00026816

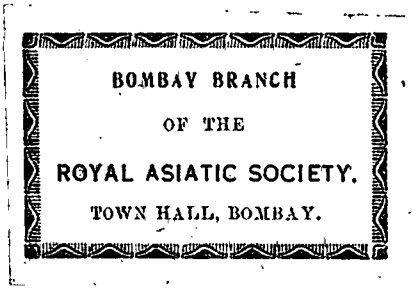

Digitized with financial assistance from the
Government of Maharashtra
on 05 April, 2016

DIE

GESCHICHTE UND LITERATUR

DER

STAATSWISSENSCHAFTEN.

RR a 44

IN MONOGRAPHIEEN DARGESTELLT

VON

ROBERT VON MOHL.

RR a 44

vol 3

26816 ac

DRITTER BAND.

ERLANGEN.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1858.

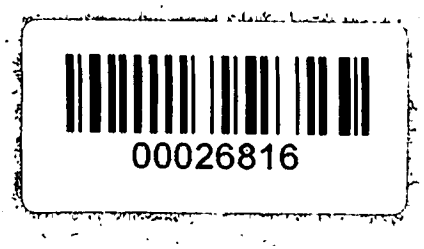
00026816

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

VORWORT.

Ich würde an sich dem dritten und letzten Bande dieses Werkes kein Wort der Einführung voransenden, hätte ich nicht eine grosse Schuld der Dankbarkeit zu bezahlen, über welche ich nicht stillschweigend weggehen kann.

Man mag leicht erachten, dass ich zur Zusammenbringung des Stoffes, welcher in diesen drei Bänden verarbeitet ist, gar manche Büchersammlung in Anspruch nahm, Privaten gehörige sowohl als öffentliche, in Deutschland und in anderen Ländern. Oft habe ich es mit einem Gefühle der Beschämung gethan; so häufig und in so ausgedehntem Maasse beschwerlich fallen zu müssen, war mir mindestens eben so unangenehm, als es Jenen störend gewesen sein mag, welche ich mit meinen Bitten angieng. Doch bin ich immer wieder, ich weiss nicht soll ich sagen beruhigt oder in meiner Zudringlichkeit bestärkt worden, durch die Gefälligkeit und Freundlichkeit, mit welchen meine Ansinnen zu jeder Zeit und überall aufgenommen wurden. Im Laufe von Jahren bin ich nur ein einziges Mal — leider in Deutschland — auf pedantische Beschränktheit gestossen; in allen anderen Fällen habe ich, wenn es irgend möglich war, Erfüllung meiner Wünsche gefunden, nicht selten sogar Anerbieten und Mittheilungen über mein Gesuch und über mein Wissen hinaus. Dann und wann mag sogar an dem Wortlaute der Benützungsvorschriften zu meinem Gunsten etwas gebeugt oder gedreht worden sein. Bei persönlichen Besuchen wurde immer, sobald sich nur ein ernster Zweck herausstellte, auch der bis dahin ganz Unbekannte

freundlich aufgenommen und wirksam gefördert. — Ich habe nicht die lächerliche Eitelkeit, dieses allseitige Entgegenkommen auf Rechnung meiner Persönlichkeit zu setzen; vielmehr sehe ich in so weitverbreitetem und gleichmässigem Benehmen der Gelehrten und insbesondere der Vorsteher wissenschaftlicher Anstalten ein höchst erfreuliches Zeichen allgemeiner Humanität und eines gesunden Sinnes. Wir sind überhaupt gesittigter geworden, und der Zweck öffentlicher Anstalten wird richtig begriffen. Die Zeiten sind vorüber, in welchen man die Bücher an Ketten legte, und man sieht mit wenigen Ausnahmen allerwärts ein, dass sie zur Benützung vorhanden und aufgestellt sind. Selbst die Verschiedenheit der Nationalität ist so wenig ein Grund zu einer Verweigerung, dass sie fast ein weiterer Anspruch auf Zuvorkommen und Bereitwilligkeit zu sein scheint. Ich erkenne also in dem mir Wiederfahrenen zunächst nur die Wirkung einer allgemeinen Ursache. Dennoch bin ich nicht weniger dankbar; es ist das Wohlwollen doch immer mir erzeigt worden.

Ich glaube übrigens im Sinne dieser Gönner und Beförderer meiner Arbeit zu handeln, wenn ich nicht öffentlich in eine Einzelnaufzählung ihrer Namen und ihrer Verdienste um mich eingehe; möge aber Jeder von ihnen überzeugt sein, dass ich mich der Schuld gegen ihn gar wohl bewusst bin. Sie haben es mir, Jeder in seiner Stellung und nach seinen Mitteln, möglich gemacht, das zu leisten, was ich jetzt dem Leser abgeschlossen vorlege, sei es nun viel oder wenig.

Schliesslich habe ich aber auch noch anzuerkennen, dass Herr Gerichtsaccessist Maurer in Darmstadt sich der Anfertigung des Doppelregisters unterzogen hat. Diese mühevolle und gewissenhafte Arbeit wird, wie ich mit Zuversicht hoffe, den Gebrauch des Buches ausserordentlich erleichtern, für manche Zwecke eigentlich erst möglich machen wird.

Heidelberg, den 18. Aug. 1858.

R. Mohl.

INHALTSVERZEICHNISS.

XIII. Französisches Staatsrecht.

Unterschied des franz. St.-R.'s von dem englischen und dem deutschen. S. 4. — Eigenthümlichkeiten des ersteren und deren Ursache. S. 9.

I. Bibliographie des französischen Staatsrechtes. S. 15.

Mangel an einer wissenschaftlichen Bearbeitung. Das. — Bücherverzeichnisse für Geschichte: Lelong und Fontette. Brunet. Das. für Dogma: Dupin. Block. Durand. S. 16.

II. Quellensammlungen. S. 17.

Grosse Zahl derselben. Das. — Aelteres Recht: Pertz. Pardessus. Brequigny. Ordonnances du Louvre, Isambert. — Sammlungen der Revolutionsgesetze. S. 20. Bulletin des lois. S. 21. — Verfass.-Urkunden. S. 22, Note 1. — Erlasse der Behörden. S. 23. — Protocolle der gesetzg. Versammlungen. Das. — Moniteur. Das.

III. Die Geschichte des französischen Staatsrechtes. S. 24.

Schwierigkeit einer Auswahl. S. 24.

A. Bearbeitungen der allgemeinen französischen Staats- und Rechtsgeschichte. S. 26.

Späte Ausbildung. Das. — Bernardi. Klimrath. Giraud. Warnkönig. Schäffner. Minier. Paillet. Laferrière. Sibert, Remer. Mollard. Guérard. S. 27.

B. Bearbeitungen einzelner Theile der St. und R.'s Geschichte. S. 36.

a. Entstehung des Staates und fränkische Zeit. — Grosse Anzahl von Schriften. S. 36. — Geschichte der Systeme. S. 38. — Einzelne Schriften: Hotman. S. 42. — Boulainvilliers. Das. — Buat. 44. — Garnier. Das. — Mably. S. 45. — Moreau. Das. — Fräulein v. Lezardière. S. 46. — Guizot. S. 48. — Thierry. S. 50. — Lehuërou. S. 51. — Pétigny. S. 52. — Chambellan. S. 53. — Perry. S. 54. — Savigny. Eichhorn. Waitz. S. 55, Note.

b. Ausbildung des Königthumes. S. 55. — Mignet. Dareste und Chéruel. Carné. Gerbault. S. 56.

c. Geschichte der verschiedenen Stände. S. 59. — Umfassende Werke: Perreciot. Monteil. Guérard. Das. — Geschichte des Städtewesens: Bréquigny. Raynouard. Geschichten einzelner Städte. Dufey. Leber. Dupin. S. 61. — Geschichte der ländlichen Bevölkerung: Leymarie. Dareste. Bonnemère. Doniol. S. 61. — Juden: Mirabeau. Beugnot. Hallevy. Hallez. S. 67. — Geschichte des gesammten dritten Standes: Thierry. S. 69.

d. Die Reichs- und Provinzialstände. S. 71. — Reichsstände: Sammlungen von Actenstücken. S. 73. — Bearbeitungen von Actenstücken. S. 73. — Theoret. Bearbeitungen: Savaron. Lepaige. Laudine. Luynes. Robin. Henrion de Pensey. Thibaudeau. Rathery. Boullée. Am. Thierry. S. 73. — Provinzialstände: Sammlungen von Actenstücken. S. 79. — Bearbeitungen: Girardot. Taillandier. De Luçay. Paquet. Grun. Thomas. S. 79.— Schriften über einzelne Provinzialst. Das.

e. Einzelne Regierungsperioden. S. 82. — Zeit der Kreuzzüge: Vaublanc. Baudier. Dom Gervaise. Combes. Tillemont. Filleau de la Chaise. Bury. Mignet. Beugnot. Villeneuve-Trans. Manuel. S. 83. — Späteres Mittelalter: Clément. S. 89. —. Die Zeit Richelieu's: Aubry. Le Clerc. Jay. S. 89. — Regierung Ludwig's XIV.: Chéruel. Clément. Joubleau. Thomas. Depping. 90. — Die Zeit unmittelbar vor der Revolution: Raudot. Tocqueville. S. 94. — Die Revolutionszeit: Lanjuinais. Deneufvillette. Laferrière. S. 96. — Seit dem ersten Kaiserthume: Thiers. Dutilh. Bignon. L. Blanc. Carné. Duvergier de Hauranne. S. 98.

f. Einzelne Staatseinrichtungen. S. 100.

α. Rechts- und Gerichtsordnung. Das. — Umfassende Werke: Meyer. Brewer. Sermet. Boileau. Pardessus. Hiver. S. 101. — Parlamente: Pasquier. Rocheflavin. Gibert. Le Paige. Dufey. S. 101. — Schriften über einzelne Parlamente. S. 104. — Ueber das Kanzleramt. S. 108. — Marschall-Gericht: Beaufort. Das. — Grosse Gerichtstage: Fléchier. Das.

β. Finanzverwaltung. S. 109. — Allgemeine geschichtliche Werke über dieselbe: Arnould. Chrétien. Bresson. Bailly. S. 110. — Finanzen vor der Revolution: Froumanteau. Hennequin. Forbonnais. Augier. Necker. Le Trône. Montyon. S. 111. — Geschichte der Finanzen während der Revolution: Ramel. S. 115. — Während des Consulates und Kaiserreiches: Thiers. Bosse. Wehnert. Gaudin. Mollien. S. 116. — Während der Restauration und der Julimonarchie: Ganilh. Osiander. D'Audiffret, S. 118.

γ. Die hohen Staatsämter. S. 119. — Vidaillan. Combault. Fauvellet de Toc. De Luçay. Tesserau. S. 119.

δ. Die innere Verwaltung. S. 121. — Delamare. Frégier. Costaz. S. 122. Armenpflege insbesondere: Dupin. Monnier. S. 123.

IV. Dogmatische Schriften. S. 124.

1. Das Staatsrecht vor der Revolution.

Arten der Bearbeitung desselben.

a. Grundsätze und Systeme: Seissel. Du Haillan. Du Tillet. Limnäus. État de la France. Domat. Fleury. Lagarde. Bouquet. Chabrit. Guyot. Développement des principes. Lauraguais. Morizot. Mey und Maultrot. S. 127.

b. Einzelnschriften: S. 136. — Rechte des Königs: Loisel. Sorel de Soigny. Godefroy. Joly. Dissert. sur les fils naturels. Choppin. Lagarde, Berthalot du Ferier. Le Fèvre de la Planche. Guichard. Vaucel. Moreau de Beaumont. Potherat de Thou. Dupuy. Montlosier. Solar und Dufau. S. 136. — Recht der Reichsstände. S. 144. — Der Pairie: Zenganno. Henrion de Pensey. Das. — Der Hof- und Staats-Aemter: Figon. Fauchet. Loyseau. Favyn. Girard. S. 146. — Wahlrecht: Isambert. S. 148. — Polizei: Delamare, Das.

2. Das neuere Staatsrecht.

Ausbildung und Bedeutung desselben. S. 149.

A. Verfassungsrecht.

a. Systeme.

α. Aus der Zeit der Republik und des ersten Kaiserthumes: Gillot. Saalfeld. Beauverger. S. 151.

β. Aus der Zeit der Restauration: Geist der Bearbeitung. S. 154. — Einzelne Schriften. Lanjunais. Paillet. De la Vauguyon. Mahul. S. 158.

γ. Aus der Zeit des Julikönigthumes: Doppelter Fortschritt der Behandlung. S. 159. — Foucart. Bouchené-Lefer. Berriat St. Prix. Laferrière. Durat-Lasalle. Colombel. Hello. S. 163.

δ. Aus der Zeit der Republik von 1848: Geist der Bearbeitung. S. 164. — Verfassungsentwürfe. S. 165.

b. Einzelschriften.

α. Das parlamentarische Leben. Cauchy. Grun. Valette. S. 171.

β. Königliche Rechte: Lorieux. Dupin. S. 173.

γ. Staatsbürgerliche Rechte. Im Allgemeinen: Serrigny. Boyard. S. 174. — Schutz gegen willkührl. Verhaftung: Coffinières. S. 175. — Pressfreiheit: Manuel. Parant. De Grattier. Bories und Bonasies. Duboy und Jacob. Rousset. Peyat. Chassan. S. 177. — Wahlrecht: Boyard. Langlade. Isambert. S. 180.

δ. Verhältniss des Staates zur Kirche: Geschichte. S. 181. — Freiheiten der gallikanischen Kirche: Pithou. Coquille. Pasquier. Lechassier. Petrus de Marca. Bossuet. Fleury. Du Boulay. Dupin. Grégoire. Filon. Giraud. Warnkönig. Frayssinous. S. 183. — Appels comme d'abus: Le Maistre: Pasquier. Richter. Fevret. Batbie. Alteserra. D'Affre. S. 187. — Vollständige Systeme des franz. Kirchenrechts: Fleury. Héricourt. Durand de Maillane. Henrion. Gaudry. André. Vuillefroy. Dufour. Corbière. S. 190.

c. Populäre Rechtsbelehrungen: Grun. De Marsay. S. 192.

B. Verwaltungsrecht.

Vortreffliche Ausbildung desselben in Frankreich. S. 193.

a. Allgemeine Erörterungen über das System desselben. — Ueber Centralisation S. 197. — Raudot. Béchard. Des Aubiers. Chambrun. Cormenin (Timon). S. 200.

b. Oberste Grundsätze, namentlich über Verwaltungsrechtspflege. — Ausbildung der Principien. S. 204. — Cormenin. S. 206. — Sammlungen der Staatsrath-Entscheidungen. S. 207, Note 1. — Rechtfertigung der Verw.-Rechtspfl.: Cormenin. Sirey. Henrion de Pensey. Macarel. Pichon. Fiches. Locré. Vidaillan. Köstlin. Broglie. Bavoux. Colombel. S. 208. — Verfahren in Sachen der Verwaltungsrechtspflege: Serrigny. Chauveau. Cotelle. Crozet. Guichard. Taillandier. S. 216.

c. Systeme des Verwaltungsrechtes. — Portiez. Bonnin. Macarel. Cormenin. De Gerando. Chevalier. Blanchet. Hisson. Trolley. Solon. Gougeon. Cabantous. Dufour. S. 219. — Kleinere Handbücher und Grundrisse. S. 229. — Gesammelte Abhandlungen: Vuillefroy und Monnier. Vivien. Serrigny. S. 231.

d. Organismus der Verwaltung.

α. Allgemeine Uebersicht über die Staatsbehörden. — Staatskalender. S. 234.

β. Die Staatsdienerverhältnisse. — Dumesnil. Dareste. S. 235.

γ. Die Organisation der Rechtspflege. — Allgemeine Würdigung derselben: Carré. Boncenne. D'Eyraud. Legraverend. Regnard. Bordeaux. Feuerbach. Schenk. Ortolan und Ledeau. Frey. Bataillard. Bellet. S. 236.

δ. Der Staatsrath und der Rechnungshof. — Geschichte des St.-R.'s: Dareste. Guillard. L'Escalopier. Regnault. S. 245. — Kritik und Verbesserungsvorschläge: S. 246. — Schriften über die Geschichte und die Geschäfte des Rechnungshofes. S. 247.

ε. Die Departemental-Verwaltung. — Dupin. Dufour. Péchart. Bouriaud. Des Aubiers. Herman. Frégier. Brun. Lefebvre. Dumesnil. S. 249.

ζ. Die Gemeinde-Verwaltung. — Allgemeines: S. 254. — Grosse Zahl der Schriften über G.-V. S. 256. — Sammlungen von Gesetzen. Das. — Geschäftsanweisungen für die Maires und sonstige Gemeindebeamte. S. 257. — Gemeindehaushalt. S. 261. — Ersatzpflicht der Gemeinden. S. 262. — Verordnungsrecht der G. S. 263.

η. Finanzverwaltung. — Allgemeines. S. 264. — Zahlreiche Literatur. S. 267. — Umfassende Werke: Proudhon. Macarel und Boulatignier. Audiffret. Dumesnil. Hock. S. 268.

e. Einzelschriften.

α. Oeffentliche Arbeiten. — Umfassende Werke: Cotelle. Husson. S. 272. — Ueber Landstrassen. S. 273. — Ueber Eisenbahnen. Das. — Ueber Bau- und Nachbarschaftsrecht. S. 274. — Ueber Zwangsentäusserung. Das. — Ueber Bergrecht. S. 277. — Ueber Dienstbarkeiten des öffentlichen Rechtes. S. 278.

β. Gefährliche Gewerbeeinrichtungen. S. 279.

γ. Schauspiele. S. 281.

δ. Das Forstwesen. S. 283.

ε. Benützung der fliessenden Gewässer. S. 284.

I. Wörterbücher.

Aelteres Recht: Ragueau. Chasles. De la Poix de Freminville. Guyot. Des Essarts. S. 287.
Neues Recht: Guichard. Merlin. Le Rat de Magnitot und Huard Delamarre. Lafon de Ladebat. Sebire und Carteret. Dalloz. Blanche. Block. S. 289.

XIV. Die Schriften über die Geschichte der politischen Oekonomie.

Nähere Bestimmung des Gegenstandes. S. 294.

I. Bisheriger Verlauf der Wirthschaftslehre. S. 295.

Das Mercantilsystem und seine Bedeutung. S. 296. — Das physiokratische System. S. 298. — Das Industrie-System. S. 299. Fehler desselben. S. 303. Verbesserungsversuche: Philanthropen. S. 308. Socialisten und Communisten. S. 309.

II. Die Schriften über die Geschichte der Volkswirthschaftslehre. S. 312.

Wirthschaftliche Lehren und wirthschaftliche Thatsachen. S. 313.

1. Umfassende Arbeiten. — a. Einleitungen zu Systemen: Say. Mac Culloch. Rau. S. 314. — b. Selbstständigen Schriften: Mac Culloch. Bosselini. Blanqui. Villeneuve-Bargemont. Bianchini. Twiss. S. 316.
2. Geschichte einzelner Abschnitte und Beziehungen. — a. Mercantilsystem: Clément. S. 323. — b. Physiokratie: Daire, Keller, das. — b. Industrie-System: Hildebrand. S. 324. — d. Socialisten: Reybaud. Stein. Biedermann. Sudre. Grieb. Hennell. Thonissen. S. 325. — e. Entwickelung in einzelnen Ländern. Italien: Müller. Pecchio. S. 330. — England: Roscher. S. 331. — Spanien: Villeneuve-Bargemont. S. 332. — f. Nachrichten über einzelne Schriftsteller: Dict. de l'écon. politique. S. 332. — Knies über Machiavelli; Mignet über Rossi; Coly-Colajanni über Bianchini. S. 333. — Thiers über Law; Otter über Malthus; Brougham über Ricardo. S. 334. — Baudrillart über Bodin; Mignet über Sismondi. S. 335. — Häusser über List. S. 336.
3. Bibliographie. — Steinlein. Mac Culloch. Mohl. S. 337.

XV. Allgemeine Literatur der Politik.

Nähere Bezeichnung des Gegenstandes. S. 341.

I. Bibliographie und Geschichte. — Mangel an genügenden Arbeiten. S. 343. — Bibliographie: Ersch. S. 345. — Geschichte: Rau. Barthélemy St. Hilaire. S. 347.

II. Vorbereitungs- und Einleitungs-Schriften.

1. Abhandlungen über den Begriff der Politik. — Conring. Lüder. S. 350.
2. Verhältniss der P. zum Rechte und zur Sittenlehre. Feststellung der Frage. S. 351. — Garve. Berg. Ferguson. Buchholz. Droz. Lieber. S. 355.

3. Erörterungen über die stofflichen Grundlagen des Staatslebens. — Die Erdbeziehungen der Staaten: Erdbeziehung. Das physische Element der Bildung der Staaaten. Cotta. S. 359. — Stammeseigenschaften: Courtet de Lisle. Vollgraff. S. 361.

4. Anleitung zur richtigen Bearbeitung des Stoffes. — Schwierigkeit der Aufgabe. S. 363. — Bentham. Mill. Lewis. S. 365.

III. Systeme. — Nothwendigkeit einer Verschiedenheit derselben. S. 367. — Folgen daraus. S. 369.

1. Politik auf Grundlage der antiken Staatsansicht. — Platon. Aristoteles. Bodinus. Vollgraff. S. 371.

2. Auf der Grundlage religiöser Weltanschauung. — Bossuet. Die Staatsweisheit der Bibel. Haller. A. Müller. F. Schlegel. De Maistre. S. 377.

3. Auf Grundlage des Rechtsstaates der Neuzeit. — Beispiele besserer Schriften aus älterer Zeit: Botero. Saavedra Faxardo. Seckendorf. S. 381. — Beispiele schlechter Methode: Lipsius. Frachetta. Hertius. S. 385. — Neuere Schriften: Montesquieu. Filangieri. Spittler. Craig. Luden. Comte. Dahlmann. Golovine. Garnier. S. 386.

4. Umfassende Systeme. — Zachariä. Vollgraff. S. 394.

IV. Fragmentisten. — Hume. K. F. v. Moser. Möser. Gorani. Ancillon. Gagern. Kölle. Macaulay. Radowitz. S. 397. — Politische Testamente: von Richelieu. Colbert. Louvois. Vauban. C. v. Lothringen. Alberoni. Bolingbroke. Belle-Isle. S. 404.

XVI. Geschichte und Literatur der Bevölkerungslehre.

Wichtigkeit der Bevölkerungslehre. S. 411. — Eintheilung derselben, S. 414.

I. Bevölkerungsstatistik.

Allgemeine Vorbemerkungen. — Ueber Stand und Bewegung der Bevölkerung. S. 415. — Schätzung einer Bevölkerung. S. 416. — Zählung. S. 417. — Aufzeichnung der Bewegung. S. 421.

1. Schriften, in welchen Schätzungen einer Bevölkerung enthalten sind. — Cumberland. Hume. Montesquieu. Wallace. Price. Wales. S. 423.

2. Anweisungen zu Zählungen. — Rech. statistiques. Rominger. Recens. général. Tableaux. Census of Gr. Britain. Vollständige Sammlung. Plan. S. 427.

3. Mittheilungen von Zählungen. In verschiedenen einzelnen Ländern (nach dem Alphabete). S. 430. — Allgemeines: Bickes. S. 441.

II. Auffindung der natürlichen Gesetze der Bevölkerung (Populationistik).

Nothwendigkeit einer wissenschaftlichen Bearbeitung der Thatsachen. S. 442. — Begriff des Gesetzes. S. 443.

1. Allgemeine Schriften. — Graunt. Petty. Süssmilch. Short. Corbin. Morris. Messance. Moheau. D'Ivernois. Objets de recherches. Bernoulli. Quetelet. Gobbi. Steenken. Hermann. Legoyt. Horn. S. 445.
2. Schriften über das Geselz der Sterblichkeit. — Wichtigkeit der Aufgabe. S. 452. — Anleitungen zur richtigen Berechnung: Hoffmann. Villermé. Quetelet. Heuschling. S. 456. — Berechnungen: Halley. Moivre. Euler. Süssmilch. Simpson. Deparcieuy. Kerseboom. Price. St. Cyran. Duvillardeux. Quetelet. Finlaison. Casper. Hoffmann. Demonferrand. Moser. Ducpetiaux. De Neufville. Glattner. Smith. Buchner. S. 457.

III. Bevölkerungspolitik.

1. Geschichtliche Uebersicht. S. 462.
2. Aufzählung der Meinungen. — Vorgänger von Malthus. Anhänger einer unbedingten Vermehrung: Botero. Saavedra-Faxardo. Temple. Seckendorf. Becher. Vauban. Süssmilch. Mirabeau. Justi. Sonnenfels. Rousseau. Cervua. Filangieri. Hess. Herzberg. Niederhuber. S. 468. — Für Beschränkung der Volkszahl: Platon. Raleigh. Child. Hale. Franklin. Genovesi. Stewart. Herrenschwand. Ortes. Townsend. S. 475. — R. Malthus. Darstellung seiner Lehre. S. 480. — Kritik derselben. S. 482. — Anhänger der M.'schen Lehre: Luden. Summer. Say. Martineau. Chalmers. Colmeiro. Rossi. Thornton. Mill. Garnier. Weinhold. Loudon. Cador. S. 484. — Die Gegner von Malthus. Beider Grundsätze: Ensor. Ravenstone. Morel Vindé. Sadler. S. 491. — Gegner der geometrischen Vermehrung: Jarrold. Godwin. Doubleday. Spencer. Guillard. S. 495. — Gegner der arithmetischen Vermehrung: Gray. Engel. S. 500. — Gegner der Folgerungen: Grahame. Weyland. Everett. Senior. Inquiry, P. Scrope, Alison. S. 500. — Gegner aus Missverständniss: Population Tables. Carey. S. 509. — Kritiker: Sismondi. Villeneuve-Bargemont. Hoffmann. Schmidt. Richerand. S. 510. — Umfassendere Behandlung: Mohl. Roscher. S. 514.

XVII. Die Machiavelli-Literatur.

Bibliographische Arbeiten über M. S. 522.

I. Machiavelli und seine Schriften. — Leben M.'s. S. 523. — Verzeichniss seiner staatlichen Schriften. S. 526, Note 1.

II. Standpunkt der Beurtheilung. — Verschiedenheit der Ansichten. S. 529. — Eigene Auffassung. S. 530.

III. Die Schriften über M.

Unbedingte Gegner. Vom kirchlichen Standpunkte: R. Polus. Catarino Politi. P. Jovius. Osorius. Possevinus. Ribadeneira. Bozius. Fitzherbert. Clemente. Lucchesini, Meyer. Regnauld. Binet. S. 543. — Vom Standpunkte der Sittenlehre und Politik: Gentillet. Mehrere akademische Gelegenheitsschriften. Bodinus. Feller. Fleury. Friedrich der Gr. Mazeres. Welcker. Barthélemy St. Hilaire. Venedey. S. 548. — Kürzere gelegentliche Urtheile. S. 558. — Ferrari. S. 560.

Lobredner und Vertheidiger. — Traj. Boccalini. Radicati. Benzel-Sternau. Rayneval. Artaud. Rousseau. Alfieri. Zirardini. Buhle. Weitzel. J. v. Müller. Matheus Toscanus. Elogj. Baldelli. Cappel. Christ. Guiraudet. Ridolfi. Hoffmann. Kellermann. Bollmann. S. 561.

Kritiker. — Matter. Franck. Sclopis. Hallam. Leo. F. Schlegel. Macaulay. Blackey. Scioppius. Sismondi. Star Numan. Conring. Bouillé. Anonymus. Rehberg. Guingéné. Buchholz. Ranke. Gervinus. Quinet. Mundt. Plato. Vorländer. Zambelli. S. 570.

Völlig Missverstehende. — Descartes. Hinrichs. S. 587. Mangel an bestimmten Ergebnissen. — Tiraboschi. Dohm. Fehr. S. 587.

IV. Lebensbeschreibungen. — P. Jovius. Varillas. Bayle. Sincerus. Christius. Galiani. Florentiner Ausgabe der Werke. Baldelli. Périès. Artaud. Ebeling. Mundt. S. 588.

XVIII. Jeremias Bentham und seine Bedeutung für die Staatswissenschaften.

Lebensgeschichte. S. 590. — Parallele mit Montesquieu. S. 594. — Frühere Beurtheiler. S. 596, Note 1. — B.'s geistige Eigenthümlichkeiten und seine Zwecke. S. 600. — B.'s oberster Grundsatz. S. 604. — Umfang seiner schriftstellerischen Thätigkeit. S. 607. — Würdigung einzelner Schriften. S. 620. — Endurtheil. S. 631.

XIX. Die Schriften über den Begriff der Statistik.

Nothwendigkeit und Bedeutung eigner Schriften über den Begriff einer Wissenschaft. S. 639. — Anwendung auf die Literatur über den Begriff der Statistik insbesondere. S. 642. — Abtheilung der einschlagenden Schriften. S. 648.

Statistik als W. der Staatsmerkwürdigkeiten: Achenwall. Fabri. Schlözer. Holzgethan. Wörl. S. 648.

St. als W. von der Verfassung der Staaten: Römer. Göss. Meusel. Niemann. S. 650.

St. als W. der Staatskräfte: Peuchet. Donnant. Thamassia. Graberg. Padovani. Zizius. Fischer. S. 651.

St. als Zustands-Wissenschaft: Conring. Gatterer. Lüder. Meusel. Butte. Engelstoft. Férussac. Klotz. Mone. Malchus. Romagnosi. Schlieben. S***. Sampajo. Reden. S. 681. — Ueberwissenschaftliche Darstellung dieser Auffassung: Fallati. Stein. Jonak. S. 659.

St. als W. des allgemeinen Wohles: Sinclair. Cagnazzi. Gioja. S. 661.

St. als Zahlen-Wissenschaft: Quetelet. Dufau. Moreau de Jonnès. Forjaz. Knies. S. 662.

St. als Vermittlung von Geographie und Geschichte. Krzwicki. S. 666.

Läugner der St. als Wissenschaft: Lüder. Say. Portlock. Omalius d'Halloy. S. 667.

Geschichte der Statistik: Göss. Zizius. Quadri. Mone. Fallati. Knies. Jonak. S. 670.

XX. Die für staatswissenschaftlichen Stoff bestimmten Jahresschriften.

Nothwendigkeit der Bekanntschaft mit neuem staatsw. Stoff. 677.

1. Umfassende Nachweisungen staatlich wichtiger Thatsachen. — Gothaischer genealog. Almanach. Württembergische Jahrbücher. Companion to the Almanac. American Almanac. Annuaire de l'écon. polit. S. 683.
2. Einrichtungen zur Kenntniss neuer Gesetze. 687.
3. Regelmässige Mittheilungen internationaler Urkunden. — Aeltere Sammlungen. S. 689. — Mangel neuerer. S. 690.
4. Mittheilungen neuer statistischer Thatsachen. — Grössere Regierungswerke. S. 691, Note. — Umfassendere Schriften: Journal. Hübner. S. 693. — Ueber England. S. 694. — Ueber Frankreich. S. 696. — Deutschland Das. — Oesterreich. S. 697. Preussen. Das. — Sachsen. S. 698. — Holland. Das. — Belgien. S. 699. — Sicilien. Das.
5. Mittheilungen geschichtlicher Thatsachen. — Annual Register und Fortsetzungen. Lesur. Annuaire des deux mondes. — Bredow und Venturini. Histor. Taschenbuch. Buddeus. S. 702.

Schlusswort. S. 705.

XIII.

FRANZÖSISCHES STAATSRECHT.

Wiederholt ist in früheren Abschnitten dieses Werkes der Versuch gemacht, die Entwickelung und den Bestand des positiven öffentlichen Rechtes eines bestimmten Landes zu schildern. So ist das Recht des schweizerischen Mikrokosmus dargelegt worden, welches (freilich wesentlich unterstützt von der gegenseitigen Eifersucht der grossen Nachbarn) in sehr zerklüfteten und ungefügigen Verhältnissen Einheit und Sicherheit zu schaffen gewusst hat, und zwar in steigendem Masse. — So das Recht des transatlantischen Riesenreiches, welches vom ersten Anfange seines selbstständigen Lebens an die Nothwendigkeit einer Trennung der allgemeinen Angelegenheiten von den Bedürfnissen der engeren Kreise einsah, und danach jene Einrichtungen traf, welche unzweifelhaft der grösste menschliche Versuch sind, die Macht der Gesammtheit mit der Freiheit der einzelnen Bewegung zu vereinigen. — Ferner das Recht Englands, die beste bis jetzt gelungene Ausgleichung des Einflusses der Stellungen und gesellschaftlichen Vorzüge mit dem gemeinen Schutze und dem gleichen Rechte Aller. — Endlich das Recht Deutschlands, jenes Ergebniss der traurigen, immer weiter gehenden Zersetzung einer grossen ursprünglichen Einheit in eine Ueberzahl von einzelnen Bestandtheilen, wodurch freilich den Bedürfnissen und Launen der Oertlichkeiten und Personen immer mehr Rechnung getragen und vollständigere Ausbildung gewährt worden ist, die Macht aber und der Rechtsschutz des Ganzen verloren gingen.

Wohl möchte es daher vielleicht überflüssig und in einem für die Literatur der gesammten Staatswissenschaften bestimmten Werke unverhältnissmässig erscheinen, wenn jetzt noch einmal die wissenschaftliche Ausbildung eines positiven Rechtes ins Auge gefasst wird.

Dennoch erachten wir es für nothwendig, auch noch das Wesen und den Bestand des französischen Staatsrechtes darzustellen. Es würde sonst an einem Beispiele des Rechtes fehlen, welches entsteht bei einer regelmässig fortschreitenden staatlichen und volksthümlichen Einheit, und bei einer bis zu den äussersten Grenzen der Zweckmässigkeit, und vielleicht selbst noch über

diese hinaus, getriebenen Zusammenfassung der öffentlichen Gewalt im Mittelpunkte des Reiches. Und es würde gefehlt haben an einem Nachweise, welcher Entwickelung, äusserlicher und innerlicher, das Recht der Verwaltung in einem grossen einheitlichen Staate fähig ist. Davon nicht zu reden, dass sonst eine Reihe der schönsten staatsgeschichtlichen Arbeiten, welche irgend eine Literatur zieren, keine Erwähnung und Würdigung würde finden können.

Je länger und eingehender man sich mit der Literatur des französischen Staatsrechtes beschäftigt, desto entschiedener und vielseitiger tritt der Unterschied zwischen demselben und dem öffentlichen Rechte der beiden anderen grossen Culturvölker des mittleren Europa hervor, dem deutschen und dem englischen.

Unzweifelhaft trägt die eigenthümliche Geistesart jeder dieser Völker zu der Verschiedenheit nicht unwesentlich bei; doch ist es mehr die Form der Bearbeitung, welche hierdurch bestimmt wird. Dieser Unterschied ist denn nun aber vollständig zu Gunsten der Franzosen. Die Schriftsteller keiner andern Nation kommen denselben gleich an Klarheit der Darstellung im Ganzen und im Einzelnen, an Nettigkeit des Vortrags, an Handbarkeit der Anlage. Die den Franzosen vorzugsweise zukommende Kunst ein Buch zu machen zeigt sich auch in ihren staatsrechtlichen Schriften vollständig; während den Engländern im Allgemeinen Unfähigkeit zur Systematik so wie Mangel an allgemeiner philosophischer Anknüpfung und Auffassung zur Last fällt, den Deutschen aber Schwerfälligkeit und Geschmacklosigkeit in der ganzen Behandlung, ein Geruch nach der Schule, endlich, nur allzu oft, Unklarheit der Sprache und gesuchte technisch-philosophische Beweisführung.

Doch besteht hierin keineswegs der einzige und nicht einmal der hauptsächliche Unterschied zwischen diesen Literaturen. Derselbe geht weit tiefer, und erstreckt sich auf das Sachliche der Leistung, sowohl was die Auswahl der Gegenstände als was die innere Behandlung betrifft. Der letzte Grund hiervon aber ist die Verschiedenheit der Staatsentwickelung der drei Völker.

Dass diese Entwickelung in Deutschland und in Frankreich nach gerade entgegengesetzter Richtung erfolgte, bedarf nicht erst der Bemerkung. — Nach dem Untergange des Karolingischen Reiches bildete Deutschland eine verhältnissmässig starke Einheit; an seiner Spitze stand der Kaiser, anerkannt das weltliche Oberhaupt der Christenheit; seine Rechte über die grossen Beamten und Stammeshäupter waren, wo nicht völlig genügend und gesichert, so doch umfassend und fest genug zu einem Ausgangspunkte. Allein das Wahlreich konnte sich nicht in dieser Kraft erhalten, sondern zerfiel von Jahrhundert zu Jahrhundert immer mehr. An die Stelle des kaiserlichen Beamtenthumes und der Stammes- oder Gutsherrschaft trat allmälig die Landeshoheit, und es bil-

deten sich die einzelnen geographischen und unorganischen Bestandtheile des deutschen Reiches zu beinahe souveränen Fürstenthümern und Freistaaten aus. Schliesslich blieb kaum noch der Schein einer einheitlichen Gewalt, während doch die einzelnen Bestandtheile zu schwach und zu klein waren, um ein genügendes Staatsleben zu entwickeln. — Das Geschick Frankreichs war das gerade entgegengesetzte. Nach der Beseitigung der Karolinger war der neue König zuerst nur ein grosser Lehenbesitzer, wie noch Andere auch; ein Erster unter seines Gleichen. Allein allmählig und stätig rang sich der Capetingische Stamm aus dieser Schwäche zu einer bleibenden Uebermacht auf. Geschlecht um Geschlecht wurde die Stellung und das Recht des Königs bedeutender und die Einheit des Landes grösser. Tüchtige Persönlichkeiten, bewusste Staatsklugheit, Verbrechen, nationaler Instinkt — trugen abwechselungsweise und zusammen zur Vereinigung der grossen Lehen mit der Krone, zur Erweiterung und Abrundung des Staatsgebietes, zur Oberherrschaft des erblichen Königs bei. Und selbst die vorübergehende Zerschlagung dieser Form der Staatsgewalt steigerte noch die Einheit der öffentlichen Einrichtungen. Die Revolution beseitigte die letzten Ueberreste einer Verfassungs- und Verwaltungsverschiedenheit, und ihr gewaltiger Erbe fasste die gesammte öffentliche Thätigkeit und Macht mit eiserner Hand zusammen. Während also Deutschland einen langsamen Auflösungsprozess durchmachte, bildete sich in Frankreich eine immer stärkere Einheit der Staatsgewalt; und so ist für ersteres ein schwacher völkerrechtlicher Staatenbund, für dieses der gleichheitlichste und festeste Organismus der Regierung (sei diese eine monarchische oder republikanische) das Ergebniss geworden.

Aber auch sehr verschieden ist der Gang der französischen Staatsentwickelung von der in England eingetretenen. Hier wurde allerdings durch die normannische Eroberung ein starkes einheitliches Königthum, oder eigentlich Kriegsfürstenthum, begründet, welches nach Lehensgesetz Unterordnung forderte, und mit dem Schwerte Gehorsam erzwang. Allein das Land hatte eine so starke Grundlage an den angelsächsischen Genossenschaften und an der langen Gewohnheit germanischer Mitberathung der Vollbürger bei öffentlichen Angelegenheiten, dass die Eroberung zwar wohl eine vollständige Veränderung des Besitzes im ganzen Lande und eine neue Staatsform hervorzubringen, nicht aber den innersten Geist des Volkes und seiner Einrichtungen ganz zu beseitigen vermochte. Die Lehensmonarchie der fremden Eindringlinge wurde bald wieder durchbrochen von den einheimischen Bestandtheilen, und es bildete sich allmählig aus der Vereinigung beider ein neues, zwar theoretisch wunderliches, allein dem Leben trefflich entsprechendes Ganzes. Kräftige Corporationen bauten sich auf zu einem Systeme, welches in der Corporation der Corporationen, dem Parliamente, seine Spitze hatte. Dieses war stark genug, um den Bedürfnissen der Gesammtheit zu genügen, und wusste sich auch nach dem Massstabe des steigenden Bedürfnisses zu verstärken; aber immer weniger und weniger war es die Absicht der Reichsgewalt, die einzelnen kleineren Organis-

men zu verschlingen, die freiwillige Thätigkeit der natürlichen Aristokratie des Landes und ihrer durch beschwerliche Pflichterfüllung bedingten Rechte zu übertragen auf bezahlte und unter einer systematischen Leitung stehende Staatsdiener. Jeder einzelnen örtlichen oder sachlichen Gestaltung überliess man die Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten, soweit sie dazu im Stande war, nur das zur Erhaltung der Staatseinheit durchaus Nothwendige der Reichsbehörde vorbehaltend. So entstand in England die Selbstverwaltung der eigenen Rechte und Interessen durch die dazu nach Stellung und Befähigung Geeigneten, ohne dass der Zusammenhang des Ganzen darüber verloren ging. — In Frankreich dagegen erachtete es das Königthum in seinem Jahrhunderte lang fortgesetzten Kampfe um Gewinnung einer unbestreitbaren Uebermacht und einer nationalen Einheit für seine Aufgabe, weil für seine Sicherheit, die grossen Lehensträger nicht blos der Krone zu dauerndem Gehorsame zu unterwerfen, sondern auch sie jedes organischen Einflusses auf die Staatsangelegenheiten zu berauben; den Partheien nicht blos eine gefährliche und mit der Einheit des Staates unverträgliche Machtstellung zu entreissen, sondern ihnen auch jede gesetzliche politische Stellung zu versagen; die Provinzen nicht blos zu Einem Frankreich zu verknüpfen, sondern auch sie vom Mittelpuncte aus möglichst allseitig zu verwalten; den niedern Adel nicht blos dem Gesetze zu unterwerfen, sondern in den unterwürfigsten Hof- und Kriegsdienst zu beugen; die Städte nicht blos durch Neigung und Recht an das Königthum zu knüpfen durch Befreiung von der nächsten Lehensherrlichkeit und durch sonstige Vorrechte, sondern auch die Leitung ihrer innern Angelegenheiten selbst zu übernehmen; den Unterthanen jeden Standes nicht blos die öffentlichen Lasten aufzulegen, sondern ihnen auch jede andere Theilnahme an den öffentlichen Dingen, als die eigentlich amtliche, zu verbieten. So entstand denn die Verwechslung einer rechtlich höchsten Staatsgewalt mit einer persönlich schrankenlosen, eines allgemeinen Gehorsams mit einer allgemeinen staatlichen Bedeutungslosigkeit, vor Allem aber die Verwechslung eines einheitlichen staatlichen Organismus und einer Gleichheit des Rechtes mit einer ausschliessenden Verwaltung aller irgend gemeinsamen Angelegenheiten durch Beamte des Staates und von einem Alles an sich ziehenden und Alles ordnenden Mittelpunkte aus. Diese Gleichstellung der politischen und nationalen Einheit mit einer allein und überall thätigen Regierungsgewalt ist nun aber nicht etwa blos das Ziel der Herrscher geblieben, sondern sie hat sich auch des Geistes des gesammten Volkes bemächtigt bis zu dessen höchsten Trägern in Wissenschaft und Staatskunst hinauf. Daher es denn nicht den mindesten Unterschied in dieser Beziehung macht, ob eine einheitliche Gewalt oder eine Volksversammlung an der Spitze steht; ja vielleicht haben die letztern die unerbittliche und gleichförmige Verwaltung vom Mittelpunkte aus am straffsten gehandhabt.

Die Folgen dieser verschiedenen Gänge und Ergebnisse im wirklichen Leben sprechen sich denn nun aber naturgemäss auch in der wissenschaftlichen Behandlung des Gegenstandes aus.

Nachdem Deutschland tausend Jahre als Reich bestanden und seit Jahrhunderten keine wesentlichen Aenderungen mehr erfahren hatte, ist es in den letzten fünfzig Jahren durch innere und äussere Ursachen wiederholt und gründlich umgestaltet worden. Dreimal hat der durch die Selbstauflösung des Reiches herbeigeführte Lauf der Ereignisse die Entwickelung des staatlichen Lebens unterbrochen und neu gestaltet, damit aber auch die Literatur. Daher denn drei Schichten von staatsrechtlichen Schriften von wesentlich verschiedenem Charakter. — Das Staatsrecht aus der Reichszeit bildet eine ungeheuere, sehr gleichartige Masse. Es ist theils geschichtlich, theils mit privatrechtlicher Enge und Schärfe bearbeitet, weil die Rechtsverhältnisse selbst auf Herkommen beruhten und mit zähester Rechthaberei festgehalten wurden. Wie die Handhabung der Regierungsrechte im Reiche und in den einzelnen Gebieten eine Art von grossem Civilprozesse war, ja zum Theile durch Klagen bei den Reichsgerichten förmlich in einen solchen umschlug: so fasste auch die Wissenschaft den Stoff nicht vom Standpunkte des Staatsmannes, sondern von dem des Rechtsanwaltes auf. Die Literatur des deutschen Reichsstaatsrechtes ist also zwar reich und gelehrt, aber geistig beschränkt und oft selbst rabulistisch; und nach diesem Muster, und zum grossen Theil aus denselben Ursachen, dann auch die Bearbeitung der einzelnen Landesstaatsrechte. — Einen ganz andern Charakter hat die staatsrechtliche Literatur aus der Rheinbundszeit. Sie ist freilich nur sehr klein; aber so weit sie besteht, kommen neue Grundlagen, neue Staatsgedanken und Folgerungen zu Tage, welche mit den Auffassungen und Darstellungen aus der Zeit des Reiches nicht das Mindeste gemein haben. Die Aussicht ist etwas freier geworden; es wird das Bedürfniss gefühlt, das im Leben thatsächlich Bestehende und Befohlene an allgemeine staatliche Gedanken zu halten, wo nicht zu knüpfen. Aber freilich stösst man nur allzu häufig auch auf Versuche, Gewalthandlungen als Recht darzustellen, so im Ganzen, wie im einzelnen Staate. Doch dauerte, glücklicherweise, diese Zeit der tiefsten Erniedrigung Deutschlands zu kurz, um eine irgend vielseitige oder ausführliche schriftstellerische Thätigkeit zu gestatten. — Eine dritte Schichte bildet endlich der während des vierzigjährigen Bestandes des deutschen Bundes erzeugte Vorrath von staatsrechtlichen Schriften. Er ist nicht nur zahlreich, sondern steht auch, getragen durch etwas günstigere Verhältnisse und durch die vorgeschrittene staatliche Bildung des ganzen Volkes, unzweifelhaft höher an wissenschaftlichem Geist und an Gesinnung, als seine Vorgänger. Die Bearbeitungen des positiven Rechtes von Gesammtdeutschland zerfallen aber in dieser Zeit in zwei Richtungen: in eine dogmatische, welche eine nicht zu verachtende politische Einsicht und, in der Regel wenigstens, auch eine ehrenwerthe Gesinnung an einen undankbaren Stoff verschwenden muss; und in eine geschichtliche, welche unter dem Vortritte berühmter Meister Bedeutendes geleistet hat, freilich zum grossen Theile mehr als rein gelehrte und antiquarische Erörterung, denn als unmittelbare Erklärung der jetzt bestehenden Zustände. Die Schriften über das Staatsrecht der einzelnen Bundesglieder dagegen suchen

die neu entstandenen Freiheiten hauptsächlich dogmatisch und mit bestimmter Richtung für das Leben zu entwickeln, in der Regel mit Sinn für Recht und öffentliches Wohl, nicht aber immer mit tiefem Verständnisse der neuen Einrichtungen. Während zu Reichszeiten diese Art von Schriften über die Gebühr geschichtlich und technisch-rechtsgelehrt, anstatt staatsrechtlich waren, sind sie in dem dritten Abschnitte allzu politisch. — So ist denn aus so verschiedenen Zeiten und so abweichenden Richtungen die reiche, aber bunte, und keineswegs zu harmonischer Einheit zusammengewachsene Totalität des deutschen Staatsrechtes entstanden.

In England hat sich der Staat seit der Normannenzeit in Verfassung und Verwaltung stätig auf derselben Grundlage entwickelt, und nie ist er durch äussere Gewalt in fremdartige Bahnen geworfen worden. (Selbst die vorübergehende Republik und die schliessliche Thronberaubung der Stuarts sind so wenig wesentlich Verschiedenes, dass sie vielmehr nur aus dem Bedürfnisse, das bestehende Recht zu erhalten und naturgemäss zu entwickeln, hervorgegangen sind.) Veränderungen sind nur durch Verbesserungen im Einzelnen, oft sogar nur durch Rechtsfictionen, also unter formellem Festhalten des als untauglich Erwiesenen, eingeführt worden. Die jetzt bestehenden Einrichtungen lassen sich sämmtlich ohne gewaltthätigen Sprung auf frühere Zustände zurückführen und kann deren gemessene genetische Entwickelung immer nachgewiesen werden. — Diesen stetigen Gang hält denn auch die Literatur ein. Sie ist wesentlich geschichtlich oder technisch juristisch, ohne dass künstliche Systeme oder philosophische Vernunftgründe in Anspruch genommen würden. Dieses Stehenbleiben auf der ursprünglichen Grundlage und diese Achtung der allmäligen Entwickelung geht so weit, dass selbst die Schriften früherer berühmter Rechtsdarsteller wo möglich in ihrer ganzen Anlage beibehalten und nur durch Zusätze und Aenderungen mit dem itzigen Stande der Gesetzgebung in Einklang gebracht werden. Wie es eine Rechtsfiction ist, dass der König noch jetzt der Lehnsherr über ganz England sei, so wird durch Einschaltungen von ganzen Lehren, von neuen Sätzen und von einzelnen Worten die Fiction möglich gemacht, dass Blockstone noch immer das bestehende englische Recht darstelle. Auch begreift sich unter diesen Umständen wohl, dass das englische Staatsrecht viele Erörterungen von Corporationsrechten und blossen Amtsanweisungen enthält. Ein grosser Theil der öffentlichen Geschäfte ist der Besorgung in untergeordneten Kreisen zugewiesen, und zahlreiche Bürger, welche sich nicht gewerbmässig vorbereitet haben und welchen also ausführliche und formale Belehrung noth thut, sind mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt. Diese Literatur mag denn wohl aus höherem wissenschaftlichem Standpunkte mancher Ausstellung unterliegen; aber ihre Gesinnung ist ehrenhaft, der Stoff ist durch vielfache Vorgänge, Richtersprüche und sonstige langjährige Behandlung sehr durchgearbeitet, sie befriedigt das Bedürfniss, und vor Allem bildet sie ein vollkommen einheitliches Ganzes.

Die Einwirkungen der staatlichen Entwicklung Frankreichs auf die nationale Literatur des öffentlichen Rechtes sind nun aber folgende, theils nachtheilige, theils fördernde:

Vor Allem ist es den äussern Verhältnissen zuzuschreiben, dass ein der Grösse des Staates und des Volkes, so wie der allgemeinen geistigen Thätigkeit der letzteren entsprechender, namentlich aber ein gleichförmiger Reichthum an staatsrechtlichen Werken nicht besteht. Fast zu allen Zeiten stand einer vollkommen freien Thätigkeit auf diesem Felde die Aengstlichkeit oder Gewaltthätigkeit der Regierung entgegen, welche der Erörterung öffentlicher Fragen abgeneigt war, und nur etwa solchen Theilen des Rechtes und der Geschichte, welche entweder mit der Stellung und den Forderungen der Gewalt in gar keinem Zusammenhange standen oder, ausnahmsweise dieselben begünstigtigten, eine Behandluug durch Schriftsteller zuliess. So kommt es denn, dass sich aus manchen grossen Zeitabschnitten und über hauptsächliche Fragen sehr wenig Literatur vorfindet, zu andern Zeiten dagegen über dieselben Gegenstände oder über bisher gar nicht Besprochenes plötzlich eine mächtige Regsamkeit zu Tage tritt. Aus der ganzen Zeit des alten Königthumes sind verhältnissmässig wenige, aus der Umwälzung und dem ersten Kaiserthume fast gar keine eigentlich staatsrechtlichen Schriften vorhanden; nur was mit der Geschichte, mit den Rechten der einzelnen Stände und Aemter, namentlich aber mit dem Staatskirchenrechte in Verbindung steht, hat in jenen langen Jahrhunderten zahlreiche Bearbeiter gefunden und finden können. Dass aber nicht Mangel an Befähigung oder an Theilnahme von Seiten des Volkes und seiner Staatsgelehrten die Ursache der Dürftigkeit ist, beweisen am besten theils die Auskunftsmittel, welche zur Vermeidung des Zwanges ergriffen wurden, theils der staunenswerthe Reichthum in den kurzen Abschnitten und in den Fächern, welchen eine freie Behandlung ausnahmsweise gestattet war. Jenen Ausweichungen verdanken wir die grossen Meisterwerke auf dem Felde der allgemeinen Staatswissenschaft, wo die Aufsicht weniger streng war und von wo aus wenigstens mittelbar auch auf die bestehenden Verhältnisse eingewirkt und deren Wesen erörtert werden konnte; dieser Reichthum aber tritt hervor eines Theils in der Zeit der parlamentarischen Regierung, welche volle Freiheit in allen Zweigen des öffentlichen Rechtes gewährte, andern Theils im Verwaltungsrechte, welches zu jeder Zeit mehr oder weniger zugängig war. Beides zusammen ist jedoch, im Vergleiche mit dem grossen möglichen Ganzen, nach Zeit und Umfang nur eine Ausnahme oder ein Bruchstück.

Eine zweite nicht günstige Folge der äusseren Zustände für die Literatur des französischen Staatsrechtes ist die Uebereinanderlagerung mehrerer Schichten von Schriften. Frankreich hat in den letzten siebzig Jahren wiederholt mit der Vergangenheit gebrochen, so weit dies nur irgend möglich ist, und immer wieder ein neues Staatsgebäude aufgeführt. Diesen Aenderungen musste dann auch die Wissenschaft folgen. Hierdurch wurde immer wieder der äussere und innere Zusammenhang unterbrochen und die Arbeit früherer Zeit

mehr oder weniger unbrauchbar. Jede neue Ordnung des Staates ging von andern obersten Grundsätzen aus, deren Begründung und folgerichtige Entwicklung nicht die Aufgabe Eines Tages sein konnte; ehe aber die Durchbil- (äussere Zulassung einer solchen auch angenommen) erfolgt war, trat ein abermaliger Umsturz ein, und das Fass der Danaiden war neu zu füllen. So besteht denn in dieser Beziehung eine unglückliche Aehnlichkeit zwischen dem französischen und dem deutschen Staatsrechte, wenn schon die Art und die Weise der literarischen Ablagerung in beiden Fällen eine verschiedene ist. Es sind aber vier Schichten leicht zu unterscheiden. — Die Unterlage im Ganzen und namentlich in den höheren Aufgaben bildet natürlich die Literatur aus der Zeit der alten Monarchie. Sie ist nicht von grosser Bedeutung, und lässt sich mit den gleichaltrigen deutschen Leistungen nicht vergleichen. Dass und warum das öffentliche Recht in dieser langen Frist dogmatisch nur unvollkommen bearbeitet werden konnte, ist so eben angedeutet worden; und so bestehen denn auch die einschlagenden Schriften hauptsächlich nur aus Besprechungen der Hofstellen und ähnlicher Aeusserlichkeiten, so wie aus einzelnen Abhandlungen aus dem Verwaltungsrechte. Etwas besser ist allerdings die Geschichte bedacht; doch tritt auch hier die Scheu vor einem Zusammenstosse mit der Gewalt merklich hervor. Theils werden also nur die frühesten Zeiten und die ersten Anfänge des Staates untersucht, ohne dass die Darstellung bis auf die Gegenwart und ihr Recht herunter geführt wäre; theils sind Gegenstände, welche dem unbeschränkten Königthume und der Hofregierung unangenehm sein mussten, ganz vermieden. Daher denn auch die höhnische Frage: wo denn in Frankreich ein Staatsrecht sei? in dieser Zeit nicht ganz ohne Berechtigung war. — Die zweite, noch dünnere Schichte bildet die Literatur aus der Zeit der Revolution und des ersten Kaiserthumes. Dass während der eigentlichen Umwälzungsperiode bei den häufigen Aenderungen, der grossen Aufregung und den vielfach drängenden nächsten Bedürfnissen des Augenblickes weder Zeit noch Lust zu wissenschaftlichen Arbeiten, bei der gewaltthätigen Herrschaft der Factionen aber keine Freiheit zu unbefangenen Würdigungen war, bedarf nicht erst eines Beweises. Wenigstens die Freiheit fehlte auch im Kaiserreiche; Beschäftigungen mit dem öffentlichen Rechte wurden nichts weniger als begünstigt. So kommt es denn, dass während die fieberhafteste Thätigkeit im Leben herrschte, während die merkwürdigsten und tiefgreifendsten Versuche zur Umgestaltung aller staatlichen Dinge sich drängten, während endlich ein Verwaltungsorganismus von einer bis dahin ganz unbekannten Folgerichtigkeit und Kraftzusammenfassung geschaffen wurde, die ganze Ausbeute der Wissenschaft sich auf ganz vereinzelte und nicht eben hoch stehende geschichtliche und dogmatische Arbeiten beschränkte. Es war eine Zeit der That und nicht des Wortes. — Um so reicher ist dagegen die dritte Abtheilung, das Ergebniss der Restauration und des Julikönigthumes. Die Gründung einer Verfassung mit Volksvertretung und mit genau bezeichneten staatsbürgerlichen Rechten erweckte das Bedürfniss und die Lust einer gründlichen

Bearbeitung; die fortwährenden Kämpfe der Partheien gaben Veranlassung zur Erörterung einzelner schwieriger Fragen; die der Freiheit des Wortes gegebene Sicherheit und die während langer Jahre bestehende äussere Ruhe verschafften die Möglichkeit einer beliebigen Behandlung und Stoffauswahl; die wieder erwachte Lust zu höherer Bildung und tiefen gelehrten Arbeiten erweckten namentlich auch auf dem Felde der Staats- und Rechtsgeschichte eine höchst glänzende und erfolgreiche Thätigkeit. So erklärt es sich, dass in allen Theilen des öffentlichen Rechtes während dieser 34 Jahre reichliche, zum Theil ganz überraschend zahlreiche Werke vorliegen, und dass auch der innere Werth im Verhältnisse zum Umfange der Thätigkeit steht. Um anzudeuten, wieviel die Geschichte der Entwickelung des französischen Staatswesens in diesem Zeitabschnitte gewonnen hat, bedarf es nur einer Nennung der Namen von Guizot, Thierry, Mignet. Das Verfassungsrecht wurde zwar allerdings von einigen der Hervorragendsten formell im Kreise der philosophischen Lehre behandelt; so z. B. von B. Constant und Hello; allein nicht nur waren diese anscheinend ganz allgemeinen Untersuchungen doch schliesslich nur für die französischen Zustände berechnet, und trugen daher unmittelbar zur Ausbildung des neuen Rechtes bei; sondern es fanden daneben auch noch rein positive Darstellungen, sowohl des Ganzen als einzelner Gegenstände, Raum und Ansehen. Vor Allem aber ist die Blüthe des Verwaltungsrechtes in dieser Zeit eine in der That ganz ausserordentliche. In keiner anderen Literatur der Welt findet sich eine solche kaum übersehbare Menge von Schriften aller Art über diese Seite des öffentlichen Rechtes. Feststellung und Kritiken der Grundsätze, Sammlungen von Entscheidungen und Vorgängen, umfassende Systeme, Monographieen über jeden einzelnen Geschäftszweig drängen sich förmlich und bilden ein in seiner Art einzig dastehendes Ganzes. — Diese ruhige und gesicherte schriftstellerische Thätigkeit ist denn allerdings durch den unerwarteten und sinnlosen Umsturz des Jahres 1848 unterbrochen worden, und es hat eine vierte Schichte der Bearbeitung des öffentlichen französischen Rechtes begonnen. Dieselbe ist ohne Zweifel ihrer Vorgängerin nicht gleichzuachten; namentlich steht sie hinsichtlich der Bearbeitung des Verfassungsrechtes weit gegen dieselbe zurück. Plane zu nicht ins Leben getretenen und Commentare von bereits wieder aufgehobenen Verfassungen sind keine grosse Bereicheung der Wissenschaft, und eine freie Erörterung von Grundlagen und Folgesätzen ist abermals nicht rathsam geworden. Dennoch wäre es ungerecht, das auch noch in neuester Zeit Geleistete zu unterschätzen. Die geschichtliche Bearbeitung und das Verwaltungsrecht sind weniger zurückgegangen, und es steht einer Bewegung auf diesem Gebiete ein durchgreifendes Hinderniss nicht entgegen. Mit einiger Sicherheit zu bestimmen, wie lange diese Lage der Dinge daueren, was auf sie folgen, welches also auch die nächste Zukunft der wissenschaftlichen Ausbildung des französischen Rechtes sein wird, ist menschlichem Scharfsinne wohl nicht möglich.

Eine dritte Einwirkung des staatlichen Lebens in Frankreich auf die Li-

teratur über dasselbe geht von der Einheit des Volkes und seiner Einrichtungen aus. Hier ist denn aber der Erfolg ein sehr günstiger; und zwar in mehr als Einer Beziehung. — Vorerst hat diese Einheit eine grosse sittliche Wirkung. Da das ganze Volk nicht müde wird, sich an seinem Gange zu Einheit und Macht im Ganzen und im Einzelnen zu erfreuen; da sich gerne junge Talente geschichtlichen Untersuchungen dieser Richtung zuwenden; und da endlich selbst die höchste geistige Auctorität des Landes, das Institut, zu Leistungen durch Preise und Belohnungen aufmuntert: so erklärt sich leicht die fortwährende, freilich je nach Zeit und Anlass verschiedene, Thätigkeit auf, diesem Felde. Namentlich für einen Deutschen ist diese Erscheinung schmerzlich. Ihn selbst kostet es Ueberwindung, sich mit dem allgemeinen Rechte seines Vaterlandes zu beschäftigen, während er den Franzosen immer wieder mit Stolz zu demselben zurückkehren sieht. Das Gefühl fest erlangter Einheit und Grösse tröstet diesen selbst über augenblicklich unglückliche oder verhasste Zustände. — Dann aber hat dies einheitliche Recht eines grossen Landes den weiteren grossen Vorzug, dass eine Bearbeitung so weit reichender Bestimmungen einen ganz andern Reiz ausübt, und das Gelingen eines solchen Werkes eine ganz andere Wirksamkeit und Ehre in Aussicht stellt, als eine schriftstellerische Bemühung um das Recht eines Zwergstäätchens. Ein glücklich aufgestellter und erwiesener Grundsatz ist für viele Millionen von Nutzen; eine Streitfrage ist nie lächerlich, wenn sie das Recht eines mächtigen Reiches betrifft; der Ruf eines guten Buches hört nicht, mit dessen Anwendbarkeit, auf der nächsten Poststation auf, sondern geht von Meer zu Meer. Namentlich im Verwaltungsrechte zeigen sich die Folgen der einheitlichen Gesetzgebung eines grossen Staates in überraschender Weise. Bei seiner stofflichen Wichtigkeit bietet es reichen Reiz und Gegenstand auch für wissenschaftlich gebildete und an strenge juristische Logik gewöhnte Schriftsteller. Immer finden sich also wieder tüchtige Männer, welche irgend einen Theil desselben erörtern, und es gehören dieselben überdiess im Durchschnitte einer geistig weit höher stehenden Klasse an, als sie ähnlichen Beschäftigungen anderwärts, z. B. in Deutschland, zufällt. — Eine dritte vortheilhafte Folge der Staatseinheit Frankreichs ist der Reichthum an Fällen, seien es nun Thatsachen, seien es amtliche Entscheidungen, welche aus einem so weiten Lande und durch das Leben und Gebahren einer so zahlreichen Bevölkerung zusammenströmen und dem Scharfsinne des theoretischen Bearbeiters höchst erspriesslich zu Hülfe kommen. In engen Verhältnissen entwickeln sich die Folgen einer Staatseinrichtung oder eines Gesetzes nur spärlich und unvollständig; das blosse Nachsinnen führt aber nicht leicht auf alle denkbaren Fragen. Wie sehr wird dagegen die Wissenschaft unterstützt durch die Erfahrungen, welche unter sehr verschiedenen örtlichen Verhältnissen und von einer grossen Anzahl von Personen gemacht werden! — Endlich darf es in der That unter den begünstigenden Einflüssen einer grossen einheitlichen Gesetzgebung übersehen werden, dass das Bedürfniss einer wissenschaftlichen Bearbeitung ein so weit verbreitetes ist. Die Zahl

der in einem grossen Staate bei einem bestimmten Geschäftszweige verwendeten Beamten, oder der bei einem Gegenstande der Staatsordnung betheiligten Bürger ist so beträchtlich, dass nicht blos für Ein Werk und für Eine Art der Bearbeitung Verwendung ist, sondern selbst eine Anzahl von Werken verschiedener Verfasser über denselben Gegenstand neben einander Raum hat. So kann denn leicht jedes Bedürfniss befriedigt werden, und jede Art von schriftstellerischer Neigung und Anlage Verwendung finden. Selbst verhältnissmässig beschränkte Gegenstände mögen noch bearbeitet werden, da sich in dem weiten Kreise immerhin eine genügende Anzahl von Lesern zusammenfindet. Auch ist es hoch anzuschlagen, dass dadurch gute Bücher leicht und wiederholt zu neuen Auflage gelangen, und somit immer mehr der Vollkommenheit zugeführt werden können. Möge man auf diese Verhältnisse nicht mit verachtendem Blicke herabsehen. Auch die Literatur bedarf zu ihrem Gedeihen Raum, auch die Büchererzeugung wird bei einem grossen Markte in jeder Beziehung gewinnen.

Als einen vierten, ebenfalls höchst günstigen, Einfluss der im Leben bestehenden staatlichen Zustände auf die wissenschaftliche Ausbildung des französischen öffentlichen Rechtes muss man es endlich noch anerkennen, dass die Verwaltungsgesetzgebung ihrem Inhalte nach eine hohe Stufe erreicht hat, und zwar nicht blos hinsichtlich der einzelnen Anordnungen, sondern namentlich auch in Betreff der obersten Grundsätze. Schon die verfassunggebende Versammlung von 1789 begann richtige Folgerungen aus der vollständigen Trennung von Rechtspflege und Verwaltung zu ziehen; mit fester Hand und grossem Ueberblicke führte der erste Consul dies weiter aus; und seit ihm hat jede Regierung auf diesen Grundlagen fortgebaut. Ein aus den erfahrensten und begabtesten Verwaltungsbeamten bestehender Staatsrath entscheidet nach genauer Untersuchung und nach Anhörung der Gründe und Gegengründe alle wichtigen streitig gewordenen Fragen. Während man anderwärts in verkehrtem Eifer für die weiteste Zuständigkeit der Gerichte noch mäkelt an dem Vorhandensein eines Verwaltungsrechtes, und man kurzsichtig die Bildung einer eigenen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu hintertreiben sucht: sind in Frankreich Grundsätze, Einrichtung und Anwendung seit mehr als einem halben Jahrhundert ausser Streit und in voller Wirksamkeit. Die Folge ist denn, dass in Frankreich dieser gewöhnlich so sehr vernachlässigte Theil des öffentlichen Rechtes auch wissenschaftlich vortrefflich bearbeitet worden ist. Man hat es nicht mit einem anorganischen Haufen von Befehlen, sondern mit einem grundsätzlich und geistreich durchgearbeiteten Systeme zu thun. Ein solcher Stoff trägt nun aber einer Seits den Schriftsteller, anderer Seits zwingt er ihn, ihm gerecht zu werden. Da nun überdiess die Verwaltung durch die Umgestaltungen der Verfassung verhältnissmässig nur wenig berührt wird, so ist auch der Zusammenhang in der Doctrin weit weniger unterbrochen, als man im ersten Augenblicke wohl fürchten möchte.

So liegt denn in der französischen staatsrechtlichen Literatur ein Ganzes

vor uns, welchem zwar nicht die stetige Ausbildung auf derselben Grundlage durch eine Jahrhundert lange fortgesetzte Uebung und eine gleichlaufende Theorie zur Seite steht, wie dem englischen Rechte, noch dieselbe Vielseitigkeit und gelehrte juristische Durchbildung, wie dem deutschen Schriftenthume gleicher Gattung; dem aber eine von Vaterlandsliebe und nationalem Machtgefühle getragene geschichtliche Seite, eine vorleuchtende Feststellung der Grundsätze des constitutionellen Staates, endlich eine unvergleichliche Durchbildung der Rechte jeder einzelnen Verwaltungsthätigkeit und jedes Zustandes des bürgerlichen Lebens nimmermehr abgesprochen werden kann; eine Abtheitheilung der staatswissenschaftlichen Literatur also, welche schon an sich und blos aus allgemeinen Bildungsgründen einer genaueren Kenntniss auch über die Grenzen ihres Heimathlandes hinaus und ausserhalb des Kreises der unmittelbaren Anwendung sehr würdig ist. Namentlich aber ist für Deutschland eine solche Kenntniss Bedürfniss, da Frankreichs Staatseinrichtungen zu drei verschiedenen Malen unseren Gesetzgebern und Staatsmännern zum Muster gedient haben: unter den Ludwigen zur Zusammenfassuug der Staatsgewalt in den Händen des Regenten; unter Napoleon zur Begründung einer logisch geordneten, kräftigen und überall gegenwärtigen Verwaltung; unter der Restauration zur Gründung von Volksvertretungen und Feststellung von Volksrechten. Ob eine solche Nachahmung immer würdig und immer klug war, mag zweifelhaft sein; allein das Nähere über diese und über verwandte Dinge und über ihren Verlauf in dem Lande ihrer Entstehung selbst zu erfahren, ist uns unzweifelhaft von Nutzen. Das Zurückgehen auf die Quellen und das Vergleichen von Verwandtem und doch wieder anders Gestaltetem belehrt unter allen Umständen, wenn auch keine unmittelbare Anwendung von solchem Wissen gemacht werden kann, und sich in der Regel die Einrichtungen in dem verschiedenen diesseitigen Medium etwas verschieden brechen.

Diese Kenntniss der Literatur des französischen Staatsrechtes ist jedoch keineswegs leicht zu erlangen. Abgesehen von der für den Ausländer immer vorhandenen Schwierigkeit einer Herbeischaffung der Werke selbst, ist einer Seits der Mangel an einer genügenden literargeschichtlichen oder selbst nur bibliographischen Anleitung ein grosses Hinderniss, anderer Seits der Reichthum in einzelnen Abtheilungen der Literatur zum Erschrecken gross. Aus jenem Grunde muss der Anfänger ohne Führer vielfach sich seinen Weg selbst suchen, was denn nicht nur mühselig ist, sondern auch gar leicht irre führt. Dieses theilweise Uebermaass aber verwirrt, veranlasst falsche Auswahl, giebt ein peinliches Gefühl der Unsicherheit in Beziehung auf stoffliche Kenntniss und auf Urtheil.

Wenn also im Nachstehenden zum erstenmale der Versuch gemacht wird, einen sowohl leidlich vollständigen als die einzelne Erscheinung unpartheiisch würdigenden Wegweiser durch die Literatur des französischen Staatsrechtes zu geben, so darf hoffentlich auf nachsichtige Beurtheilung gezählt werden. Theils kann und muss dem Fremden, auch wenn er im Lande selbst gewissenhaft

forscht, und ihm dabei beste Förderung zu Theile wird [1]), manches Wichtige und Aufklärende entgehen; theils sind Missverständnisse und Missgriffe unvermeidlich, wo die Kenntniss nicht naturgemäss erworben wird, also nicht allmälig, unter lebendiger Beziehung zu den Gegenständen und erleuchtet durch fortwährende, wenn auch nur gelegentliche Urtheile Anderer; sondern vielmehr durch ein absichtliches, gleichzeitiges und massenhaftes Aneignen.

I.

Bibliographie des französischen Staatsrechtes.

Es ist soeben angedeutet worden, dass es an einer genügenden Uebersicht über die Literatur des französischen öffentlichen Rechtes gebreche. Dies ist denn in der That in einem schwer zu erklärenden und sicher nicht zu rechtfertigenden Grade der Fall.

Von einer wissenschaftlichen literargeschichtlichen Arbeit ist gar keine Rede. Während ein Ueberfluss an Schriften vorhanden ist, welche die Geschichte der leichteren Literatur-Gattungen darstellen, hat es Niemand der Mühe werth gefunden, einen Begriff von den Arbeiten zu geben, durch welche das Recht der Nation ausgebildet oder dessen allmählige Entwicklung nachgewiesen ist. Freilich eine verkehrte, um nicht zu sagen unsittliche, Schätzung des geistigen Verdienstes und des wirklichen Werthes schriftstellerischer Leistungen, welche sich nur allzu oft und bei allzuvielen Völkern wiederholt.

Aber selbst das bescheidenere Hülfsmittel eines vollständigen und geordneten Bücherverzeichnisses wird nur theilweise befriedigt.

Es ist richtig, dass es an Zusammenstellungen der Literatur der französischen Geschichte nicht fehlt [2]); dass eines dieser Werke — das von Lelong und Fontette verfasste — ein staunenswerthes Denkmal unermüdlichen Fleisses

---

1) Es ist für mich eine angenehme Pflicht, meinen Dank öffentlich auszusprechen für die freundlichste Aufnahme und Hülfe, welche ich während wiederholten Aufenthaltes in Paris vielseitig, besonders aber auch bei den Vorstehern von Bibliotheken gefunden habe. So namentlich bei Herrn Landresse, Bibliothekar des Instituts, Herrn Miller, Bibliothekar des gesetzgebenden Körpers, und den Herrn Niel und Boulay Paty, Bibliothekaren im Ministerium des Innern.

2) Lelong, J., Bibliothèque historique d. l. France; cont. le catalogue des ouvrages imprimés et manuscrits, qui traitent de l'histoire de ce royaume. Nouv. éd. par Fevret de Fontette. I—V. Par.. 1764—78. Fol. — Dunoyers, Indications des principaux ouvrages propres à faciliter les travaux rel. à l'histoire de France. (In dem Annuaire hist. pour 1837.) — Brunet, Manuel du libraire. Ed. 5. (in Bd. V, Nr. 2584 fg. und 23110 fg. der Table méthodique.) Zur ersten Bekanntschaft mag etwa auch die Einleitung zu Warnkönig's Französischer Staats- und Rechtsgeschichte dienen.

und zuverlässigster Pünktlichkeit ist [1]); es ist ferner zuzugeben, dass sich die Aufzählung der geschichtlichen Arbeiten auch auf Rechtsgeschichte und selbst gelegentlich auf dogmatische Abhandlungen erstreckt; dennoch genügt diess Alles nicht. Zunächst ist nämlich zu bedenken, dass das obenerwähnte Hauptwerk schon ziemliche Zeit vor der Revolution schliesst, und somit gerade die unmittelbar wichtigen Werke, das gesammte jetzt geltende Recht, nicht enthalten kann. Sodann ist das, was von besonderem Werthe für die Geschichte des öffentliches Rechtes ist, theils nicht zusammengestellt, theils, selbst wo eine Abtheilung gemacht ist, unter Unbedeutendem vergraben. Das von Brunet, im fünften Bande seiner vielgebrauchten Bibliographie, gegebene Verzeichniss aber ist, namentlich gerade in der Rechtsgeschichte, weitaus nicht vollständig und nur nach einer, nicht immer richtigen, subjectiven Schätzung der Wichtigkeit entworfen; auch ist gar kein Urtheil oder sonstiges Mittel zur ersten Zurechtfindung beigefügt.

Für dogmatische Schriften sind die Hülfsmittel sogar noch spärlicher. Bibliographische Werke, wie sie der deutsche Rechtsgelehrte an Ersch's Literatur der Jurisprudenz, oder an Schletter's und Walther's neuern Handbüchern besitzt, stehen seinem französischen Wissensgenossen gar nicht zu Gebote. Es sind hier nur einige mehr gelegentliche und bruchstückliche Arbeiten vorhanden. — Vor Allem die betreffenden Abschnitte in Dupin's [2]) Verzeichniss von rechtswissenschaftlichen Schriften in Camus' bekannter Anleitung zum Berufe des Advokaten [2]). Allerdings ist hier die Literatur des öffentlichen Rechtes nicht übergangen; und so weit die Mittheilungen gehen, sind sie ganz brauchbar. Man erfährt von einer Anzahl von Büchern manches Wissenswerthe, z. B. Winke über ihre Vollständigkeit, ihre wirklichen Verfasser u. dgl. Auch sind die von einem so grossen Kenner des französischen Rechtes gelegentlich beigefügten kurzen Urtheile eine dankenswerthe Zugabe. Allein da eine Vollständigkeit gar nicht beabsichtigt war, so lässt das Buch nur allzu oft im Stiche; und dass der Verfasser über keinen der lebenden Schriftsteller sein Urtheil abgeben wollte, ist zwar begreiflich, aber nicht fördernd. — In Block's, gehörigen Ortes näher zu besprechendem, Wörterbuch der französischen Verwaltung [3]) sind bei vielen Artikeln ausgedehnte und mit grossem Fleisse zusammengetragene Verzeichnisse der ein-

1) Die Zahl der namentlich aufgeführten, und zum Theil durch Auszüge und Kritiken näher bezeichneten, Schriften — theils in Handschrift vorhandenen, theils gedruckten — beläuft sich auf 48,223, und steigt mit den Nachträgen in Bd. IV und V weit über 50,000. Dazu kommen dann noch sehr ausgedehnte Verzeichnisse von Kunsterzeugnissen, welche eine geschichtliche Bedeutung haben. Die beinahe den ganzen fünften Band füllenden achtfachen Register sind vortrefflich angelegt.

2) Camus, Profession d'avocat. Bibliothèque choisie de livres de droit. Ed. 5. par Dupin l'aîné. Bd. II. Par., 1832. — Erste Ausgabe 1772.

3) Block, M., Dictionnaire de l'administration française. Par., 1853.

schläglichen Literatur. Der Umfang und der Zweck des Werkes gestattet aber eine Beurtheilung der genannten Schriften oder auch nur eine Hervorhebung der hauptsächlichsten nicht; bibliographische Notizen sind nicht allen Artikeln beigegeben; und es dienen somit die Aufzählungen nur zu einer theilweisen Kenntniss von dem Vorhandensein überhaupt. Doch muss immerhin das Gegebene um so mehr mit Dank angenommen werden, als einmal die Mittheilungen bis auf die jüngste Zeit heruntergehen, und als sie einen Theil des öffentlichen Rechtes betreffen, welcher gewöhnlich nur stiefmütterlich behandelt und möglichst bei Seite geschoben wird. — Kaum nennenswerth dagegen ist schliesslich noch ein Buchhändlerunternehmen, das „Repertorium" von Durand [1]). Die im Handel gewöhnlich vorkommenden Bücher sind allerdings aufgezählt, auch gelegentlich ein Urtheil beigegeben; allein es fehlt doch nicht nur weit aus an Vollständigkeit, sondern auch an jedem Grundsatze. Selbst die Anführung der Titel ist nicht ausführlich und pünktlich genug, und im Ganzen steht das Machwerk tief unter ähnlichen Verzeichnissen deutscher, englischer und amerikanischer Geschäftsmänner.

Dass hier Vieles nachzuholen und ein, gewiss in weiten Kreisen erwünschtes, Verdienst zu erwerben wäre, bedarf wohl keines weiteren Beweises.

II.

Die Quellensammlungen.

Wenn bei den bibliographischen Hülfsmitteln Verlegenheit aus gänzlichem Mangel oder mindestens aus Unzureichenheit entstehen kann, so ist dagegen bei den Quellensammlungen des französischen öffentlichen Rechtes die entgegengesetzte Ursache, nämlich die kaum überschaubare Menge, Schuld an schwieriger Zurechtfindung. Diess aber namentlich in zwei Beziehungen. Einerseits nämlich erfordert eine vollständige Entwickelung der Geschichte jenes Rechtes ein Zurückgehen bis in die Zeit der Völkerwanderung und namentlich der ersten Niederlassung der Franken in Gallien. Es handelt sich also neben den Gesetzen des eigentlichen französischen Staates auch noch von den zahlreichen Werken, welche die Leges Barbarorum, die Capitularien und sonstigen Urkunden der beiden ersten Königsgeschlechter, die Formularien u. s. w. enthalten. Auf der andern Seite geht in Frankreich die Sitte, für einzelne, zum Theile sehr beschränkte, Theile des Staatslebens und der öffentlichen Ordnung eigene Verordnungssammlungen anzulegen, auf mehrere Jahrhunderte zurück, wird aber auch jetzt noch reichlich befolgt. Dadurch ist denn eine solche Menge von mehr oder weniger besonderen Gesetzessammlungen entstanden, dass eine vollständige Aufzählung derselben in einem Werke von der Art des

1) Répertoire des ouvrages de droit, de législation et de jurisprudence. Par., 1853.

gegenwärtigen eine völlige Unmöglichkeit ist [1]). Glücklicherweise bedarf es zu einer Uebersicht dessen, was die Wissenschaft geleistet hat, eines solchen endlosen Registers von unzweifelhaft nützlichen aber nur mechanisch angefertigten Hülfsmitteln nicht.

Es genügt vollkommen auf diejenigen Werke zu verweisen, welche sich die Aufzählung und Besprechung dieser Sammlungen zur besonderen Aufgabe gemacht haben [2]); und höchstens mag dann etwa noch eine solche Auswahl

---

1) Um sich hiervon zu überzeugen, genügt es einen Blick zu werfen auf Dupin's Verzeichniss von Rechtsschriften (im zweiten Bande seiner Ausgabe von Camus), wo von Nr. 1050 bis 1321 eine, noch dazu lange nicht vollzählige, Aufzählung der Sammlungen von Verordnungen über bestimmte Gegenstände aus der Zeit vor der Revolution, und von Nr. 2194 an (hier allerdings vermischt mit Abhandlungen) ein noch zahlreicheres und doch noch weit unvollständigeres Verzeichniss der dem neueren öffentlichen Rechte angehörigen Schriften solcher Art abgedruckt ist. Diese Sammlungen sind theils amtlichen Ursprungs, theils von Privaten unternommen; im letztern Falle sehr häufig blose Geldunternehmungen, aber doch in der Regel ihren nächsten Zweck mit Geschicklichkeit erfüllend. Von welchem Umfange aber manche derselben sind, mag z. B. beweisen, dass das Recueil des réglemens généraux et partic. s. l. manufactures depuis 1650—1741 allein sieben Quartbände füllt; das Rec. des lois rel. à la Marine et aux Colonies, depuis 1809 achtzehn Bände stark ist, u. s. w. Einzelne umfassende Werke enthalten nicht einmal die Texte selbst, sondern nur eine Angabe aller einzelnen über einen bestimmten Gegenstand im Verlaufe der Zeit erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und eine Bezeichnung ihres Fundortes. So z. B. Grouvel, J., Répert. alphabét. et chronolog. des lois depuis 1040—1815 conc. le commerce, les arts et les manufactures de France. Par., 1816. — Eine besondere Bemerkung verdienen diejenigen Sammlungen, welche in Einem (freilich oft übermässigen) Bande die wichtigsten Gesetze über die hauptsächlichsten Gegenstände des staatlichen und bürgerlichen Lebens zu vereinigen suchen, somit allerdings keine unbedingte Sicherheit für das Auffinden einer einzelnen bestimmtem Anordnung gewähren, aber doch für viele Fälle von bequemem nächsten Gebrauche sind. So unter andern: Poirel, Les lois organiques du gouvernement et de l'administration d. l. France. Par., 1845. (Gesetzestexte, nach grossen Gegenständen abgetheilt, z. B.: Verfassungs-Gesetze; Abgabe-Gesetze; über öffentliche Wohlthätigkeit); Bacquā, N., Codes de la législation française. Ed. 8, Par., 1849. (33 sog. Codes enthaltend, von denen aber nur der geringere Theil eigentliche Gesetzbücher sind, die Mehrzahl entweder einzelne Hauptgesetze über einen wichtigern Gegenstand oder auch wohl eine Zusammenstellung mehrerer Gesetze) und: Tripier, L., Les codes français. Ed. 4. Par., 1852 (LXXII und 1568 S.), wo u. a. das Forstgesetz; die Gesetze über die Presse; über die öffentliche Erziehung; über die Expropriation zu finden sind.

2) Als solche kommen denn nun aber namentlich folgende drei in Betracht: 1) In Lelong's Bibliothèque, Bd. II, S. 393 und den entsprechenden Zusätzen in Bd. IV, sind mit der Vollständigkeit, welche dieses staunenswerthe Werk überhaupt auszeichnet, die bis zum J. 1775 erschienenen allgemeinen Gesetzes- und Verord-

unter den Quellen getroffen werden, dass sich die hervorgehobenen der Zeit nach an einander anreihen und sie also eine fortlaufende Verfolgung der ganzen Entwickelung des französischen Staates gestatten. Hierbei sind aber natürlich unter mehreren den gleichen Stoff enthaltenden immer nur die bestgeordneten oder für den Gebrauch bequemsten Bücher zu nennen; blos etwa bei denjenigen Sammelwerken, in welchen die seit nun nächstens siebzig Jahren in rascher Reihenfolge verkündeten Verfassungsurkunden enthalten sind, wird eine besondere Hervorhebung durch die eigenthümliche Bedeutung dieser Art von Gesetzen gerechtfertigt sein.

Geht man denn in Aufsuchung der Quellen bis zu den ersten Anfängen des fränkischen Staates zurück, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass was sowohl die Volksrechte als was die Capitularien und die königlichen Urkunden verschiedener Art betrifft jetzt alle früheren Sammlungen durch die betreffenden Bände von Pertz's Monumenta in den Schatten gestellt sind. Nur mag diesen noch Pardessus' Ausgabe und Erläuterung des Salischen Gesetzes [1]) beigefügt werden, insoferne die beigefügten Abhandlungen zu den besten gehören, was über dieses wichtige Gesetz geschrieben ist; ferner die beiden grossen Sammlungen von Brequigny [2]), von welchen die eine von Pardessus fortgesetzt, die andere neu herausgegeben und sehr bereichert worden ist; endlich noch die von der französischen Regierung veranstaltete Sammlung von Cartularien [3]). — Ueber die Gesetzessammlungen im engeren Sinne ist aber vor Allem das grosse, durch Staatsfürsorge entstandene, Werk der Ordonnances du Louvre [4]) zu nennen, welches die Gesetze und Verordnungen der Cape-

---

nungen-Sammlungen angegeben. 2) In Dupin's Ausgabe von Camus ist eine, immerhin noch sehr beträchtliche, Auswahl gemacht und das Verzeichniss um fünfzig Jahre weiter fortgeführt. 3) Endlich bespricht Warnkönig in Bd. I und II seiner französischen Staats- und Rechtsgeschichte die Quellen sehr ausführlich und giebt sehr dankenswerthe bibliographische und literargeschichtliche Nachrichten über Bücher und Schriftsteller.

1) Pardessus, J. M., La Loi Salique, ou rec. contenant les anciennes rédactions de cette loi. Par., 1843, 4. — Die übrige Literatur über die Lex Salica (welche freilich mit dem französischen Staatsrechte kaum in einer Verbindung steht,) s. bei Zöpfl, Staats- und Rechtsgeschichte, II, 1, S. 21, Note a). Noch ist jeden Falles aber beizufügen: Waitz, Das älteste Recht der salischen Franken. Kiel, 1846.

2) Brequigny, L. H. O. Feudrix de, et La Porte du Theil, F. J. G., Diplomatae, chartae, epistolae et alia documenta ad res Francicas spectantia. I—III. Par., 1791, Fol. Neue Ausgabe von Pardessus, Par., 1843, ebenfalls 3 Bde. in Fol. — Breguigny, Tables chronologiques des diplomes, chartes etc. I—III. Par., 1769—73; Bd. IV—VI von Pardessus, Par., 1850. Fol.

3) Guerard, Cartulaires de France. I—III. Par., 1841 fg. 4. (in den Documens inédits s. l'hist. de France.)

4) Ordonnances des Roys de France de la troisième race recueillies par ordre de matières. I—XXI und 2 Bände Reg. Paris 1723—1849. Fol. — Das Verdienst,

tinger bis zum Tode Ludwigs XII. enthält; an dieses reiht sich dann die unter dem Namen Isambert's gehende Privatsammlung [1]), welche freilich mit geringerer Vollständigkeit und Zuverlässigkeit bis zum Beginne der grossen Umwälzung herabgeht. Nun folgen die verschiedenen während der Revolution veranstalteten Sammlungen von Gesetzen und Beschlüssen [2]). Endlich schliesst die Reihe der allgemeinen Sammlungen das am 22. Prairial des zweiten Jahres

---

dieses grosse Unternehmen angeordnet zu haben, gebührt Ludwig XIV., die Ausführung aber ist von der Akademie der Inschriften besorgt worden, welche sie der Reihe nach einem ihrer Mitglieder übertrug. Nachstehende Bemerkungen werden einen Begriff von der Bearbeitungsweise geben. Die Urkunden sind der Zeitfolge nach geordnet, und nur in seltenen Fällen wird ein später erst entdecktes Gesetz nachgetragen. Ausser der Zuverlässigkeit der Mittheilungen, der Pünktlichkeit des Abdruckes und der Bequemlichkeit guter Register ist das Werk hauptsächlich ausgezeichnet durch die, in der Form von Vorreden, der Mehrzahl der Bände beigegebenen gelehrten Abhandlungen über einzelne Theile der französischen Rechts- und Staatsgeschichte. Die bedeutenderen der letzteren sind folgende: In Bd. I. bespricht der Herausgeber Laurière theils die früheren, handschriftlichen und gedruckten, Sammlungen französischer Gesetze, theils einige Rechtsinstitute aus der Zeit der Capetinger, z. B. die francs fiefs, das Recht der unehelichen Kinder, den Zweikampf. In Bd. III. giebt Secousse Erörterungen über die Ordonnanzen überhaupt und bei dieser Gelegenheit über manche Fragen der innern Verwaltung, so namentlich über Privatkriege, über den Arrièreban, über Reichsstände. In Bd. VII giebt derselbe Auskunft über die ursprünglichen Anordnungen der Cour des aides. Die Bände VIII und IX enthalten Erläuterungen über die Verwaltungsveränderungen zwischen 1391 und 1411. Dem eilften und zwölften Bande sind die berühmten Abhandlungen über die französischen Communes und Bourgoisies von Brequigny vorangestellt; von demselben im 13. und 14. Bande die Geschichte der Gesetzgebung von 1422 bis 1461. Vom 15. bis 19. Bande an erörtert Pastoret Finanzverhältnisse, und zwar die Domänen die Steuern, die gutsherrlichen Abgaben, die Leistungen an die Kirche, endlich die öffentlichen Einkünfte unter den Römern und unter den ersten beiden Königsgeschlechtern. Dem 21. und letzten Bande endlich geht eine sehr ausführliche Geschichte der französischen Gerichtsverfassung von Hugo Capet bis zum Tode Ludwigs XII. von Pardessus voran.

1) Jourdan, Decrusy et Isambert, Recueil général des anciennes lois françaises depuis 420—1789. I—XXVIII. Par., s. a. (1822 fg.) — Diese Sammlung lässt zwar sowohl in der Auswahl als in dem Abdrucke der Urkunden Manches zu wünschen übrig; dennoch ist sie, in Ermangelung einer vollkommen genügenden, vielfach im Gebrauche, und allerdings auch das bequemste Hülfsmittel, für die Zeit zwischen Franz I. und der Revolution, also von da an, wo die Ordonnances du Louvre schliessen, und andererseits die neuen amtlichen Sammlungen beginnen.

2) Collection génér. des lois, proclamations et autres actes du Pouvoir exécutif, publ. pendant les assemblées constitutantes et législatives. I—XXIII. Par., 1792, 1, 4. (Ein späterer Wiederabdruck von Baudouin, in Octav, ist nur bis zum siebenten Bande gelangt.) — Lois et actes du Gouvernement. Août 1789—18 Prair. an II. I—VIII.

der Republik eröffnete und immer noch fortdauernde Bulletin des Lois [1]), neben welchem noch etwa die nach ihm angefertigten, in der Regel bis zum Anfange der verfassunggebenden Versammlung zurückgehenden Privatsammlungen genannt werden mögen [2]). Was aber endlich die neuern französischen Verfassungs-Urkunden und sonstigen Grundgesetze betrifft, so sind diese theils, wenigstens der Hauptsache nach, in die allgemeinen Sammelwerke für Gesetze dieser Art aufgenommen [3]), theils

---

Par., 1806—7. (Auszug aus dem Vorstehenden.) — Collection des décrets des Assemblées constituantes, depuis 1789 — jusqu'au 30 Prair., an. II. I—XLVII. Par., ch. Boudouin. 1789. fg. — Arrêtés des Comités d. l. Convention nat. Nr. 1—85. I. II. Par. — Collection gén. des lois, proclamations, arrêtés et autres actes du Directoire exécutif. I. II. Par., an IV. — Messages, arrêtés et proclamations du Direct. exéc., an IV—VIII. Par., I—VII u. 2 Bde. Reg. — (Eine nicht uninteressante Fortsetzung revolutionärer Verordnungen aus weit späterer Zeit sind die: Actes officiels du Gouvernement provisoire. Par. 1848; und Carrey, C., Rec. complet des actes du Gouvernement Provisoire Par., 1848.)

1) Das Bulletin des Lois bildet bekanntlich seit seiner Gründung durch den Convent das gesetzliche Organ zur Verkündung des Staatswillens. Die äussere Einrichtung des Blattes hat mehrere Male gewechselt. Vom 22. Prairial Jahr II. bis zum 31. Juli 1830 enthält es Gesetze und Verordnungen vermischt, Bd. I bis LXXVIII; vom 1. Juli 1830 bis Ende 1835 bilden die Gesetze Bd. LXXIX bis LXXXV, die Verordnungen aber besondere und zum Theile parallel laufende Bänden 86 bis 104; seit 1836 erscheint halbjährlich ein Band Gesetze und ein Band Ergänzungen. Es bestehen folgende Register über das B. d. L. und über die ihm vorangegangenen Sammlungen seit Beginn der Umwälzung: Beaulac, B., Répert. des lois et des arrêtés du gouvern. De 1789 à l'an IX (1803) Par., 1804; Beaulac et Rondonneau, Répert. génér. d. l. législation franç., depuis 1789. I—III. Par., 1813—16: Table générale par ordre alphabèt du B. d. L. depuis 5. Mai 1789 bis 1. Avril 1814. Par. Rondonneau I—V. Par. 1816—20; Tables décennales du B. d. L. du 1. Jan. 1814—23; 1824—33. Par Longchamps. I. II. 1827—35; Voysin de Gartemps, Tables chronologiques et alphabétiques des lois et ordonnances d'un intérêt public et général depuis 1789—1854. Ed 2. Par., 1855. 12. Ausserdem mag hier noch genannt sein: Lalouette, Élémens de l'administration pratique. Par., 1812, 4. (der zweite Band unter dem Titel: Classification des lois administratives de 1789—1814.) Es ist ein nach Gegenständen abgetheiltes chronologisches Verzeichniss der Gesetze.

2) Dieselben sind hauptsächlich nachstehende: Desenne, Code génér. franç., contentant les lois et les actes du gouvernement depuis le 5 Mai 1789—8. Juill. 1815, classés pas ordre de matièrres. I—XXII. Par. 1818—26. — Rondonneau, Collection génér. des lois, senatus-consultes, décrets, arrêtés etc. publiés depuis 1789 bis 1. Janv. 1819. I—XXVIII. Par., 1817—19. — Duvergier, J. B., Collection complète des lois, décrets, et ordonnances, de 1788—1830 inclus., par ordre chronologique. I—XXXI. Par., 1825—31. (Enthält in einer zweiten Abtheilung auch Berichte, Ministerial-Erlasse u. s. w.) — Galisset, Corps de droit franç., ou recueil complet des lois, décrets, ordonnances, publiés depuis 1789 au mois de Mai 1828. I—IV. Par., 1825—30.

3) Die brauchbarsten und verbreitetsten dieser Sammlungen sind bekanntlich nach-

aber besteht eine Reihe von Schriften, welche ausschliesslich für sie bestimmt sind, und dann auch wohl noch eine grössere oder kleinere Anzahl von minder wichtigen, aber doch immer erläuternden Gesetzen enthalten[1]). Dass je die jüngste Ausgabe immer die brauchbarste, vielleicht zum unmittelbaren Gebrauche im Leben die einzige brauchbare ist, bedarf nicht erst der Bemerkung. — Auf diese Weise liegt denn eine über 1400 Jahre ununterbrochen fortlaufende Reihenfolge von Rechts- und Staatsanordnungen vor, deren Zahl in stetigem Zunehmen begriffen ist, je mehr man sich der neueren Zeit nähert, und welche namentlich seit zwei Menschenaltern durch das Gesetzgebungsfieber der Gegenwart und durch die in Frankreich immer weiter getriebene Leitung aller Dinge vom Staatsmittelpunkte aus zu einer wahrhaft erschreckenden Höhe bereits angewachsen ist und voraussichtlich selbst noch weiter steigen wird.

Diese Masse ist aber um so grösser, als noch neben den eigentlichen Gesetzessammlungen zwei Gattungen von regelmässigen Bekanntmachungen bestehen, welche jene ergänzen und ebenfalls Rechtsquellen enthalten, deren Kenntniss somit den Betheiligten ebenfalls nothwendig ist. — Einmal nämlich macht nicht etwa blos die gesetzgebende Gewalt im engeren Sinne Vorschriften bekannt, oder stellt der Inhalt des Gesetzesblattes die gesammten allgemeinen Vorschrif-

---

stehende: Dufau, P. A., Duvergier, J. B., et Guadet, J., Collection des constitutions, chartes et lois fondamentales. I—VII. Par., 1821—30 (in Bd. I, S. 1—304 die französischen Verfassungen enthaltend.) — Pölitz, C. H. L., die europäischen Verfassungen seit 1789. I—IV, 1. Lpg., 1832—47. (Uebersetzungen der französischen Verfassungsgesetze bis 1832 in Bd. I, S. 1—118.). — Schubert, F. W., die Verfassungs-Urkunden und Grundgesetze. I. II. Königsbg., 1848—1850 (in Bd. I. die Karten von 1814 und 1830, in Bd. II. die Verf. von 1848 in Urschrift und Uebersetzung.

1) Blos für die französischen Grundgesetze sind nachstende Sammlungen bestimmt: Mémorial constitutionnel, ou rec. des constitutions de la Fr. de 1791 — an XII. Par., I—III, 12. — Droit public fr., ou code politique, contenant les constitutions de l'empire. Par., 1809. — Lanjunais, Constitutions d. l. nation française. I. II. Par., 1819. (Auch eine kurze Geschichte der verschiedenen Umgestaltungen des Staates und eine Reihe von Abhandlungen über die Karte von 1814 enthaltend.) Teulet A. F., Manuel du citoyen français. Recueil des constitutions, qui ont rég. la France depuis 1791. Par., 1848 (enthält durch alle Verfassungsurkunden hindurch eine Concordanz der Bestimmungen.) — Les constitutions de la France depuis 1789. Texte officiel. Par., 1848, 12. — Tripier, L. Les constitutions françaises depuis 1789. Par. 1848, 12. — Sénat. Documens officiels. Par., 1853. (Die verschiedenen Urkunden über die Gründung des zweiten Kaiserthums.) — Tripier, L., Code politique et constitutionnel de l'Empire français. Par. 1855. 12. (Fortsetzung der ebengenannten Sammlung.) — Alle vorstehende Sammlungen enthalten blos Gesetzestexte; Schriften, welche Erläuterungen der Verfassungen oder sonstige theoretische Arbeiten enthalten, sind unten bei der Bearbeitung des neueren französischen Staatsrechtes aufgeführt.

ten der Staatsgewalt dar; sondern vielmehr hat, und zwar schon allmälig seit dem ersten Kaiserreiche, jede grössere Abtheilung der Verwaltung noch nebenher ihr eigenes Organ für die von ihr ausgehenden Rundschreiben, Amtsanweisungen, Gesetzesauslegungen u. s. w. Nicht nur giebt jedes Ministerium ein solches Verordnungs- und Bekanntmachungsblatt für die ihm angehörigen Beamten heraus, sondern auch die meisten der grossen unter einem Ministerium stehenden Verwaltungszweige, wie z. B. die Verwaltung der indirecten Steuern, die des Enregistrements, des Brücken- und Strassenwesens u. s. w. lassen solche für ihren besondern Dienstzweig bestimmte Zeitschriften erscheinen. Manche derselben bilden eine lange Reihe von Bänden und haben sogar mehrere Auflagen. — Zweitens aber bieten die Sammlungen der Urtheilssprüche der beiden obersten Gerichte, nämlich des Cassationshofes und des Staatsrathes (diese für Verwaltungsstreitigkeiten), höchst umfassende Sammlungen dar, von welchen die erstere wenigstens gelegentlich, die andere dagegen durchweg Stoff für Ausbildung des öffentlichen Rechtes enthalten [1]).

Und nicht erst der Bemerkung bedarf es, dass zur Erläuterung dieser Gesetze seit der Einführung eines parlamentarischen Verfahrens in Frankreich die Protocolle der gesetzgebenden Versammlung, welche die Verhandlungen, wenn auch nicht wörtlich, sowie sämmtliche Mittheilungen der Regierung und die Ausschussberichte enthalten, von wesentlichem Nutzen sind. Der Umfang dieser Actenstücke ist freilich seit dem Beginn der constituirenden Versammlung im Jahre 1789 ins Unübersehbare gewachsen, (wie denn z. B. die Sitzungsberichte der eben erwähnten Versammlung allein 71 Bände, die des Conventes 72 Bände enthalten, die noch umfangreicheren Ausschussberichte u. s. w. gar nicht gerechnet [2]). Und es ist damit nicht einmal gethan. Von den wirklich gehaltenen Reden und den Vorfällen in der Versammung giebt nämlich wie bekannt der Moniteur einen noch lebendigeren und richtigeren Bericht als selbst das Protocoll, so dass häufig auch er noch zu Rathe gezogen werden muss. — Bei dieser Ausdehnung sind denn natürlich abkürzende und zeitersparende Hülfsmittel unerlässlich. Sie bestehen theils in den ausführlichen Inhaltsverzeichnissen über die Protocolle und über den Moniteur, welche

1) Die Urtheilssprüche des Staatsrathes als obersten Verwaltungsgerichtshofes sind in folgenden Sammetwerken zu finden: Sirey, J. B., Décisions sommaires du Conseil d'Etat en matière contentieuse avant et depuis la Charte-Par., 1818. — Ders., Jurisprudence du C. d'E. depuis 1806. I—V. Par., 1818—23. 4. — Macarel L., (contin. par Deloche, Beaucousin et Lebon,) Rec. des arrêts du Conseil, ou ordonnances rendues au C. d. E. sur toutes les matières du contentienx de l'administration. Par. seit 1821 jährlich 1 Bd.

2) Nähere Nachrichten über die Sitzungsberichte bis 1830 s. bei Dupin (Camus) Bd. II. S. 378 fg. Die unter dem Julikönigthume angewachsene Bändezahl steht den früheren mindestens nicht nach; erst seit 1852 ist eine grosse Verminderung eingetreten. Die im franz. Ministerium des Innern aufbewahrte Sammlung der Budjets allein bildet eine ganz ansehnliche Bibliothek.

selbst wieder viele Bände füllen; theils in der genügend ausführlichen aber nicht immer unpartheiischen, parlamentarischen Geschichte von Buchez und Roux [1]), theils in einer ausgedehnten Sammlung von merkwürdigen Berichten und Reden [2]); theils endlich in geschichtlichen Darstellungen einzelner Reichstage, und hierunter denn namentlich in einer höchst zweckmässig angelegten Bearbeitung die Zusammenstellung der Verhandlungen zwischen 1839 und 1848 [3]).

III.

Die Geschichte des französischen Staatsrechtes.

Eine genügende Darstellung des Schriftenvorrathes, welcher sich mit der geschichtlichen Entwickelung des inneren öffentlichen Rechtes Frankreichs beschäftigt, ist eine in mehreren Beziehungen bedenkliche Aufgabe.

Gleich von vorne herein fällt die Entscheidung darüber schwer, was aufgenommen und wie weit in der Zeit der behandelten Gegenstände zurückgegangen werden darf. Viele und vortreffliche Schriften behandeln gerade die ältesten Zeiten und die entferntesten Zustände. Selbst eine Schilderung der römischen Einrichtungen in Gallien genügt nicht Allen; man geht bis auf die Kelten zurück. Der Eintritt der Franken in das Land, ihre Gewinnung desselben und die Einrichtungen unter den Merovingern und Karolingern sind ein sehr beliebter, bis auf die neueste Zeit von den ersten Schriftstellern der Nation behandelter Gegenstand. Früher knüpfte sich an denselben namentlich die Beantwortung der Frage über den Ursprung und die angestammten Rechte der verschiedenen Stände, und schon aus diesem Grunde entstand eine ganze Reihe von Systemen, welche sich mit leidenschaftlicher Heftigkeit bekämpften. In neuerer Zeit hat sich grosse geschichtliche

---

1) Buchez et Roux, Histoire parlémentaire de la révol. franç. I—XXXX. Par. 1831—38.

2) Choix de rapports, opinions et discours prononcés à la tribune nationale, depuis 1789. I—XXI. Par., 1818.

3) Es sind diess die: Annales du Parlament français, par une société des publicistes. I—X, Par., 1839—48. 4. Jede Jahressitzung zerfällt in zwei Abtheilungen. In der ersten sind die Verhandlungen in beiden Kammern nach Gegenständen zusammengestellt; die hauptsächlichsten Reden sind ausführlich, die übrigen kürzer gegeben, alle aber so, dass nicht nur der Inhalt und der Gang der Verhandlungen daraus genau erhellt, sondern selbst die Art eines jeden Redners. Die zweite kürzere Abtheilung enthält ein der Zeitfolge nach geordnetes Verzeichniss der einzelnen Sitzungen mit Angabe der Gegenstände. — Nur kurze Zeit haben sich andere Schriften dieser Art erhalten, wie sie denn auch weit weniger brauchbar sind. So z. B. Lagier et Vaugelas, Histoire de la législation française depuis la concession de la Charte. I. 1814. Par., 1818; oder: Lagarde et Cerclet, Annuaire parlamentaire. Par., 1836.

Kunst und staatsmännische Betrachtung dieses Feld gewählt und bewundernswerthe Werke zu Verschaffung eines richtigen Verständnisses desselben erzeugt Es sind ferner die Anfänge der Städte und ihrer Rechte vielfachen und tief eingehenden Erörterungen unterzogen worden, und wird in neuester Zeit die Geschichte der ländlichen Bevölkerung bis in die ersten Zeiten urkundlichen Wissens und noch über diese hinaus verfolgt. Und so noch manches Andere aus weit abliegender und mit der jetzigen Gestaltung von Staat und Gesellschaft höchstens nur sehr mittelbar zusammenhängender Zeit. Wie weit soll nun hier gegriffen, was Alles als Beitrag zur Kenntniss der Geschichte des Staatsrechtes des jetzigen Frankreichs aufgenommen werden?

Von einer Schilderung der unübersehbaren Menge von Werken über französische Geschichte überhaupt ist natürlich nicht die Rede; die Aufgabe kann nur sein, solche Schriften zu beachten, welche sich mit der Geschichte der Entwickelung des Staatswesens im Ganzen oder einzelner bedeutender Theile derselben ausschliesslich beschäftigen. Aber auch die Anwendung dieses Grundsatzes ist keineswegs leicht, namentlich wo Bücher in Frage stehen, welche Staatsrechtsgeschichte nur gelegentlich, dann aber mit sachlicher Bedeutsamkeit berücksichtigen. Auch bleibt es immerhin zweifelhaft, ob es nicht die Grenzen einer verständigen Uebersichtlichkeit missachten heisst, wenn Schilderungen von solchen Zeitaltern aufgenommen werden, deren Einrichtungen längst ganz aufgehoben sind, so dass eine Kenntniss derselben wohl als antiquarische Gelehrsamkeit schätzbar zu sein scheint, aber selbst einem geschichtlichen Begreifen der jetzt bestehenden staatsrechtlichen Zustände gar ferne steht.

Einen zweiten Anstand bilden während der letzten Jahrhunderte vor der Revolution die zahlreichen Schriften, welche die Einrichtungen des Hofes und die persönlichen Verhältnisse der Könige erörtern. Bei einer Berücksichtigung derselben läuft man Gefahr, sich ganz vom Boden der staatlichen Anstalten und Rechtsfragen zu entfernen; und sehr nahe liegt die Warnung, bei einer Musterung staatsrechtlicher Werke nicht die Vorschriften für das Prunkgemach oder für die Kleiderkammer, sondern die für die Rathsstube zu beachten. Allein es darf nicht übersehen werden, dass Frankreich eine unbeschränkte Einherrschaft geworden war; dass zwischen dem Inhaber der Staatsgewalt und der Person des Fürsten in dieser Regierungsform schwer zu unterscheiden ist; dass der Hof auch der Sitz und der Ausdruck der Regierung war. Wo hört bei dem Dalai Lama die Physiologie auf und fängt die Theologie an?

Endlich ist es noch eine gar häcklige Frage, ob nichtfranzösische Schriftsteller mit aufgenommen werden sollen? In den, verhältnissmässig sehr seltenen, Fällen der ausdrücklich beabsichtigten Bearbeitung eines grösseren oder kleineren Theiles des französischen öffentlichen Rechtes durch einen Ausländer kann die Berücksichtigung allerdings keinem Anstande unterliegen, (auch ist es bei ähnlichen Vorkömmnissen an anderen Stellen des gegenwärtigen Werkes immer so gehalten worden;) allein wie verhält es sich mit den Schriften über die Staats-

und Rechtsgeschichte unter den beiden ersten Königsgeschlechtern? In dieser Zeit bildete Frankreich und Deutschland ein bald mehr bald weniger zusammenhängendes Ganzes; die meisten geschichtlichen Quellen sind für beide Länder dieselben; und die Schilderungen der deutschen staatsrechtlichen und gesellschaftlichen Zustände passen auch auf Frankreich und betreffen es zum Theile unmittelbar; die Schriftsteller beider Völker ergänzen sich unzweifelhaft gegenseitig für diesen Zeitabschnitt. Und doch geht es gegen Wortlaut und Gefühl, die gesammte deutsche Literatur über die Urgeschichte des Volkes bis zu den Karolingern hier einzuschieben. Es verstösst gegen alle hergebrachten Begriffe, einen Hüllmann, Grimm, Eichhorn oder Waitz unter den Bearbeitern der französischen Staatsgeschichte aufzuführen. Wo soll eine solche Hereinziehung beginnen und wo endigen, sowohl was die Gegenstände der Erörterung als was die Bedeutung der Schriftsteller betrifft? Auch ist wohl zu bedenken, dass man den Deutschen gar leicht Unrecht thun würde, wenn man einen ihrer eigentlichen Absicht fremden Maassstab für ihre Würdigung anlegen wollte. Also allerdings Unzuträglichkeit beim Berücksichtigen und beim Weglassen; doch die grössere im erstern Falle.

Täusche ich mich nicht sehr, so ist eine leidliche Lösung weniger von der Aufstellung und strengen Durchführung einer allgemeinen Regel, als von einem richtigen Gefühle und einer Beurtheilung des einzelnen Falles zu erwarten. Allerdings führt ein solches subjectives Verfahren gelegentlich zu Folgewidrigkeiten; allein es bewahrt wenigstens vor Abgeschmacktheiten und vor langer Weile, zu welcher starre formelle Logik und Ueberladung führen. Nur für die Nichtberücksichtigung der deutschen Schriften über die fränkische Zeit sprechen so überwiegende Gründe, dass sie allerdings als formeller Grundsatz aufgestellt wird.

A.

Bearbeitungen der allgemeinen französischen Staats- und Rechtsgeschichte.

Kein Vorwurf wäre ungerechter, — wie sich diess auch aus der gegenwärtigen Darstellung alsbald ergeben wird, — als der, dass Frankreich überhaupt versäumt habe, Untersuchungen über den geschichtlichen Verlauf seiner Staatsentwickelung anzustellen; es ist im Gegentheile fast ein Ueberfluss von gründlichen Forschungen und von glänzenden Darstellungen dieser Art vorhanden. Aber nicht abgewälzt kann der Tadel werden, dass lange nur einseitig und bruchstückweise gearbeitet worden ist. Eine vollständige geschichtliche Entwicklung des gesammten Rechtslebens, in welcher das richtige Verständniss des öffentlichen Rechtes unterstützt wird durch die gleichlaufende Darstellung der übrigen Theile der Rechtsordnung, diese aber wieder erläutert und getragen werden durch den Geist und die Richtung des Staates, mit andern

Worten also eine vollständige Staats- und Rechtsgeschichte, war bis in die neueste Zeit gar nicht einmal versucht [1]).

Diess ist allerdings jetzt besser geworden, und zwar — wie vor Augen liegt — durch die grossen Beispiele, welche die deutsche rechtsgeschichtliche Schule aufgestellt hat. Savigny und Eichhorn haben auch für Frankreich den Anstoss zu umfassender und systematischer Bearbeitung der Geschichte seines öffentlichen Rechtes gegeben. Zwar fällt das Geständniss dieses Einflusses manchem französischen Gelehrten schwer, so zwar, dass er sich dem Bewusstsein der Thatsache, um vom Gefühle des Dankes gar nicht zu reden, durch Angriffe auf überrheinische Behandlungsweise und Gelehrsamkeit zu entziehen sucht. Um so entschiedener geben aber gerade die berechtigtsten Stimmführer der Wahrheit die Ehre; so namentlich Klimrath und Giraud.

Der Vorschritt ist übrigens nicht so rasch erfolgt, als man wohl hätte wünschen mögen. Theils braucht überall, namentlich aber in Frankreich, — welches keinen Zweifel daran hegt, in allem Geistigen an der Spitze der gesittigten Völker zu stehen, — eine aus dem Auslande gekommene Anschauung oder Methode Zeit zur Einbürgerung. Theils aber waltete der unglückliche Umstand ob, dass die beiden ersten Bearbeiter, welche der Aufgabe vollkommen gewachsen gewesen waren, sie nicht zu Ende führten. Der Eine, weil er über der Arbeit wegstarb; der Andere, weil er sich sonstigen Arbeiten zuwendete.

Jener zu früh verstorbene ist Klimrath. Wenn irgend Jemand im Stande war, eine allgemeine Staats- und Rechtsgeschichte Frankreichs nach allen Forderungen der Wissenschaft zu entwerfen, und wenn irgend Jemand den festen Entschluss dazu hatte, so war es dieser junge Mann, in welchem sich Kenntniss der deutschen Wissenschaft mit der Klarheit und dem Zweckbewusstsein des französischen Geistes vereinigte. In ausführlichen, zum Theile wohl heftigen, Kritiken griff er den bestehenden Zustand der Dinge an, und

---

*) Wäre freilich der Titel massgebend, so besässe Frankreich schon längst eine vollständige Staats- uud Rechtsgeschichte; nämlich das im Jahre 1816 erschienene Werk von J. E. Bernardi: De l'origine et des progrès de la législation française, ou histoire du droit public et privé de la France, depuis la fondation jusque et compris la révolution. Allein der Inhalt des Buches entspricht dem Aushängeschilde keineswegs. Von einer organischen Entwickelung des gesammten französischen Rechtslebens oder auch nur einer gleichmässigen stofflichen Behandlung der einzelnen Rechtstheile ist gar keine Rede. Zwar fehlt es dem Verfasser nicht an Wissen, wohl aber vollkommen an geschichtlichem Verstande. Da ihm die grossen Wendepunkte in der Entwickelung des französischen Staates entgehen, so entsteht ein verwaschenes Durcheinander, und ganze Zustände erscheinen in falschem Lichte. Was kann man von einem Rechtshistoriker halten, welcher von Ludwig XI. nichts zu sagen weiss, als dass er die Aemter erblich gemacht habe; und welcher die Revolution so wenig versteht, dass er ernsthaft rathen kann, ihre sämmtlichen Gesetze ohne Weiteres wieder aufzuheben!

mit unermüdlichem Eifer entwarf er ausführliche Pläne zu einem umfassenden Werke. Unglücklicher Weise trat der Tod dazwischen. Klimrath starb, ehe er etwas Selbstständiges und Ausgeführtes hatte vollenden können; allein die von Freundeshand gesammelte Hinterlassenschaft [1]) beweist, welche Hoffnungen mit ihm zu Grabe giengen. Er hat somit blos anregen aber nicht selbst leisten können.

Nicht minder zu bedauern ist, dass sich der berühmte Rechtsgelehrte Giraud dem von ihm lebhaft angeregten und mit schönen Vorarbeiten [2]) versehenen Werke nicht bleibend zu widmen vermochte. Mit staunenswerther Sach- und Bücherkenntniss geht er die früheren französischen Arbeiten über die Rechtsgeschichte des Landes durch, dann und wann ein kurzes und bestimmtes Urtheil beifügend; macht dabei auf die Verdienste Guizot's und Thierry's um das richtige Verständniss der Rechts- und Staatsentwickelung aufmerksam; schreibt aber doch schliesslich mit anerkennenswerther Unpartheilichkeit den deutschen Arbeiten, welche er als Muster hinstellt, das Hauptverdienst jetziger besserer Einsicht zu. Der Hauptinhalt des Werkes ist die Nachweisung der verschiedenen Quellen des französischen Rechts, und zwar des griechischen (für Marseille), des keltischen, des römischen und des canonischen Rechtes. Die germanischen Rechte sollten erst in späteren, bis jetzt leider nicht erschienenen, Bänden behandelt werden. Die Arbeit ist eine vortreffliche, gleich ausgezeichnet durch ausserordentliche Gelehrsamkeit in Quellen und Bearbeitungen, scharfsinnige und feste Kritik, ruhiges und nüchternes Urtheil. Niemals lässt sich der Verfasser, so guter Franzose er ist, zu Einseitigkeiten und Uebertreibungen aus falscher Vaterlandsliebe hinreissen; jedem Bestandtheile wird der ihm gebührende Werth zugemessen. Namentlich ist die Schilderung der römischen Einrichtungen in Gallien von der Hand eines so gründlichen Kenners des römischen Rechtes von grossem Werthe.

Da nun aber diese beiden zunächst Berufenen das Werk nicht vollendeten, so konnte es kommen, dass Ausländer es wagten, mit einem Beispiele voranzugehen. Was auch immer der Erfolg war, jeden Falles verdient der Muth Anerkennung. Die Verfasser konnten sich nicht verbergen, dass ihr Unternehmen in mehr als einer Beziehung ein gewagtes und höchstens zu einem theilweisen Erfolge berechtigtes sei. Auch abgesehen von der, natürlich immer mehr oder weniger bestehenden, Schwierigkeit der vollständigen Herbeischaffung des Stoffes, konnten ja in fremder Sprache geschriebene Werke nur auf geringe Verbreitung oder auf die zweifelhafte Krücke einer Uebersetzung hoffen; auch verstiess voraussichtlich manche fremdartige Auffassung und Darstellungsweise gegen das Verständniss und gegen den Geschmack der Fran-

1) Klimrath, H., Travaux sur l'histoire du droit français, rec. par L. A. Warnkönig. I. II. Par. et Strassb., 1843.

2) Giraud, A., Essai sur l'histoire du droit français. I. II. Par., 1846.

zosen. Nicht darüber also, wenn Etwas zu wünschen übrig blieb, durfte man vernünftiger Weise Verwunderung aussprechen, sondern vielmehr darüber, wenn unter solchen Umständen Gutes geleistet wurde und Anerkennung fand.

Den ersten Versuch machte Warnkönig, welcher sich doppelt aufgemuntert finden mochte, da es ihm schon einmal gelungen war, die Geschichte eines ausländischen Rechtes nicht blos den eigenen Landsleuten, sondern den Eingeborenen selbst zu enthüllen. Gemeinschaftlich mit einigen Mitarbeitern lieferte er das erste umfassende Werk über die gesammte französische Staats- und Rechtsgeschichte [1]). Fehlerfrei ist die Arbeit freilich nicht geblieben; hauptsächlich aber desshalb, weil eine Theilung der Bearbeitung unter Mehrere beliebt wurde. Hierdurch entstand eine Zerlegung des Stoffes in drei parallel laufende Abtheilungen, welche bedeutende Nachtheile im Gefolge hatte. Es gelang schon nicht, namentlich bei grosser räumlicher Entfernung der Mitarbeiter unter einander, den gemeinschaftlichen Plan übereinstimmend festzuhalten. Der dritte Band ist äusserlich und innerlich wesentlich verschieden von dem bei dem ersten gehandhabten, greift theilweise in die Aufgabe dieser ein und stellt manchfach andere Ansichten auf. Sodann fehlt es an der Ebenmässigkeit der Ausführung nach Umfang und Zeitausdehnung. Endlich und hauptsächlich aber wird durch die Theilung doch die beständige gegenseitige Durchdringung der verschiedenen Seiten eines und desselben grossen Rechtslebens, also gerade der Hauptnutzen der jetzigen Behandlung der Rechtsgeschichte, empfindlich beeinträchtigt. Auch ist nicht zu läugnen, dass einer der gewählten Theilnehmer — bei unläugbarer Begabung und bei grossen Erfolgen in andern Fächern — der übernommenen Aufgabe nicht vollkommen gewachsen war. Anstatt der Ergebnisse gründlicher geschichtlicher Forschungen giebt er häufig willkürliche Constructionen und völlig unhaltbare Behauptungen. — Von den drei Bänden des Werkes kommt hier der erste zumeist in Betracht, welcher ausser den allgemeinen Einleitungsmittheilungen je in vier Zeit-Abschnitten die äussere Staatsgeschichte, den Gebietsumfang und die Geschichte der Verfassung und Verwaltung Frankreichs bis zur Revolution schildert. Aber auch der zweite enthält über Rechtsquellen, Standesverhältnisse und Lehensverhältnisse ausführliche Mittheilungen; und der dritte ergeht sich, nur allzuweit, aufs Neue in der ganzen Geschichte der fränkischen Herrschaft und des Lehenswesens. Unzweifelhaft die Hauptsache und auch der am meisten gelungene Theil ist die im ersten Bande enthaltene Entwickelung der Staatseinrichtung, bei welcher sich klare Darstellung, grosse Kenntniss der Literatur und fleissige Benützung

1) Warnkönig, L. A., Warnkönig, Th. A. und Stein, L., Französische Staats- und Rechtsgeschichte. I—III. Basel, 1846—1848. — Bd. I. Französische Staats- und Rechtsgeschichte von L. A. Warnkönig; Bd. II. Geschichte der Rechtsquellen und des Privatrechts, von L. A. und Th. A. Warnkönig; Bd. III. Geschichte des französischen Strafrechts und des Prozesses, von L. Stein.

der Vorarbeiten bemerklich machen. Die bemerkenswerthesten eigenen Anschauungen aber finden sich in der Geschichte des Gemeindewesens, in welchem L. A. Warnkönig durch seine grosse Vorarbeit über die flandrische Städtegeschichte vorzugsweise zu Hause war. Das schliessliche Verdienst der ganzen Arbeit ist freilich wohl ganz verschieden, je nachdem es sich von ihrem Gebrauche für Franzosen oder für Deutsche handelt. Während unzweifelhaft die Letztern sehr viel ihnen ganz Neues und somit stofflich Belehrendes in dem Buche finden, mag wohl für Franzosen dasselbe hauptsächlich durch die ihnen ungewohnte weite Auffassung der Rechtsgeschichte nützlich sein. Allerdings ist denn auch gerade in dieser Beziehung die Zerlegung des Stoffes in drei verschiedene Werke anstatt einer synchronistischen Verbindung derselben zu beklagen.

Kurze Zeit nachher unternahm ein zweiter Deutscher abermals den schwierigen Versuch. Schäffner's Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs [1]) ist ein sehr tüchtiges, auf gründlichen Quellenforschungen beruhendes und mit umsichtiger Kritik geschriebenes Werk, welches der deutschen Wissenschaft alle Ehre macht. Es mag etwa eine lebendigere Bewegung, eine mehr Eindruck machende Färbung und eine kunstreichere Hervorhebung der Wendepunkte und der bestimmenden Persönlichkeiten gewünscht werden; ein Franzose hätte aus demselben guten Stoffe ein für einen grossen Kreis anziehenderes Buch zu machen verstanden: allein der Kern des Werkes ist untadelhaft. Schon das bezeichnet den Geist des Unternehmens, dass weit mehr geleistet wird, als der Titel verspricht. Die Schilderung beginnt keineswegs erst mit Hugo Capet, sondern vielmehr mit den Galliern; und der ganze erste Band ist somit nur eine Vorgeschichte, welche aber durch Gründlichkeit und richtiges Urtheil sich sehr vortheilhaft auszeichnet. Das Verhältniss der Barbaren zu den Gallo-Romanen, so wie die Entstehung des Königthums und der französischen Nationalität ist trefflich geschildert; der Verfassung der Karolinger wenigstens gebührende Rechnung getragen. In dem zweiten Bande ist dann die Geschichte der Lehenszeit vollständig entwickelt, und zwar von ihrem Beginne durch ihre Blüthe und ihren Verfall hindurch bis zur schliesslichen Beseitigung durch Ludwig XI. Hierbei ist aber sowohl das Recht der Herrschenden als das der Gehorchenden und Unterdrückten bedacht, nämlich der Unfreien, der Bürger in den verschiedenen Arten von Städten, endlich allmälig des ganzen dritten Standes. Es wird sowohl die Geschichte der Verwaltung als die der Kirche in Frankreich gegeben. Der dritte Band giebt Rechtsgeschichte im engeren Sinne, nämlich die Entwickelung des bürgerlichen und des Strafrechtes sowie des gerichtlichen Verfahrens. Der vierte endlich führt, weiter als der ursprüngliche Plan gieng, die Geschichte sämmtlicher Staatseinrichtungen bis

1) Schäffner, L., Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs von Hugo Capet bis auf die Revolution. I—III, Frankf., 1849—50.

zum Junikönigthume, kürzer als ein gründliches Verständniss erforderte, und mehr dogmatisch oder darstellend als geschichtlich.

Erst nach diesen umfangreichen Arbeiten Fremder hat es denn endlich auch ein Franzose unternommen, die gesammte Staats- und Rechtsgeschichte seines Vaterlandes darzustellen; und wenn auch die Leistung noch nicht als vollkommen gepriesen werden mag, so macht sie doch einen ganz löblichen Anfang einheimischer Begreifung des Einheimischen. Minier's [1]) Rechtsgeschichte ist, nach seiner eigenen Erklärung, eine Frucht der neuen Schule, namentlich von Klimrath's Aufforderungen und Vorgängen. Ob grosse selbstständige Forschungen in den Quellen zu Grunde liegen, mag dahingestellt bleiben; allein jedenfalls sind die allmälig über den Gegenstand ausgesprochenen Gedanken und stückweise angestellten Bearbeitungen Anderer mit Fleiss und Geschicklichkeit benützt und zu einem ansprechenden und belehrenden Ganzen verarbeitet. Am wenigsten genügt die staatsrechtliche Seite der Darstellung; sowohl die Grundsätze als die Formen der verschiedenen Entwickelungsstufen treten nicht scharf genug hervor. — Unzweifelhaft bleibt also weiteren Bearbeitern noch ein grosses Feld offen; allein das Geleistete ist ein entschiedener Vorschritt auf der richtigen Bahn, und der einmal gemachte Beginn gewährt Hoffnung auf weitere Verfolgung.

Bei der vorstehenden Aufzählung sind einige Werke unberücksichtigt geblieben, welche jedoch keineswegs ganz übergangen werden dürfen, noch wollen, sondern die nur ihrer verschiedenen Auffassung und Behandlungsweise abgesondert zu betrachten sind. Zwei derselben sind Bearbeitungen der gesammten Staats- und Rechtsgeschichte: allein sie sind nicht in der organischen Auffassung bearbeitet, wie sie von der deutschen Wissenschaft zuerst aufgestellt ist. Eine unmittelbare Vergleichung wäre somit schwer und würde vielleicht ungerecht ausfallen. Andere haben ausschliesslich die Formen des Staates, diese dann aber von Gründung des fränkischen Königthumes an, zur Aufgabe. Sie gehören somit nicht in die Kreise der vollständigen Staats- und Rechtsgeschichte, obgleich sie auch nicht den Bearbeitungen nur einzelner Abschnitte oder Gegenstände zugezählt werden können.

Das eine, freilich bei weitem am wenigsten bedeutende, jener ersten Werke ist Paillet's geschichtliche Einleitung in das neuere Verfassungsrecht [2]). Dieselbe ist zurückgestellt worden, theils weil sie zwar wohl das öffentliche Recht Frankreichs von den Galliern an bis unter der Restauration darstellt, allein doch eben nur dieses, und nicht das gesammte Rechtsleben; theils aber, weil das sehr umfangreiche Buch hauptsächlich unverarbeiteten Stoff und Urkunden

---

1) Minier, J., Précis historique du droit fr. Introduction à l'étude du droit. Par., 1854.

2) Paillet, J. B. J., Droit public franç., ou histoires des institutions politiques . . . Par., 1822.

enthält, nicht aber eine Entwicklung des Werdenden. Die schriftstellerische Ausführung ist möglichst ungelenk und zum Theile fast ungeheuerlich. Bis zum Jahre 1789 wird allerdings erzählt; allein es kommt dem Verfasser offenbar weniger auf eigene Untersuchungen oder auch nur auf eine vollständige Darstellung der von Anderen gewonnenen Ergebnisse an, als auf eine Schilderung einzelner besonders tauglicher Zustände zu Zwecken der damaligen liberalen Parthei. Von der Revolution an aber werden eigentlich blos Urkunden mitgetheilt, welchen andere Urkunden zur Erläuterung beigefügt sind, die ihrerseits wieder häufig mit dritten Urkunden zu ihrem Verständnisse ausgestattet sind. Kunst der Darstellung ist also allerdings nicht viel verschwendet, und der Leser muss sich die dogmatischen und geschichtlichen Ergebnisse in der Regel erst selbst ziehen. Aber es wäre ungerecht, nicht anzuerkennen, dass das Buch zum Nachschlagen gut benützt werden kann; und so lange keine besseren Bearbeitungen vorhanden waren, mochte aus der unförmlichen aber reichen Aufhäufung viel Nutzen gezogen werden, und ist auch in der That solcher gezogen worden. — In wie ferne das Werk auch noch als dogmatischer Commentar für die Charte von 1814 in Betracht kömmt, ist weiter unten gehörigen Ortes zu besprechen.

Von unendlich grösserer wissenschaftlicher Bedeutung ist die zweite noch zu besprechende allgemeine Rechtsgeschichte. Es ist diess Laferrière's grosse aber noch lange nicht vollendete Geschichte der für Frankreich wichtigen Rechte [1]). Schon vor längerer Zeit hatte sich der Verfasser als angehender Schriftsteller an einer kurzen Uebersicht über die Geschichte des französischen Rechtes versucht, und später dieser noch eine geschichtliche Betrachtung über die Rechtsgesetzgebung während der Revolution beigefügt [2]). Der ziemlich bestrittene Erfolg jener ersten Arbeit war so weit entfernt ihn zu entmuthigen, dass er ihn vielmehr zu ausgedehnteren und tieferen Forschungen ermunterte, deren Ergebniss denn das jetzt noch im Gange befindliche Werk ist. Die Art der Behandlung ist wesentlich von der verschieden, welche die bisher besprochenen Schriften, in Befolgung deutscher Methode, angewendet haben. Es ist keine gleichmässig fortgeführte, den einzelnen Rechtsstoff in seinem Wesen und in seinen Veränderungen erfassende Erzählung von der allmähligen Entwicklung des französischen Rechtslebens, als vielmehr eine stoffliche Darstellung der verschiedenen grossen Quellen, welche zusammen jetzt das französische Recht bilden. Diese werden allerdings in einer chronologischen Ordnung behandelt; allein nicht in ihrem Einflusse auf einander, sondern nach ihrem Inhalte. So wird also im ersten Bande eine Geschichte des römischen Rechtes von seinen

1) Laferrière, F. J., Histoire du droit civil de Rome et du droit français I—III. Par. 1845—53.

2) Histoire du droit français. 1836. — Histoire du dr. pendant la révolution et jusqu'à la Codification consulaire. 1838 (als Bd. II. des erstern).

fängen an und in einer Ausdehnung gegeben, wie sie das Verständniss der französischen Rechtsgeschichte niemals erforderte. Ebenso ist die im zweiten Bande folgende Darstellung der keltischen Zeit und der römischen Provinzialverwaltung in Gallien sehr ausführlich und auch wohl das Bedürfniss einer genetischen Einsicht in das spätere französische Recht weit übersteigend. In Bd. III und IV, welche die fränkische Zeit und die ersten Anfänge des Lehenswesens umfassen, werden — allerdings neben manchen rein staatsgeschichtlichen Erörterungen — die germanischen Rechtsquellen, von den Volksrechten an, gründlich und umfassend besprochen. Es sind somit mehr kritische und gelehrte Vorarbeiten zu einer organischen Rechtsgeschichte, als eine solche selbst. In dieser Auffassung verdient das Werk grosse Beachtung; es ist das Ergebniss langer ernster Studien. Wie der weitere Verlauf sein wird, ist allerdings zu erwarten; allein es lässt sich schon jetzt die Vermuthuung aufstellen, dass die Wissenschaft so nicht das letzte Wort sprechen wird. Vielleicht zieht der Verfasser selbst nach Beendigung dieser mühevollen Forschungen das Ergebniss in einer hierzu bestimmten eigenen Darstellung. Jeden Falles wäre Niemand geeigneter als er, der beste Systematiker Frankreichs im öffentlichen Rechte und der treffliche Darsteller des Geistes der Revolutionsgeschichte. — In Einzelnheiten der mitgetheilten Forschungen hier einzugehen, ist unmöglich; doch sei Eine Bemerkung gestattet. Ein Theil der römischen Rechtsgeschichte, welcher in Deutschland verhältnissmässig vernachlässigt ist, nämlich die Provinzialverwaltung der Römer, wird in Frankreich vielfach und mit Fleiss und Glück behandelt. Der Grund der Erscheinung liegt nahe. Die umfassenden und tiefgehenden Forschungen der Deutschen im römischen Rechte sind veranlasst durch die unmittelbare Bedeutung des römischen Civilrechtes, sei es dass es noch unmittelbar geltendes Recht, oder dass es wenigstens die Hauptgrundlage der Landesgesetzgebung ist. Das römische öffentliche Recht hat diese Bedeutung für das Leben nicht, sondern nur eine Wichtigkeit theils als allgemeiner geschichtlicher Stoff, theils als Verständnissmittel für das bürgerliche Recht. Auch ist wohl zu bedenken, dass der grösste Theil von Deutschland niemals durch den Zustand einer römischen Provinz hindurchgegangen ist, somit auch von der Verfassung und Verwaltung einer solchen hier keinerlei Reste vorhanden sind, oder sich auch nur geschichtliche Erinnerungen daran knüpfen. Dies Alles ist in Frankreich anders. Das römische bürgerliche Recht steht an unmittelbarer Bedeutung für das tägliche Leben hier viel weiter zurück; dagegen war das ganze Land über ein halbes Jahrtausend römische Provinz. Die Anfänge des jetzigen selbstständigen Staates wurzeln zum Theile in römischen Einrichtungen und Zuständen; zuweilen, wie z. B. in manchen der grössten Gemeinden, erstrecken sich römische Einrichtungen bis tief ins Mittelalter herunter. So liegt denn die Nothwendigkeit einer genaueren Kenntniss der römischen Provinzialverwaltung hier sehr nahe, und es findet auch eine lebhafte Theilnahme der Gebildeten überhaupt an diesem wesentlichen Stücke der Nationalgeschichte statt. Offenbar ist hier Vieles zu lernen.

Unter den Werken aber, welche ausschliesslich die Entwickelung der Staatsverfassung zum Gegenstande haben, ist zunächst Sibert's Geschichte der Veränderungen des französischen Staates zu nennen [1]); es kann jedoch dem Buche ein auch nur mässiges Lob nicht ertheilt werden. Zum grossen Theile mit fremdartigen Dingen beschäftigt, ist der Verfasser auch da, wo er den eigentlichen Gegenstand seiner Aufgabe behandelt, ein sehr unzuverlässiger Führer. In der älteren Geschichte wimmelt es von Irrthümern; in den späteren Zeiten fälscht er die Wahrheit absichtlich immer mit niedriger Schmeichelei.

Viel besser ist das Buch eines Deutschen, nämlich Remer's Versuch einer französischen Verfassungsgeschichte [2]). Zwar ist auch hier auszusetzen, dass sich der Verfasser zuweilen in die Erzählung persönlicher Schicksale oder des äusserlichen Verlaufes der Begebenheiten verliert; auch ist derselbe von den Anschauungen der Revolution etwas mehr eingenommen, als mit der vollen Unbefangenheit des Urtheiles vereinbar ist, und er verfällt also in den der eben getadelten Gesinnung entgegengesetzten Fehler: allein es überwiegen die guten Eigenschaften entschieden. In der Geschichte des fränkischen Staates ist Remer vollständig zu Hause, und kommt ihm dabei seine deutsche geschichtliche Ausbildung sehr zu statten; er hat einen offenen Blick für die wesentlichen Züge der Staatseinrichtungen in den verschiedenen Zeitaltern und für deren nähere und entferntere Ursachen; die Schildernng geht nicht zu sehr in Einzelheiten ein, sondern bewahrt die Uebersicht; Menschen und Dinge werden aufrichtig, ehrlich und mit sittlichem Ernste beurtheilt. Unzweifelhaft ist der Verfasser nicht nur in einzelnen Fragen, sondern auch in der allgemeinen geschichtlichen Auffassung der Bildung und Entwickelung des französischen Staates von den grossen Meistern unserer Tage weit übertroffen; überhaupt soll sein Werk keineswegs für eine Arbeit ersten Ranges ausgegeben werden: allein wir haben uns des Landsmannes nicht zu schämen, und es ist eigentlich schwer begreiflich, warum das Buch nicht nur ganz in Vergessenheit gekommen ist, sondern eigentlich kaum je beachtet worden zu sein scheint.

Fast einer Entschuldigung bedarf es, wenn in einer wissenschaftlichen Arbeit und an der Seite ernsthafter verständiger, wenn auch nicht immer gelungener, Versuche zur Wahrheit zu gelangen, der völlig unklugen Schrift Mollard's [3]) Erwähnung gethan wird. Der Verfasser (früher Finanzbeamter) hat ein ganz eigenes System der französischen Staatsgeschichte ersonnen und sieht mit Missachtung auf alle anderen Geschichtsschreiber und Staatsrechtskenner herab, welchen diese Auffassung entging. Es besteht dieses System aber

1) Gautier de Sibert, P. C., Variations de la monarchie française dans son gouvernement politique. I—IV. Par., 1768, 12.

2) (Remer,) Versuch einer Geschichte der französischen Constitution vom Eintritte der Franken in Gallien bis auf Ludwig XVI. Helmstädt, 1795.

3) Mollard, D., Histoire politique de la France depuis Clovis jusqu' à la révolution. I. II. Par., 1840.

einfach darin, dass von der fränkischen Eroberung an bis zur Revolution das Lehenswesen die Grundlage des ganzen Staats- und Rechtslebens war, dasselbe aber in zwei wesentlich verschiedene Abtheilungen zerfiel, nämlich in die Reinheit und Blüthe bis zum ersten Kreuzzuge, und in die Verderbniss seit dieser Zeit. Lehenswesen aber ist der Besitz von Grundeigenthum mit vollkommenster privat- und öffentrechtlicher Unabhängigkeit unter einziger Bedingung von Kriegsdiensten auf Verlangen des Königes als obersten Feldherrn. Es ist völlig überflüssig, den Verfasser in alle einzelnen Schiefheiten, Verdrehungen und Uebergehungen zu verfolgen, welcher er bedarf, um diesen seinen Satz in Einklang mit den Thatsachen zu bringen; doch mögen einige seiner Hauptlehren hervorgehoben sein, an welche sich das Weitere anschliesst. — Die von Karl Martel vorgenommene Rücknahme von Kirchengütern findet er nicht nur an sich gut als eine möglichste Wiedergutmachung des schon von Chlodwig begangenen Fehlers, die Geistlichkeit, also eine ganz fremdartige Einrichtung, durch Verleihung von Grundeigenthum in das Lehenssystem einzuschieben; sondern er macht auch die Entdeckung, dass dadurch das bisher allzu anorganisch gewesene Lehenswesen durch die Association vervollkommnet worden sei, indem die neuen Eigenthümer dieser Kirchengüter dieselben den grossen Besitzern zu Lehen, sich aber zu Vasallen angeboten haben und dadurch in eine bleibende Verbindung mit ihnen getreten seien. — Karl der Grosse ist dem Verfasser ein fanatischer und verbrecherischer Begünstiger der Geistlichkeit, welcher er mit Zerstörung der bisher unbegränzten Freiheit der Einzelnen dingliche Rechte auf die Güter (den Zehnten) und Gerichtsbarkeit verleiht; in Ludwig den Frommen dagegen sieht er den von der Geistlichkeit lebenslänglich verfolgten Märtyrer, welcher den Fehler seines Vaters wieder gut machen wollte. — Die Kreuzzüge endlich sind eine von den Päbsten tief angelegte Intrigue. Es sollen die grossen Landherrn theils zum Verkaufe ihrer Güter veranlasst, theils entfernt, wo nicht ganz beseitigt werden, um der Kirche Gelegenheit zu geben, sich Eigenthum und Gerichtsbarkeit nach Belieben zu verschaffen. Wenn aber etwa die Anwesenheit eines den Planen der Kirche günstigen Fürsten oder sonstigen bedeutenden Mannes gewünscht ist, so wird er unter irgend einem Vorwande zum Scheine mit Kirchenbann belegt und dadurch von der Theilnahme am Kreuzzuge ausgeschlossen! — Leider ist die zweite Abtheilung dieser Geschichte der französischen Verfassung, worin der sechshundertjährige Verfall des Lehenswesens und damit die Herbeiführung der Revolution erklärt werden sollte, nicht erschienen.

Doch, es ist Zeit zu Verständigem und Nützlichem zurückzukehren. Beides aber ist in hohem Grade eine Abhandlung des berühmten Kenners mittelalterlicher Zustände, B. Guérard [1]) über die Entstehung und Ausbildung von

1) Guérard, B., De la formation de l'état social, politique et administratif de la France. (In der Bibl. de l'école des chartres, 1851, S. 1 fg.)

Staat und Gesellschaft in Frankreich. In grossen und breiten Zügen schildert er dreierlei: die allmälige Gestaltung der verschiedenen Stände des Volkes und des Grundeigenthums, von der Eroberung an bis zur Erreichung allgemeiner persönlicher Freiheit; die Gründung der königlichen Gewalt in drei wesentlich verschiedenen Anläufen der Merovinger, der Karolinger und der Capetinger; endlich, aber freilich sehr kurz, die Geschichte der Verwaltungsbehörden. Einer Hervorhebung des tiefen Verständnisses der Fragen und der klaren Darlegung der Lehren bedarf es hier nicht erst; und es sei nur Eine Bemerkung gestattet. Je unzweifelhafter der Verfasser in der ersten Reihe der Geschichtskundigen steht, desto schwerer hat man natürlich eine Abweichung von seiner Auffassung zu nehmen. Allein verschwiegen kann doch nicht werden, dass ihn auch hier seine entschiedene Abneigung gegen alles germanische Wesen nicht selten und in auffallender Weise irre führt, selbst zu ganz unbegreiflichen Darstellungen bringt. Wie ist es z. B. zu begreifen, dass ein Mann von solchem Wissen und namentlich von so gründlicher Kenntniss aller Einzelheiten der durch die Völkerwanderung entstandenen Zustände in Karl dem Grossen den Beendiger der deutschen (merovingischen) Barbarei im fränkischen Kreise, in seiner Regierung den Kampf der wiedererwachenden romanischen Gesittigung gegen deutsche Rohheit sehen kann?

B.

Bearbeitungen einzelner Theile der Staats- und Rechtsgeschichte.

Nur an allgemeinen Werken jedoch über die Entwickelung des gesammten Rechtslebens, und keineswegs an Bearbeitungen der einzelnen Abschnitte und Einrichtungen fehlt es der französischen Literatur. An solchen ist sie sogar so reich, dass es nicht nur zur Gewinnung einer Uebersicht manchfacher Abtheilung und Zusammenstellung bedarf, sondern auch auf billige Nachsicht gehofft werden mag, wenn entweder ein einzelnes Werk der Nachforschung entging, oder selbst ein minder richtiger oder gar zu ungefügiger Gegenstand ganz unberücksichtigt blieb [1]).

a) Entstehung des Staates und fränkische Zeit.

Auffallend gross ist vor Allem die Anzahl der Schriften, welche sich mit der Entstehung des fränkischen Reiches in Gallien und seiner Einrichtungen beschäftigen; und zwar besteht diese Gattung von Arbeiten nicht erst seit

1) Hier ist denn eine doppelte Bemerkung am Platze. — Erstens erschien es, nach verschiedenen Versuchen, zweckmässiger, ganz vereinzelte geschichtliche Werke über eine Staatseinrichtung, oder solche, welche nur in Verbindung mit den dogmatischen Bearbeitungen eines Gegenstandes das rechte Verständniss finden, nicht

neuerer Zeit und etwa hervorgerufen durch die grossen Schriftsteller, welche sich in unsern Tagen dem Gegenstande zuwendeten, sondern sie geht auf einige Jahrhunderte zurück. Es lässt sich eine entschiedene Liebhaberei an dem Gegenstande nicht verkennen.

Die Ursache dieser Fruchtbarkeit ist nicht blos Theilnahme an den ersten Ursprüngen des Staates oder Freude an einer schwierigen und bestrittenen geschichtlichen Frage; vielmehr mischten sich frühe alle Arten von staatlichen Absichten, Eitelkeitsbestrebungen und Standesinteressen ein, so dass der anscheinend rein geschichtliche Gegenstand eine unmittelbare Bedeutung für das Leben bekam. Namentlich sollte die Geschichte der fränkischen Niederlassung in Gallien die doppelte Frage beantworten: ob der grosse rechtliche Unterschied zwischen den Ständen des französischen Volkes ursprünglich aus einer Verschiedenheit des Stammes und aus der Stellung von Eroberern über die Besiegten herrühre, oder vielmehr das Ergebniss späterer Gewaltthätigkeit und ungerechtfertigter Anmassung sei? sodann aber, welche Mitregierungsrechte dem französischen Volke nach Geschichte und ursprünglicher Ordnung des Staates zustehen? Die Behauptungen und Systeme wechselten in rascher Folge nicht blos nach persönlichen Ansichten, sondern nach Partheistellungen und Standesunterschieden. Selbst als die Umwälzung die vollkommenste Rechtsgleichheit unter allen Bestandtheilen des französischen Volkes eingeführt und damit den unmittelbaren Grund des doppelten Streites beseitigt hatte, hörte die Frage doch nicht auf besondere Anziehungskraft auszuüben; nur dass jetzt allerdings das rein wissenschaftliche Interesse in den Vordergrund trat. Mehrere der grossen Geschichtschreiber, deren sich das jetzige Frankreich zu rühmen hat, oder die es so eben erst verlor, haben sich bemüht, eine unbefangene und sachlich richtige Beantwortung der Streitfragen zu geben, und ohne Zweifel ist ihnen Grosses gelungen. Doch fehlt es auch nach ihnen nicht an Rückschlägen in vorgefasste Absichten oder Meinungen.

Es wird die Uebersicht über das einzelne Buch erleichtern, wenn eine

---

hier, sondern bei der Aufzählung der Schriften dieser letztern Art zu nennen. Die Vortheile einer solchen Verbindung überwiegen ohne Zweifel die einer ausnahmslosen Einhaltung der angenommenen Ordnung. — Zweitens aber war es geradezu unmöglich, die Geschichten der einzelnen Bestandtheile oder Städte aufzunehmen. Ohne Zweifel enthalten manche dieser Werke sehr schätzbare Beiträge zur allgemeinen Staats- und Rechtsgeschichte, und dürfte eine vollkommene Bearbeitung dieser bedingt sein durch eine genaue Durchforschung der Sondergeschichten: allein ihre Zahl ist so gross und noch immer so sehr im Wachsen begriffen, dass eine Aufzählung und Würdigung derselben für den vorliegenden Zweck ganz ausser Frage steht. Der erste Blick auf eine vollständige Sammlung solcher Schriften, (wie sie z. B. im französischen Ministerium des Innern besteht,) überzeugt hiervon.

kurze Uebersicht über den Gang des Streites und die sich bekämpfenden Systeme vorangeschickt wird [1]).

Die Systeme und ihre Bekämpfungen beginnen bereits gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts; und zwar war es Rache und Drang nach Gewissensfreiheit, welche die erste Abweichung von dem frommen Glauben an die Gründung durch König Pharamund und seinen Nachfolger Chlodoväus und an die Bevölkerung des Landes durch die miteingezogenen Franken in die Welt schleuderte. Franz Hotman ersann mit dem tiefen Hasse, welchen Verfolung und Landflüchtigkeit erzeugen, eine gegen Karl IX. gerichtete Lehre Ihm zu Folge war die Krone ursprünglich durch Wahl übertragen, und aus freier Vereinbarung der Franken und der Gallo-Romanen ging eine allgemeine Volksversammlung mit Obergewalt im Staate hervor, welche thatsächlich unter verschiedenen Namen und mit Wechsel in den Berechtigungen bis zu den Reichsständen fortdauerte, somit also auch immer noch zu Recht bestand. Dass Hotman einen heftigen Widerstand fand, und eine ganze Literatur wider ihn ins Leben trat, ist begreiflich genug. Weder konnte der Hof diese Ansicht unbekämpft lassen, noch wollten später die Liguisten ihre Ansprüche auf diese Weise begründen.

Eitelkeit brachte gerade ein Jahrhundert später ein zweites System auf. Fast zu gleicher Zeit standen in Mehrzahl [2]) Vertheidiger der fabelhaften Behauptung auf, dass die Franken eine von Gallien nach Deutschland ausgesendete keltische Kolonie gewesen, dieselben von ihren Landsleuten zur Befreiung von dem römischen Joche zurückberufen worden, nach dem glücklichen Erfolge aber die angestammten gallischen Einrichtungen wieder zurückgekehrt seien. Es sollte auf diese Weise die Schmach, einst von einer Barbarenhorde unterjocht worden zu sein, von dem französischen Volke abgewendet und die Thatsache der Eroberung durch die Franken sogar noch in eine Selbstbefreiung von der ungeduldig ertragenen Römerherrschaft verwandelt werden; eine fromme Absicht, welche freilich nicht ohne baldige siegreiche Wiederlegung blieb, so namentlich von Leibnitz und von Fréret [3]).

---

1) Zu vergleichen: Aug. Thierry, Récits méronvingiens, Bd. I. S. 1 fg.

2) Chantereau le Tevre, Traité des fiefs et de leur origine. 1662. Ueber andere nur in Handschrift vorhandene Abhandlungen desselben Verfassers, s. Lelong, Bibl. Bd. II, 13 und 849. — Der Titel der Gegenschrift von Audigier ist: De l'origine des François et de leur Empires. I. II. (Par., 1686, 12. — Der Jesuite Ae. Lacarry aber hat geschrieben: De origine Francorum, qui trans et cis Rhenum habitaverunt, quique alii sunt a Gallis antiquis. Claram., 1678, 4.

3) S. Leibnitz, Opera, Bd. IV, 2; und Fréret, Oeuvres, id. 1798, Bd. V, S. 114 fg. Letzterer wiess nach: 1) dass die Franken ein Bund deutscher Stämme gewesen seien; 2) dass ihr Name nicht „frei" bedeute, und somit alle hierauf gestützten Behauptungen von Befreiung, freien Männern u. s. w. bodenlos seien. Diese Wahrheitsliebe trug ihm sechs Monate Haft in der Bastille ein.

Ein weiteres Menschenalter später wurde in staatlicher und gesellschaftlicher Absicht eine kecke Ansicht ausgesprochen, um welche sich alsbald Gegner und Anhänger zahlreich schaarten, und welche fast ein Jahrhundert lang der Mittelpunkt eines lebhaften Kampfes und die Veranlassung zu einer zahlreichen Literatur war, in welcher jede der in jener Zeit in Frankreich bestehenden politischen Richtungen ihre bestimmte Stelle einnimmt. Kurz nach Ludwig's XIV. Tod sprach nämlich der Graf Boulainvilliers, angeblich gestützt auf ausführliche geschichtliche Beweise, den Satz aus, dass die erobernden freien Franken die Stammväter des französischen Adels, die zu Leibeigenen gemachten Gallier dagegen die Vorfahren der Bürger und Bauern seien. Es war übrigens nicht etwa blosser Standeshochmuth, welcher ihm dieses beleidigende und die Bevölkerung Frankreichs in zwei Stämme von sehr ungleicher Ehre und Berechtigung spaltende System eingab; sondern es lag ein staatliches Gefühl, wo nicht ein bestimmter Gedanke zu Grunde. Es sollte nämlich dadurch gegen die unbeschränkte königliche Herrschaft und die von derselben immer weiter getriebene Beseitigung der politischen Rechte des Adels mittelbarer Weise eine Verwahrung eingelegt werden. Begreiflich genug, dass Ansicht und Absicht vielfachen Beifall bei Standesgenossen fand. Noch in unseren Tagen trat ihr Graf Montlosier bei. Allein nichts natürlicher auch, als dass Gegner aller Art aufstanden; Gegner freilich, welche uner einander keineswegs einig waren, sondern sich selbst wieder bekämpften. Es lassen sich drei verschiedene Gruppen derselben mit verschiedenen Zwecken unterscheiden. — Der elende Moreau erachtete es für seine Aufgabe als amtlicher Geschichtschreiber von Frankreich die Behauptung aufzustellen und in endlosen Bänden durchzuführen, dass die königliche Gewalt von Anfang an und grundgesetzlich völlig unbeschränkt gewesen sei, kein Stand also Rechte in Anspruch zu nehmen habe. — Zur Ehrenrettung des zu Nachkommen von Sclaven herabgewürdigten Bürgerstandes traten die Abbés Dubos und Mably auf; freilich wieder in sehr verschiedener Weise verfahrend. Mit Mässigung und mit grosser Rücksicht auf das Königthum, welches den Mittelstand gegenüber von dem Adel gehoben, führte der Erstere seine Sache. Ihm zufolge fand gar keine Eroberung Galliens, also auch keine Unterjochung seiner Bewohner durch die Franken statt. Vielmehr waren Letztere Verbündete und Söldlinge der Römer; die Kaiser traten ihren Königen Regierungsrechte ab, und unter letzteren blieben alle Rechte der Bevölkerung unangetastet. Erst im 10. Jahrhunderte sei während der Lehensherrlichkeit und durch völlig unberechtigte Unterdrückung der Mächtigen das bis dahin gleichberechtigte und freie Volk in Knechtschaft gestossen und zu gleicher Zeit das Recht der Krone schwer beeinträchtigt worden. Die Rechte des Adels in Frankreich beruhen also schliesslich auf schnöder Anmassung nach beiden Seiten hin. Anders Mably. Selbst ergriffen von der neueren staatlichen Richtung und weitere Förderung derselben beabsichtigend, stellte er eine Ansicht auf, welche alle bisherige Annahmen bunt durcheinander warf: Demokratie der Germanen; Eroberungsherrschaft der Franken in Gallien; freie Wahl des Rechtes, unter dem der Ein-

zelne stehen wollte; Untergang der gemeinen Freiheit erst durch das Lehenswesen. Der daraus gezogene Schluss aber war, dass allgemeine Reichsstände eben so geschichtlich berechtigt, als zur Wiederherstellung der Nation nothwendig seien. — Mehr im Interesse der objectiven Wahrheit als eine Tages- oder Partheifrage, doch nicht ohne Vorliebe für den Adel erörterten Montesquieu und Fräulein von Lezardière die Frage. Ersterer wendete sich gleichzeitig gegen Boulainvilliers und gegen Dubos, doch vorzugsweise freilich gegen Letzteren. Sowohl Kenntnisse als freie geistreiche Auffassung zeigen sich im gewohnten Glanze; dennoch ist der Versuch den Streit zu schlichten kein glücklicher. Theils weil Montesquieu, nach Art des ganzen Werkes, seine Ansicht ohne strenge Ordnung und logische Durchführung vorträgt, so dass keine klare Uebersicht über den von ihm angenommenen Zustand entsteht, er sich selbst wohl kein abgerundetes, bis in die Einzelheiten durchdachtes Bild davon macht; theils weil seine Darstellung von einer Menge von grösseren und kleineren Unrichtigkeiten wimmelt, welche ihn selbst wieder irreführen. So geht er z. B. zur Beseitigung der verletzenden Unterscheidung Boulainvillier's von der völlig unrichtigen Voraussetzung aus, dass zwar den Eroberern allerdings ursprünglich Vorrechte zugestanden haben, es aber jedem Einwohner überlassen worden sei, sich nach freier Wahl unter fränkisches oder unter römisches Recht zu stellen und sich damit der einen oder der andern Volksthümlichkeit anzureihen. Zunächst gegen Moreau gewendet, trat Fräulein von Lezardière einen ausführlichen Gegenbeweis mit grosser Gelehrsamkeit an. Ausgehend von *Hotoman's* Lehre, dass Gallien durch den Freiheitssinn und das richtige staatliche Gefühl der Franken von dem Römerjoche befreit worden sei, schritt sie zu der eigenen, aber freilich thatsächlich ebenfalls nicht richtigen Behauptung, dass die gallische Bevölkerung von den fränkischen Königen zur vollen Rechtsfreiheit mit den Franken emporgehoben worden sei und somit auch Antheil an den Volksversammlungen genommen habe. Von irgend welchen inneren Veränderungen zwischen Chlodwig und Karl dem Kahlen will sie gar nichts wissen; eine Fortdauer römischen Rechtes und Zustandes verwirft sie unbedingt

Nicht jeder Gelehrte jedoch, welcher sich mit den Anfängen des Staates und Rechts in Frankreich beschäftigte, hatte eine vorgefasste Meinung oder eine Absicht durchzuführen. Glücklicherweise haben sich auch manche, und unter ihnen höchst bedeutende, Männer nur im Interesse der Wissenschaft mit dem Gegenstande bsschäftigt; und sie sind es denn gewesen, welche allmälig eine in den Thatsachen begründete Lehre aufgestellt haben. Freilich in so ferne noch stückweise, als jeder von ihnen Eine Seite der grossen Aufgabe bearbeitete, so dass erst durch ein Zusammenstossen dieser Theile ein Ganzes entsteht. — Noch während des durch Boulainvilliers entzündeten Streites und unbekümmert um ihn erschienen die fleissigen Arbeiten der Herausgeber der grossen Ordonnanzensammlung und Dom. Bouquet's. Ohne ein allgemeines System behandelten sie einzelne Fragen; diese dann aber mit gründlicher Gelehrsamkeit und ehrlich. Brequigny besonders nahm eine Frage von

weiter Bedeutung auf, nämlich die Entstehung des Städterechtes, und wurde so der Gründer einer wahren Geschichte des dritten Standes, wenn sich schon gegen seine Darstellungen, namentlich des Ursprunges der Communen, noch Manches einwenden lässt. — So verdienstlich aber diese Benedictiern-Arbeiten auch sein mögen, so werden sie doch an Höhe und Umfang unendlich übertroffen von den Leistungen der glänzenden neuen geschichtlichen Schule Frankreichs, namentlich Thierry's und Guizot's. Die Beziehungen der Streitfragen zu der Ordnung und den Leidenschaften der Gesellschaft hatten ganz aufgehört, da die Revolution alle Standesunterschiede und angestammte Bevorrechtungen mit eisernem Besen weggefegt hatte. Es war also die ganze Stellung der neuen Bearbeiter zur Sache eine günstigere. Dazu kam aber ihre ungewöhnliche persönliche Begabung. So gelang es ihnen, einerseits durch grossartiges Verständniss des Ganges der Gesittigung, und namentlich des Wesens und Gebahrens eines erobernden Volksstammes, andererseits durch scharfsinnige Erforschung der Quellen und geistreiche Auslegung derselben, eine richtige Würdigung der verschiedenen Bestandtheile des französischen Volkes, Rechtes und Staates, die Gesetze der naturgemässen Einwirkung derselben auf einander, endlich den Gang der Verschmelzung zu einem neuen Ganzen aufzufinden. Ihre Absicht war nicht, nur einen Theil der Bevölkerung als geschichtlich berechtigt darzustellen, sondern vielmehr die Entstehung und das Wachsen einer einheitlichen Regierungsgewalt, einer gleichförmigen Volksthümlichkeit und eines gemeinen Rechtes zu erklären, hierbei aber allen mitwirkenden Kräften nach Verdienst gerecht zu werden. Ohne Zweifel war ihre persönliche Neigung dem Rechte der grossen Menge des Volkes zugewendet; allein sie suchten den Bestand und die Ausdehnung dieses Rechtes nicht zu erweisen durch Verdrehung der Geschichte, noch es durch gelehrte Täuschungen der Zeit nach hinauszurücken, sondern sie zeigten seinen zwar langsamen und kämpfereichen aber unwiederstehlichen Fortschritt. Verständigerweise setzten sie eine Ehre nicht darein, dass die Zustände, seien es Einzelner seien es Aller, vom ersten Anfang an gut gewesen seien; sondern darein, dass dieselben allmälig durch vereinigtes Verdienst des Königthumes und des Volkes gut geworden. Ueberdiess war es grössere staatliche Weisheit, den neuesten Zustand als einen naturgemäss entwickelten, also auch durchaus berechtigten, darzustellen.

An lautem und weitverbreitetem Beifall hat es nicht gefehlt. Die französische Literatur rechnet diese Werke über den Anfang des heimischen Staates und Volkes mit Stolz zu ihren Zierden. Und dennoch schliesst mit ihnen oder vielmehr mit einer in ihrem Sinne unternommenen Fortsetzung und Vollendung, die Geschichte der Bearbeitung des Gegenstandes nicht ab. Mit Staunen sieht man, dass in jüngster Zeit der von den grossen Meistern eröffnete Weg wieder verlassen worden ist, und dass Rückschläge in früheren Anschauungsweisen und Absichten vorkommen. Lehouërou und Petigny knüpfen wieder angeblich römische Grundlagen an, um der Franken und ihrer Eroberung loszuwerden; Chambellan wirft sich ins Keltische zum nämlichen Zwecke. Es

dürfte wenige Beispiele von einer unerfreulichern, volksthümlichen oder gelehrten, Eitelkeit geben, als die in seinem Werke zur Schau getragene.

Von den einzelnen Schriften, welche dieser lange fortgesetzten und in verschiedenen Windungen vorschreitenden Geistesarbeit angehören, ist denn nun aber im Einzelnen und der Zeitfolge ihrer Erscheinung noch Folgendes zu bemerken:

Franz Hotman schrieb sein Werk über die geschichtlichen Grundlagen des französischen Staates [1]) in der Verbannung, welche ihm sein Glaube als Protestant zugezogen hatte. Offenbar ist es ihm weit weniger um eine geschichtlich richtige Darstellung zu thun, als um einen schweren Schlag gegen das tyrannisch gewordene Königthum. Daher denn seine Lehre, dass eine Nationalversammlung die Grundlage des ganzen französischen Staatsrechtes sei, dieser aber namentlich das Recht zukomme, den König zu wählen und abzusetzen, über Krieg und Frieden zu entscheiden, die Aemter zu besetzen, kurz Alles in letzter Entscheidung zu thun. Um dieses zu beweisen, geht er bis in die ersten Zeiten des französischen Staates und noch über diese hinauf, und wirft Alles zusammen, was irgendwo in der Geschichte Frankreichs von freien Versammlungen vorkömmt: die Stammversammlungen der Deutschen; die Placida und Märzversammlungen der Merovinger; die Zusammenkünfte der geistlichen und weltlichen Grossen unter den Karolingern; das Baronenparlament der ersten Capetinger; die Reichsstände der Valois. Staunenswerth ist seine Benützung der Quellen, für deren Benutzbarkeit noch so wenig geschehen war; die für den einzelnen Satz beigebrachten Belege sind richtig: allein das ganze System ist durch und durch falsch. Das grosse Aufsehen, welches das Buch bei Freund und Feind machte, ist dessen politischer Richtung und den persönlichen Schicksalen des Verfassers zuzuschreiben, nicht der inneren Wahrheit.

Was immer man von der geschichtlichen Treue und von der gesellschaftlichen Gesittigung denken mag, welche sich in den Werken des Grafen Boulainvillirs [2]) aussprechen: unzweifelhaft bleibt dasselbe nicht blos eine be-

---

1) Hotomanus, F., Franco-Gallia, sive tractatus isagogicus de regimine regum Galliae. Genev., 1573. — Das Buch ist noch oft aufgelegt worden, zum Theile unter andern Titeln und mit Veränderungen; auch knüpft sich eine Reihe von Streitschriften an dasselbe. Vergl. Bayle, Dict., art. Hotman, und Lelong, Bd. II., S. 767 u. fg.

2) Boulainvilliers, H. Comte de, Histoire de l'ancien gouvernement de France; avec 14 lettres sur les Parlamens ou Etats généraux. I—III. à la Haye, 1727. (Nicht zu verwechseln mit einer kürzern Arbeit: Mémoires sur l'histoire du gouvernement de France jusqu'à Hugues Capet, welches die Einleitung zu der sogleich zu nennenden statistischen Arbeit bildet.) Eine heftige Widerlegung ist: Lettre d'un conseiller du Parl. de Rouen. 1730. — Boulainvilliers hat noch vieles, zum Theile nur in Handschrift vorhandenes, über die Geschichte und das öffentliche

deutende schriftstellerische Arbeit, sondern selbst ein merkwürdiges geschichtliches Denkmal. Der Verfasser war erfüllt vom bittersten Hasse gegen die königliche Gewalt, weil diese allmälig die politischen Rechte des Adels beseitigt und diesen unter das Gesetz gebeugt hatte. Alle Edelleute als gleichberechtigte Genossen erkennend, hatte er eine unaussprechliche Missachtung gegen die unteren Stände, in welchen er nur die Nachkommen von Leibeigenen sah. So lehrt er denn, dass die „Français" das Land erobert und den Staat gestiftet haben. Unter sich waren sie alle frei und gleich; sie alle waren Adel, und sie allein fähig, ihm anzugehören. Ihre persönliche Freiheit war ganz unbeschränkt, und in den allgemeinen Versammlungen mochten sie über Alles berathen und beschliessen. Allmälig verfielen allerdings diese Versammlungen, trotz ihrer Wiederaufrichtung durch Karl den Grossen, und nichts blieb von der Einrichtung dieses Letztern übrig als das Lehenswesen, welches allmälig die Verfassung Frankreichs wurde. Zwei Umständen ist die Verderbniss dieses Rechtszustandes zuzuschreiben: der allmäligen Freilassung der leibeigenen Gallier, und dem Emporkommen dieser Freigelassenen zu allen Aemtern, während der Adel seines Erbes der Eroberung von Geschlecht zu Geschlecht mehr verlustig ging. Theils hinterlistig, theils gewaltsam arbeiteten alle Könige des Capetingischen Stammes an dieser Vernichtung, namentlich aber Ludwig XIV. — So zeigt das merkwürdige Buch nach zwei verschiedenen Seiten hin eine ganz verschiedene Richtung. Gegen das Königthum ist es fast umwälzend, gegen das Volk verletzend hochmüthig und rechtsweigernd; und nichts ist daher begreiflicher, als dass es theils mit Jubel, theils mit Entrüstung aufgenommen wurde, dass sich zahlreiche Streitschriften an dasselbe hiengen, und dass es gleichsam eine Fahne für den Parteigeist wurde. Eine unpartheiische Beurtheilung kann nicht verkennen, dass sehr viel Wahres vorgebracht und gründlich erwiesen ist; aber ebenso, dass die Folgen der fränkischen Eroberung sehr übertrieben werden, und dass namentlich die völlige Läugnung der Fortdauer einer gallo-romanischen Gesellschaft und ihres Rechtes zu schreienden Unrichtigkeiten führt.

Das Werk des Abbé Dubos[1]) kann nur verstanden werden, wenn es als eine Antwort auf die von Boulainvilliers dem dritten Stande hingeworfene Herausforderung aufgefasst wird. Die eine Uebertreibung sollte durch eine entgegengesetzte aufgehoben, der Schimpf einer angeblichen Herkunft von Leibeigenen durch den Schimpf einer Abstammung von Empörern und Räubern

---

Recht von Frankreich geschrieben. Das bedeutendste (im übrigen hier nicht einschlagende) dieser Werke ist: Etat de France, dans lequel on voit tout ce qui concerne le gouvernement etc., extrait des Mémoires dressés par les Intendans du Royaume. Zuerst Londres, 1727, I—III. fol.; später noch wiederholt.

1) Dubos, L'abbé, Histoire critique de l'établissement d. l. monarchie française dans les Gaules. I—III, Par., 1734. 4., und später wiederholt.

ausgeglichen werden. So wird denn behauptet, Gallien sei von den Franken gar nie erobert worden; es gebe also auch gar keine Rechte, welche sich auf eine Eroberung stützen könnten. Die Franken seien Bundesgenossen der römischen Kaiser gewesen, durch freien Vertrag mit diesen und auf die Einladung des Volkes in deren Regierungsrechte eingetreten, und nichts habe sich in Gallien dadurch verändert in Einrichtungen, Gesetzen oder Verwaltung. Erst fast ein halbes Jahrtausend später habe die immer zunehmende Barbarei des Lehenthums allmälig eine bis zur Unmacht gehende Schwächung der gesetzlichen königlichen Macht durch Empöhrung der Beamten und Gutsherren sowie eine Unterdrückung der Masse des Volkes durch barbarische und völlig unberechtigte Zwingherren möglich gemacht. Nicht von einer Eroberung des Landes also, sondern vom Eidbruch, Gewaltthat und Raub stammen die Rechte des französischen Adels her. Die wiedererlangte königliche Macht, welche auch die Masse des Volkes aus der Unterdrückung von Mitunterthanen befreit habe, sei ursprünglich berechtigt gewesen und nur wieder in ihr Vertrag- und Geburtsrecht eingetreten. — Auch hier ist ein Theil Wahrheit; aber sie ist ebenfalls in Uebertreibung erstickt. Eine gallo-römische Bevölkerung war allerdings auch nach der Ankunft der Franken vorhanden, und diese bestand keineswegs blos aus Leibeigenen und Rechtlosen; aber eine Eroberung hat stattgefunden, die Eroberer haben eine bevorzugte Stellung eingenommen, die Eingebornen sind im Ganzen und im Einzelnen vielfach geschädigt worden, und es ist geradezu abgeschmackt, keinerlei Aenderungen in den römischen Gesetzen und Einrichtungen bis zum Ende der Karolinger sehen zu wollen. Alle Gelehrsamkeit, mit welcher diese Fabel aufgeputzt ist, und mit welcher einzelne, sei es aus ihrer Verbindung gerissene, sei es ungebürlich verallgemeinerte, Thatsachen bewiesen werden, ist nutzlos verschwendet. Nicht einmal die Fortdauer einer gallo-römischen Gesellschaft ist für die Geschichte und das öffentliche Recht als Thatsache und Grundlage erworben worden, weil die Behauptung übertrieben und dadurch verfälscht war. Sie musste viele Jahrzehnte später erst aufs Neue wieder entdeckt und erwiesen werden. Das Buch hat somit seine Bedeutung als eine politische Handlung, nicht aber als schriftstellerische Arbeit. — Wenig zu sagen ist von einigen Nachtretern Dubos's. Kaum der Erwähnung werth ist das schlechte Buch von Buat[1]), welches ebenfalls an die römische Herrschaft anknüpft, allein von groben Irrthümern wimmelt und keine Spur von einem geschichtlichen Gedanken oder von einem Verständnisse dessen, wovon es sich handelt, enthält. Und ebenfalls nur ganz unselbstständige Wiederholung der von Dubos aufgestellten Lehre ist das kleine (im übrigen ganz gut geschriebene und von guter Kenntniss der Einzelheiten zeugende) Büchlein von Garnier[2]).

1) (Buat, Chev. de,) Les origines, ou l'ancien gouvernement d. l. France, de l'Allemagne et de l'Italie. I—IV. à la Haye, 1757.

2) Garnier, Traité de l'origine du gouvernement français. Par., 1765, 12.

Nicht durch eine richtige Auffassung der geschichtlichen Thatsachen, welche vielmehr zu Gunsten einer politischen Richtung misshandelt werden, wohl aber durch eine grosse staatliche Auffassung und durch die Form der Darstellung macht das Werk Mably's [1]) einen bedeutenden Eindruck. Demokratische Neigungen und Richtungen sind allmählig in Frankreich entstanden; dieselben theilt auch der Verfasser. Er sieht nur in der Wiederbelebung der Reichsstände eine Rettung für Frankreich, weil es sonst durch eine unfähige schrankenlose Regierung, eine selbstsüchtige und vor der Gewalt kriechende Geistlichkeit und durch einen zu leerem Hofschranzenthum und blindem Soldatengehorsame heruntergesunkenen Adel völlig werde zu Grunde gerichtet werden. Die Nothwendigkeit und das Recht zu solcher Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten soll denn nun auch auf geschichtlichem Wege nachgewiesen werden. Der Zweck ist also, zu zeigen, wie allmählig von der fränkischen Eroberung an bis auf Ludwig XIV. die ursprüngliche deutsche Freiheit durch Fehler und Gewaltthaten aller Art verkommen sei. Mit Ausnahme des Anschlusses an römische Zustände werden alle bisher aufgestellten Rechtsbegründungen gutgeheissen, und so weit sie gehen wollen, benützt: ursprüngliches germanisches Volksthum, Eroberungsrecht der Franken und des von ihnen abstammenden Adels, Begünstigung des Bürgerthumes durch die Könige. Die Auffassung der Zustände in den verschiedenen Zeiten ist eine ganz fantastische; so z. B. Karl der Grosse gepriesen als ein mit Volksvertretung regierender Fürst. Die Darstellung theilt sich in eine Erzählung und in eine Beibringung angeblicher Beweise, welche jedoch theils nicht ausreichend, theils geradezu unrichtig sind. — Wenn also das Buch zu seiner Zeit grosses Glück machte, so ist dies nicht seinen innern Verdiensten zuzuschreiben, sondern weil es der herrschenden Geistesrichtung schmeichelte und der Name des Verfassers für dieselbe ins Gewicht fiel.

Es ist schwer zu begreifen, wie die nach Gesinnung und Behandlung geschichtlicher Thatsachen gleich nichtswürdigen, und überdies durch leere Breite unerträglichen Bücher Moreau's [2]) je geschrieben werden konnten, und noch dazu von einem königlichen Geschichtschreiber von Frankreich. Der Zweck ist, zu beweisen, dass das französische Königthum von seiner Entstehung an von Rechtswegen unbeschränkt und nur eine Fortsetzung des römischen Kaiserthums gewesen sei. Dieses feile Gerede hat nur einen Nutzen gebracht, den nämlich, dass er zum Widerspruche anreizte.

Dieser Widerspruch ist denn aber erfolgt in einem Werke, welches in

---

1) Mably, L'abbé de, Observations sur l'histoire de France. I. II. Par., 1765. Seitdem noch häufig, zum Theile mit Fortsetzung. Neueste Ausgabe, rev. par Guizot. I—III, 1823.

2) Moreau, Principes de morale, de politique et de droit public, puisés dans l'histoire de notre monarchie. I—XXI. Par., 1777—89. — Ders., Exposition et défense de notre constitution monarchique. I. II. Par., 1789.

mehr als Einer Beziehung zu den Merkwürdigkeiten der französischen Literatur gehört, nämlich in der grossen gelehrten Arbeit des Fräuleins von Lezardière [1]). Es dürfte kaum ein zweites von einer Frau geschriebenes Buch geben, in welchem mit gleich gründlicher Gelehrsamkeit, mit ähnlicher Festigkeit des Planes und einer solchen Kunst der Stoffverwendung ein schwieriger und nur mittelbar mit Tagesbedürfnissen zusammenhängender Gegenstand behandelt wäre. Und auch das Schicksal des Buches ist ungewöhnlich. Nachdem die Verfasserin von früher Jugend an auf dem väterlichen Schlosse in der Vendée ihre geschichtlichen Forschungen unermüdet und trotz mancher äusserer Hindernisse fortgesetzt hatte und eben ein Theil ihrer Arbeit zum Drucke gekommen war (1792), brachte die Revolution die Ausgabe ins Stocken, das Magazin des Buchhändlers wurde geplündert und nur wenige Exemplare konnten gerettet werden. Die Verfasserin hatte den ganzen Krieg in der Vendée durchzumachen, wanderte aus, und fand bei ihrer Rückkehr in das Vaterland das Schloss ihrer Väter mit der Büchersammlung und mit der Handschrift des noch ungedruckten Theiles ihres Werkes verbrannt. Erst unter dem Julikönigthume ward mit Unterstützung der Regierung eine neue Ausgabe veranstaltet, welcher eine durch Zufall gerettete theilweise Fortsetzung, jedoch ohne die verloren gebliebenen Beweisstücke, beigegeben werden konnte. Die Verfasserin starb in hohem Alter (1835), unverheirathet, aber ohne wieder zu ihren Forschungen zurückzukehren, nur häuslichen und christlichen Pflichten gewidmet. Endlich ist aber auch die äussere Einrichtung des Buches eine ungewöhnliche. Jeder Abschnitt zerfällt in drei Theile; in eine sehr gedrängte Darstellung der geschichtlichen Thatsachen, ihres Zusammenhangs und ihrer staatsrechtlichen Bedeutung; in einen Beweis, welcher die genaue Angabe der Belege für jede einzelne Behauptung enthält und diese würdigt; endlich in den Abdruck des Textes der Beweisstellen. — Die Erörterung der französischen Verfassung beginnt mit den Galliern und geht Schritt vor Schritt bis zu Ludwig IX. Im ganzen Verlaufe der Arbeit ist die Gründlichkeit und der Umfang des Wissens staunenswerth, auch wenn man ganz absieht vom Geschlechte der Verfasserin; ihre Beweisführung ist zwar nicht immer ohne vorgefasste Absicht, aber ausserordentlich klar, vollständig und übersichtlich. Nur Wenige übertreffen Fräulein von Lezardière an richtigem Verständniss mittelalterlicher Texte; und wie es sich auch mit ihrem Systeme verhalten mag, so ist doch ihr Werk eines der lehrreichsten über die Geschichte der französischen Staatsverfassung. Damit soll freilich nicht gesagt sein, dass sich nicht grosse Ausstellungen machen lassen. Es ist handgreiflich unrichtig, dass die in Gallien eindringenden Franken hier nur eine in vollkommener Sklaverei befangene Bevölkerung vorgefunden haben,

1) Lezardière, Mlle de, Théorie des lois politiques de la monarchie française. I—VIII. Par., 1792. Ed. 2 augmentée, publ. par le Vte de Lezardière. I—IV. Par., 1844.

und somit thatsächlich ohne irgend welchen Missbrauch der Eroberungsgewalt die einzigen Freien in dem neuen Reiche gewesen seien. Ebenso hält die dichterische Auffassung des Lehenswesens keine Prüfung aus; indem sich von dem väterlichen Schutze der Lehensherren in der Wirklichkeit nur wenige Belege auffinden lassen. Das von Thierry über das Werk ausgesprochene Urtheil ist aber dennoch viel zu hart, und es macht sich dabei wohl eine, hier aber unverdiente, Abneigung gegen weibliche Schriftstellerei bemerklich.

Nicht auf eigenen gründlichen Forschungen beruht die von dem bekannten Mitgliede der verfassunggebenden Versammlung Thouret abgefasste Schrift [1]); vielmehr ist sie nur ein im Gefängnisse und unmittelbar vor der Hinrichtung vorgenommener Auszug aus Dubos und Mably. Die unter sich nicht übereinstimmenden Ansichten der beiden Vorgänger sind nur äusserlich verbunden, ohne zu einer wirklichen Einheit aufgelöst zu sein.

Ein nicht ungelehrtes aber wunderlich verkehrtes Buch hat Bonnaire de Pronville über die gesetzgebende Gewalt Karl's des Grossen geschrieben [2]). Aus unverholenem Hasse gegen alle politischen Rechte des Volkes sucht der Verfasser zu beweisen, dass Karl unbeschränkter Gesetzgeber gewesen sei, indem die (unzähligemale in den Gesetzen selbst erwähnte) Zustimmung der Grossen und des Volkes nur als ein Beirath und eine Form anerkannt werden könne. Es bedarf nicht erst einer Auseinandersetzung, wie falsch diess ist. Abgesehen davon, dass es vergebliche, fast lächerliche Mühe ist, die deutlichen Belege des Gegentheiles wegläugnen zu wollen, verräth es überhaupt geringes geschichtliches und staatsrechtliches Verständniss, unter Karl dem Grossen die Gesetzgebung so scharf als eine eigene Function der Staatsgewalt ausscheiden zu wollen, wie diess die jetzige Zeit thut. Von einem unmittelbaren Gebrauche des Buches zur richtigen Einsicht in die karolingischen Staatseinrichtungen kann daher keine Rede sein; da jedoch der Verfasser in den Capitularien nicht unbewandert ist, so mag immerhin gelegentlich etwas Kennenswerthes gefunden werden.

Wohl darf es erstaunen, dass Boulainvilliers fast 100 Jahre nach seinem Auftreten noch einen Nachfolger erhielt. Napoleon wollte auf seine Annahme der Kaiserwürde durch eine Geschichte der königlichen Gewalt in Frankreich vorbereiten und trug die Abfassung einer solchen dem Grafen Montlosier auf. Da dieselbe jedoch in einem den Planen und der Stellung des Kaisers ganz entgegengesetzten Sinne abgefasst wurde, so unterblieb die Veröffentlichung bis nach dessen Sturze. Dieser verspätete Nachzügler [3]) längst verklungener

---

1) Thouret, J. G., Abrégé des révolutions de l'ancien gouvernement français. Ed. 3. Par., 1821, 12.

2) Bonnaire de Pronville, Pouvoir législatif sous Charlemagne. I. II. Brusw., 1800.

3) Montlosier, Comte de, De la monarchie franç. depuis son établissement jus-

Ansichten stellt das Lehenssystem als die natürliche Ordnung der Dinge auf, und erhebt sich mit Leidenschaft gegen die Ansicht, dass der Adel mit unrechtlicher Gewalt die übrigen Stände unterdrückt habe und von den Königen nur allmählig in die Staatsordnung zurückgebracht worden sei. Ihm zufolge hat vielmehr das Königthum sich einer gewaltsamen Rechtsberaubung gegen den Adel schuldig gemacht und dadurch allmälig seinen eigenen Untergang herbeigeführt. Namentlich wird Ludwig XIV. mit bitterem Hasse verfolgt. Mit Unrecht spreche man von dem Jahrhunderte desselben; das wahre Jahrhundert Ludwigs XIV. sei die von ihm vorbereitete Zeit Ludwigs XV. und XVI. gewesen, während das gewöhnlich nach ihm genannte von Condé und dessen Genossen geschaffen sei. Es ist kaum möglich, die Geschichte mehr zu verstümmeln und zu verdrehen, als hier geschehen ist; ein geringeres Verständniss der Thatsachen und der Möglichkeiten der Gegenwart zu zeigen; eine unvorsichtigere Herausforderung der unendlichen Mehrzahl des Volkes hinzuschleudern. Auch fehlte nicht viel, dass nicht der Handschuh von den verletzten Plebejern aufgenommen, die Verschiedenheit zweier Stämme in Frankreich anerkannt, und darauf hin ewiger Krieg zwischen beiden als logische Nothwendigkeit erklärt worden wäre. Das Buch war ebenso sehr politischer Fehler, als es wissenschaftlich missglückt war.

So weit irgend beschränkte Leidenschaftlichkeit von staatsmännischer Auffassung, und selbstsüchtige Verdrehung der Geschichte von gewissenhafter Forschung verschieden ist, so weit liegt die eben besprochene Arbeit von dem entfernt, was Guizot über die Anfänge der französischen Geschichte und Gesittigung gelehrt und geschrieben hat [2]). — In den „Abhandlungen über französische Geschichte" geht die Absicht des grossen Schriftstellers dahin, die manchfachen im Dienste von allerlei Irrthümern und Absichten stehenden Darstellungen der ersten fünf Jahrhunderte des französischen Staates zu berichtigen. Seinem Scharfsinne entging nicht, wo die spärlichen Urkunden jener rohen Zeit missverstanden wurden; in seiner Kenntniss der halbwilden Völker anderer Jahrhunderte und Welttheile fand er Aufklärung über das Wesen der in Gallien eingedrungenen Franken; eine seltene Verbindung von darstellender Einbildungskraft mit gelehrter Kenntniss schuf vor seinem Geistesauge ein vollständiges Bild der aus den wirrsten Bestandtheilen und Ereignissen sich entwickelten Gesellschaft. So wurde es ihm der Reihe nach klar, dass es Thorheit sei, von einer Fortsetzung römischer Kaiserherrschaft durch die Barbaren zu träumen; dass es ungeschichtlich und unmöglich sei, sich die sämmtlichen eingedrungenen Franken als ruhig anerkannte Gutsbesitzer, die

---

qu' à nos jours; ou recherches sur les anciennes institutions françaises. I — III. Par., 1814.

2) Guizot, F. P. G., Essais sur l'histoire de France. Zuerst Paris, 1822; seitdem häufig. — Ders., Histoire de la civilisation en France. Zuerst 1828. Ursprünglich mündliche Vorträge, aber vom Verfasser durchgesehen.

ganze römisch gallische Bevölkerung als Hörige mit privatrechtlich genau festgestellten Verbindlichkeiten zu denken; dass man wohl in einem ziemlich geordneten Lehrbuche die verschiedenen Bewohnerarten des fränkischen Reiches vom Könige an bis zum Leibeigenen genau aufzählen und jede mit haarscharf abgewogenen Standesrechten versehen könne, in der Wirklichkeit eines von Wilden ausgeplünderten und theilweise besetzten Landes jedoch eine solche fein ausgesponnene und überall gleichmässige Gliederung ganz ausser Frage sei. Gewohnt mit scharfem Blicke die Wirkungen der in einem bestimmten staatlichen Zustande neben und durcheinander gährenden Kräfte zu beobachten und jeder den ihr gebührenden Antheil zuzumessen, suchte Guizot auch in dieser Unordnung nach den Folgen, welche die trotzige Vereinzelung des unabhängigen Germanen, das Zusammenleben und die Ansprüche der Gefolgschaften, die gegenseitigen Einwirkungen der verschiedenen Arten von Landbesitz auf die persönlichen Verhältnisse und dieser auf die Eigenthumszustände, endlich der Kriegsbefehl der obersten Anführer und die Nothwendigkeit einer starken Stellung in dem kürzlich eroberten Lande erzeugen mussten, und also auch wirklich erzeugten. Dadurch wurde es ihm denn auch möglich, die Bruchstücke der einzelnen örtlichen und allgemeinen Einrichtungen zu erkennen und zu würdigen, und aus diesem Allem eine plastische Darstellung der namenlosen Unklarheit aller Zustände in Frankreich bis zur Entstehung des Lehenswesens zu geben; eine Darstellung, bei welcher zweifelhaft bleibt, ob die Schärfe der analytischen Kritik, oder die schöpferische, fast dichterische, Kraft der Synthese mehr zu bewundern ist. Wenn man mit ruhigem Urtheile über dem Werke verweilt, so mag man allerdings auch einiger Zweifel sich nicht entschlagen. So z. B., ob nicht die guten Seiten der alten Deutschen doch etwas unterschätzt seien? Ob nicht den zwar angedeuteten, dann aber wieder ganz aus den Augen verlorenen, Ueberresten römischer Gesittigung und selbst staatlicher Ordnung mehr Rechnung hätte getragen werden sollen? Ob nicht der neu entstehenden Macht der grösseren Landeroberer und Gefolgeherren doch ein zu grosser Raum in dem Bilde gegeben worden sei, so dass einer Seits die Stellung der zwar kleineren aber noch während langer Zeit unabhängigen Freien, und andererseits die Gewalt der Könige und die von ihnen ausgehende gesetzliche Ordnung mehr als billig in den Hintergrund treten? Allein wie immer es sich mit diesen und ähnlichen Puncten verhalten mag: bleibend ist das Verdienst Guizot's, uns für immer von einer Menge von Fabeln befreit und dagegen die auf ein siegreiches Eindringen von Barbaren folgende wilde Durcheinanderwerfung aller geselligen und staatlichen Verhältnisse klar vor Augen geführt zu haben. Ausgedehntes Wissen und gesundes Denken haben hier einen schönen Lorbeer gebrochen. — In dem grösseren Werke des Verfassers, welches die Entstehung der Gesittigung in Frankreich schildert, ist zwar, seiner Bestimmung gemäss, auf die staatlichen Zustände und Einrichtungen keineswegs allein oder nur vorzugsweise Bedacht genommen; und es sind, soweit von den Anfängen der französischen Staats-Ordnung die

Rede ist, hauptsächlich die Ergebnisse des eben besprochenen früheren Werkes zu Grunde gelegt: dennoch ist Neues und Grosses auch für die Staats- und Rechtsgeschichte Frankreichs geleistet. Theils tritt in dem erweiterten Rahmen die Besonderheit der Zustände des Staates noch umfassender und deutlicher hervor; theils ist die Fortsetzung der französischen Staatsgeschichte durch die erste Kraft des Lehenswesens hindurch und bis zum Entstehen der Städteunabhängigkeit, also des Kernes für den dritten Stand, ein grosser Vortheil. Niemand hat das mittelalterliche Lehenswesen in seiner weltgeschichtlichen Bedeutung, als einzig mögliche Wiederherstellung irgend einer Ordnung, so grossartig aufzufassen und dabei so geistreich in seinen Einzelheiten zu erkennen verstanden, wie Guizot. Niemand hat die Gründe, warum in Frankreich die anscheinend so übermächtigen Lehensträger doch allmälig der königlichen Gewalt verfallen mussten, mit solcher Sicherheit nachgewiesen, wie er. Solche Darstellungen gehen freilich weit über das unmittelbare Bedürfniss einer Kenntniss von Gesetzestexten oder einzelnen Rechtssätzen hinaus; ja sie mögen sogar zuweilen von ihrer Höhe herab manchen untergeordneten Punkt unbeachtet lassen: dennoch sind sie auch zum Verständnisse des Besonderen mehr werth, als die pünktlichsten Durchforschungen im engen Kreise. Sie gewähren ein Verständniss des Staatslebens überhaupt, was doch auch wieder im Einzelnen zu gute kömmt; und sie zeichnen unmittelbar in breiten Strichen den Weg vor, welcher bei der Darstellung einer besonderen Landes- und Rechtsgeschichte zu nehmen ist. Bei dessen Durchmessung mag denn bescheidenere Begabung und auf Kleineres gerichtetes Wissen das Einzelne fördern und Zweifel über Untergeordnetes beseitigen.

Ein verschiedenes aber ebenfalls ein grosses Verdienst um das wahre Verständnits der fränkischen Eroberung und ihrer Bedeutung für die Gründung einer französischen Volksthümlichkeit und eines auf gegebenen geschichtlichen Grundlagen ruhenden Königthumes, hat sich Thierry erworben [1]). Für immer ist durch ihn für die Geschichte und die Staatswissenschaften das Verständniss des Zustandes gewonnen, welcher in einem Lande entsteht nach dem Eindringen eines fremden Stammes, welcher die eingeborene Gesellschaft zwar unterwirft und sie als eine tiefere Schichte unter sich stellt, aber sie nicht gänzlich vernichten kann oder will. Er zuerst hat das Wesen eines solchen gegensätzlichen Nebeneinanderbestehens, die Hartnäckigkeit und Bitterkeit der daraus entstehenden Kämpfe, endlich die Entwickelung der Versöhnung durch das Zusammenschmelzen der feindseligen Bestandtheile zu einem neuen Ganzen vortrefflich geschildert in seiner Geschichte der Eroberung Englands durch die

1) Thierry, A., Lettres sur l'histoire de France. Zuerst von 1820 an in verschiedenen Zeitschriften, 1827 in neuer Bearbeitung zusammengedruckt. — Ders., Récits des temps Mérovingiens, préced. de considérations sur l'histoire de France. I. II. Par., 1840. — Von geringerer Bedeutung sind die hauptsächlich kürzeren kritischen Anzeigen u. dgl. enthaltend: Dix ans d'études historiques, zuerst 1834.

Normannen. Die hier gewonnene Klarheit wendet er denn auf die Entstehungsgeschichte seines vaterländischen Staates an; und wenn er denn auch in dem zunächst dem Gegenstande gewidmeten Werke, den merovingischen Erzählungen, weder die Schilderung des ganzen Verlaufes noch eine vollständige Auseinandersetzung der hier im Besonderen zusammenwirkenden Verhältnisse giebt: so sind doch dessen beide Bestandtheile vom höchsten Werthe. Durch die kritische Ueberschau über die Leistungen und Fehler seiner Vorgänger reinigt er den Boden von allerlei missgestalteten Bauwerken und Irrgängen. Durch die Schilderungen verschiedener bezeichnender Menschen und Ereignisse aus den ersten Zeiten der Merovinger aber zeigt er das Spiel der durch die Verhältnisse erweckten Leidenschaften und der in ihnen wirkenden Macht der Verhältnisse.

Die Lehren und Vorgänge der grossen Meister konnten nicht fruchtlos bleiben; vielmehr zeigt die ganze Literatur seit deren Auftreten, und zwar sowohl die Darstellung der allgemeinen französischen Geschichte als auch manche tüchtige Einzelnschrift [1]), die sichtbarsten Spuren ihrer Einwirkung. Doch ist es nicht ganz ohne Widerspruch und selbst eine Art von rückläufiger Bewegung Einzelner geschehen.

Schwer nämlich scheint es dem französischen Nationalgefühle zu werden, die Eroberung des Landes und die Unterwerfung der eingeborenen Bevölkerung durch eine deutsche Horde zuzugeben; und augenscheinlich ist es diesem, an und für sich sehr achtenswerthen aber wahrlich in der Geschichte am unrechten Orte spuckenden, Widerwillen zuzuschreiben, wenn immer wieder der Versuch gemacht wird, von früheren willkürlichen Annahmen zu retten, was nur irgend möglich sei. — Zuerst unternahm dies Lehuërou, welcher in zwei, übrigens unzweifelhaft mit Geist und Gelehrsamkeit geschriebenen, Werken [2]) die Staatseinrichtung Frankreichs unter den Merovingern und Karolingern schilderte. Ihm zufolge ist Gallien eine zu allen Zeiten ungehorsame und zu Aufruhr geneigte römische Provinz gewesen. Der Druck der römischen Herrschaft wurde immer unerträglicher durch die Verschwendungen der Kaiser, die Bevorrechtungen des Fiscus, die Lasten der Gemeindeämter. So gewann

1) Unter diesen verdient namentlich hervorgehoben zu werden: Taillier, Notices s. l. institutions gallo-frankes. Douai, 1835. Das mit Verständniss und Quellenkenntniss geschriebene Buch stellt zwar nur einen Theil der fränkischen Einrichtung dar, (das Königthum, die Kirche, die Aristokratie — leudes —, die Märzfelder;) auch sind eigenthümliche neue Ansichten nicht vorgetragen: allein das Gegebene ist verständig, richtig und in gutem geschichtlichem Sinne. Fördert es somit auch nicht die Wissenschaft, so beweist es doch das Vorhandensein einer guten Schule.

2) Lehuërou, J. M., Histoire des institutions Mérovingiennes et du gouvernement Mérovingien jusqu' à l'édit de 615. Par., 1842. — Ders., Histoire des institutions Carlovingiennes et du gouvernement des Carlovingiens. Par., 1843.

denn das Volk die in kaiserlichen Kriegsdiensten stehenden Franken, gemeinschaftliche Sache mit ihm zu machen. Diese und andere Barbaren betraten das römische Reich, selbst wo sie gegen den Willen der Kaiser eingedrangen, nur zu dem Ende, um sich einen Platz in demselben und in seiner Gesittigung zu erwerben. Die Schilderung von Tacitus ist eine Fabel, der Deutsche lediglich ein Wilder gewesen, welcher sich gerne der höhern Gesittigung fügte. Desshalb nahmen denn auch nach der geglückten Losreissung Galliens von Rom die Führer der Barbaren lediglich die Form des römischen Imperatorenthums an und beinahe sämmtliche Staatseinrichtungen der Römer blieben unter den Merovingern unberührt. Namentlich wurde das ganze Steuerwesen für die Eingeborenen beibehalten, während allerdings die Franken keine Abgaben bezahlten, sondern nur Kriegsdienste leisteten. Erst allmälig trat das deutsche Wesen aus der abgestorbenen Umhüllung der römisch kaiserlichen Form hervor, diess aber besonders unter den Karolingern. Namentlich soll denn in dem zweiten der beiden Werke gezeigt werden, dass das Lehenswesen keineswegs erst später, gegen das Ende der Karolinger, entstanden, sondern vielmehr immer bei den deutschen Stämmen vorhanden gewesen sei. Dasselbe sei nichts, als eine Entwickelung der germanischen Familie (!), welche von Anfang an aus drei abgesonderten Bestandtheilen bestanden habe: aus den Blutsverwandten bis zum siebenten Grade, welche unter dem Mundium des Familienhauptes gestanden seien und deren Handlungen dieser vertreten habe; in zweiter Reihe aus den freien Kriegsgenossen, welche auch im Frieden gegen ein Benificium gedient als Genossen, Gesinde; endlich aus den Unfreien verschiedener Gattung. Das Familienhaupt habe Gerichtsbarkeit geübt über alle diese Angehörigen, und dieses sei denn der wahre Ursprung des Lehenswesens (?!). Ein grosser Theil des Werkes ist sodann der Staatseinrichtung der Karolinger gewidmet, so dem Kriegswesen, dem cursus publicus, namentlich aber dem Verhältnisse zur Kirche. Das Gesagte ist jedoch weder vollständig noch neu, und hält z. B. eine Vergleichung mit Waitz's Darstellung nicht aus.

Und diese Aufwärmung widerlegter Irrthümer aus falsch verstandener Vaterlandsliebe blieb nicht einmal der einzige Versuch. Von demselben Geiste ist auch das grosse und gelehrte Werk von Pétigny [1]) belebt. Es soll hier, in zugestandener Anlehnung an Abbé Dubos, Zweierlei erwiesen werden. Einmal, dass Chlodwig nicht als Eroberer in Gallien eingedrungen, sondern vielmehr von der katholischen Kirche gegen die Arrianer zu Hülfe gerufen sei. Alle Erzählungen von Plünderung, Vertheilung des Grundeigenthums u. s. w. seien Erfindungen; vielmehr habe Chlodwig durch Hülfe der Gallier die Franken unterworfen. Zweitens, dass dieser Häuptling, dem Namen

1) Pétigny, J. de, Études sur l'histoire, les lois et les institutions de l'époque Mérovingienne. I—III. Par., 1843—45.

nach Stellvertreter der römischen Kaiser, Gallien ganz mittelst der römischen Organisation beherrscht habe. Nach der Trennung von Austrasien und Neustrien sei ersteres ganz barbarisch, letzteres ganz römisch gewesen, der Untergang Neustriens aber nicht durch Eroberung, sondern durch innere Kriege herbeigeführt worden, und dann erst haben sich die Vornehmeren, ursprünglich keltische Clanhäuptlinge, später Römer, in Franken umgewandelt, weil dieses jetzt die höhere Stellung und die herrschende Sitte gewesen sei. Eine ausführliche Kritik der früheren Geschichtschreiber soll die Richtigkeit dieser Auffassung beweisen. Schade um die Arbeit! Denn eingeräumt muss werden, dass der Verfasser mit grossem Wissen, scharfsinniger Kritik des Einzelnen und folgerichtiger Festhaltung des Grundgedankens sein unhaltbares und mit dem Verlaufe der Ereignisse unvereinbares System vertheidigt.

Doch das schlimmste kommt noch nach. Sind auch die beiden zuletzt genannten Werke in ihrem Ziele verfehlt und ist ihr Vorhandensein zu bedauern als eine Störung in dem richtigen Entwickelungsgange der Wissenschaft: so muss doch Geist und Wissen unbedingt anerkannt werden, und ist unstreitig manche schöne einzelne Ausführung zu benützen. Diess Alles fällt aber weg bei dem jüngsten Werke über den Gegenstand. Nicht mit einer blosen Verkleinerung des fränkischen Bestandtheiles und Einflusses begnügt sich nämlich Chambellan[1]), sondern er sucht in den Anfängen eines sehr weitläufig angelegten aber bis jetzt nicht weiter geführten Werkes sogar den römischen Einfluss auf Gallien, und somit die römische Gesittigung als Bestandtheil der ersten Gründung des französischen Staates, ganz zu läugnen. Auf Kosten aller andern Bestandtheile wird das gallische Wesen hervorgehoben als die Grundlage der jetzt noch bestehenden französischen Volksthümlichkeit und ihres Rechtes. Nur die Gallia Narbonensis sei entschieden durch römische Gesittigung berührt worden, das ganze übrige Land rein keltisch geblieben, selbst der Druidismus nie ganz besiegt gewesen. Rom habe für Gallien gar keine Folge und keinen Nutzen gehabt, als dass es den Gedanken eines christlichen Staates zum Muster aufgestellt. — Wie das Verhältniss zu den Franken und der Einfluss deutschen Wesens und Rechtes auf die Gründung und Entwickelung des Staates von dem Verf. behandelt werden wird, ist freilich abzuwarten; aber ohne grossen Aufwand von Scharfsinn vorauszusehen. Das bis zum Ergötzlichen gehende Selbstbewusstsein, die Ueberschätzung des wirklich oder vermeintlich Eigenthümlichen, die, wie es scheint durch keinerlei persönliche Kenntniss irgendwie gerechtfertigte, Missachtung der deutschen Wissenschaft und sogar Sprache lassen leicht Schlüsse machen. Glücklicherweise scheint das Buch auswärts nicht bekannt geworden zu sein; denn es wäre nach Inhalt und Form ganz dazu geeignet, dort einen Widerwillen hervorzurufen, welcher sodann leicht, freilich ebenfalls wieder ungerechter Weise, auch auf verständigere und aus wahrerer Bildung her-

1) Chambellan, C. A., Études sur l'histoire du droit français. I. Par., 1848.

vorgegangene Erzeugnisse von Landsleuten des Verfassers hätte übertragen werden und die gegenseitige Achtung der geistigen Leistungen und der Gesittigung beeinträchtigen können.

Nur einen wohlthuenden Eindruck kann es unter diesen Umständen machen, von dem vorstehenden Erzeugnisse übergehen zu dürfen zu dem gelehrten, und von ächtem wissenschaftlichem Geiste durchdrungenen Werke des Engländers Perry [1]), der letzten Bearbeitung des viel besprochenen Gegenstandes. Der Verfasser verfolgt einen ähnlichen Plan, wie Lehuërou, indem er abgesondert die Schicksale und Einrichtungen des fränkischen Reiches unter den Merovingern und die Zustände unter den Karolingern zu schildern unternimmt. Die vorliegende Schrift ist der ersten Hälfte der Aufgabe gewidmet, die Lösung der andern Hälfte noch zu erwarten. Wenn ruhiges Urtheil, aufrichtiger Wunsch zur Wahrheit zu gelangen, Vorliebe für den gewählten Gegenstand, endlich eine ausgedehnte und die Leistungen sämmtlicher gesittigter Völker umfassende Gelehrsamkeit zur Schaffung eines geschichtlichen Werkes befähigen: so war der Verfasser in der That für sein Unternehmen geeignet, denn er besitzt alle diese Eigenschaften. Ob man ihm in allen seinen Auffassungen zustimmen kann, so z. B. in seiner Bekämpfung Eichhorn's und Savigny's in Betreff eines deutschen Adels, in seiner Darstellung des Gefolgewesens als einer Staatsanstalt, in seiner Zurückdrängung des Beneficienwesens auf Karl Martel, selbst in seiner offenbar unlebendigen, um nicht zu sagen, unmöglichen Vorstellung von dem Wesen der ersten fränkischen Niederlassung nach der Eroberung — diess und noch manches Andere mag dahin gestellt bleiben. Allein unbestreitbar ist die in ihrem innersten Kerne richtige Auffassung des Wesens der Barbaren, der Eigenthümlichkeit ihrer Lebensgestaltungen und der allmähligen Entwickelung und Verwandlung dieser letzteren. Der grössere Theil der Schrift ist eigentliche geschichtliche Erzählung und kommt somit hier nicht weiter in Betracht; allein die der staatlichen, rechtlichen, kriegerischen und kirchlichen Einrichtungen der Franken gewidmeten Abschnitte gehören zu dem Besten, was über diese Fragen geschrieben ist. Dass sich das angelsächsische Blut des Verfassers auflehnt gegen Guizot's gar ungünstige Schilderung der alten Deutschen, ist begreiflich und für jeden Leser germanischen Stammes erfreulich; desshalb sei auch nicht etwa mit ihm darüber gestritten, ob er nicht seiner Seits, sei es im Geiste des Widerspruches sei es aus ursprünglicher Vorliebe, etwas ins Schöne malt [2]).

---

1) Perry, W. C., The Franks, from their first appearance in history to the death of King Pepin. Lond., 1857.

2) Es ist oben, S. 26, aus guten Ursachen der Grundsatz aufgestellt worden, der deutschen Literatur über die Geschichte der fränkischen Zeit keine Erwähnung zu thun. Dieser Grundsatz soll nun auch aufrecht erhalten bleiben; allein eine offenbare Lücke und eine Unterdrückung des rechten Verständnisses wäre es doch,

b) Ausbildung des Königthumes.

Das unter Karl dem Grossen so mächtige und anscheinend so fest begründete Königthum war unter seinen Nachkommen so zerfallen, dass Hugo

---

wenn nicht wenigstens mit einigen Worten darauf hingewiesen würde, dass und inwieferne unsere klassischen Schriftsteller über diesen Gegenstand offenbar Lücken ihrer französischen Genossen ausfüllen, so wie umgekehrt letztere bei ihnen. — Vor Allem ist hier nämlich Savigny zu nennen, welcher bekanntlich in den beiden ersten Bänden seiner Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter einzelne Seiten des Rechtslebens der in das römische Reich eingebrochenen barbarischen Völker seiner Forschung unterzogen hat. Es wäre lächerlich, jetzt noch einmal die Vorzüge dieses Meisterwerkes hervorheben und aussprechen zu wollen, wie hier umfassendste und gründlichste Gelehrsamkeit in Verbindung mit geistreichem Scharfsinne eine Darstellung von überzeugender Klarheit und eine schlagende Beseitigung hergebrachter Irrthümer erzeugt hat. Allein darauf ist aufmerksam zu machen, dass diese von jeder Systemsucht oder gar politischer Absicht vollkommen freien Darstellungen germanisch-römischer Zustände das Vorbild für eine genau erwogene und sachlich richtige Auffassung einheimischer Verhältnisse auch für die französischen Schriftsteller waren. Allerdings haben nicht Alle, zu ihrem eigenen grössten Schaden, die Lehre sich zu Nutze gemacht; allein gerade die Grössten derselben haben es gethan und sprechen ihren Dank dafür aus, wenn auch zuweilen in der Form einer Kritik. Savigny's Arbeit ist ein Torso, soweit von französischer Staatsgeschichte die Rede ist; allein die Guizot, Guérard, Thierry haben ihn zu begreifen und zu ergänzen verstanden. — Von weit umfassenderem und länger fortgesetztem Einflusse könnten Eichhorn, im ersten Bande seiner Staats- und Rechtsgeschichte, und Waitz, durch seine deutsche Verfassungsgeschichte, für die französische Staatsgeschichte sein, da sie Beide die ganze fränkische Zeit von der ersten Bekanntschaft mit den Barbaren an bis zum Ende der Karolinger darstellen; und es bedarf für uns, die wir uns in ihren Werken unterrichten, nicht erst eines Beweises, wieviel die Geschichtsforscher und Staatsgelehrten aller Länder von ihnen zu lernen vermögen. Sehr zu verwundern und zu tadeln ist es daher, dass die Schriften beider Geschichtschreiber in Frankreich so wenig bekannt und benützt sind. Viele, welche dicke Bücher über die Anfänge des französischen Staates geschrieben haben, lassen sich von dem Dasein der beiden grossen Gelehrten nicht träumen; natürlich zur empfindlichen Beeinträchtigung ihrer eigenen Arbeit. Gerade hier nämlich findet eine gegenseitige Ergänzung der Leistungen beider Völker in auffallendem Maasse statt. Es lässt sich nicht läugnen, und ist im Uebrigen auch ganz begreiflich, dass die Franzosen von den Zuständen ihres Vaterlandes nach dem Einbrechen der Barbaren, und namentlich der Franken, eine weit vielseitigere und lebendigere Auffassung haben, als die Deutschen. Man sehe nur z. B. Guizot's meisterhaftes Bild der Zustände nach der Eroberung und bis unter die Karolinger, insbesondere auch, was er von den Verhältnissen der eingedrungenen Franken selbst sagt; oder Thierry's plastische Gestalten aus der Zeit der Merovinger. Dagegen fehlt ihnen eine ruhige, zusammenhängende Uebersicht über das gesammte Staats- und Rechtsleben jener Zeit, wie es in der Theorie, wenn auch nicht immer in der Wirklichkeit, war.

Capet bei seiner Wahl zum Könige nur eine Scheinkrone erhielt und eigentlich nur den Titel vor den grossen Baronen voraushatte. Es bedurfte einer Jahrhunderte langen Arbeit und Geschicklichkeit, um allmälig dem Scheine eine Wahrheit zu geben, dem Königthume eine wirkliche und überwiegende Macht zu verschaffen, die grossen Landherrn mehr und mehr zu Unterthanen zu machen, die beinahe zu selbstständigen Staaten gewordenen Lehen und Apanagen wieder mit dem Lande zu vereinigen, eine gleichförmige und dem steigenden Bedürfnisse entsprechende Verwaltung einzuführen. Dass dieses gelang, ist die Grundlage der Macht Frankreichs, und daher leichtbegreiflicher Weise der Stolz und ein Lieblingsgegenstand seiner Geschichtschreiber und Staatsmänner. Der Nachweis, wie dies Alles sich ergeben, ist der rothe Faden, welcher sich durch die ganze französische Geschichte zieht, und der sich daher auch in jedem auf irgend höherem Standpunkte stehenden Geschichtswerke zeigt. Diess an den allgemeinen Werken besonders nachzuweisen, wäre eben so unmöglich als überflüssig; dagegen sind im Nachstehenden diejenigen Schriften aufzuführen, welche den Gegenstand ausschliesslich behandeln.

Nach Zeit und Bedeutung steht an der Spitze derselben eine Abhandlung von Mignet[1]). Mit der ganzen diesem trefflichen Schriftsteller eigenen Klarheit des Gedankens und Reinlichkeit des Wortes wird hier die Bildung sowohl des Königreiches nach seinem Gebietsumfange als des Königthumes nach seinen Rechten geschildert. Der Verfasser geht nicht in Einzelheiten oder in kritische Erörterungen von Beweisen ein, aber in grossen Zügen und mit tiefem Verständniss der Geschichte zeichnet er den Gang der Ereignisse und deren Bedeutung. Wie möglich immer auch im Einzelnen eine Verschiedenheit der Meinungen über eine Thatsache oder über die ihr zu gebende Auslegung sein mag; und wenn gleich ohne Zweifel weitere Forschungen manches noch Unbekannte auffinden oder falsch Verstandenes berichtigen werden: der Gang im Grossen liegt sonnenklar in diesem Abrisse vor. Man darf denselben keck als das Programm aller künftigen Geschichtschreibung über französische Verfassung

---

Erst eine Verbindung beider verschiedenseitiger Leistungen und Auffassungen gibt nun aber die ganze Wahrheit. Die Verwirrung war weder durchgehends so gross, wie sie Guizot uns schildert, noch die Ordnung thatsächlich so regelrecht, wie sie Waitz nach den Gesetzen darstellt. — Unzweifelhaft haben die französischen Schriftsteller in der Geschichte des Lehenswesens sehr Bedeutendes geleistet; dennoch ist ein Abschluss der hierbei vorliegenden Fragen nicht möglich, ohne dass Roth's gelehrtes Werk über das Beneficienwesen wohl erwogen und zu Verbesserung allzu ausschliessender Hervorhebung des Gefolge- und Vasallenwesens benützt wird. In je entschiedenerem Widerspruche dasselbe mit den auch in Frankreich herkömmlichen Ansichten steht, desto nützlicher ist natürlich sein Gebrauch.

1) Mignet, F. A. A., Essai sur la formation territoriale et politique d. l. France depuis la fin du IX. siècle jusqu' à la fin du XV. (Mém. de l'Acad. des scienc. mor. et pol., Bd. II. (1839) S. 595 fg.

und Verwaltung bezeichnen. Dies zeigen denn auch mehrere seitdem erschienene, offenbar durch Mignet's Vorgang erzeugte, Arbeiten.

Nur mit Vergnügen kann man nämlich die Arbeiten zweier junger Männer, Dareste's [2]) und Chéruel's [3]), nennen, welche in Folge einer akademischen Preisaufgabe die Geschichte der allmäligen Ausbildung der königlichen Gewalt in Frankreich, namentlich hinsichtlich der Verwaltung, mit grossem Glücke dargestellt haben. Die Arbeit Dareste's ist von der Akademie der politischen Wissenschaften gekrönt worden, und verdient durch die vorzügliche Behandlung des Stoffes den Preis; aber auch die Schrift des Mitbewerbers hat. ihre eigenthümlichen Vorzüge — Die gekrönte Arbeit behandelt den Stoff in doppelter Weise. In einer ausführlichen Einleitung wird die allmälige Entwickelung der Regierungsgewalt und der Staatseinrichtung im Grossen und nach Zeitabschnitten dargestellt; hierauf folgt denn aber eine Bearbeitung der einzelnen Verwaltungszweige. Es wird also eine Uebersicht und das Einzelne gegeben. Beide Darstellungen aber haben den Zweck, zu zeigen, dass die Staatsgewalt zwar langsam und unter schweren Kämpfen, aber beständig von Philipp August bis zu Ludwig XIV., somit von dem ersten Auftauchen aus der Schwäche der Lehenszeit bis zum Höhenpunkte der unbeschränktesten Macht, fortgeschritten sei an Kraft und an Zusammenfassung. Es geschieht dies in sehr gefälliger Darstellung, sowie mit fleissiger und geschickter Benützung der Quellen und Vorarbeiten, und es ist nur Eine, aber freilich eine bedeutende, Ausstellung zu machen. In dem ganzen Buche wird Centralisation der Verwaltung und Einheit der Nationalität beinahe als gleichbedeutend genommen, jedenfalls die Zusammenfassung der Geschäfte im Mittelpunkte des Staates als ein Hauptmittel zur Zustandebringung und Erhaltung der Einheit betrachtet, und darum gepriesen. Dies ist aber doch nur zum Theile richtig. Unzweifelhaft gehört zu einem einheitlichen Staate und Volke eine Gleichförmigkeit der Rechte und der Pflichten der Unterthanen, eine überall gleichmässig wirkende Staatsgewalt, und daher eine Ausdehnung der Gesetzgebung und der Verwaltungseinrichtung über das ganze Land. Allein damit ist nicht gesagt, dass nicht in untergeordneten Kreisen die rein örtlichen und selbst die landschaftlichen Verhältnisse nicht nach ihren besonderen Bedürfnissen und Gewohnheiten, und somit allerdings möglicher Weise verschieden in verschiedenen Landestheilen, behandelt werden können und sollen. Noch weniger ist gesagt, dass die besonderen Angelegenheiten der Gemeinden und Bezirke nicht von ihren eigenen Organen und mit einer gewissen Selbstständigkeit und freien Bewegung besorgt werden dürfen, sondern von Staatsbeamten und nach den

---

1) Dareste de la Chavanne, C., Histoire de l'administration en Fr. et du pouvoir royal depuis Philippe Auguste à la mort de Louis XIV. I. II. Par., 1848.

2) Chéruel, A., Histoire de l'administration monarchique en Fr. depuis l'avenement de Philippe Auguste à la mort de Louis XIV. I. II. Par.t 1855.

vom Mittelpunkte ausgehenden Anweisungen zu ordnen seien. Im Gegentheile ist es unzweifelhaft Aufgabe der wahren Staatsweisheit, die Grenzlinie zwischen den wesentlichen und allgemeinen, und daher allerdings auch überall gleichartigen, Aufgaben der Staatsregierung und zwischen denjenigen Geschäften zu ziehen, welche ohne wesentliche Beeinträchtigung der Einheit den zunächst Betheiligten selbst überlassen werden können und nur im Allgemeinen überwacht zu werden brauchen. Dass eine staatliche und volksthümliche Einheit wohl vereinbar ist mit einer Besorgung örtlicher Angelegenheiten durch die Bewohner der Oertlichkeit, beweist das Beispiel von England, von Belgien und, freilich in geringerem Maasse, selbst das der deutschen Staaten. Es war daher die Aufgabe eines Geschichtschreibers der französischen Staatsgewalt, darauf aufmerksam zu machen, von welchem Punkte an das bis dahin berechtigte Streben nach gesetzlicher Obergewalt und nach einheitlicher Leitung der allgemeinen Angelegenheiten über die Grenzen des Bedürfnisses hinausgieng und dadurch in einen Fehler übergeschlug. Dass Dareste dies nicht gethan, ist ein Fehler; aber freilich darf er ihm persönlich nicht hoch aufgerechnet werden. Er ist hierbei nur der allgemeinen Ansicht seiner Landsleute gefolgt, und selbst der Bericht in der Akademie über seine Schrift ist so weit entfernt ihn darüber zu tadeln, dass vielmehr gerade die so weit gehende Festhaltung des Einheitsgedankens gelobt wird. — Das mit dem zweiten Preise ausgezeichnete Werk von Chéruel ist dem Stoffe nach weit reicher; allein die Beherrschung des Gegenstandns und die übersichtliche Darstellung verdient allerdings geringeres Lob. Die Geschichte der königlichen Gewalt wird hier nach Regierungen gegeben, was denn zwar ein lebendiges Bild von einer bestimmten Zeit giebt, dagegen das Verständniss der Entwickelung des einzelnen Grundsatzes oder der bestimmten Einrichtung sehr erschwert. Das Ganze wird dadurch schwerfälliger, und es ist auch wohl bei dem Verfasser selbst die Einsicht in das Zusammenwirken der einzelnen Verwaltungstheile zu einer innern höhern Einheit nicht völlig klar. Dadurch kommt es denn aber, dass sich beide Werke nicht nur nicht ausschliessen, sondern vielmehr ergänzen. Das eine giebt die klare, logisch scharfe, aber etwas abgeblasste Uebersicht über den ganzen Hergang; das andere macht über Personen und Dinge viele kennenswerthe Mittheilungen, verleiht damit aber Fülle und Farbe.

Viel tiefer in wissenschaftlichem Ernste, gründlichem eigenem Wissen und genügendem Plane stehen die sogenannten Forschungen über die Gründer der nationalen Einheit von dem Grafen Carné [3]). Es sind sechs unter sich in keinem weiteren Zusammenhange stehende Lebensgeschichten, und zwar des Abtes Suger, Ludwig's des Heiligen, Du Guesclin's, Ludwig's XI., Heinrich's IV. und Richelieu's, unter einen gemeinschaftlichen Nenner gebracht durch die Behaup-

3) Carné, Comte Louis de, Etudes sur les fondateurs de l'unité nationale en France. I. II. Par. 1848.

tung, dass diese Männer es vorzüglich gewesen seien, welche in verschiedenen Richtungen und unter verschiedenen Nothwendigkeiten die Einheit Frankreichs durch Hebung und Befestigung des Königthumes zu Wege gebracht haben. Es bedarf nun wohl nicht erst eines Beweises, dass weder die Genannten sämmtlich in dieser Beziehung sich ausgezeichnet haben, noch auch sie es allein gethan haben; dass daher ihre Zusammenfassung in Einem Werke nur zufällig, der angeführte Grund nur ein schriftstellerischer Aushängeschild ist. Die zum Zwecke dieser Darstellungen angestellten Forschungen scheinen sehr wenig tief gegangen zu sein; auch sind die Schilderungen der versshiedenen Zeiten weder staatsmännisch scharfsinnig, noch dichterisch lebendig, sondern nur zierlich glatt und leicht lesbar. Die Absicht, ein Buch mit den letzteren Eigenschaften hervorzubringen, war auch wohl die wahre, und über diesen Ruf hinaus kann es keinen mit Recht in Anspruch nehmen.

Als eine Merkwürdigkeit, aber auch nur als eine solche, darf noch einer Schrift Erwähnung geschehen, in welcher ein Friedensrichter in der Provinz, A. Gerbault, seine Forschungen über die Geschichte der älteren französischen Verwaltung mittheilt[1]). Eine seltsamere Zusammenwürfelung und eine grössere Ungeschicklichkeit in der Behandlung eines Stoffes lässt sich kaum denken. Der Mittelpunkt des Buches ist die ältere Forstverwaltung von Frankreich; allein an diese schliessen sich allerlei Erörterungen über die grossen Reformatoren des Mittelalters, über die Geschichte der Gerichtsverfassung, über die allmälige Befreiung von der Leibeigenschaft, über das Verhältniss der Communen zu dem Könige. Das Ganze aber wird eingeleitet durch eine Abhandlung über das Brennholz.

c) Geschichte der verschiedenen Stände.

Schon aus der Uebersicht über die allgemeinen rechtsgeschichtlichen Werke, sowie aus der über die Geschichte der Gründung des Staates hat sich ergeben, dass die Entwickelung der Rechte der verschiedenen Stände des französischen Volkes schon seit Jahrhunderten ein Gegenstand von manchfachen gelegentlichen Untersuchungen war. Es hat nun aber auch an eigens hierzu bestimmten Schriften nicht gefehlt, von welchen einzelne die Gesammtheit dieser Zustände umfassten, andere dagegen sich nur mit der Geschichte der Entwickelung des einen oder des anderen Standes beschäftigten.

Von den umfassenden Werken ist vor Allen der grossen Arbeit Erwähnung zu thun, welche Perreciot[2]) schon vor der Revolution veröffentlichte, die aber noch

---

1) Gerbault, A., Recherches historiques s. l. anciennes institutions administratives, municipales et judiciaire de l. France, et sur le bois de chauffage. Par., 1853.

2) Perreciot, C. J., De l'Etat civil des personnes et de la condition des terres dans la Gaule dès les tempés celtiques jusqu' à la rédaction des Coutumes. I. II. Par., 1786, 4; éd, 2. I—III, Par., 1845.

in neuerer Zeit wieder herausgegeben worden ist. Dieselbe behandelt den Gegenstand in allen seinen Theilen, geht aber allerdings nicht über die mittelalterlichen Zustände herunter. Mit Vorliebe scheint der Verfasser während seines ganzen Lebens sich der Geschichte des Grundeigenthumes und der persönlichen Unfreiheit in Frankreich gewidmet zu haben, und ohne Zweifel hat er auch eine grosse Gelehrsamkeit auf diesem Felde erlangt. Da es ihm jedoch an einer richtigen Anschauung von den gesellschaftlichen Zuständen in den Anfängen des französischen Staates gebricht; ihm auch augenscheinlich jede Kenntniss auswärtiger, namentlich deutscher, Arbeiten ganz abgeht: so verläuft er sich in wunderliche Systeme, welche mehr verwirren als aufklären. Er beschäftigt sich namentlich viel mit den Leibeigenen; allein es geschieht auf höchst einseitige Weise, indem er in diesen nur die Nachkommen der Leti sehen will, welche allmälig heruntergesunken seien von ihrem früheren Zustande freier Bearbeiter brach liegender Länder am Oberrheine. Wo bleibt da das übrige Frankreich? wo bleiben die Knechte der Barbaren, so wie die Colonen und Sclaven der Gallo-Romanen? u. s. w.

Nur mit wenigen Worten kann das zwar gelehrte, aber geschmacklose Werk von Monteil [1]) erwähnt werden. Dasselbe schildert die Zustände verschiedener französischer Volksklassen vom 14. bis zum 18. Jahrhundert in einer belletristischen Form, z. B. durch ersonnene Briefe, kürzere Erzählungen, angebliche Reisebeschreibungen u. dgl. Es ist Sitte, von dem Buche mit einer Art von scheuer Achtung zu reden. Unbegreiflicherweise. Allerdings umfasst der Verfasser den ganzen wichtigen Gegenstand, auch behandelt er ihn mit Sachkenntniss. Allein es ist doch nur ein, nicht blos wunderliches, sondern schlechtes Werk, was er zu Stande gebracht hat. Nicht nur ist gerade der grossen und namentlich der staatlichen Verhältnisse nur wenig gedacht; sondern es ist auch die ganze Art der Behandlung verfehlt. Die gewählte Form hindert einerseits eigentliche Gründlichkeit und Ordnung; und andererseits fehlt es doch dem Verfasser an künstlerischer Geschicklichkeit, welche durch plastische Hervorhebung einzelner Persönlichkeiten und ihrer bezeichnenden Schicksale Ersatz gewähren könnte für wissenschaftliche Behandlung. Als Roman ist das Buch höchst ledern; als Rechtsgeschichte kindisch. Beweisstellen sind allerdings in Menge beigefügt; allein sie bilden unter diesen Umständen nur eine zerrissene Anhäufung.

Des höchsten Lobes würdig ist dagegen der gelehrte Commentar, welchen Guérard dem Lagerbuche der Abtei St. Germain des Prés aus den Zeiten Karl's des Grossen gewidmet hat [2]). Der ganze erste Band enthält eine Einleitung, welche nichts geringeres ist als ein vollständiges Werk über Personen

---

1) Monteil, A. A., Histoire des Français des divers états aux cinq derniers siècles. I—VIII. Par. 1828—39.

2) Guérard, B., Polyptyque de l'abbé Irminon, ou dénombrement des manses, des

und über Zustände unter der fränkischen Herrschaft, sammt einer Reihe von Untersuchungen über Münze, Maasse, Preise u. s. w. Von der Bedeutung dieser schönen Arbeit auch für die Geschichte des öffentlichen Rechtes mag es einen Begriff geben, dass in dem den persönlichen Zuständen gewidmeten (6.) Kapitel nachstehende Ständeverhältnisse abgehandelt sind: die sieben Abstufungen der Freien; die Colonen; die Lidi; die Arten der Leibeigenen; die Ehe und die Familienverhältnisse; die Dienstleute und Ministerialen. Die Grundeigenthumsverhältnisse aber werden erörtert unter den Gesichtspunkten: Allod (terra Salica, Stammgut); Lehre und Beneficien; Gütergrössen (mansus, huba). Der Verfasser zeigt eine staunenswerthe Gelehrsamkeit, und sein Werk mag mit Recht eine Grundsäule richtiger Kenntniss der fränkischen Zeit genannt werden, obgleich allerdings kleinere Flecken nicht zu verkennen sind, wie namentlich dann und wann ein unangenehm schneidender Ton und ein ungerechtes Vorurtheil gegen alles Deutsche und von den Barbaren Herrührende. Mit einer freieren weltgeschichtlichen Auffassung lässt es sich doch in der That nicht vereinigen, wenn der Untergang des römischen Reiches als ein Unglück für die Menschheit betrachtet, eine Gesittigung in Frankreich nur insoferne anerkannt wird, als es dem Lande gelungen sei, sich von dem aufgedrungenen germanischen Wesen wieder zu befreien.

Von den Rechtsgeschichten einzelner Stände hat vor Allem die des dritten Standes mehrfache Bearbeitung gefunden, wie freilich theils bei der Wichtigkeit der Sache, theils bei der persönlichen Vorliebe der Mehrzahl der Gelehrten leicht begreiflich ist.

Vorerst die Geschichte des französischen Städtewesens. Dieselbe begreift allerdings nicht die ganze Entwickelung des dritten Standes in sich, wenigstens nicht während der beiden letzten Jahrhunderte, indem theils allmälig die unfreie ländliche Bevölkerung sich mehr und mehr zu einer grösseren Rechtsgleichheit emporhob, theils und hauptsächlich die Gründe der schliesslichen Allgewalt des dritten Standes nicht in den Städteverfassungen, sondern in allgemeinen Gesittigungs- und Vermögensverhältnissen zu suchen sind. Dennoch bleibt jene Geschichte der Kern und die Hauptsache. Sie unterscheidet sich denn nun aber bekanntlich von der der Städte anderer Länder wesentlich durch die in Frankreich eigenthümlichen verschiedenen Gattungen der örtlichen Gemeinschaften. Eine Grundbedingung jedes richtigen Verständnisses war daher vor Allem eine genaue Sonderung dieser Gattungen nach Entstehung, Wesen, Recht und späteren Schicksalen. Glücklicherweise ist dieses erste Bedürfniss jetzt in trefflicher Weise befriedigt.

Es ist oben, S. 20, bereits rühmend erwähnt, dass Bréquigny in zwei Vorreden zu den Ordonnances du Louvre die Entstehung zweier Arten von

---

serfs et des revenus de l'abbaye de St. Germain des Prés sous le règne de Charlemagne — — — avec des prolégomènes. I. II. Par., 1844, 4.

Städten mit grosser Gelehrsamkeit bearbeitet hat, nämlich die Geschichte der in der Regel aus einer Auflehnung gegen Lehenszwingherrschaft hervorgegangenen, auf eine kriegerische Ordnung gestützten und durch Eidgenossenschaft verbundenen Communen; sodann die der von den Königen gestifteten Bürgerschaften, Bourgeoisies, welche zwar Rechtssicherheit und Gerichtsbarkeit, aber keine staatlichen Vorrechte erhielten. Diese Untersuchungen liessen aber eine dritte Klasse von Städten, nämlich die bis auf die römischen Municipien zurückgehenden, unberührt. Die Lücke ist auf eine meisterhafte Weise ausgefüllt worden durch Raynouard's Geschichte des Gemeinderechtes in Frankreich [1]). Allerdings hat den Verfasser sein Eifer zu weit geführt. Nicht nur dehnt er den Kreis der römischen Municipien zu weit aus; sondern hauptsächlich liegt darin ein Fehler, dass er in allen Fällen, in welchen eine Stadt bis auf die Römerzeit zurückgeht, nun auch annimmt, ihre Verfassung stehe in ununterbrochenem Zusammenhange mit dem römischen Rechte, während doch erwiesenermassen diess vielfach nicht der Fall ist, sondern Zerstörung durch die Barbaren oder spätere Unterdrückung durch Lehensherrn jede Spur von früheren an solchen Orten vorhanden gewesenen Rechten und Einrichtungen vernichtet hatten, so dass allerdings auch hier der Ursprung des jetzigen Stadtrechtes in einer königlichen Verleihung oder in einer Selbsthülfe der Einwohner zu suchen ist. Aber dennoch war dieses Werk ein grosser Fortschritt in den Kenntnissen, und es verdiente somit auch vollkommen die Anerkennung, welche es alsbald bei seinem Erscheinen fand [2]).

Man sollte nun wohl erwarten, dass auf diesen sorgfältig zubereiteten und einen weitern Ausbau sehr erleichternden Grundlagen schon längst eine ausführliche und genügende Geschichte des gesammten Städtewesens und Bürgerthumes errichtet sei. Dem ist jedoch bis jetzt nicht so. Allerdings haben

---

1) Raynouard, Histoire du droit municipal en France sous la domination romaine et sous les trois dynasties. I. II. Par., 1829.

2) Allerdings ist Raynouard nicht der einzige Schriftsteller seit Bréquigny, welcher die Entstehung der Städte in Frankreich und ihre verschiedenen rechtlichen Eigenthümlichkeiten behandelt hätte. Im Gegentheile liegen namentlich aus den ersten Zeiten der Revolution auch über diesen Theil des staatlichen Lebens zahlreiche Schriften vor. Es ist aber mit gutem Bedachte derselben hier keine weitere Erwähnung gethan, da sie von keinem wissenschaftlichen Werthe, sondern nur für irgend welche Partei- oder Zeitzwecke berechnet sind, und sie somit, welches immer ihr Umfang sein mag, nur in die Klasse der Flugschriften gehören. Man sehe z. B. die, von einem Ungenannten herausgegebene, „Recherches historiques sur les municipalités." (Par., 1789) ohne Zweifel das bedeutendste dieser Art von Büchern. Die einzige Absicht des Verfassers ist das Gemeindeleben und den Bürgerstand möglichst tief herabzusetzen. Zu dem Ende wird denn auch die Entstehung der Communen nach Möglichkeit verdreht und unrichtig dargestellt.

die Meister der neuen geschichtlichen Schule gelegentlich auch der Entstehung und Entwickelung des Städtewesens ihre Aufmerksamkeit zugewendet und derselben ihre Stelle in der allgemeinen Geschichte der Staatsbildung oder der Gesittigung angewiesen; allein ihr weiter gesteckter Zweck erlaubte natürlich eine ins Einzelne gehende und erschöpfende Darstellung nicht. Ferner ist zwar eine an sich ganz gute neue Arbeit über die Communen in Nord-Frankreich erschienen [1]; aber theils ist es in jeder Beziehung nur ein Bruchstück, theils wird etwas eigentlich Neues nicht gewonnen. Endlich besteht unzweifelhaft ein schon jetzt fast übergrosser und trotz dessen noch immer wachsender Reichthum an einzelnen Städtegeschichten, und unter diesen mehr als Eine treffliche Arbeit; allein es fehlt noch an einem Werke, in welchem der in diesen Einzelnschilderungen zerstreut liegende Stoff gesichtet, zusammengestellt und zu einem überschichtlichen sowohl als reichen Ganzen vereinigt wäre. Bis denn dieser lockende Kranz errungen ist, (was unmöglich lange im Anstande bleiben kann, so gross ist die Nothwendigkeit und die Schönheit der Aufgabe,) muss man sich denn zunächst noch mit Unvollkommenem und keineswegs auf der Höhe der Wissenschaft Stehendem begnügen. — Im vollsten Sinne des Wortes unter aller Kritik ist Dufey's sog. Geschichte der Gemeinden [2]. Selten dürfte eine grössere Unwissenheit mit solcher Zuversicht aufgetreten, der zu behandelnde Gegenstand verwirrter vorgetragen und regelmässiger über ganz Fremdartigem aus dem Auge verloren, endlich ein hohlerer Wortschwall über den Leser ergossen worden sein. Man hat oft Mühe seinen Augen zu trauen. — Viele Mühe hat sich dagegen Leber gegeben, um in seiner Geschichte des französischen Gemeindewesens [3] ein, zum mindesten gesagt, nicht vorzügliches Buch zu liefern. Er beginnt mit den Römern und setzt seine ausführliche Darstellung bis zum Ende des 15. Jahrhunderts fort; von da an nur sehr bruchstücklich und ungenügend. An Gelehrsamkeit oder, wohl richtiger gesagt, an Belesenheit fehlt es dem Verfasser allerdings nicht: wohl aber gebricht es ihm an geschichtlichem Sinne zur Herausfindung des Wesentlichen und der grossen Wendepunkte, sowie an der Fähigkeit der übersichtlichen Zusammenstellung. So ist ein schwerfälliges und unklares Buch entstanden, welches geeignet ist

1) Es ist diese: Taillard, De l'affranchissement des communes dans le nord de la France, et des avantages, qui en sont résultés. Cambr., 1837. Unzweifelhaft werden die Ursachen, die Schicksale und die Folgen der Erhebung der Communen ganz deutlich und richtig geschildert; allein da die Darstellung weder genugsam auf Urkunden gestützt, noch etwa durch Erzählung einzelner besonders bezeichnender Beispiele anschaulich gemacht ist, so gewährt die fleissige Arbeit nur eine Bestätigung dessen, was man schon wusste.

2) Dufey, P. J. S., Histoire des communes de France et législation depuis le XI. siècle jusqu' á nos jours. Par., 1829.

3) Leber, C., Histoire critique du pouvoir municipat, de la condition des cités, des villes et des bourgs, et de l'administration des communes en France. Par., 1828.

eher zu verwirren, als einen Begriff von dem Verlaufe der Dinge zu geben. Auffallend ist namentlich, wie wenig der Verfasser die Entstehung der Communen begreift. Er sieht darin nur ein Wiederaufleben der römischen Städte nach dem Willen der Könige, welche dadurch die Macht der Lehensaristokratie haben brechen wollen! Von den Consulatstädten und von den Bourgeoisieen ist gar keine Rede; und weder das frühere Verhältniss der Bischöfe noch das spätere der Lehensherren ist irgend erörtert. Sehr belehrend könnte der zweite Abschnitt des Werkes sein, welcher eine Vergleichung des Zustandes der Gemeinden vor der Revolution und unter der jetzigen Gesetzgebung geben soll; allein auch hier fehlt es an Klarheit und an einer richtigen höheren Auffassung. Schon desshalb ist der Verfasser zur Geschichtschreibung und beurtheilenden Vergleichung der Gemeindegesetzgebungen nicht geeignet, weil er für die staatsrechtliche und politische Bedeutung des Gemeindelebens gar keinen Sinn hat, sondern er dasselbe aus dem engsten bureaukratischen Gesichtspunkte betrachtet. — Ohne Zweifel besser ist die Geschichte der örtlichen Verwaltung von Baron Dupin [1]); allein dieselbe gehört nur zum kleineren Theile hierher, Es ist nämlich ausser der Geschichte der Gemeinden auch noch eine Geschichte der Provinzialeintheilungen Frankreichs gegeben; und zwar in beiden Abtheilungen von der Römerherrschaft an bis zur Restauration. So lässt denn die Arbeit stofflich vieles vermissen. Am lebendigsten und besten ist die neueste Zeit behandelt, und hier denn die reiche amtliche Erfahrung des Verfassers (als Präfecten und Rathes am Rechnungshofe) wohl zu bemerken. Es wäre ungerecht, hart über das Buch zu urtheilen. Der Verfasser macht nicht den Anspruch, ein grosses gelehrtes Werk mit abschliessenden Ergebnissen zu liefern, während er entschiedenes Lob für Willen und für Leistung verdient; allein das eigentliche Bedürfniss muss erst noch befriedigt werden.

Weiter vorgerückt als das Städtewesen ist ein anderer Theil der Geschichte des dritten Standes, nämlich die der ländlichen Bevölkerung. Ob es mehr einer logischen Nothwendigkeit weiterer wissenschaftlicher Ausbildung oder dem stärkeren Hervortreten der unteren Klassen in Gesellschaft und Staat zuzuschreiben ist, wenn in neuester Zeit diesem Gegenstande eine ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet worden ist, mag dahin gestellt bleiben. Thatsache ist, dass es geschah, und noch fortwährend geschieht. Während in früherer Zeit die Schicksale der Bauern ganz unbeachtet blieben, liegen jetzt, und in rascher Reihenfolge erschienen, über die Geschichte derselben mehrere Werke vor, und die Akademie der politischen Wissenschaften hat sie zum Gegenstande einer Preisaufgabe gemacht. — Leymarie's Geschichte [2]) beginnt mit

1) Dupin, Bar. C. F. C., Histoire de l'administration locale. Ouvrage posthume. Par., 1829.

2) Leymarie A., Histoire des Paysans en France. Par., 1849.

der gallischen Zeit und geht bis zur Revolution und erzählt die Entwickelung durch die Zustände der Leibeigenen (serfs), der Dorfbewohner (villains) und der Bauern (paysans) hindurch. Das Buch ist mit Verständniss und Mässigung geschrieben und setzt ohne Wortgepränge und schiefe Rücksicht auf Tagesfragen die verschiedenen Verhältnisse deutlich auseinander. — Ein gut angelegtes, gut durchgeführtes und gut geschriebenes Buch ist die gekrönte Preisschrift von Dareste [1]), welcher sich auch in anderen Theilen der französischen Staatsgeschichte einen guten Namen gemacht hat. Grosse selbstständige Quellenforschungen liegen freilich kaum zu Grunde; allein die Arbeiten der Vorgänger, namentlich der neueren geschichtlichen Schule sind nicht nur fleissig benützt, sondern auch verarbeitet. In einer Einleitung werden die rechtlichen Verhältnisse der Personen und der Güter von der fränkischen Eroberung bis in das 13. Jahrhundert in kurzen und bestimmten Umrissen vorgeführt. Von hier aus geht der Verfasser mehr in die Einzelheiten ein, um die allmälige Befreiung der Personen und die Entlastung der Güter nachzuweisen. Zwei Seiten der Arbeit sind besonders lehrreich. Einmal die genaue Aufzählung sowohl der gutsherrlichen als der patrimonialen Rechte der Besitzer. Zweites aber die Nachweisung der von den Königen gebrauchten Mittel, durch welche diese Berechtigungen des Adels allmälig gebrochen und die bäuerliche Bevölkerung dem unmittelbarem Einflusse der königlichen Gesetze und Behörden, freilich auf der immer steigenden Besteuerung und sonstigen Ausnutzung durch den Staat, unterworfen wurden. So unzweifelhaft es nämlich auch ist, dass die Befreiung aus Leibeigenschaft und rechtloser Unterthänigkeit von den Königen ausging, oder wenigstens nach Kräften unterstützt wurde: ebenso gewiss ist es auch, dass diess ursprünglich aus selbstischen Zwecken und keineswegs aus allgemeinem Gefühle für Menschenrecht und in richtiger volkswirthschaftlicher Auffassung geschah. Gar manche der dem Königthume in diesen Beziehungen gespendeten Lobsprüche sind unbegründet und hängen mit der unrichtigen Anschauung zusammen, als sei jeder Schritt zur Vermehrung der Regierungsgewalt auch ein Nutzen und eine bewusste gute Absicht gewesen. Allgemeine Schilderungen der Wohnung, Nahrung, Kleidung, sowie Schätzungen der Bevölkerung und der Erzeugnisse der Landwirthschaft beschliessen das brauchbare und angenehme Buch, dessen ruhige Haltung noch besonders hervorgehoben zu werden verdient. Weniger zu loben ist Bonnemère [2]), welcher zwar mit grosser Lebendigkeit und reichem Inhalte erzählt, allein mit sichtbarem Haschen nach Eindruck die ganze Geschichte des französischen Bauern-

1) Dareste de la Chavanne, C., Histoire des classes agricoles en France depuis St. Louis jusqu' à Louis XVI. Par., 1854.

2) Bonnemère, E., Histoire des Paysans depuis la fin du moyen age jusqu' à nos jours, 1500—1850. I. II. Par., 1852.

standes als ein Jahrhundert lange dauerndes Leiden darstellt. In unendlicher Reihe werden Grausamkeiten, Verwüstungen und Unterdrückungen vorgeführt und im Einzelnen mit krankhafter Lust geschildert. Leider ist allerdings nur zu Vieles wahr; aber doch tritt auch Uebertreibung sowohl nach Umfang als Grösse der Uebel handgreiflich zu Tage. Wenn es wirklich in Frankreich so gestanden hätte, wie hier wiederholt erzählt wird, wäre nicht ein einziger Bauer übrig geblieben. Dass die Erzählung mit socialistischen Vorschlägen ein Ende nimmt, kann bei so krankhafter Auffassung kaum überraschen. — Endlich noch ist Doniol's mit vollem Rechte nicht gekrönte Preisschrift [1]) zu nennen. Es ist zwar ein gelehrtes und ernsthaftes Buch, und es können dem Verfasser geistreiche Blicke und eigene Gedanken nicht abgesprochen werden; aber die Darstellung ist sehr dunkel und plagt sich mit systematischen Formeln ab, so dass es nicht selten schwer wird, die eigentliche Meinung zu fassen. Auch hier ist übrigens die Geschichte des französischen Bauernstandes von der fränkischen Eroberung an bis auf die neueste Zeit verfolgt und der langsame Fortschritt von der Leibeigenschaft zur Hörigkeit und von dieser zur persönlichen Freiheit mit Grundlasten im Einzelnen geschildert, und dabei nachgewiesen, dass der Zustand des französischen Landmannes bis zur Revolution ein schlechter war, theils wegen der Bedrückung von Seiten der Gutsherren, theils durch die unerschwinglichen Zumuthungen des Staates und des Königthumes.

Sicherlich nicht nach der Auffassung des positiven Rechtes, wohl aber der Thatsache nach ist endlich als eines Bestandtheiles des dritten Standes auch noch der Juden Erwähnung zu thun, so wie der über ihre Schicksale in Frankreich erschienenen Werke. Es ist diess jedoch ein untergeordneter Gegenstand, und auch die einschlagende schriftstellerische Thätigkeit erträgt weder nach Zahl noch nach Bedeutung einen Vergleich mit dem, was in anderen Staaten, vorab in Deutschland, geschehen ist. Diess aber aus zwei verschiedenen Ursachen: vor der Revolution fand man es nicht der Mühe werth; seit derselben ist kein Ausnahmsrecht mehr vorhanden. — Was die Zeit vor der Revolution betrifft, so waren allerdings Juden von den frühesten Zeiten her in Frankreich vorhanden; und zwar, wie überall in Europa, bildeten sie auch hier eine Klasse der Bevölkerung, welche, wenigstens in gewissen Beziehungen, noch unter den am tiefsten Gestellten stand, freilich auch auf der anderen Seite von einzelnen Bedrückungen der unteren Schichten des dritten Standes nicht getroffen ward. Da ihre Zahl jedoch in den alten Provinzen nur eine ganz geringe war, (seit ihrer allgemeinen Vertreibung im Jahre 1394 unter Karl VI. waren hauptsächlich nur in einzelnen südlichen Städten portugiesische Juden;) die allerdings zahlreicheren Juden im Elsass und in Lothringen aber wesentlich nach deutschen Gesetzen behandelt wurden: so war von

1) Doniol, H., Histoire des classes rurales en Fr., et de leurs progrès dans l'égalité civile et la propriété. Par., 1857.

ihnen in den Gesetzen wenig die Rede, und auch die Literatur bekümmerte sich kaum um sie. Es scheint, dass Mirabeau und Grégoire [1]) die ersten waren, welche ihre Rechtsverhältnisse in Frankreich verbessern und sie des gemeinen Rechtes theilhaftig machen wollten. Ehe jedoch deren Schriften irgend welchen Einfluss haben konnten, traten die allgemeinen Grundsätze der Revolution in Wirksamkeit, welche auch den Juden von selbst zu gute kamen. Ohne irgend einen Uebergangszustand oder eine Beschränkung wurden sie im Jahre 1790 vollständig emancipirt, und zwar trotz den entgegengesetzten Bemühungen des elsassischen Abgeordneten Rewbel. — Seit dieser Zeit vollkommener Rechtsgleichheit ist natürlich selbst die Möglichkeit einer eigenen Behandlung des Judenrechtes verschwunden; und wenn auch Napoleon im Jahre 1808 einige gegen die elsassischen Schacherjuden gerichteten Ausnahmsmassregeln traf, so sind dieselben nach dem zehnjährigen Bestande, für welchen sie gleich anfänglich bestimmt waren, stillschweigend erloschen, und es hat die französische Gesetzgebung seit dieser Zeit sich mit den Juden, welche einfach und vollständig französische Bürger sind, gar nicht weiter beschäftigt. — Unter diesen Umständen mag denn höchstens die Geschichte des Rechtes und die Staatskunst den Gegenstand behandeln. Diess ist denn auch geschehen, und zwar in jedem bei dem Gegenstande möglichen Sinne; allein ohne grosse Theilnahme von Seiten des Publikums. Beugnot hat in seiner Geschichte der Juden im Mittelalter [2]) auch den Verlauf der dieses Volk betreffenden französischen Gesetzgebung dargestellt, ohne Widerwillen gegen sie, aber mit einfachem Anhalten an die Gesetzestexte; somit unpartheiisch, aber farblos und ohne Nachweis der Wirkungen dieser Gesetzgebung im Leben. Halevy hat in seiner neueren Geschichte der Juden [3]) auch der Schicksale seiner Glaubensgenossen in Frankreich Erwähnung gethan; wie nicht erst erwähnt zu werden braucht, mit bitterem Tadel der früheren und mit Lob der jetzigen Zustände. In einem den Juden sehr abgeneigten Sinne dagegen hat der Pariser Advokat Hallez die Geschichte der Gesetzgebung von den Römern an geschrieben [4]); und da er zu der Ueberzeugung gelangte, dass die französischen, namentlich die elsassischen, Juden trotz ihrer vollständigen Aufnahme in das Bürgerrecht doch immer noch einen abgesonderten Stamm bilden, welcher in seiner Abgeschlossenheit, in seiner Abneigung gegen härtere Arbeit und in seinem Hasse gegen die Christen von höchster Schädlichkeit sei: so schliesst er

---

1) Mirabeau, Sur la réforme des Juifs. Londr., 1787. — Grégoire, Mémoire s. l. régénération physique, morale et politique des Juifs. Metz, 1789.

2) Beugnot, B., Les Juifs d'Occident, ou recherches sur l'état civil, le commerce et la litterature des Juifs. . . pendant la durée du moyen age. Par., 1824.

3) Hallevy, L., Resumé de l'histoire des Juifs modernes. Par., 1828, 18.

4) Hallez, Th., Les Juifs en France. De leur état moral et politique depuis les premiers temps de la monarchie jusqu' à nos jours. Par., 1845.

mit Vorschlägen zu einer Ausnahmsgesetzgebung im Sinne des napoleonischen Decretes von 1808. Das Buch ist als rechtsgeschichtliche Leistung nicht von grosser Bedeutung, insoferne weder durch ungewöhnliche Belesenheit in den geschichtlichen Quellen neue wichtige Thatsachen beigeschafft sind, noch das Mitgetheilte zu lebendiger Anschaulichkeit gebracht wird; allein übersehen darf es doch nicht werden. Merkwürdig ist nämlich, dass ein Mann, welcher augenscheinlich mit den im gegenwärtigen Augenblicke bestehenden Verhältnissen bekannt ist, die so häufig gehörte Behauptung, dass die völlige rechtliche Gleichstellung der Juden in Frankreich eine günstige Veränderung in ihrem rechtlichen und sittlichen Verhalten zur Folge gehabt habe, auf das Entschiedenste, wenigstens in Beziehung auf diejenigen Provinzen, in welchen sie zahlreicher vorhanden sind, Lügen straft, und vielmehr das ganz ungeschwächte Fortbestehen einer fremdartigen und abstossenden Volksthümlichkeit behauptet. Diess ist denn aber auch der Kern der ganzen Frage, für Frankreich sowohl, als für jedes andere Land. Nicht die Religion, sondern die Race der Juden macht die Schwierigkeit. Schwerlich wird nämlich bestritten werden, dass keinem Volke zuzumuthen ist, einen Stamm als voll- und gleichberechtigt sich einzureichen, welcher ihm in der grossen Mehrzahl nach Lebensweise und Gesinnung nicht nur nicht angehört, sondern auch nicht angehören will, und von welchem wenigstens sehr Viele die eingeräumte Rechtsgleichheit nur zu gewerbmässiger Verderbung der ungebildeteren Mitglieder der herrschenden Volksthümlichkeit anwenden. Die einzige ernsthafte Schwierigkeit ist also nur der Zweifel, ob die tausendjährige Unterdrückung oder ob eine unzerstörbare Stammesanlage die Ursache der schädlichen Besonderheit ist. Ist Ersteres der Fall, so mögen allerdings ein oder zwei Geschlechter noch nicht hinreichen zur Heilung tief eingefressener sittlicher Wunden, und sodann sind namentlich auch die Schlüsse des oben genannten französischen Schriftstellers voreilig. Im anderen Falle aber ist die ungestörte Einräumung des Rechtes, gewerbmässig gemeinschädlichen Unfug zu treiben, geradezu Unsinn. Eine Entscheidung kann nur durch Erfahrung erfolgen; und in so ferne gebührt denn der französischen Gesetzgebung ein grosses Verdienst, dass sie durch ungetrübte Festhaltung des vollen gemeinen Rechtes der Juden die Möglichkeit eines abschliessenden Beweises gewährt; und es müssen auch andere Staaten ihr dankbar sein, dass sie den grossen Versuch auch eigene Gefahr und Kosten macht. Nur wünschenswerth wäre, auch zu diesem Zwecke, eine lebhaftere Betheiligung der Literatur an den Geschicken und Rechten des merkwürdigen Stammes.

Fast zweifelhaft mag es sein, ob es bei dieser noch unvollkommenen Durcharbeitung der Rechtsgeschichte aller einzelnen Bestandtheile des dritten Standes als ein Glück zu betrachten ist, dass ein Schriftsteller ersten Ranges es bereits unternommen hat, um in grossen Zügen eine Uebersicht über seine Entwickelung zu geben. Einer Seits erräth eine aussergewöhnliche Begabung nicht selten die Wahrheit mit ihrem Seherblicke, und ordnet jeden Falles mit

Macht und Geschick den Stoff in seine richtigen Massen. Auf der anderen Seite sind doch auch Fehlgriffe aus Mangel an vollständiger Kenntniss möglich, aber dann wegen des bleibenden und weitreichenden Einflusses ihres Verhaltens, um so schädlicher; und steht es zu bedauern, dass dem Meister noch nicht alle Farben zur Vollendung eines vollständig wahren und reichen Bildes zur Hand gelegt sind. Erstere Rücksichten überwiegen aber doch wohl, indem sie grössere Vortheile für die Ausbildung der Wissenschaft in Aussicht stellen, als dieser anderer Seits Nachtheile zugehen werden. Namentlich scheint diess entschieden in dem vorliegenden Falle so zu sein. — Es handelt sich nämlich von dem Werke, in welchem Aug. Thierry die Geschichte des dritten Standes von der fränkischen Eroberung an bis zu Ludwig XIV. schildert[1]). — Seiner Auffassung nach bildete sich nach dem Eindringen der Franken vor Allem ein neuer Zustand der Unfreiheit aus verschiedenen und anfänglich wohl zu unterscheidenden Bestandtheilen; nämlich einerseits durch Heraufhebung des römischen Sclaven zu einer rechtlichen Persönlichkeit, andererseits durch Herabdrückung des römischen Colonen und des germanischen Lidus. Im 10. Jahrhundert war der neue Zustand vollendet, dessen Wesen in der Bindung der Unfreien an den Boden bestand, und welcher also wenigstens für einen Theil derselben insoferne ein Fortschritt war, als sie eine Art von Recht auf dem Genuss des Bodens bekamen. Da allmählig auch in den höheren Schichten der Gesellschaft der ursprüngliche Stammesunterschied von Franken und Galloromanen erloschen war, so bestand das auf solche Weise gebildete französische Volk jetzt nur noch aus zwei Ständen: dem herrschenden kriegerischen Adel und der unfreien arbeitenden Menge. Das rechtliche Band der neuen Ordnung aber war das Lehenswesen. Nur langsam, stückweise und auf verschiedenartigen Grundlagen entstand aus diesen ursprünglichen Bestandtheilen der Gesellschaft ein neuer, der dritte Stand. — Seine Hauptquelle und sein wesentlicher Inhalt waren die Städte, welche allmählig wieder erwachten oder neu entstanden; letzteres in mehreren wohl zu unterscheidenden Weisen. Zuerst tauchten die Reste alten römischen Stadtrechtes wieder auf und zwar einerseits demokratischer geworden durch das Erlöschen der Curien, andererseits freilich aus dem blosen Schutze der Bischöfe unmerklich in deren Besitz übergehend, und zwar ebenfalls nach Lehenrecht, da dieses das einzige jetzt bekannte Rechtsverhältniss war. Später folgte, namentlich im Süden Frankreichs, die Nachahmung der italienischen so mächtig aufblühenden Städtefreiheit. Diese Consulatverfassung ward in der Regel den weltlichen oder geistlichen Lehensherren abgetrotzt. An sie reihten sich sodann im Norden die Communen, d. h. die gewöhnlich auch durch Selbsthülfe errungenen eidlichen Verbrüderungen von Städtebewohnern gegen ihre Leibherren und lehenrechtlichen

1) Thierry, Aug., Essai sur l'histoire de la formation et des progrès du Tiers-Etat, Par., 1853.

Dränger. Endlich gründete die königliche Gewalt in einem breiten durch die Mitte Frankreichs gehenden Gürtel die Bürgerschaften (Bourgeoisies), welchen sie zwar bürgerliches Recht und Gerichtsbarkeit, aber keine staatlichen Rechte zugestand. Das Zusammenwachsen dieser thatsächlich und rechtlich so verschiedenen Bestandtheile zu einem gleichartigen Ganzen ging natürlich langsam vorwärts, doch trat es allmählig in einem leidlichen Grade ein. Für die grosse Menge der Bevölkerung war freilich selbst hiedurch unmittelbar nichts gewonnen. Ein Einfluss der freieren und berechtigteren Zustände der Städte auf das flache Land war zwar unvermeidlich, (wie sich denn selbst Beispiele von ländlichen Communen finden;) aber die Freiwerdung ging doch sehr langsam, und es bedurfte sechs ganzer Jahrhunderte zu einer Herstellung einer vollkommenen rechtlichen Gleichheit zwischen Stadt und Land. Einzelne vorschnelle Fortschrittsversuche, wie namentlich die Erhebung der Pariser Bürger unter ihrem grossen Prevost Marcel, sowie der schreckliche und mit eben so grässlicher Grausamkeit unterdrückte Bauernaufruhr der Jacquerie, endlich die namenlose Verwüstung des Landes während der inneren und der englischen Kriege, warfen wiederholt das Aufstreben empfindlich zurück. — Eine zweite grosse Grundlage des allmälig erwachenden Rechtes des dritten Standes waren die stehenden Parlamente. Theils bildeten sie eine mächtige und geachtete Spitze des Standes, welcher nicht Geistlichkeit noch Adel, und doch auch nicht unfrei war; theils schützten sie das Recht, wenn es auch noch unvollkommen und zum Theile unklar war, gegen die Gewaltthätigkeit wenigstens von Unterthanen. Dieser richterliche Schutz aber war um so bedeutender, als das zu gleicher Zeit mit der Gründung der Parlamente wieder erstarkte römische Recht die Anerkennung der Persönlichkeit und der allgemeinen menschlichen Rechte forderte und verbreitete. — Etwas später wurde sodann Ludwig's XI. starke königliche Macht, welche die grossen Lehensträger brach und die Städtebürger förderte, von höchstem Nutzen für diese, wenn schon aus Eigennutz und nicht in dem Geiste und in den Formen der neuzeitigen Freiheitsrechte. Je mehr sich freilich der dritte Stand aufrichtete und sicher zu stellen suchte, desto mehr wuchs auch der Widerstand des Adels und der Geistlichkeit gegen weitere Rechtsgleichheit, und es brach der Groll oft bitter genug von beiden Seiten hervor; so noch auf dem letzten Reichstage von 1614. Doch konnte kein wesentliches Hinderniss mehr entgegengesetzt, sondern nur die Entwickelung verzögert werden. Selbst die beiden grossen Missbräuche der späteren französischen Regierung, nämlich die Käuflichkeit der Stellen und die Beseitigung der Reichsstände, waren schliesslich von Vortheil für den Mittelstand, indem sie ihm ein unbestreitbares Recht an wichtige Aemter gewährten, und weil die Parlamente durch das Wegfallen der Reichsstände ausserordentlich an staatlicher Bedeutung gewannen. — Die letzte Hand an die Ausbildung des dritten Standes legten endlich an: die völlige Unterwerfung des Adels durch Ludwig XIV.; die Uebertragung der Ministerstellen an Bürgerliche; vor Allem aber das Steigen der Gesittigung, der Wis-

senschaft und der feinen Bildung, an welchem der dritte Stand nicht nur gebührenden Antheil nahm, sondern das er sogar vorzugsweise veranlasste. — Diess im Wesentlichen die Auffassung Thierry's, entwickelt mit der Meisterschaft der Form und mit der beherrschenden Uebersicht der Thatsachen, welche diesen grossen Schriftsteller auszeichnen, und namentlich dieses Werk eben so anziehend als belehrend machen. Unläugbar sind schon jetzt, durch die jüngsten Bearbeitungen der Geschichte der ländlichen Bevölkerung, einzelne Zusätze und Verbesserungen möglich geworden; und ohne Zweifel werden spätere Forschungen in den Geschichten der Städte weiteren Stoff bringen: allein wie dem auch sein mag, das Verdienst des Werkes ist doch ein grosses und ein bleibendes. In der Hauptsache ist das Gebäude errichtet; der Ausbau ist verhältnissmässig leicht, so lohnend er an sich auch sein mag. — Im Uebrigen sei eine allgemeine Bemerkung gestattet, welche sich einen deutschen Leser fast zu dessen Wehmuth aufdrängt. Vorzüglich bei einem Werke dieser Art tritt nämlich der unschätzbare Nutzen zu Tage, welchen die Einheit des Staates, sowie der Volksthümlichkeit und der Gesittigung, einer jeden wissenschaftlichen Bearbeitung des französischen öffentlichen Rechtes darbietet. In grossen Zügen kann ein geschichtliches Gemälde entworfen werden, ohne dass eine Verwirrung durch vielfaches Beiwerk entstünde, Nebenparthieen mit störender Ausführlichkeit ausgemalt werden müssten. Eine Bewegungsursache hat weit ausgebreitete und gleichförmige Folgerungen, welche sich nicht in verschiedenen Medien verschieden brechen. Die verhältnissmässige Einfachheit der Verhältnisse und des Verlaufes gestattet eine leichte und klare Auffassung; und jedes bedeutende Ereigniss ist alsbald mit dem Leben des ganzen Staates und Volkes verwachsen. Eine etwa durch die innere Einheit des Stoffes begünstigte Einseitigkeit oder eine zu fürchtende eintönige Färbung der Darstellung sind nur sehr untergeordnete Nachtheile im Vergleiche zu solchem Vorschube. Wie anders ist diess Alles bei uns und für uns!

d) Die Reichs- und Provinzialstände.

Die nämliche Gewalt, welche Frankreichs staatliche Einheit schuf, nämlich das immer stärker werdende Königthum, warf auch, sobald sie sich mächtig genug fühlte, jede Theilnahme der Unterthanen an den Staatsangelegenheiten bei Seite. Im Jahre 1614 waren die Reichsstände zum letzten Mal versammelt und von den Provinzialständen blieben nur wenige Reste übrig. Dass sich das Königthum durch diesen selbstsüchtigen Missbrauch seiner Gewalt sein eigenes Grab gegraben hat, liegt jetzt dem blödesten Blicke blos; und zwar ist diess in doppelter Beziehung geschehen. Einmal artete das in keinem seiner Missgriffe und seiner Launen beschränkte Königthum bald genug in Gewaltherrschaft aus, welche hochfahrend und erschöpfend oder liederlich und verächtlich war, je nach der Persönlichkeit des Trägers. Diess aber führte zu einer solchen Anhäufung von Hass, dass eine welterschütternde Zertrümmerung

nicht blos des Missbrauches, sondern der Sache selbst folgte. Die Fehler hatten nie im Einzelnen verbessert werden können, und die Leidenschaften fanden kein gesetzliches Sicherheitsventil: so war denn ein Zerspringen die nothwendige Folge. Dann aber hat, zweitens, die seit der ersten Umwälzung fort und fort gehende Reihe von gewaltsamen Umgestaltungen allmählig die Achtung gegen die oberste Gewalt und die gemüthliche Anhänglichkeit an die Person des Staatsoberhauptes tief verwüstet, so dass sich das Land in dem innern fehlerhaften Zirkel dreht, die bestehende Regierung nicht lange ertragen zu können, mit jedem Wechsel aber tiefer in Unglauben und Missmuth gegen die neue Gestaltung erfüllt zu sein. Während England durch festere Begründung und weitere Ausbildung des Volksantheiles an der Regierung das Muster bürgerlicher Freiheit und gesetzlicher Ordnung wurde, ist das zwischen wilder Volksregierung und eiserner Gewaltherrschaft hin und her schwankende Frankreich ein Schrecken für sich selbst und für Europa geworden.

Unter diesen Umständen ist es freilich nur Gegenstand der Vermuthung, welchen Verlauf die menschlichen Dinge überhaupt, insbesondere aber die staatlichen Zustände Frankreichs, genommen haben würden, wenn eine Volksvertretung in Frankreich bestehen geblieben wäre und sich irgendwie kräftig entwickelt hätte. Während zweier Jahrhunderte, welche von der grössten Bedeutung für das französische Staatsleben waren, ist die ganze vorgängige und rücklaufende Bewegung ohne alle Theilnahme von Reichsständen vor sich gegangen. Selbst die seit der Revolution in bunter Reihenfolge auf einander gefolgten Versuche einer Theilnahme des Volkes an den Regierungsgeschäften, können nicht in geschichtlichen Zusammenhang gebracht werden mit den alten Reichsständen, indem die Beseitigung ihrer Form und ihres Gedankens die erste Handlung und die Grundbedingung der neuen Gestaltung der Dinge war. Demgemäss muss denn auch die ganze Literatur über das frühere Ständewesen in Frankreich lediglich in die Geschichte verwiesen werden; und zwar bildet sie nur die Schilderung eines ganz abgestorbenen Theiles des Staatslebens, dessen genaue Kenntniss zum Verständnisse des Rechtes wenigstens der späteren Jahrhunderte nur wenig beiträgt.

Die Literatur über die Reichsstände zerfällt aber in zwei Abtheilungen: in Mittheilungen von Actenstücken oder Berichten über einzelne Begebenheiten; und in geschichtliche oder dogmatische Entwickelungen der Anstalt.

Schriften der ersteren Gattung, also Sammlungen von Reden, von ständischen Eingaben, von Sitzungsberichten, Mitgliederverzeichnissen, Beschreibungen des Ceremoniels u. dgl. gehen hoch hinauf[1]); sie sind aber natürlich nur roher Stoff, höchstens Quelle für die Geschichte einzelner Begebenheiten. Nur sel-

1) Ein sehr vollständiges Verzeichniss von älteren Schriften dieser Art findet sich bei Lelong, Biblioth., Bd. II. S. 785 fg. Zu den merkwürdigsten dürften folgende gehören: L'ordre tenu et gardé dans l'assemblée des trois États de France, con-

ten wird man bei einer Beschäftigung mit denselben für die gewöhnliche Trockenheit und Unwichtigkeit der Mittheilungen entschädigt durch die Unmittelbarkeit der Einsicht in ein berühmtes Ereigniss.

Die geschichtlichen und dogmatischen Bearbeitungen des Gegenstandes beginnen erst später, und zerfallen in drei, durch weite Zwischenräume getrennte Abtheilungen: in die wenigen zur Zeit des alten Königthums erschienenen Schriften; in die durch die Einberufung der Reichsstände im J. 1789 veranlasste Literatur; endlich in die jüngsten, lediglich aus wissenschaftlichen Zwecken unternommenen Arbeiten. Lange genug dauert es, ehe etwas wirklich Brauchbares zu Stande kömmt; und erst unsere Zeit ist der Aufgabe ganz gerecht geworden.

Die erste der eben bezeichneten Abtheilungen enthält nicht blos wenig, sondern auch nichts Gutes, was denn begreiflich genug ist. Die Wirksamkeit der französischen Reichsstände überlebte das Wiedererwachen der gelehrten Bildung nur etwa um ein Jahrhundert; und diese Zeit war wesentlich mit anderen Fragen beschäftigt, als mit ständischen, wendete ihnen also auch nur geringe wissenshaftliche Beachtung zu. Nach der Beseitigung der Einrichtung selbst aber war es wenig rathsam, und jeden Falles ganz ohne Hoffnung auf Erfolg im Leben, sich mit dem wenig beliebten Gegenstande abzugeben. — Kaum möglich ist es, etwas Verkehrteres zu denken, als der von den Präsidenten Sa-

---

voqués à Tours par Charles VIII., Par., s. a. (1518?) 4. — Procés verbal et discours de ce que ha été fait aux États-Généraux tenus à Orléans en 1560. (Par.) 1560. 4. — La forme et l'ordre de l'assemblée des États-Généraux tenus á Blois en 1577 et 78, 4. — Recueil de ce qui s'est passé en la Compagnie de Tiers État aux États de Blois 1576 et 1577. Par, 1577. — Bodin, J., Relation journalière de tout ce qui s'est négocié en l'assemblée générale des Etats de Blois en 1576. Par., 1578 und 1614. — L'ordre des Etats-Généraux tenus á Blois l'an 1588 — — soubs Henry III. Bloys, 1549, 1. — Recueil général des États tenus en France sous les rois Charles VI., Charles VIII., Charles IX., Henri III. et Louis XIII. Par,, 1651, 4. — Rapine, F., Seign. de Foucheraine, Récit — — de tout ce qui s'est faict et passé en l'assemblée génèr. . des États à Paris en 1614 et 1615. Par., 1651. 4. (Picardet,) L'assemblée des Notables tenue á Paris és années 1626 et 1627 — — Par., 1652, 4. — Die Wiederbelebung der berathenden Versammlungen unter Ludwig XVI. rief denn ganz zuletzt noch einige weitere Schriften dieser Art an das Tageslicht. So z. B. den Procéss verbal de l'assemblée des Notables tenue à Versailles en 1787. Par, 1787. 4.; hauptsächlich aber das grosse Sammelwerk, welches die Benützung der älteren Veröffentlichungen in der Regel überflüssig macht: Les États-Généraux et autres assemblées nationales. I—XVIII. á la Haye, 1788—89. Als geschichtliche Bearbeituug ist es gar nicht zu nennen; allein die Zahl der Urkunden über die in den verschiedenen Versammlungen der Reichstände verhandelten Gegenstände, über die Arten der Berufung und der Wahl, über die formelle Geschäftsordnung u. s. w. ist höchst bedeutend.

varon[2]) geführte Beweis, dass der dritte Stand von den Einfällen der Franken an durch alle Jahrhunderte hindurch in den Reichsständen vertreten gewesen sei. Nicht nur ist die ganze Anlage des Buches, welches von den Schlusspunkten rückwärts schreitet, eine wahre Satyre auf eine geschichtliche Entwickelung, und herrscht sachlich die vollkommenste Verwirrung hinsichtlich der verschiedenen Arten von Versammlungen, welche als völlig gleichartig von König Pharamund an genommen sind: sondern der Beweis selbst, dass der dritte Stand immer an den Reichstagen anwesend gewesen sei, wird lediglich durch die Voraussetzung geführt, dass wo von „Grafen" die Rede sei, auch die Theilnahme der Bürger angenommen werden müsse, da jene den Auftrag erhalten hätten, die drei Stände aus ihrem Bezirke einzuberufen!? — Aber auch noch ein zweites, um fast anderthalb Jahrhunderte später erschienenes Werk von Lepaige[1]), ist völlig verunglückt. Es beginnt mit einem kaum denkbaren Gerede über die Ursprünge des Königsthums, in welchem sich ebenfalls das vollkommenste Unverständniss der Geschichte und der staatlichen Einrichtungen der Barbaren offenbart, und auf eine kindische Weise spätere Einrichtungen von Hof und Regierung auf die frühesten Zeiten zurückbezogen werden. Wenn dann auch die Folge etwas besser ist, so verdient doch auch dieses Buch nur als eine Merkwürdigkeit und höchstens zum Zwecke einer Warnung genannt zu werden.

Es bedarf nicht erst der Erwähnung, dass die Einberufung von Reichsständen durch Ludwig XVI. auch eine grosse schriftstellerische Thätigkeit hervorrief. Neben dem Drange zur Auseinandersetzung der bestehenden Missstände und neben dem Eifer und der Eitelkeit, welche sich in Vorschlägen zu Neuerungen gefielen, machte sich namentlich auch das Bedürfniss einer thatsächlichen Kenntniss der Anstalt geltend, welche aus dem Grabe erweckt werden sollte. Daher erschienen denn auch unter der unübersehbaren Menge von staatlichen Schriften aller Art, mit welchen Frankreich beim Herannahen der Revolution überschüttet wurde, mehrere Werke, zum Theile von beträchtlichem Umfange, über die Geschichte und über das Wesen der bisherigen Reichsstände. Auch durch sie ist freilich nicht viel gewonnen worden. Dass sie bei dem alsbald eintretenden Verlaufe der Dinge weder grosse Beachtung, noch gar Einfluss gewannen, mag ihnen freilich nicht vorgeworfen werden, und eine tüchtige wissenschaftliche Bearbeitung wäre damit immerhin nech vereinbar gewesen. Aber sie können auch aus dem blosen Gesichtspunkte der Literatur nicht hoch gestellt werden. — Zum Theile fehlt es an gründlichen Forschungen, zum Theile an Befähigung der Verfasser u. s. w. Nur zur

1) Savaron, J., Chronologie des États-Généraux où le Tiers-État est compris depuis l'an 1615 jusqu' en 422. Par., 1615.

2) (Lepaige,) Lettres historiques s. l. fonctions éssentielles du Parlament; s. l. droits des Pairs; et s. l. lois fondamentales du royaume. I. II. Amst., 1753.

ersten Zurechtfindung konnte eine kleine ohne Namen des Verfassers erschienene Schrift bestimmt sein, welche alsbald beim ersten Erwachen des Gedankens, Reichsstände wieder einzuberufen, erschien. Ihr ist die Versammlung von 1614 der Anhalt für Formen und für Rechte [1]). — Besser ist das von Landine abgefasste Werk [2]) eine ernsthafte, und von einem mit der französischen Geschichte wohlvertrauten Manne herrührende Arbeit; doch lässt es auch sehr zu wünschen übrig. Die allgemeine Einleitung will gar wenig besagen, und eigentlich ist nur die Schilderung der einzelnen früheren Reichstage ganz brauchbar, sowie die Angabe des Ceremonies bei denselben, auf welche damals, der Stellung des dritten Standes wegen, so grosses Gewicht gelegt wurde. — Vielen guten Willen, aber geringe Befähigung zum Geschichtschreiber beweist der Herzog von Luynes in seiner Geschichte der Reichsstände [3]). Von einem Eindringen in den Kern der Sache und von einer richtigen Bezeichnung der Stellung, welchen die Reichsversammlungen in der Entwickelung des französischen Staates einnahmen, ist gar nicht die Rede; Einzelnes sogar entschieden unrichtig dargestellt. Dennoch ist das Buch nicht ganz ohne Werth, theils durch eine der Zeitfolge nach geordnete Aufzählung der Thatsachen, theils durch die Erzählung mancher Einzelheiten aus der Geschichte der Versammlungen. — Verhältnissmässig am besten ist noch das, was der Abbé Robin veröffentlicht hat [4]). Wenn auch die Geschichte der fränkischen Volks- und Reichsversammlungen sowie die des ursprünglichen königlichen Rathes wenig bedeutet: so ist doch die Erzählung der seit dem Jahre 1203 vorgekommenen Ereignisse und die Erörterung der rechtlichen Verhältnisse ganz brauchbar. Der in dem Buche sich aussprechende staatliche Sinn ist verständig und gemässigt freisinnig; und dass es wenigstens in der Hauptsache schon vor dem Heranziehen der unmittelbaren Verboten des Umsturzes geschrieben ist und nur am Schlusse eine nachträglich abgefasste Erörterung über die grosse Tagesfrage hat, ist natürlich nur um so besser.

Nach abermaligem langem Zwischenraume folgt in neuerer Zeit eine Reihe von Schriften über die alten Reichsstände, durch welche endlich der Gegenstand eine genügende Bearbeitung erhalten hat. Freilich auch nur allmählig und stufenweise.

Zuerst trat der ehrwürdige Henrion de Pensey auch auf diesem Felde auf [5]); leider mit bereits geschwächter Kraft. Ein Mann von so grossem Wis-

1) Des États-Généraux et de leur convocation. Villeneuve, 1788.

2) Landine, de, Des États-Généraux, ou histoire des assemblées nationales en France, Par., 1788.

3) (Luynes, Duc de,) L'histoire, le cérémonial et les droits des États-Généraux du royaume de France. I. II. s. i., 1789.

4) Robin, L'abbé, Histoire de la constitution de l'empire français, ou histoire des États-Généraux. I. II. Londr. (Par.), 1789.

5) Henrion de Pensey, Des assemblées nationales en France depuis l'établissement d. l. monarchie jnsqu'en 1614. Ed. 2. I. II. Par., 1829.

sen, so ehrlichem Rechtssinne und so reicher Geschäftserfahrung konnte allerdings niemals eine ganz werthlose Arbeit machen; allein das vorliegende Erzeugniss hohen Alters ist sicherlich nicht das beste, was wir dem Verfasser verdanken. Mit unverdrossenem Eifer besserte er an der, in der That gar schwachen, ersten Auflage fort und fort, und die Förderung der zweiten sehr vermehrten Bearbeitung war seine letzte Beschäftigung bis fast zum Todestage. Ob jedoch viel mehr, als der gute Wille zu loben ist, steht sehr in Frage. Man kann nicht umhin, theils abnehmende Geisteskraft, theils geringes Eingehen in das Wesen und in die Leistungen der jüngeren geschichtlichen Schule Frankreichs zu bemerken; und zu einer tüchtigen allgemeinen Bearbeitung des Gegenstandes fehlt es offenbar an zwei gleich wichtigen Bedingungen. Einmal an Verständniss des germanischen Wesens und insbesondere der fränkischen Einrichtungen; zweitens an einer genauen Kenntniss der volksthümlichen Versammlungen in anderen Ländern, welche der Verfasser zwar häufig zum besseren Verständnisse der einheimischen herbeizieht, hinsichtlich welcher er aber in handgreifliche Irrthümer verfällt. Von grösserem Werthe sind eigentlich nur die Erzählungen von den einzelnen Versammlungen französischer Reichsstände, namentlich aber die Auseinandersetzungen der Ursachen, welche zur Einberufung der verschiedenen Reichstage bewogen.

Von nicht viel höherem Werthe ist das, jetzt der Zeit nach folgende, Werk von Thibaudeau [1]). Die Einleitung in die Geschichte bis zum Jahre 1302 ist sehr unbedeutend und verräth nur geringe Kenntniss der früheren Zeiten; dagegen wird allerdings ausführliche Mittheilung über die einzelnen von da an folgenden Versammlungen gemacht. Da hierbei in grössere Einzelheiten eingegangen ist als in den andern Schriften über diesen Gegenstand, so mag das Buch zum Nachschlagen gebraucht werden. Allein ein eigentliches Verständniss der ganzen Einrichtung und ein klares Hervorheben einerseits der Ursachen ihres eigenen grösseren oder geringeren Gedeihens, andererseits ihrer Wirkungen, findet sich nicht. Es ist nicht sowohl eine Geschichte der Reichsstände, welche hier gegeben wird, als eine Reihe von Abschnitten aus der allgemeinen Geschichte Frankreichs, in welchen die Reichsstände gerade eine Rolle spielten. Schon die Eintheilung nach Regierungen beweist, dass es an der richtigen Auffassung der Aufgabe fehlte, da sich die Entwickelungsphasen der ständischen Wirksamkeit keineswegs darnach abscheiden. Da so gut als gar keine Beweisstellen gegeben sind, so ist schwer zu sagen, ob der Arbeit eigentliche Quellenforschungen zu Grunde liegen; es scheint aber kaum in bedeutendem Grade der Fall zu sein.

Nicht mit Unrecht mochte unter diesen Umständen die Akademie der politischen Wissenschaften der Ansicht sein, dass eine Geschichte der Reichs-

1) Thibaudeau, A. C., Histoire des États-Généraux et des institutions représentatives en France. I. II. Par., 1843.

stände in Frankreich eine noch zu lösende Aufgabe sei; und sie hat sich in der That das Verdienst erworben, zwei ganz tüchtige Arbeiten hervorzurufen, welche zunächst das Bedürfniss befriedigen.

Die gekrönte Schrift von Rathery [1]) verdient in der That diese Auszeichnung. In einer ausführlichen Einleitung wird die Geschichte der volksthümlichen Versammlungen von der Zeit der deutschen Dinge und der römischen Conventus an bis auf Philipp August in bestimmten reinlichen Umrissen gegeben; hierauf folgt denn theils die Erzählung von den einzelnen Versammlungen der Reichsstände, theils eine Erörterung über ihre Zusammensetzung, Einrichtung und Berechtigung. Das Ganze ist sehr einfach gehalten und bleibt von jedem blossen Wortgeklingel vollständig frei; vielleicht hätte sogar eine künstlerischere Bewegung und Färbung die Theilnahme noch erhöhen können. Wenn etwas Ernstlicheres an dem Buche auszusetzen ist, so ist es der augenscheinliche Mangel einer unmittelbaren Bekanntschaft mit deutschem Rechte und mit deutschen Büchern. Nun ist aber doch wohl ausser Zweifel, dass nicht nur eine richtige Auffassung der fränkischen Staatseinrichtungen ohne eine solche Kenntniss unmöglich ist; sondern dass auch die Einsicht in das Wesen und den Verlauf der französischen Reichsstände wo nicht bedingt, doch jedenfalls wesentlich gefördert ist durch eine Vergleichung mit den ähnlichen Anstalten und Ereignissen im deutschen Reiche und in den einzelnen deutschen Landen. Wie viel das Verständniss und die Darstellung germanischer Anstalten gewinnt, wenn dieselben nicht vereinzelt in dem besondern Lande ihres Vorkommens angeschaut werden, sondern als ein Theil eines grossen über verschiedene Länder und Stämme ausgebreiteten Ganzen; und wie wenig gründliche Kenntniss des Nächstliegenden und scharfsinnige Verbindungsgabe vor Missverständnissen des vereinzelt Aufgefassten und vor dem Vorübergehen an wesentlichen Gesichtspunkten schützen: dies zeigt z. B. das Verhältniss der früheren englischen Arbeiten über die angelsächsische Zeit mit Kemble's Werk über dieselbe. Nur allzu häufig drängt sich desshalb bei der Betrachtung französischer Werke das Bedauern auf, dass die Scheu vor Erlernung einer allerdings schwierigen, weil reicheren, Sprache und die Abneigung gegen einzelne, allerdings vielleicht nicht löbliche, literarische Formen und Gewohnheiten es Männern von Geist und Gelehrsamkeit unmöglich gemacht hat, von deutscher Wissenschaft Nutzen zu ziehen, und namentlich die germanischen Zustände in deren grösster Reinheit kennen zu lernen.

Diese Abschweifung mag wohl um so mehr Entschuldigung finden, als auch das zweite Werk, welches die Preisaufgabe des Instituts hervorgerufen hat, nämlich das von A. Boullée [2]) verfasste, zu denselben Erwägungen und

1) Rathery, E. J. B., Histoire des États-Généraux de France. Par., 1845.

2) Boullée, A., Histoire complète des États-Généraux et autres assemblées représentatives en France depuis 1302—1626. I. II. Par., 1845.

Ausstellungen Veranlassung giebt. Das Urtheil der Akademie hat diese Arbeit der eben besprochenen, weniger umfangreichen, nachgesetzt; der Unterschied zwischen beiden ist jedoch nicht eben bedeutend. Wenn Rathery sich gedrängter zu fassen weiss, so ist dagegen die Darstellung seines Mitbewerbers lebendiger, und nicht selten seine Mittheilung der Thatsachen vollständiger, namentlich auch in Betreff der blos berathenden Versammlungen von Notabeln. Die in einem Anhange gegebenen Nachrichten über die in der Geschichte der Reichsstände hauptsächlich hervorragenden Persönlichkeiten können, wennschon von der Preisaufgabe nicht verlangt, nicht anders als verdienstlich und nützlich bezeichnet werden; und nicht sehr vermissen dagegen wird man die, allerdings vorgeschriebene und auch in der gekrönten Schrift enthaltene, Vergleichung der französischen Reichsstände mit dem englischen Parliamente. Solche kurze Gegenüberstellungen können zu nicht viel Gutem dienen, sondern bringen eher in die Gefahr leeren Wortgefüges und geistreichthuender Gegensätze. Wenn das eigentliche Wesen der französischen Reichsstände durch eine Vergleichung mit den Anstalten anderer Staaten begriffen werden soll, so muss diess, wie eben bemerkt wurde, durch Bezeichnung ihrer Stellung in der ganzen germanischen Rechts- und Staatsansicht geschehen, nicht aber durch Zusammenstellung mit nur einer einzelnen Erscheinung. Henrion de Pensey hat diess richtig eingesehen, aber freilich der Kenntnisse ermangelt, um es genügend durchzuführen. Am gerechtesten begründet möchte das Urtheil der Akademie über den gegenseitigen Werth der beiden mitwerbenden Schriften in der Beziehung sein, dass allerdings die Erörterung der inneren Einrichtung der französischen Reichsstände bei Boullée unvollständiger ist.

Nicht übersehen darf schliesslich bei der Literatur des Gegenstandes werden, dass der in der Akademie der politischer Wissenschaften von Amedée Thierry über die beiden vorstehenden Preisschriften erstattete Bericht[1]) eine eigene ausführliche Geschichte der Reichsstände voranschickt zur Gewinnung einer Grundlage für das zu fällende Urtheil.

Durch die im Vorstehenden geschilderten Werke ist übrigens, so vorzüglich sie auch sein mögen, nur die eine Seite der ständischen Einrichtungen Frankreichs erörtert, nämlich die Vertretung des gesammten Volkes gegenüber von der Regierung. Allein neben den allgemeinen Reichsständen waren auch noch Provinzialstände. Gleichzeitig mit den Reichsversammlungen und aus gleichen Veranlassungen entstanden, theilten sie auch deren Schicksale, nur in so ferne etwas mehr begünstigt, als wenigstens in einigen Provinzen die örtlichen Vertretungen die allgemeinen Stände überlebten, wie namentlich in Languedoc und in den später erworbenen Landestheilen. Die

1) Thierry, Amed., Rapport s. les mémoires envoyés au prix d'histoire s. l. États-Généraux. (Mém. de l'Académie des sc. mor. et polit., Bd. V, S. 794—895.

unter Ludwig XVI. zu spät gemachten Versuche einer Wiedererweckung fanden keine Zeit mehr zur Erstarkung und Wirksamkeit. — Nicht ohne Bedeutung ist es unter diesen Umständen, dass auch über die Provinzialstände eine reiche Literatur vorhanden ist, welche zwar namentlich in den älteren Zeiten aus Sitzungsberichten, Sammlungen von Actenstücken u. dgl., besteht, aber doch auch aus mehr oder weniger ausführlichen geschichtlichen Bearbeitungen, unter denen sogar einige Werke ersten Ranges sich befinden. Die Schriften der letzteren Art fassen aber wieder die Provinzialstände theils im Allgemeinen auf, theils in bestimmten Zeitabschnitten und in Beziehung auf einzelne Provinzen.

Die zur Mittheilung von Actenstücken u. s. w. bestimmten Schriften einzeln zu nennen, wäre ermüdend und zwecklos; es genügt darauf hinzuweisen, dass sie bei Lelong in grosser Vollständigkeit verzeichnet stehen. Dagegen verdienen natürlich die Bearbeitungen eine genauere Beachtung, und diess zwar um so mehr, als diese Bücher keineswegs alle ihnen gebührende Anerkennung gefunden haben. Theils haben sie das Unglück, in der Provinz erschienen zu sein, theils behandeln sie örtliches Leben, dessen Werth von der grossen Mehrzahl selbst der staatlich gebildeten Franzosen verkannt wird.

Die Geschichte der Anstalt im Ganzen haben Girardot[1]), Taillandier[2]) und de Luçay[3]) bearbeitet, jedoch in wesentlich verschiedener Weise. — Taillandier hat sich die Schilderung aller einzelnen Provinzialstände zum Vorwurfe gesetzt. Zu dem Ende beschreibt er in jedem einzelnen der sechzehn übrig gebliebenen Pays d'état die Einrichtung der Stände, also ihre Zusammensetzung, Wahl, Einberufung u. s. w., die Art und Weise der Verhandlungen, endlich die hauptsächlichsten Gegenstände ihrer Thätigkeit. Diess Alles ist mit grosser Einfachheit auseinandergesetzt, beruht aber augenscheinlich auf umfassenden Forschungen, und gewährt eine vortreffliche Uebersicht über diesen Theil des altfranzösischen Staatslebens und über seine Wirkungen. Es kann in der That keinen klareren Beweis von der eben so gewissenlosen als kurzsichtigen Selbstsucht der beiden letzten Jahrhunderte des französischen Königthumes bis auf den unglücklichen Ludwig XVI. geben, als dass diese die Regierung so wenig hemmende und doch den Unterthanen ohne Zweifel so vielfach zu Gute kommende Einrichtung nicht nur nicht entwickelt und ausgedehnt, sondern vielmehr noch verkümmert und angefeindet ward. Namentlich erscheint Colbert's Thätigkeit in dieser Beziehung als eine wahrhaft hassens-

1) Girardot, Bar. de, Essai s. l. assemblées provinciales et en particulier sur celle de Berry, 1778—1790. Bourges, 1845.

2) Taillandier, Des Notices sur les Pays d'état. In dem Annuaire historique pour l'année 1852, S. 179 fg.

3) De Luçay, H., Des assemblées provinciales sous Louis XVI. (In der Revue hist. du droit fr., 1856 und 1857.)

werthe. — Girardot's gut geschriebenes und belehrendes Buch hat nicht die früheren Zustände und deren kärgliche Ueberreste zum Gegenstande, sondern lediglich den auf Necker's Rath von Ludwig XVI. gemachten Versuch, die Provinzialstände wieder zu beleben. Bekanntlich wurden nämlich im Jahre 1778 in Berry und 1779 in Oberguienne Stände eingeführt, und sollte diess, wenn die Einrichtung wirklich gute Früchte trüge, allmählig auch in den übrigen „Pays d'élection" geschehen. Der Erfolg war zwar ein günstiger; allein mit Necker's Fall wurde der Plan aufgegeben, und erst im J. 1787, nach dem Verlangen der ersten Notabeln-Versammlung, wieder aufgenommen, jetzt freilich zu spät. Der Verfasser schildert nun die Thätigkeit der beiden Musterversammlungen in allen Einzelnheiten und weist nach, dass trotz der Ungewohntheit der Sache und der falschen Grundlage des allgemeinen staatlichen Zustandes das Ergebniss ein gutes war. Ob die allgemeine Durchführung solcher Provinzialstände zu einer genügenden Verbesserung der französischen Dinge geführt hätte, und ob auf diesem Wege die Revolution durch Reformen hätte verhütet werden können, mag allerdings zweifelhaft sein, — blieben doch die Grundfehler des Systemes, welche in der Centralverwaltung lagen, und die allgemeinen Interessen dadurch unberührt: — allein einer weit genaueren Aufmerksamkeit, als gewöhnlich der Sache geschenkt ward, ist sie wohl werth. Ein besserer Führer als Girardot mag aber nicht gewonnen werden. — Die Arbeit de Luçay's umfasst die ganze Entwicklung der Einrichtung; sie ist jedoch von mässigem Werthe. So weit sie die frühere Zeit behandelt, ist sie weder vom geschichtlichen noch vom staatlichen Standpunkte von Bedeutung; namentlich fehlt es an einer genaueren Gegenüberstellung der inneren Zustände der mit Ständen versehenen Provinzen und der unbeschränkt und unmittelbar verwalteten Landestheile. Von Wichtigkeit dagegen ist die Angabe der verschiedenen Vorschläge, welche seit der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, namentlich von Mirabeau dem Vater [1]), von Turgot [2]) und von Necker [3]), zur Wiedererweckung des ständischen Lebens gemacht wurden, so wie die Hinweisung auf die Bruchstücke dieser Organismen, welche sich, freilich ohne grosse Bedeutung, bis in die Gegenwart herein erstrecken.

Schilderungen der provinzialständischen Einrichtungen zu bestimmten Zeiten oder in einzelnen Provinzen sind von Mehreren versucht worden, und zwar mit günstigem Erfolge. — Vorerst ist hier Paquet zu erwähnen, welcher in einer von der Akademie der Inschriften gekrönten und auch in der

1) Mirabeau, V. de, Mémoire s. l. états provinciaux. s. l., 1750, 12 (auch in Bd. IV des Ami des hommes, Ausg. von 1759.

2) Turgot, Mémoire s. l. municipalités à établir en France. (In den Oeuvres posthumes. Laus., 1787.

3) Necker, Mémoire au roi. s. a., 1778.

That mit eben so viel Fleiss als Verstand bearbeiteten Schrift [1]) den Zustand der Provinzialstände vor und unter Ludwig XI. schildert. Wichtig ist namentlich das genaue Verzeichniss sämmtlicher Landtage, welche in irgend einer ursprünglich französischen oder bis zu Ludwig XI. mit Frankreich vereinigten Provinz Gebietsabtheilung gehalten worden sind, so wie die Nachweisung über ihre Zusammensetzung und über die Hauptgegenstände ihrer Berathungen. Es stellt sich dabei heraus, dass, wie auch in einzelnen deutschen Ländern, abgesonderte Einberufungen der Städteabgeordneten gar nicht selten waren und immer statt hatten, wenn nur vom Bürgerstande eine ausserordentliche Leistung verlangt wurde. Mit Recht weist er hierbei und sonst auf die grosse Aehnlichkeit hin, welche zwischen den Ständen der einzelnen deutschen Territorien und den französischen Provinzialeinrichtungen stattfand. Eine genauere Kenntniss der deutschen Geschichte hätte ihm sogar noch weitere und genauere Vergleichungspunkte an die Hand gegeben. — Die Zustände der örtlichen Vertretung unter Ludwig XIV. aber sind der Gegenstand zweier bemerkenswerther Arbeiten. — Die erste derselben ist eine kleine sehr ansprechende Schrift von Grün [2]), in welcher aus Urkunden nachgewiesen wird, wie tief die Stände in den wenigen Provinzen, wo noch dergleichen bestanden, gesunken waren unter der gewaltthätigen, selbstsüchtigen und verschwenderischen Regierung dieses schlechten Fürsten, und welche Hinterlist und Einschüchterung angewendet wurde, um die Wahlen zu verfälschen, einzelne Mitglieder zu bestechen, zu Widerspruch Geneigten Furcht einzuflössen. Die ganze Schilderung ist ein bedeutender Beitrag zur wahren Kenntniss des Preises, welchen Frankreich für äusseren Ruhm damals bezahlte, und der grauenhaften Fäulniss, welche unter der glänzenden Oberdecke lag. Sie ist aber auch von hoher Bedeutung für andere Länder. Wenn nämlich auch anderwärts ständische Einrichtungen auf gleiche Weise angesehen und behandelt werden, und dann auch der nächste Erfolg von List und Gewalt derselbe ist: so darf auch die in Frankreich zu Tage getretene schliessliche Folge der Verwüstung der Volkrechte und einer von Oben ausgehenden Untergrabung des Rechtssinnes gar wohl ins Auge gefasst werden. Der in der Revolution so entsetzlich hervorbrechende Hass und die Verachtung gegen das Königthum, sowie die Unfähigkeit des Volkes, gesetzliche Freiheit vernünftig zu gebrauchen, waren die natürlichen Früchte der schon Jahrhunderte früher begangenen Missbräuche, namentlich aber auch der Vernichtung der örtlichen Rechte und der zu ihrem Schutze bestimmten Einrichtungen. Ist nun diese schreckliche Lehre gar keiner Beachtung werth? — Ein zweites Werk, welches provinzialständische Verhältnisse unter Ludwig XIV. schildert, ist die von Thomas unternommene vortreffliche Darstellung der

1) Paquet, J., Mémoire ... sur la question: quel était l'état des institutions provinciales et communales et des corporations . . sous Louis XI. Par., 1835.

2) Grun, A., Les états provinciaux sous Louis XIV. Ed. 2. Par., 1853.

Zustände von Burgund [1]). Die Schrift ist, da sie einen umfassenderen Gegenstand hat, erst weiter unten in der Hauptsache zu würdigen; hier mag daher nur darauf hingewiesen sein, dass sich die Misskennung und Misshandlung der ständischen Einrichtung, zwar im engeren Kreise aber in allen Einzelnheiten nachgewiesen, doppelt eindrucksvoll darstellt. Die hieraus sich ergebenden Schlussfolgerungen sind um so zuverlässiger, als der Verfasser selbst eine den Ständen eher ungünstige Auffassung hat, und er somit gegen seinen Willen Zeugniss ablegt.

Unter den zahlreichen Schriften über einzelne Provinzialversammlungen befinden sich sehr ausgezeichnete Arbeiten, deren genauere Würdigung aber freilich hier zu weit führen würde. So enthält das bekannte Meisterwerk von de Vic und Vaisette über die Geschichte von Languedoc auch vortreffliche Nachrichten über die Schicksale der dortigen Stände [2]). Ausschliesslich dem Gegenstande ist gewidmet das neue Werk von Trouvé [3]), so wie eine Reihe von Denkschriften, welche de la Farelle [4]) begonnen hat. Ueber die Stände der Auvergne geben Bergier und Verdier-Latour [5]) zwar trockene und keineswegs immer sehr erbauliche, aber immerhin belehrende Nachrichten. Die Geschichte der Stände in der Provence ist in der grossen Statistik des Departements der Rhonemündungen, welche dem Präfecten Grafen Villeneuve zu grosser Ehre gereicht [6]), mit grosser Genauigkeit aus den Urkunden gegeben; eine Schilderung ihres Unterganges aber von Ribbe [7]).

e) Einzelne Regierungsperioden.

Die durch fast anderthalb Jahrtausende fortlaufende Staatsentwickelung Frankreichs, die bedeutende Anzahl merkwürdiger Persönlichkeiten auf dem Throne, welche bestimmend und ändernd eingriffen, mehrere Zeitabschnitte voll grosser Umwälzungen und staunenswerther Begebenheiten bieten ein reiches Feld für geschichtliche Behandlung einzelner Zeitabschnttte dar. So besitzt

---

1) Thomas, A., Une province sous Louis XIV. Par., 1844.

2) Histoire générale de Languedoc, par deux réligieux Bénédictins (Cl. de Vic et J. Vaisette). I—V. Par., 1730-48. Fol.

3) Trouvé, de, Essai hist. sur les États de Languedoc. Par., 1818. 4.

4) De la Farelle, F., Les Pays d'état sous l'ancien régime. Etudes sur les institutions de l'ancienne province de Languedoc. Par., 1857. (Auch in dem Compte rendu de l'Academie des sciences mor. et polit.)

5) Bergier et Verdier-Latour, Récherches historiques sur les Etats-Généraux et plus particulièrement sur l'origine... des anciens Etats provinciaux d'Auvergne, depuis le 14. siècle. Clarm. Ferr., 1786.

6) Villeneuve, Comte de, Statistique du département des Bouches-du-Rhône. I—IV. Marseille, 1821—29. 4.

7) Ribbe, Sur la fin de la constitution provençale. (Ich habe die Schrift nicht zu Gesicht bekommen können.)

denn auch die französische Literatur eine grosse Anzahl von Lebens- und Regierungsgeschichten einzelner Könige oder einflussreicher Staatsmänner; und es versteht sich von selbst, dass Schriften dieser Art, selbst wenn sie zunächst nur die Schilderung der persönlichen Eigenschaften und Schicksale beabsichtigen, oder sich vorzugsweise mit Kriegen und sonstigen Aeusserlichkeiten beschäftigen, doch auch immer mehr oder weniger bedeutende Beiträge zur Geschichte des staatlichen Lebens im engern Sinne liefern. Hier kann jedoch nur von der Nennung solcher Schriften die Rede sein, welche sich diese letztere Aufgabe ausdrücklich stecken. Ihrer aber lassen sich aus verschiedenen Zeiten manche aufzählen [1]).

Mit grossem Fleisse, mit genauer Kenntniss der Einzelheiten und einer lebendigen Theilnahme an dem Gegenstande hat Vaublanc [2]) in höchst reinlicher Weise und mit Geschmack eine Schilderung von Frankreich während der Zeit der Kreuzzüge gegeben. Der erste Band des Werkes enthält die dem öffentlichen Rechte angehörigen Zustände, und es werden die Rechtsverhältnisse und Gewohnheiten der verschiedenen Klassen von Staatstheilnehmern vom Könige an bis zum letzten Unfreien anschaulich geschildert. Es ist allerdings vieles blos Aeusserliche dabei, oft werden blos Anekdoten erzählt u. dgl.; aber das Mitgetheilte ist doch immer bezeichnend für einen bestimmten Zustand und für die Zeit. Von einer grossen weltgeschichtlichen oder auch nur volksthümlichen Auffassung ist freilich so wenig die Rede, als von einem wissenschaftlich ausgearbeiteten öffentlichen Rechte; aber niemand kann dem Buche das Lob streitig machen, eine zierliche Mosaik zu sein.

---

1) Es ist allerdings schwer, hier die richtige Grenzlinie zu ziehen. Bekanntlich ist die französische Literatur ausserordentlich reich an Denkwürdigkeiten aller Art und aus allen Zeiten. Falls nun ein Staatsmann seine Schicksale und Lebenserfahrungen erzählt, kann er kaum umhin, auch über Gegenstände des öffentlichen Rechtes sich auszusprechen, und es unterliegt keinem Zweifel, dass höchst schätzbarer Stoff für die Staats- und Rechtsgeschichte in solchen Denkwürdigkeiten zerstreut ist. So ist es z. B. unmöglich, eine richtige und vollständige Geschichte der Staatsverwaltung unter Ludwig XIV. und den darauf folgenden Vormundschaften zu geben, ohne reichlich zu schöpfen in den unschätzbaren Denkwürdigkeiten des Herzogs St. Simon. Und wer würde es unternehmen, das Recht und die Einrichtungen des Consulates und ersten Kaiserreiches zu schreiben, ohne die von Napoleon selbst in St. Helena verfassten Aufzeichnungen zu benützen? Aber wo soll hier begonnen, wo geendet werden? Eine Uebersicht über die Gesammtheit der von Franzosen hinterlassenen persönlichen Denkwürdigkeiten und eine Würdigung derselben für Geschichte, Staatskunst, Menschenkenntniss und Gesittigung wäre eine selbstständige Aufgabe von sehr grossem Umfange. Es bleibt also nichts Anderes übrig, als hier nur solche Schriften zu nennen, welche nicht blos gelegentlich, sondern ausdrücklich und wesentlich die Aufgabe haben, den Staat und seine Einrichtungen zu einer bestimmten Zeit zu schildern.

2) Vaublanc, Vte de, La France au temps des croisades. I—IV. Par., 1844.

Diese Schilderung staatlicher Zustände zur Zeit der Kreuzzüge hat denn aber noch eine wesentliche Ergänzung und tiefer gehende Begründung erhalten durch zwei Gruppen von Schriften; nämlich einmal durch diejenigen, welche das Wirken des Abtes Suger schilderen; zweitens aber durch die Geschichten der Regierung Ludwig's des Heiligen. Die Zeit des Ersteren war der eigentliche Mittelpunkt dieser ganzen Gestaltung des französischen Volks- und Staatslebens; der Andere sah ihr Ende und half mächtig zur Herbeiführung anderer, im Ganzen besserer Zustände.

Abt Suger war ohne Zweifel ein ungewöhnlicher Mensch. Den untersten Ständen entsprossen und kaum mehr als ein Findling war er bekanntlich schon vor dem Beginne des ersten Kreuzzuges höchst einflussreicher Rathgeber Ludwig's des Dicken, sondern später sogar drei Jahre lang Reichsverweser während der Abwesenheit des Nachfolgers in Palästina. Vortrefflich spiegelt sich in seinem Leben der noch so zweifelhafte Zustand der königlichen Gewalt ab, welche, noch auf den Besitz der Isle de France und einiger weniger anderen Gebiete beschränkt, zu beständigen Fehden mit ungehorsamen Vasallen und wilden Raubrittern verurtheilt war, sich aber, namentlich auch durch Suger's Rath und Hülfe, allmählig zu entschiedenerer Macht emporarbeitete. Ausserdem tritt das Verhältniss der weltlichen Gewalt zur Kirche in doppelter Beziehung schlagend zu Tage. Einmal durch die eigene Stellung Suger's als Abtes des überreichen Stiftes von St. Denis, welches bis in das Veltlin Besitzungen hatte und aus eigenen Angehörigen ein Heer aufstellen konnte. Zweitens durch die häufigen Beziehungen Suger's, als Abtes, als Gesandten und als Reichsverwesers, zum römischen Stuhle. Eine Bearbeitung dieses Gegenstandes ist offenbar so lohnend, dass nicht nur die ziemlich zahlreiche Literatur darüber wohl begreiflich, sondern eher zu wundern ist, warum die Aufgabe doch noch nicht mit allem Erfolge, welchen sie gestattet, gelöst wurde. Denn das Vorhandene lässt manche gerechte Ausstellungen und Wünsche zu. — Sehr unbedeutend und ohne eigentliches Verständniss ist die von M. Baudier schon in der Mitte des 17. Jahrhunderts verfasste Schrift [1]). — Einen weit grösseren Anlauf nach Umfang, Form und schriftstellerischen Ansprüchen nahm Dom Gervaise, dessen Werk [2]) eines gewissen Ansehens geniesst und auch in einigen Beziehungen desselben werth ist. Theils ist es lebendig und anschaulich geschrieben, theils erzählt es die während Suger's Leben vorgefallenen öffentlichen Ereignisse ausführlich. Allein mit Recht hat doch eine spätere genauere Kritik grosse Schwächen hervorgehoben, namentlich Unzuverlässigkeit in den Thatsachen und Mangel an Beschränkung des Stoffes auf den eigentlichen Gegenstand. — Eine höchst sclavische Nachahmung Dom Gervaise's war Dauvigny; und zwei akademische Lobreden Suger's von Garat

1) Baudier, M., Histoire de l'administration de l'abbé Suger. Par., 1645.
2) Dom Gervaise, Histoire de l'abbé Suger. I—III. Par., 1721. 12.

und Hasteler (1779), welche sich nach der Art der Zeit und dieser Gattung von Schriften nur in klingenden Redewendungen ergehen, sind kaum einer vorübergehenden Erwähnung werth. — Mit Geist, Geschmack und einer im Allgemeinen richtigen Auffassung der Zeit, dagegen freilich auch ohne tiefere eigene Forschung und ohne wahren Ernst ist das Leben Suger's geschrieben, welches Carné seinen Schilderungen der Gründer von Frankreichs Staatseinheit eingefügt hat, also einem Werke, von welchem bereits (oben, S. 58) die Rede war. — Endlich, und zwar mit dem verhältnissmässig besten Lobe, ist noch einer ganz neuen Arbeit von Combes [1]) zu erwähnen. Der Verfasser hat, was allerdings die Hauptsache ist, mit Fleiss und Gewissenhaftigkeit die Quellen und nur die Quellen benützt, und stellt in bestimmten, leicht überschaubaren Zügen Suger in seiner staatlichen Wirksamkeit dar. Gerne kann man auch den, nicht eben sparsamen, Tadel der leichtsinnigen Wortmacherei und der mit Gelehrsamkeit aus zweiter Hand sich begnügenden Arbeitsart der Vorgänger als gerecht zugeben. Allein mit der Anerkennung dieser Eigenschaften ist immerhin der Wunsch wohl vereinbar, dass der Verfasser hätte seiner Schilderung reichere Farben geben, namentlich aber das Leben seines Helden zu einer eingehenderen und im Einzelnen mehr ausgeführten Schilderung der ganzen Zeit benützen mögen. Eine Verkehrung der Geschichte in einen Roman und eine genaue Ausmalung des allgemeinen Hintergrundes einer Lebensbeschreibung sind zwei sehr verschiedene, mit einander nicht zu verwechselnde Beginnen.

Ludwig der Heilige ist häufig in Zeiten kühler Verständigkeit hart darüber getadelt worden, dass er die Regierung seines Landes zweimal thörigter Kreuzzüge wegen verlassen, Menschen und Schätze an eine gegenstandlose Aufgabe verschwendet habe; und sein Unglück in beiden Feldzügen trug nicht eben zur Milderung der Urtheile bei. Es kann natürlich nicht davon die Rede sein, im Vorbeigehen den Gedanken oder vielmehr das Gefühl und die Leidenschaft der Kreuzzüge zu erklären, und kritisch auszuscheiden, was sie Unvernünftiges und was Löbliches, wenigstens Entschuldigbares, hatten; für den gegenwärtigen Zweck genügt wohl die Bemerkung, dass eine weltgeschichtliche Erscheinung von Jahrhundert langer Dauer, welche einen ganzen Welttheil in seinen innersten Grundlagen aufregte, Millionen zur Aufopferung aller ihrer sittlichen und stofflichen Güter bewegte und in einen fast sicheren Tod trieb, doch auch eine tiefe Berechtigung gehabt haben muss; und dass jeden Falles der Einzelne, welcher dem allgemeinen Zuge seiner Zeit folgte, gute Entschuldigung für sich in Anspruch nehmen kann. Es mag ein Mann durch eine solche Theilnahme beweisen, dass er nicht über dieser Zeit stand; aber es ist kein Vorwurf, nicht zu den seltenen Ausnahmen des Menschengeschlechtes gehört zu haben. Wie dem nun aber sein mag, kein Sachkundiger wird läugnen,

1) Combes, Fr., L'abbé Suger. Histoire de son ministère et de sa régence. Par., 1853.

dass Ludwig der Heilige, abgesehen von seinen Kreuzzügen, ein edler Mensch von ernster Sittlichkeit, ein frommer Christ nach der Lehre seiner Zeit und seiner Kirche, und ein vortrefflicher Regent war, welchem Frankreich Grosses verdankte, und welcher namentlich Recht an die Stelle der Gewalt, Gericht anstatt der Willkühr zu setzen suchte. Es war also eine schöne Aufgabe, diese Persönlichkeit und ihre Wirksamkeit zu schildern; zu gleicher Zeit aber auch ein wichtiger Beitrag zur Staats- und Rechtsgeschichte von Frankreich. Kein Wunder, dass der Versuch so oft gemacht worden ist; keines aber auch, dass sich nicht immer die Kräfte der Aufgabe gewachsen zeigten. — Sehen wir ab von den durch ihre frische Unmittelbarkeit so reizenden und durch eigene Theilnahme so zuverlässigen, aber jedes staatlichen Gedankens vollkommen baaren Aufzeichnungen Joinville's, des getreuen ritterlichen Begleiters im Kreuzzuge: so wird unsere Aufmerksamkeit zuerst gefesselt durch Tillemont's (des berühmten Geschichtschreibers der römischen Kaiser und der Kirche, von 1637—1698) höchst ausführliche Lebensgeschichte [1]). Dieselbe ist zwar erst in der neuesten Zeit (durch die Gesellschaft für französische Geschichte) veröffentlicht worden; allein nicht nur geht ihre Abfassung allen anderen ähnlichen Werken voraus, sondern es war auch die Handschrift früher schon bekannt und manchfach benützt, und es besteht somit kein Grund, das Buch in eine andere Zeit als die seiner Abfassung zu stellen. Ohne Zweifel ist es ein sehr beachtenswerthes Werk. Vor Allem ist der Stoffreichthum bewundernswerth. Sowohl die persönlichen Schicksale des Königes, als seiner Regierungshandlungen werden in höchster Ausführlichkeit erzählt; weder gedruckte noch ungedruckte Quellen dabei vernachlässigt. Rührend ist sodann die fromme Pünktlichkeit, mit welcher Alles, was den Helden unmittelbar betrifft, so wie sein Wesen, seine Lebensweise und seine Gesinnung erläutern kann, gesammelt und zusammengestellt ist. Es giebt wenige Lebensbeschreibungen, in welchen die lebendige Darstellung der Persönlichkeit für gleich gelungen erklärt werden kann. Endlich ist auch die Darstellung nichts weniger als ungefällig, jeden Falles einfach und sehr übersichtlich. Dennoch erfüllt diese achtbare Arbeit den hier in Betracht kommenden Zweck nicht ganz. Es fehlt an jeder grösseren staatlichen Auffassung; und es kommt dem Verfasser gar nicht in den Sinn, seinen Helden in dessen Beziehung zur ganzen Entwickelung des französischen Staates oder auch nur in seinem Verhältnisse zur Ordnung des Mittelalters aufzufassen. Welches also auch immer die sonstigen Verdienste sein mögen, für die Rechtsgeschichte wird nur Stoff geliefert. — Viel gebraucht und gepriesen war früher Filleau de la Chaise's ebenfalls ausführliches Werk [2]). Da der Verfasser jedoch lediglich nach Tillemont's Handschrift gearbeitet hat, so war weder das Lob an sich verdient, noch ist jetzt, nachdem die Urschrift

1) Le Nain de Tillemont, Vie de St. Louis. I–IV. Par., 1847—51.
2) Filleau de la Chaise, Histoire de St. Louis. I. II. Par., 1688. 4.

selbst vorliegt, zu weiterer Beachtung Ursache. — Nicht ohne Geist und Geschick der Darstellung, allein leichte Waare ist eine Lebensgeschichte von Bury [1]). — Kaum möglich war es, dass die neue erwachte, oder richtiger gesprochen die neu entstandene, Beschäftigung mit der gesellschaftlichen und staatlichen Geschichte Frankreichs einer für die Entwickelung der königlichen Macht und eines allgemeinen Rechtes so wichtige Zeit unbeachtet liess; und diess um so weniger, als eine Beschäftigung mit dem heiligen Ludwig unter der Restauration nur gerne geschen werden konnte. So stellte denn auch die Akademie der Inschriften eine Würdigung der von demselben herrührenden Einrichtungen und Gesetze als Preisaufgabe. Ein gutes Glück wollte, dass sich zwei tüchtige Bearbeiter fanden, welche durch diese ihre Erstlingsschriften ahnen liessen, was sie später, freilich in ziemlich verschiedener Weise, für die Wissenschaft sein würden. Es waren Mignet und Beugnot. — Dem Ersten wurde der Preis zu Theile; und mit Recht. Die verhältnissmässig nicht umfangreiche Schrift [2]) zeichnete sich aus durch eine glänzende Uebersicht, eine grosse Beherrschung des Stoffes, eine unzweifelhafte grosse Begabung für Geschichte und Staatskunst, endlich noch durch eine höchstgefällige Darstellung. In zwei Hälften war die Entstehung der französischen Staatszustände von den Franken bis zur Lehenszeit, und dann diese selbst geschildert; nach der geistreichen, wenn schon vielleicht nicht ganz haltbaren, Anschauung des Verfassers gleichbedeutend mit der Zeit der persönlichen Rechte und der der Herrschaft des Grundbesitzes. Zu tiefen selbstständigen Quellensammlungen hatte weder das Alter des Schriftstellers noch das für die Ablieferung der Arbeit gesteckte Ziel irgend Zeit gelassen; allein zum erstenmale war die Stellung und die Leistung Ludwig's staatsmännisch aufgefasst worden. — Sein Mitbewerber gab in einer weit ausführlicheren Darstellung [3]) mehr Einzelheiten, und zwar sowohl über die Gesetzgebung Ludwig's des Heiligen selbst, als über die Staatseinrichtungen der Zeit überhaupt. Noch jetzt ist das Buch des Nachschlagens über einzelne Fragen werth, denn der Verfasser hat ebenso wohl Kenntniss als Verständniss des Mittelalters. Allein an Darstellung und an allgemeiner geistreicher Auffassung steht das schwerfälligere Werk allerdings bedeutend nach. — Wohl durfte man hoffen, dass die nächsten Bearbeiter des Gegenstandes auf der von den eben gewürdigten jugendlichen Kräften eröffneten Bahn vorschreiten und mit gereiften Forschungen vollenden, wohl auch berichtigen würden, was diese frisch und auf äussere Veranlassung begonnen hatten. Dem ist aber nicht so geworden. Das jüngste Werk über den frommen

---

1) Bury, Chev. de, Histoire de St. Louis. I. II. Par., 1775. 12.

2) Mignet, F. A., De la féodalité, des institutions de St. Louis et de l'influence de la législation de ce prince. Par., 1822.

3) Beugnot, A., Essai sur les institutions de St. Louis. Par., 1821.

König, von Villeneuve-Trans [1]) folgt der Spur von Tillemont, d. h. es beschäftigt sich hauptsächlich mit der Persönlichkeit Ludwig's. Dieses geschieht denn allerdings auf eine höchst anziehende Weise; allein die Staatsgeschichte geht leer aus. Die wenigen Seiten über die „établissemens" und die sonstige Gesetzgebung sind gar nicht der Rede werth. Der Verfasser hat zwar unverkennbar einen staatlichen Gedanken; allein derselbe betrifft die Gegenwart, nicht das dreizehnte Jahrhundert. — Nur die Pflicht, vollständig zu sein, kann nach der Aufzählung so mancher ehrenwerther, wenn auch nicht sämmtlich gleich gelungener, Werke dazu bewegen, eine solcher Nachbarschaft ganz unwürdige Schrift nicht zu übergehen. Es ist diess eine in der schlimmsten Weise der spottenden und des eigenen Verstandes sich überhebenden Kritik des vorigen Jahrhunderts abgefasste Anklage gegen den heiligen Ludwig, aus der Feder Manuel's, des später so berüchtigt gewordenen Anwaltes der Pariser Gemeinde [2]). Ohne irgend eine Kenntniss des Gegenstandes oder der Person wird Hohn und Tadel auf den König gehäuft, im letzten Grunde wegen seiner Frömmigkeit und seiner Heiligsprechung.

Immer noch dem Mittelalter, aber allerdings einer weit späteren Zeit desselben, und als es bereits seinem Ende entgegengeht, ist das bedeutende Werk gewidmet, in welchem P. Clément, ebenfalls in der Form einer Lebensbeschreibung und zwar des berühmten Bankiers und Staatsmanns Jacques Coeur, eine Schilderung der französischen Staatszustände im 15. Jahrhundert und insbesondere unter der Regierung Carls VII. gegeben hat [3]). Es ist diess ein nicht nur sehr gut geschriebenes, sondern in der That von ächtem geschichtlichem Sinne belebtes und aus ernsthaften Forschungen hervorgegangenes Buch. Wenn es auch nicht in systematischer Ordnung die öffentlichen Einrichtungen beschreibt, so erhält man doch ein sehr anschauliches Bild vom Zustande des französischen Staates während des langen harten Krieges gegen die Engländer und von den unter Carl VII. eingeführten wesentlichen Verbesserungen. Wenn gleich dieser Fürst ohne Zweifel seine sehr üblen Seiten hatte, so sind doch die von ihm im Kriegswesen, in der Rechtspflege und dem Staatshaushalte eingeführten Neuerungen von grosser Bedeutung gewesen.

Ohne Rechtssinn, ohne Barmherzigkeit und ohne Gewissen, aber voll Entschlossenheit und Thatkraft und mit dem Instincte, ja mit der Leidenschaft der Gewalt erfüllt, hat der Kardinal Richelieu die Grundlagen der unbeschränkten königlichen Gewalt gelegt, auf welchen Ludwig XIV. sein stolzes aber unglückbringendes Gebäude errichten konnte. Er vernichtete in Frankreich die Protestanten als staatliche Parthei, während er sie in Deutschland

1) Villeneuve-Trans, Mis. de, Histoire de St. Louis. I—III. Par. et Nancy, 1836.
2) Manuel, Coup d'oeil philosophique sur le règne de St. Louis. Damiette (!), 1786.
3) Clément, P., Jacques Coeur et Charles VII, ou la France au XV. siècle. I. II. Par., 1853.

gegen das Haus Habsburg vertheidigte; er brach mit dem Henkerbeile die Selbstständigkeit und den aufrührerischen Ungehorsam des Adels; er vernichtete die Rechte der Stände und Provinzen, wo sie seinen Planen im Wege waren. So ist er der bewunderte Held Derjenigen, welche eine herrschende europäische Stellung Frankreichs als dessen Aufgabe und Ruhm, die Aufsaugung aller gesellschaftlichen Kräfte durch den Staat als dessen Recht betrachten; aber in den Augen Derjenigen, welche die Schaffung dauernder, das Glück der Gesammtheit machender und die Bedingungen eines gesunden Lebens in sich tragender Einrichtungen den Stempel des wirklich grossen Staatsmannes sehen, ein kurzsichtiger, nur das Nächste rücksichtslos anstrebender Politiker. Sein Leben und seine Regierungshandlungen bilden in den allgemeinen Geschichten Frankreichs und selbst Europa's einen hervorragenden Gegenstand der Besprechung und einer, je nach dem staatlichen und sittlichen Standpunkte des Darstellenden, sehr verschiedenen Beurtheilung. Er hat aber natürlich auch selbstständige Schilderungen erhalten; ob bereits eine der Bedeutung seines Wirkens völlig entsprechende, steht freilich sehr dahin. — Die früheste derselben, von Aubry [1]) ist lediglich eine abgeschmackte und widrige Lobhudelei. — Le Clerc's ausführliche Geschichte [2]) ist mit Unabhängigkeit geschrieben und giebt eine umständliche Erzählung der persönlichen Schicksale des Kardinales, der Hofverhältnisse und der sämmtlichen Staatsbegebenheiten seiner Zeit, und ist somit allerdings brauchbar. Allein nicht nur hat der Verfasser keinen Zugang zu den geheimen Quellen gehabt, so dass der eigentliche Zusammenhang und die innere Wahrheit ihm entgehen konnte, sondern er besitzt auch nicht die Kunst des Geschichtschreibers, den Stoff zu grossen Bildern und umfassenden Uebersichten zu verarbeiten. Bei ihm erstickt sowohl der Staatsmann als der Mensch unter den Einzelnheiten. — Jay endlich [3]) erzählt ganz angenehm das Leben seines Helden, giebt auch eine leichte, fliessende Uebersicht über seine Regierungshandlungen; allein von einem staatlichen Gedanken ist so wenig die Rede, als von eigenen gründlichen Forschungen. — Hier ist also wohl noch eine lohnende Aufgabe zu lösen.

Jedes Volk verweilt am liebsten bei denjenigen Männern, in welchen sich die Eigenthümlichkeit des Stammes am bezeichnendsten herausstellt, und bei denjenigen Zeiten, in welchen die Lieblingsneigungen der Gesammtheit die höchste Befriedigung gefunden haben. Es sind diess die Glanzpunkte seines eigenen Daseins, und leicht vergisst es über dem, was ihm schmeichelt und sinnverwandt ist, die Fehler der Menschen und die den Erfolgen gebrachten Opfer. Nichts ist daher begreiflicher, als dass Ludwig XIV. und seine

1) Aubry, Histoire du Cardinal-Duc de Richelieu. I. II. Cologne, 1766. 16.
2) Le Clerc, La vie de Armand Jean Cardinal-Duc de Richelieu. I. II. Éd. 3, Amst., 1714. 16.
3) Jay, A., Histoire du ministère de Richelieu. I, II. Par., 1816.

Zeit hoch stehen in der Schätzung des Franzosen. Die gebietende Stellung, welche der König lange Zeit in Europa einnahm, der Glanz der unter ihm vollzogenen Kriegsthaten, die bleibende Erweiterung des Reichsgebietes entsprechen den Forderungen, welche in Frankreich an die auswärtige Politik der Regierung gemacht werden; die stolze und doch geschmackvolle Pracht in der ganzen Erscheinung des Königthums sagt den Neigungen und Wünschen der grossen Mehrzahl entschieden zu; in der unläugbaren Trefflichkeit der Schriftsteller und Künstler dieser Zeit erblickt man nur den naturgemässen Vorrang, welchen die Gesittigung Frankreichs vor der aller übrigen Länder einzunehmen habe; manche grossartige Einrichtungen und Erfolge in der Verwaltung, in den Gewerben, in den Wissenschaften nehmen die leichtbewegliche Einbildungskraft gefangen. Wo nicht ganz vergessen, so doch weit in den Hintergrund gerückt werden dann über diesem Ruhme und Glanz die unersättliche Herrschsucht, welche Frankreich an den Rand des Abgrundes führte, die bodenlose Verschwendung, welche die Masse des Volkes ins tiefste Elend stürzte, die Missachtung nicht nur des natürlichen, sondern auch des verbrieften Rechtes, die harte Selbstsucht und mancher andere dunkle sittliche Fleck des Menschen. Für den Franzosen ist und bleibt Ludwig XIV. der „grosse König" und seine Zeit ein ruhmwürdiges Jahrhundert. Allerdings machen sich wohl auch einzelne gegentheilige Stimmen geltend, und zwar nicht blos aus der Mitte fremder Völker heraus, auf deren Kosten jene Siege gingen und deren sittliche und geistige Schätzungen menschlicher und besonders fürstlicher Grösse eine andere ist, sondern auch aus dem Lande selbst. Allein sie sind doch wesentlich vereinzelt, und werden nur ungerne gehört, auch wenn man die Richtigkeit ihrer Vorwürfe nicht zu läugnen vermag. Volksbeliebt wird eine puritanisch strenge und ungeschminkt wahre Schilderung der Staatszustände unter Ludwig XIV. in Frankreich niemals sein. Diess darf nicht vergessen werden bei der Beurtheilung der einschlagenden Schriften, deren Urtheil oder Darstellungsart ein nicht auf demselben Standpunkte Stehender häufig genug nicht unbedingt beistimmen kann; und es wird dadurch auch erklärt, wie solche Arbeiten selbst in neuester Zeit in grösserer Anzahl erschienen sind, während doch die jetzige Auffassung von den Pflichten eines Fürsten und den Rechten eines Volkes eine Abneigung gegen diese höchste Steigerung der selbstsüchtigen Ausbeutung des Staates zu persönlichen Zwecken erwarten lassen sollte. — Eine Schilderung der ersten Regierungszeit Ludwig XIV. giebt Chéruel[1]); und es gelingt ihm in der That auch, einen anschaulichen Begriff von der Thätigkeit des jungen Königs und von seinen in der Verwaltung vorgenommenen Verbesserungen zu geben. Doch ist an dem Buche mehr zu tadeln als zu loben. Abgesehen nämlich davon, dass doch wohl die Verdienste Ludwig's zu hoch ge-

1) Chéruel, A., de l'administration de Louis XIV. (1661—1672) d'après les mémoires inédits d'Olivier d'Ormesson. Par., 1850.

stellt werden, so ist die ganze Anlage eine verfehlte. Der Verfasser will nämlich zwei Zwecke zu gleicher Zeit erreichen: einmal auf die Wichtigkeit der noch ungedruckten Denkwürdigkeiten des Requetenmeisters Olivier d'Ormesson aufmerksam zu machen; andererseits aber eine Verwaltungsgeschichte zu geben. Indem er nun Bruchstücke der Handschrift mittheilt und an diese seine Darstellung der Staatseinrichtungen anschliesst, verschafft er weder von den Denkwürdigkeiten einen genügenden Begriff, noch kann er die Geschichte in gehörigem Zusammenhange geben. — Ein bekanntes und mit Recht in weiten Kreisen geschätztes Werk ist die von Clément verfasste Lebensgeschichte Colbert's, welcher er später noch eine Schilderung der Verwaltung Ludwig's XIV. nach Colbert's Tod beigefügt hat [1]). Das Hauptwerk beschäftigt sich allerdings seiner Aufgabe gemäss zunächst mit den persönlichen Schicksalen und Leistungen des grossen Ministers; allein da die Thätigkeit desselben während so vieler Jahre von dem grössten Einflusse auf die staatlichen Zustände Frankreichs war, und zwar keineswegs blos in Betreff der Gewerbe und des Handels: so ist das mit grosser Sachkenntniss und gründlichem Fleisse entworfene Werk auch ein wesentlicher Beitrag zur Kenntniss der ersten Hälfte der Regierung Ludwig's XIV. Die spätere Schrift ist hauptsächlich von Wichtigkeit, weil sie die Rücknahme des Edictes von Nantes und die Abfassung des Code noir begreift. Dass nach dieser sorgfältigen, auch der Form nach gefälligen, Darstellung der König und der Hof selbst schon in dieser verhältnissmässig guten Zeit einen sehr ungünstigen Eindruck vom sittlichen Standpunkte aus macht, wird kein Unbefangener läugnen. — Ein noch umfassenderes späteres Werk, von Joubleau [2]), behandelt die Verwaltung Colbert's mit grosser Gründlichkeit und Sachkenntniss, lässt aber doch in seiner schwerfälligeren Form und bei der engern Beschränkung auf das rein Wirthschaftliche den weiter blickenden und höher stehenden Vorgänger nicht vergessen. — Grosses Aufsehen, und mit vollem Rechte hat ein aus den Quellen gearbeitetes Werk gemacht, in welchem Thomas das staatliche Leben einer Provinz unter Ludwig XIV. schildert [3]). Nicht nur ist hier eine Seite der öffentlichen Zustände ins Auge gefasst, welche gewöhnlich über den allgemeinen Begebenheiten und Interessen vernachlässigt wird; sondern es beweist der Verfasser auch grossen geschichtlichen Sinn und wenigstens in einzelnen Beziehungen eine seltene Selbstständigkeit der Auffassung. Ob man immer mit derselben einverstanden sein kann, ist freilich eine andere Frage. Die ins Auge gefasste Provinz ist

---

1) Clément, P., Histoire de la vie et de l'administration de Colbert. Par., 1846. — Ders., Le gouvernement de Louis XIV., ou la cour, l'administration, les finances et le commerce de 1683—89. Par., 1848.

2) Joubleau, F., Études sur Colbert, ou exposition du système politique suivi en France de 1661—1683. I. II. Par., 1856.

3) Thomas, A., Une province sous Les XIV. Situation politique eui et administrative de la Bourgogne de 1661—1715. Par., 1844.

Burgund, und es werden namentlich die Verhältnisse der Stände und der Gerichte, vor Allem also die des Parlaments, gezeichnet. Der Grundgedanke, von welchem der Verfasser ausgeht, ist allerdings kein neuer, sondern vielmehr der bei den Meisten jetzt zum Glaubensgesetze gewordene, der nämlich, dass Frankreich allen andern Ländern in Beziehung auf staatliche und volksthümliche Einheit voran stehe, und dass es dieser zu danken habe, was es sei. Während acht Jahrhunderten haben die Könige ununterbrochen an der Herstellung dieser Einheit gearbeitet, theils aus Ehrgeiz und Herrschsucht, theils aber auch aus Staatsweisheit und Vaterlandsliebe. Neu und dem Verfasser eigenthümlich ist dagegen die Ansicht, dass das Haupthinderniss zur vollständigen Erreichung des wünschenswerthen Zieles zu allen Zeiten die mittelalterlichen Freiheitsformen gewesen seien, welche die Könige nie ganz haben beseitigen können, weil ihr eigener Standpunkt doch eigentlich nur eine persönliche Bevorrechtung gewesen sei, und sie sich also auch einer Anerkennung der Bevorrechtungen Anderer, namentlich auch von Provinzen, Städten und Ständen, folgerichtig nicht haben entziehen können. Erst die Revolution habe alle diese einelnen Rechte grundsätzlich vernichtet, und ihr sei daher auch erst die schliessliche Vollendung der Einheit gelungen. Der Beweis dieser Anschauung wird denn nun durch das Beispiel Ludwig's XIV. und der Provinz Burgund geführt, und daraus der doppelte Schluss gezogen: einer Seits, dass der gewaltige König doch nie in allen Theilen seines Staates eine so vollkommene Macht gehabt habe, wie jetzt ein constitutioneller Fürst; anderer Seits aber, dass selbst die uns jetzt übermässig scheinenden Vorrechte einzelner Stände und Körperrchaften, so wie die derselben entsprechenden Handlungsweisen doch nicht immer und nicht ganz gegen die nur halb gewaltthätigen, halb aber berechtigten Befehle und Gelüste der nach Einheit strebenden Staatsgewalt haben schützen können. Hierüber wäre denn nun manches zu sagen. Offenbar ist der Verfasser allzusehr eingenommen von den volksthümlichen Ansichten über die der Gesammtheit zustehenden Rechte und über die der Staatsgewalt gebührende Stellung, als dass er der innern Berechtigung und dem allgemeinen und besondern Nutzen örtlicher Freiheit und Selbstverwaltung völlig gerecht werden könnte. Wenn er dennoch nicht blind ist gegen die Uebel der Regierung Ludwig's XIV., und sein Buch ein merkwürdiger Beitrag bleibt sowohl zur Geschichte der thatsächlichen Ausbildung der Staatseinheit, als zur Kenntniss keineswegs immer löblicher Grundsätze, Vorurtheile und Neigungen, durch welche sie verlangt und getragen wurde: so stimmt diess nicht mit seinen obersten Grundsätzen überein. Folgerichtig hätte er entweder von den üblen Früchten zu einer andern Fassung seines Ausgangspunktes kommen, oder aber dieselben als unvermeidliche aber untergeordnete Misstände darstellen sollen. — Vielleicht mehr noch, als alles Bisherige trägt aber die von Depping herausgegebene, die Verwaltung Ludwig's XIV. betreffende Urkundensammlung [1])

1) Correspondance administrative sous le régne de Louis XIV. Rec. et mis en ordre

zur genauern Kenntniss dieser merkwürdigen Regierung bei. In vier Abtheilungen begreift sie: die Angelegenheiten der Provinzen und Gemeinden; das Gerichtswesen im weitesten Sinne und die Polizei; den Staatshaushalt und die Leitung der Gewerbe und des Handels; endlich die öffentlichen Arbeiten, die Kirche und die geistigen Interessen. Es ist in der That eine unerschöpfliche Quelle von Kenntnissen über die ganze Art und Weise der Behandlung von Land und Volk, und nicht blos über die Verwaltung im engern Sinne. So ist namentlich das Verhalten zu den Provinzialständen im höchsten Grade merkwürdig. Jahre werden wohl vergehen, ehe der in dem Werke enthaltene Stoff vollständig verarbeitet ist; aber schon jetzt ist der Gesammteindruck ein grosser, wenngleich keineswegs im Ganzen günstiger.

Die Revolution hat die meisten früheren staatlichen Einrichtungen Frankreichs so gründlich vernichtet, und die neuen Einrichtungen des Landes sind in der Regel nach Gedanken und Formen so durchaus von jenen verschieden, dass schon jetzt die Erinnerung an die erstern beinahe verschwunden ist. Da nun überdiess die Geschichtschreiber der Revolution sehr geneigt sind, die übeln Seiten der ältern Zustände wo nicht zu übertreiben, so doch wenigstens vorzugsweise hervorzuheben, um hieraus den Ursprung und die Heftigkeit der Bewegung zu erklären; und da ferner wohldienerische Schmeichelei in zwei verschiedenen Zeiten die Selbstständigkeit und Neuheit der Verwaltungseinrichtungen des ersten Consuls weit übertrieben hat: so wäre es allerdings eine verdienstliche Aufgabe für einen gelehrten und geschichtlich gebildeten Staatsmanne, die gesammten staatlichen Einrichtungen, wie sie unmittelbar vor dem Umsturze waren, somit das Ergebniss der achthundertjährigen Herrschaft der Capetinger, wahr, eingehend und übersichtlich zu schildern. Damit wäre denn eine klare Einsicht in das gegeben, was in Gutem und Schlimmem wirklich bestand, eine Grundlage zur Beurtheilung der innern Berechtigung und des Maasses der Neuerungen, und ein fester Standpunkt zu einem Vergleiche des jetzt Bestehenden sowohl nach seiner Eigenthümlichkeit als nach seinem Nutzen. Diese schöne Aufgabe ist aber bis jetzt nur unvollkommen gelöst. — Ganz verfehlt ist die Apotheose der älteren Zustände, welche Montaigu[1]) versucht hat. Er will die Vortrefflichkeit der geschichtlichen französischen Verfassung im Gegensatze zu den Schöpfungen der Revolution und der ihr nachfolgenden Zeiten nachweisen, begeht aber dabei mehr als einen Grundfehler. Vorerst erörtert er das Neue in keiner Beziehung, schliesst also selbst die Vergleichung aus, von welcher es sich doch allein handelt. Zweitens bespricht er nicht die gesammte ältere Einrichtung, sondern nur Bruchstücke, welche ihm

---

par G. B. Depping. I—IV. Par. 1850—54. 4. (Gehört zu den Documens inédits sur l'histoire de Fr. Série I. Histoire politique.)

1) Montaigu, Ch. de, Coup d'oeil historique sur la monarchie française et la liberté nationale, ou précis de l'ancienne constitution de la France. Par., 1844.

besonders löblich dünken mögen. Drittens endlich übertreibt er das Lob ins Ungeheuerliche, während er das Tadelnswerthe vollkommen übergeht. Ohne Zweifel ist Manches ganz richtig; allein nicht nur wird der nächste (freilich kaum begreifliche) Zweck des Verfassers durch die eigene Parteilichkeit überschossen, sondern überhaupt etwas an sich Unbrauchbares geliefert. — Wenn es nun auch zu hart wäre, das von Raudot zu gleichem Zwecke geschriebene Buch [1]) ebenfalls als ein verfehltes und nutzloses zu bezeichnen; so kann ihm doch grosses Lob nicht gewährt werden. Es zerfällt in zwei Theile. Die Geschichte der Jahre 1787 bis 1789 enthält nichts, was man nicht anderwärtig schon längst gewusst hätte. Die Schilderung aber der Staatseinrichtung unmittelbar vor der Revolution ist zwar ganz leidlich geschrieben und kann auch zu Beseitigung einzelner landläufiger falscher Auffassungen dienen; aber sie ist nicht gründlich und nicht selbstständig genug. — Ohne allen Vergleich höher steht die bemerkenswerthe Schrift Tocqueville's über den früheren Zustand und über die Revolution [2]). Der berühmte Verfasser zeigt auch hier den grossen staatsmännischen Ueberblick und den selbsständigen Scharfsinn, welche ihn die wahren Verhältnisse der Vereinigten Staaten von Nordamerika besser als alle Vorgänger erklären liessen. Unwiderstehlich beweist er, dass man in wesentlichen Irrthümern über das französische Staatswesen vor der Revolution befangen zu sein pflegt; und der geistige Muth, mit welchem er der gemeinen Meinung entgegentritt, ist eben so anerkennenswerth, als der bürgerliche Muth, mit welchen er seine Ueberzeugungen der eben jetzt bestehenden Gewalt gegenüber festhält und ausspricht. Niemand wird das Buch ohne reiche Belehrung und ohne aufrichtige Anerkennung aus der Hand legen. Dennoch wird wenigstens die oben gestellte Aufgabe nicht ganz gelöst. Die unmittelbare Beziehung zur Gegenwart verhindert eine umfassende Darstellung sämmtlicher Seite der Staatszustände unter dem alten Königthume; und es ist zu viele Absicht, um einer rein geschichtlichen Auffassung ihr volles Recht zu gewähren. Vortrefflich stellt allerdings der Verfasser den Beweis her, dass die Revolution keineswegs einen mit allem Vorangegangenen im Widerspruche stehenden Zustand geschaffen habe, sondern dass sie vielmehr das zwar stürmische aber folgerichtige Ergebniss des bisherigen Ganges der Dinge gewesen sei. Es ist namentlich ganz einleuchtend, dass gerade in Frankreich die Forderung bürgerlicher Gleichheit desshalb in Frankreich so leidenschaftlich gestellt wurde, weil von der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung des Mittelalters nur die leere Form geblieben war, welche aber ihrer Hohlheit wegen doppelt verletzte; und weil an die Stelle der, vom Königthume völlig beseitigten, politischen Rechte des Adels und der Geistlichkeit ungerechte Bevorzugungen, Missbräuche und Hochmuth getreten waren, welche die mittleren Klassen erbitterten und

1) Raudot, La France avant la révolution, son état politique et social en 1787. Par., 1850.

2) Tocqueville, A. de, L'ancien régime et la révolution, Par., 1856.

die unteren erdrückten. Ein psychologisches Meisterstück ist es, wie Tocqueville zeigt, dass ein gesellschaftlicher Zustand, in welchem einer Seits in den meisten Dingen vollkommene Gleichförmigkeit, auf der andern Seite tausend enge und ärmliche allein unübersteigbare Scheidewände bestanden, ein ganz unhaltbarer geworden war. Ganz richtig wird theils aus der Eigenthumlichkeit der Volksart, theils aus dem Mangel der Erziehung zur Selbstregierung erklärt, warum seit dem Beginne der Revolution bis zu dieser Stunde das Verlangen nach staatlicher und selbst nur nach staatsbürgerlicher Freiheit selten lange denselben Schritt hält mit dem Verlangen nach Gleichheit, sondern bald auflackert und bald wieder erlischt. Ueberraschend ist der Scharfsinn, mit welchem die hochfliegenden und zum guten Theile ganz unausführbaren Theorien der Revolution zurückgeführt werden auf den grossen Einfluss, welchen in Frankreich die Schriftsteller erhalten hatten durch die Abtödtung jeder andern Art von geistigem Leben und durch die Verweigerung jeglichen sonstigen Einflusses auf die allgemeinen Angelegenheiten. Endlich ist es ein grosses Verdienst, dass auf die Unrichtigkeit der Annahme hingewiesen wird, als sei erst durch die Revolution und das Kaiserthum Centralisation in der Verwaltung entstanden, während doch, mittelst der Intendanten und ihrer Untergeordneten, wenigstens in den sogenannten Pays d'élection, ein grosser Theil der wirklichen Regierung einheitlich geordnet und bis in die kleinsten Einzelnheiten hinunter vom Mittelpunkte aus geleitet wurde. Endlich verdient es alle Beachtung, wenn darauf aufmerksam gemacht ist, dass manche Staatseinrichtung, wie z. B. Verwaltungsjustiz und Unabhängigkeit der Gerichte, nur der Form und der Benennung nach neu, der Sache nach aber schon sehr alt ist. — Allein es ist diess Alles doch nicht die ganze Wahrheit, und die Schilderung der früheren Zustände eine unvollständige. Neben dem, was mehr oder weniger geblieben ist, war auch, und zwar in viel grösserer Anzahl, Anderes, was jetzt für immer zerstört, durch wesentlich Verschiedenartiges ersetzt ist. Die Zusammenfassung der Staatsgewalt war nur eine sehr theilweise und von einem einheitlichen und regelmässigen Systeme der Verwaltung keine Spur. An die Stelle eines vollkommenen Mangels an bestimmten Grundsätzen über Rechte und Pflichten, sei es der Regierung sei es der Unterthanen, sind durch die Revolution überall scharf ausgeprägte Regeln und systematische Auffassungen, gleichgültig jetzt welchen Inhaltes, getreten. Nicht blos sinnlos gewordene Formen sind beseitigt, sondern die letzten Grundlagen der Gesellschaft und der Staatsgewalt geändert worden. Mit einem Worte, zu einem vollständigen Verständnisse der staatlichen Einrichtungen und Zustände vor der Revolution reicht es nicht aus, den theilweisen Zusammenhang des Jetzigen mit dem Früheren zu kennen, sondern vorzugsweise ist eine umfassende Darstellung des Verschwundenen und Verschiedenartigen nöthig.

Es begreift sich sehr wohl, wie die in der Revolution hervorgetretenen riesenhaften Persönlichkeiten, der dramatische Verlauf der einzelnen Begebenheiten, der Anblick des Kampfes ungeheuerster Leidenschaften, endlich die stoff-

liche Wucht der Begebenheiten vorzugsweise die Aufmerksamkeit und die Darstellungskunst der Geschichtschreiber auf sich zogen. Darüber ist denn aber eine grosse Seite des Verlaufes dieses unermesslichen Weltereignisses ungebührlich und folgewidrig in den Hintergrund gestellt worden, nämlich die Schilderung und Würdigung der Grundsätze, Versuche und Anstalten, welche die neuen Machthaber an die Stelle des alten öffentlichen Rechtes treten liessen. Nach der gewöhnlichen Darstellung der Geschichtschreiber wäre man fast versucht zu glauben, es sei das Bedürfniss einer verbesserten Staatseinrichtung, welches doch die Umwälzung herbeigeführt, später und bis zum Consulate gänzlich aus den Augen gekommen, und der ganze zehnjährige Zeitraum nur mit den inneren Kämpfen der Parteien und mit den äusseren Kriegen angefüllt, eigentlich gar keine Verwaltung in Frankreich während dieser ganzen Zeit gewesen. Selbst Thiers, dessen Geschichte doch so deutlich den künftigen bedeutenden Staatsmann zeigt, verweilt höchstens bei solchen Massregeln der Gewalten welche vom unmittelbaren Einflusse auf den Gang der Begebenheiten waren.

So ist es denn gekommen, dass das offenbare Bedürfniss einer besonderen Geschichte der Staatseinrichtungen während der Revolution lange nur spärliche und zum grossen Theile so ungenügende Befriedigung fand. Kaum zu nennen war nämlich die Geschichte der Verfassungen, welche Lanjuinais seiner Sammlung französischer Grundgesetze vorangeschickt hat[1]). Abgesehen davon, dass nur ein sehr geringer Theil der wirklich zu Stande gekommenen und wenigstens eine Zeitlang auch ausgeführten oder in Ausführung begriffenen Bestimmungen hier überhaupt besprochen wird, ist die Erzählung viel zu kurz, um eine gründliche Anschauung geben zu können, und ist überdiess der vom Verfasser starr festgehaltene girondistische Standpunkt wenig geeignet zur Gewinnung einer freien Uebersicht. Und fast noch geringere Beachtung verdiente das in gesucht-volksthümlicher Sprache abgefasste Büchlein von Deneufvillette[2]), welches kurze Auszüge aus den verschiedenen Verfassungsurkunden giebt, einiges über die Ursache und den Verlauf der häufigen Veränderungen erzählt u. dgl.

Ein grosses Verdienst von Laferrière war es daher in der That, dass er es unternahm, in umfassender und geordneter Uebersicht, mit staatsmännischer Beherrschung und in tadelloser Form über den wahren Geist der Gesetze und Einrichtungen der Revolution aufzuklären und zu zeigen, was sie Gutes hatten und wo sie verfehlt und verbrecherisch waren[3]). Die Absicht war allerdings eine unmittelbare Einwirkung auf das Leben, nämlich eine Belehrung der französischen Jugend und eine Warnung derselben vor den falschen Auffassungen

1) Ueber diese Sammlung s. oben, S. 22, Note 1.

2) Deneufvillette, L. R., Histoire-analyse des constitutions et gouvernemens en France. Par., 1831, 12.

3) Laferrière, F., Histoire des principes, des institutions et des lois de la révolution franç. depuis 1789 jusqu' á 1800. Par., 1851.

und Uebertreibungen des Jahres 1848; allein diess hat keine Entstellung, sondern nur eine gelegentlich stark hervortretende Absichtlichkeit zur Folge. Es werden vier Abschnitte gemacht und in jedem derselben eine wesentlich verschiedene Richtung nachgewiesen. — Bei weitem der grösste Raum ist auf die Leistungen der verfassunggebenden Versammlung verwendet. Mit genauer Sachkenntniss und mit festem Ueberblicke wird gezeigt, dass sich dieselbe eine Bekämpfung der bisherigen Anordnungen von Staat und Kirche zur Aufgabe gesetzt hatte, also die Beseitigung der unbeschränkten königlichen Gewalt, des Lehenswesens und der kirchlichen Herrschaft. Es wird nachgewiesen, wie die berühmte Versammlung diese ihre Aufgabe gelöst habe, und hierbei denn ausführlich das Wesen ihrer neuen Einrichtungen geschildert sowie deren Berechtigung oder Fehlerhaftigkeit gezeigt — Den zweiten Abschnitt bilden die gesetzgebende Versammlung und der Convent; als ihre bezeichnende Eigenthümlichkeit aber ist angegeben die Zerstörung der bestehenden Gesellschaft durch blutige Fanatiker, welche unterstützt und getrieben wurden durch die unmittelbar eingreifende Masse der bewaffneten unteren Volksklassen. Zum Beweise werden die in Beziehung auf Personen und Eigenthum begangenen Ungerechtigkeiten, die Ausnahmegesetze und deren Folgewidrigkeiten aufgeführt. Sehr verdienstlich ist hierbei, dass die Verbrechen und Thorheiten nicht als unabwendbares Fatum und als eine logische Folge der äusseren Verhältnisse aufgefasst werden, (wie diess andere und berühmte Geschichtschreiber gethan,) sondern nachgewiesen ist, dass mehr Muth und Weisheit das Unglück wohl hätten abwenden können. — Als Inhalt der Directorialzeit ist eine theilweise aber unvollständige und unvollkommene Wiedergutmachung wenigstens der grössten Ungerechtigkeiten angegeben. — Das Consulat endlich ist bezeichnet als die Wiederherstellung der Staatsordnung, der Regierungsmacht, der Gesellschaft und der Kirche. Der erste Consul erscheint als die Verkörperung der Gleichheit; die Freiheit habe er späterer Zeit vorbehalten und vorbehalten müssen, und so sei denn allerdings bei dem Abschlusse der Revolution nur die eine Hälfte ihrer ursprünglichen Aufgabe erreicht gewesen.

Es darf wohl bezweifelt werden, ob die Zeit schon gekommen ist, eine ganz wahre von Gunst und Hass gleich entfernte Geschichte des öffentlichen Rechtes seit der Gründung des ersten Kaiserthumes bis jetzt zu schreiben. Schien auch etwa für die Regierung des Imperators die Zeit einer unbefangenen Würdigung gekommen und die des Schmutzes sowohl der Schmeichelei als der leidenschaftlichen Feindseligkeit [1]) überwunden gewe-

1) Nicht blos in französischer, sondern auch in deutscher Sprache sind Schriften der einen und der andern Art genug vorhanden; letztere namentlich aus den Jahren der Freiheitskriege, wo man es für gerecht und wohl auch für klug hielt, den Feind nicht nur zu bekämpfen, sondern auch zu beschimpfen. Es sei eines dieser Bücher statt aller genannt: Faber, Beiträge zur Charakteristik der französischen Staatsverfassung und Staatsverwaltung Bonaparte's. I. Königsbg., 1815.

sen zu sein: so ist durch die unerwartete Wiedererstehung der Dynastie und der Ueberlieferungen jetzt wieder eine Schwierigkeit entstanden. Die Restauration der Bourbone und das Julikönigthum sind unter unaufhörlichem bitterstem Parteihader verlaufen und beide durch denselben zu Grunde gegangen. Ihre Asche ist noch nicht erkaltet, ihre Anhänger sind noch lebendig und thätig, und haben die Hoffnung auf Widererlangung der Herrschaft keineswegs aufgegeben. Die neueste Regierung hat noch keine Geschichte, sondern nur Thatsachen und duldet keine freie Erörterung, kann vielleicht keine dulden. Solche Verhältnisse sind denn nicht geeignet zu reiner Wahrheit und zu blos wissenschaftlicher Würdigung. — Jedenfalls ist es Thatsache, dass es uns an einer genügenden Staats- und Rechtsgeschichte über den neuesten, also wichtigsten Abschnitt des französischen Staatslebens gebricht. Von einem umfassenden Werke ist gar keine Rede. — Sicher soll nicht verkannt sein, was Thiers in seiner Geschichte des Consulates und Kaiserreiches leistet zur Erkenntniss der Schöpfungen des ersten Consules. Nirgends zeigt sich die Begabung des Verfassers so gross, als in der Klarheit der Darstellung und in der hohen Auffassung der Maassregeln zur Wiederordnung Frankreichs. Aber der unmittelbare Zweck des Werkes duldete weder eine Vollständigkeit, noch vielleicht eine vollkommene Unbefangenheit. — Was aber die kritische Geschichte des neuen französischen Verfassungsrechtes von Dutilh [1]) betrifft, welche der Aufgabe noch am nächsten kommt, so ist sie nicht nur durch den, bei französischen Schriftstellern so seltenen, schlechten Ton der Darstellung widrig; sondern auch durch ihre entschieden partheilichen und daher auch oft partheiischen Standpunkt ungerecht und unzuverlässig. Gesundes Urtheil, kecke Rücksichtslosigkeit, Muth in der leidenschaftlichen Vertheidigung Ludwig Philipp's sollen dem Verfasser nicht abgesprochen werden; das hier in Frage stehende Bedürfniss befriedigt er jedoch nicht. Hierzu bedarf es keiner kaustischen Lauge, sondern gegenständlicher ruhiger Belehrung, — Offenbare Partheischriften, wie Bignon's Apotheose aller Fehler und Rechtverletzungen des ersten Kaiserreiches, oder wie L. Blanc's im innersten Grunde unwahre und verkehrte Geschichte, richtiger gesagt Verläumdung, des Julikönigthumes, kommen ohnedem gar nicht in Betracht. Sie lernen die Leidenschaften und, vielleicht, die Absichten einzelner Menschen und Partheien kennen, aber nicht die Entwickelung und die Bedeutung der Staatsanstalten.

Befriedigender allerdings sind diejenigen Werke, welche die Geschichte der Repräsentativ-Verfassung während des in Frage stehenden Zeitraumes behandeln, also einer sehr wichtigen Seite der öffentlichen Zustände; doch ist auch hier eine vollständige Lösung der Aufgabe noch keineswegs erreicht, und wohl auch, aus den oben angedeuteten Gründen, gerade hier am wenigsten in jetziger Zeit zu erwarten. Ist doch vor Allem die Frage, ob diese Regierungsform

1) Dutilh, L., Aperçu libre historique et critique sur le droit public français de 1791—1848. Par., 1851.

in Frankreich möglich und nützlich sei, der Streit, wem die Schuld ihres wiederholten Zusammenbrechens zugemessen werden müsse, und das persönliche Bedürfniss bitteren Angriffs und eben so herber Vertheidigung an der Tagesordnung. — Unzweifelhaft ein ernsthaftes und von sittlicher Gesinnung getragenes Werk ist Graf Carné's Geschichte der französischen Staatsumwälzungen seit 1789 [1]). Allein unglücklicherweise ist nach der ganzen Absicht des Verfassers, — welche nur dahin geht, die Art und Weise darzulegen, wie sich das französische Volk bei seiner Theilnahme an der Regierung des Landes benahm, — der zu einer vollständigen Kenntniss der staatlichen Zustände während der Zeit der Volksvertretung nöthige Stoff zum grössten Theile ausgeschlossen. Es werden nämlich nur die Ursachen entwickelt, welche der Reihe nach einer bestimmten Klasse einen Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten gaben, der Geist, in welchem sie ihre Herrschaft übte, die Zwecke, welche sie verfolgte, endlich die Fehler, durch die sie wieder zum Sturze kam; aber von dem Inhalte der einzelnen Gesetze und Anstalten, ja selbst auch nur von deren Schaffung ist nicht die Rede, ausser in so ferne sie von unmittelbarem politischem Einflusse waren. So zeigt denn der Verfasser geschichtlichen Sinn und Selbstständigkeit des Urtheils; er hat den Muth, seine Ueberzeugung auszusprechen; die Nachweisungen gemachter Fehler und begangener Sünden sind in der Regel von schlagender Richtigkeit, und die Hauptlehre, dass grösserer Muth und lebendigere Pflichttreue, namentlich von Seiten des Mittelstandes, den sämmtlichen grossen Gestaltungen der französischen Zustände eine ganz andere Wendung hätte geben können, die angeblich unwiderstehliche Gewalt der Dinge gar nicht bestanden habe, verdient die höchste Beherzigung. Allein diess Alles reicht nicht aus zu einer genügenden Geschichte der Einrichtungen zur Zeit der Volksvertretung und zur Beurtheilung ihrer Folgen für Staat und Gesellschaft. — Umfassender, tiefer in die Sache eingehend, stoffreicher ist die, noch in ihren Anfängen stehende und offenbar auf grosse Ausdehnung berechnete, Geschichte der parlamentarischen Regierung von Duvergier de Hauranne [1]); allein sie ist wesentlich Partheischrift und voll Absicht der Vertheidigung und des Angriffes. In wie ferne dieser nächste und persönliche Zweck erreicht werden wird und werden kann, und ob es richtige Politik war, denselben jetzt auch nur anzustreben, ist hier nicht zu untersuchen; wohl aber fällt der gegebene Stoff und die Art seiner Behandlung in das Gebiet der wissenschaftlichen Beurtheilung. Hier ist denn unzweifelhaft viel zu loben. Mit sehr anerkennenswerther Folgerichtigkeit wird die Aufgabe festgehalten, und weder weniger noch mehr gegeben, als eine ausführliche Geschichte der Volks-

1) Carné, Comte L. de, Études sur l'histoire du gouvernement représentatif en France de 1789 à 1848. I. II. Par., 1855.

2) Duvergier de Hauranne, Histoire du gouvernement parlementaire en France, 1814—1848. I. II. Par., 1857.

vertretung in Frankreich seit dem Ausbruche der Revolution, und zwar sowohl nach ihren äusseren Schicksalen und Ereignissen, als nach den von ihr zu Stande gebrachten Leistungen. So werden denn, und zwar in jedem neuen Abschnitte der Entwickelung aufs Neue, viererlei Verhältnisse entwickelt: die Umstände, welche eine Veränderung in der bestehenden Verfassung bewirkten, und die Vorbereitungen dazu; die Geschichte und der Inhalt der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, namentlich der Verfassungsurkunden; die einflussreichsten Persönlichkeiten; endlich und hauptsächlich der ganze Geist der verschiedenen Regierungsperioden. Der Verfasser verfährt dabei mit grosser Kenntniss von Personen und Sachen, benützt häufig bis jetzt unbekannt gebliebene Quellen, und giebt viele völlig neue Aufschlüsse. (So ist z. B. die sehr ausführlich erzählte Geschichte der Karte von 1814, von dem ersten verunglückten Versuche des napoleonischen Senates an bis zur endlichen königlichen Verkündigung ein Meisterstück.) In allen einzelnen Urtheilen und in der ganzen Haltung ist das Glaubensbekenntniss der liberalen Parthei folgerichtig und offen ausgesprochen. Mit Einem Worte, das Buch verspricht ein sehr bedeutendes zu werden und hat hierzu schon einen guten Anfang gemacht. Allein so viel dieses ist, so ist es doch nicht Alles, was gefordert werden kann und muss. Die erste Pflicht und die wesentlichste Aufgabe der Geschichte ist absichtslose Wahrheit. Diese wird denn nun aber, wie bereits bemerkt, hier nicht gegeben. Selbst in den den Partheikämpfen und -Niederlagen der Gegenwart noch so ferne stehenden Abschnitten, welche in den bis jetzt erschienenen Bänden dargestellt sind, also in der Zeit bis zum Maifelde 1815, ist Liebe und Hass, namentlich aber der letztere, vorwaltend. Das Buch wimmelt von Anspielungen und indirecten Angriffen. Da es nun in der Natur der Sache liegt, dass diese Haltung immer mehr hervortreten wird, je mehr sich die Erzählung der neuesten Zeit, der eigenen Theilnahme des Verfassers und seiner Freunde an den öffentlichen Angelegenheiten nähert: so ist damit auch sicherlich der Ausspruch einer Besorgniss gerechtfertigt, dass — was immer die sonstigen Verdienste des Buches sein mögen — weniger und weniger in demselben das letzte Wort gesagt, das Bedürfniss unbefangener wissenschaftlicher Wahrheit befriedigt werden wird.

f) Einzelne Staatseinrichtungen.

Begreiflich haben nicht alle einzelnen Staatsanstalten oder Abtheilungen der Verwaltung auch eine geschichtliche Bearbeitung erhalten. Bei anderen lässt sich das Geschichtliche zweckmässig nur in Verbindung mit den dogmatischen Schriften vorführen. Es ist somit mehr oder weniger Zufall, wo und wie weit im Nachstehenden eine geschichtliche Literatur über einzelne französische Staatseinrichtungen gegeben werden kann.

α) Der Rechts- und Gerichtsordnung.

Nicht die innere Geschichte des französischen Rechtes und seiner Anwen-

dungsweise, sondern nur die Geschichte der staatlichen Einrichtungen zur Handhabung der Rechtsordnung kann hier in Betracht kommen. Die Werke dieser Art sind nun aber wieder doppelter Gattung: die einen umfassen die gesammte Gerichtsverfassung Frankreichs während eines kürzeren oder längeren Zeitraumes; die anderen geben die Geschichte einzelner Anstalten der Rechtsordnung.

Merkwürdig genug rühren die umfassenderen Werke der ersteren Art von Ausländern her. — Zuerst nämlich hat der Holländer Meyer in seinem weitbekannten Werke über die Geschichte der gerichtlichen Einrichtungen [1]) die französische Rechtsordnung ausführlich besprochen. Der ganze dritte Band ist diesem Gegenstande gewidmet. Nichts ist überflüssiger, als die Eigenschaften dieser grossen Arbeit noch einmal zu besprechen; es genügt vielmehr vollkommen, zu bemerken, dass sich auch in dem hier zunächst in Frage stehenden Abschnitte sowohl die Gelehrsamkeit, als namentlich auch der geistreiche Scharfsinn des Verfassers in ihrem ganzen Glanze zeigen. Seine Entwickelung der im Laufe der Zeit und oft sehr allmählig eingetretenen Veränderungen in den Einrichtungen und der aus ihnen hervorgegangenen Wirkungen ist höchst beachtenswerth. Doch fehlt viel, dass eine vollständige und ganz genügende Geschichte des französischen Gerichtswesens hier gegeben wäre. Weder sind alle Theile desselben erörtert, noch alle Zeiten mit gleicher Ausführlichkeit besprochen; vollkommen ausreichend eigentlich nur die ersten Anfänge bis zu den Capetingern. So entsteht keine richtige und stofflich umfassende Uebersicht; und namentlich sind die jüngeren Zeiten, bis zur Revolution, sehr stiefmütterlich behandelt. Eine manchfach falsche Auffassung der Geschichte der Gemeinden ist dem Verfasser vielleicht persönlich nicht zum Vorwurfe zu machen, da der Gegenstand seine jetzige reife Bearbeitung noch nicht erhalten hatte; aber ohne fühlbare Nachtheile für das Werk ist sie nicht geblieben. — Ein zweites, noch weit stoffreicheres und umfassendes Werk, nämlich Brewer's Geschichte der französischen Gerichtsverfassung [2]), ist die Arbeit eines Deutschen. An Fleiss und gutem Willen hat es der Verfasser nicht fehlen lassen; auch ist ohne Zweifel in Beziehung auf Einzelheiten des französischen Gerichtswesens Vieles aus dem Buche zu lernen; namentlich ist die Geschichte des Pariser Parlamentes und der unter dem alten Königthume bestehenden verschiedenen Ausnahmegerichte gut gearbeitet. Dennoch kann man den lauten Tadel, welchen das Buch in Frankreich (z. B. von Klimrath) gefunden hat, nicht für unverdient erklären. Der Verfasser zeigt weder eine geschichtliche,

1) Meyer, d. D., Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires. I—V. à la Haye, 1819.

2) Brewer, J. P., (Prof. der Physik in Düsseldorf) Geschichte der franz. Gerichtsverfassung vom Ursprunge der fränkischen Monarchie bis auf unsere Zeiten. I. II. Düsseld., 1835—37.

26816

noch eine rechtswissenschaftliche Begabung, und es sind namentlich zwei grosse Fehler, welche das Buch verunzieren. Einmal ist die Eintheilung nach Zeitabschnitten vollkommen verfehlt, indem sie wesentlich Zusammengehöriges auseinander reisst und dagegen die verschiedenartigsten Richtungen und Anstalten verbindet, in beiden Beziehungen also Mangel an Verständniss des Wesens der Sache beweist. Eine Geschichte der französischen Rechtsverfassung, welche alles von Ludwig IX. bis zum Jahre 1835 Geschehene zusammenwirft, ist in der That gar zu abentheuerlich. Sodann ist es, zweitens, eine falsche Behandlungsweise, wenn zu viel auf die Einzelheiten der gegenwärtigen Rechtsordnung eingegangen, und daran dann allerlei Mittheilungen von den früheren Zuständen geknüpft wird. Auf diese Weise entsteht natürlich keine genetische Entwickelung. — Von eingeborenen Schriftstellern sind bis jetzt nur grössere Abschnitte der Gerichtsgeschichte bearbeitet worden; mit sehr ungleichem Verdienste. — Gar nicht der Rede werth ist das theils unklare, theils von Irrthümern strotzende Gerede von Sermet [1]); und auch Boileau's sog. Geschichte des französischen Rechtes [2]) ist ein eben so lückenhaftes als verwirrtes und oberflächliches Erzeugniss. Angeblich von der Römerzeit bis auf Franz I. gehend giebt das Buch nicht einmal die äussersten Umrisse der Entwickelung, und bietet überhaupt ausser dem guten Willen keinerlei Stoff zum Lobe dar. — Dagegen ist die grosse Abhandlung von Pardessus über die Gerichtsordnung und Rechtsverwaltung von Hugo Capet bis auf Ludwig XII. [3]) ein Werk von erster Bedeutung. Der Stoff ist in vier Abtheilungen behandelt, nämlich die Gerichtsbarkeit des Königs, die der Lehensherren, die der Geistlichkeit und endlich die der Städte; am ausführlichsten natürlich die erstgenannte. Es ist diess ein Werk von grosser Gelehrsamkeit und völliger Beherrschung des Stoffes. Begründung und Darstellung sind gleich klar und geben ein sehr fassliches Bild von der Entwickelung des französischen Gerichtswesens, aus welcher denn hervorgeht, wie enge sich dieselbe von den Merovingern an dem Zustande der königlichen Gewalt anschliesst. Eine Menge von gewöhnlich angenommenen falschen Meinungen wird gelegentlich bekämpft; in der Regel mit schlagenden Gründen. Das Abbrechen der Abhandlung in früher Zeit aber ist insoferne von geringerer Bedeutung, als von Ludwig XII. bis zur Revolution die Einrichtungen wenigstens in der Hauptsache dieselben bleiben. — Eine sehr ehrenwerthe Leistung ist endlich noch Hiver's Geschichte der Rechtsordnung

1) Sermet, J. B. Ph., Des institutions judiciaires. Par., 1834.

2) Boileau, J. de, Histoire du droit français. Par., 1806.

3) Pardessus, J. M., Essai hist. sur l'organisation judiciaire et l'administration de la justice depuis Hugues Capet jusqu' à Louis XII. Par., 1851. (Ursprünglich die Vorrede von Bd. XXI. der Ordonnances du Louvre; hier mit unbedeutenden Verbesserungen besonders abgedruckt.)

seit dem Beginne der Revolution bis zur Gegenwart [1]). Mit genügender Ausführlichkeit, allein ohne alle unnöthigen Ausholungen und Abschweifungen wird der Gegenstand erörtert; der Verfasser kennt denselben ganz genau, wird von seinem Zwecke vollständig in Anspruch genommen, und hat keine andere Absicht, als dazu beizutragen, dass Frankreich die bestmögliche Gerichtsverfassung habe. In diesem Sinne erzählt und beurtheilt er; und namentlich ist die Geschichte der von der verfassunggebenden Versammlung eingeführten Einrichtungen, (welche eine gute Hälfte des Buches einnimmt,) sehr beachtenswerth. Die Versammlung wird strenge beurtheilt, aber nicht ungerecht, denn die innerhalb weniger Monaten bei ihr zu Tage getretene Hinneigung zu ganz unverständigen demokratischen Lehren hat allerdings viel Schlimmes gestiftet und gereicht entweder ihrer Einsicht oder ihrem Muthe zu geringer Ehre. Der Verfasser steht mitten in seiner Aufgabe; allein über ihr steht er freilich nicht. Es sind ihm höhere theoretische Auffassungen ganz fremd, und die Einrichtungen anderer Länder unbekannt; desshalb erhebt er sich denn auch zu keiner freien Anschauung über die letzten Grundgedanken des Bestehenden. In dem engeren Kreise dagegen, um diess zu wiederholen, ist er höchst beachtenswerth nach Gesinnung, Kenntniss und Urtheil.

Unter den Schriften über die Schicksale einzelner Theile der Rechtsordnung nimmt ohne Zweifel die Geschichte der Parlamente die erste Stelle ein. Sie ist vielfach behandelt, zum Theile in sehr ausführlichen Werken. Die Wichtigkeit des Gegenstandes bedarf keiner Nachweisung, weil die Parlamente nicht blos als oberste Gerichtshöfe und zunächst als die Organe der königlichen Gerichtsbarkeit maassgebend für die ganze Rechtsentwickelung Frankreichs waren, sondern namentlich auch wegen der staatlichen Rolle, welche sie, halb im Einverständnisse halb im Widerspruche mit den Königen, spielten, besonders nachdem die Reichsstände erloschen waren und die obersten Gerichte sich als die Rechtsnachfolger derselben betrachteten. Diese geschichtlichen Arbeiten über die Parlamente zerfallen aber wieder in zwei Gattungen. Die einen beschäftigen sich mit dem Gegenstande überhaupt; die anderen haben nur die Schicksale eines einzelnen Parlamentes zum Gegenstande.

Von den allgemeinen Geschichten der Parlamente stehen von alten Zeiten her zwei in grossem und verdientem Rufe: eine gelehrte und geistreiche Abhandlung des berühmten Rechtsgelehrten E. Pasquier [2]), und ein sehr ausführliches selbstständiges Werk des Präsidenten B. de la Rocheflavin [3]),

---

1) Hiver, Histoire critique des institutions judiciaires de la France de 1789 à 1848. Par., 1848.

2) Pasquier, E., Des Parlemens de France, du Parlament ambulatoire, du Parlement établi dans Paris, et autres de ce royaume. (Bildet das 2te Buch der „Recherches de la France.")

3) Rocheflavin, B. de la, Treize livres des Parlemens de France, ès quels sont

in welchem mit ausserordentlichem (freilich zuweilen falsch angebrachtem) Wissen nicht nur die Entstehung und Entwickelung der verschiedenen Parlamente, sondern auch ihre Gerichtsbarkeit und ihre Einrichtung bis zu den äussersten Einzelheiten dargelegt wird. — Es verdient aber auch noch eine sehr gründliche Abhandlung über die Gerichtsbarkeit der fränkischen Könige und der ersten Capetinger von Gibert [1]) Beachtung. Sie ist zur Widerlegung der übertriebenen und geschichtlich unbegründeten Ansprüche der Parlamente, (vorab des Pariser Parlamentes,) auf staatlichen Einfluss bestimmt, und namentlich gerichtet gegen Le Paige's Briefe über diesen Gegenstand [2]). Letztere überstiegen in Aufstapplung unrichtiger Thatsachen, falscher Auslegung von Gesetzestexten oder Stellen von Schriftstellern, endlich vollkommenstem Missverständnisse des Geistes der verschiedenen Zeiten alles Denkbare, wurden aber trotz dessen, oder vielleicht wegen dessen, in den Streitigkeiten der Parlamente mit der Regierung vielfach benützt. Die Widerlegung ist schlagend, machte aber begreiflicherweise wenig Glück. — Endlich ist noch ein neues Werk, von Dufey [3]), zu nennen. Es hat den doppelten Zweck, eine übersichtliche Geschichte der Parlamente von ihrer Gründung bis zu ihrer schliesslichen Aufhebung zu geben, und eine Anzahl wichtiger Ereignisse oder Actenstücke ausführlicher mitzutheilen. Jene Geschichte ist allerdings von keinem grossen Werthe, da sich in ihr weder eine klare Anschauung des französischen Gerichtswesens überhaupt, noch irgend eine Kunst der Darstellung für den Verlauf der Begebenheiten zeigt, es sogar an einer richtigen Auffassung des ganzen Rechtsverhältnisses der Parlamente zur Krone fehlt; dagegen sind die, den bei weitem den grössten Theil des Buches einnehmenden, Aktenstücke kennenswerth und geben namentlich eine Einsicht in die Art und Weise der Vorstellungen der Parlamente an den König. Von einer Vollständigkeit ist freilich auch hier keine Rede, wie denn überhaupt das ganze Buch den Charakter der bestellten Arbeit an sich trägt.

Von den einzelnen Parlamenten zog natürlich vor Allem das Pariser Parlament die Aufmerksamkeit auf sich, als die älteste und die dem Rechte und dem Ansehen nach bei weitem erste dieser Anstalten [4]). Aber auch die

---

amplement traicté de leur origine et institution. Bordeaux; 1617. Fol., und später noch mehr.

1) Gibert, Recherches historiques sur les cours, qui exerçoient la justice souveraine de nos Rois. (In den Mém. de l'Académ. des Inscr., Bd. XXX, S. 587 fg.)

2) (Le Paige, L. A.,) Lettres historiques sur les fonctions essentielles du Parlement, sur le droit des Pairs et s. l. lois fondamentales. I. II. Par., 1757, 12.

3) Dufey, P. J. S., Histoire, actes et rémonstrances des Parlemens de France, Chambres des comptes, Cours des aides et autres Cours souveraines depuis 1460 jusqu'à leur suppression. I. II. Par., 1826.

4) Die Geschichte des Pariser Parlamentes ist u. A. in folgenden Schriften behandelt: Orléans, L. d', Les ouvertures du P. Par., 1607, 4. — Dupuy, P.

Provinzialparlamente fanden frühe ihre Geschichtschreiber; und selbst, nachdem die Aufhebung dieser Gerichtshöfe in der Revolution die unmittelbare Bedeutung einer Beschäftigung mit ihrer Geschichte eine Zeitlang hatte in den Hintergrund treten lassen, ist in jüngster Zeit wieder dem Gegenstande viele Aufmerksamkeit zugewendet worden [1]). Es würde zu weit führen, jedes dieser einzelnen

---

Traité historique du P. de Paris (in des Verf.'s Majorité des rois, wovon später unten.) — Voltaire, Histoire du P. de Paris. Zuerst 1769. (Ein schlagendes Beispiel von der geschichtlichen Auffassung und Darstellung des Verfassers: Hervorhebung einzelner auffallender Züge, namentlich von Lächerlichkeit oder falschem Glaubenseifer; Geltendmachung des gesunden Menschenverstandes und allgemeinen Rechtsgefühles; vortreffliche Erzählung: aber Mangel an gegenständlicher Auffassung und an unpartheiischer Wahrheitsliebe.) — Ausserdem sind zweierlei Arten von Actenstücken von grossem Werthe. Einmal die eigenen amtlichen Aufzeichnungen des Parlamentes, als welche nicht blos eine Hauptquelle für das materielle ältere Recht sind, sondern auch die Zuständigkeit des grossen Gerichtshofes und den Gebrauch, welchen er davon machte, am besten nachweisen. Sie sind gedruckt unter dem Titel: Les Olim, ou registres des arrêts rendus par la Cour du roi, sous les règnes de St. Louis, Philippe le Hardi etc. publ. par Beugnot. I—IV. Par., 1844—48, 4. Zweitens aber die Erzählungen und Actenstücke über die einzelnen gegen bestimmte Regierungshandlungen oder Gesetze gemachten Vorstellungen (remontrances), in welchen sich nicht blos über das Stoffliche des einzelnen Falles, sondern auch über die rechtliche Stellung des Parlamentes Ausführungen finden. Eine fast übergrosse Anzahl solcher Schriften bildet bei Lelong, Bd. III, S. 259 fg. eine eigene Abtheilung. — Auch einzelne Denkwürdigkeiten, so namentlich die des Herzogs von St. Simon, beschäftigen sich sehr viel mit dem Parlamente und seinen Rechten.

1) Die Geschichte des Parlaments in Toulouse ist vorzüglich bearbeitet in der Histoire de Languedoc von D. de Vic et Vaisette. (Man übersehe namentlich nicht die Belegstellen im vierten Bande.) — Eine sehr gründliche aber freilich auch sehr schwerfällige Bearbeitung hat das, schon von den Herzogen von Burgund errichtete, Parlament erhalten in: Palliot, Histoire du P. de Bourgogne, son origine, son établissement et son progrès. Dij., 1649, fol.; und in der Continuation de l'histoire . . depuis 1649—1730 par. F. Petitot et A. J. Arviset. Dij., 1733. fol. — Eine Geschichte des Parlaments der Provence ist in eben so fleissiger als lesbarer und mit höchst merkwürdigen einzelnen Thatsachen ausgestatteten Darstellung erschienen von P. Cabasse: Essais historiques s. l. Parlement de Provence jusqu' á sa suppression. 1500—1790. I—III. Par. 1826. Giraud aber hat in einer eben so gelehrten als geistreich angenehmen kleinen Schrift (Du Parlement et du Barreau de l'ancienne Provence. Aix., 1842) den inneren Geist, die Sitten und die geistigen Vorzüge dieses Gerichtshofes geschildert. — Höchst ausführlich ist das, bis in die Zeit der Normannen - Herzoge hinaufreichende, Parlement der Normandie in Rouen behandelt in: A. Floquét, Histoire du Parlement de Normandie. I—IX. Rouen, 1840 flg. — Kürzer, aber sehr gut geschrie-

Werke, welche denn doch immer nur je einen Theil der ganzen Einrichtung behandeln, ausführlich zu besprechen; doch sei wenigstens durch einige Bemerkungen angedeutet, in welchen Beziehungen, auch abgesehen von dem unmittelbaren Gegenstande, diese ausführlichen Geschichten zur Einsicht in das öffentliche Leben und in die staatlichen Zustände überhaupt beitragen, und warum sie daher von Bearbeitern der Staatsgeschichte Frankreichs eine grössere Beachtung verdienen, als ihnen gewöhnlich zu Theil zu werden scheint. — Keine leichte Arbeit ohne Zweifel ist eine Durchlesung der bändereichen Geschichte des Parlamentes der Normandie von Floquet; allein Mühe und Zeit werden reichlich belohnt. Das Werk ist mit den merkwürdigsten Nachrichten angefüllt, und zwar von dem ersten Ursprunge des Gerichtshofes als Échiquier der Herzoge der Normandie an bis zu seiner Auflösung durch die Revolution. Alle Einzelheiten sind in grosser Ausführlichkeit und aus den Urkunden selbst geschildert; so z. B. Streitigkeiten mit der Regierung über die Eintragung von Gesetzen, Partheikämpfe im Innern des Parlamentes, merkwürdige Besetzungen einzelner Stellen, Prüfungen von Bewerbern u. dgl. Das ganze Leben der

---

ben ist: Michel, E., Histoire du Parlement de Metz. Par., 1845. — Endlich besteht noch eine, weniger bedeutende, Geschichte eines der jüngsten Parlamente, nämlich: Pillot, G. M. L., Histoire du P. de Flandre. I. II. Douai, 1850. — Je tiefer man in die Kenntniss dieser verschiedenen Zustände eindringt, desto begreiflicher wird es, dass noch jetzt, nach zwei Menschenaltern und nach so grossen Ereignissen und vollständigen Umwälzungen, das Andenken an die Parlamente sich lebhaft in den Provinzen erhalten hat, und dass man auf ihr Bestehen als auf eine fast märchenhafte Zeit des Glanzes, vornehmer Würde und ehrenhafter Pflichterfüllung zurückblickt. Aus einem doppelten Grunde können die jetzigen Gerichtshöfe, welcher Art ihre amtlichen Leistungen auch sein mögen, nimmermehr das Gewicht in der öffentlichen Meinung haben, welches den Parlamenten zu Theile geworden war. Einmal gab die politische, auf der Eintragung der Gesetze und der daran sich knüpfenden Abwehr drückender und ungerechter Regierungsmaassregeln beruhende, Stellung der Parlamente auch dem Richteramte eine Würde, welche die blos rechtsprechenden neueren Behörden nicht haben können. Sodann hatte die Erblichkeit der Parlamentsstellen und ihr grosser Geldwerth sie in den Besitz vornehmer, reicher und in der Provinz angesehener Familien gebracht, deren gesellschaftliche Bedeutung wieder auf das Ansehen der Aemter rückwirkte; und auch der an sie gebundene, zum Theile höchst ausgezeichnete, ebenfalls einheimische und im Lande sehr angesehene Advokatenstand trug zu dieser Achtung noch fühlbar bei. Aus diesen und einigen andern untergeordneten Ursachen waren denn diese hohen und zahlreich besetzten Gerichtshöfe die Mittelpunkte eines geistig und wirthschaftlich reichen Lebens in den grossen Städten des Reiches geworden, welches jetzt ganz verschwunden und von der Alles verschlingenden Hauptstadt spurlos aufgesogen worden ist. Alles diess ist todt, und kann und soll auch nicht wieder erweckt werden; allein eben desshalb sind halb begründete halb fabelhafte Erinnerungen natürlich.

grossen und in ihrem Bereiche mächtigen Körperschaft entrollt sich langsam und deutlich vor den Augen, und man wirft einen sehr belehrenden Blick in die Gesittigung Frankreichs so wie in den Zustand der staatlichen Gesinnung und Bildung in anderen Kreisen, als in den gewöhnlich besprochenen des Hofes und der Hauptstadt. Reichlich sind Gründe bald zum Lobe bald zum Tadel vorhanden. Einerseits schöne Züge von bürgerlichem Muthe, von Gewissenstreue und Unbestechlichkeit; andererseits aber auch manche Fälle von unverständiger und gemeinschädlicher Störrigkeit, von finsterem Hasse gegen Andersgläubige, zu Zeiten auch wohl von grober Bestechlichkeit. Gewinnt nun auch vielleicht die Geschichte des öffentlichen Rechtes im engeren Sinne unmittelbar wenig hiebei; so ist doch die Einsicht in die Bestandtheile, aus welchen die immer steigende Regierungsmacht gebildet werden musste, so wie in die Wirkungen, welche die allgemeinen Einrichtungen auf die einzelnen entfernteren Organe hatten, viel werth. Je mehr, bedauerlicherweise, die oberste Staatsgewalt und die Stadt Paris das staatliche und überhaupt das geistige Leben Frankreichs vampyrgleich aufgesaugt haben und immer vollständiger aufsaugen: desto wichtiger ist es zu sehen, welcherlei besondere Zustände früher bestanden, und beurtheilen zu können, was dem unwiderstehlichen Zuge zur Kraftzusammenfassung zum Opfer gebracht wurde. Das Werk ist vollbracht; und wenn je, was freilich mehr als zweifelhaft ist, eine Geschichte des jetzt in der prächtigen Gerichtshalle zu Rouen sitzenden Gerichtshofes geschrieben werden sollte, so kann sie nichts berichten, als dass derselbe vollkommen gleich den siebenundzwanzig anderen Gerichtshöfen Frankreichs eingerichtet war, verfuhr, geleitet wurde und Recht sprach. Auch die Erzählungen von den durch ihn entschiedenen Rechtssachen werden kaum noch eine Spur von dem früheren eigenthümlichen Leben der schönen grünen Normandie und von den besonderen Gewohnheiten des harten und mannhaften Stammes ihrer Bevölkerung aufweisen, sondern nur eben Beiträge geben zur Auslegung des bürgerlichen Gesetzbuches oder der Strafgesetze für ganz Frankreich. Ob diess aber ein Glück, ob es ein wirklicher Fortschritt ist? Und was wohl jetzt an der Stelle der farblosen Gleichheit stünde, wenn das provinzielle Leben Frankreichs sich erhalten und entwickelt hätte? Eine verständige und nicht blos leere allgemeine Sätze enthaltende Beantwortung dieser Fragen wird wesentlich erleichtert durch die Geschichte des alten Parlamentes. — Gerade die entgegengesetzte Seite der Staatskraft und Einheit Frankreichs bringt Michel's Geschichte des Parlamentes von Metz näher, nämlich die dadurch gegebene Macht gegen Aussen und die Möglichkeit, sie zum bleibenden Schaden weniger gerüsteter Nachbarn zu verwenden. Schon die Errichtung eines französischen Parlamentes in der uralt deutschen Stadt war bedingt durch die Möglichkeit, die Religionskriege des in sich zerspalteten und in den eigenen Eingeweiden wüthenden Deutschlands zur Abreissung dreier Bisthümer zu benützen. Dieselben Regenten, welche im eigenen Lande den Protestantismus auf den Tod verfolgten, unterstützten ihn im Nachbarlande, damit der Kaiser die verrätherische Hingebung des Grenz-

landes nicht hindern konnte, später sie förmlich anerkennen musste. Dann aber zeigt die weitere Geschichte des endlich zum Parlamente, also zum bleibenden obersten und französischen Gerichtshofe, erhobenen ausserordentlichen Besatzungsgerichtes mit welcher Folgerichtigkeit, aber freilich auch mit wie verwerflichen Mitteln, namentlich mit welcher Missachtung gegebenen Wortes, die Centralregierung neuerworbene Gebietstheile fest mit dem Stammlande zu verbinden und sie allmählig ihrer angeborenen Volksthümlichkeit zu entkleiden wusste. Von dem, durch die Geschichte längst gerichteten, Missbrauche dieses Parlamentes zu den gewaltthätigen Reunionen gar nicht zu reden. Eine nähere Kenntnissnahme dieser Maassregeln und ihrer Folgen ist nun sicherlich nicht blos für den französischen Staatsmann von Wichtigkeit, sondern namentlich auch für den deutschen. Für diesen freilich zu ganz anderen Zwecken und unter ganz anderen Gefühlen, als für jenen!

Eine zweite der Rechtsordnung angehörige Einrichtung, deren Geschichte mehrfach bearbeitet ist, ist das Kanzleramt. Das grosse Werk von Girard und Joly über die verschiedenen Rechtsbehörden Frankreichs [1]) enthält die Urkunden auch über diese bedeutende Stelle und ihre Wirksamkeit. Ausschliesslich dem Gegenstande gewidmet sind aber die Schriften von Miraulmont [2]), Lanoue [3]), Tesserau [4]) und Duchesne [5]).

Ueber die Ausnahmsgerichtsbarkeit der Marschälle von Frankreich giebt Beaufort ausführliche Nachricht und der Zeitfolge nach geordnete Urkunden [6]).

Endlich ist auch wohl hier noch der Ort, von einer zwar nur ausserordentlichen und vorübergehenden, aber höchst merkwürdigen Verfahrensweise zur Herstellung einer tiefgestörten Rechtsordnung zu sprechen. Es waren diess die sogenannten grossen Gerichtstage, Grands jours. Von einer solchen, und zwar in der Auvergne, getroffenen Veranstaltung giebt ein Tagebuch Fléchier's auf höchst ansprechende Weise Kunde [7]). Der nachmals

1) Girard, L. (verifié par J. Joly), Trois livres des offices de France. Des Parlemens, des Chanceliers et des Bailifs, Sénéchaux etc. I. II. Par., 1638. Fol.

2) Miraulmont, P. de, Traité des Chancelleries, avec un recueil des Chanceliers . . Par., 1610. (Gut.)

3) Lanovius, Fr., De sanctis Franciae Cancellariis syntagma historicum. Par., 1634, 4.

4) Tesserau, A., Histoire chronologique d. l. Grande Chancellerie de France Caen, 1676, und Paris, 1708, Fol. — Continuation depuis 1676, par le même et par R. Le Conte. Par., 1706, Fol.

5) Duchesne, F., Histoire des Chancelliers et Gardes des Sceaux de France. (Par.), 1680, Fol.

6) Beaufort, de, Rec. concernant le tribunal des Maréchaux de France. I. II. Par., 1784.

7) Fléchier, Mémoires sur les Grands-Jours d'Auvergne en 1660. Annotés par Chéruel et préc. d'une notice de St. Beuve. Par., 1852.

so berühmte Kirchenfürst erhielt zu Anfang der Regierung Ludwig's XIV. den Auftrag, Antheil zu nehmen an dem in Frage stehenden ausserordentlichen Gerichte, welches zur Wiederherstellung der vollkommen missachteten Kraft der Gesetze und zur Aufrechthaltung der königlichen Gewalt gehalten wurde. Nichts kann überraschender sein, als der aus dem höchst lebendig geschriebenen, die Begebenheiten ganz unmittelbar und Tag für Tag schildernden Buche sich herausstellende Zustand der Provinz; namentlich wenn man bedenkt, dass Richelieu's eiserne Regierung, welcher man die Brechung des Trotzes und der Unabhängigkeit des französischen Adels nachrühmt, vorangegangen war. Mord, Entführung, Raub wurden am offenen Tage von Männern aus den ersten Geschlechtern begangen. Es gab in der Mitte des 17ten Jahrhunderts Raubritter im vollsten Sinne des Wortes. Durch das ausserordentliche Gericht erfolgten denn nun auch in der That Hinrichtungen und sonstige harte Strafen in grosser Menge; aber freilich auch Freisprechungen und Begnadigungen merkwürdiger Art. Welches Urtheil über den gewöhnlichen Zustand der Gerichte, unter welchen solche Rechtlosigkeit hatte einreissen oder fortbestehen können, zu fällen ist, mag dahin stehen; allein nicht läugnen lässt sich, dass die hier zu Tage tretenden Unthaten die innere Politik Ludwig's XIV. in einem anderen Lichte erscheinen lassen, als sie gewöhnlich dargestellt wird. In so verwilderte Verhältnisse Ordnung und Gehorsam zu bringen, war keine Kleinigkeit, und war höchstes Bedürfniss; es bewerkstelliget zu haben, und zwar in dem Grade, dass zu Ende seiner Regierung eine Wiederholung eben so undenkbar war, als sie es im gegenwärtigen Augenblicke nur sein kann, gereicht der Willenskraft und der Herrscherkunst des Königs zu nicht geringem Ruhme. Dass aber die Einsicht in den Ausgangspunkt so absichtslos durch ein halb schöngeistiges Buch vermittelt wird, ist um so unverdächtiger, also auch um so überzeugender.

β) Die Finanzverwaltung.

Dass der Staatshaushalt vielfach auch vom geschichtlichen Standpunkte aus behandelt ist, kann nicht überraschen. Derselbe ist in allen Staaten von der höchsten Bedeutung für das Ganze, in Frankreich aber in doppeltem Maasse, indem kein Land so viel und so lange gerade in dieser Beziehung an weitverbreiteten und tiefgehenden Uebelständen gelitten hat, trotz der grossen Hilfsquellen, welche es darbietet. Nur eine weit ausgedehnte und sowohl den Zweck als die möglichen Grenzen der gegenwärtigen Abhandlung übersteigende Auseinandersetzung würde nachweisen können, in wieferne die Geldverlegenheiten des Staates und die daraus herrührenden Erschöpfungen der Hülfsquellen die Folgen von einfachen Regierungsmissbräuchen oder die Ursachen von allgemeinen staatlichen Zuständen waren und sind. So belehrend die Finanzgeschichte Frankreichs in beiden Beziehungen ist, so ist es doch nicht Sache der Literärgeschichte, dieses zu erörtern; und es kann auch die Eigenthümlichkeit

und die Benützbarkeit des einzelnen geschichtlichen Werkes ohne weiteres Eingehen in das Stoffliche klar gemacht werden. Eine Abtheilung nach den verschiedenen Regierungsarten ist freilich nöthig.

Mehrere Schriftsteller haben es unternommen, die ganze Geschichte des französischen Staatshaushaltes zu schildern, aber freilich nur Einer derselben mit genügendem Geschick. — Wunderlich als Gedanke und Plan, so wie schwach in der Ausführung ist Arnould's allgemeine Geschichte des französischen Staatshaushaltes [1]). Der Verfasser erachtete es für seine Aufgabe als vieljähriger Berichterstatter über das Budget in den gesetzgebenden Versammlungen seinen Berichten ein für allemal als stehende Einleitung eine Geschichte der Finanzen seit den Zeiten der Römer beizugeben. Er übergab denn auch die Arbeit dem Tribunale, dessen Mitglied er gerade war, und so ist dieselbe amtlich und als ein Theil der ständischen Verhandlungen gedruckt worden. Welches unmittelbare Bedürfniss er damit befriedigte, und welchen Nutzen für die Verwaltung oder für deren Ueberwachung er stiftete, mag dahin gestellt bleiben; als wissenschaftliche Leistung betrachtet verdient das Buch geringes Lob. Ohne Zweifel war der Verfasser nicht ohne manchfache Kenntnisse in der französischen Finanzgeschichte; allein er war völlig ausser Stand, sie zu einem Ganzen zu verarbeiten und dem Stoffe einen Geist einzuhauchen. Unverbunden reiht sich eine Thatsache an die andere, ohne dass ein Begriff von den Einrichtungen, Zuständen, Lasten und Leistungen der verschiedenen Zeiten gegeben, oder gar der Haushalt staatsmännisch und volkswirthschaftlich beurtheilt würde. Kurz, das Buch verdient die geringe Beachtung, welche es gefunden hat, und die freilich durch die schwierigere Zugänglichkeit noch verschlimmert wurde. — Völlig verschollen ist Chrêtien's Geschichte der französischen Finanzen [2]); ohne Zweifel, bei dem früheren völligen Mangel an brauchbaren Arbeiten, aus guten Gründen. — Ebenfalls nur als ein schlechtes Buch kann Bresson's Finanzgeschichte [3]) bezeichnet werden. Es besteht lediglich aus einer Aneinanderreihung von Lebens- und Verwaltungsgeschichten der einzelnen Finanzminister; diese aber sind noch überdiess in der Regel sehr kurz und durchaus ungenügend. Von einer gegenständlichen Auffassung, einer Abtheilung nach verschiedenen Systemen der Verwaltung, kurz von einer Bearbeitung dessen, wovon es sich eigentlich handelt, ist gar keine Rede. Natürlich wird in der langen Reihenfolge von Enguerrand de Marigny an bis auf Villèle auch manche kennenswerthe Thatsache

1) Arnould, A. M., Histoire générale des finances de la France, depuis le commencement de la monarchie, pour servir d'introduction à la loi annuelle ou budjet de l'Empire. Par., 1806, 4.

2) Chrêtien, Histoire financière de la France. I. II. Par., 1812.

3) Bresson, Histoire financière de la France depuis l'origine de la monarchie jusqu' à la fin de l'année 1828. I. II. Par., 1829.

erwähnt; allein es geschieht diess zerhackt und unvollständig. Die Einleitung, welche eine Schilderung der vor der Revolution bestehenden Abgaben enthält, ist zwar nicht unbrauchbar, allein der Stoff doch in vielen anderen Büchern weit genauer bearbeitet — Weit über allem Bisherigen steht dagegen Bailly's Geschichte des Staatshaushaltes [1]). Es ist diess eine mit grossem Fleisse aus den Quellen und den besten älteren Schriften gearbeitete geschichtliche Darstellung von der fränkischen Eroberung an bis zu der vollen Entwickelung des Zustandes, welchem die Revolution ein Ende machte. Es wäre vielleicht mehr Kunst des Geschichtschreibers in der Hervorhebung der wichtigsten Vorfälle und Zustände und in der Zusammenstellung der Ursachen und Wirkungen zu wünschen; auch wäre durch eine grössere Anwendung volkswirthschaftlicher Erörterungen mehr Leben und Farbe zu geben gewesen: allein die ganze Arbeit kann nicht anders, denn als eine sehr lehrreiche, wohl durchdachte und gewissenhafte bezeichnet werden. Namentlich ist die sehr ausführliche und genaue Schilderung des ganzen Staatshaushaltes und der sonstigen auf dem Volke ruhenden Lasten vor der Revolution trefflich, wohl besser, als irgend eine andere. Man kann somit nur bedauern, dass es nicht in dem Plane des Verfassers lag, die Geschichte der Finanzen noch weiter herunter zu führen.

Ueber die Zustände der Finanzen vor der Revolution und bis zu derselben sind wir vielfach und ausreichend unterrichtet; und es ist dieses sehr erwünscht, da gerade eine Kenntniss dieses Zeitraumes sowohl unentbehrlich zum richtigen Verständniss der allgemeinen Ereignisse in Frankreich, als lehrreich für die Staatskunst ist. Dass sich diese Art von Schriften namentlich gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts auffallend häuft, erklärt sich leicht nicht nur aus der überhaupt zunehmenden schriftstellerischen Thätigkeit, sondern namentlich auch daraus, weil die Zustände der Staatskasse und die dadurch bedingten Schicksale des Volksvermögens der Hauptangelpunkt der Ereignisse waren. — Gleich das älteste Werk über die Geschichte der französischen Finanzzustände ist höchst merkwürdig, theils nach Geist und Gesinnung, theils wegen des mitgetheilten reichen Stoffes. Es ist dies Froumanteau's Geheimniss des Staatshaushaltes [2]), eine an Heinrich III. gerichtete Auseinandersetzung der ungeheueren und unerträglichen Lasten, welche das französische Volk im Laufe des 16. Jahrhunderts, namentlich aber seit dem Ausbruche der religiösen und bürgerlichen Unruhen, zu tragen gehabt habe. Die Absicht ist eine doppelte: einmal, Schonnng und bessere Regierung, besonders Duldsamkeit in Glaubenssachen; zweitens, Aufmunterung zur Wieder-

1) Bailly, A., Histoire financière de la France depuis l'origine de la monarchie jusqu' à la fin de 1786. I. II. Par., 1830. — Ed. 3., 1857.

2) Froumanteau, N., Le secret des finances de Fr., descouvert et departi en trois livres. I—III. s. l., 1581.

entziehung ungerecht erworbener Reichthümer zum Zwecke einer Tilgung der Staatsschuld. Die Art des Verfassers ist freilich eine wunderliche. Einerseits geht er in Einzelheiten ein, welche unmöglich weder er noch ein Anderer wissen kann; andererseits nimmt er in runder Summe die grössten Zahlen als erwiesen an, ohne die mindeste Nachweisung zu geben, und wirft die Ergebnisse von 30 Jahren ohne weitere Unterscheidung in ein Ganzes zusammen. Allein wie es sich auch hiermit und überdies mit der offenbaren Absichtlichkeit der ganzen Darstellung verhalten mag, es gewährt das Buch einen grossen Einblick in die inneren Zustände Frankreichs während jener unglücklichen Zeit; und der kühne Freimuth des Verfassers, welcher doch niemals in aufrührerische Gesinnung oder Sprache ausartet, ist bewundernswerth. Das Buch zerfällt in zwei Hauptabtheilungen. In der ersten sind die Einnahmen und Ausgaben des französischen Staatsschatzes vom Jahre 1549, also seit dem Tode Franz I., bis zum Jahre 1580 angegeben, zwar nach Gegenständen geordnet, aber freilich höchst gedrängt. Jede Einnahme und Ausgabe ist nur in eine Gesammtsumme für die ganzen 31 Jahre ausgeworfen; so z. B. Domänen 79 Millionen; Gütereinziehungen 12,700,000 Liv. u. s. w. Belege werden dabei gar keine gegeben, höchstens eine Hinweisung auf die Acten des Rechnungshofes ganz im Allgemeinen. Weit wichtiger und belehrender ist die zweite Abtheilung, welche Buch II. und III. des Werkes enthält. Hier nämlich wird, wunderlich genug nach bischöflichen Diöcesen, unter beständig festgehaltenen Gesichtspunkten angegeben: 1. was jährlich an den König zu bezahlen ist; 2. was ausserdem thatsächlich, theils ohne rechtlichen Grund, theils für öffentliche Zwecke aber nicht an die Staatskasse, während der fraglichen 31 Jahre bezahlt wurde, (z. B. an Lösegeldern, für Reisen von Abgeordneten u. dgl., für Einquartirung, an Sold für die Truppen, an Erpressungen der Statthalter und sonstigen Beamten, nach Rom;) 3. Zusammenstellung der Verluste an Menschenleben, Häusern u. s. w. während der inneren Kriege; 4. endlich, als schneidender Gegensatz, was unter Ludwig XII. zu leisten gewesen war. So augenfällig nun auch die Einzelheiten der unter 2 und 3 enthaltenen Angaben nicht buchstäblich genommen werden können, so gibt es doch immerhin einen Fingerzeig über die Zustände Frankreichs in der besprochenen Zeit, und über die ungeheueren Opfer, welche schlechte Regierungen, innere Unruhen und Verwilderung der Sitten dem Volke auflegten. Der Verfasser berechnet die Gesammtsumme der nicht in die Staatskasse geflossenenen Bezahlung auf 4,750,000,000 Livres! Die Unglücksfälle und Misshandlungen aber gibt er in folgender Weise an: Ermordungen, und zwar von Geistlichen 8760, von Edelleuten 32,930, von Soldaten 656,000, von Bürgern 34,435, ungerechnet einige grosse Trauerspiele, von Fremden 32,600. Ganz zerstört seien worden 9 Städte und 252 Dörfer. Ausserdem verbrannt oder sonst zerstört 128,256 Häuser. Die Zahl der gerichtlich bekannten Nothzuchtsfälle schätzt er auf 12,300, glaubt aber, dass in der Wirklichkeit ihrer wenigstens viermal so viel gewesen seien. Höchst bezeichnend ist schliesslich noch der Rath, wie die

Staatsschuld getilgt werden könne. Der Verfasser erbietet sich nämlich ein Verzeichniss von 214 Familien, 238 Finanzbeamten und 36 vornehmen Frauen zu übergeben, welche durch unerlaubte Mittel Reichthümer erworben haben und leicht, selbst ohne bedeutende Beeinträchtigung ihres Vermögens, 100 Millionen ausserordentlichen Beitrages zu geben im Stande seien. — Nicht sowohl als eine ausgearbeitete Geschichte, wohl aber als sehr reichhaltiger und belehrender Stoff verdient grosse Aufmerksamkeit das ebenfalls am Ende des 16. Jahrhunderts erschienene Werk von Hennequin[1]). Es umfasst dasselbe den ganzen Staatshaushalt jener Zeit; Einnahmen und Ausgaben, Stoffliches und Formelles. Der Verfasser war offenbar genau unterrichtet, und es fehlt ihm auch nicht an Bedürfniss und Lust, geschichtliche Erläuterung und wissenschaftliche Erklärung zu geben; aber es erfordert doch grosse Mühe, um sich in dem Buche zurecht zu finden, und noch weit grössere, um einen vollständigen und klaren Ueberblick über die damaligen Zustände des öffentlichen Haushaltes zu gewinnen. Theils trägt der manchfach ganz fremdartige Stoff und seine uns unverständlich gewordene Benennung die Schuld davon; theils aber der Mangel an systematischer Ordnung, indem der Verfasser von einer Einnahme oder Ausgabe fast nach Belieben und ohne logischen Zusammenhang zu einer anderen übergeht. Ohne genauere Kenntniss der ganzen Staatseinrichtung jener Zeit ist das Werk nicht verständlich; bei solcher von grosser Wichtigkeit. — Weit höher steht aber jeden Falles das grosse Werk, welches Forbonnais, ein höherer Finanzbeamter, um die Mitte des 18ten Jahrhunderts erscheinen liess[2]). Hier trifft nämlich vollständigste Kenntniss der Sache mit grosser Klarheit der Darstellung zusammen. Der Zeit nach schliesst es sich fast unmittelbar an Hennequin an, insoferne es mit Sully beginnt und bis Law geht; während dieser langen Zeit aber wird kein Jahr und keine Regierungsmaassregel, welche den Staatshaushalt berührte, übergangen. Dass der Verfasser nicht auch die Regierung Ludwig's XV. in seine Schilderung aufnahm, ist sehr zu bedauern, aber begreiflich. Die beiden Zeitabschnitte, bei welchen der Verfasser mit der grössten Befriedigung verweilt, sind natürlich die Verwaltungen von Sully und von Colbert, deren erster ihm wegen seines ehrlichen guten Willens, seiner Sparsamkeit und seiner Sorge für die ländliche Bevölkerung vorzugsweise werth ist, der andere aber wegen hoher Einsicht, Kraft und Arbeitsamkeit. Da hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben in sehr grosse und offenbar ganz zuverlässige Einzelheiten eingegangen wird, Ursachen und Wirkungen jeder wichtigen Maassregel mit Freimuth und Verstand erörtert sind,

1) Hennequin, J., Le guidon général des financiers, cont. la conservation et interpretation des droits sacrés et inaliénables du domaine du roy et couronne de France. Par., 1585.

2) Forbonnais, Véron de, Recherches et considérations sur les finances de la France. I. II. Basle, 1785, 4.

immer wieder Uebersichten über den ganzen Stand der Dinge gegeben werden: so ist die aus dem Buche zu schöpfende Belehrung in der That eine ungewöhnlich reiche. Namentlich treten die Folgen der Unordnung unter Mazarin und der schrankenlosen Ausgaben Ludwig's XIV. auf das Schärfste an das Licht. Oft hat man Mühe, seinen Augen zu trauen, wenn man sieht, welche Opfer an Recht und Wohlstand gebracht wurden, einem einzigen elenden Auskunftsmittel zulieb. Sehr wünschenswerth wäre freilich, dass Forbonnais seine Darstellung nicht nach einzelnen Jahren, sondern nach grösseren Regierungsabschnitten geordnet hätte, weil auf diese Weise die Eigenthümlichkeit der verschiedenen Systeme und ihr Zusammenhang mit den allgemeinen Begebenheiten deutlicher hervorgetreten wäre; allein wie es einmal besteht, ist das Buch höchst werthvoll, und zwar sowohl für Geschichte als für Wissenschaft. Der Verfasser zeigt sich als ein bedeutender Gelehrter, als ein guter Bürger und als ein für seine Zeit ausgezeichneter Nationalöconom. — Dass die immer steigende Zerrüttung des Staatshaushaltes keineswegs immer oder auch nur regelmässig Schuld der mit der Verwaltung beauftragten Beamten, sondern die weit höher gestellter Personen war, und dass vielmehr jene ihre Pflicht der Warnung und der Hinweisung auf richtige Grundsätze zu Zeiten redlich zu erfüllen wussten, beweist eine Geschichte dessen, was Lamoignon de Malesherbes als Präsident der Cour des aides gethan und versucht hatte [1]). Nach Gegenständen geordnet und mit den beweisenden Actenstücken versehen sind hier alle Bemühungen um gemässigte Ausgaben und gerechte Einnahmen aufgeführt, welche der treffliche Staatsmann, freilich zum grossen Theile ohne Erfolg, veranlasste und vertrat. Ueber die Finanzgeschichte Frankreichs während der schlechtesten Zeit derselben ist gar Manches hier zu lernen; und nichts ist begreiflicher, als dass ein solcher Pfuhl von Schlechtigkeit jeder Art, wie die französische Regierung jener Zeit war, in den Abgrund stürzen musste. — Kaum wird es nöthig sein, erst noch zu bemerken, dass in den verschiedenen Werken Necker's, namentlich aber in seinem berühmten Rechenschaftsberichte und in seinem grossen Werke über den Staatshaushalt Frankreichs [2]), höchst schätzbare Nachrichten für die Geschichte der französischen Finanzen enthalten sind. Inwieferne Necker der Mann war, unter einem persönlich gut gesinnten aber schwachen Fürsten den zerrütteten Haushalt wieder zu ordnen, und welchen Antheil an dem Misslingen seine eigene Unzureichenheit und seine Charaktermängel hatten, mag dahingestellt bleiben; auch kann füglich über die man-

1) (Augier,) Mémoires pour servir à l'histoire du droit public de la France en matière d' impôts, ou recueil de ce qui s'est passé à la Cour des Aides depuis 1756 à 1775. Brux., (Par.), 1779. 4.

2) Necker, J., Compte rendu, présenté au roi au mois de Janv. 1781. Par., 1781. 4. — Ders., De l'administration des finances en France. I—III. Par., 1784, und noch oft. (Es sollen 80,000 Ex. abgesetzt worden sein.)

nichfachen schwachen Seiten seiner Schriftstellerei weggegangen werden: das hier hauptsächlich zur Sprache kommende ist, dass über die Zeiten unmittelbar vor der Revolution aus den Schriften desselben reichliche Belehrung geschöpft werden mag. Gerade das, was Necker schliesslich nur als einen Staatsmann von mittlerer Grösse erweist, nämlich sein Kampf mittelst wohlgemeinter aber kleiner Verbesserungsmittel gegen ein in seiner massenhaften Ungerechtigkeit, sinnlosen Verwirrung und Folgewidrigkeit beispielloses ganzes System, giebt einen deutlichen Einblick in die geschichtlich allmälig so entstandenen Zustände. Es sind freilich noch schlimmere Zeiten nachgefolgt, aber widersinnigere nicht; und ein Wegfegen jenes ganzen verwirrten Haufens von Unfug und Thorheit, welchen man französischen Staatshaushalt nannte, wurde selbst durch noch so grosse Opfer nicht zu theuer erkauft. — Nicht weil es etwas in den vorangegangenen Schriften Uebergangenes enthielte, sondern als ein klarer Abschluss der vorrevolutionären Zeit ist sodann noch Le Trône's Werk [1]) zu nennen. Die darin empfohlenen Verbesserungsvorschläge hat der Sturm der Revolution spurlos verweht, aber die Aufzählung dessen, was bestand, und des Schadens, welcher daraus hervorging, ist immerhin brauchbar. — Schliesslich mag noch als eine Art von Uebersicht über die Geschichte des Staatshaushaltes bis zur Revolution die Schrift gelten, welche Montyon [2]) über die bedeutendsten Finanzminister jener Zeit abgefasst hat. Allerdings geht die Darstellung lange nicht genug in die Einzelnheiten ein und fehlt es überhaupt an eigentlichem wissenschaftlichem und geschichtlichem Sinne; auch ist der Verfasser nicht unbefangen und ohne persönliche Ab- und Zuneigungen: allein das Buch ist mit Geist und Lebendigkeit geschrieben, und gibt in der Art der französischen Denkwürdigkeiten manche bezeichnende und unterhaltende Erzählung. Freilich sind auf diese Art mehr die Menschen als die Minister, mehr die Hofverhältnisse als die Staatsmaassregeln geschildert; doch sind auch hier immerhin Beiträge zum richtigen Verständnisse.

Ueber das Gebaren der Revolution in staatswirthschaftlicher Beziehung sind allerdings manchfache Mittheilungen in den allgemeinen Geschichtswerken gemacht; eine eigens demselben bestimmte Schilderung hat jedoch nur ein einziger Schriftsteller unternommen. Es ist dies Ramel, längere Zeit unter dem Directorium Minister der Finanzen. Sein Werk [3]) lässt aber gar Manches zu wünschen übrig, indem es zwar eine Reihe von Thatsachen und Zahlen, allein weder Nachweisungen über deren Richtigkeit, noch Erklärungen über den näheren Verlauf der Dinge oder über die Folgen der höchst anomalen

1) Le Trône, De l'administration provinciale et de la réforme de l'impôt. I. II. Par., 1788.

2) (Montyon, de,) Particularités et observations sur les ministres des finances les plus celèbres depuis 1660—1791. Par., 1812.

3) Ramel, Des finances de la république française. Par., an IX.

Maassregeln und Zustände giebt. Auch angenommen, dass alles Mitgetheilte vollkommen richtig ist, so lässt sich aus demselben doch nicht ersehen, welche äussere Einrichtung der Staatshaushalt vom Ausbruche der Revolution bis zum Consulate hatte, wie das Verfahren der höheren und niederen Behörden war, welche Summen durch die ordentlichen und welche durch die ausserordentlichen Mittel hatten eingehen sollen und wirklich eingegangen sind, welche Ausgaben gemacht wurden u. s. w. Mit Einem Worte, es werden nur einzelne Bruchstücke gegeben; das Ganze bleibt ein Räthsel und ein Chaos. Erst vom Jahre IX wird deutlichere Rechenschaft gegeben.

Keine der kleinsten Schwierigkeiten, welche der erste Consul und spätere Kaiser zu überwinden hatte, war die Wiederordnung der vollkommen zerrütteten Finanzen; und zwar sowohl eine Bereinigung der aus der rückwärts liegenden Verwirrung herrührenden Forderungen und Verpflichtungen, als die Sorge für eine den laufenden Ausgaben vollständig entsprechende Einnahme, endlich eine Regelung des Kassenwesens und der öffentlichen Schuld. Wenn diess Alles nicht vollständig gelang, so fehlte es weder an der Einsicht noch an der Kraft des Imperators und der von ihm berufenen Gehülfen, sondern die Schuld lag an den immer neuen Opfern, welche sein Ehrgeiz forderte, und an den häufigen gewaltthätigen Eingriffen des unbeschränkten Staatsoberhauptes in die festgestellte Ordnung. Immerhin aber bleibt das wirklich Geleistete wundervoll. Zum ersten Male bekam Frankreich ein einfaches und verständiges System der Abgaben, eine genaue Regelung der Ausgaben, eine gleichförmige, pünktliche und strenge Verrechnung; diess Alles aber geschaffen aus einem Chaos und beginnend mit einem beinahe vollständigen Mangel an allen Mitteln. Eine genaue gute Geschichte der Haushaltung des Consulates und Kaiserreiches, welche die Schwierigkeiten und ihre Ueberwindung, die leitenden Gedanken und ihre Ausführung, die Fehler und ihre Folgen vollständig richtig und bezeichnend auszuführen wüsste, wäre höchst lehrreich für das Verständniss der Zeit und für die Finanzwissenschaft. Hieran gebricht es aber allerdings noch, trotz mancher Vorarbeiten und Versuche. Meisterhaft ist ohne Zweifel, was Thiers in seiner Geschichte des Consulats und Kaiserreichs über die Bedürfnisse, Verlegenheiten und Ordnungen im Geldwesen erzählt; allein es war natürlich nicht seine Aufgabe, in einem Werke dieser Art Anderes zu geben, als die grossen Umrisse dessen was geschah, und worin namentlich sein Held sich auszeichnete. Die Einzelheiten der Ausführung und die ganze formelle Seite der Wirthschaft bleiben unberührt, und doch sind sie unerlässlich zum Verständnisse und zu einer vollständigen Würdigung. — Die Abneigung des Staatsoberhauptes gegen eine freie Besprechung der Regierungsmaassregeln war wohl die Ursache, dass während der Herrschaft Napoleon's eine übersichtliche und kritische Besprechung des Staatshaushaltes Ausländern überlassen wurde. Wenigstens sind aus dieser Zeit thatsächlich nur zwei deutsche Schriften solcher Art vorhanden. Die erste derselben ist von

Bosse[1]). Der Verfasser holt weit aus, indem er mit einer Schilderung des ganzen Finanzwesens vor der Revolution beginnt; allein die Hauptsache ist allerdings die Schilderung und Beurtheilung des Napoleonischen Finanzsystemes. Dass in so früher Zeit nicht Alles in Erfahrung zu bringen war, und auch manches Urtheil nicht zutreffend und begründet ist, kann zu gerechtem Vorwurfe nicht gereichen. Der Versuch leistete, was unter gegebenen Umständen verlangt werden mochte. — Weniger bedeutend ist Wehnert's[2]) kurzer Abriss. — Erst lange nach dem Falle des Kaiserreiches haben zwei ehemalige Minister Napoleon's ihren persönlichen Antheil an der Führung des Staatshaushaltes zum Gegenstande schriftstellerischer Arbeit gemacht, nämlich Gaudin, Herzog von Gaëta[3]), Finanzminister vom Consulate an bis zum Sturze des Kaiserreiches, und Mollien, vieljähriger Schatzminister[4]); beide schon höhere Finanzbeamten vor der Revolution. Der Werth ihrer Werke ist gegeben durch die Art derselben, nämlich eben dadurch, dass es persönliche Denkwürdigkeiten sind. Einerseits fehlt es natürlich nicht an genauer Kenntniss der Thatsachen und selbst ihres geheimen Zusammenhanges; auf der anderen Seite aber wird ebenso natürlich Alles aus dem persönlichen Standpunkte des Schreibenden und früher Handelnden aufgefasst. Das für ihn Wichtige tritt in den Vordergrund; was anderwärts vorfiel und zu besorgen war, wird nur wenig oder gar nicht berührt, wie bedeutend es auch an und für sich sein mag. Doch ist wieder zwischen den beiden Büchern ein grosser Unterschied. Die Denkwürdigkeiten Mollien's sind viel inhaltreicher, indem sie bei weitem mehr in Einzelheiten eingehen. Der Verfasser knüpft an die Einrichtungen vor der Revolution an; allein der Hauptgegenstand seiner Mittheilungen ist seine Verwaltung des Schatzministeriums, wobei denn namentlich das Gebaren mit der Staatsschuld und die, hauptsächlich ihm zu dankende, Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens besprochen wird. Nicht selten entwickelt er sehr ausführlich theoretische Ansichten über Staatscredit, Bankwesen, Schuldentilgung, u. s. w.; und höchst merkwürdig sind seine Erzählungen über den Geschäftsverkehr mit dem Kaiser, dessen wundervoller Scharfsinn und staunenswerthe Schnelligkeit und Kraft des Entschlusses, freilich aber auch Willkür

1) Bosse, R., Uebersicht der französischen Staatswirthschaft bis zum Finanzplan von 1806 I. II. Braunschw., 1807.

2) Wehnert, G., Ueber den Geist der neuen französischen Finanzverwaltung. Berlin, 1812.

3) Gaudin, Duc de Gaëte, M. M. Ch., Notice historique sur les finances de France. 1800—1814. Par., 1818. — Neu herausgegeben und theils mit persönlichen Denkwürdigkeiten, theils mit parlamentarischen Arbeiten aus den ersten Jahren der Restauration vermehrt u. d. T.: Mémoires, souvenirs, opinions et écrits du D. de G. I. II. Par., 1828.

4) Mollien, Comte,) Mémoire d'un ministre du trésor public. I—IV. Par., 1845. (Das Werk ist nicht im Buchhandel.)

und Eigenmächtigkeit gleichmässig hervortreten. Das Mitgetheilte verdient um so mehr Beachtung, als der Verfasser sich durchaus in höchst ehrenwerther Weise zeigt. Dass er Frankreich immer im Rechte findet und ihm die Leiden und Opfer anderer Länder fast unverdient mässig erscheinen, ist nicht sowohl ein persönlicher als ein volksmässiger Fehler. — Die Denkwürdigkeiten des Herzogs von Gaëta könnten noch belehrender sein, als die so eben besprochenen, weil sein Amt ihm die sachlichen Maassregeln im Staatshaushalte während der ganzen Napoleonischen Zeit zuwiess, während Mollien nur die formelle Ordnung zu handhaben hatte. Dem ist aber nicht so. Die Mittheilungen sind viel kürzer und weit entfernt einen genauen Begriff von dem Finanzsysteme Frankreichs während dieser merkwürdigen Regierung zu gehen. Doch soll damit keineswegs gesagt sein, dass sie nicht viel Wichtiges enthalten und namentlich in den bestimmten Zahlenangaben wesentlichen geschichtlichen Werth haben; man bedauert nur, nicht noch mehr zu hören.

Ueber die Geschichte des Staatshaushaltes unter der Restauration und unter dem Julikönigthume, (welche wohl zusammen genommen werden dürfen, da wesentlich dasselbe System in beiden Zeitabschnitten befolgt ward,) sind bis jetzt nur Bruchstücke vorhanden. — Wie so eben bemerkt, hat der Herzog von Gaëta eine Anzahl von Berichten und Reden, welche er während der Jahre 1815—18 in der Abgeordnetenkammer ablegte, veröffentlicht. Sie behandeln wichtige Fragen, aber doch nur eben vereinzelte und zufällige. — Ganilh hat eine heftige Schrift gegen die Finanzverwaltung unter Villèle geschrieben [1]), in welcher er fast alle Theile des Staatshaushaltes, und zwar das Stoffliche sowohl als das Formelle, angreift; die aber, eben als entschieden einen Partheistandpunkt einhaltend, weder die ganze Wahrheit noch alle nöthigen Erläuterungen giebt. — Osiander schildert in einer seiner zahlreichen Schriften die ersten Jahre der Finanzverwaltung nach der Julirevolution [2]); wie immer kenntniss- und gedankenreich, aber ungeordnet in der Darstellung und mehr eigene theoretische Meinungen enthaltend, als für den Zweck gut ist. — Keine vollständige Geschichte aber mannigfache Beiträge von bedeutendem Werthe enthält die Sammlung der verschiedenen Schriften über Staatshaushalt, welche der Marquis D'Audiffret zu verschiedenen Zeiten und verschiedenen Zwecken herausgegeben hat [3]). Der Verfasser ist wesentlich praktischer Staatsmann und beschäftigt sich nicht mit theoretischen Fragen, sondern mit Erklärung, Verdeutlichung, und nur gelegentlich mit Verbesserung des Bestehenden; es ist aber viel von ihm zu lernen. Inwieferne der manch-

1) Ganilh, Ch., De la science des finances et du ministère de M. de Villèle Par., 1825.

2) Osiander, H. F., Darstellung der französischen Finanzen von 1830—37. Stuttg., 1839.

3) D'Audiffret, Le Mis, Système financier de la France. I—V. Ed. 2. Par., 1854.

fache, wennschon nicht gerade offen ausgesprochene, Tadel gegen Mollien's Einrichtungen gegründet ist, mögen Sachverständigere entscheiden. Von der Abtheilung des Werkes sind für die Geschichte des französischen Staatshaushaltes am belangreichsten: ein sehr ausführlicher Bericht an den König (Karl X.) über den Zustand der Finanzen im Jahre 1830; ein gleicher über den Rechnungshof; endlich zwei Berichte über die Zustände des öffentlichen Haushaltes im Jahre 1816, und im Jahre 1850.

Diese letztere Darstellung ist das einzige, was bis jetzt über den Haushalt der Republik und des zweiten Kaiserthumes veröffentlicht ist. Wenn einmal die Zeit freier Besprechung dieser Zustände gekommen sein wird, dürfte es auch ohne Zweifel nicht an merkwürdigen und belehrenden Erörterungen der Geldverhältnisse fehlen, welche sowohl durch die Grösse der Ausgaben in Krieg und Frieden, als durch den früher gar nicht geahnten Umfang der von Privaten und Gesellschaften ausgehenden Unternehmen und zusammengebrachten und ausgegebenen Summen, endlich durch das kaum durch die Zeit Law's übertroffene Börsenspiel einen ganz neuen Abschnitt in der Finanzgeschichte bilden. Mit welchen schliesslichen Folgen, dies eben wird die Geschichte zu melden haben.

γ) Die hohen Staatsämter.

Diejenigen Schriften, welche das Aemterwesen des französischen Königthumes theoretisch behandeln, werden etwas später angeführt werden, und es können solche, welche dabei auch die Geschichte berücksichtigen, nicht wohl von den übrigen getrennt werden. Manches andere geschichtliche Werk über Staatseinrichtungen und die mit ihrer Vollstreckung beauftragten Behörden findet sich auch sonst wohl betreffenden Ortes aufgenommen. Es bestehen aber auch ausführliche Arbeiten, welche nur die Geschichte solcher Stellen behandeln, deren anderwärts weitere Erwähnung nicht geschieht; und diese mögen hier einen besonderen Platz finden.

Eine schöne Aufgabe hat sich Vidaillan gestellt, indem er die Geschichte der obersten berathenden Behörden seit dem Anfange des Königthumes [1]) zu schreiben unternahm; leider entspricht die Ausführung dem Gedanken gar wenig. Es mochte auf drei verschiedene Weisen eine gute Arbeit über den Gegenstand geliefert werden. Entweder konnte die Sache im Grossen aufgefasst und gezeigt werden, wie sich allmählig die Einrichtung mit der Befestigung des Königthumes und einer regelmässigen Regierungsform ausbildete, und welchen, natürlich nach Zeiten und Personen sehr verschiedenen, Einfluss auf die Geschichte des Staates und des Landes sie ausübte. Oder aber mochte die

1) Vidaillan, de, Histoire du Conseil du Roi depuis l'origine de la monarchie jusqu' à nos jours. I. II. Par., 1856.

Geschichte der Zuständigkeit, des Geschäftsganges und der Zusammensetzung in allen Einzelnheiten dargelegt werden, was zwar wenig anregend aber doch belehrend gewesen wäre. Oder endlich drittens hätte die Sache von Seiten der Persönlichkeiten aufgefasst und eine Schilderung grosser Minister oder Partheien gegeben werden können. Der Verfasser hat nun aber keinen dieser drei Wege eingeschlagen, sondern vielmehr eine Art von allgemeiner französischer Geschichte geschrieben, in welcher er den Rath der Könige beständig, aber oft ohne irgend eine Berechtigung, einmischt, indem er alle Gesetze oder sonstige wichtige Regierungshandlungen ohne Weiteres als dessen Werk darstellt, ohne der Persönlichkeit der Fürsten oder der an ihrer Stelle regierenden Staatsmänner irgend zu berücksichtigen. Wenn es nun allerdings ein Fehler ist, dass die gewöhnlichen Geschichten Alles, was während der Regierungszeit eines Fürsten geschieht, ohne Weiteres ihm persönlich zuschreiben; so folgt daraus keineswegs, dass die gerade entgegengesetzte Darstellung die Wahrheit giebt. Ausserdem aber hat die Arbeit noch weitere grosse Fehler, Einmal wird das Parlament, auch als es bereits ein stehendes und von der Person des Königs getrenntes Gericht, später aber, theilweise wenigstens, eine die Allgewalt beschränkende Versammlung geworden war, beständig eingemischt und dadurch Unklarheit geschaffen. Sodann ist das Buch ungeschickt gemacht, schwerfällig, mit Einzelnheiten überladen, und doch nicht anschaulich. So legt man es denn mit verwirrtem Kopfe und ohne einen bestimmten Eindruck, als den der Enttäuschung, aus der Hand, und hat Mühe zu begreifen, wie hier ein Preis von der französischen Akademie ertheilt werden mochte.

Ein zweiter dankbarer Gegenstand ist offenbar die Geschichte der Staatsminister und der Staatssecretäre, sei es nun dass die Entwickelung der Einrichtung an sich, d. h. der Zahl, der Zuständigkeit, der äusseren Stellung dieser wichtigen Beamten, dargelegt wird, sei es dass man die einzelnen, namentlich bedeutenderen, Persönlichkeiten in ihrer Wirksamkeit schildert. Ein wirklich grosser Mann verdient freilich eine abgesonderte Darstellung, da nur auf diese Weise seinen Fähigkeiten, Absichten und Handlungen vollkommene Gerechtigkeit widerfahren mag. Doch hat eine Bekanntmachung mit der Reihenfolge sämmtlicher Grossbeamter und eine kürzere oder fortlaufende Erzählung ebenfalls ihren Werth, wenn sie irgend tüchtig gearbeitet ist. An Schriften, welche letzteres versuchen, hat es denn auch nicht gefehlt, und sie verdienen zum Theile gerechtes Lob. — Am wenigsten ist diess freilich der Fall bei Combault's Geschichte der Staatsminister [1]). Nicht nur ist keine fortlaufende Geschichte der Anstalt oder der Männer gegeben, vielmehr nur eine Anzahl von einflussreichen Räthen der Könige fast zufällig herausgenommen; sondern es fehlt auch hauptsächlich an aller grösseren und geschicht-

1) Combault, Ch., Baron d'Auteuil, Histoire des ministres d'estat, qui ont servi sous les roys de Fr. de la troisième race. Par., 1642, Fol.

lichen Anschauung. Der Raum ist mit ganz unbedeutenden, fast kindischen Erzählungen von kleinen Kriegsbegebenheiten u. dgl. angefüllt. — Besser schon ist Fauvelet de Toc's [1]) Geschichte der Staatssecretäre. In einer zwar kurzen, allein ganz verständigen Einleitung wird die Geschichte des Amtes bis auf Ludwig XIV. gegeben, und zwar, was Anerkennung verdient, ohne fabelhaftes Zurückgehen in unbekannte Zeiten; hierauf folgt eine, ebenfalls kurze, Lebens- und Amtsgeschichte der einzelnen Staatssecretäre, mit Ausnahme der letzten ohne Lobhudelei und mit Beschränkung auf wirklich Bedeutendes. — Am lesbarsten aber ist endlich die ganz neue Bearbeitung der Geschichte der Staatssecretäre von H. de Luçay [2]). Hat auch der Verfasser wohl keine bedeutenden eigenen Studien gemacht, sondern hauptsächlich die von Anderen gemachten Mittheilungen zu Grunde gelegt; so ist doch mit verständiger Berücksichtigung dessen, worauf es hauptsächlich ankömmt, und mit Einsicht in die Zustände der verschiedenen Zeitalter eine klare und also belehrende Uebersicht vermittelt. Eine Fortsetzung bis auf die neueren Zeiten herunter wäre daher ganz wünschenswerth.

In manchfachem und engerem Zusammenhange mit den voranstehenden umfassenderen Werken steht die Geschichte der Staatskanzler von Frankreich, welche Tesserau [3]) sehr ausführlich, Tag für Tag, aus den Quellen und mit unzähligen Urkunden versehen, aber freilich auch sehr schwerfällig und ohne irgend eine geschichtliche Kunst geschrieben hat. Eine wissenschaftliche Bearbeitung des überreichen Stoffes und eine Fortsetzung wäre nicht unerwünscht, da in dem gegenwärtigen Zustande das Werk nur mit äusserster Beschwerlichkeit zu benützen ist, und überdiess fast das ganze achtzehnte Jahrhundert fehlt, aus welchem doch noch gar Manches zu berichten wäre.

δ) Die innere Verwaltung.

Sei es, dass sich die schriftstellerische Thätigkeit bis jetzt der geschichtlichen Schilderung einzelner Theile der inneren Verwaltung noch wenig bemächtigt hat; sei es, dass vorhandene Arbeiten dieser Art dem Verfasser des gegenwärtigen Werkes entgangen sind: jedenfalls weiss er nur einige Schriften zu nennen, welche sich eine solche Aufgabe gestellt hätten.

---

1) Fauvelet de Toc, Histoire des secrétaires d'état, contenant l'origine et le progrès de leurs charges, avec leurs éloges. Par., 1668, 4.

2) Luçay, H. de, Des secrétaires d'état jusqu' à la mort de Mazarin. In der Revue hist. du droit français von Laboulaye u. A., 1855, Bd. II.

3) Tesserau, A., Histoire chronologique d. l. grande Chancellerie de France. I. II. Par., 1706–10. Fol. — Vom ersten Bande besteht eine Ausgabe von 1686; der Wiederabdruck und die Abfassung des fortsetzenden zweiten Bandes ist von den Syndikern der Secretaires du roi besorgt, daher denn das Werk wohl auch unter dem Namen von Emery angeführt wird.

Die ohne Zweifel bedeutendsten derselben behandeln die Geschichte der Polizei, im weitesten Sinne des Wortes. Und zwar ist hier vor Allem der geschichtliche Theil von Delamare's grossem Werke [1]) zu nennen, welches in seiner Art eben so staunenswerth ist, als die dogmatische (weiter unten näher zu besprechende) Seite der Arbeit. Wenn auch der Geschichte der Pariser Polizei ein vorwiegendes Augenmerk geschenkt ist, so kommt doch auch die allgemeine Landesgesetzgebung nicht zu kurz; und dann darf nicht vergessen werden, dass schon gar frühe Paris der Mittelpunkt alles staatlichen Lebens in Frankreich war, seine Einrichtungen als nach Kräften maassgebend betrachtet wurden, und daher von weit mehr denn blos örtlicher Bedeutung selbst in der Geschichte sind. — Diess ist denn auch der Grund, warum ferner Frégier's Geschichte der Pariser Polizeiverwaltung [2]) gar wohl hier unter den allgemeinen geschichtlichen Werken mit aufgeführt werden kann. Ueberdiess fasst der Verfasser (vielleicht tadelnswertherweise, wenn der nächste Zweck der Arbeit im Auge behalten wird) seine Aufgabe so breit auf, dass im ganzen Verlaufe der Erzählung allgemeine Zustände oder Anordnungen einen Hauptplatz einnehmen. Wie dem nun aber sein mag, *jeden Falles ist das* Buch gut gemacht, sehr stoffreich und doch übersichtlich, lebendig und angenehm geschrieben. Da es bis zur Revolution heruntergeht, so ist es eine dankenswerthe, freilich in verschiedener Weise gehaltene, Fortsetzung von Delamare. Sowohl der Landessitte als dem Gegenstande mag zu Gute gehalten werden, wenn der blossen Unterhaltung und Zierrath mehr eingeräumt ist, als eben nöthig und vielleicht gut war.

Weit tiefer stehen einige andere Schriften, welche sich die geschichtliche Entwickelung einzelner beschränkterer Theile der inneren Verwaltung vorgesetzt haben. Die erste derselben ist die sog. Geschichte der inneren Verwaltung von Costaz [3]). Schon der verwirrte und sprachunrichtige Titel des Buches beweist, dass es dem Verfasser an der nöthigen allgemeinen Bildung fehlte, um ein gut geordnetes Ganzes zuwege zu bringen; und diess geht denn auch immer deutlicher hervor bei näherer Bekanntschaft mit dem Inhalte. Von einer umfassenden Geschichte der französischen Verwaltung ist keine Rede, sondern nur von der Geschichte einiger Zweige der Gewerbepolizei; und auch hier wird hauptsächlich nur aus der neueren Zeit berichtet. Ohne Zweifel war der Verfasser mit den gewerblichen Zuständen Frankreichs wohl vertraut, auch wohl mit den Lehrsätzen der älteren Volkswirthschaftsschule; allein er hat gar keinen

1) Delamare, N., Traité de la police, où l'on trouve l'histoire de son établissement . . . I—IV. Ed. 2. Amst., 1729, Fol.

2) Frégier, Histoire de l'administration de la police de Paris depuis Philippe Auguste jusqu' aux États-Généraux de 1789. Par., 1850.

3) Costaz, C. A., Histoire de l'administration en Fr. de l'agriculture, des arts utiles, du commerce, des manufactures, des subsistances, des mines et des usines. I. II. Par., 1834.

griff von einer wirklichen geschichtlichen Erfassung der Dinge und von ihrem inneren Zusammenhange. Daher ist denn sowohl die ganze Anschauung als die Auswahl der einzelnen Mittheilungen ungenügend und fehlerhaft, und nur eine bunte Mischung von Statistik, Geschichte, volkswirthschaftlichen Lehren und Verbesserungsvorschlägen entstanden.

Zwei andere Schriften behandeln die Geschichte der französischen Armenpflege. — Wenn nicht in demselben Grade, so doch immerhin bemerkbar, leidet an den der eben besprochenen Schrift vorgeworfenen Gebrechen auch die Geschichte der französischen Armenpflege von C. F. Dupin [1]). Auch hier ist nicht genug Geschichte, nicht genug Statistik, und nicht genug Verwaltungsrecht; überdiess keineswegs immer eine richtige Verbindung dieser Bestandtheile. Doch soll hiermit keineswegs der Stab über das Buch gebrochen sein; es enthält manchfache und kennenswerthe Mittheilungen, und ist als die Arbeit eines im Geschäftsleben ergrauten Mannes achtungswerth. Der Gegenstand ist in drei Abtheilungen zerfällt: in Mittheilungen über die Hospitäler; über die Findelhäuser; endlich über die sonstige Armenunterstützung. - Bekanntlich wird in Frankreich vorzugsweise ein Gewicht gelegt auf Krankenhäuser, auf Zufluchtsorte für alte Personen, endlich auf Verpflegung von Findelkindern; die übrigen Theile der Armenpflege stehen sehr zurück, sind wohl gar nicht vorhanden. Namentlich geht die Richtung des Staates weder auf Vorbeugung gegen Verarmung, noch auf eine Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung ihrer eigenen Dürftigen. Allerdings sind in jeder Gemeinde Wohlthätigkeitsbureaus gesetzlich angeordnet; allein sie bestehen in vielen Tausenden von Fällen blos dem Namen nach, da sie gar keine regelmässigen und gesetzlichen Einkünfte haben, somit nur über das, was ihnen etwa freiwillig übergeben wird, verfügen können. Die daraus sich ergebenden Uebelstände, freilich Frankreich nicht eigenthümlich, sondern von sämmtlichen romanischen Völkern getheilt, treten denn nun auch in dem vorliegenden Buche absichtlich und unabsichtlich hervor, und auch insoferne ist es, wenn freilich nur in negativer Weise, belehrend genug. — Allerdings nicht blos der französischen Armenpflege gewidmet ist das jüngst erschienene gelehrte Werk von Monnier über die Geschichte des öffentlichen Unterstützungswesens [2]); allein ein grosser Theil des Raumes ist doch, wie diess so zu geschehen pflegt und namentlich bei französischen Schriftstellern aus mehr als Einem Grunde vorkömmt, den vaterländischen Ereignissen gewidmet. Der Grundgedanke des Werkes ist ein doppelter, von welchen der eine richtig, der andere wenigstens theilweise falsch ist. Ganz begründet nämlich ist, dass eine allgemeine Armen-

1) Dupin, Baron C. T. F., Histoire de l'administration des secours publics. Par., 1821.

2) Monnier, A., Histoire de l'assistance dans les temps anciens et modernes. Par., 1856.

pflege als sittliche Pflicht und gesellschaftliche Aufgabe erst durch das Christenthum begründet worden ist. Nur theilweise, das heisst für eine gegebene Zeit, wahr ist dagegen, dass nur die Kirche diese Aufgabe zu lösen im Stande sei, und sie auch immer erfüllt habe. Sicherlich war diess der Fall während der Ausbreitung und nach dem Siege des Christenthumes im römischen Reiche, sodann in den ersten Jahrhunderten nach dem Einfalle der Barbaren und dem völligen Aufhören jeder andern Wahrheit und jedes geistigen Gedankens, als welche die Kirche darbot. Allein weder kann behauptet werden, dass die Kirche ihrer Pflicht immer getreu nachkam, und zwar am wenigsten in Frankreich; noch ist richtig, dass bei der jetzigen Anschauung von der Aufgabe des Staates und bei der mächtigen zu ihrer Ausführung getroffenen Einrichtung die Kirche auch jetzt noch die Aufgabe der Armenpflege habe. Durch diesen falschen Ausgangspunkt erhält nun aber das vorliegende Werk eine manchfach unrichtige Färbung so wie ungeschichtliche Zusammenstellungen; und überdiess wird der Verfasser hauptsächlich durch seine Vorliebe für kirchliche Beziehungen und Einrichtungen zu störenden Abschweifungen veranlasst. Es wäre aber sehr ungerecht nicht anzuerkennen, dass immerhin viel Gutes und viel Neues vorgetragen ist, und dass sowohl Geist als gründliches Wissen zu Tage treten.

IV.

Dogmatische Schriften.

1. Das Staatsrecht vor der Revolution.

Die Gründe, warum die wissenschaftliche Bearbeitung des älteren französischen Staatsrechtes nicht so in Blüthe stand, wie diess z. B. im deutschen Reiche der Fall war, sind Eingangs angedeutet worden. Vor Allem ist bemerklich gemacht, dass die immer unbeschränkter werdende königliche Macht eine freie Erörterung der öffentlichen Rechtsverhältnisse und selbst jede Beschäftigung mit denselben nicht liebte und also auch nicht duldete. Dennoch fehlt es natürlich nicht ganz an Schriften; und wenn auch umfassende systematische Arbeiten selten sind und die vorhandenen noch seltener genügen, so ist doch Manches ausführlich und oft mit staunenswerther Gelehrsamkeit behandelt. Man sieht wohl, dass wenn die äusseren Verhältnisse eine freie Entfaltung gestattet hätten, es weder an Wissen noch an Lust zu einer tüchtigen Bearbeitung des öffentlichen Rechtes gefehlt hätte.

Schon eine kürzere Beschäftigung mit dem einschlagenden Büchervorrathe zeigt, dass die allgemeineren Schriften über das Staatsrecht vor der grossen Umwälzung zweierlei wesentlich verschiedene Richtungen verfolgen. Die einen begnügen sich mit der geordneten Darstellung des Thatsächlichen, und die bei ihnen verwendete höhere Geistesarbeit besteht hauptsächlich aus geschichtlichen Forschungen. Die anderen suchen unter dem Scheine einer Erörterung rein

positiven Rechtes Verbesserungen, besonders Anerkennung staatsbürgerlicher Rechte vorzubereiten. Sie sind, wie immer die Form sein mag, wesentlich oppositionell. Aus sehr nahe liegenden Gründen sind die Werke der ersteren Gattung jetzt für uns von weit grösserer Bedeutung, als die auf Verbesserungen ausgehenden, was auch etwa die Mitwelt von diesen gehalten haben mag. Es könnten die, doch nicht zur Ausführung gekommenen und jeden Falles kurz darauf von der Revolution nach allen Richtungen weit übertroffenen, Aenderungsvorschläge von Privatpersonen nur in dem Falle itzt noch Beachtung finden, wenn sie entweder von einer genialen Tragweite wären, oder durch eine scharfe Kritik genaue Kenntniss von den bestehenden Verhältnissen gewährten. Solche Arbeiten sind aber nicht darunter. Dagegen gewährt eine getreue Schilderung der thatsächlichen Einrichtungen und der zur täglichen Anwendung gebrachten Grundsätze grosse Befriedigung, weil sie wirklich belehrt, und selbst ein Verlaufen in Einzelnheiten wird ertragen, da es immerhin einen Theil dieser für immer verschwundenen Zustände lebhafter vergegenwärtigt.

Es scheint billig der Aufzählung der einzelnen Schriften eine oder zwei allgemeine Bemerkungen voranzuschicken. — Die nähere Schilderung dieser Werke wird zeigen, dass die französischen Bearbeiter des öffentlichen Rechtes nur selten ihre Aufgabe darin finden, die allgemeinen Grundsätze, welche den positiven Anordnungen zu Grunde liegen, aufzusuchen, oder die rechtlichen Folgesätze abzuleiten, welche in einem gesetzlichen Ausspruche oder einer Einrichtung eingehüllt liegen. Ebenso beschäftigen sie sich weit mehr mit den Rechtsverhältnissen des Königes, des Hofes, der Regierungsgewalt, als mit denen des Volkes und der zu dessen Schutz bestimmten Anstalten oder wenigstens Resten von solchen. Soll nun auch nicht geläugnet werden, dass wohl selbst unter den obwaltenden Verhältnissen in beiden Beziehungen mehr hätte geleistet werden können, und ist allerdings der lange auf die Gedankenfreiheit geübte Druck nicht ohne sichtbare Folgen sowohl für den geistigen Gesichtskreis als für die Gesinnung geblieben: so darf doch das Urtheil nicht zu strenge ausfallen. Vor Allem ist nicht zu vergessen, dass der Schriftsteller über französisches Staatsrecht es mit einer argwöhnischen, an keinerlei Widerspruch oder auch nur Erörterung ihrer Rechte gewöhnten und dabei an kein Gesetz gebundenen Gewalt zu thun hatte, welche bei dem mindesten Zweifel oder Missvergnügen die ganze Arbeit zu unterdrücken geneigt war. Wollte er also nicht ganz schweigen, so musste er sich nach Stoff und Behandlungsweise in den Grenzen des Gestatteten halten. Sodann hat die vorzugsweise bemerkbare Hervorhebung der Stellung und Rechte des Königes auch eine gewisse innere Berechtigung. Es hiesse das Wesen eines unbeschränkten Königthumes, in welchem keck „Ich bin der Staat" ausgesprochen werden konnte, gänzlich verkennen, wenn man sich darüber wundern wollte, dass die Darstellungen des öffentlichen Rechtes häufig rein persönliche Verhältnisse des Fürsten oder blos formelle Gegenstände behandeln. In solchen Staaten ist Alles, was den Fürsten betrifft, auch wichtig für das Allgemeine, selbst blos Formelles, z. B. Ehren-

rechte, Ceremonial u. dgl., wenn es von ihm ausgeht oder seine Stellung in einer bestimmten Richtung äusserlich bezeichnete. Er ist nun einmal der Mittelpunkt des ganzen Staates; sein Wille Gesetz, sobald er ausgesprochen ist; die Art seines täglichen Lebens und seine regelmässige Umgebung von dem unmittelbarsten Einflusse auf das Wohl nnd Wehe des Ganzen. Da sich nun aber auch hier Gewohnheiten bilden, diese zu Rechten werden, vielleicht ein fein ausgearbeitetes System von Pflichten und Befugnissen allmählig entsteht, so ist es nicht blos erlaubt, sondern vielmehr Aufgabe, auch diese Verhältnisse zu schildern. Nichts ist leichter, als bitteren Hohn über solche Zustände und über eine ernsthafte Schilderung derselben auszugiessen, wenn man diese in ihren auffallensten Erscheinungen und ihren am weitesten getriebenen Folgerungen auffasst. Es bedarf nicht eben viel Mutterwitzes, um die Lacher auf seiner Seite zu haben, wenn man erzählt, wie es als eine wichtige Staatsangelegenheit behandelt werde, wer dem zu Bette gehenden Könige den rechten und wer den linken Hemdärmel habe halten dürfen, oder in welcher Reihenfolge die in den Wagen steigende Königin sei unterstützt worden. Allein hiermit ist die Sache doch nicht abgemacht, wenigstens nicht ganz.

Kritische Philosophie ist hier nicht der rechte, jeden Falles nicht der ausschliessliche Standpunkt der Beurtheilung; oder vielmehr, es hat dieselbe einen höheren Standpunkt einzunehmen, als den des nüchternen Verstandes in dem Medium unserer jetzigen Lebensanschauung. Gerade Derjenige, welcher einen beherrschenden Ueberblick über das ganze Feld des staatlichen Lebens der Menschen zu werfen versteht, mag aus einer solchen genauen Auseinandersetzung der Ordnung am Hofe, der Zahl und Zuständigkeit der verschiedenen Aemter, der verschiedenen Vorrechte ihrer Inhaber u. s. w. manches zur richtigen Auffassung der verschiedenen Staatsgattungen Dienliche lernen, und er dankt es Dem, welcher ihm getreulich darüber berichtet. Die Hereintragung von Grundsätzen anderer Zeiten und Verfassungen ist nicht blos ein Unrecht gegen die Schriftsteller, welche doch nur auf ihrem eigenen Boden stehen konnten, und nur auf diesem zu würdigen sind; sondern es giebt auch eine falsche Anschauung der Sachen selbst. Ob Frankreich besser gethan hätte, nicht zu dulden, dass das Königthum jedes andere Recht so sehr überwuchere, ist eine ganz andere Frage, welche aber das positive Staatsrecht nicht zu beantworten hat. Allerdings ist es erfreulicher und erhebender, sich mit Staaten zu beschäftigen, welche dem natürlichen Rechte des Menschen und des Bürgers Raum gewähren; und es ist eine schönere Aufgabe für die Wissenschaft, zu beobachten und zu beurtheilen, wie die schwierige Aufgabe, die Macht der Gesammtheit und das Recht der Einzelnen neben einander zu ordnen, gelöst wurde: aber auch das positive Recht einer unbeschränkten Einherrschaft besteht, und es darf und soll in seinem Geiste und nach seinem Stoffe dargestellt werden.

Eine Trennung der Erörterungen allgemeiner Grundsätze und der Systeme von den Einzelschriften, sowie eine Zusammenstellung der letztern nach Ge-

genständen erleichtert natürlich auch hier die Uebersicht. Durch eine kleine Abweichung von der Zeitfolge der Erscheinung aber lassen sich bei jener Abtheilung die rein gegenständlichen Darstellungen und die kritischen und auf eine Aenderung gerichteten Schriften gruppiren. Etwas Wichtiges wird absichtlich nicht übergangen werden; allein zweck- und endlos wäre es, jede unbedeutende Schrift über einen untergeordneten Punkt der längst verschwundenen Staatseinrichtung aufzuzählen.

a) Grundsätze und Systeme.

Gewöhnlich wird an der Spitze der systematischen Bearbeitung des französischen Staatsrecht das Werk des Bischofs Seissel[1]) gestellt; es ist diess jedoch kaum richtig. Eigentlich gehört das Buch weit mehr in die Staatskunst als in das Recht. Der Verfassser giebt nämlich die Mittel an, durch welche seiner Meinung nach Frankreich auf die höchste Stufe des Ruhmes und der Macht gehoben werden könne. Nicht sowohl also das Bestehende, als die bei demselben einzuführende Verbesserung ist der Gegenstand seiner Erörterungen.

Schon besser, aber doch immerhin sehr unvollständig, erfüllt Du Haillan[2]) die Aufgabe. Von den vier Büchern des Werkes enthalten zwei eine Geschichte von Frankreich und ein weiteres ist rein politischen Inhaltes; allein eines wenigstens enthält eine Art von Staatsrecht. Dieses dient immerhin dazu, die Einrichtungen im 16. Jahrhundert etwas näher kennen zu lernen; allein es ist weder von Vollständigkeit noch von systematischer Ordnung viel die Rede; und wo der Verfasser sich zu allgemeinen Betrachtungen erhebt, thut er diess im Gedankenkreise des antiken Staates und nicht in dem einer noch um die Oberherrschaft kämpfenden Lehensherrlichkeit. Es ist somit wohl ein Anfang einer Bearbeitung des französischen Rechtes, aber eben nichts weiter als dieses.

Ungefähr auf derselben wissenschaftlichen Stufe aber doch bei weitem vollständiger ist das grosse Werk von Du Tillet[3]), in welchem der Verf. eine grosse Reihe von einzelnen Gegenständen, hauptsächlich die Verhältnisse der königlichen Familie und die grossen Hof- und Staatsstellen betreffend, geschichtlich und rechtlich behandelt. Eine eigentlich rechtswissenschaftliche Er-

---

1) Seissel, Cl. de, La grande monarchie de France. Par., 1519 und noch oft. — Lateinisch von Sleidanus, Strassb., 1548; später auch unter die elzevirischen Republiken aufgenommen.

2) Du Haillan, B. de Girard, Seign. de, De l'estat, succez des affaires de France, revu et augm. p. l. dernière fois, Par., 1594, und später noch mehr, Erste Ausgabe 1570.

3) Du Tillet, J. de, Sieur de la Bossière, Recueil des Roys de Fr., leurs couronne et maison, ensemble le rang des Grands de France. Éd. nouv. I. II. Par., 1618, 4.

örterung wird freilich auch hier nicht gegeben, sondern nur eine grössere oder kleinere Anzahl von Thatsachen; allein von grossem Werthe ist die höchst genaue Nachweisung der Urkunden, in welchen die Belege des Angegebenen zu finden sind, sowie die Anführung zahlreicher Stellen aus denselben.

Sehr enge an Du Tillet schliesst sich der Strassburger Limnäus an[1]), obgleich es zu viel gesagt ist, wenn man in ihm nur einen Uebersetzer sehen will. Es ist in dem Buche eine erstaunliche Gelehrsamkeit zu Tage gebracht, und wenn auch weder von eigentlich rechtswissenschaftlicher Bearbeitung, noch selbst von einer geschichtlichen Auffassung vom höheren Standpunkte die Rede ist, sondern vielmehr die in überreicher Fülle dargebrachten geschichtlichen Belege und Erörterungen immer nur den einzelnen Punkt betreffen: so ist hier doch eine kaum erschöpfbare Quelle von Wissen. Auch in der Form nähert sich das Werk einem umfassenden und logisch richtigen Systeme. Der Stoff zerfällt in sieben Bücher: 1) allgemeine Geschichte, Erdbeschreibung und Eintheilung Frankreichs; 2) König, königliche Gewalt, königliche Familie, Hofstaat und Domänen; 3) Verhältniss von Staat und Kirche; 4) Adel und Lehenwesen; 5) dritter Stand (wo übrigens hauptsächlich von den Hochschulen die Rede ist); 6) Städtewesen; 7) Reichs- und Provinzialstände, Parlamente.

Hier ist denn auch der Ort, der ersten Ausgabe eines Werkes zu erwähnen, welches von einem kleinen Anfange ausgehend immer mehr Vollständigkeit und Umfang erhielt, und zwar keinen Anspruch darauf hat als eine wissenschaftliche Bearbeitung des französischen Staatsrechtes bezeichnet zu werden, doch aber, namentlich in seinen späteren Ausgaben eine grosse Menge von Nachrichten über die Einrichtungen des französischen Hofes und über den Verwaltungsorganismus enthält. Es ist diess der 1652 zuerst erschienene „État de la France“[2]), welcher später namentlich von B. Besoigne verbessert, dann von den Pariser Augustinern bearbeitet wurde, seine letzte Vollendung aber fast 100 Jahre später durch die Benedictiner von St. Maur erhielt. Am besten lässt sich wohl das Buch als ein sehr ausführliches Adressbuch bezeichnen, welches aber tiefe und ausgedehnte geschichtliche und biographische Mittheilungen, sowie Angaben über die Einkommensgrösse und über die Rechte und Beschäftigungen der Hofämter giebt. Namentlich in der letzten Bearbeitung durch die Benedictiner dient es zu einer sehr ins Einzelne gehenden Einsicht über die genannten Verhältnisse, und es ist die genaue Beschreibung des Ceremoniels und der ganzen Ordnung bei Hofe höchst merkwürdig. Je

1) Limnäus, J., Notitia regni Franciae. I. II. Argent., 1655, 4.

2) Der ursprüngliche Titel ist: Le vray estat de France en 1652. Par., 1652, 12. Die erste von B. Besoigne besorgte Ausgabe ist von 1661, ebenfalls noch in Einem Bande; im Ganzen gab es 18 Ausgaben, die letzte 1698 in 3 Bndn. Die Ausgaben der Augustiner sind von 1722 und 1728 in 5 Bdn.; die der Benediktiner endlich von 1749 in 5 Bden., 12, u. d. T. L'état de la France, contenant les Princes, le Clergé, les Ducs et Pairs, les Maréchaux de France. — — —

gegenständlicher und von jeder Art von Kritik entfernter alle diese Mittheilungen sind, und je ernsthafter selbst Dinge gehalten werden, welche uns jetzt unendlich lächerlich und kleinlich erscheinen: desto deutlicher tritt der ganze Geist hervor, welcher mehr und mehr das französische Königthum durchdrang und welcher schliesslich den ganzen Staat in der Person des Fürsten aufgehen liess. Die kleinste Dienstleistung wurde zu einer Wichtigkeit und zu einem hochgestellten Rechte, wenn sie nur die Person des Königs betraf; und nichts ist begreiflicher, als dass eine mit einer solchen ungeheueren Verschwendung ausgestattete und so unglaublich ausgedehnte Hofhaltung allmählig die besten Kräfte des Staates verzehren und seinen Untergang langsam herbeiführen musste. Das in Frage stehende Werk hat Aehnlichkeit mit dem von Chamberlayne ungefähr zu gleicher Zeit begonnenen und auch während fast gleicher Zeit fortgesetzten Werke über England (s. oben, Bd. II, S. 58); aber wie höchst verschieden und wie bezeichnend für den Zustand der beiden Länder ist der Inhalt und der Geist der beiden Handbücher! Das eine kennt nur Beziehungen zum Könige und den Hof; das andere schildert einen Staat, den Zustand des Volkes und dessen Rechte.

Selbst aber wenn ein Buch dieser Art noch so geringen Werth hätte für die Kenntniss des eigentlichen französischen Staatsrechtes, so leistete es doch noch mehr, als die ausführliche und dem Zwecke ausdrücklich gewidmete Arbeit eines berühmten Rechtsgelehrten. Als eine Fortsetzung seines grossen Systemes des bürgerlichen Rechtes hat nämlich Domat auch ein System des öffentlichen Rechtes geliefert[1]); es ist aber in der That vollkommen unmöglich, den Gegenstand auf eine falschere, für die Wissenschaft wie für das Leben verkehrtere Weise aufzufassen. Es liegen nämlich dreierlei Schichten ganz verschiedenen Rechtes hier auf einander, äusserlich verbunden zu einem Ganzen, allein ohne alle innere Verwandtschaft und ohne wirklich wissenschaftliche Vereinigung. In der Hauptsache besteht das System aus philosophischem Rechte; es werden, gleichgültig jetzt in welcher Weise und in welchem Inhalte, aus der Natur des Staates Rechtssätze abgeleitet. Als eine Bestätigung und weitere Ausführung dieser Rechtsphilosophie wird dann aber, zweitens, das römische Recht verwendet, und zwar ohne Bedenken auch in seinen rein polizeilichen Vorschriften, Gesetzen über die Decurionen, u. dgl. Endlich aber erscheinen einzelne Lappen des französischen Rechtes, welche wieder auf das römische Recht gelegt sind, gleichsam als ein usus modernus pandectarum. Es ist dabei die Rede z. B. von der Taille, von der Gabelle, von dem Unterschiede der charges und der offices, von Patrimonialjustizbeamten. Mittelst dieser

2) Domat, Le droit public, cont. les matières, qui se rapportent à l'ordre général d'un état. — Es bildet diese Darstellung des öffentlichen Rechtes den zweiten Theil des bekannten Werkes: Les loix civiles dans leur ordre naturel. Die erste Ausgabe ist von 1689, die beste 1777, in Fol.

falschen Methode ist es denn dem Verfasser gelungen, die Rechtsphilosophie, das römische Recht und das französische Recht gleichmässig zu misshandeln und die vollkommenste Verwirrung in Begriffen und in positiven Sätzen herbei zu führen. Welche Verdienste Domat in dem Hauptbestandtheile seines Werkes um das römische Recht sich erworben hat, kann hier füglich dahingestellt bleiben; dass er im französischen Staatsrechte kein Lob verdient, ist unzweifelhaft.

Mit grossem Lobe dagegen ist der kurzen Darstellung des französischen Staatsrechtes Erwähnung zu thun, welche der berühmte Kirchenhistoriker Fleury zum Unterrichte der königlichen Prinzen verfasst hatte[1]). Vom eigentlichen Verfassungsrechte ist zwar nicht viel die Rede, sondern es wird auf die Verwaltung das Hauptgewicht gelegt und diese auch in ihrem ganzen Umfange klar dargelegt; allein theils sind die sehr zahlreichen und verständigen geschichtlichen Anmerkungen von Bedeutung, theils können die gelegentlichen kritischen Erörterungen nur erfreuen durch die in ihnen ausgesprochene gute Gesinnung. Die Schrift ist erst lange nach dem Tode des Verfassers erschienen, und ihre Thatsachen gingen auch ursprünglich nur bis zum Jahre 1675; allein der Herausgeber hat Nachträge über Späteres gegeben.

Zweifelhaft mag sein, ob das von Lagarde[2]) herausgegebene sehr ausführliche Werk über die Oberhoheitsrechte des Königs zu den allgemeinen Systemen gezählt werden soll, indem es sich allerdings vorzugsweise mit den Patrimonialrechten und mit dem Kammergute beschäftigt. Da es jedoch seinen Kreis nicht festgezogen hat, sondern gelegentlich auch noch über andere Regierungsrechte spricht, so mag es immer hier stehen. Die einzelnen Gegenstände werden mit grosser Genauigkeit in geschichtlich dogmatischer Weise behandelt, und offenbar war der Verfasser in dem Gegenstande vollkommen zu Hause. Wenn sich daher auch nicht eben viel Geist in der Behandlungsweise ausspricht und es durchaus an höherer wissenschaftlicher Weihe fehlt: so ist doch immerhin viel aus dem Buche zu lernen.

Kaum besser als Wahnsinn ist es, was Bouquet in einem, glücklicher Weise nicht zu Ende geführten, geschichtlich dogmatischen Systeme über das französische Staatsrecht zu Markte bringt[3]). Der Verfasser geht nämlich von

---

1) Fleury, L'abbé, Droit public de France. Ouvrage posthume composé pour l'éducation des Princes, et publ. avec des notes par J. B. Daragon. I. II. Par., 1769. 12.

2) F. D. P. L(agarde), Traité historique de la souverainété du Roi et des droits y dépendans. I. II. Par., 1754. (A. u. d. T. Traité historique de droits du Souverain. Par., 1767.

1) Bouquet, P., Le droit public de France, éclairci par les monumens de l'antiquité. Par., 1756. 4. (Der Verfasser ist nicht zu verwechseln mit dem gelehrten Benedictiner Dom Martin Bouquet, dem Herausgeber der Recueil des Historiens des Gaules et de la France u. s. w.)

der Bemerkung aus, dass zwar allerdings der König von Frankreich die Quelle des Rechtes und aller Rechtspflege sei, doch aber die letztere in erster Instanz den Gutsherren gebühre, nnd zwar schon von den ersten Anfängen des fränkischen Staates an. Hieraus schliesst er denn, das richtige Verständniss des französischen Staatsrechtes erfordere ein Hinaufgehen bis zur Eroberung durch die Barbaren, damit erhelle, welcherlei Rechte mit dem Allod (was für gleichbedeutend genommen wird mit dem einem Franken zugefallenen Grundeigenthum) verbunden gewesen seien. In der buntesten Mischung wird nun Altes und Neues, Richtiges und Falsches durch einander geworfen, zum Theile ganz Unglaubliches vorgebracht. So behauptet der Verf. z. B., es habe eine eigene Classe von Leibeigenen gegeben, welche „Richter" geheissen, und zwar so, weil sie unter den Herzogen und Grafen das „ministère public" verwaltet haben. Ferner sind ihm die Grafen, Sendboten u. s. w. keine Richter, sondern ebenfalls nur Staatsanwälte. Das ganze Lehenswesen schreibt er freiwilliger Anerbietung von Seiten der Vasallen zu; und von den Rechten des Allodes behauptet er, dass sie in keiner Weise durch Infeudation verändert worden seien. Diese Allodialrechte aber seien gewesen: örtliche Gesetzgebung, Rechte über Leben und Tod, Münze, Aufsicht auf Maass und Gewicht, Befugniss Sicherheitswachen zu stellen, Truppenaushebung, Steuereinzug, Wegbesteuerung und Jagd. Es bedarf nun wohl keiner Ausführung im Einzelnen, wie ein solcher Geschichts- und Rechtskundiger das Staatsrecht zurichtet.

Von kaum höherem Werthe ist eine etwas spätere, glücklicherweise wenig umfangreiche Schrift, eines Ungenannten[1]). Es ist zwar ein ernsthaftes und nicht schlecht angelegtes, aber ein durchaus verkehrtes und unredliches Buch. Als Grundlage dient — ausser einer ausführlichen rechtsphilosophischen Abhandlung — der Satz, dass unbeschränkte Gewalt das Wesen des französischen Königthumes sei, von welcher nicht abgegangen werden könne, auch niemals abgegangen worden sei. Zum Beweise wird aber aufgestiegen bis zum Königthume der deutschen Stämme (!), namentlich also auch der in Gallien eingedrungenen Franken. Allerdings sei durch die Verleihung allzugrosser Rechte an die Beamten und durch das hieraus entstandene Lehenswesen längere Zeit ein starker Eingriff geschehen; allein allmählig derselbe, namentlich auch durch Ludwig den Heiligen, wieder gut gemacht worden. Die Reichsstände seien immer nur berathend gewesen; das Eintragungsrecht der Parlamente aber begreife keine Befugniss zum Widerspruche in sich. Jede andere Lehre sei ebenso wiedersinnig als ungeschichtlich.

Ebenfalls kläglich ist ein nicht beendigtes Werk von Chabrit[2]). Die Absicht war, die gesammte kurz vor der Revolution bestehende Staatseinrich-

1) Les vrais principes du gouvernement, démontrés pas la raison et par les faits, Par., 1777.

2) Chabrit, P., De la monarchie française, ou de ses loix. I. II. Par., 1785—88.

tung in ihrer rechtlichen Begründung darzustellen; allein die Kräfte des Verfassers waren einer solchen Aufgabe nicht entfernt gewachsen. Der Anfang ist noch leidlich: allein je mehr sich die Darstellung der neueren Zeit und dem geltenden Rechte nähert, desto grösser wird die Verwirrung. Zunächst weiss sich der Verfasser gar nicht in den Grenzen seiner Aufgabe zu halten, sondern fällt bei jeder Gelegenheit in das Privatrecht. Ausserdem aber entbehrt das Beigebrachte jedes inneren oder äusseren Zusammenhanges, jeder auch nur erträglichen Vollständigkeit, und ein Verständniss des im Laufe der Zeit vorgegangenen Wechsels ist ganz ausser Frage. Nur durch persönliche Beziehungen lässt sich erklären, dass Diderot ein solches Machwerk der Kaiserin Katharina empfehlen, und Garat es einer ausführlichen und im Ganzen lobenden Beurtheilung unterziehen konnte. Doch es wäre eitel Zeitverlust länger dabei zu verweilen; um so mehr, als nun der Zeitfolge nach von einem in seiner Art höchst merkwürdigen Werke Bericht zu erstatten ist.

Es ist diess das grosse Werk über französisches Staatsrecht, welches kurz vor der Revolution von einer Gesellschaft sehr bedeutender Rechtsgelehrter unter der Leitung von Guyot begonnen aber freilich nur zum allergeringsten Theile ausgeführt worden ist [1]). Unter den Mitarbeitern befinden sich Männer, welche in kurzer Zeit zu einem grossen Namen gelangten, und noch jetzt zu den Hauptsäulen der französischen Rechtswissenschaft gezählt werden, oder welche eine grosse Rolle in den Bewegungen spielten: De Sèze, Garran de Coulon, Henrion de Pensey, Merlin, Treilhard. Das Werk war auf sehr grossen Umfang angelegt. Es sollte 12 Abtheilungen enthalten, von welchen die erschienenen vier Quartbände nur die erste und einen kleinen Theil der zweiten umfassen. An der formellen Anlage ist allerdings nicht viel zu rühmen, indem die Verfasser, anstatt in einem ausgearbeiteten logischen Systeme jede Frage an der ihr gebührenden Stelle zu behandeln, es vorgezogen haben, sehr umfassende Gegenstände bei Gelegenheit irgend eines Anknüpfungspunktes zu erörtern und gleichsam einzuschieben. So wird z. B. mit der Person des Königs das ganze Recht der Domänen, das Münzwesen, das Begnadigungsrecht, die ganze Einrichtung der Gesandtschaften in Verbindung gebracht. Auch ist der geschichtlichen Behandlung in Beziehung auf Methode kein grosses Lob zu ertheilen. Es wird in Beziehung auf die einzelnen Materien allerdings auf frühere Zeiten zurückgegangen; allein es besteht das Angeführte nur aus abgerissenen Thatsachen, Jahreszahlen, Gesetzesauszügen u. dgl.; eine Entwickelung des inneren Zusammenhangs wird nicht versucht. Trotz dieser Mängel ist jedoch die Arbeit hoch zu stellen. In grösster Ausführlichkeit,

1) Traité des droits, fonctions, franchises, exemptions, prérogatives et privilèges annexés en France à chaque dignité, à chaque office et à chaque état. Ouvrage de plusieurs jurisconsultes et gens de lettre, et publié par M. Guyot. I—IV. Par., 1786—88. 4.

mit vollendeter Sachkenntniss und mit verständiger Umsicht wird der ganze Stoff über die zu behandelnden Aufgaben beigebracht und übersichtlich geordnet. Es bleibt kaum eine Frage unbeantwortet, und in der Regel erhält man reiche Mittheilungen, von welchen man keine Ahnung hatte. Wenn das Unternehmen in allen seinen Theilen vollendet worden wäre, so besässen wir jetzt eine vollständige Kenntniss des ganzen öffentlichen Rechtes vor der Revolution; allerdings in so grosser Ausdehnung, dass eine ununterbrochene Lesung und eine bestimmte Uebersicht nicht wohl möglich wäre, aber welche um so besser zur Benützung im einzelnen Falle sich geeignet hätte. Darf man sich daher zuweilen Glück wünschen, dass das Ausbrechen der Unruhen und die eben so plötzliche als durchgreifende Veränderung alles Bestehenden die Beendigung thörichter und nutzloser Bücher verhinderten: so ist das Stocken dieses grossen Unternehmens sehr zu beklagen, und zwar um so mehr, als der Schaden ein unwiederbringlicher ist. Das alte Geschlecht der vorsündfluthlichen französischen Staatsrechtsgelehrten ist erloschen, und mit ihm alle Kenntniss, welche auf blosser Ueberlieferung, auf eigener Anschauung und auf der Handhabung jener spurlos verschwundenen Zustände beruhte. Frankreich hat ohne Zweifel seit der Revolution sehr bedeutende Staatsrechtskenner aufzuweisen; allein das alte Recht kann Niemand mehr aus seinem Grabe erwecken.

Ein Versuch zu seiner Lebendigerhaltung ist freilich gemacht worden; aber er ist kläglich genug ausgefallen. Nachdem nämlich das ganze alte Staatsgebäude von der verfassunggebenden Versammlung längst in Stücke geschlagen und ein neues Recht an seiner Stelle errichtet war, hat eine Anzahl ausgewanderter Parlamentsglieder die Musse der Verbannung dazu benützt, um den Untergegangenen ein ewiges Gedächtniss zu stiften [1]). In drei Abtheilungen stellen sie ein System auf, fügen ausführliche Anmerkungen bei, und geben endlich einige Beweisstellen. Mit Bitterkeit wird, was freilich nicht zu wundern ist, gegen die Revolution gesprochen, und das Recht des Königthumes, so wie es hier dargelegt sei, als das allein und für alle Zeiten gültige erklärt. Die zur Schau getragene Gesinnung und politische Unklugheit ist von der Art, dass der sog. Regent (nachmalige König Ludwig XVIII) den Druck des Werkes untersagte, und es nur heimlich später dennoch erschien. Diess ist denn auch wohl der Grund von der grossen Seltenheit des Buches.

Nicht darüber darf man sich wundern, dass das zuerst in Einer Persönlichkeit vollständig zusammengefasste, später theils in starre Verknöcherung theils in Fäulniss übergegangene Königthum auch theoretische Gegner fand; sondern vielmehr muss es Gegenstand des Staunens sein, dass die Angriffe nicht häufiger und nicht grundsätzlicher waren. Allerdings sind aus verschiedenen Abschnitten der Geschichte Frankreichs Schriften, und oft in grosser Menge und von äusserster Heftigkeit, vorhanden, (wie namentlich aus den Zeiten

1) Développement des principes de la monarchie française. s. l., 1795.

der Ligue und der Fronde,) welche Personen und Dinge im Staate angreifen; aber sie betreffen nicht sowohl das Wesen der bestehenden Einrichtungen, als den einzelnen Missbrauch derselben oder das Recht verhasster Personen auf weiteren Gehorsam. Es sind politische Flugschriften, aber keine Versuche, auf wissenschaftlichem Wege freiheits- und rechtsbegünstigende Grundsätze aus dem bestehenden Rechte zu entwickeln oder wenigstens die Nothwendigkeit einer Verbesserung nachzuweisen. Um Bearbeituugen dieser letzteren Art den Weg zu bahnen, mussten erst jene kecken Neuerer aufgetreten sein, welche die Grundlagen des Staatslebens überhaupt und die dem einzelnen Menschen und Bürger gebührenden Rechte einer philosophischen Prüfung unterwarfen, damit aber einem neuen Abschnitte der Weltgeschichte die Bahn brachen. Wenn sich diese auch selbst wohl hüteten, die bestehenden staatlichen Zustände Frankreichs unmittelbar anzugreifen, sondern sie sich völlig im Allgemeinen hielten: so konnte doch eine allmählige Anwendung ihrer Lehren und ihrer ganzen Anschauung auf das positive Recht nicht ausbleiben. Grossen unmittelbaren Erfolg hat die neue Art von Schriftstellerei allerdings nicht gehabt; die Machthaber liessen sich nicht belehren und warnen, und die Ereignisse schlugen später ihren eigenen Weg ein: dennoch ist es immer der Mühe werth, auch solche Bearbeitungen des älteren Rechtes zu kennen.

Die Reihe beginnt mit einer höchst wunderlichen Schrift des Grafen von **Lauraguais** [1]). Hier wird der Beweis geführt, dass das französische Volk in einem Vertragsverhältnisse (contrat social) zu seinen Königen stehe, und sogar förmliche Vertragsbestimmungen (ein acte social) vorhanden seien. Zum Belege dienen einige aus den Kapitularien herausgerissene Sätze und einige Worte des Krönungseides. Sowohl die Art zu schliessen als die Reihenfolge der Gedanken ist so absonderlich, dass man immer wieder zu dem Zweifel geneigt wird, ob das Ganze ernstlich gemeint oder wenigstens der Verfasser seiner völlig mächtig gewesen sei. — Hierauf folgen zwei nicht minder sonderbare Schriften xon **Morizot** [2]). In der einen knüpft er an eine (ob wahre oder ersonnene?) Krönungsmünze Heinrich's IV. an, um auseinanderzusetzen, dass die französische Verfassung auf einem Grundvertrage der Franken mit König Faramund beruhe, durch welchen dieser gewählt worden sei, wogegen er versprochen habe, gut, gesetzlich und zum allgemeinen Besten zu regiren. Dieser Vertrag sei denn von Geschlecht zu Geschlecht bestätigt und erneuert worden, und es ergebe sich daraus als positives Recht des Landes eine Reihe

1) L. Brancas, Comte de Lauraguais, Extrait du droit public de la France. En France, 1771.

2) (Morizot, M.,) Inauguration de Pharamond; ou exposition des lois fondamentales de la monarchie française. s. l.. 1772, 12. — Ders., Le sacre royal, ou les droits d. l. nation française reconnus et confirmés par cette cérémonie. I—IV. Amst., 1776. 12.

von Verhältnissen zwischen König und Volk, welche denn auch ausführlich und mit grosser Ernsthaftigkeit auseinandergesetzt werden. In dem zweiten Buche wird eine ganz ähnliche Beweisführung an die verschiedenen Bestandtheile der Königskrönung geknüpft. Die Beweisführung für diese Fabeln ist künstlich genug. Mit nicht geringem Wissen werden nämlich aus den verschiedensten geschichtlichen Quellen und Gesetzestexten Aeusserungen zusammengelesen, welche, aus dem Zusammenhange gerissen, etwa den gewünschten Sinn haben können; oder aber es werden einzelne Thatsachen in den Dienst gepresst, welche, in ihrem wahren Zusammenhange auch nicht entfernt etwas beweisen. Dass der Verfasser selbst an seine Lehre geglaubt habe, ist höchst unwahrscheinlich; sondern ohne Zweifel wollte er im Sinne Rousseau'scher Freiheitsideen mittelst einer Art von Staatsroman gegen das bestehende Recht wirken, wobei er denn angeblich bereits bestehende Grundsätze benützte, um die Ausführung als leicht erscheinen zu lassen, vielleicht auch zum eigenen Schutze. Wie dem aber immer sein mag, jedenfalls ist das Ergebniss nicht eine Darstellung, sondern eine Verfälschung des wirklich bestehenden Staatsrechtes vor der Revolution. — Bei weitem bedeutender ist ein ausführliches Werk, welches von mehreren Pariser Advokaten gemeinschaftlich bearbeitet, auch in einer zweiten Auflage sehr bedeutend vermehrt wurde, und welches unter dem Namen von Mey oder von Maultrot zu gehen pflegt [1]). Es sind hauptsächlich folgende Grundsätze durchgeführt: Frankreich sei im Besitze förmlicher von der königlichen Gewalt unantastbarer Grundsätze, welche denn auch theilweise angeführt, theilweise aber auch im Unbestimmten gelassen werden; dem Volke stehe die Bewilligung der Abgaben zu; die Verhängung von Haft auf königlichen Befehl (lettre de cachet) sei unerlaubt; der Krönungseid beweise positiv einen Vertrag zwischen König und Volk; gegen ungesetzliche Gewalt sei leidender und thätiger Ungehorsam gestattet, u. s. w. Diese und ähnliche Sätze als Bestandtheile des positiven Rechtes zu erweisen, wird denn eine in der That höchst bedeutende Gelehrsamkeit entwickelt, und zwar nicht blos in der Geschichte und Gesetzeskunde, sondern auch in der Rechtsphilosophie und selbst Theologie. Auch spricht sich ein freisinniger und muthiger Geist aus. Dagegen ist freilich die Behandlungsweise und die Beweisführung sehr verkehrt. Anstatt der verheissenen und überhaupt dem Zwecke des Buches entsprechenden Beweisführung aus dem positiven Rechte wird sehr häufig lediglich zu philosophischen Sätzen Zuflucht genommen. Sodann ist keinerlei logisches System in der ganzen Anlage zu entdecken; vielmehr wird der

1) Maximes du droit public français, tirées des capitulaires, des ordonnances et des autres monumens de l'histoire de France. Ed. 1. I. II., 12.; éd. 2, I. II, Amst., 1775, 4. — Die erste Auflage ist von Mey, Maultrot und Aubry, gemeinschaftlich verfasst und von Mey geordnet etc.; die zweite um das Doppelte vermehrte von Maultrot.

ungeheuere Stoff um sechs Sätze zusammengefasst. Diese sind aber: die Könige sind der Völker wegen da, nicht umgekehrt; eine Despotie ist dem natürlichen Rechte, dem göttlichen Worte und dem Staatszwecke zuwider; Frankreich ist eine Einherrschaft aber keine Despotie; Frankreich ist eine durch Gesetze gemässigte Einherrschaft; die obersten Gerichtshöfe sind die Bewahrer der Gesetze, welche nur gelten, wenn sie von denselben frei anerkannt worden sind; Beantwortung von Einwendungen. — Schliesslich ist noch einer Schrift zu erwähnen, in welcher sich der Geist der Parlamente noch einmal hoch aufrichtet, kurze Zeit vor deren gänzlichen Vernichtung. In der Form eines namenlos erschienenen Verfassungskatechismus [1]) wird Zweierlei gelehrt. Einmal, das Volk sei der rechtliche Besitzer der Staatsgewalt und der König nur der Verwalter. Zweitens, die gesetzgebende Gewalt theile der König mit den aus drei Abtheilungen bestehenden Reichsständen, die ausübende aber mit den Parlamenten. Letzterer Satz, welcher der Geschichte und dem Rechte ins Gesicht schlägt, wird nun hauptsächlich ausgeführt, vorzugsweise aber darauf gestützt, dass das Parlament die Rechte der Pairie theile, mit dieser zusammen die nationale Gesetzgebung bewahre und die öffentliche Freiheit schütze. Von hier war denn freilich nur noch ein kleiner Schritt zu der von der verfassunggebenden Versammlung gehandhabten viel weiteren und viel logischeren Lehre.

b. Einzelnschriften.

Von den einzelnen Theilen des alten öffentlichen Rechtes haben namentlich folgende eine besondere Bearbeitung erfahren:

Die Verhältnisse der Könige, sowohl die staatlichen als die mehr privatrechtlichen, sind allerdings bearbeitet; jedoch keineswegs in dem Umfange und mit solcher Gründlichkeit, wie diess bei der Wichtigkeit des Gegenstandes wohl erwartet werden werden könnte. — Gar unbedeutend ist die kurze Abhandlung Loisel's [2]). Nicht nur umfasst sie lange nicht alle einzelnen Punkte, sondern es sind auch die besprochenen, z. B. das Erbrecht des Erstgeborenen, das Eherecht der Könige, ihre Ehren- und wirthschaftlichen Rechte, selbst ihr Anspruch auf Gerichtsbarkeit im ganzen Reiche, sehr im Allgemeinen und oft nur mit wenigen Worten behandelt. In der That gar zu geringe für einen Rechtsgelehrten dieses Ranges. — Lediglich nur das völkerrechtliche Rangverhältniss behandelt Sorel de Soigny [3]).

---

1) Catéchisme du citoyen, ou élémens du droit public français. En France, 1788.

2) Loisel, A., Quelques droits du Roy et de la couronne. In dessen Diverses opuscules. Par., 1652, 4. (Loisel lebte von 1536—1617.)

3) (Sorel de Soigny, Seign. de,) Divers traités sur les droits et les prérogatives des Roys de France. Tirés des mémoires de M. C. S. S. D. S. Par., 1666. — Eine dritte und vierte Abhandlung des Buches gehören nicht hierher, indem sie die Ansprüche Frankreichs an Flandern und Lothringen betreffen.

Er sucht zweierlei zu erweisen. Erstens, dass der König von Frankreich allen anderen Königen vorgehe, namentlich denen von England und von Spanien. Zweitens, dass zwar der deutsche Kaiser der erste Fürst der Christenheit sei, diess aber doch keine Anwendung auf den König von Frankreich erleide. Man sieht, es ist mehr die Aufgabe für eine theologische als für eine juristische Logik, dieses letztere Verhältniss in eine abschliessende Form zu bringen. Die beigebrachten Gründe sind des Schlusses werth und zum Theile geradezu kindisch. — Eine sehr grosse Menge von Schriften, zum Theile höchst ausführlicher und, weil mit grosser Pracht herausgegeben und mit vielen Kupfern versehen, sehr stattlicher Art, betreffen die bei verschiedenen feierlichen Gelegenheiten beobachteten Cäremonien. Sieht man hierbei auch ab von den blossen Beschreibungen einzelner Festlichkeiten, (deren allein bei Le Long mehrere hunderte verzeichnet sind,) so bleiben immer noch diejenigen Werke übrig, welche eine umfassende Darstellung der bei Krönungen, Eröffnungen von Reichsständen, Hochzeiten, Begräbnissen u. s. w. beobachteten Förmlichkeiten liefern. Es wäre sehr verkehrt, in solchen Schilderungen lediglich nur die Beweise einer lächerlichen Eitelkeit sehen und sie desshalb mit Geringschätzung bei Seite schieben zu wollen. Nicht nur enthalten sie manche ganz bemerkenswerthe Züge für die Sittengeschichte; sondern es prägt sich in ihnen auch die gesellschaftliche und staatliche Stellung der Könige von Frankreich auf eine höchst anschauliche Weise aus. Ueberdiess enthalten sie wichtige Nachweisungen über die rechtlichen Verhältnisse der Grosswürdenträger, sowie der Reichsstände und der Parlamente. Man begreift in der That die immer schrankenloser werdende Gewalt der Könige und ihre fast bis zur Vergötterung gesteigerte Stellung im Staate besser, wenn man im Einzelnen sieht, welche Formen in den persönlichen Beziehungen zu ihnen Rechtens waren. Es findet hier eine bemerkenswerthe Wechselwirkung statt. Einerseits hat der Ueberfluss von Macht und Recht auch seine Wirkungen auf die blos äusserlichen Erscheinungen; andererseits wird unbedingter Gehorsam auch in Staatssachen durch die unendliche Hochstellung der Person des Fürsten in formellen Dingen vorbereitet. Eine Kenntniss des Cäremoniels dient daher nicht blos zu einer staunenden Unterhaltung, sondern in der That zur Einsicht in das Wesen des französischen Königthumes. Daher muss denn auch hier in völligem Ernste aufmerksam gemacht werden auf die Werke von Godefroy [1]). Es finden sich in denselben, als Ergebniss mühseligster Forschungen während eines ganzen Lebens, die genauesten Beschreibungen der eben angedeuteten Ereignisse und Festlichkeiten nach archivalischen Urkunden, und mehr als ein Stück von

1) Godefroy. Th., Le Cérémonial de la France, ou description des cérémonies, rangs et séances observées aux couronnemens . . des Roys et Roynes de Fr. et autres actes et assemblées solemnelles. Par., 1629, 4. — Ders., Le Cérémonial françois . ., mis en lumière par D. Godefroy. I. II. Par., 1649. Fol.

grösserer geschichtlicher und rechtlicher Bedeutung ist darunter. So z. B. das Protocoll der Herausforderung Franz I. durch Karl V. im Jahre 1528, dann die Schilderung des prachtvollen Einzuges desselben Kaisers in Paris im Jahre 1529. Welchen Werth man auf die Beschreibung solcher Vorgänge legte, namentlich der Folgerungen wegen, welche hieraus auf Rang, Vortritt und sonstige Berechtigungen gezogen wurden, mag der bedauerliche Umstand bebeweisen, dass der dritte Band des genannten grossen Werkes, welcher namentlich auch die Grundsätze des gesammten Ehrenrechtes enthalten sollte, gar nicht erschien, weil der Verfasser von allen Seiten mit Widersprüchen, Verbesserungsforderungen u. s. w. überschüttet wurde. Eine um die Mitte des 18. Jahrhunderts beabsichtigte Ergänzung und Erweiterung des Werkes von Joly wurde durch den Tod des Unternehmers unterbrochen [1]).

Wohl in keinem anderen Lande der Welt als in Frankreich hätten die Begriffe von Sittlichkeit und Anstand die Veröffentlichung eigener Abhandlungen über die rechtliche Stellung der natürlichen Söhne eines Königs gestattet. War es schon ein Beweis grosser Verkommenheit, dass Ludwig XIV. und selbst Heinrich IV. ihre, zum Theile in doppeltem Ehebruche erzeugten, Bastarde durch eigene Gesetze legitimirten und ihnen unmittetbar nach den rechtmässigen Mitgliedern des Hauses eine Stellung einräumten: so widerspricht es doch dem Gefühle noch mehr, wenn diese Handlungen hochmüthiger Ueberhebung über Recht und über Sitte eine wissenschaftliche Besprechung erfahren und als ein Gegenstand rechtsgelehrter Auseinandersetzungen behandelt sind. Besonders, wenn hierbei nicht ein Wort gefunden wird zur Hervorhebung der, doch so naheliegenden, Forderungen der Religion, der Moral und der Staatskunst; und zwar bezeichnender Weise weder von Gegnern, noch von Vertheidigern. Am deutlichsten aber tritt die ganze Verkehrtheit und Fäulniss hervor, wenn gar eine ganze Sammlung solcher Abhandlungen vorliegt, wie z. B. eine besteht über den Streit der rechtmässigen Prinzen mit den legitimirten Söhnen Ludwig's XIV. nach dem Tode des Letzteren [2]).

Eine sehr ausgebildete Literatur besteht über die Vermögensverhältnisse des Königes und der königlichen Familie. Sie zerfällt wieder im Besonderen in Schriften über die Domänen, über die Apanagen und über das Besteuerungsrecht [3]).

---

1) (Joly, A. F.,) Projet d'un nouveau Cérémonial françois, augmenté d'un grand nombre de pièces. Par., 1746. 4.

2) Dissertations historiques et critiques sur l'état et le rang des fils naturels des Roys de France dans leurs diverses trois races. à la Haye, 1740. 4.

3) Die Auffassung des Besteuerungsrechtes in älterer Zeit weist demselben logisch seine Stelle bei den persönlichen Rechten des Königes an; abgesehen davon, dass die Darstellungen vielfach in das Domanialwesen übergreifen.

Der Begriff der Domäne ist in dem älteren französischen Staatsrechte viel ausgedehnter, als er sonst aufgefasst wird. Nicht nur war zwischen Stammgütern der königlichen Familie und Staatsgütern kein Unterschied, und es erstreckte sich vielmehr das Recht des Königs gleichmässig über die Güter, welche ursprünglich den Capetingern gehörten oder ihnen in Folge von Familienansprüchen zufielen, und über das, was durch Anwendung von staatlichen Mitteln erworben wurde; sondern es wurde überhaupt zur Domäne jedes Recht gerechnet, welches ursprünglich aus der Lehensgewalt der Könige herrührte. Daher finden sich denn auch in den Werken über das französische Domänenrecht Gegenstände abgehandelt, wie z. B. die Verleihung gewisser Aemter, welche anderwärts einen ganz anderen Platz im Systeme finden, und auch wohl nach anderen sachlichen Grundsätzen behandelt werden. Da die, immer als Grundsatz aufgestellte aber immer wieder aus Noth oder Verschwendung verletzte, Unveräusserlichkeit der Domänen durch die Ordonnanz von Moulin vom Jahre 1566 schliesslich festgesetzt und geregelt war, in Folge dessen aber zwar wohl noch Verpfändungen, nicht aber auch Verkäufe von Grundstücken mehr möglich waren, so entstand namentlich das Verhältniss der „engagirten Domänen", welches bis auf den heutigen Tag seine Bedeutung für das Leben noch nicht ganz verloren hat. Im Uebrigen ist allerdings das alte Domänenrecht durch die Revolution völlig umgestürzt worden, und es hat daher auch die wissenschaftliche Bearbeitung des Gegenstandes im Wesentlichen den Werth für das Leben verloren. — Von den zahlreichen Werken über die Domänen des alten Rechtes sind übrigens namentlich folgende zu nennen: — Ein sehr gelehrtes, sehr ausführliches und mit Thatsachen angefülltes Werk hat der Parlaments-Advokat Choppin geliefert[1]). Schade, dass dasselbe in so unerträglich geziertem Latein geschrieben ist. Die Systematik ist nicht viel werth; doch findet man sich mittelst Registern und Inhaltsübersichten zurecht; dem Geschmacke der Zeit aber muss man zu gute halten, wenn bei jeder möglichen und unmöglichen Gelegenheit unversehens eine Abschweifung nicht nur in andere neue Staaten, sondern auch nach Rom, Griechenland, Egypten und Assyrien gemacht wird. Man lasse sich dadurch nicht abschrecken; es ist ein merkwürdiges Buch, in welchem ein gutes Stück altfranzösischen öffentlichen Rechtes ersehen werden mag. — Andere viel gebrauchte Werke waren die von Berthalot du Ferrier, La Garde, Le Fèvre de la Planche[2]). — Berthalot du Ferrier's Abhandlung ist weit entfernt den ganzen Gegenstand zu umfassen, sondern enthält nur eine Reihe von einzelnen Fragen, welche denn auch wieder nur aus streng juristischem Gesichtspunkte behandelt

7) Choppin, R, De dominio Franciae libri tres. Par., 1572, Fol. Später noch mehrfach; auch in französischer Uebersetzung.

3) (La Garde, Fr. de P.,) Traité historique des droits du souverain en France.

werden. Grosse Kenntniss des Gegenstandes tritt eben so bestimmt entgegen, als ein unendlich enger Sinn. Für die jetzige Zeit hat das Buch hauptsächlich in so ferne eine Bedeutung, als sich aus demselben das französische Lehenrecht (manchfach verschieden von dem deutschen) in seiner ganzen Feinheit und Ausbildung, aber auch in allem seinem Unfuge und in seiner Gewaltthätigkeit erkennen lässt. — Eine sehr umfassende und regelrecht systematische Darstellung des Domänenrechtes in seiner weitesten Bedeutung giebt Le Fèvre de la Planche. Es wird mit grosser Klarheit und meisterhafter Beherrschung des Stoffes verfahren, und namentlich ist die zahlreiche Behandlung von Streitfragen vortrefflich. Das Buch hatte vor der Revolution bei Geschäftsmännern einen grossen Namen, und verdiente ihn. — Auch das alphabetisch geordnete grosse Werk von Bosquet war als eine vorzügliche Arbeit bekannt und vielfach gebraucht. Für uns ist es von geringerem Werthe. Zwar ist Klarheit und gründliche Kenntniss unbestreitbar; allein die Bequemlichkeit des Gebrauches ist wohl jetzt in höherem Grade den systematischen Arbeiten zuzuschreiben, jedenfalls für den Gebrauch von Ausländern. In einem Systeme findet sich nämlich ein Rechtsgelehrter bald zu recht, auch wenn er mit der Terminologie längst verschollener Einrichtungen und Begriffe noch nicht vertraut ist; allein die Benützung eines alphabetisch geordneten Buches setzt eine solche Wortkenntniss schon voraus.

Ueber die Apanagen ist zunächst eine zwar nicht sehr umfangreiche, aber sehr belehrende Schrift von Guichard[1]) ins Auge zu fassen. Dieselbe enthält über den ganzen Gang der Sache und über den Stand der einzelnen Apanagen (Paragien) sehr brauchbare Nachrichten. — Ausserordentlich selten, weil nur in einer ganz kleinen Anzahl von Exemplaren abgezogen, ist ein umfassendes, angeblich von Vaucel verfasstes Werk[2]). Die schwierige Zugänglichkeit ist sehr zu bedauern, weil hier sowohl über die Bestellung von Apanagen für die Nachgeborenen des Hauses und über den einstigen Rückfall der-

---

I. II. Par., 1657. — Berthalot du Ferier. Traité de la connaissance des droits et domaines du Roi. Par., 1719, 4. — Le Fèvre de la Planche, Mémoires s. l. matières domaniales, ou traitè du domaine. I—III. Par., 1764—65. — (Bosquet,) Dictionnaire raisonné des domaines et droits domaniaux. I—III. Rouen, 1762. 4.

1) Guichard, Lettre à un député s. l. apanages. Par., 1790.

2) Vaucel, L. F. de.) Essai sur les apanages, ou mémoire historique sur leur établissement. I. II. s. l. et a., 4. — Der erste Band enthält in fünf Kapiteln die Theorie des Verfassers über die Unveräusserlichkeit der Domänen; den Rückfall der Apanagen an die Krone; die Rechte der apanagirten Prinzen bis zur Ordonnanz von 1566; die seitdem bestehenden Vorrechte derselben; endlich über die Verwaltung der Apanagenforsten. Die grössere Hälfte des Bandes ist jedoch mit Urkunden gefüllt. Der zweite Band enthält dreizehn einzelne Abhandlungen (im Ganzen über untergeordnete Punkte) und ebenfalls Urkunden.

selben, als über die Rechte und über die Verwaltung der apanagirten Prinzen bestimmte und scharf formulirte Grundsätze, sehr zahlreiche Urkunden und ausführliche gelehrte Erörterungen einzelner Punkte gegeben sind. — Eine umfangreiche Sammlung endlich enthält die Gesetze und sonstigen Urkunden über das Apanagenwesen[1]). Dieselben gehen von 1399 bis 1714.

Endlich ist das dem Könige zustehende Besteuerungsrecht in zwei bedeutenden Einzelnheiten behandelt. — Moreau de Beaumont giebt in einem höchst umfassenden Werke[2]) theils die Geschichte theils das Verwaltungsrecht jeder einzelnen Steuergattung. Die Darstellung lässt, was alles Positive betrifft, und so weit von Gründlichkeit und Zuverlässigkeit die Rede ist, nichts zu wünschen übrig; dagegen aber auch geradezu Alles in Beziehung auf allgemeine Auffassung, Beurtheilung und Kritik. Aus diesem eben vor der Revolution beendigten Werke erhellt unmittelbar über den Zustand der Steuerpflichtigen, über die Lage des Staatsschatzes und über das Verhalten zu den Lehren der Volkswirthschaft gar nichts. Der Leser mag, bei der grossen Genauigkeit in den Thatsachen, sich allerdings mit Mühe selbst ein theoretisches Urtheil bilden; allein die sittlichen, staatlichen und statistischen Thatsachen, welche ihm vorenthalten werden, lassen sich natürlich nicht durch eigenes Nachdenken ergänzen. Theils mag wohl die amtliche Stellung des Verfassers, (er war Staatsrath,) theils aber auch seine Gewöhnung an die thatsächlichen Zustände das urtheillose Stillschweigen erklären. — Sehr verschiedener Art dagegen ist das geistreiche und merkwürdige, aber schwer zu classificirende Buch Potherat du Thou's. Eine blosse Geschichte des französischen Staatshaushaltes oder gar des Besteuerungsrechtes ist es nicht, indem es weit über die Verhältnisse hinausgreift; noch weniger mag es aber doch den allgemeinen Rechtsgeschichten beigezählt werden. Der Verfasser hält sich in dem Kreise einer Geschichte der königlichen Gewalt, aus welcher er das Besteuerungsrecht ableitet; namentlich aber berücksichtigt er sonstige Seiten des Staatshaushaltes, wie die Domänen, das Rechnungswesen u. s. w. gar nicht: und doch ist von gar Vielem die Rede, was mit den Steuern und ihrer Geschichte gar nichts zu thun hat. Wie dem nun aber auch sein mag, die Schrift ist sehr bemerkenswerth. Der Verfasser kennt die Geschichte der Staatsentwickelung Frankreichs und namentlich

1) Recueil des édits, ordonnances et arrêts, concernant les apanages, privilèges des Princes, dons faits à eux — — depuis 1399—1714. I. II. Par., s. a. 4.

2) Moreau de Beaumont, Mémoires sur les impositions et droits. I—V. Par., 1764—89. 4. Bd. I. beschäftigt sich mit den Abgaben fremder Staaten, sehr ungenügend und oberflächlich; Bd. II—V sind den Impositions et droits en France gewidmet.

1) Potherat de Thou, Recherches sur l'origine de l'impôt en France. Par. et Strasb., 1838.

die Geschichte der Abgaben vortrefflich; er hat grosse staatliche und geschichtliche Anschauungen; sein Blick ist ernsthaft und ehrlich auf seinen Gegenstand gerichtet, ohne Partheisucht, Leidenschaft und Redeprunk. Wohl auffallen darf es daher, dass die Schrift, wenigstens auswärts, sehr wenig verbreitet und gekannt zu sein scheint.

Die Reichsverwesung ist mehrfach bearbeitet. — Zuerst im Anfange des 18. Jahrhunderts von Dupuy in einem ausführlichen Werke [1]). Der Verfasser giebt eine Aufzählung sämmtlicher Fälle, in welchen die Stellvertretung eines Königs nöthig geworden war, und führt dabei näher aus, welche Veranlassung dazu geführt habe und von wem die Bestimmung ausgegangen sei, ob von dem Könige selbst, oder ob von den Ständen, von den Grossen des Reiches. Die Beweisstücke, als da sind Protocolle, Bekanntmachungen u. s. w., werden in voller Ausführlichkeit gegeben; sie füllen den bei weitem grössten Theil des Werkes, und sind ein sehr werthvoller Theil desselben. Sehr belehrend aber ist es zu sehen, wie sich eine so wichtige Lehre des öffentlichen Rechtes gar sehr langsam und unter grossen Schwankungen festgestellt hat. — Unter anderen überflüssigen und lächerlichen Dingen, mit welchen sich die Ausgewanderten in Coblenz umtrieben, war auch ein Streit, wem die Reichsverwesung nach Ludwig's XVI. Tod zustehe; ob nämlich der, freilich ebenfalls gefangenen, Königin als Vormünderin ihres Sohnes, oder ob dem, aus dem Lande vertriebenen, nächsten Agnaten, dem Grafen von Provence. Während der Graf d'Entraigues und Herr von Corberan das Recht der Reichsverwesung für den Prinzen festhielten, erklärte sich Graf Montlosier [2]) für das Recht der Königin. Das Büchlein ist jedoch, ganz abgesehen von der Unvernünftigkeit in besonderem Falle, von geringem Werthe, weil die geschichtlichen Fälle allzu ungenau und zum Theile selbst mit Verletzung der Wahrheit angeführt sind. — Aus Gelegenheit eines erst in neuerer Zeit vorgekommenen Falles eines Reichverwesungsgesetzes, (nämlich nach dem Tode des Herzogs von Orleans,) haben endlich zwei Pariser Advokaten, Solar und Dufau [3]), den Gegenstand noch einmal, und zwar von den ältesten Zeiten an, dargestellt. Es ist diess jedoch mehr nur eine Gelegenheitsschrift, welche sowohl in eine Auseinandersetzung der verschiedenen Fälle als in Beibringung der Beweisstücke die Gründlichkeit Dupuy's lange nicht erreicht. Die entwickelte Theorie ist richtig, aber ohne tiefere Begründung.

Die zahlreichen Werke über die Geschichte der Reichsstände

---

1) Dupuy, Traité de la majorité de nos Rois et des regences du royaume. Par., I. II., Amst., 1722, 4; Par. 1755, 4.

2) Montlosier, Comte B. de, Du droit public du royaume de Fr. sur la régence. s. l., 1793.

3) Solar, F., et Dufau, L., Précis historique des régences en France. Par., 1842, 12.

sind oben, S. 72 fg. bereits besprochen. Weit stiefmütterlicher ist die theoretische Bearbeitung der Rechtsverhältnisse derselben bedacht, was denn freilich grossen Theiles dem frühen Erlöschen derselben als einer lebendig wirksamen Einrichtung mag zuzuschreiben sein. Doch ist immerhin ein höchst merkwürdiges Buch über die Rechte der Reichsstände aus dem Ende des 16. Jahrhunderts vorhanden, also aus der letzten Zeit ihres Bestehens. Mit Staunen sieht man, wie der Verfasser — ein Italiener Namens Zampini [1]) — verfährt, so dass man ein keckes Werk neuester Zeit über eine Verfassung mit Volksvertretung vor sich zu haben glaubt. In einfachen und sehr bestimmt gehaltenen Sätzen geht er von der Gründung der Staaten aus, welche er, verständiger als Hunderte von späteren Schriftstellern, unmittelbar aus dem gesellschaftlichen Bedürfnisse des Menschen und nur in zweiter Linie aus der Nothwendigkeit gemeinschaftlichen Schutzes ableitet, hierbei von der Familie zum Dorfe, von diesem durch die verschiedenen immer grösser werdenden Bezirksvereinigungen zum Staate aufsteigend. Für diese grösste Vereinigung, wird sodann gelehrt, sei die zusammenfassende Aufsicht und der einheitliche Befehl eines Fürsten nothwendig, weil eine Vereinigung der gesammten Menge zur Besorgung der laufenden Regierungsgeschäfte jeden Falles höchst beschwerlich, in grossen Staaten ganz unmöglich wäre. Die Wahl des Königes stehe ursprünglich, ebenso in allen späteren Nothfällen, dem Volke zu; der Gewählte jedoch trete alsbald in die gesammte Staatsgewalt ein, deren Umfang und Inhalt nicht etwa willkührlich bestimmt, sondern durch die Natur der Sache und durch die Nothwendigkeit gegeben sei. Leider nicht mit gleicher Klarheit spricht sich der Verfasser darüber aus, aus welchen Gründen denn, trotz dieser Uebertragung der vollen Staatsgewalt an den Fürsten, doch noch in gewissen wichtigen Fällen eine Mitwirkung der Unterthanen stattfinde; doch ergiebt sich aus der von ihm gewählten Eintheilung ihrer Rechte, dass ihm die Mitwirkung theils als eine nothwendige, theils als eine zweckmässige erscheint. Bestimmt äussert er sich dagegen wieder darüber, dass das Volk nur durch Abgeordnete aus seiner Mitte und nicht in gesammter Zahl Staatsgeschäfte betreiben könne; und dass eine Eintheilung der gesammten Anzahl der Staatsangehörigen nach Ständen wegen der Verschiedenheit der Interessen und der gesammten Lebensauffassung nöthig sei. Die Dreitheilung der Stände erachtet er als richtig, weil die Pflege der Religion, die der Ehre und des Waffenwerkes, endlich die des Gewinnes und Gewerbes die einzigen grossen, scharf getrennten und wohl zu unterscheidenden Lebensrichtungen des französischen Volkes seien. Höchstens könne es sich noch davon handeln, ob nicht auch die Richter, deren Bestimmung die Pflege des Rechtes sei, einen vierten Stand bilden sollten? Eine Frage, welche der Verfasser eigentlich gerne bejahen möchte.

---

2) Zampini, M., Degli stati di Francia e dello loro potenza. Par., 1578. — Eine französische Uebersetzung hat den Titel: Des estats de Fr. et de leur puissance. Par., 1588. Die lateinische Uebertragung ist nur ein Auszug.

— Hierauf werden die den Ständen zustehenden Rechte einzeln aufgeführt; und die Forderungen in dieser Beziehung gehen so weit, als sie nur irgend in einem der constitutionellen Staaten der Gegenwart gestellt sind, zum Theile sogar noch weiter. Namentlich ist sehr bemerkenswerth, dass für die Stände eine Reihe bedeutender Rechte in Anspruch genommen ist, damit dem Könige der aus einem Alleinhandeln möglicherweise entstehende Hass abgenommen werde; so namentlich Mitwirkung zu Friedensschlüssen, zur Wiederherstellung der Zucht unter den Kriegsleuten, zur Verbesserung der Rechtspflege, zur Bestrafung mächtiger Verbrecher, zur Ehescheidung eines Königes. Diess Alles aber wird nicht etwa nur als philosophisches Recht dargestellt, sondern als positives französisches Gesetz. Mit grosser, zum Theile freilich etwas falscher, Gelehrsamkeit sind bei jedem einzelnen Rechte zahlreiche Beispiele aus der Geschichte von der fränkischen Eroberung an aufgeführt, und wird mit grösster Bestimmtheit behauptet, dass diess Alles das herkömmliche Recht des Landes sei und um so unantastbarer gehalten werden müsse, weil es mit Gottes Weltordnung und dem Wesen des Menschen so vollkommen übereinstimme. — Es bedarf natürlich nicht erst der Bemerkung, dass diese ganze Auffassung der französischen Reichsstände eine durchaus ungeschichtliche ist, und dass also auch das Buch als eine Darstellung des wirklich bestehenden positiven Rechtes keinerlei Werth hat; allein höchst beachtenswerth bleibt es sicher, dass in so früher Zeit schon die Einrichtung der Reichsstände in völlig rationalistischem Sinne aufgefasst und in entschieden demokratischer Richtung ausgelegt werden konnte. Man sieht, zu welchen Gedanken der Kampf der Religionsparteien und das Ringen der Ligue mit der königlichen Gewalt geführt haben muss; und man begreift um so leichter, wie die Könige einer Anstalt, welche so gefährlich zu werden drohte, so bald als möglich ein Ende zu machen beschlossen. Nicht das am wenigsten Auffallende an dem Buche ist, dass die französische Uebersetzung mit grösster Unbefangenheit und unter Bezeigung grosser persönlicher Anhänglichkeit an Heinrich III. dem Kanzler von Frankreich zugeeignet ist. Wundern aber muss man sich jeden Falles darüber, dass eine Auffassung der Volksrechte, welche um fast zwei Jahrhunderte den gewöhnlichen Begriffen voran ist, und die selbst — man kann sich dieser Anerkennung nicht entziehen — weit richtiger und staatsmännischer ist, als die von Montesquieu aufgestellte Lehre von den drei Gewalten, so völlig in Vergessenheit gerathen konnte, dass kaum noch ein Exemplar des Buches in dem Staube von Reichstagsprotokollen und Reden aufzufinden ist.

Das Recht der Pairie vor der Revolution ist mehrfach und zu verschiedenen Zeiten behandelt. — Nicht ohne Kenntniss des Gegenstandes ist Zemganno's Schrift [1]); allein sie ist unklar und es fehlt dem Verfasser an

1) Zemganno, L. V., Les quatre ages de la Pairie de France, ou histoire générale et politique — — I. II. Maestr., 1785.

geschichtlichem Sinne. Die natürliche Folge ist der Mangel eines übersichtlichen und sicheren Ergebnisses, und mehr als Ein grober Verstoss. Deutlich tritt diess namentlich hervor in der Geschichte der Pairie. Die vier Alter derselben sollen nämlich sein: 1) die Pairie der Geburt (die Zeit der allgemeinen Rechtsgleichheit der Deutschen!!); 2) die Pairie der Würde (die grossen Reichsfürsten zu Zeiten der ersten Capetinger); 3) die Pairie der Apanagen (von Philipp dem Schönen an nach theilweisem Heimfalle der alten grossen Lehensfürstenthümer); endlich 4) die Pairie der Edelleute vom 15. Jahrhundert an). Hier ist denn wohl jede Bemerkung über die beiden ersten Abschnitte überflüssig; aber auch die beiden letzten sind geschichtlich nicht genau verbunden. Besser ist glücklicherweise der dogmatische Theil. Der jüngste, der Revolution vorangehende, Zustand ist ausführlich erörtert, und eine Reihe von Prozessgeschichten dient zur Erörterung.

In einer vortrefflichen kleinen Schrift erörtert sodann Henrion de Pensey[1]) Geschichte und Recht der Pairie. Mit grosser Einsicht in die Entwickelung des Rechtslebens in Frankreich führt er von Hugo Capet an die Veränderungen auf, welche die Einrichtung allmählig erlitt bis zu ihrem letzten Zustande vor der Revolution. Er weist nach, dass ursprünglich nur die sechs grossen und unmittelbar vom Könige zu Lehen gehenden weltlichen Reichsfürsten Pairs von Frankreich waren; dass nach deren Erlöschen Prinzen vom königlichen Hause in ihre Stellung einrückten; dass hierauf selbst fremden Fürsten der Titel als eine Ehrenbezeugung gegeben; endlich aber, und zwar vom Jahre 1551 an Edelleuten durch königliche Ernennung die Stellung zu Theile wurde. Sehr klar wird die Gerichtsbarkeit der Pairs in diesen verschiedenen Entwickelungszeiten nachgewiesen und namentlich gezeigt, wie schliesslich durch das Eintreten der Pairs in das Pariser Parlament ihre ursprüngliche Zuständigkeit auch auf dieses überging unter der Bedingung der Anwesenheit einer gehörigen Anzahl von Pairs. Bemerkt mag noch sein, dass im Jahre 1789 38 Herzoge und Pairs bestanden. Die älteste Pairie (Uzès) war vom Jahre 1572, die jüngste (Coigny) von 1787.

Eine zahlreiche Literatur behandelt die Zuständigkeit und die Vorrechte der hauptsächlichsten Hof- und Staatsämter, namentlich aber auch derjenigen, welche durch einen der widersinnigsten und schädlichsten Missbräuche, welcher die Geschichte Erwähnung thut, nämlich durch Verkauf von Seiten der Könige in Privateigenthum übergegangen waren, das heisst der sog. „Offices." Allerdings gewähren Schriften dieser Art keine systematische Uebersicht über das öffentliche Recht oder auch nur über den Organismus des Staates; dennoch sind sie, wenn gut abgefasst, manchfach lehrreich. Theils geben sie nämlich nützliche Beiträge zur allgemeinen Staats- und Rechtsgeschichte; theils und hauptsächlich aber erhält man durch diese genauen Schilderungen der Verhält-

2) H(enrion) de P(ensey), Les Pairs de France et l'ancienne constitution française. Par., 1816.

nisse des einzelnen Amtes eine oft überraschende Einsicht in die Anschauungen der früheren Zeit von den Zwecken des Staates, von der persönlichen Würde des Königs, von dem verhältnissmässigen Werthe öffentlicher Leistungen, von der Regierungsweise und der Berücksichtigung der Bedürfnisse des Staates und Volkes. Einschlagende Schriften gehen aber hoch hinauf. Schon im 16. Jahrhundert sind mehrere derselben abgefasst worden, und die Beschäftigung mit dem Gegenstande setzt sich in dem folgenden Jahrhundert mit Eifer und Erfolg fort. — Zuerst verfasste Figon [1]) eine kleine Abhandlung, in welcher die verschiedenen bürgerlichen Staatsämter, also mit Ausschluss der militärischen und der Hofstellen, kurz geschildert sind. Die Angabe der Zuständigkeit ist die Hauptsache; Geschichtliches wird so gut als gar nicht gegeben. Im Ganzen findet sich freilich kaum mehr vor, als in einem der besseren jetzigen, mit Bemerkungen ausgestatteten Staatshandbücher; die Naivität der Darstellung hat jedoch einen eigenen Reiz. — Eine bedeutendere, wenn auch nicht gerade meisterhafte, Arbeit ist die nun folgende Schrift von Fauchet [2]). Auch hier werden nur Beiträge zur Kenntniss einzelner Zustände und Stellungen gegeben; doch greift der Verfasser viel weiter aus. Er beginnt mit dem Könige, geht zur Königin und zum Dauphin über, wendet sich dann zum Hofe, zu den grossen Würden, dem Adel und seinen verschiedenen Graden, und endlich, in einer zweiten Abtheilung, zum französischen Ritterthume, den Wappen, u. s. w. Der Verfasser beweist zwar keinen wahren geschichtlichen Sinn, und auch nicht immer viel Kritik, so dass er mancherlei Fabel gutheisst, gelegentlich die Entwickelung einer Einrichtung falsch auffasst, u. dgl.; aber er hat grosse Kenntniss der alten französischen Zustände. Namentlich wendet er seine Bekanntschaft mit den Rittergedichten sehr glücklich an zur Nachweisung der zur Zeit ihrer Verfasser bestehenden Einrichtungen, indem er mit Recht annimmt, dass die Schilderungen derselben nicht erfunden, sondern vielmehr dem wirklichen Leben entnommen und nur, freilich ungeschichtlich, auf frühere Zeitalter übertragen seien. Die frische Zierlichkeit der Darstellung lässt das Buch sehr angenehm lesen. — Wissenschaftlich über diesen Vorgängern steht das vielgenannte und früher viel gebrauchte Werk von Loyseau über die in Privatrecht übergegangenen Aemter [3]). Der Ruf der Schrift begreift sich auch leicht. Einer Seits nämlich wird die ganze Einrichtung der bleibenden Veräusserung von Aemtern für Geld mit grosser Freimüthigkeit getadelt, eine Wiederaufhebung dieses der Macht und Würde des Königes eben so sehr als dem öffentlichen Wohle widersprechenden Unfuges dringend ange-

1) Figon, Ch. de, Traicté des offices et dignitez tant du gouvernement de l'estat, que de la justice et des finances de Fr. Par., 1580; später noch mehreremale.

2) Fauchet, Ce., Origines des dignitez et magistrats de France. Par., 1600. Später noch oft, namentlich auch in den gesammten Werken des Verfassers.

3) Loyseau, Ch., Cinq livres du droit des offices de Fr. Chateaudun, 1610, Fol. Die zweite Aufl., Par., 1640, hat den Titel: Traité des ordres et simples dignités.

rathen, damit aber den Forderungen der Staatskunst und der Vaterlandsliebe Genüge gethan. Anderer Seits sind die rechtlichen, namentlich die privatrechtlichen, Seiten des nun einmal bestehenden Verhältnisses in grosser Vollständigkeit, Ausführlichkeit und mit seltenem juristischen Scharfsinne einzeln erörtert, und es wird somit ein vielfaches und wichtiges Bedürfniss befriedigt. Diese letztere Seite des Buches ist in der That auch jetzt noch sehr merkwürdig. Mit immer neuem Staunen sieht man nämlich, wie vielfache und höchst wunderliche Rechtsverhältnisse und welche spitzige Rechtsfragen aus der Käuflichkeit und überhaupt aus einem Privatrechtstitel an ein Amt entstehen. So z. B. durch Verpfändung eines solchen Rechtes, durch Verkauf Schulden halber u. s. w. Im Uebrigen soll kein unbedingtes Lob über die Schrift ausgesprochen sein. Nicht nur ist die Darstellung im Ganzen und im Einzelnen oft unklar; sondern es ist auch hauptsächlich die Methode zu tadeln. Loyseau geht immer vom Römischen Rechte aus, macht sodann einen Uebergang zum Kanonischen Rechte, und wendet nun beide, offenbar diesem Gegenstande durchaus fremde, Rechte unmittelbar auf die positiven französischen Zustände an. Hierdurch entsteht natürlich nicht selten eine völlig verkehrte Beweisführung, besten Falles eine Ueberladung mit überflüssiger Gelehrsamkeit. — Wie dem nun aber auch sein mag, weit niederer wieder steht die nun folgende Schrift von Favyn [1]). Der Stoff ist hier in hohem Grade zerstückelt, die Nachrichten sind mager und der falschen Auffassungen ist kein Ende. Offenbar hat der Verfasser gar keine Anschauung von dem Organismus des Lebens und der Gesellschaft in den früheren Jahrhunderten des französischen Königthumes, und er fasst sie namentlich viel zu regelmässig und in der Art ihrer späteren Entwickelung auf. Auch die Belege sind spärlich und ungenügend. — Staunenswerth dagegen ist wieder das grosse Werk von Girard [2]). Zwar umfasst es nur einen verhältnissmässig kleinen Theil der Staatsämter, nämlich nur die des Kanzlers und des Siegelbewahrers, die königlichen Räthe, die Parlamente und endlich die mittleren und unteren Gerichtsbehörden; auch ist die eigene Ausführung dls Verfassers nur eine sehr spärliche; allein die Menge der über die genannten Gegenstände gesammelten, systematisch geordneten und in ganzer Vollständigkeit mitgetheilten Urkunden aller Art gränzt an das Unbegreifliche. Hierdurch wird das Werk zu einer unerschöpflichen Fundgrube für die Bearbeiter sowohl der französischen Rechtsgeschichte, als des früheren dogmatischen Rechtes; und zwar weit über die dem Namen nach zunächst berücksichtigten Verhältnisse hinaus, da Alles, was nur entfernt im Zusammenhange mit denselben steht, aufgenommen ist. Nichtfranzosen freilich werden selten in den Fall kommen, in solche Einzelheiten des Aemterwesens eingehen zu müssen.

— Auch in den gesammelten Schriften des Verfassers, Lyon, 1701, Fol., findet sich das Werk.

1) Favyn, A., Traicté des premiers offices de la coronne de Fr., soubz nos Roys de la première, seconde et troisième lignée. Par., 1613.

2) Girard, J., Trois livres des offices de France. I. II. Par., 1738. Fol.

Ein höchst unglücklicher Gedanke von Isambert war es, die Befugniss zu Wahlen nach älterem öffentlichen Rechte in einer eigenen Schrift [1]) zu besprechen. Weder spielte diese Befugniss eine irgend hervorragende Rolle in den staatlichen Zuständen, noch liess sich aus den wenigen zerstreuten Fällen von Wahlen irgend ein staatliches oder rechtliches Ganzes bilden. Wenn also auch der Gegenstand möglichst gut bearbeitet worden wäre, so hätte er doch keine wissenschaftliche oder sonstige Befriedigung gewähren können; allein von einer solchen Bearbeitung ist nicht einmal die Rede. Vielmehr ist das vom Verfasser Geleistete gar wenig und höchst nachlässig. Er geht bis auf die Druiden zurück, (welche übrigens, gelegentlich bemerkt, gar nicht gewählt worden zu sein scheinen,) und stellt von hier an in buntester Mischung, obenhin und ohne eine Spur von geschichtlichem oder staatlichem Verständnisse alle Fälle neben einander und durch einander, in welchen in Frankreich eine Wahl stattfand. Das Buch verdient höchstens wegen des, sonst nicht mit Unehren genannten, Namens des Verfassers eine Erwähnung; obgleich freilich sehr zweifelhaft ist, ob nicht ein besserer Dienst durch völliges Schweigen geleistet würde.

Glücklicherweise mag diese Aufzählung der Schriften über das ältere französische Staatsrecht mit einer auch ausserhalb Frankreichs viel bekannten und hoch geschätzten Arbeit geschlossen werden, mit Delamare's Polizei [2]). Das grosse Werk giebt, wie bereits oben, S. 122 vorläufig bemerkt wurde, zunächst in ganz leidlicher systematischer Ordnung, mit Ausführlichkeit und Zuverlässigkeit die Geschichte der einzelnen polizeilichen Anstalten, dann und hauptsächlich aber die zur Zeit der Abfassung bestehende Gesetzgebung. Die allgemeineren Grundsätze sind mit Verstand und Kenntniss entwickelt; und wo es irgend von Bedeutung scheint, werden die Gesetze und Verordnungen in ganzer Ausdehnung mitgetheilt; an Belegen ist ein übergrosser Reichthum: kurz, es ist eine gründliche, treffliche Arbeit. Schwerlich besteht, in irgend einer Literatur, aus so früher Zeit eine Schrift über Verwaltungsrecht, welche nach Form und Inhalt diesem Systeme gleich käme; und in den meisten Ländern besteht selbst jetzt nichts, was ihm verglichen werden könnte. Es soll nicht gesagt sein, dass das Buch fehlerlos sei. Dass der Verfasser einleitungsweise bei jedem Abschnitte auf eine möglichst vollständige Mittheilung der einschlagenden jü-

1) Isambert, Histoire abrégée du système électoral français, sous le rapport de la répresentation nationale. — — Par., 1830.

2) Delamare, N., Traité de la police. I—IV. Éd. 2, Amst., 1729. Fol. — Nach einer Mittheilung in Dupin's Ausgabe von Camus soll der erste Band in Paris 1705, eine zweite Ausgabe der beiden ersten Bände im Jahre 1722, der 4. Band erst 1738 erschienen sein; es stimmt aber Mehreres in dieser Anmerkung nicht mit den Angaben des Verfassers selbst, so dass die Richtigkeit des Ganzen dahingestellt bleiben muss. Jeden Falles ist es falsch, dass der 4. Band so spät erst erschien.

dischen, griechischen und römischen Einrichtungen giebt, ist für das französische öffentliche Recht sehr überflüssig, und überdiess ein Beweis sowohl schlechten Geschmackes als unrichtigen geschichtlichen Sinnes. Ebenso ist es nicht zu loben, dass er sich nicht ganz klar gemacht oder wenigstens nicht immer festgehalten zu haben scheint, ob er das Hauptgewicht auf das positiv-französische Recht oder auf eine Feststellung allgemeiner theoretischer Lehren legen wolle. Allein die guten Seiten überwiegen bedeutend, und im Wesentlichen und Ganzen verdient es hohe Anerkennung. Namentlich darf, wenn dieses Verdienst auch zunächst das positive französische Recht unberührt lässt, nicht vergessen werden, dass der Verfasser in der formellen Ordnung des Stoffes und in der Auffassung der polizeilichen Thätigkeit des Staates überhaupt allen Vorgängern und Zeitgenossen so weit voraus ist, dass mit ihm die wissenschaftliche Bearbeitung des Faches beginnt.

2) Das neuere Staatsrecht.

Mit wenigen Ausnahmen ging das ganze bisher besprochene Recht durch die Revolution unter. Und zwar ist nicht etwa nur während der Sturmperiode selbst Neues geschaffen und Altes vertilgt worden, sondern es hat auch jede der vielen späteren Verfassungen und Staatseinrichtungen immer wieder bald grössere bald geringere Veränderungen veranlasst [1]). So ist denn das alte Recht mit seiner Literatur beinahe ganz zur Antiquität geworden, und nur in wenigen Punkten, z. B. im Staatskirchenrechte, in einzelnen Grundsätzen über die Berechtigungen der regierenden Gewalt und in gewissen Einrichtungen des Staatshaushaltes eine unmittelbare Anwendbarkeit desselben aufzufinden. Selbst die Zahl derjenigen Fälle des täglichen Lebens, welche ihre Wurzel in dem Rechte und in den Zuständen vor der Revolution haben, und zu deren richtigem Verständnisse also dieses Recht gekannt sein muss, wird mit jedem Jahre geringer. — Der wissenschaftliche Ausbau des an die Stelle Tretenden ist zwar langsam erfolgt, hat aber allmählig mehr als blosen Ersatz geleistet. Während der eigentlichen Umwälzungszeit war natürlich zu theoretischer Arbeit weder Musse, noch Lust, noch Freiheit; unter dem ersten Kaiserreiche fehlte es wenigstens an letzterer. Die Einführung einer Verfassung mit wirksamer Volksvertretung erweckte dagegen bald Blüthe und Frucht, beide in gar manchfacher und erfreulicher Kraft.. Und wenn denn auch der neue Umsturz

1) Bekanntlich sind nicht weniger als zehn Verfassungen innerhalb sechzig Jahren über Frankreich ergangen; nämlich: die Verfassung der constituirenden Versammlung von 1791; die zwar beschlossene, aber nicht zur Ausführung gebrachte von 1793; die Directorial-Verfassung von 1795; die Consular-Verfassung von 1799; die kaiserliche Verfassung von 1801; die Karte von 1814; die Verfassung der 100 Tage von 1815; die Karte von 1830; die republikanische von 1848; die kaiserliche von 1852.

von 1848 und was darauf folgte, wieder theilweises Stocken verursacht hat, so ist doch der einmal ins Leben gerufene Trieb nicht ganz erlahmt. Namentlich in dem Verwaltungsrechte hat sich ein Zweig des öffentlichen Rechtes auf eine Weise entwickelt, wie die Literatur keines anderen Volkes etwas auch nur Annäherndes aufweisen kann.

Unzweifelhaft haben die verschiedenen Verfassungen auch ein bald mehr bald weniger stofflich verschiedenes Recht erzeugt, und es müssen daher die Bearbeitungen je nach diesen Abschnitten der französischen Staatsgeschichte auseinander gehalten werden; dennoch ist es nicht blos erlaubt, sondern selbst geboten, das öffentliche Recht Frankreichs seit der Revolution als Ein grosses Ganzes aufzufassen. Wie bedeutend auch die jeweiligen Einflüsse der bestehenden Staatsgewalt und Staatsform gewesen sein mögen, nimmer geht doch die Grundlage der Rechtsgleichheit und der Vernunftmässigkeit verloren, welche durch die Arbeiten der verfassunggebenden Versammlung gewonnen worden war. Es werden je nach der Art der Regierung Ausnahmen gemacht, Folgerungen gezogen oder Folgerungen geläugnet; es wird zugesetzt oder weggeschnitten: aber immer bleibt das Wesen eines auf Verstandesbegriffe gestützten Rechtes im Gegensatze gegen ein geschichtliches.

Dieses neue Recht Frankreichs ist aber nicht blos für das Land selbst von Bedeutung. Die in der Revolution und seit derselben entstandenen Einrichtungen, und zwar sowohl in Verfassung als in Verwaltung, haben bekanntlich einen kaum berechenbaren Einfluss auf die meisten übrigen europäischen Länder ausgeübt. Ihnen ist es zuzuschreiben, wenn, mit einziger Ausnahme des äussersten Nordens und Ostens, das öffentliche Recht des gesammten europäischen Festlandes einen von seinem geschichtlichen Herkommen wesentlich verschiedenen Anblick darbietet, und zwar einen sehr gleichförmigen. Namentlich auch in Deutschland haben wir theils die Grundsätze über das Wesen und Recht der Staatsgewalt, theils die Volksvertretung und ihre Stellung zur Krone im Wesentlichen nach den französischen Vorgängen aufgefasst, theils die ganze Verwaltung nach dem Schematismus der französischen Behörden umgestaltet. Unrichtig wäre es zwar, diese Nachahmung einem unmittelbaren Einflusse der wissenschaftlichen Literatur zuzuschreiben. Unvergleichlich bedeutender war theils die von dem Kaiserreiche auf seine Vasallenstaaten ausgeübte Nöthigung, theils die freiwillige Nachahmung von Seiten der Regierungen, welche auch ihren Vortheil in der Beseitigung geschichtlicher Formen und Bevorrechtungen fanden; endlich die Gewalt, welche die Verhandlungen in den berathenden Versammlungen Frankreichs, seine Zeitungen und Flugschriften auf die öffentliche Meinung ausübten. Dennoch hat eine genauere Bekanntschaft mit den dogmatischen Bearbeitungen entschieden auch noch einen anderen und näheren Nutzen, als blos die Verschaffung einer Kenntniss mit dem Stande der Geistesarbeit in einem Theile der europäischen Völkerfamilie. Es ist immer wichtig zu sehen, wie ein Gedanke ursprünglich entstand und wie eine Einrichtung in ihrem heimathlichen Grunde sich entwickelt hat. Es darf daher Wunder

nehmen und getadelt werden, dass die Literatur des neuen französischen Staatsrechtes ausserhalb ihres Vaterlandes im Ganzen nur wenig bekannt ist. Und sicher kein genügender Entschuldigungsgrund ist es, dass die in Frage stehenden Schriften in der Systematik, in der rechtswissenschaftlichen Behandlungsart und in Beziehung auf gelehrten Apparat nur selten den Forderungen und Gewohnheiten entsprechen, welche anderwärts, namentlich in Deutschland, gestellt werden. Es ist ja nicht schwer, sich darein zu finden, und das Gute, welches auch die fremde Verfahrensweise in reichlichem Maasse hat, gerecht anzuerkennen.

A.

Verfassungsrecht.

a) Systeme.

α. Aus der Zeit der Republik und des ersten Kaiserthumes.

So unberechenbar wichtig für das öffentliche Recht des Landes der Zeitraum zwischen der Eröffnung der verfassunggebenden Versammlung und dem Sturze des Kaiserthumes auch ist; eine so unüberschaubar grosse Thätigkeit die Gesetzgebung während dieser Zeit entwickelte, so ist doch eine wissenschaftliche Thätigkeit, welche sich die Ordnung und Bearbeitung des ungeheuren Stoffes vorgesetzt hätte, so gut als gar nicht vorhanden. Während der fünf und zwanzig Jahre der Republik und des Kaiserthums ist nicht ein einziges französisches Werk erschienen, welches sich eine systematische Darstellung des geltenden Staatsrechtes zur Aufgabe gestellt hätte. An Aufklärungen der neu errichteten Behörden in Staat und Gemeinde über ihre Amtsobliegenheiten, oder an anderen gemeinverständlichen Hülfsmitteln [1]) ist freilich kein unbedingter Mangel; allein auch nicht eine einzige derselben kann auf einen wissenschaftlichen Werth Anspruch machen. — So konnte es denn kommen, dass aus jener Zeit früher nichts zu nennen war, als ein deutsches Buch, dessen wir uns freilich nicht eben besonders berühmen wollen; jetzt nachträglich aber eine französische Schrift erschienen ist, auf welche man, zur Ausgleichung, in ihrem Vaterlande nicht besonders stolz zu sein Ursache hat.

Was jenes Buch betrifft, so fand sich nämlich der Göttinger Geschicht-

1) Hierher gehört z. B. (Gillot, C. L.,) Dictionnaire des constitutions de l'Empire fr. et du Royaume d'Italie. I—III. Par., 1806. Es sind alphabetisch geordnete kürzere und längere Bemerkungen über Allerlei, was der Verfasser für merkwürdig hielt oder durch dessen Besprechung er sich beliebt zu machen gedachte; also allerdings über Gesetze, aber auch über die von Napoleon gewonnenen Schlachten, über Kleidungen von Männern und Frauen, über Stammbäume und Familienwappen und dgl. Das Machwerk ist ebenso abgeschmackt als niederträchtig.

schreiber Saalfeld berufen, ein System des französischen Staatsrechtes [1]) zu bearbeiten, (wie er zu gleicher Zeit auch ein Staatsrecht des Königreichs Westphalen schrieb.) Er hat aber wenige Ehre davon gehabt, und zwar in mancherlei Beziehungen. Vor Allem ist ihm eine Beschäftigung mit dem Kaiserreiche an und für sich, d. h. aus sittlichen und vaterländischen Gründen, sehr verdacht worden, und in der That nicht ohne Grund. Ein Deutscher hatte während der Befreiungskriege anderes zu thun, als die Einrichtung der bereits im Einsturze begriffenen Zwingherrschaft zu schildern. Noch schmählicher aber fand man sodann, dass der Verfasser, welcher das Buch bei der ihn übereilenden Umwandlung der Dinge nicht einmal hatte beendigen können, unmittelbar darauf zur Sühne für seine undeutsche Gesinnung eine von erheuchelter Vaterlandsliebe und von Schmähungen gegen den gefallenen Feind überfliessende Lebensgeschichte des Kaisers schrieb. Dass es ihm nicht gelang, durch diese Wandelbarkeit die Gunst seiner Tadler zu gewinnen, er sich vielmehr in den Augen jedes Ehrenmannes nur einen weiteren Flecken anhängte, bedarf hoffentlich nicht erst der Versicherung. Aber auch das unglückliche Staatsrecht selbst fand gar geringen Beifall, wie es denn auch wirklich sehr mittelmässig ausgefallen war. Zwar ist die Anordnung des Stoffes, wenigstens für deutsche Gewöhnungen, bequem und übersichtlich; auch hat es der Verfasser an grossem Fleisse in der Gewältigung der schon damals beschwerlich ausgedehnten Verwaltungsgesetzgebung nicht fehlen lassen: allein der Fehler sind manche und grosse. Zunächst fehlt es an aller unmittelbaren Anschauung der französischen Dinge. Die Arbeit macht gar nicht den Eindruck einer Schilderung lebendiger Zustände, sondern lediglich den eines Auszuges aus dem Gesetzesblatte. Wichtiges und Unwichtiges, täglich Befolgtes und gar nicht ins Leben Getretenes steht auf gleicher Linie. Sodann verirrt sich der Verfasser oft, namentlich bei der Darstellung des Staatshaushaltes, in eine trostlose und zu keinerlei denkbarem Zwecke dienende Masse von untergeordneten und rein formellen Einzelnheiten. Endlich fehlen alle und jede geschichtliche Anknüpfungen und Erläuterungen. Man ist bei der Lesung versucht zu glauben, es sei das Kaiserthum eine „proles sine matre creata." Von einem wissenschaftlichen Werthe kann somit gar nicht die Rede sein; und höchstens mag die, überdiess unvollendete, Schrift zum ersten Nachschlagen über eine Einrichtung der Napoleonischen Zeit benützt werden, wenn es an unmittelbaren Quellen fehlt.

Wesentlich anderer Art und anderem Tadel ausgesetzt ist das französische Werk über das erste Kaiserreich, welches die Einrichtungen desselben so spät nach ihrem Untergange zu schildern unternommen hat [2]). Man würde

1) Saalfeld, F., Staatsrecht von Frankreich. I. II. Göttingen, 1813 u. 1814. — Es ist nicht zu ersehen, wie viele Bände zur Vollendung fehlen.

2) Beauverger, E. de, Des constitutions de la France et du système politique de l'Empereur Napoléon. Par., 1852.

freilich dem Verfasser Unrecht thun, wenn man seine Schrift einfach als eine auf wissenschaftliche Wahrheit und gegenständliche Darstellung der Thatsachen gerichtete auffasste; sie hatte vielmehr offenbar einen politischen Zweck. Durch eine in die Form eines Systemes gekleidete Verherrlichung des früheren Kaiserthumes sollte auf ein neues vorbereitet werden. In wie ferne diese nächste Aufgabe wirklich erreicht wurde, mag dahin stehen; allein die Kritik behält immer ihr Recht an eine Schrift, welche als eine theoretische Arbeit auftritt, und aus diesem Gesichtspunkte muss denn von dem Erzeugnisse auch hier die Rede sein. Diess kann aber nicht anders, als mit der entschiedensten Missbilligung geschehen. Von einer beurtheilenden Schilderung der verschiedenen seit dem Jahre 1791 gegebenen Verfassungen ausgehend, kommt der Verfasser zu dem Satze, dass die kaiserlichen Einrichtungen das Ideal aller Staatsordnung gewesen seien, indem sie grosse Macht der Regierung mit vollkommenster Freiheit der Bürger vereinigt hätten. Von diesem Standpunkte aus wird dann systematisch der ganze Staatsorganismus durchgegangen und überall der thatsächliche Beweis jener Anschauung gefunden und freudig dargelegt. Es kommen freilich auch schwierige Stellen; allein hier hilft entweder die Nachweisung einer nur vorübergehenden, durch eiserne Nothwendigkeit aufgezwungenen Ausnahme aus, oder ein Bedauern, dass die Zeit zur Ausführung einer verfassungsgemässen und grossmüthigen Absicht gefehlt habe. Als durchweg maassgebend sowohl für die Darstellung der Thatsachen als für die Auslegung des Geistes der Gesetze, endlich und hauptsächlich aber für das Vorhandensein der Absichten künftiger freisinniger Einrichtungen werden — wer sollte es glauben? — Las Cases' Aufzeichnungen aus St. Helena gebraucht. Damit ist denn freilich alles gesagt, sei es hinsichtlich der Wahrheitsliebe sei es hinsichtlich des Urtheiles; aber auch dem Buche seine Stelle angewiesen in der Literatur des französischen Staatsrechtes.

β. aus der Zeit der Restauration.

Mit der Wiederherstellung des Friedens und der Aussicht auf einen langen Genuss desselben war in Frankreich der Geist der Wissenschaft wieder erwacht. Die von Ludwig XVIII. gegebene Verfassung gewährte einen geregelten und genügenden Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten und machte eine gründliche Beschäftigung mit den Staatswissenschaften und vor Allem mit dem neuen Rechte des Landes zum allgemeinen Bedürfnisse. Von den während der Revolution in wilder Gährung gewesenen Gedanken hatte sich ein Theil verflüchtigt, ein anderer als unbestrittene Grundlage zu Boden gesetzt; aber immerhin war noch genugsamer Stoff für Erklärung, Ausbildung oder Kritik übrig. Die halb dem Volke gegebene, halb von ihm erstrittene Pressfreiheit gab die Möglichkeit, jede beliebige Lehre aufzustellen und nach Kräften zu vertheidigen. So kam es denn, dass ausser dem täglichen Geplänkel in den Zeitungen und ausser den auf die Tagsbegebenheiten und Partheileidenschaften

berechneten Flugschriften allmählig auch eine Anzahl von systematischen Bearbeitungen des neuen constitutionellen Rechtes veröffentlicht wurde, und wieder ein wissenschaftliches französisches Staatsrecht entstand.

Diese neue Literatur ist sogar zahlreicher und dem Inhalte nach bedeutender, als sie auf den ersten Anblick zu sein scheint. Man würde nämlich die Zahl der zur Feststellung und Entwicklung des bestehenden positiven Rechtes bestimmten Schriften merklich unterschätzen, und namentlich gerade die ausgezeichnetsten übergehen, wenn man nur diejenigen ins Auge fassen wollte, welche die Bearbeitung positiven Rechtes an der Stirne tragen. Unter den angeblich rechtsphilosophischen Schriften, welche damals ebenfalls in grösserer Anzahl erschienen, sind nämlich manche, welche in der Wirklichkeit kaum einen anderen Gegenstand haben, als die Erläuterung des öffentlichen Rechtes, wie solches die Karte von 1814 festgestellt hatte; sei es nun, dass man wirklich von der Ansicht ausging, es enthalte dieses Grundgesetz den Kern der richtigen philosophischen Lehre; sei es (was wohl wahrscheinlicher ist), dass man dem neuen und noch vielfach angefochtenen Rechte durch den Nachweiss einer völligen Uebereinstimmung mit allgemein philosophischen Lehren eine Stütze zu geben hoffte. Ueber die Richtigkeit eines solchen Verfahrens mag man streiten, sowohl was die wissenschaftliche Wahrheit als was den Nutzen für das Leben betrifft; die Thatsache ist jeden Falles unläugbar. Es giengen die in den ersten Jahren der Restauration erschienenen rechtsphilosophischen Systeme von denselben obersten Anschauungen über Zweck und Form des Staates aus, stellten ganz dieselben Forderungen hinsichtlich der Rechte des Staatsoberhauptes und der Bürger, wie sie die Karte als Gesetz aussprach; und sie zogen auch dieselben theoretischen Schlussfolgerungen, welche man aus der Karte für das Leben ziehen wollte. Selbst Diejenigen, welche nicht so weit giengen, eine eigentliche Gleichförmigkeit anzunehmen, oder welche ihre Absicht geschickter verbargen, hielten sich wenigstens vollkommen in demselben Gedankenkreise, und hatten somit denselben, wo nicht noch grösseren, Einfluss auf die Auffassung und Bearbeitung des positiven Staatsrechtes. Jedem mit der Zeitgeschichte und der Literatur nicht ganz Unbekannten müssen sich hier die Namen von B. Constant, Hello, Daunou u. A. aufdrängen. Namentlich hat Constant durch seine zahlreichen Schriften, welche zusammen ein ziemlich vollständiges System des constitutionellen Staatsrechtes ausmachen, von Allem aber durch seinen Entwurf einer Verfassungsurkunde (Esquisse d'une Constitution), ausserordentlich viel in Beziehung auf die Auffassung und Auslegung des positiven Rechtes gewirkt. Dass diess aber nicht zufällige Folge einer zufällig falschen wissenschaftlichen Methode, sondern wohlbewusste Absicht bei dem Lehrer und bei den Schülern war, wer kann daran zweifeln? — Frägt man aber, wie es kam, dass nicht auch die erhaltende Parthei ähnliche Schriften in ihrem Sinne verfasste, welche natürlich zu anderen Ergebnissen gekommen wären und wenigstens Zweifel über die Nothwendigkeit und die ausschliessliche Berechtigung gerade der gegnerischen Auffassung erweckt hätten: so liegt eine

genügende Erklärung in ihrer ganzen Auffassung der Dinge und ihrer allgemeinen Geistesbeschaffenheit. Wie sie täglich im Staate und in der Gesellschaft gegen die übermächtige Strömung der Thatsachen ankämpften: so stellten sich auch in der Wissenschaft ihre Wortführer (z. B. Bonald, De Maistre) auf einen so fremdartigen Boden, dass sie überhaupt wenige Wirkung, und insbesondere gar keine auf die Bearbeitung des positiven Rechtes ausübten. Sie vergassen, dass ein die obersten Grundsätze des Gegners Läugnender zwar nicht logisch überwunden werden kann, dass er aber seiner Seits auch keinerlei Eindruck auf diesen zu machen vermag.

Wird übrigens, wie in gegenwärtiger Darstellung doch kaum anders möglich ist, die äussere Aufzählung der Schriften über das positive Staatsrecht der Restauration auf solche beschränkt, welche dasselbe auch der Form und schon den Worten nach behandeln, so sind nachstehende Werke zu nennen:

Der erste Versuch zu einer theoretischen Bearbeitung der neuen Verfassung wurde von Lanjunais gemacht. Der von ihm herausgegebenen, bereits erwähnten, Sammlung von Grundgesetzen [1]) gehen Erörterungen über die wichtigsten Bestimmungen der Karte von 1814 voraus. Es ist zwar dabei weniger auf ein gleichmässig ausgeführtes System abgesehen, als auf eine Vertheidigung solcher Punkte, welche von der überköniglichen Parthei angegriffen oder nur in enger Auslegung zugelassen wurden; allein da die Verschiedenheit in der Auffassung der Bedürfnisse und der Rechte eine fast durchgehende war, so musste auch Erklärung und Abwehr so ziemlich den ganzen Kreis umfassen. — Gleich in dieser ersten Bearbeitung spricht sich der Geist deutlich aus, welcher fast die ganze Literatur des positiven Staatsrechtes in diesem Zeitraume erfüllt. Es ist diess der Geist der Widerspruchsparthei, welche aus den Resten der Republikaner (zu welchen auch der Verfasser gehörte), aus den zurückgedrängten, in ihren Stellungen und Hoffnungen verletzten und in ihrem Stolze gedemüthigten Anhängern des Kaiserthumes, endlich aus einem neuen Geschlechte mit parlamentarischen Auffassungen und Planen zusammengesetzt war. Es wird also hier, wie überhaupt von der ganzen Schule, das Recht und nicht die Pflicht, die Freiheit und nicht die Staatsgewalt in den Vordergrund gestellt. Ohne Zweifel hatte diese Auffassung, oder richtiger gesprochen diese Richtung, ihre theilweise Berechtigung und ihren Nutzen; sie war aber auch zum Theile falsch und schädlich, wie diess die Folgen unwidersprechlich gezeigt haben. Berechtigt, weil vor Allem nothwendig, war es, die wieder bedrohte Rechtsgleichheit, diesen hauptsächlichsten und von dem ganzen Volke vorzugsweise hoch gehaltenen Gewinn der Revolution, gegen Rückstauungsgelüste sicher zu stellen. Berechtigt war die Hervorhebung und möglichste Begründung der neuen staatlichen Freiheiten, welche vom Gesetze nur in ihren allgemeinsten Grundzügen ausgesprochen waren, und somit schon an sich, dann

1) S. oben, S. 22.

aber auch gegen den offenbar feindlichen Willen mächtiger Gegner einer kräftigen Entwickelung und einer Auseinandersetzung der stillschweigend enthaltenen Folgerungen bedurften. Wenn auch nicht vollständig berechtigt, so doch leicht erklärlich war es, wenn bei dem tiefen Risse, welcher durch die ganze Nation gieng, und welcher die Inhaber der Gewalt sammt ihren verhältnissmässig wenigen Anhängern auf die eine Seite, die grosse Masse des Volkes auf die andere Seite stellte, auch der Theoretiker entschieden die Sache des letzteren führte und es der Gegenpartei überliess, in der Wissenschaft für sich selbst zu sorgen. Wäre es doch fast als ein Verrath erschienen, wenn ein Liberaler die Rechte der Regierung festzustellen und zu verstärken versucht hätte. Höchst ungerecht wäre es, zu verkennen, was diese mit Folgerichtigkeit festgehaltene und mit Muth gehandhabte Richtung leistete für die Erkenntniss und Entwickelung der wirklich begründeten und zu einer gesetzlichen Freiheit nothwendigen staatsbürgerlichen und staatlichen Rechte der Unterthanen. Zunächst in Frankreich selbst; dann aber auch in vielen anderen Ländern, deren freisinnigere Staatsrechtslehrer sich ein Beispiel an den Gesinnungen der französischen Liberalen nahmen und im Einzelnen vieles von ihnen lernten. Allein es ist eine Pflicht, die volle Wahrheit einzugestehen, und einzuräumen, dass diese ganze Behandlung des positiven Rechtes theoretisch unvollkommen war und im Leben zum Verderben führte. Am wenigsten hätte es noch zu sagen gehabt, dass bei solchen Anschauungen Irrthümer im Einzelnen nicht vermieden werden konnten, und also eine vollkommen richtige wissenschaftliche Bearbeitung unmöglich war. Von weit grösserer Bedeutung war es, dass durch die einseitige Behandlung der Volksrechte die ganze Anschauung vom Staatsleben verfälscht wurde. Unzweifelhaft sind diese Rechte ein wesentlicher Bestandtheil eines des Menschen würdigen und seine Zwecke erfüllenden Zusammenlebens, und ist somit ihre volle Entwickelung und tapfere Festhaltung nothwendig; allein die zusammenhaltende und antisociale Bestrebungen der Einzelnen niederkämpfende Gewalt ist ein ebenso nothwendiger Bestandtheil des Staates, somit eine gerechte und gesetzliche Darstellung ihrer Befugnisse ebenfalls Bedürfniss und Verdienst. Durch die beinahe gänzliche Vernachlässigung dieser Seite des staatlichen Organismus von Seiten der liberalen Schule wurde nun aber unzweifelhaft auch in dem allgemeinen Bewusstsein die Bedeutung der Staatsgewalt und ihrer Rechte über die Gebühr zurückgedrängt, und ihren parlamentarischen Gegnern ein über die nützlichen Grenzen hinausgehender Sieg erleichtert. Man sage nicht, dass die wissenschaftlichen Werke hieran weit geringeren Antheil gehabt haben, als die flüchtige Tagesliteratur. Sicherlich; auch wäre es geradezu lächerlich, ihnen die ganze Schuld und die Folgen zuzuschreiben: allein einmal haben sie immer für den ihnen wirklich zufallenden Antheil einzustehen, sodann ist in der That ihr Fehler in so ferne ein grösserer, als seine Wirkung, weil sie die Aufgabe hatten, eine höhere Stellung einzunehmen, weiter zu sehen als die Tagespresse und die Tagesredner, die ganze Wahrheit zu sagen. Ebenso ist es keine vollgültige Entschuldigung, dass es der Parthei der Regierung frei-

gestanden habe, die ihr dienliche und ihr vorzugsweise nöthig erscheinende Seite des Rechtes zu behandeln und so das volle System auch theoretisch herzustellen. Wo eine Entwickelung des ganzen Staatsrechtes versprochen war, musste auch die gesammte Aufgabe erschöpft und durfte nicht auf einen Ergänzer gewartet werden, welcher überdiess voraussichtlich nicht dieselben Zuhörer hatte. Menschlich also kann man die Einseitigkeit der liberalen französischen Schule des positiven Staatsrechtes begreifen und entschuldigen; im wirklichen Kampfe des Lebens, welcher nur eine Entscheidung herüber oder hinüber gestattete, mochte sich ihr auch der ehrenhafteste Mann anschliessen: aber die wissenschaftliche Kritik und die Geschichte der Literatur darf den von ihr gemachten Fehler nicht verschweigen. So gut daher auch einzelne Leistungen dieser Zeit und Richtung in ihrer Art sein mögen, so sind sie doch nur ein Beitrag zu einem durchaus genügenden Ganzen, und sie müssen also vom wissenschaftlichen Standpunkte aus immer mit Vorsicht gebraucht werden.

Diese Bemerkungen finden vollkommene Anwendung auch auf das nächste zu nennende Werk. Es ist diess der ausführliche Commentar zur Verfassungsurkunde, welcher die zweite Hälfte des oben ebenfalls bereits genannten Werkes von Paillet [1]) einnimmt. Dieser Schriftsteller gehört ebenfalls entschieden der liberalen Parthei an, und nur in ihrem Sinne stellt er das positive Recht des Landes dar, sowohl in seinen Forderungen und ausführlichen Erörterungen, als in Abschwächungen und Uebergehungen. Die Freiheitsrechte und die staatsbürgerlichen Ansprüche der Einzelnen werden möglichst hervorgehoben und gesteigert, die Rechte der Gesammtheit dagegen und der Staatsgewalt zurückgestellt oder ganz übergangen. Im Uebrigen bestehen die Verdienste des Buches nicht sowohl in seinen eigenen Ausführungen, als vielmehr in dem massenhaft beigebrachten Stoffe verschiedenster Art.

Gar wunderlich steht neben diesen, wenn auch nicht gerade meisterhaften, so doch stoffreichen und von umfassendem Wissen und Nachdenken über den Gegenstand zeugenden, überdiess auf einen bestimmten staatlichen Zweck mit grosser Klugheit und Willenskraft berechneten Werken der schwache Versuch eines Mannes der alten Zeit, des Herzogs von La Vauguyon [2]). An gutem Willen fehlt es zwar in keiner Beziehung. Der Verfasser sucht nicht nur aufrichtig seine Anhänglichkeit an das alte Königshaus und seine persönliche Neigung für die früheren Einrichtungen in Einklang zu bringen mit der neuen Verfassung, sondern auch Alles zu besprechen und anzurathen, was er zur Befestigung und Ausbildung der letzteren für dienlich erachtet. Allein die Kraft bleibt doch gar zu weit hinter der Absicht zurück; und es kommt nichts zu Stande, als eine unförmliche Mischung von höchst oberflächlichen,

---

1) S. oben, S. 31.

2) (De la Vauguyon, Duc,) De la simplification des principes constitutifs et administratifs, on commentaire nouveau s. l. Charte constitutionelle. Par., 1820.

zuweilen fast kindlichen, Erläuterungen der Worte des Grundgesetzes, und von ausführlichen, auch der Form nach ganz ausgearbeiteten, Gesetzesentwürfen zu solchen Bestimmungen, welche eine weitere Ausführung zu bedürfen schienen. Gar lebendig wird bei der Lesung des Büchleins die Ueberzeugung, dass Männer dieser Art den mächtigen aus der Revolution übrig gebliebenen Kämpfern und dem kecken neuen Geschlechte gar hülflos gegenüber standen und nothwendig unterliegen mussten.

Kurze Zeit vor der Vertreibung des älteren Zweiges der Bourbonen erschien noch das, ebenfalls in der Form eines Commentars der Karte eingekleidete, Staatsrecht von Mahul [1]). Die Worte des Grundgesetzes eröffnen die Abschnitte; auf sie folgen die Erläuterungen des Verfassers; schliesslich, wo Stoff dazu ist, die Bestimmungen der ausführenden Gesetze. Die Erörterungen des Verfassers sind deutlich und bestimmt; allein von einem eigentlich wissenschaftlichen Werthe ist nicht die Rede. Es fehlt ebenso sehr ein höherer staatlicher Standpunkt, als die Gabe geschichtlicher Entwickelung. Nirgends ist eine Vergleichung mit fremden Rechten, und selbst die französische Literatur ist nur sehr unvollkommen benützt, namentlich bei weitem mehr die der Flugschriften als die der gelehrten ernstlichen Arbeiten. Etwa brauchbar für den täglichen Bedarf des Gerichtssaales oder der Rednerbühne, ist das Buch sehr unbekannt geblieben, da es gerade diese Verwendung, wegen der alsbald eingetretenen Aenderung nicht blos des Gesetzes sondern der ganzen Richtung der Regierung, nur während sehr kurzer Zeit finden konnte.

Endlich gehören dieser Zeit auch die beiden ersten Ausgaben von Foucart's grösserem systematischen Werk über das gesammte Staatsrecht an, welches denn aber besser unten in seiner letzten und vollendetsten Bearbeitung gewürdigt werden wird.

γ. aus der Zeit des Julikönigthumes.

Beträchtlich ist die Zahl der systematischen Schriften über das positive Staatsrecht des Landes, welche während der Dauer der Regierung Ludwig Philipp's erschienen sind. Auch ist ein doppelter Fortschritt in der Behandlung unverkennbar. Einerseits nämlich wird es viel häufiger und fast Regel, dass nicht blos das Verfassungs-, sondern auch das Verwaltungsrecht [2]) Darstellung

1) Mahul, A., Tableau de la constitution politique de la monarchie française selon la Charte, ou resumé du droit public des Français. Par., 1830.

2) Es sei bei dieser Gelegenheit bemerkt, dass sich mit der immer weiteren Ausbildung des Verwaltungsrechtes in Frankreich auch die Anerkennung desselben in der Wissenschaft und selbst im Sprachgebrauche gehoben hat. Diess hat insoferne selbst das richtige Maass überschritten, als das Verwaltungsrecht (droit administratif) jetzt sehr häufig als ein Seitenstück zu dem öffentlichen Rechte (droit public) aufgeführt wird, wodurch letzteres offenbar in den Begriff des Verfassungs-

findet; andererseits ist die Auffassung häufig eine gegenständlichere und weniger auf einem Partheistandpunkte gewonnene. Die liberale Parthei hatte in der Hauptsache gewonnen, was sie verlangt hatte: parlamentarische Regierung und Anerkennung ihrer staatsrechtlichen Grundsätze; es war somit auch nicht mehr die Aufgabe der ihr mehr oder weniger angehörenden Schriftsteller, das Recht möglichst im Sinne eines Widerspruches auszulegen, sondern vielmehr suchte sie das bestehende möglichst zu befestigen und es in seinen Grundlagen zu rechtfertigen. Kurz, es sind diese achtzehn Jahre die Zeit der Blüthe für die wissenschaftliche Bearbeitung des französischen Staatsrechtes. Und es müsste in der That auch als unverzeihlich bezeichnet werden, wenn dem nicht so gewesen wäre. Durch die Julirevolution war der Mittelstand, vorab die höher gebildete Klasse, an die Spitze gekommen. Das parlamentarische System, so wie es in Frankreich aufgefasst wurde und unter den gegebenen Umständen auch vielleicht allein aufgefasst werden konnte, war eingeführt und wurde nach Herzenslust gehandhabt. Es ist leider nur allzu wahr, dass sich der Kampf der Mehrheiten in den Kammern weniger um bestimmt unterschiedene Grundsätze und somit um die Herrschaft scharf ausgeschiedener Partheien drehte, als um Persönlichkeiten und um ihr Gelangen zur Gewalt. Dennoch war es immer eine Herrschaft des Geistes und ein Kampf geistiger Kräfte; es war also offenbar auch Aufgabe für die Wissenschaft, das ihr irgend Mögliche zu leisten. Wo der Staat und die Regierungsgewalt nicht auf geschichtliche Thatsachen, sondern auf Verstandesforderungen gegründet war; wo wenigstens die Forderung bestand, dass nur nach dem Rechte und nach dem

---

rechtes gedrängt wird. So bedeutet denn die immer mehr üblich werdende Bezeichnung „droit public et administratif" nichts weiter als gesammtes Staatsrecht oder Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Hiergegen wäre nun nichts einzuwenden, wenn zu gleicher Zeit eine technische Bezeichnnng für das Staatsrecht im Allgemeinen, also für den Inbegriff von Verfassungs- und Verwaltungsrecht, eingeführt worden wäre. Jetzt werden die Worte droit public in dreifachem ganz verschiedenem Sinne gebraucht: 1) im Gegensatze gegen das Privatrecht, also Staatsrecht und Völkerrecht in sich begreifend, das öffentliche Recht der Deutschen im weitesten Sinne; 2) als Staatsrecht, im Gegensatze gegen Völkerrecht des Verfassungs- und Verwaltungsrecht in sich begreifend; 3) Verfassungsrecht im Gegensatze gegen Verwaltungsrecht. Eine solche mehrfache Anwendung desselben Wortes ist nun aber nicht blos unbequem, weil sie zu Zweifeln und Verwechselungen Anlass giebt, sondern sie ist auch entschieden schädlich, weil sie Unklarheit in den obersten Begriffen und in der Systematik der Staatswissenschaften veranlasst. Es ist nicht Sache eines Ausländers, hier Rath zu geben; doch sei noch die Bemerkung gestattet, dass als besondere Bezeichnung des Verfassungsrechtes nicht etwa der Ausdruck „droit constitutionel" wird gebraucht werden können, indem sonst eine neue Verwirrung entstünde, da mit diesem Worte bisher ganz entschieden ausschliesslich das Recht der Volksvertretung in einem Staate bezeichnet wurde.

allgemeinen Wohle regiert werden dürfe; und wo Derjenige, welcher dieses Recht und dieses Wohl am richtigsten zu bestimmen wüsste, den Anspruch auf die grösste Zahl von Anhängern haben sollte: da galt es, die Grundlagen sicher zu legen, keine Seite des Staatslebens zu übersehen und überall die Folgerungen mit richtiger Logik, mit Scharfsinn und mit reichem Wissen zu ziehen. — Die verschiedenen Versuche, diese Aufgabe zu lösen, sind denn nun aber folgende gewesen:

Zuerst erschien eine neue, dem jetzt gültigen Rechte angepasste, Ausgabe von Foucart's [1]) ausführlichem Werke. Demselben Brauchbarkeit, namentlich für einen angehenden Verwaltungsrechtsgelehrten abzusprechen, wäre ungerecht; aber ebenso wenig kann behauptet werden, dass hier gleich die eben gestellte Aufgabe vollständig oder auch nur annähernd gelöst worden sei. Neben grosser Klarheit in der Aufstellung der einzelnen Sätze und Lehren, und neben grosser Vollständigkeit im Verwaltungsrechte, hat das Buch auch seine bedeutenden Unvollkommenheiten. Weder die philosophische noch die geschichtliche Begründung geht über das Allergewöhnlichste hinaus; das Verfassungsrecht ist lange nicht vollständig; der formellen Anordnung fehlt es an Uebersichtlichkeit und wissenschaftlichen Gedanken; endlich ist von rechtswissenschaftlicher Schärfe, wie sie doch Cormenin schon längst im Verwaltungsrechte eingeführt hatte, wenig zu rühmen.

Ein Beispiel von wunderlicher Selbsttäuschung und von geringer Kenntniss der Staatengeschichte ist das grosse Buch von Bouchené-Lefer [2]). Der Verfasser schmeichelt sich mit der Hoffnung, dass sein Werk das Codex des französischen öffentlichen Rechtes sein und auf lange Zeit bleiben werde. „Wenn der Gesetzgeber einmal etwas neu bestimmt habe, so hüte er sich wohl, dasselbe wieder nach kurzer Zeit zu ändern!“ War nun schon diese Hoffnung auf eine Beständigkeit erstaunlich genug in einem Lande, dessen Verfassungen und was damit zusammenhängt nach einer jetzt zehnmal wiederholten Erfahrung durchschnittlich sechs Jahre und vier Monate dauern: so ist die Art der Ausführung noch weniger geeignet gewesen, den Wunsch zur Wirklichkeit werden zu lassen. In fünf schweren Bänden hat der Verfasser vom gesammten Verfassungs- und Verwaltungsrechte Frankreichs nichts abgehandelt, als die gesetzgebende Gewalt, die persönlichen Rechte des Königs und die beiden Ministerien der Justiz und des Inneren. Es ist also gar nicht zu berechnen, welche Ausdehnung dieser „Codex“ erhalten hätte, wäre er wirklich durchgeführt worden. — Im Uebrigen soll dem Buche das Verdienst nicht streitig gemacht

1) Foucart, E. V., Élémens du droit public et administratif, ou exposition méthodique . . Suivi d'un appendice contenant le texte des principales lois et ordonnances du droit public. Ed. 3. I—III. Par., 1832. — Es besteht auch ein Auszug aus dem grösseren Werke, u. d. T.: Précis du droit public et administratif.

2) Bouchené-Lefer, Droit public et administ. français. I—V. Par., 1832—40.

sein, mit kaum glaublichem Fleisse und bis in die allergeringsten Einzelheiten herunter alle positiven Bestimmungen zusammenzustellen. Obgleich es also keinerlei wissenschaftlichen Werth hat, mag es doch immerhin, so weit es reicht und ohne dass ein Inhaltsverzeichniss bestünde, zum Nachschlagen benützt werden.

Ein nützliches, aber freilich auch nicht gerade auf hoher wissenschaftlicher Stufe stehendes Buch ist Berriat St. Prix's Commentar zur Karte von 1830 [1]). Auf eine kurze geschichtliche Einleitung folgt eine Erläuterung des Grundgesetzes, Artikel für Artikel. Es sind theils rechtswissenschaftliche theils politische Erörterungen; Geschichtliches wird nur gegeben, wenn das Verständniss einer Bestimmung diess unmittelbar erfordert. Die Richtung des Verfassers ist eine verständige, und gemässigte und man kann sich mit Vertrauen seiner Führung überlassen; dagegen vermag die Arbeit allerdings den Ruhm eines tieferen Eindringens, einer Aufstellung neuer Gedanken oder einer besonders feinen wissenschaftlichen Behandlung nicht in Anspruch zu nehmen. Genügend für das tägliche Bedürfniss des grösseren gebildeten Publikums, entspricht es weder den Forderungen der Staatsgelehrten, noch auch der Rathserholung in besonders schwierigen Fällen. Im Uebrigen ist ganz richtig, dass für jedes Volk, welches sich im Besitze staatlicher Rechte befindet, ein Werk dieser Art von entschiedenem Nutzen ist. Das Verständniss der Rechte und Pflichten eines Jeden, die Kenntniss der zu ihrer Regelung und Ausübung bestehenden Einrichtungen, somit eine geordnete, lebendige und wohlthätige Theilnahme an dem öffentlichen Leben, wird dadurch wesentlich gefördert. Schade, dass die französischen Bürger die ihnen in dem vorliegenden Buche zu Theil gewordene Belehrung über die Verfassung von 1830 nicht besser zu benützen wussten! Eine für sie wünschenswerthere Gestaltung des Staates wird ihnen so leicht nicht wieder zu Theil werden.

Um diese Zeit erschienen auch die beiden ersten Ausgaben von Laferrière's dogmatischem Werke, dem besten Systeme, dessen sich die Literatur des französischen Staatsrechtes zu rühmen hat. Das Buch hat in diesen früheren Auflagen noch nicht den Reichthum des Stoffes und die Durchbildung der Grundsätze, welche es später erlangte; doch zeichnete es sich alsbald sehr vortheilhaft aus und gewann auch vielen Beifall. Es ist jedoch ohne Zweifel besser, die nähere Besprechung für die jüngste Bearbeitung aufzusparen, in welcher das Werk seine volle Entwickelung erhalten hat. Das Verdienst, zu dieser gelangt zu sein, ist aber um so grösser, als der Verfasser das unerfreuliche Loos hatte, beinahe für jede Auflage einen wesentlich verschiedenen staatsrechtlichen Zustand behandeln zu müssen, was ihm denn natürlich nicht

1) (Berriat St. Prix,) Commentaire s. l. Charte constitutionelle. Par., 1836. — Ueber ein ähnliches Werk des Verf.'s, welches die republikanische Verfassung von 1848 zum Gegenstande hat, s. unten S. 168.

nur eine immer neue Arbeit kostete, sondern auch, wenigstens zum Theile, den Vortheil raubte, welche eine wiederholte Durchdenkung und Darstellung desselben Stoffes gewährt.

Zwar blos Buchmacherei, aber doch weder ungeschickt noch unfleissig bearbeitet und daher zu bestimmten Zwecken wohl brauchbar, ist eine Uebersicht über das französische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, welche Durat-Lasalle seinem ausgedehnten Werke über das Militärrecht voranschickt [1]). An und für sich nämlich verdient es gewiss Tadel, wenn als Einleitung zu einem bestimmten und noch dazu nicht einmal sehr umfangreichen Theile der Gesetzgebung eine so ungeheuerliche Einleitung vorangeht, dass dieselbe vollständige Systeme des Naturrechtes, des Völkerrechtes und des gesammten positiven Staatsrechtes enthält. Allein da der Verfasser einmal die Geduld der Leser und, sehr wahrscheinlich, die Unterstützung der Regierung auf diese harte Probe gestellt hat, so ist es wenigstens ein Glück, dass dieses Beiwerk nicht auch noch sachlich unbrauchbar ist. Eine wissenschaftliche Arbeit kann natürlich unter solchen Umständen nicht erwartet werden; allein die ausführlichen Angaben über die Zuständigkeit der verschiedenen Staatsbehörden und über den gesammten Organismus der Verwaltung waren zum Nachschlagen ganz dienlich, so lange sich keine wesentlichen Veränderungen in der Staatsordnung ergeben hatten.

Ein sehr wohlgemeintes Buch, welchem ein bedeutenderer Erfolg im Leben wohl zu wünschen gewesen wäre, ist die Einleitung in das französische Staatsrecht von Colombel [2]). Sie zerfällt in eine rechtsphilosophische Einleitung und in eine kritische Darstellung des Positiven. Der Zweck der letzteren ist nicht sowohl die Aufstellung scharf ausgeprägter rechtswissenschaftlicher Lehren und Sätze, oder eine in Einzelnheiten herabsteigende Darstellung des Verwaltungsrechtes, als vielmehr eine Vertheidigung der Verfassung von 1830 gegen Angriffe, welche aus falschen Freiheitsforderungen hervorgingen. Wenn der Verfasser in dieser Staatsordnung auch nicht gerade ein vollendetes Ideal erblickt, so findet er doch, dass sie unter gegebenen Umständen das Wünschenswerthe leiste. Seine Schrift ist also eine Reaction gegen den oben näher bezeichneten Geist der liberalen Schule, wie sie sich unter der Restauration gebildet hatte. Es soll nicht blos die Klage sondern auch die Befriedigung, nicht blos die Forderung sondern auch die Pflicht geltend gemacht

---

1) Durat-Lasalle, Précis du droit des gens, droit de la paix, droit de la guerre, droit public et administratif d. l. France. Par., 1842. — Der Hauptbestandtheil des Werkes, welches eine Reihe von Bänden umfasst, kann in gegenwärtiger Uebersicht keine Berücksichtigung finden, da es grösstentheiles technischen Inhaltes ist.

2) Colombel, Des institutions de la France, considérées au double point de vue civile et politique. Par., 1846.

werden. Zu dem Ende erörtert denn der Verfasser die bestehende Verfassung vom politischen Standpunkte aus, und weist ihre Vorzüge im Einzelnen nach. Seine Erörterungen sind ruhig und verständig, er beweist Rechtssinn und Billigkeit, und er hat eine richtige Einsicht in das System der Volksvertretung. Ein Richter und ein Verwaltungsbeamter muss allerdings vom öffentlichen Rechte mehr und Anderes wissen; allein der gebildete Leser überhaupt kann nur Vergnügen und Nutzen aus einer solchen Darstellung des Geistes der Verfassung ziehen. Unglücklicherweise war diess Alles aber nicht hinreichend, den beabsichtigten Zweck zu erreichen, nämlich die Verbreitung einer Zufriedenheit mit dem bestehenden Zustande der Dinge, einer Beschränkung unverständigen Verlangens nach noch weiteren Freiheitsrechten, endlich eines festen Entschlusses zu Gesetz und Verfassung tapfer zu stehen. Eine solche dogmatische Auseinandersetzung der Trefflichkeit gesetzlicher Einrichtungen konnte natürlich den Ehrgeiz der Männer nicht dämpfen, welche um die Herrschaft stritten auch auf die Gefahr hin, jede Regierung unmöglich zu machen durch die Vernichtung aller persönlichen und sittlichen Auctorität. Sie war auch nicht im Stande, denjenigen Theil der Tagespresse zu zügeln, welcher von gehässigen Uebertreibungen, giftigen Verläumdungen und ununterbrochenen Aufregungen lebte, dem es nichts weniger als um Belehrung zu thun war, und der ihrer auch wohl nicht bedurfte. Aber sie konnte auch nicht einmal in dem grossen Mittelstande eine Lossagung von der rein negativen Auffassung des Staatslebens, von der Neigung zu einem Widerspruche gegen jegliche Regierung, welcher Art sie auch immer sei, bewerkstelligen. Hierzu war sie zu ruhig und verständig gehalten, zu wenig darauf berechnet, alte Gewohnheiten und falsche Anschauungen durch Spott oder Furcht zu beseitigen; und das Unglück ist ja überhaupt, dass eine zähe und zum Abfalle unfähige Anhänglichkeit an eine gute Staatsordnung bei der grossen Mehrzahl der Bürger lediglich durch eine ununterbrochene Gewohnheit, also durch eine sehr lange ungestörte Dauer dieser Ordnung, erzeugt wird, gerade diese Dauer aber sehr selten ist, weil sie vor ihrer Befestigung leicht zerstört werden kann. Mit Ausnahme ungewöhnlich günstiger Verhältnisse dreht man sich also im fehlerhaften Kreise. Natürlich ist diess nicht gesagt, um einen Tadel gegen das vorliegende Werk auszusprechen, dessen Unternehmung immerhin eine gute Handlung war und in gewissem Maasse Nutzen bringen konnte; sondern um die durch die Thatsache bewiesene Erfolglosigkeit zu erklären.

Endlich ist noch die neueste Ausgabe von Hello's Schrift über das constitutionelle System [1]) zu erwähnen, insoferne hier dem ursprünglichen rechtsphilosophischen Inhalt Erörterungen über das positive französische Recht eingefügt worden sind. Es entsteht allerdings auf diese Weise ein Mittelding. Der

1) Hello, C. H., Du régime constitutionel dans ses rapports avec l'état actuel de la science sociale et politique. Éd. 3. I. II. Par., 1848.

Verfasser holt immer sehr weit aus und verweilt lange bei rechtsphilosophischen Betrachtungen; allein das bestehende Recht wird doch nicht mehr ganz vernachlässigt, sondern vielmehr manchfach erläutert, beurtheilt und zu Verbesserungen empfohlen. Gesinnung und Einsicht verdienen im Ganzen Lob, namentlich ist das richtige Verständniss der englischen Einrichtungen bemerkenswerth; und nur zuweilen stösst man auf Lehren, über welche man rechten mag. (So beweist die Verwerfung der gesammten Verwaltungsrechtspflege weder einen umfassenden theoretischen Ueberblick über das Rechtssystem, noch ein staatsmännisches Urtheil über das Nützliche.) Dennoch kann die Bemerkung nicht unterdrückt werden, dass auch in der neuesten Bearbeitung dem Buche von der ursprünglichen negativen Richtung, vielleicht ganz unwillkürlich, noch Manches anklebt. Die Erörterung des bestehenden öffentlichen Rechtes ist nämlich stofflich keineswegs vollständig, vielmehr werden hauptsächlich nur die einzelnen staatsbürgerlichen Befugnisse und die constitutionellen Gewalten und Formen, also nur die Rechte des einen Theiles, besprochen.

δ. Aus der Zeit der Republik von 1848.

Der Sturz des Julikönigthumes war ohne Zweifel eine innere Nothwendigkeit, da es ausser der allgemeinen Schwierigkeit jeder französischen Regierung, nämlich dem mangelnden Glauben an irgend eine Auctorität, noch an einem besonderen grossen Uebel litt. Es wollte und sollte nach parlamentarischem Systeme regiert werden, und doch fehlte die unerlässliche Grundlage dieser Regierungsweise, nämlich der Bestand fest ausgeprägter, grosse Grundsätze verkörpernder, aber innerhalb der positiven Verfassung stehender Partheien. So rangen nicht Grundsätze um zeitweise Herrschaft, und traten nicht je mit dem Siege einer Parthei natürliche und von ganzem Volke als solche anerkannte Häupter an das Staatsruder; sondern es zerfleischten sich Persönlichkeiten in leidenschaftlichem Streben nach Einfluss und Stellung, und öffneten dadurch selbst gemeinschaftlichen Feinden, welche bei besserer Uebereinstimmung und Einsicht leicht hätten ganz ferne gehalten werden können, eine Sturmlücke zu einem wilden Ueberfalle. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, welchen Schaden diess Frankreich gebracht hat, und welche weitere Folgen es voraussichtlich haben wird; allein die Literatur aus dieser trüben Gährungszeit nöthigt zu einer ernsten Betrachtung darüber, zu welchem Unsegen es führt, wenn eine bestehende Staatseinrichtung gewaltsam umgestürzt wird von einer sei es kleinen sei es zu einem Neubau geistig nicht befähigten Anzahl; wenn also eine neue Ordnung der Dinge weder allgemein vorbereitet, noch auch nur von einzelnen zuständigen Stimmführern mit Bewusstsein und Sorgfalt entworfen ist. Zweierlei ist dann unvermeidlich. Einmal der unmittelbare Ausbruch einer wüsten Verwirrung. Das bisher Bestandene ist vernichtet, etwas Neues besteht nicht. Ganz natürlich treten in solcher Leere und Ungewissheit alle Schwarmgeister mit ihren Vorschlägen auf. Vernünftig ist nur ein Ein-

ziges, wie es nur eine gerade Linie zwischen zwei Punkten giebt; aber die möglichen Ausgeburten der Narrheit und der Verkennung der Thatsachen sind unzählig. Zweitens aber muss, weil das wirkliche Leben eine Abklärung des verwirrten Treibens nicht abwarten kann und die täglich dringender werdenden Bedürfnisse der Gesellschaft wieder irgend eine Ordnung verlangen, in kurzer Frist wenigstens ein vorläufiges Gebäude errichtet werden. Die verschiedensten Meinungen vereinigen sich dann über irgend etwas, was zwar nicht eine einzige derselben wirklich billigt oder als eine bleibende Anordnung ansieht und zu vertheidigen gesonnen ist, welches aber doch die beiden unerlässlichen Bedingungen erfüllt: verschieden zu sein von dem eben gestürzten Alten, und, zunächst wenigstens, äussere Ordnung herzustellen. Wie lange es dauern, und wer es zu seinem eigenen Vortheile beseitigen wird, ist eine ganz andere Frage, von deren Lösung es sich zunächst nicht handelt, die aber freilich früher oder später, und in der Regel bald genug, in neue Kämpfe und Umstürzungen wirft.

Diess war denn auch genau der Verlauf der Dinge in Frankreich im Jahre 1848 und seitdem. So im thätigen Leben, — was hier nicht näher zu besprechen ist; — so aber auch in der Literatur des öffentlichen Rechtes. Als der Julithron umgestossen war, und also eine neue Verfassung bestimmt werden musste, schoss über Nacht eine Unzahl von Vorschlägen, grösstentheils der tollsten Art, aus dem Boden auf. Eine von den meisten derselben weit entfernte Ordnung der Dinge wurde gegründet, bestand eine Zeit lang, und erhielt sogar einige wissenschaftliche Bearbeitung; aber freilich nur eine spärliche und der man es ansieht, dass sie selbst kein rechtes Vertrauen in den Bestand der Dinge hatte. Als in kurzer Frist ein geglückter Gewaltstreich den vorläufigen Zustand wie ein Kartenhaus umstürzte und eine neue Ordnung der Dinge eröffnete, erschien auch alsbald der Anfang einer neuen Literatur über diese letztere.

Eine vollständige Aufzählung sämmtlicher Verfassungsentwürfe, welche das Jahr 1848 entstehen sah, liegt nicht in der Absicht der gegenwärtigen Arbeit, welche nur die Schriften über das wirklich ins Leben Getretene aufzuzählen übernimmt; es wäre aber auch, abgesehen hiervon, eine gar unerfreuliche Arbeit. Es ist in der That des wüsten Unsinnes gar zu viel; und welchen vernünftigen Zweck könnte eine systematische Classificirung und Benennung dieses Unkrautes auf dem Felde der Staatskunst gewähren [1])? Werden

1) Es dürfte wohl sehr schwer sein, eine vollständige Sammlung aller Verfassungsvorschläge vom Jahre 1848, vom Flugblatte, welches in den Strassen vertheilt wurde, und vom Maueranschlage an bis zum ernsthaft aussehenden Buche zusammenzubringen. Doch befinden sich in den öffentlichen Pariser Bibliotheken merkwürdige Sammlungen *solcher Dinge*; so z. B, in der des gesetzgebenden Körpers. Man hat in der That Mühe seinen Augen zu trauen, wenn man manche dieser

doch Wenige die Geduld haben, auch nur das nachzulesen, was die Sitzungsberichte der verfassunggebenden Versammlung von 1848 mittheilen; und doch sind diese Verhandlungen verhältnissmässig nüchterner Verstand, verglichen mit dem, was sich ausserhalb umhertrieb. Es kann sich also nur von der Neu-

---

Ausgeburten vollständigsten Wahnsinns liest. Einige Proben werden vielleicht erlaubt sein. — Ein St. Simonist, Namens Grimaut, macht in einer vollständig ausgearbeiteten Verfassungsurkunde (Constitution démocratique de la Rép. Fr. Ed. 2. Par., 1848) folgende Vorschläge: Art. 1. Alle französischen Bürger sind solidarisch verbunden, um sich gegenseitig besser und glücklicher zu machen und um eine grosse Familie zu bilden. Art. 17. Zwischen dem zwanzigsten und fünfundzwanzigsten Jahre, wenn die Erziehung vollendet ist, werden alle Arbeiter von den Staatsbanken ausgestattet, damit sie Antheil an der Gesammtheit nehmen. Art. 18. Mit dem sechszigsten Jahre erhalten alle Franzosen als berechtigte Frucht der Arbeit einen Ruheplatz in den Palästen der Republik. Art. 43. Jede Unternehmung, welcher Art sie sei, muss im Wege der Vereinbarung (par association) unternommen werden. Art. 52. Alle Kinder einer Frau, sei sie Mädchen, verheirathet, Wittwe oder wieder verheirathet, tragen den Namen derselben. Auf solche Weise giebt es keine unehelichen oder natürlichen Kinder, keine Bastarde, keine Findelkinder, keine im Ehebruch Erzeugte, keine Bewahranstalten und Kindermorde mehr. Art. 55. Die Ehelosigkeit ist gegen das zwanzigste Jahr hin verboten. — Verhältnissmässig sehr zahm sind die Vorschläge im Betreff der äusseren staatlichen Ordnung. Sie laufen auf ein Directorium mit zwei Kammern und einem Staatsrathe hinaus. — Ein anderer Staatsweiser, P. Chantome mit Namen, (Projet raisonné d'une constitution française) will namentlich den Frauen einen Antheil an der Regierung sichern. Nicht etwa gemeinschaftlich mit den Männern, sondern mittelst einer ihnen ausschliesslich angehörenden Hierarchie von berathenden Versammlungen und Behörden mit eigenen Rechten und Zuständigkeiten. So soll namentlich Alles, was die Erziehung, die Religion und die Sitten betrifft, ausschliesslich in den Frauenversammlungen angeordnet werden. Diese werden öffentlich sein, jedoch nur für Frauen, und es soll ihnen bei ihrem ersten Zusammentritte überlassen bleiben, ihren ganzen Regierungsantheil nach eigener Ansicht schliesslich zu bestimmen. — Der bekannte Socialist P. Leroux hat unter dem Titel: Projet d'une constitution démocratique et sociale, ein ganz unglaubliches Werk geliefert, theils was die Fassung betrifft, welche zwischen dem phrasenhaften Ton von Flugblättern und formellen Gesetzesparagraphen hin und her schwankt, theils dem Inhalte nach. So ist z. B. die Erklärung der Bürger- und Menschenrechte aus den drei Verfassungen von 1791, 1793 u. 1795 neben einander aufgenommen, daneben aber noch überdiess eine neue gegeben, welche nach der Form der Einheit in der Dreiheit ausgearbeitet ist. Die Behörden sind folgendermassen geordnet: das Volk hat drei Vertretungen, nämlich eine gerichtliche oder wissenschaftliche, eine gesetzgebende und eine ausübende Körperschaft. Jede derselben (auch die letztere!) besteht aus 300 Mitgliedern; jede ferner aus drei Kammern; und jede dieser wieder aus drei Arten von Mitgliedern, welche in der Art gewählt sind, dass überall Gelehrte, Künstler und Gewerbtreibende ein Ganzes bilden. Z. B. also die gesetzgebende Körperschaft:

nung mehr oder weniger wissenschaftlicher Bearbeitungen handeln, deren freilich nicht viele sind, auch in der kurzen Zeit und bei der fieberhaften Beschäftigung der Geister durch die Begebenheiten des Tages nicht viele sein konnten. Sie bestehen hauptsächlich aus Bemerkungen über das Grundgesetz; doch ist dem Rechte der Republik auch eine systematische Darstellung zu Theile geworden, und zwar eine sehr lobenswerthe.

Vor allen Anderen ist Dupin aufgetreten. Er hat es nicht verschmäht, seinen zahlreichen Werken über französisches Recht auch einen Commentar über die neue republikanische Verfassung anzureihen [1]), an deren Zustandekommen er allerdings als Berichterstatter des Verfassungsausschusses in der gesetzgebenden Versammlung bedeutenden Antheil genommen hatte. Das zur Erläuterung des Gesetzes Gegebene besteht theils aus Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln, theils aus einem Abdrucke sämmtlicher vom Verfasser in der Versammlung gehaltenen Reden oder auch nur kürzeren Aeusserungen. Es ist nicht ganz leicht, in der Schrift einen bestimmten objectiven Zweck zu erkennen. Zum Lobe und zur Empfehlung der Verfassung war sie offenbar nicht bestimmt. Wenn auch in einem Commentar unmittelbare Angriffe nicht an der Stelle waren, so blickt doch eine grosse Abneigung gegen die neue Ordnung der Dinge ziemlich unverschleiert durch. Die Bemerkungen sind nicht selten bitter oder spottend, und der ganze Ton zeigt, dass der Verfasser die Verfassung, trotz seines Antheiles an ihr, nicht ernsthaft nahm und ihr irgend eine Dauer zutraute. Unzweifelhaft soll bewiesen werden, dass die

---

1. Kammer.	2. Kammer.	3. Kammer.
Physiker.	Maler.	Verkehrsbeförderer.
Sittenlehrer.	Dichter.	Händler.
Aerzte.	Musiker.	Fabrikanten.

Natürlich sind übrigens nicht alle damals erschienenen Vorschläge zur Gründung der neuen Verfassung so aberwitzig; vielmehr haben sich selbst ausgezeichnete Männer in der Noth des Vaterlandes herbeigelassen, Vernunft zu predigen und zu dem Ende Entwürfe von möglichen Einrichtungen auszuarbeiten. So hat z. B. kein geringerer Mann als Laboulaye muthige und verständige Worte und staatsmännische Gedanken der Tollheit und Barbarei der Communisten und den Ueberschwänglichkeiten eines Theils der Republikaner entgegengesetzt. In beredter Weise rathet er zur Mässigung und zum Schutze der persönlichen Freiheit gegen Zwingherrschaft des Staates, und in einem Anhange giebt er einen Verfassungsentwurf in diesem Sinne. Die Republik war freilich nicht zu vermeiden; aber er schlägt zwei Kammern vor, verwirft das allgemeine Wahlrecht, ist für einen Präsidenten, welcher auf vier Jahre gewählt werde, und dann noch einmal gewählt werden könne u. s. w. S. Laboulaye, E., Considerations sur la constitution. Par., 1848.

1) Dupin, Constitution de la République fr., accompagnée de notes sommairement explicatives du texte. Ed. 2. Par., 1849.

Versammlung den Communismus entschieden zurückgewiesen, dem Staate und seiner Ordnung möglichst viel an Recht und Gewalt zugestanden habe; allein diess war doch nur ein negatives Verdienst und damit für die wahre Auslegung und Anwendung wenig Rechtliches gewonnen. Vielleicht ist die richtigste Erklärung, dass der Verfasser sich persönlich über seine Theilnahme an dem verfehlten Werke rechtfertigen und namentlich zeigen wollte, wie er noch Schlimmeres zu vermeiden gewusst habe.

Eine nicht nur weit umfassendere, sondern auch weit wissenschaftlichere Arbeit ist die nun der Zeit nach folgende, von Berriat St. Prix unternommene, welcher, wie er schon früher einen Commentar zu der Karte von 1830 geschrieben, so nun auch das republikanische Grundgesetz erläuterte [1]). Möglich, dass der Verfasser den Vorwurf verdient, nicht gerecht genug gegen die unmittelbar vorangegangene Regierung zu sein; und noch möglicher, dass es seiner staatlichen Einsicht nicht gerade zum Ruhme gereicht, den offenbar nur vorübergehenden Nothbau als etwas Dauerndes genommen zu haben. Das Buch kann desshalb doch nicht anders, denn als ein bedeutendes bezeichnet werden; allerdings weniger im Gebiete des positiven Rechtes unmittelbar, denn als Kritik und Philosophie des Bestehenden. Es werden nämlich hauptsächlich die allgemeinen Rechts- und Nutzensgründe für die einzelnen Bestimmungen der Verfassung von 1848 aufgeführt, und namentlich in der Einleitung in sehr beachtenswerther Weise die, gewöhnlich von der Wissenschaft ganz unberücksichtigt bleibenden, Unterschiede zwischen verfassunggebender und gesetzgebender Thätigkeit scharfsinnig hervorgehoben. (Schade, dass der Mangel an einer genügenden Terminologie im französischen Staatsrechte manche Unklarheit dabei veranlasst, insoferne der Ausdruck droit public bald in allgemeinem bald in beschränktem Sinne genommen wird.) Hätte die republikanische Verfassung längeren Bestand gehabt, so wäre dieses Werk ohne Zweifel die Grundlage mancher weiterer Arbeit geworden. So, wie die Dinge verliefen, ist es freilich in der Hauptsache verlorene Mühe, und mag nur in seinen rein theoretischen Theilen eine Stelle in der Staatswissenschaft behaupten.

Von Bedeutung ist endlich auch noch eine gewandte, scharfsinnige und von gesundem staatlichen Urtheile erfüllte Schrift Laboulay's [2]), durch welche er eine Verbesserung der Verfassung von 1848 auf den rechten Weg leiten wollte, nämlich mittelst einer eigens dazu einzuberufenden und damit ausschliesslich zu beschäftigenden Versammlung. Es ist hier des Beachtenswerthen viel vorgebracht, und die Arbeit wird um so mehr eine Stelle behalten in der Politik der Verfassungen, als gerade die verschiedenen Möglichkeiten einer republikanischen Ordnung in der Theorie der

1) Berriat St. Prix. F., Théorie du droit constitutionel français. Esprit de la Constitution de 1848. Par., 1851.

2) Laboulaye, E., La révision de la constitution. Par., 1851.

Staatskunst sehr stiefmütterlich behandelt zu werden pflegen. Auf die wirkliche Gestaltung der Dinge in Frankreich hat das Buch freilich keinen Einfluss geübt. Verändert ist zwar die Verfassung sehr kurze Zeit nach seinem Erscheinen geworden, aber in anderer Richtung und von anderer Hand, als der Verfasser es sich gedacht und gewünscht hatte.

Was aber die oben angedeutete systematische Bearbeitung des Staatsrechtes der Republik betrifft, so ist diese Laferrière zu verdanken, welcher in der dritten Auflage seines dogmatischen Werkes diesen eben bestehenden Zustand der Dinge darstellte. Die trefflichen Eigenschaften der Arbeit wären ausführlich zu würdigen, wenn nicht dieselbe Schrift in einer noch späteren und ein späteres Verhältniss behandelten Bearbeitung alsbald genannt werden müsste.

ε. Seit dem zweiten Kaiserreiche.

Ein auf eine „rettende That" gegründeter staatlicher Zustand lässt naturgemäss eine freie Erörterung über seine letzten rechtlichen Grundlagen, über die Verfassungsmässigkeit gerade der wichtigsten Handlungen und über die aus allen diesen sich ergebenden logischen Folgerungen nicht zu. Er beruht auf Machtverhältnissen, und diese werden denn, so weit dieses möglich ist, auch dazu verwendet, etwaige Gegner zum Stillschweigen zu bringen oder Erörterungen in unerwünschten Richtungen unräthlich zu machen. Unter solchen Umständen kann eine staatsrechtliche wissenschaftliche Thätigkeit nicht gedeihen; und diess um so weniger, als Diejenigen, welche für eine solche Regierung zu schreiben bewogen werden oder sich bewogen fühlen, kaum zu den ausgezeichneteren Priestern des Rechtes gehören. — Bedenkt man dieses, und nimmt man überdiess die kurze Zeit seit der Gründung des neuen Kaiserthumes in Betracht: so kann es kein Gegenstand der Verwunderung sein, dass dasselbe literarisch noch wenig behandelt ist. Strenge genommen, ist sogar mehr und anderes geleistet, als man erwarten sollte.

Es besteht nämlich doch eine sehr achtungswerthe wissenschaftliche Arbeit über die Einrichtungen, welche der Staatsstreich vom 2. December 1848 geschaffen hat; die vierte Ausgabe von Laferrière's System [1]). Von den vorangehenden Bearbeitungen des Werkes ist theils weiter oben (S. 161), theils so eben flüchtige Erwähnung geschehen; da es aber in dieser seiner letzten Erscheinung nicht etwa blos die durch die jüngste Wendung der Dinge veranlassten Neuerungen erörtert, sondern überhaupt zu einer grossen Entwickelung des ganzen französischen Staatsrechtes gediehen ist: so ist es endlich Zeit, ausführlichere Nachricht davon zu geben. — Von allen französischen

1) Laferrière, M. F., Cours théorique et pratique du droit public et administratif avec la constitution de 1852. Ed. 4, t. II. Par., 1854. Die drei ersten Auflagen des Werkes sind von 1839; 1841; 1849—50.

Werken über positives Staatsrecht entspricht das vorliegende am meisten den deutschen Begriffen von einem systematischen Handbuche, und zwar sowohl nach seiner streng systematischen Anordnung als nach der Behandlung der einzelnen Gegenstände, endlich hinsichtlich der Anführung der Literatur. Ueber das gewählte System liesse sich vielleicht streiten; allein wo ist diess nicht der Fall? und in der Hauptsache ist dasselbe doch gut, denn es ist klar und fasst den Stoff in grossen Abtheilungen übersichtlich zusammen. Seinem nächsten Zwecke, einer wissenschaftlich geordneten und gedachten Einleitung in das gesammte öffentliche Recht des Landes, Verfassungs- sowohl als Verwaltungsrecht, entspricht das Werk vortrefflich, und es muss daher namentlich auch dem Ausländer vor allen anderen empfohlen werden. Vorzugsweise darf auf die Geschichte und in dieser neuesten Ausgabe auch auf eine dem Umfange nach vollkommen genügende Darstellung des Verwaltungsrechtes hingewiesen werden. Der Verfasser hat es trefflich verstanden, ein durchsichtiges und doch stofflich genügendes Verständniss dieses Glanzpunktes des jetzigen französischen Staatsrechtes zu vermitteln. Wenn verranntes Vorurtheil und Ueberschätzung des beschränkten eigenen Wissens einer Belehrung überhaupt zugänglich wären, so bestünde hier eine treffliche Gelegenheit, sich durch ein Beispiel belehren zu lassen, wie wenig man sowohl der Aufgabe der Wissenschaft als den Bedürfnissen des Lebens genügt, wenn man sich in die Allgemeinheiten einschliesst und für zu gut dünkt, zu den Einzelheiten herabzusteigen, welche doch für die unendliche Mehrzahl der Fälle bei weitem von unmittelbarer Bedeutung sind; und wie namentlich dem Rechte ein viel grösserer Dienst dadurch geleistet wird, wenn man die unvermeidliche Forderungen der Verwaltung anerkennt und sie in Grundsätze nnd Formen bringt, als wenn man sie hochmüthig übergeht und dadurch der Willkür und blossen Uebung überlässt. — Die Aufgabe, über öffentliches Recht unter der gegenwärtigen Regierung zu schreiben, war keine leichte. Es bedurfte einer nicht gewöhnlichen Gewandtheit, um nicht gegen eine Gewalt zu stossen, welche eine Erörterung ihres Bestandes und ihrer Rechte nicht liebt und starke Mittel zu verwenden gewöhnt ist, und doch auf der anderen Seite nicht mit dem Rechtsbewusstsein Anderer und dem eigenen, mit der Wahrheit und mit der Wissenschaft zu zerfallen. Der Verfasser hat diese Klippen glücklich zu vermeiden gewusst. Dass er keinen grundsätzlichen Widerspruch gegen das zweite Kaiserthum erheben wollte, beweist schon das Vorhandensein seines Werkes; auch wird der Lage der Dinge jede Erörterung und selbst jede Geschichte der verschiedenen in Frankreich vorgefallenen Staatsveränderungen, ferner die Behandlung einzelner allzu kitzlicher Punkte zum Opfer gebracht; auf der anderen Seite aber ist die Haltung eine durchaus würdige, wird dem Unrechte und der blossen Gewalt niemals das Wort geredet, stösst nicht eine Spur von feiler Dienstbereitschaft auf. Wo irgend der Verfasser von einer blos gegenständlichen Darstellung des bestehenden Rechtes abgeht, geschieht es zum Nutzen der gesetzlichen Freiheit. Mit Feinheit und nicht ohne eine leise Ironie wird an die Grundsätze von 1789 angeknüpft; wo eine

unmittelbare und nähere Begründung eines Rechtes nicht möglich war, ist nicht selten ein ziemlicher Umweg und eine künstliche Ausführung nicht gescheut; wo die Gegenwart vermissen oder bedauern lässt, wird wenigstens tröstend auf eine künftige grössere Freiheit hingewiesen. Die Frage wird freilich immer offen bestehen: ob es Sache eines guten Bürgers ist, als Schriftsteller über öffentliches Recht aufzutreten bei einer inneren Meinungsverschiedenheit in Beziehung auf vieles thatsächlich Bestehende, und ohne Freiheit der Gedankenäusserung? Wenn aber diese Frage einmal bejaht ist, — und es giebt allerdings auch ganz gute Gründe für ihre Bejahung, — so kann das Werk Laferrière's nach Form und Inhalt als Muster einer solchen Arbeit gelten. Nicht alle unsere deutschen Schriftsteller haben, bei weit geringeren Schwierigkeiten, Tadel in gleicher Weise zu vermeiden gewusst.

b) Einzelschriften.

Wie überall, wo eine Wissenschaft in Blüthe steht, deren Bildung und Nutzen nicht blos nach den Systemen bemessen werden kann, sondern vielmehr häufig die Bearbeitung einzelner Theile und selbst einzelner Fragen die feinste Durchbildung nachweist und den unmittelbarsten Vortheil gewährt: so ist es auch in der Literatur des neueren französischen Staatsrechtes. Dasselbe ist reich an Monographieen, und manche derselben sind grossen Lobes würdig. — Im Nachstehenden wird ein Versuch ihrer Aufzählung gemacht. Eine Ausscheidung nach den verschiedenen Verfassungen würde übrigens hier zu allzu grosser Zersplitterung führen und die Uebersicht eher erschweren als erleichtern. Einer Unklarheit darüber, welcher Zeit und welchem Rechtszustande also eine Schrift entspricht, ist leicht vorzubeugen.

α. Das parlamentarische Leben

war zu lange der Mittelpunkt des französischen Staates und Volkes, als dass es nicht auch eigene wissenschaftliche Bearbeitungen hätte erhalten sollen. Die Versuche, eine geschichtliche Entwickelung desselben zu geben, sind bereits oben, S. 98 fg., aufgeführt worden. Von dogmatischen Schriften sind aber namentlich folgende zu nennen. — Eine vortreffliche Arbeit ist Cauchy's Zusammenstellung der Richtersprüche der Pairskammer [1]). Verdient das Buch auch insoferne nicht der höchsten Klasse wissenschaftlicher Werke zugezählt zu werden, als sich der Verfasser eigene Untersuchungen und Grundsätze über einen Staatsgerichtshof nicht vorgesetzt hat, sondern er sich mit der Zusammenstellung der Beschlüsse und Handlungen der in socher Eigenschaft auftretenden Pairskammer begnügt: so ist doch eben diese Zusammenstellung mit so grossem Fleisse und in so trefflicher Art gemacht; es wird in alle Einzelheiten der Zu-

1) Cauchy, E., Les précédens de la Cour des Pairs. Par., 1839.

ständigkeit und des Verfahrens so gründlich eingegangen; und es leuchtet überall eine so vollendete Kenntniss nicht nur des unmittelbaren Gegenstandes, sondern auch des französischen gerichtlichen Verfahrens überhaupt und der Lehre von der Ministerverantwortlichkeit durch: dass eine Musterarbeit daraus entstanden ist. — Die Entscheidungen der französischen gesetzgebenden Versammlung in Wahlsachen hat Grün mit eben so grossem Fleisse als mit logischer Schärfe und richtiger Ordnung in zwei verschiedenen Schriften zusammengestellt [1]). Mögen auch manche der früheren Entscheidungen, bei veränderter Gesetzgebung über Wahlrecht und Wahlfähigkeit, jetzt von keiner unmittelbaren Bedeutung mehr sein, so behalten doch die beiden Schriften ihre Bedeutung. Theils reisst das Gewohnheitsrecht in Wahlsachen keineswegs ganz ab durch eine Veränderung der Verfassung; theils bleibt eine so gut gearbeitete Hervorhebung schwieriger Rechtsfragen immer von Werth für die Wissenschaft. Selbst ein allgemeines theoretisches Werk über staatsbürgerliche Wahlen würde unvollständig bleiben ohne eine Benützung der Grün'schen Schriften. — Eine dritte Arbeit, nämlich Valette's Darstellung der Geschäftsordnung bei den obersten Staatsgewalten und namentlich bei den gesetzgebenden Versammlungen [2]) ist allmälig in ihren Fortsetzungen und Erweiterungen von dem ursprünglichen Plane abgewichen, und zwar nicht zu ihrem Vortheile. Der ersten Anlage nach sollte theils der Text der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen über die bezeichneten Arten von Geschäftsbetrieb gegeben, theils aber in einer alphabetisch-analytisch geordneten Uebersicht der Zusammenhang und Umfang der Geschäfte deutlich gemacht werden. Allerdings liess sich gleich von Anfang nicht Unbedeutendes an der gewählten Behandlungsweise aussetzen. Eine grundsätzlich durchgebildete und stofflich vollständige Geschäftsordnung, wie sie May für das englische Parliament oder Cushing für die Versammlungen in den Vereinigten Staaten geliefert haben, konnte aus solchem Tabellenwerke nicht entstehen; auch war die Anordnung sehr verwickelt und künstlich: dennoch war nicht nur die Form der Darstellung eine eigenthümliche und neue, sondern es war auch das Buch, wenn man sich erst einmal in die Benützungsweise eingearbeitet hatte, immerhin brauchbar. Allein in der neuesten Bearbeitung ist der Verfasser ganz über seinen ursprünglichen

1) Grün, A., Jurisprudence parlamentaire. Par., 1842. (Umfasst die Vorgänge von 1831 — 42.) — Ders., Jurisprudence électorale parlamentaire. Rec. des décisions de l'assemblée nationale (constituante et législative.) Par., 1850. — Die Entscheidungen von 1842 und 46 sind in Dalloz Recueil périodique für diese beiden Jahrgänge zu finden; ohne Zweifel ebenfalls von Grün bearbeitet.

2) Valette, Ph., Mécanisme des grands pouvoirs de l'état et des formes réglementaires de l'assemblée nationale. Par., 1850. — Ders., Mécanisme . ., suivi des textes réglementaires et législatiores pouvant servir à éclairer le vote des lois et des senatus-consultes. Par., 1852. — Ders., Ed. 2, augmentée des actes rel. au rétablissement de l'Empire. Par., 1853 (733 S. gr. 8.)

Gedanken hinausgegangen, so dass jetzt mehr eine Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, und noch dazu von sehr untergeordneter Bedeutung, vorliegt; nicht aber mehr eine Bearbeitung der Geschäftsordnung der grossen Staatskörper.

β. Königliche Rechte.

Während des Julikönigthumes sind einige Schriften erschienen, welche die Rechtsverhältnisse des Königes und der königlichen Familie erörterten. — Die erste derselben von A. Lorieux [1]) umfasst die gesammten Regierungsrechte des Königes, wie sie sich nach der Karte von 1830 gestalteten. Man kann nur mit entschiedenster Achtung und Billigung von der Arbeit sprechen. Ohne dass in überflüssige rechtsphilosophische Erörterungen oder nichts erläuternde geschichtliche Erzählungen abgeschweift würde, ist mit gründlicher Kenntniss des Gegenstandes, mit sicherer rechtswissenschaftlicher Bildung und mit anständigem Freimuthe der wichtige Gegenstand behandelt. Anliegende Fragen, deren Erörterung die Hauptsache verdeutlicht, sind hereingezogen ohne Breite und Haschen nach Schein von Gelehrsamkeit. Mit Einem Worte, es ist diess unzweifelhaft eine der besten Einzelnschriften im französischen Staatsrechte. — Eine vielfach belehrende kleine Schrift über das auch unter den neuen Verhältnissen bestehende Recht der Apanagen im königlichen Hause hat Dupin gegeben und dieselbe bei einer späteren neuen Veranlassung erweitert [2]). Die erste Aufgabe war, nachzuweisen, dass der Herzog von Orleans ein vollständiges und unzweifelhaftes Recht auf die Rückgabe der Apanagen seines Hauses bei der Restauration gehabt habe, und diese also nicht blos königliche Gunst gewesen sei. Als später Ludwig Philipp den Thron selbst bestieg, und somit die ihm gehörigen Apanagengüter nach französischem Rechte an den Staat fielen, handelte es sich davon, zu beweisen, dass hiergegen dem Staate nicht blos die Verpflichtung zu einer Civilliste, sondern auch die Apanagirung der nachgeborenen Söhnen des Königes und die Ausstattung der Töchter zugefallen sei. Der bleibende wissenschaftliche Werth dieser Gelegenheitsschrift besteht theils in einer Geschichte der Apanagen, nach deutschem Sprachgebrauche Paragien, in Frankreich, (welche freilich auch schon früher sehr ausführlich bearbeitet worden ist, s. oben, S. 140;) theils in einer sehr klaren Auseinandersetzung des geltenden Rechtes hinsichtlich derselben.

γ. Staatsbürgerliche Rechte.

Je mehr eine neue Verfassung die Absicht hat, die Rechte des einzelnen Bürgers gegenüber von dem Staate weiter auszudehnen und fester zu begrün-

---

1) Lorienx, A. Traité de la prérogative royale en France et en Angleterre. I. II Par., 1840. — Ueber den zweiten Band des Werkes, welcher von den Rechten der englischen Könige handelt, s. oben, Bd. II., S. 90.

2) Dupin, Traité des apanages. Éd. 3. Par., 1835, 12.

den, als diess etwa früher der Fall war, desto natürlicher ist es, dass auch die wissenschaftliche Bearbeitung den Gegenstand auffasst und namentlich zu entwickeln sucht, welche Folgerungen in den gewöhnlich ganz kurzen Sätzen der Urkunde enthalten sind. Auch begreift sich leicht, dass die hierüber erscheinenden Schriften eine oppositionelle Richtung haben. Selbst bei gutem Willen der Gesetzgebung kann diese doch in ihren ausführlichen Bestimmungen nicht Schritt halten mit der Ungeduld, welche des Zugesicherten vollständig gewiss sein will, und mit manchen wirklichen Bedürfnissen des Lebens, welchen mit allgemeinen Sätzen, die häufig im Widerspruche sind mit älteren Bestimmungen, allerdings oft nicht gedient ist. Ueberdiess ist ein guter Wille der Gesetzgebung nicht einmal immer vorhanden. Man bereut es, in der Zusicherung von Rechten so weit gegangen zu sein, und sucht — allerdings mit schlechter Staatskunst — wenigstens die Inslebenführung so weit hinauszuziehen, als immer möglich ist.

Eine Aufzählung aller einzelnen kleinen Schriften, welche entweder die Ausführung irgend eines staatsbürgerlichen Rechtes der Karte von 1814 und 1830 verlangten oder den bestehenden Zustand der Gesetzgebung tadelten, soll übrigens im Nachstehenden nicht unternommen werden. Sie wäre eben so ermüdend als nutzlos. Diese Veröffentlichungen gehören meistens der blossen Tagschriftstellerei an, und haben weder einen wissenschaftlichen Werth an sich, noch tragen sie zur Kenntniss des Standes der Frage in nennenswerther Weise bei. Von grösserem Umfange und bleibenderer Bedeutung sind nur folgende Arbeiten:

Die sämmtlichen staatsbürgerlichen Rechte der Franzosen sind auf sehr tüchtige Weise bearbeitet von Serrigny[1]). Es ist ein sehr gründliches und wissenschaftlich ernsthaftes Werk, welches nachstehende Gegenstände bespricht: das Staatsbürgerrecht im Allgemeinen; die Gleichheit vor dem Gesetze; den Schutz vor willkürlicher Verhaftung; das Vereins- und Versammlungsrecht; die Gewissensfreiheit; die Pressfreiheit; die Freiheit des Unterrichtes; den Schutz des Eigenthumes; die Gewerbefreiheit; das Recht der Bittstellung; das Recht des Waffenbesitzes. — Weder so weit ausgedehnt noch auch nur entfernt so gut bearbeitet ist eine Schrift von Boyard[2]). Sie enthält, was freilich der Titel nicht deutlich bezeichnet, eine Geschichte der Gewissensfreiheit, der Pressfreiheit und des Schutzes vor willkürlicher Verhaftung, sowie eine Ausführung der Nothwendigkeit, diesen drei wichtigen Rechten endlich eine genügende Ausführungsgesetgebung zu Theil werden zu lassen. Der Verfasser macht sich namentlich mit den Jesuiten zu thun. Unzweifelhaft wird

1) Serrigny, J., Traité du droit public des Français. I. II. Par., 1846.

2) Boyard, N. J. V., Des libertés garanties par la Charte, ou de la magistrature dans ses rapports avec la liberté des cultes, la liberté de la presse et la liberté individueles. Par., 1827.

manches ganz Gute und Wahre gesagt; allein es fehlt doch im Ganzen an Gründlichkeit und Unbefangenheit, und das geschichtliche Wissen ist sichtbar nur von zweiter und dritter Hand.

Grossen Lobes werth ist eine umfassende Arbeit über den Schutz gegen willkürliche Verhaftung von Coffinières [1]). Der Verfasser holt zwar etwas weit aus, indem er mit der Gesetzgebung verschiedener europäischer und aussereuropäischer Staaten beginnt; auch ist begreiflich, dass solche abgerissene Stücke beliebiger fremder Gesetzgebung an richtigem Verständniss und selbst an unmittelbarer Verlässlichkeit Vieles zu wünschen übrig lassen müssen; desto gründlicher und befriedigender ist dagegen die Geschichte, Darstellung und Beurtheilung des einschlagenden französischen Rechtes. Der Verfasser geht bis in die ersten Zeiten der fränkischen Herrschaft hinauf und giebt eine ausführliche Geschichte aller Bestimmungen über peinliche und bürgerliche Haft. Namentlich von der Revolution an sind alle einzelnen Gesetze näher angeführt und gewürdigt. Die Anwendung auf die einzelnen Fälle des Lebens und die Erläuterung der Rechte und der Pflichten sowohl der Organe der Staatsgewalt als der Bürger ist umfangreich und scharfsinnig; die in Vorschlag gebrachten Verbesserungen sind wohl erwogen und in zwar freisinnigem Geiste abgefasst, aber gemässigt und verständig. Dass freilich selbst die beste Theorie nicht gegen Gewaltthätigkeiten und Ausschreitungen einer um den Sieg ringenden Gewalt und in Zeiten tiefer bürgerlicher Unruhen schützt, haben spätere Erfahrung reichlich nachgewiesen.

Es ist sehr begreiflich, dass die Pressfreiheit zu manchen schriftstellerischen Arbeiten Veranlassung gegeben hat. Einer Seits ist die Erreichung eines genügenden Maasses derselben in einem Staate mit Volksvertretung von einer kaum hoch genug anzuschlagenden Bedeutung, auf der andern Seite muss eine Beschränkung auf unschädlichen Gebrauch zu Gunsten der Ordnung und zur Aufrechterhaltung des Ansehens der Regierung gefordert werden. Die Pressfreiheit ist ein Recht, von welchem man nicht so ganz mit Unrecht gesagt hat, dass man nicht ohne sie und nicht mit ihr leben könne. Namentlich ist die Aufgabe des Gesetzgebers eine sehr schwere in einem Lande, in welchen wiederholte Umwälzungen, immer neue Zertrümmerungen des bisher Hochgestellten und mit allen Mitteln der Gesetzgebung Vertheidigten den Sinn für Gesetzlichkeit, die Anhänglichkeit an das Bestehende und überhaupt die sittliche Auctorität tief erschüttert haben; in welchem ein leidenschaftlicher Gebrauch und selbst Missbrauch der Presse für eine grosse Anzahl begabter, aber in Grundsätzen wenig fester Männer um so mehr der schnellste Weg zum Emporkommen zu sein scheint, als sie manche Beispiele glänzenden Gelingens vor sich haben; in welchem die Sitte keineswegs (wie z. B. in England) gewisse Schranken gezogen hat, deren Ueberschreitung eine Unmöglichkeit ist. Begreiflicherweise gehen

1) Coffinières, A. S. G., Traité de la liberté individuelle. I. II. Par., 1828.

hier die, sei es aufrichtigen sei es blos vorgeschützten, Meinungen über das Maass des Erlaubten und über die nothwendigen Formen der Benützung weit auseinander, und werden häufig sehr leidenschaftlich ausgedrückt. Die Versuche zur Erreichung eines gesetzlichen Zustandes, welcher den Forderungen nach allen Seiten hin gerecht werde, wechseln häufig und schlagen gar verschiedene Wege ein. Wenn ein offenbarer Unfug sich in einer Richtung ausgesprochen hat, vielleicht ein grosses Verbrechen oder eine mächtige Gefahr sich auf die Presse zurückführen lässt, wird mit einem male ein dem bisher bestehenden Systeme geradezu entgegengetztes aufgestellt, welches dann alsbald wieder heftigen Angriffen unterliegt. Wiederholt ist daher Frankreich von schrankenloser Freiheit in unbedingte Fesselung der Gedankenäusserung übergegangen, und sind alle denkbaren dazwischen liegenden Möglichkeiten erschöpft worden.

Diess Alles giebt vor Allem auch theoretisch Vieles zu bedenken und zu besprechen; wie denn die Zahl der französischen Schriften über die allgemeine Lehre von der Pressfreiheit eine sehr bedeutende ist, und zum Theile die ersten staatlichen Schriftsteller das Wort genommen haben, als z. B. Benj. Constant, Chateaubriand. Aber auch die positive jeweilige Gesetzgebung war ein wichtiger und ein fruchtbarer Gegenstand für die schriftstellerische Thätigkeit. Nicht nur war die Frage, welche Schranken und Formen das Gesetz den verschiedenen Arten von Gedankenäusserung vorschreibe, eine staatsrechtlich sehr wichtige; sondern es wurden durch die Lösung auch sehr grosse Vermögensrechte betroffen, nämlich die des gesammten Buchhandels und der Buchdruckerei, und was damit zusammenhing. Ueberdiess wurde jeder einzelne Pressprocess staatlicher Art mit der Aufbietung alles juristischen Wissens und Scharfsinnes von beiden Seiten durchgefochten, und war somit eine doctrinäre Zurechtlegung der Angriffs- und Vertheidigungswaffen vielfaches Bedürfniss. So sind denn zahlreiche Schriften der verschiedensten Behandlungsweise vorhanden.

Sieht man nämlich auch ab von Denjenigen, welche sich mit einer blossen Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen begnügt und diesen höchstens eine Anzahl von untergeordneten Anmerkungen beigefügt haben [1]); so liegt eine bedeutende Anzahl von ausführlichen Commentaren vor, und zwar aus sehr verschiedenen Verfassungszeiten, somit über ebenmässig abweichende Pressgesetze. — Die Gesetzgebung von 1819, durch welche die Restauration den Versuch einer mit ihren Grundlagen verträglichen weitern Freiheit der Presse machte, hat einen sowohl für die Geschichte der Regierung überhaupt, als für

1) Diese nur die Zusammensuchung und Bereitlegung des gesetzlichen Stoffes beabsichtigenden Schriften sind namentlich folgende: Garnier Dubourgneuf, Code de la presse, 1822; de Borny, Correspondence des lois s. l. presse. 1822; Baudoin, L'état de la législation s. l. presse; Colliez, Code annoté d. l. presse; Pic, Code des imprimeurs, libraires, écrivains et artistes. 1826.

das richtige Verständniss des in Frage stehenden Gesetzes insbesondere wichtigen Commentar erhalten durch eine ohne Namen des Verfassers erschienene [1]) Zusammenstellung der einschlagenden Verhandlungen in beiden Kammern. Wir stossen bei verschiedenen Gegenständen auf Arbeiten dieser Art; und wenn dieselben, wie hier der Fall ist, gut gemacht sind, so sind sie auch in der That ein sehr schätzenswerther Beitrag zur Auslegung eines Gesetzes. Die von den Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlungen ausgesprochene Ansichten und die in ihrer Mitte geschehenen Mittheilungen machen natürlich weder geschichtliche Forschungen über das frühere Recht, noch auch die Kenntniss der späteren Ausbildung durch die Behörden und das Gewohnheitsrecht überflüssig; aber sie sind doch sehr wichtig, weil sie den im Augenblicke der Feststellung einer Bestimmung damit verbundenen Sinn nachweisen. Sache verständiger Kritik ist es natürlich, dabei die persönlichen Ansichten Einzelner von der Meinung der Gesammtheit des gesetzlichen Factors zu unterscheiden.

Die unter dem Julikönigthume gültigen Bestimmungen, namentlich aber die bekannten auf Bekämpfung der regierungsfeindlichen Presse berechneten Gesetze vom September 1835, sind in drei Werken ausführlich erörtert. Eine tüchtige, sowohl auf wissenschaftliche Auslegung als auf gerichtliche Entscheidungen gestützte, vielfach von den späteren Bearbeitern benützte Arbeit hat Parant [2]) geliefert. Einige Jahre später hat sich de Grattier [3]) die Mühe gegeben, die ganze französische Gesetzgebung vom Jahre 1810 an bis zu den Septembergesetzen ausführlich zu beleuchten, trotzdem, dass eine ganze Reihe von verschiedenen und sich widersprechenden Systemen allmälig aufgestellt war. Der Commentar besteht nicht in Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln der verschiedenen Gesetze und Verordnungen, sondern in grösseren Abhandlungen über umfassende Abschnitte. Im übrigen ist das Buch weder geistreich noch geschickt genug gemacht, um durch die Geschichte und Beurtheilung aller dieser Versuche zu abschliessenden Ergebnissen oder auch nur zu einer klären Uebersicht über das zur Zeit seiner Abfassung bestehende ganze System zu führen; allein zum Nachschlagen mag es immerhin mit Nutzen gebraucht wer-

1) Manuel de la liberté de la presse, ou analyse des discussions législatives. Par., 1819. 12.

2) Parant, Lois de la presse en 1836, ou législation actuelle sur l'imprimerie et la librairie. Par., 1836. — Das Buch hatte ursprünglich den Titel: Lois d. l. pr. en 1834, erhielt aber nach den Septembergesetzen einen ausgedehnten Zusatz und in Folge dessen die jetzige Bezeichnung.

3) Grattier, A. de, Commentaire sur les lois de la presse et des autres moyens de publicité. I. II. Par., 1839. — (Eine unter der Jahrzahl 1847 erschienene Ausgabe ist lediglich die frühere, nur vermehrt mit einem Nachtrage von gerichtlichen Entscheidungen bis zum Jahre 1848 und mit einer, eben so wenig erquicklichen als richtigen, höchst ausführlichen Vertheidigung gegen den von Chassan gemachten Vorwurf eines begangenen Piagiates.

den. Endlich haben zwei südfranzösische Advokaten, Bories und Bonassies[1]) die Pressgesetzgebung des späteren Julikönigthumes ebenfalls zum Gegenstande einer ausführlichen Erörterung gemacht. Ihr Buch ist für die Bedürfnisse der bei der Presse betheiligten Gewerbe und der mit Pressprozessen beschäftigten Rechtsgelehrten bestimmt, und geht daher, in alphabetischer Ordnung, in die äussersten Einzelheiten ein, namentlich mit grosser Rücksicht auf gerichtliche Entscheidungen. Wer sich davon überzeugen will, unter wieviel verschiedenen Seiten eine auf den ersten Blick ganz einfach scheinende Bestimmung des Gesetzes sich im wirklichen Leben darstellt, und wie daher erst eine längere Handhabung eines Gesetzes die wirkliche Anwendung entwickelt, wird es mit Nutzen zur Hand nehmen. Dass die Verfasser eine entschieden freisinnige Haltung haben, bedarf bei einem Werke über Pressfreiheit kaum erst der Bemerkung; doch lassen sie ihre Meinung nicht ungebührlich vorwalten. — Eine Beleuchtung der unter der zweiten Republik bestehenden Pressgesetzgebung haben Duboy und Jacob geliefert[2]). Die Arbeit ist auf unmittelbare Anwendung von Seiten der Betheiligten berechnet, übrigens weniger gestützt auf gründliche und gelehrte Untersuchungen oder auf den Gerichtsgebrauch, als getragen durch kurze und schneidende Sätze. Der Tadel über die (unter der Republik!) der Zeitungspresse angeblich in den Weg gelegten Hindernisse ist so bitter, dass man selbst für diese Zeit das ungestrafte Erscheinen eines solchen Buches mit Staunen betrachtet. Vielleicht haben die Verfasser indessen einen anderen Maassstab hinsichtlich des erträglichen Maasses von Pressbeschränkung anlegen gelernt. — Den Zustand der Pressgesetzgebung unter dem zweiten Kaiserthume aber endlich stellt Rousset dar, indem er eine Zusammenstellung der gesammten Pressgesetzgebung von 1789 bis 1856 macht, und diese mit einem Commentare begleitet[3]). Dass mit den im jetzigen Augenblicke gegebenen Bestimmungee die Ordnung des Rechtes zur Gedankenäusserung bei ihrer letzten Gestaltung in Frankreich angelangt sei, lässt sich freilich mit Bestimmtheit bezweifeln; allein immer wird es merkwürdig bleiben, dass dieselbe einmal so sein konnte.

Eine fleissige und mühevolle Arbeit hat Peyat[4]) unternommen durch eine Reihe von tabellarischen Uebersichten sowohl über den Inhalt der verschiedenen Pressgesetze, als über die den Gegenstand betreffenden gerichtlichen Aussprüche; von grossem Werthe für die Wissenschaft oder auch nur für die tägliche Anwendung sind solche blosse Gerippe jedoch kaum.

---

1) Bories, J., et Bonassies, F., Dictionaire pratique et code complet de la presse. I. II. Par., 1846.

2) Duboy, H. et Jacob, Ch., Codemanuel de la presse. Par., 1851, 12.

3) Rousset, G., Nouveau code d. l. presse pour la France, l'Algérie et les colonies, on concordance synoptique et annotée — — Par., 1856. 4.

4) Peyat, F., Code de la presse, ou tableaux alphabétiques. — — Par., 1837, 4.

Endlich besteht auch noch ein systematisches Werk über die gesammte Lehre von der Gedankenäusserung, und zwar eine der freudigsten Empfehlung würdige Arbeit. Es ist diess Chassan's Abhandlung über die Verbrechen und Vergehen durch Rede, Schrift oder Druck [1]), eine meisterhafte Monographie, sowohl was die Ausführlichkeit der Erörterungen, als die Gründlichkeit und den guten rechtswissenschaftlichen Sinn der Auffassung und der Entscheidungen betrifft. Schon das verdient entschiedenes Lob, dass sich der Verfasser nicht auf die rechtliche Beschaffenheit und die gesetzlichen Wirkungen der durch den Druck vermittelten Gedankenäusserungen beschränkt, sondern auch die schriftlichen und mündlichen Mittheilungen in sein System aufnimmt; denn offenbar sind gerade die obersten Grundsätze über Recht und Strafbarkeit in Presssachen nur durch eine umfassende Untersuchung der ganzen Frage: welche Gedankenmittheilungen überhaupt erlaubt und welche als rechtsverletzend oder gemeinschädlich untersagt sind, zu gewinnen. Ueberdiess bietet gerade die Lehre von den mündlichen oder einfach schriftlichen Aeusserungen eben so wichtige als schwierige staatsrechtliche Aufgaben dar; z. B. über die Grenzen der Sprechfreiheit in den gesetzgebenden Körpern, über die Beschwerdeführung bei den Kammern, über die gerichtliche Vertheidigung u. s. w. Alle diese verschiedenen Anwendungen und Formen der Gedankenmittheilung bilden rechtlich und staatlich ein Ganzes, stützen und ergänzen sich gegenseitig, und können daher nicht blos vollständig, sondern selbst richtig nur in ihrer Verbindung erörtert werden. Allein auch abgesehen von der grossartigen Auffassung der Aufgabe selbst ist die Behandlung der einzelnen Theile vortrefflich. Jede Frage wird mit Vorsicht und Klarheit gestellt, der oberste zu ihrer Entscheidung dienende rechtliche Grundsatz aufgesucht und erwiesen, und dann, je nach der Beschaffenheit des Falles, zu die Folgerungen und Einzelheiten übergegangen. Die amtliche Stellung und Gewöhnung des Verfassers (als Staatsanwalt) mag hier und da in der Richtung seiner Auslegungen und Neigungen durchblicken; allein da eine ehrenhafte Unabhängigkeit der Ueberzeugung dadurch keineswegs ausgeschlossen ist, so muss es sogar als ein Vortheil betrachtet werden. Der Darstellungen des Rechtes auf Gedankenäusserung aus dem Standpunkte des Einzelnen und, staatlich genommen, aus dem der Widerspruchsparthie haben wir genug; es ist nicht mehr als billig, ja es ist wissenschaftlich und praktisch nothwendig, dass auch das Recht und der Vortheil der Gesammtheit und ihrer Vertreterin, der Regierung, ins Auge gefasst und geschützt werde. Noch ist zu bemerken, dass das Werk nicht blos (im ersten Bande) das stoffliche Recht, sondern auch (im zweiten) das gerichtliche Verfahren und die Strafansätze abhandelt.

Sehr begreiflich ist schliesslich noch, dass auch das staatsbürgerliche

3) Chassan, Traité des délits et des contraventions de la parole, de l'écriture et de la presse. I—III. Par., 1837—39; Éd. 2, I. II. Par., 1847.

Wahlrecht der Gegenstand mehrerer und zum Theile ausführlicherer Schriften geworden ist. — Wohl mehr einen Angriff auf die bestehende Regierung überhaupt und auf die ihr vorzugsweise zur Seite stehende Partei, als eine wissenschaftliche Arbeit hatte Boyard im Sinne, als er unter Karl X. über Wahlrecht und Wahlgesetze schrieb [1]). Auch hat die Bezeichnung als „Wählbarer", welche er sich auf dem Titel giebt, wohl kaum einen andern Zweck, als gleichgesinnte Wähler auf einen Bewerber von der entschiedensten Widerspruchspartei aufmerksam zu machen. Natürlich leidet die gegenständliche Ruhe und die unbefangene Erwägung mannichfach unter solchen Absichten. Das Buch ist weder eine rechtswissenschaftliche Erläuterung der bestehenden Gesetzgebung, noch eine Auseinandersetzung der am zweckmässigsten zu ergreifenden Mittel; sondern eine verdriessliche Mischung von beiden. Vor Allem geht die Richtung dahin, wo möglich jede streitige Frage in Wahlsachen vor die Gerichte zu bringen und der Verwaltung oder Verwaltungsrechtspflege jeden Einfluss zu nehmen. Das Buch kann nicht anders als eine Parteischrift bezeichnet werden, der es noch dazu ganz an höheren Standpunkten fehlt, und welche nur auf den Beifall des halbgebildeten Mittelschlages berechnet war. — Ohne Vergleich besser ist eine Schrift von Favard de Langlade über die Wahlgesetzgebung derselben Regierungszeit [2]). Von einer politischen Richtung oder gar von persönlichen Absichten ist hier keine Spur, sondern es wird ein recht guter systematischer Commentar über die Wahlgesetze unter der Restauration, namentlich der beiden Gesetze von 1827 und 1828, gegeben; und zwar Lehre, Entscheidungen der Kammern, Aussprüche der Gerichte und Verwaltungsbehörden. Freilich ist das Ganze längst völlig veraltet. — Es ist oben bereits Veranlassung gewesen, auf ein schlechtes Buch von Isambert über Geschichte des Wahlrechtes in Frankreich aufmerksam zu machen. Ein wo möglich noch schärferer Tadel muss über ein zweites Werk desselben Verfassers [3]) ausgesprochen werden, indem es kaum möglich ist, die Sudelei und den gedankenlosen Selbstwiderspruch weiter zu treiben. Im ersten Bande ist wieder die Geschichte des Wahlrechtes in Frankreich von den Galliern an bis 1850, Alles durcheinander wo irgend eine Wahl vorkam, Druiden, Bischöfe, Könige, Richter, Anführer im Kriege u. s. w. Die Thatsachen sind häufig halb falsch oder missverstanden, von geschichtlichen oder staatlichen Gedanken gar keine Rede. Im Bande II. sind die Wahlgesetze, aber nur vom Jahre 1788 an, abgedruckt und gelegentlich erläutert. Der dritte Band endlich ist theils mit Entscheidungen der Kammern von 1814 bis 1831, theils mit Aussprüchen des Staatsrathes, theils mit Rundschreiben der Minister u. s. w. angefüllt. Das Ganze ist in der That gar

1) Boyard, Des élections selon la Charte et les lois du royaume, Toul., 1288.
2) Favard de Langlade, Législation électorale. Par., 1830.
3) Isambert, Code électoral et municipal, ou code des droits civiques. I—III. Par., 1831.

zu kläglich. — Auch das allgemeine Wahlrecht der zweiten Republick hat an Allain[1]) einen Ausleger gefunden, und zwar einen ganz guten; aber selbst diese Gesetzgebung ist ja bereits wieder veraltet.

f. Das Verhältniss des Staates zur Kirche.

Die französischen Bearbeiter des öffentlichen Rechtes pflegen das Verhältniss des Staates zur Kirche im Verwaltungsrechte abzuhandeln. Es ist diess in doppelter Beziehung unrichtig. Wenn das eigentliche Kirchenrecht auf diese Weise besprochen wird, was häufig der Fall ist, so liegt die Begriffsverwirrung auf flacher Hand. Dasselbe ist gar kein Gegenstand für das Staatsrecht, vielmehr gehört das innere Recht einer jeden Kirche zu den gesellschaftlichen Rechten. Die Beantwortung der wichtigen Frage aber, wie der Staat einen so mächtigen gesellschaftlichen Kreis, wie eine Kirche ist, seiner Einheit einfügt und seiner Gewalt unterwirft, so weit Nothwendigkeit und Recht dazu vorliegt, ist nicht bloss eine Sache der Ausführung, sondern eine der weitgreifendsten und schwierigsten Aufgaben im ganzen staatlichen Leben, und gehört ihre Lösung unzweifelhaft ins Verfassungsrecht. Die religiösen Ueberzeugungen sind zwar nicht immer gleich lebhaft und die Thätigkeit der Geistlichkeit weder immer gleich gross noch gleich einflussreich: aber immer treten wieder von Zeit zu Zeit Strömungen der Gesittigung oder einzelne grosse Thatsachen ein, welche die Schwierigkeit und die Bedeutung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in erste Linie rücken. Dann kann sich begeben, dass durch einen Streit zwischen der Staatsgewalt und der Kirchengewalt der Staat bis in seine Grundfesten erschüttert oder er durch eine über die Gebühr ausgedehnte und mächtige kirchliche Einwirkung in allen seinen Handlungen beeinflusst wird, und es sich so recht deutlich zeigen, wie es sich hier von einer der letzten Grundlagen des ganzen Zusammenlebens handelt. Es wird also keiner weiteren Vertheidigung bedürfen, dass die einschlägige Literatur an der gegenwärtigen Stelle besprochen wird.

Frankreich ist ein wesentlich katholisches Land; seine Könige hiessen die ältesten Söhne der katholischen Kirche. Mit welcher Hartnäckigkeit das Aufkommen jeder andern Kirche bekämpft, und wie schliesslich namentlich auch über den Protestantismus der lange streitig gemachte Sieg vollständig errungen wurde, ist bekannt genug. Erst die Revolution setzte auch in dieser Beziehung Gedankenfreiheit ein, welche von den Gesetzen, wennschon auch nicht immer von den Thatsachen, seitdem anerkannt wird. Dennoch ist die Staatsgewalt des katholischen Landes niemals ultramontan gewesen, das heisst, sie hat sich nicht nur niemals in staatlichen Dingen unter den päbstlichen Stuhl gestellt, sondern vielmehr in ihrem Lande einen entschiedenen Einfluss auf die katholische Kirche

1) Allain, J. E., Code formulaire des lois électorales et du décret sur le jury. Par., 1851.

vorbehalten; und wie fromm und vielleicht selbst leidenschaftlich unduldsam auch dieser oder jener König gewesen sein mag, die Aufrechterhaltung der „Freiheiten der gallikanischen Kirche" war unwandelbarer Staatsgrundsatz. Hierbei ist der Staat in der Regel von der öffentlichen Meinung, von den Rechtsgelehrten und von der Pariser Universität unterstützt gewesen. Man hat die selbstständigere Stellung der weltlichen Macht so gut es gehen wollte auch logisch zu rechtfertigen gesucht, im Nothfalle freilich sich um Schlussfolgerungen ultramontaner Logik nicht bekümmert, sondern das in Frankreich bestehende Recht kurzer Hand als Thatsache erklärt. Auf diese Stellung und Anschauungsweise haben auch die Veränderungen in der Verfassung und die Wechsel der regierenden Geschlechter wenig Einfluss geübt. Nachdem die närrische Gottlosigkeit und die Unkirchlichkeit der revolutionären Regierung beseitigt war, ist gleich die erste wieder geordnete Staatsgewalt in die Fussstapfen der alten Ueberlieferung getreten, und hat einerseits die katholische Kirche als einen wesentlichen Bestandtheil der öffentlichen Ordnung anerkannt, anderer Seits die Rechte der Staatsgewalt durch Vertrag und Thatsachen festgestellt. Ihre Nachfolgerinnen, so verschieden auch der Rechtsanspruch auf die Krone war, sind ihr doch hierin gefolgt; und der kaiserliche Staatsrath von 1858 betrachtet sich in kirchlicher Beziehung unbedenklich als den Erben und Rechtsnachfolger des Parlamentes Ludwig's XIV. Selbst wenn der Staatskunst eine Unterstützung der Regierung durch die Geistlichkeit erwünscht erscheint und man dieser daher möglichst zu Willen zu leben sucht, (etwa auf Kosten der gesetzlichen Gewissensfreiheit Andersgläubiger,) so gilt doch die Aufrechterhaltung der althergebrachten Grundsätze für erste Pflicht und beste Klugheit. Auf diese Weise hängt denn auch die Literatur über das Staatskirchenrecht durch die verschiedensten Zeitabschnitte der französischen Staatsgeschichte, trotz manchfacher Veränderungen in der Gesetgebung, im Wesentlichen als ein Ganzes zusammen. Es nöthigt somit hier innerer und äusserer Zusammenhang zu der Abweichung, die vor und seit der Revolution erschienenen Werke ungetrennt zu lassen.

Den Sachverhältnissen entspricht es wohl am besten, wenn im Nachstehenden zuerst die Werke besprochen werden, welche die allgemeinen Grundsätze über das Verhältniss des französischen Staates zur katholischen Kirche erörtern, hierbei aber insbesondere die wichtige Lehre von den Berufungen an die weltliche Gewalt (appellations comme d'abus) herauszuheben. Hierauf mögen denn die Schriften folgen, welche das ganze System des Staatskirchenrechtes in allen seinen Einzelheiten, in neuerer Zeit also auch die Beziehungen zu den nichtkatholischen Kirchengesellschaften, darstellen [1]).

---

1) Die Texte der Gesetze und Verordnungen sind in folgenden besondern Sammlungen zu finden: Camus, Recueil des règlemens sur les matières ecclésiastiques. Par., 1748, 12. — Reverchon, Projet de code eclés; ou recueil des lois — —

An älteren Werken über die allgemeinen Grundsätze, oder, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, über die Freiheiten der gallikanischen Kirche, ist grosser Reichthum. — In erster Reihe, nicht nur der Zeit sondern auch der Bedeutung nach, steht die berühmte Schrift von P. Pithou über die eben genannten Freiheiten [1]). So wenig umfangreich dieselbe ist, von so grosser Bedeutung für die Wissenschaft und für das Leben ist sie gewesen. Einer der ersten Rechtsgelehrten Frankreichs stellte in gedrängter Kürze und in musterhafter Klarheit die Grundsätze zusammen. Pithou gab dadurch den Forderungen des Staates eine bestimmte Formulirung, der Wissenschaft einen Text zu ausführlichen gelehrten Erörterungen, der öffentlichen Meinung einen Halt und festen Ausdruck. Dass er von papistischer Seite nicht gut angesehen wurde, begreift sich wohl; diess hat aber nicht gehindert, dass er von sehr bedeutenden Männern des Faches commentirt wurde und noch auf den heutigen Tag als die Grundlage des Wissens und Streitens gilt. — Ganz in gleichem Geiste gehalten sind zwei Abhandlungen von Guy Coquille [2]), welche noch am Ende des sechszehnten Jahrhunderts geschrieben, aber erst viel später an die Oeffentlichkeit getreten sind. Namentlich die zweite umfassendere war lange Zeit von Jesuiten und Bischöfen, welche sich auf unrechtliche Weise in ihren Besitz gesetzt hatten, unterschlagen, bis sie durch einen entgegengesetzten Missbrauch des Vertrauens ans Tageslicht trat. — Mit merkwürdiger Offenheit schliesst sich E. Pasquier in seinem geistreichen und gelehrten Werke, den „Untersuchungen über Frankreich," diesen Auffassungen an [3]). Kein Protestant kann die allmählige Anmassung des Papstthumes und die Missbräuche der Curie herber tadeln, als er; die Bemühungen der französischen

---

rel. à l'administration des cultes. Par., 1842. — Circulaires, instructions et autres actes rel. aux affaires ecclés. depuis 1830—40. Impr. par ordres du Ministre des cultes. Par., 1841.

1) Pithou, P., Les libertez de l'église gallicane. Par., 1594. — Als Commentar ist namentlich geschätzt: Dupuy, P., Commentaire sur le traité: Libertez etc. Par., 1652, 4.; nouv. éd. I. II., 1715, 4.; ein Werk von grosser Gelehrsamkeit und festen Grundsätzen. Der zweite Band enthält eine grosse Sammlung von Gesetzen, Bullen u. s. w., welche sich auf die französische Staatskirche beziehen. Eine für den gewöhnlichen Gebrauch bequem abgekürzte Ausgabe ist: Les libertés de l'église gallicane prouvées et commentées suivant l'ordre des articles de Pithou et sur les recueils de P. Dupuy, par Durand de Maillane. Lyon, 1771, 4. Endlich liefern noch Gillot, Par., 1609, 4., und Brunet, I—IV, Par., 1731. fol., Auslegungen der 83 Artikel von Pithou.

2) Coquille, G., Traités des libertés de l'église de France, et des droits et autorité que la couronne de Fr. a ès affaires de l'église. — Die erste der beiden Abhandlungen, ist 1594 verfasst, aber erst 1650 gedruckt; die zweite erschien zuerst in den „Oeuvres" des Verf.'s, Paris, 1665, fol.

3) Pasquier, E., Les recherches de la France, Buch III.

Könige, sich selbstständig in weltlichen und einflussreich und überwachend in geistlichen Dingen zu erhalten, haben seinen lauten und begeisterten Beifall; in den Appels comme d'abus sieht er ein vortreffliches, weil eben so einfaches als sicher wirkendes, Mittel zur Beseitigung jeden kirchlichen Uebergriffes; die Jesuiten aber erscheinen ihm, dem eifrigen Vertheidiger der Pariser Universität gegen den neuen Orden, als Untergang von Frankreich und mit der Zeit von Rom selbst. Er ist die Verkörperung der französischen Magistratur in ihrem treuen Kampfe für das Königthum gegen die Priesterherrschaft. — Derselben Zeit und derselben Richtung gehört ferner das Werk von Leschassier [1]) an, gegen welches zwar eine Versammlung von Bischöfen eine Verdammung aussprach, welches aber von dem grossen königlichen Rathe, an welchen sich der Verfasser sehr folgerichtiger Weise mit einer Klage über Missbrauch des geistlichen Amtes wendete, wieder aufgehoben wurde. — Nicht mit derselben Unerschrockenheit und Folgerichtigkeit benehmen sich der Bischof Petrus de Marca, welcher aus Schwäche oder Ehrgeiz sein grosses Werk über das Verhältniss von Staat und Kirche in Frankreich [2]) später wieder zurücknahm, dadurch aber freilich den Nachtheil, den er den ultramontanen Bestrebungen zugefügt hatte, nicht wieder gut zu machen vermochte. Das Werk hat sich trotz der vom Verfasser ausgesprochenen eigenen Verurtheilung in grossem Ansehen erhalten und gilt noch jetzt als eine der Hauptschriften über den Gegenstand. — Selbst zwei grosse Stützen der Kirche haben, wenn auch nicht überall so weit gehend als ihre rechtsgelehrten Landsleute und mit leichtbegreiflicher Vorsicht auftretend, doch die Grundsätze der gallikanischen Kirche gegen die päpstlichen Ansprüche vertheidigt. Es ist diess Bossuet in seiner bekannten Vertheidigung der Erklärung von 1682, welche ihm so viel Verdruss verursachte [3]); und Fleury in seiner Abhandlung über die Freiheiten der gallikanischen Kirche [4]), welche durch häufige Auflagen weit verbreitet und von gelehrten Auslegern mit Anmerkungen und Ausführungen begleitet worden ist. — Mit grosser Keckheit und der entschiedensten Abneigung gegen Rechtsanmas-

---

3) Leschassier, J., De la liberté ancienne et canonique de l'église gallicane. Par., 1606.

4) Petrus de Marca, De concordia sacerdotii et imperii, sive de libertatibus ecclesiae gallicanae. Par., 1641, 4. Ed. stud. St. Baluzii, Par., 1663. fol., und noch oft.

3) Bossuet, B., Defensio declarationis, quam sanxit de potestate ecclesiastica Clerus gallicus 19 Mart. 1682. Lux., 1730, 4.; Amst., (Par.), I. II., 1745. 4. — Beide Ausgaben weichen sehr wesentlich von einander ab, indem die zweite eine spätere von Bossuet selbst besorgte Umarbeitung giebt.

4) Fleury, L'abbé, Discours sur les libertés de l'église gallicane. Par., 1724; und später noch sehr oft, auch mit Noten von Boucher d'Argis und von Chiniac.

sungen der Päbste sucht Du Boulay [1]) einer Seits die Rechte der weltlichen Gewalt, anderer Seits die der Bischöfe festzustellen, so aber die Ansprüche der Curie in sehr enge Schranken zurückzuweisen. Zu dem Ende werden alle Verhältnisse der französischen Könige zu den Päpsten von der Gründung des fränkischen Reiches an durchgegangen und, in sehr ungeschminkter Darstellung, alle Fälle von Rechtsüberschreitungen, Folgewidrigkeiten, Fehlern oder Lastern irgend einer Art, welche der Verfasser zu finden glaubt, aufgeführt. Das Ergebniss ist denn, dass durch die Unthätigkeit und Feigheit der Bischöfe, die Unkenntniss, Gleichgültigkeit und falsche Staatskunst der Könige, endlich die Stumpfheit des Volkes das wahre Verhältniss von Staat und Kirche beinahe ganz verloren gegangen sei und nur noch ein kümmerlicher Rest desselben bestehe. Das Buch schneidet tief ein; der Verf. zeigt jedoch mehr Entschlossenheit, als Geschicklichkeit in der Beibringung geschichtlicher Belege oder unantastbarer rechtlicher Schlussfolgerungen. Allzuoft muss seine Versicherung als Beweis genommen werden, und lässt er, selbst wo er Recht hat, Raum zu scheinbaren Widerlegungen. Das Buch war dazu angethan, grosses Aufsehen zu machen; allein zur Beendigung des Kampfes oder zur Ueberzeugung Anderer, als solcher, welche vorher schon derselben Meinung gewesen waren, taugte es nicht. — Wieder etwas später hat ein Angehöriger der viel genannten und vielverdienten Familie Dupin, nämlich der Abbé L. E. Dupin, in einem höchst gelehrten Werke [2]) das ganze Verhältniss von Staat und Kirche überhaupt und das des französischen Staates und der katholischen Kirche in Frankreich insbesondere erörtert. Er schliesst sich dabei unmittelbar an die vier Sätze der oben erwähnten Erklärung an, welche er geschichtlich und vom Standpunkte der Kirchenlehre rechtfertigt und hinsichtlich der französischen Gesetzgebung ausführlich erörtert. Obgleich Geistlicher, steht er fest auf Seite des Staates, und sein Ansehen ist auch jetzt noch sehr gross. Für den Geschmack der meisten Rechtsgelehrten oder staatsmännischen Leser ist allerdings etwas viel Theologie in dem Buche; allein um so brauchbarer ist es denn auch bei Streitigkeiten mit kirchlichen Schriftstellern oder Behörden. — Am besten ist es wohl, alsbald auch der Bemühungen des jetzt lebenden berühmten Dupin zu erwähnen. Getreu den Ueberlieferungen der älteren Rechtsschule und denen seiner Familie verficht er bei jeder Gelegenheit die Rechte des Staates im Verhältnisse zur Kirche; und so hat er denn namentlich auch ein Handbuch voll nützlicher Mittheilungen (wenn auch gerade kein System) veröffentlicht [3]). Er

1) Du Boulay, Histoire du droit public ecclésiastique français. I. II. Lond., 1740; 1741; 1749; Par., 1744; 1750 in 4.; 1758.

2) Dupin, L. E., Traité de l'autorité ecclésiastique et de la puissance temporelle, conformément à la déclaration du clergé de France. Éd. nouv. I–III. Par., 1768.

3) Dupin, Manuel du droit public ecclésiastique français, contenant les libertés de l'église gallicane . . Par., 1844. (Der Commentar zu Pithou erschien schon in den J. 1824 und 26 abgesondert.)

druckt nämlich die 83 Artikel von Pithou, die Erklärung der Geistlichkeit von 1682, das Concordat mit dem ersten Consul u. s. w. ab und begleitet alles mit zwar kurzen aber sachverständigen und deutlichen Bemerkungen. — Etwas früher schon erschien ein Werk des bekannten Bischofs Gregoire [1]), in welchem er die Geschichte des französischen Staatskirchenrechts von der Erklärung von 1682 an bis zu dem verunglückten Concordate von 1817 darstellte. Wie alle Schriften dieses zwar bedeutenden aber sich selbst nicht ganz klaren Mannes ist auch die vorliegende mit vieler Gelehrsamkeit und mit sehr entschiedener Gesinnung geschrieben; allein es fehlt an Unbefangenheit, an Ruhe, an gehöriger Verarbeitung und Mittheilung des Stoffes. Seine Hauptabsicht ist, das Verfahren der päpstlichen Curie in üblem Lichte zu zeigen und ihr Hinterlist, Folgewidrigkeit, Rechtsanmassung und Unwahrheit vorzuwerfen. Zu dem Ende wird denn namentlich auch der Inhalt des geheimen vatikanischen Archives, welches während der Gefangenschaft Pius' VII. in Paris war, vielfach benützt. Unzweifelhaft wird viel Stoff geboten, namentlich auch über die Bibliographie des französischen Kirchenrechtes von 1682 an; allein einen bestimmten und überzeugenden Gesammteindruck macht die Schrift doch keineswegs; am meisten prägt sich dem Gedächtnisse das entschiedene Hervortreten des Verfassers selbst ein. — Sodann ist von grösseren Werken noch das von Filon [2]) anzuführen sein. In diesem gut geschriebenen Buche wird mit grosser Sachkenntniss ein doppelter Zweck verfolgt: einmal, die Vertheidigung der althergebrachten Stellung des Staates zur gallikanischen Kirche; zweitens aber die Gewissensfreiheit des neueren Rechtes. Ausgezeichnet in beiden Richtungen ist der lebendige Rechtssinn des Verfassers, welcher jeder Gewaltthätigkeit und Ausschreitung, von welcher Seite sie immer kommen mag, entschieden entgegen tritt. — Zur leichteren Uebersicht über die Verhältnisse mögen schliesslich noch zwei kleinere Schriften von berühmten Rechtsgelehrten genannt sein, nämlich von Giraud [3]) und von Warnkönig [4]). — In ganz anderer Richtung mit allen bisher genannten bewegt sich dagegen der Abbé Frayssinous, bekanntlich während der Restauration einer der hauptsächlichsten Träger der gegen die Folgen und den Geist der Revolution gerichteten Bemühungen. Wenigstens in diesem Punkte nicht überköniglich gesinnt, sucht er in einer Schrift [5]), deren süssliche Unaufrichtigkeit jedem gesunden Gefühle zuwider sein muss,

1) Grégoire, anc. evêque de Blois, Essai historique s. l. libertés de l'église gallicane et des autres écclises catholiques pendant les deux derniers siècles. Par., 1818.

2) Filon, Du pouvoir spirituel dans ses rapports avec l'état depuis l'origine de la monarchie française jusque' à la révolution de 1830. Par., 1844.

3) Giraud, Ch., Des libertés de l'église gallicane. Par., 1845.

4) (Warnkönig), Die politische Stellung der Kirche in Frankreich vor 1830.

5) Frayssinous, L'abbé, Les vrais principes de l'église gallicane. Par., 1818.

das verunglückte Concordat von 1817 zu rechtfertigen. Unter dem Vorwande, den Vermittler zwischen den allzu päpstlich und den allzu gallikanisch Gesinnten zu machen, sucht er die Erklärung der Geistlichkeit von 1682 so viel als möglich und gegen ihren offenbarsten geschichtlichen Sinn zu beschränken und also zu verfälschen. Der Erfolg des Buches war ein sehr unbedeutender.

Eine der merkwürdigsten Folgen des gallikanischen Geistes und der wichtigsten Einrichtungen des französischen Staatskirchenrechtes sind die sogenannten „appellations comme d'abus," eine Frankreich ganz eigenthümliche Anordnung. Man versteht bekanntlich darunter eine Klage, früher bei den Parlamenten jetzt beim Staatsrathe, gegen eine geistliche Behörde, von welcher behauptet wird, dass sie ihre Zuständigkeit überschritten habe oder überhaupt in irgend einer Beziehung gegen die weltliche Gerichtsbarkeit oder gegen die Freiheiten der gallikanischen Kirche etwas unternommen habe. Dem ursprünglichen Gedanken nach sollte diese Klage gegenseitig sein, d. h. auch der Geistlichkeit zustehen, wenn sie über Zuständigkeitsüberschreitungen der weltlichen Behörden zu klagen habe; aber da die Geistlichkeit kaum jemals von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat, so ist thatsächlich die ganze Wirksamkeit der Einrichtung gegen sie gerichtet. Ursprünglich nur für bedeutende Fälle bestimmt, wird das Klagrecht häufig selbst in ganz unbedeutenden Dingen angewendet. Die ersten Spuren der appels comme d'abus gehen bis ins vierzehnte Jahrhundert hinauf; die Einrichtung aber ist bis auf den heutigen Tag in vollkommener Wirksamkeit, und es hat der Staatsrath in dem gegenwärtigen Jahrhundert schon eine grosse Menge von Richtersprüchen über solche Klagen gegeben; und noch im Jahre 1857 in einer wichtigen Sache die Handlungsweise eines Bischofs als missbräuchlich verurtheilt. Er verhandelt dabei zwar bei verschlossenen Thüren, allein die Entscheidungsgründe werden in aller Ausführlichkeit bekannt gemacht. — Alle neuere Werke über die französische Gerichtsverfassung und namentlich auch über das Verwaltungsrecht behandeln diese Berufungen an die weltliche Gewalt, und nicht selten mit besonderer gallikanischer Vorliebe. Von den eigens über diesen Gegenstand erschienenen Schriften mögen aber namentlich folgende genannt sein: — Zwei zu ihrer Zeit berühmte Rechtsgelehrte eröffnen den Reihen: der Parlamentspräsident Le Maistre [1]) schon in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts; und nach ihm der noch weit berühmtere Et. Pasquier, welcher in seinem grossen Werke über den Zustand Frankreichs [2]) mehrere Abschnitte den Klagen über geistlichen Missbrauch widmete und die Gestattung solcher als eine vortreffliche, Frankreich eigenthümliche Einrichtung pries. Ein bedeutender Theologe, E. Richer,

1) Le Maistre, Traité des appellations comme d'abus. (In dessen Oeuvres, Par., 1653, 4.

2) Pasquier, Et., Des appellations comme d'abus. (In dessen Récherches de la France.)

(geb. 1560, † 1631,) folgte ihnen. Er hat ein Hauptwerk über den Gegenstand geschrieben [1]), welches noch jetzt grosses Ansehen geniesst, und in welchem er theils logisch und dogmatisch theils geschichtlich die Rechte des Staates vertheidigt, überall aber sich fest, klar und unerschrocken erweist. — Nicht lange nachher erschien das Werk von Ch. Fevret [2]), welches durch viele neue Auflagen gieng trotz der heftigen und zahlreichen Gegenschriften. — Nicht ganz so entschieden, wie die alten Lehrer, aber doch immerhin ein Vertheidiger und Erklärer der bestehenden Gesetzgebung und Uebung ist denn auch der jüngste Schriftsteller über den Gegenstand A. Batbie, (Professor des Rechts in Toulouse,) [3]). Er giebt die Geschichte der Einrichtung; eine Aufzählung der Fälle ihrer Anwendung; endlich das Verfahren. Die grossen Grundsätze und Streitpunkte werden weniger berücksichtigt als das positive Recht, namentlich wie sich dieses aus den Entscheidungen des Staatsrathes ergiebt. — Als der entschiedenste Gegner der appels comme d'abus trat dagegen schon im 17. Jahrhundert der berühmte Geschichtforscher und Rechtsgelehrte Alteserra (Dadon de Hauteserre) auf. In Auftrag der Geistlichkeit kämpfte er in einem, unläugbar mit grosser Gelehrsamkeit abgefassten, Werke [4]) für die unbeschränkte Gerichtsbarkeit der Kirche in dem vollen Umfange des canonischen Rechtes, und namentlich erklärte er die Berufungen wegen Missbrauches für ebenso ungesetzlich als schädlich. Nur etwa weil das verderbtere Zeitalter die ganze alte Strenge der Kirchenzucht nicht mehr ertrage, möge ein möglichst zu beschränkender Gebrauch derselben nicht vermieden werden können. — In demselben Geiste ist denn auch neuester Zeit der (kurz nachher in der Pariser Strassenschlacht im Juni 1848 gebliebene) Erzbischof d'Affre aufgetreten [5]). Im Geiste der jüngsten Bestrebungen der katholischen Kirchengewalt erklärt er sich von vorne herein gegen die halbprotestantischen Grundsätze der altfranzösischen Parlamente und gegen die (weiland!) Josephinischen Bestrebungen der deutschen Regierungen. Er verlangt völlige Aufhebung der ganzen Einrichtung, als der Selbstständigkeit der katholischen Kirche entgegen, und namentlich erklärt er die jetzige Gerichtsbarkeit des Staatsrathes für geradezu widersinnig,

---

1) Richer, E., Traité des appellations comme d'abus. Nouv. éd. I. II. Par., 1764. 12. — Richer ist namentlich bekannt durch die heftigen und lange dauernden Streitigkeiten, welche seine Schrift: De ecclesiastica et politica potestate. Par., 1611, 4., hervorrief.

2) Fevret, Ch., Traité de l'abus, ou vrai sujet des appellations. Dijon, 1653, fol., und später noch oft.

3) Batbie, A., Doctrine et jurisprudence en matière d'appel comme d'abus. Par., 1854.

4) Alteserra, D., Vindiciae jurisdict. ecclesiasticae adversus Feureti et aliorum tractatus de abusu. Zuerst 1570. In den ges. Werken, Neapel, 1777, Bd. I.

5) (d'Affre,) De l'appel comme d'abus, son origine, son progrès et son état présent. Par., 1847.

weil in diesem auch Protestanten sitzen können. (Wie wenn der Staat seine Rechte nur von Katholiken beurtheilen lassen dürfte!) Ueber die früheren den Gegenstand betreffenden Schriften wird strenge geurtheilt: Pithou's Buch sei ein schlechtes Geschreibe eines heimlichen Calvinisten, der Commentar von Dupuy ein erlogenes und giftiges Machwerk. Die Sucht der Könige nach unbeschränkter Herrschaft habe die Einrichtung geschaffen, die Schlechtigkeit und Verdorbenheit der von den Königen ernannten Bischöfe trage die Schuld ihrer Unterwerfung und habe Anlass zu Angriffen auf die Kirche gegeben. Die Parlamente seien halb ketzerisch gewesen, mindestens vom Jansenismus angesteckt, und sie vor Allen hätten zu verantworten, dass die Bischöfe keine Ordnung in ihren Sprengeln haben halten können, weil jeder schlechte Priester Schutz bei jenen gefunden. Wo nicht am bemerkenswerthesten, so doch jedenfalls am brauchbarsten ist die von dem Erzbischofe gegebene Geschichte der appels comme d'abus, aus welcher allerdings hervorgeht, dass die französische Geistlichkeit sehr häufig mit den Parlamenten im Streite lag und volle Unabhängigkeit der Kirche zu erringen suchte.

An vollständigen Systemen des Staatskirchenrechtes oder überhaupt des französischen Kirchenrechtes ist kein solcher Reichthum vorhanden, wie man nach der überschwänglich grossen Menge an Einzeln- namentlich von Streitschriften etwa glauben möchte. Ausserdem haben namentlich die neueren Schriften die weder wissenschaftlich richtige noch für alle Fälle des Lebens genügende Richtung, lediglich die Bestimmungen des Staates in Beziehung auf Kirchenwesen aufzunehmen, ohne aber hiermit die Hauptsache, nämlich das canonische Recht, zu einem Ganzen zu verbinden. So erscheint denn das ganze Verhältniss unter einem völlig falschen Gesichtspunkte, indem es das Ansehen gewinnt, als ob die Kirche und ihr Recht zu dem Staate in demselben Verhältnisse stünde, wie die nächste beste Einrichtung des bürgerlichen Lebens oder wie ein Theil des Staatsorganismus. Damit kann aber nicht einmal dem täglichen praktischen Bedürfnisse der Behörden gedient sein, welche vollkommen ununterrichtet sind, wenn ihnen von kirchlicher Seite etwa eine Einwendung aus dem Standpunkte des canonischen Rechtes gemacht wird. Unzweifelhaft könnte mehr als ein deutscher Rechtsgelehrter sich ein Muster nehmen an dem Geiste, mit welchem seine französischen Fachgenossen das richtige Verhältniss des Staates zur Kirche nach Jahrhunderte alter Ueberlieferung zu vertheidigen suchen, und welchem gemäss sie es für ihre Aufgabe erachten, das weltliche Recht und die Stellung der weltlichen Gewalt zu vertreten, ruhig den Geistlichen die Verfechtung ihrer Ansichten überlassend; aber übertrieben darf diess doch auch nicht werden, und das ganze Kirchenrecht als eine polizeiliche Einrichtung behandelt sein.

Von den Systemen des französischen Kirchenrechtes vor der Revolution verdienen vorzugsweise das von dem berühmten Kirchengeschichtschreiber

Fleury [1]) und das von Héricourt [2]) bearbeitete hervorgehoben zu werden. — Das erstere ist zwar, wie Alles, was dieser treffliche Mann geschrieben hat, gut katholisch, allein gemässigt, genau und gründlich, gefällig dargestellt. Es genoss das Buch über ein Jahrhundert eines grossen Rufes und es verdiente denselben auch vollkommen. — Héricourt aber war ohne Vergleich der gelehrteste französische Canonist, welchem allerdings (er war selbst Geistlicher) eine Hinneigung zu kirchlichen Ansprüchen vorgeworfen wurde, der aber in anderen Beziehungen fast unbedingtes Ansehen hatte. — Noch ist aus dieser Zeit des grossen Wörterbuches über das Kirchenrecht von Durand de Maillane [3]) zu erwähnen.

Wie jetzt fast allerwärts, so tritt auch in den neueren französischen systematischen Werken über das Kirchenrecht ein Zwiespalt zwischen ultramontaner und staatlicher Richtung zu Tage.

Jener Anschauungsweise gehört vor Allem ein von Henrion abgefasstes Werk [4]) an, wie sich schon aus der Anordnung ergiebt. Im Texte nämlich sind die Bestimmungen des canonischen Rechtes ganz rein und ohne alle Rücksicht auf die örtliche Uebung dargestellt; nur in Anmerkungen aber, und somit als etwas Unwesentlichen und Untergeordneten, ist der Bestimmungen der französischen Gesetzgebung Erwähnung gethan. — Etwas gemässigter und den thatsächlichen Verhältnissen mehr Rechnung tragend, doch aber in allen wesentlichen Dingen der strengkirchlichen Anschauung hold ist sodann Gaudry in einem grossen Werke über das französische Kirchenrecht [5]). Dasselbe umfasst die gesammten Verhältnisse der Kirche, also auch solche, welche sich nicht insbesondere auf den französischen Staat oder auf den Staat überhaupt beziehen; allein selbst diese Abschnitte sind kennenswerth, weil doch die weltliche Gesetzgebung überall eingreift, so z. B. durchweg in der Lehre von den Kirchengütern. Wie geneigt freilich der Verfasser, oder ein anderer guter Katholik, sein mag, die allgemeinen Sätze des canonischen Rechtes als die überall gültige und als die höchste

1) Fleury, L'abbé, Institution du droit ecclésiastique. Par., 1687, und noch sehr oft; später vermehrt vom Verfasser selbst, ferner von Boucher d'Argis. Ins Lateinische übersetzt von Gruber, mit Anmerkungen von J. H. Böhmer; auch ins Spanische, u. s. w.

2) Héricourt, L. de, Les lois ecclésiastiques de la France dans leur ordre naturel. Par., 1719, fol.; später wiederholt, zum Theile wesentlich verändert herausgegeben; so z. B. 1756 von Jouy, und 1771 von O. Pinault. Letztere Ausgabe ist weit die bequemste.

3) Durand de Maillane, Dictionaire canonique. I—IV. Lyon, 1770, 4., und später noch einige Male.

4) Henrion, Manuel du droit ecclésiastique. Code du clergé. Par., 1835. (Der Verf. nicht zu verwechseln mit Henrion de Pensey!)

5) Gaudry, Traités de la législation des cultes, et spéc. du culte catholique . . en France. I—III. Par. et Troyes, 1854.

Quelle anzuerkennen, so kann er sich doch der Thatsache nicht entziehen, dass die Gesetze der Revolution unverwischbare Folgen gelassen haben, dass die allgemeine Gesetzgebung des Landes kaum je eine Ausnahme von ihren Vorschriften und Rechtsregeln zu Gunsten der Kirche oder der Geistlichen macht. Er mag somit die Folgerungen aus diesen unkirchlichen Verhältnissen nach Möglichkeit zu beschränken suchen, irgend Zweifelhaftes, so weit als irgend thunlich, im Sinne der Kirche auslegen: in der Hauptsache kann er doch, will er nicht vollständig irre leiten und sich selbst als Schriftsteller zu Grunde richten, nicht anders, als das Bestehende darstellen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist ein gründliches und ernsthaftes Buch dieser Richtung, (wie es das in Frage stehende ohne Zweifel ist,) selbst weit belehrender, als ein schon dem ursprünglichen Willen nach staatlicher gesinntes. —, In der Form zweier Wörterbücher hat endlich Abbé André, im Sinne der Kirche, das neue Recht bequem zur Hand gelegt [1]). Es sind hauptsächlich die Bestimmungen über die Kirchengüter, frommen Stiftungen, Schulen u. s. w. besprochen; in dem einen Werke die Landesgesetzgebung, in dem anderen das canonische Recht.

Es fehlt aber, wie gesagt, auch an solchen Werken nicht, welche das ganze Verhältniss lediglich vom Standpunkte des Staates auffassen. — Eine sehr brauchbare Arbeit dieser Art, so weit sie geht, ist die Schrift eines langjährigen höheren Beamten Villefroy [2]) über die Verwaltungsverhältnisse in Beziehung zur katholischen Kirche. Die geschichtliche Einleitung ist zwar etwas kurz, allein sie enthält doch Manches Merkwürdige. In der (alphabetisch angeordneten) Darstellung des Staatskirchenrechtes sind namentlich die sehr ausgedehnten Anmerkungen von sehr grossem Werthe. Sie enthalten nicht nur, wie diess in den französischen Schriften über öffentliches Recht allgemeine Sitte ist, reichliche Entscheidungen einzelner Fälle, sondern namentlich auch ausführliche Nachrichten über grundsätzliche Arbeiten des Staatsrathes, also Gutachten desselben u. s. w. Inwieferne der vom Verfasser gewonnene Standpunkt nicht ausreicht, ist eben angedeutet worden; allein das Gegebene ist reichhaltig, sehr zuverlässig, und weist Rechtsanschauungen und Uebungen des Staates gegenüber von der Kirche nach, welche freilich nicht immer ganz orthodox sind. — In ähnlichem Geiste bearbeitet ist denn auch die gleichzeitige Schrift von L. Dufour [3]). Eine erste Abtheilung giebt das Staatskirchenrecht vor der Revolution; die zweite beginnt mit dem Concordate von 1801. Es ist eine vollständige Entwickelung des französischen Staatskirchenrechtes, sehr gallikanisch, also mit möglichster Ausdehnung der Rechte des Staates über die Kirche.

1) André, L'abbé, Cours alphabétique de législation civile ecclésiastique. I—III. Par., 1747—51. — Ders., Cours alphabétique et méthodique du droit canon. dans ses rapports avec le droit civil ecclésiastique. I—V. Par., 1851—53.

2) Villefroy, A., Traité de l'administration du culte catholique. Principes et règles d'administration. Par., 1842.

3) Dufour, L., Traité de la police des cultes. Par.; 1845.

Bedauerlicherweise mehr der Warnung, als der Empfehlung oder auch nur der Einreihung wegen, ist eine Schrift zu nennen, in welcher der Abbé Corbière einen guten Gedanken schlecht ausführt [1]). Anstatt nämlich, wozu er sich doch durch den Titel anheischig machte, die Beziehungen des gesammten positiven französischen Rechtes zu der Kirche und zu dem religiösen Leben darzustellen, (was sehr belehrend hätte sein können,) giebt er in einer Reihe alphabetisch geordneter Artikel allerlei Nachrichten über Rechtsbestimmungen oder Rechtsanstalten, bei welchen aber sehr häufig nicht die mindeste Beziehung zur Kirche zu entdecken ist, während andererseits das nächstliegende fehlt. Entweder ist also hier schnöde Buchmacherei oder grosse Unklarheit. Das erste Misslingen sollte jedoch in der That, und zwar nicht in Frankreich allein, von einer guten Durchführung der Aufgabe nicht abschrecken. Aus einer mit Sachkenntniss und Wahrheitsliebe durchgeführten Nachweisung des gesammten Verhaltens der Kirche, ihrer Einrichtungen und Grundsätze zu allen Theilen des weltlichen Rechtes müsste sich die ganze Bedeutung der Anstalt und die Art ihrer Einwirkung auf das augenscheinlichste ergeben.

c) Populäre Rechtsbelehrungen.

Man hat es in Frankreich an Schriften nicht fehlen lassen, welche den Bürger in gemeinfasslicher Weise über bestimmte Theile des Rechtes belehren. Es giebt der kleinen Handbücher dieser Art (manuels) zu Dutzenden und sie bilden einen eigenen Zweig buchhändlerischen Unternehmens. Das eine und das andere derselben hat auch wohl öffentlich rechtliche Verhältnisse zum Gegenstande, z. B. das Wahlrecht; allein Schriften solcher Art, welche das ganze Staatsleben umfassen, sind doch verhältnissmässig selten, spärlicher als in manchem anderen Lande. Es dürften namentlich nachstehende drei besonders zu bemerken sein, freilich nicht blos zum Lobe:

A. Grün hat unter zwei verschiedenen Verfassungen gemeinschaftliche Darstellungen des öffentlichen Rechtes in Frankreich gegeben, und zwar in sehr verschiedener Weise und in nicht gleicher Stimmung der Gesinnung. — Die erste derselben [2]) giebt eine ziemlich ausführliche Schilderung des gesammten französischen Rechtszustandes; die Hälfte davon gehört dem öffentlichen Rechte an. Es kann der Arbeit das Lob der Zweckmässig nicht versagt werden. Die Darstellung ist klar, es werden nur wirklich kennenswerthe Thatsachen und Einrichtungen angeführt; der Verfasser dringt sein persönliches Urtheil nicht auf. Mag denn etwa auch vom Standpunkte der Wissenschaft über das System

1) Corbière, abbé P. H., Le droit privé, administratif et public dans ses rapports avec la conscience et le culte catholique. I. II. Par. et Lyon, 1841.

2) Grun, A., Élémens du droit fr., ou analyse raisonné de la législation politique, administrative, civile, commerciale et criminelle de la France. Par., 1838. 12.

das Eine und das Andere einzuwenden sein, so kommt diess hier nicht sehr in Betracht, da am Ende auch die gewählte Ordnung zur ersten Zurechtfindung genügt. Mit Einem Worte, es war diess seiner Zeit ein ganz gutes Buch. — Weniger zu loben dagegen ist eine spätere Arbeit desselben Verfassers, welche er zur Verständlichung der republikanischen Verfassung von 1848 bestimmte [1]). Nicht nur ist hier sehr viel weniger Stoff geboten, sondern es ist namentlich der Geist zu beklagen, in welchem die Vorfälle dargestellt und die Grundsätze erläutert sind. Mit grosser Unbilligkeit gegen das Julikönigthum wird die Revolution von 1848 gerechtfertigt; und es war wahrlich nicht die Aufgabe eines guten Bürgers, in jener Zeit und in einer für die grosse Menge bestimmten gemeinfasslichen Schrift communistischen Bestrebungen ziemlich offen das Wort zu reden.

Mit noch weit entschiedenerem Tadel aber muss ein aus derselben Zeit stammendes Büchlein von L. de Marsay [2]) heimgesucht werden. Es ist dasselbe eine Erläuterung der Verfassung von 1848; und zwar hat sich der Verfasser die Aufgabe gesetzt, diese Verfassung sowohl in dem was sie enthält, als was sie nicht bestimmt, vortrefflich und vollkommen zu finden. Hat ein Vorschlag in der verfassunggebenden Versammlung keinen Beifall gefunden, so ist der Verfasser dessen immer froh, wobei es ihm freilich begegnet, höhere staatsmännische Gedanken gar nicht zu begreifen; jeder angenommene Antrag hat dagegen unbedingt auch seinen Beifall. Es ist schwer zu sagen, ob ein verwerfliches Haschen nach Volksgunst oder wirklich eine urtheillose Freude darüber, „dass man es so herrlich weit gebracht," hier das Wort führt; aber unzweifelhaft ist, dass diess nicht die wünschenswertheste Art von gemeinfasslichen Schriften ist. Man mag gerne damit einverstanden sein, dass sie nicht in feindseligem Geiste gegen das bestehende Gesetz abgefasst sein sollen; aber eben so wenig dürfen sie einer thörichten Lobhudelei verfallen, sondern haben einfach zu sagen, was ist und wie es ist.

B.

Verwaltungsrecht.

Die bisherige Uebersicht hat ohne Zweifel den Beweis geliefert, dass es die Staatsgelehrten Frankreichs zu keiner Zeit an Bearbeitung der allgemeinen Grundsätze des öffentlichen Rechtes haben fehlen lassen, und dass ihre Thätigkeit, wann und wo die äusseren Verhältnisse irgend günstig waren, sich alsbald auch entsprechend gesteigert und bisweilen eine ganz bemerkenswerthe Höhe erreicht hat. Doch mag nicht eben behauptet werden, dass in diesem Zweige der Literatur etwas Ungewöhnliches geleistet sei. Ein

1) Grun, A., Le citoyen français, ses droits, ses devoirs. Par., 1848.
2) Marsay, L. de, Manuel du citoyen. Par., 1850. 12.

Blick z. B. auf die deutsche staatsrechtliche Literatur, und zwar sowohl wie sie zu Zeiten des Reiches blühte als wie sie auch jetzt immer noch besteht und vermehrt wird, setzt es ausser allem Streite, dass hier nicht nur dem Umfange nach, sondern auch namentlich in Beziehung auf systematische und überhaupt auf wissenschaftliche Bearbeitung entschieden mehr geschehen ist. Die Gründe der geringeren Thätigkeit in Frankreich sind Eingangs angedeutet worden; und wenn sie auch zur Erklärung und Entschuldigung ausreichen, so änderen sie doch die Thatsache nicht. — Sehr voreilig wäre es jedoch, aus dieser einen Seite des Zustandes ein schliessliches Urtheil ableiten zu wollen. Neben der Bearbeitung des Verfassungsrechtes steht in Frankreich eine Literatur des Verwaltungsrechtes, welche ihres Gleichen bei keinem anderen Volke findet, und welche, da sie denn doch auch unläugbar zum Staatsrechte gehört, bei einer allgemeinen Würdigung des wissenschaftlichen Zustandes des letzteren ein grosses Gewicht in die Wagschale wirft und diese hoch emporschnellt. Dieser Reichthum ist aber um so überraschender, als er fast ausnahmsweise erst den letzten zwei bis drei Jahrzehnten angehört. Von ihm Bericht zu erstatten und ihn gerecht zu würdigen, ist ein wahres Vergnügen.

Es ist aber auch eine Pflicht. Dieser merkwürdige Theil der staatswissenschaftlichen Literatur ist lange nicht so bekannt wie er es verdient. Nicht nur ist das Ausland, was sich bei der geringen unmittelbaren Anwendbarkeit fremder Verwaltungslehren allerdings erklären lässt, sehr unvollständig davon unterrichtet; sondern selbst im Lande wird auffallender Weise lange nicht das richtige Gewicht darauf gelegt und sieht man darauf nicht mit dem ganzen berechtigten Stolze. Wären die Franzosen genauer mit der Armuth Anderer in diesem Fache bekannt, so würden sie wohl ihren eigenen Besitz besser würdigen. Der Ausländer ist bisweilen versucht zu glauben, dass in Frankreich einheimische Zustände und Leistungen höher gehalten werden und dass man stolzer auf dieselben sei, als die Wirklichkeit rechtfertige. Hier ist nun in der That ein eigenthümlich nationelles Verdienst, auf welches ohne alle Selbstüberhebung ein weit grösseres Gewicht gelegt werden könnte, als ihm wirklich zu Theile wird. Möglicherweise ist freilich dieselbe Ursache, welche anderweitig die Ueberschätzungen erzeugt, hier die Veranlassung der nicht genügenden Würdigung, nämlich geringe Kenntniss der Zustände anderer Länder. Wie dem nun aber sei, jeden Falles ist nichts unbegründeter, als das häufig zu bemerkende vornehme Herabsehen auf diese Art von Büchern, und folglich auf Diejenigen, welche sich mit deren Abfassung beschäftigen. Ein wirklich gutes Werk über Verwaltungsrecht ist keineswegs nur eine mechanisch zusammengetragene Menge eines gewissen Stoffes und hat nicht etwa blos Werth wegen eines Bequemlichkeits-Gebrauches in den Schreibstuben; es erfordert vielmehr ganz dieselben geistigen Eigenschaften wie die Gewältigung jedes anderen positiven Rechtstheiles, und auch der Nutzen — wohl bemerkt bei einem wirklich guten Buche dieser Art — ist ein viel weiterer und viel höherer als der gewöhnlich zugebilligte. Einheimische mögen daraus den, doch keineswegs

gleichgültigen, Zustand eines grösseren oder kleineren Theiles der vaterländischen öffentlichen Einrichtungen kennen lernen; Fremde können vergleichen und sehr vielfach stofflich lernen. Dass manches geistlose Mittelgut und selbst noch Schwächeres mit unterläuft, ist richtig; allein in welchem vielfach bearbeiteten Fache kommt diess nicht vor? und was schadet die Nähe solcher bescheideneren Erscheinungen dem wirklichen Geisteswerke?

Um übrigens nicht etwa durch Stillschweigen Irrthümer zu veranlassen, ist es wohl nöthig, noch eine doppelte allgemeine Bemerkung voranzuschicken.

Einmal ist ausdrücklich zu bemerken, dass das vorstehende Lob ungewöhnlicher Thätigkeit und besserer Bearbeitung nur dem französischen Verwaltungsrechte ertheilt werden will. Unterscheidet man hiervon, wie man allerdings muss, die Verwaltungswissenschaft, von welcher also das Recht nur einen Theil ausmacht, so kann eine gleiche Anerkennung dem ganzen Gebiete nicht zuerkannt werden. Im Gegentheile sind hier sogar in manchen Theilen auffallende Lücken, und ist der Beitrag, welchen die französischen Staatsgelehrten zur Feststellung und Erörterung der allgemeinen Grundsätze über die beste Anordnung und Führung der Staatsgeschäfte geben, denen der andern Culturvölker keineswegs voranzustellen. Sie sind z. B. in Beziehung auf theoretische Staatskunst im Allgemeinen, oder auf Polizei- und Finanzwissenschaft im Besonderen nichts weniger als vorzugsweise reich. Wenn also in diesen Beziehungen gelegentlich im Lande selbst Tadel ausgesprochen wird, so ist dieser nicht unbegründet; für den zur Behandlung eben vorliegenden Gegenstand jedoch kommt diess weniger in Betracht. Es handelt sich hier von einer Kenntniss der Literatur des französischen Staatsrechtes, und da genügt die ausgezeichnete Literatur des Verwaltungsrechtes.

Eine zweite Warnung aber ist in der Beziehung zu geben, dass man die Klagen mancher französischen Schriftsteller über den schlechten Stoff, welcher von ihnen im Verwaltungsrechte zu bearbeiten gewesen sei, nicht allzu buchstäblich nehme. Es ist ganz richtig, dass eine ungeheuere Menge von Verwaltungsgesetzen und Verordnungen vorliegt. Theils haben die vielen Veränderungen, welche mit der Verfassung des Landes vorgenommen worden sind, nothwendig immer auch Wirkungen auf die Verwaltungsgesetzgebung ausgeübt; theils leben wir überhaupt in einer Zeit, welche am Gesetzgebungsfieber leidet und der Meinung ist, ihre Uebel durch Veränderung der Bestimmungen anstatt durch Verbesserungen der Gesinnung und der Anwendung heilen zu können; theils und hauptsächlich endlich veranlasst in Frankreich die aufs Aeusserste getriebene Zusammenfassung der ganzen Verwaltung im Mittelpunkte des Staates eine grosse Menge von allgemeinen Anordnungen, weil Alles zur Kenntniss der obersten Behörden kömmt und nun diese nur allzu leicht durch einen vereinzelnten Fall oder einen örtlichen Missstand zu einem neuen allgemeinen Ausschreiben verführt werden. Auch soll nicht geläugnet werden, dass, ebenfalls begreiflich genug, in dieser grossen Zahl von allgemeinen Befehlen sich auch gar manche Widersprüche und Unvereinbarkeiten befinden mögen; wäre

doch das Gegentheil geradezu ein Wunder. Endlich darf nicht vergessen werden, dass in Frankreich auch im Verwaltungsrechte die Benützung der in einzelnen Fällen ergangenen Erlasse der Behörden (der jurisprudence) sowohl im Geschäftsleben als in der Wissenschaft zur Feststellung von Grundsätzen sehr im Gebrauche ist, was natürlich die Masse des zu Kennenden und die Schwierigkeit der Vereinigung zu einem Ganzen bedeutend vermehrt. Es soll also nimmermehr bestritten werden, dass zu einer Arbeit im Gebiete des französischen Verwaltungsrechtes die vollständige Beibringung des Stoffes nicht leicht, die Beherrschung und Ordnung desselben eine grosse Aufgabe, die Ausgleichung der Widersprüche selbst nicht immer möglich ist. Aber doch übertreibe man auch nicht! Einmal fehlt es nicht an mannichfachen mechanischen Hülfsmitteln, z. B. Inhaltsverzeichnissen u. dgl., welche manche Arbeit gar sehr abkürzen. Sodann wird die Uebersicht über das Zusammengehörige und die Ausscheidung des noch Geltenden den Unternehmern von Werken höherer wissenschaftlicher Art in steigendem Maasse erleichtert durch die sich immer weiter ausdehnenden und immer weiter erneuerten Bearbeitungen einzelner Verwaltungszweige oder Gegenstände. Ferner besteht noch in der französischen Verwaltung die vortreffliche Einrichtung, dass alle oder doch die meisten grossen Behörden bald jährlich bald in längeren Zwischenräumen regelmässige Berichte veröffentlichen über den Zustand des ihnen anvertrauten Geschäftszweiges, über die meisten bedeutenden Vorfälle innerhalb desselben, sowie über die erzielten Ergebnisse ihrer Thätigkeit [1]). Diese Berichte sind nun allerdings nicht dazu bestimmt, die Einzelheiten der Anordnungen durchzugehen und zu erläutern; auch müssen sie natürlich mit Verstand benützt werden, weil sie keine Darlegungen unpartheiischer Dritter sind, sondern jede Behörde ihre Thätigkeit in dem schönsten Lichte darzustellen sucht: allein diese zahlreichen und gewöhnlich mit vielem Geschicke abgefassten Actenstücke sind doch treffliche Wegweiser in manchen Theilen der Verwaltung und erleichten also auch die richtige Auffassung des Verwaltungsrechtes. So sind denn also alles in allem genommen die Bearbeiter des letzteren in Frankreich nicht nur nicht schlimmer daran als ihre Fachgenossen in andern Ländern; sondern sie dürften im Gegentheile selbst entschiedene Vortheile vor diesen voraus haben. Eine mühelose Arbeit ist eine Beschäftigung mit dem Verwaltungsrechte nirgends; allein gerade die vielen gelungenen Arbeiten französischer Schriftsteller bewei-

1) Es ist nicht wohl möglich ein vollständiges Verzeichniss aller dieser regelmässigen Berichte von höheren französischen Verwaltungsbehörden zu geben. Nur beispielshalber sei daher angeführt, dass über die Geschäftsthätigkeit des Staatsrathes drei umfassende Berichte bestehen, welche jeweils fünf Jahre begreifen (1830—1834, 1835—39, 1840—44); ferner jährliche Berichte über das Bergwesen; solche über die öffentlichen Bauten; über die Gefängnisse; über Kanäle; über Irrenanstalten; über Findelkinder; über die Pariser Hospitäler; über die Armenunterstützung; über die Gemeindeausgaben u. s. w.

sen am besten, dass die Schwierigkeiten überwunden werden können, und dass der Stoff kein so ganz ungeniessbarer ist.

a) Allgemeine Erörterungen über das System der französischen Verwaltung.

Nachdem die französischen Könige ihr Jahrhunderte langes Bestreben, Einheit der Staatsgewalt zu begründen und einen gleichmässigen Gehorsam allen Theilen des Landes und Volkes aufzulegen, in der Hauptsache zu gutem Ende geführt hatten, vollendete die Revolution nicht nur das noch Fehlende, sondern begründete und auch eine vollständige systematische Gleichheit der Verwaltung. Das von ihr, namentlich von der ersten grossen Versammlung, in dieser Beziehung Geleistete ist in der That staunenswerth, wenn auch nicht immer im Einzelnen, so doch hinsichtlich der ganzen Auffassung und des Muthes der Unternehmung. Der jetzt überall, in Folge der Nachahmung französischer Einrichtungen, so geläufige Gedanke eines nach allgemeinen Grundsätzen entworfenen und mit logischer Folgerichtigkeit überall durchgeführten Verwaltungsorganismus und einer dem ganzen Lande gleichmässig zugehörigen Verwaltungsgesetzgebung war damals ein ganz neuer. Und noch lag kein Beispiel aus irgend einem Lande vor, dass die ganze Verwaltung nach einem solchen organischen Plane wirklich umgestaltet, alles Alte beseitigt, in Sache, Form und Namen Ungewohntes eingeführt worden wäre.

Die einmal gestellte Aufgabe ist aber nie wieder aufgegeben, sondern ihre Lösung fort und fort weiter ausgebildet worden.

Seit der Consularregierung aber ist in diesen Begriff einer formell und sachlich gleichmässigen Ordnung des Staates auch noch eine weitere Forderung aufgenommen, welche von der allerhöchsten Wichtigkeit für Frankreich geworden ist; nämlich die Zusammenfassung der gesammten Verwaltung im Mittelpunkte des Staates, und die Entscheidung aller wichtigen oder im Beschwerdewege verfolgten Angelegenheiten durch die obersten Behörden selbst: mit anderen Worten die Centralisation. Der Herrscherwille des Wiederherstellers der Ordnung in Frankreich schuf diese Vereinigung aller Staatsthätigkeit in der Person des Staatsoberhauptes, oder wenigstens in den Händen seiner unmittelbarsten Gehülfen, mit klarem Bewusstsein; und so verschieden unter sich die auf ihn folgenden Regierungen auch waren, in der Würdigung dieser Machtmaassregel und in ihrer Beibehaltung wo nicht Verstärkung stimmten sie alle überein. So ist es denn gekommen, dass die Verwaltungszusammenfassung jetzt ziemlich allgemein in Frankreich als ein nothwendiger Bestandtheil der Einheit der Verwaltung, diese aber wieder als gleichbedeutend mit der Einheit des Staates und der Volksthümlichkeit betrachtet wird. — Es ist freilich mancher und nicht so gar unbegründeter Zweifel möglich über die Richtigkeit dieser zwei oder drei letzteren Annahmen. Ob also eine vollkommen unterscheidungslose Einheit der Volksthümlichkeit eine unerlässliche Bedingung grosser staatlicher Macht und überall geübten Gehorsams ist, kurz die Grundlage der Macht gegen Aussen und Innen und einer Blüthe der geistigen Entwicke-

lung? Ob ferner Einheit der Volksthümlichkeit vollkommen gleichbedeutend ist mit der unbedingten Gleichförmigkeit aller Staatseinrichtungen und Gesetze, und nicht vielmehr ein wesentlich gleichartiges Volk (wie z. B. in England) zu denken ist, dessen einzelne Theile mehr oder weniger verschiedene Staatseinrichtungen hätten? Ob endlich von der Einheit einer Staatsgewalt nur da die Rede sein kann, wo keinerlei Verschiedenheit in den Vollziehungsbehörden und Maassregeln stattfindet, und gar keine Rücksicht genommen wird auf etwaige örtliche Verschiedenheiten, sei es der Bedürfnisse, sei es der Gewohnheiten? Allein es mögen diese Fragen zunächst dahingestellt bleiben, weil zu ihrer Besprechung in der eben jetzt vorliegenden Literatur keine Veranlassung ist. Dagegen kann es nicht umgangen werden, die Annahme näher zu prüfen, als sei die Centralisation der Verwaltung die letzte und nothwendige Vollendung der Verwaltungseinheit. Diese Frage ist namentlich neuerdings auch im Lande besprochen worden, ohne dass freilich eben so viele Zustimmung als Aufsehen durch ihre Verneinung erweckt worden wäre. Es ist ganz begreiflich, dass in gewissen Theilen des Staatslebens eine vollständige Uebereinstimmung im ganzen Lande sein muss, weil entweder der Zweck der Einrichtung sonst verfehlt würde oder grosse Nachtheile aus einer Verschiedenheit der Behandlung und des Rechtes entstünden. Und eben so klar ist, dass in allen diesen Zweigen der öffentlichen Thätigkeit die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen schliesslich von einer einzigen obersten Behörde ausgehen muss. So wird Niemand den Nutzen eines einzigen Cassationshofes für ganz Frankreich verkennen, weil nur ein solcher die Einheit des materiellen und des formellen Rechtes in bürgerlichen und in Strafsachen erhalten kann. Niemand kann in Zweifel stellen, dass die Zollgesetze in verschiedenen Grenzstädten nicht verschieden angewendet werden können, ohne dass schnell das ganze System durchlöchert wäre. Die öffentlichen Verkehrswege und die Posten müssen nach Einem Plane eingerichtet und also von Einer obersten Behörde geleitet werden. Das französische Heer ist nur ein einziges; es muss hier Alles ineinandergreifen, wie in einer fein gearbeiteten Maschine; also bedarf es auch eine einheitlichen Oberaufsicht. Die Forderungen, welche der Staat an eine Rechnung stellt, die ihm gegenüber abgelegt werden soll, sind natürlich überall die nämlichen. Und so noch in sehr vielen Dingen, ja eigentlich in allen, welche Bestandtheile des grossen Einen Staatsorganismus sind. Dass also Centralisation in allen diesen Beziehungen in Frankreich besteht, ist höchst vernünftig, und es war ein grosses Verdienst auch um andere Staaten, welches sich Frankreich durch die erste Aufstellung solcher einheitlichen und in obersten Spitzen zusammenlaufender Verwaltungseinrichtungen erwarb. Aber diess ist nicht die Frage. Es handelt sich vielmehr davon, ob es zweckmässig ist, und ob auch nur vereinbar mit den letzten richtigen Begriffen vom Staate, dass dieser seinen Befehlen und seinen Behörden auch solche Angelegenheiten unterwirft, welche einerseits in den einzelnen betreffenden Oertlichkeiten von den unmittelbar Betheiligten gar wohl besorgt werden können, und deren gleich-

mässige Erledigung andererseits durch Erreichung der wahren Staatszwecke und durch Aufrechterhaltung der nothwendigen Staatsgewalt gar nicht bedingt ist? Diese Frage nun ist entschieden zu verneinen, und es ist ein grosser, unheilvoller Irrthum, wenn man in Frankreich alle Angelegenheiten, welche eine grössere oder kleinere Anzahl von Bürgern berühren, oder der Natur der Sache nach in den verschiedenen Theilen des Landes ebenmässig vorkommen, sogleich als Staatsangelegenheiten auffasst, und sie somit schliesslich auch unter eine gemeinsame höchste Leitung stellt; während doch der Rechtsstaat der Neuzeit — und ein solcher ist Frankreich ganz vorzugsweise — keineswegs die Lebensthätigkeit seiner Bürger vollständig aufsaugen, sondern vielmehr nur da helfend und ordnend auftreten soll, wo die geistigen oder sachlichen Kräfte der Einzelnen und der natürlichen gesellschaftlichen Kreise nicht ausreichen. Also nicht in der Beziehung kann und soll gegen die Zusammenfassung der Verwaltung gekämpft werden, dass das, was des Staates ist, von ihm auch einheitlich besorgt und überwacht wird; sondern desshalb, weil er vielfältig dieser Leitung und Ueberwachung Angelegenheiten unterwirft, deren Besorgung nicht seines Amtes ist, indem sie auch ohne ihn genügend, zum grossen Theile vielleicht besser geschehen würden. Durch dieses Verfahren tödtet er nun aber das selbstständige Leben der Gemeinden, der übrigen gesellschaftlichen Kreise, der natürlichen Gliederung des Gebietes und der Bevölkerung, und übernimmt er eine unübersehbare Menge von Geschäften, deren er sich ganz gut entschlagen könnte. Die Folgen hievon sind aber nicht blos die ungeheuere Anzahl von Behörden und Beamten im Mittelpunkte des Reichs, welche eine genaue Uebersicht und Anhaltung zur Pflichterfüllung derselben sehr erschwert; die unvermeidliche Verzögerung, welche das Anfragen oder das Beschweren bei einer obersten einheitlichen Stelle verursacht; die durch beides bedingte unerträgliche Grösse des Staatsaufwandes: sondern auch noch sehr häufig eine sachlich schlechte Anordnung von Seite der mit den Verhältnissen und Personen nicht aus eigener unmittelbarer Anschauung bekannten obersten Behörden, und, schlimmer als alles Andere, das Zusammenziehen alles öffentlichen Lebens in der Hauptstadt, wodurch das ganze Land mit seinen 36 Millionen Einwohnern zur urtheil- und willenlosen Nachahmung des in Paris Geschehenden und zu immer bereitem Gehorsam gegen Jeden, welcher sich des Mittelpunktes thatsächlich zu bemächtigen weiss, herabgewürdigt wird. In Frankreich ist „Provinz“ die Bezeichnung von Geistesarmuth, blinder Nachahmung und Unselbstständigkeit geworden; während sie der Sitz einer regen und sachverständigen Besorgung der eigenen örtlichen Angelegenheiten, der Mittelpunkt eines, allerdings untergeordneten aber in seinem Kreise selbstständigen, Lebens, der Gegenstand einer gemüthlichen Anhänglichkeit, welche mit einer Liebe zum Vaterlande gar wohl vereinbar wäre, die Veranlassung zu eigenem Urtheile und zur Uebung in öffentlichen Angelegenheiten sein könnte und sein sollte. Hierdurch leidet Frankreich an einer Hypertrophie des Hauptes und einer Atrophie des übrigen Körpers; und es ist um so geringer Aussicht auf eine wenigstens

nahe Besserung, als nicht nur der Grund des Uebels, sondern das Uebel selbst, von den Meisten gar nicht einmal eingesehen und zugegeben wird. Die Verwechselung der zur Macht und zum Glanze Frankreichs, sowie zur Einheit des Rechtslebens und der Volksthümlichkeit nothwendigen Zusammenfassung der Staatsgewalt mit einer übermässigen Ausdehnung der Staatsthätigkeit ist von dem Willen der Herrscher völlig übergegangen in die Begriffe des Volkes.

So erklärt es sich denn, dass zwar heller sehende und durch Erfahrung aufgeklärte Männer gelegentlich einen Anlauf nehmen zur Bekämpfung dieser schädlichen Begriffsverwirrung; aber auch, dass sie nicht nur Widerspruch finden, sondern in der That die öffentliche Meinung gegen sich haben. Sie mögen sich noch Glück wünschen, wenn man sie nicht eines unfranzösischen Geistes und fast eines Verrathes am Vaterlande beschuldigt. Nichts ist also begreiflicher, als dass ihre Zahl klein ist; und man darf sich eher darüber wundern, dass ihrer nicht noch wenigere sind. Ob die seit 1848 gemachten Erfahrungen, welche die Erörterung dieser Fragen so nahe gelegt haben, eine Fortsetzung und Ausdehnung der muthigen Thätigkeit herbeiführen werden, und mit welchem Erfolge, ist abzuwarten. — Indessen sind die bereits aufgetretenen Schriftsteller gebührend anzuerkennen.

Zuerst hat sich Raudot in zwei allerdings sehr bekannt gewordenen aber auch sehr angefeindeten Schriften [1]) wesentlich in der oben vorgetragenen Richtung ausgesprochen. Schonungslos deckt er auf, was er in den öffentlichen Zuständen Frankreichs als schlecht erkennt, und vor Allem zieht er gegen das Zuvielregieren und die daraus nothwendig folgende unnöthige Centralisation als gegen die Quelle dieser Uebel zu Felde. Dabei will er nicht blos Tadel, sondern auch sogleich Verbesserungsvorschläge machen. Schade, dass keineswegs Alles wohl überlegt ist. Kein Sachverständiger kann zugeben, dass jeder vom Verfasser vorgebrachte Tadel begründet, immer die wahre Ursache der Uebel aufgefunden, niemals eine Uebertreibung begangen sei, am wenigsten aber, dass in den empfohlenen Heilmitteln stets das Richtige getroffen werde. Kann man nämlich auch vollkommen einverstanden sein mit der den Gemeinden zu gewährenden Selbstständigkeit, (der Vorbedingung alles Besserwerdens in diesen Beziehungen;) mag man sich auch vielleicht der den Departements einzuräumenden Selbstthätigkeit und Verwaltung durch gewählte Behörden anschliessen; ist es ferner ein wenigstens reiflich zu überlegender Gedanke, ob nicht in der That die allgemeine Waffenpflicht zu Land und zur See, als die härteste und zugleich wegen ihrer Ungleichheit ungerechteste Steuer, aufzuheben und die, der Zahl nach zu vermindernde, bewaffnete Macht ausschliesslich aus Freiwilligen zu bilden sei: so sind dagegen andere Vorschläge offenbar unzulässig. Wenn z. B. zur Beseitigung des gegenwärtigen geistigen Manopoles der

1) Raudot, de la décadence de la France. Éd. II, Par., 1850 — Ders,, De la grandeur possible de la France. Par., 1850.

Hauptstadt neben mancherlei wenigstens näher besprechbaren Vorschlägen, wie z. B. der Einrichtung wandernder Prüfungsbehörden oder dem von den Grossräthen der Departements ausgehenden Vorschlage zur Besetzung der Richterstellen u. s. w., auch die Aufhebung aller Staatsunterrichtsanstalten, selbst der Hochschulen, der polytechnischen Schule und der Actenbaulehranstalt empfohlen wird; wenn dem Staate die Erbauung und der Besitz der grossen Verbindungsstrassen, namentlich der Eisenbahnen und Kanäle untersagt, der Besitz und die Ausbeutung der letzteren für ewig dauernde Gesellschaften verlangt werden will; wenn ein grosser Theil der, in Frankreich ohnedem nur unvollkommen eingerichteten, öffentlichen Gesundheitspflege aufhören soll, wenn die völlige Aufgebung der Ministerien des Ackerbaues und der öffentlichen Arbeiten gefordert ist: so wird hier das Ziel offenbar weit überschossen. Auch zeugt es entweder von Mangel an staatsmännischem Blicke oder von Unbefangenheit, wenn die doch auch vorhandenen übeln Seiten des Selfgovernment gar nicht erwogen oder vielmehr gar nicht zugegeben werden. Ob diess absichtlich geschah des stärkeren Eindruckes wegen, oder ob der Eifer unwillkührlich zu weit hinriss, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls wirkt eine solche Mischung von Wahrem und Unwahrem nicht gut, indem sich nun alle Gegner und alle Gleichgültigen an die Mängel halten, um das Ganze zu verwerfen, und so, wenigstens für eine unmittelbare Wirkung, sittlicher Muth und ungewöhnlich freier Blick nutzlos verloren gehen.

Wesentlich derselben Art, jedoch nicht ganz in den Mängeln so weit gehend, ist das, auch auswärts vielgenannte, Werk von Béchard[1]). Der Grundgedanke ist ganz der nämliche, nur wird hier ein besonderes Verdienst dadurch erworben, dass mit grosser Klarheit die Möglichkeit einer gleichzeitigen Erhaltung der staatlichen Einheit und einer Vermeidung allzu vielen Regierens ausgesprochen ist. (Ob es nicht besser gewesen wäre, hier diese Begriffe mit den sie unmittelbar bezeichneten Worten auszudrücken, anstatt den schillernden Gegensatz von politischer Centralisation und administrativer Decentralisation zu wählen, mag dahingestellt bleiben. Der letztere Ausdruck kann zu ganz falschen Auffassungen Veranlassung geben; denn nicht die Verwaltung, so weit der Staat sie behalten muss, soll ihres Mittelpunktes beraubt, sondern es soll überhaupt vom Staate weniger regiert werden.) Der Verfasser geht im Einzelnen die Zustände Frankreichs und die Mängel der Verwaltung durch und macht dabei seine Vorschläge und Verbesserungen. Unzweifelhaft geht auch er hier in einzelnen Fällen zu weit oder auf ganz falschen Wegen; aber im Ganzen ist er gemässigter als sein stürmischer Vorgänger und hat daher auch wohl bleibenderen Eindruck gemacht. Jedenfalls ist das Buch sehr zu empfehlen zur Gewinnung einer allseitigen Kenntniss der französischen Verwaltung.

---

1) Béchard, F., De l'administration intérieure de la France. I. II. Par., 1851.

Ferner ist der geistreichen Erörterungen von Chambrun [1]) Erwähnung zu thun. Endschiedener fast, als irgendwo sonst, wird das Grundübel der jetzigen Zustände und eine Quelle unabsehbarer künftiger Uebel darin gefunden, dass der Staat allmählig alles selbstständige politische Leben verschlungen, die örtliche Thätigkeit aufgehoben, die Verwaltung auf übertriebene Weise in den obersten Behörden zusammengefasst, das ganze Land zu Gunsten der Hauptstadt ausgezogen habe. Folgerichtig wird dann das einzige Rettungsmittel in einer Wiederbelebung der örtlichen Berechtigung und Verwaltung gefunden, zu dem Ende aber eine dreifache Reihe von Vorschlägen gemacht. Vorerst ist die freie Wahl der Gemeindebeamten und eine grössere Selbstständigkeit der Gemeindeverwaltung verlangt. Zweitens wird vorgeschlagen, auch die Verwaltung des Departements gewählten Versammlungen und aus deren Mitte hervorgehenden Beamten zu überlassen. Endlich drittens ist sogar der Rath gegeben, durch Vereinigung mehrerer Departemente die alten Provinzen so viel als möglich wieder herzustellen zur Besorgung grösserer Interessen, diesen Provinzen aber einen Präfecten zuzutheilen, welcher den Auftrag und das Recht hätte, alle den Gesetzen und dem allgemeinen Wohle des Reiches widersprechender Beschlüssen und Handlungen der örtlichen Behörden für ungültig zu erklären, und letztere zum Gehorsam zu zwingen. Dass dieses zunächst — vielleicht für immer — unprakische Wünsche sind, bedarf nicht erst der Bemerkung; allein dass die Wahrheit in dieser Richlung liegt, sollte in der That jedem Unbefangenen einleuchten. Einige Uebertreibungen und dichterische Anschauungen laufen leicht begreiflicherweise mitunter, können aber unschwer in den Kauf genommen werden.

Auf niederem Standpunkte und in engerem Kreise bewegen sich endlich die Erörterungen über das System der französischen Verwaltung und die daran geknüpften Verbesserungsvorschläge von Des Aubiers [2]); doch sind auch sie immerhin beachtenswerth. Der Verfasser erörtert nämlich nur die Mängel der Bezirks- und örtlichen Verwaltung, auch ist es ihm zunächst nur um Aenderungen in Beziehung auf die Präfecten, Unterpräfecten, Präfecturräthe und Präfecturbeamten zu thun. Es kommen allerdings wunderliche Dinge hier ans Tageslicht. So z. B. dass die Präfecturräthe, obgleich sie Richter sind, alle möglichen bürgerlichen Beschäftigungen daneben treiben, weil sie von dem kleinen Gehalte allein nicht leben können, und überhaupt Sachverständige für ein solches Geld gar nicht zu erhalten sind; so ferner die nicht selten vorkommende vollkommene Geschäftsunerfahrenheit der Unterpräfecten; das gar zu erbärmliche Loos der Beamten in den Präfecturen, welche doch als die Träger der Verwaltungsüberlieferungen dienen. Der Verfasser verlangt vor Allem mehr Geld; dann aber auch grössere Befähigung und mehr Sicherheit im Amte.

1) Des Aubiers, De l'administration et de ses réformes. Par., 1852.
2) Chambrun, A, de, Du régime parlementaire en France. Par., 1857.

Jene Forderung ist einleuchtend, und ist ihr auch in der That, zum Theile wenigstens, abgeholfen worden. Aber das Verlangen nach höherer Befähigung wird sich schwerer erfüllen lassen, so lange man in Frankreich nicht in Beziehung auf die Ernennung zu den Aemtern, namentlich den höheren, und vor Allem in Beziehung auf die Entlassbarkeit der Beamten ganz andere Grundsätze befolgt, als bisher gegolten haben. Ein eigenes Fachstudium der Staatswissenschaften wird nicht zu erreichen sein, so lange der Verwaltungsbeamte nach Willkühr entlassen werden kann, in welchem Falle er mit einem allein auf den Staatsdienst berechneten Wissen vollkommen rathlos wäre; und eine grössere Tüchtigkeit und Geschäftserfahrung der leitenden Beamten kann in einem Lande nicht erwartet werden, in welchem gerade die obersten Stellen fast ausnahmelos der politischen Meinung, dem Einflusse oder der persönlichen Gunst verliehen werden, wo ein regelmässiges Aufsteigen wissenschaftlich gebildeter und höheren gesellschaftlichen Stellungen angehöriger Männer von den untersten Stufen an nicht stattfindet, vielmehr Jeder, der es zu etwas Rechtem bringen will, möglichst oben anfängt. An eine Beseitigung dieser nachtheiligen Verhältnisse ist aber nicht zu glauben. Nicht nur ist der jetzige Zustand ganz in die Sitten übergegangen und wird von den Meisten als der einzig mögliche betrachtet; sondern es ist auch seine Aufrechterhaltung den jeweiligen Inhabern der Gewalt, seien diese nun Partheien oder Selbstherrscher, allzu bequem für ihre nächsten Zwecke, und sie sehen dann, kurzsichtiger, aber begreiflicherweise, darüber weg, ob es auch ihrem wahren Vortheile entspricht.

Gegen Schriften dieser Art, selbst mit allen ihren Fehlern, fallen denn nun freilich Vertheidigungen der Centralisation, wie sie Cormenin geführt hat [1]), sehr geringe ins Gewicht. Es ist in der That schwer zu sagen, welchen verständigen Zweck ein solcher dithyrambischer Hymnus auf die Centralisation haben soll; ja es ist schwer zu sagen, was der Verfasser denn eigentlich darunter versteht. Jedenfalls die ganze Einheit des Staates; aber wie es scheint auch die Vaterlandsliebe, den Muth in Gefahren, das stolze Selbstgefühl des Volkes. Die Centralisation soll in Frankreich alles Grosse und Rettende gethan haben, dessen letzter Rettungsanker sein. So soll der Geist der Centralisation die Jungfrau von Orleans erweckt haben, ihm soll Ludwig XIV. gegen Marlborough die Rettung verdanken, und was dergleichen nebelhafter Wortschwall mehr ist. Es ist vollkommen unbegreiflich, wie dieser scharfsinnige Geist, der so selbstständig und so bewundernswerth klar zu denken vermag, wie der Schöpfer des wissenschaftlichen Verwaltungsrechtes in Frankreich auf so falsche Wege kommen konnte. Dass Gesinnung und Verstand auseinander gehen können, wissen wir Alle aus leidiger Erfahrung wohl; aber dass in Einem Verstande so Gesundes und so Verschrobenes neben einander liegen könne,

1) Timon (Cormenin), De la Centralisation. Par., 1842, 12.

ist ein fast erschreckendes psychologisches Räthsel, welches freilich nicht in diesem einen Falle blos geboten ist.

b) Schriften über die obersten Grundsätze des Verwaltungsrechtes und über Verwaltungsrechtspflege.

Die hauptsächlichste Aufgabe einer Verwaltung — dieses Wort im Gegensatze zur Rechtspflege genommen — ist allerdings, zweckmässig zu sein. Sie soll also die Zwecke des Staates, soweit diese die Förderung der allgemeinen Interessen im Auge haben, in der Anwendung auf den einzelnen Fall vernünftig erfüllen, also sicher, vollständig, schnell, mit den geringsten Opfern. Allein daneben besteht auch die eben so unbedingte Forderung, dass die Verwaltung in rechtlicher Beziehung tadellos sein muss. Es knüpfen sich an sie nicht blos Interessen, sondern auch Rechtsverhältnisse, welche sachlich richtig geordnet sein müssen, und deren Handhabung im einzelnen Falle zu keinen Ausstellungen aus dem Standpunkte der Rechtssicherheit Veranlassung geben darf. Zu einer sachlich richtigen Ordnung des Verwaltungsrechtes gehört aber Zweierlei. Erstens die Feststellung der gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen der Staatsgewalt und der Unterthanen hinsichtlich der einzelnen Verwaltungsgegenstände. Zweitens eine verständige Feststellung der den verschiedenen Staatsbehörden in Beziehung auf Verwaltungsgeschäfte zugetheilten Befugnisse und Verpflichtungen, sei es in Betreff des Geschäftsganges im Inneren der Behörden, sei es in Beziehung auf die Zuständigkeitsverhältnisse der verschiedenen Behörden zu einander. Was aber die Handhabung des Verwaltungsrechtes im einzelnen Falle betrifft, so muss einerseits dafür gesorgt werden, dass im Falle eines Streites über die Rechte des Staates und die entsprechenden Verpflichtungen des Bürgers, sowie umgekehrt über Ansprüche des Bürgers an den Staat, nicht nach Willkühr und blosser Zweckmässigkeit, sondern nach festen Rechtsgrundsätzen entschieden werde; andererseits aber dafür, dass nicht die Staatsgewalt gelähmt sei und allgemeine Nachtheile entstehen aus der Art und Weise, wie ein solcher Verwaltungsrechtsstreit geführt und das streitige Verwaltungsgesetz ausgelegt wird. Diess erfordert denn richtige Bestimmungen über die entscheidenden Behörden, über das Verfahren und über die Schlichtung etwaiger Zuständigkeitsstreitigkeiten unter den entscheidenden Behörden.

Der Ruhm der französischen Gesetzgebung besteht nun darin, dass diese verschiedenen Forderungen an das Verwaltungsrecht ausführlicher und — wenn auch über einzelne Punkte Streit sein mag — im Ganzen besser getroffen sind, als in irgend einem anderen Staate; der Ruhm der wissenschaftlichen Bearbeitung dieser Gesetzgebung aber ist, dass nicht nur dieser grosse Umfang von Rechtsbestimmungen reichlich und nach allen Seiten hin bearbeitet und geordnet ist, sondern namentlich auch die obersten bestimmenden Grundsätze schärfer und staatsmännischer erörtert sind, als diess

sonstwo geschehen. — Die Nachweisung der umfassenden systematischen Werke, so wie wenigstens eine Hindeutung auf die Bearbeitungen einzelner Gegenstände wird unten erfolgen; hier aber müssen zuerst diejenigen Werke ausgehoben und zusammengestellt werden, welche sich vorzugsweise mit den obersten Grundsätzen beschäftigt haben. Natürlich sind die Ergebnisse derselben in die das sachliche Recht bestimmenden Systeme und Abhandlungen übergegangen; allein theils wäre es doch unbillig, die ersten Gründer zu übergehen, theils tritt die Eigenthümlichkeit und Wichtigkeit der Sache in den eigens zur Feststellung der Grundlage bestimmten Schriften um so deutlicher hervor.

Kein mit dem Stande der Literatur Vertrauter wird behaupten, dass im Allgemeinen von den Staatsgelehrten hinsichtlich einer Bearbeitung der obersten Grundsätze des Verwaltungsrechtes alles Wünschenswerthe, Mögliche und Nothwendige bereits geleistet sei. Die Thätigkeit wendet sich vorzugsweise den Verfassungsgrundsätzen zu, während die Erörterung der obersten Regeln des Verwaltungsrechtes vernachlässigt bleibt. Allerdings bilden jene die Grundlage; und sie bieten auch, der Allgemeinheit ihres Inhaltes nach, sehr geeigneten Stoff zu weittragenden Erörterungen. Aber auch die rechtliche Stellung der Staatsgewalt und ihrer verschiedenen Organe, so wie die Verhältnisse der Unterthanen in Verwaltungssachen lassen sich auf Regeln bringen, welche über die Tragweite des einzelnen Gesetzes und über den Umfang der einzelnen Maassregeln hinausgehen; und auch hier sind schwierige Fragen zu lösen und muss folgerichtig verfahren werden. Es mag sein, dass die Herausfindung solcher Grundsätze schwieriger ist, als im Verfassungsrechte, und sie werden auch in der Regel weniger unbedingt formulirt werden können; allein es sind diess keine Gründe, das Ganze zu unterlassen. — Kann man nun auch nicht behaupten, dass die französischen Staatsgelehrten in Beziehung auf diesen allgemeinen stofflichen Theil des Verwaltungsrechtes eine vollständige Ausnahme machen, und dass sie allen Forderungen des Lebens und der Wissenschaft bereits vollständige Genüge gethan haben: so ist doch unläugbar, dass sie viel weiter sind, als Andere, z. B., als wir Deutsche. Während man sich bei uns fast ausnahmelos mit einer äusseren Ordnung der positiven Bestimmungen begnügt, diese selbst aber lässt, wie sie im Gesetze ausgesprochen sind: ist in Frankreich eine viel wissenschaftlichere und strenger juristische Behandlungsweise sehr verbreitet. Die für das Staatsoberhaupt als obersten Verwalter, so wie für die Handlungsweise der von ihm beauftragten Behörden sich ergebenden Grundsätze werden aus den Bestimmungen der verschiedenen Gesetze zusammengesucht, auf einen gemeinschaftlichen Ausdruck gebracht, als Regeln und etwaige Ausnahmen ausgebildet. Die Zuständigkeiten der Behörden sind unter allgemeine Grundsätze gestellt und aus diesen mit scharfer Folgerichtigkeit Schlüsse gezogen. Die rechtlichen Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Arten von Verhaltungsbefehlen, haben sehr genaue Bestimmungen und gründliche Erörterungen ihrer Folgerungen für sachliches Recht und für Ver-

fahren erhalten. Die rechtliche Stellung des Bürgers zu den Behörden in Verwaltungssachen endlich ist untersucht, die verschiedenen derselben entsprechenden Rechtsmittel oder Bitten sind festgestellt, u. s. w. Und wenn denn hierbei allerdings lange nicht Alles so ist, wie es vom höheren Standpunkte des Rechtes und der Zweckmässigkeit aus gefordert werden kann, so ist diess sehr häufig nicht Schuld der Wissenschaft, sondern der Gesetzgebung. Jene hat gethan was ihres Amtes war; und ihr ist sogar noch durch die scharfe Feststellung des Bestehenden und seiner Folgen der weitere Nutzen zu danken, die Nothwendigkeit einer Verbesserung einleuchtend gemacht und die Herbeiführung derselben erleichtert zu haben. Kurz man kann, wenn man anders unbefangen und gerecht genug ist, nicht umhin, hier den Franzosen die Palme zuzutheilen und sie als die Meister anzuerkennen.

Alle Diejenigen, welche sich in dieser Beziehung ausgezeichnet haben, einzeln zu nennen, ist nicht wohl möglich. Der Geist wissenschaftlicher Behandlung ist so weit verbreitet, dass er allerwärts in Systemen und in Einzelschriften aufstösst. Doch wäre zweierlei undankbar. — Erstens, nicht wenigstens den Mann namentlich hervorzuheben, welcher zuerst mit wissenschaftlicher Auffassung und streng juristischer Behandlungsweise im Stoffe des französischen Verwaltungsrechtes aufgetreten ist, nämlich Cormenin. Was immer zu sagen sein mag gegen manche Theile seiner staatlichen Thätigkeit und Schriftstellerei, es kann diess den Ruhm nicht beeinträchtigen, welchen er sich durch seine Schriften über das Verwaltungsrecht, vor Allem durch seine „Fragen über das Verwaltungsrecht“ [1]), erworben hat. Vieles, vielleicht das Meiste, in dem Buche ist zur unmittelbaren Anwendung jetzt nicht mehr geeignet, wegen späterer Veränderung der Gesetzgebung; aber das Beispiel, auch bei Verwaltungsgesetzen aus einzelnen Bestimmungen allgemeine Grundsätze abzuziehen, Folgerungen aus Vordersätzen festzustellen, die besondere rechtliche Natur der hauptsächlichsten Behörden und amtlichen Handlungen scharf zu bezeichnen, wird für alle Zeit bleiben. Cormenin ist kein Systematiker; allein er ist ein logisch vortrefflich bestellter Kopf, welchem an Bedürfniss Ordnung und Klarheit aus der Verwirrung zu schaffen, und an Kraft dieses zu vollbringen, sehr Wenige in irgend einem Theile der Rechtswissenschaft gleichkommen. Ueberdiess schreibt er musterhaft kurz und klar, wo er unumwunden sprechen will. — Zweitens aber darf nicht unterlassen werden, auf das Verdienst aufmerksam zu machen, welches sich der Staatsrath durch seine nun schon länger als ein halbes Jahrhundert fortgesetzte scharfsinnige Auslegung der bestehenden Verwaltungsgesetze erworben hat. Es war natürlich weder die Aufgabe noch die Absicht dieser hohen Behörde, eine Theorie auszuarbeiten; allein theils musste sie doch in vielen Fällen bis zu den obersten Grundsätzen aufsteigen und diese zu formuliren suchen, um einen Ausgangs- und Anhaltspunkt zu gewinnen,

1) Cormenin, Bar. de, Questions de droit administratif. Par., éd. 3, 1834.

theils lässt sich auch für die freie wissenschaftliche Bearbeitung kein besserer Stoff denken, als die Tausende von Entscheidungen der schwierigsten und zweifelhaftesten Fragen, welche hier, nach vorangegangener gründlicher Auseinandersetzung der Partheien, der Berichterstatter und, neuerer Zeit, des Staatsanwaltes, von einem zahlreichen Collegium ausgezeichneter Kenner der Verwaltung und ihres Rechtes gegeben worden sind [1]). Mag auch selbst hier einzelnes Unvollkommene nachgewiesen werden können, die Thätigkeit des französischen Staatsrathes steht ohne allen Vergleich höher, als das Verständniss und die Uebung des Verwaltungsrechtes anderwärts bestellt ist. Mit Bestimmtheit darf behauptet werden, dass die Wissenschaft niemals so weit gekommen wäre, als sie gelangt ist, ohne diese Vorarbeit und Grundlage.

Diess Alles ist natürlich doppelt einleuchtend in derjenigen Abtheilung der Literatur über das Verwaltungsrecht, welche sich mit der Verwaltungsrechtspflege, also mit der Entscheidung der zwischen einzelnen Bürgern und dem Staate in Streit gekommenen Rechtsfragen aus dem Gebiete der Verwaltungsgesetzgebung, insbesondere beschäftigt und für diese eine grundsätzliche Feststellung zu erlangen bemüht ist. Hier war die Ansicht und das Verfahren des Staatsrathes als höchsten Verwaltungsrichters doppelt maassgebend. Doch darf auch das Verdienst der Männer der Wissenschaft nicht unterschätzt werden. Gerade in der wissenschaftlichen Erörterung des zwischen den Einzelnen und der Gesammtheit streitigen Rechtes hat sich Geist und höhere Auffassung glänzend gezeigt; was denn doppelt anzuerkennen ist, theils wegen der

1) Von der Thätigkeit des Staatsrathes im Verwaltungsrechte geben am besten Nachricht die verschiedenen grossen Sammlungen seiner Entscheidungen. Dieselben sind aber: Sirey, Jurisprudence du C. d'É. depuis 1806—1818. I—V. Par., 1818. — Ledru Rollin, Jurisprudence administrative en matière contentieuse, depuis son origine jusqu' à l'an 1843. I—IX. Par., 1844. — Macarel (später fortgesetzt von Deloche, Beaucousin et Lebon), Rec. des arrêts du conseil, ou ordonnances rendues au C. d'É. sur toutes les matières du contentieux de l'administration. Par., seit 1821; monatlich ein Heft. — Roche et Lebon, Rec. général du C. d'É. depuis l'an VIII jusqu' en 1838. I—VII. Par., seit 1839 jährlich ein Band. — Ein eigenes, auch dem Stoffe nach höchst ansprechendes, Werk giebt Nachricht von der Wirksamkeit des Staatsrathes während des Consulates und Kaiserthumes in Betreff der Ausgewanderten, der Verbannten und der Nationalgüter. Je härter und zum Theile unmenschlicher die betreffenden Revolutions-Gesetze einer Seits, und von je grösserer Bedeutung sie für die Rechte von Tausenden, ja selbst wenn die Käufer von Nationalgütern in Betracht gezogen werden, von Millionen von Franzosen anderer Seits sind: desto wichtiger war natürlich die dem Staatsrathe übertragene Entscheidung der aus ihnen entstehenden Streitigkeiten. Eine sehr gut bearbeitete und systematisch geordnete Zusammenstellung von mehr als 4000 Urtheilen ist nun: Petit des Rochettes, E., Esprit de la jurisprudence inédite du C. d'É. en matière d'émigration, de déportation . . I. II. Par., 1827.

Schwierigkeit und der Wichtigkeit der Sache an sich, theils weil der ganze Gegenstand tief eingreift auch in die Stellung der Gerichte. Die Menge der einschlagenden Schriften ist sogar so gross, dass es zweckmässig erscheint, sie in Abtheilungen zu zerlegen, je nachdem sie sich beschäftigen mit dem Dasein einer Verwaltungsrechtspflege überhaupt, mit dem Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, oder mit der streitigen Zuständigkeit von Gerichten und Verwaltungsbehörden. Zuweilen gehen die Erörterungen allerdings sehr in die Einzelheiten ihrer Aufgabe ein; allein zu den Bearbeitungen allgemeiner Grundsätze müssen sie doch sämmtlich gerechnet werden, da sie nicht das in Beziehung auf bestimmte Verwaltungsgegenstände bestehende stoffliche Recht, sondern die Verfahrensart des Staates überhaupt unter gewissen formellen Voraussetzungen besprechen.

Zuerst denn die Schriften über die Richtigkeit des Gedankens einer Verwaltungsrechtspflege an sich. — In Frankreich waren Verwaltungsgerichte schon längst vor der Revolution vorhanden gewesen; und zwar in grosser Anzahl und mit sehr ausgedehnten, das Bedürfniss weit übersteigenden Befugnissen. Niemals war unter dem alten Königthume anerkannt worden, dass der über ein Unrecht einer Verwaltungsbehörde klagende Unterthan vor den gewöhnlichen Gerichten Schutz suchen könne, sondern es war von derjenigen Rechtspflege, welche sich der König selbst „vorbehalten" hatte (der justice reservée), in solchen Fällen zu entscheiden. Selbst als der erste Feuereifer der Revolution alle sogenannten Ausnahmegerichte aufgehoben hatte, fiel nur ein kleiner Theil der Rechtsstreitigkeiten über Verwaltungshandlungen an die Gerichte, sondern sie kamen theils einfach an die Verwaltungsbehörden, theils nahmen sie sogar, ungeheuerlich genug, die volksvertretenden Versammlungen selbst in die Hand. Es war daher keineswegs, wie gewöhnlich gesagt wird, eine Neuerung, sondern vielmehr nur eine theilweise Wiederherstellung, wenn in der Consularverfassung der neu errichtete Staatsrath mit der Entscheidung von Verwaltungsrechtsstreitigkeiten beauftragt wurde [1]). Allein richtig ist allerdings, dass die Eigenthümlichkeit und die Wichtigkeit der Sache in der neuen scharfen Fassung besonders hervortrat. Die Fragen, ob eine eigene Verwaltungs-Gerichtsbarkeit an sich gerechtfertigt, und ob die bestehende zweckmässig eingerichtet sei, war in dem neuen systematischen Staatsorganismus viel bestimmter gestellt, und konnte jetzt auch weit sicherer entschieden werden. Sobald also die Restauration eine freie Erörterung solcher Fragen gestattete, begann die Verhandlung. Dass man sich dabei gewöhnlich nicht im Allgemeinen

1) Ueber die gesammte Geschichte der französischen Verwaltungsrechtspflege s. man die vortreffliche Arbeit von A. Dareste: Études sur l'histoire du contentieux administratif en France, in den Jahrgängen 1855—57 der Revue hist. du droit français. Einige weitere Literatur über den Staatsrath und die Rechnungshöfe wird später angeführt werden.

hielt, sondern namentlich auch die bestehenden Einrichtungen einer Kritik unterzog, ist zwar nicht bequem, aber sehr begreiflich.

Während in Deutschland die Frage, ob eine besondere Verwaltungsrechtspflege nach allgemeinen Grundsätzen des Rechtes und des Staates gestattet sei, oder vielmehr die zwischen dem Einzelnen und dem Staate über eine Gehorsamsverbindlichkeit des Ersteren entstandenen Streitigkeiten auch vor die gewöhnlichen bürgerlichen Gerichte gehören, fort und fort Gegenstand vielfachen und oft leidenschaftlichen Streites ist, und sich bis jetzt die Mehrzahl der Rechtsgelehrten (freilich nicht der Staatsmänner) gegen jene Einrichtung erklärt: findet in Frankreich das umgekehrte Verhältniss statt. Mit ausserordentlich wenigen Ausnahmen sprechen sich die Schriftsteller grundsätzlich für das Bestehen einer eigenen Verwaltungsrechtspflege aus; und wenn unter den Bedeutenderen derselben eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, so betrifft diese nicht die Frage an sich, sondern nur einen zwar immerhin wichtigen aber doch schliesslich nur untergeordneteren Punkt, nämlich die Beschaffenheit und die Stellung der zu diesem Zwecke zu bestellenden Gerichte. Während die Einen in dem Staatsrathe, sei es nun in einer blosen Abtheilung desselben, sei es in einer vollen Versammlung, den besten weil sachvertrautesten Richter erblicken; verlangen Andere einen eigenen Verwaltungsgerichtshof, dessen Mitglieder unabhängig und unabsetzbar wären. So grosses Gewicht nun auch von den Streitenden selbst auf die Entscheidung dieser Frage gelegt wird, und so hart sie sich darüber zuweilen anlassen: so scheint sie doch dem Unbefangenen und Dem, welcher selbst für die Hauptsache noch zu kämpfen hat, nicht von der Bedeutung, um desshalb die Vertheidiger der Verwaltungsrechtspflege in zwei feindliche Lager zu spalten. Es genügt vielmehr wohl, wenn im einzelnen Falle, wo eine besonders scharf ausgeprägte Meinung in dieser Beziehung vorliegt, dieses hervorzuheben.

An der Spitze der Vertheidiger einer eigenen Verwaltungsrechtspflege steht derjenige Mann, welchem auch das stoffliche Verwaltungsrecht seine wissenschaftliche Begründung verdankt. In einer merkwürdigen Erstlingsschrift spricht sich Cormenin [1]) mit Geist, Schärfe und selbstständigem Urtheile über die Frage aus, ob den gewöhnlichen Gerichten die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen der Staatsgewalt und einzelnen Unterthanen ohne Gefahr für eine Hemmung der Verwaltung und einer ungebührlichen und zweckwidrigen Herrschaft der Gerichte überlassen werden könne? Aus Gründen des Rechtes und der Zweckmässigkeit wird die Frage verneint, den bürgerlichen Gerichten namentlich die Fähigkeit zu richtiger Beurtheilung von Verwaltungsgegenständen abgesprochen. In diesem Theile der Arbeit zeigt sich die grosse Begabung, namentlich die schlagende Logik des Verfassers in ihrem vollen

1) (Cormenin, de,) Du Conseil d'État envisagé comme conseil et comme juridiction. Par., 1818.

Glanze. Nicht so glücklich ist der jugendliche Schriftsteller wohl gewesen in der Erörterung über die beste Anordnung der Verwaltungsgerichte. Er verwirft nämlich den Staatsrath und verlangt einen eigenen mit unabsetzbaren und der laufenden Verwaltung ferne stehenden Mitgliedern besetzten Gerichtshof; die Einwendung aber, dass hieraus eine bedenkliche Hemmung der Regierung entstehen könnte, wird durch den Vorschlag beseitiget, diejenigen Streitigkeiten, welche mit allgemeinen Interessen zusammenhängen, vor einen Cabinetsrath (conseil d'en haut) zu bringen. Es bedarf wohl kaum eines Beweises, dass auf solche Weise der beabsichtigte Zweck gerade in den wichtigsten Fällen nicht erreicht werden würde, und dass überhaupt das Zugeständniss einer Entscheidung aus Gründen der Zweckmässigkeit und durch hohe Verwaltungsbeamte die eben aufgestellte Lehre wieder umstösst. — Geistig weniger bedeutend aber umsichtiger ist das, was fast gleichzeitig Sirey in einem grösseren Werke über den Staatsrath [1]) vorträgt. Diese Behörde wird überhaupt in allen ihren Beziehungen besprochen, vorzüglich aber als oberster Gerichtshof in Verwaltungsstreitigkeiten. Der Verfasser erklärt sich unbedingt sowohl für die Verfassungsmässigkeit als für die Zweckmässigkeit einer eigenen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Seinen weit verbreiteten Namen verdankt das Buch wohl mehr der Rechtzeitigkeit der Erscheinung und dem frühen Auftreten in der Sache, als einer wissenschaftlichen Vollendung des Inhaltes. Im Ganzen ist es mehr ein Erzeugniss des Bedürfnisses: Ordnung und Licht auf einem noch dunkeln Felde zu schaffen, als eine allseitige Durcharbeitung des Gegenstandes. Der Beweis von der Nothwendigkeit einer Verwaltungsjustiz ist nicht scharf geführt, und Fragen sowie Grundsätze sind noch nicht auf den letzten Ausdruck gebracht. — Weit höher steht das ebenfalls zu derselben Zeit erschienene Werk von Henrion de Pensey über Gerichtsbarkeit in Frankreich [2]). Die treffliche Arbeit macht dem ehrwürdigen Verfasser in Beziehung auf Gelehrsamkeit, Eifer für Recht und staatsmännische Begabung gleich grosse Ehre. Der grössere Theil des Werkes, nämlich eine Geschichte des französischen Gerichtswesens und Erörterungen über die bestehenden gerichtlichen Einrichtungen kommen allerdings hier nicht weiter in Betracht; um so mehr aber die Abhandlung über Verwaltungsrechtspflege und über Verwaltungsrecht. Der Verfasser, während seines langen Lebens eine Grundsäule der französischen Rechtspflege, giebt natürlich nicht Preis, was er für die Gerichte glaubt in Anspruch nehmen zu müssen; aber er bestreitet auch nicht der Verwaltung, was dieser gebührt und was sie zur Erfüllung ihrer Zwecke nothwendig hat. Da der König zu verwalten habe, — ist die Ansicht des Verfassers — so müsse ihm auch das Recht zustehen, ungesetzlichen Widerstand gegen seine

1) Sirey, J. B., Du conseil d'état selon la Charte constitutionelle, ou notions s. l. justice d'ordre politique et administratif. Par., 1818, 4.

2) Henrion de Pensey, De l'aurorité judiciaire en France. Par., 1818, 4.

Verwaltung zu beseitigen, und hierbei könne er nicht von der Einsicht und dem Willen der Gerichte abhängig sein. Im Falle einer Beschwerde gegen eine Verwaltungsmaassregel habe er also durch seine eigenen Räthe die Sache untersuchen und einen Ausspruch vorbereiten zu lassen. Hierauf habe sich jedoch auch die Vewaltungsrechtspflege zu beschränken, und somit weder in Strafsachen noch über Eigenthumsrechte des Staates zu sprechen [1]). — Das nächste in der Reihe ist eines der früheren Werke Macarel's [2]). Zuerst erörtert hier der um das Verwaltungsrecht so vielfach verdiente Verfasser genau die gesammten bestehenden Verwaltungsgerichte und unterzieht sie vom Standpunkte der Zweckmässigkeit und Rechtssicherheit einer scharfen Beurtheilung; dann aber geht er zur Verbesserungsvorschlägen über. Letztere sind im Ganzen sehr gemässigt. Die Nothwendigkeit einer Verwaltungsrechtspflege wird anerkannt, nur dieselbe einsichtsvoller und unabhängiger gewünscht. Dass letzterer Zweck durch Uebertragung der Gerichtsbarkeit des Staatsrathes auf einen eigenen obersten Verwaltungsgerichtshof erreicht werden will, darf wohl Wunder nehmen bei einem mit dem ganzen Gegenstande so gründlich Vertrauten. Es war wohl nur eine Nachgiebigkeit gegen eine augenblickliche Tagesansicht und gegen geachtete Vorgänger. — Ein ungenannter Schriftsteller, welcher sich als einen Auditor des Staatsrathes bezeichnet, übernimmt in einer ziemlich umfangreichen Schrift [3]), welche freilich mehr von Eifer als von selbstständigem Urtheile Zeugniss ablegt, die Vertheidigung der Einrichtung, wie sie unter der Restauration bestand. Er glaubt zwar mehrfache Verbesserungen, und zwar theils in den Einrichtungen der Behörde theils in der ihr zu verleihenden Zuständigkeit, in Vorschlag bringen zu können; findet jedoch ihren Bestand und ihren Wirkungskreis im Ganzen verfassungsmässig, nothwendig und nützlich, namentlich auch was die Verwaltungsrechtspflege betrifft. Am beachtenswerthesten ist wohl die Uebersicht über die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, welche allmählig die dem Staatsrathe zukommenden Geschäfte ordneten, und aus welchen sich unwidersprechlich ergiebt, dass, abgesehen von einigen nicht zu rechtfertigenden Gewaltmaassregeln des Kaiserthumes, unabwendbares Bedürfniss die steigende Erweiterung herbeiführte. — Eine sehr tüchtige Abhandlung über den ganzen Gegenstand liefert sodann der

1) Es ist ein wunderliches Gedanke, wenn Cotelle (Un mot sur le contentieux du C. d'É. Par., 1830,) zur Widerlegung einer, später unten zu nennenden, Abhandlung des Herzogs von Broglie eine — wirkliche oder ersonnene — Unterhaltung mit Henrion de Pensey wählt und diesen seine Ansicht von der Verwaltungsjustiz noch einmal ausführlich darlegen lässt. Was hierbei gewonnen werden soll, ist schwer einzusehen.

2) Macarel, L. A., Des tribunaux administratifs, ou introduction à l'étude de la jurisprudence administrative Par., 1828.

3) Du C. d'É, considéré dans son organisation actuelle.. Par un Auditeur. Par., 1829.

Staatsrath Pichon [1]). Längst vergessene Zeitungsangriffe auf die Behörde, deren Mitglied er war, geben ihm Veranlassung zu einer umfasssenden Beleuchtung, namentlich aber zu einer Vertheidigung der Verwaltungsrechtspflege. Er geht zu dem Ende auf die vor der Revolution bestehenden Grundsätze und Einrichtungen zurück, bespricht kurz die früheren Schriftsteller über die Frage, und setzt schliesslich seine eigene Auffassung auseinander. In wie ferne die von ihm hierbei zu Grunde gelegte Lehre von der zurückbehaltenen königlichen Gerichtsbarkeit (justice reservée) eine theoretische Prüfung aushält, mag dahin stehen. Geschichtlich begründetes Recht in Frankreich war sie allerdings; allein als solches ist sie auch durch die Revolution aufgehoben worden, und es scheint daher nothwendig zu sein, das Bestehen einer abgesonderten Verwaltungsrechtspflege aus Gründen des jetzigen Staatsrechtes zu rechtfertigen. Unbedingten Beifall dagegen muss man der entschiedenen Bekämpfung von Cormenin's Vorschlag zu einem eigenen hohen Verwaltungsgerichtshofe zollen. — Ein kluges kleines Buch ist das von Fiches verfasste [2]). Abgesehen von einigen, hier nicht weiter in Betracht kommenden, Vorschlägen zu Veränderungen in der inneren Einrichtung und in der Besetzung des Staatsrathes, wird die Frage von der Rechtmässigkeit einer Verwaltungsrechtspflege und die von ihrer Uebertragung an unabhängige, der Verwaltung ferne stehende Richter mit überlegenem Verstande behandelt. Cormenin hat keinen schärferen Gegner gefunden. Ueber einzelne der Fälle, welche der Verfasser nicht für die Behandlung durch den Staatsrath geeignet findet, liesse sich vielleicht streiten. — Mehr der Person des Verfassers als der Leistung selbst wegen ist die Arbeit eines Mannes hervorzuheben, dessen Name hauptsächlich in anderen Theilen des Rechtes rühmlich bekannt ist, aber allerdings auch lange Jahre hindurch Gelegenheit hatte, den Staatsrath in nächster Nähe zu sehen und zu beurtheilen. Aus tiefer Zurückgezogenheit liess nämlich Locré seine Stimme vernehmen [3]) zur Vertheidigung der von ihm immer noch sehr hochgestellten Behörde, welche manche Angriffe in der Abgeordneten-Kammer und in der Tagespresse zu erfahren gehabt hatte. Wenn er in diesen Auslassungen die Thätigkeit des Staatsrathes auf Berathung und Verwaltung beschränken will, so geschieht diess keineswegs aus Abneigung gegen die Verwaltungsrechtspflege, die vielmehr in ihm einen eifrigen Vertheidiger findet, als weil er, in ziemlich unklarer Weise, eine eigene, aus dem Staatsrathe hervorgehende und mit demselben in besonderer Verbindung stehende Stelle hierzu für passender erachtet. — Als eine der besten Arbeiten über den Gegenstand ist endlich noch Vidaillan's scharfe

1) Pichon, Du C. d'É., de ses attributions administratives et de sa jurisdiction. Par., 1829.

2) Fiches, Du Conseil d'État et du contentieux administratif. Par., 1830.

3) Locré, Bar., Quelques vues sur le C. d'É., considéré dans ses rapports avec le système constitutionel. Par., 1831.

Kritik eines Commissionsberichtes der Abgeordnetenkammer [1]) hervorzuheben, in welchem letzteren ein Gesetzesentwurf der Regierung wesentlich umgestaltet und gründlich verdorben worden war. Zur Widerlegung der aufgestellten Grundsätze und vorgeschlagenen Maassregeln wird zuerst die Geschichte der verschiedenen Gesetzesentwürfe über den Staatsrath, namentlich der seit 1830 vorgelegten und sämmtlich verunglückten, durchgegangen; dann der in Frage stehende Bericht in seine Einzelnheiten zerlegt und schonungslos beleuchtet; endlich und hauptsächlich aber die Verwaltungsrechtspflege des Staatsrathes in ihrem Wesen und in ihrer Handhabung gerechtfertigt, der Gedanke eines abgesonderten und von der Verwaltung ganz unabhängigen Gerichtshofes bekämpft. Dieser Theil der Abhandlung ist ein Meisterstück von schlagender Beweisführung und Sachkenntniss. Seitdem ist keine Schrift mehr erschienen, welche sich die Rechtfertigung der Verwaltungsrechtspflege zu einer ihrer besonderen Aufgabe gesetzt hätte. Die Wissenschaft in Frankreich hat über die Frage abgeschlossen [2]).

---

1) Vidaillan, A. de, De la juridiction directe du C. d'É., de ses attributions et de sa composition. Par., 1841.

2) Es schien nicht passend, die Reihe der französischen Schriftsteller zu unterbrechen durch die Aufführung eines Deutschen, welcher zwar denselben Gegenstand jedoch in anderer Absicht behandelt hat; ungerecht wäre es aber, ihn ganz zu übergehen. Es ist diess: (Köstlin,) Die Verwaltungsjustiz nach französischen Grundsätzen. Stuttg., 1823. Die Schrift war dazu bestimmt, von den in Deutschland noch gänzlich unbekannten oder, was noch schlimmer war, missverstandenen Grundsätzen der französischen Verwaltungsrechtspflege richtige Nachricht zu geben. Von einer selbstständigen Durchbildung und Förderung des Gegenstandes konnte natürlich von Seite des Ausländers nicht die Rede sein; und man würde ihm in der That Unrecht thun, würde man den Werth seines Buches nach der Bedeutung beurtheilen, welche es für Franzosen haben kann. Die Aufgabe war, durch Darlegung der in Frankreich bereits bestehenden Einrichtungen einen mittelbaren Beweis von der Möglichkeit und Nützlichkeit der Verwaltungsrechtspflege zu liefern, welche allmählig auch in die deutschen Staaten eingeführt worden war, allein theils noch gar nicht verstanden, theils heftig angefeindet wurde. Wenn dieser Beweis nicht ganz schlagend war, so lag die Schuld nicht an einer ungenügenden Leistung des Schriftstellers, sondern weit mehr daran, dass die deutschen Regierungen zwar wohl die Verwaltungsrechtspflege gewollt, aber das für dieselbe geeignete Verfahren und die besonderen zu ihrer Ausübung bestimmten Behörden gar nicht oder nur sehr unvollkommen eingerichtet hatten. So blieb denn immer die Einwendung, dass die französische Gesetzgebung etwas ganz Verschiedenes sei. An und für sich ist Köstlin's Arbeit um so weniger das Anerkenntniss einer klaren Uebersicht und eines richtigen Verständnisses vorzuenthalten, als er noch gar We-

*) Der Verf. ist nicht zu verwechseln mit dem später bekannt gewordenen Strafrechtsgelehrten Reinhold Köstlin.

Dass dieses Ergebniss übrigens nicht ganz ohne Widerspruch erreicht wurde, ist oben bereits angedeutet. Die Zahl der Schriftsteller, welche die Zulässigkeit und Nothwendigkeit einer eigenen Verwaltungsrechtspflege in eigenen, mehr oder weniger wissenschaftlichen, Abhandlungen bekämpften, war zwar verhältnissmässig sehr klein; allein bei der Volksvertretung und in der Tagespresse fand die Einrichtung manche und leidenschaftliche Gegner. Es ist natürlich schwer zu sagen, wie vieles von diesen letzteren Angriffen Ueberzeugung war, wie Vieles aber nur aus Tadelsucht oder aus Partheikriegslist hervorgieng; jeden Falles ist eine Auffassung und Würdigung derselben ganz ausser Frage. Sie ist aber auch überflüssig, da der etwa beabsichtigte Zweck, Aufhebung der bestehenden Einrichtung, doch nicht erreicht wurde, die hauptsächlichsten Gründe aber sich auch in den selbstständigen Arbeiten von Freunden und von Gegnern finden. — Von ersteren sind übrigens nur etwa drei des Nennens werth. — Aus allgemeinen rechtsphilosophischen Gründen erklärt der Herzog von Broglie, in einer Abhandlung [1]), welche zur Zeit ihres Erscheinens bedeutendes Aufsehen gemacht zu haben scheint, jede andere Rechtspflege, als die durch die gewöhnlichen bürgerlichen Gerichte ertheilte, für unzulässig. Worin hier der Irrthum liegt, und dass es ein offenbares Verkennen der Thatsachen ist, nicht zu unterscheiden zwischen einem Streite unter Privatpersonen und der Bestreitung des Unterthanengehorsams, ist schon oft gezeigt worden. Sicher ist eine gute bürgerliche Rechtspflege ein Segen für ein Volk, und soll jedes Mittel zur Herstellung einer solchen ergriffen werden, namentlich auch Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter; allein hieraus folgt nur nicht, dass jedes Hemmniss im Staate durch diese Art von Behörden zu beseitigen ist. — Mit unglaublicher Heftigkeit spricht sich sodann Bavoux [2]) in einem ausführlichen Werke gegen jede Art von Verwaltungsrechtspflege und Verwaltungsgerichten aus, als gegen eine Verletzung der bürgerlichen Gerichte und des Rechtes. Der Beweis wird theils in theoretischer Weise geführt, ungefähr in derselben Weise, wie ihn viele Deutschen zu führen pflegen; theils durch eine geschichtliche und höchst bittere Beurtheilung der Gesetze und Verordnungen, sowie einzelner Entscheidungen des Staatsrathes. Es ist kaum möglich, leidenschaftlicher und unverständiger zu sein. Dem Verfasser ist der Staat völlig gleichbedeutend mit einer Rechtsanstalt, die Rechtsanstalt aber wieder mit den bürgerlichen Gerichten. Diese werden vergöttert in Beziehung auf Gesinnung und Wissen, in demselben Maasse aber die Verwal-

niges von französischer wissenschaftlicher Literatur benützen konnte, und er somit auf die eigene Zurechtlegung der Gesetzgebung und der Urtheile der Verwaltungsgerichte angewiesen war.

1) S. Revue française, 1828, November.

2) Bavoux, F. N., Des conflits, ou empiétemens de l'autorité administrative sur le pouvoir judiciaire. I. II. Par., 1828, 4.

tungsbehörden herabgesetzt als ein Abgrund von Willkühr und Unrecht. Gegenüber von einem solchen Widersacher ist natürlich jede ruhige Erörterung unmöglich und jede höhere staatliche Begründung vergeblich. Gut und ehrlich genug mag der Verfasser es gemeint haben, allein diess reicht nicht aus zur Auffindung der Wahrheit und zur Möglichkeit eines gesittigten Zusammenlebens. Von der geringen Wirkung, welche ein solches Poltern nicht blos auf die eines Besseren zu überzeugenden Gegner, sondern auch auf alle unbefangenen Leser macht, gar nicht zu reden. — Nicht in demselben Geiste der Verbitterung geschrieben, aber doch keineswegs wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend, ist eine spätere Schrift von Colombel [1]). Der Verfasser findet die bestehende Verwaltungsrechtspflege zu weit ausgedehnt und häufig unbillig. Er behauptet Undeutlichkeit des Verwaltungsrechtes; allzugrosse Anzahl von Verwaltungsgerichteu; Willkühr der Formen bei den Präfecturräthen; schlechte Besetzung dieser letzteren; Abhängigkeit der Verwaltungsgerichte überhaupt. Dessen ungeachtet verlangt er keine völlige Aufhebung, sondern nur eine Verminderung der Zuständigkeit, was er denn im Einzelnen zu begründen sucht. Da jedoch sein Bestimmungsgrund für die Zulässung von Verwaltungsgerichten höchst unbestimmt und dehnbar ist, nämlich wo „Gründe des öffentliches Wohles" es verlangen, so ist offenbar auf diese Weise nicht nur nicht zum Ziele zu gelangen, sondern es wird im Gegentheile Alles noch unbestimmter und somit ungenügender gemacht, als es bisher war.

Da nun aber, welche Ansicht man immer über die Rechtmässigkeit und die Vortheile eigener Verwaltungsgerichte haben mag, die Einrichtung in Frankreich besteht und einen sehr wesentlichen Bestandtheil des Staatsorganismus ausmacht: so ist es jedenfalls nothwendig, das Verfahren vor denselben zu kennen, und verdienstlich, dasselbe wissenschaftlich zu bearbeiten. Es kann nicht behauptet werden, dass die Gesetzgebung in dieser Beziehung schon vollendet und dass das Bestehende vollkommen sei; besonders fehlt es an einem geordneten Verfahren bei den Verwaltungsgerichten erster Instanz, nämlich bei den Präfecturräthen: allein immerhin ist das Bestehende eine Wohlthat und ein grosser Vorschritt gegenüber von den Zuständen der meisten übrigen Länder. Es bestehen doch eigens für solche Streitigkeiten bestimmte Behörden; es findet ein förmliches rechtliches Gehör des sich beschwerenden Unterthanen statt; in der zweiten Instanz, bei dem Staatsrathe, werden bestimmte Formen des Verfahrens mit rechtlichen Folgerungen eingehalten, findet Vertheidigung durch Advokaten in öffentlicher Sitzung statt, wird die Staatsanwaltschaft gehört, erfolgt endlich das Urtheil mit zureichender Begründung und öffentlich. Wenn hier noch etwas fehlt, so kann es verhältnissmässig leicht eingeschoben oder umgeändert werden.

Unabweisbar drängt sich hier ein bitteres Gefühl über die Nachtheile auf,

---

1) Colombel, H., De la juridiction administrative en France. Par., 1840.

welche in dieser Sache, namentlich in den deutschen Staaten, die verkehrte, weil einerseits wissenschaftlich unrichtige andererseits den Bedürfnissen des Lebens keine Rechnung tragende, Ansicht der Gelehrten des bürgerlichen Rechtes und Verfahrens verursacht. Würden dieselben unterlassen, immer wieder den doch handgreiflich unrichtigen Satz zu wiederholen, dass ein Rechtsstreit zwischen dem Staate und einem Bürger schliesslich doch eben ein Rechtsstreit sei, wie jeder andere; und würden sie einsehen, dass es eine plumpe petitio principii ist, Thätigkeit der bürgerlichen Gerichte und Rechtsschutz für vollkommen gleichbedeutende Begriffe zu nehmen; würden sie sich davon überzeugen, dass der Staat die Art und Wirksamkeit seiner Verwaltung niemals der Ansicht und dem langsamen Verfahren der Civilgerichte unterwerfen kann; mit Einem Worte, würden sie sich in das Gegebene und Unvermeidliche fügen: so könnten sie ihre Kräfte, statt auf immer wiederholte Bekämpfungen des Grundsatzes der Verwaltungsrechtspflege, auf die bestmögliche Einrichtung des Verfahrens verwenden. Hier würden ihre Forderungen gehört werden, und sie könnten ihr Wissen und ihre Erfahrungen im bürgerlichen Prozesse zu sehr nützlicher analoger Anerkennung bringen; während ihr jetziges Verhalten keine andere Folge hat, als dass das Verfahren bei den, jedenfalls bestehen bleibenden, Verwaltungsgerichten schlecht und in der Regel gar nicht geordnet ist, häufig sogar die Rechtsstreitigkeiten ganz wie die gewöhnlichen Verwaltungsangelegenheiten betrieben werden.

Die französischen Rechtsgelehrten haben anders gehandelt. Nicht nur ist in den umfassenden Werken über Verwaltungsrecht, (von welchen sogleich unten die Rede sein wird,) in der Regel auch das Verfahren erörtert; sondern es bestehen eigene Abhandlungen darüber; und unter diesen ganz bedeutende. — Vor Allen ist hier Serrigny zu nennen, welcher in einem ausführlichen Werke [1]) den ganzen Bestand und das Verfahren der Verwaltungsgerichte erörtert. Mit sehr grossem Fleisse ist der Gerichtsgebrauch des Staatsrathes benützt und mit Gründlichkeit und Scharfsinn wird in alle Einzelnheiten eingegangen. Die Hauptaufgabe ist also Darstellung des bestehenden Rechtes; doch fehlt es auch nicht an Kritik und an Verbesserungsvorschlägen, wo solche für nöthig erachtet werden. Nur ein äusserer, das Wesen der Leistung nicht berührender, Tadel ist es, dass zuweilen allzu umständlich in den sachlichen Inhalt des Verwaltungsrechtes eingegangen wird. — Einen Gedanken, über dessen Richtigkeit man vielleicht an sich streiten mag, welcher aber jedenfalls zu man-

1) Serrigny, M., Traité de l'organisation, de la compétence et de la procédure en matière contentieuse administrative. I. II. Par., 1851. — Die Jahreszahl ist falsch. Das Buch ist, wie der ganze Inhalt beweist, 1845 erschienen; ein dem 2ten Bande beigebundenes Supplement trägt noch jetzt die Zahl 1846. Da zwischen dem wahren Erscheinen und der jetzigen Jahresbezeichnung eine Revolution und manchfach neue Gesetzgebung liegt, so ist diese Art von Täuschung, im eigenen Vortheile des Werkes, unbegreiflich.

chen wichtigen Ergebnissen führt, hat Chauveau durchgeführt, indem er ganz in der Reihenfolge des Gesetzbuches über bürgerliches Verfahren ein System des Verwaltungsprozesses giebt[1]). Natürlich ist die Möglichkeit eines solchen Unternehmens überhaupt bedingt durch das Bestehen einer Gesetzgebung über diese letztere Art von Verfahren, welche wenigstens in ihren Grundgedanken nicht verschieden ist von dem Civilprozesse; sonst bringt man besten Falles unlogische Vorschläge zu Wege, in der Regel sogar nur Verwirrung und Irreleitung. Wenn aber eine solche letzte Uebereinstimmung stattfindet, wie diess in Frankreich der Fall ist, so hat allerdings die fortwährende Vergleichung und Einzwängung in das den Rechtsgelehrten geläufigere System einen doppelten Vortheil. Einmal wird dem gewöhnlichen Rechtsgelehrten eine Abweichung des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten in ihrem Wesen und in ihren Folgen leichter anschaulich gemacht, da sie sich ihm als eine Ausnahme von einer bekannten und täglich geübten Regel darstellt. Anderer Seits kann es aber auch nicht fehlen, dass die Zusammenstellung mit einem längst durchgearbeiteten Rechte den Verwaltungsrichter zu einer Menge vollwichtiger Folgerungen führt und auf Lücken aufmerksam macht. Während also Jenem die Handhabung einer ihm ferne liegenden Gesetzgebung bequemer und sicherer gemacht wird, erhält Dieser die Aufforderung zu einer strenger juristischen Auffassung. Leider hat die Sache aber auch eine starke Schattenseite. Es ist nämlich sehr zu besorgen, dass doch mancher Bestimmung des Verwaltungsrechtes hier eine ihr fremde Bedeutung und Richtung gegeben, die Eigenthümlichkeit einer Vorschrift verwischt wird, weil sie nicht in das Prokrustesbett einer anderen Gesetzgebung passt. Und überhaupt ist es sehr die Frage, ob der ganz wahre Satz, dass durch eine Vergleichung mit Verschiedenartigem die Eigenthümlichkeit einer Sache am besten erkannt wird, durch eine möglichste Gleichstellung und nicht vielmehr durch eine getrennte Auseinanderhaltung bethätigt wird. Auch in diesem Werke sind übrigens nicht blos die gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch Urtheile und Verbesserungsvorschläge zu finden. — Nur einen einzelnen Punkt, diesen aber sehr ausführlich, behandelt Cotelle in seinem Werke über Protocolle bei Uebertretung von Verwaltungsgesetzen[2]). Nach dem Beispiele von Mangin's berühmtem Werke über Protocolle in gerichtlichen Strafsachen sollte der Gegenstand im Verwaltungsrechte vollständig erschöpft werden. Ueber die Ausführung liesse sich wohl Mancherlei sagen; allein das Merkwürdigste, wenigstens für den Ausländer, ist es, dass ein Buch dieser Art überhaupt geschrieben werden konnte und Bedürfniss war. Es setzt diess eine Ausbildung des Verwaltungsrechtes, namentlich eine

1) Chauveau, Adolphe, Code d'instruction administrative, ou lois de la procédure administrative. Par., 1848.

2) Cotelle, Traité des procés verbaux de contravention en matière administrative. Par., 1848.

Schärfe und Gleichförmigkeit der Gerichtsgebräuche des Staatsrathes voraus, wovon man anderwärts gar keinen Begriff hat. — Nur als eine Täuschung kann das Werk von Crozet bezeichnet werden [1]), und dieses zwar in doppelter Beziehung; einerseits nämlich beschäftigt es sich nicht blos mit dem Verfahren, sondern mindestens eben so viel mit dem sachlichen Verwaltungsrechte; andererseits ist es gar keine selbstständige Arbeit, sondern nur ein Auszug aus zwei anderen Werken des Verfassers.

Endlich noch ein Wort von den Schriften über streitige Zuständigkeit. — Dass es schwer ist, die Grenzlinie zwischen der Zuständigkeit der gewöhnlichen bürgerlichen Gerichte und der der Verwaltungsgerichte scharf zu ziehen, ist leicht einzusehen. Es bedarf gar nicht einmal eines Geistes der Ueberschreitung von der einen oder von der anderen Seite, um Streitigkeiten darüber hervorzurufen, ob der Staat als Privatberechtigter oder als Verwalter einer öffentlichen Anstalt eine Forderung an einen Bürger macht, ob dieser in einem bestimmten Falle unter Herrschaft des allgemeinen bürgerlichen Rechtes oder eines Verwaltungsgesetzes steht, ob bei einem Zwiste zwischen zwei Bürgern über die Anwendung eines Gesetzes nur diese selbst betheiligt sind oder auch die Gesammtheit, u. s. w. Und noch schwieriger wird die Entscheidung, wenn etwa, wie in Frankreich allerdings der Fall ist, der Verwaltungsrechtspflege aus (gleichgültig jetzt, ob richtig oder falsch verstandenen) Nützlichkeitsgründen eine über die logisch richtige Entwickelung der obersten Grundsätze hinausgehende Zuständigkeit zugetheilt ist, und es sich also davon handelt, wie weit eine solche Ausnahme auch in ihren entfernteren Folgen geht. In solchen Fällen können beiderlei Behörden im besten Glauben die Entscheidung an sich ziehen, oder auch beide sie zurückweisen wollen. Ueberdiess kann die Staatsgewalt selbst, auch wenn noch kein Streit unter tiefer stehenden Behörden entstanden sein sollte, grundsätzlich nicht dulden, dass eine Stelle etwas vor ihre Gerichtsbarkeit ziehe, was nach dem ganzen Organismus nicht von ihr zu besorgen ist. Conflicte über die Zuständigkeit der beiden Arten von Gerichten, oder selbst über die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte und der einfachen Verwaltung, können daher niemals fehlen; sie müssen aber auch natürlich schleunig und gerecht entschieden werden, damit weder das Recht der Einzelnen ohne Schutz bleibe, noch die Ordnung und das Ansehen des Staates Noth leiden. Hierzu bedarf es zunächst entscheidender Gesetze; dann aber ist auch eine wissenschaftliche Bearbeitung des schwierigen Gegenstandes sehr wünschenswerth. — An gesetzlichen Bestimmungen über die Conflicte

1) Crozet, F., Procédure administrative. Recueil cont. par ordre alphabét. de matières l'indication des attributions des fonctionaires etc. Grén. et Par., 1855 — Die Quellen des Buches sind die von dem Verfasser herausgegebenen Schriften: Le formulaire municipal. Éd. 2. I—VI. Grén. et Par., geht bis 1843; Répertoire administratif. Drei Serien: 1830—43; 1844—1853; 1854—63.

fehlt es denn in Frankreich nicht; wobei freilich eine Frage ist, ob nicht auf die Berechtigung der Verwaltung und der Verwaltungsgeriche ein allzugrosses Gewicht gelegt ist, und ob nicht namentlich das den Präfecten ertheilte Recht, Conflicte zu erheben, d. h. Einsprache zu thun gegen ein bereits begonnenes gerichtliches Verfahren, oft missbraucht wird. Was aber die theoretische Bearbeitung betrifft, so ist die Sache theils in den Systemen des Verwaltungsrechtes und in den grossen alphabetischen Handbüchern der französischen Rechtswissenschaft besprochen, (wo denn besonders ein vortrefflich gearbeiteter Artikel in Block's Wörterbuch des Verwaltungsrechtes hervorzuheben ist;) theils bestehen auch Einzelschriften. So giebt z. B. Guichard [1]), eine nach der Zeit geordnete Aufzählung der gesetzlichen Bestimmungen, Taillandier aber einen allgemein anerkannten Commentar über das Hauptgesetz in der Sache [2]).

c) Systeme des Verwaltungsrechtes.

Wer den spärlichen Bestand und die überdiess häufig so ungenügende Bearbeitung der Systeme des Verwaltungsrechtes bei andern Völkern kennt, der kann sich wohl eines Erstaunens über die Zahl und theilweise auch über die Vortrefflichkeit der Werke nicht erwehren, welche in Frankreich diesen Theil des öffentlichen Rechtes in seinem ganzen Umfange wissenschaftlich erörtern. Sind es auch nicht immer wohlgelungene Systeme im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern stellen manche derselben nach blos äusserlicher Ordnung, z. B. nach alphabetischer Reihenfolge, den Stoff zusammen: so bieten sie doch, namentlich in ihrer Gesammtheit, einen höchst erfreulichen Reichthum und den Beweis einer seit vielen Jahren emsig und erfolgreich fortgesetzten wissenschaftlichen Thätigkeit dar. Diese zahlreichen systematischen Schriften sind es vorzugsweise, welche die Literatur des französischen Staatsrechtes auszeichnen und unterscheiden. — Natürlich ist die Minerva nicht gleich Anfangs gewappnet dem Haupte Jupiters entstiegen, sondern es hat sich die Behandlungsweise und die Lehre erst allmählig im Einzelnen gebildet. Allein eben in diesem Fortschreiten zu immer Besserem liegt der Beweis der naturgemässen Entwickelung und der Aufnahme in das wissenschaftliche Bewusstsein der Rechtsgelehrten.

Der erste Anfang versprach allerdings nicht viel. Das schon in den ersten Zeiten des Kaiserreiches erschiene Werk von Portiez [3]) ist eine sehr schwache Arbeit, namentlich was allgemeine Grundsätze und System betrifft.

---

1) Guichard, A. C. Dissertation s. les conflits d'attributions entre l'autorité administrative et l'autorité judicaire. Par., 1818.

2) Taillandier, A. H., Commentaire sur l'ordonnance des conflits (1. Juni 1828). Par., 1829.

3) Portiez, Cours de législation administrative, dans l'ordre correspondant à l'harmonie de l'ordre social (?!) I. II. Par., 1808.

Es fehlt dem Verfasser durchaus an sicherer Behandlungsweise, an wissenschaftlichem Sinne und überhaupt an formaler Bildung; daher denn auch von irgend einer überlegten Anordnung des Ganzen und von wissenschaftlicher Bearbeitung gar keine Rede ist. Die Reihenfolge der Abschnitte macht fast den Eindruck, als wären sie in einem Topf geworfen und so nach Zufall herausgeschüttelt worden. Etwas besser zwar ist die Behandlung im Einzelnen; doch verdient das Ganze nur eben als Anfang eine Nennung. — Auch das zweite Werk, von Bonnin[1]), ist noch sehr unvollkommen. Allerdings macht es mehr wissenschaftliche Ansprüche; allein theils beschäftigt es sich doch nur mit einem Bruchstücke der ganzen Verwaltung, nämlich mit der Polizei; theils und hauptsächlich hält es sich nicht an den Begriff des positiven Gesetzes. In jedem Augenblicke verfällt der Verfasser aus der Darstellung des französischen Rechtes in allgemeine rechtsphilosophische oder sonst wissenschaftliche Erörterungen, oder führt er das französische Gesetz nur beispielshalber als Belege allgemeiner Lehren an, welche lediglich ihn zum Urheber haben. Es scheint, dass die Ursache des Fehlers nicht bloss schlechte Methode, sondern namentlich auch vollständige Unbekanntschaft mit der Verwaltungsgesetzgebung irgend eines anderen Staates war. So erschienen denn die französischen Bestimmungen als die einzigen möglichen und als wesentlich zusammenfallend mit den Sätzen der Wissenschaft und der reinen Vernunft. Nur der frühere Mangel an brauchbaren Werken des Faches kann das Erscheinen mehrerer Auflagen erklären.

In ein ganz neues Stadium trat die Bearbeitung des französischen Verwaltungsrechtes unter der Restauration. Das allgemeine Erwachen wissenschaftlicher Thätigkeit, namentlich auch auf dem Gebiete des Staates, kam auch ihm sehr zu Gute; und zwar sind die Namen Macarel's und Cormenin's hervorzuheben, des Ersten, als des Begründers einer vollständigen und umfassenden, wenn allerdings auch noch nicht vollkommenen, Systematik, des Anderen aber als des meisterhaften Auffinders und Feststellers sachlicher Grundsätze.

Macarel's „Anfangsgründe“[2]) erschienen zuerst im Jahre 1818. Hier war denn zum ersten Male Methode und wenigstens die Absicht einer Vollständigkeit. Eine, allerdings nur kurze, Darstellung der Grundsätze über die Zuständigkeit der verschiedenen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte eröffnet das Buch. Hierauf erfolgt ein Abriss des Verfahrens vor dem Staatsrathe. Die Hauptsache aber bildet endlich das sachliche Ver-

1) Bonnin, Ch. J., Principes d'administration publique. I. III. Éd. 3. Par., 1812. — Ein Auszug u. d. T.: Abrégé des Principes — — erschien in Paris, 1829.

2) Macarel, L., Élémens de jurisprudence administrative, extraite des décisions rendues par le C. d'É. en matière contentieuse. I. II. Par., 1818. 3. sehr erweiterte Auflage, I—V., herausgegeben von A. de Pistoye, 1856; ein belgischer Nachdruck mit Zusätzen. Brüssel, 1837.

waltungsrecht, wo jeder Abschnitt drei Abtheilungen enthält: eine Geschichte der betreffenden Einrichtung; eine, sehr brauchbare, Anführung der hauptsächlichsten gesetzlichen Bestimmungen mit Angabe des wesentlichen Inhaltes derselben; sodann den Gerichtsgebrauch des Staatsrathes, bewiesen aus den einzelnen Entscheidungen desselben. Namentlich in der dritten Ausgabe des Werkes ist dieser letztere Bestandtheil sehr erweitert und zu dem Umfange von mehreren Bänden ausgedehnt worden. — Dass Cormenin's Verdienst nicht in Systematik besteht, ist oben bereits bemerkt worden; und so ist denn sein Handbuch des Verwaltungsrechtes [1]) in dieser Beziehung selbst ein Rückschritt. Allein um so grösser sind die stofflichen Leistungen. Schon in seinen Fragen über Verwaltungsrecht hatte der Verf. mit überraschendem Scharfsinne und vortrefflicher rechtswissenschaftlicher Methode an einer Reihe von Verwaltungsgegenständen seine Behandlungsart und die Tragweite seiner Grundsätze erprobt. Diese Arbeit führte er denn in dem neuen Werke weiter aus. (Warum in einem eigenen Werke und nicht durch eine Erweiterung und Verbesserung der „Fragen" ist freilich nicht recht einzusehen.) Es zerfällt aber das Mitgetheilte in drei Abtheilungen: in eine doppelte Einleitung; in eine Bearbeitung des Verwaltungsrechtes, (und zwar wieder abgetheilt in die Lehre vom Staatsrathe und seinem Verfahren, in die Lehre von den Verwaltungsbehörden und in Abhandlungen über die einzelnen Gegenstände); endlich in einen Anhang, welcher theils Beilagen zu einzelnen Abschnitten theils Zusammenbringung anderer enthält. Unzweifelhaft ist hier nicht Alles gleichmässig gelungen. Namentlich macht die Einleitung keinen guten Eindruck, indem der Beweis für die Nothwendigkeit und den Nutzen der Verwaltungscentralisation viel zu viel leeren Wortschwall enthält und von einer übertriebenen volksthümlichen Eitelkeit strotzt. Allein die Behandlung der einzelnen Abschnitte des Verwaltungsrechtes ist vortrefflich; klar, bestimmt, sachkundig und scharfsinnig. Der Gegenstand ist für die Wissenschaft erobert. Ein, im Vergleiche hiermit sehr ungeordnetes, doch immerhin anzuführendes, Verdienst ist es noch, dass die in den Anmerkungen enthaltenen Nachweisungen der Entscheidungen des Staatsrathes eben so sehr mit grossem Fleisse gesammelt, als mit Verstand ausgewählt sind.

Von dieser Zeit an nimmt denn die Zahl der Systeme des Verwaltungsrechtes immer mehr zu, und namentlich waren die letzten Jahre des Julikönigthums die Blüthezeit dieser Art von Thätigkeit. Es ist vielleicht etwas ermüdend, alle diese Schriftsteller der Reihe nach aufgeführt und gewürdigt zu sehen; allein eine Zusammendrängung würde nicht die richtige Anschauung von dem hier vorhandenen Reichthume an Zahl und Auffassungsweisen gegeben haben. Ueberdiess sind die Bedürfnisse verschieden, welche zum Gebrauche solcher Bücher nöthigen; es ist also billig einen Wegweiser bei der Auswahl zu geben.

---

1) Cormenin, (L. M. de Laluze,) Droit administratif. I. II. Par. 5. Auflage, 1850.

Unzweifelhaft gebührt de Gerando das Lob das erste formell ganz durchgebildete System aufgestellt zu haben. Seine Institutionen des Verwaltungsrechtes [1]) umfassen in einem ausführlichen und künstlichen Lehrgebäude das gesammte Verwaltungsrecht; und auch die Bemühung, den Inhalt auf kurze und scharf gefasste Sätze zu bringen, gehört mit zu einer Vervollständigung der formalen Ausbildung. Es begreift sich daher auch sehr wohl, dass das stattliche Werk vielfach gebraucht worden ist und im In- und Auslande eines bedeutenden Ansehens geniesst; dennoch fehlt viel, dass es wirklich das Meisterwerk sei, als welches es wohl hat ausgegeben werden wollen. Abgesehen davon, dass sich über das gewählte System gar sehr streiten liesse, fehlt es an Schärfe in den allgemeinen Grundsätzen, an aller und jener Geschichte, und an Literatur. Das Zerhacken in unzählige kleine Paragraphen verhindert grössere Auffassung und Darstellung und macht das Gegebene bis zum Unerträglichen trocken. Es gebricht sicher nicht an Fleiss und Genauigkeit, und das Buch mag mit Nutzen nachgeschlagen werden; allein von Geist und Anregung ist keine Rede.

Das nun, der Zeitfolge nach, zu erwähnende Buch von Chevalier [2]) ist keine wissenschaftliche Arbeit; allein sie bietet doch ein bequemes Handbuch dar für die Entscheidungen des Staatsrathes in Verwaltungsstreitigkeiten. Jeder einzelne Artikel enthält eine kurze geschichtliche Einleitung, eine Feststellung der Zuständigkeit nach allen Seiten hin, endlich sachliche Grundsätze; Alles mit Fleiss und Verstand gemacht.

Einen wunderlichen Gedanken führt Blanchet aus [3]), indem er beabsichtigt, in der Art, wie Tribonian mit dem älteren oder Domat mit dem neueren römischen Rechte gethan haben, nur die noch gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgesetze und Verordnungen zusammenzufügen. Diesen stolzen Beispielen entspricht nun aber die Leistung gar wenig; und ein Augenblick Nachdenken zeigt, dass ihnen gar nicht entsprochen werden konnte. Natürlich hat jede Darstellung eines positiven Rechtes die Absicht, dasselbe in seinem neuesten Zustande zu geben; allein keineswegs gleichbedeutend damit ist es, aus der Masse der Gesetze nur diejenigen auszulesen und wortgetreu auszuziehen, welche in irgend einem bestimmten Augenblicke gelten, ohne hierbei irgend Rücksicht zu nehmen auf den Zusammenhang mit Früherem, wenn solches die Quelle ist und die Erklärung enthält. Eine solche Aneinanderreihung von Bruchstücken kann, selbst wenn sie systematisch geordnet und an sich vollständig ist, nur eine sehr unvollkommene Belehrung geben, muss sogar oft genug irre führen. Ueberdiess steht die Mühe der Arbeit in gar keinem Ver-

1) De Gerando, Institutes du droit administratif français, ou élémens du code admin. I—IV. Par., 1830; 3. Aufl. I—V,, 1840—46,

2) Chevalier, Th., Jurisprudence administrative, ou recueil par ordre alphab. des arrêts du C. d'Etat en matière contentieuse I. II. Par., 1836.

3) Blanchet, S. A., Code administratif, ou rec. méthodique des lois et ordonnances actuellement en vigueur sur l'administration et le contentieux. Par., 1839.

hältnisse zur möglichen Dauer der Brauchbarkeit. Eine Zusammenstellung so veränderlicher und sich beständig bewegender Gesetze, wie diese Verwaltungsbestimmungen naturgemäss sind, muss nothwendig in ganz kurzer Zeit veralten. Man wende nicht ein, dass Veraltung auch bei anderer Behandlungsweise eintrete, und sie überhaupt die schwache Seite und das Leiden bei Bearbeitungen des öffentlichen Rechtes sei. Letzteres ist allerdings wahr; es lässt sich aber der Uebelstand durch zweierlei Mittel wenigstens vermindern: durch eine geschichtliche Bearbeitung, welche dann immer ihren Werth behält; und durch die Auffindung leitender Grundsätze, welche durch die Veränderungen im Einzelnen nicht so leicht und so schnell berührt werden. Ein blosses Zusammenschneiden der positiven Gesetze auf die in einem bestimmten Augenblicke gültigen Texte verliert im Handumwenden allen Halt und Werth.

Eine Schrift, über welche es nicht schwer wäre strenge Kritik auszugiessen, welche aber davor durch die offenbar gute Absicht des Verfassers und durch seinen redlichen Eifer, das beste ihm mögliche zu leisten, bewahrt bleiben muss, ist Hisson's Handbuch des streitigen Verwaltungsrechtes[1]). Der Verfasser, früher Offizier und später Präfecturrath, fand kein für ihn und seine Amtsgenossen ganz taugliches Handbuch, das ihn als Richter in Verwaltungsstreitigkeiten hätte leiten können. Er entschloss sich also, selbst ein solches zu entwerfen, und brachte auch, offenbar mit grossem Fleisse und vieler Anstrengung, ein solches in einer Art von System zuwege. Es lässt sich nun aber leicht denken, welchen Inhaltes bei solchem vollständigen Mangel an rechtswissenschaftlicher Bildung die Sammlung geworden ist. Uebrigens ist die gewählte Form eben so auffallend als unzweckmässig. In gespaltenen Columnen steht einerseits das, was der Verfasser für den Hauptinhalt der Gesetze erachtet, auf der andern Seite das Uebrige in der Form von Anmerkungen, wobei denn der zureichende Grund der Vertheilung in die beiden Abtheilungen keineswegs immer einleuchtet.

Ein Werk von ungeheuerem Umfange hat Trolley begonnen[2]). In fünf starken Bänden liegt bis jetzt von dem gesammten Systeme des Verwaltungsrechtes nur die Ordnung der Behörden vor; für die zweite, nothwendig noch viel umfassendere, Abtheilung das Sachliche des Verwaltungsrechtes enthaltend, ist der Plan erst nur ganz im Allgemeinen angegeben. Dass bei so grossem in Anspruch genommenen Raume in die geringsten Einzelheiten der Ordnung und der Zuständigkeiten sämmtlicher Verwaltungsbehörden eingegangen wird, versteht sich von selbst; und es kann auch keinem Zweifel unterliegen, dass hier für Verwaltungsbeamte sehr viel nützlicher Stoff enthalten

1) Hisson, Recueil pratique de la législation et jurisprudence en matière contentieuse administrative. Besanç. et Par., 1845.

2) Trolley, M. A., Cours de droit administratif. Partie I. Hiérarchie administrative. I—V., Par., 1844—54.

ist: dennoch ist es unmöglich, das Buch wissenschaftlich hoch zu stellen, oder auch nur zuzugeben, dass der Verfasser seine Aufgabe vollständig erfüllt habe. Abgesehen nämlich davon, dass gar häufig in das Stoffliche, welches eine Behörde zu besorgen hat, übergegriffen und dadurch der Bearbeitung der späteren Abtheilung störend vorgegriffen wird: sind zwei Ausstellungen hauptsächlich zu machen. Einmal wäre es doch, und vielleicht selbst für den amtlichen Gebrauch, an der Stelle gewesen, in einem Werke von so grossem Umfange über Verwaltungsrecht auch die geschichtliche Seite planmässig und vollständig zu berücksichtigen. Allerdings werden einzelne geschichtliche Mittheilungen gemacht, allein gerade diese bezeugen, wie wenig planmässig dabei verfahren wird. Sodann wäre eine höhere staatsmännische Anschauung über den ganzen Gedanken und über die Folgen eines solchen logisch gebildeten Staatsorganismus sehr an der Stelle gewesen. Die unendliche Fülle trockenen Stoffes hätte dadurch Leben gewonnen, und es ist gewiss Sache der Wissenschaft, nicht blos den positiven Stoff mehr oder weniger wirklich zu ordnen, sondern auch zu sagen, welche Bedeutung er hat und ob er seinen Zweck erfüllt. Auch das erscheint nicht löblich, dass keinerlei Rücksicht auf die Literatur genommen ist. Diesen grösseren Maassstab anzulegen ist man aber vollkommen berechtigt, da der Verfasser Mann der Wissenschaft (Lehrer des Verwaltungsrechtes in Rennes) ist.

Weniger strenge mag man es wohl mit den zahlreichen Arbeiten von Solon nehmen, von welchen zwei hieher gehören[1]). In dem einen wird mit höchst erdenkbarer Ausführlichkeit die Grenzlinie zwischen Rechtspflege und Verwaltung festzusetzen gesucht. Der Verfasser stellt sich die eben so weitschichtige als eigentlich gar nie zu lösende Aufgabe, dieselbe in Beziehung auf jeden einzelnen Gegenstand der Verwaltung, und zwar wieder in Beziehung auf alle nur denkbaren Fragen, festzustellen. Zu dem Ende geht er in alphabetischer Ordnung das ganze Verwaltungsgebiet durch, mit entschiedenem Vorwiegen der Zuständigkeitsfrage und unter strenger Beurtheilung vieler amtlicher Entscheidungen. Unzweifelhaft ist die Arbeit mit vielem Fleisse durchgeführt, und mag auch bequem zum Gebrauche für Beamte und Rechtsanwälte sein; allein die Frage ist, ob durch Casuistik die von Vielen für so schwierig erachtete Frage über die Grenzlinie zwischen Rechtspflege und Verwaltung überhaupt gelöst werden kann? Dass ein Schriftsteller, welcher sich nicht rein in allgemeiner Theorie hält, sondern die Grundsätze eines bestimmten positiven Rechtes aufstellt, auf die Entscheidungen der Behörden grosse Rücksicht zu nehmen hat, ist ganz richtig; allein nur dadurch, dass er die denselben zu Grunde liegenden allgemeinen Sätze auffindet, sie als Regeln und Aus-

1) Solon, V. H., Répertoire administratif et judiciaire, ou règles générales sur la juridiction et la competence. I—IV. Par., 1845. — Ders., Code administratif annoté. Par., 1848. 4.

nahmen derselben formulirt, im schlimmsten Falle die Unvereinbarkeit verschiedener solcher Grundsätze nachweist, kann er zu einer klaren Einsicht in den Stand der Dinge verhelfen. Was die künftige Anwendung betrifft, so muss er sich auf die rechtswissenschaftliche Logik der Anwendenden verlassen. Je ausgebildeter eine Casuistik ist, desto schwieriger ist es auch, sich in derselben zurecht zu finden; und dass es weit unsicherer ist, einen bestimmten einzelnen Fall nach der Analogie anderer concreter Fälle zu entscheiden, als ihn unter eine allgemeine Regel zu bringen, ist bekannt genug. Somit wird schliesslich nicht blos der Wissenschaft, sondern auch dem Leben nur gar wenig gedient durch eine Arbeit, wie die vorliegende ist. — Noch weniger mag man sich einverstanden erklären mit dem zweiten der Werke Solon's. Einmal ist es schon in der Beziehung ganz fehlgegriffen, dass sich der Verfasser offenbar nicht klar bewusst war, ob er das bestehende französische Verwaltungsrecht codificiren oder ob er einen Verwaltungscodex nach Grundsätzen des philosophischen Rechtes bearbeiten wolle. Daher denn das beständige Hinüberfallen von einer Aufgabe in die andere, und die häufige Unklarheit, ob man ein französisches Gesetz oder einen allgemeinen Satz der Politik vor sich habe. Schon diess würde dem Buche jeden Werth nehmen. Allein die Hauptsache ist, dass der ganze Gedanke eines Verwaltungscodex ein von Grund aus falscher ist. Der entschiedenste Anhänger einer Codification der Rechtsgesetze — und wir rechnen uns zu ihrer Zahl — muss zugeben, dass bei Gesetzen, welche einer häufigen Aenderung unterworfen sind, eine Feststellung der Hauptgrundsätze in einem geschlossenen Gesetzbuche durchaus nicht an der Stelle ist. Wie kann man sich vernünftiger Weise der unübersehbaren Arbeit einer solchen Codification unterziehen, wenn mit unbedingter Gewissheit feststeht, dass in kurzer Zeit grössere und kleinere Stücke geändert sein werden? Eine Verwaltungsgesetzgebung beruht nur zum Theile auf feststehenden Grundsätzen, und auch diese erleiden manche Umgestaltung in Folge neuer Erfahrungen, erweiterter Forderungen an den Staat u. dgl.; der bei weitem beträchtlichere Theil derselben ist bedingt durch die verfügbaren Mittel, deren Grösse keine bleibende ist, durch die wechselnden Forderungen von Parteien und Landestheilen, durch die in der Richtung und Ausdehnung veränderliche stoffliche und geistige Gesittigung des Volkes. Es mag also sein, dass man einzelne Theile des Verwaltungsrechtes, bei welchen das Feststehende vorwaltet, zu einem allgemeinen Gesetze mit Hoffnung auf längere Dauer abrunden kann; (so ist z. B. ein Forstgesetzbuch etwas nöthiges, weil die Behandlung der Waldungen auf unwandelbaren Naturgesetzen beruht und längst schon alle Erfahrungen gemacht sind:) allein wem kann es jetzt einfallen, die Bestimmungen über Verbindungswege, über Personen- und Güterbewegung, über das Gewerbewesen und über die Verhältnisse der Arbeiter und Arbeitgeber codificiren, d. h. wo möglich auf lange hin feststellen, zu wollen? Man rechnet wohl seit dem Jahre 1789 über hunderttausend mehr oder weniger allgemeine gesetzliche und Verordnungsbestimmungen. Von den meisten ist längst keine

Rede mehr; da nun aber jede Zeit so gut als die eben gegenwärtige zu einer Codification berechtigt gewesen wäre, wie viele Gesetzbücher des Verwaltungsrechtes hätten bis jetzt entworfen werden müssen und wären ihrerseits in das Meer der Vergessenheit versunken! Nichts wäre aber falscher, als aus der ungeheueren Zahl dieser Gesetze einen Beweis für die Nothwendigkeit der Codification ableiten zu wollen. Eine Consolidation nach einzelnen Gegenständen wird dadurch allerdings als nothwendig erwiesen; und eine solche ist auch (obgleich immer noch schwer genug) eine Möglichkeit. Allein ein feststehendes Gesetzbuch für das ganze Verwaltungsrecht ist geradezu widersinnig. — Diese weitläufige Auseinandersetzung mag etwa in keinem Verhältnisse mit der Bedeutung des Buches stehen, an welche sie geknüpft ist; da aber der Gedanke eines Verwaltungsrechtsgesetzbuches gar vielfach in Frankreich spukt, so war eine Auslassung darüber wohl am Platze, und zwar hier so gut wie sonst wo.

Ein gleicher Ursprung rechtfertigt die Zusammenfassung zweier weiteren Werke, welche sonst in ihrem Wesen sehr verschieden sind. Beide sind nämlich spätere Veröffentlichungen mündlicher Lehrvorträge über Verwaltungsrecht. — Die Bekanntmachung eines vollständigen Systemes des Verwaltungsrechtes hatte Gougeon beabsichtigt[1]; es ist dasselbe jedoch nicht zu Ende geführt worden. Letzteres dürfte kaum bedauert werden, da das Buch sowohl nach seiner Anlage als in Beziehung auf den Inhalt nicht glücklich angelegt ist. Da sich der Verfasser nirgends über seinen Plan ausspricht, so ist es schwer zu sagen, aus welchen Gründen er in dem veröffentlichten Theile gerade die eine Gattung von Gegenständen behandelt, andere dagegen nicht; nur ist so viel unzweifelhaft, dass keineswegs blos Verwaltungsrecht gegeben wird, sondern auch, und fast mehr, Verfassungsrecht und selbst völkerrechtliche Abschnitte. Schwerlich wäre also wohl auch bei völliger Beendigung ein genügendes Verwaltungsrecht zu Stande gekommen. Der Fehler der Form aber liegt darin, dass die Arbeit vollständig in der Gestalt von Vorlesungen mitgetheilt wird. Dadurch wird vielleicht an Lebendigkeit des Vortrages etwas gewonnen; allein es ist in einer Druckschrift ein gefährliches Unternehmen, welches nur grossen Meistern der Darstellung zu gelingen pflegt, und auch diesen kaum. Etwas gar Verschiedenes ist eine gute Vorlesung, und ein brauchbares Buch; die innersten Bedingungen beider sind verschieden. In dem vorliegenden Falle hat der Druck des mündlichen Mitgetheilten den Nachtheil, vieles ganz Müssige, wenig entsprechende Persönlichkeiten u. dgl. zu bringen, dagegen die Geschichte und die Beibringung der Belege sehr zu verkümmern. — Ohne allen Vergleich besser ist das, ebenfalls aus mündlichen Vorträgen hervorgegangene, System von Cabantous[2]. Zwar lässt sich auch gegen dessen Anordnung Mancherlei

1) Gougeon, Ch., Cours de droit administratif. I. Rennes, 1847.

2) Cabantous, L., Répétitions écrites sur le droit administratif. Par., 1854.

einwenden; allein es ist wenigstens mit juristischem Verstande und grosser Klarheit abgefasst. Der Verfasser nimmt den Gegenstand in seinem engsten Sinne, nämlich nur als Rechtsverhältniss des Bürgers zur Verwaltung; in diesem Umfange ist er denn aber vollständig. Die angedeuteten Mängel sind doppelter Art, und sie verdienen wohl eine nähere Hervorhebung, da sie gar häufig in französischen Schriften über öffentliches Recht entgegentreten, somit nicht sowohl als persönliche Fehler des Einzelnen, denn als üble Wirkung allgemeiner Ursachen zu betrachten sind. — Der eine dieser Fehler besteht in der Annahme einer ganz subjectiven Eintheilung des Stoffes, welche eine genauere wissenschaftliche Prüfung durchaus nicht aushält, und sich doch für die Zurechtfindung höchst beschwerlich erweist. So theilt z. B. der Verfasser sein ganzes Werk ein nach den drei Merkmalen der Handlung, der Berathung und der Entscheidung der Behörden, wobei er denn unter der Handlung den Behördenorganismus, unter der Entscheidung die Verwaltungsrechtspflege darstellt, der Berathung aber das gesammte Stoffliche zuweist. Dass diess keine objective richtige Auffassung und Gliederung des Stoffes ist, bedarf wohl einer weiteren Auseinandersetzung nicht; die Ursache dieses und so manchen andern ähnlichen Verfahrens ist aber wohl keine andere, als die Unvollkommenheit des französischen Unterrichtes in der Philosophie des Rechts und die gewöhnliche Anordnung der öffentlichen Vorträge nach der Ordnung der Gesetzbücher. Wenn nämlich ein Schriftsteller das Bedürfniss einer systematischen Anordnung seines Stoffes hat, so fehlt es ihm einer Seits an allgemein gebrauchten und daher auch nach allen Seiten durchgearbeiteten systematischen Vorgängen; anderer Seits ist seine eigene Bildung in dieser Beziehung zu unvollkommen, um etwas Anderes zu erzeugen, als eine ihn persönlich befriedigende Zusammenstellung des Stoffes. Allerdings veranlasst der dem Stamme eigenthümliche klare und aufs Leben gerichtete Verstand nicht selten eine wenigstens für den täglichen Gebrauch nicht ungeschickte, wenn schon wissenschaftlich rohe, Behandlungsweise; allein es kommen auch gar wunderliche Versuche der Auffassung und Zurechtlegung vor, in welchen sich jeder Dritte nur schwer zurecht findet, und die gerade da am störendsten sind, wo der grösste Anspruch auf tiefere Auffassung und wissenschaftlichen Sinn ist. Der andere Missgriff besteht darin, dass gar häufig, bei Gelegenheit der Anführung einer Zuständigkeitsbestimmung für eine Behörde nun auch der ganze Gegenstand in stofflicher Beziehung und in allen seinen Einzelnheiten besprochen wird. Wenn also z. B. anzugeben ist, dass den Präfecten in Beziehung auf Strassenwesen gewisse Geschäfte obliegen und Rechte zustehen, so wird nun auch alsbald die ganze Masse der Bestimmungen über die Art der Anlage, der Unterhaltung, des Gebrauches, vorgetragen, der verschiedenen Gattungen von öffentlichen Strassen erwähnt u. s. w. Die nothwendige Folge ist eine gewaltige Verzerrung des Zusammenhanges, und zwar, je nachdem, bald des Organismus bald des Stoffes. Der letzte Grund dieses in der That gar zu plumpen Verfahrens mag wohl wieder

der vorhin angedeutete Uebelstand seien, nämlich mangelhafte formale Bildung; allein es kommt doch auch noch eine verbreitete Gewohnheit dazu.

Erfreulicher Weise kann die Aufzählung der Systeme des Verwaltungsrechtes mit einem Werke geschlossen werden, welches nicht nur dem Umfange, sondern auch dem Inhalte nach alle anderen übertrifft. Es ist diess G. Dufour's grosses System des Verwaltungsrechtes [1]), welches jetzt in einer zweiten sehr vermehrten Auflage vorliegt. Der Verfasser hat es allerdings, wegen der zunächst für die Anwendung bei den Behörden und Rechtsanwälten bestimmten Anlage des Buches, für zweckmässig erachtet, den Stoff nicht sowohl in einem wissenschaftlichen Systeme, als in einer theils nach den Gegenständen theils alphabetisch geordneten Reihenfolge von grösseren Abhandlungen zu behandeln, und er lässt also in dieser Beziehung noch einer anderen Art von schriftstellerischer Thätigkeit vollen Spielraum: allein das Gegebene befriedigt alle Bedürfnisse des Lebens. Es ist ein sehr achtungswerthes Werk; ernste Haltung, genaueste Kenntniss des Gegenstandes und des Verfahrens, erworben durch eine eigene sehr belangreiche Geschäftsübung, sodann gesunder juristischer Sinn und verständiger Freimuth treten überall auf höchst gewinnende Weise entgegen. Man sieht alsbald, dass man es mit einem sichern Gewährsmanne und einem zuverlässigen Führer zu thun hat, dem es nicht sowohl um die Aufstellung neuer auffallender Ansichten oder um eine schillernde Berühmtheit zu thun ist, als um eine gründliche, geschäftsmässige Darlegung des bestehenden Rechtes und um eine richtige Entwickelung seiner Folgesätze. Die Behandlung des einzelnen Gegenstandes ist eine musterhafte. Vor Allem ist zu bemerken, dass das Verwaltungsrecht nicht in eine Menge kleiner einzelner Bestimmungen zerbröckelt, und der alphabetisch geordnete Theil des Werkes nichts weniger als ein blosses Wörterbuch ist; vielmehr zerfällt das Werk in eine verhältnissmässig kleine Anzahl von umfassenden Abhandlungen, deren jede eine erschöpfende Monographie über den Gegenstand ist, und in welcher es nicht an Raum gebricht, alles zur Sache Gehörige zu besprechen. Sodann ist die logische Auseinandersetzung der Materie untadelhaft. Es wird immer mit dem Begriffe und Zwecke des Gegenstandes begonnen und dann in grossen breiten Abtheilungen übergegangen zu den einzelnen Bestimmungen der Gesetzgebung. Sehr übersichtlich und in natürlicher Reihenfolge schreitet die Erläuterung von dem Allgemeinen zu dem Besonderen und von dem Früheren zu dem Späteren fort. Sehr bemerkenswerth ist auch die technische Behandlung der Gesetzgebung. Es ist dem Verfasser durchweg mehr um ein klares und rationelles Begreifen der Gesetzgebung, als um die Beibringung massenhafter Einzelheiten zu thun. So gewissenhaft er daher auch den Inhalt der bestehenden Vorschriften behandelt, so hebt der Verfasser doch immer vor-

1) Dufour, Gab., Traité général de droit administratif appliqué. Par., 1843—46; éd. 2. I—VII, Par., 1854—57.

zugsweise den Geist und Zweck derselben hervor, und unterlässt namentlich nie, darauf aufmerksam zu machen, wo die Gesetze keine Bestimmungen enthalten und man also auf allgemeine Grundsätze verwiesen ist. Ebenso ist die Anführung von Entscheidungen der Gerichtshöfe und des Staatsrathes im Vergleiche mit dem in anderen Werken üblichen Ueberflusse äusserst sparsam und nur auf das wirklich Beweisende und Nothwendige beschränkt. Die einzige bedeutende Ausstellung an dem würdigen Werke ist etwa die, dass der Verfasser der Geschichte der Verwaltung und des Verwaltungsrechtes nur eben so viel Raum gegönnt hat, als zum Verständnisse der Gesetzgebung unmittelbar nothwendig ist. Ohne Zweifel fürchtete er sein Werk noch umfangreicher zu machen, und erachtete er geschichtliche Darstellungen für dessen nächsten Zweck, den Gebrauch im täglichen geschäfttichen Leben für weniger unerlässlich. Da nun aber doch in manchen Fällen eine Kenntniss der Entwickelung der Gesetzgebung oder früherer Zustände auch nur zur richtigen Behandlung eines einzelnen Falles aus der Gegenwart unerlässlich ist, so wären kurze, aber mit richtigem Sinne ausgewählte, geschichtliche Angaben und namentlich eine Aufzählung der Schriften, in welchen man sich weiteren Rathes erholen könnte, sicher dankbar aufgenommen worden, ohne dass diese Erweiterung einen unverhältnissmässig weiteren Raum in Anspruch genommen hätte. Wie dem aber auch sein möge, jedenfalls findet mit dieser tüchtigen Arbeit eine der bemerkenswerthesten Abtheilungen des französischen öffentlichen Rechtes zunächst einen ehrenvollen Abschluss, und hat sie für alle Zeit in dem Werke eine Grundsäule gewonnen.

Noch mögen übrigens dieser Aufzählung der ausführlicheren Systeme des Verwaltungsrechtes zweierlei Gattungen von Schriften beigefügt werden, welche zu einer richtigen Uebersicht über den vorhandenen Büchervorrath dieser Art mehr oder weniger beitragen und anderwärts kaum richtig unterzubringen sind; nämlich die nur kurzen, zur Grundlage von Vorlesungen oder zu Vorbereitungen auf Prüfungen bestimmten, Grundrisse, sodann die Sammlungen vermischter Aufsätze aus dem gesammten Gebiete des Verwaltungsrechtes.

Dass gedrängte Compendien oder Noth- und Hülfsbüchlein zur Erreichung äusserlicher Zwecke an sich von keinem Werthe für die Wissenschaft zu sein pflegen und auch nur wenig brauchbar für das eigentliche Geschäftsleben sind, bedarf keiner Auseinandersetzung. Dennoch ist das Vorhandensein zahlreicher Schriften solcher Art keine gleichgültige Erscheinung. Als ein Beweis der stofflichen Bedeutung des Verwaltungsrechtes in Frankreich muss es nämlich immerhin genommen werden, dass sich so viele Schriftsteller gefunden haben, welche dasselbe zu Zwecken der Studirenden auf möglichst fasslichen und kurzen Ausdruck zu bringen suchten. Ohne ein vielfach und lebendiges Bedürfniss würde man sich die verhältnissmässig undankbare Mühe sicherlich nicht gegeben haben; und es ist z. B. bekannt genug, wie sehr Schriften dieser Art in den meisten deutschen Staaten fehlen.

Es bestehen aber namentlich folgende Einleitungsschriften: — Gandillot

hat eine für die Facultätsprüfungen berechnete Uebersicht gegeben [1]). — Ganz dieselbe Absicht verfolgt Depouy [2]). — Zu einem weiteren Buche dieser Art haben sich denn wieder Gandillot und Boileux vereinigt [3]), und zwar haben sie diessmal gar nichts Schlechtes erzeugt. Kurz und klar sind die hauptsächlichsten allgemeinen Lehren und die wichtigsten einzelnen Bestimmungen gegeben; der Anfänger wird weder mit Anführungen noch mit Zweifeln und Streitfragen in Verwirrung gebracht; man kann sich leicht einen ersten Ueberblick verschaffen. Fehlerhaft ist nur Zweierlei: der fast gänzliche Mangel einer Berücksichtigung des Verfassungsrechtes, welcher nothwendig dem noch Ununterrichteten Manches unklar lassen muss; sodann die Abwesenheit jedes logischen ordnenden Gedankens in der zweiten Abtheilung der Schrift, welcher die undeutliche Gesammtbezeichnung „services publics" gegeben ist. Es tritt hierbei ein Mangel an eigener staatswissenschaftlicher Bildung zu Tage. — Ferner besteht ein kleines Werk von Lemarquière [4]), welchem es jedoch an einem bestimmten verständigen Zwecke und an einer auch nur leidlichen logischen Ausführung gleichmässig gebricht. — Selbst Foucart hat nicht verschmäht, aus seinem grösseren (oben S. 160 bereits besprochenen) Werke einen Auszug zu solchen Zwecken zu machen [5]). Ganz in der Richtung des Systemes im Hauptwerke wird das Wesentliche in kurzen Sätzen zusammengedrängt, diesen aber an erläuternden Bemerkungen und Gesetzestexten beigefügt, was nothwendig erschien. — Endlich ist schon der neueste Zustand der Verwaltungsgesetzgebung übersichtlich und zum Zwecke einer ersten Kenntnissnahme und etwaiger Vorbereitung von Vauvilliers bearbeitet [6]). Trotzdem dass sich namentlich gegen die formelle Anordnung und gegen die folgewidrige Handhabung derselben gar Manches einwenden lässt, hat doch, wie es scheint, das Bedürfniss dem Buche schnelle Verbreitung verschafft.

Was die Sammlungen von vereinzelten Abhandlungen betrifft, so verdanken dieselben bekanntlich zwei wesentlich verschiedenen Veranlassungen ihre Entstehung. Einmal begiebt es sich nicht selten, dass die wissenschaftliche Bearbeitung eines Faches mit Schriften beginnt, welche noch nicht den vollen Umfang zu behandeln und den ganzen Gegenstand zu beherrschen unternehmen, sondern nur eine kleinere oder grössere Anzahl von

---

1) Gandillot, R., Abrégé du droit administratif, contenant les matiéres de l'examen — — Par., 1833, 18.

2) Depouy, J. L. H., Examen s. l. droit administratif. Ouvrage dans lequel on a traité — — les matières des examens. Par., 1834.

3) Gandillot, R. et Boileux, J. M., Manuel de droit administr., contenant les matières de l'examen. Par., 1839.

4) Lemarquière, C. A., Droit, procédure et jurisprudence administratifs. Par., 1839.

5) Foucart, E. V., Précis du droit public et administratif. Par., 1814.

6) Vauvilliers, E., Manuel de dr. admtnistratif au point de vue de la constitution de 1852. Par., 1854, 12; Éd. 2, 1855.

Fragen besprechen, welche jetzt schon zu einer Erörterung reif scheinen, oder die vor Allem ins Klare gesetzt werden zu müssen scheinen, ehe zu Darstellungen des Ganzen mit Sicherheit übergegangen werden kann. Aber wir finden auch in vollständig durchgearbeiteten und längst schon systematisch dargestellten Wissenschaften solche Aneinanderreihung von Besprechungen vereinzelt herausgehobener Punkte, deren Urheber die abermalige Darstellung des ganzen Systemes verschmähen. Nicht blos der Grund dieser Bearbeitungsweise, sondern auch ihre Bedeutung für die Wissenschaft ist jedoch in beiden Fällen sehr verschieden. Im ersteren Falle unternimmt die zur Gewältigung des Ganzen noch unzureichende Kraft die vorläufige Bearbeitung dessen, wozu sie eben gelangen kann; und besten Falles wird hier vorbereitet und für diesen oder jenen Theil des Gebäudes ein Grundstein gelegt. Im zweiten dagegen findet tiefere Einsicht oder besondere Liebhaberei nicht mehr für nöthig, das im Allgemeinen Feststehende noch einmal zu besprechen, sondern beschränkt sich, unter stillschweigender Voraussetzung der Richtigkeit des ganzen übrigen Systemes, auf die Erörterung solcher Punkte, welche dieses ausnahmsweise bedürfen, weil sie zurückgeblieben sind und noch nicht mit dem Hauptstoffe auf gleicher Höhe der wissenschaftlichen Bearbeitung stehen. Während also dort solche Sammlungen einzelner Aufsätze ein Beweis der Unvollkommenheit sind, erscheinen sie hier als Folge des Reichthums. — Diese letztere Ursache ist es denn nun wohl, welche im französischen Verwaltungsrechte mehr und mehr Schriften vermischten Inhalts erzeugt.

Die erste Sammlung solcher Aufsätze ist die von Vuillefroy und Monnier herausgegebene [1]). Sie beschäftigt sich mit mancherlei Gegenständen der örtlichen Verwaltung und mit Wohlthätigkeitsanstalten; das Einzelne ist ganz verständig bearbeitet, aber freilich jetzt grossentheils veraltet.

Von viel höherer Bedeutung und in der That kleine Meisterstücke ihrer Gattung sind die Verwaltungsstudien von Vivien [2]). Ursprünglich vereinzelt in Zeitschriften erschienen, sind sie später gesammelt, überarbeitet und vervollständigt worden, so dass sie jetzt eine Reihe von Abhandlungen theils über Grundsätze der Verwaltung, theils über einzelne Stellen oder Gegenstände derselben enthalten. Diese Aufsätze tragen allerdings den Stempel ihrer ursprünglichen Bestimmung, nämlich die Belehrung eines grossen Leserkreises über allgemein wichtige aber doch gewöhnlich nicht genau gekannte Gegenstände in Form und Inhalt unverkennbar an sich. Sie geben also einen allgemeinen Begriff von der Thatsache; erörtern die Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit der Einrichtung; prüfen Vorurtheile, Ausstellungen und Verbesserungsvorschläge. Von einem geschäftsmässigen Eingehen in die Einzelheiten ist so

1) Vuillefroy et Monnier, Principes d'administration, extraits des avis du C. d'É. etc. Par., 1837.

2) Vivien, Études administratives. Éd. augm. I. II. Par., 1852.

wenig die Rede, als von einer strengen Feststellung von Grundsätzen oder von der Ziehung rechtlicher Folgerungen; dagegen wird ein lebendiges Bild von der Erscheinung im Leben und von den Wirkungen auf dasselbe gegeben. In Allem ist auf gefällige Form sichtbare Rücksicht genommen. Diese Behandlungsweise ist denn aber unzweifelhaft auch eine berechtigte und nützliche. Die Absicht ist, das französische Verwaltungssystem gegen manchfach verbreitete Vorurtheile zu vertheidigen und zwar, vom Standpunkte der gemässigt freisinnigen Partei und des Parlamentarismus aus. Diess aber soll nicht durch allgemeine Behauptungen geschehen, welche vielleicht keinen Glauben fänden, noch durch theoretische Sätze, denen etwa widersprochen werden könnte; sondern durch die Schilderung der Wirklichkeit. Der Verfasser ist so sehr von der Güte seiner Sache überzeugt, dass er die einfache Darstellung der Dinge, wie sie sind, und die Beseitigung der Unkenntniss für vollkommen ausreichend erachtet. Dass dabei eine mehr angedeutete als schroff auftretende Kritik der Verfassung von 1848 mit unterläuft, ist richtig, allein von untergeordneter Bedeutung. Im Ganzen wäre wohl möglich gewesen, den ganzen Gegenstand von einem höheren Standpunkte aufzufassen, und ein gleich befähigter und sachkundiger Ausländer hätte das Buch wohl theilweise besser, theilweise aber auch schlechter geschrieben; allein auch so, wie die Aufgabe gelöst ist, kann vielfache und ansprechende Belehrung nicht in Abrede gestellt werden. Es ist nicht das letzte Wort über die französische Verwaltung, noch weniger über Verwaltungsstaatskunst überhaupt; aber es ist ein kluges und wohl zu beachtendes Wort über das Bestehende und über die zu seiner Vertheidigung anzuführenden Gründe.

Schliesslich ist noch einer im Ganzen vortrefflichen Arbeit dieser Gattung von Serrigny[1]) Erwähnung zu thun. In ruhiger, wissenschaftlicher, streng logischer Weise wird eine Reihenfolge von einzelnen Abhandlungen über wichtige Fragen des Verwaltungsrechtes gegeben. Die dem Umfange nach bedeutendsten derselben betreffen die Grenzen der öffentlichen Wege (allignement,) die directen Steuern und die Verfügungen der Gemeindebeamten; allein es sind auch noch andere wichtige Gegenstände besprochen, so z. B. die Berufung an die weltliche Gewalt gegen Uebergriffe geistlicher Behörden, die Auslegung von Verwaltungsverordnungen u. s. w. Namentlich auf den letzteren Punkt dürften deutsche Rechtsgelehrte wohl aufmerksam gemacht werden und sich dieselben ein Beispiel daran nehmen. Der Verfasser vertheidigt nämlich hier die Berechtigung und Verpflichtung der Gerichte, die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit solcher Verordnungen, mit Einschluss der kaiserlichen Decrete, zu prüfen und sie nach Befund anzuwenden. Was also bei uns nicht nur in den Kreisen der Regierungsgewalt, sondern auch manchem unabhängig stehenden

1) Serrigny, D., Questions et traités de droit administratif. Par., 1854.

Rechtsgelehrten als eine Art von Hochverrath gilt, wird hier, wohl bemerkt unter dem zweiten Kaiserthume, als etwas sich ganz von selbst Verstehendes und Unzweifelhaftes gelehrt. Selbst die Bestimmung der neuen Verfassung, dass der Senat ein kaiserliches Decret für verfassungswidrig erklären könne, tritt nicht hemmend entgegen. Diese Bestimmung, wird nämlich erklärt, beziehe sich auf den allgemeinen Grundsatz der Verfassungsmässigkeit; die Gerichte aber haben im einzelnen Falle das Bestehen oder Nichtbestehen einer angeblichen gesetzlichen Verpflichtung zu prüfen. Man sieht, es kann die Ansicht, welche schon längst in Amerika besteht und geübt wird, selbst in dem Frankreich unserer Tage ohne Scheu und Nachtheil vertheidigt werden.

d) Organismus der Verwaltung.

Frankreich ist der erste Staat gewesen, welcher sein ganzes Behördenwesen nach einem durchgreifenden Gedanken geordnet und das blos geschichtlich Herkömmliche hinsichtlich der Benennung, Zuständigkeit und geographischen Eintheilung verlassen hat. Dieser neuen Einrichtung, — welche allmälig eine gleiche Umwälzung in fast allen gesittigten Staaten zur Folge gehabt hat, — beruhte aber wesentlich auf drei Grundsätzen. Erstens, auf dem Gedanken der Arbeitstheilung, so dass zuerst die Staatsgeschäfte im Ganzen, nach grossen Verwandtschaftsbeziehungen eingetheilt, dann aber jede derselben wieder nach derselben Rücksicht in untergeordnete stoffliche Abtheilungen gespalten wurde. Zweitens auf dem Grundsatze, dass je höher eine Behörde in Beziehung auf Befehl und Leitung stehe, sie auch einen grösseren Theil des Staatsgebietes zu besorgen im Stande sei, dagegen ein kleinerer räumlicher Bezirk im Verhältnisse der im Einzelnen zu leistenden Ausübung und Handanlegung angewiesen werden müsse. Drittens auf dem Grundsatze der möglichsten Gleichförmigkeit, welchem gemäss theils dieselbe Art von Behörden im ganzen Staate die wesentlich gleiche Einrichtung zu erhalten hatten, theils die räumlichen Unterabtheilungen eines Geschäftszweiges im ganzen Lande ungefähr gleich gross bestimmt wurden, endlich die untergeordneten Behörden in den verschiedenen Hauptabtheilungen, soweit es irgend anging, mit gleichen Verwaltungsbezirken und Verwaltungsrechten versehen wurden. Hieraus hat sich denn ein zwar vielverzweigtes und künstliches, aber doch wegen seiner Folgerichtigkeit und harmonischen Ordnung leicht begreifbares und übersichtliches System gebildet. Es ist hier nicht der Ort, die Eigenschaften einer solchen verständigen und methodischen Eintheilung der Staatsbehörden und Staatsgeschäfte nach allen Seiten zu besprechen, und namentlich ihre Vortheile sowie Nachtheile im Vergleiche mit einer geschichtlich entstandenen Ordnung abzuwägen; allein davon ist ein Begriff zu geben, wie weit sich die französische staatswissenschaftliche Literatur der verschiedenen Fragen bewusst ist, und was zur Erläuterung der wichtigsten einzelnen Punkte geschrieben wurde.

α. Allgemeine Uebersicht über die Staatsbehörden.

Es bedarf nicht erst der Bemerkung, dass der ganze Organismus der Verwaltungsbehörden, wo nicht in allen, so doch in den meisten Systemen des Staatsrechtes und namentlich des Verwaltungsrechtes auseinandergesetzt ist. In einigen derselben ist es sehr ausführlich geschehen. Diess macht jedoch den Wunsch nicht ganz überflüssig, dass durch ein eigenes hierzu ausschliesslich bestimmtes Werk der Gegenstand, in aller nöthigen Ausführlichkeit und mit den gehörigen Nachweisungen der gesetzlichen Quellen versehen, behandelt sein möchte. Bis jetzt gebricht es jedoch an einem solchen [1]), und das in vielen Ländern vortrefflich zu dem Zwecke verwendbare Hülfsmittel, nämlich das Staatshandbuch, (Almanach royal, national, imperial) ist in Frankreich zu diesem Zwecke nicht so vollständig eingerichtet als wohl erwartet werden dürfte. Es fehlt nämlich zwar nicht, wie sich von selbst versteht, an einer Aufzählung der Staatsbehörden aller Arten und Grade, und zwar in ihrer systematischen Ordnung; allein die beigegebenen Bemerkungen über Zuständigkeit oder über sonstige sachliche und formelle Verhältnisse sind doch nicht ausführlich und stofflich genug. Es bedarf nun aber nur eines Blickes in das Staatshandbuch manches anderen kleineren Staates, um sich von der grossen Bequemlichkeit, zugleich aber auch von der Leichtigkeit solcher Mittheilungen zu überzeugen.

β. Die Staatsdienerverhältnisse.

Je entschiedener Frankreich ein Beamtenstaat ist, das heisst die Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten durch bezahlte Beamte, welche aus dem Regieren und Verwalten einen Beruf machen, besorgt wird, und nicht etwa durch freiwillig und unentgeldlich dienende Bürger oder Vertreter derselben: desto bestimmter sollte man eine genau und vollständig geregelte gesetzliche Ordnung des Staatsdienstverhältnisses erwarten. Eine solche durchgreifende Dienstpragmatik besteht jedoch nicht. Es fehlt natürlich nicht an mannichfachen Bestimmungen über die Bedingungen des Eintritts in den Staatsdienst, über Rechte und Verpflichtungen der Beamten, über Ernennung und Entlassen, über Verantwortlichkeiten verschiedener Art u. dgl. m.; allein theils sind diese Vorschriften nicht allgemeiner Art, sondern beziehen sich je nur auf eine bestimmte Gattung von Beamten, theils betreffen sie mehr Aeusserlichkeiten als den eigentlichen rechtlichen Kern des Verhältnisses, theils bleiben empfindliche

1) Zu dem hier ins Auge gefassten Zwecke taugt nicht: Mercier, V., Répertoire administratif, ou dictionnaire complet des attributions de tous les ministères. Par., 1835, Quer 4. Es ist diess nämlich ein alphabetisch geordnetes Verzeichniss aller Verwaltungsgegenstände mit Angabe der Behörden und ihrer Unterabtheilungen, welche darüber zuständig sind. Ganz brauchbar zum Nachschlagen in einem einzelnen Falle giebt diese müheseelige Arbeit gar keine Ueberschau.

Lücken offen. Wenn sich denn nun auch an diese Bruchstücke ein viel weiter gehendes Gewohnheitsrecht angehängt hat, und Manches oft im Verwaltungswege zwar nicht als Recht, doch als Thatsache beigefügt ist, so dass sich aus Allem zusammen allerdings ein wenigstens leidliches System von Staatsdienerrechten bilden lässt [1]): so bleibt doch immer ein grosser Spielraum für willkürliches Gebaren der obersten Behörden und des Staatsoberhauptes. Unzweifelhaft ist denn auch der Wunsch, diese letztere Unbeschränktheit des Handelns und die daraus hervorgehende Art von Einfluss und Bequemlichkeit zu behaupten, der wahre Grund der mangelhaften Gesetzgebung; und zwar will nicht etwa blos persönlichen Begünstigungs- oder Herrschergelüsten dadurch Spielraum gewährt werden, sondern es besteht auch die ernstliche Ueberzeugung, dass ohne eine vertheidigungslose Abhängigkeit der Beamten die Staatsgewalt nicht Gehorsam genug finden und nicht stark genug gegenüber von dem Volke sein würde. Die sittliche Kraft, welche eine Regierung aus einer durchgängigen persönlichen Ehrenhaftigkeit der Beamten schöpft, wird in Frankreich ebensowenig in ihrer vollen Bedeutung gewürdigt, als die Wahrheit des Satzes anerkannt, dass Ehrenhaftigkeit und genügende wissenschaftliche Vorbereitung ohne genügende Sicherstellung in Amte nicht erreichbar sind. Unter diesen Umständen ist es denn auch begreiflich, dass von einer besonderen Literatur über die rechtlichen Verhältnisse des Staatsdienstes nicht weiter die Rede ist. Einzig die Ruhegehalte sind der Gegenstand vielfacher schriftstellerischer Beschäftigung gewesen. So verdienstlich nun auch manche der früheren Schriften sind, so z. B. die von Dumesnil verfasste [2]), so ist doch eine solche Veränderung in den gesetzlichen Bestimmungen eingetreten, dass kaum andere, als die in der jüngsten Zeit erschienenen, noch eine Anwendung finden. Die Revolution machte dem früheren Systeme der Käuflichkeit und Erblichkeit der Stellen, sowie der Verschwendung von Gnaden- und Ruhegehalten ein Ende. An seine Stelle trat später allmälig die Einrichtung von Gehaltsabzügen zum Behufe der Bildung von Pensionskassen in den einzelnen Geschäftszweigen, zu welchen dann die Regierung Zuschüsse gab; aber auch diese Maassregel artete allmälig so aus, dass sie einer wesentlichen Umgestaltung bedurfte. Im Jahre 1853 waren 24 verschiedene Kassen solcher Art vorhanden, für den Staat aber Beitragsverpflichtungen von jährlich 14 Millionen erwachsen. Er übernahm also das Ganze als eine öffentliche Verpflichtung und zog dagegen die Beiträge selbst ein. Diesen jetzigen Zustand, erläutert durch die Geschichte des Vorangegangenen, legt denn in sehr genügender Weise ein Handbuch von Dareste dar [3]).

---

1) Eine sehr gute Uebersicht über die Staatsdienerverhältnisse von Smith s. in Block's Dictionnaire de l'administration, Art.: „Fonctionnaires."

2) Dusmenil, Manuel des pensionnaires de l'état. Par., 1841.

3) Dareste, A., Code de pensions civiles. Par., 1854, 12.

γ. Die Organisation der Rechtspflege.

In einer Uebersicht über das Staatsrecht und dessen Literatur kann natürlich von der Rechtspflege nur insoferne die Rede sein, als es sich von deren Stellung im ganzen Staatsorganismus handelt, also namentlich von ihrem Verhältnisse zum Inhaber der Staatsgewalt und den sonstigen Organen derselben, und von der äussern Ordnung der Justizbehörden. Sowohl das materielle Recht des Landes als die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren gehören anderen Rechtstheilen an. Nur auf jene Gegenstände beziehen sich also auch die nachfolgenden Bemerkungen und Mittheilungen über Bücher.

Ohne Zweifel eines der bedeutendsten und bleibendsten Ergebnisse der grossen französischen Umwälzung ist die völlige Neugestaltung der gesammten Einrichtung für die Rechtspflege. Dieselbe gestaltete nach drei verschiedenen Seiten hin Alles neu und besser. Einmal wurde jede Art von Patrimonialrechtspflege unbedingt beseitigt. Zweitens wurde das Verhältniss der Rechtspflege zu der Staatsgewalt grundsätzlich und nach den Anschauungen des neuzeitlichen Staates eingerichtet, wobei, um nur diese zwei Punkte zu erwähnen, die vollkommene Unabhängigkeit der bürgerlichen und der Strafrechtspflege von dem Staatsoberhaupte und die Ausscheidung einer eigenen Verwaltungsrechtspflege angeordnet wurden. Drittens wurden die Gerichtsbehörden nach einem theoretischen und dabei sehr einfachen Plane gleichmässig in ganz Frankreich bestellt.

Da die neuen Einrichtungen hier, wie in so vielen andern Punkten, allmälig in dem grössten Theile von Europa nachgeahmt worden sind, so fällt uns jetzt die Gewaltigkeit der Aenderungen und Verbesserungen keineswegs mehr in ihrer ganzen Bedeutuug auf; und je einfacher, verständiger und übersichtlicher das auf den Grundlagen der verfassunggebenden Versammlung allmälig entwickelte System ist, desto selbstverständlichen erscheint es uns. Eine Erinnerung jedoch daran, wie die Dinge früher waren, und ein Blick auf den krausen Zustand da, wo eine ähnliche Veränderung nicht eingetreten ist, belehrt leicht, wie Grosses hier geschah. Es sind nicht die weltstürmenden Redner der Versammlung gewesen, welche die Verbesserung zu Stande gebracht haben; allein in den Augen des Mannes vom Fache sind die bescheidenen Verdienste der rechtsgelehrten Mitglieder desshalb nicht weniger bedeutend, weil sie die Leidenschaften der grossen Menge nicht bewegten.

Vollkommenes ist allerdings nicht geschaffen worden. Selbst nachdem die mannichfachen Missgriffe der revolutionären Versammlung durch die Erfahrung an das Licht gezogen und durch die grosse Ordnungsgabe des ersten Consuls beseitigt waren, ist noch mancher leicht nachweisbare Uebelstand geblieben, und es haben sich sogar manche neue Uebelstände und Missbräuche allmälig gebildet. Dennoch ist eine Kenntniss der französischen Gerichtsverfassung im Grossen nicht nur für den Rechtsgelehrten, sondern auch für den Staatsmann von hoher Wichtigkeit; somit denn auch eine Kenntniss der darü-

ber bestehenden Literatur nöthig. — Natürlich haben alle wissenschaftlicheren Werke über das bürgerliche und Strafrecht, namentlich aber die über das Verfahren, mehr oder weniger auch die Ordnung der Gerichte und die sonstigen obersten Grundsätze der Rechtspflege zu berücksichtigen gehabt; in grösserer Ausführlichkeit aber und wenigstens zum Theile mit freierem staatsmännischen Blicke ist der Gegenstand namentlich in folgenden Schriften behandelt:

Das gesammte Gerichtswesen als einen Theil des Staatsorganismus, somit nicht nur die Zuständigkeit und die Abstufung der verschiedenen Gerichtsbarkeiten, sondern auch die innere Einrichtung der einzelnen Stellen, deren Vertheilung über das Staatsgebiet, sowie die mit Handhabung der Rechtspflege beschäftigten Nebenpersonen schildert vor Allem Carré in einem vortrefflichen und auch sehr bekannt gewordenem Werke [1]). Man kann nur mit vollstem Lobe von dieser Arbeit reden. Das System ist untadelhaft und bequem zur Uebersicht; jeder einzelne Gegenstand wird höchst gründlich und in aller Ausführlichkeit abgehandelt, ohne dass die Darstellung sich in Ueberflüssigkeiten verlöre oder schwerfällig würde; der Verfasser zeigt als Rechtsgelshrter ebenso viel Wissen als Scharfsinn. Dabei ist besonders anzuerkennen, dass nicht etwa nur das Formelle und die mehr zufälligen äusseren Bestimmungen erörtert sind, sondern auch die allgemeinen Grundsätze über Rechtspflege überhaupt, über die Stellung und Rechte der Richter, über die Verhältnisse der verschiedenen Behörden der Rechtspflege zu einander u. s. w.; natürlich so, wie das französische positive Recht diess Alles auffasst. Es ist ein wahrer Schatz von Thatsachen, rechtlichen Grundsätzen und gesetzlichen Bestimmungen; und auch der geschichtliche Abriss der Einrichtungen vor und während der Revolution verdient alles Lob. — Ein zweites ebenfalls treffliches Werk ist die Einleitung, welche Boncenne seiner ausführlichen Darstellung des französischen Civilprozesses vorangeschickt hat [2]), und in welcher er gleichfalls (doch in viel geringerer Ausführlichkeit) das gesammte System der französischen Rechtspflege darstellt. Auch hier ist zum bessern Verständniss des Bestehenden sowohl der Zustand vor der Revolution als die Geschichte der Veränderungen seit Beginn derselben angegeben. Die bezeichnenden Eigenschaften des Werkes sind: ein sehr sicheres und verständiges Urtheil, grosser Freimuth in der Besprechung von Lücken und Fehlern, warme Begeisterung für das Gute und Vaterländische. Die ungeheuchelte Achtung des Verfassers vor dem Rechte und vor den zu seiner Verwirklichung nothwendigen Anstalten zeigt sich bei jeder Gelegenheit und erweckt daher auch Vertrauen zu ihm selbst.

---

1) Carré, G. L. J., Les lois de l'organisation et de la compétance des jurisdictions civiles. I. II. Par., 1826, 4.; 2. Aufl. 1833—37. I—IX. 8.

2) Boncenne, Théorie de la procédure civile, précédée d'une introduction. Bd. I. Introduction. Par. et Poit., 1828; 2te Ausg. 1837—44. I—VI.

Haben auch die beiden eben besprochenen Werke eine Kritik der bestehenden Justizeinrichtungen, wie bereits bemerkt, keineswegs ganz ausgeschlossen, so ist eine solche doch nicht ihr nächster und hauptsächlichster Zweck gewesen. Es besteht nun aber auch eine Reihe von Schriften, welche sich wesentlich mit Beurtheilung und mit Verbesserungsvorschlägen beschäftigten. Dass es hierzu allerdings an Stoff nicht fehlt, ist unläugbar; zum richtigen Verständnisse der betreffenden Schriften ist jedoch eine doppelte Bemerkung nöthig. Einmal ist es eine unverkennbare Thatsache, dass ein bedeutender Theil Derer, welche Tadel aussprechen und Aenderungsvorschläge machen, weit weniger durch das Interesse der Rechtspflege selbst, als durch politische Absichten hierzu bewogen werden. Sie wünschen eine Ordnung und Zuständigkeit der Gerichte, eine Stellung der Richter und der Anwälte, eine Einrichtung des Verfahrens, welche die von ihnen bevorzugte Verfassung oder Handhabung einer solchen befördern würde, und darnach richten sie denn ihre Heischesätze und ihre Vorschläge ein. Zweitens aber darf nicht aus den Augen verloren werden, dass die bestehenden Fehler der französischen Rechtspflege, wenigstens grossen Theiles, nicht in der Organisation selbst, sondern vielmehr nur in allerlei Missbräuchen und Nebensachen zu suchen sind, welche somit an sich gar leicht fehlen könnten und auch in anderweitigen, im Ganzen vielleicht weniger lobenswürdigen, Ordnungen der Rechtspflege in der That fehlen. Eine Beseitigung derselben ist nun zwar keineswegs immer leicht, weil sie oft mit allgemeinen Gewohnheiten oder Anschauungen des gesammten französischen Staats- und Volkslebens zusammenhängen: allein ihre Erkennung fordert keinen höheren Standpunkt, und zur Anrathung von Verbesserungen bedarf es keines Aufsteigens zu obersten Grundsätzen. So kommt es denn, dass einer Seits die Besprechung selbst untergeordneter Punkte nicht selten eine grosse Leidenschaftlichkeit und Uebertreibung zeigt, welche mit den Fragen an sich keineswegs im Verhältnisse steht, anderer Seits aber auch bei befähigten Männern und welchen es offenbar nur um die Sache zu thun ist, weite Gesichtspunkte vermisst werden, und denselben die oft nahe genug liegende Angabe der richtigen Abhülfemittel schwer fällt, weil sie hierbei eben mit landesüblichen Zuständen und Auffassungen zu thun haben und sie sich selbst nicht immer davon loszureissen wissen. Unterrichtete Ausländer hätten offenbar in beiden Beziehungen einen Vortheil, wenn es ihnen nicht wieder theils an einer genauen Kenntniss sämmtlicher, und namentlich auch der nicht auf der Oberfläche liegenden Kenntnisse, theils an der richtigen Beurtheilung dessen gebrechen müsste, was bei der besonderen Volksthümlichkeit ausführbar ist, und was nicht. So mag z. B. irgend eine Verbesserung im Prüfungswesen, in der Art und Weise des Vorrückens im Dienste u. dgl. einem Deutschen unendlich einfach erscheinen, während auch der entschlossenste französische Kritiker die Maassregel entweder gar nicht auffindet oder sie für unanwendbar oder unmöglich erachtet. Nicht zu wundern ist es denn unter diesen Verhältnissen, dass nicht nur die Beurtheilungen und noch mehr die Rathschläge zu Verbes-

serungen sehr verschieden ausgefallen sind, sondern dass sie auch in der Regel geringen Erfolg gehabt haben.

Eine vollständige Aufzählung aller, auch der kürzeren und unbedeutenderen, Kritiken der französischen Rechtsverfassung ist weder möglich noch nöthig; wohl aber mögen einzelne Schriften als Stellvertreter ganzer Gattungen genannt werden.

Ein bezeichnendes Beispiel derjenigen Besprechungen, bei welchen ein unmittelbarer politischer Zweck zu Grunde liegt, wo somit keine höhere Auffassung der ganzen Aufgabe, kein genügender Scharfsinn zur Auffindung entsprechender Mittel, endlich keine aufmerksam machende Kenntniss auch fremder Einrichtungen nothwendig ist, vielmehr mässige Begabung und grosses Selbstvertrauen das Wort führen können, — ein Beispiel solcher Kritik, sagen wir, ist ein Werk von D'Eyraud[1]). Das Buch hat unzweifelhaft in gewissen Kreisen Beifall gefunden; es kann derselbe jedoch lediglich politischer Gleichgesinntheit, nicht aber einer begründeten Ueberzeugung von dem inneren Werthe zugeschrieben werden. Der Verfasser sprach im Sinne der Widerspruchsparthei unter der Restauration und suchte deren Zwecke zu fördern; an Lob und Empfehlung von Seiten der Gesinnungsgenossen konnte es daher nicht fehlen, so mittelmässig in der That auch seine ganze Leistung war. Es wird nämlich zwar das ganze Gebiet der Rechtspflege mit staatlich unabhängigem Sinne durchgegangen, auf dem Wege die einzelne Einrichtung nach Vorzügen und Fehlern besprochen, endlich eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen gemacht: allein diess Alles geschieht in ziemlich kläglicher Weise. Von einer höheren, das gesammte Staatsleben im Auge behaltenden Auffassung des Zweckes der Rechtspflege ist gar keine Rede, vielmehr schlägt die zur Schau getragene Achtung vor den Gerichten in Uebertreibung und falsche Unterschätzung aller anderen Theile der öffentlichen Thätigkeit um, und rührt offenbar nur von dem Wunsche her, die den Gerichten zustehende grössere Unabhängigkeit gegen die Regierung auszubeuten. Die lebhafte Bevorwortung englischer Einrichtungen beruht auf keiner gründlichen Kenntniss derselben und hält sich vielfach an blos Aeusseres und Zufälliges. Die eigenthümlichen französischen Zustände fallen dem mitten in ihnen Stehenden kaum genügend auf, und er weiss somit weder ihre Vorzüge noch ihre Schwächen hervorzuheben. Endlich macht die Darstellung, welche weniger in einer zusammenhängenden Beweisführung als in unzähligen Flicken und Lappen und Aussprüchen Anderer besteht, mehr den Eindruck von Schönrednerei als von einem kräftigen männlichen Verstande. — Erfreulicher ist die Bekanntschaft mit den Mustern einer, so weit sie geht, tüchtigen, keinem fremden Zwecke dienenden, mit scharfem Verstande auf die einzelnen Lücken und Fehler losgehenden Kritik, bei welcher

1) D'(Eyraud,) De l'administration de la justice et de l'ordre judiciaire en France. I. II. Par., 1824. 2te Aufl., 1825. I—III.

es sich aber doch auch nicht von allgemeinen Betrachtungen, sondern von zweckmässigem unmittelbarem Eingreifen in das Leben handelt. Solcher Schriften sind, sei es gesagt, zu Ehre der französischen Rechtsgelehrten, in grösserer Anzahl und aus verschiedenen Zeiten vorhanden. Schon vor einem Menschenalter hat Legraverend den Weg eröffnet [1]). Jede neue Verfassung hat den Nachtheil, dass die Einzelngesetzgebung nicht alsbald in Einklang gesetzt werden kann mit den allgemeinen so eben erst aufgestellten Grundsätzen. Selbst wenn der beste Wille auf allen Seiten vorhanden ist, erfordert die Abfassung neuer Gesetze eine mehr oder weniger beträchtliche Zeit, die Erlassung der näher ausführenden Verordnungen eine weitere Frist; unberechenbar aber ist gar die Verzögerung, wenn entweder die Regierung oder das Volk, oder endlich auch nur eine einflussreiche Parthei mit Widerwillen an das Werk geht und somit eher zu hindern als zu fördern sucht. Zu einer vollständigen Ausgleichung sind mehrere Geschlechter nöthig. Jedem denkenden Bürger, noch mehr aber jedem mit der Anwendung oder der theoretischen Auseinandersezzung einer solchen in sich widersprechenden oder doch mindestens lückenhaften Gesetzgebung beschäftigten Manne ist ein solcher Zustand zuwider, und leicht drängt sich dem, welcher sich dazu für befähigt erachtet, die Auseinandersetzung der Mängel und eine Vorlegung von Verbesserungsvorschlägen als eine wichtige staatliche Aufgabe und selbst als eine sittliche Pflicht auf. Eine gewissenhafte und stofflich tüchtige Arbeit solcher Art ist denn das vorliegende Werk. Mit Sachkenntniss, mit Liebe zum Rechte und zum Vaterlande, mit Scharfsinn werden die Lücken, welche in der Durchführung der Karte von 1814 selbst nach einer Reihe von Jahren noch zu bemerken waren, nachgewiesen, die logisch unmöglich gewordenen Bestimmungen früherer Zeiten aufgezeigt, die nothwendigen Gesetze in Vorschlag gebracht. Ueberall spricht sich ehrenwerthe Gesinnung und eine aufrichtige Anhänglichkeit an die constitutionelle Regierungsweise aus. Dass das Werk auch über den nächsten Zweck, die Herstellung einer verfassungsmässigen Rechtspflege hinausgeht und auch noch verwandte Fragen behandelt, erhöht nur seinen Werth. — Eine weit spätere, vielleicht nicht ganz auf derselben Höhe stehende, aber doch immer bedeutende, Arbeit ist von E. Regnard verfasst [2]). Mit unverkennbarer Klarheit und Uebersichtlichkeit geht der Verfasser alle Theile der Justizorganisation durch, welche entweder schon vor ihm Gegenstand von Ausstellungen geworden waren, oder welche ihm selbst eine Erörterung zu verdienen scheinen. Schade, dass sein Standpunkt nicht hoch und nicht frei genug ist. Er hat keine selbstständige Anschauung von der Einrichtung als Einem Ganzen, und kein

1) Legraverend, J. M., Des lacunes et des besoins de la législation française en matière politique et en matière criminelle. I. II. Par., 1824.

2) Regnard, E., De l'organisation judiciaire et de la procédure civile en France. Par., 1855.

klares Verständniss ihrer nationellen Eigenthümlichkeiten, sondern bewegt sich in dem Gegebenen als dem selbstverständlich einzig Möglichen. So sind denn natürlich auch die Verbesserungsvorschläge manchfach ungenügend oder nur untergeordnet, überdies wohl kaum alle in ihren Einzelnheiten genau durchdacht. Mit sehr schwachen Gründen z. B. wird die Käuflichkeit der Hülfsstellen und die Trennung der Avoués von den Advokaten im Grundsatze festgehalten und nur ganz im Einzelnen daran gebessert. — Eine vortreffliche Schrift dagegen ist wieder die Philosophie des Civilprozesses von Bordeaux [1]), welche denn auch von der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften gekrönt worden ist. Allerdings gehört nur ein Theil des Buches hierher; in diesem engeren Raume aber wird mit grossem Freimuthe und mit nicht geringerer Sachkenntniss eine ganze Reihe von Zuständen besprochen, welche der Verfasser als Missbräuche oder als Irrthümer ansieht. Man kann in der That den Schmerz des Verfassers nur theilen, dass eine in ihren Grundzügen so musterhafte Einrichtung, wie die französische Gerichtsordnung, in vielen Punkten durch Missbräuche und Verkehrtheiten beeinträchtigt ist; und zwar ist dieses um so empfindlicher, als das Meiste gar wohl zu beseitigen wäre. Es wird am leichtesten einen Begriff theils von der Sache, theils von der Behandlungsart des Schriftstellers geben, wenn die hauptsächlichsten der von letzterem besprochenen Uebelstände und die von ihm angegebenen Heilmittel kurz angegeben werden. Vor Allem klagt er über die sehr schlechte Beschaffenheit der Friedensgerichte; als Verbesserungsmittel aber schlägt er eine Erhöhung der Anstellungsbedingungen vor. Sodann findet er die Handelsgerichte in vielen kleineren Städten vollkommen überflüssig und dabei lächerlich schlecht besetzt; er beantragt also eine Beschränkung derselben auf grosse Städte. Ferner hebt er die durchaus ungenügende Bezahlung der Richter, die daraus folgende sehr mittelmässige Befähigung vieler derselben, und den Mangel an Beförderung von den unteren zu den höheren Gerichten hervor. Er bespricht die übeln Folgen der Käuflichkeit der Hülfsstellen und trägt auf deren allmälige Abschaffung an. Endlich beklagt er die Höhe der Gerichtskosten und verlangt Minderung der Ansätze. Ob immer der wunde Fleck getroffen und jedesmal das specifisch richtige Mittel gefunden ist, mag vielleicht Gegenstand des Streites sein; (wie z. B. das Mittel zur Beseitigung des steigenden Einflusses der Avoués und des Heruntersinkens der Advokaten zu einer Art von Lohndienern derselben durch eine Verwandlung der ersteren in Staatsdiener schwerlich zu erreichen sein möchte, sondern hier wohl nur eine gänzliche Verschmelzung der beiden Gattungen von Sachwaltern helfen kann;) aber es ist jedenfalls eine bedeutende Stimme, welche sich hier vernehmen lässt, und welche aller Beachtung werth ist. — Es ist oben der Vortheile Erwähnung geschehen,

1) Bordeaux, R., Philosophie d. l. procédure civile. Mémoire sur la réformation de la justice. Par., 1857.

welche einer von einem tüchtigen Ausländer herrührenden Kritik naturgemäss zur Seite stehen. Dass Schriften dieser Art von den Eingeborenen wenig beachtet zu werden pflegen, rührt also sicher nicht von der nothwendigen Unbrauchbarkeit derselben her, sondern ist wohl mehr einer irregehenden Eitelkeit und einer mangelhaften Bekanntschaft mit der Sprache zuzuschreiben. Wenn daher Feuerbach's Werk über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit [1]) auch in Frankreich lange nicht so bekannt geworden ist, wie es verdient und auch nützlich gewesen wäre: so darf diess doch nicht abhalten, auf dasselbe, als auf ein treffliches Beispiel der Lösung der Aufgabe durch einen Fremden hinzuweisen. Bekanntlich ist der zweite Band ganz der Darstellung und Beurtheilung des französischen Gerichtswesens gewidmet. Nicht nöthig ist es nun aber, erst noch einmal ins Gedächtniss zu rufen, wie anschaulich und lebendig die Darstellung des Gegenstandes, wie richtig aus dem Leben gegriffen die Schilderung einzelner Erscheinungen und wie geistreich die Beurtheilung des grossen Sachkenners ist. Feuerbach hat sich allerdings zunächst um Deutschland ein nicht hoch genug zu stellendes Verdienst, wie überhaupt durch das Buch so auch durch dessen hier in Frage stehende Abtheilung erworben. Während er nämlich bereitwillig das Gute und Grosse der französischen Einrichtungen anerkennt, verschweigt er auch die Missgriffe und Missstände nicht, und warnt dadurch vor blinder Nachahmung; und wenn auch nicht alle seine Anschauungen Zustimmung verdienen, so hat er doch in der Empfehlung des Verständigen, Einfachen und Folgerichtigen der französischen Einrichtung Recht gehabt und Recht behalten gegenüber von den Ueberresten patrimonialen Gerichtsunfuges und der Vermischung der Rechtspflege mit der Verwaltung. Nicht einen Augenblick aber ist auch zu bezweifeln, dass die französischen Rechtsgelehrten ebenfalls manchfachen Nutzen aus dem unbefangenen, weder durch irgend einen Nebenzweck eingegebenen, noch durch die Gewohnheitsanschauungen verdüsterten Urtheile des Fremden über ihre Einrichtungen zu schöpfen vermöchten.

Von den verschiedenen einzelnen Einrichtungen der französischen Gerichtsverfassung ist ohne Zweifel eine der wichtigsten und auch für den Staatsmann und Gesetzgeber merkwürdigsten die Staatsanwaltschaft, und zwar sowohl in ihrer Eigenschaft als öffentliche Anklägerin, wie als stehende Aufsicht der Regierungsgewalt über Rechtsprechung und Gerichte. Sie hängt aufs engste mit der ganzen geschichtlichen Entwickelung der königlichen Gerichtsbarkeit in Frankreich zusammen, und hat eigentlich seit Jahrhunderten keine wesentlichen Veränderungen erlitten. Da nun der Gedanke anderwärts nur sehr theilweise und sehr unvollkommen aufgenommen worden ist, und da-

1) Feuerbach, A. v., Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege. Bd. II. Ueber die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs. Giessen, 1825.

her selbst der nächste Zweck der Nachahmung, die Bestellung öffentlicher Ankläger bei Verbrechen, nur schlecht erreicht wird: so bleibt eine genauere Forschung des französischen Urbildes immerhin auch auswärts noch eine wichtige Aufgabe. Es fehlt natürlich nicht an Werken, welche einen so bedeutenden Theil der Rechtspflege theoretisch und systematisch behandeln. Von den französischen Schriften dieser Art sind denn aber hauptsächlich die ausführlicheren Arbeiten von Schenk [1]) und von Ortolan und Ledeau [2]) hervorzuheben, vorzugsweise aber wieder die letztere. Es besteht aber auch ein deutsches Buch, von Frey [3]), welches den Gegenstand zwar gedrängt, aber ganz übersichtlich und vollkommen genügend für die erste Zurechtfindung behandelt. Dass Geschichte und Kritik nicht versäumt sind, ist natürlich nur um so zuträglicher.

Allerdings auch sehr eigenthümlich, aber nichts weniger als löblich ist die Einrichtung der Verkäuflichkeit einer Anzahl von Hülfsämtern bei der Rechtspflege. Es braucht nicht erst erwähnt zu werden, dass der Verkauf von Staats-, Hof- und Gemeindeämtern ein alter Unfug in Frankreich ist, welcher zum Theile nicht nur bis zum Unerträglichen, sondern auch bis zum Ruchlosen und Niederträchtigen getrieben wurde. Dass diese elende Geldmacherei durch die Unabhängigkeit, welche sie vor der Revolution den Richtern und selbst den Staatsanwälten gewährte, zufälliger Weise auch vortheilhafte Folgen hatte, kann natürlich den Widersinn und die Gewissenlosigkeit der ganzen Sache nicht rechtfertigen, und man hat anderwärts in der That Mühe nur zu begreifen, wie etwas dieser Art je möglich war. Sehr zu beklagen, oder richtiger gesprochen, unbedingt zu verurtheilen, ist es daher, dass auch nach der Revolution dieser Unfug wenigstens theilweise wieder eingeführt wurde, und zwar noch überdiess um ein wahres Linsengericht. Wenn sich nämlich auch der Staat der freien Ernennung seiner Richter und Staatsanwälte nicht wieder begeben hat, und sich dieselbe nicht bezahlen lässt, so ist doch im Jahre 1816, und zwar fast ganz unbemerkt in einem Finanzgesetze, die Käuflichkeit der Stellen eines Advokaten beim Cassationshofe und beim Staatsrathe, eines Avoué (bei allen Gerichten), eines Notars, eines Gerichtsschreibers, und endlich eines Gerichtsboten (Huissier) eingeführt worden. Es ist unter allen Unbefangenen nur Eine Stimme darüber, dass diess ein grosses Unglück gewesen sei; und zwar sind allmählig grosse Uebelstände nach mehr als einer Seite hervorgetreten. Vor Allem ist die Möglichkeit, diese, zum Theile sehr wichtigen, Stellen nur je an den Tüchtigsten zu vergeben, verloren, so wie das gemeine Recht der Bewerbung um öffentliche Stellen durch jeden dazu befähigten Bürger em-

1) Schenk, Ch. F., Traité s. l. ministère public et ses fonctions. I. II. Par., 1813.
2) Ortolan et Ledeau, Le ministère public en Fr., Traité et code de son organisation, de sa compétence et de ses fonctions. I. II. Par., 1830.
3) Frey, L., Die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich. Erl., 1850.

pfindlich beeinträchtigt. Sodann treibt der zu erlegende bedeutende Kaufpreis die Besitzer dieser Aemter zur möglichsten Steigerung ihrer Einnahmen, was den mannichfachsten Unfug und eine grosse Vertheuerung des Rechtsschutzes zur Folge hat. Endlich ist selbst die Gesetzgebung, wo nicht aus Rechts-, so doch aus Billigkeits- und Klugheitsgründen, gehindert, Verbesserungen im gerichtlichen Verfahren einzuführen, soweit diese irgend mittelbaren oder unmittelbaren Einfluss auf das Einkommen der in Frage stehenden Stellen hat. Eine Wiederaufhebung des Missgriffes ist aber sehr schwer geworden, weil diese Stellen, — welche der Staat um den elenden Vortheil der Erhöhung ihrer Cautionssumme um 50 Millionen Franken an die im Jahre 1816 eben im Besitze Befindlichen veräussert hat, — aus verschiedenen Ursachen so sehr im Werthe gestiegen sind, dass an eine Beseitigung der Käuflichkeit durch Bezahlung des jetzigen Capitalwerthes gar nicht zu denken ist. Berechnet man doch denselben, allerdings mit Einbegriff des ungeheuer gestiegenen Werthes der Stellen der Börsenagenten, auf eine Milliarde! — Die Zahl der Schriftsteller, welche sich mit dem Gegenstande beschäftigt hat, ist, wie leicht zu begreifen, eine sehr beträchtliche [1]). Zum grossen Theile sind sie Gegner der Maassregel; doch finden sich auch Solche, welche den Muth haben, die Käuflichkeit mehr oder weniger zu vertheidigen. Es wird genügen, hier von der einen und von der anderen Seite einen bedeutenden Stimmführer hervorzuheben. Zum Vertheidiger der Käuflichkeit hat sich namentlich aufgeworfen Ch. Bataillard [2]). Er weiss für die Beibehaltung der Käuflichkeit nicht blos Rechtsgründe anzuführen, was sich etwa noch begreifen lässt; sondern selbst die innere Richtigkeit des Gedankens und die Nützlichkeit der Wirkung. Ein zwar entschiedener, aber besonnener und umsichtiger Gegner der Einrichtung ist dagegen Bellet [3]), welcher die Geschichte der Gesetzgebung über die Sache mit grosser Ausführlichkeit giebt. Gründlich und ruhig bespricht er die Nachtheile, welche wirklich zum Theile ganz unglaublich und abgeschmackt sind; (wie z. B. die schon wiederholt zur Geltung gekommene Unmöglichkeit, nicht gehörig beschäftigte Gerichte aufzuheben und mit anderen zu vereinigen, indem der Staat weder die Mittel hat, die bei einer solchen Behörde bestehenden Nebenstellen zu expropriiren, noch er sich für befugt erachtet, die Inhaber derselben mit zu versetzen.) Dass der Verfasser schliesslich nur schwäch-

1) Z. B. Morel-Fatio, Du monopole des professions lucratives en Fr. Par., 1839. — Péclet, Réforme nécessaire du notariat. Par., 1839. — Faudot, A., De la vénalité des offices. Éd. 2. Par., 1846. — De la vénalité des offices, relat. au notariat. Par., 1849. — Poisson, Restitution à la liberté du travail d. l. profession d'avoué. Par., 1852.

2) Bataillard, Ch., Du droit de propriété et de transmission des offices ministeriels. Par., 1840.

3) Bellet, V., Offices et officiers ministeriels. Par., 1850.

liche und halbe Maassregeln gegen das Uebel vorschlägt, ändert nichts in der Ansicht über das Ganze, sondern zeigt nur, wie schwer es selbst wohlmeinenden und einsichtsvollen Menschen ist, sich mit Folgerichtigkeit und Muth aus einem Wirrsale von herkömmlichem Unfuge herauszuarbeiten; wie nothwendig es also auch ist, den ersten Schritt zu unterlassen.

δ. Der Staatsrath und der Rechnungshof.

Von den französischen Verwaltungsbehörden verdienen namentlich zwei eine ganz besondere Beachtung, theils wegen ihrer Bedeutung, theils weil sie in derselben Weise den meisten anderen Staaten unbekannt sind. Es ist diess der Staatsrath und der Rechnungshof (Cour des Comptes). Glücklicherweise besteht über beide eine ausreichende Literatur.

Der Staatsrath ist eine der ältesten französischen Behörden. Unter Ludwig dem Heiligen spaltete sich der seit den ersten Zeiten der Capetinger bestehende Rath des Königes. Ein Theil, das Parlament, übernahm die regelmässige oberste Gerichtsbarkeit; der andere, der Staatsrath, hatte die doppelte Aufgabe der Berathung des Königes in wichtigen Staatsangelegenheiten und der Entscheidung sowohl in Verwaltungs- als in ausserordentlichen Rechts-Sachen. Letzterer bildete sich allmählich zu einer eben so zahlreichen als wichtigen Behörde aus, welche in fünf verschiedenen Abtheilungen, einen bedeutenden Theil der höchsten Staatsgeschäfte besorgte, unter andern namentlich die ganze „vorbehaltene" Rechtspflege des Königs. Die Revolution unterdrückte den Staatsrath vollständig; allein der erste Consul stellte ihn, und zwar ebenfalls in doppelter Eigenschaft, wieder her, jedoch mit einer wesentlichen Beschränkung der früheren Zuständigkeit in Rechtssachen. Nach dem in der Revolution festgestellten Grundsatze der Unabhängigkeit der Gerichte hörte nämlich jede Evocation von anhängigen bürgerlichen und Strafsachen auf, und fiel dem Cassationshofe die Wiederaufhebung unrichtiger Urtheile der Gerichte zu; dem Staatsrathe blieb also nur die oberste Entscheidung in Verwaltungs-Rechtsstreiten. Seit dieser Zeit ist derselbe zwar mancherlei weiteren Veränderungen unterworfen worden, besonders während der Verfassung von 1848; allein nicht nur besteht er immer noch, sondern er hat sogar gegenwärtig eine grössere Bedeutung als je [2]). — Insoferne der Staatsrath höch-

---

1) Die Geschichte des Staatsrathes ist manchfach bearbeitet. — Den gesammten Verlauf der Einrichtung bespricht mit grosser Sachkunde, wohlthuender Klarheit und geschichtlichem Sinne: Dareste, R., Études s. l. origines du contentieux administratif. (In der Revue hist. du dr. franç., 1855 fg.) — Die Entwickelung und Einrichtung des älteren Staatsrathes bis zu Ende der Regierung Ludwig's XIV. ist mit grossem Aufwande von Gelehrsamkeit, aber freilich mit geringem Verständnisse der Geschichte im Allgemeinen und im Einzelnen und ohne alle Kunst der

stes Verwaltungsgericht ist, ist er allerdings weiter oben bereits besprochen worden und der Schriften Erwähnung geschehen, welche diese Seite seiner Thätigkeit erörtern; allein er hat auch noch sehr wichtige andere Bestimmungen, welchen denn ebenfalls Besprechung zu Theile geworden ist. — In höchst wunderbarer Weise ragen Erinnerungen und Auffassungen der alten Zeit in die Gegenwart herein bei den Vorschlägen, welche ein ehemaliger Advocat des Königlichen Rathes, Martineau, zur vollständigen Ausbildung und Brauchbarmachung des neu errichteten kaiserlichen Staatsrathes machte [1]). Die Form und Abtheilung der früheren berathenden Behörden werden als die durch die Erfahrung von Jahrhunderten erprobten erklärt, in allen ihren Einzelnheiten dargestellt und nun auf das Bestehende angewendet. Es bedarf nicht erst der Bemerkung, dass die schwache Grabesstimme ungehört verhallte. — Sehr gute übersichtliche Schilderungen der Stellung des Staatsrathes im jetzigen Verwaltungsorganismus, seiner inneren Einrichtungen und der Art des Geschäftsbetriebes sind von Ladoucette [2]) und von Vivien [3]) gegeben. Der Erstere verfährt geschichtlich. Er beginnt mit dem alten Conseil du Roi und verfolgt die verschiedenen Veränderungen der obersten berathenden Behörde

---

Darstellung gegeben von Guillard, Histoire du conseil du roi. Par., 1718, 4. Seine grösseste Bedeutung giebt dem Buche ohne Zweifel die beigefügte Sammlung von Actenstücken verschiedener Art, namentlich aber von Urtheilssprüchen des Staatsrathes, welche theils über Einzelheiten der Ordnung, theils aber über die Zuständigkeit des Rathes merkwürdige Belege enthalten. — Mit bitterem und jeden Falles übertriebenem Tadel gegen diesen Vorgänger tritt auf (L'Escalopier,) Recherches s. l'origine du Conseil du Roi. Par., 1765; ohne jedoch diesen in der eigenen Leistung entfernt zu erreichen, sei es hinsichtlich der Reichhaltigkeit des Stoffes, sei es auch nur in der Anordnung und Verarbeitung. Vielmehr herrscht die vollkommenste Verwirrung und Unfähigkeit zur Gewinnung von Uebersicht und Ergebniss. Die Mittheilungen betreffen hauptsächlich die Maîtres de requête. — Nicht ohne Wichtigkeit ist eine gegen Ende der Regierung Ludwig's XV. veranstaltete Sammlung von gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit und die Verfahrensweise des alten Staatsrathes. Der Titel ist: Recueil des nouvelles ordonnances et réglemens sur les affaires, qui sont de nature à être portées au Conseil. Nouv. éd. Par., 1769, 12. Erläuterungen sind keine beigegeben. — Hauptsächlich mit dem Staatsrathe der neueren Zeit beschäftigt sich Regnault, A., Histoire de C. d'É. depuis son origine jusqu' à ce jour. Éd. 2, Par., 1853; es ist diess aber eine unbedeutende Arbeit, welche sich viel mit Aeusserlichkeiten, z. B. Kleiderordnungen, so wie mit Personalnachrichten und Autographen von Mitgliedern abgiebt. — In wie fern Vidaillan, Histoire des conseils des rois überhaupt hierher gezählt werden kann, ist oben, S. 119, besprochen.

1) Martineau, Idées s. l'organisation du Conseil d'État. Par., 1806.

2) Ladoucette, Ch., Du Conseil d'État. Par., 1840.

3) Vivien, Du C. d'É. Extraits de la Revue des deux mondes Oct. et Nov. 1841 s. l. et. a. (Später in den Études administratives des Verf's. verwendet.)

bis unter das Julikönigthum. Einige Verbesserungsvorschläge betreffen nur Untergeordnetes, indem das System im Ganzen als ein richtiges erklärt ist. Vivien dagegen giebt in anschaulicher und lebendiger Schilderung eine Beschreibung des Bestehenden und hebt die Bedeutung und Nothwendigkeit der verschiedenen Aufgaben des Staatsrathes hinsichtlich der Gesetzgebung und Verwaltung hervor. Eine in die Einzelnheiten und rechtlichen Folgerungen verfolgte, für die Anwendung im Geschäftsleben ausreichende Darstellung ist allerdings in beiden Schriften nicht zu finden, auch nicht beabsichtigt; wohl aber mag durch sie eine klare allgemeine Kenntniss gewonnen werden. — Mehr mit Vorschlägen zu Veränderungen in der Zusammensetzung und in dem Geschäftsbetriebe, als mit einer Erörterung des Bestehenden beschäftigt sich dagegen Pistoye [1]). Die Auseinandersetzung könnte einfacher sein, und die vorgeschlagenen Neuerungen wären wohl kaum sämmtlich Verbesserungen gewesen; doch ist über die Aufgabe des Staatsrathes immerhin Manches zu lernen. Ein unglücklicher Gedanke ist es übrigens wohl unter allen Umständen, was hinsichtlich der Gerichtsbarkeit angerathen wird, nämlich an die Stelle der jetzigen Form der Urtheile, eines Antrags an das Staatsoberhaupt, förmliche Richtersprüche zu setzen und im Falle einer Meinungsverschiedenheit dem Ministerium ein Veto oder Cassationsrecht einzuräumen, die hierdurch entstehende formelle Justizverweigerung aber vor die Kammern zu gesetzgeberischer Entscheidung zu bringen. Dass hierbei weder das Ansehen des Staatsrathes, noch die Stellung der Regierung, und endlich auch selbst das Recht der Bürger gewinnen würden, ist wohl einleuchtend. — Sehr lobenswerth ist endlich noch eine ohne Namen des Verfassers erschienene Schrift [2]), in welche die Bestimmung der republikanischen Verfassung von 1848 in Betreff des Staatsrathes und ein zu ihrer Ausführung bestimmter Gesetzesentwurf von 1849 einer scharfen Beurtheilung unterzogen wird. In der That war der Gedanke, die Ernennung des Staatsrathes dem Präsidenten der Republik zu nehmen und der gesetzgebenden Versammlung zuzutheilen, die Mitglieder nur auf einige Jahre zu ernennen, aus der Behörde selbst aber eine Art von selbstständiger, die Verwaltung des Staatsoberhauptes manchfach beschränkende Gewalt zu machen, ein höchst verkehrter. Mit Recht hat das neue Kaiserthum diesem Widersinne ein Ende gemacht; allein die Erörterung der Frage ist immerhin lehrreich und dient zur Gewinnung fester Ansichten über die richtige Stellung der obersten berathenden Behörde im Staatsorganismus überhaupt, und in den französischen insbesondere.

Auch der Rechnungshof ist eine uralte französische Einrichtung, deren erste Spuren sich im dreizehnten Jahrhunderte finden. Ein Ausschuss aus dem

1) Pistoye, A. de, Du C. d'É., de son organisation, de son autorité, de ses attributions. Par., 1845.

2) Lettre à un Représentant sur le projet de loi relatif au C. d'É. Par un ancien Auditeur. Par., 1849.

Parlamente von Paris wurde von Ludwig IX. bestellt zur Aufsicht auf den Staatshaushalt; und ähnliche Abzweigungen fanden denn auch bald in den Gerichtshöfen der grossen Lehensherrschaften statt. Allmählig trennten sich diese Rechnungskammern ganz von den Parlamenten, und es wurde ihre, anfänglich weit grössere, Zuständigkeit auf die Regelung und Beaufsichtigung des Rechnungswesens beschränkt. Im Augenblicke der Revolution bestanden, nach manchfachen Veränderungen, zwölf Rechnungskammern, zum Theile mit Parlamenten oder ausübenden Finanzbehörden (Cours des Aides) verbunden [1]). Nachdem die Revolution auch hier das Bestehende vollständig umgestossen hatte, schuf Napoleon im Jahre 1807 einen Rechnungshof, welcher die Abhör und Gutheissung der Rechnungen des ganzen Reiches, und zwar nicht blos in formeller Beziehung, besorgen sollte, hierzu denn aber mit richterlicher Gewalt ausgestattet wurde. Der Wirkungskreis dieses Rechnungshofes ist im Laufe der Zeit noch erweitert worden, und begreift jetzt nicht blos die Richtigstellung sämmtlicher Rechnungsablagen über Staatsgelder und überhaupt Staatseigenthum, sondern auch die Rechnungen der grösseren Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten des ganzen Landes. Eine natürliche Folge hiervon ist denn eine grosse Gleichmässigkeit und Ordnung in der ganzen sachlichen öffentlichen Verwaltung, und es gehört der Rechnungshof ohne Zweifel zu den nützlichsten, geachtesten und einflussreichsten Behörden des Staates. — Wennschon in geringerem Maasse, so doch immerhin genügend ist auch diese Einrichtung schriftstellerisch bearbeitet worden. Es giebt geschichtliche Darstellungen der allmähligen Entwickelung der obersten Rechnungsbehörden [2]); sehr ausführliche Sammlungen und Zusammenstellungen der Verordnungen über das Rechnungswesen und der vom Rechnungshofe an die Verrechner gestellten Forderungen [3]); endlich systematische Auseinandersetzungen der Grundsätze des Rechnungswesens und Erörterungen der dabei zur Sprache kommenden Grundsätze [4]). Wenn also der französische Staatshaushalt keineswegs zu allen

1) (Lechanteur,) Dissertation hist. et critique sur la Chambre des comptes. Par., 1765. — Mérilhou, Études s. l. Chambre des comptes de Paris. (Révue de législ. et de jurisprud., 1852, Bd. III. und 1853, Bd. III.). — Fourmont, H. de, Histoire de la Chambre des comptes de Bretagne. Par., 1855.

2) Beaune, Cl. de, Traité de la Chambre des comptes de Paris. Par., 1647. 12. — Loffroy, Traité de la Chambre des comptes, de ses officiers et des affaires dont elle connoist. Par., 1702. 12. — (Génie,) De la Cour des comptes en 1838. (In der Rev. franç. dieses Jahres.) — Coral, H. de, Notice historique s. l. Cour des comptes. Par., 1852.

3) Réglemens sur le contrôle des deniers publics. Par., 1832. — Recueil des dispositions législatives et réglementaires, conc. les budgets et les comptes des dépenses publiques. Par., 1837. — Instruction générale, du 17 juin 1840, s. l. service et la comptabilité des receveurs gérévaux et particuliers. I—IV. Par., 1840—45. Fol. (Alle diese Sammlungen sind amtlich.)

4) Masson, De la comptabilité des dépenses publiques. Par., 1822. — Neige-

Zeiten, am wenigsten aber eben jetzt, ein geordneter und blühender gewesen ist, so liegt jedenfalls nicht die Schuld im Mangel an formeller Pünktlichkeit und an Ueberwachung der Verwalter des öffentlichen Gutes, sondern in einem Missverhältnisse der Ausgaben zu den Einnahmen, somit in Fehlern der obersten Staatsgewalten. Die strenge Aufsicht des Rechnungshofes bewirkt jedenfalls eine klare Einsicht in die wirkliche Lage der Dinge; und nicht seine Schuld ist es, wenn die richtigen Mittel zur Heilung der von ihm aufgedeckten Schäden nicht ergriffen werden.

ε. Die Departementalverwaltung.

Unter den durchgreifenden Umgestaltungen, welche die Revolution in dem ganzen französischen Staatsleben vornahm, gehörte namentlich auch die vollständige Zerstörung der alten Provinzialeintheilung und -Verwaltung des Landes. Wie geschichtlich berechtigt dieselbe auch immer sein, und wie tief sie in das tägliche Leben eingreifen mochte: sie musste der doppelten Forderung vollständiger Gleichförmigkeit aller öffentlichen Dinge in ganz Frankreich und der Sprengung des bisherigen Einflusses bevorzugter Stellungen und Stände zum Opfer fallen. Unentschieden mag dabei bleiben, ob die Urheber der neuen Eintheilung des Staatsgebietes und der gleichartigen, nur auf Gesetz gegründeten, Departementalbehörden auch noch mit Bewusstsein einer Steigerung der obersten Regierungsgewalt entgegen sahen, oder ob sich diese unbeabsichtigt ergab, namentlich nachdem der Herrscherblick des ersten Consuls in dem Präfecten einen einzigen obersten Beamten an die Spitze jedes Departements stellte [1]). Bekanntlich ruht jetzt ein grosser Theil der gesammten bürgerlichen Verwaltung auf den Departementalbehörden, welche die wirksamen Mittelglieder zwischen den obersten befehlenden Gewalten und den örtlichen Behörden, sowie den einzelnen Unterthanen sind. Wie sehr in Frankreich die Verwaltung von den obersten Behörden mit starker Hand zusammengefasst wird, und wie zahlreich auch die vom Mittelpunkte ausgehenden gleichförmigen Vorschriften sein mögen: immer bleibt der Präfect eines französischen Departements von grosser Bedeutung für das Wohlbefinden desselben. Unerörtert an dieser Stelle mag bleiben, in wiefern es unter diesen Um-

---

baur, Das Kassen- und Rechnungswesen der französischen Finanzverwaltung. 2. Aufl., Hamm, 1826. (Ganz gut zur Gewinnung einer Uebersicht.) — Monteloux, De la comptabilité publique en France. Par., 1840 — Trutat, F., Principes généraux de la comptabilité-matières. Par., 1850.

1) Man vergl. Dupin, C. F. E., Histoire de l'administration locale. Ouvr. posthume. Par., 1829. Die ältere Zeit lässt zu wünschen übrig, sowohl was die Richtigkeit der Thatsachen, als das Eindringen in den Geist der Staatsbildung Frankreichs betrifft; allein die Schilderung der seit der Revolution vorgenommenen Veränderungen und Einrichtungen ist lebendig und beweist genaue Kenntniss des Gegenstandes.

ständen wohlgethan ist, dass die ganze Einrichtung des Beamtenwesens und, vielleicht selbst noch mehr als diese, die Sitte ein allmähliges Aufsteigen zu den höheren Verwaltungsstellen durch die verschiedenen unteren Stellungen hindurch nur in Ausnahmsfällen zulässt; dass also die Unterpräfecten und Präfecten sehr selten aus den Reihen der die Geschäfte in den Departements im Einzelnen führenden Beamten hervorgehen, sondern theils ohne alle Vorbereitung durch Studium oder Erfahrung, durch Gunst des Staatsoberhauptes dazu ernannt werden, theils und besten Falles aus der Mitte höchster, nicht unmittelbar verwaltender Behörden, namentlich des Staatsrathes, hervorgehen. Allein jedenfalls folgt aus dieser Besetzungsweise um so zwingender die Nothwendigkeit von Hülfsmitteln zur theoretischen und practischen Belehrung der Departementalbeamten. Den Untergeordneten fehlt es an wissenschaftlicher und systematischer Bildung; den Präfecten und Unterpräfecten, jedenfalls im Anfange ihrer Beauftragung, an Uebung und zuweilen selbst an jeder Art von Vorbildung für das Fach. Während es in keinem deutschen Staate Schriften giebt, welche eigens für Regierungspräsidenten oder Mitglieder von Regierungscollegien bestimmt wären, weil ein Bedürfniss solcher Nachhülfe für Männer, welche ihr ganzes Leben in Verwaltungsämtern gedient und im Zweifel alle Stufen von den untersten an durchschritten haben, gar nicht vorliegt; hat sich in Frankreich alsbald nach der ersten festen Gründung der Departementalbehörden eine für sie ausschliesslich bestimmte Literatur gebildet, und ist dieselbe auch in beständiger Entwickelung geblieben. (Aehnliche Ursachen haben also hier ähnliche Wirkungen gehabt, wie in England die Geschäftsunkenntniss der Friedensrichter und der übrigen Grafschaftsbeamten.)

Den Anfang macht schon im Jahre 1808 Dufour's Handbuch für Präfecte [1]), eine zwar noch mangelhafte aber doch das erste Bedürfniss befriedigende Anweisung nach alphabetischer Ordnung der Gegenstände. — Schon weit ausführlicher und mit grosser Sachkenntniss bearbeitet war sodann Péchart's formell in ähnlicher Weise eingerichtetes Werk [2]). Es war schwerfällig, hielt sich nicht streng logisch in den Grenzen seines Gegenstandes, allein war im Ganzen für seine Zeit und für seinen Zweck sehr brauchbar. — Eine höhere Aufgabe stellte sich Bouriaud [3]). Ihm genügte eine blos äusserliche Ordnung des Stoffes nicht, sondern er wollte in systematischer Entwickelung die gesammte Verwaltung, wie sie innerhalb des Departements in die Erscheinung trete, darstellen. Daher werden denn vor Allem alle diejenigen Behörden, welche innerhalb eines Departements Geschäfte zu besorgen haben, aufgezählt

1) Dufour, J. M., Répertoire raisonné pour les préfets . . ou droit administratif. I. II. Par., 1808.

2) Péchart, Dictionaire de l'administration départementale. Par., 1843. 4.

3) Bouriaud, F., Traité pratique d'administration départementale et communale. Par., 1845.

und über ihre Zuständigkeit belehrt; sodann sind aber auch die stofflichen Vorschriften für die verschiedenen Verwaltungsgegenstände entwickelt; dass der Verfasser seinen Zweck vollständig erreicht hätte, kann freilich nicht behauptet werden. Das Buch ist zwar nicht ungeschickt gemacht oder sonst unbrauchbar; aber es drängen sich zwei bedeutende Ausstellungen auf. Einmal ist die Eintheilung des Stoffes eine sehr unglückliche; es scheint der Verfasser kaum eine Ahnung zu haben von einer formellen Gewältigung des Gegenstandes. Zweitens fehlt es an wissenschaftlichem Sinne, was sich denn namentlich in dem Mangel an allgemeinen Grundsätzen, an höheren Gesichtspunkten und an strenger Folgerichtigkeit empfindlich geltend macht. Die Erreichung der selbstgesteckten Aufgabe ging offenbar über die Kräfte des Verfassers. — Zweifelhaft mag sein, ob das Handbuch für Präfecte und Unterpräfecte von Des Aubiers [1]) unter den ernsteren, wo nicht wissenschaftlichen so doch geschäftlichen, Schriften aufzuführen sei. Strenge genommen ist das Büchlein doch kaum etwas Anderes als eine Art von höflichem Schüler für die genannten Beamten, indem es ihnen Rathschläge giebt, wie sie sich beliebt machen oder wenigstens Anstoss vermeiden können. Da jedoch wiederholte Auflagen ein Bedürfniss nachzuweisen scheinen; das Ganze auch nicht etwa blos zur Unterhaltung bestimmt ist und auf geistreichsein ausgeht, (es könnte darin sogar füglich noch mehr leisten;) so mag es immerhin gelegentlich genannt sein. Es hat jedenfalls den Nutzen, dass die Beziehungen der höheren Departementsbeamten zum täglichen Leben deutlicher daraus hervortreten, als aus theoretischen Werken oder Gesetzessammlungen. — Ein in jeder Beziehung musterhaftes Buch ist schliesslich Herman's Darstellung der Departementalverwaltung [2]). Der Verfasser ist einer der anerkanntesten Sachverständigen, (im Verlaufe der Zeit Generalsecretär im Ministerium des Innern, Präfect, Staatsrath;) die Darstellung aber musterhaft klar, die Eintheilung übersichtlich und verständlich, die Bekanntschaft mit dem Gegenstande augenscheinlich sicher und in alle Einzelheiten sich verbreitend. Zu bemerken ist nur, dass der Titel zu allgemein lautet, indem nur von dem Departemental- und Arrondissementsräthen und von dem Budget, nicht aber auch von den übrigen Geschäften die Rede ist.

Noch haben eine besondere Bearbeitung zwei Einrichtungen erhalten, welche zwar wesentlich zu den Departementaleinrichtungen gehören, doch, strenge genommen, ausserhalb der Verwaltung im engeren Sinne stehen: es sind diess die Präfecturräthe und die Departemental- und Arrondissementsräthe.

Was die ersteren betrifft, so sind dieselben, in der Hauptsache wenigstens, Verwaltungsgerichte erster Instanz, und als solche natürlich von grosser Bedeutung, namentlich da die Entwickelung der Gewerbethätigkeit im ganzen

1) Des Aubiers, V., Manuel des préfets et sousprefets. Éd. 2. Par., 1852.
2) Herman, C., Traité de l'administration départementale. I. II. Par., 1855.

Lande sowohl die Zahl als die Wichtigkeit der hier einschlagenden Streitfälle sehr gesteigert hat. Es ist daher kaum begreiflich, wie diese bedeutende Anstalt in dem Grade hat vernachlässigt bleiben können, dass sie noch beinahe ganz auf dem Standpunkte und Fusse der ersten Einführung unter dem Consulate stehen geblieben ist, bei welcher man sich doch offenbar vorläufig nur mit dem Nothwendigsten begnügt hatte. Diese Verwaltungsrichter brauchen nämlich nicht einmal Rechtsgelehrte zu sein, und sind es auch in der Regel nicht, da der allzu spärliche Gehalt keine Anziehungskraft üben und etwa zur Aufgebung der Advocatenlaufbahn bewegen kann, und vielmehr das Amt nur als eine Nebenbeschäftigung für Männer in gewerblicher Thätigkeit erscheinen lässt. Auch dass die Räthe nur vom Präfecten vorgeschlagen werden, und namentlich dass sie unbedingt entlassbar sind, ist ein handgreiflicher Uebelstand [1]). Um so nothwendiger, neben dringender Anmahnung zur Verbesserung der Einrichtung selbst, sind natürlich Handbücher für die Geschäftsführung. Glücklicherweise besteht denn auch eine ganz gute Schrift zu diesem Zwecke. Brun erörtert in einer alphabetisch geordneten Reihe von Abhandlungen die einzelnen Gegenstände der Zuständigkeit der Präfecturräthe, und zwar mit grosser Klarheit und genügender Hinweisung auf Gesetz und Gewohnheitsrecht [2]).

Es ist oben schon als ein grosses Unglück für Frankreich beklagt worden, dass die Centralisation der Staatsgewalt und die Verweigerung jeder Art von Selbstbesorgung der örtlichen Angelegenheiten durch das Volk als gleichbedeutend genommen sind. Gegen die Richtigkeit dieses Tadels scheint denn allerdings das Vorhandensein von Departemental- und Arrondissementsräthen, also von vertretenden Körperschaften dieser Bezirke, zu sprechen; allein es scheint auch nur so, die ganze Einrichtung ist eine wesentlich verfehlte. Das was diese Räthe nach dem Willen des Gesetzes und nach der Uebung sind, ist wenig und wenig werth; und das, was sie sein und leisten könnten, ist ihnen nicht eingeräumt. Als Vertretung der Rechte und Interessen des Volkes haben nämlich diese örtlichen Versammlungen eine kaum nennenswerthe Bedeutung, vor Allem thatsächlich. Von jeher mit Aengstlichkeit auf das geringst mögliche Maass von Rechten beschränkt, dienen sie kaum zu etwas Anderem, als zur Hinüberschiebung einzelner Ausgaben von der allgemeinen Staatskasse auf eine besonders hierzu gebildete, und etwa zur Bewilligung von Ausgaben, welche der allgemeinen Volksvertretung nicht vor-

1) S. über diese Verhältnisse: Frégier, Des moyens d'améliorer l'institution du conseil de préfecture. Par., 1830. Es ist kaum glaublich, dass der Gehalt der Präfecturräthe nur zwischen 1300 und 3000 Fr. beträgt, und noch unglaublicher, dass der Ruhegehalt nach dreissig Dienstjahren sich auf 200 Frs. beläuft!

2) Brun, Nouveau manuel des conseillers de préfecture, ou répertoire du droit administr. à l'usage des conseils d. p. I. II. Bordeaux et Paris. s. a.

gelegt werden können oder wollen. Bitten, welche sie an die Regierung stellen, haben weder in der öffentlichen Meinung, noch bei den obersten Behörden irgend ein besonderes Gewicht. Es ist aber diese geringe Bedeutung auch nicht einmal zu ändern. Das französische Departement und Arrondissement ist keine geschichtlich oder durch natürliche Verhältnisse gebildete Abtheilung des Volkes und Landes, sondern vielmehr nur ein geographischer Verwaltungsbezirk, welcher überdiess absichtlich mit Vernachlässigung und zur Zerstörung der natürlichen kleineren Organismen zusammengesetzt ist; und dessen Behörden hauptsächlich zu Vollziehung der von oben ihnen zukommenden Befehle bestimmt sind. Dass nun von einer selbstständigen und kräftigen Volksvertretung in solchen zufällig aus Land und Volk herausgeschnittenen Kreisen und gegenüber vom Präfecten und Unterpräfecten niemals die Rede sein kann, ist einleuchtend. Theils sind in diesen Sphären des Staatslebens Verhandlungen über das Maass und die Leistungen des Gehorsams wirklich nicht an der Stelle; theils haben die Einwohner eines Departements oder Arrondissements gar wenige wirkliche Interessen gemein. Als repräsentative Einrichtungen sind und bleiben daher die in Frage stehenden Räthe ein Schein und ein fast überflüssiges Rad in der Staatsmaschine; eine Vermehrung ihrer Macht wäre sogar ein grosser staatlicher Fehler, weil sie nur zu Verwirrung und schädlicher Thätigkeit führen könnte. — Allein hieraus folgt denn keineswegs, dass der bestehende Zustand ein guter und unverbesserlicher ist. Die Departemental- und Arrondissementsräthe, welche zur Vertretung nichts taugen, könnten vortrefflich zur Uebernahme einer Verwaltungsthätigkeit gebraucht werden, und es ist sogar eine solche Benützung derselben höchstes Bedürfniss. Der Fehler liegt eben darin, dass das Hauptgewicht auf einen wo nicht falschen so doch jedenfalls untergeordneten Theil ihrer Thätigkeit gelegt wird, während die natürliche Verwendung derselben fast brach liegt. Mit verkehrter Systematik klagt man darüber, dass die Departementalräthe eine grundsatzlose Mischung von Vertretung und Besorgung vielfacher Regierungsgeschäfte seien. An dieser Mischung läge gar wenig, wäre nur die Besorgung dieser Regierungsgeschäfte den Versammlungen nicht blos als Gehülfen der Regierung, sondern in eigenem Rechte übertragen, und wäre ihnen nur mehr und Wichtigeres übertragen. Die englischen Grafschaftsversammlungen der Friedensrichter sind gar keine Volksvertretung gegenüber der Regierung oder einer Regierungsbehörde; allein sie haben eine grosse eigene Zuständigkeit und sind dadurch von der höchsten Bedeutung für das Recht des Landes. Auf ähnliche Weise könnten und sollten, je in ihrem Kreise, die französischen Versammlungen zur Uebernahme eines Theils der öffentlichen Geschäfte benützt werden. Hierdurch würde nicht blos die immer unerträglichere Geschäftslast der obersten Behörden sehr vermindert, sondern auch eine grosse Anzahl von Angelegenheiten mit unmittelbarer Kenntniss der Personen und Dinge, also sachlich besser, besorgt. Diess Alles freilich unter der unerlässlichen Voraussetzung, dass die beiden Gattungen von Räthen ihre Aufgaben aus eigenem Rechte und selbstständig, nicht aber nur

als Untergeordnete der Präfecten und Unterpräfecten zu besorgen hätten [1]). — Wie dem nun aber sein mag, jedenfalls besteht die jetzige Einrichtung gesetzlich und thatsächlich, und sie bedarf also auch einer Erörterung und geordneten Darstellung. Solche Werke haben denn Lefebvre [2]) und Dumesnil [3]) geschrieben. Das erstere stellt sich auf einen höheren Standpunkt und geht von allgemeinen Grundsätzen über die Stellung der Verwaltung im Staatsleben aus. Wenn die soeben vorgetragenen Ansichten über die eigentlich wünschenswerthe Stellung einer Provinzialversammlung die richtigen sind, so ist allerdings die Auffassung des Verfassers eine schiefe, indem er zwar ganz gut auseinandersetzt, dass eine tiefgreifende Einwirkung der Departementalräthe in die Verwaltung, wie sie organisirt ist, nicht gestattet sein könne, aber die Vorfrage unerörtert lässt, ob denn die Verwaltung so organisirt sein sollte. Jedenfalls aber werden die bestehenden Einrichtungen sehr deutlich und ausführlich auseinandergesetzt, so dass die ganze Einrichtung in wünschenswerthester Weise vor Augen tritt. — Ebenso giebt Dumesnil, und zwar in sehr anerkennenswerther logischer Ordnung, eine genaue Schilderung des ganzen Geschäftskreises, und ausserdem noch eine belehrende Geschichte der ganzen Anstalt von ihrem Ursprunge an.

ζ. Die Gemeindeverwaltung.

Soferne die Befreiung der Städte aus der Gewalt der Lehensherren und die Schaffung neuer bevorrechteter Gemeinden die Grundlage des dritten Standes im alten Frankreich und somit ein wesentlicher Bestandtheil der früheren Staatsbildung war, ist derselben oben, S. 61 fg., bereits gedacht. In dem Staatsrechte der Gegenwart nehmen die Gemeinden einen sehr viel bescheidneren Raum ein, und zwar ohne Zweifel einen ganz ungenügenden. Es sind aber namentlich zwei grosse Uebelstände, welche sich aus dem jetzigen Zustande der

---

1) Wer sich eine eigene Einsicht in die Thätigkeit der Departementalräthe verschaffen, damit aber ein Urtheil über die Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit der ganzen Anstalt bilden will, hat ein vortreffliches Mittel in der jährlich, und zwar seit dem Jahre XI. der Republik, erscheinenden Zusammenstellung der von den sämmtlichen Departementalräthen Frankreichs ausgesprochenen Wünsche; namentlich wenn man damit vergleicht, wieviel wirklich eine Erfüllung gefunden hat. Diese Zusammenstellungen sind früher nach Departements gemacht worden, seit 1848 aber nach Gegenständen, was offenbar auch übersichtlicher und belehrender ist. Analyse des voeux des conseils généraux des départemens sur divers objets d'administration et d'utilité publique. 4.

2) Lefebvre, Th., Constitution et pouvoirs des conseils généraux et des conseils d'arrondissement. Par., 1843.

3) Dumesnil, J., De l'organisation et des attributions des conseils généraux de département et des conseils d'arrondissement. Éd. 3. I. II. Par., 1852. (Eigentlich 1845 erschienen, allein später mit einem Nachtrage versehen.)

Dinge sich ergeben, und deren Verständniss zur richtigen Auffassung bedeutender Erscheinungen in dem öffentlichen Leben des Landes nothwendig ist.

Einer der Hauptzüge der jetzigen Ordnung der Dinge ist es, dass die Gemeinden fast ausschliesslich nur kleinster Verwaltungsbezirk sind, ein selbstständiges corporatives und gesellschaftliches Leben ihnen aber beinahe ganz fehlt. Die missverstandene Ausdehnung der Centralisation hat kaum eine bedeutendere, jeden Falles keine schlimmere Folge. Ganz abgesehen nämlich auch von den vielen sachlichen Nachtheilen, welche die Bestimmung rein örtlicher Angelegenheiten durch mehr oder weniger ferne stehende und mit den besonderen Verhältnissen unbekannte Behörden nothwendig mit sich führt, ist die Ertödtung jedes selbstständigen staatlichen Geistes ausserhalb der Hauptstadt, so wie die, nach verschiedenen Seiten hin so gefährliche, Unfähigkeit des französischen Volkes zur Besorgung allgemeiner Angelegenheiten hauptsächlich auf diese Vernichtung der Selbstständigkeit der Gemeinden zurückzuführen.

Enge mit dieser Aufsaugung der Gemeinden durch den Staat hängt denn aber eine zweite Eigenthümlichkeit des bestehenden Rechtes zusammen, welche zwar nicht in so grossartigem Maassstabe schädlich, aber doch auch nicht ohne Bedeutung ist, nämlich die vollständig gleiche Ordnung aller Gemeinden im ganzen Lande. Mit einziger Ausnahme der Stadt Paris, deren Grösse und Volkszahl eigenthümliche Einrichtungen unerlässlich macht, sind alle anderen Gemeinden des Landes bis zum kleinsten Weiler herab mit denselben Beamten versehen, und diese wieder mit denselben Rechten. Es bedarf nun aber kaum erst der Bemerkung, dass eine solche künstliche Gleichförmigkeit weder für die so grosse Verschiedenheit der Geschäfte, noch für das sehr abweichende Maass der verfügbaren geistigen Kräfte berechnet ist. Selbst angenommen, dass die bestehende Einrichtung eine für die mittleren Gemeinde passende wäre, (was nicht einmal der Fall ist, und zwar bei weitem nicht,) könnte daraus kein Trost für die beiden entgegengesetzten äussersten Zustände geschöpft werden, da ihre Bedürfnisse dadurch in keiner Weise Befriedigung fänden [1]).

---

1) Nichts wäre übrigens unrichtiger als die Annahme, dass das von der Gesetzgebung gewählte und mit Eigensinn festgehaltene System der Gemeindeordnung auch den Beifall aller Stimmfähigen habe: im Gegentheile besteht die zahlreiche Literatur über das Gemeindewesen zu einem beträchtlichen Theile aus, bald mehr bald weniger eindringenden, Kritiken und Verbesserungsvorschlägen. Namentlich brachte während der constitutionellen Zeit jeder neue an die Kammer gebrachte Gesetzesentwurf eine grosse Menge von beurtheilenden Schriften hervor, unter welchen zum Theile sehr richtige Erörterungen des Grundgedankens und bittere Klagen über die arge Bevormundung der Gemeinden und über die Unvernünftigkeit einer formell gleichen Behandlung derselben enthalten sind. Nachstehende Schriften dieser Art mögen zu den besseren gehören: Fiévée, J., Lettres s. l. projet d'organisation municipale. Par., 1821. — Lanjuinais et Kératry, De l'organisation municipale en France. Par., 1821. — Aubernon, J., Examen des projets

Um so leichter freilich ist die Sache der schriftstellerischen Bearbeitung gemacht; und um so nothwendiger ist auch eine solche Bearbeitung. Leicht, weil eben nur ein Gesetz und eine Anwendung desselben zu erkunden und darzustellen ist; nothwendig, weil unter den vielen Tausenden von Gemeindebeamten, an welche alle zusammen das nämliche mittlere Maass von Forderungen gestellt ist, die grosse Mehrzahl einer möglichst verständlichen und in alle Einzelheiten eingehenden Nachhülfe zur richtigen Vollbringung ihrer Amtsgeschäfte bedarf. — So ist denn auch die Zahl der über das Gemeinderecht erschienenen neueren Schriften eine ganz ungemein beträchtliche, und zwar in dem Maasse, dass eine vollständige Aufzählung derselben hier ganz ausser Frage ist [1]). Es kann sich hier nur davon handeln, einen Begriff von den Gattungen und der Behandlungsweise dieser Arbeiten zu geben.

Vorerst denn die Bemerkung, dass der Stoff des Gemeinderechtes sehr zugänglich gemacht ist. Nicht nur giebt es, wie es sich von selbst versteht, eine ganze Reihe von Sammlungen der eigentlichen Gemeindegesetze in grösserer und kleinerer Ausdehnung, mit und ohne Commentar [2]); sondern

---

de loi sur l'organisation municipale et départementale. Par., 1829. — Chastellier, Observations sur les projets de loi conc. l'administration communale et départementale. Bord. 1829. — Delacou, De la nature du pouvoir municipal. Par., 1829. — Péchart, Réflexions s. l. système de la centralisation municipale. Par., 1833. — Morin, Th., Essai sur l'esprit d. l. législation municipale en France. Valence, 1841. — Champagnac, Du passé, du présent et de l'avenir de l'organisation municipale en France. St. Flour, 1843. — Auch ein deutscher Schriftsteller hat sich die Erörterung des Gegenstandes vorgesetzt, nämlich: L. Stein, die Municipalverfassung Frankreichs. Leipz., 1833. Mit vielem Aufwande von Geist und von Worten wird übrigens hier eine Ansicht aufgestellt, welche kaum eine strenge Prüfung aushält. Ausgehend nämlich von dem Grundgedanken, dass sich in Frankreich der römische Regierungsstaat und die deutsche Selbstständigkeit verbunden haben, wendet der Verfasser diese Formel auch an auf die französische Gemeinde, deren Eigenthümlichkeit darin bestehen soll, dass sie eine Verbindung von Verwaltungsanstalt und örtlicher Selbstständigkeit sei. Die Revolution habe dieses durch die Unfreiheit der Lehenszeit und durch die Gewaltthätigkeit des Königthums gestörte ursprüngliche Verhältniss wieder hergestellt; in den Städten aber namentlich sei es durch die Julirevolution geschehen. Nur Wenige dürften geneigt sein, sei es der hier ausgesprochenen geschichtlichen Anschauung, sei es der thatsächlichen Auffassung des bestehenden französischen Gemeindelebens zuzustimmen.

1) Nur allein die in Block's Wörterbuch, Art. Organisation comm., angeführten Schriften belaufen sich auf weit über hundert, und es könnten ihnen noch gar manche beigefügt werden.

2) Schon vor der Revolution bestanden mehrere Sammlungen der Gemeindegesetze, so verschieden auch die inneren Einrichtungen der einzelnen Gemeinde damals waren. So z. B. Code municipal ou recueil des principaux édits qui intéressent les officiers municipaux. I. II. Grenoble, 1760. 12. — Boilleau, Réc. des réglemens

es bestehen auch eigene Zusammenstellungen der von maassgebenden Behörden in Gemeindeangelegenheiten erlassenen wichtigen Einzelnverfügungen [1]; ja es erscheint sogar mehr als ein halbes Dutzend von eigenen Zeitschriften [2], deren Zweck lediglich Mittheilung neuer Verordnungen, Ministerialentscheidungen und anderer Actenstücke in Gemeindesachen, oder wenigstens gemeinfassliche Belehrung in diesem Kreise ist.

Die Geschäftsanweisungen für die Maires und sonstige Gemeindebeamten beginnen alsbald nach der Erlassung der ersten umwandelnden Gesetze der verfassunggebenden Versammlung. Schon im Jahre 1791 ist eine merkwürdige Schrift dieser Art von Guichard erschienen [3]. — Aus dem

---

et recherches conc. la municipalité. I—V. Par., 1745. 12. — Von den neueren Sammlungen aber sind vorzugsweise zu merken: Dupin, Lois des communes. I. II. 1823. (Mit einer systematischen Darstellung des Gemeinderechtes als Einleitung.) — Réc. méthodique des lois, ordonnances, arrêtés et instructions rel. à l'exercice du pouvoir municipal. Metz, 1823. — Durieu, J. M., Législation des conseils municipaux, recueil etc. Par., 1826. — Rondonneau, Lois administratives et municipales de la Fr. I—IV. Par., 1825—32. — Gillon et Stourm, Code des municipalités. Commentaire. Par., 1834. — Leber, G. et Puibusque, A. de, Code municipal annoté. I. II. Par., 1838. (Sehr gute und aus vollkommenster Sachkenntniss abgefasste Erläuterung der Gesetze vom 21. März 1831, 20. April 1834 und 18. Juli 1837.) — Rénard, E., Récueil des lois municipales . . avec notes et commentaires. Par., 1840.

1) Guichard, A. C., Jurisprudence municipale et communale. Par., 1820. — Girardon et Nabaud-Devaux, Questions de droit municipal, ou recueil de décisions judiciaires et administratives. I—IV. Par., 1836.

2) Diese Zeitschriften sind; Journal des communes et des établissemens de bienfaisance. Seit 1828. — Courrier des ccommunes Seit 1832, monatlich. — École des communes. Seit 1832. — Durieu, Mémorial des percepteurs et des receveurs des c. Seit 1833. — Journal des conseillers municipaux. Seit 1833. — Miroir et Jourdan, Répertoire administratif. Journal complimentaire. Seit 1844; monatlich. — Revue municipale, journal administratif, historique et litéraire. Seit 1848, 2 mal monatlich. — Bulletin officiel du ministère de l'intérieur. Jährlich.

3) (Guichard,) Code municipal, ou préviaire des officiers municipaux. Par., 1791. — Dieses Buch ist in so ferne für die Geschichte der französischen Gesetzgebung höchst beachtenswerth, als es zahlreiche Beweise von einer Thätigkeit der Ausschüsse der verfassunggebenden Versammlung enthält, deren (meines Wissens wenigstens) die Geschichte jener Zeit sonst nicht erwähnt. Es werden nämlich hier viele Antworten des Comité de législation auf Antworten von Behörden mitgetheilt, aus welchen erhellt, dass dieser Ausschuss die Gewohnheit hatte, nicht blos sehr weitgehende Auslegungen von Beschlüssen der Versammlung zu geben, sondern sogar Lücken in den Gesetzen kurzer Hand selbst auszufüllen. Allerdings geschah diess nicht in der Form von Gesetzen oder Verordnungen, allein doch als amtliches Gutachten und mit der entschiedensten Sicherheit. Häufig antwortete sogar ein einzelnes Mitglied, besonders Target, „au comité de législation," ohne dass bemerkt, oder auch nur wahrscheinlich wäre, dass solches mit Vorwissen

Jahre IX. liegt eine systematische Amtsanweisung vor, welche ein Präfect, Lagarde, für seine Untergegebenen ausarbeitete [1]), und welche wegen ihrer Zweckmässigkeit weite Verbreitung fand. Sie ist etwas trocken und knapp; doch entbehrt sie allgemeiner Gesichtspunkte nicht, wo solche an der Stelle zu sein schienen. Aehnliche Schriften von Meynier und, für nur einen Theil des Geschäftskreises der Maires, von Dornier und Loiseau folgten kurz darauf. — Aus der ersten Zeit der Restauration besteht ein alphabetisch angeordnetes Handbuch von Péchart [2]), einem in dieser Art von Arbeiten mannichfach thätigen und geachteten Schriftsteller. — Ein ähnliches, aber viel schlechter gearbeitetes, Werk gab Puibusque [3]) unter der Julimonarchie heraus, nachdem bedeutende Aenderungen in der Gemeindegesetzgebung eingetreten waren. — Geschickt für den täglichen Geschäftsgebrauch und somit ausserordentlich verbreitet war sodann Dumont's Handbuch für Gemeindebeamten [4]). — Ein ähnliches Handbuch, jedoch zum grossen Theile aus dem Texte der Gesetze bestehend, gab Rondonneau [5]) kaum mit geringerem Erfolge. — Die ganze formelle Verfassung der Gemeinde und namentlich die Bestimmungen über die Wahlen der Gemeindebeamten besprach in sehr verständlicher Weise und mit grosser Kenntniss der einschlagenden Uebung der obersten Verwaltungsbehörden H. de St. Hermine [6]). Die zu Grunde gelegte Gesetzgebung (von 1831) ist freilich seitdem sehr wesentlich umgestaltet worden. — Von noch grösserer Bedeutung, Zuverlässigkeit und Wissenschaftlichkeit ist das Handbuch von Le Berquier [7]). Nicht blos wird hier ausführlich und gründlich jedes einzelne den Gemeindebeamten obliegende Geschäft erörtert, sondern auch die Gesammtheit dieser Aufträge nach ihrer innern Verwandtschaft geordnet. So sind also z. B. die dem Maire obliegenden Geschäfte danach eingetheilt, ob er als Beamter des Civilstandes, als Beauftragter der Regierung, als Hülfsbeamter der gerichtlichen Polizei, als Verwalter der Gemeinde u. s. w.

---

und Billigung des Ausschusses geschehe. Dieses abgekürzte Mittel zur Beseitigung von Schwierigkeiten war ohne Zweifel sehr bequem; allein es dürfte einzig stehen in der Geschichte constitutioneller Gesetzgebung.

1) (Lagarde,) Instruction donnée par le préfet du départ. Seine et Marne aux maires du départ. Éd. 3, Par., 1807. (éd. 4, 1827.)

2) Péchart, Répertoire de l'administration municipale. I. II. Par., 1820.

3) Puibusque, A. de, Dictionaire municipal. I. II. Par., 1838.

4) Dumont St. Croix, Manuel complet des maires, des conseillers municipaux et des commissaires de police. Éd. 8. Par., 1825; Éd. 9, augm. par Massi, 1833.

5) Rondonneau, L., Nouveau manuel des maires et adjoints. Éd. 4. I. II. Par., 1831.

6) St. Hermine, H. de, Traité de l'organisation et des élections municipales. Niort, 1840.

7) Le Berquier, J., Le corps municipal, ou guide théorique et pratique des maires, adjoints et conseillers municipaux. Par., 1845.

auftritt. Ob diese Art von Eintheilung für die Vorsteher der Landgemeinden passt, mag allerdings dahingestellt bleiben, indem es doch einer Art von rechtswissenschaftlicher Bildung bedarf, um sich in derselben zurecht zu finden; allein als Beitrag zum französischen Staatsrechte ist diese Auffassung entschieden von Werth, und zu dem Ende namentlich denn das Buch auch auswärts sehr zu empfehlen. — Ein Werk von ungeheurem Umfange haben Miroir und Jourdan geliefert [1]). Es ist eine Reihe von alphabetisch geordneten aber sehr umfangreichen Abhandlungen, deren jede Dreierlei enthält: 1) eine dogmatische Darstellung des fraglichen Gegenstandes, und zwar in der höchsten Ausführlichkeit, somit eingehend in alle Einzelheiten; 2) einen Abdruck sämmtlicher einschlagender Gesetze und Verordnungen; 3) Formularien für Geschäftsausfertigungen. In Beziehung auf die letzteren sei denn namentlich bei dieser Gelegenheit bemerkt, dass solche in einer grossen Menge von Schriften geliefert werden, sei es nun ausschliesslich, sei es als Anhang zu dogmatischen Auseinandersetzungen. Theils mag allerdings die grosse Peinlichkeit der französischen Gerichtsübung in formellen Dingen es räthlich machen, sich strenge an ein richtiges Formular zu halten; theils und hauptsächlich aber ist der sehr geringe Bildungsstand eines grossen Theils der Maires von Landgemeinden die zwingende Veranlassung zu solchen Vorzeichnungen. Freilich lässt diese Nothwendigkeit ihrer Seits wieder es als sehr bedenklich erscheinen, dass dergleichen Beamten so viele und so verwickelte Geschäfte übertragen sind. — Sehr empfohlen von dem Ministerium des Innern, somit ohne allem Zweifel auch brauchbar, ist ein ähnliches aber sehr viel kürzeres Handbuch von Moitié und Labrosse [2]). Die Brauchbarkeit muss jedoch hauptsächlich in der stofflichen Richtigkeit des zu den Gesetzen gegebenen Commentars liegen; die formelle Anordnung ist schlechter als in den meisten Büchern derselben Art. Auch hier sind Formulare beigefügt. — Als ein Muster richtiger Gemeinverständlichkeit ist Dubarry's Mairiesecretär [3]) zu empfehlen. Es giebt nicht viele Bücher solcher Art, in welchen mit gleicher Klarheit und Einfachheit, in vollkommen richtiger Mitte zwischen Trockenheit und müssigem Gerede und mit solchem Verständnisse dessen, worauf es eigentlich ankömmt, alle Mittheilungen gemacht sind. Namentlich dürfte es sehr nachahmenswerth sein, dass bei jedem einzelnen Geschäfte immer 1) genau angegeben ist, was bei Strafe der Nichtigkeit an Ort und Stelle gemacht werden muss; und 2) welche Acten-

1) Miroir, E. M. et Jourdan, Ch., Formulaire municipal. Éd. 2. I—VI. Grenoble et Par., 1841—46. — Nur einen Theil des Gemeinderechtes behandeln: Miroir et Brissot de Warville, E., Traité de la police municipale et rurale I. II. Par., 1844. Enthält hauptsächlich Gesetzestexte, ausser einer kurzen Einleitung, welche aber gerade den, von Champagny so vortrefflich behandelten, Hauptpunct, nämlich das Recht zur Erlassung örtlicher polizeilicher Vorschriften, gar nicht bespricht.

2) Moitié et Lubrosse, La mairie pratique. Moul., 1847.

3) Dubarry, J., Le Sécretaire de mairie. Par., 1851.

stücke an die höhere Behörde einzusenden sind. — Trefflich vom rechtswissenschaftlichen Standpunkte aus ist Boyard's alphabetisches Handbuch [1]); schade, dass der Stoff in allzu viele einzelne Artikel zerschlagen ist, was natürlich die Uebersicht erschwert und den Zusammenhang unterbricht. Es ist dem Verfasser (Vorsitzenden eines Gerichthofes) weniger um die Verwaltungsgeschäfte, als um die rechtliche Seite der Thätigkeit von Gemeindebeamten zu thun. Diese wird denn auch mit juristischer Schärfe, genauester Kenntniss des Gegenstandes und allgemeiner wissenschaftlicher Bildung erörtert. — Nicht sowohl einer ausgezeichneten Tüchtigkeit wegen, als weil es den neuesten Stand der Gesetzgebung enthält, ist schliesslich noch Charvillac's und Guyot's Handbuch [2]), oder die kürzere Zusammenstellung von Cère, (welche das Ministerium des Innern ebenfalls empfiehlt,) [3]) zu erwähnen. Die Anordnung des ersteren ist systematisch; auch lässt sich über die Undeutlichkeit und Mangel an geschichtlichen Nachweisungen, wo solche nothwendig sind, nicht klagen: allein nach Gründlichkeit und Ausführlichkeit stehen doch manche andere frühere Werke voran [4]).

---

1) Boyard, Nouveau manuel complet des maires, adjoints..., cont. l'exposé raisonné de leurs droits et de leurs devoirs selon la législation nouvelle jusqu'en 1853. Éd. 3. I. II. Par., 1853.

2) Charvillac et Guyot, Nouveau manuel des maires et adjoints selon la loi du 5 Mai 1855. I. II. Par., 1855.

3) Cère, P., Nouveau manuel du maire, adjoint et du conseil municipal. Éd. 4. Par., 1854.

4) Die allerdings nicht sehr unterhaltende Durchgehung positiver Gesetze und ihrer Bearbeitungen für das tägliche Leben wird doch zuweilen auch durch einige erheiternde Schriften etwas belebt. — So besteht z. B. eine kleine, aber in ihrer Art vortreffliche Anleitung für Dorfgemeinderäthe von Rougeoin (Le Conseiller municipal. Chaum., 1850). In geistreich heiterer Weise wird die Aufgabe eines solchen ländlichen Gemeindebeamten geschildert und ihm alle Art von gutem Rath gegeben. Das Ganze ist mitten aus dem Leben gegriffen und sehr gemeinverständlich gehalten; übrigens nicht blos spasshaft, sondern voll kerngesunden Verstandes. — In anderer Art unterhaltend aber ist ein sehr ausführliches Werk von Ch. Chabet (Dictionnaire des connaissances élémentaires que doivent étudier et posséder... les maires, adjoints, secrétaires de mairie. Par., 1854. 735 S.). Wenn nämlich auch hier viel gelacht werden kann, so geschieht es nicht mit dem Willen des Verfassers, sondern über ihn. Derselbe unternimmt die Erziehung eines Maires in den verschiedensten Beziehungen, und zwar in 26 verschiedenen Abtheilungen. Es sind nun aber theils die verwunderlichsten Dinge, in welchen der arme Maire unterrichtet werden soll, theils geschieht diess auf die verwunderlichste Weise. Da ist z. B. ein kurzer allgemeiner Rechtscursus; eine, oder vielmehr verschiedene Abhandlungen über das Gemeinderecht; eine Statistik von Frankreich; eine Encyklopädie allgemeiner nützlicher Kenntnisse; ein Tarif zur Bezahlung von Baumeistern; eine Anweisung zur Bildung einer Gemeindebib-

Keineswegs geht aber die ganze Bearbeitung des Gemeinderechtes in diesen allgemeinen Amtsanweisungen für die Beamten auf. Vielmehr ist eine grössere Anzahl von einzelnen, sei es für die Gemeinden, sei es für ihre Beamten, vorzugsweise wichtigen Gegenständen auch noch besonders bearbeitet, und gerade unter diesen Schriften sind mehrere ganz ausgezeichnete.

Vor Allem ist der Gemeindehaushalt manchfach bearbeitet. — Zuerst das Recht der Gemeindegüter; ein Gegenstand, welcher freilich in Frankreich nicht ganz die Bedeutung hat, wie in manchem anderen Lande, weil die Gemeinden zu wiederholten Malen grosse Schmälerungen ihrer Eigenthumsrechte erlitten haben. — Eine zwar gelehrte aber keineswegs ganz zufriedenstellende Geschichte der Gemeindegüter in den ersten Jahrhunderten des Königthumes hat in der neuesten Zeit Rivière gegeben [1]). Es wird erlaubt sein, dem Urtheile der Akademie der Inschriften, welche die Arbeit gekrönt hat, nicht ganz beizutreten. Ob bei der Lösung der vorgezeichneten Frage ein so weites Abschweifen in das Gebiet der Gemeindegeschichte überhaupt erlaubt war, mag etwa dahingestellt bleiben; allein jedenfalls ist die eigentliche Aufgabe nicht richtig gelöst. Der Verfasser ist viel zu einseitiger Anhänger des römischen Ursprunges der Gemeinden; und so leitet er auch aus den römischen Municipalzuständen das Gemeindegut her, während er der deutschen gemeinen Mark, welche doch nothwendig, namentlich im nördlichen Frankreich, eine grosse Rolle gespielt haben muss, nicht mit einem Worte erwähnt. Es ist Sache des Geschmackes, lieber ein Nachkomme der Römer als der Franken sein, und eher jenen als diesen eine Einrichtung verdanken zu wollen; aber nach den eben so gründlichen als glänzenden Arbeiten eines Guizot und

---

liothek; Muster zu öffentlichen Reden; u. dgl. m. In welcher Art aber der Verfasser seine Belehrung ertheilt, mögen folgende Beispiele zeigen: Die erste Frage in dem Rechtscurse lautet: Worin besteht das Grundgesetz (la loi fondamentale) eines jeden Landes? Antwort: „Es besteht darin, Korn zu säen, wenn man Brod haben will." — Andere Frage: Was hatte das Agrargesetz zur Folge, jenes Gesetz, welches bei den Römern das ursprüngliche Gebiet unter alle Einzelne, die an der Gründung der Stadt Antheil nahmen, vertheilte? Antwort: „So grosse Unordnungen, dass das Römische Volk selbst, freilich vergeblich, ein neues Agrargesetz verlangte; und dieses Gesetz erzeugte eine Reihe von Uebelständen, welche sich bald von einer Erdhälfte (globe) zur anderen ausdehnten." — Die Anweisung für den Dorfbibliothekar beginnt: Woher kommt das Wort Papier? Antwort: Von Papyrus, u. s. w. — Was ist eine Bibliothek? Antwort: „Der Ort, wo man einen Haufen Bücher (un amas) aufbewahrt, die in Ordnung gestellt sind, und welchen Osmandyas, König von Egypten, nach Berichten Diodor's von Sicilien, eine Seelen-Apotheke nannte." — Damit soll übrigens nicht gesagt sein, dass sich nicht auch manches Brauchbare und Verständige in dem wunderlichen Buche finde.

1) Rivière, A., Histoire des biens communaux en France depuis leur origine jusqu'à la fin du 13. siècle. Par., 1856.

Thierry den ungeheueren Einfluss, welchen die Festsetzung der Barbaren in Gallien zu Folge hatte, ganz zu läugnen oder wenigstens seiner Anerkennung aus dem Wege zu gehen, ist doch in der That nicht gestattet. In einer solchen Art von Geschichtschreibung ist ein Fortschritt nicht zu erkennen. — Ein vortreffliches, für das tägliche Leben höchst brauchbares Buch hat Henrion de Pensey geschrieben [1]). Er bespricht die verschiedenen Arten von Gemeindegütern, die der Gesammtheit oder den Einzelnen daran zustehenden Rechte, endlich die möglichen Prozesse; Alles wohlgeordnet, deutlich und gelehrt, namentlich auch im älteren Rechte. — Sowohl dem Geiste als dem Gegenstande nach weit enger ist ein Werk von Latruffe-Montmeylian [2]). Eigentlich ist hier nur von dem sogenannten Cantonnement die Rede, das heisst von der Vertheilung eines mit Weidegerechtigkeit belasteten Bodens zwischen den Weideberechtigten und dem Eigenthümer, also von einer Maassregel, welche zur Verbesserung des Ackerbaues oder des Waldstandes angeordnet ist. Der Verfasser ist entschieden dagegen und sucht Schwierigkeiten zu erheben, so viel er nur kann; allerdings mit rechtwissenschaftlicher Schärfe, aber ohne Sinn für das allgemeine Wohl. Die ganze Frage von der Vertheilung der Gemeindegüter behandelt Duchamps [3]) verständlich und berechnet für die Anwendung. — Vorschriften und Lehren über den laufenden Gemeindehaushalt geben Savouré, Davenne und Braff [4]). — Das Rechnungswesen der Gemeinde endlich bespricht Dupin [5]), und namentlich Roy [6]), welcher grosse Kenntniss des Gegenstandes in klarer Darstellung an den Tag legt.

Ein bekanntes französisches Gesetz (vom 10. Vendemiaire des Jahres IV.) erklärt die Gemeinden für ersatzpflichtig bei allem Schaden, welcher in ihrem Gebiete durch einen öffentlichen Auflauf verursacht wurde; vorausgesetzt, dass sie von den Bedrohten um Schutz angegangen worden waren, und dass sie die Mittel gehabt hätten, Sicherheit zu gewähren. Inwieferne dieses Gesetz bei dem schwachen Leben der Gemeinden und bei dem geringen sittlichen Einflusse ihrer Beamten auf die Bevölkerungen ein gerechtes ist, mag dahingestellt

---

1) Henrion de Pensey, Des biens communaux et de la police rurale et forestière. Éd. 3. Par., 1833.

2) Latruffe-Montmeylian, Des droits des communes sur les biens communaux. I. II. Par., 1825.

3) Duchamps, Des partages des biens communaux. Par., 1835.

4) Savouré, Rec. pratique d'administrations communales et conseils s. l. formation des budjets des communes. I. II. Par., — Davenne, Régime administr., et financier des communes. Par., 1844. — Braff, De l'administration financière des c. Par., 1856.

5) Dupin, De la comptabilité communale. Par., 1820.

6) Roy, E., Traité pratique de l'administration financière des communes et des établissemens de bienfaisance. Par., 1842.

bleiben; seine Wichtigkeit verdiente jeden Falles eine genaue Erörterung. Diese hat es denn auch gefunden in einer Abhandlung von Rendu [1]).

Unter den in Frankreich gesetzlichen (freilich auch anderwärts nachgeahmten) Beschränkungen der Gemeindeselbstständigkeit ist namentlich auch das Verbot, einen Prozess ohne Erlaubniss der Regierung zu führen, begriffen. In einer ausführlichen Abhandlung, welche den Gegenstand sowohl von der rechtlichen als von der administrativen Seite umfasst, hat Reverchon diesen Punkt trefflich erörtert [2]). Als ein Beweis grosser Ausbildung des französischen Verwaltungsrechtes aber darf es ohne Zweifel angesehen werden, dass ein selbstständiges Werk über einen so besonderen und rein geschäftlichen Gegenstand nicht nur möglich war, sondern sogar zu einer zweiten Auflage gelangte. Anderwärts wäre höchstens eine Abhandlung in einer Zeitschrift geschrieben, gedruckt und gelesen worden.

Eine vom neueren constitutionellen Staatsrechte trotz ihrer Wichtigkeit noch sehr wenig bearbeitete Frage ist die über die Zuständigkeit untergeordneter und namentlich auch örtlicher Behörden zur Erlassung gebietender und mit Strafandrohungen versehener Anordnungen. Es ist noch sehr im Unklaren, ob und wie weit überhaupt ein solches Recht besteht; welchen Behörden es, bejahenden Falles, zukömmt; unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Folgen? Die Sache selbst besteht freilich; aber als ein Recht früherer Einrichtungen und als eine thatsächlich gefühlte Nothwendigkeit, und nicht als ein wohldurchdachter und gut eingefügter Bestandtheil unseres öffentlichen Rechtes. Eine höchst löbliche Ausnahme von dieser Unbekümmertheit macht denn nun das, noch nicht vollendete Werk, des Grafen Champagny über die französische Gemeindepolizei [3]). In Frankreich, wie überall, hat man den Gemeinden das Recht und die Pflicht überwiesen, die Ortspolizei zu handhaben, und dabei mehr vorausgesetzt und angenommen als bestimmt ausgesprochen und geordnet, dass ihnen auch entsprechende Befugnisse zustehen. Die Unklarheit war also, (wie gesagt, wie anderwärts auch,) eine Doppelte: hinsichtlich des Gegenstandes, und hinsichtlich des Rechts. Der Verfasser hat nun unternommen, beides zu erläutern, und er thut es auf eine wirklich meisterhafte Weise, wenigstens soweit es sich vom französischen positiven Rechte handelt. Er geht vom Gegenstande aus, indem er vor Allem untersucht, in

1) Rendu, A., Traité de la responsabilité des communes. Par., 1847. — Eine zweite, nicht unbedeutende, Arbeit über denselben Gegenstand ist eine von Feraud-Giraud in Bd. XLV., S. 322 fg. der Revue de législation eingerückte Abhandlung.

2) Reverchon, E., Des autorisations de plaider nécessaires aux communes et établissemens publics. Éd. 2. Par., 1853.

3) Champagny, N. de, Traité de la police municipale ou de l'autorité des maires, de l'administration et du gouvernement en matière réglementaire. I. II. Par., 1844—47.

welchen Beziehungen eine Gemeinde polizeiliche Verordnungen zu erlassen habe; dann aber erörtert er den Rechtspunkt in dreifacher Richtung. Einmal, die rechtliche Bedeutung solcher Vorschriften, namentlich in Beziehung auf Strafbarkeit. Zweitens, das Verhältniss zu höheren Behörden. Drittens endlich die Ausführung und Wirkung örtlicher Befehle, also z. B. die Publikation und Wiederaufhebung, das Verfahren bei dem Mangel einer ausdrücklichen Vorschrift, die Folgen der Unkenntniss, u. dgl. Nachdem diess Alles in vortrefflicher Weise festgestellt ist, wird die Anwendung auf die einzelnen Gattungen von örtlichen polizeilichen Anordnungen gemacht, und weitere Bände sollen diese Erörterung zu Ende führen. Es liegt hier offenbar nicht blos eine treffliche und nothwendige Abrundung des französischen Gemeinderechtes vor, sondern der Verfasser hat auch den Staatsgelehrten anderer Länder einen Vorgang gesetzt, welcher hoffentlich nicht unbeachtet bleiben wird. Diess aber um so mehr, als der Verfasser sich rein an das positive Gesetz seines Vaterlandes hält, und er somit für die Aufstellung allgemeiner theoretischer Sätze vollkommen freien Raum lässt. Nicht leicht hätte die Schilderung der Literatur des französischen Gemeinderechtes mit einem für den wissenschaftlichen Zustand des Verwaltungsrechtes bezeichneteren und rühmlicheren Werke geschlossen werden können, als mit dem im Vorstehenden genannten.

η. Finanzverwaltung.

Nichts wäre überflüssiger, als die Grossartigkeit der französischen Finanzverwaltung erst ausführlich nachzuweisen. Es versteht sich ja von selbst, dass ein Reich von dieser Grösse, welches an allen staatlichen Begebenheiten der ganzen Welt Antheil nimmt; welches die Nachwirkungen wiederholter Umwälzungen und vieler, langer und kostspieliger Kriege zu tragen hat in der Form von 5 Milliarden Franken regelmässiger und 7 bis 800 Millionen schwebender Schuld; in welchem durch die Zusammenfassung des ganzen öffentlichen Lebens in den Händen des Staates eine Menge von Forderungen, die anderwärts nicht in den Staatsrechnungen erscheinen, aus der allgemeinen Kasse befriedigt werden, also auch Deckung erhalten müssen; dass endlich in einem Lande, welches Anstalten für Verkehr, Wissenschaft und Kunst, auch viele blosse Luxusausgaben in prächtiger Weise herzustellen pflegt: mit Einem Worte, es versteht sich von selbst, dass Frankreich einen mächtig ausgedehnten Staatshaushalt hat. Auch lässt sich leicht begreifen, dass derselbe bei jeder neuen Umwälzung der Staatseinrichtungen, fast möchte man sagen in jedem Jahre, an Umfang noch zunimmt. Jedesmal nach einer kürzeren oder längeren Zeit der Unordnung sind die Kosten derselben zu bezahlen, werden Ausgaben gemacht, um das Neue zu befestigen, entstehen weitere Forderungen. So ist es denn gekommen, dass jetzt die jährlichen Ausgaben auf fast zweitausend Millionen Franken gestiegen sind, und weder Sicherheit noch auch nur Hoffnung ist, dass sie hierbei stehen bleiben werden. Mit mitleidigem Lächeln sieht man auf die

Summen herunter, deren Mangel wo nicht die wahre und einzige Ursache, so doch jedenfalls die nächste Veranlassung des Umsturzes aller Dinge zu Ende des vorigen Jahrhunderts war. — Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob und wie weit diese ungeheuere Anspannung der Volkskräfte bedenklich und schädlich ist. Unzweifelhaft hat der Reichthum des Landes durch die grössere Freiheit des Gebarens und überhaupt durch den wirthschaftlichen Geist unserer Zeit ausserordentlich zugenommen; das Land kann Lasten tragen, welche ihm zuzumuthen vor einem halben Jahrhundert Wahnsinn gewesen wäre; und es trägt die wenigstens um das Dreifache grössere Steuersumme sogar leichter, weil sie gleichmässig auf Alle vertheilt ist. Allein anderer Seits mag ein Zustand, in welchem regelmässig Alles irgend auftreibbare verwendet wird, somit jedes ausserordentliche Bedürfniss die Wucht der öffentlichen Schuld vermehrt, nicht anders denn als ein bedenklicher erscheinen. Ein schwer, wenn auch nicht gerade bis zur Verarmung, besteuertes Volk ist immer schwierig zu regieren; und die Franzosen sind ohnedem nicht eben geduldig.

Wie dem nun aber auch sein möge, jeden Falles ist der Haushalt Frankreichs in seiner jetzigen Grösse eine sehr belehrende Erscheinung für den Staatsmann, und staunenswerth, fast erschreckend, für den weniger Kundigen. Die einzelnen Arten der Einnahmen werden nach Hunderten von Millionen berechnet; ebenso die Ausgaben. Die Staatsschuld, das Heer, die Flotte verschlingen ungeheuere Summen; die Civilliste übersteigt alle Vorgänge. Es erfordert gründliche Forschungen, um eine Uebersicht über alle die Arten von Finanzbehörden zu erhalten. Die in einzelnen Zweigen der Verwaltung verwendete Zahl von Beamten beläuft sich auf viele Tausende. (So sind z. B. mehr als 25,000 Post-Beamte jeden Grades bestellt; die Zollwächter bilden ein grösseres stehendes Heer, als manches Königreich auf den Beinen hat.) Die Zahl der Gesetze und Verordnungen, durch welche diese Welt von Forderungen, Verpflichtungen, Handlungen und Ueberwachungen der Handlungen geordnet wird, ist unübersehbar. Jeder einzelne untergeordnete Zweig hat seine abgesonderten umfangreichen Gesetzessammlungen, eigene Verordnungsblätter, sein eigenes Recht und dessen Uebung.

Nicht so in die Augen fallend und daher vielleicht auch nicht nach Verdienst gekannt, aber sicher mindestens ebenso wichtig und kennenswerth ist die vollendete formale Einrichtung dieses grossen Zweiges der Verwaltung. Es ist diess eine Errungenschaft der Neuzeit. Die erste Revolution hat die frühere Zufälligkeit, Verschiedenheit und Verwirrung des Finanzwesens vollständig beseitigt, und es möglich gemacht, dass an die Stelle des bunten und krausen Geschichtlichen in allen Zweigen Systematisches und Logisches gesetzt werden konnte. Diess ist allerdings nicht so zu verstehen, als wäre mit jeder Erfahrung und erprobter Form aus der Zeit des unbeschränkten Königthumes ganz gebrochen und Alles blos nach Theorie, oder gar nur um es anders zu haben, neu eingerichtet worden. In sehr vielen Theilen der Finanzverwaltung, und zwar theils in Grundsätzen, theils in blossen Formen, stützt sich das jetzt Be-

stehende unmittelbar auf Altes, und es kann insoferne ganz mit Recht gesagt werden, dass die gegenwärtige Finanzverwaltung das Werk von Jahrhunderten sei. Frankreich hat, so wie in dem Gerichtswesen, so auch im Staatshaushalte immer noch viel Geschichte und Ueberlieferung. Doch darf diess nicht überschätzt werden. Die Beibehaltung des Alten betrifft doch nur Einzelheiten. Die Ordnung des Ganzen zu einem grossen, in allen seinen Theilen zusammenstimmenden und systematisch geordneten Organismus ist neu und selbstständig; und man hat es sich dabei sauer werden lassen. Die jetzige Ordnung ist keineswegs mit Einem Schlage so vollendet hingestellt worden, wie sie jetzt steht. Auf der Grundlage, welche der erste Consul auch hier legte, ist fort und fort und unter allen Verfassungen weiter gebaut, das Errichtete nach Maassgabe gemachter Erfahrung ausgebessert und verfeinert worden. Mit Bewusstsein und systematisch ist angeordnet, mit Kraft durchgeführt, mit Zähigkeit festgehalten und durchgesetzt worden. Wie alles Menschenwerk, so ist freilich auch die Organisation der französischen Finanzverwaltung nicht ganz tadellos; es ist namentlich ohne Zweifel des blos Formellen, der Controlen und der gegenseitigen Berechnungen zu viel. Die vollständige Trennung der einzelnen Geschäftszweige macht viele gegenseitige Schreiberei nothwendig und beengt den Gesichtskreis der Beamten. Allein im Ganzen kann man doch nur mit voller Ueberzeugung dem beistimmen, was Hock, in seinem sogleich zu besprechenden Werke, von der französischen Finanzverwaltung sagt:

„Eines der grossartigsten Gebäude des menschlichen Verstandes, wie wir es auf anderen Gebieten in einem allseitig durchgebildeten philosophischen Systeme, einem Römerbau, einer Meer verbindenden Eisenbahn bewundern, entwickelte sich vor meinen Blicken. Von einem Mittelpunkte geht in mannichfachen Abstufungen und nach allen Richtungen ein Netz von einzelnen Organen aus, jedes gesondert, und doch in seinen Wirkungen unterstützend und maassgebend auf das andere eingreifend; ein Zug, und alle die tausend Glieder gerathen in die geforderte Bewegung. Sinnreiche Einrichtungen schaffen aus hunderttausend Kanälen die nöthigen Mittel des Staatshaushaltes herbei, sammeln und vertheilen sie, und ein sinnreiches Rechnungsverfahren bringt Stand und Bewegung der einzelnen Summen zur klarsten Evidenz. Auf geschickte Weise wird die Zukunft zur Mittragung der Lasten herbeigezogen, welche auch in ihren Interessen zu machen sind, und vielfältige, sachkundige und unabhängige Controlen geben den Behörden wie dem Lande die Bürgschaft, dass, soweit menschliche Gebrechlichkeit es zulässt, mit dem Vermögen des Staates redlich gebahrt und nicht mehr, als bewilligt, eingenommen und ausgegeben worden sei. Aber selbst, wo ich die Grundlage als falsch und die Folgerung als eine Steigerung des Irrthums erachtete, musste ich die vor Nichts zurückschreckende logische Consequenz, dieses grosse Erbtheil der romanischen Völker, bewundern."

Es ist ein sehr natürlicher Gedanke, anzunehmen, dass einer so ausgezeichnet ausgebildeten Gesetzgebung auch eine nach Inhalt und Form eben-

bürtige Literatur entsprechen werde. Dem ist denn nun aber nicht so; und zwar in keiner Art und Weise. Allerdings fehlt es nicht an Schriften, welche einzelne Theile der Finanzeinrichtung, namentlich des Steuerwesens, behandeln, und zum Theile ist deren sogar eine ganz unbezwingliche und unzweifelhaft das Bedürfniss weit übersteigende Menge vorhanden. Es bestehen z. B. über die directen und indirecten Steuern, namentlich über das Enregistrement, nicht blos Dutzende, sondern selbst Hunderte von Schriften verschiedener Art. Ebenso nehmen die allgemeinen Werke über Verwaltungsrecht immer Rücksicht wenigstens auf das Steuerwesen, und es ist also dieser Theil, je nach der Güte des Werkes überhaupt, auch wissenschaftlich bedacht. Endlich haben die alphabetisch angelegten Werke, wie z. B. das von Dalloz und das von Block, zahlreiche, ausführliche und zum Theile meisterhafte Artikel über einzelne Gegenstände. Allein hiermit ist in der That das Bedürfniss lange nicht befriedigt, soweit dasselbe über die Amtsanweisung des Beamten, die Zurechtfindung in einer streitigen Rechtsfrage, oder höchstens die Einsicht in einen abgesonderten Theil hinausgeht. Auch ganz abgesehen von der hier offenbar leer ausgehenden Befriedigung rein wissenschaftlicher Forschungen sind durch die erwähnten Schriften nicht einmal zu einer verständigen praktischen Einsicht in den gesammten Organismus und in die wesentlichen stofflichen Grundsätze der Verwaltung die Mittel geboten. Hierzu gehören natürlich Werke, welche einerseits den ganzen Staatshaushalt umfassen, andererseits ihn von einem höheren Standpunkte betrachten, als von dem des täglichen amtlichen Gebahrens. An solchen fehlt es nun aber, bis auf die neueste Zeit, beinahe ganz.

Von einer Aufzählung und Besprechung der zahllosen Schriften über einzelne Finanzgegenstände muss in gegenwärtiger Uebersicht aus mehr als einem triftigen Grunde abgesehen werden. Einerseits nämlich ist die grosse Mehrzahl derselben nicht nur von keinerlei wissenschaftlicher Bedeutung, sondern es kann auch deren Inhalt kaum noch als zum Gebiete des Staatsrechts gehörig betrachtet werden. Allerdings bilden die allgemeinen Grundsätze über die vom Bürger zu tragenden Lasten einen wichtigen Theil des öffentlichen Rechtes; ebenso mögen dazu die Regeln gerechnet werden, welche der Staat im Allgemeinen hinsichtlich der Persönlichkeit und des Verhaltens seiner Finanzbeamten befolgt, beziehungsweise vorschreibt: allein die einzelnen Vorschriften über die Form der Kassenbücher, über die Erhebung der Thür- und Fenstersteuer, oder über die Richtigerhaltung der Steuerkataster, über die Zeit der Einziehung und über die Form der Zahlungsbescheinungen, kurz über die unübersehbaren Einzelheiten des Gebahrens jedes Finanzbeamten, fallen doch in eine andere Kategorie. Eine Nennung und Beurtheilung der Schriften zur Verdeutlichung solcher Amtsanweisungen oder der Sammlungen über die einschlagenden Gesetze und Verordnungen wäre sicherlich für die unendliche Mehrzahl auch der Staatskundigen gleichgültig, ja selbst unerträglich [1]). An-

1) Ich habe es nicht an wiederholten Versuchen fehlen lassen, nach den, wie man

dererseits aber gehörte jeden Falles subjectiv zu einer sachverständigen Beurtheilung eine ins Einzelne gehende Kenntniss von Verwaltungseinrichtungen und Vorschriften, welche kaum ein Anderer besitzen mag, als wer selbst längere Zeit in einem solchen Geschäftszweige gearbeitet hat. In diesem Falle kann ein Mann der Wissenschaft und gar ein Fremder nicht wohl sein; jedenfalls hat der Verfasser dieses Werkes keinen Anspruch darauf zu machen. — So wird es denn Rechtfertigung finden, wenn hier, abweichend von der sonst befolgten Behandlungsweise, nur der wenigen allgemeineren und umfassenderen Werke Erwähnung geschieht.

Strenge genommen war bis in die allerjüngste Zeit gar kein Werk vorhanden, welches eine vollständige, nach Form und Inhalt genügenden Darstellung des französischen Staatshaushaltes gegeben hätte [1]).

Allerdings haben zwei im französischen Verwaltungsrechte hochberühmte Männer, Macarel und Boulatignier, schon vor einer Reihe von Jahren eine grosse Arbeit dieser Art begonnen [2]); allein nicht nur ist dieselbe lange

---

sich leicht denken kann, wohlbesetzten, Vorräthen der Verwaltungsbibliotheken in Paris Uebersichten über die Literatur der einzelnen Theile der Finanzverwaltung anzulegen; bin aber schliesslich von dem Unternehmen ganz abgestanden. Ich wusste es, auch ganz abgesehen von der sogleich zu besprechenden Unsicherheit und Unkenntniss im Technischen, auf keine Weise zu bewerkstelligen, dass aus diesen langen Reihen unbekannter Bücher und Verfasser irgend etwas allgemeiner Ansprechendes oder auch nur zu Ertragendes entstand. Selbst wenn es sich nur von einer für den Mann vom Fache ausschliesslich bestimmter Zusammenstellung gehandelt hätte, wäre die Sache fast hoffnungslos gewesen; da ich aber nicht aus den Augen verlieren durfte, dass es sich hier von einem Bestandtheile einer allgemeinen Literargeschichte der Staatswissenschaften handle, so entschloss ich mich, kurzer Hand alles bei Seite zu legen. Ich will lieber den Vorwurf einer Unvollständigkeit und vielleicht Folgewidrigkeit übernehmen, als dem Leser (oder wohl richtiger gesprochen dem Buche) einen solchen ungeniessbaren Stoff aufladen.

1) Es ist unmöglich, des grossen Werkes von Proudhon über das öffentliche Eigenthum (Traité du domaine public, ou de la distinction des biens considérés principalement par rapport au domaine public. I. — V. Dij., 1834, hier nicht wenigstens mit einem Worte zu erwähnen; einer Arbeit, welche der französischen Rechtswissenschaft zu grössester Ehre gereicht. Die Aufgabe der gelehrten und scharfsinnigen Schrift ist bekanntlich nicht, die aus der Verwaltung des öffentlichen Eigenthums hervorgehenden Rechtsverhältnisse zu erörtern, sondern es wird vielmehr die rechtliche Natur dieser Art von Sachen überhaupt dargelegt. Es gehört somit allerdings ein grosser Theil der Entwickelungen dem Privatrechte an; allein auch das öffentliche Recht zieht manchfachen Nutzen, und es kann namentlich für Verwaltung nur höchst erspriesslich sein, dass die stoffliche Grundlage ihrer Thätigkeit so vortrefflich in allen rechtlichen Beziehungen bearbeitet ist.

2) Macarel, L. A., et Boulatignier, J., De la fortune publique en France et de son administration. I. — III. Par., 1834—40. — Mit Erstaunen ersieht man aus

nicht zu Ende geführt worden, sondern sie war auch von Anfang an nicht glücklich angelegt. Unzweifelhaft sind die zum Abschlusse gekommenen Abschnitte mit grosser Sachkenntniss behandelt, und es geniesst daher auch das Werk in dieser Beziehung eines verdienten Ansehens; allein es fehlt durchaus an einer höheren wissenschaftlichen Auffassung, ja selbst nur an dem Gedanken, den gesammten Organismus der französischen Finanzen zur Anschauung zu bringen. Noch mehr sogar; die blosse formale Logik ist zuweilen in einer unbegreiflichen Weise vernachlässigt. So steht z. B. unter der Hauptabtheilung der Hülfsquellen (ressources) des Staates, und zwar insbesondere bei den Domänen, die Gesetzgebung über Bibliotheken, Kunstsammlungen, Waffenvorräthe u. dgl., ausführlich erörtet, also offenbar von Dingen, welche mit dem Staatshaushalte gar nichts zu thun haben, als höchstens insoferne der Staat einmal Geld dafür ausgab. In gleicher Weise hätten alle anderen Sachen und Personen, für welche der Staat Zahlungen zu machen hatte oder noch hat, aufgeführt werden können, falls sie nur noch überhaupt vorhanden sind. Wo blieb da aber das System, und, was noch höher anzuschlagen ist, das richtige Verständniss von dem eigenthümlichen Wesen der Finanzen, ihrer Aufgabe, ihrer Stellung im Staate? Soweit das Werk erschienen ist, umfasst es die Domänen, im weitesten Sinne des Wortes; die den einzelnen Gebietstheilen und Staatsanstalten gehörigen beweglichen und unbeweglichen Eigenthumsstücke; endlich einen Theil der directen Steuern. Soweit ist denn aber nicht nur die zur Zeit der Abfassung gültige Gesetzgebung ausführlich, klar und gründlich dargestellt, sondern es fehlt auch nicht an geschichtlichen und statistischen Mittheilungen, sowie gelegentlich an Kritik. Dass ein Theil des Inhaltes bereits veraltet ist, kann natürlich den Verfassern nicht zur Last gelegt werden, erhöht aber die Brauchbarkeit nicht.

Dem Titel nach sollte man glauben, dass das ausführliche Werk des Marquis D'Audiffret [1]) dem in Frage stehenden Bedürfnisse vollkommen entspreche; es ist dem jedoch nicht also. Dasselbe ist kein System, sondern eine Sammlung verschiedenartiger Aufsätze, welche weit entfernt sind, den gesammten Organismus des Staatshaushaltes zu umfassen. Der geschichtliche Theil der, in ihrer Art übrigens sehr schätzenswerthen, Leistungen ist bereits oben, S. 118, näher bezeichnet; der Rest beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Rechnungswesen, um welches sich der Verfasser in seiner amtlichen Stellung bedeutende Verdienste erworben hat.

---

der Vorrede, dass der Stoff des Werkes ursprünglich zum Unterrichte junger Aegyptier, welche in Paris eine höhere Ausbildung erhalten sollten, verwendet worden war. Welchen dankbaren Nutzen konnten die armen Muselmänner aus diesen Einzelheiten der französischen Finanzverwaltung ziehen? Eine solche Belehrung ist es wahrlich nicht, welcher Halbbarbaren bedürfen, um sie zu menschlichen und kenntnissreichen Beamten in ihrem Vaterlande zu machen.

1) Audiffret, Mis. de, Système financier de la France. Éd. 2. I.—V. Par. 1854.

Ebenso behandelt Dumesnil's Abhandlung über streitige Rechtsfragen des Staatsschatzes [1]) nur einen Theil des wissenswerthen Ganzen. Diesen denn freilich ganz vorzüglich; und es ist die treffliche Arbeit wieder ein recht klarer Beweis von der Ausbildung und Durchbildung des französischen Verwaltungsrechtes. Es möchte sehr zweifelhaft sein, ob z. B. in der ganzen deutschen Literatur ein ähnliches Werk besteht. Es handelt sich nämlich von einer Bearbeitung sämmtlicher eigenthümlicher Rechtssätze, welche hinsichtlich der Vermögensverhältnisse des Staates bestehen, und aus welchen freilich klar genug hervorgeht, wie sehr sich der französiche Staat allmählich nach allen Seiten hin zu wahren und eine gute Stellung gegenüber von Ansprüchen der Bürger oder der Beamten einzunehmen gewusst hat. Dass es sich aber hier nicht einfach von den, überall vorhandenen, wenigen Vorrechten des Fiscus i. e. S. handelt, zeigt am besten eine Aufzählung der behandelten Gegenstände. Besprochen wird nämlich: die Aufgabe des Finanzministers als Vertheidigers sämmtlicher Vermögensrechte des Staates; die Ansprüche Dritter auf Gelder, welche in den Händen von Kassenbeamten sich befinden; die gerichtliche Unantastbarkeit der in öffentlichen Kassen befindlichen oder vom Staate für geleistete Dienste schuldigen Gelder; das Cautionswesen; die Rechte des Staates an das Vermögen der Rechnungsbeamten; das Recht des Finanzministers zu Zwangsmaassregeln gegen Verrechner und andere Schuldner des Staates; die Vorrechte des Fiscus in Beziehung auf Steuern und auf Kosten der Strafrechtspflege; die Verbindlichkeit desselben in Folge einer Empfangsbescheinigung; die bürgerliche Haftbarkeit des Staates für Fehler seiner Beamten; endlich die Verjährung und der Heimfall zu Gunsten desselben. — Ueberall ist Gesetzgebung und Uebung der Behörden mit grosser Sachkenntniss beigebracht und mit richtiger Methode und gutem rechtswissenschaftlichem Sinne erörtert.

Eine höchst erfreuliche Erscheinung ist es unter diesen Umständen, dass die fremde Wissenschaft nicht auf die Erfüllung der, allerdings den Franzosen zunächst obliegenden, Aufgabe gewartet hat, und dass endlich in Hock's, so eben erschienener, Finanzverwaltung Frankreichs [2]) ein vollständiges System der gesammten französichen Finanzverwaltung erschienen ist. Und zwar eine meisterhafte Arbeit, welche kaum etwas Bedeutendes zu wünschen übrig lässt. Es umfasst dieselbe sowohl die formelle Einrichtung des ganzen Finanzdienstes, — folglich die Art und Zahl der Behörden, deren Besetzung und Zuständigkeit, das gesammte Beamtenwesen im Finanzdienste und die Art des Geschäftsbetriebes, — als auch die sachlichen Bestimmungen über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Staates, über Kassen- und Rechnungswesen, über die Staatsschuld und die öffentlichen Creditanstalten, endlich über die vom Finanzminister verwalteten Regalien, namentlich Post

1) Dumesnil, J., Traité de la législation speciale du trésor public en matière contentieuse. Par., 1846.

2) Hock, K. v., Die Finanzverwaltung Frankreichs. Stuttg. u. Augsbg., 1857.

und Münze. Mit grossem Fleisse sind die Vorschriften in allen diesen Beziehungen gesammelt, und zwar nach ihrer neuesten Gestaltung; mit bemerkenswerther Einsicht, wie sie nur dem erfahrenen und gebildeten Manne vom Fach gegeben sein kann, ist das Wesentliche hervorgehoben und mit vollkommener Klarheit ein Bild des Ganzen und des Einzelnen gegeben. Dass ein Ausländer eine so vollständige Kenntniss erwerben konnte, lässt sich nur durch die sehr begünstigende amtliche Stellung des Verfassers (eines der obersten österreichischen Finanzbeamten) erklären; der Begabung aber des Deutschen zu systematischer Arbeit und seiner Gewohnheit in solcher, verdankt man das Zustandekommen eines Werkes, welches unserer Literatur zur Ehre gereicht und den Franzosen selbst als Muster dienen mag.

e. Einzelschriften aus dem Gebiete des Verwaltungsrechtes.

Es bedarf natürlich nicht erst der Bemerkung, dass es in einer so reichlich bestellten Literatur, wie sie das französische Verwaltungsrecht hat, an Einzelschriften nicht gebricht. Dieselben sind vielmehr in so grosser Anzahl vorhanden, dass auch hier wieder Vollständigkeit unmöglich ist, vielmehr nur die Wahl steht zwischen einer Nennung der gelungensten Schriften aus den verschiedenen Theilen der Verwaltung oder einer beispielsweisen Aufführung der ganzen Monographieenliteratur über einige einzelne Gegenstände. Ohne nun den Nutzen einer Auswahl der ersteren Art in Abrede ziehen zu wollen; und ohne zu verkennen, dass einer Besprechung blos einzelner Zweige die Vorzeigung eines Ziegels als Muster des Hauses vorgeworfen werden kann: glauben wir doch, dass das letztere Mittel den Zweck besser erfüllt, einen anschaulichen Begriff von der Art zu geben, wie hier gearbeitet wird. Abgesehen nämlich davon, dass eine Bezeichnung je des Besten seine grossen Schwierigkeiten an und für sich, namentlich aber für einen Fremden, hat: ist es doch wohl belehrender und bezeichnender, zu sehen, in welcher Ausdehnung und mit welchem Aufwande von geistiger Kraft selbst ein einzelner Gegenstand behandelt wird, welche hohe Ausbildung also das Verwaltungsrecht in Frankreich erreicht hat. Dass aber die hierzu ausgewählten Abtheilungen nicht etwa ganz ausnahmsweise so reichlich bedacht sind, sondern dass vielmehr ein zuverlässiger Schluss von ihnen auf andere nicht näher besprochene Theile der Literatur gemacht werden darf, beweist der erste Blick in die allgemeinen bibliographischen Hülfsmittel, z. B. in die Bücherverzeichnisse, welchen eine bedeutende Anzahl von Artikeln in Block's alphabetischem Handbuche beigegeben sind.

So sei denn versuchsweise zunächst ein Blick geworfen auf die Schriften, welche

α. die öffentlichen Arbeiten

aus dem Standpunkte des Rechtes besprechen. Gleich hier ist der Besitz ein

so grosser, dass wieder unterabgetheilt werden muss, soll eine Uebersicht gelingen.

Das ganze Gebiet der öffentlichen Arbeiten umfassen zwei Werke, welche sich und den Preis guter Behandlung streiten. — Das erste ist die treffliche Arbeit von Cotelle [1]), welche den Gegenstande mit ebenso wissenschaftlichem Geiste als mit zweckmässiger Berücksichtigung des Lebens und des Dienstes behandelt. Höchst ausführlich und gründlich werden sowohl die allgemeinen irgendwie einschlagenden Rechtslehren, als die den einzelnen Zweig der öffentlichen Arbeiten betreffenden Einrichtungen und Bestimmungen besprochen, und namentlich mit Scharfsinn und Fleiss aus den Entscheidungen der Gerichte und des Staatsraths allgemeine Regeln zur Entscheidung aller denkbaren einzelnen Fragen abgeleitet. Nachstehende Aufzählung der behandelten Hauptgegenstände wird den deutlichsten Begriff von der Umsicht der Anlage und von der Reichhaltigkeit des Stoffes geben: Organisation der öffentlichen Arbeiten; Zwangsentäusserungen; Bergwesen; Austrocknung von Sümpfen; Entschädigung wegen Beeinträchtigungen oder Werthveränderungen; Eisenbahnen; Landstrassen; Nachbarschaftswege; Flüsse und Kanäle; unschiffbare Gewässer und Wasserwerke; ungesunde Gewerbe und Dampfmaschinen; Zuständigkeitsbestimmungen. — Ein gleiches Lob verdient Husson [2]), welchem überdiess das Herabreichen in eine spätere Zeit zur Seite steht. In grosser Ausführlichkeit wird der Gegenstand nach drei verschiedenen Gesichtspunkten abgehandelt: in Beziehung auf den Verwaltungsorganismus für öffentliche Arbeiten; hinsichtlich der allgemeinen sachlichen Grundsätze; endlich rücksichtlich einzelner Zweige der öffentlichen Arbeiten. Bei dem Verwaltungsorganismus werden die Rechte der gesetzgebenden Gewalt, des Staatsoberhauptes, des Staatsraths, des Rechnungshofes, endlich die Zuständigkeit aller einzelnen Ministerien und der ihnen untergeordneten Behörden dargelegt. Bei den allgemeinen Grundsätzen ist namentlich das Rechnungswesen jeder Art, die Zwangsenteignung, die Erwerbung von Eigenthum für den Staat u. s. w. besprochen; die einzelnen Gegenstände endlich sind ungefähr dieselben, welche Cotelle auch behandelt, nur ist dabei auch noch auf das Bauwesen für Land- und Seerecht Rücksicht genommen, so wie der Regelung der Strassen und des Bauwesens in den Städten eine ausführliche und auf grosse eigene Erfahrung des Verfassers gegründete Erörterung gewidmet.

In welchem anderen Lande wäre man nun mit zwei so ausgezeichneten und ausführlichen Werken über das Recht der öffentlichen Arbeiten nicht zufrieden gewesen? In Frankreich nicht. Vielmehr sind wieder die einzelnen

---

1) Cotelle, Cours de droit admin. appliqué aux travaux publics, ou traité théorique. . Éd. 2. I.—III. Par., 1840.

2) Husson, A., Traité de la législation des travaux publics et de la voirie en France. Éd. 2. Par., 1850.

Seiten des einzelnen Gegenstandes vielfach und zum Theile ebenfalls wieder in meisterhafter Art bearbeitet.

Vorerst bilden die Landstrassen den Gegenstand mehrerer und zum Theile vortrefflicher Werke. — Einmal fehlt es nicht an guten Sammlungen der Gesetze und Verordnungen [1]), theils mit theils ohne Commentare. — Sodann hat Isambert in einem ausführlichen Werke die Geschichte der Gesetzgebung über die öffentlichen Wege von den Römern an erörtert, das bestehende Recht aber mit Schärfe und Eingehen in alle Einzelheiten dargestellt [2]). Lässt sich auch an dem geschichtlichen Theile gar Manches aussetzen, so ist diess doch nicht der Fall hinsichtlich des für die Anwendung bestimmten Haupttheiles der Schrift. — Endlich hat man eine reiche Auswahl systematischer Abhandlungen über den Gegenstand. Garnier hat ein Werk geliefert [3]), dessen immer neue Auflagen am besten beweisen, dass es als zuverlässig und brauchbar geschätzt ist. Die in Frankreich ausserordentlich sorgfältig ausgebildete Gesetzgebung über die Nachbarschaftswege aber ist trefflich bearbeitet von Demilly und Grandvaux [4]).

Auch das Eisenbahnwesen hat, ausser einer entsprechenden Berücksichtigung in dem neueren allgemeinen Werken über Verwaltungsrecht, bereits eine sehr zahlreiche eigene Literatur erhalten. Abgesehen nämlich auch von den vielen Erörterungen über das richtigste System der Erbauung, (ob durch den Staat, ob mit Unterstützung desselben durch Privatpersonen, ob im letzteren Falle unter Vorbehalt eines Rückkaufs für den Staat u. s. w.;) abgesehen ferner von Schriften, welche mehr das technische Gebiet oder die Volkswirthschaft beschlagen: bestehen auch hier sowohl eigene Sammlungen der gesetzlichen Vorschriften [5]), als systematische Bearbeitungen der Rechtsverhältnisse. Letztere hat namentlich Nogent St. Laurens [6]), besonders aber Gand in sehr brauchbarer und für die Bedürfnisse sowohl der Behörden, als der

1) Zum Beispiele: Fleurigeon, Code de la grande et petite voirie. Par., 1814. — Davenne, Recueil des lois de voirie. Par., 1824. — O' Donnel, Code vicinal annoté. Par., 1836. — Hermann, Code des chemins vicinaux. Éd. 2. Par., 1854.

2) Isambert, Traité de la voirie. I—III. Par., 1832. 12.

3) Garnier, F. X. P., Traité des chemins de toute espèce. Éd. 4. Par., 1834. — Supplément à la 4me éd. Éd. 3. Par., 1842. — Ders., Législation et jurisprudence nouvelle s. l. chemins. Par., 1856.

4) Demilly, A., Traité de l' administration des chemins vicinaux. Laon, 1840. — Grandvaux, Code pratique des ch. vicinaux. I. II. Par., 1856.

5) Cerclet, A., Code des chemins de fer, on receuil complet etc. Par., 1845. — Législation s. l. police des chemins de fer. Par., 1848.

6) Nogent St. Laurens, H., Traité de la législation et jurisprudence des ch. de fer. Par., 1841.

Bürger und ihrer Rechtsvertheidiger genügender Weise erörtert [1]). Den Hauptinhalt des letztern Werkes bildet ein sehr ausführlicher Commentar zu dem Gesetze vom 21. Juli 1845. — Ausserdem erscheinen mehrere ausschliesslich den Eisenbahnen gewidmete Zeitschriften, in welchen auch, so oft Veranlassung dazu vorhanden ist, Anordnungen der Staatsgewalt mitgetheilt und besprochen werden; und verdient eine vor den Staatsrathe stattgefundene Enquête über die Tarife der Eisenbahngesellschaften [2]) die höchste Aufmerksamkeit, indem sie grosse Schäden und Gefahren des Besitzes und Betriebes durch Privaten bloslegt.

Es dürfte sich wohl in der Rechtsliteratur keines anderen Volkes ein Werk finden, welches in gleicher Ausführlichkeit, Gemeinverständlichkeit, kurz so genügend sämmtliche Fragen über Bau- und Nachbarschaftsrecht erörtert, wie diess Perrin und Arlin für Frankreich gethan haben [3]). Allerdings gehört ein guter Theil der behandelten Rechtsfragen dem Privatrechte an; dennoch schlagen auch gar manche in das öffentliche Recht ein. Das Werk ist im Allgemeinen alphabetisch angelegt, — was allerdings zu bedauern steht, indem natürlich dadurch die Uebersicht getrübt und die Entwickelung des Gedankenganges erschwert wird; — allein es sind doch die allgemeinen Grundsätze über das Baurecht und das Nachbarschaftsrecht in grossen Abtheilungen zusammengestellt.

Zu einer eigenen kleinen Sammlung sind die Schriften angewachsen, welche sich mit der Zwangsentäusserung (Expropriation) beschäftigen; freilich also mit einem Gegenstande, dessen richtige Regelung die Vorbedingung all der riesenmässigen Arbeiten ist, welche das gegenwärtige Geschlecht unternimmt, und doppelt nothwendig in Frankreich, wo, abgesehen von allen anderen Unternehmungen, die Hauptstadt in wenigen Jahren baulich ganz umgewandelt werden soll. Unzählbare Bürger sind hinsichtlich der Erhaltung ihres Eigenthums oder wenigstens einer entsprechenden Entschädigung für dasselbe betheiligt und auf eine genaue Kenntniss des Standes der Gesetzgebung und ihrer Auslegung angewiesen; staunenswerthe Summen gehen von einer Hand in die andere über nach den hier vorgeschriebenen ausnahmsweisen Bestimmungen. Eine allgemeine Kenntniss dieser Gesetzgebung ist aber namentlich schon desshalb nicht leicht, weil dieselbe innerhalb dieses Jahrhunderts viermal ganz umgestaltet wurde, wie die Erfahrung neue Bedürfnisse und Gesichtspunkte an die Hand gab. So sind denn auch zahlreiche Schriften verschiedener Art über den Gegenstand erschienen, und ist auch wohl ein Ende der literarischen

1) Gand, Traité de la police et de la voirie des chemins de fer et de la législation des locomotives. Par., 1846.

2) Conseil d'état. Enquête sur l' application des tarifs des chemins de fer. Par., 1850, 4.

3) Perrin, L., et Arlin, St., Code de construction et de la contiguité. Éd. 4. Bord. et Par., 1848.

Thätigkeit in dieser Beziehung noch lange nicht gekommen. — Es genügt wohl, mit Uebergehung der älteren Schriften von Donnat, Raybaud de Favas, Gillon und Stourm, so wie der, im übrigen ganz verdienstlichen, Commentare des jüngsten Gesetzes von Ramond de la Croisette und von Demilly [1]), die Aufzählung zu beginnen mit der vortrefflichen systematischen Bearbeitung von Caudaveine und Thery [2]). Ohne dass überflüssige Rechtsphilosophie oder Rechtsgeschichte aufgeboten wäre, sind doch die allgemeinen Grundsätze scharf und verständlich bestimmt, aus ihnen denn aber mit natürlichem Rechtssinne und geschulter Logik die Folgerungen gezogen. Es ist den Verfassern weniger um die Anführung der Meinungen Anderer oder selbst der gerichtlichen Entscheidungen zu thun, als um eine unmittelbare wissenschaftliche Entwickelung des Gesetzes. Ihre Schrift ist allerdings durch Veränderung der Gesetzgebung im Jahre 1841 jetzt in manchen Einzelheiten veraltet, auch mochte sie niemals zur unmittelbaren Bearbeitung jeder einzelnen Frage dienen; allein vortrefflich ist sie und bleibt sie zur Gewinnung einer festen rechtlichen Ansicht. — Hauptsächlich die Darlegung des Willens des Gesetzgebers hat sich Homberg in seinen Erläuterungen zu dem Gesetze vom 3. Mai 1841 vorgesetzt [3]). Zu dem Ende begleitet er die einzelnen Bestimmungen desselben mit einem kurzen Commentare, welcher die bezeichnenden Aeusserungen in beiden Kammern enthält. Es bedarf keines Beweises, wie nützlich zu einer richtigen Auslegung eines Gesetzes eine solche Zusammenstellung ist, wenn sie auch allerdings andere Mittel zur Gewinnung einer vollständigen Lehre nicht überflüssig macht, noch machen soll. — Ein anderes ebenfalls, aber in verschiedener Weise, gutes Werk hat Gand verfasst [4]). Theils wird hier eine systematische Zusammenstellung der Grundsätze gegeben, theils aber, in einer grossen Anzahl vereinzelter Anmerkungen, eine Erörterung einzelner Fragen. Der Verfasser ist des Gegenstandes vollständig Herr, überdiess von richtigem Rechtssinne belebt. — Mehr der Behandlungsweise der zuerst genannten Schrift nähert sich wieder Herson [5]). Der Titel, welchen er seiner Arbeit gegeben, darf nicht irre führen; es ist dieselbe kein Commentar, sondern eine systema-

1) Ramond de la Croisette, Loi sur l'expropriation, accompagnée d'un commentaire. Par., 1841. — Demilly, A. Analyse, séparémment pour chaque article, de la loi du 3. Mai 1841. Par., 1842. — Das erstgenannte Buch ist bequem durch eine Gegenüberstellung der Gesetze von 1833 und 1841, das andere wichtig für richtige Auslegung durch genaue Anführung der Motive der Gesetzesentwürfe und der parlamentarischen Verhandlungen.

2) Caudaveine, de, et Thery, Traité de l'expropriation pour cause d'utilité publique. Par., 1839.

3) Homberg, Th., Guide des expropriations p. c. d'utilité publique. Par., 1841.

4) Gand, Traité général d'expropriation pour c. d'utilité publ. en France. Par., 1842.

5) Herson, A., De l'expropriation pour c. d'util. publ., ou commentaire de la loi du 3. Mai 1841. Par., 1843.

tische Arbeit, welche das Gesetz hauptsächlich aus sich selbst und aus anderen Gesetzen erklärt, dagegen auf den Gerichtsgebrauch weniger Rücksicht nimmt. — Nur unbedeutend ist die, hauptsächlich eine Anweisung für das Verfahren der Behörden enthaltende, Arbeit von Gibelin [1]). — Dagegen hat Debray [2]) in tadelloser Anlage und mit grossem rechtwissenschaftlichem Sinne ein die Gesammtheit des eigenthümlichen Rechtsverhältnisses umfassendes System entworfen. Die allgemeinen rechtfertigenden Gründe der Zwangsentäusserung und die Aenderungen der französischen Gesetzgebung sind kurz aber genügend erörtert; das Verfahren der Verwaltungsbehörden, die Aufgabe der Gerichte, die Thätigkeit der Schätzungs-Geschwornen mit grosser Klarheit auseinander gesetzt; endlich sind noch die sämmtlichen rechtlichen Folgen eines solchen unfreiwilligen Eigenthumswechsels ausführlich entwickelt. Ein Anhang stellt die besonderen Vorschriften für Algier dar, denn die halbwilde Eroberung ist bereits mit dieser Blüthe der europäischen Gesittigung geseegnet. — Eine sogar höchst merkwürdige Schrift hat Lalleau geliefert [3]). Wenn ein umfassendes Werk über einen einzelnen Gegenstand im Laufe weniger Jahre zu einer vierten Auflage gelangt, so muss nothwendig Bedeutendes für dasselbe sprechen. Dem ist denn nun auch in der That so. Es ist richtig, dass hier von einer Erläuterung allgemeiner staatlicher Grundsätze keine Rede ist; auch mag dem Verfasser wohl nicht ohne Berechtigung der Vorwurf gemacht werden, dass er es etwas leicht nimmt mit dem Privateigenthume und dessen Schutz gegenüber dem Staate, er somit noch weiter in einer Richtung drängt, wohin ohnedem schon in unserer Zeit mehr als genugsame Neigung ist: allein das Buch ist mit grösster Sachkenntniss, mit meisterhafter Umsicht und Deutlichkeit und mit stofflicher Vollständigkeit abgefasst. Es lässt sich kaum ein Fall denken, in welchem der Staat oder ein von ihm mit Enteignungsrecht Beliehener, ein Eigenthümer; endlich eine vollziehende Behörde vergeblich sich um Rath umsehen könnte; auch kann es auswärtigen Gesetzgebern, ausübenden Rechtsgelehrten und Theoretikern nicht dringend genug empfohlen werden. — Eine tüchtige Arbeit auch über diesen Gegenstand wieder hat Solon geliefert [4]). Der Form nach ein Commentar zum Gesetze von 1841, ist die Schrift doch mehr zur Feststellung der allgemeinen Grundsätze, als zur Einzeichnung des Gerichtsgebrauches und zur Aufstapelung von Casuistik bestimmt. Soll ihr eine bestimmte Stellung zu den mitwerbenden Arbeiten gegeben werden, so möchte diese wohl darin zu finden sein, dass sie weniger zur Erlangung einer Uebersicht über das System des Gesetzes als zu einer Ziehung richtiger Folgerungen

1) Gibelin, J. A., Expropriation p. c. d' u. p. Draguignan, 1843.
2) Debray, Manuel d'expropriation. Par., 1845.
3) Lalleau, Chev. de, Traité de l'expropriation pour c. d'util. publ. I. II. Éd. 4. Par., 1845.
4) Solon, V. H., De l'expropriation pour cause d' util. publ. Par., 1850.

taugt. — Nur als einen theilweisen Beitrag zur vollständigen Erörterung des wichtigen Gegenstandes kann man dagegen die von Blanche gelieferte Sammlung von Entscheidungen [1]) betrachten. Allerdings werden die von dem Cassationshofe während zwanzig Jahren in Zwangsenteignungssachen erlassenen Urtheile sorgfältig geordnet mitgetheilt; allein diess genügt offenbar nicht ganz. Einmal nämlich fehlt die ganze Uebung der Verwaltungsbehörden, welche doch von der grössten Wichtigkeit ist, da diese die Anwendbarkeit einer Zwangsenteignung grundsätzlich aussprechen. Zweitens aber sind die Entscheidungen der untergeordneten Gerichte nicht berücksichtigt, während doch nicht alle Fragen vor den Cassationshof kommen. — Nur ein ziemlich mechanisches Hülfsmittel aber doch bequem für den täglichen Gebrach sind endlich die jüngsten über die Zwangsentäusserung erschienenen Schriften von Desprez-Rouveau und von Malapert und Protat [2]). Die theoretische Abhandlung der letzteren hat eine ganz abgeschmackte Form.

Dass nach französischem Rechte das Bergrecht eine Abtheilung des Rechtes der öffentlichen Arbeiten ist, hat sich oben aus der Aufzählung der von den allgemeinen Werken behandelten Gegenstände bereits ergeben. Schon im älteren Rechte sind Sammlungen von Gesetzen und wissenschaftliche Abhandlungen über diesen Gegenstand zu treffen [3]); namentlich aber hat sich eine grosse schriftstellerische Thätigkeit seit dem Gesetze von 1810 entwickelt. Es bestehen nicht nur ebenfalls mehrere Sammlungen der Gesetze und Verordnungen, so wie Commentare über das Hauptgesetz und über spätere Zusätze zu demselben [4]); sondern auch vielfache Abhandlungen in der berühmten Fachzeitschrift [5]) und abgesonderte Werke, welche den Gegenstand in seinem ganzen Umfange behandeln [6]). Von den letzteren ist namentlich das von Et. Du-

---

1) Blanche, A., De l'expropriation pour c. d'ut. publ., on tableau complet de la jurisprudence de la Cour de Cassation de 1833 — 1852. Par., 1852.

2) Desprez-Rouveau, A. D., Guide des expropriés pour c. d' ut. publ. Par., 1854. 18. — Malapert, F. et Protat, L., Code complet de l'expropriation pour c. d' ut. publ. Par., 1857, 12.

3) Man sehe z. B.: Édits, ordonnances, arrêts et règlemens sur le fait des mines et minières. Par., 1789. Unter den wissenschaftlichen Arbeiten: Turgot, Mémoire sur les mines; zuerst 1790, dann in seinen gesammelten Werken.

4) Mathieu, Code des mines. Par., 1416. — Barrier, Code des mines, ou rec. des lois. . Lyon et Par., 1829. — Chicora et E. Dupont, Nouveau code des mines. Brux., 1846. — Locré, Bar., Législation s. l. mines et sur les expropriations, ou lois . . expliquées par les discussions du C. d' État, les exposés des motifs . . Par., 1828. — Pigret-Lallier, Traité sous la forme de commentaire s. l. législation des mines. l. II. Par., 1844.

5) S. Annales des mines, Sér. 3. Bd. III.; Bd. VIII.

6) Villefosse, H. de, De l'état actuel d. l. législation sur les mines. Par., 1816. — Richard, A., Législation française sur les mines, minières . . I. II. Par.,

pont [1]) verfasste mit grosser Auszeichnung zu erwähnen. Es ist die umsichtige und fleissige Arbeit eines Sachverständigen, welche in ihrem ersten Bande das eigentliche Bergrecht, in dem zweiten die Bestimmungen über verwandte Gewerbe enthält.

Endlich sind hier noch einige Werke zu nennen, welche einen anderwärts gewöhnlich sowohl im bürgerlichen als im öffentlichen Rechte ganz vernachlässigten und dennoch sehr wichtigen Gegenstand behandeln, nämlich die vom Staate auf das Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken gelegten Dienstbarkeiten. Wenn an eine Beeinträchtigung des Grundbesitzes der Bürger zur Erleichterung von öffentlichen Zwecken und Arbeiten gedacht wird, so wendet man die Aufmerksamkeit kaum je einem anderen Punkte zu, als der Expropriation; und dennoch ist diese lange nicht die einzige Beschränkung und lange nicht die einzige wichtige. Namentlich in Frankreich hat der Staat noch eine ganze Reihe von Rechten in dieser Beziehung sich vorbehalten, welche zum Theil tief einschneiden in die Eigenthums- und in die wirthschaftlichen Rechte zahlreicher Classen, und selbst sämmtlicher Grundeigenthümer. Offenbar ist es ein grosses Verdienst, alle diese Forderungen genau auf ihre gesetzlichen Grundlagen zurückzuführen und dieselben scharf festzustellen, so dass einerseits die nothwendigen allgemeine Zwecke erreicht werden, andererseits aber dem Bürger Eigenthum und freie Verfügung über seine Kräfte nach Möglichkeit gewahrt bleibt. Dieses Verdienst haben sich nun aber in bald grösserer bald kleinerer Ausdehnung mehrere Schriftsteller erworben. — Lalleau (oben S. 276 bereits rühmlich erwähnt) hat die sehr beträchtlichen und beschwerlichen Dienstbarkeiten, welchen das Grundeigenthum in einer französischen befestigten oder wenigstens zum Waffenplatze erklärten Stadt treffen, ebenso ausführlich als mit bestimmter Schärfe erörtert [1]). Er geht in alle Einzelheiten ein und nimmt namentlich auch auf die Verhandlungen in den Kammern gebührende Rücksicht. — Die Dienstbarkeiten, welche den an einem öffentlichen Wege befindlichen Grundstücken auferlegt sind, hat Feraud-Giraud auf eine fast nur allzu gründliche und umfassende Weise dargelegt [2]), und zwar nach den beiden Hauptbeziehungen des Anliegens an einer städtischen Strasse und an einer Landstrasse. Er giebt nicht blos die Grundsätze, sondern auch den Wortlaut von Gesetzen, Verordnungen, gerichtlichen Urtheilen u. s. w., so dass allerdings die Wissenschaft etwas zu

1838. — Dalbecque, Traité s. l. législation des mines . . en France et en Belgique. I. II. Par., 1836—38.

1) Dupont, Et., Traité pratique de la jurisprudence des mines.. I. II. Par., 1853.

2) Lalleau, Chev. de, Traité de servitudes établies pour la défense des places de guerre. Éd. 2. Par., 1836.

3) Feraud-Giraud, L. J. D., Servitudes de voirie. Études s. l. législation et la jurisprudence conc. les charges établies dans un intérêt de voirie s. l. propriétés privées. Part. I. Voies de terre. I. II. Par., 1850.

viel zurücktritt gegenüber von dem aufgehäuften Stoffe, man aber des Gegenstandes vollständig Herr werden kann. Die auf dem Titel angedeutete Fortsetzung in Beziehung auf Uferbesitzer an Wasserwegen ist nicht erschienen. — Den ganzen Gegenstand umfasst ein trefflich bearbeitetes Werk von Jousselin [1]). Von welchem Umfange allmälig die Forderungen des französischen Staates hinsichtlich der Beschränkung der Eigenthumsrechte aus Gründen des öffentlichen Nutzens geworden sind, zeigt wohl am besten die Aufzählung der sieben Hauptgesichtspunkte, unter welche der Verfasser die einschlagenden Dienstbarkeiten gebracht hat: Vertheidigung des Landes; öffentliche Sicherheit und Gesundheit; Forstwesen; mineralische Schätze; Wege und Stege; öffentliche Arbeiten; Staatswirthschaft, (nämlich Beschränkungen hinsichtlich des Tabakbaues). Wohl in den meisten übrigen Staaten bestehen mehrere dieser Dienstbarkeiten auch; oder es würde wenigstens die Regierung vorkommenden Falles sich das Recht dazu geben lassen, wo nicht gar kurzer Hand nehmen; allein darin ist das französische Verwaltungsrecht ausgezeichnet, dass es diese Forderungen im Namen des öffentlichen Wohles ganz genau bestimmt hat, so dass sowohl über die Verpflichtungen, als über die Fälle, in welchen keine Verpflichtung vorliegt, scharfe Grundsätze aufgestellt werden können. Die Folge hiervon ist aber wieder, dass es der Wissenschaft möglich war, theils mit Sicherheit leitende Regeln aufzufinden, theils die Einzelheiten mit Folgerichtigkeit und Umsicht zu ordnen. Wie viel das Recht des Bürgers hierdurch an Sicherheit gewinnt, bedarf nicht erst einer Auseinandersetzung.

β. Gefährliche oder ungesunde Gewerbeeinrichtungen.

Zu den in Frankreich vollkommen durchgebildeten, anderwärts gewöhnlich eben so willkürlich behandelten oder auch gar nicht berücksichtigten Verwaltungsgegenständen gehören die genauen Bestimmungen über Gewerbeeinrichtungen, deren Nachbarschaft Nicht-Betheiligten gefährlich oder beschwerlich sein könnte. Anstatt hier entweder Leben und Gesundheit oder wenigstens Ruhe und Lebensfreude der Habsucht und der Rücksichtslosigkeit preis zu geben; oder aber nach persönlichen Anschauungen und vielleicht Vorurtheilen grundsatzlos einzugreifen in unschädliche Gewerbethätigkeit: hat die französische Verwaltung es für besser erachtet, sich von den bewährtesten Stimmführern der Wissenschaft Rath ertheilen zu lassen, und diesem gemäss ein festes System aufzustellen, nach welchem in jedem einzelnen Falle unwandelbar gehandelt wird. Es sind je nach der Beschaffenheit des Gegenstandes oder der Arbeitsmittel der Gewerbe drei Classen gebildet: solche Gewerbe, welche in

1) Jousselin, J., Traité de servitudes d'utilité publique, ou des modifications apportées par les lois . . . à la propriété immobilière en faveur de l'utilité publique. I. II. Par., 1850.

der Nähe menschlicher Wohnungen gar nicht errichtet werden dürfen; solche, welche nur unter der Bedingung gewisser sicherstellender Vorrichtungen in solcher Nähe geduldet werden; endlich solche, welche blos überwacht werden, ob sie nicht gegen ihr eigentliches Wesen, Gefahr für Dritte enthalten. Ein eigens dafür geregeltes Verfahren bestimmt die Eintheilung einer jeden neuen Gewerbeeinrichtung in eine der bestehenden Classen. Begreiflich reihen sich an diese Grundbestimmung eine Menge von Einzelheiten und von Folgerungen, und entstehen viele, nicht blos technisch sondern auch rechtlich schwierige Fragen. Es sind also dem ursprünglichen Gesetze vom Jahre 1810 mannichfache Zusätze und Veränderungen gefolgt, und ist die richtige Auslegung derselben durch zahlreiche Aussprüche der Behörden festgestellt worden. Kurz es hat sich ein zahlreicher Rechtsstoff gesammelt, welcher seiner Seits wieder von einer Reihe von Schriftstellern bearbeitet worden ist.

Den Anfang machte Taillandier [1]), welcher nicht nur das Gesetz theoretisch erläuterte, sondern auch die Entscheidungen der Behörden, namentlich des Staatsrathes, beifügte, und so wenigstens dem ersten Bedürfnisse genügte. — Ihn übertraf Macarel, in einem der zweckmässig angelegten und gründlich bearbeiteten Werke, mit welchem er das Verwaltungsrecht bereichert hat [2]). In aller wünschenswerthen Vollständigkeit und mit wissenschaftlicher Schärfe setzt er die allgemeinen Grundsätze auseinander, theilt sodann den Bestand der Gesetzgebung mit, (unter Anderem auch den berühmten Bericht des Institutes von Frankreich, welcher der ganzen Einrichtung zu Grunde liegt;) und führt endlich die auf die einzelnen Arten von Gewerben sich beziehenden Aussprüche der Behörden übersichtlich geordnet an. — Eine ähnliche Arbeit lieferte etwas später Trebuchet [3]). Es wäre ungerecht, ihr Brauchbarkeit abzusprechen, dennoch ist ihr Vorhandensein nicht ganz gerechtfertigt, da sie schliesslich nichts Weiteres und nichts Besseres als die vorangehende gibt. Dass sie sich etwas ausführlicher mit dem formellen Verfahren beschäftigt, ist nicht hoch in Anschlag zu bringen. — Später, und somit allerdings nach weiteren Acten der Gesetzgebung und längerer Erfahrung, trat Clerault auf [4]). — Endlich hat Avisse in zwei Werken, worunter namentlich ein sehr ausführliches, den jetzigen Stand des Rechtes dargestellt [5]). Dieselben werden von um so grösseren Nutzen sein, als nach den neuesten Bestimmungen die Anlagegenehmigun-

1) Taillandier, A. H., Traité de la législation concernant les manufactures et ateliers dangereux. Par., 1825.

2) Macarel, L. A., Législation et jurisprudence des ateliers dangereux, insalubres et incommodes. Par., 1828.

3) Trebuchet, A., Code administratif des établissemens etc. Par., 1832.

4) Clerault, Traité des établissemens dangereux etc. Par., 1845.

5) Avisse, H., Établissemens industriels: industries dangereuses etc. I. II. Par., 1851. — Ders., Décentralisation administrative, ses effets sur le régime administratif des usines.. Par., 1852.

gen nicht mehr von einer einzigen Behörde, dem Staatsrathe, ausgehen, sondern den Präfecturen zugewiesen sind, es somit zur Erhaltung der Rechtseinheit einer um so genaueren theoretischen Feststellung, um nicht zu sagen, Ueberwachung durch die Wissenschaft bedarf.

γ. Die öffentlichen Schauspiele.

Nur wenige Welterfahrung und Sachkenntniss würde Der beweisen, welcher die öffentliche Schaubühne als einen unwürdigen oder unbedeutenden Gegenstand der staatlichen Fürsorge, oder die grundsätzliche Feststellung der Rechtsverhältnisse des Staates, der Unternehmer, der verschiedenen Arten von ausübendem Personale, endlich der Zuschauer für eine leichte Aufgabe erachten möchte. Im Gegentheile sind alle diese Dinge schwierig genug zu ordnen. Der Staat hat mannichfache Pflichten, und muss somit auch mannichfache Rechte in Anspruch nehmen. Abgesehen nämlich auch von der, vielleicht zweifelhaften, Aufgabe für genügende theatralische Unterhaltung, besonders in der Hauptstadt, zu sorgen: liegt ihm unter allen Umständen eine strenge Aufsicht über die Darstellung in sittenpolizeilicher Beziehung ob. Es wäre vollkommen thöricht zu glauben, dass hier mit den allgemeinen Grundsätzen über Pressfreiheit ausgereicht werden könne; und die Erfahrung hat noch überall gezeigt, dass eine Aufhebung der Ueberwachung ganz unerträglichen Unfug zur Folge habe. Die Rechtsverhältnisse der Unternehmer eines Theaters zu den Schriftstellern, den verschiedenen Arten von Darstellenden oder sonst Mitwirkenden, zu den Bezahlenden u. s. w., sind sehr mannichfaltig und lassen sich keineswegs genügend unter die allgemeinen Grundsätze des Miethvertrages oder eines der Innominatcontracte stellen u. s. w. Mit Einem Worte, es bedarf einer eigenen, ausführlichen und auf grosse Erfahrung gestützten Gesetzgebung, wenn sich nicht schreiende Unzuträglichkeiten ergeben sollen; und doppelt nothwendig sogar ist eine richtige Fürsorge in Frankreich, wo die Volkssitte theatralischen Darstellungen eine so grosse Bedeutung einräumt. Es ist daher nicht etwa blos eine bezeichnende Thatsache, sondern wirklich ein wesentliches Verdienst, dass sich die schriftstellerische Thätigkeit vielfach und stofflich genügend mit dem Gegenstande beschäftigt hat. Es bestehen nämlich theils Sammlungen der Gesetzgebung, einige mit Commentaren [1]); theils theoretische Abhandlungen über die verschiedenen Rechtsverhältnisse. Von diesen letzteren verdienen mehrere eine Hervorhebung, und zwar nicht blos als gut abgefasste und für den nächsten Zweck brauchbare Bücher, sondern namentlich auch, weil sie fremden Gesetzgebern oder Theoretikern reichhaltigen Stoff der Belehrung und Veranlassung zum Nachdenken darbieten. Es gewährt in der That Vergnügen, den wunderlichen Mikrokosmus der Bühne so wohl

1) S z. B. Maud'heux et d'Argé, Ch., Répertoire raisonné de jurisprudence théatrale .., rec. complet de lois, décrets etc. Par., 1843.

geordnet zu sehen. — In sehr lebendiger und gefälliger, freilich kaum mehr der wissenschaftlichen Darstellung angehöriger Weise stellen Vulpian und Gauthier die Verhältnisse der verschiedenen bei einer Schaubühne betheiligten und beschäftigten Personen dar [1]). — Vivien und Blanc geben in einem geschickt gemachten Buche [2]) eine ausführliche dogmatische Entwickelung des ganzen Rechtsverhältnisses, und zwar nach drei Seiten hin: einmal Verhältniss der Bühnen zur Staatsgewalt (Erlaubniss, Vorrechte einzelner Bühnen, polizeiliche Aufsicht); sodann die rechtlichen Verhältnisse der Mitglieder einer Bühne unter sich, also des Unternehmers, der Schauspieler, der Musiker u. s. w.; endlich die Ansprüche der Schriftsteller. Diess Alles ist mit eben so grosser Sachkenntniss als mit rechtswissenschaftlichem Sinne behandelt, und namentlich wird da, wo eine gesetzliche Bestimmung fehlt, mit Scharfsinn und Sicherheit aus dem Wesen der Sache Beweis geführt. — Simonet begleitet ein Pariser Theater von der Erbauung des Hauses an durch alle Verhältnisse hindurch bis zum Verkaufe der Contremarken [3]). Mit sichtbar grosser eigener Erfahrung bespricht er alle diese Zustände und die sich daran knüpfenden Forderungen des Staates vom Standpunkte des Polizeibeamten, und ergänzt somit in einem wesentlichen Theile die Kenntniss von dem, was ist und sein muss. — Das ganze öffentliche und Privatrecht der Schaubühne und ihrer Mitglieder behandeln endlich Lacan und Paulmier [4]). Es wird hier hauptsächlich auf die Entscheidung der Behörden und das dadurch entstandene Gewohnheitsrecht Gewicht gelegt, das Ganze aber sehr verständig und mit sicherem Rechtssinne erörtert.

δ. Das Forstwesen.

Nicht gerade alle Beziehungen der französischen Verwaltung geniessen im Auslande ein entscheidendes Ansehen, in manchen Punkten glaubt man wohl weiter zu sein. Zu diesen eben nicht als Muster betrachteten Theilen gehört denn namentlich auch das Forstwesen; und es würde wohl kaum einer deutschen Forstbehörde in den Sinn kommen, aus Frankreich Lehren des Verhaltens und Grundsätze zu entleihen. Mit Tadel und Bedauern sieht man auf den Zustand der Waldungen hin, deren Verwüstung und Verminderung nicht blos die schädliche Höhe der Holzpreise, sondern auch eine grosse Verschlimmerung des Klimas und damit eine empfindliche Beeinträchtigung der Landwirthschaft

---

1) Vulpian et Gauthier, Code des théatres, ou manuel à l'usage des directeurs et actionnaires de spectacle .. Par., 1829.

2) Vivien et Blanc, E., Traité de la législation des théatres. Éd. 2. Par., 1830.

3) Simonet, Traité de la police administrative des théatres de la ville de Paris. Par., 1850.

4) Lacan, A. et Paulmier, Ch., Traité de la législation et de la jurisprudence des théatres. I. II. Par., 1853.

Schuld gegeben wird. Ob diese Vorwürfe an und für sich begründet sind, und welchen Antheil an etwaigem Verschulden mangelhafte Gesetzgebung und Ordnung, welchen anderen aber die Nichtvollziehung während der Zeiten staatlicher Unruhen zuzuschreiben ist; wieviel das jetzige Geschlecht thut, um die von Anderen begangenen Fehler, soweit es möglich ist, wieder zu verbessern: diese und ähnliche Fragen sind an gegenwärtiger Stelle kein Gegenstand der Erörterung und bleiben überhaupt Sachverständigeren überlassen. Dennoch wird es nicht unpassend sein, auch des Forstrechtes als eines weiteren bezeichnenden Beispiels der Bearbeitung des französischen Verwaltungsrechtes Erwähnung zu thun. Zum Verwaltungsrechte nämlich wird in Frankreich das Forstrecht immer gezählt; und zwar nicht etwa blos die Gesetzgebung über die Waldungen des Staates oder die zur Kronausstattung gehörigen Forste, sondern auch die Gesammtheit der Bestimmungen über die Waldungen der Gemeinden und Körperschaften, sowie über die den einzelnen Bürgern gehörigen. Offenbar mit Recht; denn die Beschränkungen des Privateigenthumes, welche auch die französische Gesetzgebung den Besitzern von Waldungen auferlegt, sind nichts Anderes als Dienstbarkeiten des öffentlichen Rechtes, das heisst Verpflichtungen und Vernachtheiligungen, welche der Bürger ohne Entschädigungen zum Nutzen der Gesammtheit zu tragen hat. Die ganze Frage, ob überhaupt eine eigene Gesetzgebung in dem eben angeführten Sinne bestehen dürfe, ist lediglich auf der Grundlage des öffentlichen Rechtes zu beantworten, und die ganze Behördeneinrichtung des Staates im Forstwesen hat, soweit nicht von Verwaltung der Domanialwaldungen die Rede ist, nur einen polizeilichen Zweck.

Wie nun immer die französische Staatskunst diesen wichtigen Gegenstand in der Wirklichkeit zu regeln verstanden haben mag, immerhin ist beachtenswerth, wie gross die schriftstellerische Thätigkeit hinsichtlich der Forstgesetzgebung war und jetzt noch ist. — Schon vor der Revolution gab es eine Reihe von Sammlungen der Forstgesetze, theils mit theils ohne weitere Bearbeitung derselben [1]). Eine zweite Abtheilung von Literatur, theils ebenfalls Gesetzessammlungen theils aber systematische Arbeiten und Verbesserungsvorschläge enthaltend [2]), schliesst sich an das Gesetz von 1791 an. — Diese

1) Gallon, Conférence de l'ordonnance de 1689 sur le fait des eaux et forrêts. Ed. 2. Par., 1754, 4. — Pecquet, Lois forrestières de la France. I. II. Par., 1753. — Massé, Dictionnaire portatif des eaux et forrêts. Par., 1766. (Sehr geschätzt und brauchbar.)

2) Gesetzessammlungen aus dieser zweiten Zeit sind u. a.: Goujon, Mémorial forestier, ou collection complète des lois . . I—VI. Par., 1805. — Rondonneau, L., Manuel rural et forestier, ou recueil des lois, arrêtés etc. Par., 1818. — Dupin, Lois forestières avec les lois s. l. chasse et la pêche. Par., 1822. — Bearbeitungen des Forstrechtes aber sind: Dralet, Traité du régime forestier, ou analyse méthodique et raisonnée . . I. II. Par., 1812. — Ders., Traité des délits,

beiden Abtheilungen von Schriften haben jedoch hauptsächlich nur noch geschichtliche Bedeutung, insoferne das Forstgesetzbuch (Code forestier) vom 21. Mai 1827 und die Vollziehungsverordnung vom August desselben Jahres einen ganz neuen Boden gelegt und eine grosse Menge von Schriften hervorgerufen haben. Abgesehen nämlich von blossen Abdrücken von Gesetzen, Verordnungen u. s. w. ist mindestens ein Dutzend von Commentaren zu dem Gesetze von 1827 erschienen [1]), welche die Bestimmungen desselben und der grossen Vollziehungsverordnung, theils aus den Vorarbeiten der Regierung und den Verhandlungen der Kammern zu erörtern suchen, theils die Erlasse und Urtheilssprüche der verschiedenen Arten von Behörden zu diesem Zwecke anwenden, theils endlich mehr auf wissenschaftlichem Grunde stehen. Vielleicht wird man finden, dass der eine und der andere dieser Erklärer, dem es an besonderen Fachkenntnissen ganz ermangelte, besser gethan hätte, die Aufgabe von Befähigteren lösen zu lassen, und man wird etwa wünschen, dass auch Bearbeitungen in einer freieren Form unternommen worden sein möchten: allein anerkannt muss immerhin werden, dass einzelne der vorhandenen Werke mit grosser Gründlichkeit bearbeitet sind. So z. B. vor Allem die höchst ausführliche Arbeit von Meaume [2]).

ε. Die Benützung der fliessenden Gewässer.

Bekanntlich hat das Recht, die Gewässer eines öffentlichen Flusses zu privatwirthschaftlichen Zwecken zu benützen, mit der Verbesserung der Landwirthschaft einerseits und mit der Steigerung der Gewerbethätigkeit andererseits ganz ausserordentlich an Bedeutung gewonnen. Wir sehen in vielen Ländern Bemühungen der Gesetzgebung, den Gebrauch dieser Reichthumsquelle, welche der Staat mit Recht für die Gesammtheit der Bürger in Verwahrung hält und zu dem grösstmöglichen Nutzen Aller zu verwenden bestrebt ist, den jetzigen Forderungen gemäss zu ordnen. Namentlich macht der schroffe Widerstreit, in welchem hier Gewerbe und Landbau stehen, grosse Noth. Dass der Staat als der Beschützer aller Rechte und Interessen das ihm gehörige Wasser weder allein zu Bewässerungen verbrauchen lassen darf, noch auch dasselbe

---

des peines et de procedures en matière d'eaux et forêts. Éd. 3. Toul., 1818. — Baudrillart, Traité général des eaux et forêts. I. II. Par., 1825, 4. — Doulcet, A. J. B. L., Mémoire s. l. destruction des forêts. Aux., 1821. — Masson, J. A., Essai s. l. réforme du code forestier. Aux., 1824, 4.

1) Um nur einige derselben zu nennen: Ganneraux, A., Code forestier, conféré avec la jurisprudence. I. II. Par., 1827. — Baudrillart, Code f., avec un commentaire. Éd. 2. I—III. Par., 1832. — Brousse, Code f., avec l'exposé des motifs etc. Éd. 3. Par., 1829. — Dupin, Code f., annoté, Éd. 2. Par., 1824. — Recueil méthodique des lois, règlemens, décisions etc. Par., (impr. rog.) 1840. 4.

2) Meaume, E., Commentaire du code f. et de l'ordonnance rendue pour son exécution. I—V. Par. et Nancy, 1846.

mit Ausschluss jeder landwirthschaftlichen Benützung lediglich als bewegende Kraft oder als Fortschaffungsmittel hingeben soll, sondern dass er es im Verhältnisse der Bedürfnisse und nach der Wichtigkeit der in Frage stehenden Interessen gerecht zu vertheilen hat, ist freilich grundsätzlich ausser Streit: allein die Schwierigkeit besteht darin, eine feste Formel für dieses Verhältniss zu finden, damit nicht in jedem einzelnen Falle Willkür sich geltend mache, und ein richtiges Verfahren zur Untersuchung der Verhältnisse des einzelnen Gesuches und zur Entscheidung etwa erhobenen Streites festzustellen.

Auch hier ist nun in Frankreich schon seit längerer Zeit Vieles geschehen und geordnet, und es sind sehr bemerkenswerthe Werke über den Gegenstand erschienen, deren Kenntniss auch den Gesetzgebern anderer Länder nur höchst nützlich sein kann. — Den ganzen Gegenstand der Wasserbenützung umfasst das treffliche Werk von Garnier[1]), welches sowohl die Eigenthums- wie die Benützungsfrage in Beziehung auf jede Art von Gewässer, vom Meere bis zum kleinsten Bache, abhandelt, allerdings nicht blos aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechtes, sondern auch, was hier freilich kaum zu trennen ist, als Gegenstand des Privatrechtes. Es wird hier abgehandelt: das Recht des Besitzes; des Gebrauches; die polizeiliche Ordnung; die Oberaufsicht des Staates; die Zuständigkeit der Behörden; das bei Bitten oder Beschwerden einzuhaltende Verfahren. Zu tadeln dürfte nur sein, dass zu viel des Stoffes unter den Gesichtspunkt der Behördenzuständigkeit gestellt ist, was den sachlichen Zusammenhang zerreisst. — Ein ganz vortreffliches und auch als solches weit und breit berühmtes Werk ist die von Nadault de Buffon über den Gebrauch des Wassers als bewegende Kraft verfasste Abhandlung[2]). Es ist schwer möglich, einen Gegenstand mit mehr Umsicht und grösserer Sachkenntniss zu behandeln. Die Arbeit umfasst aber drei Abtheilungen. Erstens, eine kurze Geschichte der Wasserwerke vom Alterthume an, hauptsächlich über eine Auseinandersetzung der allgemeinen staatswirthschaftlichen Grundsätze über den Gebrauch des Wassers für die Gewerbe und über die Nothwendigkeit einer beständigen und weisen Staatsaufsicht in dieser Beziehung. Zweitens, eine theoretische Erörterung der französischen Gesetzgebung über Wasserwerke an öffentlichen Flüssen. Drittens endlich, eine gleiche Auseinandersetzung über die Werke an nicht schiffbarem Wasser. In beiden letzten Abtheilungen sind die Zuständigkeiten der Behörden und die einzelnen sachlichen Fragen auf das Genaueste und mit beständiger Festhaltung der obersten Grundsätze erörtert, so dass nichts zu wünschen übrig bleibt. — Ein wissenschaftlich allerdings nicht so hoch stehendes, aber für den täglichen Gebrauch sehr nützliches Buch ist

1) Garnier, F. X. P., Régime des eaux, ou traité des eaux de la mer, des fleuves etc. Éd. 3. I—IX. Par., 1839.

2) Nadault de Buffon, Des usines sur les cours d'eaux. I. II. Par., 1840.

das umfassende Wasserrecht von Daviel [1]). Es zerfällt ebenfalls in die beiden naturgemässen Abtheilungen des Rechtes der öffentlichen Flüsse und des Rechtes der nicht schiffbaren Gewässer. In einem Anhange ist ein Commentar zu dem (missglückten) Bewässerungsgesetze von 1845. Der Verfasser zeigt sich als einen der Aufgabe vollkommen gewachsenen Mann, welchem, wie es scheint, eine sehr grosse Erfahrung hinsichtlich der so zahlreichen und werthvollen Gewässer der Normandie zur Seite steht. Die Art der Behandlung ist reinlich und geschäftsmässig; die Fragen werden scharf und umsichtlich gestellt; die Beantwortung erfolgt nach Theorie und Gerichtsgebrauch. Auch hier also ein Beispiel von trefflicher Bearbeitung des Verwaltungsrechtes.

V.

Wörterbücher.

In sämmtlichen vorstehenden Abschnitten einer Uebersicht über die Literatur des französischen Staatsrechts sind bereits zahlreiche Schriften angeführt worden, welche einen bestimmten, mehr oder weniger umfassenden Gegenstand in einer alphabetisch geordneten Anzahl von kleineren Aufsätzen erörtern. Dieselbe Form der Behandlung ist denn nun aber auch nicht selten für das gesammte öffentliche Recht oder wenigstens grosse Hauptabtheilungen desselben, z. B. für das gesammte Verwaltungsrecht, gewählt worden; und es bildet in der That gerade diese Gattung von Werken einen so bezeichnenden und so bedeutenden Bestandtheil des französischen Schriftenthumes, dass es zweckmässig erscheint, dieselben abgesondert zusammenzustellen.

Unläugbar besteht für die Anlage von Sachwörterbüchern eine besondere Geschicklichkeit in Frankreich, und auch eine grosse Neigung des Publikums zu ihrem Gebrauche. Es finden sich demgemäss umfassende und ausgezeichnete Werke in allen Wissenschaften, und es nehmen auch bedeutende Schriftsteller gerne Antheil an ihrer Abfassung. Ob diess mehr zu loben oder, bei den unläugbaren Schattenseiten einer solchen Zerstücklung des Wissens, zu beklagen sei, mag dahingestellt bleiben; allein die Thatsache besteht einmal, und es muss ihr also auch Rechnung getragen werden.

Unter den verschiedenen alphabetisch angeordneten Werken, welche umfassendere Seiten des öffentlichen Rechtes behandeln, ist freilich in so ferne ein grosser Unterschied, als sich einige derselben ausschliesslich auf diesen Theil des Rechtes beschränken, andere dagegen das gesammte Rechtsleben umfassen, und also auch aus dem Privatrechte, dem Strafrechte, dem Verfahren u. s. w. Aufsätze enthalten. Es scheint jedoch nicht gerathen, wieder Unterabtheilungen

1) Daviel, A., Traité de la législation et de la pratique des cours d'eaux. Éd. 3. I—III. Par., 1845.

zu machen, weil die von dem Einzelnen eingehaltenen Grenzen allzu verschieden sind, so dass sich doch keine sichere Gruppirung bilden liesse. Von höherer Bedeutung ist die Zeit der Erscheinung eines Werkes, weil diese über den Inhalt des dargestellten Rechtes entscheidet.

Ein gutes alphabetisch geordnetes Werk über das ältere Recht ist offenbar jetzt von grosser Nützlichkeit. Die neue Gesetzgebung ist im Inhalte und vielfach selbst in der Wortbezeichnung so verschieden von den früheren, dass eine Zurechtfindung in dem letzteren dem lebenden Geschlechte sehr schwer geworden ist. Wo also entweder eine geschichtliche Forschung oder auch die richtige Auffassung eines ausnahmsweise in die Zeit vor der Revolution zurückreichenden Rechtsverhältnisses eine Kenntniss des alten Rechts nothwendig macht, sind bequeme Hülfsmittel zur wenigstens ersten Zurechtfindung in der Sache und wohl schon in der Terminologie sehr erwünscht. Doppelt so, wenn die Mittheilung eine gründlich eingehende ist. Glücklicherweise fehlt es nun an solchen Noth- und Hülfsbüchern keineswegs. — Das älteste derselben ist das schon am Ende des 16. Jahrhunderts abgefasste Wörterbuch von Ragueau [1]). Die Erklärungen erstrecken sich über das gesammte Recht, sind aber sehr kurz, oft nicht mehr als blosse Erläuterungen des Wortes, bald in französischer, bald in lateinischer Sprache. Für uns beschränkt sich der Nutzen auf das Verständniss veralteter Ausdrücke oder beseitigter Rechtsanstalten. Die jüngste, von de Laurière beträchtlich vermehrte Ausgabe ist die nützlichste. — Ein Beweis staunenswerthen Fleisses, aber von geringer Brauchbarkeit für Leben oder Wissenschaft ist das grosse Wörterbuch von Chasles [2]). Es enthält Artikel aus allen Theilen des französischen Staatslebens, allein weder in zuverlässiger Vollständigkeit, noch mit verständiger Auswahl. Den Inhalt bildet gewöhnlich zuerst eine kurze geschichtliche Angabe oder eine Begriffsbestimmung, irgend einem geläufigen Werke entnommen, sodann und hauptsächlich aber eine Aufzählung einzelner Urkunden, welche sich auf den Gegenstand beziehen. Der Inhalt derselben ist kurz bezeichnet, und der (frühere) Aufbewahrungsort angegeben; von einer Vollständigkeit und planmässigen Aufsuchung ist jedoch auch hier nicht die Rede, obgleich die Zahl der genannten Schriftstücke beträchtlich genug ist. So kann denn das Ganze höchstens als gelegentlicher und theilweiser Wegweiser bei urkundlichen Forschungen benützt werden. — Von ganz untergeordneter Bedeutung, weil nur die örtlichen Ordnungs- und Sicherheitsanstalten berücksichtigend, ist das Werk von De la Poix de Fre-

1) Ragueau, F., Indice des droicts roiaux et seigneuriaux des plus notables dictions, termes et phrases. — Par., 1585; 1600; 1609, 4°; — augmenté par de Laurière. Par., 1804, l. II. 4° u. d. T. Glossaire du droit français.

2) Chasles, F. J., Dictionnaire universel chronologique et historique de justice, police et finances. I—III. Par., 1725, Fol.

minville [1]). — Alle Rechtstheile umfasst dagegen wieder Ferrière [2]), dessen ziemlich ausführliche und gut geschriebene Artikel auch jetzt noch zu einer ersten Zurechtfindung benützbar sind. — Von demselben Umfange der Gegenstände, aber sehr viel ausführlicher, ist das Repertorium von Guyot [3]). Dasselbe ist das erste Werk solcher Art, zu dessen Abfassung eine grössere Anzahl von Rechtsgelehrten zusammengetreten sind, und unter diesen Männer von grosser Bedeutung. Auch dadurch ist das Buch bemerkenswerth, weil es der Grundstock ist, auf welchem später Merlin sein viel berühmteres und noch jetzt allgemein im Gebrauche befindliches Werk gegründet hat. — Das letzte Unternehmen aus der Zeit des alten Rechtes ist das grosse Polizeilexikon von Des Essarts [4]), welches jedoch grösstentheils nur Texte von Gesetzen und, unterbrochen durch die Revolution, nur etwa die Hälfte des zu liefernden Stoffes enthält.

Das erste dem neuern Rechte angehörige alphabetische Werk beschränkt sich ebenfalls wieder auf Polizei. Es ist von Guichard [5]) abgefasst und sehr unbedeutend. — Bald aber erschien die Merlin'sche Sammlung von Rechtsfragen und kurz darauf die erste von ihm bearbeitete Ausgabe des berühmten Repertoriums [6]). Der grössere Theil des Raumes ist allerdings vom bürgerlichen und Strafrecht eingenommen, doch sind auch viele Punkte des öffentlichen Rechtes erörtert. Der grosse Werth des Buches besteht bekanntlich in der Verbindung einer grossen Gelehrsamkeit im alten Rechte mit einer meisterhaften Auslegung des neuen. Es war diess namentlich unschätzbar für die Zeit, als noch sehr häufig Rechtsfragen zu entscheiden waren, welche unter der Herrschaft des alten Rechtes ihren Ursprung genommen hatten; sodann als Anfang einer wissenschaftlichen Bearbeitung des neuen Rechtes, auf dessen Anwendung und Entwickelung der Verfasser, durch seine amtliche Stellung als oberster Staatsanwalt am Cassationshofe, grossen Einfluss übte.

---

1) De la Poix de Freminville, E., Dictionaire ou traité de la police des villes, bourgs..... Par., 1758, 4°.

2) Ferrière, C. J., Dictionnaire de droit et de pratique. Nouv. éd. I. II. Par., 1771, 4°.

3) Guyot, P. J. J., Répertoire universel et raisonné de jurisprudence. I—LXXXI, Par., 1776 fg.; id. 2, I—XVII, 4°.

4) Des Essarts, Dictionnaire universel de police. I—VIII. Par., 1786—90. 4°.

5) Guichard, A. A., Dictionnaire de la police administrative et judiciaire. Par., 1795.

6) Merlin, Rec. alphabétique des questions de droit, qui se présentent le plus fréquemment dans les tribunaux. I—IX et suppl. I—IV. Par., an XI u. XII. 4°; id. 4, I—VIII. Par., 1827; ein, mit Zusätzen versehener, Nachdruck. Brux., 1827, I—XXX. — Ders., Répertoire universel et raisonné de jurisprudence. Éd. 3 (die beiden ersten Ausgaben von Guyot, Répert., als Ausg. 1 und 2 gerechnet) I—XVIII, 4°; éd. 5, I—XVIII. Par., 1827; Nachdruck: Bruxelles, 1827—28. I—XXXVI. — Ein gutes Register über beide Werke ist: Table générale etc. par Rondonneau, Par., 1829, 4°.

Durch immer längere Entfernung vom alten Rechte und eine steigende wissenschaftliche Entwickelung des neueren haben Merlin's beide Werke freilich jetzt etwas verloren von ihrer praktischen Wichtigkeit; allein eine nie ganz bei Seite zu setzende Grundlage des Wissens werden sie immer bleiben. — Nur auf öffentliches Recht beschränkt, dagegen aber in diesem ziemlich vollständig, ist das von Le Rat de Magnitot und Huard-Delamarre gemeinschaftlich verfasste Wörterbuch [1]). Manches ist jetzt allerdings veraltet; allein das Buch kann nicht anders, denn als ein gutes bezeichnet werden. Die einzelnen Artikel sind bestimmt und deutlich, und über wichtigere Gegenstände sind selbst ausführliche Abhandlungen gegeben. — Sehr unbedeutend dagegen ist die von Lafon de Ladebat über denselben Gegenstand veröffentlichte Arbeit [2]). Sie taugt kaum zu der allerersten Zurechtfindung. — Auf sehr grossem Umfang angelegt und viele Ansprüche vor sich tragend war die Rechtsencyklopädie von Sebire und Carteret [3]); es ist jedoch das Unternehmen nur zum geringsten Theile durchgeführt worden. In wieferne diess für andere Rechtstheile ein Verlust ist, mag dahingestellt bleiben; das öffentliche Recht hat es wenig zu bedauern, da die seinem Kreise angehörigen Abhandlungen auffallend dürftig und ungenügend sind. — Eine ganz unermessliche Arbeit hat Dalloz in seinem das ganze französische Recht umfassenden Sammelwerke [4]) unternommen, und auch beinahe schon zu Ende geführt. Natürlich ist nur der geringere Theil des weiten Raumes vom öffentlichen Rechte eingenommen; allein bei der sehr grossen Ausdehnung des Werkes konnte jede einzelne Frage mit aller Gründlichkeit und Ausführlichkeit bearbeitet werden. Ein grosser Theil der einzelnen Artikel sind eigentliche Monographieen über ihren Gegenstand, und enthalten wohl zum Theile Stoff für mehr als einen gewöhnlichen Band. Jeder Artikel zerfällt in drei Abtheilungen: in eine Geschichte der Gesetzgebung, mit dem Texte der wichtigeren Gesetze und Verordnungen in Anmerkungen; in einer dogmatischen Abhandlung; endlich in einer höchst ausführlichen Aufzählung von Entscheidungen einzelner Fälle. Auf den letzteren Bestandtheil wird von dem Herausgeber selbst das Hauptgewicht gelegt; allein nicht nur ist gerade dieser Gerichtsgebrauch, wenigstens für den Ausländer, nur von untergeordneterer Bedeutung, sondern es ist überhaupt unrichtig, das Werk nur als eine Sammlung

1) Le Rat de Magnitot, A., et Huard Delamarre, Dictionnaire de droit public et administratif. I. II. et Annexe. Par., s. a. (1836?)

2) Lafon de Ladebat, Rec. des principes du droit administratif et du dr. public qui se rattache à l'administration. Par., 1842.

3) Sebire et Carteret, Encyclopédie du droit, ou répertoire raisonné de législation et jurisprudence . . . I—VII, A—Cour des comptes. Par., 1842—46.

4) Dalloz, D., Jurisprudence générale du royaume. Répertoire méthodique et alphabétique de législation, de doctrine et de jurisprudence de droit civil, commercial, criminel, administratif, de dr. des gens et de droit public. Nouv. éd. II—XLI A-Syndics. Par., 1845 fg. 4.

von Urtheilssprüchen zu bezeichnen. Dass Dalloz selbst nur den geringsten Theil der von ihm mitgetheilten Abhandlungen selbst geschrieben hat, bedarf nicht erst der Erwähnung; er ist nur der Unternehmer und Ordner, die wirklichen Verfasser aber sind in der Regel jüngere Rechtsgelehrte. Die noch fehlenden Theile werden ohne Zweifel trotz des indessen eingetretenen Todes des Herausgebers nachgeliefert werden; und diesen aber soll der, bis jetzt nicht gelieferte, erste Band des Werkes eine Geschichte des gesammten französischen Rechtes als Einleitung enthalten. Bei allem Reichthume der deutschen rechtswissenschaftlichen Literatur besteht ein ähnliches Werk nicht bei uns; kann freilich auch wegen der Zersplitterung unseres Rechtes kaum unternommen werden. — Nur Verwaltungsrecht wird in dem Wörterbuche von Blanche gegeben [1]), dieses aber in seinem ganzen Umfange, so dass namentlich auch das Heerwesen und der Staatshaushalt darin begriffen sind. Die einzelnen Artikel sind gut angelegt und, bei grösseren Umfange, mit Inhaltsübersichten zur leichteren Zurechtfindung versehen. Dass keinerlei Literatur angeführt ist, verdient getadelt zu werden. — Welches aber immer das Verdienst dieses Buches sein mag, jedenfalls wird es weit übertroffen durch das bedeutende Unternehmen von Block [1]). Es ist diess nicht blos das neueste Werk dieser Art, und namentlich das einzige, welches seit den grossen staatlichen Veränderungen der letzten Jahre bearbeitet wurde; sondern es ist auch an sich weitaus das beste Buch der Gattung. Alle einzelnen Artikel sind von tüchtigen Fachmännern bearbeitet, und einige derselben haben den Umfang von mässigen Einzelschriften. Nach einem wichtigeren Gegenstande des Verwaltungsrechtes wird man sehr selten vergeblich suchen, oft aber die Erwartung übertroffen finden. Der Umfang ist, bei der ausserordentlichen Raumgewinnung durch die Art des Druckes, gross genug, um ein tieferes Eingehen zu gestatten, wo selbiges für nothwendig erachtet war; und eine ganz besonders schätzenswerthe Beigabe ist, wie übrigens bereits oben, S. 16, erwähnt, die sehr vielen Artikeln beigegebene ausführliche Literatur. Namentlich auch für Fremde ist das Buch ein vortreffliches Hülfsmittel zur genaueren Kenntniss der französischen Staatseinrichtungen, falls sie nur erst eine allgemeine systematische Uebersicht über den Organismus des Staats gewonnen haben, so dass sie den einzelnen Gegenstand zu Recht zu legen und anzuknüpfen wissen. Man kann nicht umhin zu bekennen, dass das Werk einen sehr günstigen Begriff giebt, sowohl von der allgemeinen Bildung als von der Fachtüchtigkeit der höheren französischen Beamten.

---

1) Blanche, A., Dictionnaire général d'administration. Par., 1849; ein Nachtrag 1857. (1627 S. gr. 8., doppelte Columnen, ohne den Nachtrag.)

2) Block, M., Dictionnaire de l'administration française. Par. et Strassb., 1856. (1630 Lex. 8. mit doppelten Columnen.)

XIV.

DIE SCHRIFTEN ÜBER DIE GESCHICHTE DER POLITISCHEN ÖKONOMIE.

Nach unserer Auffassung (Bd. I. S. 118) gehört allerdings die politische Oekonomie nur zum geringeren Theile in das Gebiet der Staatswissenschaften. Da jedoch die bisherigen Bearbeitungen nicht auf die von uns verlangte Weise scheiden; überdiess sämmtliche Abschnitte der Wirthschaftslehre wenigstens Vorkenntnisse für mehr als eine Staatswissenschaft sind: so bedarf wohl die Berücksichtigung eines Zweiges der volkswirthschaftlichen Literatur im gegenwärtigen Werke keiner Vertheidigung.

Nöthig ist es jedoch, vor Allem einem möglichen Missverständnisse zu begegnen.

Es ist nicht die Absicht, auf den folgenden Blättern die Geschichte der politischen Oekonomie in eigener Darstellung zu geben; sondern vielmehr eine Uebersicht über diejenigen Schriftsteller, welche ihrer Seits eine Geschichte der Wirthschaftslehre verfasst haben. Nur einleitungsweise und soweit es nöthig ist zur Gewinnung eines sicheren Standpunktes wird die Geschichte der Wissenschaft selbst in kurzen Zügen ins Gedächtniss gerufen werden.

Die Aufgabe ist eine ziemlich beschränkte; jedoch erscheint ihre Lösung nicht überflüssig, und zwar aus doppeltem Grunde. Einmal aus dem äusserlichen, weil die Zahl dieser Geschichtschreiber bereits eine beträchtliche ist, also eine Anweissung zur Wahl unter ihnen und eine Kenntniss ihrer verhältmässigen Brauchbarkeit für wissenschaftliche Forschungen nützlich sein kann. Zweitens und hauptsächlich aber, weil eine genaue Kenntniss dessen, was über die geschichtliche Entwickelung einer Wissenschaft geschrieben ist, vorzugsweise befähigt zu einem sicheren Urtheile über den wahrscheinlichen künftigen Verlauf der Lehre. Wie der Nutzen der politischen Geschichte für einen denkenden Kenner derselben keineswegs blos in der Bekanntschaft mit den bereits erfolgten Begebenheiten und deren Zusammenhang besteht, sondern namentlich auch darin, dass sie die Vordersätze zu einem wahrscheinlichen Schlusse auf die Zukunft liefert: so gewährt auch die Geschichte einer Wissenschaft die Möglichkeit einer Vorausberechnung ihres weiteren Ganges. Und natürlich sind diese Vorderätsze um so ergiebiger und sicherer, als man die verschiedenen Auffassungen kennt, in welchen die Geschichte dargestellt worden ist, mit

anderen Worten, wenn man eine vollständige Uebersicht über die Arbeiten der Geschichtschreiber hat.

Im Uebrigen wird die vorzuführende Büchermenge nur diejenigen Werke enthalten, welche die Geschichte der ganzen Wirthschaftslehre, oder doch wenigstens einzelne Zeitabschnitte derselben im Auge haben. Eine Beachtung auch solcher Schriften, welche die Geschichte einzelner Zweige der Wirthschaft erzählen, hat sich bei wiederholten und mühevollen Versuchen als unausführbar erwiesen. Allerdings enthalten derartige Arbeiten Stoff zum gründlichen Verständnisse der allgemeinen Lehre. Allein theils war die, doch an sich gewiss zu fordernde, Ausscheidung derjenigen Schriften, welche wirkliche Ergebnisse für die politische Oekonomie liefern, von jenen, welche nur technische Fortschritte entwickeln, nicht durchzuführen, weil beides gar zu häufig verbunden und vermischt ist. Theils gehört eine auch nur leidlich vollständige Beibringung des Stoffes zu den Unmöglichkeiten, ausser etwa wenn eine Reise durch ganz Europa zu diesem Zwecke unternommen würde. Theils endlich hätte selbst eine unvollkommene Arbeit weit mehr Raum in Anspruch genommen, als irgendwie für den, schliesslich doch kaum in den Kreis der Staatswissenschaften gehörigen, Gegenstand verwendbar war.

Ist nun aber — diess muss natürlich gefragt werden — die politische Oekonomie bereits zu einem solchen Abschlusse gekommen, dass auch ihre Geschichte ein befriedigendes Ganzes bildet, und somit auch die Aufzählung der Geschichtswerke als ein natürlicher Abschnitt in der Literatur erscheint? — Diese Frage ist zu bejahen und zu verneinen, je nachdem sie in einem Sinne aufgefasst wird.

Von einer abschliessenden Vollendung der Wirthschaftslehre kann verständiger Weise nicht die Rede sein, wenn darunter die Feststellung eines stofflich unbezweifelbar richtigen Systemes von Lehrsätzen und die Auffindung einer untadelhaften äusseren Form gemeint sein sollte. Nur eitle oder beschränkte Selbsttäuschung könnte sich in diesem Wahne wiegen, während der unbefangene Beobachter sowohl in sachlicher als in formeller Beziehung manchfache Unvollkommenheiten sieht. Sachlich nämlich verhält sich — wie unten des Weiteren gezeigt werden wird — die Wirthschaftslehre in ihrer neuesten Ausbildung falsch zum Organismus der Gesellschaft, und sie verkennt gerechte Forderungen des einzelnen Menschen an das Leben. Formell ist sie unvollkommen, weil sie die verschiedenen Subjecte ihrer Lehre nur zum Theile gehörig unterscheidet und daher grosse Abschnitte durcheinander mischt, deren Trennung nicht blos im Interesse der wissenschaftlichen Logik, sondern auch in dem der Richtigstellung und Begrenzung der Sätze gefordert werden muss.

Auf der anderen Seite mag denn doch aber die oben aufgeworfene Frage in gewisser Beziehung auch bejaht werden. Die Wirthschaftslehre hat das Ziel der vollen Wahrheit noch nicht erreicht; aber die Auffassung, in welcher sie jetzt bearbeitet wird, ist im Wesentlichen systematisch ausgebildet und in den einzelnen Punkten durchgedacht. Die auf dieser Grundlage noch übrigen Streit-

fragen und nothwendigen Verbesserungen sind von verhältnissmässig untergeordneter Bedeutung. In der Hauptsache also ist die auf die freie Mitwerbung gegründete Wirthschaftslehre abgeschlossen; und was auch immer nach ihr und an ihre Stelle kommen mag, sie bildet jeden Falles einen bestimmten Abschnitt in der Entwickelung der Wissenschaft, wie seiner Zeit das Mercantilsystem und die Physiokratie solche Abschnitte ausfüllten, und auch ihre Literatur ist ein in der Hauptsache abgerundetes und darstellbares Ganzes.

In diesem Sinne also ist eine kritische Arbeit über die Geschichtschreibung in der politischen Oekonomie weder ein verfrühtes, noch ein zu wesentlicher Unvollständigkeit vorweg verurtheiltes Unternehmen. Natürlich können und werden auch in der nächsten Zukunft noch weitere geschichtliche Werke erscheinen; allein so lange die oben angedeuteten nothwendigen Verbesserungen der jetzt herrschenden Lehre nicht wirklich vor sich gegangen sind, — und hierzu bedarf es im besten Falle geraumer Zeit, — vermögen solche nachkommende Schriften keinen wesentlich verschiedenen Standpunkt einzunehmen, und werden daher nur Ergänzungen, nicht aber Störungen der durch die folgende Darstellung zu gewinnenden Anschauung sein.

I.

Der bisherige Verlauf der Wirthschaftslehre.

Die grosse Zahl der unten zu besprechenden Werke zeigt, dass die Entwickelungsgeschichte der politischen Oekonomie schon lange ein beliebter Gegenstand gelehrter Beschäftigung ist; und es kann Der kaum zu den Gebildeten gezählt werden, welcher nicht wenigstens im Allgemeinen mit den bisherigen drei Systemen und ihren hauptsächlichsten Widersachern bekannt ist. Demgemäss ist es auch, wie so eben bemerkt, keineswegs die Absicht, diese Geschichte nochmals zu erzählen. Wohl aber scheint es zweckmässig, die subjective Auffassung des Verfassers von den hauptsächlichsten Erscheinungen der Wirthschaftslehre ein für allemal voranzustellen, weil es die Beurtheilung der zu nennenden Werke vereinfacht, wenn hierauf kurzer Hand Bezug genommen werden mag.

Bekanntlich ist die politische Oekonomie (sammt dem Völkerrechte) die jüngste der Staatswissenschaften, und kann eine systematische Bearbeitung derselben nicht viel höher als ein Jahrhundert hinauf verfolgt werden. Ganz unbedeutend ist, was die Griechen in dem Fache geleistet haben; und von den Römern ist eigentlich gar nicht zu reden. Ebenso schweigt das Mittelalter völlig. Und wenn sich denn auch mit Anfang der neueren Zeit in Italien, Spanien, etwas später in Frankreich, England und Deutschland allmälig einzelne scharfsinnige Köpfe finden, welche das Wesen und den Zusammenhang einzelner Fragen auf dem Gebiete der Wirthschaftslehre zu begreifen und zu

erörtern suchen [1]): so sind diess doch nur Bruchstücke und unklare Anfänge, namentlich über die Theorie des Geldes und über Handelsgegenstände. Eine zusammenhängende Lehre bildet sich erst mit und an den bewussten und zusammenhängend werdenden Maassregeln der Staatsregierungen aus.

So war denn das Mercantilsystem, oder der Colbertismus, der erste Versuch, die Grundsätze der Wirthschaftslehre wissenschaftlich zu begründen und zu ordnen. Mittelpunkt desselben war der den edlen Metallen ausschliesslich beigelegte Werth. Daher denn das Bestreben auf alle mögliche Weise den Besitz von Gold und Silber zu erwerben und denselben zu erhalten; folglich die Bemühung um eine vortheilhafte Handelsbilanz. Die Mittel aber sollten sein: ausschliessliche Begünstigung der verarbeitenden Gewerbe und des auswärtigen Handels, namentlich erreichbar durch Privilegien, Kapitalvorschüsse, genaue Gewerbevorschriften, Monopole, günstige Handelsverträge und Alleinverkehr mit Kolonieen; sodann Verbot der Ausfuhr der edlen Metalle und der zur Waarenfabrikation im Innern des Landes tauglichen Rohstoffe. — Nichts ist leichter, als die Unrichtigkeit des Grundgedankens, so wie die Verwerflichkeit der gewählten Mittel überzeugend nachzuweisen; und es wäre eitel Zeitverderb, bei der Würdigung der absoluten Wahrheit des Systemes zu verweilen. Aber damit ist noch nicht entschieden über den relativen Werth, welchen es für Zeit und Umstände haben konnte, und auch wirklich hatte. Es ist eine schon von Andern längst gemachte Bemerkung, dass dieses erste System der politischen Oekonomie kein Erzeugniss eines mit selbstbewusstem Zwecke forschenden Geistes war, sondern nur die Verallgemeinerung der Handlungsweise einzelner berühmter Staatsmänner, namentlich Colbert's. Ebenso leicht ist aber auch nachzuweisen, dass die wesentlichen Grundgedanken dieser Staatsmänner, und somit des nach ihnen gebildeten Systemes, aus dem wirthschaftlichen Zustande von Europa nach der Mitte des 17. Jahrhunderts mit Nothwendigkeit hervorgiengen. Die Herbeischaffung von bedeutenden Geldsummen zur Bestreitung von Kriegen und von Hofverschwendung war die unfreiwillige Aufgabe der mit dem Staatshaushalte Beauftragten. Diese aber war am leichtesten, um nicht zu sagen allein, zu lösen durch immer gesteigerte Ausfuhr von Waaren, welche in den neu zugänglich gewordenen Ländern und Welttheilen gesucht und mit Gold und Silber bezahlt wurden. Von einer Gründung des Volkswohlstandes, und somit des Einkommens der Krone, auf blühenderen Ackerbau konnte theils bei dem Mangel aller rationellen landwirthschaftlichen

1) Mehr oder weniger vollständige Nachrichten über diese ersten zerstreuten Anfänge einer national-ökonomischen Literatur finden sich in den, unter des Näheren zu besprechenden Schriften von Bianchini (Scienza del ben vivere sociale); Tr. Twiss (View of the progress of Politic Economy); Roscher (Zur Geschichte der englischen Volkswirth.-Lehre); Villeneuve-Bargemont, (Noticia sobre la Econ. politica en Espanna.)

Kenntnisse der Gutsbesitzer und bei dem gänzlich unterdrückten Zustande der Landleute, theils bei der dem genannten Bedürfnisse nicht hinreichend folgenden langsamen Entwickelung dieser Güterquelle gar nicht die Rede sein. Die vielfachen Vorschriften über Technik der Gewerbe und über Art und Richtung des Handels waren die natürlichen Folgen des Wunsches, die zum reichlichen Ertrage bestimmte Industrie unter der nöthigen fiscalischen Controle zu halten. Nebenbei mochten die Regierungen, bei den weniger verbreiteten Kenntnissen über Zustände und Bedürfnisse fremder Länder und über die beste Verfahrensart bei den Gewerben, sich wirklich für einsichtsvoller in diesen Dingen halten als ihre Unterthanen. Aus diesem Zusammenhange ergibt sich denn aber auch von selbst (was häufig als ein unerklärliches Phänomen angestaunt wird), warum dieses, doch so sehr auf der Oberfläche bleibende, zum Theile selbst ganz verkehrte System leicht und allgemeinen Beifall fand und fast ein Jahrhundert in unangefochtener Herrschaft in allen gesittigten Ländern stand. Es entsprach nämlich den gesellschaftlichen und sittlichen Zuständen derjenigen Klassen, auf welche es wirkte; beabsichtigte keine wesentliche Aenderung, sondern systematisirte und verstärkte nur das Bestehende; hatte endlich keine einflussreichen Gegner. Während es einerseits die unmittelbare fiscalische Absicht der Regierung erfüllte, bewegte es sich andererseits ganz in der Organisation der gewerbenden Stände, und kräftigte diese Organisation sogar noch weiter. Zunft- und Innungsanschauungen waren die vorherrschenden unter den Bürgern, ein noch kräftiger Nachhall der politischen Gestaltung des Mittelalters. Freie Bewegung und Mitwerbung war folglich so wenig ihre Richtung, dass sie vielmehr sich und ihr Gewerbe nur in organisirter Beschränkung denken konnten. Alle Arten von beengenden Vorschriften waren ihnen erträglich und selbst ganz natürlich, falls sie sich nur innerhalb des Grundsatzes der Zünftigkeit hielten. Das etwa als beschwerlich Gefühlte fand man vergütet durch die positiven, vom Staate verliehenen Vortheile an ausschliessenden Bevorrechtungen, Geldbewilligungen u. s. w. Somit waren die zunächst Betheiligten zufrieden. Die anderen Klassen der Gesellschaft aber kümmerten sich entweder gar nicht um die tief unter ihnen und ihren Interessen stehende Angelegenheit; oder aber waren sie, zu Boden getreten und abgestumpft, nicht fähig, Gedanken und Hoffnungen für ihre Interessen zu fassen. Somit war zwar das Mercantilsystem ausser Stande, sich an dem Maassstabe der absoluten Wahrheit messen zu lassen; ebensowenig entsprach es in so ferne den bestehenden Verhältnissen, als es gerade diejenigen Volksklassen, welche eine Hebung ihrer Lage vor Allem nöthig gehabt hätten, sogar noch mehr niederdrückte: allein es genügte den herrschenden Bedürfnissen und Interessen, sie mächtig fördernd. Es hatte somit allerdings relative und zeitliche Wahrheit.

Allein nothwendig musste auch diese intellectuelle und sittliche Mangelhaftigkeit allmählig einen Widerspruch hervorrufen. Es war sogar psychologisch nothwendig, dass jetzt die Lehre sich auf eine gegenüberstehende Ueber-

treibung werfe. So begab sich denn auch, dass das zweite System der politischen Oekonomie, das physiokratische, aus mitleidiger Berücksichtigung der bisher vernachlässigsten zahlreichsten Klasse der bürgerlichen Gesellschaft entstand. Nicht länger sollte alle Last des Lebens, alles Opfer für den Staat, alle Entbehrung nur auf dem Landmanne liegen; und zwar um so weniger, als die übrigen Klassen doch nur, gegen ihn gehalten, unfruchtbare Verzehrer seien, während blos er der Erde Schooss neue Güter entlocke und den übrigen die Mittel liefere, Dinge zu verfertigen, welche besten Falles so viel werth seien, als die während der Arbeit verwendeten Lebensbedürfnisse. Desshalb lautete denn die neue Lehre, dass der Landbau von allen ihn hemmenden Lasten zu befreien sei, und der Absatz der Erzeugnisse desselben im In- und Auslande auf alle mögliche Weise begünstigt werden müsse; dass aber auch den Gewerben und dem Handel, obgleich nur unfruchtbare Veränderung der bereits geschaffenen Güter bewerkstelligend, alle Vorschriften und Beschränkungen abgenommen werden sollen, damit unter ihnen freie Mitwerbung entstehe, welche die von ihnen zu liefernden Gegenstände so wohlfeil als möglich herbeizuschaffen geeignet sei. Die Schlussfolgerung des Systemes ging so weit, den Vorschlag zu machen, alle Steuern in eine einzige, nämlich eine Grundsteuer, umzuwandeln, weil doch nur der Boden neue Werthe liefere, der Landbauer aber den hierbei für Andere gemachten Vorschuss durch Erhöhung seiner Verkaufspreise wieder gewinnen möge. Ein zum Glück unausführbarer Vorschlag, welcher, ins Leben gesetzt, nothwendig alle Vortheile hätte wieder nehmen müssen, welche die neue Schule dem Landmanne zuwenden wollte. — Keinem Zweifel unterliegt, dass die Lehre der Physiokraten an wissenschaftlicher Tüchtigkeit und an richtiger Auffassung der allgemeinen Grundlage der Wirthschaftsverhältnisse hoch über dem Mercantilsysteme steht. Manche Wahrheit verdanken wir ihr noch heute. Freilich war die Auffassung eine unvollständige und einseitige; ganze reiche Zweige der Reichthumserzeugung wurden völlig verkannt und in Folge dessen misshandelt. Nur durch Trugschlüsse konnte der Schein einer Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit bewerkstelligt werden. Als Wissenschaft konnte somit die Physiokratie, trotz vielfacher Verdienste, nicht auf bleibende Geltung Anspruch machen; und sie ist auch längst als solche zu Grabe getragen. Allein dessen ungeachtet gebührt den wohlmeinenden und scharfsinnigen Anhängern derselben Ehre und Dank. Dass sie im Leben keine grossen Erfolge hatte, ist eben so unläugbar, als es leicht zu erklären ist. Sie stützte sich nämlich auf keinen mächtigen Bestandtheil der damaligen Gesellschaft. Allerdings wollte sie die grosse Masse des Volkes aus der Unterdrückung heben, und diess könnte eine hinreichend breite Grundlage, ein genugsam ausgedehntes und lebendiges Bedürfniss scheinen. Es ist aber zu bedenken, dass der Landmann in der Mitte des 18. Jahrhunderts in den bedeutendsten Staaten, namentlich in Frankreich dem Hauptsitze der Physiokraten, noch keine Art von politischer Stellung hatte; dass er weder den Muth, noch die Mittel besass, die neue Lehre aus einer Speculation zu verwandeln

in eine gebieterische Forderung; dass somit die Physiokratie selbst in ihrer Hauptrichtung wenig eingreifen konnte in das Leben. Was aber die übrigen Klassen betrifft, so waren theils die Zünfte und Innungen der ohne ihren Willen angebotenen Freiheit nicht hold; theils nahmen die Höherstehenden und Gebildeten, welche zusammen in die Kategorie der müssigen Verzehrer fallen sollten, die neue Lehre mit Widerwillen und Hohn auf. Es mag sein, dass sich die Sache anders gestaltet hätte, wenn die Lehre länger theoretisch in Geltung geblieben wäre; auch ist nicht zu läugnen, dass die von den Physiokraten aufgestellten Grundsätze mit zu der geistigen Vorbereitung der französischen Umwälzung beigetragen haben: allein zur wirklichen und unmittelbaren Wirkung fehlten alle Bedingungen.

Einem grösseren Geschicke ging die Lehre entgegen, durch welche Adam Smith's Name der Unsterblichkeit übergeben worden ist. In dem Industriesysteme wurden die Grundbegriffe der Wirthschaftslehre kräftig aufgefasst und entwickelt, so dass, wenn auch Verbesserungen im Einzelnen nöthig waren, doch von jetzt an der Sinn und die Bedeutung von Werth, Preis, Kapital, Arbeit, Geld u. s. feststanden, fruchtbar an Folgen für Wissenschaft und Leben. Auf diese Begriffe wurde, mit Beseitigung der Missverständnisse der mercantilistischen und den Einseitigkeiten der physiokratischen Lehre, eine umfassende Theorie für die Erzeugung, Vertheilung und den Verbrauch der Güter gebaut. Als die Quelle alles Reichthums und als der Maassstab des Werthes aller Güter war die menschliche Arbeit erklärt, Erzeugung von Werthen, und somit von Reichthum, aber nicht blos der Schaffung von Rohstoffen, sondern auch ihrer Veredlung und dem Handel beigelegt. Die wichtigen Rollen des Kapitales und der Arbeitstheilung bei der Gütergewinnung erhielten jetzt erst ihre Beleuchtung, die grosse Thätigkeitsquelle, welche in der freien Mitwerbung liegt, ihre Anerkennung. Aus diesen Lehren aber ward der Schluss gezogen, dass alle drei Klassen von Gewerben gleichmässige Förderung verdienen, diese aber in nichts Anderem bestehen dürfe, als in der Wegräumung der Hindernisse, welche durch falsche Gesetzgebung oder durch Ungunst der äusseren Verhältnisse der Thätigkeit des Bürgers im Wege stehen. Privat- und Staatsmonopole, Zünfte und Innungen, Ausfuhr - und Einfuhrverbote oder Gebote, Zölle und Prämien verfielen ebenmässiger Verdammniss. — Dieses System besteht nun noch heute, d. h. nach achtzig Jahren, in wesentlich unverändertem Inhalte. Zwar sind zahlreiche Versuche gemacht worden, einzelne Begriffe richtiger zu bestimmen; Andere haben sich bemüht, Forderungen des wirklichen Lebens durch Ausnahmen von den theoretischen Regeln gerecht zu werden; Dritte (und namentlich gebührt Deutschen dieses Verdienst) haben die Systematik verbessert, besonders durch Trennung der Volkswirthschaftslehre von der Volkswirthschaftspflege: allein ein neuer Grundgedanke ist bis jetzt nicht an die Stelle der Lehre des Meisters getreten. Selbst andere Wissenschaften sind durch Zugrundelegung der Theorieen der politischen Oekonomie wesentlich umgestaltet worden. Zunächst allerdings die Polizeiwissenschaft und (falls

man diese überall als etwas Gesondertes von der politischen Oekonomie betrachten will) die Finanzwissenschaft; aber auch das Staatsrecht hat sich in manchen Lehren ihren Einflüssen nicht entzogen, und in der gesammten Politik hat sie die mannigfachsten Umgestaltungen bewirkt. Vom theoretischen und methodischen Theile der Statistik versteht es sich ohnedem von selbst. — Unter diesen Umständen konnte natürlich auch ein grosser Einfluss auf das Leben nicht ausbleiben. Von allen Seiten wurden die Regierungen bestürmt, der neuen Lehre die unrichtigen alten Einrichtungen zum Opfer zu bringen, dadurch aber nicht nur eine Pflicht zu erfüllen, sondern auch unberechenbaren Vortheil zu erlangen. Die spätere Generation von Staats - und Geschäftsmännern wuchs unter der Alleinherrschaft der neuen Theorie auf, war somit selbst von ihrer Richtigkeit überzeugt, und konnte nicht anders als, einst zur Macht gelangt, nach deren Grundsätzen handeln. Schon das war ein grosser Vortheil, dass der Sprachgebrauch der Schule allmählig ins tägliche Leben eindrang, und damit auch die Gedanken Wurzel fassten. Die in der Gestaltung des staatlichen Lebens seit dem Ende des 18. Jahrhunderts beständig vorgehenden Umwandlungen gewöhnten ohnedem an Veränderungen. Wurde demnach auch nicht gerade Alles und nicht überall nach den Lehren der Smith'schen Nationalökonomie umgestaltet, so ist des danach bereits Geregelten doch überraschend viel, und es gehen die Forderungen und die Umänderungen immer noch ihren Gang. Auch bei diesem Systeme steht aber die doppelte Frage zur Beantwortung, in wie ferne es relativ, und ob es absolut *richtig* sei? und es versteht sich von selbst, dass die Antwort nicht die gleiche in beiden Beziehungen zu sein braucht.

Was nun zuerst die relative Wahrheit des Industriesystemes, d. h. dessen Uebereinstimmung mit den Ansichten und Forderungen der gegenwärtigen Gesittigung betrifft, so lässt sich zwar schon vorweg aus der langen Dauer der allgemeinen Zustimmung und aus der weiten Verbreitung der Folgen ein Zutreffen annehmen; allein bei genauerer Untersuchung tritt noch ein besonders schlagender Grund alsbald entgegen. Es ist diess die negative und atomisirende Richtung der Smith'schen Lehre. Mag man einer politischen Ansicht beigethan sein, welcher man will, oder auch sich ferne halten von dem Getreibe der Parteien, über zwei Punkte müssen Alle übereinstimmen. Einmal, dass der Mittelpunkt des Lebens der europäisch gesitteten Welt seit 70 Jahren die Beschäftigung mit dem Staatsleben ist. Zweitens aber, dass die vorherrschende Richtung dieses bewegten politischen Treibens sich als eine negative und auflösende kund thut. Allerdings sind die Ansichten über die Nothwendigkeit und den Charakter dieser aufhebenden Thätigkeit verschieden. Die Einen, und ihrer wird die Mehrzahl sein, finden darin die Vernichtung verjährten Unfuges, die nur allzuspäte Sprengung alter ungerechter Fesseln, die Befreiung von Kastenzwang und Selbstsucht. Sie sehen das Werk noch als unvollendet an und weisen auf eine Reihe von Resten alter Einrichtungen hin, welche auch jetzt noch zu entfernen seien, und mit deren Vernichtung erst die Her-

stellung eines des freien Menschen und Bürgers würdigen Zustandes eintreten könne. Andere freilich beklagen die Zerstörung des korporativen und organischen Lebens im Staate, die daraus hervorgehende Haltlosigkeit und Grundlosigkeit der atomistischen Menge, die Beiseitsetzung der Höheren und von der Natur zum Herrschen Bestimmten. Auch schwankt allerdings in der Wirklichkeit die Waage zuweilen zwischen dem einen und dem anderen Grundsatze; aber doch immer wieder mit schliesslichem Ueberwiegen der Bewegung und der Neuerung. Nun, mit dieser negativen siegreichen Zeitrichtung stimmt die Lehre A. Smith's in ihrem innersten Wesen überein. Sie ist nichts Anderes als der Gedanke des Rechtsstaates angewendet auf die Wirthschaftslehre. Auch sie will nämlich die Aufhebung aller Missbräuche, bei welchen das Alter so wenig ein Grund zur Schonung sei, dass vielmehr gerade die lange Dauer des angerichteten Unheiles sie hassenswerther mache. Auch sie löst die Gestaltungen der früheren Jahrhunderte auf, um jedem Einzelnen sein Recht zurückzugeben, sich nach Willkür frei zu bewegen. Auch sie bezeichnet noch eine Reihe von stehen gebiebenen Einrichtungen als solche, welche erst wegfallen müssen, ehe die ganze Fülle des wirthschaftlichen Wohles sich über die Völker ergiessen könne. Wenn das Streben im staatlichen Leben die möglichst grosse negative Freiheit jedes Einzelnen ist, d. h. die möglichst geringe Berührung und Beschränkung durch den Staat, so wird ganz dieselbe Aufgabe von der Wirthschaftslehre für das Verhältniss zur Güterwelt aufgestellt. In jener Beziehung wird es bestimmt als das Recht jedes Einzelnen, Alles zu thun, was die gleichen Rechte Anderer zulassen; in dieser als freie Mitwerbung. Und zwar ist in beiden Beziehungen demokratische Richtung. Im Staate sollen alle Stände frei und vor dem Gesetze gleich sein, keiner vorzugsweise begünstigt werden; die Nationalökonomie fordert dieselbe Ausdehnung ihrer Gaben auf alle Gewerbe, und verwirft die Bevorzugungen sowohl des Mercantil- als des Physiokratiesystems. So findet auf der einen Seite die vorherrschende staatliche Richtung an der neuen National-Oekonomie eine sehr nützliche Bundesgenossin, welche manchen blos formellen und hohlen Sätzen Stoff und Halt darbietet; auf der andern Seite werden aber auch die Forderungen der Wirthschaftslehre sehr gefördert durch das analoge Verhalten in anderen Lebenskreisen. Ja es lässt sich leicht erklären, wie selbst Solche, welche aus Besorgniss vor den letzten Folgen, aus selbstischem Kleben an Standesvortheilen und Vorurtheilen, oder aus verschiedener theoretischer Ueberzeugung sich dem herrschenden politischen Systeme nicht ergeben, doch unbedenklich das national-ökonomische anerkennen. Die allgemeine geistige Atmosphäre der Zeit wirkt natürlich auch auf sie; und sie überlassen sich dieser Wirkung in einer Beziehung, in welcher sie (vielleicht mit Unrecht) keine Gefahr für sich befürchten, um so lieber, als ihnen die Abwehr in anderen Richtungen nur mit Mühe gelingt. Es ist also schon auf diesem Grunde die Anerkennung einer relativen Wahrheit der Smith'schen Lehre unmöglich zu versagen. — Aber es ist nicht diese innere Einheit der staatlichen und der national-ökonomi-

schen Ansichten allein, welche das Industriesystem in Einklang mit der neueren Zeit bringt; sondern es kommt auch noch dazu, dass bestimmte, sittliche und wirthschaftliche Eigenthümlichkeiten des gegenwärtigen Geschlechtes ihre Befriedigung bei demselben finden. Niemand wird läugnen wollen, dass Mangel an Entsagung ein vorherrschender Zug der Gegenwart ist, und dass derselbe die Veranlassung zu manchem erfreulichen und manchem unlöblichen Streben und Treiben giebt. Dieses immer rege Verlangen nach Weiterem und Höherem und nach den Genüssen aller Uebrigen findet nun aber seine Rechnung bei der gesteigerten Thätigkeit, bei den immer neuen Schöpfungen und Verbesserungen und bei der möglichsten Wohlfeilheit sämmtlich Erzeugnisse, wie dieses Alles die Folge der freien Mitwerbung ist. Der Verzehrer, als solcher, muss sich bei den Ergebnissen der jetzigen Nationalökonomie gut befinden. Er kann mehr geniessen, und braucht weniger ängstlich zu sparen; beides aber passt ihm vortrefflich. Eine Lehre, welche alle Waaren reichlich und billig liefert, die Mittel zu reisen bequem und wenig kostspielig macht, den Vortheil des Einzelnen nicht leicht in Widerspruch bringt mit unbequemen selbstständigen Gestaltungen, welche Lasten abzunehmen verspricht, die seit Jahrhunderten auf dem Besitze und seiner Einträglichkeit ruhen, und somit den gerade lebenden Eigenthümern ein grosses Geschenk macht: — eine solche Lehre stimmt mit der Lebensansicht der Gegenwart und mit den daraus hervorgehenden Forderungen und Wünschen trefflich überein, hat folglich reative Wahrheit. — Selbst der Umstand endlich ist zur Begründung desselben Ergebnisses nicht ohne Bedeutung, dass die freie Mitwerbung die Geistesthätigkeiten in beständiger Rührigkeit erhält, eine Menge neuer ansprechender Entdeckungen und Erscheinungen erzeugt, und über das unermessliche Gebiet der wirthschaftlichen Thätigkeit einen Schimmer von geistigem Leben verbreitet. Je weiter der Weltbildungsgang allmählig die Gemüthsanlagen hat durch die Verstandesbildung zurückdrängen lassen; je mehr in Folge dessen das Bedürfniss einer lebhaften und immer neuen Anregung des Geistes besteht: desto geneigter muss man einem Zustande und dessen Gründern sein, welche beständig zu sehen, zu lernen und zu denken geben. Es soll dieser Grund der Billigung des Industriesystems nicht für bedeutender und namentlich nicht für umfangreicher ausgegeben werden, als er in der Wirklichkeit sein mag; allein es ist nicht zu übersehen, dass er gerade bei solchen Männern wirkt, für welche die staatliche Rücksicht und vielleicht auch die selbstsüchtige Richtung der Zeit weniger Reiz und Bedeutung hätte.

Natürlich beweisen alle diese Gründe des Beifalles der Gegenwart noch nicht das Mindeste für die absolute Richtigkeit der Smith'schen Lehre. Mag doch jene Uebereinstimmung von einer gleichmässig falschen Richtung herrüren, und sie dann selbst in doppeltem Maasse Tadel verdienen und Nachtheil bringen, weil an eine Verbesserung des, vermeintlich theoretisch unangreifbaren, Fehlers um so weniger zu denken ist. Der Werth der politischen Oekonomie ist erst dann erwiesen, wenn sie, auch abgesehen von den Ansichten

und Forderungen einer bestimmten Zeit, die Prüfung aushält. Dass ein Lehrsystem, welches sich in so ausgebreitetem Maasse die Zustimmung eines gebildeten Zeitalters erwarb, gänzlich falsch sei, ist freilich kaum möglich; sondern es kann vorneherein fast mit Gewissheit angenommen werden, dass das Industriesystem sehr viel Wahres enthalte. Allein gar wohl vereinbar hiermit sind immerhin noch nicht blos einzelne falsche Sätze, Schlüsse oder Auslassungen, sondern selbst unrichtige Auffassungen ganzer Theile und schädliche Richtungen in wichtigen Beziehungen; und es ist möglich, dass sich gegen die übliche formelle Behandlung gewichtige Einwendungen machen lassen.

Dem ist denn nun auch wirklich so.

Was den Inhalt betrifft, so sind einer Seits allerdings, wie oben bemerkt, die Grundbegriffe der Wirthschaftslehre mit einem staunenswerthen Scharfsinne und mit einer beinahe übertrieben logischen Feinheit und Bestimmtheit nach und nach ausgebildet worden. Schwerlich wird jemals wieder eine wesentliche Umgestaltung bei den Sätzen über die Zahl und Art der Güterquellen, über die eigenthümliche Beschaffenheit der Naturkräfte, der menschlichen Arbeit und des Kapitales, über das Zusammenwirken und die gegenseitige Ergänzung desselben, namentlich auch über Arbeitstheilung, ferner über Preis, Tausch, Arbeitslohn, über die verschiedenen Arten von Renten, über die wesentlichen Verschiedenheiten der Verzehrung u. s. w. nöthig und möglich werden. Hier ist die Analyse so scharf, die Auffassung so einfach, die Verbindung so natürlich, das Ganze hat allmählig eine solche beinahe mathematische Bestimmtheit erhalten, dass diese Grundlagen der politischen Oekonomie ohne Zweifel zu den gelungensten Theilen der menschlichen Geistesarbeit gehören. Ebenso ist einer ganzen Reihe von Ausführungen, welche auf diese obersten Sätze gebaut sind, gleiche Anenkennung zu ertheilen. So, was über Metallgeld, Kredit, Monopole, Verkehrswege und Mittel, über Märkte und Messen gelehrt wird. Ist auch hier eine völlige Abrundung und Vollendung der Natur der Sache nach nicht möglich, indem neue Erfindungen und Einrichtungen, eine veränderte Richtung oder Ausdehnung des Bedürfnisses, wohl auch die Gestaltungen des staatlichen Lebens neue Ansichten hervorrufen können: so bleiben doch auch hier unzweifelhaft die Grundlagen für alle Zeiten gesichert. Selbst in demjenigen Theile der politischen Oekonomie, welcher die wenigste wissenschaftliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit hat, vielmehr durch die zufällige Gestaltung der staatlichen Zustände und so mancher anderer äusserlicher Verhältnisse gehemmt und bedingt wird, welcher überhaupt keinen Selbstzweck hat, sondern nur die Aufgabe, für andere Zwecke auf die wenigst nachtheilige Weise Mittel herbeizuschaffen, selbst in der Lehre vom Staatshaushalte also, sind einzelne Abschnitte so bearbeitet, dass sie wenigstens unter Voraussetzung der jetzigen Verhältnisse lediglich Nichts zu wünschen übrig lassen. So z. B. die Lehre von den Staatsschulden, von der erlaubten äussersten Höhe der Abgaben, von den verschiedenen Eigenschaften und Wirkungen der letzteren. — Allein anderer Seits kann dem Industriesysteme ein doppelter stoff-

icher Tadel nicht erspart werden: der eine dahin gehend, dass dasselbe zur atomistischen Zersetzung der bürgerlichen Gesellschaft wesentlich beiträgt; der andere, dass es rücksichtslos, fast unmenschlich ist, indem es ganz ausser Acht lässt, dass der Mensch kein fühlloses todtes Werkzeug zur Reichthumgewinnung, sondern ein mit Gefühl für Schmerz und Lust, für Hoffnung und Verzweiflung begabtes Geschöpf ist.

In erster Hinsicht ist allerdings zuzugeben, dass zunächst die Theorie des Rechtsstaates die ganze Gesellschaft unbeachtet lässt, ja sogar die einzelnen Theilnehmer geflissentlich vereinzelt, sie ohne organische Verbindung mit Gleichberechtigten und Gleichinteressirten dem Gesetze und der Gesammtgewalt gegenüber stellt, und durch Aufhebung aller politischen korporativen Einrichtungen neben dem selbstischen Wirken und Verhalten des Einzelnen nur noch den übermächtigen Umschwung der grossen Staatsmaschine duldet. Das bezeichnende Merkmal dieser Staatsgattung, das des Staatsbürgers und seiner abstrakten Rechte, begreift den Selbstwerth eines Jeden und die Unnöthigkeit einer Ergänzung seiner Rechtsfähigkeit durch den Zutritt Anderer in sich. Mit dieser staatlichen Auflösung in unzusammenhängende Einheiten hätte jedoch eine Organisation der Bürger in wirthschaftlicher Beziehung wohl bestehen können; diese ist denn nun aber durch die politische Oekonomie aufgehoben worden. Der Vortheil der freien Bewegung jedes Einzelnen und der ganz ungehemmten Mitwerbung machte ihr nicht etwa bloss die unwesentlichen und allerdings aufzuhebenden Missbräuche der Zünfte, Innungen u. dgl., sondern den ganzen Gedanken einer Verbrüderung der Bürger zu gemeinschaftlicher Regulirung des Gewerbes völlig unerträglich. Und so sind diese Vereinigungen entweder ganz gefallen, oder doch zu einer blossen Formalität ohne Lebenskraft und Zweck zusammengeschwunden. Natürlich soll die Beseitigung der alten Form der Zünfte nicht getadelt werden. Der ursprüngliche Grund ihrer Errichtung im Mittelalter war längst geschwunden; zur Regelung der neuen Bedürfnisse und Formen des Gewerbelebens, namentlich des Fabrikwesens, waren sie untauglich; überdiess hatte sich manchfacher Unfug an die Form angesetzt. An den Zünften in der alten Bedeutung und Form war also Nichts zu halten. Aber es ist ein unermesslicher Fehler, dass nicht an die Stelle der unbrauchbar gewordenen Anstalt eine neue, die gesammten Betheiligten umfassende und deren Bedürfnisse berücksichtigende Einrichtung getreten ist. Durch die ersatzlose Aufhebung ist die Kraft des Bürgerstandes der Städte gebrochen worden. An die Stelle des selbstständigen Meisters mit einer kleineren Anzahl von Gesellen, welche alle mit der Zeit derselben unabhängigen Lage entgegen sahen, indessen aber als unverheirathete junge Leute nach Bedürfniss und Laune den Aufenthaltsort wechseln und sich somit auch unangenehmen Verhältnissen leicht entziehen konnten, ist der reichere Unternehmer mit einer grösseren Anzahl von Arbeitern getreten. Diese letzteren haben zwar allerdings auch das Recht, auf eigene Rechnung zu arbeiten; allein sie haben nicht die Mittel zu solcher Mitwerbung. Nicht an der Verehelichung gehindert, sind sie überdiess durch ihre

Familien in die grösste Abhängigkeit von dem Unternehmer gebracht, und bilden nur allzuleicht eine Masse von unzufriedenen und unsittlichen Proletariern. Wo die gesetzliche Aufhebung der Zünfte schon ihre volle Wirkung ausgeübt hat, ist der Bürgerstand in der Hauptsache auf die Kleinhändler zurückgebracht, weil bei diesem Gewerbe die Auflösung in Arbeiter, welche nie etwas Anders zu werden hoffen können, und in Unternehmer nicht möglich ist. Und selbst noch viel nachtheiliger sind die Folgen des anorganischen Zustandes für die Fabrikbevölkerung. Hier ist in allen Ländern nur ein einfaches Vertragsverhältniss zwischen dem Einzelnen und den Einzelnen, und zwar von der möglichst unvortheilhaften Art für die grosse Masse der Betheiligten. Auf der einen Seite der Besitz der grossen Kapitalien, des Kredites und der Maschinen, ohne welche gar keine Arbeit in den fraglichen Zweigen möglich ist, ja deren blosse Pertinenzstücke die menschlichen Motoren sind; auf dieser Seite ferner die Intelligenz zum Betriebe des Geschäftes und zum Vertriebe des Verfertigten, die Möglichkeit, eine zeitweise Verminderung oder gar gänzliche Einstellung der Arbeit (wenn schon mit Schaden, doch ohne unmittelbaren Untergang) auszuhalten; endlich die Leichtigkeit einer Verabredung mit den verhältnissmässig wenigen gleichgestellten Gewerbegenossen. Auf der andern Seite Bedürfniss beständiger Verwendung beim Mangel aller andern Unterhaltsmittel; völlige Unmöglichkeit, auf eigene Rechnung Etwas zu unternehmen; Hoffnungslosigkeit, je aus diesem Zustande sich emporarbeiten zu können; dagegen aber die physische Gewalt der Zahl und die Kraft der Verzweiflung. Dazu für beide Theile noch die Nothwendigkeit, die Mitwerbung aller andern Fabriken derselben Art auszuhalten, und somit deren etwaige besondere Vortheile durch Beschränkung der diesseitigen Ausgaben auszugleichen; sodann die Aufhäufung grosser Menschen-Mengen an bestimmten Oertlichkeiten. Muss hier nicht von den Unternehmern (mit seltenen Ausnahmen) Ausbeutung der Arbeiter mittelst niedrigsten Lohnes und längster täglicher Arbeitszeit mit Erfolg erstrebt werden, dadurch aber ein, vielleicht übermässiger, Reichthum sich ansammeln; und muss dafür nicht bei den, für solche Arbeit und bei so grossem Gewinne sich nur schlecht bezahlt findenden Arbeitern Hass, Neid und völlige Scheidung der Interessen entstehen? Und kann nicht wenigstens hierzu noch bei den Herren der Versuch zu weiteren mittelbaren Bedrückungen kommen, z. B. Bezahlung mit Waaren anstatt baarem Gelde, Aufnöthigung von theuren Wohnungen, monopolistischem Verkaufe von Lebensmitteln u. dgl.? Bei den Arbeitern aber die Schliessung ungesetzlicher und gewaltthätiger Vereine zur Abwehr wirklicher oder vermeintlicher Misshandlung, damit aber ein ganzes Gefolge von Verbrechen und Elend? Das sich selbst überlassene, lediglich durch das selbstische Gesetz der Mitwerbung geleitete Fabrikwesen hat für alle Völker, und zwar für die vorgerücktesten am meisten, in nicht ganz zwei Menschenaltern einen Zustand heraufbeschworen, welcher unheilschwanger mehr und mehr die ganze Gestaltung des geselligen Lebens und alle Gesittigung bedroht.

Vielleicht weniger gefährlich in den Folgen für Dritte, allein desto einschneidender für die unmittelbar Betheiligten ist die, oben als zweiter sachlicher Vorwurf gegen das Industriesystem bezeichnete, Unmenschlichkeit, mit welcher es die Arbeiter in mehr als Einer Beziehung behandelt, oder richtiger gesagt, keines Blickes würdigt. Diese werden von ihr lediglich als wertherzeugende Kraft betrachtet, auf die menschlichen Eigenschaften, Bedürfnisse und Gefühle derselben wird nur so weit Rücksicht genommen, als diess etwa auf die Bestimmung des Lohnes von Einfluss ist. Man wende aber nicht ein, dass die Wirthsaftslehre keinen andern Standpunkt habe; dass sie nur das Wesen und die Bedingungen der möglichst vortheilhaften Gütererzeugung nachweise, dann aber andern Lehren die etwaige Ausstossung solcher Mittel überlasse, welche aus rechtlichen, sittlichen oder Klugheitsgründen nicht zuzulassen seien. Diese Entschuldigung ist kaum für die Volkswirthschaftslehre, nimmermehr aber für die Volkswirthschaftspflege zulässig. Kaum für erstere; denn ihre Aufgabe kann nicht sein, alle und jede Mittel, durch welche ein Werth erworben werden kann, zu erörtern, sondern nur die staatlich und menschlich erlaubten. Sonst müsste sie, was sie denn doch nicht gethan hat, auch Diebstahl, Weglagerung und Seeraub in den Kreis ihrer Erörterungen aufnehmen. Für die Gleichgültigkeit der Volkswirthschaftspflege ist aber gar kein Wort der Entschuldigung zu sagen. Diese hatte die bestimmte Aufforderung, sich gegen Reichthumserwerbungen zu erklären, welche nur durch Missachtung der Menschennatur möglich sind. Sie hat aber wo nicht unmittelbar angerathen, doch wenigstens vertheidigt, jeden Falles nicht verhindert. Die Folgen dieser Härte oder dieser Gedankenlosigkeit sind aber für viele aus den arbeitenden Klassen jammervoll gewesen. So für die Tausende von armen Kindern, welche in den Fabriken gegen einen kärglichen Lohn täglich, wohl gar noch nächtlich, lange, lange Stunden mit der Dampfmaschine gleichen Schritt halten müssen, bis nur allzuoft der zarte Körper unter der Anstrengung erliegt. So für die Zahllosen, welche die Ersetzung der menschlichen Arbeit durch Maschinen brodlos gemacht hat, ohne dass irgend eine Vorsorge für sie getroffen würde. So endlich für Diejenigen, welche durch Mangel an Schutz gegen übermächtige ausländische Mitwerbung ihren Unterhalt verloren haben. Und hat sich auch in letzterer Beziehung der richtige Tact der Regierungen nicht ganz irre machen lassen, so gebührt wenigstens der gewöhnlichen Lehre der National-Oekonomie kein Verdienst dabei, da sie, was an ihr ist, die vollkommenste Freiheit des internationalen Verkehres als ihr höchstes Ideal aufstellt und die Beibehaltung irgend einer Sorgfalt des Staates für seine Unterthanen für Barbarei erklärt. — Freilich haben die Nationalökonomen gegen diese Vorwürfe die Rede zur Hand: dass man die Verhältnisse im Grossen auffassen müsse; dass nur vorübergehende Uebel aus den angedeuteten Verhältnissen entstehen; dass nach einer Reihe von Jahren keine Spur mehr von den Nachtheilen, wohl aber die glänzendsten Beweise von Fortschritten und von Wohlstand vorhanden sein werden. Schade nur, dass

Solche, welche mit ihren Familien vorübergehend verhungern, durch derartige Aussichten nicht getröstet werden können; und dass zu dem wohlfeilen Preise, welchen der Abnehmer für die schönen Zize und Twiste bezahlt, immer noch ein erklecklicher Zuschuss kommt, welchen, freilich ungesehen und unbeachtet, das arme Fabrikkind aus seiner Lebenskraft beilegt, damit so wohlfeil verkauft werden kann. Ja, die Sache ist im Grossen aufzufassen. Allein dann ist das Augenmerk zu richten auf das Schicksal von Millionen, welches durch die jetzige Gestaltung der Gewerbeindustrie ungerecht und unsicher bestimmt wird, und auf die Zukunft der bürgerlichen Gesellschaft, welcher ein furchtbares und nur allzuverdientes Uebel täglich näher tritt. Es ist zu verlangen, dass die Wissenschaft, welche mächtig und so weit es in ihren Kräften lag, zu Missständen beigetragen hat, auch auf Mittel der Heilung und Vorbeugung sinne. Es muss somit eine Umgestaltung wesentlicher Theile der politischen Oekonomie verlangt werden, welche bis zur Erfüllung dieser Forderungen keineswegs in sachlicher Beziehung schon durchaus zur unbedingten Wahrheit gelangt ist.

Es ist aber oben auch ein formeller Vorwurf gegen die übliche Darstellung des Industriesystems erhoben werden. Dieser besteht darin, dass die verschiedenen Kreise des wirthschaftlichen Lebens nicht gehörig unterschieden und für jeden derselben die ihm insbesondere zukommenden Sätze entwickelt und zusammengestellt werden. Nach Erörterung der allgemeinsten wirthschaftlichen Begriffe wird nämlich alsbald übergegangen zu den Grundsätzen für die Wirthschaft eines ganzen Volkes, während doch offenbar die Regeln für die Wirthschaft des Einzelnen und der Familie, so wie die für die gesellschaftlichen Kreise vorangehen sollten. Ein eigentlicher Widerspruch kann allerdings nicht bestehen zwischen diesen verschiedenen Gebiete der Güterwelt; allein in jedem derselben sind doch eigenthümliche Verhältnisse, welche eine besondere Beleuchtung bedürfen und verdienen; und manchfach würde sich hieraus doch auch eine Beschränkung oder Modification der allgemeinen Lehren ergeben. Die deutschen Bearbeiter der politischen Oekonomie haben sich das Verdienst erworben, dieselbe in die drei grossen Abtheilungen der Volkswirthschaftslehre, Volkwirthschaftspflege und Staatshaushaltslehre zu spalten; die Arbeit ist aber nur halb gethan, so lange nicht auch die beiden erstgenannen Disciplinen wieder unterabgetheilt werden in die Lehre von der Wirthschaft der Familie, der gesellschaftlichen Kreise und des gesammten Volkes [1]). In der politischen

1) Ein Anfang, aber allerdings ein unvollkommener, ist in Stein's System der Staatswissenschaft gemacht, indem hier (Bd. I. S. 277 fg.) wenigstens die Einzelnwirthschaft von der Volkswirthschaft getrennt ist. Offenbar hätte aber in der sog. Einzelnwirthschaft wieder die Wirthschaft des Individuums und der Familie von der der gesellschaftliche Kreise unterschieden werden sollen. Der erste Blick zeigt, wie Verschiedenartiges hier beisammen gelassen ist. — In dem jüngsten Werke des Verf's., dem „Lehrbuche der Volkswirthschaft" (Wien, 1858), ist sogar dieser Anfang der Sonderung wieder beinahe ganz verwischt.

Oekonomie ist, wie man sieht, der Fehler noch nicht überwunden, welcher in den eigentlichen Staatswissenschaften so lange Unheil angerichtet hat, nämlich das unvermittelte Ueberspringen von dem atomistischen Einzelnen auf die Gesammtheit.

Nichts liegt näher als die Frage, wie es sich erklären lasse, dass unter solchen Umständen nicht schon längst eine wesentliche Umgestaltung des Industriesystemes vorgenommen worden, und die Wirthschaftslehre in ein neues, ein viertes, Stadium der Entwickelung eingetreten sei? Die Antwort hierauf ist wohl, dass die vielen unläugbar richtigen Lehren des herrschenden Systemes der Grund des Beharrens bei demselben sind. An sie hält man sich zum Schutze gegen Tadel; sie genügen in vielen Fällen wirklich; sie geben also die Selbsttäuschung oder den Vorwand, dass nichts umzudenken und kein Bekenntniss bisherigen Irrthums abzulegen sei. Es liegt in der Natur der Sache, und es wird auch durch die Erfahrung in allen Gebieten des geistigen Lebens bestättigt, dass ein theilweise richtiges System sich sehr viel länger unangetastet hält, als ein ganz falsches. Auch trägt zu der fortdauernden Annahme der Theorie mächtig bei, dass dieselbe der Grund und die Rechtfertigung vieler Zustände in Gesellschaft und Staat ist, vor deren abermaliger Aenderung leicht begreiflicher Schauer getragen wird; und dass sich mächtige Interessen auf diese Theorie stützen.

Damit ist natürlich nicht gesagt, dass die innerlich nothwendige Aenderung der Wirthschaftslehre gar nicht vor sich gehen werde; nicht einmal, dass noch eine lange Zeit darüber hingehen müsse. Ein einziger kräftiger, heller und entschlossener Geist kann es bewirken; heute so gut, als in einem Jahrzehnte oder Jahrhunderte. Und die Wahrscheinlichkeit eines baldigen Auftretens eines solchen Verbesserers ist um so grösser, als zu der wissenschaftlichen Nothwendigkeit der Richtigstellung auch noch der Drang des äusseren Bedürfnisses, einer Verbesserung der gesellschaftlichen Zustände kömmt. Ist es aber geschehen, so wird man sich, wie gewöhnlich, darüber wundern, dass der, doch so offenbare, Irrthum so lange habe bestehen können.

Diese Auffassung der Sachlage wird sehr dadurch bestärkt, dass bereits und wiederholt Versuche zu Verbesserungen und selbst zu völligem Umsturze des Industriesystemes gemacht worden sind. Allerdings haben sich diese Versuche theils ungenügend, theils völlig verkehrt erwiesen; allein sie sind doch sehr merkwürdig, sowohl an sich, denn als Beweise einer weit verbreiteten Ueberzeugung, wenigstens Ahnung. — Ein Blick auch auf sie ist nöthig, um das ganze Urtheil über den gegenwärtigen Stand der Wirthschaftslehre zu geben, welches die Grundlage für die Beurtheilung der einzelnen anzuführenden Werke sein wird.

Die Abweichungen von der herrschenden Lehre der politischen Oekonomie zerfallen in zwei wesentlich verschiedene Arten. Einmal nämlich bemühen sich die Philanthropen durch vereinzelte Verbesserungen des jetzigen, wesentlich in seinem Zustande zu belassenden, Systemes die Uebel zu heilen.

Zweitens aber sind durchgreifende reformatorische Systeme vorgetragen worden, und haben auch Schule gemacht. Es sind diess die verschiedenen socialistischen und communistischen Lehrgebäude.

Unter der Gesammtbezeichnung der Philanthropen sind alle jene theils vereinzelt theils in Vereinen wirkende Männer und Frauen zu begreifen, welche sich die Verbesserung einzelner Uebelstände in dem gegenwärtigen Zustande der Dinge vornehmen. Es gehören also hieher die Bemühungen um besseren Zustand der Schulen für die arbeitenden Klassen; die Verbesserungen des Gefängnisswesens, namentlich also das Pönitentiarsystem; die Anstalten zur Begünstigung einer leichten und einträglichen Kapitalisirung der Ersparnisse der ärmeren Klassen, z. B. durch Sparkassen; die Begünstigung der Mässigkeitsgesellschaften; die Vorkehrungen zur Verminderung der Zahl der unbeschäftigten Arbeiter mittelst Kolonisation im Innern des Landes oder auswärts; die zahlreichen Anstalten zur Erleichterung bestimmter einzelner Zustände der Armen. — Ferne natürlich sei die Absicht, diese Bemühungen zu unterschätzen. Nicht nur sind sie sicherlich von den Meisten im reinen Gefühle der Christenpflicht und des Mitleides begonnen und unterhalten; sondern es unterliegt auch keinem Zweifel, dass sie unzählige Leiden erleichtern und für Viele, welche von den Staatsanstalten und der Gewerbeorganisation schutzlos gelassen würden, die einzige Hülfe sind. Auch kann nicht in Abrede gestellt werden, dass, so lange kein durchgreifendes Heilmittel für die gewerblichen Uebelstände aufgefunden und ausgeführt ist, diese Versuche zu wenigstens theilweiser Minderung der vorhandenen Nachtheile nicht unterlassen werden dürfen. Gerade Diejenigen, welche die jetzigen Verhältnisse beklagen und eine wesentliche Aenderung derselben wünschen, müssen sich am lebendigsten aufgefordert finden, vorläufig zu deren Erleichterung beizutragen. Allein die Frage ist, ob mit diesen zerstreuten, einzelne Uebel zum Gegenstande ihrer Thätigkeit machenden Bemühungen wirklich und gründlich geholfen wird? Ob man hoffen darf, auf diese Weise dem immer steigenden Uebel und der näher und näher drohenden Gefahr zu begegnen? Diese Frage muss nun aber leider verneint werden. Und zwar aus dem einfachen Grunde, weil diese sämmtlichen Mittel im besten Falle nicht die Ursache des Uebels angreifen, sondern immer nur einzelne Folgen beseitigen. Damit aber wird nichts Wesentliches gebessert. Immer aufs Neue brechen dieselben Erscheinungen hervor, denn im Innern des geselligen Lebens ist die falsche Organisation fortwährend in Thätigkeit. Eine solche Art zu verfahren gleicht jener Behandlung schlechter Aerzte, welche an den Symptomen zu heilen versuchen, während sie die Ursachen des Uebelbefindens unangegriffen lassen.

Und noch weit weniger kann das Heil von den socialistischen und communistischen Aenderungsbestrebungen kommen. — Allerdings gehen dieselben weit tiefer und haben sie das klare Bewusstsein, dass nur, wenn bis zur Wurzel der Uebel gedrungen wird, eine gründliche Hülfe möglich ist. Auch lässt sich nicht in Abrede ziehen, dass die den positiven Vorschlägen voran-

geschickten Kritiken der jetzigen thatsächlichen Zustände und der nationalökonomischen Lehre sehr viel Wahres enthalten, wenn gleich auch ungerechte Beschuldigungen und geschichtlich so wie statistisch falsche Behauptungen mit unterlaufen, auch roher Fanatismus widrig berührt. Aber völlig unhaltbar sind die von diesen Secten aufgestellten eigenen Sätze, und ihre Vorschläge entweder unausführbar, oder nur geeignet, Barbarei und gemeinschaftliches Elend Aller herbeizuführen. Es ist unmöglich, solches an dieser Stelle im Einzelnen und in besonderer Besprechung der verschiedenen Theorieen, z. B. St. Simon's, Owen's, Fourier's, Cabet's, Proudhon's, zu zeigen [1]); es ist aber auch nicht nöthig. Schon durch allgemeine Gründe lässt sich beweisen, dass diese Lehren sämmtlich auf falschen Gründlagen beruhen und somit die beabsichtigte Verbesserung nicht bringen können. — Was nämlich zuerst den Communismus betrifft, so sind die beiden Grundlagen desselben, dass alle Menschen gleich geboren seien, und dass folglich alle gleichen Anspruch auf die Güterwelt haben, völlig falsch. Die Menschen sind durchaus ungleich in Anlagen, Neigungen und Gesinnungen; noch ungleicher macht sie das Leben; und ungleich sind daher auch ihre Zwecke. Diese Verschiedenheit ist es auch, welche die Gesittigung und den Fortschritt des Menschengeschlechtes erzeugt, und gerade aus der Achtung der Persönlichkeit ergiebt sich die Achtung der Ungleichheit. Sodann hat der Mensch nur Anspruch auf zureichende d. h. auf die für seine Individualität nothwendigen Güter. Gleichheit ist zu viel und zu wenig; Verschwendung oder Unrecht. Richtig ist nur, dass äussere Zufälligkeiten die dem Einzelnen nothwendige Gütermenge nicht vorenthalten sollen. Jeden Falles aber führt der Communismus entweder, in seiner roheren Auffassung, durch immer wieder neu eintretende gleiche Vertheilung zur Tödtung aller Thätigkeit und Sparsamkeit; oder zu einem Zwangssysteme der Arbeit, also zu allgemeiner Sklaverei. In beiden Fällen also zu viel Schlimmerem, als die Uebelstände sind, welche verbessert werden sollen. — Der Grundgedanke des Socialismus ist der, dass nur die Arbeit ein Recht auf einen Antheil an der Güterwelt gebe, und dass im Verhältniss der Arbeit die Vertheilung stattzufinden habe. Allerdings wird dieser Gedanke in den verschiedenen socialistischen Systemen zu wesentlich von einander abweichenden Organisationen ausgebildet; allein folgende Einwendungen zeigen seine Unrichtigkeit unter allen Voraussetzungen. Vor Allem ist es wirthschaftlich unrichtig, dass nur der Arbeit, nicht aber auch dem Kapitale, Antheil an der Gütererzeugung und am Anspruche auf die erzeugten Güter eingeräumt werden will. Ohne Kapital kann gar nichts geschaffen werden; seine Zurücklegung aber ist ein Verdienst, weil eine Entsagung. Sodann ist die Durchführung des Grundsatzes, dass nur Arbeit Anspruch auf Güter gebe, unmöglich, weil ein grosser Theil jeder Bevölkerung,

1) Ueber das, ebenfalls unrichtige, Verhalten der Socialisten und Communisten zu dem Staate und zu der Gesellschaft s. oben in Bd. I, S. 78 fg.

z. B. Kinder, Greise, Kranke, gar nicht arbeiten können und doch erhalten werden müssen. Ferner ist die Auffindung eines nach der Arbeit bemessenen richtigen Vertheilungsmaassstabes eine Unmöglichkeit. Entweder führt dieselbe zu der grössten Willkühr und somit zu noch ganz anderen Ungerechtigkeiten und Klagen, als sie das jetzige System erzeugt; oder aber zu dem schreiendsten Widersinne, sei es nun, dass man alle Arbeit gleich, oder dass man sie im Verhältnisse ihrer physischen Beschwerlichkeit belohnen will. Eine weitere unüberwindliche Schwierigkeit bietet die Leitung der gesammten Wirthschaft eines Volkes durch die Regierung. Die Sachkenntniss und der Eifer der Einzelnen kann nicht ersetzt werden durch die Befehle von Oberhäuptern; und wenn diese, wie doch unvermeidlich, Fehler machen würden, so erstreckten sie sich alsbald auf die Gesammtheit und würden dadurch höchst verderblich. Davon ganz abgesehen, dass eine Gesammtwirthschaft ohne eine despotische Gewalt über jeden Einzelnen undenkbar, sie also mit auch nur erträglicher Freiheit unvereinbar wäre. Endlich muss in jeder Art von Gesammtwirthschaft die Selbstsucht des Einzelnen, welche natürlich nicht aufhört, so lange die Menschen Menschen bleiben, noch schädlicher wirken, als in dem Systeme der freien Mitwerbung. Während sie nämlich hier jeden Einzelnen dazu drängt, möglichst Viel für sich zu erwerben, dadurch aber mittelbar die grösstmögliche Gütermasse für die Gesammtheit erzeugt, bestände bei einer zwangsmässig für die Gesellschaft zu leistenden Arbeit der selbstische Vortheil des Einzelnen in möglichst geringer Leistung bei möglichst grossem Bezuge und Genusse. Hieraus könnte nun aber nur eine Menge neuer Lüste und Verbrechen und in Kürze gemeinschaftliche Verarmung erfolgen. Für jedes der einzelnen socialistischen Systeme kommen hierzu noch besondere Unmöglichkeiten und Unzuträglichkeiten, deren Auseinandersetzung jedoch nicht nöthig ist, da schon die vorstehenden allgemeinen Gegengründe zur Verwerfung zureichen.

Hiermit sind denn aber auch die Plane, welche von den reformatorischen Schulen den bestehenden wirthschaftlichen Einrichtungen in Gesellschaft und Staat entgegengesetzt worden, als völlig verfehlt erwiesen. So richtig ihre Kritik wenigstens zum Theile ist; so viel Geist und Scharfsinn bei den Saint-Simonisten und vielleicht noch mehr in der Schule Fourier's entgegentritt: so ist doch das von ihnen selbst an die Stelle des Unzureichenden und Falschen Vorgeschlagene, weil es von falschen Grundansichten ausgeht, völlig unbrauchbar und weder im Leben ausführbar, noch dazu angethan in der Wissenschaft ein so vollständiges und wohlgeordnetes System, wie das von A. Smith und seinen Schülern vertretene ist, zu ersetzen. Allein sehr übereilt und unlogisch wäre der Schluss, dass auch nicht auf anderem Wege Das erreicht werden könne, was als Bedürfniss, ja selbst als dringende Nothwendigkeit negativ nachgewiesen ist. Das Scheitern der socialistischen Versuche ist handgreiflichen aber auch vermeidbaren Fehlern zuzuschreiben. Einmal, dass zum Behufe einer zweckmässigen Verfassung des wirthschaftlichen Lebens auch die Umgestaltung aller göttlichen und menschlichen Dinge für nöthig erachtet ward, Religion, Sitte

und Staat bei Gelegenheit mit geändert werden sollten; wie wenn die unmittelbare Aufgabe nicht schwierig, und eine gelungene Lösung nicht ruhmvoll genug gewesen wäre. Zweitens, dass sich die Verbesserer von Eitelkeit und Erfindungsgabe hinreissen liessen, Gedanken, welche noch keineswegs genau untersucht und mit Schärfe festgestellt waren, alsbald bis in die kleinste Einzelnheit auszuspinnen, und so Luftschlösser anstatt ökonomisch-politischer Lehren zu bilden. Drittens, dass sie bei Ordnung so positiver Dinge, wie die wirthschaftlichen Verhältnisse sind, ihrer Einbildungskraft irgend einen Spielraum liessen, anstatt lediglich den kalten kritischen Verstand anzuwenden. Und welche Phantasie war es noch, deren Flügeln man sich überliess! Kaum zu unterscheiden von medicinisch erklärtem Delirium. Viertens, dass sie das Wesen der menschlichen Natur völlig unbeachtet liessen und dieser nach Belieben Eigenschaften zutheilten, welche sie nicht hat und nie haben wird. Endlich, dass sie einseitig und unwissenschaftlich in Auffassung und Würdigung der Güterquellen waren. — Wo ist nun aber das unübersteigliche Hinderniss, dass nicht verständigere, sittlichere und sich selbst beschränkendere Verbesserer das Ziel erreichen und eine Lehre aufstellen können, welche die Gebrechen der herrschenden Wirthschaftslehre vermeidet ohne selbst in Thorheiten zu verfallen?

Jeden Falles hat Der, welcher die politische Oekonomie schon vollständig bei der sachlichen und der formellen Wahrheit angekommen erachtet und höchstens nur noch untergeordnete Berichtigungen oder die schliessliche Entscheidung von Streitfragen in Aussicht nimmt, weder die Geschichte ihrer bisherigen Entwickelung recht gelesen, noch eine selbstständige und scharfe Kritik auf ihr jetzt gültiges System angewendet. Die Zukunft wird und muss ihn eines Besseren belehren. Und auch der Geschichtschreiber der Wissenschaft ist, wo nicht ausschliesslich so doch wesentlich, nach seinem Verständnisse der gegenwärtigen Sachlage zu beurtheilen; denn es ist einleuchtend, dass eine grosse Wahrscheinlichkeit für eine unrichtige Auffassung gerade der wichtigsten Zeitabschnitte und Erscheinungen vorhanden ist, wo ein Irrthum über den erreichten Standpunkt obwaltet.

II.

Die Schriften über die Geschichte der Volkswirthschaftslehre.

Unzweifelhaft werden die vorstehenden Auffassungen über die allmählige Entwickelung und über den jetzigen Stand der politischen Oekonomie von gar Manchem nicht getheilt werden. Wäre doch diese Lehre nach Form und Inhalt bereits in einer anderen Verfassung, wenn die Männer des Faches eine solche Ueberzeugung von der Unzureichenheit und theilweisen Unrichtigkeit der bisherigen Behandlungsweise hätten. Und vielleicht wird dem, kaum zur Zunft gehörigen, rücksichtslosen Beurtheiler vorlautes Missverständniss vorgeworfen werden. Diess darf jedoch von dem Aussprechen der Ueberzeugung nicht ab-

halten. Theils ist Abweichung von der allgemeinen Meinung noch keineswegs ein Beweis von Unrichtigkeit; ja es mag leicht der Aussenstehende sich einen freieren Blick bewahren als der lebenslänglich an den Gebrauch einer Gedankenreihe und ihrer Formulirung Gewöhnte. Theils ist es jedenfalls die subjective Anschauung, welche der Beurtheilung der im Nachstehenden aufzuführenden Schriften zu Grunde ligen wird, und deren Darlegung also einer Seits Pflicht, anderer Seits Abkürzung und Deutlichkeit war.

Es ist Eingangs erwähnt, dass hier nur Schriften besprochen werden sollen, welche die Geschichte der wissenschaftlichen Lehre bearbeitet haben, und welche sich somit mit Schriftstellern und ihren Leistungen beschäftigen; nicht aber auch solche, welche die Geschichte der wirthschaftlichen Thatsachen beschrieben haben. Wenn von diesem Vorsatze in einzelnen Fällen abgegangen zu sein scheint, so möge die Schuld nicht einem Vergessen des Planes, noch einer Unfähigkeit ihn festzuhalten, beigemessen werden. Die Schuld liegt an der Vermischung beider Aufgaben von Seiten manchen Schriftstellers; diese aber rührt wieder aus zwei Ursachen her.

Einmal nämlich trägt die verhältnissmässige Neuheit einer Wissenschaft der politischen Oekonomie die Schuld auch hieran, wie an noch an mancher Unvollkommenheit. Es ist vielleicht nicht schmeichelhaft für den menschlichen Geist, aber es ist durch die Entwickelungsgeschichte eines jeden Theiles des menschlichen Wissens nachweisbar, dass es langer Zeit, d. h. der Bearbeitung Vieler, bedarf, um den Stoff eines Wissenskreises logisch richtig zu sondern und zu ordnen, Ungehöriges auszuscheiden, das ganze Gebiet wirklich zu umfassen. Selbst bei einer solchen Formarbeit wirkt der Bildungsgrad, die besondere Absicht und selbst wohl eine Idiosynkrasie des einzelnen Bearbeiters ein, und es bedarf also der Ausgleichung und Berichtigung durch Andere, bis das Wahre gefunden ist. In der Wirthschaftslehre sind wir so weit noch nicht gediehen, wie schon aus mehr als einer der vorstehenden Bemerkungen erhellt.

Sodann aber ist es allerdings richtig, dass das wahre Verständniss der auf dem Gebiete der Literatur der politischen Oekonomie vor sich gehenden Entwickelung nicht selten eine Beziehung auf die wirthschaftlichen Thatsachen verlangt. Die Wissenschaft hat sich hier, begreiflicher Weise, nicht rein aus sich selbst entwickelt, sondern sie ist vielfach durch die jeweiligen wirthschaftlichen Zustände bestimmt worden. Aus diesen sind allgemeine Grundsätze abgezogen, und anderer Seits sind sie häufig einer Kritik unterworfen oder mit einer Vertheidigung bedacht worden. Auch geschichtliche Werke über diese Literatur nun können nicht immer ein vollständiges Bewusstsein dieser neben den Schriften herlaufenden und sie bestimmenden thatsächlichen Verhältnisse voraussetzen, sondern müssen sie zur Erklärung des wissenschaftlich Geleisteten in Erinnerung bringen. Leicht wird hier nun das Maass des Nothwendigen überschritten, tiefer in die Geschichte der wirthschaftlichen Ereignisse eingegangen, und es entsteht so die gerügte Vermischung.

Es soll jedoch nach Kräften der vorgezeichnete Kreis rein gehalten werden.

I. Umfassende Arbeiten.

a) Einleitungen zu systematischen Arbeiten.

Es ist wohl passend, die kürzeren Uebersichten über die geschichtliche Entwickelung der Wirthschaftslehre, wie solche nicht selten den Systemen der Wissenschaft vorangeschickt werden, von den selbstständigen Bearbeitungen dieser Geschichte zu unterscheiden. Für manche Zwecke genügen schon jene; und wenn sie auch der Natur der Sache nach keine tiefer eingehenden Darstellungen der schriftstellerischen Leistungen und der von Zeit zu Zeit ausbrechenden Meinungskämpfe geben können; und wenn auch bei ihnen nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass sie, eben als Einleitungen zu einem Systeme, die Wissenschaft als zur erreichbaren Vollendung gekommen darstellen müssen, somit keine völlig freie Anschauung über den Stand der Dinge geben können: so haben sie den Vortheil, dass die eben bezeichnete Vermischung von Thatsachen und Büchern ohne groben Missgriff bei ihnen nicht vorkommt.

Den ersten Versuch einer solchen kürzeren Uebersicht hat der bekannte französische Nationalökonom Say [1]) gemacht; aber freilich nicht mit grossem Glücke; und zwar durch eine doppelte Eitelkeit des Verfassers. Aus nationeller Eitelkeit berücksichtigt er fast nur französische Schriftsteller, obgleich bekanntlich seine Landsleute keineswegs die Ersten auf dem Felde waren, und verfälscht er somit durch Hintansetzung der Italiener und Engländer die Geschichte von vorne herein. Aus persönlicher Eitelkeit aber heftet er sich hauptsächlich an A. Smith, dessen gemeinverständliche Bearbeitung und theilweise Berichtigung die Aufgabe seines Lehrbuches war, und dessen Bedeutung ihm daher den Blick über den Werth Anderer trübt. Selbst aber bei den französischen Schriftstellern wird sehr oberflächlich verfahren, und z. B. von Sully mit Einem Schritte zu Vauban übergegangen. Von der Möglichkeit oder gar Nothwendigkeit einer Entwickelung der Wissenschaft über das Industriesystem hinaus ist keine Ahnung; ihre Vollendung findet sie mit Say selbst.

Noch weniger genügend ist die Abhandlung über „Ursprung und Fortschritt der Wissenschaft," welche Mac Culloch seinen Grundsätzen der politischen Oekonomie vorangeschickt hat [2]). Die Einseitigkeit ist eben so gross; mit dem Unterschiede freilich, dass hier englische Schriftsteller hauptsächlich hervorgehoben, und die der anderen Völker grossentheils, so z. B. die der Deutschen vollständig, übergangen werden. Die Beurtheilung der beiden ersten Systeme ist verständig, dagegen doch gar zu naiv, wenn die unbedingte Vol-

1) Say, J. B., Darstellung der Nationalökonomie. übersetzt von Morstadt. Heidelberg, 1818, Bd. I, S. 31—69 „Kurze Entwickelungsgeschichte."

2) Mac Culloch, J. R., Grundsätze der politischen Oekonomie. übers. von G. M. v. Weber. Stuttg., 1831, S. 1—46.

lendung der Wissenschaft als mit Adam Smith eingetreten dargestellt wird, vorausgesetzt dass einige Irrthümer desselben berichtigt werden, wie diess von dem nachfolgenden Systeme des Verfassers selbst in Aussicht gestellt ist.

Ohne Vergleich gründlicher, umfassender und dem gediegenen Wesen des ganzen Werkes entsprechend ist die geschichtliche Einleitung, welche Rau seiner Volkswirthschaftslehre voranschickt [1]). Er geht bis auf die Alten zurück; giebt aber natürlich nur in gedrängtester Form die Nachrichten über die Schriften der verschiedenen Zeiten und Völker. Dieselben werden nach den drei gewöhnlichen Systemen, deren Grundsätze kurz angegeben sind, aufgeführt. Eine Kritik ist nur insoferne angewendet, als einer Seits der Colbertismus und die Physiokratie als unrichtig bekämpft, anderer Seits der Socialismus kurzer Hand als wirthschaftlicher Widersinn zurückgewiesen wird. Es mag diess vielleicht in einem Systeme, in welchem natürlich der Verfasser die seiner Ansicht nach volle und letzte Wahrheit giebt, nicht anders sein können: allein die Auffassung des ganzen Verlaufes der Wissenschaft leidet doch etwas darunter, indem auf solche Weise das Verständniss einer aus innerer Nothwendigkeit sich ergebenden Weiterentwickelung nicht vorbereitet wird, sondern die Geschichte als wesentlich abgeschlossen erscheint.

b) Selbstständige Arbeiten.

Dass eine noch so neue Wissenschaft, wie die politische Oekonomie ist, und eine in voller Entwicklung begriffene keine grosse Anzahl von ausführlichen Darstellungen ihres Ganges besitzen kann, ist einleuchtend. Dennoch darf man sich wohl wundern, dass so wenig bis jetzt in dieser Beziehung geleistet ist. Einer Seits ist doch schon mehr als ein Standpunkt vollständig überwunden und bieten also dieselben Stoff zu einer abgeschlossenen und befriedigenden Uebersicht. Anderer Seits ist die Zahl der dogmatischen Werke weder so klein, dass eine geordnete Zusammenstellung derselben und ein Nachweiss über ihr Verhältniss zu einander überflüssig wäre, noch so ausgedehnt, dass eine Bemeisterung eine allzuschwierige Aufgabe scheinen könnte. Namentlich ist es auffallend, dass sich Deutsche bis jetzt so wenig mit dem dankbaren Vorwurfe beschäftigt haben, während sie doch vor Anderen umfassende Bücherkenntniss und auch, sie dürfen sich dessen wohl rühmen, eine gerechte Anerkennung fremden Verdienstes haben, und daher auch in anderen Wissenschaften gerne und mit Erfolg als Geschichtschreiber aufgetreten sind. Eine sehr fühlbare Folge dieses ihres Stillschweigens ist denn auch, dass ihre eigenen Leistungen in der politischen Oekonomie, welche bemerklich zu machen sie selbst zunächst berufen waren, verhältniss-

1) Rau, K. H., Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. 6te Aufl. Leipz. und Heidelberg 1855, S. 25–57. (Die erste Auflage des Werkes ist von 1826.)

mässig wenig gekannt sind. Andere Nationen haben hierin besser für sich gesorgt, wenn auch nicht immer mit wünschenswerther Gerechtigkeit.

In eigener Schrift hat zuerst wieder Mac Culloch [1]) die Geschichte der politischen Oekonomie behandelt. Ohne Zweifel standen dem Verfasser zwei Eigenschaften zur Seite, welche ihn zu einer guten Lösung seiner Aufgabe befähigten. Einmal eigene gründliche Kenntniss der Wissenschaft, welche ihm ein sachverständiges Urtheil über die Wendungen der Lehre und über die Leistungen des einzelnen Schriftstellers gestattete. Sodann aber grössere Kenntniss der Literatur, als sie in der Regel bei seinen Landsleuten zu finden ist. Dennoch ist die Arbeit so wenig als die oben genannte eine gelungene. M'Culloch begeht auch hier die Unart, die Arbeiten anderer Nationen gegen die der Landsleute zurück zu setzen, sie sogar in der Regel gar nicht zu beachten. Zur Noth werden noch französische Werke berücksichtigt; allein die übrigen Völker des Festlandes, vor Allem die Deutschen, finden die ihnen gebührende Würdigung nirgends. So entsteht denn natürlich nur ein Bruchstück, und dieses ist in manchen Beziehungen unrichtig.

Ebenso einseitig zum Ruhme seiner Landsleute, als der Brite es für die seinige gethan hatte, stellt sodann der Italiener Bosselini die Entwickelungsgeschichte der Wirthschaftslehre zusammen [2]). Insoferne allerdings kein Uebel, als dadurch wenigstens eine Art von Ausgleichung entsteht.

Ferner liefert auch noch, doch in grossartigerem Maassstabe, der Franzose Blanqui [3]) seinen Beitrag zur Geschichte der politischen Oekonomie aus nationalem Standpunkte. Das Buch ist vielfach verbreitet, und in gewissen Beziehungen ganz mit Recht. Einmal umfasst Blanqui, wenn er auch die französischen Leistungen über die Gebühr in den Vordergrund stellt, das ganze Gebiet von den Griechen bis zu den Socialisten. Zweitens und hauptsächlich aber hat er in bemerkenswerthem Grade die Kunst, ein lesbares Buch zu machen. Freilich lässt sich auch gar Manches an der Arbeit ausstellen. Vor Allem ist dem Verfasser der Unterschied zwischen der Geschichte der wirthschaftlichen Thatsachen und der Geschichte der Wissenschaft keineswegs klar geworden. Beide gehen bei ihm bunt durcheinander, ohne dass sich, sei es der Einfluss der Thatsachen auf die Schriftsteller, sei es umgekehrt der Letzteren auf die Handlungen der Regierungen und der Völker, klar und scharf herausstellte. Sodann liegt eine selbstständige gründliche Forschung höchstens in Beziehung auf französische Zustände und Schriftsteller vor. In

1) Mac Culloch, J. R., Discourse of the rise, progress . . . of P. E. Edinb., 1825.

2) Bosselini, Sui progressi delle scienze oeconomiche sino al 1825 (zuerst in Giornale arcadico, dann besonders in Modena.)

3) Blanqui, A., Histoire de l'économie politique en Europe depuis les anciens jusqu' à nos jours, suivie d'un bibliographie raisonnée. I. II. Par., 1837, éd. 3, 1845.

der Schilderung anderer Völker und Zeiten ist nicht nur viel Oberflächliches, sondern auch nicht selten entschieden Unrichtiges; und nur da, wo eine treffliche Vorarbeit ohne Weiteres zu benützen war, wie z. B. Böckh über den Staatshaushalt der Athener, ist volle Zuverlässigkeit. Zum Theile sind gar wunderliche Ansichten entwickelt. So z. B. die leidenschaftliche Erklärung gegen Karl V., den der Verf. beschuldigt, an die Stelle der richtigen und friedlichen Entwickelung des Mittelalters Eroberungen und den Colbertismus gesetzt zu haben; oder die Behauptung, dass in Deutschland die sämmtlichen Staatswissenschaften vollständig aufgehen in der politischen Oekonomie und auch gemeinschaftlich mit deren Namen bezeichnet werden. Als besonders gelungen sind die Abschnitte über Athen, über das Wirken Colbert's, über Law, sowie überhaupt über Geld- und Bankwesen, endlich über die Bedeutung des Socialismus (für welchen sich durchweg im ganzen Buche eine merkliche Neigung geltend macht.) Besonders schwach dagegen ist das über Rom und über das Mittelalter Gesagte; sowie die auffallende Vernachlässigung der nichtfranzösischen Literatur Tadel verdient. Selbst über England und englische Schriftsteller sind nur unbedeutende und auf der Oberfläche bleibende Abschnitte vorhanden. Hand in Hand geht damit die Ueberschätzung französischer Leistungen, wie z. B. Say weit über seine wahre Bedeutung gestellt ist. Ein bezeichnendes Beispiel von den geistreichen, aber aus wahr und falsch gemischten, Auffassungen Blanqui's ist die von ihm am Schlusse des Werkes gegebene Uebersicht über die verschiedenen nationalen Schulen, in welcher er die politische Oekonomie in Italien als philosophisch, in Spanien als fiscalisch, in Frankreich als organisirend und social, in England als ausschliesslich gewerblich, in Deutschland endlich als abstract behandelt darstellt. — Die beigefügte Bibliographie ist ohne alle gegenständliche Ordnung; angeblich weil eine solche nicht möglich sei! Die über das einzelne Buch ausgesprochenen Urtheile sind sehr kurz, nicht selten oberflächlich, halten in Lob und Tadel kein Maass.

Doch wie dem auch sei, Blanqui hat jedenfalls den richtigen Sinn, seiner Zeit anzugehören und keine fremdartigen Absichten in die Geschichte der politischen Oekonomie hereinzutragen, wie diess sein, kurz nach ihm auftretender, Landsmann Villeneuve thut. Schon früher in ziemlich zweifelhafter Weise bekannt durch eine dumpfe Orthodoxie katholischer Auffassung, welche er wunderlich genug in die Wirthschaftslehre hineintrug, hat er in derselben Weise auch die Geschichte der Wissenschaft bearbeitet [1]). Das Ergebniss ist denn nun natürlich ein höchst sonderbares, zuweilen ein geradezu haarsträubendes. Man stösst nicht nur auf einzelne Sätze, sondern auf Darstellungen ganzer Zeitabschnitte und grosser Ereignisse, bei welchen man Mühe hat seinen Augen zu trauen, so entsetzlich verkehrt und den bekanntesten Thatsachen ins Gesicht

1) Villeneuve-Bargemont, A. de, Histoire de l'économie politique. Brux., 1839.

schlagend sind sie. Da der Verfasser ebenfalls, wie alle bisher genannten grösseren Werke, die Geschichte der Thatsachen mit der der Wissenschaft vermischt, so sieht man mit Staunen seine Darstellung der politischen Oekonomie im Paradiese und mit dem Paradiese selbst beginnen. Adam, welcher Alles wusste, war auch der erste Nationalökonom; von ihm ging wenigstens noch eine Ueberlieferung des Wahren auf die Patriarchen über. Später erlosch freilich leider allmählig diese Weisheit. In engster Auffassung an dem Buchstaben der mosaischen Erzählung geht die Entwickelung der Wirthschaftslehre weiter; mit kleinlicher, beschränkter und geistloser Mönchsgelehrsamkeit werden die sinnlosesten Vermuthungen aufgestellt, z. B. dass China eine Colonie der Egypter und Juden sei. Ohne auch nur eine Ahnung von dem wirklichen geschichtlichen Verhalten und ohne eine Spur von Bekanntschaft mit den Ergebnissen der neuzeitlichen Wissenschaft wird die Geschichte des Alterthumes abgehandelt. Nur über Athen und Rom ist das Gegebene wenigstens lesbar; freilich auch ohne alle wissenschaftliche Auffassung und ohne eigentlichen Begriff. Nur als ein ganz zielloses Hin- und Herreden kann das bezeichnet werden, was über die Volkswirthschaft im Mittelalter mitgetheilt wird. Der hauptsächlichste, Gott weiss wie unrichtige, Gedanke ist hier der, dass die Geistlichkeit sich die weltgeschichtliche Aufgabe gesetzt habe, die Sklaven der alten Welt allmählig zu besseren Zuständen emporzuheben, was ihr denn auch so weit geglückt sei, dass am Ende des Mittelalters nur noch eine fürsorgliche Vormundschaft über die Unfreien bestanden habe und Alles der schönsten Blüthe entgegengegangen sei. In diese schöne Entwickelung habe denn die Reformation auf das verderblichste eingegriffen, indem sie nicht blos die Einheit der Religion und Kirche zerrissen, sondern auch den grössten wirthschaftlichen Schaden gebracht habe. Die durch sie an Raub gewöhnten Völker haben die Lust zum Ackerbau und zu den damit in Verbindung stehenden Gewerben verloren; durch Erweckung des philosophischen Zweifels sei auch Zweifel an der Sittlichkeit entstanden, also an Ehrlichkeit und Uneigennützigkeit in Handel und Wandel; durch Vermehrung der Bevölkerung habe der Protestantismus die Nothwendigkeit der künstlichen Gewerbe erzeugt, dadurch scheinbare statt wirkliche Reichthümer geschaffen, und schliesslich mit der Sklaverei der arbeitenden Klassen geendigt. In solchem lächerlichen Fanatismus und solcher verläumderischen Unwissenheit geht es denn weiter, bis endlich die ganze Geschichte der politischen Oekonomie in eine, auch wieder sehr mangelhafte, Erzählung französischer Zustände ausläuft. Im Verfolge dieser Schilderung kommen denn Beweise der unglaublichsten Unwissenheit zu Tage. So wird z. B. erzählt, Luther habe den gelehrten und geistreichen Erasmus zum Flammentode verurtheilt, weil dieser das Ansehen der Päpste und einige Satzungen der Kirche angegriffen habe. Die Gründung des Reichskammergerichtes ist dem Verf. ein Beweis, dass man im katholischen Mittelalter bereits angefangen habe sich mit Staatswissenschaften, nämlich mit Kameralistik zu beschäftigen und eigene Behörden hierfür zu errichten. Er wundert sich, dass die Reformation trotz der Bemühungen der Concilien von

Basel und Constanz habe Fortgang gewinnen können u. s. w. — Wie es unter solchen Umständen mit der Geschichte der Literatur und der Wissenschaft steht, bedarf nicht erst einer Auseinandersetzung. Der Verfasser erwähnt zwar bei jeder Gelegenheit der Schriftsteller; allein abgesehen von seiner Unfähigkeit eines richtigen Verständnisses derselben ist er auch in dieser Beziehung sehr unwissend. Mit Ausnahme französischer Bücher hat Villeneuve nicht die geringste Kenntniss von der Literatur, deren Geschichte er zu geben unternimmt. Aus den Anführungen ergiebt sich ganz offenbar, dass er die Werke der Fremden niemals auch nur zu Gesicht bekommen hat. Gewöhnlich sind schon die Namen vollkommen falsch [1]), und selbst über die wichtigsten in der Wissenschaft Epoche machenden Werke hat ihr Geschichtschreiber in der Regel nicht ein Wort des Urtheils. Und wenn er je eines fällt, so ist es ein ganz unglaubliches. In Adam Smith's Lehre sieht er nur eine Ausgeburt der unsittlichen Machiavellistischen Teufelsphilosophie, welche der ächten von Anfang der Welt an entgegengestanden habe. Die Lehre von der Arbeitstheilung werde ihm ganz fälschlich zugeschrieben; vielmehr gehe sie zurück auf Turgot, von Turgot auf Colbert, von diesem auf Xenophon und Platon, auf die egyptischen Gesetzgeber, und nach aller Wahrscheinlichkeit auf die schon Adam geoffenbarten Wahrheiten. Von A. Müller berichtet er, derselbe habe in seinen Elementen der Staatskunst zuerst die falsche Smith'sche Lehre befolgt, und erst später sei er auf die Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage gekommen. Er weiss es zu rühmen, dass es in Deutschland bis auf diesen Tag die grosse Mehrzahl der Schriftsteller über politische Oekonomie unter dieser nicht blos die Wirthschaftslehre sondern die gesammten Staatswissenschaften verstehe; und dabei führt er ausdrücklich die in Pölitz' Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit enthaltenen zwölf Disciplinen im Einzelnen auf, (höchst wahrscheinlich Alles nur von Hörensagen und mit bezeichnender Verwechslung von Staatswirthschaft und Staatswissenschaft.) Freilich nimmt er von diesem Lobe Rau, Seeger, Fulda, Geier und Murchard (sic!) aus, als welche die Wirthschaftslehre auf Landwirthschaft, Technologie und Handelslehre beschränken. Doch, wozu die Beispiele solcher dreister Unwissenheit vermehren? Dass Villeneuve nach Urtheil, allgemeiner Bildung und besonderer Fachkenntniss vollkommen unfähig war zur Erfüllung seiner Aufgabe, und dass er ein lächerlich schlechtes Buch geschrieben hat, muss Jedem längst eingeleuchtet haben.

Höchst vortheilhaft sticht mit diesem schwachsinnigen Erzeugnisse das ausführliche Werk des neapolitanischen gelehrten Staatsmannes Bianchini [2]) ab.

---

1) So finden sich z. B. auf einer Seite die Namen Schrözer, Anchenwall, Günther Ludovic, Schöder, und die Bezeichnung vom Sonnenfels als Preusse. Steinlein heisst Stenheim u. s. w.

2) Bianchini, L., Della scienza del ben vivere sociale e della economia degli

Mit gerechtem Tadel hebt derselbe hervor, dass die bisherigen Geschichtschreiber der Nationalökonomie nach einem ganz oberflächlichen Blicke auf Alterthum und Mittelalter alsbald zu den drei Systemen der Neuzeit übergehen und hier denn nun wieder nur ihre Landsleute zu verherrlichen suchen mit ungerechtester Hintansetzung der Leistungen anderer Völker. Er verspricht vollständiger zu sein, namentlich aber den gewöhnlich so sehr misshandelten Italienern zu ihrem Rechte zu verhelfen. Dieser Vorsatz wird denn nun auch in der Hauptsache rühmlich ausgeführt, und es erstreckt sich die Darstellung mit ziemlicher Vollständigkeit auf die Literatur sämmtlicher Völker, allerdings, wie nicht anders zu erwarten stand, mit entschiedenem Vorwiegen der Italiener und mit ungenügender Kenntniss der Sprachen und Schriften der nordischen Nationen. Der Verfasser rühmt sich, in seinem Werke die Arbeiten von 281 Italienern, 275 Franzosen, 194 Deutschen, 43 Spaniern, 8 Portugiesen, 12 Schweizern, ebenso vielen Holländern und Belgiern, 4 Schweden und Norwegern, einem Dänen, einem Polen, 7 Russen und 7 Nordamerikanern anzuführen und zu würdigen. Doch ist diess mit Vorbehalt anzunehmen. Unter den Angeführten sind gar manche, welche dem Verfasser nur von Hörensagen bekannt sind, und so kaum [1]); ferner andere, welche eine Stelle in der Geschichte der Wissenschaft in keiner Weise verdienen, etwa nur eine unbedeutende Gelegenheitsschrift geschrieben haben, und dergleichen. — Doch diess sind Kleinigkeiten, und in der Hauptsache ist ein sehr bedeutendes Buch geliefert. Von kirchlicher Befangenheit, von systematischer Verkennung fremder Gesittigungsweisen, selbst von einer Abneigung gegen freiere staatliche Einrichtungen ist keine Spur. Der Verfasser ist ein durchaus gebildeter, wohlgesinnter, frei um sich blickender Mann. Sein Werk hat aber namentlich auch noch das grosse positive Verdienst, dass darin die allgemeinen staatlichen so wie insbesondere die wirthschaftlichen Zustände der verschiedenen Zeiten und Völker mit bemerkenswerther Kenntniss und mit genügendem geschichtlichem Blicke aufgefasst sind, um aus ihnen die Bewegungen auf dem geistigen Gebiete und wechselseitig die Rückwirkung dieser auf jene zu erklären. So entsteht denn eine Arbeit in wirklich grossem Style, wie sie vor und nach Bianchini Keiner auf diesem Gebiete geliefert hat. Allerdings sind auch minder gelungene Theile. Der Verfasser hält nicht immer die richtige Linie zwischen einer Geschichte der wirthschaftlichen Thatsachen und der Wirthschaftswissenschaft ein, und zuweilen schweift er in störender Weise ab in das Gebiet der allgemeinen Gesittigungsgeschichte. Auch ist nicht zu läugnen, dass

---

stati. Parte storica e preliminari doctrine. Palermo, 1845. (Der 2. Band, die theoretische Ausführung enthaltend, hat den Titel: Principi della scienza . . Nap., 1856.

1) So werden z. B. Kissemilch und Süssmilch in einer und derselben Zeile als verschiedene Schriftsteller über Bevölkerungswissenschaft angeführt.

er sich wenigstens gegen Einzelne zu leidenschaftlicher Ungerechtigkeit hinreissen lässt; so z. B. gegen Say, gegen welchen er eine entschiedene Abneigung hat, hauptsächlich weil er (allerdings nicht mit Unrecht) findet, dass dessen Bedeutung von den Franzosen weit überschätzt werde. Endlich kann ein unbefangener Beurtheiler nicht umhin zu finden, dass das an sich ganz löbliche Bestreben, die früheren und vielseitigen Verdienste der eigenen Landsleute in das gehörige Licht zu setzen, den Italiener nun seiner Seits zu unrichtigen Auffassungen verführt; wie ihm denn gewiss ausserhalb der Halbinsel Niemand beistimmen wird, wenn er Beccaria und Verri als die wahren Gründer des jetzigen Systemes der Wirthschaftslehre, Adam Smith aber nur als ihren Nachahmer und zum Theile Verschlimmerer darzustellen sucht. Aber das mit grosser Kraft des Gedankens und nicht geringem Fleisse verfasste Werk gehört trotz alles dessen zu den ersten des Faches; und namentlich ist die geistreiche Hinweisung auf die Wechselwirkung zwischen Thatsachen und Schriftenthum ein grosser Gewinn und ein erleuchtender Vorgang. Auch wird es dem künftigen Bearbeiter einer vollständigen und nach allen Seiten gerechten Geschichte der Volkswirthschaftslehre weit leichter sein, die Uebertreibungen und aus falsch verstandener Vaterlandsliebe rührenden Schiefheiten zu verbessern, als es ihm geworden wäre ohne Bianchini's Hülfe so manches seltene literarische Erzeugniss aufzufinden. Dass uns ein so bedeutendes Werk aus Neapel zukam, und zwar aus dem Neapel unserer Tage, ja sogar verfasst von einem Minister des Landes, giebt Manches zu denken.

Weniger ausführlich ist schliesslich noch T. Twiss in einer Reihe von Vorlesungen, welche er in Oxford gehalten hatte [1]). Er beginnt mit Serra und geht nur, in wenig eigenthümlicher Weise, die Schriftsteller der drei Systeme durch bis zu den Freihandelsbewegungen in England herunter. Die Arbeit hat ein doppeltes, verschiedenes Verdienst. Einmal ist die Wechselwirkung der Thatsachen und der Lehre richtig und in geschickter Weise nachgewiesen. Zweitens aber widmet der Verfasser den Hauptsätzen der von ihm angeführten bedeutenderen Werke eine scharfsinnige und kenntnissreiche Kritik, bei welcher er sich als Anhänger von Ricardo beweist. Er ist ein entschiedener Anhänger der Freihandelslehre, und seine Beurtheilung entgegenstehender Ansichten ist weder unbefangen noch eingehend genug; wie er z. B. List's kaum mit einigen wegwerfenden Worten erwähnt. Eine ausgesprochene oder gar absichtliche Unterschätzung der festländischen Schriftsteller ist zwar nicht zu bemerken; doch treten allerdings die Engländer sehr in den Vordergrund, namentlich fasst er auch die früheren, den älteren Schulen angehörigen, Schriftsteller seines Volkes genauer ins Auge, obgleich nicht mit der Gründlichkeit und der Aufschliessung neuer Ansichten über sie, wie diess der Deutsche Roscher ge-

1) Twiss, Tr., View of the progress of Political Economy in Europe since the 16th century. Lond., 1847.

than hat. Wie wenig Twiss die Aufgabe eines Geschichtschreibers der politischen Oekonomie, durch Erzählung der bisherigen Entwickelung das Verständniss der künftig bevorstehenden Erscheinungen vorzubereiten, aufgefasst hat, beweist der Umstand am besten, dass er auch nicht mit einer Sylbe der gesammten socialistischen Literatur erwähnt. — Mit Einem Worte, das Buch ist ein ganz tüchtiges; aber eine jedes Bedürfniss befriedigende oder auch nur das Bedürfniss einer höheren Auffassung anerkennende Entwicklung ist es nicht, ja es sind sogar in einigen Beziehungen die Vorgänger Blanqui und Bianchini nicht erreicht.

Eine weitere den ganzen Gegenstand umfassende Geschichte der politischen Oekonomie giebt es nicht. — Sind nun aber die im Vorstehenden ausgesprochenen Urtheile nicht ganz unbegründet und ungerecht, so bedarf auch wohl der schliessliche Ausspruch keiner weiteren Begründung, dass es an einem vollständig genügenden Werke über den geschichtlichen Verlauf der politischen Oekonomie noch gebricht, indem keine der vorhandenen Schriften eine ganz richtige Aussonderung des Stoffes, eine vollständige Kenntniss der Literatur, ein gerechtes und von volksthümlichen Vorurtheilen freies Urtheil, endlich eine auch den Blick auf die Zukunft eröffnende Beherrschung des ganzen Ganges der Dinge in sich vereinigt. Die so gesteckte Aufgabe ist gross; aber sie ist keineswegs unmöglich zu lösen, und würde ein Versuch in Deutschland namentlich desshalb eine Aussicht auf Gelingen haben, weil hier kein Grund zu einer nationellen Eifersüchtelei ist. Deutschland hat in keinem Falle Anspruch auf Begründung irgend eines der grossen volkswirthschaftlichen Systeme zu machen, sondern seine Verdienste um die Wissenschaft sind erst später und anderer Art. So vertragen sie sich denn auch leichter mit einer unbefangenen Würdigung des Fremden.

2. Die Geschichten einzelner Abschnitte und Beziehungen.

Wenigstens theilweise könnte der Mangel an einem genügenden umfassenden Werke ersezt sein durch gute Schriften über einzelne Abschnitte der Entwickelung der Wissenschaft. Wäre auch natürlich eine aus verschiedenem und in verschiedenem Sinne bearbeiteten Bruchstücken zusammenzusetzende Uebersicht weit weniger geeignet, ein richtiges Verständniss von dem Verlaufe und dem Zusammenhange der geistigen Arbeit zu verschaffen: so könnten doch immerhin die einzelnen Thatsachen und selbst ganze Gruppen derselben in das rechte Licht gesetzt sein. Aber auch diese unvollkommene Hülfe ist nicht in dem wünschenswerthen Grade vorhanden. Es fehlt zwar keineswegs ganz an Schriften über die Geschichte einzelner Phasen und Seiten der politischen Oekonomie; allein theils bestehen doch auch hier wieder Lücken, theils sind wenigstens nicht alle einzelnen Abschnitte bis jetzt mit ganz genügenden geschichtlichen Darstellungen bedacht.

a) Das Merkantilsystem.

Gleich zu Anfang tritt ein empfindlicher Mangel entgegen. Noch fehlt es nämlich an einer eigenen Geschichte der vom 16. Jahrhunderte an allmählig sich entwickelnden Lehre vom ausschliessenden Werthe der edeln Metalle und von den zu ihrer Erlangung und Bewahrung dienlichen Mitteln. Die gewöhnlich als eine solche Arbeit angeführte Abhandlung von Mengotti: „il Colbertismo [1]" ist nicht sowohl geschichtlicher als kritisch dogmatischer Art; und das, an sich ganz treffliche, Werk von Clement über Colbert [2]) ist einfach eine Geschichte des Lebens und der Verwaltung des grossen Staatsmannes, hat aber mit der nach ihm benannten Phase der Volkswirthschaft im Allgemeinen und gar mit der Literatur derselben nichts zu thun. Welche merkwürdige Dinge aber oft in diesen alten, zum grossen Theile jetzt völlig vergessenen und hart beurtheilten Büchern stecke, davon giebt eine sorgfälligere Beachtung der ersten Abtheilung der Custodi'schen Sammlung der italiänischen Oekonomisten, oder die schöne, unten näher zu würdigende, Arbeit von Roscher über die älteren englischen Schriftsteller einen gar schlagenden Beweis.

b) Die Physiokratie.

Besser bearbeitet ist die Geschichte des zweiten volkswirthschaftlichen Systemes. — Vor Allem ist hier auf die Einleitung aufmerksam zu machen, welche Daire der Sammlung der hauptsächlichsten Schriften der Physiokraten [3]) vorangehen lässt, sowie auf die Nachrichten über die Einzelnen dieser Schriftsteller. — Sodann liegt eine eigene Arbeit von Kellner über den Gegenstand vor [4]). Wenn diese nun auch keineswegs den Gegenstand ganz erschöpft; vielmehr weder neue eigene Forschungen, sei es über die Lehre, sei es über die Literatur derselben, angestellt sind, und es auch an einer das Verständniss vermittelnden Anknüpfung mit dem Vorangehenden und Nachfolgenden fehlt: so ist doch der Fleiss anzuerkennen, mit welchem Auszüge aus den Schriften bedeutender Mitglieder dieser Schule gemacht sind, so wie die Uebersichtlichkeit der Zusammenstellung. Es ist keine vollendete Lösung der Aufgabe, aber immerhin ein dankenswerther Beitrag. — Endlich noch gewährt der von J. Garnier verfasste Artikel: „Physiocrates" in dem Dictionnaire de l'économie politique eine Fülle vortrefflicher Nachrichten über die einzelnen Schriftsteller und ihre Werke.

---

1) S. Classici economisti italiani. Bd. XXXVI.

2) Clément, P., Histoire de la vie et de l'administration de Colbert. Paris, 1846.

3) Collection de principaux économistes. Bd. II. Physiocrates: avec une introduction . . par E. Daire. Paris, 1846.

4) Kellner, G., Zur Geschichte des Physiokratismus. Quesnay. Gournay. Langet. Gött. 1847.

c) Das Industriesystem.

Eine höchst geistreiche Arbeit ist der Geschichte und dem jetzigen Zustande des jüngsten der drei nationalökonomischen Systeme von Hildebrand gewidmet [1]) Der Verfasser beginnt mit Adam Smith, indem er die beiden früheren Lehren als vollständig überwunden betrachtet; seine Auffassung ist aber besonders dadurch belehrend und selbst grossartig, dass er den Entwickelungsgang der wirthschaftlichen Wissenschaft im Verbindung bringt mit den gleichzeitigen Erscheinungen in anderen Theilen der Staatswissenschaft, namentlich im philosophischen Staatsrechte. Der Gedanke liegt freilich nahe; aber dennoch hat ihn Niemand früher gehabt. Seine Berechtigung ist offenbar, indem eine Wissenschaft sich nicht vereinzelt und gleichsam in einem leeren Raume bewegt, sondern die gleiche geistige Atmosphäre mit anderen verwandten Gedankenreihen theilt. — Der Ansicht Hildebrand's nach ist die Theorie Adam Smith's nur ein Phase in der Entwickelung der politischen Oekonomie und nichts weniger als die unbedingte und letzte Wahrheit. Derselbe habe nämlich allerdings den grossen Schritt gethan, eine vollständige Geldwirthschaft an die Stelle der mittelalterlichen Naturalwirthschaft zu setzen, habe aber dabei der grobsten Selbstsucht Thor und Thüre geöffnet. Die mannichfach gegen ihn gerichteten Angriffe seien an sich gegründet, wenn schon die positiven Vorschläge der Kritiker nicht haltbar sein mögen. Sowie im philosophischen Staatsrechte an die Stelle derjenigen Auffassung, welche nur Eine vernünftige Staatsgattung anerkannt habe, eine andere getreten sei, welche für jede Gesittigungsstufe eine ihr besonders entsprechende Staatsform einräume: so sei auch in der politischen Oekonomie eine neue Auffassung nothwendig, welche die für die verschiedenen wirthschaftlichen Zustände der Völker passenden wirthschaftlichen Systeme unterscheide und ausbilde. — Der Verfasser schildert die gegenwärtige Wissenschaft der politischen Oekonomie als in fünf verschiedene Abschattungen zerfallend und giebt die bezeichnenden Eigenschaften einer jeden derselben an. Diese Schilderungen sind vielleicht nicht so gegenständlich klar und inhaltreich, als wünschenswerth wäre; aber Scharfsinn und Geist lässt sich ihnen nicht absprechen. Die Lehre A. Smith's wird, wie bereits bemerkt, als Geldwirthschaft bezeichnet und ihr Wesen in einem selbstsüchtigen Rationalismus gefunden; verglichen wird sie in der Geschichte des philosophischen Staatsrechtes mit den Theorieen von Rousseau und Kant. A. Müller habe mittelalterliche Romantik getrieben und gehe im gleicher Richtung mit Haller. List sei zwar an sich der Smith'schen Lehre zugethan, mache aber die Bedürfnisse und Berechtigungen der Nationalitäten geltend, sei also zu vergleichen mit neueren deutschen und namentlich italiänischen Bestrebungen im

1) Hildebrand, B., Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft. I. Frankf., 1848.

Staatsrechte. Die socialistischen Schulen bekämpfen gemeinschaftlich, wenn-schon auf verschiedene Weise, die Geldwirthschaft; ihre zur Heilung der Mängel ersonnenen Ordnungsvorschläge seien jedoch sämmtlich unausführbar. Sie gleichen den republikanischen Parteien im Staatsleben. Endlich wird (wohl mit grosser Ueberschätzung) Proudhon als derjenige bezeichnet, welcher den nur relativen Werth aller volkswirthschaftlichen Anstalten nachweise. — Dass der Verfasser sein Werk bis jetzt nicht vollendet und seine eigene Lehre nicht entwickelt hat, ist allerdings zu beklagen; allein der Werth seiner geschichtlich kritischen Darstellung wird hierdurch nicht vermindert.

d) Die Socialisten.

Nicht sowohl das Bestehen einer eigentlichen geschichtlichen Literatur über den Socialismus, als vielmehr das späte Hervortreten einer solchen ist zu bewundern. Man sollte glauben, dass die Bedeutung dieser Erscheinung für Leben und Wissen und die völlige Neuheit der Sache weit früher ein Augenmerk darauf hätte ziehen müssen. Das Versäumte ist jedoch reichlich nachgeholt und über keinen Abschnitt der Entwickelung der politischen Oekonomie jetzt eine so reichliche geschichtliche Bearbeitung vorhanden, als über die Bestrebungen der Socialisten. Allerdings erstrecken sich, der Natur der Sache nach, die Schriften über diesen Gegenstand auch noch auf andere als auf die wirthschaftlichen Lehren der verschiedenen socialistischen Schulen, indem sich diese nicht mit Verbesserungen der sachlichen Zustände des Volkes begnügen zu können glaubten, sondern auch noch Gesellschaft und Staat, ja selbst Kirche und Religion gründlich umzuwandeln bemüht waren. Von dieser Seite der Geschichtsschreibung muss aber hier Umgang genommen, und es wird nur der wirthschaftliche Theil erwähnt werden.

Zuerst ist denn Reybaud mit einem ausführlichen Werke [1]) aufgetreten, welches nicht nur, wie die zahlreichen Auflagen zeigen, ein Bedürfniss befriedigte und in weiten Kreisen Beifall fand, sondern auch als eine gute That im Jahre 1841 den Monthyon-Preis erhielt. Im Ganzen ist diese Zustimmung verdient, obgleich das Werk nicht als ein vollendetes Meisterstück gerühmt werden kann. Dasselbe zerfällt, in seiner späteren allmähligen Vollendung, in zwei Abtheilungen. Im ersten Bande werden die Schriften und Systeme von St. Simon, Fourier und Owen in ausführlicher gemeinfasslicher Darstellung vorgeführt; der zweite Band beschäftigt sich mit den verschiedenen socialistischen Sekten in weiter Ausdehnung und zieht sogar Hobbes, Harrington, Bentham und die Humanitarier herein, überall eine Kritik der aufgestellten Lehren und Bestrebungen anfügend. Der Verfasser stellt sich auf den Standpunkt der gewöhnlichen volkswirthschaftlichen Lehre, und verlässt sich bei seiner

1) Reybaud, L. Études s. l. réformateurs ou socialistes modernes. I. II. Par., 1841; éd 6, 1849.

Kritik auf die Anschauungen des gesunden Menschenverstandes; seine Haltung gegenüber von den, seiner Meinung nach, zu weit gehenden Ansichten ist nicht selten eine höhnende. Unzweifelhaft kommt auf diese Weise ein sehr lesbares Buch zu Stande, und überzeugt er die nichts anders wünschende grosse Menge der Leser ganz leicht von dem Widersinne und der sittlichen Verwerflichkeit der gefährlichen Umwälzer. Allein mit höherem Massstabe lässt sich denn doch diese Behandlungsweise nicht messen. Sie ist nicht ernsthaft und gerecht genug, um den Tadel vollständig zur Ueberzeugung zu machen; und sie geht nicht tief genug ein in die schwierigeren hier vorliegenden Fragen. Wie denn überhaupt wohl behauptet werden darf, dass die französische Philosophie des einfachen gesunden Verstandes einer gründlichen Widerlegung der, zum Theile wenigstens, sehr tiefsinnigen Systeme der Socialisten nicht gewachsen ist. Zuweilen ist das Urtheil im Uebereifer des Verfassers geradezu ungerecht, wie z. B. gegen J. Bentham, dessen Grösse er ganz verkennt.

Von etwas geringerem Umfange des Gegenstandes, (weil nur französische Zustände erörtert sind,) aber von einer ohne Vergleich tieferen Auffassung der inneren Gründe und der Entwickelungsbedingungen ist das bekannte Werk von Stein über Socialismus und Communismus [1]). Das Buch hat bei seinem Erscheinen ungewöhnliches Aufsehen erregt und schnell dem noch jungen Verfasser einen bedeutenden Ruf begründet; es war hierzu auch alle Veranlassung. Theils wurde durch dieses Werk Deutschland auf eine Erscheinung aufmerksam gemacht, welcher es bis daher viel zu geringe Aufmerksamkeit geschenkt hatte, unerachtet ihrer grossen wissenschaftlichen, noch mehr aber praktischen Bedeutung. Theils aber war die vom Verfasser gegebene Entwickelungsgeschichte des Socialismus und Communismus in der That eine höchst bedeutende Arbeit, wenn schon einige nicht ganz untergeordnete Fehler mit untergelaufen sein mochten. Stein hatte nämlich ein doppeltes Verdienst. Einmal war er einer der Ersten, welcher den Begriff der Gesellschaft wissenschaftlich zu begründen suchte; und er trug dadurch entschieden zu dem Umschwunge bei, welcher für die gesammten Staatswissenschaften durch die Geltendmachung eines früher ganz vernachlässigten Bestandtheiles des menschlichen Zusammenlebens bereits begonnen hat und sich in der Zukunft noch weit mehr entwickeln wird. Zweitens aber wiess er nach, wie die in England und vorzugsweise in Frankreich immer mehr hervortretenden Bemühungen zu vollständiger Umgestaltung von Gesellschaft, Staat und Wirthschaft eine nothwendige Folge des ganzen vorangegangenen Gesittigungsganges dieser Länder seien, und nicht etwa *blos* als eine zufällige Schwärmerei oder als ein verbrecherisches Gelüste *Einzelner* betrachtet werden können. Wenn denn nun auch hierbei der formelle Fehler

1) Stein, L., Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreich. Leipz., 1843; 2. vermehrte Aufl. 1848.

einer unnöthig abstracten Darstellungsweise, und der bedeutende sachliche Verstoss gemacht ist, die Gesellschaft nur in ihren wirthschaftlichen Beziehungen aufzufassen, so schadet diess dem Werthe der Leistung im Ganzen nicht viel. Namentlich ist, wie leicht begreiflich, die letztere Ausstellung für das Gebiet der Volkswirthschaft und ihrer Geschichte nur von mittelbarer Bedeutung. Von Bedeutung ist daher auch für letztere die einen grossen Theil des Werkes ausfüllende genauere Auseinandersetzung der Lehren und der Schriften der verschiedenen französischen Schulen des Socialismus und Communismus. Der schwierige Gegenstand ist mit Ernst und Verstand behandelt.

Weniger zur gründlichen Befriedigung eines wissenschaftlichen Bedürfnisses, als für das allgemeine Verständniss einer wichtigen Tageserscheinung bestimmt ist die Literaturgeschichte des Socialismus, welche Biedermann [1]) gegeben hat. Den letzteren Zweck erfüllt sie vollständig; aber dass das tiefere Eingehen in die Grundgedanken unter dieser Aufgabe leiden musste, versteht sich von selbst. So ist z. B. Proudhon's Bedeutung aus der hier gegebenen Schilderung kaum zu erkennen.

Einen nur geringen Theil der ganzen Aufgabe, nämlich blos die Geschichte des Communismus, setzte sich Sudre vor [2]). Das Werk trägt sehr deutlich die Spuren der Zeit an sich, in welcher und für welche es verfasst wurde. Mitten unter den ungeheuren Gefahren geschrieben, mit welchen sich Frankreich bedroht sah durch einen plötzlich losgebundenen Communismus, ist es von tiefster Abneigung gegen den letzteren erfüllt; und der Verfasser wird insoferne sogar zu Ungerechtigkeit hingerissen, als er den Neuerern nicht einmal das Verdienst einer theilweisen richtigen Kritik der herrschenden wirthschaftlichen Lehren und Zustände einräumen will. Im Uebrigen ist das Buch geschickt gemacht, deutlich und lesbar. Der Verfasser holt allerdings weit aus, indem er mit Sparta und Kreta beginnt, Platon's gedenkt, dann zu den Eigenthumsverhältnissen in Rom und zu dem Einflusse des Christenthumes übergeht, bei welch' letzterem er besonders die Mönchsorden und die mancherlei Sekten communistischen Anfluges bespricht. Mit dem 18. Jahrhundert kommt er dann zu den Vorboten der französischen Umwälzung; später zu dieser selbst; und endlich zu den französischen Socialisten und Communisten, von welchen er Proudhon und P. Leroux besonders ausführlich behandelt. Die von ihm angewendete Bekämpfungsweise ist im Uebrigen wohl nicht die richtige. Anstatt auf den Kern der Sache selbst einzugehen, nämlich auf die Frage, ob unser ganzes jetziges System des Eigenthumes und der Wirthschaft ein richtiges sei, und ob die herrschende wissenschaftliche Lehre der Wissenschaft keiner

1) Biedermann, K., Vorkehrungen über Socialismus und sociale Fragen. Leipzig, 1843.

1) Sudre, A., Histoire du Communisme, ou réfutation historique des utopies historiques. Par., 1848; 4. Aufl. 1850.

Verbesserung bedürfe: hält er sich mehr an einzelne Gedanken und Aeusserungen der Neuerer, an Widersprüche derselben unter sich und mit sich selbst, und sucht namentlich aus den schädlichen Folgen, welche er den umwälzenden Lehren zuschreibt, deren Unrichtigkeit zu erweisen. Diess ist nun aber mehr eine literarische als eine sachliche Beurtheilung, und steht selbst als solche nicht hoch genug, um einerseits gerecht, andererseits schlagend zu sein. Man kann daher auch über das Ganze kaum ein anderes Urtheil fällen, als dass das Werk zwar grossen Interessen tapfer kämpfend zur Seite gestanden sei und desshalb auch Beifall gefunden habe; dass in ihm aber von wissenschaftlichem Standpunkte aus weder eine vernichtende Kritik des Communismus, noch ein sehr bedeutender Beitrag zu der Geschichte der politischen Oekonomie zuerkannt werden könne.

Wie dem aber auch sein mag, weit tiefer jeden Falles steht Grieb's Bearbeitung desselben Gegenstandes vom socialistischen Standpunkte aus.[1]). Es gehören hieher nur die erste und dritte Abtheilung des Werkes; und zwar enthält die erste eine Geschichte und Literatur der Nationalökonomie überhaupt und der socialistischen Richtung derselben insbesondere, die andere aber eine Darstellung der neueren socialistischen Sekten. Der Verfasser ist selbst Fourierist, und glaubt, dass mit der Lehre seines Meisters ein vierter Hauptabschnitt in der Bearbeitung der Wirthschaftslehre eingetreten sei. — So wenig nun sicher etwas an sich gegen eine geschichtliche Darstellung aus dem Lager der Socialisten einzuwenden ist, es vielmehr nur belehrend sein kann, den inneren und den äusseren Gang der wirthschaftlichen Lehren auch von dieser Seite beleuchtet zu sehen: so mag doch wenigstens diesem Buche ein nennenswerther Preis nicht zuerkannt werden. Gründliche eigenthümliche Forschungen liegen gar nicht zu Grunde, sondern der Verfasser hält sich fast ausschliesslich an Blanqui; das Urtheil aber ist viel zu unklar und phrasenhaft, als dass ein neues Licht aufgehen könnte.

Diess ist eigentlich der Vorrath an besonderen geschichtlichen Darstellungen des Socialismus. Allein wie sich die Literärgeschichte nicht immer gehörig frei zu halten wusste von einem Hinübergreifen in die Geschichte der wirthschaftlichen Thatsachen, so hat sich auch nicht jede Darstellung der letzteren einer überflüssigen Berücksichtigung von Büchern enthalten; und es können denn nachträglich noch einige Schriften genannt werden, welche zwar ihrer Hauptaufgabe nach den Verlauf wirthschaftlicher Gestaltungen behandeln, dabei aber doch die socialistische Literatur einer besonderen Berücksichtigung unterwerfen. — Die erste derselben ist die Arbeit der Engländerin M. Hennell über die auf gemeinschaftliche Arbeit gestellten Gesellschaften [2]). Die Ver-

1) Grieb, Gesellschaftsökonomie. Stuttg., 1848. (Bd. V. der Neuen Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.)

2) Hennell, M.,) Outline of Social Systems and Communities. London, 1844.

fasserin geht sowohl die hauptsächlichsten Theoretiker unter den Socialisten als die einschlagenden Staatsromane kurz durch, und fügt ihre, freilich nicht durch grosse Gelehrsamkeit oder durch tiefes Urtheil bemerkenswerthen, Würdigungen bei. — Bedeutender ist das, was der Belgier Thonnissen in einer seiner zur Bekämpfung der gesellschaftlichen Neuerungen bestimmten gemeinfasslichen Schriften leistet [1]). Er geht die bedeutendern socialistischen Schriftsteller aller Zeiten und Länder durch, schildert in kurzen Zügen ihre Lehren und Absichten, und giebt eine kurze Beurtheilung. Es wäre unbillig, einen anderen Maassstab zur Würdigung dieser Darstellungen anzulegen als den, welchen der Zweck des Buches an die Hand giebt. Dasselbe ist dazu bestimmt, mittelst einer in den weitesten Kreisen zu verbreitenden leicht lesbaren Darstellung über die Irrthümer der neuen Lehren und über die Gefahr für die bestehende Gesittigung Auskunft zu ertheilen. Natürlich wird hier nicht in die Tiefen der Wissenschaft eingegangen; und so sind denn auch die aufgestellten literärgeschichtlichen Bilder nur leichte und gefällige Entwürfe.

Ob mit den im Vorstehenden angeführten Schriften die geschichtliche Behandlung dieser merkwürdigen Erscheinungen im Leben und in der Literatur geschlossen ist, oder ob sich Nachfolger und Erweiterer finden werden, wird wohl hauptsächlich davon abhängen, ob in der That die Bedeutung des Socialismus und Communismus für das Leben unterdrückt ist, oder ob dieselben unter günstigen äusseren Verhältnissen wieder ihr Haupt erheben werden. Sollte dem nicht so sein, so möchten allerdings die bereits vorhandenen Werke genügen zur Kenntniss des literär-geschichtlichen Verlaufes. Im entgegengesetzten Falle würde dagegen wohl die unglückliche Wichtigkeit der Sache aufs Neue die Aufmerksamkeit auch auf die Schriften und deren genetischen Zusammenhang lenken. Dass noch Besseres hierüber zu schreiben möglich ist, als bis jetzt geleistet wurde, bedarf wohl nach den vorstehenden Bemerkungen nicht erst eines Beweises.

e) Die Entwickelung in einzelnen Ländern.

Es hat oben gerügt werden müssen, dass verschiedene Verfasser allgemeiner Geschichten der politischen Oekonomie den Antheil ihrer Landsleute an den Fortschritten der Wissenschaft allzusehr hervorgehoben, den der Ausländer unterschätzt oder ganz übergangen haben. Durch solche Eitelkeit wird die Geschichte verfälscht; und wenn sie, wie leicht der Fall ist, Wiedervergeltung von der anderen Seite hervorruft, nämlich eine ebenso übertriebene Hervorstellung der Vernachlässigten durch ihre Landsleute: so entsteht, zunächst wenigstens, ein zweites Uebel, nämlich eine neue Unwahrheit, und es bedarf erst der späteren Arbeit eines unbefangenen Kritikers, um die verschiedenartigen und gegenseitigen Uebertreibungen auf das richtige Maass zurückzuführen.

1) Thonnissen, J. J., Le Socialisme dans le passé. Brux., 1850.

— Nicht zu verwechseln mit diesem Fehler ist die zwar ausschliessliche, allein in den Grenzen der Wahrheit bleibende geschichtliche Bearbeitung eines nationellen Antheiles an der Bildung der Wissenschaft. Allerdings giebt eine solche ebenfalls nur einen Beitrag zu dem vollständigen Bilde. Aber doch ist, einmal, dieser Beitrag keine Verzerrung; und, zweitens, kann in einer solchen dem Gegenstande nach beschränkteren Darstellung tiefer in die Einzelheiten eingegangen und namentlich manchem unbekannten und doch verdienstvollen Manne zu seinem Rechte verholfen werden. Es ist also nicht nur an sich nicht zu tadeln, dass einzelne Versuche solcher nationeller Literaturgeschichten gemacht worden sind; sondern vielmehr zu bedauern, dass ihrer nicht mehrere bestehen. Natürlich ist bei der Anerkennung der Berechtigung immer vorausgesetzt, dass keine Uebertreibungen stattfinden; mit Vorsicht also müssen derartige Schriften immer gelesen werden.

Am ausführlichsten ist die Geschichte der Bearbeitung der politischen Oekonomie in Italien geschrieben. Insoferne freilich nicht mit völliger Erschöpfung des Gegenstandes, als in beiden hierher gehörigen Schriften beinahe ausschliesslich die von Custodi veranstaltete grosse Sammlung der italienischen wirthschaftlichen Schriftsteller zur Grundlage liegt. Nun ist allerdings diese Sammlung ein grosses Verdienst und eine noch grössere Bequemlichkeit; allein sie umfasst doch keineswegs das gesammte Schriftenthum der Italiener. (Man bedenke nur zum Beispiele, dass Botero nicht aufgenommen ist.) Eine umfassendere Sammlung von Stoff würde also noch manches kennenswerthe Erkenntniss geliefert haben. — Die erste der angedeuteten Schriften ist von einem Deutschen verfasst, nämlich von J. A. Müller [1]), und verdient geringes Lob. Nicht nur hält sie sich ausschliessend an die Custodische Sammlung, sondern es ist auch das, was sie giebt, sehr unbedeutend. Die in einer ersten Abtheilung gegebenen Nachrichten über Schriftsteller und ihre Werke sind ganz oberflächlich, namentlich auch bibliographisch mit grosser Nachlässigkeit abgefasst. Die in einer zweiten Abtheilung mitgetheilten Auszüge aus italienischen Schriften über Theuerungspolizei sind ungenügend und ohne erkenntlichen Zweck. — Besser allerdings ist die Arbeit des Grafen Pecchio [2]); doch lässt auch sie viel zu wünschen übrig. Hier wird nämlich von jedem in der Mailänder Sammlung aufgenommenen Schriftsteller die Lebensgeschichte und ein kurzer Auszug aus den aufgenommenen Schriften gegeben; ausserdem gelegentlich und ungenügend eine Beurtheilung, häufiger und über die Gebühr

1) Müller, J. A., Chronologische Darstellung der italienischen Klassiker über Nationalökonomie, nebst einigen ausführlichen Abhandlungen über die Freiheit des Getreidehandels. Pesth, 1820.

2) Pecchio, G., Storia della economia pubblica in Italia. Lug., 1829; 2. Aufl. 1832. — Eine französische Uebersetzung von Galloit erschien Paris 1830; ein deutscher Auszug von Buss in dessen Uebersetzung von Blanqui's Geschichte der Nationalökonomie; wo dann auch einige Nachträge gegeben sind.

eine Lobeserhebung. Sehr mit Recht tadelt jedoch schon Bianchini, dass nichts weniger als eine vollständige Geschichte der italienischen Literatur gegeben sei; wie er denn selbst sehr viele weitere Schriftsteller und Thatsachen anführt. Ueberdiess spricht sich in den zur Verständlichung der Schriften von Zeit zu Zeit gegebenen Mittheilungen aus der Geschichte der wirthschaftlichen Thatsachen eine leidenschaftliche und verkehrte Auffassung der vaterländischen Geschichte aus. So z. B. ein ganz unverständiger Hass gegen Kaiser Karl V., welchem das ganze Unglück Italien's zugeschrieben wird; und eine die Grenzen der Gerechtigkeit denn doch gar zu weit hinter sich lassende Abneigung gegen die spanisch-österreichische Herrschaft. Dass die Verdienste der Italiener um die Wissenschaft überschätzt und ihnen, auf eine oft lächerliche Weise, der zeitliche Vorgang in den volkswirthschaftlichen Gedanken zugeschrieben wird, versteht sich unter diesen Umständen beinahe von selbst. Desshalb bewegt sich denn namentlich auch die abschliessende Zusammenfassung mehr in Gegensätzen zwischen angeblichen Leistungen der Italiener und denen der Engländer, als in einer übersichtlichen Würdigung sämmtlicher Thatsachen; und gar wunderlich ist der Gedanke, dass es einer Vergleichung mit den Franzosen nicht bedürfe, weil diese allzu gleichartig seien. Von den Deutschen weiss der Verfasser gar nichts.

Eine vortreffliche Arbeit über die Anfänge der englischen Nationalökonomie, welche das von den Engländern hierin selbst Geleistete weit übertrifft, hat Roscher [1]) geliefert. Es ist eine Geschichte der im 16. und 17. Jahrhundert erschienenen Schriften, mit der Utopia von Th. Morus beginnend und herabgehend bis zu Davenant. Die Abhandlung ist eine wesentliche Bereicherung der Literaturgeschichte, indem sie mit grosser Gelehrsamkeit Nachricht von ganz unbeachteten und doch in ihrer Art sehr bedeutenden Schriftstellern giebt. Sie ist aber auch ein schlagender Beweis, wieviel in dem Fache noch zu thun ist, und wie sich wohl Vieles ganz anders gestalten würde, wenn das ganze Feld mit solchem gewissenhaften Fleisse und solcher gerechten Würdigung jeden Verdienstes bearbeitet würde. Die Ergebnisse, welche der Verfasser zunächst zieht, sind nachstehende: 1) Die gewöhnliche Eintheilung in die drei Schulen ist wenigstens für England ungenau, indem schon zu Zeiten der Merkantilisten hier eine bedeutende Anzahl von Schriftstellern war, welche die Lehren derselben nicht theilten, sondern in vielen Punkten die Auffassung A. Smith's hatten; es muss also jedenfalls zwischen der merkantilistischen Schule des Festlandes und der frühern englischen Schule unterschieden werden. 2) A. Smith ist lange nicht in dem gewöhnlich angenommenen Grade der erste Entdecker seiner Sätze; selbst von den Lehren seiner Schüler

1) Roscher, W., Zur Geschichte der englischen Volkswirthschaftslehre. Leipzig, 1851; ein Nachtrag hierzu, 1852 (Aus den Abhandlungen der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. III.)

sind manche schon früher aufgestellt worden. 3) Nicht blos die Italiener und Franzosen, sondern auch die Engländer sind im Besitze einer früheren Literatur der Nationalökonomie, welche sich nach den Bedürfnissen und Erfahrungen des Lebens weiter entwickelte; namentlich waren sie den Physiokraten weit voran [1]).

Es ist möglich, dass sich ein ähnliches Ergebniss herausstellt hinsichtlich der früheren Geschichte der spanischen Volkswirthschaftslehre, wenn diese einmal einen gleich tüchtigen Geschichtschreiber finden sollte. Wenigstens wird dieses von einem unzweifelhaft Urtheilsfähigen, nämlich von Ramon de la Sagra, behauptet in einigen, leider kaum nur Andeutungen enthaltenden Anmerkungen zu einem Aufsatze von Villeneuve Bargemont [2]), der an sich ganz werthlos ist.

f) Nachrichten über einzelne Schriftsteller.

Unzweifelhaft sind Schilderungen der literarischen Wirksamkeit einzelner ausgezeichneter Männer sehr gute Beiträge zur allgemeinen Geschichte der Wissenschaft, sei es nun dass sie wesentliche Umgestaltungen und Förderungen veranlasst haben, sei es dass sie als Prototype ihrer Zeit gelten können. Auch der Geschichte der Volkswirthschaftslehre fehlt es nicht ganz an solchen Hülfsmitteln, obgleich noch nicht so viel geschehen ist, als man erwarten könnte, und als wohl mit der Zeit geleistet werden wird.

Zunächst mögen solche umfassendere Werke genannt sein, in welchen eine grössere Zahl von Lebensnachrichten bekannter Nationalökonomen zu finden ist. — Einige gute, aber freilich dem Umfange nach beschränkte Mittheilungen über eine grosse Anzahl von Nationalökonomen enthalten die betreffenden Artikel des „Dictionnaire de l'économie politique" [3]). Diese kurzen Lebensbeschreibungen sind mit Sachkenntniss, namentlich auch mit sehr dankenswerther bibliographischer Zuverlässigkeit abgefasst, und machen dem, überhaupt sehr bemerkenswerthen, Unternehmen aller Ehre. Man sehe z. B. die Artikel über Quesnay, A. Smith, Sismondi, Say, Bastiat u. A. — Anderweitige Nachrichten enthalten die allgemeinen biographischen Werke, besonders also die Biographie universelle und das Annual Obituary. Natürlich sind hier

---

1) Zur Vermeidung von Missverständnissen sei bemerkt, dass „die Fortschritte der nationalökonomischen Wissenschaft in England während des laufenden Jahrhunderts. Leipz., 1817" keineswegs etwa eine geschichtliche Arbeit sind, sondern vielmehr nur Uebersetzungen einzelner Aufsätze in englischen Vierteljahrschriften. Das Unternehmen kam übrigens mit dem ersten Bande ins Stocken.

2) Villeneuve-Bargemont, A. de, Noticia sobre el stato actual de la economia politica en Espanna, y sobre los trabajos de D. Ramon de la Sagra. Trad. al castell. Madr., 1844.

3) Dictionnaire de l'économie politique. I. II. Paris, 1854.

die Artikel von sehr verschiedenem Werthe, je nachdem sie in die Hände eines Sachverständigen gefallen sind oder nicht. Die in der Biographie universelle gemachten Angaben über die Schriften des Geschilderten sind in der Regel richtig. — Endlich noch ist in den staatswissenschaftlichen und namentlich den staatswirthschaftlichen Zeitschriften gelegentlich auch eine Abhandlung über einen mehr oder minder bedeutenden jüngst Verstorbenen aufgenommen. So enthält u. a. das Journal des Économistes einige tüchtige Arbeiten von Molinari; (z. B. über Bastiat, Febr. 1851;) und die Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaften die Nekrologe mehrerer mit ihr in näherer Verbindung gestandener Männer des Faches.

Es fehlt aber auch nicht ganz an Arbeiten, welche sich die Schilderung eines Mannes der Wissenschaft zur freien Aufgabe gestellt haben; und es sind natürlich gerade solche Schriften die unterrichtenderen, schon weil sie weit ausführlicher sein können. — Es werden dieselben am übersichtlichsten nach der Nationalität des Geschilderten geordnet.

Unter den Italiänern ist vor Allem Machiavelli, und zwar durch Knies, auch als volkswirthschaftlicher Schriftsteller aufgefasst worden [1]). Mit grossem Fleisse sind die gelegentlichen Aeusserungen des Florentiners über wirthschaftliche Gegenstände aufgesucht und nach Gegenständen zusammengestellt. Fast möchte man die hierauf verwendete Arbeit bedauern. Zwar ist es immerhin ansprechend, den grossen Denker auch von dieser Seite kennen zu lernen; allein die Absicht, Machiavelli als einen bedeutenden Schriftsteller im Fache der politischen Oekonomie darzustellen, musste nothwendig fehlschlagen. Derselbe hat sich auf diesem Felde niemals besonders versucht; und wenn denn auch ein Mann von seinem grossen Verstande und seiner scharfen Beobachtungsgabe gelegentlich eine geistreiche Bemerkung über einen staatswirthschaftlichen Gegenstand macht, so reicht diess doch nicht hin, ihm eine Bedeutung für die Wissenschaft zu verschaffen. Die Magerkeit des Stoffes ist schon dadurch nachgewiesen, dass ihm nur durch Hereinziehung fremdartiger Gegenstände einige Ausdehnung gegeben werden konnte. — Falls Rossi dem Lande seiner Geburt und seiner Ermordung zuzuzählen ist, (obgleich freilich seine wissenschaftliche Thätigkeit hauptsächlich anderen Ländern und Sprachen angehörte,) mag auf die Lebensschilderung desselben hingewiesen sein, welche Mignet vor der französischen Akademie der politischen Wissenschaften vorgetragen hat [2]). Natürlich ist auch seiner volkswirthschaftlichen Schriften Erwähnung gethan. — Sodann besteht noch eine, freilich gar zu überschwängliche, Lobrede auf Bianchini, veröffentlicht von einem seiner Un-

1) Knies, K., Niccolo Machiavelli als volkswirthschaftlicher Schriftsteller. (In der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft, 1852.)

2) Mignet, A., Notice historique sur la vie et les travaux de Rossi. (In der Mém. de l'Acad. des sciences mor. et. pol., Bd. VIII, S. 31 fg.)

tergeordneten, Coly-Colajanni [1]). Da Bianchini ohne allen Zweifel ein höchst ausgezeichneter Schriftsteller ist, wie nicht nur das oben (S. 320) bereits genannte Werk, sondern überdiess noch seine tüchtigen Geschichten des Staatshaushaltes von Neapel und Sicilien sammt manchen anderen Arbeiten beweisen; so ist in der That der ganz verfehlte Ton dieses Schriftchens zu bedauern. Solche plumpe Lobhudeleien können dem wahren Rufe nur schaden, während eine einfache Auseinandersetzung der wirklich erworbenen Verdienste ihn befestigt und verbreitet. Landesüblichen Gewohnheiten und Redeweisen muss man Manches zu gute halten; aber hier ist das irgend erträgliche Maass doch gar zu sehr überschritten.

Wohl darf es Wunder nehmen, dass von Engländern bis jetzt eine so grosse und so eingehende Thätigkeit in biographischen Schilderungen ihrer berühmten Nationalökonomen nicht an den Tag getreten ist, wie letztere es verdienten, und wie sie den Stoff dazu liefern. Selbst Adam Smith hat, mit Ausnahme einer kurzen Mittheilung von Dugald Stewart in einer der Ausgaben der Untersuchungen, noch keine Biographie erhalten. — Am häufigsten und eingehendsten ist noch Law besprochen worden, (welcher doch wohl hier zu nennen ist und nicht bei Frankreich.) Begreiflicher Weise gilt diess mehr seinen berüchtigten Bankunternehmungen, als seinen Schriften; doch sind auch diese nicht übergangen. Vor Allem hat General Sénovert, der erste Herausgeber der Werke Law's, eine Einleitung hierzu verfasst, welche auch in die grosse französische Sammlung der nationalökonomischen Schriftsteller übergegangen ist, aber hier eine Beigabe von Daire erhalten hat. Ausserdem aber haben Thiers [2]) und Cochut [3]) eigene Schriften über den bekannten Mann geschrieben. Der Erstere fasst ihn ausschliesslich vom finanziellen Standpunkte auf, und liefert auf diesem eine meisterhafte Kritik. — Es war sicher nicht mehr als billig, dass Malthus, über und gegen dessen Lehre so viel geschrieben worden ist, auch eine persönliche Berücksichtigung in der Literatur erhielt. Eine selbständige Lebensgeschichte des „bestverläumdeten" Mannes unserer Zeit ist zwar nicht vorhanden; allein einmal hat ein Freund desselben, Bischof Otter, einen Lebensabriss geschrieben, welcher die Einleitung zu der zweiten Auflage der Grundsätze der politischen Oekonomie von Malthus bildet [4]). Sodann hat Comte in der Akademie der politischen Wissensshaften eine Lobrede auf ihn gesprochen (1836), welche auch in die grosse französische Sammlung der volkswirthschaftlichen Schriftsteller aufgenommen ist. — Endlich hat Ricardo, ausser vielfachen Artikeln in Sammelwerken, als Ein-

1) Coty-Colajanni, Intorno la vita e le opere di L. Bianchini. Nap., 1856.
2) Thiers, A., De Law et de son système de finances. Par., 1826.
3) Diese Schrift ist im J. 1852 in Paris erschienen; ich kann jedoch nicht aus eigener Kenntniss über sie berichten.
4) Malthus, M., Principles of political economy. Ed. 2. Lond., 1836.

leitungen zu Uebersetzungen u. dgl. eine Schilderung vom Lord Brougham erhalten [1]). Sein sehr einfach und ruhig verlaufenes Leben bot freilich wenig Gelegenheit zu ausführlichen Darstellungen.

Von französischen Schriftstellern hat namentlich Jean Bodin (Bodinus) eine sehr eingehende und belehrende Würdigung durch Baudrillart gefunden [2]). Das Werk zerfällt in drei Abtheilungen: in eine mit eben so viel Geist als Wissen gezeichnete Schilderung der allgemeinen staatlichen Literatur in Frankreich nach dem Wiedererwachen der Wissenschaft, und namentlich in den Zeiten der Ligue; in eine Lebensgeschichte Bodin's; endlich in einen systematisch geordneten Auszug aus dessen Schriften. Da übrigens Bodin sich nur gelegentlich mit wirthschaftlichen Fragen beschäftigt hat, so ist freilich die Ausbeute für die Geschichte der Oekonomie nicht gross, und der Titel derselben enthält in dieser Beziehung ein nur unvollständig gelöstes Versprechen. — Eine mehrfache Schilderung hat das Leben und Wirken Turgot's erhalten, wie es denn auch diese liebens- und achtungswürdige Persönlichkeit nicht anders verdiente. Vor Allem sind sehr ausführliche Lebensbeschreibungen den beiden Gesammtausgaben seiner Werke vorausgeschickt; die eine von Dupont de Nemours, dem Herausgeber der im Jahre 1808 erschienenen gesammelten Werke, die andere von E. Daire, einem der Herausgeber der jüngsten und besser geordneten Sammlung seiner Schriften (in Guillaumin's „Collection des principaux Économistes"). Die erstere hat das zweifelhafte Verdienst, von einem der hauptsächlichsten Anhänger der physiokratischen Schule selbst verfasst zu sein, wo denn freilich der Gegenstand mit grosser Vorliebe behandelt, aber auch eine unbefangene Würdigung der Leistungen ausser Frage ist. Auf höherem Standpunkte steht die zweite geschichtliche Einleitung in die Werke Turgot's, und die scharfe Feder des Verfassers ist besonders geeignet zu einer eindringlichen Kritik. Ausserdem aber hat Baudrillart eine Lobrede auf Turgot geschrieben, welche mit allem Rechte (im Jahre 1846) von der französischen Akademie gekrönt wurde. Dieselbe beschäftigt sich übrigens natürlich nicht ausschliesslich, und nicht einmal hauptsächlich, mit den schriftstellerischen Leistungen des Ehrenmannes, sondern noch mehr mit seinem Wirken und Wollen im Leben. — Zu den Franzosen ist wohl auch Sismondi zu rechnen. Derselbe hat, als Mitglied des Institutes, aus Mignet's Feder einen geistreichen und zierlich abgefassten Nachruf erhalten [3]), in welcher denn auch seiner, bekanntlich nicht sehr folgerichtigen, Thätigkeit im Gebiete der Volkswirthschaft kurze Erwähnung geschieht.

---

1) In dessen Bildern berühmter Männer aus der Zeit Georg's III.

2) Baudrillart, H., Jean Bodin et son temps. Tableau des théories politiques et des idées économiques du 16. siècle. Par., 1853.

3) Mignet, Notice historique s. l. vie et les travaux de Sismondi. (In den Mém. de l'Académ. des sc. morales et polit., Bd. VI, S. 1 fg.)

Sehr wenig haben bis jezt die Deutschen gethan, um ihren volkswirthschaftlichen Schriftstellern literarische Denkmale zu setzen. Die einzige Ausnahme macht die Lebensgeschichte Fr. List's von Häusser [1]). Es ist in der That eine Ironie des Schicksales, dass der Mann, welcher während seines ganzen Lebens nicht nur mit den heftigsten Angriffen zu kämpfen hatte, sondern der auch in der That mit grober Undankbarkeit für mannichfache und unläugbare Verdienste belohnt wurde, nun doch kurz nach seinem Tode mehr geehrt worden ist, als irgend ein Anderer der Fachgenossen, welche ihm so oft als zu befolgendes Beispiel vorgehalten wurden, oder die hart über ihn aburtheilten. List ist der einzige deutsche Nationalökonom, welchem die öffentliche Dankbarkeit eine Bildsäule gesetzt hat; er ist der Einzige, dessen Leben ausführlich beschrieben worden ist, und zwar von einem der ersten Schriftsteller unserer Zeit. Es war allerdings weder Häusser's Aufgabe noch sein Fach, ein ins Einzelne gehende wissenschaftliche Kritik von List's System der Volkswirthschaftslehre, — wenn man es so nennen kann, — zu geben; allein er hat mit persönlicher Vorliebe und mit der ihm eigenthümlichen Lebendigkeit den Umfang und die Richtung der unermüdlichen Thätigkeit List's gezeichnet und glücklich aus den äusseren Umständen und aus der Art der Bemühungen Form und Inhalt seiner Schriften gerechtfertigt, wenigstens erklärt. Es mag immerhin noch darüber gestritten werden, welche Stelle in der Wissenschaft dem begabten aber leidenschaftlich unruhigen Manne gebühre; allein darüber kann billiger Massen kein Zweifel sein, dass List in drei grossen Richtungen, nämlich in der Bildung einer Nationaleinheit zur Förderung des Volkswohlstandes, in der Erweckung einer gewerblichen Thätigkeit durch ganz Deutschland, und in der Bildung eines allgemeinen Systemes von Eisenbahnen sich durch seine niemals rastende Anregung unschätzbare Verdienste erworben hat. Er ist auf der Bresche gestorben; aber der Dank ist nicht ausgeblieben, wenn gleich er selbst sich desselben nicht mehr erfreuen durfte.

3. Bibliographie.

Für eine so zahlreich bearbeitete Wissenschaft wie die Volks- und Staatswirthschaftslehre ist, sind eigene bibliographische Werke ein nahe liegendes Bedürfniss; und da die Ausbildung des Faches nicht sehr hoch hinauf geht, so hat die Anlegung eines vollständigen Verzeichnisses aller einschlagenden Schriften nur die, freilich nicht unbedeutende, Schwierigkeit des Zusammenbringens aus den verschiedenen Ländern und Sprachen. Man dürfte somit wohl das Vorhandensein eines ganz tüchtigen Werkes dieser Art erwarten; und es gereicht der Betriebsamkeit unserer Zeit eben nicht zur Ehre, dass das

1) Häusser, L., Friedrich List's Leben, aus seinem Nachlasse bearbeitet. (Bildet Bd. I. der gesammelten Schriften List's. Stuttg. u. Tüb., 1850.)

Geleistete so weit hinter der Möglichkeit zurückbleibt. Es sind aber namentlich folgende Schriften zu nennen:

Einem, nicht vollendeten, Lehrbuche der Staatswirthschaft hat Steinlein eine Geschichte und Literatur der Wissenschaft vorangehen lassen [1]). Die Geschichte ist so unbedeutend, dass sie oben füglich übergangen werden konnte. Das Bücherverzeichniss dagegen ist umfangreich, namentlich was deutsche Schriften betrifft; allein die eingestreuten Bemerkungen wollen nicht viel besagen, und als bibliographische Arbeit verdient das Unternehmen den Tadel, dass es von gar keinem sicheren Grundsatze ausgeht. Das Verzeichniss ist weder unbedingt vollständig, noch enthält es blos eine mit sicherer Hand gemachte Auswahl des wirklich Tüchtigen. So ist es also immer nur Zufall, ob ein Nachsuchen belohnt wird, oder ob ein unzeitiges Schweigen täuscht.

Mit grossen Ansprüchen tritt Mac Culloch in einem bibliographischen Werke auf [2]); aber man vermag sich kaum eines harten Wortes zur Bezeichnung der Anmassung, Nachlässigkeit und Unwissenheit zu enthalten, welche hier entgegentreten. Der Verfasser verspricht ein mit Beurtheilungen versehenes und systematisch abgetheiltes Verzeichniss zu liefern, zwar nicht aller Schriften ausnahmelos, aber doch der bedeutenderen. Dieser Plan ist nun zwar formell durchgeführt; aber schon in dieser Beziehung ist die Arbeit willkührlich, um nicht zu sagen liederlich. Die Abtheilungen sind nämlich höchst ungleich gehalten, ohne dass der Bedeutung der Sache oder dem Umfange der Literatur irgend dabei Rechnung getragen wäre. Sodann hält der Verfasser die Grenzen nicht ein, sondern schweift vielmehr in ganz fremdartige Fächer über, wie z. B. in das Völkerrecht, die Naturalisation, die Reisebeschreibung. Drittens ist in Beziehung auf die Berücksichtigung der Einzelschriften gar kein Grundsatz zu entdecken. Während auf der einen Seite Schriften über Handel, Geld und Banken angeführt sind, fehlen auf der andern Seite die über Gilden, Postwesen und Telegraphen. Endlich ist es doch wohl eine falsche Anlage, die zu der gleichen Abtheilung gehörigen Schriften desselben Verfassers rein der Zeitfolge der Erscheinung nach aufzuführen, so dass sie an verschiedenen Stellen des Buches erscheinen und selbst die Uebersetzungen fast regelmässig von den Urschriften getrennt sind. Doch möchte diess Alles noch hingehen, wenn nur die sachliche Behandlung besser wäre. Hier ist nämlich, trotz mannichfachen weitläufigen Geredes, eine allgemeine Auffassung und Behandlung ganz ausser Frage; die einzelnen Urtheile aber sind sehr unbestimmt und häufig ganz falsch. In grösserer Vollständigkeit

1) Steinlein, K., Handbuch der Volkswirthschaftslehre. I. München, 1831, S. 1—218.

2) Mac Culloch, J. R., The literature of Political Economy: a classified catalogue of select productions . . with historical, critical and biographical notices. Lond. 1845.

sind nur die Schriften von Engländern angeführt; leidlich noch die Franzosen; von den übrigen ist kaum die Rede, und namentlich von den Deutschen so gut wie gar nicht.

Endlich noch hat der Verfasser des gegenwärtigen Werkes den Versuch gemacht, von einem nach Zeit und Raum beschränkten Theile der italienischen Schriften über politische Oekonomie, nämlich über die neuere neapolitanische und sicilische Literatur des Faches, Nachricht zu geben [1]). Die Sammlung des Mitgetheilten geschah an Ort und Stelle und ist nicht ohne Mühe zuwege gebracht worden; allein es ist selbstredend nur ein kleiner Theil der gesammten Literatur, und Vollständigkeit hat von dem Fremden nicht erreicht werden können. Urtheile sind überall beigefügt.

---

1) Mohl, R., Uebersicht über die neueren Leistungen der Neapolitaner und Sicilianer im Gebiete der politischen Oekonomie. (In der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft, S. 223 u. fg.).

XV.

ALLGEMEINE LITERATUR DER POLITIK.

Ich habe dem nachstehenden Abschnitte eine doppelte Bemerkung zur Vermeidung von Missverständnissen und etwa darauf gegründeten Vorwürfen voranzuschicken.

Der Sinn, in welchem Politik hier genommen wird, ist Staatskunst im engeren Sinne; das heisst also die Wissenschaft von den richtigen Mitteln zur Erreichung der Staatszwecke. Der zu Grunde gelegte und bei Berücksichtigung des Büchervorrathes festgehaltene Begriff ist somit einerseits viel weiter als der einer blossen Klugheits- oder gar Schlauigkeitslehre in Beziehung auf auswärtige Angelegenheiten; auf der anderen Seite aber wird Politik keineswegs als gleichbedeutend genommen mit Staatswissenschaft überhaupt. Ein solcher Sprachgebrauch mochte in einem noch unentwickelten Zustande des staatlichen Denkens und Wissens erträglich sein; die weitere Ausbildung dieses Theils unseres geistigen Besitzes hat aber eine Unterscheidung und eine ihr entsprechende besondere Benennung der verschiedenen Wissenschaften vom Staate längst nöthig gemacht. Der in Frage stehende Theil derselben wird so ziemlich allgemein mit dem Worte „Politik" bezeichnet, und es ist daher eine unentschuldbar unbegreifliche Begriffsverwirrung, wenn man in unserer Zeit noch einmal auf die ursprünglichen Zustände zurückkömmt. Ohnedem ist im gegenwärtigen Werke dieser bestimmte Sprachgebrauch immer eingehalten worden.

Zweitens aber habe ich zum Eingange zu bemerken, dass ich in der nachfolgenden Schilderung der allgemeinen Literatur der Politik eine Vollständigkeit in dem Sinne, dass sämmtliche den gesammten Umfang der Staatskunst mehr oder weniger richtig behandelnde Schriften aufgeführt und beurtheilt würden, nicht beabsichtige. Unzweifelhaft hat auch hier, wie in allen übrigen Theilen der Wissenschaft, eine lückenlose Kenntniss des gesammten Büchervorrathes ihren entschiedenen Nutzen; allein es ist schwieriger, als irgendwo, diesem Bedürfnisse durch eine entsprechende Arbeit zu genügen. Gerade in der Staatskunst nämlich besteht eine ganz ungewöhnlich grosse Menge von schlechten und unbrauchbaren Büchern; und zwar aus einem sehr leicht einzusehenden Grunde. Allerdings sollte nämlich nur ein mit den gesammten Staatswissenschaften genau Vertrauter, welcher somit theils hinsichtlich der allgemeinen Begriffe und Grundsätze ganz mit sich im Reinen ist, als auch die ge-

schichtlichen Thatsachen und das positive Recht genau kennt, es unternehmen, Rath geben zu wollen über die besten Mittel zur Erreichung der Aufgaben des Staates. Mit anderen Worten, so wie offenbar die Politik gegenständlich die Blüthe der gesammten Staatswissenschaften ist, so sollten auch persönlich nur die ausgezeichnetsten und durchgebildetsten Schriftsteller die Politik und vor Allem gar die Politik in ihrem ganzen Umfange behandeln. Allein leider ist dem in der Wirklichkeit keineswegs so. Bekanntlich hat es für Unzählige einen unwiderstehlichen Reiz, ihre Meinung über öffentliche Angelegenheiten und wie diese am besten betrieben werden könnten, auszusprechen; und es sind die Meisten derselben gerade desshalb, weil sie nur ihre eigene Meinung kennen, von der unbestreitbaren Vortrefflichkeit derselben überzeugt. Gar Viele begnügen sich nun aber nicht mit einem Kreise von körperlich anwesenden Zuhörern, sondern es drängt sie, durch die Presse weit und breit ihre Stimme vernehmen zu lassen. Daher wimmelt es von Schriften über Staatskunst. Unter diesen ist nun gar manches Aberwitzige oder doch mindestens sehr Unbedeutende. Aus Mangel an klaren Begriffen über Staat und Staatswissenschaft wird das Verschiedenartigste durcheinander geworfen; es fällt solchen Staatsverbesserern gar nicht ein, dass sie vor Allem, wenn sie guten Rath ertheilen wollen über das zweckmässigste Gebaren im Staate und mit demselben, einen deutlichen Begriff von den Staatszwecken, folglich also ein richtiges Verständniss von den verschiedenen Gattungen des Staates haben müssen; aus Mangel an Denkkraft, Kenntnissen und Lebenserfahrung gehen sie an den nächstliegenden und längst dargelegten Mitteln vorüber, aus Eigenliebe oder literarischer Unwissenheit wiederholen sie bereits bis zum Ueberdrusse Gesagtes. — Unter solchen Umständen hat mir in doppelter Beziehung der Muth gefehlt, alle diese geistigen Missgeburten in Reihe und Glied zu stellen und vorzuführen. Einmal getraute ich mir nicht, dem Leser die Ermüdung zuzumuthen, welche eine beständige Wiederholung von Missgriffen und Fehlern mit sich bringt. Sodann aber, warum soll ich es nicht gestehen, habe ich es selbst nicht über mich zu bringen vermocht, meine Zeit und meine Augen an eine unabsehbare Durchlesung von unbrauchbarem Geschreibe zu verschwenden. Es ist daher mein Plan nur, in der nachstehenden Uebersicht zweierlei Arten von Büchern zu berücksichtigen: ausgezeichnet und anerkannt gute; und solche, welche als bezeichnende Beispiele einer bestimmten Auffassungs- und Behandlungsweise der Staatskunst gelten mögen. Es mag allerdings sein, dass bei dieser Verfahrensweise da und dort ein gutes Buch unerwähnt bleibt; und ich bin der Erste, welcher diess, falls es nachgewiesen werden kann, in jedem einzelnen Falle als einen Fehler erkennt und einen Tadel desshalb für verdient erachtet: es scheint mir jedoch das kleinere Uebel zu sein.

Einer eigenen Bemerkung darüber wird es kaum bedürfen, dass hier, wo die allgemeine Literatur der Politik in Frage steht, Schriften über nur einzelne Theile der Staatskunst nicht gesucht werden können. Wenn es auch bei den verschiedenen Auffassungen der Aufgabe und bei mannichfachen Fehlern der

Ausführung nicht streng genommen werden kann mit der Vollständigkeit der Systeme, und somit auch gelegentlich Schriften werden erwähnt werden, welche offenbar lückenhaft sind: so war es doch eine völlige Unmöglichkeit, auch nur die ausgezeichneteren derjenigen Schriften zu nennen, welche sich mit einzelnen politischen Fragen oder mit einem einzelnen Mittel beschäftigt haben. Ihre Zahl ist allzu gross. Wer einen Begriff von der ungeheueren Menge von Büchern hat, welche in den Literaturen der verschiedenen Culturvölker über einzelne solcher Abtheilungen oder Gegenstände der Staatskunst besteht, wie z. B. über die Polizei oder über die Finanzen im Ganzen, oder etwa über das Armenwesen, über die Gefängnisseinrichtungen, über die Geschwornengerichte u. dgl., wird gerne zugeben, dass eine Aufzählung und Würdigung derselben besonderen Werken vorbehalten sein muss; diess aber um so mehr, als gerade bei einer Beurtheilung solcher Arbeiten in grosse Einzelheiten einzugehen ist, da nur hierin ihr Werth oder Unwerth liegt.

I.

Bibliographie und Geschichte.

Es darf füglich auffallen, dass in einer, wie eben bemerkt, mit ausserordentlich reicher Literatur versehenen Wissenschaft, so wenig gethan ist zur Verschaffung einer Kenntniss des Bestandes und der Entwickelungsgeschichte derselben. Einerseits ist das Bedürfniss ganz unzweifelhaft, namentlich je mehr sich die Literatur der Politik und ihrer einzelne Theile dem Raume und der Sprache nach ausdehnt und sich somit einer allgemeinen Literaturkenntniss in steigendem Maasse entzieht; andererseits ist die Beschäftigung mit den vorhandenen wissenschaftlichen Arbeiten eine auch für das sachliche Verständniss derselben sehr lohnende. Es gehört nämlich die Politik zu denjenigen Staatswissenschaften, welche ohne eine umfassende Bekanntschaft mit dem, was Andere schon untersucht und gedacht haben, niemals genügend bearbeitet werden können. Im philosophischen Staatsrechte und in der Staatssittenlehre mag Bedeutendes geleistet werden ausschliesslich durch eigene Gedanken und deren folgerichtige und gründliche Entwickelung. Selbst im positiven Staatsrechte genügt, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, eine selbstständige Durchforschung und Auslegung der Quellen und eine Kenntniss der Uebung im Leben. Allein es wäre eine Vermessenheit, wenn Einer glaubte, allein und durch ununterstütztes eigenes Nachdenken die besten Mittel zur Erreichung der gegebenen Staatszwecke ausfindig machen zu können. Der Scharfsinn und die Lebenserfahrung des Einzelnen werden niemals bis zu einer solchen Erschöpfung aller Möglichkeiten gehen; sondern immer hat ein neu Auftretender von seinen Vorgängern Vieles zu lernen und zu borgen. Er mag Musterung und Auswahl

halten, aber er kann das von Anderen Geleistete verständigerweise nicht ganz unbeachtet lassen. Hierzu gehört denn aber natürlich Kenntniss des Vorhandenen, also Uebersicht über die Literatur und deren Geschichte.

Der Grund dieser unbequemen und nachtheiligen Vernachlässigung ist nur theilweise in einem von der Gesammtheit der Männer vom Fache gemachten und vermeidlichen Fehler zu suchen. Der Anlegung vollständiger Bücherverzeichnisse stand allerdings schon längst nichts im Wege, als die Scheue vor der Mühe; und dass diese abschreckte, ist nicht zu loben. Anders aber verhält es sich mit dem Mangel einer wissenschaftlichen Geschichte der Politik. Hier lag zwar ohne Zweifel die grosse Ausdehnung der Arbeit ebenfalls im Wege; doch weit mehr noch, und lange fast unüberwindlich, der innere Zustand der Wissenschaft selbst. So lange sogar philosophisches Staatsrecht und Politik vielfach, und selbst gewöhnlich, vermischt behandelt wurden, war eine abgesonderte Behandlung der Geschichte der letzteren kaum zu bearbeiten. Allein auch selbst seit der, schon ziemlich lange eingetretenen, schärferen Trennung der beiden Lehren stand für eine Geschichte der wissenschaftlichen Entwickelung der Politik so lange nur ein wenig befriedigendes Ergebniss in Aussicht, als die wesentliche Verschiedenheit der Staatsgattungen und ihrer Zwecke von der Wissenschaft noch nicht anerkannt war. Wenn nämlich nicht nur die Verfasser von Werken über Staatskunst bei den verschiedenen Fragen und Abschnitten desselben Werkes die verschiedenen Grundanschauungen vom Staate bunt neben und durch einander anwendeten; sondern auch die zur Bearbeitung einer Geschichte der Entwicklung Geneigten in derselben Unklarheit befangen waren: stand eine geordnete und umfassende Darlegung des Gedankenganges ausser Frage. Erst seitdem man sich darüber klar geworden ist, dass in den Staatswissenschaften durchweg und vor Allem die verschiedenen Gattungen der Staaten auseinandergehalten und jede derselben nur aus ihrem eigenen Grundgedanken heraus entwickelt werden müsse, ist auch eine befriedigende Ordnung der verschiedenen Ansichten in der Politik möglich geworden. Die Aelteren sind also entschuldigt. Jetzt freilich besteht diese Entschuldigung nicht mehr; und es wäre also auch lediglich tadelnswerthe Vernachlässigung einer nicht blos fühlbaren, sondern auch sehr lohnenden Aufgabe, wenn eine tüchtige Geschichte der Politik noch länger ungeschrieben bleiben sollte.

Die vorstehenden Bemerkungen wären im Uebrigen nicht richtig ausgedrückt oder falsch verstanden, wenn sie als Behauptung eines vollständigen Mangels aller und jeder bibliographischen und geschichtlichen Versuche genommen würden. Nur das Vorhandensein genügender Arbeiten will geläugnet werden; an Bruchstücken und an missglückten oder wenigstens sehr leicht gehaltenen Versuchen fehlt es nicht ganz.

Was zuerst die Bibliographie der Politik betrifft, so wird die eben gemachte Hinweisung auf die frühere Vermischung dieser Disciplin mit anderen dogmatischen Staatswissenschaften es erklären, dass manchem, zunächst dem philosophischen Staatsrechte, zuweilen selbst dem positiven Rechte gewidmeten,

Bücherverzeichnisse auch Schriften über Politik beigemengt sind. Es bedarf aber auch keines Beweises, dass mit solchen Arbeiten für eine genügende Kenntniss der politischen Literatur gar wenig geleistet wurde. Nicht nur ist das Heraussuchen beschwerlich, sondern schliesslich die Aufnahme politischer Werke doch nur zufällig und ganz unvollständig. Eine Zusammenstellung und nähere Besprechung dieser gemischten Verzeichnisse erscheint daher gar nicht der Mühe werth zu sein. — Bei den der Politik ausschliesslich gewidmeten Bibliographieen dagegen kann leider nur unterschieden werden zwischen Werken, welche zwar wohl die Gesammtheit, und also namentlich auch die ganze allgemeine Politik, zu umfassen versuchen, aber aus irgend einem Grunde ihre Aufgabe blos unvollkommen lösen; und solchen Schriften, welche blos die Literatur eines einzelnen Theiles der Staatskunst zum Gegenstande haben.

Von den ersteren verdient Ersch's Literatur der Jurisprudenz und Politik [1]) als die vergleichungsweise beste erwähnt zu werden. Die aufgeführten Schriften sind systematisch geordnet und gute Inhaltsverzeichnisse erleichtern den Gebrauch. Dennoch ist diese Arbeit nur ein sehr ungenügender Anfang; und zwar ungenügend nach mehr als einer Seite hin. Einmal sind nur in Deutschland erschienene Schriften aufgenommen; sodann beginnen diese erst mit der Mitte des 18. Jahrhunderts und endigen mit dem ersten Viertel des gegenwärtigen; endlich fehlt es selbst innerhalb dieser Grenzen gar sehr an Vollständigkeit. Nur in Ermangelung eines besseren Werkes und innerhalb des bezeichneten engeren Kreises mag daher ein Versuch der Benützung gemacht werden. — Jeden Falles noch viel weiter zurück steht die Brauchbarkeit des Bücherverzeichnisses, welches Pölitz im Bd. I. seiner Staatswissenschaften i. L. u. Z. der dogmatischen Darstellung der Politik voranschickt. Die Auswahl ist kärglich; die Aufnahme ohne erkennbaren Plan und ohne Kritik. — Ein grosses Lob verdienen zwar in ihrer Art die Bücherverzeichnisse, welche den meisten Bänden der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaften beigegeben sind, sowie Helwing's Jahresberichte in den Mittheilungen des Berliner statistischen Bureau's. Beide haben den grossen Vorzug, die Literatur sämmtlicher Culturvölker mit grossem Fleisse zu sammeln und somit vollständig zu sein. Allein das Bedürfniss einer Bibliographie der Politik befriedigen sie doch natürlicherweise bei weitem nicht. Sie gehen, da sie immer nur die jüngst erschienenen Schriften nennen, erst auf einige Jahre zurück; die Zerstreuungen in verschiedenen Jahrgängen und Heften aber erschwert den Gebrauch und die Uebersicht. Weder das eine noch das andere kann den Verfassern, welche nichts anderes leisten können und wollen, zum Vorwurfe gemacht werden; allein es ist ein Uebelstand. — Anderweitige, namentlich in ausserdeutschen Ländern bearbeitete, bibliographische Hülfsmittel

1) Ersch, J. S., Literatur der Jurisprudenz und Politik mit Einschluss der Cameralwissenschaften. Neue Ausg. von J. Ch. Koppe. Leipz., 1823.

über die allgemeine Literatur der Politik scheinen nirgends zu bestehen; man ist also lediglich auf die Buchhändlerverzeichnisse angewiesen, und mag sich noch glücklich schätzen, wenn wenigstens die Titel der Schriften genau und vollständig angegeben und leidlich brauchbare systematische Inhaltsverzeichnisse beigegeben sind.

Von Bücherverzeichnissen über einzelne Theile der Politik und von Werken, welche bei stofflicher Bearbeitung einer politischen Disciplin ausgedehnte Rücksicht auf deren Literatur nehmen, ist allerdings eine grössere Anzahl vorhanden. So gibt z. B. Steinlein's Volkswirthschaftslehre, (deren erster und einziger Band kaum etwas Anderes enthält als Literatur,) M'Culloch's Literature of political economy, Bianchini's Scienza dle ben vivere sociale, Nachricht auch von vielen Werken, welche in das eigentliche Gebiet der Politik gehören. So ist ferner Ristelhuber's Wegweiser zur Literatur [1]) sehr reich an Schriften über Erziehungs- und Armenwesen, und sind Rau's Lehrbücher der verschiedenen Theile der politischen Oeconomie reichlich ausgestattet mit Büchernachweisungen. Auch darf vielleicht der Verfasser der gegenwärtigen Bemerkungen auf die beständige Berücksichtigung der Literatur in seinen Schriften über Polizeiwissenschaft und Präventivjustiz hinweisen. Alles dieses ist ohne Zweifel ganz nützlich und zum Theile selbst sehr dankenswerth; aber besten Falles sind es eben nur Bruchstücke eines Ganzen, dessen man bedürfte. — Eine nähere Besprechung der Leistungen dieser Art ist im Uebrigen hier nicht an der Stelle, wo es sich nur von der allgemeinen Literatur der Politik handelt.

Mit der Geschichte der Politik verhält es sich auf ganz ähnliche Weise.

Vor Allem findet auch hier eine Vermischung der Staatskunst mit anderen mehr bearbeiteten Staatswissenschaften nicht selten statt. In mehreren der allgemeinen Werke über die Geschichte der Staatswissenschaften überhaupt [2]) werden auch politische Werke und ihre Beziehungen zum Stande der Wissenschaft besprochen. Namentlich ist diess der Fall bei Naudäus, Raumer, Weitzel, Matter und Buss; und so wie bei den jüngsten seither erst erschienenen Schriften von Blakey, Vorländer und Fehr, (von welchen in der Vorrede zum zweiten Bande einige Nachricht gegeben ist.) Sodann enthalten auch einige dem philosophischen Staatsrechte zunächst gewidmeten Schriften, — unter ihnen wieder vorzugsweise Lerminier, Hinrichs und Fichte (s. Bd. I, S. 218 u. fg.) — Bemerkungen über die Entwickelung der Politik, in einer nicht löblichen Vermischung ihrer nächsten Aufgabe mit einer fremdartigen. — Die Bedeutung der einzelnen auf solche Weise vorgebrachten Bemerkungen soll nicht geläugnet werden, und es mögen die genannten Arbeiten immerhin Beiträge zu einer

1) Köln, 1831 u. 1846.

2) S. dieselben oben, Bd. I, S. 55 fg.

einstigen vollständigen Befriedigung sein: allein es bedarf keiner Auseinandersetzung, dass auf diese Weise eine Geschichte der literarischen Bearbeitung der Politik unmittelbar nicht entstehen kann. Ist doch weder Absonderung von dem Verschiedenartigen vorhanden, noch zusammenhängende Entwickelung des inneren Lebens der Wissenschaft, der Wirkungen und Ursachen ihres Verlaufes; einer Seits also Unklarheit, anderer Seits Nichtleistung gerade des Nothwendigsten.

Der selbstständigen Arbeiten, welche eine Geschichte der Politik bezwecken, sind es nur ganz wenige, und diese sind überdiess noch mehr Gelegenheitsschriften, als ausführliche auf vollständige Lösung der schwierigen Aufgabe berechnete Forschungen und Darstellungen.

In einer kleinen, akademischen Abhandlung behandelt Rau [1]) der Gegenstand. Ohne Zweifel wäre der, später in verwandtem Gebiete so berühmt gewordene, Verfasser der Aufgabe gewachsen gewesen, wie Einer; allein es handelte sich für ihn hier nur von einer für den nächsten Zweck ausreichenden Vorbereitung. Es ist also eine schnelle Auswahl unter den Schriftstellern über Staatskunst getroffen und, anstatt einer inneren Ordnung und einer Untersuchung des sachlichen Zusammenhanges, eine Abtheilung nach den grossen Abschnitten der Weltgeschichte gemacht. Die kleine Schrift leistete, was sie sollte; sie lieferte den Beweis bereits erworbener Gelehrsamkeit und der Fähigkeit, das Wissen zu beherrschen, sowie sichere Aussicht auf noch weitere und grössere Leistungen: aber in der Sache selbst ist sie nur eben ein Anfang.

Eine zweite, zwar dem Umfange nach weit bedeutendere, auch in die Einzelnheiten der beurtheilenden Schriftsteller weit tiefer eindringende, aber doch auch nur gelegentliche Arbeit über die Geschichte der Politik ist die Einleitung, welche Barthélemy Saint-Hilaire seiner berühmten Uebersetzung der Aristotelischen Politik vorgesetzt hat [2]). Es ist dabei allerdings nicht die Absicht des Verfassers, die gesammte Literatur der Staatskunst darzustellen; vielmehr hebt er nur eine kleine Anzahl von Schriften hervor, welchen allein er einen bleibenden Werth beimisst, während er über alle anderen ein stolzes und sicher nicht von allen verdientes Urtheil der Unbeutendheit und Unselbstständigkeit ausspricht. Als solche Meister der Wissenschaft erkennt der Verf. aber an: Platon und Cicero, welche von einem hohen sittlichen Standpunkte ausgegangen seien; Aristoteles und Montesquieu, welche sich auf die Geschichte gestützt haben; Polybios und Macchiavelli, als reine Praktiker; endlich Hobbes, Spinoza und Rousseau, welche mit eiserner Logik verfahren seien. Von den Leistungen dieser Männer, aber auch nur von ihnen, wird

1) Rau, C. D., Primae lineae historiae politices. Erlang., 1816.

2) Politique d'Aristote, trad. en français par J. Barthélemy St. Hilaire. Éd. 2. Par., 1844. Vorrede III — CLXV.

denn in der glänzenden Weise, wie sie nur ein französischer Schriftsteller ersten Ranges zu handhaben weiss, eine mehr oder weniger ausführliche Schilderung und eine eben so tief eingehende als geistreiche Kritik gegeben, endlich aber zu dem Schlusse gelangt, dass durch eine Vermeidung der Unvollkommenheiten einer jeden dieser Richtungen und durch eine glückliche Verbindung genauer Kenntniss der menschlichen Seele und Geschichte die Aufgabe vollständig gelöst werden könne. — Es ist hier nicht der Ort, ausführlich zu erörtern, inwieferne alle diese Ansichten richtig sind, und namentlich ob nicht ein dritter sehr wesentlicher Bestandtheil einer tüchtigen Bearbeitung der Politik übergangen ist, nämlich die Kenntniss und Anwendung der sämmtlichen übrigen theoretischen Staatswissenschaften: allein in die Augen springt jedenfalls, dass die Nichtanerkennung der Grundverschiedenheit in den Staatsauffassungen zu einer Durcheinanderwerfung unter sich ganz ungleicher Richtungen und daher auch zu einem bald unrichtigen, bald wenigstens nicht erschöpfenden Urtheile über die Leistungen des Einzelnen geführt hat. Nur erst, wenn genau festgestellt ist, welcherlei verschiedene Zwecke überhaupt in den Staaten verfolgt werden können, ist es möglich, auch in die wissenschaftlichen Bearbeitungen der Mittel sachliche Ordnung zu bringen und einen Standpunkt zu gewinnen für eine sichere Beurtheilung jedes einzelnen Versuches.

II.

Vorbereitungs- und Einleitungsschriften.

Je verschiedener einerseits die Ansichten über den wissenschaftlichen Begriff der Politik waren und sind, je mehr der Mensch das Bedürfniss hat, sich bei Erstrebung von Vortheilen mit seinem Gewissen auseinanderzusetzen; je schwieriger es in vielen Fällen ist, das richtige Verhältniss zwischen Zwecken und Mitteln zu finden: desto begreiflicher ist es, dass es eine eigene Literatur giebt, welche — ohne Eingehen in das Stoffliche der einzelnen Fragen — über das Wesen, die oberste Aufgabe und die richtige Verfahrensart der Staatskunst zu belehren sucht. Wenn darunter auch manches schwache und verkehrte Erzeugniss ist, so gebührt doch eine Kenntniss dieser Art von Schriften; und einzelne derselben sind ausgezeichnet.

1. Abhandlungen über den Begriff der Politik.

Manches Bedeutende und Weitgreifende lässt sich ohne Zweifel schon über den Begriff und die allgemeine Aufgabe der Politik sagen.

Ist nämlich die Staatskunst „die Wissenschaft von den Staatsmitteln," so ist allerdings die formell logische Feststellung des Begriffes, und namentlich die Unterscheidung vom philosophischen Staats- und Völkerrechte eine leichte Aufgabe, zu deren Lösung nur ein gewöhnliches Maass vom richtigen Denken gehört. Nicht so ganz einfach aber sind die Folgerungen für das Leben, welche

aus diesem Begriffe und namentlich aus dem eben angedeuteten Unterschiede gezogen werden können und, bei vollständiger Erörterung, gezogen werden müssen. Weil nämlich einerseits die Politik sich stofflich ihre Aufgaben nicht selbst stellt, sondern sie nur die sonstwo (in der Wissenschaft oder im Leben) ausgedachten Forderungen auf die zweckmässigste Weise erfüllen soll; anderer Seits aber hierbei nicht lediglich nach subjectivem Gutfinden und augenblicklicher Rücksicht verfahren werden darf, falls nicht die grösseste Verwirrung geschaffen und das Mittel häufig in Widerspruch mit dem Zwecke gesetzt werden will: so entsteht das Bedürfniss von Grundsätzen, welche das Verhältniss von Zweck und Mitteln im Staate im Allgemeinen näher bestimmen, und die in jedem einzelnen Falle, welchen Inhaltes er auch sein mag, strenge eingehalten werden müssen. — Einige Beispiele werden zur Verdeutlichung dienen.

Nach unbestreibbaren Denkgesetzen darf der Satz aufgestellt werden, dass — weil es die Aufgabe der Politik ist, die besten Mittel zur Erreichung der Staatszwecke zu liefern, — unter keinen Umständen Mittel anwendbar sind, welche dem obersten Zwecke des Staates zuwider laufen würden. Ist denn nun also anderwärts in der Wissenschaft festgestellt, dass es verschiedene Gattungen von Staaten giebt, und dass jede derselben ihren eigenen Zweck hat: so ergiebt sich daraus, ebenfalls mit unbedingter logischer Nothwendigkeit, dass eine in einem bestimmten Staate anzurathende und vielleicht vollkommen erprobte Einrichtung noch keineswegs eine allgemeine Gültigkeit in jedem einzelnen Falle und jedem bestimmten Staate in Anspruch zu nehmen hat, sondern dass vielmehr immer und vor Allem zu prüfen ist, ob ein angerathenes Mittel auch mit der durch die besondere Gattung und Art des Staates gegebenen Aufgabe desselben übereinstimmt. Ja es ergiebt sich daraus sogar, dass es ein Verstoss gegen die ersten Denkgesetze ist, wenn man ein einziges System der Politik als ausreichend und dessen Darstellung als genügende wissenschaftliche Aufgabe betrachtet. Fast eher noch könnte man sich ein gemeinschaftliches Recht bei verschiedenen Aufgaben des Staates denken, als ein und dasselbe Mittel bei verschiedenen Zwecken. Die hier geforderte Behandlung der Staatskunst ist allerdings sehr selten; allein diess beweisst nicht die Unrichtigkeit der im Vorstehenden angedeuteten logischen Schlüsse, vielmehr nur, dass nicht nur das Leben, sondern selbst die Wissenschaft von der Beobachtung richtiger Grundsätze häufig noch weit entfernt; und dass überhaupt folgerichtiges Denken nicht so ganz alltäglich ist. — Ein anderer von dem einfachsten gesunden Menschenverstande gelehrter Satz ist, dass das Mittel nicht mehr kosten dürfe, als der Zweck werth sei. Wenn nun, wie diess natürlich sein muss, unter den Kosten eines Staatsmittels nicht blos die darauf zu verwendenden Gelder verstanden werden, sondern auch der Inbegriff der Beschränkungen an Recht und Freiheit, welche der Bestand einer gewissen Staatseinrichtung erfordert, ferner die Unterlassung anderer Zwecke, für welche nicht gleichzeitig Mittel gefunden werden können, endlich vielleicht

ein sittlicher Schaden, welcher durch eine unbeliebte Maassregel oder durch einen allmählig wirkenden schädlichen Einfluss auf die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Bürger entsteht: so ergiebt sich für jede irgend richtige wissenschaftliche Politik die logische Nothwendigkeit, die von ihr in Vorschlag zu bringenden Massregeln und Einrichtungen nicht blos bezüglich ihrer nächsten Folgen abzuwägen, sondern immer und in jedem einzelnen Falle den möglichst allseitigen Gesichtspunkt zu nehmen und von diesem aus sämmtliche Beziehungen zu untersuchen. — Oder drittens zeigt die kürzeste Ueberlegung, dass in sehr vielen Fällen es zur Erreichung eines bestimmten Staatszweckes nicht blos sachlicher, sondern auch geistiger Mittel bedarf. Eine für die ganze wissenschaftliche Behandlung der Politik wichtige Folgerung ist es also, dass man sich über das Wesen der verschiedenen geistigen Kräfte des Menschen, über die Möglichkeit, dieselben zu steigern oder verfügbar zu machen, über deren Wirkungen in bestimmten Staatsgattungen und Formen vollständig klar sein muss, und dass also eine nur auf die stofflichen Mittel und ihre Verwendung beschränkte Lehre der Staatkunst dem Begriffe und Zwecke derselben nur zur Hälfte entspricht; mit anderen Worten, dass eine politische Psychologie einen wesentlichen Bestandtheil jedes vollständigen Systemes der Staatskunst bildet.

Die Voraussetzung, dass diese und ähnliche einfache und einleuchtende Sätze allgemein anerkannt und auch als die wissenschaftlichen Grundlagen bearbeitet seien, ist sicherlich keine unbillige. Dessenungeachtet ist sie nicht erfüllt. Von einer solchen höher stehenden, das ganze Gebiet der Aufgabe übersehenden Erörterung des Begriffes der Politik ist, meines Wissens wenigstens, in der Literatur bis jetzt nirgends die Rede; vielmehr ist die besondere Literatur über diesen Gegenstand eine der Zahl und dem Inhalte nach gleich dürftige. Sie scheint nämlich nur aus folgenden Abhandlungen zu bestehen: — Zuerst fühlte H. Conring das Bedürfniss, den Begriff und die Abgrenzung der Politik sicherer zu stellen; hierzu und in Folge dessen schrieb er eine Einleitung in ihr Studium [1]). Er war ein klarer Kopf, wenn er schon nicht wesentlich über seiner Zeit stand. So begriff er denn allerdings die Nothwendigkeit, die Staatskunst zu sondern von der Sittenlehre und von den Klugheitsregeln für das Privatleben; aber er sah doch nicht in Allem klar. Es entgieng ihm z. B. ganz, dass die Wirthschaftslehre in wesentlichen Theilen zur Staatskunst gehöre. Ganz richtig ist, wenn er lehrt, dass die Staatskunst auf festen Grundsätzen beruhe und nicht blos empirisch betrieben werden dürfe; ferner, dass ihre Regeln, wenn auch nicht unbedingt anwendbar, doch unter bestimmten Voraussetzungen immer auch eine gleiche Anwendung verlangen. Ganz verständig sind sodann seine Rathschläge hinsichtlich des Studiums der Wissenschaft. Allein es ist doch weder von einer beherrschenden Uebersicht über das ganze Gebiet der Staatswissenschaften die Rede, noch

1) Conring, H., De civili prudentia. Helmst., 1662, 4.

von einer grossartigen Auffassung dessen, was die Wissenschaft der Staatsmittel zu leisten vermöge, und was nicht. — In einer seiner halbverrückten Schriften hat sodann Lüder eine Kritik des Begriffes und der Bearbeitungen der Politik gegeben [1]). Wie anderwärts, so verfolgt er auch hier den durchaus unrichtigen Gedanken, aus einer Nachweisung grosser Meinungsverschiedenheit unter den Schriftstellern und wohl auch aus einzelnen offenbar unrichtigen Ansichten nicht etwa blos die Unmöglichkeit einer guten Bearbeitung, sondern vielmehr das gänzliche Nichtvorhandensein der Aufgabe selbst erweisen zu wollen. Weil es, seiner Ansicht nach, keine tadellosen Schriftsteller über Politik giebt, so giebt es überhaupt keine Wissenschaft der Staatskunst. Die völlige Sinnlosigkeit eines solchen Verfahrens liegt auf der Hand. — Endlich hat noch Krug eine ziemlich flache Erörterung über den Begriff und die Aufgabe der Politik geschrieben [2]). Man kann mit allem Gesagten ganz einverstanden sein, ohne dass man sich jedoch in der Hauptsache und in Beziehung auf alle schwierigeren Fragen irgend gefördert fände.

2. Verhältniss der Politik zum Recht und zur Sittenlehre.

Die Neigung Gewinn zu machen trotz entgegenstehender Forderungen des Rechts und der Sittlichkeit ist leider unter den Menschen in allen Verhältnissen sehr verbreitet, so dass es zu jeder Zeit und bei allen Völkern einer Bekämpfung solchen Gelüstes durch die Lehren des Rechtes, der Religion und der Sittlichkeit bedurft hat. Es ist daher durchaus nichts Eigenthümliches, wenn sich dieselbe Neigung auch bei Staatsmännern und überhaupt in staatlichen Verhältnissen zeigt; und es ist nichts Eigenthümliches, freilich auch nichts Ueberflüssiges, dass auch in diesem Verhältnisse entgegenstehende Grundsätze aufgestellt werden und überhaupt der Gegenstand zur Sprache kömmt. Im Gegentheile macht theils die Grösse der hier in Frage stehenden Vortheile, theils die Möglichkeit der Selbsttäuschung oder wenigstens der sittlichen Gleichgültigkeit, in welche sich ein Staatsmann einwiegen kann, weil er keinen persönlichen Vortheil suche, eine genaue Untersuchung und kräftige Feststellung der Grundsätze in verstärktem Maasse nothwendig.

So erklärt sich denn sehr leicht, dass über das Verhältniss der Staatskunst zum Rechte und Sittengesetze zu allen Zeiten gedacht und geschrieben worden ist. Weniger begreiflich dagegen ist, dass die wissenschaftliche Behandlung der Frage so verschiedene Ergebnisse gehabt hat. Es liegt wieder einmal Mangel an gehöriger Unterscheidung dem Irrthume zum Grunde. Nicht immer nämlich ist, wie doch offenbar hätte geschehen sollen, der Fall unterschieden worden, wenn ein beabsichtigter Vortheil in Staatssachen im Wider-

1) Lüder, Kritik der Statistik und Politik. Götting., 1812.

2) Krug, W. T., Kreuz- und Querzüge auf den Steppen der Staatskunst und Wissenschaft. Leipz., 1818.

spruche steht mit einem natürlichen, also unbedingten Gesetze des Rechtes oder der Sittlichkeit, und dem Falle, wenn eine positive Rechtsordnung dem gewünschten Gewinne im Wege ist.

In der ersten Annahme ist die theoretische Entscheidung ausserordentlich einfach. Es können nämlich allerdings aus drei verschiedenen Gesichtspunkten Vorschriften über das Verhalten des Menschen im Staate gegeben werden: vom Standpunkte des Rechtes; von dem der Sittlichkeit; und endlich von dem der Zweckmässigkeit. Es bedarf aber nicht erst eines Beweises, dass diese dreierlei Vorschriften, wenn sie gleichmässig vernünftig begründet und entwickelt sind, zwar wohl denselben Gegenstand von verschiedenen Standpunkten anfassen, nicht aber unter sich widersprechende Forderungen stellen können. Die menschliche Vernunft kann unmöglich das, was sie zum Zwecke der äusseren Ordnung für nothwendig erklärt, für unerlaubt erachten, soweit von freiem Willensentschlusse die Rede ist; und sie kann nichts als zweckmässig vorschreiben, was allgemein gültigen Forderungen des Rechtes und der Sittlichkeit geradezu zuwider wäre. Im Falle eines Widerspruches zwischen Recht, Sittlichkeit und Staatskunst ist entweder in einer dieser Beziehungen von einer falschen Grundlage ausgegangen, oder es findet irgendwo ein Fehler in einer Schlussfolgerung statt. Die ganze Aufgabe ist also nur, diesen Fehler ausfindig zu machen und dadurch wieder Uebereinstimmung herzustellen; in der Sache selbst ist kein Widerspruch und kann kein solcher sein. Es wäre eitel Zeitverlust, dies Alles erst weitläufig zu erweisen. Auch macht der Unterschied der materiellen Bedeutung der Forderung und des Gewinnes hier durchaus keinen Unterschied; denn was einmal eine unbedingte Nothwendigkeit des Rechtes oder der Sittlichkeit ist, muss eingehalten werden, auch wenn durch die Verletzung des Gebotes ein grosser Gewinn gemacht werden könnte. Das Sittengesetz und das Recht verbieten keineswegs blos einen kleinen Diebstahl oder eine Täuschung wegen einer wenig werthvollen Sache; sondern auch, und selbst mehr noch, die Beschädigung eines Dritten in Wichtigerem.

Etwas anders dagegen stellt sich die Sache, wenn es sich von einem Widerspruche von positivem Rechte und Zweckmässigkeit handelt. Allerdings soll auch das positive Recht in der Regel eingehalten, und darf es blossem Vortheile nicht zum Opfer gebracht werden. Die ganze, so wohlthätige Wirksamkeit der Rechtsordnung ist wesentlich bedingt durch die sichere Zuversicht Aller, dass sie nicht werde gebrochen werden. Dennoch lässt sich nicht läugnen, dass Verhältnisse möglich sind, in welchen ein in Aussicht stehender Vortheil so bedeutend, die nützliche Folge und überhaupt der Inhalt eines positiven Rechtssatzes oder einer gesetzlichen Einrichtung so unmerklich ist, dass eine Vergleichung zwischen beiden ganz ausser Frage steht. Sollte da, wo keine allgemeine Wahrheit verletzt würde und nur eine des Nutzens wegen aufgestellte Rechtsregel gegenüber von einem anderen viel grösseren Nutzen zurücktreten müsste, vernünftiger Weise die letztere vorgehen? Der innere Werth des in Frage stehenden Rechtes kann offenbar die Entscheidung

nicht abgeben, eben weil keiner vorhanden ist; und es wird sich also allein darum handeln, ob die unter allen Umständen und in allen ihren Theilen aufrecht erhaltene Unverletztheit der positiven Rechtsordnung als Sicherheit so grossen Werth hat, dass desshalb, somit nicht wegen der Sache selbst sondern wegen ihrer Folgen, der zunächst liegende grössere Vortheil unbeachtet bleiben muss. Dem ist offenbar nicht so, wenn eine Garantie gegeben werden kann, welche Missbrauch verhütet. Eine solche Garantie mag nun aber in verschiedener Weise vorhanden sein, und braucht keineswegs gerade in einer besonders hierzu errichteten Anstalt zu bestehen, wenn nur die Wirkung eine sichere ist. — So z. B. kann es allerdings keinem Zweifel unterliegen, dass das Eigenthumsrecht auch vom Staate zu achten ist, und dass es im Allgemeinen blos aus Nutzensgründen von ihm nicht angegriffen werden darf; allein ebenso gewiss ist auch, dass es Fälle gibt, in welchen eine unbedingte Aufrechterhaltung dieses Rechtes einen ganz unverhältnissmässig grossen Nachtheil hätte, während die Nichtbeachtung einen nur unbedeutenden Schaden bringt und ein Missbrauch nicht zu befürchten ist. Diess findet namentlich statt bei der Expropriation für öffentliche Zwecke, wo einerseits Handlungen des Staates von der höchsten Wichtigkeit für die Gesammtheit ohne einen Eingriff in Privateigenthum ganz unterbleiben müssten, wie z. B. die Errichtung von Festungswerken, die Anlegung von Landstrassen, Eisenbahnen u. dgl.; andererseits aber die Nothwendigkeit, den vollen gerichtlich festgestellten Werth zu bezahlen, jeden Missbrauch schon von selbst ferne halten wird. — Es ist ferner so, wenn ein grosser Vortheil durch einen Vertrag mit einem fremden Staate erworben werden könnte, aber nur unter der Voraussetzung eines augenblicklichen Zugreifens, und somit ohne Beobachtung gewisser Formen, welche regelmässig für die Unterhandlung und Abschliessung von Verträgen vorgeschrieben sind, etwa eines Rechts der Stände auf Theilnahme und Einwilligung. Hier würde eine strenge Einhaltung des allein zu Abwendung von Nachtheilen bestimmten Gesetzes gerade in das Gegentheil, nämlich in die Veranlassung eines Nachtheiles, umschlagen. Da nun die Mögligkeit einer späteren ständischen Ministeranklage eine Garantie gegen Missbrauch enthält, so wäre es unverständig, die Abschliessung des in Frage stehenden Vertrages als unbedingt verwerflich darzustellen. — Oder aber können sich Fälle begeben, in welchen ein untergeordneter Beamter seine gesetzliche Zuständigkeit überschreiten und somit gegen positives Recht handeln muss, wenn ein grosses Unglück soll rechtzeitig verhütet werden. Da hier vollständige Sicherung gegen Missbrauch in der Verantwortlichkeit des Mannes gegen das Staatsoberhaupt liegt, so wäre es thöricht und feig, die Unterlassung der ungesetzlichen aber rettenden Handlung unbedingt zu verlangen. Im Gegentheile ergibt sich gerade aus den letzten beiden Beispielen, dass es eine Forderung der Sittlichkeit sein kann, mit eigener Gefahr positives Recht zu verletzen.

Es mag dahingestellt bleiben, ob und in wie weit die vorstehenden Sätze etwa noch näher zu begrenzen und scharf zu formuliren sind; allein so viel

ergiebt sich doch in jedem Falle aus ihnen, dass eine unbedingte Aufrechterhaltung des positiven Rechtes keineswegs der geeignete Weg ist, das Verhältniss der Staatskunst zu den andern Arten von Vorschriften über Einigung des Staatslebens richtig zu stellen. Eine Lehre, welche zu widersinnigen Folgen führt, kann nicht richtig sein. Nicht darum ist es zu thun, das wohlfeile Lob einer folgerichtigen Gedankenreihe zu erwerben, sondern vielmehr darum, diejenige Verfahrensart im staatlichen Handeln aufzufinden, welche den menschlichen Lebenszwecken am besten entspricht. — Dieser Standpunkt ist denn nun aber keineswegs immer von Denjenigen eingehalten worden, welche das Verhältniss der Politik zum Rechte und zur Sittlichkeit zum Gegenstande eigener Erörterungen gemacht haben. Ohne Unterscheidung der Fälle und mit Verachtung der Forderungen des gesunden Menschenverstandes haben Manche nur eine einfache Schlussfolgerung beabsichtigt; dass Ergebniss war denn aber natürlich auch Nichtbeachtung ihrer Sätze im Leben und ein, wohl freilich auch über die Gebühr ausgedehntes, Herabsehen Welterfahrener auf die pedantische Gelehrsamkeit.

Ein grosser Theil der Schriften, welche sich der Behandlung der vorliegenden Frage unterzogen haben, hat dieses in nächster Beziehung auf Machiavelli's Buch vom Fürsten gethan. Da nun eine vollständige Aufzählung und eingehende Beurtheilung der ganzen Machiavelli-Literatur Gegenstand einer eigenen, weiter unten folgenden, Abhandlung ist, so mag eine Besprechung dieser Schriften hier füglich unterbleiben. Nur ist wohl die allgemeine Bemerkung an der Stelle, dass das so mannichfache Missglücken auf diesem Felde nicht blos dem, allerdings sehr gewöhnlichen, thatsächlichen Misskennen des eigentlichen Zwecks von Machiavelli's Buch zuzuschreiben ist, sondern namentlich auch dem Mangel an Unterscheidung zwischen seinen Grundsätzen und Rathschlägen. Ganz unzweifelhaft hat der grosse Florentiner Staatsmann sich oft den Fehler zu Schulden kommen lassen, die Vortheile und Nachtheile einer bestimmten Handlungsweise nicht allseitig genug abzuwägen und namentlich den Garantien gegen Missbrauch von Rechtsverletzungen keine Aufmerksamkeit zu widmen; allein diess erliess seinen Beurtheilern die Aufgabe nicht, die Fälle herauszufinden, wo er, einem grossen und allgemeinen Nutzen den Vorrang über ein untergeordnetes positives Recht einräumend, richtig urtheilte und Rath gab.

Es besteht aber allerdings auch eine Anzahl von Schriften, welche das Verhältniss der Staatskunst zur Sittenlehre und zum Rechte im Allgemeinen und ohne Berücksichtigung eines bestimmten Gegners behandeln. Sie zu nennen und den wesentlichen Inhalt ihrer Lösung der Frage anzugeben, ist jetzt die Aufgabe [1]); doch mag es, trotz der Wichtigkeit des Gegenstandes, mit Weni-

1) Eine Auswahl muss übrigens auch hier gestattet sein, da unter den einschlagenden Schriften manche gar zu unbedeutende sind. So ist z. B. unbegreiflich überschätzt worden, was der damalige Coadjutor von Mainz und spätere Grossherzog von

gem geschehen, da die Leistungen keineswegs genügen, vielmehr ausnahmslos Irrthümer zu Tage liegen.

Nicht ohne Verwunderung sieht man, wie Garve, ein doch wegen seiner Ehrenhaftigkeit mit Recht hochgeachteter Mann, die Frage beantwortet [1]). Seiner Ansicht nach nämlich sind die sittlichen Gebote nur desshalb verbindlich, weil durch ihre Einhaltung das glückliche Zusammenleben der Menschen bedingt ist. Was allgemein erspriesslich ist, ist daher auch erlaubt; und namentlich kann eine Staatshandlung von überwiegendem Nutzen gar nicht unsittlich sein. — So merkwürdig diese Anschauung in literargeschichtlicher Beziehung ist, nämlich als Vorgängerin der Bentham'schen Nützlichkeitsphilosophie, so offenbar ganz verkehrt ist sie an sich. Erstens nämlich wird eine unmögliche Thatsache vorausgesetzt. Denn wo ist die Handlung, welche für die Menschheit im Ganzen nützlich und doch unsittlich wäre? Sodann aber ist es ganz falsch, die Verbindlichkeit des Sittengesetzes durch seine Nützlichkeit begründen zu wollen. Nicht weil es Nutzen bringt, sondern weil es Forderung der reinen Vernunft ist, gebührt ihm Folgsamkeit. Drittens ist es eine unzulässige Verwechselung, an die Stelle des für das ganze Menschengeschlecht Nützlichen das nur dem einzelnen Staate Zuträgliche zu setzen. Endlich und hauptsächlich aber wird die eigentliche Frage nicht gestellt und also auch nicht gelöst. Nicht darum wird gefragt, ob etwas, was aus irgend einem Grunde gar nicht für unsittlich und unrecht geachtet werden könne, geschehen dürfe, wenn es nützlich sei? (diess versteht sich ja von selbst): sondern vielmehr darum, ob etwas, was unerlaubt aber nützlich sei, begangen werden dürfe?

Einen anderen Standpunkt nimmt Berg [2]). Ihm zufolge dürfen blosse Vortheile durch unsittliche Mittel nicht erreicht werden; wohl aber könne das ganze Dasein des Staates, in Nothfällen, durch solche Mittel erhalten werden. Es sei ein bekannter Satz, dass die Gesetze des sittlichen Zusammenlebens da ausser Wirksamkeit treten, wo die Existenz bedroht sei. — Auch diese Lösung kann nur als eine unglückliche bezeichnet werden. Abgesehen von Nebenpunkten, wie z. B. von der Begriffsverwechselung, nach welcher Angriffe auf das Dasein des Staates immer als unsittliche vorausgesetzt werden; abge-

---

Frankfurt Karl von Dalberg in der Sache geschrieben hat, (Verhältniss zwischen Moral und Staatskunst. Erfurt, 1786. 4.) Es gehörrt eine gewaltige Achtung vor der Stellung des Verfassers dazu, um hier etwas Anderes als ein gespreiztes süssliches Gerede zu finden. Geradezu abgeschmackte Schulweisheit ist: Völlinger, J. M., Von den Grenzen des Rechts, der Moral und der Klugheit, Mannh. 1791. Und so noch Anderes.

1) Garve, Ch., Abhandlung über die Verbindung der Moral mit der Politik. Breslau, 1788.

2) Berg, D. H. v., Versuch über das Verhältniss der Moral zur Politik. Heilb., 1790.

sehen ferner von dem in jeder Beziehung falschen Gedanken, dass die sicherste Abwehr unsittlicher Mittel ebenfalls in Unsittlichkeiten bestehe, also Lüge gegen Lüge u. s. w.: ist die Grundlage der ganzen Beweisführung, dass die sittlichen Gesetze in schweren Bedrohungsfällen ihre Gültigkeit von selbst verlieren, handgreiflich unhaltbar. Nur das Recht, als äusserlich erzwingbare Ordnung, verliert seine Anwendung in Fällen der Unvereinbarkeit mit dem menschlichen Dasein; keineswegs aber auch das Sittengesetz. Im Gegentheile kann es gar wohl sittliche Forderung sein, das Leben in die Schanze zu schlagen zur Erfüllung einer höheren Pflicht. Das Recht ist die Regel des Zusammenlebens; die Sittlichkeit giebt unbedingte Vorschriften auch für den Einzelnen. Kurz, hier ist zwar die Frage richtig gestellt, aber falsch beantwortet.

Der Schotte Ferguson geht in seinem ausführlichen Werke über Sitten- und Staatslehre [1]) davon aus, dass der Mensch gleichzeitig und gleichmässig von drei Gesetzen beherrscht werde: vom Gesetze der Selbsterhaltung, d. h. von der Lust, sich alles Nützliche anzueignen; von dem Gesetze der Gesellschaft, d. h. von dem Gefühle des natürlichen Wohlwollens und dem Triebe nach Vereinigung mit Anderen; endlich von den Gesetze der Vortrefflichkeit, d. h. von dem natürlichen Begehren noch allem Guten und dem Abscheu vor allem Schlechten. Die Sittlichkeit bestehe nun darin, die beiden letzten Gesetze immer den ersteren vorgehen zu lassen in Fällen eines Zusammenstosses. — Hiergegen ist denn nun aber Zweierlei zu bemerken. Einmal, dass nirgends ein zureichender Grund angegeben ist, warum die beiden höheren sittlichen Forderungen dem Gesetze des Nutzens vorgehen. Diess aber ist gerade die Frage; und es wird also der zu beweisende Satz schon als erwiesen vorausgesetzt. Zweitens aber, dass dem Rechte, und namentlich dem positiven Rechte, kein bestimmtes Verhältniss zur Sittlichkeit angewiesen ist. Dadurch wird die Unterscheidung, welche allein zu eine Lösung führt, von vorne herein unmöglich.

Nur dem Titel nicht aber der Sache nach hat sich Bucholz in seinem Anti-Leviathan [2]) mit der Frage beschäftigt. Er giebt in dem Werke eine Entwickelung des philosophischen Staatsrechtes, welche hier in ihrer Bedeutung dahingestellt bleibt, ferner eine Erörterung der Rechts- und Zweckmässigkeitsgründe, welche für Volksvertretung sprechen; aber eine irgendwie klare Hervorhebung des Verhältnisses von Zweckmässigkeit und Recht und eine deutliche Beantwortung oder auch nur Stellung der Frage, welche Forderung im Falle ihrer Unvereinbarkeit vorgehe, ist nicht aufzufinden.

---

1) Ferguson, A., Principles of moral and political science. I. II. 1792. — Ins Deutsche übersetzt von K. G. Schreiter u. d. T. „Ausführliche Gründe der Moral und Politik.“ I. Zürich, 1796.

2) (Bucholz, F.,) Anti-Leviathan, oder über das Verhältniss der Moral zum äusseren Recht und zur Politik. Gött., 1807.

Ganz derselbe Fall ist bei Droz in den „Erörterungen über die Anwendung der Sittenlehre auf die Staatskunst“ [1]). Es sind Betrachtungen über die französische Revolution, überhaupt über Revolutionen, über deren Ursachen und Folgen, über die Mittel sie zu verhindern; allein so richtig viel des Gesagten auch sein mag, eine bestimmte Stellung der allgemeinen Frage und eine entschiedene Beantwortung derselben findet sich nicht.

Vielleicht ist es Unrecht, Lieber's treffliches Werk über sittliche Staatskunst [2]), hier auch nur zu erwähnen, indem die Aufgabe, welche sich der Verfasser stellte, eine von der hier vorliegenden wesentlich verschiedene ist. Allein da der, nicht ganz deutliche, Titel eine Beziehung zu dem Gegenstande vermuthen lassen könnte, so ist es doch wohl besser, das richtige Verhältniss anzugeben. Lieber hat die Lücke bemerkt, welche in der gewöhnlichen Behandlung der Staatswissenschaften klafft, indem das ganze staatliche Leben nur vom Standpunkte des Rechtes und von dem der Zweckmässigkeit behandelt wird, nicht aber auch von dem der Sittlichkeit, es also mit Einem Worte, an einer Staatssittenlehre fehlt. Desshalb geht er denn, nach dem er die Nothwendigkeit, im staatlichen Leben über das strenge und kahle Recht hinauszugehen, erwiesen hat, in ausführlichen Erörterungen eine Reihe einzelner Verhältnisse und Stellungen durch und zeigt in jedem Falle, wie und wo man auf höherem Standpunkte mit der blossen Erfüllung der Rechtsforderungen nicht zufrieden sein könne, sondern noch Weiteres, nämlich Beachtung der Lehren des Sittensgesetzes verlangen müsse, so z. B. vom Gesetzgeber, vom Richter, vom Volksvertreter u. s. w. Dieser Beitrag zu einem Systeme der Staatssittenlehre, (denn weiter ist die Arbeit bei aller Reichhaltigkeit doch nicht), ist eine entschiedene Bereicherung des Umfanges und des Inhaltes der Staatswissenschaften; allein die Frage, wie sich diese weiteste Erfüllung der Pflichten verhalte zu Lehren und Handlungen der Zweckmässigkeit, bleibt ganz unbesprochen. Nur ganz gelegentlich und fast zufällig werden auch einzelne Beispiele von Widersprüchen zwischen Recht und Sittengesetz berührt, während der eigentliche Gegenstand die Ergänzung des Rechtes durch die Moral ist. Unzweifelhaft hätte der Verfasser gar wohl auch diesen Gegenstand hereinziehen können; es wäre jedoch nicht billig, einen Tadel wegen der Unterlassung auszusprechen, da die wirklich gesetzte Aufgabe eine sehr bedeutende und in sich abgeschlossene war, und jeden Falles zugegeben werden muss, dass ein reicher Stoff zu einer einstigen vollständigen Erörterung durch diese Besprechung einzelner Theile des Staatslebens aus dem Standpunkte der Sittlichkeit geliefert wird. Die Thatsache bleibt aber immer, dass durch das

1) Droz, J., Applications de la morale à la politique. Par., 1825.

2) Lieber, F., Manuel of political ethics. I. II. Bost., 1838—39. — Näheres über das Buch in meiner Anzeige desselben in Bd. XII. und XIII. der kritischen Zeitschrift f. d. Rechtswiss. des Auslandes.

Werk etwa das Verhältniss der Politik zum Rechte geordnet ist, nicht aber auch das der Politik zum Sittengesetze.

3. Erörterungen über die stofflichen Grundlagen des Staatslebens.

Der Mensch lebt nicht in der Luft und nicht von der Luft, sondern er ist mit der Befriedigung aller seiner Bedürfnisse und mit allen seinen Thätigkeitsäusserungen an die Erde gebunden. Schon im obersten Begriffe des Staates liegt es, dass das denselben bildende Volk ausschliesslichen Anspruch habe auf ein Stück der Erdoberfläche. Ebenso ist es eine zwar unerklärte aber dennoch nicht weniger richtige Thatsache, dass das menschliche Geschlecht in eine Anzahl von grossen Abtheilungen zerfällt, welche sich nicht nur der Körperbeschaffenheit nach sehr unterscheiden, sondern die auch, wenn schon in geringerem Grade, verschiedene geistige Eigenschaften von der Natur erhalten haben. Diese Hauptabtheilungen, Raçen, zerfallen denn wieder in Stämme, deren Haupteigenschaften zwar gleichartig sind, die aber doch wieder in untergeordneteren Beziehungen bleibende Unähnlichkeiten haben.

Da die Politik die Wissenschaft von den Staatsmitteln ist, die Mittel zu Staatszwecken aber aus der wirklichen Beschaffenheit des einzelnen Landes und Volkes genommen werden müssen, wenn man nicht ganz ohne sichere Grundlage verfahren will: so bedarf es nicht erst eines Beweises, dass eine verständige Staatskunst die natürlichen Eigenschaften des Erdbodens und die bleibenden Eigenthümlichkeiten der Menschheitsabtheilungen ins Auge zu fassen, beide sowohl als Schwierigkeiten wie als Förderungen in Berechnung zu nehmen hat. Es gelingt allerdings dem Menschen, auch über natürliche Hindernisse Herr zu werden, und aus einem gewissen Gesichtspunkte kann diess sogar als der Triumph der Staatskunst erscheinen; allein nicht nur müssen in solchem Falle die Thatsachen doppelt genau erkannt und erwogen sein, sondern in der Regel wird doch das Gebaren des Staates um so erfolgreicher sein, als es nicht gegen die Natur der Dinge geht, sondern vielmehr diese zu entwickeln sucht.

Es hat denn auch die Literatur diese naheliegende und überdiess sehr anziehende Aufgabe nicht ganz unerfüllt gelassen. Ob sie alles Mögliche bereits geleistet hat, ist freilich eine andere, kaum zu bejahende Frage.

Die staatlichen Erdbeziehungen sind in nachstehenden Schriften behandelt, zum grossen Theile von Ungenannten. — In einer kleinen Abhandlung, die Erdbeziehung der Staaten genannt [1]), wird auf eine verständige und verständliche Weise der Satz durchgeführt, dass der Besitz eines ganzen Stromlaufes bis zum Meere und des ganzen dazu gehörigen Gebietes bis zu den Wasserscheiden die Grundbedingung einer richtigen Staatsbildung sei. Ein

1) Die Erdbeziehung der Staaten, als Grundlage ihres politischen Lebens. München, 1821.

solcher Besitz, und nur er in seiner Vollständigkeit, sichere nämlich ungestörten Verkehr im Innern und, durch das Meer, mit der ganzen Welt; er verschaffe die Möglichkeit einer guten Vertheidigung gegen äussere Feinde; er sei endlich die Grundlage einer zweckmässigen Organisation und eines ungestörten Auslebens des Zusammengehörigen. Hieraus ergebe sich denn von selbst die Aufgabe einer Ausdehnung des Staatsgebietes bis zu den Gebirgen und längs des ganzen Laufes der Hauptflüsse. — In ausführlicherer und mit mehr Ansprüchen auftretender Darstellung erörtert ein anderer ungenannter Schriftsteller [1]) die natürliche Grösse und Gestaltung der Staaten. Er geht von den beiden Sätzen aus, dass das Meer die natürliche Hochstrasse der menschlichen Verbindung sei und daher ein Zugang zu demselben von jedem selbstständigen Staate erstrebt werden müsse; sodann, dass die Flüsse in der Regel Verbindungsmittel, nicht aber natürliche Grenzen seien, die Gebirge dagegen Hindernisse und Endlinien der Gebiete. Hieraus wird denn der Schluss gezogen, dass die natürliche Bildung der Staatsgebiete ihren Kern habe in solchen grossen Mittelpunkten des Verkehres, welche einerseits mit dem Meere in guter Verbindung stehen, andererseits zu dem Inneren der Länder leicht und weit gelangen lassen. Um diese bilden sich denn nach den Interessen grosse „geographische Wirbel," welche eines oder mehrere Flussbetten aber auch parallel laufende Küstenstrecken, Inseln u. s. w. umfassen. Ein solches Ganzes sei ein natürlicher Staat. In fast unbewusstem Gefühle suchen sich die Völker je nach Nationalitäten wenigstens im Wesentlichen diesen natürlichen Gestaltungen anzupassen; doch erreichen sie es aus geschichtlichen Ursachen nur unter grossen Beschränkungen und Ausnahmen. Die Gemeinschaftlichkeit der Interessen und das Vorhandensein der natürlichen Bedingungen überwiege weit die blosse gemeinschaftliche Abstammung. Diese Sätze, zwar einseitig und doctrinär aufgestellt aber geistreich entwickelt, werden denn auf die verschiedenen neuzeitlichen Staatenbildungen angewendet. — Von einer anderen Seite fasst B. Cotta die Aufgabe, das Verhältniss des Menschen zur staatlichen Erde nachzuweisen. Nicht die Frage, welches Stück der Erdoberfläche zur Bildung eines richtig begründenden Staates nöthig sei, unterzieht er einer Erörterung, sondern die vielmehr, welchen Einfluss die geognostische Beschaffenheit des Bodens auf gesellschaftliche und staatliche Verhältnisse habe [2]). Unzweifelhaft ist diese Auffassung ebenfalls eine berechtigte, und lassen sich auch diese Beziehungen des Menschen zur Erde aus einem grossen staatlichen Gesichtspunkte betrachten. Gar wohl ist es möglich, dass es einer Vereinigung von gründlichen Kenntnissen in der Naturwissenschaft und von

1) Ueber das physische Element der Bildung und die Wechselverhältnisse der Staaten, oder natürliche Diplomatik. Von dem Verf. des Bulletins der Donau- und Neckarzeitung. Stuttg., 1833.

2) Cotta, B., Deutschland's Boden, sein geognostischer Bau und dessen Einwirkungen auf das Leben der Menschen. I. II. Lpz., 1854.

ausgedehntem geschichtlichem Wissen gelingen wird, allgemein gültige Erfahrungssätze aufzufinden. Einzelne Abschnitte in Ritter's riesenhaftem Werke zeigen den Weg; weiteres wird sich wohl daran anschliessen. In vorliegendem Werke freilich wird nur in unbedeutendem Maasse zu der Lösung beigetragen; und es kann dem Verfasser nicht weiter eingeräumt werden, als das er einen Anstoss gegeben habe. Der Hauptsache nach ist die Arbeit naturwissenschaftlichen Inhaltes und gehört somit in ein ganz anderes Gebiet; die wenigen politischen Sätze aber, welche als Ergebnisse der Beobachtungen aufgestellt werden, sind theils sehr allgemein, so dass sie eine bestimmte Anwendung noch nicht erleiden, theils beruhen sie wohl auf einseitigen und aus dem allgemeinen Zusammenhange gerissenen Beobachtungen. Es ist aber die Rede von dem Einflusse der Bodenbildung auf die Quellen, auf die Fruchtbarkeit und die Vegetation eines Landes, auf die Grösse der Bevölkerung und ihre Vertheilung, auf den Verkehr.

Die Folgen der Stammeseigenthümlichkeiten sind von Staatsgelehrten schon frühzeitig erkannt und berücksichtigt worden; es wurde jedoch der Fehler begangen, diese Eigenschaften lediglich dem Klima zuzuschreiben und daher die Berücksichtigung derselben mit der nur theilweise hierher gehörigen Lehre von den Einflüssen des Himmelsstriches auf den Menschen zu vermischen. Abgesehen nun auch davon, dass die Meinungen darüber, ob die Hitze oder die Kälte gedeihlicher sei für die geistige und körperliche Entwickelung des Menschen, einander schnurstracks entgegenstanden, wurde die wahre Thatsache verkümmert und die Schlussfolgerung verfälscht. So schon von Bodinus, später von Montesquieu, neuerdings von Comte. Es war daher allerdings ein Verdienst, dass in jüngerer Zeit die Frage von den Stammeseigenthümlichkeiten und von ihren Folgen für das Staatsleben rein aufgefasst wurde. Die Lösung der Aufgabe ist ohne Zweifel eine sehr schwierige, die nur mit der Zeit und durch eine Reihe von Beobachtungen einem vollständig richtigen Abschlusse nahe gebracht werden kann. Da die persönlichen Erfahrungen des Einzelnen nur einen sehr kleinen Theil des ganzen zu erforschenden Gebietes umfassen können, so ist man hinsichtlich des Stoffes hauptsächlich auf fremde Beobachtungen angewiesen, deren Richtigkeit zu prüfen schwierig ist, und welche keineswegs immer Auskunft über alles Gewünschte geben. Auch ist eine untadelhafte Methode in der Anwendung der Thatsachen hier eben so nothwendig als nicht immer leicht. Namentlich hat man sich vor Ueberschätzung der Folgen dieses einen Verhältnisses zu hüten, um nicht das, was der Erfolg sehr zusammengesetzter Ursachen ist, einzig und allein den natürlichen Anlagen der Bevölkerung zuzuschreiben, hieraus aber viel zu allgemeine Schlüsse zu ziehen. Nicht zu wundern daher ist es, wenn nicht gleich die ersten Arbeiten über diese Grundlage der Staatskunst vollkommen tadellos ausgefallen sind.

Die bekannten Werke über die natürlichen Verschiedenheiten des menschlichen Geschlechts von Camper, Sömmering, Blumenbach, Cuvier, Lawrence, Virey und Prichard u. A. m. gewähren nur den Stoff, welcher von dem Staats-

manne nach seinen Zwecken aufzufassen und zu bearbeiten ist. Sie sind daher hier nicht näher zu besprechen; dagegen bieten nachstehende Schriften bereits Bearbeitungen für politische Zwecke.

In einer sehr klar und übersichtlich geschriebenen, aber freilich jedenfalls nicht vollständigen, Abhandlung knüpft Courtet de Lisle [1]) an den Streit über die Einheit oder Mehrfachheit des Menschengeschlechtes an. Er erklärt sich nicht blos für eine wesentliche Verschiedenheit der Raçen und eine entschiedene Eigenthümlichkeit der einzelnen Stämme derselben, sondern er geht auch so weit, bei jedem einzelnen Stamme einen bedeutenden Unterschied der geistigen und der körperlichen Eigenschaften unter den verschiedenen Abtheilungen (Ständen oder Kasten) desselben Stammes zu behaupten. Hieraus schliesst er denn, dass jeweils die höher organisirte Raçe oder Abtheilung naturgemäss zum Herrschen über die weniger vollständig Entwickelten berufen sei; ferner dass die Herrschenden nur durch eine reine Fortpflanzung aus sich selbst die angeborenen Eigenschaften zu erhalten vermögen, durch eine Vermischung mit untergeordneten Raçen aber theils selbst in ihren Nachkommen sich verschlimmern, theils Blendlinge erzeugen, welche sich allmählig ihnen gleichstellen und die Herrschaft bestreiten. Er sieht somit in einer solchen ausgeglichenen mittleren Bevölkerung die Ursache beständiger innerer Unruhen und des Kampfes von bedeutenden Persönlichkeiten, welche nun zufällig und anorganisch in allen Schichten der Bevölkerung entstehen. Dass er bei solchen Ansichten die Negersklaverei für naturgemäss und also berechtigt, die Kastenherrschaft in Egypten und Indien, ferner die Lehensverfassung des Mittelalters für durchaus gerechtfertigt erachtet, bedarf wohl kaum erst der Bemerkung; wohl aber darf es überraschen, dass ein Franzose die Wiedergewinnung einer festen Regierung für sein Vaterland davon abhängig macht, dass ein zum Herrschen durch seine angeborene Eigenschaften berufener Stamm der Bevölkerung beigefügt werde. Diesen Muth seiner Meinung zeigt er auch noch dadurch weiter, dass er dem germanischen Stamm entschieden den ersten Rang unter dem ganzen Menschengeschlechte anweist. — Nicht erst einer Erörterung bedarf es ohne Zweifel, um nachzuweisen, wie einseitig und übertrieben diese Annahme von erblicher Vortrefflichkeit und die daraus gezogenen Schlüsse sind, und wie wenig überhaupt der ganze Gegenstand hier erschöpft ist.

Fast entgegengesetzte Eigenschaften möchte man dem grossen Werke von Vollgraff über die Begründung der Ethnologie durch Anthropologie [2]) zu-

1) Courtet de Lisle, V., La science politique fondée s. l. science de l'homme, ou études des races humaines. Par., 1838.

2) (Vollgraff, K.,) Erster Versuch einer Begründung sowohl der allgemeinen Ethnologie durch die Anthropologie, wie auch der Staats- und Rechtsphilosophie durch die Ethnologie oder Nationalität der Völker. I—III. Marbg., 1851—55. —

schreiben. Es behandelt nämlich den Gegenstand in höchster Ausführlichkeit, allein desto schwieriger ist die Gewinnung einer klaren Uebersicht über Gang und Inhalt [1]). Der Verfasser geht von einer allgemeinen Schilderung der Menschen nach Körper und Geist aus; untersucht sodann die verschiedenen Raçen des Menschengeschlechtes, ihre Abtheilungen und Unterabtheilungen; und geht schliesslich zur Anwendung dieser verschiedenen Eigenschaften auf die Staatseinrichtung über. Diess Alles geschieht aber in der grössten Ausführlichkeit, mit einer unendlichen Abtheilung des Stoffes, einer überreichen Fülle von Belegstellen und mit einem dem Verfasser ganz eigenthümlichen Wörtervorrathe. Das Werk ist das Ergebniss eines vieljährigen Fleisses und aufopferndsten Eifers; es ist überreich an Wissen und an Thatsachen; bei jedem Schritte begegnet man selbstständigen Gedanken und einer dem Verfasser eigenthümlichen Behandlung des Gegenstandes; manche Lehren sind von schlagender Richtigkeit. Und dennoch kann man nur mit Verwunderung, um nicht zu sagen mit Bedauern, vor der Arbeit stehen. Es ist dem besten Willen kaum möglich einen solchen und so behandelten Stoff zu bemeistern; und es heisst der festesten Ueberzeugung, dass es unserer Staatswissenschaft an Stoff gebreche und dass die Natur der Dinge und des Menschen mehr in Betrachtung gezogen werden müssen, zu viel zumuthen, für alle Behauptungen und Unterscheidungen des Werkes Uebersicht und Raum in dem eigenen Gedanken oder gar in einem Lehrgebäude zu gewinnen. Wenn es wahr wäre, dass jede der unzähligen Spielarten des Menschengeschlechtes auch einer eigenen Staatsart entspreche, so würde kein menschliches Leben ausreichen, sie alle zu kennen und wissenschaftlich zu verstehen. Glücklicher Weise ist dem nicht so. Der Verschiedenheiten der Völker, welche tief genug gehen, um eine eigene Staatsart zu erfordern, sind unendlich viel wenigere; und der Verfasser hat durch die Uebertreibung eines an sich ganz richtigen Gedankens der Anerkennung desselben am meisten selbst geschadet. Dabei ist von der haarsträubenden Terminologie, von einer mindestens sehr gewagten Metaphysik, und selbst von der wunderlichen Abtheilung aller Dinge unter der Sonne nach viergliederigen Schematen gar nicht einmal die Rede. Die Künstlichkeit und Einförmigkeit

---

Bd. I. Anthropognosie, oder zur Kunde der Menschen überhaupt. — Bd. II. Ethnognosie und Ethnologie, oder Herleitung, Classification und Schilderung der Nationen nach Maassgabe der Cultur- und Raçe-Stufen. — Bd. III. Polignosie und Polilogie, oder genetische und comparative Staats- und Rechtsphilosophie auf anthropognostischer, ethnologischer und historischer Grundlage.

1) Der Verfasser hat sich zwar selbst die Mühe gegeben, eine Anleitung zum Verständniss seines Werkes zu geben, (unter dem Titel: Vollgraff, K., Wie muss man forschen und dann schreiben? Nachgewiesen durch die Analyse des Werkes: Erster Versuch . . Marbg., 1855): ich ziehe es jedoch vor nach eigener Auffassung Zweck und Durchführung anzugeben.

der letzt angedeuteten Eintheilung ist allein schon im Stande, ernsthafte Beschäftigung und wissenschaftliche Ueberzeugung sehr zu erschweren. Wer kann glauben, die Wahrheit zu vernehmen, wenn er vom Anfange an einer viertheiligen Uebersicht des Thierreiches, vier Urtemperamenten des Menschen, vier Stufen des Verstandes, vier Gefühlen der Vernunft, vier Stufen der Sprache, vier Stufen des Verfalles des Menschen und der Seelenkrankheiten, vier Altersstufen, vier Stufen der Menschenreife und einer in der That ganz unzähligen Viertheilung aller Menschenverhältnisse, Abstammungen und Raçen; wenn er endlich vier Elementen der Gesellschaft, vier politischen Gesellschaften und vier wesentlichen Organismen derselben gegenübersteht? Es kostet Ueberwindung, sich wo nicht mit Tadel, so doch mit sehr bedingten Lobe aussprechen zu müssen über ein Werk, welches die Frucht der angestrengtesten Arbeit und einer ungewöhnlichen Kraft des Gedankens ist, aus welchem auch ganz unzweifelhaft Jeder sehr vieles Einzelne lernen kann; das aber im eigenen Uebermaasse von Stoff, von Schlussziehung und von Gleichförmigkeit erstickt.

4. Anleitung zur richtigen Bearbeitung des Stoffes.

Die Politik ist eine Erfahrungswissenschaft, denn nur aus einer richtigen Kenntniss des wirklichen Menschen und nur aus einer genauen Beobachtung der Erscheinungen des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens kann sie ihre Lehren schöpfen. Dabei muss sie aber auf doppelte Weise logisch verfahren: einmal nämlich hat sie durch Induction aus den gleichen Eigenschaften verschiedener Thatsachen rückwärts zu schliessen auf deren gemeinschaftliche Ursachen, und muss so zu Gesetzen zu gelangen suchen; zweitens aber hat sie die geschichtlichen Ereignisse und deren Verlauf zu verallgemeinern und dadurch ebenfalls Regeln zu finden. Hieraus ergiebt sich denn aber eine doppelte Forderung an den theoretischen Politiker.

Vorerst bedarf er ausgedehnter geschichtlicher und statistischer Kenntnisse, um in der Masse der Thatsachen die gerade für den besonderen Fall passendsten auffinden zu können, und um durch die bereits vorliegenden Erfahrungen auf alle Seiten der Fragen und deren Modificationen aufmerksam zu werden. Die Erfüllung dieser Forderung ist keine leichte, da schon seit Jahrtausenden Staaten bestehen und Schicksale erlebt haben, und auch die Zahl der gleichzeitig bestehenden, deren Verhältnisse genau gekannt sein sollen, eine höchst bedeutende ist.

Sodann aber ist Sicherheit im logischen Verfahren Bedingung jeder gedeihlichen Behandlung; und zwar ist natürlich Anwendung der gerade für den einzelnen Fall passenden Art des Verfahrens erforderlich. Die beiden oben erwähnten Schlussarten sind in ihrem innersten Wesen, in den Bedingungen ihrer Richtigkeit und in der Anwendbarkeit ihrer Ergebnisse verschieden. Handelt es sich davon, auf bestimmte Zustände einzuwirken, sei es nun, dass man sie als schädlich beseitigen, sei es, dass man ihnen Befestigung und Kräf-

tigung angedeihen lassen will: so müssen die Ursachen des thatsächlichen Bestandes erforscht werden. Im ersten Falle sind die Entstehungsgründe zu bekämpfen und nicht blos die Erscheinungen; in dem anderen dagegen müssen die Quellen der zufriedenstellenden Verhältnisse offen gehalten, vielleicht verstärkt werden. Zur Auffindung dieser höheren Gründe aber ist Induction das richtige Mittel. Besteht dagegen die Aufgabe darin, mit dem möglichsten Grade von Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, welchen Verlauf — bisheriger Erfahrung gemäss — eine Handlung oder ein Verhältniss haben wird, so ist eine Regel aus der in anderen ähnlichen Fällen gemachten Erfahrung zu bilden. Es muss also die Art der logischen Behandlung je nach dem Zwecke gewählt werden; und wenn, wie dem leicht sein kann, verschiedene Seiten derselben Angelegenheit auf verschiedene Weise zu behandeln sind, so ist eine scharfe Abschliessung jedes Verfahrensgebietes nothwendig, damit denn aber auch eine richtige Ergänzung verbürgt. — Ein untadelhaftes Verhalten in diesen Beziehungen, so dass also kein falscher Grund angenommen und keine unmögliche Folge erwartet wird, hat nun aber mit grossen und eigenthümlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Wenn nämlich auch der eben erwähnte Reichthum an Stoff eine Auswahl an passenden Vorgängen und Thatsachen erleichtert, so stehen der Erlangung richtiger Schlüsse hauptsächlich folgende Hindernisse im Wege. Einmal macht die in der Regel vorhandene vielfache und selbst höchst verwickelte Zusammensetzung der Erscheinungen die Erkennung dessen, was Ursache und was Wirkung ist, oft schwer genug. Zweitens sind sich die Thatsachen, aus deren Zusammenhaltung ein gemeinschaftliches Gesetz aufgefunden werden soll, zwar wohl ähnlich, aber keineswegs gleich; es ist daher keineswegs immer leicht auszufinden; ob neben kleineren oder grösseren Verschiedenheiten dennoch ein gemeinschaftliches Wesen besteht. Endlich ist es in staatlichen Dingen aus Mangel an Recht, Zeit und Geld kaum je möglich, absichtliche Versuche anzustellen, um aus deren Ergebnissen auf die wahre Beschaffenheit vorhandener Kräfte, ihre Verhältnisse und ihre Wirkungen zu schliessen. Es fehlt also an einem der wichtigsten Mittel zur Erkundung der Wahrheit, welches namentlich in den Naturwissenschaften mit so grossem Erfolge angewendet wird.

So ist es denn nicht zu wundern, dass in den Theorieen der Staatskunst so vielfache Widersprüche, unhaltbare Sätze, unbewiesene Behauptungen aufgefunden werden können. Neben den gewöhnlichen Unvollkommenheiten des Geistes und des Charakters, welche den menschlichen Werken ihren Stempel aufdrücken, machen sich hier in der That noch besondere schwer zu überwindende Uebelstände geltend. Selbst ein mehr als gewöhnlicher Scharfsinn kann da irregeleitet, ein sonst ganz gesundes Denken zu falschen Schlüssen gebracht werden.

Es ist aber auch begreiflich, dass die Wissenschaft es versucht hat, die in der Staatskunst vorzugsweise zu beachtenden Denkgesetze und Verfahrensarten hervorzuheben und einzuschärfen. Ja man hätte selbst erwarten dürfen,

dass die politische Logik schon viel früher und viel häufiger ware bearbeitet worden, als diess wirklich der Fall ist, da sowohl das Bedürfniss als die Schwierigkeit der Arbeit unzweifelhaft war, sie also gar wohl einen kecken und kräftigen Geist reizen konnte. Man erinnere dabei nicht an den mephistophelischen Spott über die Logik. Eine Auseinandersetzung der Regeln, wie man in staatlichen Dingen richtig zu denken habe, und eine Reihe von Warnungen vor Fehlern, welche begangen worden sind, also auch wieder begangen werden können, wird freilich einen stumpfen Kopf nicht scharfsinnig machen, einen trägen nicht zu umsichtigem oder angestrengtem Denken bewegen, wird einem urtheilslosen nicht zeigen, worauf es eigentlich ankömmt; aber ein tüchtiges Buch dieser Art hat doch offenbar einen doppelten Nutzen. Einmal giebt es dem guten Kopfe Veranlassung zum Nachdenken und zur Selbstprüfung; seine Methode der Beobachtung, der Schlussfolgerung und Verallgemeinerung kann nur gewinnen, wenn er sie prüfend an die allgemeinen Regeln hält. Zweitens aber lehrt es bei einem Meinungsstreite die Beweis- und Widerlegungsgründe auf einen kurzen und gemeinverständlichen technischen Ausdruck bringen. Diess kürzt nicht blos die Erörterungen ab und macht sie leichter spruchreif; sondern es bilden sich auch bei bestimmter Methode feststehende, von jedem Sachverständigen als richtig anerkannte Sätze. Wichtige Wahrheiten können auf solche Weise sprüchwörtlich werden, was sehr zu ihrer Verbreitung und selbst zu ihrer Befolgung beiträgt.

Ohne Zweifel ist es kein Zufall, dass die Schriftsteller, welche, wo nicht allein so doch jedenfalls am ausführlichsten und besten, die politische Logik bearbeitet haben, gerade Engländer waren. Zwar ragen ihre Landsleute unter den Systematikern in der Politik nicht gerade vorzugsweise hervor, so dass desshalb eine besondere Aufforderung zur Feststellung wichtiger allgemeiner Denkgesetze vorhanden gewesen wäre. Allein desto mehr wird in England Politik in unmittelbarer Anwendung auf die einzelnen Vorfälle des Lebens getrieben, in Tagblättern, Zeitschriften und Flugschriften, vor Allem aber im Parliamente und was damit zusammenhängt. Dass hier nun, und zwar nicht blos absichtlich im Dienste von Partei- oder persönlichen Absichten, sondern auch ohne Nebenzwecke, vielfach Irrthümer aller Art begangen und durch fehlerhafte Beweisführung falsche Angriffe oder Forderungen gemacht werden, versteht sich von selbst. Aber ebenso auch, dass besonders scharfe logische Denker sich solchen Erfahrungen gegenüber zu einer Richtigstellung der Methoden und zu Warnungen doppelt aufgefordert finden müssen.

Es wird in einer späteren Abhandlung ausführlicher nachgewiesen werden, mit welchen ganz ungewöhnlichen kritisch-logischen Anlagen J. Bentham ausgerüstet war, und wie er während eines langen Lebens unermüdet und furchtlos ein richtiges Denken in Staatsangelegenheiten zur Geltung zu bringen suchte, theils durch Angriffe auf die Fehler Anderer, theils durch eigene Schöpfungen, welche Belege und Muster richtiger Zergliederung und Folgerung sein sollten. Es wäre somit verkehrt, wenn auch hier über seine Werke, seine Verfahrensart

und über die von ihm vorgebrachten Wirkungen ausführlich Bericht erstattet würde. Doch ist es unerlässlich, wenigstens zwei seiner Schriften zu benennen, welche ganz vorzugsweise die Widerlegung falscher Denkweise in Staatssachen und die Anweisung des rechten Weges zum Gegenstande haben. Es ist diess sein „Buch der Trugsätze“ [1]) und seine „Widerlegung anarchischer Trugsätze“ [2]). Es sind allerdings hier nur einzelne Beispiele von unrichtigen Schlüssen oder Verallgemeinerungen in ihrer Unhaltbarkeit nachgewiesen; allein es geschieht mit einem solchen glänzenden Scharfsinne, einer solchen unwiderstehlichen Richtigkeit der Schlussfolgerung und einer (wenigstens im Ganzen) so richtigen Würdigung der menschlichen Denkmöglichkeiten, dass die Ausführung auf jeden Leser einen unverlöschlichen Eindruck machen muss. Bentham stellt also hier zwar keine allgemeine Regeln auf; allein sein Beispiel nöthigt Jeglichem die Ueberzeugung auf, dass durch ein logisch richtiges Denken in der Politik positiv und negativ Grosses geleistet werden könne. Es ist somit wohl nur gerecht, ihn an die Spitze der Verbesserer auch in dieser Beziehung zu stellen.

In wie ferne Mill durch Bentham's Vorgang zu einer besonderen Berücksichtigung der Staatskunst in seinem berühmten Systeme der Logik [3]) veranlasst worden ist, mag dahingestellt bleiben. Unzweifelhaft ist jedenfalls, dass er die Aufgabe meisterhaft löst, indem er die verschiedenen möglichen Arten von logischer Behandlung der staatlichen Thatsachen durchgeht und den Grad ihrer Brauchbarkeit mit eben so glänzendem Scharfsinne als ruhigem und sicherem Urtheil prüft. Es ist vielleicht auf die Schwierigkeiten der Auffindung der Gesetze oder der Ableitung richtiger Schlussfolgerungen ein etwas zu starkes Gewicht gelegt und dadurch die Anwendbarkeit einiger wenigstens beziehungsweise brauchbarer Verfahrensarten im Denken unterschätzt; allein die gedrängte Kraft der Beweisführung und der Verstand in der Auffindung der Eigenthümlichkeiten der stattlichen und gesellschaftlichen Thatsachen, somit auch der auf sie anwendbaren Denkregeln, ist übermächtig. Sollte also vielleicht auch der Verfasser durch seine prächtige Arbeit nicht einen einzigen absichtlichen Trugschluss verhindern, (und selbst dieses kann nicht so ohne Weiteres angenommen werden, da doch Mancher sich schämen oder allzu leichte Entdeckung fürchten möchte,) so bleibt ihm jeden Falls das fast eben so grosse Verdienst, die Widerlegung leichter und überzeugender gemacht zu haben.

Ein eigenes und ein ausführliches Werk hat endlich noch der geistreiche und gelehrte frühere Kanzler der Schatzkammer von England, Corne-

1) The book of fallacies. Zuerst 1824; jetzt in Bd. II. der gesammelten englischen Werke. Von Dumont bearbeitet als: Traité des sophismes politiques.

2) Anarchical fallacies; in Dumont's Bearbeitung: Sophismes anarchiques.

3) Mill, J. St., System of logic, rationative and inductive. Ed. 3. I. II. Lond., 1851. — Das sechste Buch (Bd. II, S. 401—527) enthält die Logic of the moral sciences.

wall Lewis, dem richtigen Denken in Staatssachen gewidmet [1]). Er erörtert den Begriff und die Arten der Staatswissenschaften im Allgemeinen und den der Staatskunst insbesondere; die Bedeutung des eigenen technischen Sprachgebrauches in den Staatswissenschaften; die Art zu beobachten, Versuche zu machen und die Geschichte zu staatswissenschaftlichen Zwecken zu gebrauchen; das Gesetz von Ursache und Wirkung in seiner Anwendung der Staatskunst; den Gebrauch und Missbrauch von Voraussetzungen; die allgemeine und nur theilweise Richtigkeit aufgefundener Gesetze; die Bildung staatlicher Grundsätze; die Anwendung derselben auf das Leben, sowie die Bedeutung von staatlichen Idealen für dasselbe; die Voraussicht in Staatssachen; die Irrthümer und die Möglichkeit ihrer Vermeidung. In allen diesen Beziehungen ist der Ernst und der Scharfsinn, mit welchen den Erscheinungen des Lebens und der Wissenschaft auf den Grund gegangen wird, der Reichthum an geschichtlichem und literarischem Wissen, die schlagende Klarheit der gewählten Beispiele und der, sei es ermunternden sei es warnenden, Anwendungsregeln gleich anerkennens-, ja bewundernswerth. Zweierlei erweckt hier Staunen und gereicht den englischen Zuständen zu grosser Ehre. Einmal, dass der Urheber einer solchen hochgestellten und den Tageshändeln völlig entrückten wissenschaftlichen Leistung die Aufmerksamkeit nicht etwa blos der Gelehrten, sondern auch der Leiter des Staates auf sich zu ziehen vermochte, und dass diesen seine ungewöhnliche Brauchbarkeit auch für die Aufgaben des Lebens alsbald erwiesen war. Zweitens aber, dass ein Mann, welcher in die Schicksale eines grossen Reiches thätlich einzugreifen wünschte, auch noch Zeit und Neigung zu einer solchen streng wissenschaftlichen und tiefes abgezogenes Denken erfordernden Thätigkeit haben konnte. Es gibt Länder, in welchen die Abfassung eines Werkes dieser Art für immer Grund zum Ausschlusse von allen Geschäften, geradezu ein politischer Selbstmord gewesen wäre; und in denen vielmehr die Laufbahn und der Gedankenkreis eines Kammerherrn oder eines Geschäftsträgers an einem kleinen Hofe für genügend, wo nicht gar für vorzugsweise geeignet erachtet wird, um an das Steuerruder zu gelangen. In solchen Ländern zieht man denn freilich auch keine englischen Staatsmänner, und hat man weder englische Macht noch englische Freiheit.

III.

Systeme.

In jeder Wissenschaft übt natürlich die Grundanschauung, von welcher der Verfasser eines Systemes ausgeht, einen bedeutenden Einfluss nicht blos auf den Zielpunct des Ganzen und auf den Inhalt der einzelnen Sätze, sondern

1) Lewis, G. Cornewall, Treatise of the methods of observation and reasoning in politics. I. II. Lond., 1852.

auch auf die formelle Behandlungsweise und, wenigstens häufig, auf den Umfang der Darstellung. Diess ist aber in besonders hohem Grade der Fall bei den Systemen der Staatskunst. Je nachdem nämlich der Verfasser eines solchen Werkes nur einen einzigen rechtfertigbaren Begriff vom Staate und damit nur einen einzigen erlaubten Staatszweck annimmt, oder aber mehrere beziehungsweise richtige Staatsgattungen und Staatszwecke, wird, begreiflicher Weise die Aufgabe eine höchst verschiedene, zunächst in Beziehung auf ihren Umfang im Ganzen, dann aber auch vielfach hinsichtlich des Gegenstandes der einzelnen Fragen. Und selbst wenn nur Eine Staatsart angenommen wird, macht es in den beiden oben erwähnten Beziehungen einen wesentlichen Unterschied, welcher Begriff und Zweck als der richtige vorausgesetzt ist. Es ist ja begreiflich, dass wo ein Zweck gar nicht besteht, auch keine Mittel zu seiner Erreichung zu besprechen sind, und dass verschiedene Endziele auch verschiedene Wege bedingen.

Diess soll nun zwar nicht übertrieben werden. Eine durchgehende stoffliche und formale Verschiedenheit der wissenschaftlichen Systeme der Politik je nach der Verschiedenheit der Grundgedanken des Staates ist nicht vorhanden. Einige grosse und wichtige Lehren, ja selbst ganze Abtheilungen der Staatskunst, bleiben wenigstens ungefähr dieselben, für welche Gattung und Art von Staat sie auch zur Belehrung dienen sollen. Diess ist namentlich da der Fall, wo es sich von der richtigen Verwendung der Eigenschaften des Menschen zu Staatszwecken handelt, oder wo die Bedingungen und die Folgen der Beschaffenheit des Gebietes, der Bevölkerungszahl und der Grösse des Nationalvermögens besprochen werden. Welchen Zweck immer ein Volk in einem Staate erreichen will, und wie die hierzu an besten dienenden Mittel beschaffen sein mögen: überall bleibt das Wesen des Menschen das nämliche; überall sind also die Ursachen und Wirkungen der Leidenschaften die nämlichen; die Mittel zu ihrer Bekämpfung oder Benützung die gleichen; die Bedeutung der verschiedenen geistigen Kräfte immer dieselben. Mit Einem Worte, die politische Psychologie ist nicht verschieden in den verschiedenen Staatsgattungen, sondern höchstens mag, je nach der Beschaffenheit eines Staatszweckes, die eine oder die andere der geistigen Seiten des Menschen mehr oder weniger in Anspruch genommen werden, oder in Beziehung auf eine eigenthümliche Verwendung zu betrachten sein. Ebenso macht es für die Erdbeziehungen eines Staates, also für die Folgen des Klimas, der Bodenbeschaffenheit, der geographischen Lage u. s. w., ferner für die Lehren von den Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Raçen, von der Dichtigkeit der Bevölkerung, von den gesellschaftlichen und staatlichen Folgen der Grösse des Nationalvermögens, der Arten des wirthschaftlichen Betriebes und den Systemen des Eigenthumsrechtes so gut wie keinen Unterschied, ob dieselben auf diese oder jene Art vom Staatsorganismus angewendet werden sollen. In so ferne und in so weit mag denn also unzweifelhaft von allgemein gültigen politischen Lehren die Rede sein.

Allein ein Unterschied, und nicht selten eine völlige Unvereinbarkeit der Rathschläge tritt ein in Beziehung auf einen grossen Theil der Verfassung und der Verwaltung, also gerade hinsichtlich derjenigen Gegenstände der Erörterung, bei welchen den Menschen am meisten Wahl und freie Einwirkung zusteht. Es ist ganz unmöglich, dieselben Mittel in einer Theokratie und in einer constitutionellen Monarchie in Vorschlag zu bringen, um ein richtiges Verhältniss zwischen dem Staatsoberhaupte und den Unterthanen herzustellen, sei es nun in Betreff des Schutzes der letztern, sei es zur Erzeugung persönlicher Anhänglichkeit, sei es zur Erreichung unweigerlichen gesetzlichen Gehorsames. Anders ist ein zweckmässiges System des Beamtenwesens in einer Einherrschaft, in einer Aristokratie, und da, wo das Volk selbst regiert. Die Feststellung eines tauglichen Erbfolgerechtes und der besten Erbfolgeordnung ist eine grosse Sache für ein Erbfürstenthum; in einer Volksherrschaft oder einem Priesterstaate, ist davon gar nicht die Rede. Wer würde so von allem politischen Verstande verlassen sein, um dieselbe Gesetzgebung für die Presse in einer repräsentativen Demokratie, in einer unbeschränkten Monarchie und in einer Theokratie in Antrag bringen zu wollen? Wäre es nicht vollkommen sinnlos, das so wichtige Verhältniss des Staates zur Kirche in den verschiedenen Staatsgattungen, gegenüber von jeder kirchlichen Gestaltung und in jedem Gesittigungsgrade gleichmässig zu regeln? Warum erscheinen uns manche der Einrichtungen, welche sogar die Grundlagen des antiken Staates bilden, wie z. B. Sklaverei, gleichmässige öffentliche Erziehung, Beschränkungen im Vermögensbesitze u. dgl., als vollkommen unanwendbar auf unsern gegenwärtigen Rechtsstaat, als weil diese Anstalten Mittel zur Erreichung eines ganz andern Staatszweckes denn des unsrigen sind? Es ist kaum eine Uebertreibung, wenn der Satz aufgestellt wird, dass je tauglicher eine Verfassungs- oder Verwaltungs-Maassregel für die eine Art von Staaten sei, sie desto weniger angewendet werden könne bei einer anderen.

Hieraus ergiebt sich denn nun aber Mancherlei für die Beurtheilung und Eintheilung der Systeme der Politik.

Vor Allem leuchtet ein, dass Diejenigen, welche das gesammte mögliche Gebiet der Staatskunst umfassen wollen, diess auf keine andere Weise wissenschaftlich zu thun vermögen, als dass sie — etwa unter einmaliger Voranschickung der oben bezeichneten überall anwendbaren Lehren — jede einzelne Staatsgattung abgesondert behandeln. Ja es wird sogar sehr räthlich sein, wenn sie die hauptsächlichsten Arten einer jeden solchen Gattung wenigstens in Beziehung auf die bezeichnenden Eigenthümlichkeiten ganz getrennt erörtern. Nur bei einer solchen Sonderung kann die Anwendung falscher, weil auf einem ganz andern Zweck berechneter, Lehren vermieden und das wirklich Zusammengehörige und Eingreifende als ein Ganzes dargestellt werden. Wenn der Verfasser eines politischen Werkes sich dieser Verschiedenheiten gar nicht bewusst ist, und er somit dieselben Rathschläge getrost für alle wirklich vorhandene oder nur denkbare Staaten gleich richtig ertheilen zu können glaubt,

so mag etwa zufällig seine Lehre für eine bestimmte Art der Staaten brauchbar sein, allen übrigen aber werden Einrichtungen angerathen, welche auf ihre besonderen Zwecke gar nicht berechnet sind, möglicherweise sie zerstören, die also für sie unter allen Umständen sinnlos und möglicherweise selbst verderblich sind. Sieht aber der Schriftsteller die Staatenverschiedenheit mehr oder weniger deutlich ein, und will er derselben dadurch Rechnung tragen, dass er jeden einzelnen Gegenstand mit Rücksicht auf die verschiedenen Staatszwecke bespricht: so mag er allerdings falsche Lehren und ungehöriges Zusammenwerfen vermeiden, in jedem vereinzelten Falle auch vielleicht passenden Rath geben; aber er entsagt der Uebersicht und dem Zusammenhange.

Zweitens aber müssen Solche, welche die Darstellung der Politik nur einer bestimmten Gattung oder Art von Staaten beabsichtigen, strenge bei ihrem Plane bleiben, und somit theils bei jedem einzelnen Satze prüfen, ob derselbe der Besonderheit der in Frage stehenden Staaten-Abtheilung auch wirklich entspricht, theils sich vor der Hereinziehung solcher Fragen hüten, welche dem zunächst ins Auge gefassten Organismus fremd sind. Die etwaige Wichtigkeit eines fremdartigen Gegenstandes ist keine Rechtfertigung seiner Berücksichtigung, da diese nur um den Preis von Begriffsverwirrung vorgenommen werden kann.

Drittens endlich ergiebt sich aus dem Vorstehenden unzweifelhaft, dass jede andere literargeschichtliche und kritische Zusammenstellung der Systeme der Staatskunst, als nach den Staatsarten, unwissenschaftlich und verwirrend ist. Ob sich der einzelne Schriftsteller seiner ausschliessenden Beschäftigung mit einer bestimmten Staatsart klar bewusst war, und ob er sich darüber aussprach, ist ganz gleichgültig. Auch wenn er irrig glaubte, eine für alle Staaten passende Politik geliefert zu haben, er sich aber in der That nur mit einer bestimmten Gattung beschäftigte, muss er nach dem was er leistete, nicht aber nach dem was er unklar wollte, beurtheilt werden. Namentlich ist eine Zusammenstellung nach der Zeitfolge und nach der Nationalität der Schriftsteller hier zu verwerfen. Die blosse Zeitfolge entscheidet Nichts über richtige Auffassung der Aufgabe. Selbst ein grösserer Zeitabschnitt hat nur etwa insoferne eine Bedeutung, als in verschiedenen Zeitaltern im Allgemeinen auch verschiedene Auffassungen des Staatsgedankens stattgefunden haben. Allein die grossen Abtheilungen der Geschichte treffen doch keineswegs ganz zu mit der politischen Theorie, weil sowohl die antike Staatsauffassung als die des christlichen Mittelalters weit über ihre Zeitgrenzen in einzelnen Vertretern hinausragen, und somit eine Einhaltung dieser Periodisirung nur die Wahl lässt zwischen Gedankenlosigkeit, Vermischung fremdartiger Bestandtheile oder beschwerlicher Wiederholung. — Eine Ordnung nach der Volksthümlichkeit aber, so richtig sie zu anderen Zwecken und also in anderen Fällen sein mag, macht eine Uebersicht über die wissenschaftliche Behandlung der Politik der einzelnen Staatsart unmöglich. Ueberdiess tritt eine Eigenthümlichkeit der nationellen Auffassung und Behandlung in der wissenschaftlichen Politik wenig hervor.

Dieselbe beruht wesentlich auf einer allgemeineren Kenntniss der Geschichte und der Staatseinrichtungen; und die Lehren von den bestmöglichen Einrichtungen müssen überall, wo ein verwandter Staatsgedanke eine Anwendung duldet, aufgesucht werden, nicht aber an den Erfahrungen des eigenen Vaterlandes allein. Billig kann man von jedem Staatsgelehrten verlangen, dass er sich mit dem Besten bekannt mache, was irgendwo über richtige Einrichtung des von ihm behandelten öffentlichen Wesens angerathen worden ist; dadurch aber verwischt sich auch die angeborene und anerzogene Eigenthümlichkeit der Anschauungen.

1. Politik auf Grundlage der antiken Staatsansicht.

Natürlich kommen die Schriften der Alten selbst zunächst in Betracht; also Platon's Werke vom Staate und von den Gesetzen, sodann die Politik von Aristoteles. Dieselben sind nicht nur der Zeit nach die frühesten Denkmale dieser Lebens- und Staatsanschauung, sondern auch die lauterste Quelle zur Kenntniss derselben.

Sehr häufig werden freilich die Lehren dieser grossen Meister als unbedingt und für alle Zeiten und Verhältnisse passende Wahrheit genommen. Das ganze Mittelalter hat, trotz seiner im innersten Wesen verschiedener Ansicht vom Staate und vom menschlichen Zusammenleben überhaupt, in politischen Fragen nur bei Aristoteles geschworen. Und dennoch ist diese Auffassung eine ganz falsche. So hoch diese Männer auch standen, so haben sie sich doch nicht hinausgedacht aus dem Staatsbegriffe ihrer Zeit und ihres Volkes; sondern es besteht vielmehr ihr grosser Werth eben darin, dass sie das Wesen des antiken Staates in seinem innersten Kerne erkannt und es mit allen Schätzen ihres Geistes beleuchtet und bereichert haben. Sie sind vollkommen von der Atmosphäre des Hellenenthums umgeben geblieben; nur haben sie sich bis zu den lichtesten Höhen derselben erhoben. In wie ferne diess ein Vortheil im grossen Ganzen und namentlich für die allseitig richtige Ausbildung der Staatswissenschaften war, mag wohl dahin gestellt bleiben. Hätte z. B. Aristoteles auch noch das Bewusstsein eines anderen Staatsgedankens gehabt, so würde der Gegensatz und die Vergleichung einer Seits auch wohl seinem helenischen Gemeinwesen zu statten gekommen sein, und anderer Seits wäre es von grossem Werthe, die Ansichten eines solchen ungewöhnlichen Denkers auch über andere Staatsgattungen zu kennen. Allein für den gerade vorliegenden Zweck, nämlich für die richtige Einsicht in die Staatskunst auf antiker Grundlage, sind die in volksthümlicher Einseitigkeit gegründeten Anschauungen und Lehren ein um so unschätzbarer Beitrag. Die naive Verwechslung des griechischen Staates mit dem möglichen Staate überhaupt sichert eine vollkommene ungetrübte Entwickelung auch der Klugheitsregeln. Zwar dürfen also die Lehren der alten Weltweisen weder in ihrer Gesammtheit als die allein richtigen oder gar als die allein denkbaren betrachtet,

noch im Einzelnen ohne Weiteres auf andere Staatsgedanken angewendet werden; allein sie sind hellenisch durch und durch, und diess genügt denn vollkommen, ihnen auch für eine umfassende Wissenschaft unsterblichen Werth zu sichern.

Da Platon es vorgezogen hat, seine Ansichten über die beste Ordnung und Durchführung des Staates formell ganz ideell und ohne Berücksichtigung positiver Verhältnisse vorzutragen, und da er hierbei vorzugsweise das Recht und die Pflicht, und nur in zweiter Linie auch die Zweckmässigkeit ins Auge fasst: so sind dieselben schon an einer früheren Stelle des gegenwärtigen Werkes (Bd. I., S. 172 u. fg.) ausführlich besprochen worden, als der Ausgangspunkt der Staatsromane und als die Vorrathskammer für die Gedanken der meisten Späteren. Es ist daher überflüssig, hier nochmals darauf zurückzukommen. Aus dem bereits Vorgetragenen erhellt, durch welche idealisirten Mittel er die Zwecke seines idealisirten hellenischen Staates erreichen zu können glaubte.

Auch von Aristoteles war, soweit er die rechtlichen Grundlagen des Gemeinlebens festzustellen sucht, bereits die Rede (a. a. O., S. 223); allein von dem hauptsächlichsten Inhalte seines staatswissenschaftlichen Werkes, nämlich von der politischen Seite, ist doch noch Einiges zu berichten.

Es wäre fast lächerlich, erst noch ein Lob über die aristotelische Politik aussprechen zu wollen. Seit mehr als zwei Jahrtausenden ist darüber nur Eine Meinung, dass dieses Werk eine der ausgezeichnetsten Schöpfungen des Menschengeistes ist, und zwar gleichmässig durch analytischen Scharfsinn, durch Menschenkenntniss und durch Erfahrung in Staatsgeschäften. Aristoteles hatte einen grossen Theil seines Lebens an den Höfen bedeutender Fürsten zugebracht und war bekanntlich selbst der Lehrer Alexander's des Grossen gewesen, folglich mitten im Leben und den grössten staatlichen Ereignissen seiner Zeit nahe gestanden. Nimmt man dazu seine ungeheure Gelehrsamkeit, so erklärt sich denn auch seine Behandlung der Staatskunst vollkommen. Abweichend von der Art seines Meisters Platon sucht er die Grundsätze für die richtigste Herstellung des Staatslebens nicht durch Untersuchungen über die Natur des Menschen zu begründen, und stellt er kein um die wirkliche Gegenwart unbekümmertes Ideal auf; sondern er hält sich an die Erfahrung und erforscht die den Thatsachen zu Grunde liegenden Gesetze. Umfassendeste Kenntniss der Staatseinrichtungen seiner Zeit, (deren Ergebniss, eine Sammlung von 150 Verfassungen, leider verloren gegangen ist), giebt ihm den Stoff zu weitgreifenden Erörterungen und zur Betrachtung des gesammten staatlichen Lebens. Ueber diese geschichtliche Grundlage geht er nur einmal hinaus, nämlich bei der Aristokratie. Bei den beiden andern von ihm angenommenen Staatsformen, dem Königthume und der Volksherrschaft, fand er in der Wirklichkeit nicht blos Beispiele von Verderbnissen des Grundsatzes, also von Tyranis und von Ochlokratie, sondern auch von guter Durchführung, also von Monarchie und Demokratie; aber in der Aristokratie waren keine Beispiele

der begriffsmässigen Verwirklichung, das heisst der Herrschaft der Besten, zu finden, sondern nur von der Regierung der zufällig gewalthabenden Wenigen. Hier also griff er, der Methode nach allerdings folgewidrig, nach dem Ideale. — Unzweifelhaft ist Aristoteles Begründer der wissenschaftlichen Politik; und wenn er auch jetzt nicht mehr als ein vollendetes Muster des Theoretikers anerkannt werden kann, weil er nicht die Gesammtheit der bis jetzt in die Erfahrung getretenen Staaten umfasst, sondern nur die Formen seiner Zeit: so bleibt doch das in dem engeren Kreise Geleistete bewundernswerth für alle Geschlechter. Er bespricht zuerst die Gesellschaft; sodann die verschiedenen Staatsformen und was ihnen taugt; endlich die Gründe des Bestehens und des Unterganges der Staaten. Nur in wenigen einzelnen Punkten ist er unter seiner Aufgabe und unter sich selbst geblieben; so vor Allem in der Rechtfertigung der Sklaverei. Und nur in wenigen anderen Fragen mag es zweifelhaft sein, ob er das Richtige getroffen hat; so besonders in der Lehre von den drei Gewalten, welche er zwar nicht zuerst aufstellt, sondern der Sokratischen Philosophie entnimmt, die er aber vollständig entwickelt und zu einer Grundsäule seiner Lehre macht. Bis auf den heutigen Tag ist etwas Besseres nicht gesagt worden, als das, was er über die drei von ihm angenommenen Staatsformen in ihrer richtigen und in ihrer falschen Gestaltung lehrt. Die Erörterung ihrer Vortheile und ihrer Nachtheile ist die Wahrheit selbst, und der Staatsmann jedes Zeitalters hat es wohl zu überlegen, was von Aristoteles hinsichtlich der einem jedem dieser Staaten passenden Einrichtungen vorgetragen ist. Namentlich ist es bei dem Entwickelungsgange, welchen die Völker der Neuzeit genommen haben, von höchster Bedeutung, was er von der Tüchtigkeit der Mittelstände und von ihrem Anspruche auf die Herrschaft sagt, wenngleich es zweifelhaft bleibt, ob er auch die schwachen Seiten derselben genugsam hervorgehoben hat. Von welcher organisatorischen Begabung in der Wissenschaft er war, davon liefert den deutlichsten Beweis, dass er, gleichsam im Vorübergehen, eine Wissenschaft der Volkswirthschaft (Chrematistik) erkannte, und hier eine Grundlage gab, auf welcher erst zweitausend Jahre später weiter gebaut wurde. Darüber mag fort und fort gestritten werden, ob er oder Platon der grössere Kopf war; in der Staatskunst bleibt er für alle Zeiten ein Leuchtthurm, welcher freilich zunächst nur seine eigenen Umgebungen vollständig erhellte, der aber durch die ganze Nacht des Mittelalters herüber schien und wenigstens verhinderte, dass die Fahrt auf dem dunkeln Meere nicht ganz ziellos wurde. Für die Staatskunst und die Lebensauffassung seiner Zeit ist er beinahe tadelloses Muster.

Welch' unbegrenztes Ansehen, man möchte sagen welche Alleinherrschaft, die Aristotelische Philosophie während des ganzen Mittelalters genoss, ist genugsam bekannt. An dieser Geltung nahm denn aber die Politik des Meisters ihren ganz besonderen Antheil. Sie war verehrt als ein weltliches Evangelium, und gab, selbst über die Grenzen der abendländischen und christlichen Gesittigung hinaus, die Grundlage für zahlreiche Commentare und

sonstige Erörterungen der manchfachsten Art. Ja selbst als die Auffassung vom Staate und seinen Zwecken allmählig eine neue geworden und an die Stelle der antiken Ansicht vom Gesammtleben die jetzige atomistische Sonderstellung der Einzelnen, somit eine geradezu entgegengesetzte Grundanschauung getreten war, behielt die Wissenschaft noch eine Zeit lang ihre Anlehung an Aristoteles bei. Die Achtung vor dem herkömmlich Verehrten war grösser als das, nothwendig bei jedem Unbefangenen vorhandene, Gefühl der Fremdartigkeit. Werden doch sogar jetzt noch seine Rathschläge zuweilen als vollständig und unmittelbar anwendbar betrachtet. Diess aber nicht blos von Philologen, welchen etwa eine richtige Begreifung des Staatslebens nicht zugemuthet werden mag; sondern selbst von Staatsmännern oder wenigstens Solchen, welche in der Lage sind auf den Staat einzuwirken. Man erinnere sich z. B. an die vielfachen Versuche während der französischen Revolution, Grundsätze antiker Staatskunst neu zu beleben.

Es wäre ein eben so wohlfeiles als nutzloses Prunken mit Büchertitelgelehrsamkeit, wenn die mittelalterlichen Commentare zur Aristotelischen Politik hier aufgeführt werden wollten. Sie sind mit leichter Mühe in den allverbreiteten Hülfswerken über die klassische Literatur zu finden. Ueberdiess zu welchem Zwecke würde sich die Staatswissenschaft mit dieser durch ihren Umfang, ihre Schwerfälligkeit und fremdartige Ausdrucksweise abschreckenden Büchern beschäftigen? Es mag wohl sein, dass sich auch in ihnen, trotz ihrer Entfernung von dem jetzigen Standpunkte der Bildung und den richtig verstandenen Bedürfnissen unseres Lebens, brauchbare Gedanken vorfinden; es soll auch nicht bestritten werden, dass ein Geschichtschreiber der mittelalterlichen Philosophie und überhaupt Gesittigung oder ein gelehrter Bearbeiter der Aristotelischen Urschrift sich mit diesen Schriften bekannt zu machen habe, um einzelne in denselben verborgene Goldkörner aufzusuchen: allein für den Staatsmann der Neuzeit, dem ohnediess schon die viel näher liegende jetzige Literatur seines Faches ungewältigbar über den Kopf zu wachsen droht, wäre es eitel Zeitverderb und Gedächtnissbelastung, sich damit abzugeben. Einen klaren Begriff von der Anschauung der alten Völker über den Staat und über die ihnen angepriesenen Ausführungsmittel soll er allerdings haben, schon des Gegensatzes wegen. Zu diesem Ende aber kann er sich an Niemand besser wenden, als an Aristoteles selbst; seine scholastischen Nachtreter, Erklärer, Missversteher mag es sich ersparen.

Dagegen besitzen wir aus, wenigstens verhältnissmässig, neuerer Zeit einige Werke, welche die Staatskunst systematisch aus dem Gesichtspunkte der Alten behandeln und deren Bekanntschaft mit Nutzen gemacht wird. Liegt es auch in der Natur der Sache, dass ihre Verfasser die Auffassung der Griechen und Römer nicht in unbewusster Unmittelbarkeit hatten, sondern sich dieselbe erst durch Studium und Nachdenken aneignen konnten; und mag daher auch wohl gelegentlich ein neuzeitlicher und somit schielender Gedanke mit unterlaufen:

so ist doch im Ganzen das durch Gelehrsamkeit und Ueberlegung gewonnene Bild für uns leichter verständlich.

Die erste dieser Schriften ist das grosse Werk von Bodinus über den Staat [1]), welches bis zu Montesquieu fast die erste Stelle in der Achtung der Staatsmänner und der Gelehrten eingenommen hat. Den Arbeiten über antike Politik ist dasselbe zuzurechnen, nicht etwa weil der Verfasser beabsichtigt hätte, die Auffassung der Alten objectiv darzustellen, sondern vielmehr, weil er selbst nach seiner persönlichen Ansicht im Wesentlichen auf deren Standpunkt steht. Allerdings ist, wie diess auch kaum seien konnte, der klassische Staatsgedanke nicht rein erhalten; aber ihr Geist weht doch durch das Ganze. Die umfassende Arbeit zeichnet sich durch Gelehrsamkeit und einen freien Sinn aus; und die vielfachen schweren Lebenserfahrungen, welche der Verfasser in den gewaltthätigen Zeiten der Ligue zu machen reichlichste Gelegenheit hatte, haben seinen Sinn für die Wirkungen der Staatseinrichtungen und seine Menschenkenntniss sehr geschärft. Das Buch ist ein Gemisch von Staatsrecht und Staatskunst; und bei der letzteren tritt wieder ein Gemisch von antiken und neuzeitlichen Ansichten zu Tage. Antik ist u. a. die Hochstellung der Familie und der väterlichen Gewalt, welche Bodinus bis zum Rechte über Leben und Tod ausdehnen will; die Zutheilung einer unbeschränkten Macht an die Staatsgewalt als solche, welche er genau unterscheidet von den ihm verhältnissmässig unbedeutend erscheinenden Regierungsformen; die Neigung zu grosser Straffheit und selbst zur Härte in Verwaltung und Gesetzgebung; endlich die Hervorhebung der Sittlichkeit vor dem Rechte und die grosse politische Rolle, welche er ihr zutheilt. Von neuzeitlichen Auffassungen ergriffen stellt sich der Verfasser dagegen dar, insoferne er doch nicht den Menschen ganz im Bürger untergehen lassen will; in seinem, kaum mit den Grundanschauungen in Verbindung zu bringenden, Rathe, die Steuern und sonstigen Lasten von dem einseitigen Willen der Staatsgewalt auszunehmen; in seinem Lobe der Gemeinden als eigener in sich abgeschlossener Lebenskreise; endlich in seiner lebhaften Empfehlung von örtlichen und allgemeinen vertretenden Versammlungen. Ein reines Ergebniss, das heisst eine in sich zusammenhängende und ein folgerichtiges Ganzes bildende Lehre der Staatskunst im Sinne der Alten, entsteht natürlich aus einem solchen Gemische von obersten Anhaltspunkten nicht; dennoch ist unzweifelhaft viel zu lernen, und zwar nicht

1) Bodinus, J., De republica libri VI. — Zuerst 1576 in französischer Sprache erschienen; 1584 vom Verfasser selbst ins lateinische übersetzt und mit Zusätzen versehen. Seitdem in beiden Sprachen, namentlich aber lateinisch, noch oft. — Ueber den Verfasser und sein Buch s. das vortreffliche Werk von H. Baudrillart, Jean Bodin et son temps. Par., 1853; namentlich die 3. Abtheilung, in welcher eine gedrängte Zusammenstellung des Inhaltes der Respublica enthalten ist.

blos in geschichtlicher Beziehung oder durch Vergleichung. Bodinus hat auch manche Sätze aufgestellt, welche zu jeder Zeit und in jeder Staatsgattung Beachtung verdienen, weil sie auf der immer gleichen menschlichen Natur beruhen. So z. B. seine Bemerkungen über die Mittel, das Ansehen und die Kraft einer Regierung zu heben; über die Ursachen und über die mögliche Abwendung von gewaltsamen Staatsumwälzungen; über die den verschiedenen Arten von Beamten einzuräumenden Rechte; über das persönliche Benehmen der Fürsten. In der Lehre von dem Einflusse des Klimas ist er der Vorgänger Montesquieu's, freilich wie dieser Irrthum und Wahrheit bunt mischend. Ohne Anstrengung hebt man diese Schätze freilich nicht. Bodinus ist zwar der Scholastik des Mittelalters fern; allein er überladet, nach der Unsitte seiner Zeit, seine theoretischen Erörterungen mit einer verkehrten und nur störenden Gelehrsamkeit.

Eine zweite an dieser Stelle zu empfehlende Schrift ist Vollgraff's „Antike Politik." Es wird weiter unten, bei den umfassenden Systemen, das grössere Werk näher besprochen werden, von welchen diese Arbeit einen Theil bildet (den zweiten Band); allein sie darf an gegenwärtiger Stelle nicht übergangen werden. Trotz mancher Wunderlichkeiten, namentlich im Ausdrucke, und trotz einzelner bestreitbarer Sätze ist unläugbar hier das Wesen der antiken Staatskunst sehr richtig aufgefasst. Die Eigenthümlichkeiten des Staates der Alten sind bestimmt und scharfsinnig hervorgehoben und auf einleuchtende Weise den Begriffen und Zwecken der Neuzeit gegenübergestellt. Unzweifelhaft dient also die fleissige und geschickt angelangte Arbeit trefflich zur Uebersicht und Einleitung.

2. Auf der Grundlage religiöser Weltanschauung.

Selbst Derjenige, welcher das Verhältniss des Menschen zu der Welt, sein gegenwärtiges und sein wahrscheinliches künftiges Dasein lediglich auf dem Standpunkte des kritischen Verstandes auffasst, kann einer ausschliessend religiösen Lebensanschauung und einer darauf gegründeten theokratischen Staatseinrichtung Möglichkeit der Wahrheit, Grossartigkeit des Gedankens und Folgerichtigkeit der Durchführung nicht absprechen. Es darf daher wohl Wunder nehmen, dass diese Staatsgattung verhältnissmässig so selten Gegenstand wissenschaftlicher Erörterungen wird. Wenn auch allerdings in jetziger Zeit kaum Veranlassung ist, das positive Recht einer Theokratie ausführlicher darzulegen, so könnte doch ohne Zweifel sowohl aus dem Standpunkte des philosophischen Rechtes, als aus dem der Staatskunst viel mehr geschehen; und wäre es auch nur wegen der Vergleichung mit den aus anderen Grundanschauungen zu ziehenden Folgerungen. Namentlich muss es Jedem Belehrung und Genuss gewähren, zu sehen, wie gar verschieden die Mittel sind, welche in einem Staate dieser Art zur Erreichung seiner Zwecke angewendet werden können und müssen, im Vergleiche mit denjenigen, welche z. B. einem

Rechtsstaate zur Verfügung stehen. So lange ein Staatsgedanke nicht in allen Beziehungen, besonders auch hinsichtlich dessen, was er leistet, und der Opfer, welche diese Leistung erfordert, vollständig erörtert vorliegt, kann auch über seinen wahren Werth, d. h. über seine Bedeutung für die Menschheit, kein richtiges Urtheil gefällt werden. Diese Leistungen und diese Opfer stellen sich aber eben durch Vergleichung mit anderen Staatsarten am deutlichsten heraus.

Hiermit soll übrigens nicht gesagt sein, dass die auf religiöse Grundlage gestellte Politik keinerlei Literatur besitze. Es sind vielmehr zweierlei Arten von Schriften vorhanden. Die einen suchen ihre Rathschläge unmittelbar auf Stellen in den heiligen Schriften der Juden und der Christen zu stützen, indem sie die hier gegebenen Vorschriften für unbedingt und überall anwendbar erachten; die anderen behandeln den Gegenstand freier und wissenschaftlicher, obgleich wohl immer selbst einer bestimmten religiösen Anschauung vorzugsweise zugethan.

Von der ersteren Art liegen zwei Werke vor. — Das erste derselben enthält ein System der Staatskunst, welches der berühmte Kanzelredner und Schriftsteller Bossuet als Lehrer des Thronerben von Frankreich entworfen hatte, welches aber erst nach seinem Tode in die Oeffentlichkeit gelangte [1]). In systematischer Ordnung stellt der Bischof kurze Sätze auf, welche er sodann mit einer grossen Menge von Sprüchen sowohl aus dem alten als aus dem neuen Testamente näher auszuführen und zu beweisen sucht. Namentlich werden die Grundsätze der jüdischen Theokratie angewendet, und der Erzieher eines Fürsten trägt kein Bedenken, dieselben zur Begründung eines in der That schamlos unbeschränkten Regimentes zu missbrauchen. So sind z. B. in Buch 6, Art. 1, nachstehende Sätze aufgestellt: Man ist dem Fürsten dieselben Dienste schuldig wie dem Vaterlande. Man muss dem Staate dienen, wie der Fürst es verlangt. Nur Verräther (ennémis publics) können einen Unterschied zwischen dem Vortheile des Fürsten und dem des Staates machen wollen. Die Unterthanen sind unbedingten Gehorsam schuldig, ausser wenn es gegen Gottes Gebot gienge. — Dass gegen solche verächtliche und schädliche Lehren einzelne, überdiess ziemlich schwach und vorsichtig vorgetragene, sittliche Regeln nur ein sehr geringes Gegengewicht bilden können, bedarf nicht erst einer Ausführung; und mit Bedauern sieht man einen berühmten Mann in so üblem Werke begriffen. Wenn aus solcher Jugendbildung selbstsüchtige, gewaltthätige, um Recht und Freiheit ihrer Unterthanen unbekümmerte Fürsten hervorgehen, sind dann sie zu tadeln, oder vielmehr die Erzieher, welche einen solchen Verrath an ihrer sittlichen Pflicht und an ihrer priesterlichen Würde begiengen? Ist es zu hart, sie Kuppler der Willkührherrschaft zu nennen? — Eine merkwürdige, aber auch eine ganz räthselhafte Erscheinung ist das Werk,

1) Bossuet, J. B., Politique tirée des propres paroles de la sainte écriture. Zuerst Paris, 1704, 4.

eines ungenannten deutschen Verfassers, die „Staatsweisheit der Bibel" genannt [1]). Es besteht das Buch ausschliessend und ohne alle Erklärung oder Zuthat aus Bibelstellen, welche in ein vollständiges System des neuzeitigen Staates mit allen seinen Formen und Einrichtungen gebracht sind. Die dabei an den Tag gelegte Belesenheit in den heiligen Schriften ist staunenswerth; aber desto unklarer ist die Absicht. In manchen Fällen ist die Beziehung der Sprüche überraschend und schlagend; in anderen Fällen dagegen die Beziehung so erzwungen oder so lachenerregend, dass man immer wieder zweifelhaft wird, sei es über die wahre Gesinnung, sei es über die Urtheilskraft des Verfassers. An eine ernsthafte Absicht, den Büchern Mosis oder den Propheten Vorschriften über die Dreitheilung der Gewalt, die Civilliste, die Todesstrafe, die Centralisation, die freie Gemeindeverfassung u. s. w. zu entnehmen, ist denn doch schwer zu glauben; und doch wäre auf der anderen Seite nicht nur ein auf 670 Seiten mit doppelten Columnen ausgedehnter Scherz etwas gar zu Ungeheuerliches, sondern es ist überhaupt Vieles und wohl das Meiste durchaus strenge gehalten und weder von Hohn noch von Thorheit eine Spur. Wie dem nun aber auch sein mag, jedenfalls ist diese Zusammenstellung so vieler Sätze orientalischer Lebens- und Staatsweisheit sehr merkwürdig; und namentlich ist es auffallend, — je nachdem die Verhältnisse in der That sich gestalten, vielleicht gar nicht ohne praktische Bedeutung, — dass sich die Regeln theokratischer Staatskunst mit Nachhülfe einiges Scharfsinnes auch auf das Leben der Gegenwart so leicht beziehen lassen.

Von eigenen Lehrgebäuden einer theokratischen Politik ist hauptsächlich K. L. v. Haller's Makrobiotik der geistlichen Herrschaften (Bd. V. seiner Restauration der Staatswissenschaften) zu nennen. Es ist über den Mann und sein Buch ein ausführliches Urtheil bereits in einem früheren Theile des gegenwärtigen Werkes abgegeben, — S. Bd. II, S. 589 u. fg. — Es mag daher hier genügen, noch einmal kurz zu bemerken, dass namentlich diese Anleitung zur besten Herstellung eines Priesterstaates eine höchst bedeutende Arbeit ist. Allerdings hat Haller nur einen christlichen, und zwar namentlich einen katholischen, Gottesstaat im Auge; es umfasst somit seine Lehre nicht die ganze Möglichkeit des Staatslebens auf religiöser Grundlage, und es sind namentlich einzelne sehr wichtige Einrichtungen, welche aber dem christlich religiösen Staate fehlen, wie z. B. das Kastenwesen, ganz unberücksichtigt geblieben; aber kein Billigdenkender, welcher Ansicht er sonst auch über die Restauration der Staatswissenschaft sein mag, kann in Abrede ziehen, dass diese Politik der Theokratie ein höchst dankenswerther Beitrag zur vollständigen wissen-

1) Die Staatsweisheit der Bibel. Uralte Stimmen an die neueste Zeit. Lpz., 1849. — Der Vorrede gemäss ist es eigentlich eine 2te Aufl., indem ein erster Abdruck, im J. 1837 erschienen, auf Befehl der k. sächsischen Staatsregierung vollständig vernichtet wurde.

schaftlichen Ausbildung der Staatskunst ist. Wer nichts Anderes aus dem Buche zu seinem Nutzen verwenden will, muss wenigstens durch dasselbe belehrt werden, dass es noch ganze Auffassungen vom Staate, und somit ganze Systeme von Lehren über dessen beste Ordnung und Führung, gibt, von welchen sich die gewöhnliche Anschauung unserer Zeit und unsere Durchschnittsbildung nicht träumen lässt, und denen doch eine beziehungsweise Berechtigung nicht abgesprochen werden kann.

Nicht eigentliche Systeme, aber doch von weiter Ausdehnung über das ganze Gebiet der Staatskunst sind noch einige andere bedeutende Schriften auf religiöser Grundlage. So namentlich A. Müller's Elemente der Staatskunst, (Berlin, 1809, I—III); ein geistreiches, bedeutendes, aber auch phantastisches und in unklaren Bildern und Gleichnissen sich ergehendes Buch. Ferner Friedrich Schlegel's Vorlesungen über die Philosophie des Lebens (Wien, 1818) und seine Philosophie der Geschichte (Wien, 1829, I. II), wo der Abfall der Menschheit von Gott den Mittelpunkt des Ganzen bildet, und daher ein Streben rückwärts, nicht aber ein noch weiter in der falschen Richtung gehender Fortschritt verlangt wird. Endlich De Maistre's geistreiche „Soirées de St. Petersbourg", in welchen Rettung von der Revolution nur im positiven Christenthum, und zwar in der katholischen Form desselben und unter der Leitung des Papstes, in Aussicht gestellt wird.

3. Auf der Grundlage des Rechtsstaates der Neuzeit.

Am liebsten macht natürlich auch der Mann der Wissenschaft diejenige Staatsgattung, in welcher er selbst mit seinen Zeitgenossen lebt, zum Gegenstande seines Nachdenkens und seiner Rathschläge. Theils ist er selbstredend des Stoffes in besonderem Grade Herr; theils kann er auf grössere Aufmerksamkeit von Seite der Lesewelt rechnen, wenn er über Dinge zu ihr spricht, von welchen sie unmittelbar berührt wird, und über welche sie ein eigenes Urtheil zu haben glaubt; endlich mag er, was doch der Hauptehrgeiz jedes Staatsgelehrten sein muss, auf eine Wirkung seiner Rathschläge im Leben hoffen. Somit ist denn die grosse Zahl der in die gegenwärtige Unterabtheilung gehörigen Systeme auch dann erklärt, wenn man den Rechtsstaat der Neuzeit keineswegs als die einzige vernünftige Möglichkeit des Zusammenlebens und als das letzte Wort der Weisheit betrachtet. Er ist begreiflichermaassen Gegenstand der Erörterungen für eine geistig sehr regsame und höchst schreibseelige Zeit. Vielleicht darf man sich sogar wundern, dass die Zahl der Bücher nicht noch grösser ist.

Es wäre übrigens ein Irrthum, wenn man sich die Bearbeitungen auf der Grundlage der neuen Staatsanschauungen als gleichzeitig mit dem Eintreten der letzteren ins Leben und als sogleich der Aufgabe genügend dächte. So wie die thatsächliche Umwandlung der mittelalterlichen Staatsarten in den Rechtsstaat nur langsam und nicht immer mit klarem Bewusstsein vor sich ging, so

wandelte sich auch die wissenschaftliche Politik keineswegs mit einem Mal und in sofortiger voller Klarheit um. Noch lange ragten einzelne Ueberreste früherer Ansichten herein; selbst der klassische Staat spielte noch während beträchtlicher Zeit eine grosse Rolle, weil die gelehrte Bildung eine ausschliesslich humanistische war, und somit die Anschauungen der Alten unbewussten Einfluss auf die Schriftstellerwelt ausübten.

Aber auch insoferne ging die wissenschaftliche Ausbildung der Staatskunst nur unvollkommen vor sich, als lange nur eine einzige Form des Zusammenlebens, nämlich das Königthum, berücksichtigt zu werden pflegte, und auch dieses wieder nur als unbeschränkte Herrschaft. Freie Staaten von grösserer Bedeutung waren damals nicht vorhanden, der Geist der Zeit ihnen nicht zugewendet. So kam es denn, dass die meisten Theoretiker ihre Aufgabe vollkommen erfüllt zu haben glaubten, wenn sie für die beste Führung einer fürstlichen Regierung ihre Rathschläge ertheilt hatten.

Aus diesem Grunde erscheint denn auch eine vollständige Aufzählung und Beurtheilung der älteren systematischen Literatur auf der Grundlage des modernen Rechtsstaates an dieser Stelle nicht als zulässig, wenigstens nicht als nothwendig. Einerseits fehlt es, gar häufig wenigstens, gerade an der Hauptsache, nämlich an dem deutlichen Bewusstsein der Aufgabe; auch konnten, ohne Schuld der Bearbeiter, eine Menge der für die jetzige Zeit wichtigsten Fragen damals nicht erörtert werden, weil sie im Leben noch nicht aufgeworfen waren. Andererseits ist die Behandlungsweise bei den meisten dieser Früheren gar zu geschmacklos, indem sie mit völlig nutzloser Gelehrsamkeit überschütten und ihre Beweisführung anstatt der Natur des Menschen und des Staates lediglich vereinzelten, für den Zweck gar nicht bestimmten Bruchstücken klassischer Autoren zu entnehmen pflegen. Mit einem Spruche aus den hebraischen Propheten oder einem Verse von Horaz und Juvenal soll die Zweckmässigkeit einer Maassregel für das französische Königreich oder für ein deutsches Herzogthum nachgewiesen werden; anstatt eines verständigen und haltbaren Grundes werden Dutzende von Anekdoten über persische Könige, sicilische Tyrannen und römische Consuln gegeben. Allerdings sind auch unter diesen Schriften bedeutende und brauchbare. Verstand, Scharfsinn, Kenntniss der Menschen und Geschäfte sind zu allen Zeiten vorhanden gewesen, und haben sich auch unter ungünstigen Umständen und bei falschen Formen nützlich zu machen verstanden. Allein das Leben ist doch zu kurz und des wirklich Wissenswerthen zu viel, als dass man die wenigen Körner aus so vielem Spreu aufsuchen könnte. Es genügt vielmehr zu allen verständigen Zwecken vollkommen, wenn einige bezeichnende Beispiele von solchen älteren Systemen gegeben werden; und es genügt reichlich, wenn sowohl einige von der besseren Art, als auch Muster von verkehrter Behandlung vorgeführt werden.

Zuerst denn von den besseren.

Ein höchst merkwürdiges Buch hat der Piomentese Botero geschrieben [1]). In systematischem Gedankengange behandelt er einen grossen Theil der Staatskunst; und zwar zuerst die allgemeinen Grundsätze über Staat und Gesellschaft, sowie über kluge Behandlung der Menschen überhaupt, sodann die einem tüchtigen Fürsten nothwendigen Eigenschaften, ferner die Mittel, die Unterthanen zufrieden und im Gehorsam zu erhalten, endlich die zur Erwerbung der erforderlichen Macht und zur Führung glücklicher Kriege nothwendigen Maassregeln. Die ganze Behandlung zeigt von grosser Feinheit der Beobachtung, trefflicher Geschäfts- und Menschenkenntniss und ausgebreiteten Studien sowohl der Geschichte als der Zustände der Gegenwart. Die Methode ist eine ganz richtige, indem die Grundsätze vor Allem aus der Natur der Sache und des Menschen entwickelt, und dann erst die gewonnenen Sätze gleichsam zur Probe mit geschichtlichen Beispielen belegt werden. Bei den letzteren hält sich zwar der Verfasser nicht immer ganz frei von überflüssiger Gelehrsamkeit und, nach der Art seiner Zeit, von wenig beweisenden Anführungen aus der heiligen und Profan-Geschichte; allein das Auffallende und Bezeichnende des Werkes ist, dass die staatlichen Kenntnisse des Verfassers keineswegs blos aus den Schriften der Griechen und Römer abgezogen sind, sondern dass er mit offenem Blicke auch die neueren Verhältnisse ins Auge fasst. So kömmt es denn nicht nur, dass häufig Einrichtungen gleichzeitiger christlicher Staaten, ja sogar, und zwar mit besonderer Vorliebe, die der Türken besprochen werden; sondern dass der Verfasser auch begrifflich, wenn schon unbewusst und unklar, von einem wesentlich anderen Begriffe des Staates ausgeht, als die Alten ihn hatten. In dieser Beziehung ist namentlich ein grosser Unterschied zwischen ihm und dem ungefähr gleichzeitigen Bodinus; und wenn er auch seiner Stammesart nicht immer hinreichend Herr wird, um sich vor harten und selbst grausamen Rathschlägen zu hüten, (welche zuweilen an Macchiavelli erinnern,) so steht er doch selbst dann dem Bewusstsein der Neuzeit, dass die Staaten für die Zwecke der Einzelnen nicht aber diese für die Staatszwecke vorhanden seien, weit näher, als der weit billigere und weichere Franzose. Es ist etwas Frisches und Unmittelbares in dem Buche, welches beweist, dass der Verfasser die mit dem Staate vorgehende Veränderung zwar nicht bewusst denkt, aber immer fühlt. Man kann nicht rathen, dieses Werk zur Grundlage einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit Staatskunst zu machen, — dazu ist es doch dem Inhalte und dem Umfange nach zu unvollkommen, — aber wenn der Zufall es in die Hand führt, so wird man es nicht ohne lebhafte Befriedigung wieder weglegen.

Ein anderes bedeutendes Werk aus dieser früheren Periode ist das seiner Zeit sehr berühmte und verbreitete „Bild eines christlichen Fürsten“ von dem

1) Botero, G., Della ragione di stati. Venez., 1589. Seitdem noch häufig in der Urschrift, und in Uebersetzungen in die meisten europäischen Sprachen. Auch bestehen mehrere Uebertragungen ins Latetnische, von welchen H. Conring eine herausgab (Helmstädt, 1666, 4.)

Spanier Saavedra Faxardo [1]). In der Form zwar gar wunderlich, ist es doch wahrhaft geistreich und in seiner Art höchst erfreulich. An hundert (richtiger gezählt hundert und einer) bildlichen Darstellungen und denselben beigefügten Sinnsprüchen werden Lehren geknüpft, welche das Leben eines Fürsten von seiner Geburt bis zum Tode begleiten. Die denselben Gegenstand betreffenden Erörterungen sind, allerdings ohne eigentlich systematische Durchbildung aber doch in einer passenden Reihenfolge, zusammengestellt, und zwar nach folgenden acht Beziehungen: 1) Erziehung des Fürsten; 2) persönliches Benehmen desselben; 3) Verhalten gegen Unterthanen und Fremde; 4) Benehmen gegen Diener; 5) innere Staatskunst; 6) Haltung im Unglück und in auswärtigen Angelegenheiten; 7) im Glück; 8) im Alter. Man sieht, es ist von einer vollständigen, allen Staatsarten oder auch nur allen in derselben Gattung sich aufwerfenden Fragen der Staatskunst keine Rede; allein die für einen Fürsten gegebenen Lebens- und Klugheitsregeln sind gar beachtenswerth. Sind schon die je an die Spitze gestellten Bilder und Sprüche in der Regel sehr witzig, so zeigt sich in den Commentaren derselben Kenntniss des Menschen und der Geschäfte, Scharfsinn, Gelehrsamkeit und eine gute aufrichtige Gesinnung. Der Verfasser ist von dem Fehler seiner Zeit nicht frei, an der Stelle eines durchgeführten rationellen Beweises geschichtliche Beispiele zu geben; allein es sind doch wenigstens schlagende Fälle. Hier ist nicht von Dido und Agamemnon die Rede, sondern von Ereignissen aus der jüngst vergangenen Zeit, welche dann vom Leser auch in ihrem ganzen Zusammenhange begriffen werden konnten und, wenn sie es verdienten, auch wirklich überzeugten. Namentlich ist die spanische Geschichte vielfach benützt, und spielt vor Allem Ferdinand der Katholische eine grosse Rolle. Von anderen Staatseinrichtungen als der Monarchie ist übrigens gar keine Rede; selbst in dieser aber ist die Person des Fürsten durchaus in den Vordergrund gerückt; an Einrichtungen zur Sicherung der Freiheit und des Rechtes wird gar nicht gedacht.

Schliesslich sei als Beispiel einer tieferen Behandlung noch eines deutschen Werkes Erwähnung gethan, nämlich des „Deutschen Fürstenstaates" von Seckendorf [2]). Dieses zu seiner Zeit weitverbreitete Buch ist in Form und Gesinnung durch und durch deutsch, und unterscheidet sich in beiden Beziehungen sehr von den bisher besprochenen Schriften leichterer, klarerer, aber auch weniger gemüthlicher romanischer Verfasser. Seckendorf hat so ausschliesslich eines der mittleren Reichsterritorien im Auge, dass er nicht selten seine Absicht, allgemeine Regeln der Zweckmässigkeit aufzustellen, ganz vergisst und nur bestehende Einrichtungen schildert. Aber auch da, wo er das ihm nütz-

1) Saavedra Faxardo, D., Idea da uno principe cristiano. Zuerst 1649; später noch oft. Uebersetzt ins lateinische, italienische, deutsche („Fürstenspiegel.")

2) Seckendorf, V. L, von, Teutscher Fürstenstaat. Frankf., 1678. — Später noch einigemale aufgelegt, auch mit Zusätzen des Verfassers.

lichst Dünkende vorschlägt, geht er weder aus der Lebens- und Staatsauffassung in einem Lande dieser Art, noch aus den Formen der Einrichtungen eines solchen heraus. Er denkt nicht daran, die Erfahrung des Alterthumes oder auch nur der ausserdeutschen Reiche seiner Zeit zu Hülfe zu rufen; mit engem Blicke, aber innerhalb des kleinen Kreises mit bemerkenswerther Sachkenntniss und Erfahrung, bespricht er das persönliche Benehmen der Fürsten, die Hofhaltung, die Kanzleiordnung, die fiskalischen Rechte. Es ist von Landständen, Rathskammern, Forst- und Jagdwesen, von der genauen Kenntniss des Landes, von der Eintheilung in Aemter, selbst schon von Flurregelung die Rede. Ausführlich werden, natürlich nach der Anschauung der Zeit, die Mittel zur Hebung des Ackerbaues und der Gewerbe erörtert. Diess Alles aber in einem durchaus ehrenhaften, wohlwollenden und gerechten Sinne; und zwar thut sich der Verfasser nichts zu gut auf solche Gesinnungen, er weiss es nicht anders. Mit einem Worte, Seckendorf giebt freilich keine Rathschläge, welche ein Fürst brauchen kann, der auf Eroberung oder auf Einführung unbeschränkter Gewalt im Innern sinnt, oder eine ehrgeizige Republik, welche nach Weltherrschaft trachtet; auch liegt es ihm sehr ferne, über die höchsten Grundsätze der verschiedenen Staatsgattungen, über die ihnen zu Grunde liegenden Gedanken oder die zu ihrer Erhaltung und ihrem Verderben gereichenden Ursachen seine Meinung zu sagen, selbst auch nur eine Meinung zu haben: aber er sagt fromm und ehrlich sein freies Wort, wie es etwa einem ehrenfesten Geheimenrathe geziemt. Mag es gerne oder ungerne gehört werden: er hat die Pflicht übernommen, die Wahrheit in Staatssachen zu sagen und nach bestem Wissen und Gewissen zu rathen; und diesem seinem Eide kommt er aufs ehrlichste und unbefangenste nach. Aber darüber hinaus geht er auch nicht. Ein Grübeln über allgemeine philosophische Fragen ist nicht seines Amtes, und er sieht auch nicht ein, wozu dasselbe zur Ordnung der Dinge in dem Lande dienen sollte. Sicherlich ist es bezeichnend für den Mann und für sein Buch, dass ein grosser Theil der ertheilten Rathschläge in der Form von ausführlichen Amtsbestallungen abgefasst ist. Unzweifelhaft kann mit verhältnissmässig geringer Aenderung noch jetzt ein Theil der aufgestellten Grundsätze in einem kleinen deutschen Staate mit Nutzen gebraucht werden; aber für die Staatskunst im Ganzen und Grossen reicht freilich der wohlgemeinte Rath bei Weitem nicht aus.

Um nun aber auch einige Beispiele von solchen Büchern zu geben, in welchen sich vorzugsweise die schlechte Seite der früheren Behandlungsweise herausstellt, mögen zuerst die Sechs Bücher über Staatskunst von Justus Lipsius [1]) angeführt sein. Das Buch genoss zu seiner Zeit eines uns jetzt vollkommen unbegreiflichen Ansehens; es wurde häufig neu herausgegeben,

1) Lipsius, J., Politicorum sive civilis doctrinae libri VI, qui ad principatum maxime spectant. Lugd. Batav., 1590. Später noch oft.

übersetzt, commentirt. Und doch lässt sich eine kläglichere Schularbeit gar nicht denken. Der ganze Inhalt besteht aus abgerissenen Bruchstücken der klassischen Literatur, Thatsachen und Aussprüchen, Prosa und Versen durcheinander; Alles nothdürftig zusammengehalten durch einige wenige formale Worte des Sammlers. Von etwas Eigenthümlichem oder auch nur der Entwickelung eines Gedankenganges ist gar keine Rede. Insoferne ist zwar eine äussere Ordnung in dem Wuste geschaffen, dass z. B. im ersten Buche die Bruchstücke über den Werth der Tugend, der Klugheit, der Geschichtskunde u. dgl., im zweiten Buche die Vorschriften über persönliches Benehmen der Fürsten, namentlich aus dem Gesichtspunkte des weit wirkenden Beispiels, im dritten und vierten Buche Rathschläge über die Bildung eigener Klugheitsregeln und über die Benützung fremden guten Rathes zusammengefasst sind, u. s. w.; allein es versteht sich von selbst, dass dadurch noch kein System einer Staatskunst geschaffen wird, vielmehr die allerwichtigsten und meisten Fragen des neueren Staatslebens ganz unberücksichtigt bleiben. Hatte doch keiner der Alten darüber gesprochen, und war keine einschlägige Anecdote aus Griechenland und Rom anzuführen. Die Zahl der Auszüge und die grosse Menge der dazu benützten Schriften liefert allerdings den Beweis von Lipsius ungemeiner Belesenheit in den klassischen Autoren; allein dass er irgendwie selbst ein Staatsmann war, geht nicht daraus hervor, und nimmermehr mag auch ein solcher etwas von ihm lernen.

Nicht so bekannt, aber bedeutender und um das Vielfache ausführlicher ist ein ähnliches Werk des Venetianers Frachetta [1]). In 110 Kapiteln sind nicht weniger als 8000 Auszüge bei weitem zum grössten Theile aus den Klassikern, doch auch mit starker Benützung von Comines und Guicciardini zusammengestellt. Dieselben betreffen mehr oder weniger die Staats- und die Kriegskunst, und werden mit genauer Angabe des Fundortes, jedoch nicht mit den Worten des Schriftstellers selbst, sondern in berichtender Form aufgeführt. Natürlich ist bei solcher Menge Gutes und Schlechtes, Passendes und Unbrauchbares, ganz Allgemeines und nur auf einen einzelnen Fall sich Beziehendes bunt durcheinandergemischt; allein eine Bekanntmachung mit dem Ganzen und ein Auslese aus dem ungeheuren Vorrathe geht in der That fast über menschliche Kräfte, und von einer unmittelbaren Uebersicht dessen, was zweckmässiger Weise im Staate unter verschiedenen Verhältnissen zu thun wäre, ist gar keine Rede. Letzteres sollte zwar erreicht werden, und hätte vielleicht erreicht

1) Frachetta, G., Il seminaro dei governi di stato. Venet., 1647, 4. — Ein kürzeres Werk desselben Verf's „Il Principe" Venet., 1647, behandelt denselben Gegenstand, allein in etwas verschiedener Weise; eine nähere Besprechung desselben hätte jedoch keinen Zweck. Nur die Bemerkung sei gemacht, dass es vollkommen unbegreiflich ist, wie dasselbe als eine Gegenschrift wider Macchiavelli's Buch vom Fürsten angeführt werden kann. Es wird auf letzteres nicht die geringste Rücksicht genommen.

werden können durch die jedem Kapitel beigegebene ausführliche Erörterung; allein diese eigene Bearbeitung des Verfassers ist keineswegs glücklich ausgefallen. In der Regel sind hier nämlich nur geschichtliche Erzählungen gegeben; aber auch wo der Verfasser seine eigene Meinung ausführt, besteht sie hauptsächlich aus rein Formalem, also Eintheilung, Begriffsbestimmung u. s. w. Ueber die Richtung des Verfassers ist nicht zu klagen; er will und räth das Gute. Nur ist bemerklich, wenn auch bei einem Venetianer nicht zu verwundern, mit wie grosser Zurückhaltung er von den verschiedenen republikanischen Staatsformen, namentlich aber von allen Einrichtungen spricht, welche dem Volke einen Antheil an Regierungsgeschäften einräumen. Während sonst fünfzig, hundert und mehr Auszüge über einen jeden behandelten Gegenstand gesammelt sind, wie unwichtig oder vereinzelt er auch sein mag, finden sich hier kaum einige wenige Sätze vor, und die eigenen Erörterungen des Verfassers sind so geschraubt und nichtssagend, als nur möglich. Es war ohne Zweifel unter der Herrschaft der Staatsinquisitoren und des Rathes der Zehn nicht gerathen, weiter zu gehen. — Es soll nicht gesagt sein, dass nicht Derjenige, welcher eine eigene systematische Ansicht über Staatskunst bereits gewonnen hat, in der ungeheuren Masse von Aussprüchen und Beispielen das eine oder das andere finden mag, was er entweder zum Belege einer Lehre verwenden kann, oder wodurch er etwa auf einen eigenen neuen Gedanken gebracht wird. Das dicke Buch ist, wenn auch kein geordneter Feldzugsplan gegen die staatlichen Uebelstände, doch ein reiches Arsenal, gefüllt mit allerlei Waffen. Im Ganzen jedoch kann man die Arbeit nur mit Bedauern aus der Hand legen, dass ein so ungeheurer Fleiss und eine tüchtige Gesinnung wegen falscher Methode schliesslich doch nichts zuwege gebracht hat, als eine literarische Ungeheuerlichkeit.

Ein drittes, früher ebenfalls viel gelesenes Buch dieser Art sind endlich noch die „Grundsätze der Staatskunst" von Hertius [1]). Dasselbe zerfällt in zwei Theile. Im ersten wird philosophisches Staatsrecht behandelt, und es mag diess also hier übergangen werden. Der zweite Theil dagegen ist ein System der Politik, und zwar insoferne ein umfassendes, als verschiedene Staatsformen in Erörterung genommen werden. Allein die Behandlung ist eine höchst ungenügende. Mit pedantischer Geschmacklosigkeit werden in jedem einzelnen Falle zuerst die Vortheile und Nachtheile eines Zustandes aufgeführt, oder wird der Begriff desselben kurz festgestellt; dann folgen, je nachdem es ist, entweder die Erreichungs- oder die Vermeidungsmittel, ebenfalls pünktlich numerirt. So z. B. nichts weniger als wohl gezählte achtzehn Mittel zur Vermeidung eines Aufstandes; jedes aus einigen wenigen Worten oder höchstens Sätzen bestehend. Es liest sich nicht einmal wie ein Lehrbuch, sondern fast wie ein Inhaltsverzeichniss. Das Gesagte ist natürlich zuweilen richtig, allein immer

1) Hertius, J. N., Elementa prudentiae civilis. Francf., 1649; ed. 3, 1712.

ist es höchst dürftig und geistlos. In Anmerkungen aber ist ein ganz unverdauter Haufen von Beispielen und Citaten gegeben, in welchen sich die nutzloseste und unbeweisendste Gelehrsamkeit breit macht. Fast möchte man glauben, es sei das Ganze mehr auf Abschreckung als auf Anregung zur Beschäftigung mit wissenschaftlicher Staatskunst berechnet.

Unter diesen Umständen wird es denn sicher erlaubt sein, mit Montesquieu, nicht nur dem Berühmtesten unter den Politikern der Neuzeit, sondern auch in der That dem Lehrer aller Späteren, zu beginnen. — Montesquieu selbst würde freilich wohl entschiedene Verwahrung dagegen einlegen, wenn er sich unter die Systematiker gezählt sehen könnte. Ging doch sein eifriges Bestreben dahin, als Mann von Welt und von vornehmer Stellung, nicht aber als gelehrter Pedant zu sprechen; und verwendete er doch eben so viel Mühe, als Andere auf Zustandebringung eines Systemes verwenden, darauf, das seinige äusserlich zu zerstören und zu verstecken. Dennoch ist hier seine Stelle. Nicht nur umfasst er den grössesten Theil der staatlichen Aufgaben, sondern es ist auch, bei allem Scheine geistreicher Zerfahrenheit, grosser innerer Zusammenhang unter den verschiedenen Gegenständen der Besprechung. Allerdings ist Staatskunst nicht der einzige Gegenstand des Werkes; und was der Verfasser im philosophischen und im positiven Staatsrechte geleistet und verfehlt hat, ist an geeigneten Stellen anderweitig erörtert: aber die Lehre von den Mitteln ist nicht nur reichlich bedacht, sondern selbst der Zielpunkt des Ganzen. — Wenn ein Werk sich in der ganzen gesittigten Welt als eine höchst bedeutende Erscheinung Bahn gebrochen hat, und wenn es noch nach hundert Jahren des höchsten Ansehens geniesst, selbst an solchen Orten und bei solchen Personen, welche in Staatssachen der Bücherweisheit wenig achten: so setzt diess jedenfalls bedeutende Eigenschaften und grosse Leistungen voraus. Es mögen leicht auch entschiedene Mängel mitunterlaufen; allein neue Gedanken und wichtige Wahrheiten können nicht wohl fehlen. Dem ist denn nun auch in der That so bei dem „Geist der Gesetze," und zwar insbesondere bei der der Politik zugewendeten Seite desselben. Zwei grosse Verdienste Montesquieu's sind in dieser Beziehung unverkennbar. Einmal, dass er zuerst in die natürlichen Grundlagen des Staates eindrang, und er diesen nicht als etwas willkührlich Gemachtes und somit nach Belieben zu Ordnendes und zu Richtendes, sondern als etwas Nothwendiges und Bedingtes nachwies. Er mag hierbei nicht die ganze Wahrheit gefunden haben; aber er gab den Anstoss und den richtigen Grundgedanken. Sodann aber verdient es aufrichtige Anerkennung, dass er, ohne es auffallend zur Schau zu tragen oder in Süsslichkeiten zu verfallen, der rein menschlichen Gesittigung, der gesetzlichen Freiheit und dem Glaubensrechte das Wort redete. Er zuerst hat die Verbindung der Volksvertretung mit dem Königthume als die beste Staatsform empfohlen, und dadurch für lange Zeit für Recht und Freiheit ein erreichbares Ziel gesetzt. Nebenbei ist dasjenige, was der Weltmann am höchsten an dem Buche schätzt, nämlich die Abwesenheit jeder Pedanterie, der Reichthum an glänzenden und oft auch tiefen Gedanken,

die ruhige und vornehme Haltung, schliesslich auch für die Wissenschaft kein geringer Vortheil gewesen. Gegenüber von solchen Vorzügen fallen die, allerdings auch zahlreichen und bedeutenden, Fehler weniger schwer ins Gewicht. Wohl hätte Montesquieu tiefer eindringen können und sollen in seinen Gedanken von den natürlichen Grundlagen der verschiedenen Staatsarten und deren Wirkungen; er würde dann gefunden haben, dass die von ihm angenommenen bewegenden Kräfte — die Bürgertugend, die Ehre und die Furcht — weder den ihnen zugewiesenen Staatsformen ausschliesslich angehören, noch das eigentliche Wesen derselben und somit ihrer Verschiedenheit erfassen. Er hätte die natürlichen Gestaltungen mehr, die Gesellschaft überhaupt beachten sollen, um auseinandersetzen zu können, welchen ungeheuren Einfluss gerade diese nächsten Bestandtheile des Staates auf Gesetze und Handeln desselben haben, und welche grosse Rechnung ihnen also auch in der Politik zu tragen ist. Hätte er sich und die Leser nicht in wichtigen Lehren mit zum Theil ganz falschen, zum Theile wenigstens nur glitzernden Gründen, wie z. B. Einfluss des Klimas, Ehre u. s. w., abgefunden, so wäre er auch nicht zu manchen abentheuerlichen und verkehrten Behauptungen gekommen, wie z. B. zur Vertheidigung des Aemterkaufes, der Billigung der Folter wenigstens in Despotieen, der Lobpreisung des Lehenwesens. Ferner wäre der Welt mancher falsche Schritt und manches Unheil erspart worden, wenn er nicht die Lehre von der Theilung der Gewalten für lange Zeit zur weltherrschenden zu machen verstanden hätte. Doch, wie dem immer sei, Montesquieu's Geist der Gesetze bleibt für den Politiker jeder Zeit und jedes Landes eine Quelle reicher Belehrung und reiner Freude. Das Werk ist für den Rechtsstaat beinahe von derselben Bedeutung, wie es Aristoteles Politik für den klassischen Staat war und ist. Und dass selbst so zahlreiche und bedeutende Mängel dem Ruhm und dem Nutzen haben keinen Eintrag thun können, beweist am besten die Grösse.

Auf dieser Höhe bleibt denn aber allerdings die Wissenschaft nicht. Gleich bei dem nächsten viel genannten Werke ist der, ebenfalls weit reichende, Beifall mehr der gesellschaftlichen Stellung, der Jugend und dem Vaterlande des Verfassers, als grossem innerem Werthe zuzuschreiben. Es ist diess Filangieri's ausführliches System der Staatskunst [1]). Es war allerdings viel, dass ein junger neapolitanischer Edelmann mit solchem Ernste, und so freier Gesinnung die dem Staate nützlichsten Einrichtungen zu erörtern unternahm; es begreift sich auch wohl, dass der Verdacht einer heimlichen Beseitigung des Verfassers vor Beendigung seines Werkes Glauben finden konnte; auch ist nicht in Abrede zu ziehen, dass viel Nützliches und Schönes über die Verpflichtung des Staates zur Herstellung allgemeinen Glückes, über die Hebung

1) Filangieri, G., Scienza della legislazione. I—VII. Mit., 1817. Die ersten Bände des Werkes erschienen 1780; es giebt sehr viele Ausgaben der Urschrift, ebenso Uebersetzungen in alle europäische Sprachen.

der unteren Stände, über eine verständige öffentliche Erziehung, über ein richtiges Verhältniss des Staates zur Kirche und ihren Dienern gesagt ist: allein im Ganzen wird doch weder viel Neues noch sehr Tiefes vorgebracht. In das Wesen des Staates und seiner Aufgabe, in die Bestandtheile der Gesellschaft und ihre Zwecke, selbst in die Verschiedenheiten der Regierungsformen und die daraus sich ergebenden Folgerungen ist, so gut als gar nicht eingegangen. Der Verfasser hatte mehr edlen Eifer, als Kraft der Gedanken und Gründlichkeit des Wissens; auch ist die breite und in Wortgepränge sich ergehende Darstellung wenigstens einem nordischen Leser nicht genehm.

Wie schwer es selbst einem Manne von grosser Begabung ist, über seine Zeit hinauszugehen, sei es in dem einzelnen Gedanken, sei es in der ganzen Richtung, zeigt in einem schlagenden Beispiele Spittler's System der Staatskunst [1]). Es war dasselbe, wie es scheint, das letzte Erzeugniss seiner Thätigkeit als akademischer Lehrer, ehe er selbst zur Leitung politischer Geschäfte überging. Man darf also voraussetzen, dass hier die Folgerungen aus seinem ganzen geschichtlichen und staatlichen Wissen und Denken niedergelegt sind; und dennoch kann man sich jetzt, nach einem halben Jahrhunderte weiterer Erfahrungen und Erörterungen, eines Gefühles der Enttäuschung bei näherer Bekanntschaft mit dem Buche nicht erwehren. Spittler, welcher doch einen freien Blick über das ganze Gebiet der geschichtlichen Erscheinungen hatte wie wenige Andere, ist so vollständig befangen in den Theorieen seiner Zeit, dass er nur einen einzigen Staatszweck und somit auch nur eine einzige Staatsgattung erkennt; dass er den ganzen Wasserfall von Verträgen, welche man damals zur Begründung eines Staates für nothwendig erachtete, vollständig für baare Münze nimmt und Rathschläge in Beziehung auf dieselben giebt; dass ihm die Theilung der Gewalten als die Grundlage jeder verständigen Staatseinrichtung gilt, u. s. w. Man sage nicht, dass die ganze Arbeit nur eine Vorlesung für Anfänger sei, danach aber sich das eigentliche Wissen und Wollen eines Lehrers, — schon nach Mephistopheles' unhöflicher Bemerkung, — nicht bemessen lasse. Beim Unterrichte der Jugend muss allerdings Manches erst erwiesen werden, was ausgebildete Leser von Hause aus zugeben; man wird vielleicht in der Besorgniss, missverstanden zu werden, nicht gerade bei allen Fragen sein letztes Wort sagen; der Stoff kann und soll in einem Kathedervortrage nicht ganz erschöpft werden: aber die Grundanschauung des Vortragenden, die Richtung seiner Gedanken und seines Wollens, der Umfang und die Brauchbarkeit seines Wissens lassen sich doch vollkommen aus solchen mündlichen Mittheilungen erkennen. Und offenbar ist diess auch hier der Fall. Der geistreiche Mann und der gelehrte Geschichtskenner zeigen sich überall; aber nicht zu verkennen ist auch eine grosse Einseitigkeit in der ganzen Auf-

1) Spittler, L. T. von, Vorlesungen über Politik. Herausgegeben von K. Wächter. Stuttg. u. Tüb., 1828.

fassung des Staates, eine Magerkeit der Erfahrungen und Kenntnisse in Verwaltungssachen, eine unbewusste Ansteckung durch die Selbstüberhebung der Zeit, welche nicht nur das höchste, sondern sogar das allein erlaubte Ziel erreicht zu haben glaubte. Das Buch konnte zu keiner andern Zeit geschrieben werden, als in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts; es ist ein Abdruck desselben. In dieser Eigenschaft hat es auch heute noch einen Werth, also hauptsächlich einen geschichtlichen.

Die Vorzüge und die Fehler der politischen Schriftsteller seines Volkes theilt in auffallendem Grade der Schotte Craig in seinem Systeme der Staatskunst [1]). Er spricht sich ernsthaft und mannhaft aus; es ist ihm unzweifelhaft, dass der Staat und dessen Regent zu Diensten des Volkes und zur Förderung der allgemeinen Zwecke vorhanden sind; er geht weit, manchmal wohl zu weit, in den Forderungen von Freiheitsrechten und in der Empfehlung der hierzu dienenden Mittel. Aber das Buch ist auch unsystematisch, die allgemeinen Grundsätze des Verfassers ermangeln der Bestimmtheit und einer strengen wissenschaftlichen Entwickelung; der Standpunkt ist ein örtlich beschränkter; von einer vollständigen Erschöpfung der ganzen Aufgabe keine Rede.

Mehr eine tapfere That, als ein Buch, ist Luden's Handbuch der Politik [2]). Ihm galt es nicht, die Regeln aufzufinden, welche überhaupt und unter verschiedenen möglichen Voraussetzungen bei der Regierung des Staates zu beobachten seien. Vielmehr wollte er nur die Mittel angeben, durch welche ein erschlafftes und in Folge dessen unter fremde Uebermacht gefallenes Volk wieder gestärkt und aufgerichtet werden könne, sowie die Vorbereitungen zu einem gefährlichen aber unerlässlichen Befreiungskampfe. Es war eine Aufforderung an Deutschland, sich zu ermannen zur Vertreibung der Franzosen; hierzu aber auch die nöthigen den Sieg versichernden Maassregeln zu ergreifen. Luden drängt also vor Allem auf sittliche Kraft des Volkes; dann auf Macht des Staates und der Regierung; und erst schliesslich stellt er gesetzliche Freiheit als Ziel und Belohnung hin. Es mag dahingestellt bleiben, ob es dem Verfasser selbst an umfassenderer politischer Uebersicht und an ausgedehntem staatlichem Wissen fehlte; oder ob er nur alles Andere und weiter Abliegende über dem Hauptziele bei Seite lassen wollte, um Zersplitterung der Kraft und der Einheit des Wollens zu verhüten. Jeden Falles darf von dem Nothrufe nichts weiteres verlangt werden, als was er sein konnte und sollte. Trotz dieser Unvollkommenheit, ja vielleicht gerade wegen derselben, wirkt jedoch die Schrift sehr anregend; und wenn sie auch keine Begleiterin des ruhigen und gereiften Staatsmannes sein kann, so ist sie doch der Jugend sehr zu empfeh-

1) Craig, J., Elements of political science. I—III. Edinb., 1814. — Deutsche, nicht ganz vollständige, Uebersetzung (von Hegewisch) u. d. T. Grundzüge der Politik I—III. Lpz., 1816.

2) Luden, H., Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik. I. Jena, 1811.

len, namentlich wo die Eigenthümlichkeit eines Volkes weniger eine unsichtige Erwägung als ein belebendes Aufrütteln zum Bedürfnisse macht. — Es begreift sich, dass die Fortsetzung des Werkes, welches durch seinen für die Fremdherrschaft bedenklichen Inhalt Unterbrechung gefunden und seinen Urheber sogar in Lebensgefahr gebracht hatte, später unterblieb. Der Zweck war erreicht; die jetzt zu lösenden Aufgaben bedurften einer anderen Grundlage.

Zwar kein System der Politik im gewöhnlichen Sinne des Wortes, doch aber von sehr umfassendem und die gesammten Theile des Staatslebens berührendem Inhalte ist ein grosses Werk von Comte[1]). Der Verfasser setzt sich nämlich vor, die Politik in der Art zu bearbeiten, wie diess neuerdings bei den Naturwissenschaften geschieht, nämlich aus genau beobachteten und daher auch strenge nach ihren Eigenthümlichkeiten gesonderten Thatsachen, zu deren Ursachen aufzusteigen und auf diese Weise Gesetze aufzufinden. Auf diese Weise erscheinen ihm die Gesetze des menschlichen und besonders des staatlichen Handelns nur als Kräfte, welche die verschiedene Weise des Daseins und der Fortsetzung des Staates bestimmen, und welche, wenigstens bei weitem in der Regel, im Wesen der menschlichen Natur begründet sind und sein müssen. Das, was gewöhnlich Gesetz genannt wird, ist dem Verfasser nur Beschreibung des wirklichen Gesetzes, und der Gesetzgeber beschreibt nur, was ohnedem schon da ist und befolgt wird. In Anwendung dieser Auffassung wird denn zuerst eine Kritik der gewöhnlichen sonstigen Lehren vom Staate gegeben, wobei sich der Verfasser selbst als Anhänger der Nützlichkeitstheorie ausspricht, jedoch nicht als blinder Verehrer von Bentham. Hierauf folgt eine ausführliche, geistreiche und in mehr als einer Beziehung sehr fruchtbare Erörterung des Wesens der Gesetze, ihrer Beziehungen zu den menschlichen Eigenschaften, und der Bedingungen ihrer Wirksamkeit durch Berücksichtigung der menschlichen Natur. Folgerichtig wird der Verfasser von da zu einer sehr ausführlichen und gelehrten Untersuchung der verschiedenen Menschenraçen geführt, welche er nach ihren körperlichen und geistigen Eigenschaften, namentlich aber nach ihrer grösseren oder kleineren Befähigung zum gesittigten und staatlichen Leben bespricht. Reichen Stoff zu diesen Schilderungen liefert ihm eine ungemeine Belesenheit in Reisebeschreibungen; bedenklich, weil die Unbefangenheit der Forschungen mannichfach störend, ist dabei aber, dass Comte die Lehre von dem Einflusse des Klimas in ihrer ganzen Einseitigkeit theilt und ausbeutet. Wenn er dabei nicht der Kälte, wie Montesquieu, sondern im Gegentheile der Hitze den wohlthätigen und gesittigenden Einfluss beimisst, so vermehrt diess weder die Richtigkeit noch die Anwendbarkeit der Auffassung. Endlich noch wird zur Erörterung der Sclavereifrage übergegangen und diese

1) Comte, Ch., Traité de législation, ou exposition des lois générales suivant lesquelles les peuples prospèrent, dépérissent ou restent stationaires. I—IV. Par., 1826; 2de éd. augm., 1835.

in vortrefflicher Weise nach allen Seiten, besonders aber hinsichtlich der schädlichen Folgen der Unfreiheit, erörtert. — Ohne Zweifel spricht sich in dem Werke ausgedehntes Wissen, Kraft des Gedankens und feste Folgerichtigkeit aus; allein der Wahrheit wird doch, und zwar auf eine fast muthwillige Weise, Abbruch gethan durch handgreifliche Einseitigkeiten und Uebertreibungen. Allerdings soll die Leitung des Lebens im Staate nur mit Berücksichtigung der menschlichen Natur und der Gesittigungsbedingungen sowie Zustände geschehen; auch ist es ganz nützlich, zu zeigen, dass der Gesetzgeber nicht nach Belieben Alles kann: allein daraus folgt nicht, dass er nur das, was auch ohne ihn bereits besteht, zu beschreiben vermag, und dass er nichts Neues zu schaffen im Stande ist.

Wenn unter den Systemen auch Dahlmann's Politik [1]) aufgeführt wird, so geschieht diess mehr nach dem Anspruche des Verfassers, als nach dem Eindrucke, welchen das Buch auf Andere macht. Diesen fällt es nämlich schwer, einen umfassenden Plan und eine regelmässige Anlage aufzufinden. Neben einander und fast durch einander stehen kurze und vortreffliche Schilderungen mehrerer antiken Staatsverfassungen und Einer neuen; ausführliche Berichte über einzelne englische Einrichtungen; vollständige Erörterungen einzelner Abschnitte der Verwaltungspolitik; literargeschichtliche Mittheilungen, u. s. w. Der Zweck ist Empfehlung der constitutionellen Monarchie mit parlamentarischer Durchführung und starker Aristokratie. Schwer ist zu sagen, welche weitere Gegenstände und in welcher Reihenfolge dieselben abgehandelt werden würden, falls eine Fortsetzung des Werkes zu Stande käme; aber ebenso wenig kann über den hohen Werth des bereits Gegebenen eine Meinungsverschiedenheit obwalten. Die Darstellung ist gedrängt; der Inhalt gedankenreich; das Ganze die Frucht reifen Nachdenkens und grossen Wissens. Wieviel an Forschungen und Nachsinnen dem einzelnen so anspruchslos und ohne alles Prunken mit Gelehrsamkeit vorgetragenen Abschnitte zu Grunde liegt, kann nur Derjenige ganz ermessen, welcher demselben Gegenstande selbst schon ernsthafte Aufmerksamkeit gewidmet hatte. Wenn also auch Dahlmann's Politik nur ein Bruchstück bleiben sollte, (was freilich sehr zu bedauern stünde,) würde es immer in der Literatur des Faches eine bedeutende Stelle einnehmen.

Das System des Russen Golovine [2]) verdiente wohl an und für sich kaum eine Hervorhebung aus der Zahl ähnlicher Schriften, wäre es nicht desshalb kennenswerth, weil es theils in vielen gelegentlichen Seitenblicken, theils aber auch in ausdrücklichen Ausführungen die Politik Russland's berücksich-

---

1) Dahlmann, F. C., Die Politik, auf den Grund und das Maass der gegebenen Zustände zurückgeführt. I. Staatsverfassung. Volksbildung. Gött., 1835; 3. Aufl. 1850.

2) Golovine, J., La science de la politique. Par., 1844.

tigt, also die eines unbeschränkten Fürstenthumes. Ohne Zweifel wäre es sogar für die Wissenschaft ein entschieden grösserer Gewinn gewesen, wenn sich der Verfasser weniger durch persönliche Ueberzeugung zu Einrichtungen mit Volksvertretung hingezogen gefühlt hätte, sondern er ausschliesslich die bestmögliche Regierungsweise in einem Rechtsstaate mit autokratischer Form hätte erörtern wollen. Der Lehre von jener Staatsart ist keine bemerkenswerthe Bereicherung durch ihn zugegangen, und sie wird sogar flach genug von ihrem nordischen Verehrer aufgefasst; während die genauere Bekanntschaft mit den Einrichtungen seines Vaterlandes und mit ihren guten sowie schlechten Folgen zu einer sehr dankenswerthen Ausdehnung unseres Vorrathes von politischen Ansichten und Wahrheiten hätte führen können. — So, wie das Buch nun aber einmal ist, umfasst es den äusseren Grenzen nach das ganze Staatsleben, inneres sowohl als äusseres; dem Inhalte nach dagegen ist es lückenhaft, indem gar viele Fragen bei den im Allgemeinen zur Sprache gebrachten Gegenständen übergangen sind. Der Verfasser ist offenbar ein Mann von hellem Verstande, aber von keiner tieferen Bildung, als sie die Bekanntschaft mit der Welt überhaupt gewährt und wie sie häufig bei seinen Landsleuten zu treffen ist. Tieferes Eingehen in die Aufgaben der Verwaltung, der gesellschaftlichen Ordnung oder in geschichtliche Thatsachen fehlt ganz. Inwieferne ein Buch dieser Art örtlich nützt, mag dahin gestellt bleiben; die Wissenschaft im Allgemeinen hat keinen nennenswerthen Gewinn davon.

Als ein sehr bedeutendes Werk ist dagegen schliesslich noch die Sittenlehre der Gesellschaft von Garnier[1]) bemerklich zu machen. Der Titel ist nicht ganz glücklich gewählt, und es wäre dem Werke, falls der Inhalt der Bezeichnung entspräche, nicht hier seine Stelle anzuweisen; allein es liegt nicht etwa ein Handbuch der Staatssittenlehre vor, (welches freilich seinerseits ebenfalls grosses Bedürfniss wäre); sondern es ist eine Abhandlung aus dem Gebiete der Staatskunst. Allerdings ist es kein ganz regelmässiges System, es umfasst jedoch ziemlich viele Gegenstände. Die Eigenthümlichkeiten der Arbeit sind aber hauptsächlich folgende beide. Erstens erachtet der Verfasser Verbesserungen in staatlichen Zuständen nur da als wahrhaft und wirksam, wo dieselben durch die Volkssitten vorbereitet und in ihnen begründet sind. Er sucht also vor Allem auf die Herbeiführung und feste Begründung von allgemeinen Ueberzeugungen und Gewohnheiten in der Richtung zu wirken, in welcher er einen bestimmten staatlichen Zustand wünschenswerth findet. Zweitens aber hat das Buch die besondere Aufgabe, diejenigen Fragen hervorzuheben, welche sich bei Gelegenheit der jüngsten französischen Staatsumwälzung vor anderen als wichtig gezeigt haben, so also insbesondere die Frage über das Verhalten des Staates zur Familie, über das richtige System des Eigenthumes, über die wahre und die falsche, die nützliche und die verderbliche

1) Garnier, A., Morale sociale, ou devoirs de l'état et des citoyens. Par., 1850.

Auffassung der Freiheit und der Gleichheit, über die beste Organisation der Staatsgewalt u. s. w. So entsteht denn ein höchst schätzenswerther Zusatz zu sämmtlichen früheren Systemen, welche diese, erst jetzt in ihrer ganzen unmittelbaren Bedeutung und Schwierigkeit hervorgetretenen, Aufgaben weniger genau berücksichtigt haben. Man ist ohne Zweifel nicht mit allen in dem Werke ausgesprochenen Ansichten gleichmässig einverstanden, wie sich unter Anderem wohl Mancherlei gegen die Lösung der Fragen über Todesstrafe, Ehescheidung, vielheitliche und einheitliche Regierungsform einwenden lässt: allein immer wird man mit dem verständigen und wohlmeinenden Verfasser den besprochenen Gegenstand noch einmal durchdenken; seine, wenn auch nicht eben tiefgelehrte so doch jeden Falles für die Zwecke im thätigen Leben ganz genügende Kenntniss der Streitpunkte und der hauptsächlichsten Beweisgründe für und wider macht eine Zurechtfindung über den Stand der Sache leicht; und seine einem blossen Mechanismus abgeneigte Richtung bringt nothwendig auch zu ungewöhnlicheren und daher leicht sonst vernachlässigten Gesichtspunkten. Mit einem Worte, es ist ein gutes Buch, welches wohl empfohlen werden darf.

4. Umfassende Systeme.

Eine je grössere Menge von einzelnen Staatsgattungen und ihren Unterarten im Laufe der Zeit, sei es aus besonderer Vorliebe, sei es in Berücksichtigung vorliegender Thatsachen, wissenschaftlich bearbeitet worden ist: desto grösser wird auch das Bedürfniss eines die Gesammtheit der staatlichen Grundgedanken und Formen umfassenden Systemes der Politik. So lange, wie im Alterthume, den gebildeten Völkern nur Eine Art von Staat überhaupt bekannt war, reichte die Erörterung der für diese geeigneten Mittel auch aus. Oder wenn, wie im Mittelalter, nur eine Aufgabe des Lebens als eine erlaubte angesehen wurde, wäre die Erörterung von Einrichtungen für einen davon verschiedenen Staatszweck nicht blos überflüssig, sondern selbst frevelhaft erschienen. Allein anders jetzt, wo die Geschichte die Möglichkeit wesentlich von einander abweichender Staatsgedanken zweifellos darlegt, und wo längst die Wissenschaft jeden derselben auf anderen Gebieten abgesondert entwickelt und in seiner Eigenthümlichkeit begriffen hat, z. B. auf dem Standpunkte des Rechtes. Hier entsteht — ohne alle Beeinträchtigung der Bearbeitung der einzelnen Staatsart — das Bedürfniss, dieselben sämmtlich, zwar getrennt von einander allein in erschöpfender Nebeneinanderstellung, zu durchdenken. Nur so übersieht man das ganze mögliche Gebiet menschlicher Thätigkeit, und nur so wird man bewahrt vor unrichtiger Uebertragung der für eine bestimmte Staatsart passenden Mittel auf andere zu ihrer Anwendung ungeeignete. So wie im Staatsrechte, dem philosophischen sowohl als dem positiven, längst die Zeit einer einseitigen und ausschliessenden Theorie vorüber ist, und man eingesehen hat, dass nicht derselbe Rechtssatz eine gleich richtige Folgerung aus verschiedenen obersten Grundgedanken ist, sondern

dass jede Entwicklung eines selbstständigen Staatszweckes auch ein eigenes System erfordert, erst die Zusammenstellung dieser Systeme aber die ganze Wahrheit giebt und eine Möglichkeit vollständiger Uebersicht und Zurechtfindung gewährt: so ist dieselbe Aufgabe auch für die Politik gekommen. Erst ein umfassendes System derselben befriedigt vollkommen und schliesst ab.

Diess ist denn nun auch eingesehen worden, und es bestehen Versuche, die ausgedehnte und schwierige Aufgabe zu lösen. Doch sind ihrer bis jetzt nur erst wenige vorhanden; und man muss den ihnen zu Grunde liegenden Gedanken klar im Auge behalten, um nicht Verschiedenartiges und selbst Tadelnswerthes einzumischen.

Nicht also solche Werke über Politik sollen hier genannt werden, welche Rathschläge für die verschiedensten Arten von Staaten in bunter Mischung enthalten, ohne sich bewusst zu sein, dass sie ungleichartige Zwecke ohne Sonderung gleichzeitig verfolgen, ohne Bedürfniss einer Ordnung des Zusammengehörigen und ohne Scheidung des Verschiedenartigen. Sondern vielmehr nur solche, welche sich die Aufgabe gestellt haben, für jede einzelne der erfahrungsgemäss vorhandenen Staatsarten das ihr entsprechende politische System abgesondert zu liefern. Schriften jenes verwirrten Inhaltes verdienen die Bezeichnung eines Systemes gar nicht, selbst wenn sie das Mitgetheilte in eine methodische Reihenfolge gebracht haben sollten. Fehlt ihnen doch die erste Bedingung, das Bewusstsein des Gegenstandes und die Einheit des Zweckes. Sie mögen eine grosse Menge wissenswerthen Stoffes bringen; allein gerade der Reichthum ungeordneter Bemerkungen stört und führt irre. Jede einzelne ihrer Lehren mag mehr oder weniger richtig sein, allein sie ist es nur für einen bestimmten, nicht ausdrücklich genannten Fall; gleich die nächst stehende beschäftigt sich wieder mit einer anderen Voraussetzung, vielleicht in ihrer Art ebenfalls ganz richtig. Aus solchen Lappen entsteht denn aber niemals ein Ganzes; und in vielen Fällen wird sogar ein Satz um so weniger eine allgemeine Wahrheit sein, je besser er für eine bestimmte einzelne Staatsaufgabe passt. Auch versteht sich von selbst, dass der sonst schätzenswerthe Name des Verfassers ein solches Buch vor der Verurtheilung nicht retten kann.

Der wahrhaft umfassenden Systeme sind nun aber bis jetzt nur zwei vorhanden, und zwar beide verfasst von Deutschen.

Das erste derselben bildet einen Theil von K. S. Zachariä's Vierzig Büchern vom Staate. Ueber den allgemeinen Charakter des Buches ist schon früher Mehreres bemerkt worden [1]), auch versteht es sich, dass die hier zu besprechende Abtheilung sowohl die Vorzüge als die Mängel der Arbeit im Allgemeinen theilt; denn beide sind in dem Wesen des Mannes begründet, und nicht blos im zufälligen Verhalten zu einzelnen Theilen seiner Aufgabe. Es mag daher

1) S. oben, Bd. I. S. 131 fg., und Bd. II. S. 528.

füglich auch hier auf diese obige Beurtheilung Bezug genommen werden, aus welcher hervorgeht, dass ein reiches Maass von belehrenden Mittheilungen und von geistreichen Andeutungen gegeben ist, aber auch mancherlei, vielleicht absichtliche, Wunderlichkeit mit in den Kauf genommen werden muss, und dass es an einer gleichmässigen stofflichen Bearbeitung fehlt. Wie so oft in seinem Werke erwirbt sich Zachariä ein Verdienst nicht sowohl durch die Ausführung, als durch die Richtigkeit des Gedankens und durch die gegebene Anregung. Bemerkenswerth bleibt es aber immer, dass der scharfsinnige das ganze Gebiet der Staatswissenschaften sicherer als die Meisten beherrschende Gelehrte nicht nur die Möglichkeit einer umfassenden Lehre der Politik mit grösserer Klarheit als Andere erkannte; und dass er namentlich ihre Nothwendigkeit für eine Encyklopädie der gesammten Staatswissenschaften thatsächlich aussprach.

Zwar bei weitem nicht vollendet, allein auch so noch sehr beachtenswerth ist das andere der vorhandenen allgemeinen Systeme, ein umfangreiches Werk von Vollgraff[1]), dessen Zweck eine vollständige Erschöpfung des gesammten Stoffes der Staatskunst war. Wirklich erschienen ist freilich nur die Einleitung zu dem Ganzen, die antike Politik, endlich ein kleiner Theil der modernen; wenn also auch die Politik der orientalischen Staatsarten planmässig unberücksichtigt bleiben sollte, so war doch immer noch die grössere Hälfte des Unternehmens auszuführen. Wohl hat die Gunst der Leser den Verfasser nicht *hinreichend unterstützt*, um ihn zur Zurücklegung des langen Weges zu *ermuthigen*. Es ist diess aber in der That zu beklagen, und gereicht, bei der tüchtigen Ausführung grosser Theile des Gelieferten, dem politischen Verständnisse der Zeit nicht zur Ehre. Freilich ist der Verfasser nicht ganz ohne eigene Schuld. Er fügte dem schon an sich hinreichend umfassenden Gegenstande auch noch manches Ungehörige oder minder Nothwendige bei, und ermüdete dadurch die Geduld der Leser. So z. B. durch die über die Gebühr ausgeführten Bemerkungen über verschiedene Volksthümlichkeiten im dritten und durch die Art von Statistik der Staatseinrichtungen im vierten Bande.

Barthélemy St. Hilaire spricht in der, bereits mehr erwähnten, geistreichen Einleitung zu seiner Uebersetzung der Aristotelischen Politik die Ueberzeugung aus, dass die Zeit gekommen sei zu einer tadellosen Bearbeitung der Staatskunst; und er erachtet seine Landsleute als besonders befähigt zur Pflückung des Loorbeeres. Man kann ihm nur beistimmen hinsichtlich der

---

1) Vollgraff, K., Die Systeme der practischen Politik im Abendlande. I—IV. Giessen, 1828—29. — Bd. I. Oekumenische Politik, od. allgemeine Einleitung und Aufstellung der Grundbedingungen zum Staatsleben überhaupt. — Bd. II. Antike Politik, oder P. der Griechen und Römer. — Bd. III. Charakteristik oder Charakter- und Cultur-Statistik der germanisch-slavischen oder modernen Völker Europa's, als Einleitung zur modernen Politik. — Bd. IV. Moderne Politik, oder über die Verhältnisse der modernen Völker unter einander.

Forderung an sich und besonders in Betreff des an die Gegenwart gestellten Verlangens. Es wird aber erlaubt sein, von ihm abzuweichen in dem Inhalte der Aufgabe und in der Beurtheilung der volksthümlichen Befähigung. Nicht um eine Verbindung der Psychologie mit der Geschichte handelt es sich; diese ist eigentlich zu allen Zeiten von den besseren Politikern im Leben und in der Wissenschaft beachtet worden; sondern von der Umfassung aller bereits in die Erscheinung getretener Staatsarten zu Einem grossen Systeme. Und wenn den Franzosen unzweifelhaft bei Lösung dieser, wie jeder anderen, geistigen Aufgabe Klarheit des Denkens und Gefälligkeit der Form zur Seite steht: so haben die Schriftsteller anderer Völker andere eigenthümliche Vorzüge. Namentlich werden den Deutschen gerade hier ihre umfassenderen Kenntnisse und ihre Anlage zur Entwerfung von Systemen stattlich zu Hülfe kommen. Die Rennbahn ist noch für Alle offen. Für die Wissenschaft selbst ist es freilich ganz gleichgültig, welchen Stammes der Sieger sei, wenn nur einer sich zeigt.

IV.

Fragmentisten.

Die Abfassung eines Systemes oder auch nur einer vollständig durchgeführten Monographie ist nicht Jedermanns Sache. Am wenigsten haben Männer, welche ihr Leben in bedeutenden Geschäften und in der grossen Welt zugebracht haben, Lust und Fähigkeit dazu. Dagegen begiebt es sich allerdings oft, dass Staatsmänner entweder schon während der Dauer ihrer Aemter, zur Erholung oder um sich selbst Rechenschaft zu geben, Bemerkungen über einzelne Fragen und Vorfälle niederschreiben, oder aber, noch häufiger, nachdem sie sich freiwillig oder unfreiwillig von den Geschäften zurückgezogen haben. — Da nun die Politik wesentlich eine Erfahrungswissenschaft ist, so sind auch solche vereinzelte Aufzeichnungen schätzenswerth für ihre Ausbildung; nur müssen sie natürlich der persönlichen Auffassung und Richtung, welche ihnen fast unvermeidlich anklebt, entkleidet werden. Auch darin liegt eine Bedeutung dieser Art von Schrifen, dass sie gerne von Männern gelesen werden, welche sich schwer dazu entschliessen könnten, systematische Arbeiten und solche, welche von Theoretikern verfasst sind, zu beachten, nämlich ebenfalls wieder von Solchen, welche mitten im Leben und in den Geschäften stehen.

Es wäre somit eine Lücke in einer Uebersicht über die allgemeine Literatur der Politik, wenn diese ebenso zahlreichen als, wenigstens theilweise, dem Inhalte nach sehr bedeutenden bruchstücklichen Bearbeitungen ausgeschlossen blieben. Freilich kann von einer vollständigen Aufzählung keine Rede sein. Die Zahl solcher Schriften ist zu gross; auch verdienen sie natürlich lange nicht alle eine bleibende Beachtung. Lediglich als bezeichnende Beispiele der Gattung mögen daher nachstehende Mittheilungen aufgenommen werden. Sie sind

der Zeitfolge nach geordnet, und es werden Schriften verschiedenster Art und Tüchtigkeit vorgeführt.

Wäre es nicht die Absicht, weiter unten Macchiavelli eine eigene ausführliche Abhandlung zu widmen, so müsste seiner vor allen Anderen an dieser Stelle Erwähnung geschehen, und zwar nicht blos als des ältesten, sondern als des grössten der Fragmentisten. Seine Erörterungen über die zehn ersten Bücher von Livius verschaffen ihm diese Stelle. Allerdings verfolgt er in dieser klassischen Schrift nur eine bestimmte Staatsform; allein es geschieht durchaus nicht in systematischer Weise, sondern seine Bemerkungen reihen sich zufällig aneinander, wie die Geschichtserzählung des Römers eine Gelegenheit zur Anknüpfung darbietet, und sie erstrecken sich über fast alle Theile des Staatslebens. Wie tief aber das Verständniss der Ursachen der Römergrösse, wie scharfsinnig die Benützung der eigenen Lebenserfahrungen und wie unerreichbar die männliche Einfachheit der Darstellung ist, wird, wie gesagt, gehörigen Ortes weiter besprochen werden.

Von ihm muss man nun freilich herabsteigen, und zwar selbst zu den bedeutendsten unter den Nachfolgern auf dieser Bahn. — Vielfach haben Engländer die Form kleiner vermischter Abhandlungen benützt, um sich über staatliche Fragen auszusprechen; namentlich hat die Theilnahme der bedeutendsten Männer des Landes an den grossen kritischen Zeitschriften die Zahl solcher vereinzelter Erörterungen und nachfolgender Sammlungen derselben sehr vermehrt. Einer der ersten und der bedeutendsten unter diesen englischen Fragmentisten ist D. Hume, der berühmte Geschichtschreiber. In seinen Versuchen [1]) behandelt er, allerdings ausser manchen anderen Theilen des Wissens und Denkens angehörigen Gegenständen, auch eine Reihe von politischen Fragen, namentlich über freie Verfassung und aus der Volks- und Staatswirthschaftslehre. Seine Vorzüge und seine Fehler sind allzu bekannt, als dass sie einer ausführlichen Besprechung bedürften. Jeder weiss, dass er bei ihm auf Scharfsinn und Selbstständigkeit der Gedanken, auf ausgebreitete Belesenheit und auf gefällige Reinlichkeit der Form zu rechnen hat, dass er aber auch auf Neigung zu auffallenden Behauptungen und auf Zweifelsucht in sittlichen und religiösen Dingen stossen wird. Der in den „Versuchen" durchgeführte politische Grundgedanke ist, dass die Sitte der Gesammtheit, (wohl zu unterscheiden von der der Einzelnen,) das Handeln des Staates zu bestimmen habe.

Wenigstens in seinen früheren Jahren noch ein Zeitgenosse des berühmten Schotten war K. F. v. Moser, unter dessen zahlreichen Schriften mehrere sind, welche nur kürzere Ausführungen über einzelne Fragen und Vorfälle im Staatsleben enthalten [2]). Es ist der Gesammtthätigkeit dieses unruhigen, stolzen

1) Hume, D., Essays and treatises on several subjects.

2) Moser, K. F. von, Gesammelte moralische und politische Schriften. I. II. Frankf., 1764. — Ders., Politische Wahrheiten. I. II. Zürich, 1796. — Auch ist das „Patriotische Archiv" (Mannh., 1784—90, 12 Bde) hierher zu rechnen.

und vornehmen Geistes bereits Erwähnung geschehen (s. oben Bd. II, S. 401 u. fg.). Hier sei denn nur bemerkt, dass wenn der grösste Theil seiner Schriften jetzt allerdings der ungestörten Ruhe der Büchersäle verfallen ist, doch gerade seine politischen Bruchstücke immerhin noch zahlreiche Leser finden, und auch dieselben in der That verdienen. Sie sind zwar mit grossem Vorbehalte eigenen Urtheiles zu lesen, besonders weil sich in denselben die trübe Stimmung eines in schlechter Zeit lebenden Tadlers unverholen und oft mit Uebertreibung ausspricht; allein eben diese Unmittelbarkeit macht auch ihren Reiz und ihren Nutzen aus. Es ist nicht blos aus Büchern Ausgezogenes und durch einen chemischen Gedankenprocess Zersetztes, sondern es sind Ergebnisse eigener Erfahrung und Anschauung ausgesprochen in sehr unverblümter Weise. Der Werth für die Staatskunst aber besteht namentlich darin, dass der Verfasser, welcher in der Verdorbenheit des achtzehnten Jahrhunderts so grosses Unheil aus fürstlicher Unsittlichkeit entstehen sah, die hohe Bedeutung eines persönlich sittlichen und anständigen Lebenswandels auch für die Staatsangelegenheiten auf das eindringlichste geltend macht. Diess ist freilich in jedem Handbuche auch zu lesen; allein es macht einen ganz anderen Eindruck, wenn der Gegenstand, welcher von Weltmännern seltener eingehender besprochen wird, von einem aus ihrer Mitte eine so grelle Beleuchtung findet. Je weniger Pedanterie in K. F. Moser war, desto weniger kann dieser und einem Mangel an Welt- und Menschenkenntniss der strafende Zorn und die Belehrung zugerechnet werden. Seine kleinen Schriften werden zu allen Zeiten ein nicht zu verachtender Beitrag zur Politik der Monarchie bilden.

Nichts kann verschiedener sein in Form und Geistesrichtung, als ein weiterer Zeitgenosse der bisher Besprochenen, nämlich Justus Möser; und dennoch steht er als politischer Fragmentist so hoch wie einer derselben. In seinen „Patriotischen Phantasieen“ [1]) ergeht sich zwar der treffliche Mann in Ernst und Scherz gelegentlich auch über Verhältnisse des Privatlebens; allein hauptsächlich sind es doch öffentliche Angelegenheiten, welche er in seiner kurzen schlagenden Weise abhandelt. Allerdings sind es nicht Fragen der höheren Verfassungspolitik oder des Verhältnisses der Staaten zu Staaten; aber auch die im kleineren Kreise einer Provinz und eines unmächtigen Ländchens zur Sprache kommenden Fehler der Verwaltung, Entwürfe zu Verbesserungen, Wirkungen von Gesetzen, u. s. w. sind wichtige Beiträge zur vollständigen Abrundung einer Theorie der Staatskunst, wenn sie mit so grosser Sachkenntniss, mit solchem Eifer für Wahrheit und Menschenglück und mit so kerngesundem Verstande dargelegt werden, wie diess Möser gethan hat. Er greift nicht weit, aber um so sicherer und fester; und wenn seine Rathschläge auch nicht von Einfluss auf das Schicksal grosser Reiche sind, so gewähren sie um so unmittelbareren und sichtlicheren Nutzen. Die kleineren Aufsätze in dem

1) Möser, Justus, Patriotische Phantasieen. Neue Ausg., I—III. Berl., 1778.

Osnabrückner Wochenblatte haben ihren Verfasser in die erste Reihe der Männer seines Volkes, und wo nicht unter die glänzendsten so doch unter die achtenswerthesten Staatsmänner versetzt.

Ein passendes Beispiel zerstreuter und kurzer Bemerkungen im Geiste der philosophischen Schule des 18. Jahrhunderts sind die Untersuchungen über Regierungskunst des Italieners Gorani [1]). Ihre bezeichnenden Eigenschaften sind somit einerseits reine Verstandesauffassung aller menschlichen und göttlichen Dinge; andererseits eine etwas verschwommene Menschenfreundlichkeit. Da es der Verfasser jedoch nicht blos gut meint, sondern er auch vielfach richtig denkt, so belohnt sich immerhin die Mühe der Kenntnissnahme.

Wenn die Schriftsteller dieser Zeit vielfach mit dem Feuer spielten, ohne sich des Ernstes und der Gefahr ihrer Beschäftigung recht bewusst zu sein, und wenn sie desshalb allerdings auch in der Theorie mit Vorsicht benutzt werden müssen: so ist dagegen, ein Menschenalter später, ein Geschlecht von ebenfalls wohlmeinenden aber gar sehr eingeschüchterten Politikern zu bemerken. Die französische Revolution mit ihren furchtbaren Erscheinungen liegt dazwischen. Die durch sie Erschreckten möchten nun die Frucht ohne die Dornen, und den Nutzen kräftiger Staatsverbesserungen ohne durchgreifende und also möglicherweise gefährliche Maassregeln. Reformen im Gegensatze gegen Revolution ist daher ihr Stichwort; und sie rühmen sich vor Allem die richtige Mitte zu halten. Treffliche Rathgeber, wenn nur einerseits die Geduld der Völker unerschöpflich wäre, und andererseits Ehrgeiz und Selbstsucht sich durch freundlichen sittlichen Rath aus ihren Absichten und Instinkten hinaus bereden liessen. — Ein Stimmführer dieser Gattung, hervorragend aus der Ebene theils durch eine bedeutende äussere Stellung und durch die glückliche Verbindung stofflicher deutscher und formeller französischer Bildung, theils allerdings auch durch Wissen und Geist, war F. Ancillon. Von seinen verschiedenen Schriften enthalten einzelne auch abgerissene Bruchstücke aus der Staatskunst [2]), entweder als grössere Abhandlungen, oder als Sammlungen kürzerer Bemerkungen, wie sie sich im Laufe der Jahre in müssigen Augenblicken und bei einiger Bemühung geistreich zu sein unschwer ansammeln. Der Verfasser beweist sich ohne Zweifel als ein feingebildeter Mann; er bringt manches ganz Bemerkenswerthe und mehr oder weniger auch Bedeutende vor; es liest sich Alles ganz glatt und angenehm: aber es ist doch eben im Ganzen nicht sowohl Mittelweg als Mittelgut.

Mit grösserer Befriedigung und Belehrung wird Jeder die ausführliche Sammlung von politischen Bruchstücken aus der Hand legen, welche der ehr-

---

1) Gorani, J. Comte, Recherches s. l. science du gouvernement. Trad. de l'ital. I. II. Par., 1792.

2) Ancillon, F., Nouveaux essais de politique et de philosophie. I. II. Par. et Berl., 1824.

würdige Gagern in seinen Resultaten der Sittengeschichte[1]) gegeben hat. Wenn sich je die Darstellungsart eines Schriftstellers und die ganze Persönlichkeit desselben zur fragmentarischen Mittheilung reicher Lebenserfahrungen und ununterbrochenen Nachdenkens über dieselben eignete, so war diess bei ihm der Fall. Offenbar gieng sein geistiges Bedürfniss nicht dahin, die ihn bewegenden Gegenstände in ein feststehendes Fachwerk einzureihen und dieses auf solche Weise allmählig zu füllen, sondern vielmehr auf eine vollständige Bemeisterung der einzelnen Frage. Nach dem Abschlusse mit derselben konnte er sich rasch und unvermittelt, höchstens durch Analogie angeregt, zu einem anderen Stoffe wenden. Selbst da, wo er — in anderen Werken — in systematischer Weise zu schreiben gedachte, verfiel er alsbald in diese Form, so dass Gedanken und Thatsachen zwar allerdings im Allgemeinen einen bestimmten Zweck verfolgten, und gleichsam an einen durchgehenden Faden aufgereiht waren, die einzelnen Stücke aber in bunter Mischung und Reihenfolge neben einander standen. Es ist somit eigentlich nur die gewöhnliche Art des ununterbrochen thätigen Staatsmannes, wenn er auch das, was er über Politik zunächst seinen Söhnen, dann aber auch der ganzen deutschen Jugend, mittheilen wollte, in Bruchstücken gab. Schon mehrmal ist in gegenwärtigem Werke Veranlassung gewesen, darauf aufmerksam zu machen, wie geistreich, ehrlich und welterfahren die Anschauungen und Veröffentlichungen dieses trefflichen Mannes sind, wie aber allerdings es nicht immer leicht ist, seinem Gedankengang zu folgen, und nicht immer möglich, seine Meinung zu theilen. Alles dieses ist nun gerade bei dem vorliegenden Werke in besonderem Maasse der Fall. Es ist voll der scharfsinnigsten einzelnen Bemerkungen, wie sie nur ein sehr bewegtes und in grösseren staatlichen und geselligen Verhältnissen zugebrachtes Leben, sowie eine reichliche und immer wohlüberlegte Belesenheit an die Hand geben konnte; und überall spricht sich dabei ein reiner Sinn für Menschenrecht und sittliche Pflicht aus: aber sehr schwer möchte es sein, sich aus diesem Vorrathe von Urtheilen, Anspielungen, Rathschlägen, Erzählungen und Citaten ein bestimmtes Bild von der Handlungsweise zu entwerfen, welche der Verfasser für die verschiedenen von ihm besprochenen Staatsarten empfiehlt. Auch bedarf es kaum der Erwähnung, dass sich gerade in einem Werke dieser Art, wo die verschiedensten Richtungen des Menschenlebens besprochen werden und sämmtliche Saiten des eigenen Wesens nachklingen konnten, jene Mischung von aristokratischem Selbstbewusstsein, von Treue gegen fürstliche Gebieter und von Anerkennung der demokratischen Richtung der Neuzeit vorfindet, welche für die Persönlichkeit des Verfassers so bezeichnend ist, und

1) Die Resultate der Sittengeschichte. 2. Aufl. I — IV. Stuttg. u. Tüb., 1835—37. Bd. I. Die Fürsten, oder die Natur der Monarchie. Bd. II. Die Aristokratie. Bd. III. Demokratie. Bd. IV. Politik oder der Staaten-Verfassungen. (Die weiteren Bände gehören nicht hierher.)

die jedem seiner Leser, welcher Art derselbe auch sein mag, bald eine herzliche Uebereinstimmung gestattet, bald einen ebenso entschiedenen Widerspruch aufdrängt.

Ein Mann, welcher weder Ausdauer noch Gründlichkeit der Kenntnisse in hinreichendem Maasse besass, um systematische und abgeschlossene Werke zu verfertigen, der aber eine reiche Lebenserfahrung, mannchfache und wunderliche Belesenheit und sowohl im Beobachten als im Schliessen einen bemerkenswerth feinen Geist hatte, war F. Kölle. Ein solcher eignete sich in besonderem Grade zur Entwerfung bruchstücklicher politischer Aufzeichnungen, nachdem er sich verhältnissmässig frühe von kleineren gesandtschaftlichen Geschäften in behagliche Ruhe zurückgezogen hatte. In der That schrieb er denn auch Mancherlei dieser Art. Abgesehen von seinen, bereits anderwärts besprochenen, Betrachtungen über Diplomatie, hat er in abgerissenen Sätzen und unter falscher Bezeichnung seine Ansichten über innere Politik mitgetheilt [1]); ausserdem eine Reihe von kürzeren Abhandlungen für die deutsche Vierteljahrschrift, deren Leiter er bei ihrem Beginne war, verfasst. Es wäre ungerecht, nicht anzuerkennen, dass sich in diesen, wo nicht flüchtigen so doch leichten, Arbeiten viele richtige und scharfsinnige Bemerkungen finden, und zwar häufig über Gegenstände, welche nur selten die Beachtung von Theoretikern auf sich ziehen, weil sie dem Lebenskreise derselben ferne stehen. Auch ist ein gewisses Betrachten der menschlichen Dinge aus der Vogelperspective, wie es sich der Verfasser wohl durch einen langjährigen Aufenthalt am Römischen Hofe aneignete, nicht ohne Reiz und Vortheil. Darüber mag man denn ein gelegentliches Haschen nach Geist, den einen und den andern falschen Gedanken und ein Bischen Wohlweisheit zu gute halten. Kölle's Schriften verdienten verbreiteter zu sein, als sie es wohl sind.

Unter den neueren Engländern, welche ihre Beiträge zu den Reviews gesammelt und sich als Verfasser zu denselben bekannt haben, verdient ohne Zweifel die erste Stelle der glänzende Geschichtschreiber Macaulay. Seine „Versuche“ [2]) haben allerdings weitaus in der Regel irgend ein geschichtliches Werk oder eine bedeutende einzelne Persönlichkeit zum unmittelbaren Ausgangspunkte; dennoch gehören sie wesentlich in das Gebiet der Politik, weil der Verfasser die von ihm besprochenen Bücher oder Menschen hauptsächlich nur von Seiten ihrer staatlichen Bedeutung auffasst. Inwieferne ein Staatsmann seine Zeit verstand und derselben gemäss handelte; inwieferne und wodurch namentlich ein der jüngeren Zeit Angehöriger sich um die Befestigung und Ausdehnung der gesetzlichen Freiheit Verdienste erwarb; ob und in welcher Weise ein Schriftsteller dem Rechte der Gewissensfreiheit und einem ver-

1) (Kölle, F.,) Aufzeichnungen eines nachgeborenen Prinzen. Aus der franz. Handschrift übers. von G. H. v. R. Stuttg. u. Tüb. 1841.

2) Macaulay, Th. Babington, Critical and historical essays, contributed to the Edinburgh review. I—V. Lpz., 1850. 16.

nünftigen Antheile des Volkes an der Regierung das Wort sprach: diess sind die von Macaulay untersuchten Fragen. Entgegengesetzte Handlungsweisen oder Gesinnungen werden mit scharfem Tadel heimgesucht. So bieten denn diese mit grosser Kunst und unvergleichlichem Reize geschriebenen Abhandlungen Beiträge zu einer ehrenhaften und freisinnigen Staatskunst, wie sie ein systematisches Werk kaum zu liefern im Stande wäre. — Die ungemeine Verbreitung der Sammlung über alle Länder und durch die verschiedensten Schichten der Lesewelt macht es überflüssig, ausführlicher über das Buch zu sprechen. Dagegen scheint es nicht unangemessen bei dieser Gelegenheit auf den ungeheueren Einfluss aufmerksam zu machen, welchen auf die staatliche Ausbildung sämmtlicher Gebildeten Englands die beiden grossen Vierteljahrschriften seit einem halben Jahrhundert geübt haben und, jetzt in Verbindung mit einigen jüngeren Genossen, immer noch üben. Die in diesen Zeitschriften in grossartigster Weise gehandhabte Sitte, jede bedeutende Erscheinung im öffentlichen Leben und jeden grossen neuen Gedanken, (sei er nun haltbar oder falsch,) alsbald in eigenen, wenn es nöthig ist grösseren, aber immer lebensfrischen Aufsätzen zu besprechen, ist vortrefflich und wirkt vortrefflich. Die hierdurch über das Land und seine Colonieen weit ausgestreute Belehrung ist einer Seits um so vollständiger, als sie in den verschiedenen Unternehmungen immer von entgegengesetzten Standpunkten aus geschieht, somit Gründe und Gegengründe zu gleicher Zeit vorgetragen werden; anderer Seits um so bedeutender, als die ersten Männer des Landes es nicht verschmähen, sich bei dieser Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten zu betheiligen. Leichter kann unter solchen Umständen die politische Bildung in England systematischer Werke entbehren; wird sie doch immer aufs Neue und in jedem einzelnen Falle gepflegt. Wenn Deutschland einen Beweis für die beschämende Wahrheit nöthig hätte, dass es tief unter den Briten in der staatlichen Ausbildung seiner gebildeten Stände ist, so würde schon der eine Umstand vollkommen ausreichen, dass eine literarisch-politische Vierteljahrschrift, wie sie England seit mehr als einem Menschenalter sogar in Mehrzahl hat, nicht blos bei uns nicht besteht, sondern auch nicht einmal möglich ist. Letzteres aber, sowol weil schwerlich die nöthige Anzahl von bedeutenden Schriftstellern aufzubringen wäre, aber hauptsächlich und zunächst weil es in Deutschland an den Tausenden und Zehntausenden von Abnehmern und Lesern der englichen Reviews fehlen würde, somit die Bedingungen des Bestandes gar nicht vorhanden sind.

Zum Schlusse ist noch der politischen Gespräche von Radowitz[1]) zu erwähnen. Sie sind unzweifelhaft das bedeutendste, was Deutschland neuerer Zeit in dieser Schriftengattung hervorgebracht hat. In Unterhaltungen einer Anzahl meisterhaft gezeichneter Persönlichkeiten, welche als Träger der

1) Radowitz, J. v., Gespräche aus der Gegenwart über Staat und Kirche. 2. Aufl. Stuttg., 1848. — Ders., Neue Gespräche. Erf. u. Lpz., 1851.

verschiedenen politischen Richtungen der Gegenwart benützt sind, werden sämmtliche gesellschaftliche und staatliche Fragen, welche uns bewegt haben und noch bewegen, durchgesprochen. — Es ist allerdings richtig, dass ein und derselbe Leser die von dem Verfasser, wenn auch nur verdeckt, vertretene Meinung nicht durchaus theilen kann. Eine innere Einheit zwischen den früheren und den späteren Gesprächen findet nicht statt, da der merkwürdig hochbegabte Verfasser nicht zu den Menschen gehörte, welche nichts lernen und nichts vergessen. Inmitten einer grossen staatlichen und volksthümlichen Bewegung, an welcher er handelnd und denkend lebendigsten Antheil nahm, ging in ihm eine grosse Veränderung und ein seltenes Fortschreiten vor. Geistreich und gebildet war er immer gewesen; allein seine Einbildungskraft hatte ihm in der Jugend mittelalterliche Gebilde vom Staat und Gesellschaft vorgezaubert, und den Gedanken des Königthumes fasste er dichterisch auf. So trat er denn zuerst den neuzeitlichen Bestrebungen und namentlich der Volksvertretung mit scharfen Worten entgegen. Als er aber, anfänglich widerwillig genug, in das grosse und frische Leben der Frankfurter Reichsversammlung eingetreten war, lernte er allmählig die Unhaltbarkeit und Unwesenheit vieler seiner Lieblingsgedanken einsehen, und es ging aus dem Saulus ein verfassungsgesinnter Paulus hervor. Dieses auch als Schriftsteller öffentlich zu bekennen, nahm er keinerlei Anstand, da er durch und durch guten Glaubens war; und wenn durch eine so grosse innere Verwandlung in wenigen Jahren auch vielleicht der Ruhm als Staatsmann etwas leidet, so gewinnt der Mensch um so mehr. — Vergessen darf auch die Vortrefflichkeit der Form nicht werden. Radowitz war einer der besten, wo nicht der allerbeste deutsche Prosaiker der neuesten Zeit.

Als ein Anhang zu den blosse Bruchstücke darbietenden politischen Schriftstellern mag noch eine Aufzählung jener Schriften folgen, welcher unter dem Namen und der Form politischer Testamente erschienen sind[1]). Nur sehr selten freilich sind sie wirklich Erzeugnisse der Staatsmänner, deren Namen sie an der Stirne tragen, sondern es haben Andere sich derselben als Aushängeschild bemächtigt, um für ihre Mittheilung leichter einen Leserkreis zu finden und um kecke Meinungen ohne Gefahr persönlicher Anfeindung aussprechen zu können. Allein theils sind doch einzelne dieser politischen Testamente wirklich ächt; theils sind die übrigen, wenigstens grösstentheils, von fähigen Männern abgefasst. Zu den Fragmentisten gehören aber ihre Verfasser sammt und sonders. Einen Theils veranlasste gerade die Absicht, über verschiedene Fragen der Staatskunst kurz und bestimmt zu sprechen, die Wahl

1) Eine wenigstens theilweise Sammlung derselben ist: Recueil des Testamens politiques. Par., 1749. I—IV. 12. Sie enthält die angeblichen Testamente von Richelieu, Charles de Lorraine, Colbert und Louvois.

dieser Form; andern Theils brachte es auch, wo dieser Plan nicht bewusst vorliegen mochte, die Besprechung des Lebens eines bedeutenden Staatsmannes mit sich, dass gar Mancherlei in rascher Folge vorgeführt werden musste.

Gleich das erste Werk dieser Art war nicht blos bezüglich des Namens des wirklichen oder nur angeblichen Verfassers, sondern auch durch die Bedeutung der in demselben abgehandelten Gegenstände wohl geeignet, die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Es ist diess das politische Testament des Cardinals Richelieu [1]). Der Streit, ob das Werk ächt und dasselbe also von dem grossen Staatsmanne, dessen Namen es trägt, selbst abgefasst sei, ist schon ein alter. Viele zweifelten von Anfang an, und namentlich hat sich Voltaire viele Mühe gegeben, die Unächtheit nachzuweisen, (s. in der Gesammtheit seiner Werke von 1818 die Mélanges historiques, Bd. II, S. 398 u. fg.;) Andere dagegen haben ebenso entschieden die Aechtheit behauptet, so namentlich Foncemagne, welcher darüber Streitschriften mit Voltaire wechselte. Die Wahrscheinlichkeit ist freilich, und zwar aus äusseren und inneren Gründen, gegen die Aechtheit. Nicht nur ist eine auf Richelieu zurückzuführende Urschrift nicht nachzuweisen; sondern hauptsächlich scheint auch der Inhalt mannichfach gegen eine Abfassung durch den Cardinal selbst zu sprechen. Auch abgesehen von einzelnen, bereits von Voltaire nachgewiesenen, geschichtlichen Irrthümern, deren sich Richelieu kaum schuldig gemacht haben könnte, sprechen gegen dessen Urheberschaft: 1. die Vertheidigung der äussersten ultramontanen Ansprüche der Kirche, welchen Richelieu keineswegs in dieser Art Rechnung trug; 2. die Rathschläge zur Hebung des Adels, dessen staatlicher Macht bekanntlich der Cardinal den Todesstoss gab; endlich 3) die ganze Form der sich in Gemeinplätzen und wohlweisen allgemeinen Erörterungen ergehenden Darstellung, die bei einem Staatsmanne, welcher nach fünfundzwanzigjähriger Regierung des Landes das Ergebniss seiner Erfahrungen dem Fürsten gegenüber ausspricht, kaum denkbar ist. Wie es sich damit nun aber verhalten mag, so ist natürlich Brauchbarkeit eines Buches wohl vereinbar mit der Unterschiebung eines falschen Namens des Verfassers; höchstens leidet bei der Entdeckung der Wahrheit das aus äusseren Gründen genommene Gewicht der Lehren. In letzterer Beziehung sind nun offenbar zu harte Urtheile über das vorliegende Buch ausgesprochen worden. Grosse Genialität, sei es in der allgemeinen Auffassung, sei es in der Beurtheilung und Empfehlung der einzelnen Mittel, ist freilich nicht zu entdecken; allein von dem Vorgetragenen ist doch immerhin Manches einer Beachtung ganz werth. Viele der

1) Testament politique du Cardinal-duc de Richelieu. Erste Ausgabe 1688; 6te 1709, 2 Bde in 12; letzte 1764 mit Anmerkungen von Foncemagne. Eine spanische Uebersetzung, Madrid, 1696, 4. — Barbier spricht in dem Dict. des annonymes, Bd. IV, Nr. 17679, die bestimmte Ansicht aus, dass Paul Hay, Marquis du Chastelet, der Sohn des Akademikers, der wirkliche Verfasser sei.

empfohlenen Lehren, namentlich die auf sittlichen Grundlagen beruhenden, sind richtig; und der Verfasser, sei er nun wer er mag, war offenbar ein Mann, welcher über Staatsangelegenheiten ernstlich nachgedacht und die Erfahrungen seiner Zeit benützt hatte. Auch ist die Zahl der besprochenen Gegenstände bedeutend genug. Es wird nämlich mehr oder weniger ausführlich gehandelt: von den Verhältnissen des Staates zur Kirche; vom Adel; vom dritten Stande, und zwar hierbei von den Gerichtspersonen, von dem Verwalten des Staatsgutes und dem Staatshaushalte überhaupt, sodann von den Gemeinden; von der Einrichtung des königlichen Hofhaltes, bei welcher Gelegenheit der stärkste Tadel gegen die unter Ludwig XIII hierbei bestehenden Missstände ausgesprochen wird; von den Ministern; von den Machtmitteln, und zwar nach den verschiedenen Beziehungen und Arten. Es ist gar wohl möglich, dass Richelieu dieses Alles nicht geschrieben, dagegen wohl Anderes vorgetragen haben würde; aber das Gesagte ist immerhin sehr lesenswerth.

Gar kein Zweifel über die Unächtheit besteht hinsichtlich der beiden politischen Testamente, als deren Urheber Colbert und Louvois angeführt werden [1]). Sie sind beide von Sandras de Courtilz, einem bekannten Büchermacher, verfasst, und stehen ihrem Werthe nach tief unter dem unter Richelieu's Namen veröffentlichten Buche; von beiden wieder das Testament Colbert's am tiefsten. — Der ganze Begriff eines politischen Testamentes ist bei der unter Colbert's Namen veröffentlichten Schrift verfehlt, indem politische Rathschläge kaum irgendwann gegeben werden, vielmehr der Hauptinhalt in einigen Abschnitten der Regierungsgeschichte Ludwig's XIV. besteht. Ist nun aber schon diese Geschichte von geringer Bedeutung, weil voll Unrichtigkeiten und Verläumdungen, so sind vollends die gelegentlich beigegebenen Lehren der Staatskunst gar nicht der Rede werth. Man bedenke nur z. B., dass man Colbert über die ganze innere Verwaltung so gut wie gar nichts schreiben lässt. — Das angebliche Testament Louvois' enthält ebenfalls in seiner ersten Abtheilung eine, unzuverlässige, Geschichtserzählung; die in dem zweiten Theile gegebenen politischen Lehren aber betreffen die königliche Gewalt, die Kirche, den Adel, die Gerichte, den Handel, die Gewerbe und den Ackerbau, den Krieg und Frieden. Letztere Erörterungen sind nun allerdings umfassender, als die Colbert beigemessenen; aber sie verriethen weder Tiefe der Gedanken noch besonderes Wissen.

Von grösserer Bedeutung, aber freilich ebenfalls nicht ächt, ist das dem Marschall Vauban zugeschriebene letztwillige Vermächtniss [2]). Der wirkliche

---

1) Testament politique de J. B. Colbert. à la Haye, 1693, 12. — Testament politique du Marq. de Louvois. Col., 1693.

2) Testament politique de Mr. de Vauban. I. II. 1707. 12. — Die, Köln im J. 1695 erschienene, erste Ausgabe hat den Titel: La France ruinée par Louis XIV.; die zweite heisst dagegen: Le détail de la France. 1707.

Verfasser ist Pierre Le Pesant de Bois Guilbert; geradezu abgeschmackt aber war es, ein Buch, welches schon in drei verschiedenen Auflagen und unter verschiedenen Titeln erschienen war, schliesslich noch einmal umzutaufen und es dem berühmten und ehrlichen Kriegsmanne unterzuschieben. Ohne Verdienst ist das Buch insoferne nicht, als es die Schattenseiten der so vergötterten Regierung des herzlosen, eiteln und ehrgeizigen Ludwig XIV. schonungslos angreift, und zwar zu einer Zeit (nämlich in der ersten Auflage), als sein Ruhm und seine Macht noch ungebrochen waren. Von geringerem Werthe sind die vorgeschlagenen Verbesserungsmittel; und besten Falles haben sie keine allgemeine, sondern nur eine örtliche und zeitliche Bedeutung.

Um dieselbe Zeit schrieb der Reichshofrath Heinrich von Straatmann ein angebliches Testament des berühmten kaiserlichen Feldherrn Karl von Lothringen, welches der Abbé Chévremont herausgab [1]). Das kleine Buch unterscheidet sich insoferne von den übrigen bisher besprochenen, als es nicht auf französischer Grundlage beruht und auch in seinen Rathschlägen nicht Frankreich, sondern Oesterreich im Auge hat. Diese betreffen hauptsächlich die äussere Politik des Kaiserhauses, geben aber einen sehr geringen Begriff sowohl von der sittlichen als von der höheren politischen Auffassung des Verfassers, indem sie ein Gewebe von Hinterlist und Selbstsucht sind, welchem jeder grosse Zweck und selbst der wohlverstandene eigene Vortheil ganz fremd bleibt.

Wieder zu den besseren Schriften dieser Art gehört das politische Testament des Cardinals Alberoni [2]). Es soll dasselbe von Duray de Morsan verfasst und von Maubert de Gouvest herausgegeben sein. Eine grosse Kenntniss der europäischen Staatenverhältnisse während des ersten Drittheils des 18. Jahrhunderts lässt sich nicht in Abrede setzen, und namentlich ist der Verfasser mit den Zuständen Spaniens genau vertraut. Der grössere Theil des Inhaltes beschäftigt sich allerdings mit Schilderungen der auswärtigen Politik jener Zeit und mit kritischen Betrachtungen über dieselbe; aber hinsichtlich Spaniens wird auch ins Einzelne gegangen und wirklich guter Rath zu Verbesserungen der inneren Einrichtung gegeben, ein Rath, welcher freilich nicht befolgt worden ist. Mit den inneren Angelegenheiten anderer Länder beschäftigt sich der Verfasser wenig und nur gelegentlich. Von einem allgemeinen Werthe für die Politik ist die Arbeit somit nicht; aber für die Kenntniss von Spanien hat es Bedeutung.

Kaum der Erwähnung werth ist eine kleine Schrift, welche unter Lord

---

1) Testament politique de Charles duc de Lorraine et de Bar, déposé entre les mains de l'empereur Leopold en 1689. Ratisb., 1760.

2) Testament politique du Cardinal Jules Alberoni, rec. par A. M., trad. de l'italien par le C. de. R. P. M. Laus., 1753. Auch ins Englische übersetzt.

Bolinbroke's Namen erschienen ist[1]). Aecht scheint sie wohl zu sein; allein sie gehört nicht zu dem Bedeutenden, was dieser hochbegabte aber schlechte Mann veröffentlicht hat, und dass er nicht selbst der kleinen Flugschrift den hochtönenden Titel seines politischen Testamentes gab, ist ausser allem Zweifel. Theils nämlich ist es ein heftiger Partheiangriff auf das auswärtige Verhalten Englands zu Anfang des 18. Jahrhunderts, theils ein unbedeutender Vorschlag zur Verminderung der Staatsschuld. Tausend englische Gelegenheitsschriften sind besser als diese.

Kein übles Buch ist das, von Chevrier verfasste, angebliche Testament des Marschalls Belle-Isle[2]). Es handelt von Prinzenerziehung, Religion, Finanzen, mancherlei nützlichen Einrichtungen, endlich auch von einzelnen jedoch untergeordneten Fragen des auswärtigen Verhaltens, und ist mit Geist und Belesenheit geschrieben. Am Begreifen der Welt und der Geschichte fehlt es dem Verfasser augenscheinlich nicht; doch kann mit Wahrheit das Lob nicht bis zu der Behauptung einer tiefen Weisheit oder besonders geistreicher Gedanken ausgedehnt werden.

Das letzte Werk in der bisher besprochenen Form ist das politische Testament des Grafen Mercy Argenteau, des bekannten Statthalters der österreichischen Niederlande zu Anfang der grossen französischen Umwälzung. Dasselbe scheint sich hauptsächlich mit den Gründen des Verfalles der Staaten und mit den Mitteln zu der Erhaltung des Bestehenden zu beschäftigen; in welcher Richtung und mit welchem Glücke, kann hier nicht angegeben werden, da alle Versuche, das Buch zur Hand zu bekommen, fehlgeschlagen haben.

Seit dieser Zeit ist keine Schrift mehr unter der Bezeichnung und in der Form eines „politischen Testamentes" erschienen. Ob die eigenthümlichen Eigenschaften der letzteren es bedauern lassen sollen, ist freilich zweifelhaft. Die Verfassung von Denkwürdigkeiten giebt umfassendere Gelegenheit zur Darstellung geschichtlicher Mittheilungen; Abhandlungen oder Sammlungen abgerissener Gedanken sind eine freiere Form für die Mittheilung staatlicher Erfahrungen und Grundsätze.

---

1) Testament politique de milord Bolingbroke, ou considérations s. l'état présent de la Grande-Bretagne. Londr., 1754.

2) Testament politique du maréchal duc de Belle-Isle. Amst., 1761.

XVI.

GESCHICHTE UND LITERATUR

DER

BEVÖLKERUNGSLEHRE.

Es darf auf Billigung gehofft werden, wenn im Nachstehenden die wissenschaftliche Bearbeitung der Bevölkerungslehre aus der Gesammtmasse der politischen Literatur ausgehoben ist. Eine Darstellung des gesammten Schriftenvorrathes über die einzelnen Fragen und Aufgaben der Staatskunst ist eine völlige Unmöglichkeit für ein Werk von der Art des vorliegenden. Und doch schien es nothwendig, wenigstens an einem Bruchstück zu zeigen, wie gross die Thätigkeit auch in diesem Theile der Staatswissenschaften sei. Der gewählte Gegenstand ist nun aber ein an und für sich sehr wichtiger, und ihm daher auch vielfach und bei allen gesittigten Völkern Aufmerksamkeit zugewendet worden. Die Thätigkeit geht bis auf den heutigen Tag fort, ohne dass eine blos modehafte oder das Bedürfniss und den vorhandenen Gedankenvorrath übersteigende Schriftstellerei zu beklagen wäre. Auch sind die Meinungen sehr von einander abweichend, und fällt die Behandlung des Gegenstandes nach mehreren Richtungsverschiedenheiten auseinander, so dass ein sicherer Ueberblick nicht eben leicht ist. Also ist ohne Zweifel die Geschichte und Literatur dieser besonderen Lehre wohl geeignet, als ein bezeichnendes Beispiel vorgewiesen zu werden [1]).

1) Erst nachdem die Handschrift des gegenwärtigen Aufsatzes in die Druckerei befördert war, bin ich auf den von H. von Mangoldt verfassten Artikel „Bevölkerung" in Bluntschli's Staatswörterbuch gestossen. Eine frühere Kenntniss dieser tüchtigen Arbeit hätte mich nun zwar wohl nicht dazu bewogen, meine eigene Darstellung des Gegenstandes zu unterlassen, da ich doch theils einen andern Zweck verfolge, theils den nöthigen Raum zu grösserer Vollständigkeit habe: allein ich würde auf einige Sätze des Verfassers Rücksicht genommen und seine Darstellung unter den Kritiken des Malthus'schen Systemes aufgeführt haben. Hierfür ist es nun zu meinem Bedauern zu spät, und ich kann nur an der gegenwärtigen Stelle bemerken, dass wir Beide den Gegenstand auf wesentlich gleiche Weise auffassen und eintheilen; nur glaube ich den jetzigen Stand der Bevölkerungspolitik anders fassen und schärfer hervorheben zu sollen, als diess Herr von Mangoldt gethan hat.

Die Lehre von der Bevölkerung im Staate ist hauptsächlich aus drei Gründen oder in drei Beziehungen ansprechend und durchgreifend.

Vor Allem gehören die Erscheinungen, welche sich in dem Verlaufe des menschlichen Lebens im Grossen äussern, zu jener merkwürdigen Gattung von Verhältnissen, in welchen sich Naturgesetze und freies menschliches Handeln auf eine geheimnissvolle Weise zu regelmässigen und sich beständig wiederholenden Ergebnissen verbinden; so zwar, dass der Mensch, wo er ganz nach seinem Belieben zu handeln oder höchstens von zufälligen Umständen abzuhängen glaubt, doch schliesslich ein bewusstloses Werkzeug einer Naturkraft ist. Nichts scheint z. B. ein unzweifelhafterer Ausdruck des freiesten eigenen Entschlusses jedes einzelnen Menschen zu sein, als seine Ehe; und zwar diese überhaupt, das Alter, in welchem er sie eingeht, die Verbindung mit einer Jungfrau oder einer Wittwe, und deren Alter. Und dennoch ergiebt sich, dass, wenn die sämmtlichen Ehen in einem ganzen Lande, oder auch bei einer kleineren Bevölkerung in einer langen Zeitfolge, zusammengezählt werden, sich die grösste Gleichförmigkeit des Handelns in allen diesen Beziehungen herausstellt. Ausnahmen finden allerdings statt; allein die unendlich grosse Mehrzahl der geschlossenen Ehen fällt immer wieder in gleichbleibende Kategorieen von Alter, Jahreszeit, Wiederholung u. s. w.; und die Zahlenverhältnisse dieser Kategorieen sind beständig dieselben. Ebenso ist es mit der Zahl der Kinder in den Ehen. Obgleich deren Erzeugung lediglich ein freier Willensakt der Eltern zu sein scheint; und obgleich im Einzelnen dieser Wille auch anormale Folgen wirklich hat: bleibt sich doch im grossen Ganzen bei jedem Volksstamme diese Zahl vollkommen gleich, so dass also im schliesslichen Ergebnisse die gesammte verheirathete Bevölkerung eines Landes doch nur einem Naturgesetze zur Erscheinung verhilft. Ja selbst die Zahl der unehelichen Geburten, deren Bedingungen doch so sehr verschieden und lediglich in den Willen und in die Leidenschaft der Einzelnen gestellt scheinen, hält — je in demselben Lande — sehr bestimmte Zahlenverhältnisse ein. Thatsachen solcher Art sind nun aber nicht blos auffallend, sondern sie sind in der That fast erschreckend. Offenbar stehen wir hier unmittelbarer vor dem grossen Räthsel unseres Daseins, als in den meisten übrigen Lebensbeziehungen. Würde die eben erwähnte Gleichförmigkeit nur in solchen Verhältnissen des menschlichen Lebens hervortreten, welche sich unmittelbar und allein auf den physischen Organismus des Menschen und auf dessen physiologischen Verlauf zurückführen lassen, wie z. B. in der Verhältnisszahl der Geschlechter bei den Geburten, oder bei der Sterblichkeit und ihrem Auftreten nach Alter, Geschlecht, Jahreszeit u. s. f.: so wäre diess zwar immer höchst bemerkenswerth als Naturgeschichte, und auch in gewissen Beziehungen von Wichtigkeit für den Staat und das gesellschaftliche Leben; allein das eigentlich Räthselhafte, um nicht zu sagen, Grauenvolle, tritt da ein, wo nach dem Bewusstsein jedes Einzelnen freier Wille ist und wirkt, und dessen Folge doch mit einem ausser und über dem Menschen stehenden Gesetze vollständig zusammenfällt. Hier ist doppelter Anlass zum ernstesten Nach-

denken. Einmal über das Verhältniss des Menschen zum Kosmos überhaupt, und namentlich über die Bedeutung seiner geistigen und sittlichen Kräfte in dem allgemeinen Systeme der Weltordnung. Zweitens und noch besonders aber über die Fortdauer des Menschen nach seiner gegenwärtigen irdischen Erscheinung, in so ferne denn doch angenommen werden muss, dass die Verschiedenheit des Geschlechtes, die Dauer des Lebens und also der Ausbildung irgend welchen Einfluss auf das künftige Dasein haben wird, welcher Art dieses denn nun auch sein mag. Dass auch der Staat theils überhaupt durch sein Bestehen, theils durch absichtliche Bestimmungen auf die Bevölkerungsverhältnisse einwirkt, er sich somit zu diesem grossen Räthsel in unmittelbare Beziehung stellt, macht die Frage noch inhaltsreicher, freilich auch ihre Beantwortung schwieriger.

Eine zweite höchst wichtige Beziehung der menschlichen Bevölkerung ist die wirthschaftliche. Es ist keineswegs eine Uebertreibung, wenn man in den Bevölkerungsgesetzen und ihren Folgen den eigentlichen Mittelpunkt der Volks- und Staatswirthschaft findet. Einerseits nämlich ist hier zu untersuchen und festzustellen, welche Folgen für die Bevölkerung, und zwar für deren Zahl, für die mittlere Lebensdauer, für die Ehen u. s. w., der Wohlstand überhaupt und die verschiedene Art desselben hat; und je nach den zu ertheilenden Antworten gestalten sich dann auch die Forderungen in Beziehung auf das Volksvermögen, seine Einrichtung und seine Förderung. Anderer Seits aber ist es eine sehr wichtige Frage, wie die Bevölkerung, und zwar jedenfalls wieder nach Zahl, Art, Alterseintheilung u. s. f., auf die Erwerbung, Vertheilung und Verzehrung der Güter einwirkt, und wie also der Zustand der Bevölkerung im Vortheile des öffentlichen Wohlstandes gewünscht, vielleicht gestaltet werden muss. Zur Ziehung richtiger Schlüsse ist natürlich hier nothwendig, die auf die Bevölkerung sich beziehenden Thatsachen genau zu kennen und wo möglich die Naturgesetze zu erforschen, deren Ausdruck diese Thatsachen sind. Unwissenheit oder falsche Auffassung können zu sehr üblen Folgen führen, indem sie leicht weitgreifende falsche Maassregeln veranlassen. Glücklich noch, wenn der Fehler nur das Güterwesen trifft, und nicht auch unmittelbar menschliches Leben in unrichtiger Weise hervorruft oder abkürzt.

Endlich noch sind die Bevölkerungsverhältnisse eines Landes von mächtiger politischer Bedeutung im engeren Sinne des Wortes. Die Menschen sind der Hauptinhalt und der einzige Zweck des Staates; sie sind überdiess wenigstens ein Haupttheil der Macht desselben, ohne deren Wirksamkeit auch die übrigen Bestandtheile derselben nicht zur Verwendung kommen können. Der Inhalt und die Form mancher und wichtiger Staatseinrichtungen ist lediglich durch die Bevölkerung bedingt; bei andern ist wenigstens eine genaue Kenntniss derselben nothwendig. Hier ist denn nun allerdings die Zahl der Bevölkerung der Hauptgesichtspunkt, doch keineswegs der einzige. In manchen staatlichen Beziehungen kommen nur vollständig ausgebildete, ihrer geistigen und körperlichen Kräfte mächtige Menschen, gewöhnlich sogar nur

Männer dieser Art in Betracht. Es ist also von grossem Werthe, das Verhältniss dieses auserlesenen Theiles zur Gesammtheit, die Dauer ihrer vollen Wirksamkeit und die natürlichen Bedingungen ihrer Heranbildung zu kennen. Ausserdem sind die Stammeseigenthümlichkeiten staatlich gar nicht ohne Bedeutung, sei es an sich, sei es in ihrer Nebeneinanderstellung mit verschiedenartigen Stämmen.

Sicherlich sind diese Umstände zahlreich und wichtig genug, um zu einer genauern Erforschung der Bevölkerungsverhältnisse anzuspornen; und nicht sowohl über die bedeutende Anzahl von Schriften verschiedener Art, sowie über die mannichfachen und heftigen Meinungsverschiedenheiten, endlich über die zum Theile sehr grossartigen und kostspieligen Regierungsanstalten zur Kenntniss der Bevölkerungen darf man sich wundern, als vielmehr darüber, dass diess Alles, wenigstens in seiner feineren Ausbildung, einer verhältnissmässig neuen Zeit angehört. So wie aber die wissenschaftliche Bearbeitung des Gegenstandes gegenwärtig steht, hat man eben so viele Veranlassung, stolz zu sein auf menschlichen Scharfsinn und Fleiss, als sich gedemüthigt zu fühlen durch die Betrachtung, dass so wichtige und so unmittelbar vor den Augen liegende Verhältnisse erst nach Jahrtausenden Gegenstand verständiger und bewusster Betrachtung geworden sind, und dass ihre Kenntniss und Erklärung selbst jetzt noch gar Manches vermissen lässt.

Eine richtige Lehre von der menschlichen Bevölkerung zerfällt naturgemäss in drei Abschnitte. — Erstens in die Aufsuchung, gründliche Erforschung und übersichtliche Ordnung der Thatsachen, also der Erscheinungen, welche eine gewisse Menschenmenge hinsichtlich des Verlaufes des Lebensprocesses darbietet. Es wird wohl dieser Theil der wissenschaftlichen Behandlung am besten Bevölkerungsstatistik genannt. — Zweitens, in die Erforschung und Formulirung der allgemeinen Naturgesetze, durch welche die verschiedenen Erscheinungen der menschlichen Bevölkerung hervorgerufen werden; Gesetze, welche allein oder doch am richtigsten durch Induction aus den Erscheinungen selbst zu finden sind. Man mag diesen Theil der Bevölkerungswissenschaft etwa Populationistik nennen. — Endlich, drittens, in der Darlegung der Verhältnisse, welche in der bürgerlichen Gesellschaft und im Staate durch die natürlichen Gesetze der Bevölkerung entstehen, und in der Entwickelung derjenigen Maassregeln, welche zur Erlangung wünschenswerther und zur Beseitigung schädlicher Zustände erforderlich erscheinen. Am besten wohl Bevölkerungspolitik genannt [1]).

---

1) Die im Vorstehenden gewählten Bezeichnungen weichen von denen ab, welche Horn in seinen bevölkerungswissenschaftlichen Studien vorschlägt. Er will nämlich die Untersuchung der natürlichen Gesetze „Bevölkerungswissenschaft," und

Nach dieser Eintheilung wird denn auch im Nachstehenden verfahren werden; wobei freilich nicht unbemerkt bleiben kann, dass einzelne Werke mehr als eine dieser Aufgaben behandeln, und somit auch wiederholt genannt werden müssen.

I.

Bevölkerungsstatistik.

Allgemeine Vorbemerkungen.

Sollen die natürlichen Gesetze, durch welche das menschliche Leben geregelt wird, aufgefunden und sollen richtige staatliche Maassregeln in Betreff der Bevölkerung getroffen werden: so sind vor Allem die Thatsachen zu erkunden, und zwar genau und umfassend. Ohne sichere thatsächliche Grundlage sind angebliche Gesetze durchaus unzuverlässig, höchst wahrscheinlich sogar völlig falsch. Auf solche unzuverlässige Grundsätze hin, oder lediglich nach Vermuthungen und willkürlichen Annahmen, Forderungen an Gesetzgebung und Verwaltung zu stellen, ist grobe Empirie und höchst gefährlich, sei es in rein menschlicher, sei es in wirthschaftlicher, sei es endlich in politischer Beziehung.

Es sind nun aber zwei Thatsachen, welche zu kennen nothwendig ist: der Stand der Bevölkerung, sodann ihre Bewegung. Mit anderen Worten, man muss wissen, wieviele Menschen und von welchem Geschlechte, Alter, u. s. w., in einem bestimmten Gebiete und in demselben Augenblicke lebten; und es ist Bedürfniss, genau zu kennen, wieviele Menschen, und ebenfalls wieder von welchem Geschlechte, Alter u. s. f. von einer bestimmten Bevölkerung und in einer bestimmten Zeit geboren wurden, Ehen geschlossen haben, oder gestorben sind. — Von selbst versteht sich dabei, dass es für die Wissenschaft vortheilhaft ist, wenn sie Nachrichten der genannten Art von zahlreichen Bevölkerungen, aus verschiedenen Ländern und aus längerer Zeit besitzt; dass es aber für staatliche Maassregeln, in der Regel wenigstens, genügt, die Thatsachen aus dem in Frage stehenden Verwaltungsgebiete zu kennen.

---

die Gesammtheit der wissenschaftlichen Bearbeitung „Populationistik" nennen. Da nun aber offenbar „Bevölkerungswissenschaft" nicht nur der einfachste, sondern auch der allein richtige Name für die gesammte rationelle Behandlung des Gegenstandes ist, und kein Grund vorliegt, nur den physiologischen Theil der Aufgabe damit zu bezeichnen: so scheint es unzweifelhaft richtiger, die beiden Ausdrücke geradezu zu verwechseln. Diess aber um so mehr, als in den wenigen Fällen, in welchen das Wort Populationistik bis jetzt schon gebraucht worden ist, es doch hauptsächlich nur in dem hier oben damit verbundenen Sinne geschah. So z. B. von Bernoulli.

Ueber die Art und Weise, wie die beiden Gattungen von Thatsachen erforscht werden, sind wohl nachstehende Bemerkungen an der Stelle, da sie zur Beurtheilung der später zu nennenden Schriften die Grundlage bilden.

Was zuerst den Stand einer Bevölkerung betrifft, so ist es allerdings möglich, denselben zu schätzen, falls es an einer unmittelbaren und zuverlässigen Kenntniss fehlt; und es wird denn auch diese Methode angewendet, wenn entweder in einem Lande die weiter unten zu besprechenden sichereren Maassregeln noch nicht getroffen sind, oder aber wenn es sich von entfernten Zeiten oder von weniger bekannten Völkern handelt. Natürlich setzt aber eine solche Schätzung, wenn sie nicht vollkommen in der Luft stehen soll und man nicht Gefahr laufen will, in die gröbsten Irrthümer zu verfallen, (für welche gar keine Fehlergrenze angegeben werden kann,) die Kenntniss wenigstens Einer Thatsache voraus, welche in unmittelbarer Beziehung zu der Menschenzahl steht, und von welcher aus dann ein mehr oder weniger sicherer Schluss auf eine bestimmte Bevölkerungsgrösse gezogen werden kann. Solcher Thatsachen gibt es nun allerdings mehrere. So die Zahl der Wohnhäuser in einem Gebiete; der Ertrag mancher Abgaben, sei es dass sie die Eigenschaft von Kopfsteuern haben, oder beim Gebrauch gewisser Nahrungsmittel zu bezahlen sind; die Gesammtmenge eines allgemein und in Durchschnittsverhältnissen gebrauchten Stoffes. Es wird also z. B. die bekannte Zahl der Wohnungen multiplicirt mit der Zahl der Menschen, welche erfahrungsgemäss im Durchschnitte ein Haus bewohnen; oder es wird die Gesammtsumme der Abgaben zuerst dividirt mit der Durchschnittssumme des von dem einzelnen Steuerpflichtigen zu bezahlenden, und dann wieder das Durchschnittsverhältniss des einzelnen Steuerpflichtigen zu den nicht unmittelbar in der Steuerrechnung Erscheinenden aufgesucht, also etwa zur Zahl der Familienmitglieder. Fehlt es aber an Thatsachen der bisher besprochenen Art, so wird auch wohl von irgend einer einzelnen geschichtlichen Angabe, etwa von der Stärke eines Heeres, der angeblichen Zahl eines Auswandererzuges u. dgl. ein Schluss gemacht. — Es bedarf nun aber wohl nicht vieler Ausführung, um zu zeigen, wie unsicher dieses ganze Verfahren ist. Sieht man auch ganz ab von solchen Vermuthungen, welche auf Thatsachen der zuletzt genannten Art begründet werden wollen, und welche offenbar kaum durch Zufall die Wahrheit treffen können, da es in der Regel schon an aller näheren Kenntniss der Thatsache an sich, noch mehr aber an der Kenntniss des Zahlenverhältnisses der Thatsache zu der Bevölkerung fehlt; beschränkt man sich also ausschliesslich auf solche Grundlagen der Schätzung, bei welchen wenigstens eine Thatsache vorliegt und eine durchschnittliche Beziehung zur Bevölkerungszahl unzweifelhaft ist: so bleibt doch immer noch Unsicherheit genug übrig. — Einmal nämlich ist es möglich, dass die zu Grunde liegende Thatsache in Beziehung auf einen Zweck untersucht und festgestellt wurde, welcher entweder zu absichtliche Täuschungen verleitete oder aber eine genaue Feststellung nicht erforderte. In solchen Fällen kann eine sehr genau aussehende und bis in die letzten Einzelheiten gehende Zahl doch vollkommen

falsch sein; und dann führt sie natürlich auch zu einem völlig irrigen Schlusse. Diess ist namentlich der Fall bei allen Angaben, welche entweder eine Besteuerung zum Zwecke haben oder das Ergebniss einer solchen sind. Die Finanzgeschichte ist voll der bezeichnendsten Beispiele dieser Art. So ist es bekannt, dass die Bevölkerung mancher französischen Städte viele Jahre lang von den Gemeindebehörden systematisch falsch angegeben wurde, um das Eintreten in eine höhere Klasse der Thür- und Fenstersteuer zu verhüten. — Zweitens und hauptsächlich aber ist die Auffindung des Durchschnittsverhältnisses zwischen einer solchen Thatsache und der Menschenzahl häufig, um nicht zu sagen immer, in grösserem oder kleinerem Grade unsicher. Die Annahme dieses Verhältnisses beruht nämlich lediglich auf Vermuthungen, welche gar leicht falsch sein können, da sie in der Regel nur auf Beobachtungen in einem ganz kleinen Kreise beruhen. Je grösser nun aber die Zahlen sind, mit welchen gerechnet werden muss, desto unrichtigere Ergebnisse giebt schon ein einziger falscher Factor. Wenn man also z. B. auch die Zahl der Wohnhäuser in einem Lande genau genug kennen sollte, so ist es doch nichts weniger als leicht, die richtige Durchschnittszahl der Bewohner Eines Hauses für ein ganzes Land aufzustellen, also für Stadt und Dorf, für reiche und arme Gegenden zusammengenommen. Welchen Unterschied ergibt es nun aber, je nachdem sechs, acht, zehn u. s. w. Personen für ein Haus angenommen worden! Und wie leicht kann der Schätzende zu der einen oder der andern dieser Zahlen kommen, je nachdem sein eigner Wohnsitz und der Standort seiner Beobachtungen irgendwo im Lande liegt! Oder wie leicht ist es, vollkommen fehl zu schliessen von der Kenntniss eines gewissen Verbrauchsgegenstandes auf die Zahl der verbrauchenden Bevölkerung, weil die Durchschnittsmenge des Verbrauches auf den einzelnen Kopf wohl um das Mehrfache falsch angenommen werden mag. Man hat z. B. schon häufiger eine Bevölkerung geschätzt nach der Menge des jährlich von ihr verbrauchten Salzes; nun bedarf es aber nicht erst eines Beweises, dass die Annahme einer gewissen Pfundzahl auf jeden Kopf höchst unsicher ist, da Vermögen, Gewerbe, Gewohnheiten einen ausserordentlich grossen Unterschied unter verschiedenen Ständen und verschiedenen Theilen eines Landes machen. Davon ganz abgesehen, dass schon die amtliche Angabe von dem Gesammtverbrauche bedeutend von der Wirklichkeit abweichen kann, in der Folge von Schleichhandel, unbekannten Bezugsquellen u. s. w. — Mit Einem Worte, es ist allerdings nicht ganz unmöglich, durch blosse Schätzung eine Volkszahl richtig zu errathen; aber die Wahrscheinlichkeit ist nicht dafür, und die Fehler können höchst bedeutend sein, die Wirklichkeit selbst um das Mehrfache über- oder unterschätzen [1]). Daher denn auch die grossen Abweichungen in

1) Sehr berühmt ist die glückliche Schätzung der Bevölkerung des chinesischen Reiches geworden, welche Lord Macartney bei seiner Gesandtschaftsreise nach Peking anstellte. Im Vorüberfahren an einer grossen Masse aufgestappelten Salzes,

der Schätzung der Volkszahl im Alterthume, welche bald ein scharfsinniger und gelehrter Mann für sehr viel grösser als die der gegenwärtigen Bevölkerungen annehmen, bald ein anderer ebenso gelehrter und scharfsinniger Mann als ebensoviel kleiner berechnen konnte [1]).

Um alle diese Fehlermöglichkeiten zu vermeiden, bleibt daher nichts Anderes übrig, als wirkliche Zählungen zu veranstalten. Diese Nothwendigkeit konnte dem Blicke einsichtiger Staatsmänner zu keiner Zeit entgehen. Schon im grauen Alterthume und ebenso in der dichtesten Finsterniss des Mittelalters sind Volkszählungen vorgenommen worden [2]), und namentlich begegnet man

---

welche ihm von den begleitenden Mandarinen als der Vorrath für einen Jahresverbrauch angegeben wurde, schätzte er den cubischen Inhalt der Haufen und berechnete hieraus, unter Annahme eines Durchschnittsverbrauches für jeden einzelnen Kopf, die Bevölkerung des Reiches auf 330 Millionen Menschen. So fabelhaft diess Anfangs auch klang, so ist doch wohl kein Zweifel mehr, dass diese Schätzung der Wahrheit auffallend nahe kam. Allein schliesslich war diese doch nichts anderes, als ein glücklicher Zufall; denn wie höchst unsicher waren die Grundlagen der Berechnung! Vorerst war es möglich, dass die in Sicht befindlichen Salzhaufen nicht der Vorrath für ein ganzes Jahr oder für das ganze Reich waren. Zweitens war es sehr möglich, dass die oberflächliche Schätzung des cubischen Inhaltes unrichtig ausfiel. Drittens und hauptsächlich aber war es kaum mehr als der reinste Zufall, dass die für den Kopf einer so ungeheuren und ganz fremdartigen Bevölkerung angenommene Durchschnittssumme des Verbrauches leidlich zutraf.

1) Hier nur Ein Beispiel davon, welche verschiedene Schätzungen aus denselben geschichtlichen Thatsachen gezogen werden können, je nachdem dieselben mit mehr oder weniger Scharfsinn und Kenntniss der menschlichen Verhältnisse auf die Bevölkerung bezogen wurden. Die Zahlen, welche drei belgische Gelehrte hinsichtlich der Bevölkerung Belgien's zur Zeit der Eroberung des Landes durch die Römer aus Cäsar's Angaben berechnen, sind folgende: Des Roches nimmt an, dass etwa eine Million Menschen vorhanden gewesen sei; Reiffenberg schätzt sie auf 700,000; Schayes endlich glaubt höchstens 270,000 berechnen zu dürfen. S. Bulletin d. l. Commiss. centr. de Statist., Bd. III, S. 2.

2) Um nur einige Beispiele von Volkszählungen aus früheren Zeiten anzuführen: Nach Herodot und Diodor ordnete Amasis der Grosse in Egypten jährliche Volkszählungen an. — Dass die Juden gezählt wurden, ist aus der Bibel bekannt. — In Griechenland fanden Volkszählungen zu verschiedenen Zeiten und zu verschiedenen Zwecken statt, so z. B. zur Feststellung politischer Rechte, wegen Kriegseinrichtungen, zum Behufe von Kornvertheilungen u. s. w. — In Rom nahmen die Censoren regelmässige Zählungen alle fünf Jahre vor, (Census, tabulae censuales.) Berühmt ist namentlich die Zählung, welche Kaiser Augustus vornehmen liess und welche 20 Millionen Bürger, 40 Millionen Freigelassene und 60 Millionen Sklaven ergeben haben soll. S. Huscke, Ueber den zur Zeit der Geburt J. Chr. gehaltenen Census. Breslau, 1840. — Karl der Grosse ordnete genaue statistische Erhebungen durch seine Sendboten an; Karl der Kahle schärfte die Befolgung im Jahre 864 ein. — In Frankreich fand eine Zählung statt unter Karl IX;

hierbei häufig den Namen grosser Regenten, welche das Bedürfniss einer genauen Kenntniss ihrer Aufgabe und ihrer Macht vorzugsweise fühlen mochten. Und ebenso finden sich aus verschiedenen Zeiten dringende Empfehlungen einsichtsvoller Staatsgelehrter zur Vornahme genauer und regelmässiger Zählungen [1]).

Die Erreichung einer vollständigen Genauigkeit und einer für alle wissenschaftlichen und staatlichen Zwecke genügenden Ausführlichkeit ist freilich erst spät und allmählig gelungen, wie denn dieselbe allerdings auch nichts weniger als leicht ist. Es erfordert einen wohleingerichteten Verwaltungsorganismus und einen beträchtlichen Geldaufwand. Ueberdiess ist sie ohne eine Mitwirkung des Volkes selbst nicht möglich, diese aber keineswegs immer zu erreichen, weil sie einen gewissen Grad von Bildung so wie Vertrauen in die Absichten der Regierung voraussetzt. Soll die Maassregel vollständig ihrem Zwecke entsprechen, so ist die Erfüllung nachstehender Forderungen nothwendig: Vor Allem muss die Aufnahme eine gleïchzeitige bei der ganzen zu zählenden Bevölkerung sein, und sie muss also in kürzester Zeit, wo möglich an demselben Tage, überall vorgenommen werden. Wenn sich eine Zählung hinzieht, wird sie

---

eine neue wurde im J. 1697 vorgenommen, allerdings in sehr ungenügender Weise; ebenso im J. 1720. Von einer im Jahre 1762 vorgenommenen Zählung ist wenig bekannt; dagegen sind, und zwar mit steigender Richtigkeit und Ausführlichkeit, Zählungen vorgenommen worden in den Jahren 1800, 1805, 1820, 1831, und seitdem alle fünf Jahre. — In England liess Wilhelm der Ererberer die genaue Zählung vornehmen, welche noch jetzt in den Domesday Book vorliegt. Seit dem Jahre 1800 werden regelmässige zehnjährige Zählungen mit immer grösserer Ausführlichkeit angestellt. — Eben solche zehnjährige Zählungen finden statt im Königreiche Sardinien seit dem Jahre 1838, in Holland seit 1819. — In den jetzt zum Königreiche Belgien gehörigen Provinzen fanden Zählungen nach Feuerstellen statt in den Jahren 1453, 1473, 1480, 1526 u. s. w. Im Jahre 1784 veranstaltete die österreichische Regierung eine förmliche Zählung; die französische in den Jahren 1800, 1806, 1811; die niederländische in den Jahren 1816 und 1829; die belgische im J. 1846. — In einzelnen Schweizer Cantonen finden sich schon vor mehreren Jahrhunderten Zählungen. Seitdem der Bundesstaat besteht, finden im ganzen Lande regelmässige Zählungen zu staatlichen Zwecken statt; zum ersten Mal im Jahre 1849. — In Preussen und in den sämmtlichen Staaten des Zollvereines wird alle drei Jahre gezählt; in dem ersteren Staate beginnen diese Zählungen mit dem Jahre 1816. — In Schweden sind seit 1749 genaue Angaben über die Bevölkerung vorhanden, und es besteht eine eigene Behörde zu deren Bearbeitung. — In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist, beginnend mit dem Jahre 1790, regelmässig alle zehn Jahre gezählt worden. — Vereinzelte, freilich wenig zuverlässige, Zählungen haben in Portugal in den Jahren 1820, 1838 1841 stattgefunden; in Spanien nur in den Jahren 1798 und 1803, u. s. w.

1) Schon Bodinus, De rep., VI, 1, erörtert den Nutzen genauer Zählungen. Noch ausführlicher ist Vauban, Disme royale, S. 215 fg. Man sehe auch nach (A. Young,) Proposals to the legislature for numbering the people. Lond., 1771.

nothwendig unrichtig, weil täglich Veränderungen in der Bevölkerung vor sich gehen, deren Ergebnisse bei einer längern Dauer der Maassregel auf verschiedene Weise zu Tage treten. Eine so schnelle Aufnahme ist aber nur möglich unter der Voraussetzung einer Eintheilung des ganzen Landes in eine grosse Anzahl von Bezirken, und bei einer Möglichkeit hinreichend einsichtige Zähler für jeden dieser Bezirke zu finden. Es erfordert also einen ausgedehnten und gut eingerichteten Verwaltungsorganismus, eine ziemlich dichte Bevölkerung, endlich ebenso genaue als mit Strenge eingehaltene Vorschriften. — Sodann müssen die Aufzeichnungen zuverlässig und erschöpfend sein. Es ist aber leicht einzusehen, dass hier Fehler sowohl von Seiten der Zählungsbeamten als von Seiten der zu zählenden Bevölkerung gemacht werden können. Zur Vermeidung oder wenigstens Entdeckung der Fehler ersterer Art sind, ausser zweckmässigen Vorschriften für die Vornahme des Geschäftes, Revisionen in mehreren Abstufungen erforderlich, was denn freilich die Mühe und die Kosten bedeutend erhöht. Und vielleicht noch schwieriger ist es, falsche Angaben von Seiten der Bevölkerung zu vermeiden. Hier hat man nicht blos mit Nachlässigkeit oder Stumpfheit einer grösseren oder kleineren Anzahl, sondern oft sogar mit entschieden bösem Willen zu kämpfen, indem theils Aberglaube in einer Zählung eine Gottlosigkeit sehen mag, theils eine Steuererhöhung gefürchtet wird. — Drittens müssen die Aufzeichnungen der persönlichen Verhältnisse sehr ins Einzelne gehen, weil sie nur in diesem Falle die Grundlage für manche staatliche Maassnahme sowie für die wissenschaftliche Bearbeitung der Bevölkerungsgesetze bieten. Es muss also die Bevölkerung bezeichnet werden nach Geschlecht, nach Hausstand, (ob verehelicht oder nicht, verwittwet, geschieden,) nach dem Alter, und zwar in letzterer Beziehung eingetheilt in möglichst viele Klassen. Sehr nützlich wird auch die Aufzeichnung der Beschäftigungsarten, der Wohnung in der Stadt oder auf dem Lande u. s. w. sein, jedoch dieses mehr zu anderen staatlichen Zwecken als zur Kenntniss der Bevölkerung an sich. Solche in die Einzelheiten eingehende Aufzeichnungen sind erst sehr allmählig erlangt worden, und noch stehen sich keineswegs alle Länder hierin gleich [1]) — Endlich noch ist es nothwendig, dass die Zählungen

1) Im Uebrigen ist es wohl an der Zeit, darauf aufmerksam zu machen, dass der Staat in seinen Nachfragen über die Privatverhältnisse seiner Bürger nicht allzu weit gehen darf. Thatsachen, welche offenkundig vorliegen und deren Mittheilung keinen Schaden bringen kann, mögen immerhin Gegenstand der Nachforschung sein. Allein der Bürger ist ohne Zweifel nicht schuldig, die Behörden und vielleicht, in Folge von Veröffentlichung der Aufnahme, die ganze Welt in seine häuslichen und Vermögensverhältnisse einblicken zu lassen. Wenn er durch eine solche Mittheilung seinen Credit gefährdet oder sich eine unangenehme Mitwerbung zuzieht, so ist ihm nicht zu verdenken, falls er sich der lästigen Neugierde durch unrichtige Angaben zu entziehen sucht und er überhaupt durch solch unbefugtes Eindringen missstimmt wird. Es hat der Staat keine Berechti-

häufig wiederholt werden, und zwar in der Art, dass die Ergebnisse mit einander verglichen werden können. Durch ersteres erhält der Staat wirklich Kenntnisse von den Verhältnissen der Gegenwart, also von dem ihm zunächst Nothwendigen; die Vergleichung aber lässt die Entwickelung der Zustände erkennen.

Alle diese Forderungen zu erfüllen, ist nicht eben leicht; und es begreift sich wohl, dass einer Seits solche Staaten, welche sich durch die Schwierigkeiten nicht abschrecken lassen, bedeutende Zubereitungen bedürfen, namentlich für jede neue Zählung wieder ausführliche Vorschriften erlassen müssen, und anderer Seits, dass Staaten, deren Verwaltungsorganismus schlecht eingerichtet ist oder deren Bevölkerung nicht genug Einsicht darbietet, entweder gar keine Zählungen unternehmen, oder wenigstens nur sehr Unvollkommenes und Unregelmässiges zu Stande bringen.

Nicht weniger dringend ist aber das Bedürfniss, auch die Bewegung der Bevölkerung zu kennen. Muss man die Bestandtheile der zu gleicher Zeit lebenden Bevölkerung hauptsächlich desshalb wissen, um aus denselben die Kraft des Staates und der Gesellschaft, das Verhältniss der hervorbringenden Bestandtheile der Bevölkerung zu den blos erhaltenden oder gar nur verzehrenden einzusehen, endlich um das Maass der Leistungen beurtheilen zu können, welche der Staat für bestimmte Altersklassen oder Beschäftigungen zu übernehmen hat: so ist eine genaue Kenntniss der Bewegung der Volksmenge, d. h. der in einer gewissen Zeit bei ihr vorgefallenen Geburten, Trauungen und Todesfälle sammt allen ihren näheren Umständen erforderlich, um daraus die natürlichen Gesetze der Bevölkerung zu berechnen. Diese Gesetze aber sind nicht etwa blos Aufgaben für müssigen wissenschaftlichen Scharfsinn, sondern von ihrer richtigen Auffindung und Anwendung hängt eine Menge nützlicher und einflussreicher Einrichtungen ab, wie z. B. die Einrichtung der Lebensversicherungen, Pensions- und Wittwenkassen, Leibrenten u. dgl.

Es möchte vielleicht scheinen, als sei eine regelmässige und abgesonderte Bemühung um die Bewegung der Bevölkerung wenigstens da nicht nothwendig,

---

gung, dem Einzelnen gegen seinen Willen erklären zu lassen, welche Gegenstände in seiner Familie verzehrt werden, welche Stoffe und in welchen Mengen er dieselben in seinem Gewerbe verarbeitet; es ist kein vernünftiges Interesse einzusehen, warum jeder Centner Heu, jeder Sack Kartoffeln und jede Henne mit ihrem Ei aufgezählt und in Tabellen gebracht werden soll. Davon gar nicht zu reden, dass doch die Wahrheit dabei nicht zu Tage kömmt. Die statistischen Bureaus dürfen nicht vergessen, dass sie keine Staatsinquisitionen sind. Wenn die nutzlose Neugierde derselben in dem Grade weiter zunimmt, wie sie in der neuesten Zeit gewachsen ist, so würden noch Tabellen auszufüllen sein, wie oft die Suppe versalzen war oder die Kinder gezüchtigt wurden, von noch geheimeren Verhältnissen des Haus- und Ehestandes ganz zu schweigen. Auch an solche Zahlen liessen sich ja geistreiche Bemerkungen knüpfen und aus ihnen Durchschnitte oder Curven berechnen.

wo Zählungen in regelmässigen Zwischenräumen stattfinden, weil sich ja aus dem Unterschiede der verschiedenen Zählungen der Gang der Bevölkerung von selbst ergebe. Dem ist aber doch nicht ganz so. Allerdings giebt eine Reihefolge von genauen und gehörig in die Einzelheiten eingehenden Zählungen ein grossartiges Bild von der Bewegung der Bevölkerung des betreffenden Landes. Allein es liefern doch diese Zählungen lange nicht alle Thatsachen, deren Kenntniss zur Auffindung der Lebensgesetze nothwendig ist. — Einmal nämlich fehlen die Angaben von den einzelnen zwischen zwei Zählungen liegenden Jahren; damit aber theils die Einsicht in den regelmässigen Gang oder in die Schwankungen, theils die Kenntniss aller Thatsachen, welche in der Zwischenzeit entstanden, aber auch wieder verschwunden sind. Es zeigt z. B. die Vergleichung zweier zehn Jahre auseinander liegender Zählungen nicht, wie viele Kinder in diesen zehn Jahren zwar geboren wurden, aber auch schon wieder gestorben sind; wieviele Ehen geschlossen, aber bereits wieder getrennt sind. — Sodann erhellt aus den Zählungen eine Menge von Umständen nicht, welche zu wissen von grossem Werthe und zur Beantwortung gewisser Fragen sogar unbedingt nothwendig ist. Es ergibt sich z. B. nur aus besonderen Verzeichnissen über die Bewegung einer Bevölkerung das Verhältniss der Geschlechter bei den Geburten, die Zahl der Todtgeborenen, der Zwillinge, die Vertheilung der Geburten in die einzelnen Jahreszeiten; oder bei den Ehen die Zahl der zum ersten oder zu wiederholten Malen sich Verheiratheten, das Alter der Brautleute, das Religionsbekenntniss derselben; bei den Todesfällen aber die so höchst wichtige Kenntniss von dem Alter der einzelnen Verstorbenen, der Stand und die sonstigen Lebensverhältnisse derselben, die Vertheilung durch das Jahr, die Todesursache. Somit befreien auch die besten Zählungen nicht von Veranstaltungen zur Kenntniss der Bewegung.

Es sind nun aber zweierlei verschiedene Möglichkeiten, die Thatsachen der letztern Art regelmässig in Erfahrung zu bringen und zu verzeichnen. — Entweder kann die Geistlichkeit der verschiedenen Kirchen damit beauftragt sein, indem die drei wichtigsten in Frage stehenden Lebensereignisse ohnedem schon in den Kreis des kirchlichen Lebens und der Amtshandlungen der Geistlichen gezogen sind. Es bilden also hier die Kirchenbücher die Grundlage der zu fertigenden Uebersichten; wobei denn freilich zur Gewinnung der nothwendigen unbedingten Vollständigkeit auch noch die regelmässige Mitwirkung von Hebammen, Leichenschauern und Todtengräbern anzuordnen ist, weil einzelne Fälle der kirchlichen Behandlung entzogen werden könnten. Oder aber mag die Führung der Civilstandsregister eigens bestellten Beamten übertragen sein, deren Benachrichtigung von allen einschlagenden Vorfällen sodann durch strenge Vorschriften und bedeutende Rechtsnachtheile für die Unterlassung angeordnet wird. — Hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit ist wohl, wenigstens wo das kirchliche Leben geordnet ist und nicht etwa Unduldsamkeit die Anhänger von kleineren Religionsgesellschaften von der Benützung aller kirchlichen Anstalten ferne hält, zwischen beiden Behandlungsweisen kaum ein Un-

terschied; und wenn mannchfach ein Gewicht darauf gelegt wird, dass die in Frage stehende Arbeit von weltlichen Beamten vorgenommen werde, so geschieht diess aus Gründen, welche mit der Bevölkerungskunde nichts zu thun haben. Im Uebrigen versteht sich von selbst, dass in dem einen wie in dem andern Falle durch ausreichende Vorschriften für vollständige Anzeige von Seiten der Bürger und für pünktliche Geschäftsführung von Seiten der Aufzeichnenden gesorgt sein muss.

Durch vorstehende Bemerkungen ist die Beurtheilung der einzelnen Schriften erleichtert, welche von der Herstellung einer Bevölkerungsstatistik einen Begriff geben oder von den thatsächlichen Zuständen derselben Kunde enthalten. Ausdrücklich sei dabei jedoch bemerkt, dass für eine unbedingte Vollständigkeit in der Aufzählung dieser Schriften nicht eingestanden werden kann. Theilweise sind sie gar nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt und bleiben somit leicht unbekannt oder wenigstens unzugänglich; theilweise sind sie in den verschiedensten Zeitschriften und Sammelwerken zerstreut, wo sie fast nur ein Zufall entdecken lässt.

1) Schriften, in welchen Schätzungen einer Bevölkerung enthalten sind.

Wie schwierig das Unternehmen ist, die Zahl einer Bevölkerung mit irgend einer Zuverlässigkeit zu schätzen, ist oben angegeben worden. Es ist lange nicht Allen, welche sich mit einem solchen Unternehmen befasst haben, gelungen, diese Schwierigkeiten zu besiegen, also einer Seits eine zuverlässige mit der Bevölkerungszahl in einer nothwendigen Beziehung stehende Thatsache aufzufinden, anderer Seits mit richtiger Logik diese Thatsache zur Gewinnung einer bestimmten Zahl anzuwenden. Vielmehr findet sich unter den einschlagenden Versuchen unglaublich Verkehrtes; selbst grosse Männer sind hier in schwere Irrthümer verfallen, und haben Mangel an Urtheilskraft an den Tag gelegt. Die Mehrzal dieser Schätzungen beabsichtigt, die Volkszahl in dem Staaten des Alterthums aufzufinden, und es dreht sich zum grossen Theile die Bemühung um die Frage, ob dieselben stärker oder schwächer bevölkert gewesen seien, als die nämlichen Länder es in der neuern Zeit sind. Doch sind auch zu anderen Zwecken Vermuthungen aufgestellt worden.

Schon J. Vossius hatte geglaubt, aus einzelnen Angaben der Geschichtschreiber auf eine die jetzigen Zahlen bei weitem überragende Bevölkerung der Staaten des Alterthums schliessen zu können, war aber dabei zu vollkommenen Abentheuerlichkeiten gekommen und hatte desshalb mehr Spott als Zustimmung gefunden. — Nicht abgeschreckt hierdurch suchte später der englische Bischof Cumberland, in einem Werke, dessen Hauptaufgabe Untersuchungen über biblische Geschichten sind[1]), die Anzahl der verschiedenen Völker des

1) Cumberland, R., Origines gentium antiquissimae, or attempt for discovering the times of first planting of nations. Lond., 1724.

Alterthumes zu bestimmten Zeiten nach der Sündfluth anzugeben, und nachzuweisen, wie dieselben zu solcher Zeit in solcher Menge haben vorhanden sein können. Es sollte damit ein indirecter Beweis für die Wahrheit der biblischen Geschichte geliefert werden, indem Einwendungen, welche aus den Volkszahlen gegen die Zuverlässigkeit der Erzählung und namentlich auch der Zeitrechnung abgeleitet werden möchten, abgeschnitten würden. Der Versuch ist aber sehr unglücklich ausgefallen. Der Verfasser will nämlich die grossen Zahlen, welche er aus einzelnen, entweder an sich zweifelhaften oder wenigstens nichts beweisenden Thatsachen herausrechnet, dadurch als möglich nachweisen, dass er den Menschen in den ersten Jahrhunderten nach der Sündfluth nicht blos eine sehr lange Lebenszeit, sondern auch während ihrer ganzen Dauer eine ungeschwächte und auch beständig in Thätigkeit erhaltene Zeugungskraft zutheilt. Auf jedes Jahr dieser Patriarchen wird während 3 bis 400 Jahren je ein Kind gerechnet; jedem dieser Sprösslinge vom zwanzigsten Lebensjahre an wieder Fruchtbarkeit zugeschrieben, und so dann z. B. gefunden, dass Noah's Söhne 17 Generationen ihrer Nachkommen haben erleben können. Eine nähere Auseinandersetzung, sei es der angeblichen Thatsachen, sei es der angewendeten Methode, hätte wohl keinen Werth; es wird zu ihrer Würdigung genügen, zu bemerken, dass die Zahl der 340 Jahre nach der Fluth lebenden Menschen auf 3,333,333,330 Köpfe geschätzt ist.

Gar vortheilhaft gegen eine so falsche Behandlung und gegen so abentheuerliche Ergebnisse sticht eine Abhandlung ab, welche der Geschichtschreiber Hume über die Bevölkerung im Alterthume abgefasst hat [1]). Auch er ist, da eigentliche Zählungen aus dieser Zeit nicht auf uns gekommen sind, genöthigt, sich mit Schätzung zu begnügen; allein es geschieht diess wenigstens auf verständige Weise. Mit Scharfsinn und Wissen wird nachgewiesen, dass die Annahme einer die jetzige Volkszahl übertreffenden Bevölkerung der Staaten im Alterthume sehr unwahrscheinlich sei. Aus den verschiedenen gesellschaftlichen Zuständen, z. B. der Sklaverei, aus einzelnen blutigen Kriegen, aus dem unsinnigen Luxus der Römer u. s. w. zieht der Verfasser Schlüsse auf die Zahl der damals lebenden Menschen. In wie ferne gegen die eine oder die andere der gemachten Voraussetzungen Anstand erhoben werden kann, mag dahin gestellt bleiben; unbestreitbar ist jeden Falles, dass sowohl die Darstellung, als die Beweisführung Meisterstücke in ihrer Art sind. Von Uebertreibungen und Abentheuerlichkeiten ist gar keine Rede, vielmehr der Analogie unserer jetzigen Zustände und dem gesunden Menschenverstande gebührendes Recht eingeräumt. Ohne Zweifel ist die ganze Arbeit das Beste, was überhaupt vor Malthus über das Bevölkerungswesen geschrieben worden ist, (wenn schon in ganz verschiedener Richtung.) Schlagend richtige Bemerkungen über die

1) Hume, D., An the populousness of ancient nations. — In dessen Essays, Bd. III, der Basler Ausg. Zuerst 1752.

möglichen Verdopplungszeiten und über die Bedingungen der Verdopplung einer Bevölkerung werden unten gehörigen Ortes näher angeführt werden.

Nicht eben so vortheilhaft zeigte sich Montesquieu ungefähr zu gleicher Zeit auf diesem Felde. Sowohl in seinen Persischen Briefen, als in seinem Geist der Gesetze[1]) vertheidigte er die Annahme, dass die Bevölkerung in der klassischen Zeit weit über die jetzige hinausgegangen sei, und suchte er die Zahl nach den Angaben der Geschichtschreiber über die ungeheuren Heere der Perser, der Barbaren, selbst einzelner kleiner Länder in Grossgriechenland zu schätzen. Mit welchem Erfolge diess gesehieht, mag aus der Einen Thatsache ersehen werden, dass M. die Bevölkerung Gallien's zu Julius Cäsar's Zeit auf das Fünfzigfache der französischen Bevölkerung zu seiner Zeit glaubt annehmen zu sollen! Rechnet man nun hier auch noch so viel auf die Lust zu auffallenden Behauptungen oder auf satyrische Laune: so ist diess doch in der That gar zu arg, und es macht einen förmlich demüthigenden Eindruck, einen Mann von solchem Scharfsinn und solchem Geiste geradezu Sinnloses behaupten zu sehen. Wenn selbst ein Montesquieu so weit von seinem Genius verlassen sein kann, mit welchem Misstrauen hat denn Jeder, wer er auch sei, seine eigene Gedanken zu betrachten!

Gegen Hume trat eigens sein Landsmanns Wallace auf, in einem sehr einfältigen Buche[2]). Es werden hier die unglaublichsten Berechnungen nach den unglaublichsten Methoden vorgenommen zur Schätzung der Bevölkerung in der alten Welt. So wird es z. B. von dem Verfasser als baare Münze genommen, dass Semiramis mit einem Heere von 3 Millionen Fussgängern und 500,000 Reitern nach Indien gezogen sei, und dass sie 2 Millionen Bauhandwerker bei der Gründung von Babylon verwendet habe. Daraus, dass in Athen dreimal so viel Sclaven als Bürger gewesen seien, wird geschlossen, dass das gleiche Verhältniss auch in Belgien in Berechnung zu nehmen sei. Und in dieser Art dann weiter. Auch die allgemeinen Erörterungen sowohl über die Gründe der angeblich stärkeren Bevölkerung in der alten Zeit, als überhaupt über die Bevölkerungslehre sind gar kläglich schwach und verwirrt. Unter Anderem wird der Satz aufgestellt, nur Ackerbau fördere eine Bevölkerung, niemals aber der Handel, weil die Kaufleute und Schiffer grösstentheils abwesend seien und jedenfalls keine Lebensmittel erzeugen.

Noch gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts lieferte R. Price[3]), also ein Mann, welcher auf den Grund richtiger Zählungen und genauer Angaben über Bewegung der Bevölkerung grosse Untersuchungen über das Sterblichkeits-

1) Lettres Persannes, Nr. 100; Erprit des lois, Buch XXIII, Cap. 17—19.

2) (Wallace,) A dissertation on the numbers of mankind in ancient and modern times. Edinb.., 1753. — Eine französische Uebersetzung erschien in Amsterdam, 1769.

3) Price, R., Essay on the population of England from the revolution to the present time. Lond., 1780.

gesetz und über die damit zusammenhängenden Renteneinrichtungen gemacht, sich hierbei aber als Meister gezeigt hatte, in kläglicher Weise den Beweis, wie trügerisch eine auf den Grund einer einzelnen Thatsache gebaute Schätzung sein kann. Auf die schon an sich höchst unwahrscheinliche Angabe, dass die Zahl der Häuser in England und Wales zwischen den Jahren 1690 bis 1777 von 1,319,215 abgenommen habe auf 952,734, stützte er die Annahme, dass die Einwohnerzahl um fast 2 Millionen vermindert sei, und nur noch aus etwas mehr als $4^1/_2$ Millionen bestehe! Anstatt die angebliche Thatsache zu bezweifeln, oder, was wohl das Richtige gewesen wäre, den Unterschied zwischen beiden Häuserangaben in einer verschiedenen Zählungsweise zu suchen, multiplicirte der sonst so scharfsinnige Mathematiker einfach die angebliche Zahl der Häuser mit einer willkürlich angenommenen Zahl Bewohner eines jeden Hauses, und kam so ohne weiteres Bedenken zu dem handgreiflichen Unsinne. Der Luxus von Gründen, welche er als Nebenbeweise anführt, macht die Sache nur noch schlimmer, indem dieselben entweder gar nichts beweisen oder zum Theile sogar das gerade Gegentheil, wie z. B. die Zunahme London's und die grosse Zahl von Gemeindetheilungen, in welchen beiden Thatsachen er — man begreift gar nicht wie? — einen schlagenden Beweis für eine Bevölkerungsabnahme erblickt. — Zur Ehre der Zeitgenossen muss übrigens doch bemerkt werden, dass sich mehrere derselben in eigenen Schriften[1]) gegen Price erklärten, und dass namentlich Einer derselben, Howlett, eine sehr gute Abhandlung über den Gegenstand schrieb. Allerdings musste auch er in Ermangelung von Zählungen sich mit Schätzungen begnügen, allein dieselben sind wenigstens auf verständige Grundlagen gestützt und kommen auch der Wahrheit bei weitem näher. Während nämlich aus späteren Zählungen rückwärts berechnet werden kann, dass die Zahl der im Jahre 1780 in England und Wales lebenden Menschen etwa 8 Milionen betrug, schätzt der Verfasser sie auf $8^1/_2$ Millionen.

2. Anweisungen zu Zählungen.

Ein je umfassenderes Geschäft die Vornahme einer richtigen Volkszählung ist, und je grössere Pünktlichkeit und Gleichförmigkeit sie erfordert: desto nothwendiger sind ausführliche Anweisungen zu ihrer Vornahme. In der Regel werden dieselben unmittelbar an die Behörden hinausgegeben und erscheinen nicht in literarischer Form. Es sind ganze Stösse von Verordnungen und Mustertabellen in Frankreich, Preussen, Schweden, Norwegen u. s. w. vor-

1) Wales, W., An inquiry into the present state of population in England and Wales, and the proportion, which the present numbers of inhabitants have to the numbers at former periods. Lond., 1781. — Howlett, J., An examination of Dr. Price's Essay on the population of E. Maidst., 1781.

handen. Zugänglich für das grössere Publikum aber, und somit geeignet, ihm einen Begriff von dem Geschäfte zu geben, sind folgende Schriften:

In dem berühmten amtlichen Werke über die Statistik von Paris[1]) ist eine ausführliche Schilderung der Maassregeln gegeben, welche der Seinepräfect zum Behufe der Zählung vom J. 1817 erliess, sowie von den Schwierigkeiten der Ausführung und von den Unvollkommenheiten, welche trotz aller angewendeten Sorgfalt nicht ganz vermieden werden konnten.

Einen ganzen Codex von gesetzlichen Bestimmungen über Volkszählungen, welche allmählig im Königreiche Württemberg erlassen worden sind, hat Rominger bearbeitet[2]). Das Buch ist ganz brauchbar für die Behörden; für die Wissenschaft hat es dagegen aus einem doppelten Grunde keine grosse Bedeutung. Einmal sind die württembergischen Vorschriften selbst, auch in ihrer späteren Entwickelung, noch weit entfernt von der Erreichung des höchsten möglichen Zieles. Sodann wäre für die Einsicht in die Aufgabe und in die zu ihrer Lösung dienlichen Mittel eine Aufführung der Bestimmungen nach der Zeitfolge ihrer Erlassung werthvoller gewesen, als es die systematische Verschmelzung ihres Inhalts ist. Aus diesem ergiebt sich der Gang der allmähligen Verbesserungen und Erweiterungen des Verfahrens nicht.

Sehr belehrend sind dagegen die Mittheilungen, welche die statistische Centralcommission in Brüssel veröffentlicht hat über die unter ihrer Leitung in ganz Belgien vorgenommene Zählung, namentlich aber auch über die in einer der Vorstädte Brüssel's angestellte Probezählung[3]).

Die Schweiz hat bei der ersten allgemeinen Volkszählung, welche die neue Bundesverfassung nothwendig machte, die sämmtlichen Forderungen der Behörden möglichst allgemein verbreitet[4]), um die Bewohner über den Zweck und die Art der Vornahme zu belehren und dadurch eine um so bessere Mitwirkung von ihrer Seite zu erzielen.

Besser als irgendwo sonst wird durch die amtlichen Berichte des englischen Zählungsamtes[5]) ein Einblick in den ganzen Mechanismus der Zählung in einem grossen und volkreichen Staate geöffnet. Es ergiebt sich daraus,

---

1) Recherches statistiques sur la ville de Paris et le département de la Seine. Année 1821. Éd. 2, Par., 1833. 4., S. LXXIX fg.

2) Rominger, C. D., Systematische Zusammenstellung sämmtlicher Vorschriften über die verschiedenen Bevölkerungsaufnahmen in Württemberg. Reutl., 1842.

3) Recension générale de la population. In der Bulletin de la Commission centrale de statistique. Brux., 4., Bd. III, 1847, S. 39 fg. — Rapport sur l' essai de recensement général fait à Mollenbeeck St. Jean. das., S. 73 fg.

4) Tableaux distribués dans toutes les communes de la Suisse à l'occasion du recensement de la population. Berne, 1850. — Instructions rel. au recensement. Berne, 1850. Beides auch deutsch.

5) Census of Great Britain, 1851. Population tables. Report and summary tables. I. II. Lond., 1852—54. Fol.

dass mit jeder neuen zehnjährigen Zählung seit 1801 die Ausdehnung der eingegangenen Nachrichten so sehr zunahm, dass bei der neuesten im Jahre 1851 vorgenommenen Zählung ausser den die Bevölkerungsverhältnisse unmittelbar betreffenden sehr vollständigen Aufzeichnungen auch noch eine Menge anderer Thatsachen ergründet würden, welche zwar mit der Bevölkerung mehr oder weniger in Verbindung stehen, aber doch, strenge genommen, zu einer Zählung derselben nicht gehören. Die Einrichtung der Zählungsbehörden ist eine sehr systematische und wohlüberlegte geworden. Bei der jüngsten Zählung wurden England und Wales, Schottland und Irland ganz getrennt gehalten, in jedem dieser Theile des britischen Reiches aber die gewöhnlichen örtlichen Einrichtungen bestens zur Förderung des Geschäftes benützt. (So z. B. in Irland die bewaffnete Polizei, welche in England und Schottland nicht besteht.) England und Wales, um bei diesen stehen zu bleiben, waren zunächst in einige grosse Hauptbezirke getheilt; jeder derselben wieder in eine Anzahl von Abtheilungen (Kirchspiele oder Armenverbände); jede der letzteren endlich in Zählungsbezirke. Sowohl die Aufzeichnung in jedem einzelnen Hause, als die Prüfung und Berichtigung der hier erhaltenen Angaben erfolgte an Einem Tage im ganzen Lande. Eingesendet an höhere und wieder höhere Behörden wurden die Zettel geordnet, gleichgestellt und endlich in allgemeine Tabellen gebracht. Auf diese Weise wurde in völlig übereinstimmender Form und nach demselben sachlichen Plane eine ganz unglaubliche Menge von Thatsachen zusammengebracht und geordnet; so namentlich genauere Angaben über Alter, Beschäftigung, Geburtsort der Bevölkerung; über Zahl der Häuser, der Armenanstalten, Hospitäler, Irrenhäuser; über die Zahl der Blinden, Tauben u. s. w. Mit Recht sind die leitenden Beamten, welche diese Mittheilungen veröffentlicht haben, stolz auf ihre Anordnungen und über die mittelst derselben erhaltenen Thatsachen, und Niemand wird mit ihnen über die Form rechten, in welcher sie diese Selbstzufriedenheit äussern. Nur wenn sich der Bericht über dieses grosse Geschäft auch auf geschichtliche Mittheilungen und Erläuterungen einlässt, und wenn er namentlich zum Beweise der wunderlichen Behauptung, dass die Vermehrung der englischen Bevölkerung hauptsächlich einer Steigerung der Sittlichkeit zuzuschreiben sei, eine Geschichte der Verdorbenheit des Hofes von Karl II. bis auf Georg IV. giebt: so wäre diess ohne Zweifel an dieser Stelle und in einem amtlich veröffentlichten Werke besser weggeblieben [1]).

Die Vorschriften für eine höchst ausführliche (wohl über die Grenzen

1) Es ist hier auch wohl der Ort, die verschiedenen amtlichen Bestimmungen anzuführen, welche in England für eine regelmässige Aufzeichnung der Bewegung der Bevölkerung bestehen. Dieselben sind: Act for registering births, deaths and marriages in England. Passed 1836. Lond., 1852. — Act for providing a better registration of births, deaths and marriages in Scotland. 1854. — Regulations for the duties of Superintend Registrars, Jan. 1838. Lond., 1839. — Regulations for Registrars and deputy Registrars. Jan. 1838.

erlaubter Erkundigung ziemlich hinaus gehende) Zählung, welche im Königreich Sachsen im Jahre 1855 angeordnet wurde, sind in einem eigenen amtlichen Werke gesammelt [1]); und in einer halbamtlichen an die Bevölkerung gerichteten Belehrung [2]) werden die Gründe und Vortheile des Unternehmens auseinandergesetzt, theils zur Gewinnung richtiger Angaben, theils zur Beseitigung einer etwaigen Furcht, es möchten die gewünschten Mittheilungen zu Steuerzwecken gebraucht werden. Ob der letztere Zweck erreicht wurde, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls erscheint aber die (auch anderwärts schon für nöthig erachtete) Ertheilung einer solchen Versicherung als eine so bedenkliche, dass doch wohl einige Worte darüber an der Stelle sind. Offenbar *kann* ein solches Versprechen auf die Dauer nicht gehalten werden; ja was noch mehr ist, es *darf* gar nicht gehalten werden. Wenn sich nämlich die Regierung durch Zählungen und die weiteren an solche angeknüpften Erkundigungen allmählig in den Besitz von besserer Kenntniss der Besteuerungsgegenstände und überhaupt des Zustandes von Land und Leuten gesetzt hat; und wenn sie nun in Folge dessen die Ueberzeugung von einer ungenügenden, d. h. von einer ungleichen und ungerechten Besteuerung gewonnen hat: so hat sie doch sicher nicht nur das Recht, sondern selbst die *Pflicht*, Verbesserungen vorzunehmen, sobald sie nur irgend vermag. Dann benützt sie aber die eingezogenen Nachrichten, und *bricht* also ihr feierlich gegebenes Wort. Und wenn sie selbst vielleicht sich zunächst dieser Verpflichtung entziehen wollte, in Erinnerung ihres Versprechens, so würde sich doch jedenfalls die Wissenschaft, dann aber allmählig auch die öffentliche Meinung, die Ständeversammlung u. s. w. der gewonnenen Ergebnisse bemächtigen, und schliesslich auf diesem Wege eine Benützung derselben eintreten. Offenbar kommt man auf solche Weise zu einem unlösbaren Widerspruche von sittlichen Pflichten; und das richtige Verfahren scheint daher ein ganz anderes zu sein. Einerseits belehre man immerhin über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit genauer statistischer Kenntnisse; jedoch so wenig unter Beifügung eines Versprechens der Nichtbenützung für Steuerzwecke, dass im Gegentheile auf die dadurch zu gewinnende Grundlage einer allgemein gerechten Besteuerung hingewiesen wird. Andererseits aber stelle man auch keine Fragen, deren Beantwortung man dem Bürger billigermassen nicht zumuthen oder denen er nach Belieben ausweichen kann.

Die jüngste, ebenfalls höchst ausführliche, Anweisung ist wohl die in

---

1) Vollständige Sammlung aller bei der Volkszählung und Productions- und Consumtions-Statistik des Königreichs Sachsen im J. 1855 zur Anwendung gekommene Listen, Fragebogen und sonstigen Schriftstücke. Dresd., 1855. Fol.

2) Ueber die Bedeutung der Bevölkerungs-Statistik, mit besonderer Beziehung auf die diessjährige Volkszählung und Productions- und Consumtions-Statistik im Königreich Sachsen. In der Zeitschr. des statist. Bureaus für das K. Sachsen. 1855. Nr. 9.

Schweden zur Vorbereitung einer im Jahre 1860 vorzunehmenden Zählung erlassene [1]).

3. Schriften, welche Zählungen und Aufzeichnungen einer Bevölkerungsbewegung mittheilen.

Theils die Bedürfnisse der Verwaltung, theils die Wünsche der Wissenschaft, theils auch wohl zuweilen blose Nachahmung haben allmählig, je näher der Gegenwart um so häufiger, die Vornahme von Zählungen in ganzen Ländern, oder auch nur in einzelnen Gebietstheilen und Städten veranlasst, und ebenso zu Zusammenstellungen der Ergebnisse von Bevölkerungsbewegungen bewogen. Ein grosser Theil dieser Zahlen ist auch veröffentlicht worden, sei es von den Behörden selbst, sei es durch Privaten; und zum Theile bilden die Bekanntmachungen sogar bändereiche und kostspielige Werke.

Eine Kenntniss von diesen Schriften ist sowohl zu staatlichen als zu wissenschaftlichen Zwecken mannichfach nothwendig; sie ist jedoch keineswegs so leicht zu erlangen, als es vielleicht auf den ersten Blick scheinen möchte. Nicht nur ist es schon schwer, die ausdrücklich dem Gegenstande gewidmeten Schriften, welche häufig gar nicht im Buchhandel sind, in Erfahrung zu bringen und sie aus so vielen Ländern herbeizuschaffen; sondern noch weit schlimmer ist, dass die Mittheilungen nicht selten an ganz unerwarteten Orten gemacht sind, wo deren Auffindung fast vom Zufalle abhängt. So namentlich in Amtsblättern und sonstigen Zeitungen, in Staatshandbüchern, in Denkschriften gelehrter Gesellschaften, in allen Arten von Monats- und Vierteljahrsschriften. Beide Schwierigkeiten zusammen sind so gross und für den Privatmann so unüberwindlich, dass die Zusammenbringung einer vollständigen Sammlung aller Drucke dieser Art und die Herausgabe eines mit näheren Nachweisungen und die besondere Brauchbarkeit des einzelnen Stückes andeutenden Verzeichnisses derselben eine gar nicht zu verachtende Aufgabe für eine statistische Behörde oder Gesellschaft wäre.

Bis nun aber ein Katalog solcher Art hergestellt ist, muss man sich mit Stückwerk begnügen, und jeder, wenn auch noch so unvollkommene, Beitrag ist berechtigt. Lediglich also in Ermangelung eines Besseren, und mit dem vollen Bewusstsein grosser Unvollständigkeit wird im Folgenden ein Verzeichniss gegeben, wie es zwar mannichfache und eifrige, aber durch örtliche Hülfsmitel nur wenig geförderte und innerhalb karg zugemessener Zeit vorgenommene Bemühungen haben zu Stande bringen können. Es ist dasselbe nicht viel anders, als der Ziegel, welchen jener Eigenthümer in der alten Erzählung als Muster seines Hauses auf den Markt brachte. — Eine alphabetische Anordnung nach Ländern erleichtert wohl den Gebrauch am meisten.

---

1) Plan för insammelnde af uppgifterna till Sveriges befolknings statistik. Stockh., 1857. 4.

Im Grossherzogthum Baden, welches erst in der neuesten Zeit amtlicher Statistik sich zugewendet dann aber in Kurzem vieles Versäumte eingebracht hat, sind mehrere auf Zahl und Bewegung der Bevölkerung bezügliche Veröffentlichungen gemacht worden [1]).

Ausführliches ist in Bayern geleistet, seitdem die grossen statistischen Veröffentlichungen unter Hermann's Leitung begonnen haben. Auch hier sind mehrere Zählungen so wie Mittheilungen über die Bewegung der Bevölkerung während einiger Jahre vorhanden [2]).

Jeder, welcher die ausserordentliche Thätigkeit kennt, mit welcher Alles, was sich auf die Statistik des Landes bezieht, in Belgien gepflegt und mit grossen Kosten veröffentlicht wird, erwartet vor Allem genaue, ausgedehnte und wissenschaftlich bearbeitete Mittheilungen aus diesem jüngsten der europäischen Staaten. Und diese Erwartung wird denn auch nicht getäuscht. Einige der Veröffentlichungen gehen bis auf die Zeit der Vereinigung mit Holland zurück [3]); die Mehrzahl jedoch behandelt das jetzige Königreich, und zwar werden theils Zählungen, theils Bevölkerungsbewegungen [4]) mitgetheilt. Eine besondere Abtheilung von Veröffentlichungen beziehen sich auf die Stadt Brüssel ausschliesslich [5]).

---

1) Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des GH. Baden. Karlsr., 1853 fg. 4. H. 1, Bevölkerung der Gemeinden im J. 1852. — H. 2, Bewegung der Bevölkerung in den J. 1852—55. — H. 3, Volkszählung im Dec. 1855. — H. 5, Auswanderung von 1840—55.

2) Beiträge zur Statistik des K. Bayern. Aus amtlichen Quellen herausgegeben von F. C. W. von Hermann. München, 1850 fg. Fol. Bd. I, Bevölkerung. 1846. — Bd. III, Bewegung der Bevölkerung von 1844—45—1850—51. Bevölkerung von 1850. — Bd. IV. Bevölkerung von 1852.

3) Mouvement de la population dans le roy. des Pays-Pas de 1815—1824. à la Haye, 1827. — Quetelet, A., et Smits, E., Recherches s. l. reproduction et la mortalité de l'homme . . Brux., 1832.

4) Documens statistiques, rec. et publ. par le Ministère de l'Intérieur. Brux., 1832—41, 4. In Bd. III—VI sind theils Zählungen, theils Bevölkerungsbewegungen enthalten. — Population. Relevé décennal, 1831—40. Mouvement de l'état civil de 1840. Brux., 1842, 4. Population. Mouvement de l'état civil. Brux., 4, Jährlich seit 1841. — Récensement général de 1846. Brux., 1849, 4. — Quetelet, A., Nouvelles tables de population pour la Belgique. In den Bulletin de la Commiss. centr. de Stat., Bd. IV, S. 71 fg. Ergebnisse der Zählung von 1846.

5) Quetelet, A., Sur le recensement d. l. population de Bruxelles en 1842. Im Bulletin d. l. Commiss. centr. de Statist., Bd. I, S. 27 fg. Von Brüssel sind Zählungen der Haushaltungen (Foyers) bekannt seit dem 15. Jdt.; Volkszählungen waren zwischen 1783 und 1842 acht vorgenommen worden. — Heuschling, X., Des naissances dans la ville de Br., considérés dans leur rapport avec la population. Bulletin, a. a. O., S. 165 fg. Umfasst die Jahre 1840—42. — Ducpetiaux, E., Des décès dans la ville de Br. Bullet., Bd. II, S. 157 fg. Um-

Auch in Dänemark geschieht bekanntlich viel für amtliche Statistik. Das tüchtige „Tabellenwerk" enthält in verschiedenen seiner Abtheilungen die Ergebnisse von Volkszählungen [1]).

Sehr viel ist in England geschehen. — Schon aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts ist ein Sammelwerk vorhanden [2]), welches die Bewegung der Bevölkerung, freilich nur für die Stadt London, dagegen aber schon beginnend mit dem Jahre 1593 und regelmässig vom Jahre 1657 an, mittheilt. Die Listen sind freilich sehr unvollständig, und namentlich die Geburten lange nicht alle verzeichnet (wegen der Nichtaufnahme von Dissenters;) allein es sind doch in mannchfacher Beziehung merkwürdige Thatsachen. — Als eine, freilich wenig gelungene, Ergänzung und Fortsetzung mag sodann ein von J. Marshall herausgegebenes, ebenfalls umfassendes Werk [3]) betrachtet werden. Es geht höher hinauf und weit tiefer herunter; allein es lässt sich bei dem bunten Durcheinander weder ein rechter Zweck einsehen, noch sind häufig die Angaben zuverlässig genug. Die Tabellen enthalten nicht blos über Sterblichkeitsverhältnisse Mittheilungen, sondern auch noch über vielerlei Fremdartiges, z. B. über Häuserzahl, Armensteuer u. s. w. Ueberdiess gehen sie auch über den Kreis der Stadt London hinaus, jedoch ohne bestimmten Plan; selbst gelegentlich auf fremde Länder. — Amtliche Bekanntmachungen beginnen erst mit dem Anfange des 19. Jahrhunderts, sind aber von hier an, und zwar in steigendem Maasse, ausserordentlich reichhaltig. Es wird jetzt durch eine dreifache Art der Veröffentlichung die Bewegung der Bevölkerung im eigentlichen Königreiche England und in London insbesondere regelmässig mitgetheilt [4]). Aehnliches geschieht für Edinburg [5]). Sodann aber sind seit dem Jahre 1801 zehnjährige Zählungen veranstaltet, deren Ergebnisse ebenfalls, in höchster Ausführlichkeit, veröffentlicht werden, und zwar abgesondert für

---

fasst die Jahre 1840—42, und enthält die Todesfälle nach Strassen und nach Altersklassen geordnet.

1) Statistik Tabelwärk ny Rikke. Kjöb. 1835 fg., Fol. Heft I, Volkszählung in Dänemark von 1831; H. 6, Bevölkerung am 1. Febr. 1840. Bd. I. (N. F.) Detailleret Fremstilling af Folgemengden i. K. D. 1850.

2) A collection of the yearly bills of mortality from 1657 to 1758 incl., together with several other bills of an earlier date. Lond., 1759, 4.

3) Marshall, J., Mortality of the Metropolis. A statistical view of the persons reported to have died ... within the bills of mortality from 1629—1831. . . Lond., 1832, 4.

4) Weekly returns of births and deaths in London. Seit 1840. — Quarterly returns of the marriages, births and deaths in England. Seit 1849. — Annual report of the Registrar General of births, deaths and marriages. Seit 1839. Lond., Fol. u. 8. (Der 6te und der 12. Bericht enthalten Zusammenstellungen der Ergebnisse mehrerer Jahre.

5) Vital statistics of Edinburgh. Monatlich, vierteljährlich und jährlich herausgegeben von J. Stark.

Grossbritannien [1]), und für Irland [2]). Einiges betrifft Schottland ausschliesslich [3]). Mancherlei statistische Mittheilungen über die Kolonieen und Nebenländer, welche dem Parliamente vorgelegt werden, schliessen sich näher oder entfernter an [4]).

Die freie Stadt Frankfurt hat, freilich nur durch Privatbemühungen, einen Anfang von Nachrichten über ihre Bevölkerungsbewegungen [5]).

Wenn auch die staatlichen Einrichtungen zur Kenntniss der Bevölkerung in Frankreich nicht dieselbe Regelmässigkeit, Zuverlässigkeit und Ausführlichkeit haben, mit welchen andere Reiche von gleicher Grösse und Gesittigung vorangegangen sind, so ist doch auch hier, namentlich in neuerer Zeit, Bedeutendes geleistet worden. Naturgemäss hat die wichtige Hauptstadt ihre besondere Berücksichtigung erhalten. — Die ersten Bemühungen, die Bevölkerung des ganzen Landes zu kennen, waren höchstens halbamtlicher Art und beruhten nur auf sehr theilweisen genaueren Untersuchungeu, haben daher auch nur einen bedingten Werth [6]). Genaueres ist erst jetzt durch das grosse statistische Werk gegeben, welches die französische Regierung schon lange begonnen hat und fortwährend im Gange erhält. Dasselbe giebt sowohl die Ergebnisse von mehreren Zählungen, als die der Bevölkerungsbewegung während einer bedeu-

---

1) Nachstehende Angaben sind zwar nicht vollständig, allein sie geben theils einen Begriff von dem, was veröffentlicht wird, theils enthalten sie, namentlich in den Zusammenstellungen das Wissenswertheste: Population abstract. 1821. Lond., 1822. — Enumeration and parish register abstract. 1821. — Enumeration etc., 1831. — Abstracts of answers and returns, enumeration, age, occupation. 1841. I—VI. — Census of Great Britain. Population tables. I. II. Lond., 1854. (Ausserdem noch ins Einzelne gehende Tabellen, vier Bände.) — Comparative account of the population of Gr. Britain, 1801—31. — Population tables. Numbers of the inhabitants in the years 1801, 1811, 1821, 1841, 1851. Lond., I II., 1852. — Auch die von dem Board of Trade herausgegebenen berühmten Tables of Revenue, population and commerce geben bis 1851 Nachrichten über Bevölkerung; seither nur noch über Handel.

2) Abstracts . . for 1813, 1821, 1831. — Report of the Commissioners to take the census of Ireland. 1841. (Enthält auch die Bewegung des B. in den Jahren 1830—41. — Report. 1851. I—IV.

3) Return of the number of births, deaths and marriages in Scotland. 1842 — 50 (Parl. Papier.)

4) Sie betreffen u. A. die Bevölkerungen der britischen Besitzungen in Nordamerika, in Australien, Mauritius, dem Kap, St. Helena, Indien.

5) Uebersicht der im J. 1851 und 1852 zu Frankfurt a. M. und in dem Landgebiete Getrauten, Geborenen und Verstorbenen. Heft 2. Frankf., 1854. 4. — Uebersichten über die Heirathen, Geburten und Todesfälle zu Frankfurt a. M. in den J. 1833—4. I. II. 4.

6) Messance, Rech. sur la population des généralités d'Auvergne, de Lyon et de Rouen. Par., 1766, 4. Ein Supplement, 1780. — Pomelles, de, Tableau de toutes les provinces de la France. Par., 1789.

tenden Reihe von Jahren [1]). — Ein grosser Schatz von statistischem Stoffe liegt in den vielen und zum Theile vortrefflichen Werken über einzelne Departements, welche theils auf Veranstaltung der Verwaltung, theils von örtlichen Gesellschaften veranstaltet worden sind, und deren immer noch von Zeit zu Zeit neue erscheinen [2]). Es kann hier jedoch nur derjenigen auf die Bevölkerung sich beziehenden Veröffentlichungen gedacht werden, welche die Stadt Paris und das Seinedepartement betreffen. Die musterhaften Beiträge zur Kenntniss der Hauptstadt, welche deren Präfect Graf Chabrol in einer Reihe von Bänden herausgeben liess, enthalten theils Nachweisungen über eine im Jahre 1817 veranstaltete Zählung, theils und hauptsächlich aber Nachrichten über die Bevölkerungsbewegung, welche bis zum Jahr 1670 hinaufgehen und deren Ausführlichkeit und Genauigkeit namentlich für die neueren Jahre nichts zu wünschen übrig lassen [3]).

---

1) Statistique de la France. Par., 1835 fg. gr. 4. — Die Bevölkerung behandeln nachstehende Abtheilungen: Bd. I. Documens statistiques. Programme et specimen. 1835. — Bd. II. Territoire et population. 1837. Enthält die von 1800—1831 vorgenommenen Zählungen; ferner die Bewegung der Bevölkerung von 1800—1830. — Deuxième Serie. Territoire et population. Bd. II, 1855. Enthält die Zählungen von 1851 und die Bewegung von 1835—40. Der erste Band dieser neuen Abtheilung ist noch nicht erschienen. — Als eine amtliche Veröffentlichung ist sodann auch noch zu betrachten das: Tableau du mouvement de la population, welches jährlich in den Annuaire du bureau des longitudes gegeben (und in den Annuaire de l'économie politique wiederholt) wird. Dasselbe wird von dem Bureau de statistique générale de France im Ministerium des Ackerbaues und der öffentlichen Arbeiten geliefert.

2) Es ist hier wohl an der Stelle, auf diese ausserhalb Frankreich sehr wenig und in Frankreich selbst wenigstens nicht genugsam gekannte und benützte reiche Quelle von geschichtlicher, geographischer, statistischer und unmittelbar staatlicher Belehrung aufmerksam zu machen. Die Zahl dieser Art von Werken ist sehr bedeutend und manche derselben sind von grossem Umfange; (sie bilden z. B. auf der Bibliothek des Institutes eine ganz ansehnliche eigene Abtheilung.) Was sich an Wissen und Eifer in der Provinz erhalten hat, ohne von der Hauptstadt verschlungen worden zu sein, benützt gerne diese Gelegenheit sich über örtliche Verhältnisse auszusprechen, und es wird dabei nicht selten eine sehr achtungswerthe Gelehrsamkeit zu Tage gebracht; freilich wohl auch zuweilen, wie diess kaum anders sein kann, Spielerei mit Unbedeutendem und Ueberschätzung des Nächstliegenden. Leider ist der grosse auf solche örtliche Arbeiten verwendete Aufwand an Mühe und Geld ziemlich nutzlos gebracht. In Frankreich ist nicht nur die Literatur, sondern auch der Buchhandel in Paris concentrirt; was in der Provinz geleistet wird und erscheint, findet da nur wenig Beachtung, wo allein die Anerkennung zuerkannt und allgemeine Aufmerksamkeit veranlasst wird, nämlich in der Hauptstadt.

3) Recherches statistiques sur la ville de Paris et le département de la Seine. I—V. Par., 1821 fg. 4. Eine zweite Auflage erschien im Anfange der dreissiger Jahre. Das Werk besteht fast ausschliesslich aus Tabellen; und es ist zu bedauern, dass

Auf dem statistischen Congresse in Brüssel wurde eine kleine Schrift vertheilt, welche wenigstens einen Anfang von Mittheilungen über die Bevölkerung des Königreiches Griechenland enthält [1]).

Eine Gesellschaft von wissenseifrigen und um das allgemeine Wohl bekümmerten Bürgern hat sowohl den Stand als den Gang der Bevölkerung von Hamburg bekannt gemacht [2]). Die Nachrichten über Letzteres gehen zurück bis zum Jahre 1821.

Ueber die Bevölkerungsverhältnisse des Königreiches Hannover giebt theils eine Privatarbeit von Telkampf Nachricht [3]); theils ist seit 1851 ein amtliches und fortlaufendes statistisches Werk vorhanden, welches sowohl Zählungsergebnisse, als auch die Bewegung der Bevölkerung seit dem Jahre 1848 mittheilt [4]).

Einen gar nicht unwichtigen Beitrag zur Kenntniss der Bevölkerungsverhältnisse im Grossherzogthume Hessen giebt Dael, welcher die Geschichte der Bevölkerung von Mainz in einer ganz geschickt gemachten, wenn schon nicht eigentlich wissenschaftlichen, Schrift erzählt [5]). Die mitgetheilten Thatsachen sind namentlich desshalb von Bedeutung, weil sie an einem bestimmten Beispiele urkundlich nachweisen, in welcher überraschenden Weise die wiedervernichtenden Ursachen bei allgemeinen Unglücksfällen wirken, z. B. bei Verwüstungen, Belagerungen u. s. w. Die Mittheilungen sind sehr genau seit dem Jahre 1800; die früheren kürzer und mehr Bruchstücke.

In Holland geschieht, und zwar seit längerer Zeit, Mancherlei auf öffentliche Kosten und mit amtlicher Bemühung, um die Nachrichten über Gang und

---

nicht an der Stelle von streng wissenschaftlichen Abhandlungen aus dem Gebiete der höheren Mathematik (über Fehlergrenzen, die Eigenschaften grosser Zahlen u. s. w.), welche man nicht leicht hier sucht, lieber häufigere Erörterungen über den gegebenen Stoff aus dem Standpunkte und der Erfahrung der Verwaltung mitgetheilt worden sind. — Die für die Bevölkerungsgeschichte und Statistik wichtigen Theile des Werkes sind folgende: Mémoire s. l. population de la ville de Paris depuis la fin du 17. siècle. Éd. von 1823. — Recensement d. l. ville de P. en 1817. Bd. von 1821. — Die Bewegung der Bevölkerung von 1817—26 in den vier ersten Bänden.

1) Renseignemens statistiques sur la Grèce. (1854) 4.

2) Beiträge zur Statistik Hamburgs. Von dem Verein für vaterländische Statistik. I. Hambg., 1855.

3) Telkampf, Die Verhältnisse der Bevölkerung des Königreiches Hannover. Hann., 1846.

4) Zur Statistik des K. Hannover. Hannov., 1851 fg. Fol. — H. 2. Bevölkerung im J. 1848. — H. 3. Bewegung der Bev. von 1848—1852. — H. 4. Zählung von 1852 und Bewegung von 1853. — H. 5. Zählung von 1855 und Bewegung von 1854 und 55. — Ausserdem Nachrichten jährlich im Staatskalender.

5) Dael, F., Die Bevölkerungsverhältnisse der Stadt Mainz, von den ältesten bis zu den neuesten Zeiten. Lpz., 1853.

Stand der Bevölkerung immer auf dem Laufenden zu erhalten. Zum Theile gehen die Veröffentlichungen zurück auf die frühere Vereinigung mit Belgien [1]), zum Theile sind es Mittheilungen über die im jetzigen Königreiche veranstalteten Zählungen [2]); endlich geben zwei Jahresschriften fortlaufende Kenntniss von der Bewegung der Bevölkerung [3]).

Wie in der Schwesterstadt Hamburg, so sorgt auch in Lübeck eine freiwillige Gesellschaft für Mittheilungen über Bevölkerungsstatistik [4]). Dieselben gehen zurück bis zum Jahre 1840.

Für Mecklenburg-Schwerin besteht eine zeitweise erscheinende Schrift für Landeskunde [5]), welche unter Anderem auch Mittheilungen über den Stand der Bevölkerung enthält. — Ausserdem geben die Staatskalender der beiden Mecklenburg jährliche Nachrichten hierüber.

Ueber die Bevölkerung von Modena giebt ein nach amtlichen Quellen bearbeitetes Werk Nachricht bis zum Jahre 1848 [6]).

In Norwegen erscheint seit 1838 ein amtliches statistisches Tabellenwerk [7]), welches drei Volkszählungen mittheilt, sowie die Bewegung der Bevölkerung seit dem Jahre 1801.

Die Bevölkerungsverhältnisse des Kaiserthums Oesterreich sind theils bekannt durch Privatarbeiten, welche aber amtlichen Quellen entnommen und zum Theile mit besonderer Erlaubniss der Regierung veröffentlicht sind [8]), theils

---

1) Recueil de tableaux publié par le Bureau de statistique. I—III. à la Haye, 1827—36.

2) Uitkomsten der darde tienjaarige volkstelling. s' Gravenh., 1852—53 Fol. Enthält die Zählung von 1849. (Auch die Ergebnisse der Zählung von 1839 sollen durch das Ministerium des Innern veröffentlicht sein.) — Bevolkingtafelen, twaltjaarige staten der levendgeborenen en sterf-gevallen. s' Gravenh., 1856.

3) Jaerboekje, uitgegeven op last van Z. M. den Koning (von Lobatto). s' Gravenh., 1826 fg. Enthält regelmässige Nachrichten über die Bewegung der B. — Statistisch Jaerboekje voor het Koningr. der Nederlanden, uitg. door het Departement van binnenlandsche zaken. 1851 fg. H. 1, enthält die Bewegung der B. von 1841—50.

4) Arbeiten der Vereines für die Lübeck'sche Statistik. Tab. 1—74 Tüb., 4. Enthält sowohl die 5jährigen Zählungen als die Bewegung seit 1840.

5) Archiv f. mecklenburgische Landeskunde. Seit 1852.

6) Roncaglia, C., Statistica generale degli stati Estensi. I. II. Mod., 1849—50. 4. Giebt die Bevölkerung bis 1848.

7) Statistiske Tabeller for kongeriget Norge. Christ., 1838 fg. 4. H. 1, Volkszählungen von 1825 und 35. — H. 2, Bewegung der B. von 1801—1835. — H. 8, Zählung von 1846 und Bewegung von 1836—45.

8) Becher, S., Statistische Uebersicht der Bev. der österreichischen Monarchie nach den Ergebnissen der Jahre 1834—40. Stuttg., 1841. — Ders., Die Bevölkerungsverhältnisse der ö. Monarchie, mit einem Anhange der Volkszahl, Geburten, Sterbfälle und Trauungen von 1819—43. Wien, 1846. — Göhlert, W., Die Ergebnisse

bestehen amtliche statistische Ausarbeitungen, welche natürlich auch die Bevölkerungsverhältnisse berücksichtigen, und die allmählig in die Oeffentlichkeit gedrungen sind [1]). Hier bleibt denn freilich noch Vieles zu leisten übrig.

In jüngster Zeit ist auch Oldenburg mit amtlichen Veröffentlichungen hervorgetreten [2]), und es liegen jetzt wenigstens die ausführlichen Ergebnisse einer Zählung (vom Jahre 1855) sowie übersichtliche Nachrichten von früheren Zählungen bis zum Jahre 1815 vor.

In Preussen sind allmählig sehr genaue Nachrichten über alle Bevölkerungsverhältnisse veröffentlicht worden, wie sie nur eine so gut geschulte und systematisch geordnete Verwaltung sammeln und ein gut geleitetes sowie mit den nöthigen Mitteln ausgerüstetes statistisches Bureau bearbeiten kann. Die Veröffentlichungen sind theils unter den Namen der Directoren des Bureaus, Hoffmann und Dieterici, erschienen [3]), theils aber, und zwar gewiss zweckmässiger, in einem grossen statistischen Werke, welches den Bevölkerungsverhältnissen allein mehrere Bände widmet [4]).

Auch im Königreiche Sachsen ist, freilich erst seit kürzerer Zeit, eine

---

der in Oesterreich im vorigen Jahrhunderte ausgeführten Volkszählungen im Vergleiche mit jener der neueren Zeit. Wien, 1855. — Ders., Die Bevölkerungsverhältnisse Oe.'s im vorigen Jahrhundert im Vergleiche mit jenen der neuern Zeit. 1855. — Trotz manches Lobenswerthen lässt sich Wichtiges an den Becher'schen Arbeiten ausstellen. Die Uebersicht ist gestört durch Zerreissen nach Provinzen; die Thatsachen sind gemischt mit Erörterungen, von sehr zweifelhafter Richtigkeit; die aufgestellten Lehrsätze widersprechen ohne gehörige thatsächliche Begründung allgemein angenommenen Wahrheiten.

1) Tafeln zur Statistik der ö. Monarchie. 1843 fg. Fol. (Als Bd. XV eröffnet; das Frühere war lithographirt und geheim gehalten.) — Mittheilungen über Handel, Gewerbe u. s. w. Herausgegeben von der Direction der administrativen Statistik. I. II. Wien 1850—51. — Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Wien 1852 fg.

2) Statistische Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg. H. 2, Zählung von 1855, sammt den Ergebnissen der Zählung seit 1815. Oldenbg., 1857, 4.

3) Hoffmann, Uebersicht der Bodenfläche und der Bevölkerung des pr. Staates im J. 1817. Berl., 1818, 4. — Beiträge zur Statistik des pr. Staates. Berl., 1821. — Uebersicht der Bodenfläche, der Bevölkerung und des Viehstandes des pr. Staates im J. 1831. Berl., 1833, 4. — Darstellung der Geburts-, Ehe- und Sterblichkeitsverhältnisse des pr. Staates von 1820—34. Berl., 1843. 4. — Uebersicht der Geburten, Ehen und Todesfälle in der Stadt Berlin in den J. 1816—41. Berl., 1843, 4. — Dieterici, K., Statistische Tabelle des pr. Staates vom J. 1843. Berl., 1845. 4.; — Die Bevölkerung des pr. Staates 1846. Berl., 1848. 4. — Mittheilungen des statistischen Bureaus. Berl., 1849 fg.

4) Tabellen und amtliche Nachrichten über den pr. Staat seit 1849. Herausgeg. von dem statist. Bureau. Berl., 1851 fg. Fol. — Bd. I, Die statistische Tabelle, die Nachrichten über die Gebäude, die Einwohner u. s. w. von 1849. — Bd. II, Die Bevölkerungsliste, enthaltend die 1849 Gebornen, Getrauten und Gestorbenen. — Bd. VIII, Bev.-Liste von 1850—52.

sehr bemerkenswerthe Thätigkeit für Statistik überhaupt und für Erkundung der Bevölkerungsverhältnisse insbesondere. Wünschenswerth möchte freilich sein, dass die Mittheilungen mehr in ihrer Veröffentlichungsweise zusammengehalten und dadurch leichter zugänglich gemacht wären. So ist denn jetzt theils in den Schriften eines amtlichen Vereines [1]), theils in einem grösseren vom Staate veröffentlichten Werke [2]), theils in einer von derselben Behörde, welche dieses Werk bearbeitet, herausgegebenen Zeitschrift [3]), theils endlich in einem Jahrbuche des Statistikers, welcher die Seele des Ganzen ist [4]), das Mitgetheilte aufzusuchen. Bemerkt darf wohl bei dieser Gelegenheit werden, dass die stetige Zunahme der Volksmenge des Königreichs Sachsen zu den bemerkenswerthesten Thatsachen auf dem Gebiete der Bevölkerung gehört. Das im Jahre 1815 nur von 1,178,802 Menschen bewohnte Land hatte im Jahre 1853 eine Bevölkerung von 1,987,612, und es ist dieselbe längst über 2 Millionen gestiegen.

Im Königreiche Sardinien werden durch ein von Zeit zu Zeit fortgesetztes amtliches Werk sowohl Mittheilungen über die Volkszählungen als über die Bewegung der Bevölkerung veröffentlicht [5]). Eine eigene Schrift macht Mittheilungen über die Bevölkerung der Insel Sardinien [6]).

Aehnlich dem Tabellenwerke für die dänischen Theile des Staates wurde auch, früher, eine solche Arbeit für Schleswig, Holstein und Lauenburg veröffentlicht [7]).

Bekanntlich war Schweden der erste Staat, welcher den Bevölkerungsverhältnissen eine regelmässige und genaue amtliche Thätigkeit zuwendete, und daher sind denn auch die darüber gemachten Mittheilungen, welche jetzt über

---

1) Mittheilungen des Vereines für das K. Sachsen. 1—18. Dresd., 1818—49. 4. (Enthält zum grossen Theile Bevölkerungs-Statistik.) — Vergleichende Zusammenstellung der Geborenen, getrauten Paare, Communicanten und Gestorbenen aus den bei dem statist. Vereine eingekommenen Kirchenzetteln auf die J. 1833—36. I—IV.

2) Statistische Mittheilungen aus dem K. Sachsen. Herausg. von dem statist. Bureau. Dresd., 1851 fg. 4. — Bd. I, Stand der Bevölkerung im J. 1849. — Bd. II, Bewegung der Bev. von 1834—50. — Bd. III, Bevölkerung und Industrie.

3) Zeitschrift des k. sächsischen Bureaus für Statistik. Dresd., 1857. (In den J. 1855—56 als Beilage der Leipziger Zeitung veröffentlicht.)

4) Engel, Jahrbuch für Statistik und Staatswirthschaft des K. S. Dresd. 1853.

5) Informazioni statistische, racc. della r. Commissione. Torino, 1839 fg. 4. — Censimento della popolazione per l'anno 1836. — Movimento della popolazione, 1828—37. (Die Zählung von 1848 steht in den Annali di Statistica, 1850.)

6) Censimento della popolazione dell' isola di Sardegna per l'anno 1842. Tor., 1846, 4.

7) Tabellen ü. d. Volkszählung in Schweswig und Holstein am 1. Febr. 1835. Kop., 1836, Fol. — Statistisches Tabellenwerk. Kop., 1842. H. 1, Zählung von 1840 und Bewegung von 1835—40.

ein Jahrhundert zurückgehen, höchlichst geschätzt, in der Bevölkerungslehre. Es sind aber dreierlei besondere Bekanntmachungen hier zu unterscheiden. — Die Mittheilungen über die Bewegung der Bevölkerung beginnen mit dem Jahre 1749. Dieselben sind bis zum Jahre 1820 in den Denkschriften der Akademie der Wissenschaften zu Stockholm zu finden. Seit dem Jahre 1824 (für 1821 u. flgde) erscheinen jährlich oder nach zwei Jahren abgesonderte Tabellen (Aarsberettelser). — In neuerer Zeit (zuerst für 1821 bis 1825) werden ausserdem noch fünfjährige Zusammenstellungen bearbeitet [1]). — Endlich sind von der statistischen Behörde auch zwei grosse, viele Jahre umfassende, Zusammenstellungen herausgegeben worden [2]).

Man hat sich in der Schweiz von jeher viel mit Bevölkerungslehre beschäftigt, theils wohl mit der natürlichen Neigung der Bürger eines Freistaates, die vaterländischen Verhältnisse nach allen Seiten hin genau zu kennen, theils lag aber auch noch ein besonderer Grund in der Gewohnheit eines Theiles der reichen Bevölkerung, ihr Vermögen in Leibrenten anzulegen, wo denn eine genaue Beurtheilung von Leistung und Vortheil lediglich auf genauer Kenntniss der Bevölkerungsgesetze beruhte. In früherer Zeit konnten, nach der Verfassung des Landes, amtliche Arbeiten nicht wohl über die Grenzen des einzelnen Kantons hinaus angestellt werden; allein in diesem Umfange sind denn auch manche und genaue Arbeiten vorgenommen worden [3]). Seitdem aber die gegenwärtige

---

1) Tabell Commissionens Femärs Berattelse angaende Nativitetens och Mortalitetens Forhallende och S. Rickets Folkmängd. Stockh., 4.

2) General Sammendrag öfver Nativitaten och Mortalitaten. — Die erste dieser Uebersichten (Stockh., 1825, 4.) umfasst die Jahre 1749—1823; die zweite (1847) die Jahre 1770—1845.

3) Man sehe beispielshalber: Mallet, E., Recherches historiques et statistiques s. l. population de Genève de 1549—1830. (In den Annales d'hygiène publ. Bd. XVIII, S. 5—182.) Bewegung der Bevölkerung und allgemeine Durchschnittszahlen, mit wichtigen Ergebnissen für die Populationistik, z. B. Verlängerung der mittleren Lebensdauer und Verminderung der ehelichen Fruchtbarkeit bei steigender Gesittigung. — M. d'Espine, Annuaire de la mortalité genevoise. Seit 1842. — Ders., Notice statistique. Zusammentrag der Sterblichkeit in Genf in den J. 1838—45. — Tobler, T., Ueber die Bewegung der Bevölkerung . . in Ausser Rhoden und in der Pfarrei Brüllisau im Kanton Appenzell. St. Gallen, 1835. Eine ganz nette, wenn schon etwas naturwüchsige Arbeit. Enthält Tabellen über sieben Zählungen zwischen 1667—1834 (bei den erstern: 19,823, bei der letzten: 39,857 Einwohner). — Meyer, G., von Knonau, die Volkszählung im Kanton Zürich, 1836. Zürich, 1837. Giebt nicht nur die ausführliche Zählungsliste aus dem genannten Jahre, sondern auch noch Nachrichten über fünf frühere Zählungeu zwischen 1634—1833. — Meyer, G. und Vogel, F., die Volkszählung im Kanton Zürich im J. 1850. Zürich, 1851. Ausser den neuesten Listen Angaben über zwölf frühere Zählungen zwischen 1467—1836, die Bevölkerung steigt in diesen 271 Jahren von 51,892 auf 250,907.

Bundesverfassung regelmässige Zählungen zu staatlichen Zwecken vorschreibt, hat sich das Feld für die Thätigkeit der Behörden erweitert. Bereits liegen über die im Jahre 1850 vorgenommene Zählung die amtlichen Ausweise vor [1]).

Ueber die Bevölkerung von Toskana geben theils amtliche Veröffentlichungen Nachricht [2]), theils hat ein bekannter statistischer Schriftsteller auf den Grund öffentlicher Quellen Zusammenstellungen gemacht [3]).

Eine je grössere Rolle die Bevölkerung der Vereinigten Staaten von Nordamerika in der Bevölkerungswissenschaft spielt, desto wünschenswerther ist natürlich auch eine genaue Kenntniss aller einzelnen Thatsachen. Glücklicherweise fehlt es denn auch keineswegs an Hülfsmitteln zur Erreichung dieses Wunsches. Die Ergebnisse einer jeden zehnjährigen Zählung werden auf öffentliche Kosten bekannt gemacht, und zwar, wie diess allerwärts geschieht, in steigender Ausführlichkeit. Eine Uebersicht, welche wohl zu allen wissenschaftlichen und praktischen Zwecken vollkommen ausreicht und die ebenfalls auf Veranlassung der Regierung bearbeitet wurde [4]), ist sehr zu empfehlen. Für die beiden späteren Zählungen müssen freilich die unmittelbaren Mittheilungen benützt werden, welche übrigens doch auch durch einleitende Berichte des Zählungsamtes zugänglicher gemacht sind [5]). — Es bedarf wohl nicht erst der Bemerkung, dass wenigstens in den älteren und gesittigteren Staaten der Union und in den grossen Städten auch noch besondere Bekanntmachungen über die Bewegung der Bevölkerung und auch wohl Volkszählungen stattfinden [6]).

Von Württemberg endlich ist zu bemerken, dass genaue und regelmässige Nachrichten sowohl über die Ergebnisse der dreijährigen Zählungen, welche hier, wie im ganzen Zollvereine, stattfinden, und über die den Kirchen-

---

1) Uebersicht der Bevölkerung der Schweiz nach der Zählung von 1850. Bern, 1851. — Auch französisch: Tableaux de la population d. l. Suisse.

2) Statistica decennale. 1818—27; 1828—37. Giebt sowohl Stand als Gang der Bevölkerung. — Ricerche statistiche sul G. D. di Toscana. Fio., 1840 fg. Giebt jährliche Nachrichten.

3) Zuccagni-Orlandini, A., Popolazione del G. D. desunto del censimento de 1851 e 1852. Fir., 1852. Fol.

4) Statistical view of the population of the U. St. 1790—1830. Wash., 1835, 4.

5) Sixth Census. Enumeration of the inhabitants. — Kennedy, J. C. G., Abstract of the 7th Census. Wash., 1852. — The 7th census. Report of the Superintendend. Wash., 1852. — Seit 1845 bestehen amtliche Reports on immigration.

6) So z. B. in Massachusetts seit 1842: Annual registration report; in der Stadt Boston seit 1813: Abstracts of the bills of mortality. — Im Staate N.York: Census of the state of N.Y., 1845; in der Stadt seit dem Anfange des Jahrhunderts: Annual report on interrment; seit 1854: Annual report of the City Inspectors, über die Bewegung der Bevölkerung.

büchern entnommene Bewegung der Bevölkerung alljährlich in einer amtlichen Zeitschrift veröffentlicht werden [1]).

Zur Ergänzung der vorstehenden je nur auf ein bestimmtes Land sich beziehenden Angaben, ist noch das Werk von Bickes [2]) zu nennen, in welchem Nachrichten über die Bevölkerung, namentlich über die Bewegung derselben, in 19 verschiedenen Staaten mitgetheilt werden. Der Verfasser bearbeitet den Stoff in doppelter Weise. Einmal stellt er die gewonnenen Zahlen übersichtlich zusammen. Zweitens aber sucht er die Ursachen auffallender Abweichungen von der Regel anzugeben. Dieser letztere Theil der Arbeit wäre theils aus Gründen, welche in der Sache liegen, theils aus solchen der Persönlichkeit, besser unterblieben. Einmal ist es wohl an sich unmöglich, dass ein und derselbe Mann 19 verschiedene Länder und deren sämmtliche wirthschaftliche und gesellschaftliche Verhältnisse genau genug kennt, um die auf die Bevölkerungszahlen einwirkenden Umstände mit Zuverlässigkeit anzugeben. Unrichtige oder nur einen Theil der Wahrheit begreifende Annahmen sind aber bei diesem Gegenstande, bei welchem ohnedem so viele falsche Anschauungen und unklare Begriffe mitunterlaufen, entschieden schädlich. Sodann war der Verfasser noch überdiess wohl kaum persönlich geeignet zu einer zufriedenstellenden Behandlung der schwierigen Aufgabe. Seine Bemerkungen beweisen, dass er nur eine mässige Gelehrsamkeit besass und er sich auch nicht besonders durch Scharfsinn and Beobachtungsgabe auszeichnete. Nicht selten ist er daher offenbar bei Auffindung der Ursachen einer Erscheinung auf ganz falscher Fährte, und das Wenigste, was davon gesagt werden kann, ist, dass keiner seiner Sätze ohne grosse Vorsicht und wo möglich erst nach eigener Prüfung angenommen werden kann. Unter diesen Umständen ist es vielleicht selbst noch ein Glück, dass keine weiter gehende Systematisirung versucht wurde, sondern der gewonnene Stoff ohne Ordnung und zufällig neben einander liegt. — Von noch geringerem Werthe sind die kurzen in einem Nachtrage enthaltenen Angaben über die Zunahme der Bevölkerung sowohl, als der mittleren Lebensdauer in 36 verschiedenen grossen Städten.

---

1) Memminger, Württembergische Jahrbücher für Geographie, Statistik und Topographie. Stuttg., 1819 fg., jährlich 2 Hefte. Enthält regelmässig die Bewegung der B., so wie die Zählungen, so oft welche vorgenommen werden.

2) Bickes, Die Bewegung der Bevölkerung mehrer europäischer Staaten. Stuttg. u. Tüb., 1833.

II.

Auffindung der natürlichen Gesetze der Bevölkerung, (Populationistik).

Ohne Zweifel sind genaue und neuerlich angestellte Zählungen einer Bevölkerung und zuverlässige sowie in gehörigem Umfange angelegte regelmässige Mittheilungen über die Bewegung schon unmittelbar zu gebrauchen für manchen wichtigen Staatszweck. So ist, um nur einige Beispiele zu geben, die Gesammtzahl einer Bevölkerung ein wichtiger Bestandtheil der Berechnung, ob etwa und wie gross in einem Fehljahre der wahrscheinliche Ausfall an den nothwendigen Lebensmitteln sein wird. — Dieselbe Gesammtzahl zusammengehalten mit den Einfuhrlisten der Zollämter giebt einen Maassstab für die durchschnittliche Wichtigkeit fremder Waarenartikel, und mag somit zu bedeutenden Entschliessungen in der Gewerbe- und Handelspolitik Veranlassung geben. — Wenn es sich um die Einführung von Kopf- oder Familiensteuern handelt, können nur genaue Bevölkerungslisten einen Anhalt für den zu erwartenden Gesammtertrag geben. — Nicht selten werden bestimmte Wahlen, sei es zu Staats-, sei es zu Gemeindeämtern, nach der Kopfzahl der betreffenden Bevölkerung geordnet. Ohne eine Kenntniss eben dieser Zahl ist man, je nach den Umständen, im Ungewissen über die Menge der zu Wählenden oder der Wahlmänner, und mag man Fehler in der Bildung der Wahlbezirke machen. — Aus den Bevölkerungslisten ersieht der Staat unmittelbar, über wieviele Männer er zu Zwecken der Heeresbildung verfügen kann; vorausgesetzt allerdings, was ja aber leicht geschehen kann, dass die nöthigen Eintheilungen nach Altersstufen eingehalten sind. — Die Zahl der Kinder von schulpflichtigem Alter giebt Aufschluss über die nothwendige Menge und Räumlichkeit der öffentlichen Schulen, über die erforderliche Anzahl von Schullehrern, über die Zahl weiblicher Lehrerinnen, falls solche etwa beabsichtigt werden. — Die Zahl der jährlichen Geburten in den einzelnen Gemeinden bestimmt die Zahl der nothwendigen Hebammen, und diese Zahl wird um so richtiger gegriffen sein, wenn aus den Aufzeichnungen entnommen worden ist, dass sich die Geburten nicht gleichmässig durch das ganze Jahr vertheilen, sondern sie im Winter einen Höhepunkt erreichen, für welchen die bestellte Hülfe ebenfalls ausreichen muss. — Das Zahlenverhältniss der Land- und Stadtbewohner ist schon an und für sich staatlich und volkswirthschaftlich von grosser Bedeutung; zu sehr ernsten Erwägungen und möglicher Weise zu weitgreifenden Maassregeln mag es aber führen, wenn sich aus den zeitweisen Ausweisen der Bevölkerungsbewegung ergiebt, dass der eine dieser Theile der Bevölkerung auf Kosten des anderen regelmässig zunimmt. Es beweist diess jedenfalls das Vorhandensein mächtig wirkender Umgestaltungsursachen, und wenn schon die blosse Thatsache der Zahlenreihen über diese Gründe und über ihre Bedeutung nichts aussagt, so verhindert sie doch das Uebersehen eines so wichtigen Umstandes. — Endlich sind die Zahlen der Aus- und Eingewanderten von grosser

Wichtigkeit, wegen der darin liegenden Aufforderung zur Untersuchung der Ursachen und der Folgen.

Allein eben so gewiss ist, dass die blossen Thatsachen des Standes und der Bewegung einer Bevölkerung in vielen Fällen keineswegs hinreichen und die Lehren nicht unmittelbar aussprechen, welche wirklich in ihnen enthalten sind. Hierzu ist vielmehr eine wissenschaftliche Bearbeitung nothwendig, nämlich eine Auffindung der natürlichen Gesetze, nach welchen sich die Bevölkerungsverhältnisse gestalten, und welche, entdeckt, als kürzester Ausdruck der Thatsachen benützt und als deren regelmässiges Vorkommen betrachtet werden können.

Der Ausdruck „Gesetz" ist allerdings hier wohl nicht ganz richtig gewählt. Es handelt sich nämlich nicht etwa von der Auffindung und genauen Bezeichnung der Kraft selbst, welche die einzelne Bevölkerungserscheinung bestimmt; sondern es wird lediglich die regelmässig, d. h. durchschnittlich zu Tage tretende Erscheinung aufgesucht. Es wird also z. B. nicht nach derjenigen natürlichen Kraft geforscht, welche die Zeugung von Knaben und Mädchen in bestimmten Zahlenverhälnissen veranlasst; oder nach denjenigen, welche die Geburt von einzelnen Kindern und von Zwillingen bestimmt; ferner nicht nach den Ursachen, welche das Eintreten der Todesfälle nach den Altersstufen herbeiführen: sondern es wird lediglich festgestellt, wie gross thatsächlich das Verhältniss der Geburten von Knaben zu den Geburten von Mädchen ist, wie viele Menschen aus einer gegebenen Zahl durchschnittlich vor dem zwanzigsten, vor dem vierzigsten, vor dem achtzigsten Jahre sterben, um wie viele Jahre durchschnittlich die Wittwen ihre Gatten überleben u. s. f. Ohne Zweifel wäre eine Kenntniss der Bevölkerungsgesetze im engeren Sinne, also der die regelmässigen Erscheinungen erzeugenden Naturkräfte, sehr ansprechend; allein, auch abgesehen von der Frage, ob die Auffindung dieser verborgenen Kräfte überhaupt gelingen würde, so gehört jedenfalls ihre Erforschung in das Gebiet der Physiologie und nicht in das der Staatswissenschaften. Diesen genügt es zu wissen, dass ein bestimmter Zustand in den Bevölkerungsverhältnissen als Regel betrachtet werden kann; und ein Gesetz ist diese Erscheinung für sie in so ferne, als dieselbe unwandelbar und durch menschliche Willkür nicht bestimmbar ist.

Ueber die richtige Methode zur Auffindung dieser Gesetze kann kein Zweifel sein. Nur Induction kann hier zu richtigen Ergebnissen führen. Es wird also aus dem gleichbleibenden Vorhandensein gewisser thatsächlicher Verhältnisse in einer Mehrzahl von besonderen Fällen auf eine allgemeine Regel geschlossen; möglicher Weise von den gleichförmigen Bestandtheilen mehrerer solcher Regeln noch weiter auf eine noch höhere, ihnen alle gemeinschaftliche Regel. Im Uebrigen ist freilich leicht einzusehen, dass die Induction hier, wie in allen lebendigen oder gar moralischen Verhältnissen, schwieriger anzustellen ist und nicht so unzweifelhafte Ergebnisse gewährt, als bei physikalischen,

chemischen und überhaupt rein stofflichen Fragen der Fall ist. Es ist nämlich hier häufig unmöglich, den zu beobachtenden Fall vollständig zu vereinzeln und ihn von mannichfachen Nebeneinwirkungen zu befreien. Sodann lassen sich eigene Versuche gar nicht anstellen, indem der Forscher weder das Recht noch die Mittel hat, die Erzeugung, den Lebensverlauf oder den Tod einer Anzahl von Menschen unter den Verhältnissen vor sich gehen zu lassen, deren Vorhandensein ihm ein normales Ergebniss zu liefern verspräche. Man muss also diese Mängel möglichst zu ergänzen suchen durch vielfältige Beobachtungen, und namentlich durch Verfahren mit grossen Zahlen, in welchen sich die einzelnen Zufälligkeiten ausgeglichen haben. Diess ist denn auch geschehen; und wenn es natürlich auch weder an Irrthümern noch Meinungsverschiedenheiten fehlt, so ist doch durch Fleiss und Scharfsinn grosse Sicherheit in vielen wichtigen Beziehungen erreicht worden. — Freilich hat sich auch wohl gelegentlich Liebhaberei oder gelehrte Pedanterie in Fehler und Unzuträglichkeiten verlaufen. So namentlich hinsichtlich der Anwendung künstlicher algebraischer Berechnungsweisen und Methoden, wo eine Auseinandersetzung in gemeinverständlichen Worten für die meisten der hier in Frage kommenden Benützer weit zugängiger gewesen wäre, und ihnen namentlich auch die Beurtheilung der Richtigkeit des Verfahrens möglich gemacht hätte. Wo es sich von einer Anwendung der Bevölkerungsgesetze bei künstlichen Einrichtungen und deren Berechnung handelt, wie z. B. bei Lebensrenten, Sterbekassen u. dgl., mögen solche Formeln an der Stelle sein; nicht aber sind sie es da, wo dem Staatsmanne eine thatsächliche Grundlage für sein Verfahren gegeben werden will. Es verhält sich hier wie mit dem Missbrauche philosophischer Sprachart und Beweisführung. Die formelle Befähigung zur Vorbringung solcher technischen Formen ist keineswegs immer ein Zeichen von höherem Verständnisse und ungewöhnlicher Bildung, sondern auch wohl von Ziererei oder von Mangel an eigner Klarheit; und Unkenntniss im Gebrauche desselben zeigt nur, dass der Betreffende kein Mathematiker ist, was denn wohl auch dem ausgebildetsten Staatsmanne geschehen kann.

Merkwürdig genug ist, dass die Anfänge, und zwar gute Anfänge, einer wissenschaftlichen Bearbeitung der Bevölkerungsgesetze weit früher gemacht worden sind, als ein ausreichender Stoff für sie vorhanden war, nämlich genaue und ausgedehnte Zählungen und zuverlässige und hinreichend umfassende Mittheilungen von Bevölkerungsbewegungen. Die ersten Bearbeiter, wie z. B. Graunt, Halley, Süssmilch, haben sich mit sehr beschränkten Erfahrungen, verhältnissmässig kleinen Zahlen und zum Theile selbst mit ungenauen Angaben begnügen müssen. Dass sie bei so mangelhaften Mitteln Bedeutendes geleistet haben, gereicht allerdings ihrem Scharfsinne und Eifer zu um so grösserer Ehre; allein ohne Nachtheil für die Ergebnisse ihrer Forschungen und für das Leben ist es nicht geblieben. Die von ihnen aufgestellten Gesetze sind nicht immer richtig; und dennoch sind sie, solange keine Verbesserungen vorlagen, mannichfach angewendet worden.

Es ist wohl passend, in der nachstehenden Darstellung der Literatur der Populationistik die allgemeinen Schriften von denen zu trennen, welche nur die Fertigung von Sterblichkeitstafeln und deren Anwendung auf bestimmte Zwecke, namentlich auf die verschiedene Arten von Leibrenten, zum Gegenstande haben. Letztere sind nicht nur Monographieen; sondern sie sind auch der Natur der Sache nach zu einer streng mathematischen Behandlungsweise genöthigt, welche ihnen kaum noch eine Stelle unter den staatswissenschaftlichen Schriften einräumen lässt.

1. Allgemeinere Schriften über Populationistik.

Der Erste, welcher die verschiedenen bei einer sich bewegenden Bevölkerung ergebenden Erscheinungen auf einen gemeinschaftlichen Ausdruck zurückzuführen suchte, war J. Graunt, ein Bürger von London, (welcher aber auch einen militärischen Titel führt.) In einer zwar ganz unsystematischen aber frisch und geistreich geschriebenen Schrift [1]) stellt er sehr verschiedenartige und ganz gedrängt gehaltene Bemerkungen über die Bevölkerung von London auf, wie dieselbe ihm durch die unvollkommenen Todtenregister seiner Zeit bekannt war. Er spricht z. B. über die Nothwendigkeit guter Civilregister; über die Sterblichkeit der Kinder, (welche er bis zum fünften Jahre auf ein Drittheil, bis zum sechsten Jahre auf $^{36}/_{100}$ der Geborenen annimmt;) über die verschiedenen Gattungen der Todesursachen und Krankheiten; über die sofortigen Wiederausfüllungen der durch die Pesten in der Bevölkerung Londons gemachten Lücken; über Verdoppelungsperioden, (welche er für das flache Land auf 280, für London — durch Zuzug — auf 70 Jahre annimmt;) über das Zahlenverhältniss der Geschlechter und über Polygamie; über die auf eine Ehe durchschnittlich kommenden Kinder (4); über die Ungesundheit der Stadt im Verhältniss zum Lande. — Man sieht, es ist nicht sowohl das stoffliche Ergebniss, noch die richtig ausgearbeitete Methode, was dem Büchlein seine grosse Bedeutung verschafft hat; sondern der neue Gedanke, überhaupt für die Bevölkerungsverhältnisse allgemeine Sätze aufzufinden.

Sehr viel weiter in der theoretischen Behandlung, aber auch viel weiter in irrthümlichen Annahmen, geht kurze Zeit nachher Sir W. Petty [2]). Er lässt sich schon auf bedeutend weiter reichende Schlüsse und Berechnungen ein; aber theils Mangel an ausreichenden Thatsachen, theils falsche Methoden bringen ihn zu vielen unrichtigen und zum Theile gar wundersamen Schlüssen. Er berechnet z. B. aus der Zahl der eingeschriebenen Todesfälle, dass sich London während des 17. Jahrhunderts je in 40 Jahren verdoppelt habe. Hier-

1) Graunt, J., Natural and political observations . . upon the bills of mortality. Lond., 1664. 4. Später noch vier Auflagen und eine deutsche Uebersetzung.

2) Petty, Sir W., Essay in political arithmetic conc. the growth of the city of London. Lond., 1683. Auch in der Collection of yearly bills of mortality.

von geht er über zur Berechnung der Verdoppelungsperioden für die Bevölkerung des ganzen Landes, wobei er denn — da ihm drei ganz verschiedene Grundlagen vorzuliegen schienen, nach deren einer 10 Jahre, nach der anderen 120, nach der dritten gar 1200 Jahre erforderlich waren, — eine Mittelzahl von 360 Jahren annehmen zu können glaubt! Er ist der Meinung, dass London im Jahre 1800 4 Millionen Einwohner wirklich haben werde; hierbei werde es denn aber sein Verbleiben behalten und die Zahl nicht höher mehr steigen. Zwar würden im Jahre 1842, wenn die vierzigjährige Verdoppelung für die Stadt, die 360jährige aber für das Land bliebe, in London 10,718,880, im übrigen England 10,917,389 Menschen leben: diess sei nun aber wirthschaftlich unmöglich, und so müsse die Bevölkerung der Stadt ins Stehen kommen. Auch die Gesammtheit der Bevölkerung der ganzen Erde, welche er zu 360 Millionen annimmt, ist Gegenstand seiner Erörterung. Er glaubt eine regelmässig wachsende Abnahme der Fruchtbarkeit seit der Zeit der Patriarchen zu Grunde legen zu sollen und findet unter dieser Voraussetzung die obige Zahl als die sich seit der Sündfluth ergebende. Endlich ergeht er sich noch in ganz abenteuerlichen Erörterungen, welche wirthschaftliche und staatliche Folgen es haben müsste, wenn London 4 Millionen, das übrige Land dagegen nur 2 Millionen Einwohner hätte. — Man sieht, wohin falsche Methoden bei ungenügenden thatsächlichen Verhältnissen selbst einen Mann von grossem Scharfsinne führen.

Einen höchst wesentlichen Fortschritt machte die ganze Bevölkerungslehre durch den preussischen Geistlichen Süssmilch, dessen berühmtes Werk [1]) zuerst im Jahre 1740 erschien. Hier ist denn zum erstenmale der ganze Gegenstand systematisch umfasst und auf dem Grunde möglichst genau erkundeter Thatsachen in sehr verständiger Weise die Aufstellung von allgemeinen Regeln versucht. Der Fleiss in Zusammenbringung des damals noch so spärlich vorhandenen und so schwer zugänglichen Stoffes ist staunenswerth; der Scharfsinn in Beobachtung der Thatsachen selten; und in der Regel sind die zur Gewinnung von Ergebnissen angewendeten Methoden ganz richtig. Die Aufgabe, welche sich der Verfasser steckte, ist die möglichst umfassende. Nicht nur nämlich suchte er die Gesetze für die verschiedenen Verhältnisse einer Bevölkerung aufzufinden, sondern er gieng auch über zu staatlichen Anwendungen, (welche freilich in einseitiger Förderung der Bevölkerungszahl bestehen,) und zur Anwendung auf Privatverhältnisse, namentlich auf Tontinen, Leibrenten

1) Süssmilch, J. P., Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des *menschlichen* Geschlechtes aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung *desselben*. Neue Ausgabe, berichtigt von Ch. J. Baumann. Neue Aufl. I—III. *Berlin*, 1798. — Der 3te Band ist von Baumann und enthält bedeutende Zusätze und zum Theile Berichtigungen. — Eine Art von Auszug, mit verbesserter formaler Anordnung aber nicht bedeutendem eigenem Inhalte, ist: Schrader, L. A. G., Grundgesetze der Natur in der Geburt, dem Leben und dem Tode der Menschen. Glückstadt, (1777.)

u. dgl. Einen theologischen und teleologischen Beigeschmack muss man hierbei freilich der Zeit, dem Stande und der aufrichtigen Frömmigkeit des Verfassers zu gute halten. — Die von Süssmilch aufgefundenen Bevölkerungsgesetze beruhen allerdings nicht auf einer so strengen und mathematisch scharfen Methode, wie sie in späterer Zeit angewendet worden ist; allein sein Verfahren ist sehr ehrlich, umsichtig und verständig, auch haben sich im grossen Ganzen die von ihm gezogenen Schlüsse als richtig herausgestellt. Das Werk war ein sehr grosser Fortschritt in der Populationistik, und es verdient vollkommen die Achtung, deren es noch jetzt überall in diesem Zweige der Bevölkerungslehre geniesst. — Von geringerer Bedeutung sind die staatlichen Grundsätze, welche in der „Göttlichen Ordnung" aufgestellt werden, und es geht der Verfasser hier über den Bereich seiner Kenntnisse und seiner Einsicht hinaus. Diese Rathschläge lassen sich nämlich auf folgende vier Punkte zurückführen: Wegräumung alles dessen, was Ehen verhindern oder auch nur verzögern könnte, wobei denn richtige und unrichtige Mittel bunt durcheinander stehen; Wegräumung der Hindernisse für eheliche Fruchtbarkeit, was erreicht werden will durch frühe Ehen, Verbot ungleicher Ehen, Verbesserung des Hebammenwesens, gute und einfache Sitten, Beseitigung der Ammen, Abkürzung des Säugens; Erhaltung der Menschen am Leben, ebenfalls wieder durch mancherlei und zum Theil ganz wunderliche und kleinliche Mittel, endlich Verhinderung der Eingeborenen am Auswandern und Hereinziehung Fremder. Es ist also die ganze Vermehrungspolitik des 18. Jahrhunderts ohne allseitige Erwägung und ohne grossartige Auffassung.

Nur theilweises Lob kann der ungefähr gleichzeitigen Arbeit des Engländers Short [1]) gegeben werden. Es ist ein fleissiges und auf richtige Grundlage, nämlich Zählung und Beobachtung, gestelltes Werk, in welcher die sämmtlichen natürlichen Gesetze der Bevölkerung besprochen werden; allein es sind doch auch viele Fehler unverkennbar. Vor Allem ist die Grundlage unsicher und roh, nämlich die so mangelhafte Aufzeichnung englischer Bevölkerungsverhältnisse. Diess führt denn mit Nothwendigkeit zur Annahme mannichfacher unrichtiger Sätze, welche spätere weitere Erfahrung berichtigt hat. Sodann aber ist die Form oder vielmehr die Wahl der behandelten Stoffe eine falsche. Im bunten Wechsel werden Witterungsbeobachtungen, Gesundheitsregeln, staatliche Lehren und Schlüsse eingemischt. Letztere namentlich sind um so bedenklicher, da sie auf das richtige Verhältniss der Bevölkerungsgesetze rückwirken.

Demselben noch unvollkommenen Zustande der Wissenschaft gehört die Schrift von Corbyn Morris an [2]), welche einer Bevölkerungstabelle popula-

1) Short, Th., New observations . . on city, town and country bills of mortality. Lond., 1750.

2) Corbyn Morris, Observations on the past growth and present state of the city of London. Lond., 1750; 1758 und in der Collection of the bills of mortality.

tionistischer Berechnungen und Grundsätze beifügt. Ganz richtig sind die Bemerkungen über die Nothwendigkeit besserer Civilstandsregister, über den schnellen Ersatz der durch Pesten entstandenen Lücken u. s. w. Unrichtig sind die Behauptungen über das angebliche Ueberwiegen der Todesfälle in London, indem die Geburten der Dissenters ausser Berechnung bleiben. Grundfalsch sind die angegebenen Regeln zur Berechnung der verschiedenen Altersklassen u. s. f.

Es ist bereits oben, S. 443, der beiden Schriften von Messance [1]) Erwähnung gethan, soferne dieselben eine Schätzung der Gesammtbevölkerung von Frankreich enthalten. Es muss derselben aber auch hier gedacht werden. Als im Jahre 1756 der ältere Mirabeau die Behauptung einer grossen Entvölkerung Frankreichs aussprach, wurde der Verfasser von einem Vorgesetzten aufgefordert, durch thatsächliche Nachforschungen diesen Satz zu prüfen. Zu dem Ende suchte er sich in einigen Provinzen Nachrichten von den Geburten, Ehen und Todesfällen in dem Jahre 1698—99, sowie solche aus den Jahren 1747—56 zu verschaffen, und hieraus berechnete er denn für beide Zeitpunkte die Bevölkerung dieser Theile von Frankreich, durch sie aber wieder die Volkszahl des ganzen Landes. Es kann dem Verfasser eine aufgeweckte Beobachtung und ein klarer Blick nicht abgesprochen werden; allein nicht nur sind die Zahlen, auf welche er seine Berechnung stützt, viel zu klein, als dass darauf ein sicherer Schluss gebaut werden könnte, sondern es sind auch gar keine scharfen Methoden angewendet. Von einem bleibenden Werthe ist somit keine Rede.

Eine sehr fleissige Arbeit ist die von Moheau [2]), in welcher ebenfalls über die Bevölkerung von Frankreich Untersuchungen angestellt sind. Es zerfällt dasselbe aber in zwei Abtheilungen. — In der ersten werden die verschiedenen Bevölkerungsverhältnisse des Landes berechnet, jedoch unter Zugrundelegung viel zu kleiner Zahlen. Das Verfahren ist ein ganz verständiges, aber da bekanntlich störende Zufälle, wie sie im Einzelnen niemals fehlen, nur bei der Zugrundelegung grosser Zahlen aus langer Zeit oder aus weitem Raume ausgeglichen werden, so kann bei nur geringem Umfange der Beobachtungen ein zuverlässiges Ergebniss nicht gewonnen werden. Vielleicht ist das Gefundene nicht unrichtig; allein es ist ein blosser Zufall und ein Gewähr kann dafür nicht übernommen werden. — In einer zweiten Abtheilung befinden sich Erörterungen über allerlei Verhältnisse und Thatsachen, welche von Einfluss auf die Bevölkerung sind, z. B. über Luft, Nahrungsmittel, Arbeit, Regierung, Luxus u. dgl. Es sind hierunter ganz gute Bemerkungen; doch zeich-

1) Messance, Recherches s. l. population de la France. 1766. 4. — Ders., Nouvelles recherches. Lyon, 1788.

2) Moheau, Untersuchungen und Betrachtungen über die Bevölkerung von Frankreich. Aus dem Franz. von S. G. Ewald. Gotha, 1780.

nen sie sich nicht durch Eigenthümlichkeit aus, und namentlich ist der Fehler begangen, dass dem Vorhandensein genügender Nahrungsmittel nicht die nöthige Bedeutung eingeräumt wird. Dieser Haupteinfluss auf die Bevölkerung ist versteckt unter einer Menge von unbedeutenden und in ihren Wirkungen schwer zu berechnenden Umständen. — Das Buch hat Aehnlichkeit mit dem Süssmilch'schen Werke, allein es steht demselben nach an Sicherheit und an Umfang.

Welchen grossen Schritt die Bevölkerungswissenschaft durch das Malthus'sche Werk und was sich daran knüpfte, erhalten hat, ergiebt sich am besten, wenn man nun, mit Ueberschreitung einer ziemlichen Zeitspanne, zu den vortrefflichen Arbeiten weitergeht, welche Sir Francis d'Ivernois veröffentlicht hat [1]). Dieselben behandeln zwar nur einzelne Fragen, diese aber mit Meisterschaft und vollkommener Beherrschung der ganzen Lehre. — Die erste derselben erörtert an den Bevölkerungsverhältnissen der beiden schweizerischen Gemeinden Montereux und Leysin den Satz, dass der vortheilhafteste Zustand einer Bevölkerung da vorhanden ist, wo die wenigsten Veränderungen vorkommen, d. h. die wenigsten Geburten, die wenigsten Ehen und die wenigsten Sterbefälle im Verhältnisse zur Gesammtzahl. Das Ergebniss eines solchen Zustandes ist nämlich die höchst-mögliche Anzahl arbeitsfähiger und vollständig ausgebildeter Menschen. — Die zweite weist mit Scharfsinn und vortrefflicher Methode eine Menge von völlig falschen Gesetzen und darauf gegründeten Lehrsätzen nach, welche theils aus Mangel an Kenntniss der Thatsachen, theils aus leichtsinnigem Uebersehen derselben, theils endlich aus schlechter Logik entstanden sind. In die Einzelnheiten hier einzugehen ist nicht möglich, allein das allgemeine Ergebniss, nämlich dass die Feststellung der Bevölkerungsgesetze nichts weniger als leicht ist, vielmehr grosse Kenntniss und sicheres Urtheil verlangt, ist ebenso einleuchtend als gut nachgewiesen. Sie lassen sich dahin zusammenfassen, dass Wohlhabenheit von dem günstigsten Einflusse auf die Bevölkerung sei, und zwar in Beziehung auf die wahrscheinliche Lebensdauer, d. h. auf die Zeit, in welcher die Hälfte gleichzeitig Geborener gestorben sein wird; hinsichtlich der mittleren Lebensdauer, d. h. der Zusammenrechnung der Lebensjahre aller in demselben Jahre Gestorbenen und Theilung der Gesammtzahl der Jahre mit der Zahl der Gestorbenen; endlich hinsichtlich der mittleren Sterblichkeit, d. h. der Thatsache, der Wievielste jährlich aus einer gewissen Bevölkerung stirbt. — Die dritte Abhandlung endlich be-

1) D'Ivernois, Sir F., Sur le mouvement de la population de deux paroisses de la Suisse . . In der Bibl. univers. Litér., 1832, Bd. III, S. 113 fg. — Exposition des principaux erreurs, qui prévalent s. l. sujet des populations: graves et nombreuses observations des écrivains qui font autorité sur la matière. In der Bibl. univers., Litér. 1833, Bd. III, S. 4 fg. — Mouvement de la population de la France. In der Bibl. univ., Litér., 1834, Bd. I, S. 1 fg.

weist, nach 15 Jahrestabellen, dass in Frankreich während dieser Zeit die Zahl der Ehen bedeutend zugenommen, die der Geburten dagegen, bei steigender Bevölkerung, abgenommen habe. Der Verfasser findet hierin Grund zur Zufriedenheit, weil es einerseits ein Beweis von verständiger Mässigung, andererseits von regelmässiger Zunahme der erwachsenen Bevölkerung sei. Die Sache hat aber doch auch wohl eine andere, weniger erfreuliche Seite.

Um dieselbe Zeit etwa erschien, in der bereits mehr angeführten trefflichen Statistik von Paris, eine sehr ausführliche Abhandlung (eines ungenannten Verfassers), in welcher [1]) Zweck und Methode der populationistischen Aufgaben erörtert ist. Die Arbeit ist offenbar eben so scharfsinnig als gründlich; allein sie bewegt sich so vollständig auf dem Gebiete der höheren Mathematik, dass ihr wohl nur wenige Leser ganz zu folgen und die Richtigkeit sowohl der Sätze als ihrer Beweise zu prüfen im Stande sind. Es verdient natürlich keinen Tadel, sondern vielmehr nur Lob, wenn die Grundlagen für die Berechnung der Bevölkerungsgesetze mit aller Schärfe, deren die Wissenschaft überhaupt nur fähig ist, festgestellt werden; allein nicht ohne Unbilligkeit ist zu verlangen, dass die gewonnenen Ergebnisse in einer für den Staatsgelehrten und Staatsmann verständlichen Form zusammengefasst seien. Doppelt so in einem Werke wie das vorliegende, welches vorwiegend für Leser der letzteren Art bestimmt ist. Ein rücksichtsloses Nichtbeachten des durchschnittlichen Kenntnissstandes der mit den Staatsangelegenheiten sich Beschäftigenden ist schon desshalb ein grosser Fehler, weil diese es doch schliesslich sind, welche die gewonnenen abstrakten Gesetze für das wirkliche Leben zu verarbeiten und sie in denselben geltend zu machen haben. Was man aber nicht versteht, bleibt unbeachtet, weil man weder die Wichtigkeit einsieht, noch sich selbst von dem Beweise der Wahrheit überzeugen kann.

Sehr verständig hat daher Bernoulli gehandelt, wenn er in seinem Handbuche der Populationistik [2]) die Begriffsfähigkeit und das Bedürfniss gebildeter Laien im Auge behalten hat. Er hat auf diese Weise das beliebteste und somit auch das nützlichste Handbuch seiner Wissenschaft geliefert, welches in gemeinverständlicher Fassung sowohl die allgemeinen Gesetze der Bevölkerung erörtert, als auch die Bevölkerungsverhältnisse einzelner Länder bespricht. Der Verfasser ist zwar kein blinder, aber ein warmer Anhänger von Malthus, und vertheidigt ihn eifrig gegen Missverständnisse und Verläumdungen. Unläugbar ist das Werk mit Fleiss, Umsicht und Scharfsinn verfasst,

---

1) Objets des recherches sur la population et des tables qui en présentent les résultats. In den Recherches statistiques s. l. ville de Paris et le département de la Seine. 1821. Éd. 2. Par., 1833, 4., S. IX—LXXIII.

2) Bernoulli, Ch., Handbuch der Populationistik, oder die Völker- und Menschenkunde nach statistischen Ergebnissen. Ulm, 1841. — Ders., Neue Ergebnisse der Populationistik. Ulm, 1843.

und wenn seit einem Vierteljahrhundert eine grosse Menge weiterer Thatsachen festgestellt und dadurch auch manche genauere Ergebnisse gewonnen worden sind, so kann natürlich darüber den früher Aufgetretenen kein Tadel treffen. Eher möchte ihm als vermeidlicher Fehler vorgeworfen werden, dass er zuweilen nicht hinreichend grosse Zahlen zu Grunde legt, und dass er die von ihm gefundenen Gesetze nicht immer bestimmt genug und in die Augen springend hervorhebt. Im Uebrigen zerfällt das Werk in sechs grosse Abtheilungen: 1. Bevölkerungsverhältnisse der Lebenden, d. h. absolute und relative Bevölkerung, Verhältniss der Geschlechter, Vertheilung nach dem Alter, Eheverhältnisse, Beziehungen der Gewerbe, Wohnungen u. s. w.; 2. Statistik der Gebornen, also Verhältniss zu der Bevölkerungszahl, Todtgeborene, Uneheliche, Geschlechtsverhältniss der Geborenen; 3. Statistik der Ehen, nämlich Zahl der neuen Ehen, Dauer der Ehen, Altersverhältnisse der Ehegatten, Fruchtbarkeit der Ehen; 4. Sterblichkeitsverhältnisse, d. h. absolutes Mortalitätsverhältniss, Veränderlichkeit nach Jahren und Jahreszeiten, Geschlecht und Alter der Gestorbenen, Sterblichkeit nach Altersklassen und nach verschiedenen Ständen, Einfluss der Wohlhabenheit, Tödtlichkeit der Krankheiten; 5. Bewegung der Bevölkerung, also Maass der Zunahme im Ganzen und bei den verschiedenen Bestandtheilen einer Bevölkerung, Ein- und Auswanderung, Einfluss ausserordentlicher Umstände, Verdoppelungsperioden; 6) Biometrie oder Erforschung der Lebensdauer, und hier denn die Mortalitätstabellen in ihrem ganzen Umfange, fehlerhafte Berechnungsart derselben, Verbesserungsvorschläge, Aufstellung eigener Tabellen.

Einen durch alle gesittigten Länder gehenden Ruhm hat sich Quetelet durch zwei Werke[1]) erworben, in welchen die Bevölkerungslehre zwar nicht ausschliesslich, aber mit ganz besonderem Geschicke behandelt ist. Mit mathematischer Schärfe und geistreicher Beobachtung verbindet sich eine sehr gefällige Darstellung und ein höherer Standpunkt. Es wird allerdings strenge Aufmerksamkeit verlangt, allein das Verständniss doch nicht durch übergrosse und zu vermeidende Technik erschwert. — Für den hier vorliegenden Zweck ist namentlich das erstgenannte der beiden Werke von grosser Bedeutung. Mit grosser Klarheit wird die richtige Methode der Beobachtung und der Auffindung von Gesetzen (der Ursachen und ihrer Wirkungen) besprochen. Der Verfasser dringt vor Allem auf die Anwendung grosser Zahlen, weil nur auf solche sich eine sichere Wahrscheinlichkeitsrechnung gründen lasse. Im Einzelnen aber werden die Gesetze der Geburten, der ehelichen Fruchtbarkeit und der Sterblichkeit, endlich die gesammte Bevölkerungstheorie besprochen. Ob hierbei der Grundgedanke, nämlich zuerst ein regelmässiges Gesetz aufzufinden und dann störende Einwirkungen, z. B. die Wirkung der Beschäftigung, des Wohl-

1) Quetelet, A., Sur l'homme et le développement de ses facultés, ou essai de physique sociale. I. II. Par., 1835. (Ins Deutsche übersetzt von V. A. Riecke.) — Ders., Du système social et des lois qui le régissent. Par., 1848.

standes und der Sittlichkeit, nachzuweisen, ein ganz richtiger ist, mag dahingestellt bleiben. Es wäre vielleicht natürlicher gewesen, auch die Wirkungen dieser letzteren Verhältnisse als regelmässige, nur in kleinerem Kreise wirkende Kräfte aufzufassen. Wie dem aber auch sein mag, jedenfalls sind die gezogenen Schlüsse sehr einleuchtend und die gefundenen Gesetze klar. — In der allgemeinen Bevölkerungstheorie ist Quetelet im Ganzen ein Anhänger von Malthus; nur erklärt er sich, und zwar ganz mit Recht, gegen die strenge Annahme einer blos arithmetischen Zunahme der Lebensmittel. Nicht sehr glücklich ist jedoch wohl die eigene Formel des Verfassers für das Gesetz der Bevölkerungszunahme. Sie geht dahin, dass der Widerstand gegen eine geometrische Vermehrung der Bevölkerung im Verhältniss der Quadrate der Zunahmeschnelligkeit stehe. Nicht nur ist kein Beweis für diese Behauptung gegeben; sondern es ist überhaupt schwer, einen genau bestimmten Sinn damit zu verbinden. Wie diese Widerstandsursachen mathematisch gemessen werden sollen, ist nicht wohl einzusehen, und am Ende nichts Anderes gesagt, als was man schon längst wusste, nämlich dass die Hindernisse einer Bevölkerungszunahme immer stärker fühlbar seien, je mehr die Menschenzahl über die verfügbaren Lebensmittel hinaus wachse. Da nun überdiess in der Anwendung der Verfasser auch nichts Anderes vorzuschlagen weiss, als möglichste Steigerung der Lebensmittelmenge und kluge Beschränkung der Kindererzeugung, so darf wohl die Aufstellung der neuen Formel nur als eine Art von Ehrensache für den Verfasser als berühmten Mathematiker genommen werden.

Eine höchst unglückliche Arbeit hat Gobbi geliefert [1]), bei welcher in der That schwer zu entscheiden ist, ob man sich mehr über die Verkehrtheit des Gedanken oder über die Unverständlichkeit der Darstellung zu wundern und zu ärgern hat. Es scheint, — eine Versicherung kann jedoch nicht übernommen werden, — dass der Verfasser die Gesetze der Bevölkerung auf gewisse allgemeine Naturkräfte zu gründen versucht. Es ist aber schwer zu sagen auf welche. Einerseits nämlich führt er sehr weitläufig aus, dass das in Dunstform in der Atmosphäre befindliche Wasser von dem entschiedensten Einflusse auf alles Pflanzen- und Thierleben sei, und giebt er zu dem Ende eine ausführliche hydrographische Beschreibung von Belgien mit vielen Karten. Auf der andern Seite jedoch ist die Lebensdauer in Verbindung gebracht mit den planetarischen Umläufen, ohne dass jedoch ein verständiger Zusammenhang zwischen diesen verschiedenen Verhältnissen ersichtlich ist. Wäre nicht eine so unsägliche Mühe auf Tabellen, Zeichnungen und Karten verwendet, so möchte man versucht sein, in dem Ganzen nur einen übel angebrachten Scherz zu sehen; so aber muss man es wohl für eine ernsthaft gemeinte aber

1) Gobbi, F., Ueber die Abhängigkeit der physischen Populationskräfte von den einfachsten Grundstoffen der Natur, mit specieller Anwendung auf die Bevölkerungsstatistik in Belgien. Lpz. u. Par., 1842, 4.

höchst verkehrte Wunderlichkeit nehmen. Von einem Gebrauche, sei es für die Wissenschaft, sei es für das Leben, ist gar nicht die Rede.

Eine sehr verständige Arbeit dagegen hat Steenken geliefert[1]). In der Hauptsache ist es eine Abkürzung von Bernoulli's Handbuch; jedoch theils mit sehr ausführlichen Zusätzen, welche den Bevölkerungsverhältnissen Oldenburgs entnommen sind, theils aber auch mit eigenthümlicher Prüfung und Formulirung der Gesetze. Sowohl die thatsächlichen Erscheinungen als deren Ursachen (soweit solche bekannt) sind mit Sachkenntniss, Scharfsinn und gesundem Urtheile behandelt. Das Buch ist allerdings von grösserem Werthe für die besonderen oldenburgischen Verhältnisse, als für die allgemeine Bevölkerungstheorie, insoferne jene in Verbindung gebracht werden mit den allgemeinen Erfahrungen anderer grosser Länder, für diese dagegen nur ein Beitrag von kleinen Zahlen gewonnen wird: doch bleibt das Ganze ein achtungswerther Beitrag.

In einer akademischen Rede giebt Hermann Thatsachen und Bemerkungen über die Bewegungsverhältnisse der Bevölkerung von Bayern[2]). Es sind hauptsächlich Vergleichungen zwischen den verschiedenen Theilen des Landes, und ein tieferes Eingehen in die Gründe ist natürlich bei einer Gelegenheitsarbeit dieser Art kaum zu erwarten.

Eine sehr tüchtige Abhandlung über die Gesetze der Bevölkerung, wie sich dieselben aus einer grossen Anzahl von amtlichen statistischen Nachrichten ergeben, verdanken wir dem Vorstande des französischen statistischen Bureaus Legoyt[3]). Die Hauptsache bilden allerdings Uebersichten über die Thatsachen, welche auf Durchschnittszahlen nach Abschnitten und Ländern gebracht sind, doch fehlt es auch nicht an Erörterung der Gesetze, d. h. der näheren oder entfernteren Ursachen. Die Arbeit ist desshalb sehr zu beachten, weil der Verfasser ausführlich die Meinung erörtert, dass es zu einer abschliessenden Feststellung der Gesetze noch zu frühe sei, indem unsere Kenntniss von den Bevölkerungsverhältnissen sich noch nicht über eine hinreichend lange Zeit und über genügenden Raum verbreite, überdiess nicht immer zuverlässig genug sei. Die Ausführung ist eine der umfassendsten, gedrängtesten und nüchternsten, welche wir besitzen.

Zum Schlusse sind noch die bevölkerungswissenschaftlichen Studien von Horn[4]) zu erwähnen. Denselben liegen in erster Linie die belgischen stati-

1) Steenken, F. E., Bevölkerungsstatistik der europäischen Staaten, mit besonderer Berücksichtigung des Grossherzogthums Oldenburg. Oldenbg., 1849.

2) Hermann, F. B. W. von, Ueber die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern. Festrede. München, 1853, 4.

3) Legoyt, R., Lois statistiques de la population. In dem Dictionnaire de l'écon. polit., Bd. II, S. 402 fg.

4) Horn, J. E., Bevölkerungswissenschaftliche Studien aus Belgien. Mit durchgehender vergleichender Erforschung der entsprechenden Verhältnisse in andern Staaten. Lpz., 1854, Lex. 8.

stischen Arbeiten zu Grunde, doch werden auch regelmässig Nachrichten über andere Länder benutzt. Der Verfasser gehört zu derjenigen Schule der Statistiker, welche nur der Zahl eine Berechtigung und Bedeutung einräumen; desshalb lehnt er denn auch ab, eine doctrinäre Erklärung der von ihm gefundenen Zahlen zu geben. Es wird sich später in einer anderen Abtheilung des gegenwärtigen Werkes eine Veranlassung finden, diese nur allzu verbreitete Auffassung zu würdigen; im besonderen vorliegenden Falle zeigt sich, wie nachtheilig für den Gebrauch in Wissenschaft und Leben eine so beschränkte Anwendung der Erkenntnissquellen und des Urtheiles ist. Mit Recht durfte man von einem so tief und gründlich in den Gegenstand eindringenden Forscher fordern, dass er auch eine Erklärung und Anwendung der von ihm gefundenen Ergebnisse versuche. Es ist allerdings möglich, dass Irrthümer hierbei vorgefallen wären, sei es weil es noch an Stoff gebricht, sei es weil auch dem Befähigsten ein Irrthum im Schlusse oder ein Uebersehen begegnen kann: allein immerhin hätte der Versuch zur Gewinnung von handbaren Ergebnissen eine viel grössere Wahrscheinlichkeit guten Erfolges gehabt, wenn er von dem Verfasser selbst, also von einem tüchtigen Manne vom Fache, angestellt worden wäre, als diess jetzt der Fall ist, wo Alles dem gewöhnlichen Leser überlassen bleibt. So wie der Staatsmann gelegentlich die Verantwortlichkeit für ein gewagtes Handeln übernehmen soll, und er getadelt wird, wenn er sich zur Vermeidung desselben strenge in den Grenzen seiner Amtsanweisungen und überhaupt des regelmässigen Verfahrens hält: so hat auch der Gelehrte die Verpflichtung, den Ruf einer völlig tadellosen Darstellung auf das Spiel zu setzen, wenn er einen möglicherweise nützlichen, aber noch nicht vollständig erwiesenen Satz aufzustellen vermag. — In dem, bis jetzt allein erschienenen, ersten Bande des Werkes ist der Bevölkerungsstand im Allgemeinen und die Fruchtbarkeit der Ehen abgehandelt. Der erste Gegenstand ist, mit Zugrundelegung der belgischen Verhältnisse, in allen seinen Beziehungen sehr ausführlich dargestellt; namentlich sind die Verhältnisse von Stadt und Land, der Wohnung, der Familie, des Geschlechtes, des Alters u. s. w. gegeben. Ebenso ist die Fruchtbarkeit der Ehen nach allen Seiten hin besprochen, also Zahl der Ehen, Alter der sich Verehelichenden, die Zahl der durchschnittlich auf eine Ehe kommenden Kinder, deren Geschlecht, die Zeit der Empfängniss und der Geburt, die Fruchtbarkeit von Stadt und Land. Jede einzelne Erscheinung wird mit Scharfsinn und Umsicht auf einen allgemeinen Ausdruck gebracht und in ihrem Wesen und in ihrer Bedeutung gewürdigt. Hoffentlich bleibt das Werk nicht unvollendet.

2. Schriften über das Gesetz der Sterblichkeit.

Eine besondere und zwar ebenso zahlreiche als für die Anwendung im Leben höchst wichtige Abtheilung von populationistischen Schriften bilden diejenigen Abhandlungen, welche sich mit den Gesetzen der Sterblichkeit und mit den Anwendungen der Ergebnisse auf gewisse staatliche oder von Privaten unternommene Einrichtungen beschäftigen. Es ist nämlich einleuchtend,

dass unmöglicherweise mit irgend einer Sicherheit Plane für Wittwen- und Waisenkassen, für Lebensversicherungen, für die verschiedenen Arten von lebenslänglichen Renten, für Pensionsanstalten u. dgl. entworfen werden können, ohne dass genau bekannt ist, welchen Gesetzen die Sterblichkeit entweder einer Bevölkerung überhaupt oder gar einer bestimmten Gattung der Bevölkerung folgt. Wenn nur auf ungenaue und somit höchstwahrscheinlich unrichtige Annahmen hin die Versprechen solcher Anstalten gemacht und die für dieselben zu leistenden Beiträge festgestellt werden: so kann nur Nachtheil, vielleicht selbst grosses Unheil erfolgen. Der weniger verderbliche Fall ist noch, wenn auf den Grund einer sorglos gemachten Annahme allzu grosse Forderungen und somit verhältnissmässig allzu kleine Leistungen in Aussicht genommen sind. Diess ist natürlich immerhin zu beklagen für die Betheiligten, welche aus ihrem Vermögen und aus ihren Entsagungen nicht den ganzen Nutzen ziehen, der ihnen gewährt werden könnte und also sollte; es ist ferner insoferne nachtheilig, als wenigstens die freiwillige Theilnahme an allen solchen Einrichtungen gar sehr vermindert wird, wodurch sehr schöne Blüthen der Gesittigung zum Theile verkümmern: allein ohne Vergleich schwerer sind die Uebel, welche aus zu grossen Versprechungen entstehen. Nothwendig müssen Anstalten solcher Art zu Grunde gehen, weil sie thatsächlich entweder eine grössere Zahl oder eine längere Dauer von Leistungen zu machen haben, als sie glaubten annehmen zu sollen, und wonach sie also auch ihrerseits die Forderungen an die Beitretenden gestellt hatten. Die Folge hiervon ist aber, dass den später in den Genuss Kommenden die gemachten Versprechungen nicht gehalten werden können, so dass sie also den Vortheil, auf welchen sie gerechnet und vielleicht ihr ganzes Leben gestellt hatten, nicht erhalten, während sie ihre Einzahlungen verlieren und andere Fürsorge versäumt haben. War das ganze Unternehmen auf Speculation gegründet, so geht überdiess auch noch der Unternehmer zu Grunde.

Es begreift sich daher sehr wohl, dass schon lange grosse Anstrengungen gemacht worden sind, um richtige Mortalitätstabellen herzustellen, aus welchen die durchschnittliche Lebensdauer sowie die Zahl der ein bestimmtes Alter Erlebenden mit Zuverlässigkeit ersehen werden kann; und zwar für die verschiedenen Lebensverhältnisse, also für Kinder und für Erwachsene, für Männer und für Frauen, für städtische und für ländliche Bevölkerung u. s. w. Leider ist die Berechnung solcher Tabellen eine höchst schwierige Aufgabe; und zwar sowohl hinsichtlich der Beibringung zuverlässiger Thatsachen, als hinsichtlich der richtigen Benützung und Berechnung derselben. Um von der letzteren gar nicht zu reden, (da es die Befähigung des Verfassers der gegenwärtigen Bemerkungen übersteigt, die Forderungen eines richtigen Verfahrens und die möglichen Fehler mit Sachkenntniss darzulegen,) so ist schon die Beibringung ganz genauer und zuverlässiger Nachrichten über Geburts- und Todesverhältnisse mit weit grösseren Schwierigkeiten verbunden, als sich Derjenige vorzustellen vermag, welcher sich mit dem Gegenstande nicht näher beschäftigt

hat. Einerseits ergeben nur grosse Zahlen richtige Durchschnitte; andererseits ist es unglaublich schwer, ganz genaue und zuverlässige Nachrichten über die Geburt und den Tod vieler Menschen zu erhalten. In allen gesittigten Ländern werden freilich entweder Kirchenbücher oder Civilstandsregister geführt; allein die durch dieselben zu erlangenden Thatsachen sind für so feine Berechnungen, wie sie hier in Frage stehen, lange nicht genau genug. Mag auch etwa noch über die Zahl und Zeit der Geburten leidlich Richtiges in Erfahrung gebracht werden, so ist dem nicht so bei den Sterbfällen. Trotz allen Verlangen nach genauen Angaben werden eine Menge von unrichtigen Erklärungen abgegeben, sei es aus Nachlässigkeit, sei es, weil das genaue Alter eines Verstorbenen seinen Umgebungen nicht bekannt ist. Namentlich machen die so häufigen Ortsveränderungen Irrthümer in diesen Beziehungen gar leicht möglich und die Entdeckung und Berichtigung derselben ganz unthunlich. Daher haben sich denn auch in der Regel die Berechner an einen enge begrenzten Kreis gehalten, in welchem sie wenigstens vollkommen zuverlässige Nachrichten erwarten konnten; so z. B. an die Erfahrung einzelner Leibrenten- oder Lebensversicherungsgesellschaften, an die Personalakten von Staatsdienerklassen und Mönchsorden, an die Bevölkerungsergebnisse kleiner Gemeinden von stehender und genau bekannter Bevölkerung u. s. w. Allein es bedarf nicht erst der Bemerkung, dass so kleine Zahlen, wie richtig sie auch an sich sein mögen, zur Gewinnung von Durchschnitten und somit zur Aufstellung von Gesetzen nur in beschränktem Maasse taugen. Daher denn auch die Ergebnisse, nämlich die Mortalitätstabellen, empfindlich von einander abweichen, selbst bei gleich genauem Verfahren und richtiger Methode in der Aufstellung.

Wenn nun im Folgenden der Versuch gemacht wird, einen Begriff von der Literatur dieses Gegenstandes zu geben, so wird es wo nicht Rechtfertigung so doch Erklärung finden, wenn zunächst nur das Dasein dieser Schriften angedeutet ist. Zu einer Kritik gehören Sachkenntnisse, welche der Verfasser nicht besitzt.

Vor Allem sind wohl diejenigen Abhandlungen zu nennen, welche die Schwierigkeiten der Anlegung und Berechnung von Sterblichkeitstabellen auseinandersetzen und die Mittel zur richtigen Vornahme lehren. Es versteht sich von selbst, dass nur Männer, welche ganz genau mit der Bevölkerungslehre vertraut und in mathematischen Arbeiten geübt sind, den Gegenstand behandeln können. So sind es denn auch die berühmten Namen Hoffmann [1]), Villermé [2]), Quetelet [3]) und Heuschling [4]), welche wir hier finden.

1) Hoffmann, Ueber die Besorgnisse, welche die Zunahme der Bevölkerung erregt. Berl., 1835, 4. (Auch in des Verf's „kleineren Schriften.")

2) Villermé, Considérations sur les tables de mortalité. In Journal des Écon., Nov., 1853.

3) Quetelet, A., Sur les tables de mortalité et spéc. sur les tables de mortalité de la Belgique. Im Journ. des Écon. Nov., 1854.

4) Heuschling, Notes sur les tables de mortalité. Im Journ. des Écon. Dec., 1854.

Sehr viel grösser ist die Anzahl Derjenigen, welche, — mit grösserer oder geringerer Richtigkeit, — sich an die Auffindung der Sterblichkeitsgesetze und an die Berechnung von Mortalitätstabellen selbst gewagt haben. Die hauptsächlichsten derselben sind aber wohl Nachstehende:

Schon gegen das Ende des 17. Jahrhunderts benützte der englische Astronom Halley [1]) die Todtenregister der Stadt Breslau zu einer Berechnung, zu dieser Wahl freilich durch einen thatsächlich kaum zutreffenden Grund bewogen, nämlich durch die Annahme einer stehenden Bevölkerung daselbst.

Ihm folgte A. de Moivre [2]) mit der Erörterung über Leibrenten. Das Buch fand vielen und lange dauernden Beifall.

Um diese Zeit beschäftigten sich auch zwei berühmte Deutsche mit der Frage, nämlich Euler [3]) und Süssmilch [4]). Von den grossen Verdiensten der letzteren um die Bevölkerungslehre wird an einen andern Orte die Rede sein.

Ebenfalls wieder ein Engländer, Th. Simpson, nahm um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die von Smart gesammelten Todtenlisten der Stadt London zur Grundlage eines Werkes über Leibrenten [5]).

Sehr berühmt, und bis auf den heutigen Tag, sind die Untersuchungen und Berechnungen, welche der französische Akademiker Deparcieux angestellt hat [6]). Er zuerst hat das Bedürfniss aber auch die grosse Schwierigkeit vollständiger und bis auf die kleinsten Einzelheiten genauer Nachrichten über die Zeit der Geburt und des Todes ganz eingesehen und klar nachgewiesen. Desshalb legte er denn seiner Theorie die Aufzeichnungen über die Todesfälle der Mitglieder einer französischen Tontine und über das Absterben der Mönche in einigen geistlichen Orden zu Grunde. Die von ihm darnach berechnete Tabelle genoss längere Zeit das grösste Ansehen und wird auch wohl jetzt, wennschon bei der indessen eingetretenen Veränderung der mittleren Lebensdauer mit Unrecht, angewendet.

Eines gleich grossen Rufes erfreute sich und erfreut sich noch der Holländer Kerseboom, welcher in einer Reihe von Schriften [7]) die Sterblich-

---

1) Halley, E., An estimate of the degreas of mortality of mankind, drawn of tables of the city of Breslaw. Lond., 1691.

2) Moivre, A. de, Annuities upon lives or the valuation of annuities. Lond., 1726. Ed. 3, 1750.

3) Euler, Recherches générales sur la mortalité et la multiplication du genre humain, In den Mém. de l'Académ. de Berlin, 1740.

4) Süssmilch, Göttliche Ordnung des Menschengeschlechts.

5) Simpson, Th., The doctrine of annuities and reversions. Lond., 1742.

6) Deparcieux, A., Essai s. l. probabilité de la durée de la vie humaine. Par., 1746. — Supplément, 1760. — Ders., Reponse ou objections contre l'essai s. l. probabilité. Par., 1746. (Die berühmte Sterblichkeitstafel befindet sich in der letzteren Abhandlung.)

7) Kerseboom, W., Eerste — deerde Verhandling tot een proeve om te weiten

keitsverhältnisse seines Vaterlandes, namentlich nach den Kirchenbüchern von Friesland, mit ebenso vielem Scharfsinne als pünktlichster Genauigkeit untersuchte und darauf hin ebenfalls Mortalitätstabellen berechnete. Die von ihm zuerst festgestellte Thatsache, dass Mädchen eine etwas grössere Lebenswahrscheinlichkeit haben als Knaben, ist von Speculanten in Leibrenten vielfach ausgebeutet worden.

Ein weiteres Hauptwerk ist das von dem Engländer Price [1]) verfasste, welches in immer wiederholten Auflagen verbreitet vielfältigst gebraucht wird. Den Hauptgegenstand desselben bilden mathematische Untersuchungen und Berechnungen über die verschiedenen Arten von Versicherungsgesellschaften und Rentenanstalten; nebenbei sind aber auch mehrere Abhandlungen über die Zunahme und Abnahme der Bevölkerung gegeben. Dieser letztere Theil des berühmten Werkes ist ein merkwürdiger Beleg der oft zu machenden Bemerkung, dass eine grosse technische Kenntniss, namentlich in mathematischen Dingen, lediglich noch keine Sicherheit für ein richtiges Urtheil in Fragen des täglichen Lebens gewährt, und dass daher selbst sehr berühmte Männer vollkommene Fehlgriffe machen können, wenn sie sich auf ein Gebiet wagen, welches zwar verwandt mit ihrem Fache ist, aber doch eine verschiedene Beobachtung und Kenntniss verlangt. Price gehört zu denjenigen, welche am meisten von der eitlen Furcht einer immer drohenden Bevölkerungsverminderung geplagt sind, und er schlägt also nicht blos regelmässige Staatsförderung der Bevölkerung vor, sondern er tritt selbst vor sehr gewaltsamen Maassregeln nicht zurück, wie z. B. vor dem Verbote der Einwanderung in die Städte und vor der Bestrafung der Ehelosigkeit. Hierbei begegnet ihm denn freilich das Missgeschick, dass er, im Widerspruche mit seinen eigenen Zwangsvorschlägen, die vollständige Freiheit des Gebahrens der Bevölkerung als den obersten Grundsatz erkennt und empfiehlt.

Nun kommen der Zeitfolge nach die Arbeiten der Franzosen St. Cyran [2]) und Duvillard [3]).

Eine ganze Reihe von Abhandlungen über Sterblichkeitsverhältnisse hat Quetelet verfasst [4]). Dieselben zeichnen sich einerseits durch grosse mathe-

---

de probable meenigte des volks. 's Gravenh., 1842, 4. — Ders., Observatien, waar in getoont word, wat is Gelyktydigheid. — 's Gravenh., 1740, 4. — Ders., Proeven van politique rekenkunde. 's Grav., 1748.

1) Price, R., Observations on reversionary payments, or schemes for providing annuities, on the method of calculating the values of assurances on lives and the national debt. Lond., 1769. — Ed. 7, 1812.

2) St. Cyran, Calcul des rentes viagères. Par., 1779, 4.

3) Duvillard de Durand, J. H. T. E., Recherches sur les rentes, les emprunts et les remboursements. Par., 1787, 4. — Ders., Analyse où tableau de l'influence de la petite vérole s. l. mortalité. Par., 1806, 4. (Im letzteren Werke ist die Sterblichkeits-Tabelle.)

4) Quetelet, A., Mémoires s. l. lois de naissance et de la mortalité à Bruxelles.

matische Schärfe und tief forschende Bemühungen um richtige Berechnungsmethoden aus, andererseits durch die Benützung eines sehr grossen und möglichst zuverlässigen Materials, nämlich der vom Verfasser selbst angeordneten und geleiteten belgischen Zählungen und Aufzeichnungen. Auf diese gestützt hat denn Quetelet die ersten getrennten Sterblichkeitstabellen für städtische und für ländliche Bevölkerung entwerfen können.

Eine, wie es scheint, vortreffliche Arbeit hat ein englischer Beamter für die Staatsschuld, Finlaison, auf Anordnung des Parliamentes geliefert [1]). Für den Laien zerfällt dieselbe in zwei wesentlich verschiedene Theile, nämlich in eine höchst interessante Auseinandersetzung der Schwierigkeiten, welche der Erlangung sicherer thatsächlicher Nachrichten entgegenstehen, sodann in eine, für einen Leser der bezeichneten Art ganz unverständliche, Auseinandersetzung der richtigen Berechnungsweisen. Dem Parliamente aber gereicht es ohne Zweifel sehr zur Ehre, dass es das Bedürfniss solcher Untersuchungen wenigstens eingesehen und die Aufnahme derselben in seine Papiere, damit aber auch deren Veröffentlichung, angeordnet hat. Nicht überall ist bei den Regierenden ein solches Verständniss schwieriger Fragen; und noch weniger die Neigung zu einer allgemeinen Nutzbarmachung dessen, was man für sich selbst in Erfahrung gebracht hat.

Eine in Deutschland viel genannte, allein doch wohl über Verdienst geschätzte Arbeit ist die des Berliner Arztes Casper über wahrscheinliche Lebensdauer [2]). Die Schrift beschäftigt sich hauptsächlich mit der Sterblichkeit in verschiedenen Ständen und Lebensverhältnissen, und hat auch namentlich dadurch die Aufmerksamkeit auf sich gezogen; es sind jedoch die Ergebnisse noch keineswegs als abschliessend und überall anwendbar anzunehmen. Theils beruhen sie auf zu kleinen Zahlen, theils ist Manches nur mit allgemeinen und ziemlich unbestimmten Worten angegeben. Sehr unglücklich ist der Satz, dass die Geburten die mittlere Lebensdauer und die Todesfälle ordnen und immer gleichen Schritt mit ihnen halten. Diess ist weder richtig bei einer steigenden noch bei einer abnehmenden Bevölkerung, und überhaupt kein Gesetz, sondern nur eine

---

1825. In den Mém. de l'Acad. de Brux., Bd. III. — Ders., Recherches s. l. population, les naissances, les décès. — Du royaume des Pays-Bas. das., Bd. IV. — Ders., Recherches s. l. reproduction et la mortalité de l'homme aux différents âges. Brux., 1832. — Ders., De l'influence des saisons s. l. mortalité aux différents âges. In den Mém. de l'Acad. des sc. mor. et polit., Bd. I. — Ders., Nouvelles tables de mortalité pour la Belgique. In dem Bulletin d. l. Commiss. centr. de statistique, Bd. IV.

1) Finlaison, J., Report on the evidence and elementary facts on which the tables of life annuities are founded. Ord. by the H. of C. to be print., 1829. Fol.

2) Casper, J. L., Die wahrscheinliche Lebensdauer des Menschen in den verschiedenen bürgerlichen und gesellschaftlichen Ständen nach ihren Bedingungen und Hemmnissen. Berl., 1835.

sich ganz von selbst verstehende Begriffserklärung einer stehenden Bevölkerung.

Geistreich und voll von wissenwerthen Mittheilungen, aber etwas zerfahren und ohne genau bestimmten Zweck ist eine Abhandlung über die Lebensdauer, welche Hoffmann der Berliner Akademie mitgetheilt hat [1]). Es wird hier das Leben und das Verdienst Süssmilch's, sodann die Geschichte der Lebensrenten und endlich die Zahl der im ersten und der zwischen dem 70. und 80. Lebensjahre Sterbenden besprochen.

Grosses Lob wegen richtiger Methode wird einer Abhandlung und Sterblichkeitstabelle von Demonferrand ertheilt [2]).

Eine vortreffliche Arbeit ist die von dem Königsberger Mathematiker Moser über die Gesetze der Lebensdauer verfasste [3]). Sie verfolgt wesentlich zwei Richtungen. Einmal nämlich werden die gewöhnlich angewendeten Methoden der Untersuchung und Berechnung von Sterblichkeit, Fruchtbarkeit der Ehen, Bevölkerungsvermehrung u. s. w. einer scharfen Kritik unterworfen. Zweitens aber stellt der Verfasser selbst seine Regeln auf. Soweit der Laie den Erörterungen zu folgen vermag, erkennt er in denselben einen glänzenden Scharfsinn, welcher in nicht wenigen Fällen bisher allgemein angenommene Gesetze als völlig unhaltbar und auf handgreiflichen Verstössen beruhend darlegt. Zum Theile springt die Richtigkeit der Nachweisung so in die Augen, dass man sich schämen möchte, nicht früher selbst schon darauf gekommen zu sein. So z. B. wird die berühmte Nachweisung, dass in den reichen Quartieren von Paris die mittlere Lebensdauer gerade die doppelte von der in den ärmeren Stadttheilen beobachteten sei, vollständig umgeworfen durch die einer einleuchtend wahre Bemerkung, dass ein grosser Theil der Bevölkerung jener reichen Quartiere aus Dienstboten bestehe, also aus Menschen in den besten Lebensjahren, in welchen sich fast gar keine Todesfälle ereignen, während in den ärmeren Stadttheilen nicht nur dieses Verhältniss nicht stattfinde, sondern sogar ein grosser Theil gerade der Rüstigsten anderwärts sich aufhalte.

Eine sehr ausführliche und gründliche, aber allerdings dem hier zunächst in Frage stehenden Zwecke ziemlich ferne liegende Arbeit hat Ducpetiaux über die Sterblichkeit der Stadt Brüssel angefertigt [4]). Aus den in den Jahren 1840—42 vorgekommenen Thatsachen, jedoch nicht selten mit Rückgriffen bis

---

1) Hoffmann, Einleitung zu neueren Untersuchungen über die wahrscheinliche Dauer des menschlichen Lebens. Berl., 1837, 4. (Aus den Denkw. der Berliner Akad. der Wiss., 1835.)

2) Demonferrand, Essai s. l. loix de la population et de la mortalité en France. In dem Journ. de l'école potytechn., 1838.

3) Moser, L., Die Gesetze der Lebensdauer, nebst Untersuchungen über Dauer, Fruchtbarkeit der Ehen und Tödtlichkeit der Krankheiten. . . Berl., 1839.

4) Ducpetiaux, E., De la mortalité à Bruxelles, comparée à celle des autres grandes villes. Brux., 1844, 1.

zum Jahre 1825, wird Strasse für Strasse die Sterblichkeit nachgewiesen, Alles aber durch Karten und Tabellen zur Uebersicht gebracht. Der Verfasser findet auch hier Anknüpfungspunkte für seine rühmliche Lebensaufgabe, eine Verbesserung der sachlichen und geistigen Zustände der ärmeren Klassen herbeizuführen; und sicher ist die genaue Darlegung von Sterblichkeitsverhältnissen eines der überzeugendsten Mittel einen Begriff zu geben von den Wirkungen guter und schlimmer wirthschaftlicher Zustände.

Die neuesten Versuche, die Sterblichkeit bestimmter Oertlichkeiten oder Stände genau festzustellen, sind von de Neufville für Frankfurt [1]), von Glattner für verschiedene Bevölkerungsklassen und Religionsbekenntnisse [2]), von Smith für einige französische Landestheile [3]), endlich von Buchner in Beziehung auf Amsterdam gemacht worden [4]).

III.

Bevölkerungspolitik.

Die Auffindung der natürlichen Gesetze der menschlichen Bevölkerung ist ohne allen Zweifel schon an und für sich und ohne alle Beziehung auf etwa daraus zu ziehende Schlüsse von grosser Bedeutung. Es ist für jeden denkenden Mann eine Aufgabe, sich darüber klar zu werden, welchen Zuständen und Bedingungen die Natur das körperliche Dasein des Menschengeschlechtes auf dieser Erde unterworfen hat. Die hier zu Tage gehenden natürlichen Gesetze sind nicht blos ein bedeutendes Stück Naturkenntniss, sondern stehen auch mit Religion und Sittlichkeit in untrennbarer Verbindung. Allerdings ist mancher wichtige Schluss, welcher aus der Ordnung des Bevölkerungswesens gezogen werden möchte, nicht mit Sicherheit herzustellen, weil es dem Menschen während seines gegenwärtigen Lebens auf der Erde an jeder Kenntniss der nach dem Tode folgenden Thatsachen fehlt, ihm somit nur ein Vordersatz, aber lediglich kein Mittelglied zur Ziehung eines Ergebnisses zu Gebote steht. Ja es ist selbst möglich, dass mancher Vordersatz, d. h. manche auf die Bevölkerungsverhältnisse sich beziehende Thatsache, trotz ihres unmittelbaren Vorliegens uns jetzt ganz entgeht, weil wir durch keine Folgerungen auf ihr Vor-

1) De Neufville, Lebensdauer und Todesursachen zweiundzwanzig verschiedener Stände und Gewerbe, nebst vergleichender Statistik der christlichen und israelitischen Bevölkerung Frankfurts. Frankf., 12.

2) Glattner, Mortalitäts-Tabellen von 1850—56 über 4546 verschiedenen Ständen und Gewerben angehörige Individuen. — Ders., Ueber die Lebenschancen der Israeliten gegenüber den christlichen Confessionen.

3) Smith, V., Notices s. l. population, le recrutement et la vie moyenne dans les Dombes et la Bresse insalubre. Par., 1851.

4) Buchner, E. C., Statistik der sterfte in Amsterdam. Amst., 1852, 4.

handensein und auf ihre Wichtigkeit aufmerksam gemacht sind. Allein selbst das, was wir auf unserem jetzigen ungünstigen, weil keine Uebersicht gewährenden, Standpunkte erblicken oder wenigstens errathen können, ist immerhin ein reicher Beitrag zu unserer Anschauung von einer Weltordnung.

Die Kenntniss der Bevölkerungsgesetze ist aber keineswegs ein blos theoretisches für das tägliche Leben unfruchtbares Wissen; sie ermächtigt vielmehr schon jetzt zu manchen wichtigen Folgerungen, sei es für das Verhalten des Einzelnen, sei es für die Aufgaben und Einrichtungen der Gesellschaft und des Staates. Welche Bedeutung immerhin das ganze Menschengeschlecht und jeder einzelne Bestandtheil desselben sowohl durch blosses Dasein als durch Entwickelung und Verschiedenheit für den gesammten Kosmos haben mag, dieses Dasein und diese Verschiedenheit sind jedenfalls höchst wichtig für die Erde und für ein vernünftiges Leben auf derselben.

Betrachtungen und bestimmte Vorschläge in dieser letzteren Richtung sind denn nun auch keineswegs versäumt worden. Nicht blos haben die Männer der Wissenschaft aus den allgemeinen Ergebnissen der Bevölkerungskunde gar mannichfache Forderungen für die Lebenseinrichtung des Einzelnen und des Staates gezogen; sondern auch die Staaten haben schon seit Jahrtausenden Gebote und Verbote erlassen und stehende Einrichtungen getroffen, welche sich unmittelbar auf die Bevölkerungsverhältnisse beziehen und dieselben in bestimmter Weise regeln sollen. Diess ist freilich in bald grösserem bald kleinerem Umfange, bald mehr bald weniger durchgreifend geschehen; die gezogenen Schlussfolgerungen sind keineswegs immer dieselben gewesen, ja sie sind zum Theile geradezu unter sich im Widerspruche; endlich besteht eine wesentliche Verschiedenheit darin, dass in einer Gattung von Fällen man nur natürliches Uebel vermeiden, in anderen dagegen wirklichen Nutzen schaffen wollte: allein immerhin beweisen sie, wie sie sein mögen, die Ueberzeugung von der Möglichkeit, sowie von der Berechtigung und Verpflichtung eines Eingreifens. Ihre Kenntniss und Beurtheilung ist daher von Wichtigkeit, und es kann nicht Wunder nehmen, dass sich eine sehr zahlreiche schriftstellerische Thätigkeit an sie knüpft.

1. Geschichtliche Uebersicht.

Wenn die Grösse einer Bevölkerung zum Gegenstande der Erwägung und des staatlichen Handelns gemacht ist, so will natürlich unter allen Umständen eine wünschenswerthe Zahl erreicht werden. Hier sind denn nun aber im Laufe der Zeit drei wesentlich verschiedene Ansichten darüber entstanden, welche Grösse die wünschenswertheste sei; und zwar diess wieder mit Beziehung auf die Gesammtheit und für die einzelnen in derselben Begriffenen. Natürlich sind denn auch die Rathschläge sehr abweichend ausgefallen, und ebenso die wirklich ins Leben getretenen Einrichtungen der Staaten.

Schon bei mässiger Aufmerksamkeit und gewöhnlichem Scharfsinne konnte zu jeder Zeit bemerkt werden, dass einer Seits grosse Bevölkerung,

anderer Seits Reichthum und Macht in einzelnen Orten, in ganzen Ländern und in bestimmten Zeitabschnitten neben einander vorkommen; so wie, dass die Bevölkerung um so zahlreicher ist und um so schneller wächst, je grösser der Reichthum ist und je schneller derselbe zunimmt. Offenbar lag also ein Wechselverhältniss zwischen der Menschenzahl und dem Wohlstande vor. Allein welches? Es waren zwei Möglichkeiten: entweder erzeugte der vorhandene Reichthum eine entsprechende grosse Bevölkerung; oder aber rief, umgekehrt, die Bevölkerungsgrösse ein gleichlaufendes Reichthumsmaass hervor.

Die zuerst lange gefasste und von der Wissenschaft und von dem Staate zähe festgehaltene Ansicht war, dass die Bevölkerung den Reichthum erzeuge. Diese Annahme wurde auch in der That durch verschiedene gewichtige Gründe gestützt. Einmal durch die verständige Erwägung, dass Menschen Arbeitskräfte und somit Reichthumsursachen seien; und durch die nicht minder richtige Beobachtung, dass eine dichtgedrängte Bevölkerung grosse Erleichterung des Gewerbes gewähre und überhaupt der Gesittigung mannichfach günstig sei. Sodann lag aber auch Eitelkeit zu Grunde. Schien es schon den Einzelnen vortheilhaft und rühmlich, einer grossen Stadt, einem sehr zahlreichen Volke anzugehören: so war die Zufriedenheit der Herrschenden sogar noch grösser. Was denn aber auf solche Weise schmeichelte, wurde gerne auch als das an sich Vortreffliche angesehen. Drittens endlich war die Selbstsucht und Herrschsucht der Regierungen wesentlich betheiligt. Eine starke Bevölkerung gestattete eine grosse Kriegsmacht und schien zahlreiche Verpflichtete zu Kopf- und Verbrauchssteuern zu liefern. — Der logisch ganz richtige Schluss aus diesem Werthe einer grossen Bevölkerung war denn, dass eine möglichste Vermehrung der Volkszahl Aufgabe für die Regierung, für den Einzelnen aber wo nicht eine Pflicht so doch jedenfalls ein Recht sei. Und leicht lassen sich auch die Maassregeln zur Erreichung dieses Zweckes denken. Sie bestehen vor Allem in Begünstigung der Ehen; ein Wunsch, welcher nicht selten entweder durch religiöse Lehren oder gar durch Zwang (rechtliche Vernachtheiligung Unverheiratheter) gefördert werden soll. Ein anderes Mittel sind Belohnungen, welche den Eltern besonders zahlreicher Kinder versprochen werden. Ferner gehören hierher Begünstigung der Einwanderung und Verbot der Auswanderung. Endlich, vielleicht am wirksamsten und verständigsten, Förderung der Landwirthschaft und Gewerbe, namentlich derjenigen Zweige derselben, welche viele Menschen beschäftigen. Maassregeln dieser Art, bald vereinzelt und mehr instinktmässig, bald bewusst und in Verbindung unter sich, gehen bis in das graue Alterthum hinauf, und sind andererseits bis in die neueste Zeit herab gesehen worden; sie finden sich sogar zuweilen mit offenbarem Selbstwiderspruche gleichzeitig neben Maassregeln, welche gegen eine allzu rasche Vermehrung der Bevölkerung im Ganzen oder in einzelnen Schichten des Volkes gerichtet sind. Auch gehört, mit verhältnissmässig seltenen Ausnahmen, die ganze ältere Literatur über den Gegenstand dieser Richtung an, ihren Höhepunkt und eine in mannichfacher Beziehung treffliche

Ausbildung in Süssmilch's „göttlicher Ordnung in Veränderung des menschlichen Geschlechtes" erreichend.

Offenbar war aber auch die entgegengesetzte Auffassung des Zusammenhanges zwischen Bevölkerung und Reichthum möglich. Sehr wohl konnte man der Ansicht sein, dass da, wo ein Ueberfluss von Lebensnothwendigkeiten vorhanden sei, bald genug auch Menschen erzeugt werden werden, um an demselben Theil zu nehmen; und dass es also ein vollkommen sicheres Mittel zur Steigerung der Bevölkerung sei, die Lebensmittel (im weitesten Sinne des Wortes) zu vermehren, d. h. den Volkswohlstand zu erhöhen. Man sieht, diese Ansicht beruht einerseits auf der Annahme eines grossen und zu jeder Zeit vorhandenen Zeugungstriebes der Menschen; auf der anderen Seite auf der handgreiflich richtigen Thatsache, dass Menschen ohne einen entsprechenden Vorrath sachlicher Güter wenigstens nicht am Leben bleiben können, von irgend vorsichtigen und gewissenhaften Eltern gar nicht erzeugt werden. Dieser Meinung war, wie oben angedeutet, von Zeit zu Zeit immer ein einzelner denkender Kopf gewesen, welcher sich von der gewöhnlichen Auffassung seiner Zeitgenossen des eigenen Urtheiles nicht berauben liess. Ebenso waren manche gesellschaftliche und staatliche Einrichtungen, wie z. B. die Geschlossenheit der Zünfte, die schwierige Aufnahme in ein Bürgerrecht, die Gebundenheit der Bauerngüter u. s. w., mehr oder weniger bewusst darauf gerichtet, keine Familien entstehen zu lassen, für welche nicht schon zum Voraus ein genügendes Auskommen bereitet war. Zu einer grösseren Bedeutung und herrschenden Meinnng ist jedoch der Satz, dass die Grösse der Bevölkerung von der Menge der Lebensmittel abhänge, erst durch R. Malthus erhoben worden. Seine Theorie über das natürliche Gesetz der Bevölkerungsvermehrung enthielt zwei Hauptsätze. Einmal die, (hauptsächlich auf die Zählungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gestützte) Behauptung, dass jede gegebene Anzahl von Menschen sich in Zeiträumen von je 25 Jahren verdoppeln könne, somit die Bevölkerung in geometrischem Verhältnisse zuzunehmen strebe. Zweitens aber der Satz, dass die Lebensmittel sich je in 25 Jahren nur in arithmetischem Verhältnisse vermehren können, somit in kürzester Zeit zwischen ihnen und der Menschenzahl ein Missverhältniss einzutreten drohe. Die naheliegende Einwendung, dass ein solches Missverhältniss in der Wirklichkeit nicht bestehe und in der That auch nicht bestehen könne, weil Menschen ohne entsprechende Lebensmittel gar nicht zu leben vermögen, wurde durch die Lehre beseitigt, dass die beständige Vermehrungsneigung der Menschen theils durch einzelne, neue Geburten verhindernde, Umstände, theils durch Wiedervernichtung bereits vorhandener Leben bekämpft, damit aber, freilich zum Theile um den Preis hoher Leiden, auf das Maass der Lebensmittel zurückgedrängt werde. Als verhindernde Ursachen waren theils Laster und deren Folgen, theils und hauptsächlich aber die freiwillige Enthaltung von Ehe und Kinderzeugung (sittliche Selbstbeschränkung) genannt; als Ursache der Wiedervernichtung von Menschenleben aber nicht blos Hungersnoth, Krieg und Seuchen, sondern hauptsächlich

Armuth und daraus folgendes Elend aller Art. — Diese neue, durch höchst reichliche geschichtliche Belege unterstützte, Lehre machte das grösste Aufsehen und in kurzer Zeit weitverbreitete Schule; bald zeigten sich auch Spuren ihrer Wirksamkeit im staatlichen Leben. An die Stelle des lebhaften Wunsches nach Bevölkerungsvermehrung trat Besorgniss vor Uebervölkerung; den schon bestehenden, übrigens aus ganz anderen Ursachen herrührenden Beschränkungseinrichtungen wurde wieder mehr Gunst zugewendet; die Pflicht, vor Allem für das Auskommen einer zu gründenden Familie zu sorgen, nicht nur als ein sittliches Gebot, sondern als eine Zwangsforderung des Staates anerkannt; Auswanderung nicht nur nicht verboten, sondern selbst begünstigt. Aber es fehlte freilich auch nicht an alsbaldigem lebhaftem Widerspruche und an leidenschaftlichen Gegnern. Malthus hatte, wie eben bemerkt, seine Lehre, dass die Lebensmittel regelmässig langsamer sich vermehren als eine Zunahme der Menschen möglich sei, in der Form ausgesprochen: die Bevölkerung vermehre sich je in 25 Jahren in geometrischem Verhältnisse, während die Lebensmittel in derselben Zeit nur in arithmetischem Verhältnisse zunehmen. Unzweifelhaft ist diese Behauptung im Wesentlichen richtig, wenigstens was altbebaute Länder betrifft; allein das gewählte Zahlenverhältniss ist bei den Lebensmitteln nicht nur unter allen Umständen willkührlich und unerweislich, sondern es giebt nachweissbar Fälle von viel schnellerer Vermehrung. So einleuchtend es nun auch war, dass Malthus seine Darstellungsweise nur des grösseren Eindrucks wegen gewählt hatte; und so wenig die Richtigkeit seiner Lehre im Ganzen durch die buchstäbliche Festhaltung der Formulirung des fraglichen Satzes bedingt ist: so knüpfte doch Beschränktheit, übler Wille und falsch angebrachte Gelehrsamkeit immer wieder neue Vorwürfe daran. Andere fanden sich verletzt durch die, allerdings schroffe, Weise, in welcher die Schädlichkeit einer unvorsichtigen Armenpflege nachgewiesen war. Dritte und zahlreiche Gegner endlich missverstanden in völlig unbegreiflicher Art die Absicht des Verfassers, theils indem sie ihn beschuldigten, das von ihm als thatsächliche Folge unrichtiger Bevölkerungsverhältnisse aufgezählte Elend löblich und wünschenswerth zu finden, theils seine Warnungen vor unvorsichtigen Ehen als aristokratischen Hochmuth aufnehmend. So kam es denn, dass nicht nur eine ganze Reihe von Streitschriften gegen Malthus erschien, sondern sogar, dass ein Mann, welcher nur Thatsachen vorgetragen und Verstand und Sittlichkeit gepredigt hatte, als eine Art von Ungeheuer verschrieen und sein Name als gehässige Partheibezeichnung missbraucht wurde. Allerdings hat ihn die Wissenschaft nicht verlassen, und wenn sie auch einzelne seiner Sätze in Form und Sache verbessert und überhaupt seine Lehre nur für bestimmte Verhältnisse richtig findet: so übernimmt sie doch seine Vertheidigung gegen ungegründete und widersinnige Angriffe, und stellt ihn sehr hoch nicht nur als Denker und Gelehrten, sondern als einen der um das Menschenwohl Verdientesten.

Nicht sowohl die eben bezeichneten Angriffe auf Malthus, als eigene weitere Untersuchungen, führten denn endlich noch eine dritte Auffassung der Be-

völkerungspolitik herbei. — Es wollte nämlich bedünken, als sei es zwar vollkommen nachgewiesen, dass das menschliche Geschlecht einen nicht rastenden und höchst gewaltigen Trieb zur Vermehrung ins Unbegrenzte habe, und dass in vielen Fällen weder die bereits vorhandenen noch die unter den gegebenen Umständen mit Wahrscheinlichkeit zu schaffenden Lebensmittel gleichen Schritt zu halten vermögen mit den Folgen dieses Zeugungstriebes; dass also hier entweder durch freiwillige Selbstbeherrschung der Menschenvermehrung entsagt werden müsse, oder aber die überschüssige Bevölkerung wieder durch Elend in jeder Art und Form vernichtet werden werde. Und zwar wurden als in solchem Falle stehend namentlich alle diejenigen Länder anerkannt, in welchen die Erzeugniss der Lebensbedürfnisse bereits ihre, unter den thatsächlich gegebenen Verhältnissen mögliche, höchste Entwickelung genommen habe, eine ausreichende und sichere Zufuhr aus dem Auslande aber, ebenfalls unter den gegebenen Umständen, nicht zu erwarten stehe. Dagegen fand man aber auch, dass die von Malthus ganz im Allgemeinen und unbedingt in Aussicht gestellte Uebervölkerung keineswegs immer eintreten müsse; vielmehr Verhältnisse bestehen, in welchen eine mit der steigenden Bevölkerung gleichmässig sich hebende Vermehrung der Lebensmittel wenigstens noch auf lange hin mit Sicherheit erwartet werden könne; ja dass sich sogar Zustände vorfinden, in welchen eine möglichste Beschleunigung der Bevölkerungszunahme wünschenswerth sei, weil in einem zur Ernährung einer grösseren Bewohnerzahl geeigneten Lande eine Untervölkerung mit allen ihren Nachtheilen für Gesittigung, Wohlstand und Staat bestehe. Der natürliche Schluss hieraus war denn: dass zwar keineswegs die alte Schule mit ihrem Drängen nach künstlicher Steigerung der Bevölkerung und mit ihren unbedingten Anpreisungen der möglichst dichten Bevölkerung im Rechte sei; dass aber auch das Schreckbild einer drohenden Uebervölkerung da, wo eine solche weder bereits bestehe noch auch in langer Zeit zu fürchten sei, nicht abhalten dürfe von Maassregeln zur Erhaltung und selbst zur schnelleren Herbeiführung einer wünschenswerthen Volksmenge; sondern dass vielmehr in jedem einzelnen Falle untersucht werden müsse, ob in dem bestimmten Staate und zu der bestimmten Zeit die Richtung der Staatsthätigkeit auf Erhaltung des bestehenden Maasses, auf Zurückdrängung der übergross gewordenen Bevölkerung, oder endlich auf künstliche Steigerung der allzu kleinen Zahl zu gehen habe. — Bei dieser vermittelnden Ansicht geht allerdings die Möglichkeit verloren, einen einzelnen Satz glänzend durchzuführen und ein ganzes System mit unerschrockener Folgerichtigkeit auf ihn allein zu gründen; allein desto mehr entspricht sie der grossen Verschiedenheit der gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse, welche nicht in das Prokrustesbett einer Theorie gelegt werden dürfen, sondern vielmehr verlangen können, dass diese die Thatsachen nicht aus den Augen verliere. Ueberdiess wird hier eine Erklärung für die sonst ganz unbegreifliche Erscheinung gefunden, wie gleich tüchtige Männer über einen und denselben sinnlichen Gegenstand so ganz entgegengesetzte Anschauungen zu gewinnen und mit Hartnäckigkeit zu verthei-

digen vermögen. Eine Einseitigkeit ist auch mit Geist und Wissen vereinbar; gar sehr zögern muss man dagegen, eine neue Anschauung, welche in den Ueberzeugungen und Handlungen vieler Jahrhunderte lediglich nur Widersinn finden will, für unbedingt richtig zu halten. Es sind aber bis jetzt hauptsächlich Deutsche gewesen, welche einer solchen Verbindung der beiden älteren Systeme das Wort sprechen und die Einseitigkeit eines jeden derselben zu beseitigen suchen. Der Verfasser der gegenwärtigen Erörterung darf sich zu denselben zählen (s. meine Polizeiwissenschaft, 2te Aufl., Bd. I, S. 72 u. ff.;) auch ist Roscher zu nennen, (s. dessen Grundlagen der Nationalökonomie, im Anhange). Der Letztere hat namentlich das Verdienst, die Lehre über diese Frage durch die Anwendung seiner geschichtlichen Auffassung der Völkerentwickelung bedeutend gefördert zu haben. Der Hauptpunkt bei der vermittelnden Auffassung ist nämlich, wie natürlich, eine sichere Bestimmung in jedem einzelnen Falle, welcher Zustand thatsächlich vorliege, ob eine Uebervölkerung, eine Untervölkerung, oder die richtige Mitte einer zwar dichten aber nicht übermässigen Bevölkerung? Während ich nun die Beantwortung von der Erwägung mannichfacher, in jedem einzelnen Falle zu beobachtender, volkswirthschaftlicher und populationistischer Thatsachen abhängig machen wollte, bemerkt Roscher mit vollem Rechte, dass sich schon im Grossen unterscheiden lasse, je nachdem es sich von einem rohen, einem hochgesittigten oder einem sinkenden Volke handle. Wird nun auch durch diese Abtheilung die Beobachtung der Thatsachen im einzelnen Falle nicht ganz erspart, so sind doch Kategorieen geschaffen und die Art des Verfahrens im Grossen vorgezeichnet. — Ob diese dritte Auffassung der wichtigen Frage mehr und mehr Beifall finden und die einseitigen Beantwortungen immer mehr verdrängen wird, muss sich allerdings erst zeigen. Die grosse Menge der mit dem Gegenstande sich Beschäftigenden ist zur Zeit noch in die sich unmittelbar bekämpfenden einseitigen Auffassungen verflochten und entschieden in das eine oder das andere der feindlichen Lager eingetreten.

2. Aufzählung der Meinungen.

Vorstehende kurze Bemerkungen stellen auf einen Standpunkt, von welchem aus eine Ueberschau und kritische Beurtheilung des Einzelnen möglich ist. Nicht blos die Rücksicht auf den Denker, welcher die Bevölkerungslehre zuerst in ihrem ganzen Umfange erörtert und dadurch ihren Platz in der Wissenschaft für immer begründet hat, sondern noch mehr die Natur der Sache erfordert übrigens, dass Malthus in der jetzt folgenden Aufzählung und Beurtheilung der einzelnen Werke als Mittelpunkt aufgefasst wird. Es werden demnach im Nachstehenden die Schriftsteller über Bevölkerungspolitik eingetheilt: in die Vorgänger von Malthus, in dessen eigene Leistungen, in die seiner Anhänger, Widersacher und Kritiker, endlich in diejenigen, welche einen das ganze Gebiet umfassenden Standpunkt zu gewinnen versucht haben.

a. Vorgänger von Malthus.

Es wäre mehr als wunderbar gewesen, wenn eine so nahe liegende und jedenfalls so hochwichtige Frage, wie das Verhältniss der Bevölkerung zur Macht der Staaten und zum Wohle der Einzelnen ist, erst in neuester Zeit die Blicke der Staatsgelehrten auf sich gezogen und sie zu Versuchen einer wissenschaftlichen Beantwortung angeregt hätte. Dem ist denn auch keineswegs so gewesen. Vielmehr gehen mehr oder weniger ausführliche Erörterungen oder wenigstens gelegentlich ausgesprochene Lehrsätze durch alle Zeitalter. — Diese sämmtlich auch in solchen Werken, welche wesentlich anderen Gegenständen gewidmet sind, aufzusuchen und zu ordnen, wäre jedoch nicht blos eine unübersehbare, sondern auch eine wenig belohnende Arbeit. Etwas Vollständiges und nach allen Seiten Durchdachtes ist vor Malthus nicht geliefert worden; darauf aber kann es nicht ankommen, eine Reihe von Büchern aufzuzählen, in welchen im Vorübergehen oder wenigstens ohne Bewusstsein der ganzen Grösse der Aufgabe eine Ansicht über den Werth bestimmter Bevölkerungszustände geäussert oder ein Rathschlag zu Staatsmaassregeln gegeben ist. Vielmehr genügt es vollkommen, zu wissen, dass von der unendlichen Mehrzahl eine bedeutende absolute Grösse der Bevölkerung als ein Glück für Staat und Volk betrachtet und nach bestem Verständnisse deren Förderung empfohlen wurde; dass aber doch zu allen Zeiten auch einzelne helle Köpfe in dieses unbedingte Lob einer möglichst hohen Zahl der Bewohner nicht eingestimmt, sondern nur eine verhältnissmässige Grösse empfohlen haben. Beispiele von beiden Ansichten müssen gegeben werden; allein mit diesen Beispielen kann sich auch sowohl der Forscher in der Geschichte der Staatswissenschaften, als der theoretische oder praktische Staatsmann begnügen [1]). Zum Beweise der weiten Verbreitung sowohl der Beschäftigung mit dem Gegenstande an sich, als namentlich der gewöhnlichen Auffassung mögen aber Wortführer aus den verschiedenen gesittigten Völkern ausgewählt sein; die Aufführung der Zeitfolge nach wird zeigen, wie nachhaltig der Glaube an die aufgestellte Lehre war.

Vor allen Anderen pflegt unter den Schriftstellern, welche sich mit der Bevölkerungslehre, und zwar in der Richtung einer Anempfehlung möglichster Steigerung in jedem Lande und unter allen Umständen, beschäftigt haben, der im 16. Jahrhunderte lebende Italiener Botero angeführt zu werden. Diess ist nun allerdings insoferne richtig, als derselbe in seinem Lehrbuche der Po-

1) Mit grosser Gelehrsamkeit hat Roscher, System der Volkswirthschaft, Bd. I, S. 481 fg. (1. Ausg.) Beispiele von Ansichten älterer Schriftsteller über die Räthlichkeit oder Verderblichkeit einer absichtlichen Steigerung der Bevölkerung gesammelt.

litik [1]) die Frage nicht übergeht; von einem tieferen Eintreten und von einer Behandlung der Frage in ihrem ganzen Umfange ist jedoch bei ihm keine Rede. Er geht von der Ansicht aus, dass eine absolut grosse Bevölkerung von staatlichem Werthe sei, und giebt dann einige Mittel zur Steigerung derselben an. Diese bestehen hauptsächlich in einer Begünstigung der Ehen und in einer Warnung vor Verbindungen ungleichen Alters, als welche der Fruchtbarkeit unzuträglich seien. Merkwürdig ist dabei hauptsächlich nur, dass er, was gar manche weit spätere Schriftsteller wieder aus den Augen verloren haben, darauf aufmerksam macht, eine Vermehrung der Bevölkerung werde nicht allein durch die Steigerung der Zahl der Ehen und der Geburten erreicht, sondern namentlich auch durch die Erhaltung der Geborenen und ihr Gelangen zu einem höheren Alter, mit anderen Worten, durch eine grosse mittlere Lebensdauer. Er verfolgt jedoch diesen Gedanken, dessen folgerichtige Weiterausführung ihn zur Wahrheit geführt hätte, nicht weiter als bis zu den sehr zweifelhaften Rathschlägen einer kräftigen öffentlichen Unterstützung der Armen, Versehung derselben mit genügenden Lebensmitteln u. s. w.

Mit der entschiedensten Zuversichtlichkeit empfehlen die Politiker des siebzehnten Jahrhunderts ohne Unterschied der Abstammung die höchst-mögliche Zahl und damit die grösseste Dichtigkeit der Bevölkerung als ein Mittel zu Macht und Reichthum. — So z. B. der Spanier Saavedra-Faxardo [2]); unter den Engländern Sir W. Temple [3]), welcher der Ansicht ist, dass die Dichtigkeit der Bevölkerung die Menschen zu Fleiss und Sparsamkeit nöthige; von den Deutschen Seckendorf [4]), welcher alle Kinder armer Aeltern auf öffentliche Kosten zu ernähren anrathet, damit sie der Bevölkerung erhalten werden; und Becher [5]), welcher des Lobens einer grossen Bevölkerung nicht müde werden kann und den Staat als eine „volkreiche" Gemeinde bezeichnet, alle Gewerbe und Beschäftigungen nur darnach schätzt, ob sie eine grössere oder kleinere Anzahl von Menschen ernähren, endlich selbst den Mörder nur desshalb bestraft wissen will, „weil er die Populosität mindere"; unter den Franzosen endlich der Marschall Vauban [6]), der zwar allerdings die Vermeh-

1) Botero, J., Della ragione di stati, Lib. VII, c. 10; Lib. VIII, c. 4. — Vgl. oben, Seite 361.

2) Saavedra-Faxardo, Idea de un principe christiano, symb. 66.

3) Temple, Sir W., Works, Bd. I, S. 162 fg., Bd. III, 2 fg.

4) Seckendorf, W. L. v., Teutscher Fürstenstaat. I—III. Frankf., 1688.

5) Becher, S., Politischer Discurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte und Länder. 4te Aufl. von G. H. Zincken. Frankf., 1759. Die erste Auflage erschien kurz nach der Mitte des 17. Jdts.

6) Vauban, Maréch. de, Projet d'un dixme royale. s. l. 1707, 12.

rung der müssigen Klassen der Bevölkerung widersinnig zu sein scheint, der aber die Vermehrung der unteren, d. h. der arbeitenden, Volksklassen für die höchste Aufgabe des Staates erachtet, und in der Geburt eines jeden Kindes in denselben einen Vortheil für den König (Staat) erblickt.

Aber auch noch im achtzehnten Jahrhundert war, in der Regel wenigstens, kein Zweifel an der Richtigkeit der Bevölkerungssteigerung; im Gegentheile fallen in diese Zeit noch weit ausführlichere und abgeschlossenere Auseinandersetzungen dieser Lehre. Einzelne treiben ihre Ueberzeugung beinahe zum Fanatismus.

Fast ist es ein demüthigendes Gefühl, dass selbst Süssmilch, welcher den Gesetzen der Bevölkerung grössten Fleiss und Eifer zugewendet und sich viele Jahre ausschliesslich mit dem Gegenstande beschäftigt hatte, doch in der allgemeinen Auffassung so ganz auf der Oberfläche stehen blieb und sich durch die von ihm selbst an das Licht gezogenen Erscheinungen nicht zu einem Nachdenken über deren inneren Zusammenhang bewegen liess. Er lehrt[1]) mit der unbefangensten Sicherheit, dass in einer möglichsten Steigerung der Volkszahl eine der ersten Pflichten des Fürsten bestehe, weil „die Glückseligkeit der Menge des Volkes proportionirt sei." Namentlich rathet er also an, Alles aus dem Wege zu räumen, was die Ehen verzögern oder gar verhindern könnte; ferner Beförderung der Einwanderungen, Verhinderung der Auswanderung u. s. w.

Ungefähr zu gleicher Zeit behandelt in Frankreich der bekannte Physiokrat Mirabeau (der Vater des grossen Redners) den Gegenstand. Allerdings entspricht der Inhalt des bekanntesten seiner Werke[2]) nur unvollkommen dem Titel, indem ein verhältnissmässig kleinerer Theil des unordentlich weitschichtigen Buches, wenigstens unmittelbar, der Bevölkerungslehre gewidmet ist. So weit er sich aber damit befasst, ist dem Verfasser der Satz, dass eine grosse Zahl von Einwohnern wünschenswerth für den Staat sei, so unzweifelhaft richtig, dass er sich mit einem Beweise gar nicht befasst, sondern ausschliesslich die Mittel der Beförderung bespricht. Auffallend genug ist dabei, dass er den Satz: das Maass der vorhandenen Lebensmittel sei auch das Maass der Bevölkerung zwar ganz klar ausspricht, allein nur um eine sehr beschränkte und systematisch verarmte Anwendung zu machen. Er schliesst nämlich hieraus lediglich nur auf die Richtigkeit des physiokratischen Systemes, und verlangt Begünstigung des Ackerbaues, und zwar des Ackerbaues im engsten Sinne des Wortes, weil dieser die meisten Lebensmittel liefere. Erklärt er doch Denjenigen, welcher ein Pferd halte, für einen Verbrecher gegen das Volk, weil

1) Süssmilch, Göttliche Ordnung, Bd. I, S. 395 fg., der 4te Aufl.; (1te Aufl. 1740.)

2) Mirabeau, Mis de, L'ami des hommes, ou traité de la population. I—V. Par., 1755, 12; und später noch häufig.

ein solches die für vier Menschen hinreichenden Lebensmittel verzehre. Eine gründlichere und umfassendere Erörterung der Bevölkerungsfrage findet nicht weiter statt; die merkwürdige Mischung von Scharfsinn, Paradoxie und handgreiflichen Irrthümern, welche die Schriften des Mannes bezeichnet, tritt auch hier zu Tage: doch gehört Mirabeau, wie man sieht, keineswegs zu den schroffsten und ganz gedankenlosen Populationisten, indem ihm doch das nothwendige Verhältniss von Lebensmitteln und Bevölkerung einleuchtet.

Weit blinder ist Justi [1]), welcher den Satz an die Spitze stellt, dass „ein Staat nie zu viel Einwohner haben könne," und daher die Forderung stellt, dass die Vermehrung der Einwohner auf alle Weise zu befördern sei. Ihm zu Folge wird der Nahrungsstand immer blühender, je mehr Menschen in einem Lande sind, und das Steigen der Bevölkerung ist die „innere Cultur" der Länder.

Sonnenfels zieht daraus, dass durch die Vergrösserung der Gesellschaft und proportional mit ihr der Endzweck der Staaten, nämlich Sicherheit und Bequemlichkeit, erreicht worden sei, den Schluss, dass dasselbe Mittel immer wirksam bleibe, da der Endzweck stets der nämliche sei. Die Vergrösserung der Gesellschaft enthalte also alle untergeordneten einzelnen Mittel in sich, welche die allgemeine Wohlfahrt befördern. Beförderung der Bevölkerung sei der gemeinschaftliche Hauptgrundsatz aller Staatswissenschaft [2]).

Ungefähr auf gleicher Stufe steht J. J. Rousseau, welcher in seinem „Gesellschafts-Vertrage" [3]) zwar die Bedeutung des sachlichen Wohlseins für die Bevölkerung geltend macht, aber, dem Irrthume seiner Zeit folgend, Wirkung und Ursache verwechselt. Die grosse Zahl ist ihm die Quelle zufriedenstellender Zustände. Von den Zeichen einer guten Regierung redend, ruft er aus: „Unter sonst gleichen Umständen ist der Staat, in welchem die Bürger sich vermehren, unzweifelhaft der bessere, der, wo das Volk abnimmt, der schlechtere. Rechner, diess ist also eure Sache; zählt, messt, vergleicht!"

Eine angenehm-lebendige, geistreich und freimüthig geschriebene, aber allerdings einseitige und dadurch verkehrte. Abhandlung über Bevölkerungspolitik giebt, etwas später, der Mailänder Cervua [4]). Ihm ist möglichste und immer steigende Vermehrung der Bevölkerung eine wesentliche Aufgabe für die Staatskunst. Ein Haupthinderniss derselben sieht er in der theils erzwungenen, theils freiwilligen Ehelosigkeit Vieler, und seine ganze Bemühung geht auf Beseitigung der Ursachen dieses Zustandes. Reinheit der Sitten, Beseitigung

1) Justi, J. H. G. v., Grundsätze der Polizei-Wissenschaft. 2te Aufl., Gött., 1759, S. 8 und 63 fg.

2) Sonnenfels, J. v., Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft. I—III. Wien, 1765. Später noch oft.

3) S. Contrat social, III, 9.

4) Cervua, F., Altre idee su la popolazione. Fir., 1773.

des Luxus, Beschränkung der (katholischen) Geitslichkeit auf das Bedürfniss des Gottesdienstes, allgemeine Volkserziehung u. dgl. sind seine Mittel. Unzweifelhaft ist Manches gut und selbst keck gesagte Wort hierunter; auch manche unzweifelhafte Thatsache und gerechtfertigte Forderung; allein es fehlt an einer allseitigen Auffassung des Gegenstandes, an einer klaren Erwägung der Ursachen und an jeder Ueberlegung der Folgen.

Ein sehr bezeichnendes Beispiel derselben Geistesrichtung, des gleichen allgemeinen Wohlwollens, aber auch derselben Täuschung über das Wesen der Sache ist sodann auch Filangieri, welcher zwar keineswegs nur durch Steigerung der Volkszahl das allgemeine Beste zu fördern gedenkt, vielmehr auch der Förderung der sachlichen Interessen warm das Wort redet, doch aber in seinen ausführlichen Erörterungen über Bevölkerung [1]) lediglich nur die Beseitigung von Vermehrungshindernissen ins Auge fasst und damit, sowohl was die wissenschaftliche Erwägung als was die nothwendige Hülfe im Leben betrifft, Alles geleistet zu haben glaubt.

Nicht minder kennenswerth für die Geschichte der Bevölkerungslehre, aber freilich als ein Ausdruck der schlechtesten Behandlungsart, sind die Gedanken über Staatssachen von Hess [2]). Dass die möglichste Steigerung der Volkszahl Aufgabe für den Staat sei, wird natürlich nicht im mindesten bezweifelt; vielmehr der ganze Scharfsinn lediglich zur Auffindung von Mitteln zur Erreichung einer solchen Steigerung aufgeboten. Da steht denn bunt durcheinander: Mögliches und Unmögliches; Nützliches und Schädliches; dem Staate Zustehendes und grobste Beschränkung der natürlichen Freiheit der Bürger. Alles aber ohne leitende Grundsätze und selbst ohne systematische Ordnung. So wird z. B. dem Landesherrn gerathen, nur im äussersten Nothfalle einen Verbrecher vom Leben zum Tode bringen zu lassen; wird gelehrt, dass Monopole einen schädlichen Einfluss auf die Bevölkerung haben wegen Verminderung selbstständiger Gewerbe; wird aus Gründen der Bevölkerungspolizei ein Gewicht darauf gelegt, dass keine grossen Hunde frei auf den Strassen laufen, weil sie Schwangere erschrecken könnten; ist Ehebruch hauptsächlich als ein Nachtheil für die Bevölkerung verurtheilt, und ebenso der Bankerott aus diesem Gesichtspunkte betrachtet; soll endlich das Studium der Naturkunde möglichst gefördert werden, weil dasselbe zur Vermeidung von Beschädigungen, zur Untersuchung von Wasser und Luft diene u. s. w. Ist es nicht ein Segen, dass eine solche Albernheit und Gedankenverwirrung jetzt doch wohl unmöglich in Wissenschaft und Leben geworden ist?

Kaum ein höherer Standpunkt kann, leider, einer Abhandlung des berühmten preussischen Ministers Hertzberg beigemessen werden, welche des mit Recht hoch geehrten Verfassers wegen oft angeführt wird, aber in der That

1) Filangieri, Scienza della legislazione, Buch II, Kap. 1—8.
2) Hess, L. v., Gedanken über Staatssachen. Hambg., 1775.

zu seinem Ruhme besser unbeachtet bliebe. In einer der von ihm am Geburtstage Friedrich's des Grossen in der Berliner Akademie der Wissenschaften gehalten Reden [1]) setzt der der alten Schule angehörige würdige Staatsmann die Verdienste auseinander, welche sich sein König, gleich seinen Vorfahren, um die Hebung der Bevölkerung des preussischen Staates erworben habe. Der Grundsatz, dass je grösser die Bevölkerung, desto grösser auch die Macht und der Wohlstand eines Staates sei, wird von ihm als sich von selbst verstehend an die Spitze gestellt, und nun im Einzelnen und durch Zahlen belegt; hierauf eine Aufzählung von den einschlagenden Maassregeln des Königs gegeben. Herbeiziehung von Einwanderern, Heirathserlaubniss für angeworbene Soldaten, Verstückelung von Staatsgütern, Fruchtbarmachung grösserer und kleinerer Bezirke u. s. w. folgen in ziemlich buntscheckiger Reihe. Von einer Zusammenhaltung der Ergebnisse mit den aufgewendeten Kapitalien, von einer Erörterung der weiteren Folgen dieser zum Theile künstlich hervorgerufenen und nothwendig ganz dürftigen Bevölkerung, oder gar von einer allgemeinen Auffassung der ganzen Frage ist keine Spur. Der überall durchschauende Hintergrund des ganzen ist die Annahme, dass ein weiterer Mensch im Staate unter allen Umständen ein Vortheil sei, der auf seine Möglichmachung verwendete Aufwand in keinen Betracht komme, und überhaupt alles löblich sei, was eine Vermehrung der Menschenzahl zur Folge habe. Es ist wohl kein Zweifel, dass heutzutage ein Staatsmann, welcher im Uebrigen auf der sittlichen und geistigen Höhe Hertzberg's stünde, bei einer feierlichen Gelegenheit die Frage anders behandeln würde.

Kaum wird ein grösserer Beweis gegeben werden können, wie fest und wie allgemein die Meinung von der unbedingten Nützlichkeit einer grossen Bevölkerung bis in die neuere Zeit herunter war, als dass selbst Adam Smith den Satz auf Treue und Glauben zugab, ohne ihn der scharfen Prüfung zu unterziehen, mit welcher er gewöhnlich die Fragen der Volkswirthschaft und was mit ihnen zusammenhängt auf die Kapelle nahm und sie von ihren Schlacken und Beimischungen reinigte. Der ganze Abschnitt von der Bevölkerungslehre, welcher mit Recht jetzt einen so beherrschenden Platz in der Wissenschaft von der Volkswirthschaft einnimmt, findet bei ihm noch keinen Raum. Nur ganz gelegentlich geschieht seiner bei den Untersuchungen über die Höhe des Arbeitslohnes Erwähnung. Der grosse Denker freut sich unbedingt jeder Vermehrung der Volkszahl, weil sie nur durch einen hohen Arbeitslohn habe hervorgerufen werden können, und es also thöricht sei, über eine Erscheinung zu klagen, welche lediglich die Folge guter Zustände sei. Mit einem Worte, eine grosse Bevölkerung ist für Adam Smith zu gleicher Zeit das Zeichen, die Ursache und die Folge des allgemeinen Wohlstandes. Selbst

1) Hertzberg, Cte de, Sur la population des états en général et sur celle des états prussiens en particulier. 1785. — Auch deutsch.

er also hat nicht das Bedürfniss, sich klar zu machen, welche Bedingungen eine Bevölkerungsvermehrung voraussetze, in welchem Verhältnisse dieselbe zu verschiedenen Entwicklungsstufen der Völker stehen, ob und welche Grenzen sie etwa habe; selbst nicht einmal, ob sie für die Höhe des Arbeitslohnes fort und fort von Nutzen sei.

Es bedarf kaum der Erwähnung, dass sich an diese allgemeine Annahme des Glückes einer Bevölkerungsvermehrung eine Menge von einzelnen Rathschlägen polizeilicher und medicinischer Art anschlossen. Zum Theile sind dieselben ganz verständig, indem sie unbedingt schädlichen Handlungsweisen entgegentreten oder Leiden und Krankheiten zu hindern suchen; theilweise freilich sind sie auch widersinnig und lächerlich genug, und bringen die Gedankenlosigkeit der ganzen Auffassung und den grundsatzlosen Zustand des polizeilichen Verfahrens so wie der Polizeiwissenschaft selbst zu Tage. Als bezeichnendes Beispiel der ersten und bessern Gattung von Schriften ist J. P. Frank's grosses System der medicinischen Polizei zu nennen, in welchem mit höchster Ausführlichkeit alle Umstände besprochen und möglichst bekämpft werden, die irgend der menschlichen Fruchtbarkeit schaden könnten. — Muster falscher und unverständiger Vorschläge sind dagegen (ausgewählt aus vielen) die Schriften von Ferber und von Niederhuber. Nachdem der erstere mit abgeschmackter Empfindsamkeit und Zierlichkeit das Glück der Ehe und die, seiner Meinung nach, der Abschliessung derselben nur allzu oft entgegenstehenden Hindernisse aus einander gesetzt hat, giebt er eine Reihe von Mitteln an, um der Ehelosigkeit vorzubeugen. Die wesentlichsten sind Staats-Brautkassen, Aufmunterung zu Vermächtnissen für arme Jungfrauen, ein Staats-Ehecollegium, und dergleichen Thorheiten mehr. Auch Niederhuber, ein bayerischer Arzt, bespricht [1]) theils die bei den verschiedenen Ständen wirkenden Ehehindernisse, theils die seiner Ansicht nach schädlichen Arten von Ehen, und giebt in beiden Beziehungen ärztliche und staatliche Rathschläge, welche er naiv genug „die polizeimässige Cultur der gesetzlichen Ehen" nennt. Es ist kaum möglich, etwas Platteres, Ungenügenderes und jeder höheren Ansicht Entbehrenderes zu sehen.

Man thut übrigens doch dem menschlichen Verstande Unrecht, wenn man, wie diess gewöhnlich der Fall ist, dieses Hindrängen auf unbestimmte und unbegrenzte Bevölkerungsvermehrung als die ausschliessende Richtung der älteren Wissenschaft bezeichnet. Neben dieser allerdings vorherrschenden Lehre erhoben doch immer von Zeit zu Zeit einzelne selbstständige Denker eine warnende Stimme und suchten richtigere Grundsätze aufzustellen. Der Fehler war nur, dass diess mehr gelegentlich geschah und das richtige Verhältniss der Volkszahl zum Wohle der Staaten und der Bürger nicht in systematischer und ge-

1) Niederhuber, J., Beiträge zur Cultur der medicinischen und bürgerlichen Bevölkerungt-Polizei. München, 1805.

hörig begründeter Darstellung vorgetragen wurde, somit die Besiegung eines weitverbreiteten Irrthumes nicht zu erwarten stand. Im Uebrigen ist es bemerkenswerth, wie im 18. Jahrhundert sich sowohl die Zahl als die Wichtigkeit der Aeusserungen allmählig steigert und offenbar Alles zu einer vollständigen Entdeckung der Wahrheit hinneigt. Es wiederholt sich also auch hier die so häufig eintretende Erscheinung, dass ein neues System längere Zeit gleichsam in der geistigen Atmosphäre verbreitet ist, bis es durch einen Geistesfunken in concreter Form niedergeschlagen wird. Das Verdienst einer solchen Schaffung ist desshalb nicht minder gross, weil stofflich die Gedanken nicht vollkommen neu sind, das heisst dem jetzigen Darsteller nicht ausschliesslich angehören. Selbst wenn er sie zum Theile kannte und durch sie zum tieferen eigenen Nachdenken veranlasst wurde, bleibt er doch der Schöpfer der neuen Lehre, wenn er zuerst das Verhältniss zu anderen bereits feststehenden Wahrheiten einsah, die ganze Bedeutung der Frage für Leben und Wissen auffand und mit richtiger Methode den Ausgangspunkt bestimmte, die Beweise beibrachte und die Folgerungen zog.

Schon Platon geht in seinen beiden berühmten Werken über die beste Staatsordnung keineswegs auf eine möglichste Steigerung der Bevölkerung aus, sondern bestimmt vielmehr bekanntlich die Zahl der Bürger ganz genau, welche er für seine Einrichtung erforderlich aber auch genügend erachtet, und sorgt, zum Theile mit Mitteln, welche unsere jetzige Auffassung von Recht und Sittlichkeit nicht billigt, für deren Erhaltung in bestimmter Grenze.

Unmittelbar fasst die Frage Sir Walter Raleigh auf, indem er an verschiedenen Stellen seiner Werke [1]) darauf aufmerksam macht, dass der natürliche Trieb und die physische Möglichkeit einer Volksvermehrung so unwiderstehlich sei, dass die Erde schon längst eine übergrosse Bevölkerung hätte, wenn der Ueberschuss nicht immer wieder durch Hunger, Seuchen, Verbrechen, Kriege, Ehelosigkeit, gerne gesehene Unfruchtbarkeit u. s. w. beseitigt würde. Er kennt also bereits die verhindernden und die wieder zerstörenden Ursachen des thatsächlichen Bestandes der Bevölkerung, sowie die natürliche Tendenz der Vermehrung; nur bildet er daraus weder ein System, noch zieht er Folgerungen.

Ein halb Jahrhundert später machte Child [2]) darauf aufmerksam, dass die Bevölkerung im Verhältnisse zur Beschäftigung stehe, und dass sie über die Grenzen derselben hinaus unmöglich vermehrt werden könne.

Noch weit merkwürdiger ist eine ausführliche Auseinandersetzung, welche der berühmte englische Rechtsgelehrte Sir Mathew Hale in einem zunächst zu einem andern Zwecke bestimmten Werke über das Gesetz der Bevölkerung ungefähr um dieselbe Zeit giebt. [3]). Er sucht durch Rechnung zu beweisen, dass

1) Raleigh, Sir W., History of the world, I, 8, 4. In den Works, Bd. VIII, S. 257 fg.

2) Child, J., A new discourse of trade. Lond., 1668. 4. Später noch oft.

3) Hale, Sir M., The primitive origination of mankind. Lond., 1677. Fol.

jede menschliche Bevölkerung sich in verhältnissmässig kurzer Zeit zu vermehren vermöge; und zwar sagt er ausdrücklich, dass diess in einem „geometrischen Verhältnisse" geschehe. Seiner Meinung nach kann eine Vervierfachung je in 34 Jahren vor sich gehen. Da nun auf solche Weise schon längst eine alle Grenzen der Ernährungsfähigkeit überschreitende Uebervölkerung eingetreten wäre, so lasse sich die kleinere Zahl der vorhandenen Menschen nur durch die Wirkung bedeutender wieder zerstörender Ursachen („cheks") erklären. Solche seien denn auch in der That reichlich vorhanden in den Hungersnöthen, Kriegen, Pesten, Ueberschwemmungen und Erdbeben, was er denn durch geschichtliche Beispiele belegt. Wie zerstörend jedoch diese Ereignisse auch seien, so vermögen sie doch im Ganzen nicht ein beständiges Zunehmen des Menschengeschlechtes ganz zu unterdrücken. — Im Uebrigen zieht Hale aus diesen Vordersätzen keine Folgerungen für Maassnahmen der Einzelnen oder der Staaten, sondern er wendet sie lediglich an auf den etwas wunderlichen eigentlichen Gegenstand seines Werkes, nämlich zum Beweise des Satzes, dass Menschen nicht von aller Ewigkeit her vorhanden gewesen, sondern dieselben vielmehr nach der mosaischen Ueberlieferung von Gott geschaffen worden seien.

Einen zwar nur kurzen allein höchst merkwürdigen Aufsatz über die Bevölkerungsvermehrung schrieb B. Franklin[1]) schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Mit dem ganzen gesunden Menschenverstande, welcher diesen merkwürdigen (freilich sittlich oft überschätzten) Mann auszeichnet, spricht er klar aus, dass eine Bevölkerungsvermehrung nur aus den Ehen entstehe, und zwar sowohl aus ihrer Zahl als aus ihrer Fruchtbarkeit. Beides werde nun aber vermindert in bereits stark bevölkerten Ländern durch die Schwierigkeit, ein genügendes Auskommen für eine Familie zu finden. Nur in neuen Ländern sei sowohl Land genug zur leichten Gründung frischer Ansiedelungen und Hausstände, als ein hoher Lohn für jede Arbeit vorhanden, damit aber die Bedingung zahlreicher, frühzeitiger und fruchtbarer Ehen. Ein Beleg hierfür seien die Zustände von Nordamerika, wo sich denn auch die Bevölkerung je in 20 bis 25 Jahren verdoppele. — Es ist also hier schon der ganze Kern der Malthus'schen Lehre, sowie der berühmte thatsächliche Beweis ihrer Richtigkeit ausgesprochen; nur freilich ist weder eine systematische Entwickelung, noch eine ausführliche geschichtliche und statistische Begründung gegeben, welche beide weder in der Art noch in dem Wissen des Verfassers lagen. Dass auch einige offenbare Irrthümer gelegentlich vorgetragen werden, ist nicht zu läugnen; sie berühren jedoch das Wesen der Frage nicht.

Eine noch umfassendere und staatsmännischere Auffassung zeigt der Neapolitaner Genovesi[2]). Klar sieht er ein, dass nur eine richtige Bevölkerung

1) Franklin, B., Observations conc. the increase of mankind and the peopling of countries. Written in 1751. — In den Works, Bost., 1840, Bd. II, S. 311 fg.

2) Genovesi, A.; Lezioni di commercio, o sia d'economia civile, I, 5. — Zuerst 1765 erschienen.

dem Staate frommt. Mit Entschiedenheit erklärt er sich gegen die Staatsmänner, welche die Bevölkerung unter allen Umständen und ohne Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse steigern wollen, und eindringlich warnt er vor den Nachtheilen einer Uebervölkerung. Die Ausführung seiner Lehre ist allerdings ungleich, indem er sich hauptsächlich nur mit den Entvölkerungsursachen beschäftigt, namentlich mit schlechtem Klima, Unfruchtbarkeit des Bodens, ungenügendem Betriebe der Feldwirthschaft u. s. w., dagegen die Mittel gegen eine Uebervölkerung nur andeutet. Offenbar scheut sich der Verfasser, ausführlich in diese Fragen einzugehen; doch ist merkwürdig, dass er, wenn auch vielleicht nicht ganz vollständig und tiefgehend, die Verschiedenheit der wirthschaftlichen Verhältnisse und ihren Einfluss auf die Bevölkerung erkennt. Er bemerkt nämlich ausdrücklich, dass es ein grosser Unterschied sei, ob ein Land Kolonieen habe; oder, ohne solche, auswärtigen Handel und Schifffahrt; oder endlich ob nur inländischen Verkehr, somit Erzeugnisse und Beschäftigung für diesen. Ländern der letzteren Art will er es zu Gute halten, wenn sie in Verzweiflung über eine nicht mehr zu nährende Bevölkerung andere mit Krieg überziehen!

Ungefähr um dieselbe Zeit spricht sich auch Stewart, zwar nur gelegentlich und ohne dem wichtigen Gegenstande eine ausführliche Würdigung zu schenken, aber ganz klar über die nothwendigen Grenzen einer Bevölkerung aus [1]). Er erkennt, dass jedes Volk von Natur den Trieb hat, sich fortzuflanzen, und die physische Möglichkeit, sich zu vermehren. „Ein Volk kann nicht umhin sich zu vermehren, wie ein Baum mit Nothwendigkeit Knospen treibt.“ Um aber zu leben, müsse man Nahrung haben; und im Maasse derselben finde daher auch die Bevölkerung ihre Grenze. Es sei diese Abhängigkeit der Lebenden von den Lebensmitteln eine Quelle grosser politischer Uebel, gegen welche er, der Verfasser, kein Mittel kenne.

In ähnlicher Weise äussert sich Herrenschwand in einer seiner zahlreichen, freilich mehr methodischen als klaren, Schriften [2]). „Die Vermehrung des Menschengeschlechtes scheint keine Grenzen zu haben; dagegen sind die Lebensmittel beschränkt. Solange die Menschen die Grenzen der Lebensmittel nicht erreicht haben, können sie sich also vermehren.“ Diess wird dann sehr richtig, wenn schon zum Theile mit wunderlichen Bezeichnungen, nachgewiesen an Jägervölkern, welche, zu Schwankungen zwischen Noth und Ueberfluss verurtheilt, ganz auf derselben Bevölkerungsstufe bleiben; an Hirtenvölkern, welche sich zwar vermehren können, allein den Ueberschuss in erobernden Schwärmen aussenden müssen; endlich an Culturvölkern, deren Steigerung der Erzeugnisse

1) Stewart, Sir J., Inquiry into the principles of political economy, I, 12. — Erschien zuerst 1767.

2) (Herrenschwand,) De l'économie politique moderne. Discours fondamental s. l. population. Lond., 1786; und Par., an III (1795.)

jeder Art, damit aber auch der Volkszahl freistehe bis zur Erreichung einer äussersten, dann nicht weiter übersteigbaren Grenze. Letztere sei, durch Vermittlung von Tausch, am weitesten da hinausgerückt, wo neben dem Ackerbau auch Gewerbe betrieben werden; nur wird, sicher nicht mit Unrecht, auf die Gefahr einer Abhängigkeit vom Absatze in die Ferne aufmerksam gemacht. — Sieht man ab von mancherlei auffälligen Formen und Gedanken, so ist hier unläugbar viel Richtiges vorgebracht, doch fehlt es an einer Gesammtauffassung und an Abrundung.

Immer mehr bildete sich die Lehre von der Bevölkerung zu einer abgesonderten wissenschaftlichen Bearbeitung aus. So namentlich arbeitete in den Jahren 1775 bis 1787 der Venetianer Ortes ein merkwürdiges Buch aus [1]), in welchem er wenigstens einen Theil der später von Malthus aufgestellten Sätze entwickelt, wenngleich mit wunderlichen Gedanken und offenbaren Irrthümern durchwebt. Ganz bestimmt und mit Zahlen (freilich nach unrichtiger Methode) lehrt er, dass die Vermehrung einer Bevölkerung im geometrischen Verhältnisse möglich sei, und nimmt er die thatsächlich langsamere Vermehrung der Lebensmittel an. Hieraus entwickelt er denn den Satz, dass wenn eine Bevölkerung den Punkt erreicht habe, auf welchem die im Lande vorhandenen Lebensmittel gerade hinreichen zur Ernährung der Bevölkerung, diese nothwendig einen Stillstand machen müsse, was dadurch bewerkstelligt werde, dass von nun an ein Theil der Bevölkerung unverehelicht bleibe. (Es wird zur Erhaltung einer Volkszahl für genügend erachtet, wenn nur die Hälfte der Bevölkerung in die Ehe tritt.) Was dann weiter gelehrt wird über Mittel und Umstände, durch welche die Erhöhung des Nationalvermögens bestimmt sei, ist theils richtig, zum Theile aber auch höchst verkehrt; und namentlich spielt die Anschauung über die gesammte Volkswirthschaft, welche der Verfasser in anderen Schriften ausführlich darlegt, auf eine gar störende Weise herein. Immer wieder kommt er auf den verkehrten Satz zurück, dass bei keinem Volke ein grösserer Kopftheil von Vermögen vorhanden sei als bei jedem andern; und dass ein etwaiger Schein des Gegentheiles lediglich herrühre von ungleicher Vertheilung der Gesammtmasse der Güter. — Die Abhandlung ist an sich und für die Geschichte der Bevölkerungslehre von Bedeutung; aber sie darf doch auch nicht überschätzt werden, wie diess Italiener, in der üblichen Vergötterung ihrer Landsleute, gerne thun. Es sind die Gedanken nicht bestimmt genug auf einfache Sätze zurückgeführt und in logischen Zusammenhang von Ursachen und Folgen gebracht. Nicht nur ist die Darstellung unordentlich und oft schwer verständlich, sondern es schwimmt überhaupt der Grundgedanke in einem unklaren Medium. Sodann ist die Annahme, dass eine Bevölkerung von einer Million auf 5000 □ Miglien die richtige sei, völlig willkürlich und, da auf Ver-

1) Ortes, G. Riflessioni sulla popolazione delle nazioni per rapporto all' economia nazionale. Venez., 1790. — In der Sammlung von Custodi in Bd. XXV und XC.

schiedenheit der Fruchtbarkeit und der Gewerbe keine Rücksicht genommen wird, geradezu widersinnig. Die Behauptung, dass auswärtiger Handel zur Vermehrung von Lebensmitteln gar nicht beitragen könne, ist völlig unbegreiflich, u. s. w. Wenn die Wissenschaft auf dieser Stufe stehen geblieben wäre, befänden wir uns noch weit vom Ziele. — Zu bemerken ist noch, dass das Buch anfänglich sehr wenig bekannt geworden zu sein scheint, und dass namentlich Malthus unzweifelhaft keine Kenntniss von ihm hatte.

Diess kann freilich nicht wohl behauptet werden in Beziehung auf Townsend, welcher theils in einem merkwürdigen Schriftchen über Armengesetzgebung, theils in einem trefflichen Reisewerke über Spanien [1]) sowohl die Möglichkeit einer fortschreitenden Verdoppelung der Bevölkerung in bestimmten Zeiträumen und also ihre Vermehrung in geometrischen Verhältnissen, als die langsamere Zunahme der verfügbaren Lebensmittel mit klaren Worten aussprach und einander gegenüberstellte. Die Uebereinstimmung mit dem wenige Jahre später von Malthus aufgestellten Sätzen ist allzu auffällig, als dass sie Zufall sein könnte; dennoch ist natürlich noch weit hin von einer solchen gelegentlichen Bemerkung zur Erkennung derselben als der tauglichen Grundlage eines ganzen Systemes, und zur Verarbeitung zu einem solchen mit Folgerichtigkeit und Gelehrsamkeit.

b. Robert Malthus.

Allerdings vorbereitet auf diese Weise und unterstützt durch die allmählige Wendung zu einer verständigen Auffassung [2]), aber doch hauptsächlich

---

1) Townsend, J., Dissertation on the poor-law. Lond., 1787; und 1817. — Ders., A journey through Spain in 1786—87. Ed. 2. I—III. Lond., 1792. Ins Franz. übersetzt von Pictet-Mallet. Par., 1809.

2) Einen deutlichen Beweis, wie sehr sich zur Zeit des ersten Auftretens von Malthus die Aufmerksamkeit der Bevölkerungsfrage zuwendete und wie eine richtige Ansicht durchzubrechen anfing, liefert namentlich ein, wohl jetzt wenig mehr gekanntes und gelesenes, Buch über Irland: Newenham, Th., Statistical and historical inquiry into the progress and magnitude of the population of Ireland. Lond., 1805. Die Schrift ist allerdings mehrere Jahre später erschienen als die Untersuchung über das Gesetz der Bevölkerung; allein der Verfasser bemerkt, dass er von M.'s Werk erst Kunde erhalten habe, nachdem der Druck seiner eigenen Arbeit bereits begonnen; und es ist diess auch, nach der ganzen Behandlungsweise des Stoffes, vollkommen glaubwürdig. Dennoch stellt er gelegentlich Sätze auf, welche ganz mit der Grundlage der malthus'schen Lehre übereinstimmen, so namentlich über die Tendenz zu starker Zunahme der Bevölkerung, über die wieder vernichtenden Ursachen. Er berechnet die künftigen möglichen Verdoppelungen der Bevölkerung von Irland, (wofür er 46jährige Perioden annimmt.) u. s. w. Allerdings laufen grosse Irrthümer mitunter, und es sieht der Verf. das ganze Verhältniss sehr leichtblütig und einseitig an; auch ist von einer Zurückführung auf eine allgemeine und bestimmt gefasste Lehre keine Rede: allein es ist doch die Be-

befähigt durch eigene Begabung und gründliches Wissen, nahm endlich der englische Geistliche Malthus den Gegenstand in die Hand, um ihn vollständig, d. h. nach Ursachen, Erscheinungen und Folgerungen, zu erörtern. Es ist ihm diess in bemerkenswerthem Grade geglückt. Hat ihn auch wohl der Wunsch, seine Lehre in einer möglichst Eindruck machenden Weise vorzutragen, zu einer formellen Starrheit der Sätze getrieben, welche über die Wahrheit hinausgeht; und lassen sich auch wohl die geschichtlichen Erscheinungen besser ordnen, als von ihm geschehen ist, dadurch aber beweisender unter oberste Grundsätze stellen: so ist doch im Wesentlichen das Richtige aufgefunden und mit eben so viel Verstand als Gelehrsamkeit nachgewiesen. Das Werk hat eine Umwälzung weit und breit in der Wissenschaft bewerkstelligt und ist von unberechenbarem Einflusse auf staatliche Maassregeln gewesen. Die ganze Literatur über die Bevölkerungspolitik hat jetzt ihren Mittelpunkt in Malthus, und die übrigen Schriften über Bevölkerungspolitik zerfallen in Abtheilungen, je nachdem sie vor oder nach seinem Werke erschienen sind, ob sie ihm beistimmen, ihm widersprechen, oder es zu bereinigen suchen.

Damit soll freilich nicht gesagt sein, dass das Verdienst von Malthus von Allen anerkannt und seine Lehre, wenigstens im Wesentlichen, überall angenommen worden sei. Im Gegentheile hat er in ganz ungewöhnlichem Maasse das Schicksal hervorragender Männer erfahren. Von den Einen ist er nicht verstanden, von den Anderen missverstanden, von Dritten geradezu verläumdet worden. Selten hat sich menschliche Einfalt, Verkehrtheit und Böswilligkeit so vollständig gezeigt, wie bei der Aufnahme, Beurtheilung und Verfolgung der Leistungen dieses Mannes. Er, dessen Absicht es war, zu warnen vor gefährlichen, unsittlichen und das Wohl der Einzelnen sowie der Gesammtheit verletzenden Handlungen, wurde — und wird noch — der empörendsten Herzenshärtigkeit, der Empfehlung von Unterdrückung, — wo nicht gar der Anreizung zu Unsittlichkeiten beschuldigt. Sein Name gilt bei der unwissenden und irregeführten Menge als ein Schimpfwort. Unbegreifliches Missverständniss und eigene Narrheit haben eine ganze Bibliothek von Gegenschriften erzeugt, in welchen nur allzu häufig alle Gesetze des Anstandes verletzt sind; alle Erklärungen und Vertheidigungen aber haben dem Unsinne und Unfuge keineswegs ganz ein Ende machen können. Freilich hat Malthus auch das Unglück gehabt, einzelne Anhänger zu erhalten, vor welchen sein Stern ihn hätte bewahren sollen.

Wie gross der Umfang und wie hervorragend die Bedeutung des Werkes auch ist, so lässt sich doch dessen Inhalt mit wenigen Sätzen und in vollkommener Gemeinverständlichkeit darlegen. Die Malthus'sche Lehre ist nämlich einfach folgende: Die Menschen haben in allen Ländern und zu allen Zeiten körperliche Fähigkeit und sinnlichen sowohl als sittlichen Trieb zur Fortpflan-

handlung des concreten Gegenstandes merkwürdig als ein Beleg dazu, dass richtige Gedanken gleichsam in der Luft lagen, wenngleich getrübt, unvollständig, und ohne sichere Anwendung.

zung; und zwar in dem Maasse, dass je zwei Menschen verschiedenen Geschlechtes eine grössere Anzahl, als sie selbst sind, zu erzeugen vermögen. Da diese Nachkommen die gleichen Eigenschaften besitzen, so hat jede gegebene Bevölkerung eine natürliche Tendenz generationenweise in einem geometrischen Verhältnisse zuzunehmen; und zwar zeigt die Erfahrung, namentlich der Vereinigten Staaten von Nordamerika, dass je in einem Zeitabschnitte von 25 Jahren eine Verdoppelung stattfinden kann. Nicht in demselben Maasse sind dagegen die Nahrungsmittel vermehrbar, da deren Menge durch die unveränderliche Grösse der Erde und die keineswegs ins Unendliche steigerbare Fruchtbarkeit derselben bedingt ist. Höchstens mag zugegeben werden, dass die Lebensmittel sich in einem Zeitabschnitte von 25 Jahren um den ursprünglichen Betrag vermehren, dass sie also nur in einer arithmetischen Reihe wachsen. (Malthus stellt zur Verdeutlichung zwei Zahlenreihen einander entgegen, indem er angiebt, eine Bevölkerung habe die Tendenz, sich je in 25 Jahren zu vermehren im Verhältnisse von 1, 2, 4, 8, 16, 32 . .; Lebensmittel dagegen nur wie 1, 2, 3, 4, 5, 6 . .) Aus diesem Verhältnisse der beiden Naturgesetze ergiebt sich denn, dass eine Bevölkerung bald an der Grenze der für sie genügenden Nahrungsmittel ankommt, und dass dann, wenn dem Vermehrungstriebe kein Einhalt geschieht, ein offenbares Missverhältniss zwischen der Menschenzahl und dem Vorrathe an Lebensbedürfnissen besteht. Solche Hindernisse der Vermehrung treten denn aber in der That auch ein, und es sind dieselben der Grund, warum die Erde im Allgemeinen keine solche Zahl der Bevölkerung aufweist, wie sie nach dem Vermehrungsgesetze allein haben sollte. Sie sind doppelter Art: verhindernde, und wiedervernichtende. Die ersteren umfassen diejenigen Ursachen, welche die Erzeugung von Kindern ganz beseitigen, und bestehen theils in freiwilliger Enthaltsamkeit, theils in geschlechtlichen Ausschweifungen und deren Folgen. Die wieder vernichtenden Hemmnisse aber sind theils grosse Unglücksfälle, wie Seuchen, Misswachse und Kriege, theils Elend in verschiedensten Formen, welches die dürftigeren Klassen beständig decimirt und die bereits Geborenen vorzeitig wieder wegrafft. Die für das Leben hieraus gezogenen Folgerungen sind aber im Wesentlichen ebenfalls wieder doppelter Art. Einerseits wird der Satz aufgestellt, dass es künstlicher Anreizung zu Erhaltung und Vermehrung einer Bevölkerung niemals bedürfe; und dass dieselben sogar in den meisten Fällen, (wenn sie nämlich die Menschenzahl über das Maass der verfügbaren Lebensmittel hinaus erhöhen,) ohne alle andere Wirkung seien, als dass sie das Elend und die Zahl der vorzeitigen Todesfälle vermehren. Andererseits wird gelehrt, dass sittliche Pflicht und Klugheit von jedem Einzelnen fordere, nicht zur Ehe und in derselben nicht zur Erzeugung von Kindern zu schreiten, wenn keine verständige Aussicht auf genügenden Lebensunterhalt für diese Nachkommen vorhanden sei. — In sehr grosser Ausdehnung sind sodann geschichtliche Belege beigebracht, welche das thatsächliche Eintreten und Wirken der Verhinderungs- und namentlich der Zerstörungsgründe in vielen Fällen und auffallenden Beispielen nachweisen.

Auch wird eine Anwendung auf die englischen Armengesetze gemacht, um zu zeigen, dass eine allgemeine Unterstützung arbeitsfähiger Arme das Uebel nur vergrössere, indem sie zu unvorsichtigen Ehen reize [1]).

Eine vollständige kritische Erörterung dieser Sätze, ihrer Belege und Anwendungen ginge gegen das Wesen der gegenwärtigen Arbeit. Für ihre Zwecke genügt eine Hervorhebung derjenigen Punkte, welche bei der Beurtheilung der auf Malthus folgenden und sich durchgängig mehr oder weniger auf ihn beziehenden Literatur zur Sprache kommen müssen, sei es nun, dass man denselben zustimmen kann oder man von ihnen abweichen muss.

Gegen die eine Hälfte der Lehre, nämlich gegen die Behauptung eines unwiderstehlichen Triebes zur Bevölkerung und einer Möglichkeit von Verdoppelung je in 25 Jahren, lässt sich offenbar verständiger Weise nichts einwenden. Eigene Erfahrung, Physiologie und Geschichte weisen die Richtigkeit nach. Das Beispiel der Vereinigten Staaten, deren Bevölkerungsvermehrung seit zwei Jahrhunderten ziemlich, seit 70 Jahren vollständig genau vorliegt, ist ein schlagender thatsächlicher Beleg. Was hier unter normalen, nämlich keineswegs ausserordentlicher Weise begünstigten, Verhältnissen sich begeben hat und noch fortwährend begiebt, kann offenbar in andern normalen Fällen auch eintreten. Dass aber die Einwanderung auf diese regelmässige Vermehrung in geometrischen Verhältnissen nur von untergeordnetem Einflusse war und höchstens die Verdoppelungsperioden etwas beschleunigt hat, lässt sich mit Zahlen auf das überzeugendste nachweisen. Die von Anderen behaupteten verschiedenartigen Naturgesetze, nach welchen die Vermehrung der Menschen im umgekehrten Verhältnisse zur Dichtigkeit derselben vor sich gehen soll, oder wohlgenährte Menschen wenige Kinder zu erzeugen vermögen, u. s. w., sind entweder nur falsch ausgedrückte Wiederholungen Malthus'scher Sätze selbst, oder unklarer, unbewiesener und unbeweisbarer Mystizismus. Die Einwendung aber, dass die Weisheit des Schöpfers und die sonst überall bemerkbare Harmonie der Naturgesetze die Annahme einer verschiedenen Regel für das Zunehmen der Menschen und für das der Lebensmittel nicht zulasse, ist dadurch vollkommen beseitigt, dass die ebenfalls von Gott gegebene menschliche Vernunft eine Ausgleichung herbeizuführen bestimmt und fähig ist.

---

1) Malthus, R.. An inquiry into the principle of population, or a view of its past and present effects on human happiness. Erste Ausgabe 1798; 6te, in zwei Bänden, 1826. — Von der französischen Uebersetzung von Prevost bestehen vier Ausgaben; von welchen die beiden letzten den Bd. VII. (1. u. 2. Aufl.) der Collection des princ. économistes bilden. Die einzige deutsche, von Hegewisch, Altona 1807, l. II, ist verstümmelt. — Nähere Nachrichten über M. sind zu finden: in der 2. Ausgabe seiner Principles of polit. econ., Lond., 1836, verfasst von Bischof Orr, und von Comte in der eben angeführten grossen Sammlung. In der 2. Aufl. der letzteren ist auch eine Vertheidigung Garnier's gegen die zum Theile ganz wahnwitzigen Angriffe, welchen M. ausgesetzt war und ist.

Weniger zu vertheidigen ist dagegen die Aufstellung des Satzes, dass die Lebensmittel sich nur langsam um die ursprüngliche Einheit zu vermehren vermögen. Nicht nur ist diess offenbar unrichtig in Beziehung auf neubevölkerte Länder von normaler oder gar von ausserordentlicher, z. B. tropischer, Fruchtbarkeit, wo die Lebensmittel sogar unendlich schneller vermehrt werden können, als die Menschen; sondern es ist überhaupt der Satz ohne Anwendung, wenn und so lange aus andern Ländern gegen Ablassung von Kunsterzeugnissen dort überflüssige Lebensbedürfnisse bezogen werden können. Auch ist es ohne Zweifel ein gegründeter Tadel, dass Malthus das ganze Verhältniss viel zu einfach aufgefasst habe. Bei der Möglichkeit, eine Bevölkerung zu ernähren, kommt auch die Steigerung des Kapitales sehr in Betracht, theils hinsichtlich der Verbesserung der Bodencultur im eigenen Lande, theils bezüglich der Schaffung von Tauschwerthen. Das Kapital aber kann sich, ebenfalls erfahrungsgemäss, recht gut auch in geometrischen Verhältnissen vermehren, und sogar in kürzerer Zeit, also noch weit schneller, als die Bevölkerung. Endlich lässt sich nicht in Abrede ziehen, dass der Begriff der ursprünglichen Lebensmittelmenge, (welche sich je in 25 Jahren nur um diese ihre Masse soll vermehren können,) ein sehr unbestimmter ist, oder mindestens unklar und dehnbar ausgedrückt. Kurz, es leuchtet ein, dass die unbedingt grössere Langsamkeit der Lebensmittelvermehrung nur entweder in einem vereinzelt stehenden und schon ziemlich bebauten Lande statt findet, oder von der ganzen Erde gälte, falls diese sich bereits in einem Zustande vollständiger Bevölkerung und entsprechender Bebauung befände; und dass vielmehr bei jedem einzelnen Volke der Zeitpunkt des eintretenden Missverhältnisses je nach den besonderen Verhältnissen ein sehr verschiedener ist.

Wie es sich aber auch hiermit verhalten mag, jeden Falles hat Malthus ein zu einfaches Gesetz für ein höchst verwickeltes Verhältniss gegeben. Er hat nämlich übersehen, dass die allgemeinen Gesittigungs- und Wirthschaftszustände eines Volkes sowie das staatliche Gedeihen oder Verkommen desselben auf die Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung von eben so grossem Einflusse sind, wie auf die meisten übrigen menschlichen Verhältnisse. Ob ein Volk lediglich von der Jagd oder Viehzucht lebt, oder aber ob es Ackerbau, Gewerbe und Handel treibt; ob es in barbarischer Rohheit sich hinschleppt, in lebendiger Ausbildung und Anwendung aller seiner Geisteskräfte begriffen ist, oder sittlich und geistig erschlafft allmählig zusammenbricht; ob geschlechtliche Verdorbenheit die Lebenskeime erstickt und vergiftet, oder ob gute Sitten lebenskräftige und zur Arbeit wie zur Fortpflanzung tüchtige Menschen erzeugen: diess macht einen ausserordentlichen Unterschied hinsichtlich der Wirkungen der natürlichen Bevölkerungsgesetze, und macht die Anwendung sehr verschiedener staatlicher Maassregeln nothwendig. Ebenso ist es eine Sache von der grössten Bedeutung, ob ein Volk thatsächlich nur dünn über eine grosse Fläche zerstreut ist; ob es bereits dichter, jedoch immer noch mit gehörigem Boden- und Ausdehnungsraume, beisammen wohnt; oder ob endlich

alle benützbaren Flecken Landes bereits besetzt und überdiess grosse Menschenmengen in riesenhaften Städten zusammengedrängt leben. Allerdings bleibt die menschliche Natur in ihren Kräften und Neigungen überall wesentlich dieselbe; auch ändert sich das Gesetz der Bevölkerung an sich nicht: aber es treten verschiedene Erscheinungen zu Tage, welche von einer umsichtigen theoretischen Behandlung sämmtlich berücksichtigt werden müssen, und es kommen sehr abweichende Staatsmaassregeln in Betracht.

Weder für den Mann der Wissenschaft noch für den der Thätigkeit im Staate ist daher die Malthus'sche Bevölkerungslehre vollkommen richtig. Man wird sie für alle Zeiten und Verhältnisse als Ausgangspunkt anzunehmen haben; aber ihre Sätze bedürfen einiger Berichtigung, einer Entwickelung und einer Anpassung an die verschiedenen Fälle.

3. Anhänger der Malthus'schen Lehre.

Von der seit Malthus erschienenen Literatur sind billigermassen zuerst diejenigen Werke zu nennen, welche sich unbedingt an ihn anschliessen, so dass, höchstens einzelne untergeordnete Punkte abgerechnet, seine ganze Auffassung beibehalten und entweder anderen dem Gegenstande nach umfassenderen Werken eingefügt oder aber in selbstständigen Abhandlungen wiederholt ist. Die Zahl dieser unbedingten Anhänger ist eine bedeutende, und es sind sehr ehrenwerthe Namen darunter; doch sind nicht nur die Gegner und die Kritiker früher aufgetreten, sondern es ist überhaupt diese vollkommene Zustimmung häufiger bei solchen Politikern, welche sich nur gelegentlich oder als mit einem Theile der ganzen Staatskunst mit der Bevölkerungslehre beschäftigt haben, als bei Solchen, welchen dieselbe Gegenstand besonderer Forschungen gewesen ist. Die Gründe hierfür sind nicht schwer aufzufinden. Während jene durch die Einfachheit und Klarheit der wenigen Sätze bestochen sind, stossen diese auf die eben angedeuteten Bedenken, welche zwar nicht zu einer Verwerfung, aber doch zu einer Beschränkung der Zustimmung führen.

Einer der Ersten und Eifrigsten, welche das von Malthus auf den wichtigen Gegenstand geworfene Licht anerkannten und dasselbe weiter zu verbreiten versuchten, war Luden. In seinem geistreichen, zur Vorbereitung auf einen Befreiungskampf gegen die französische Herrschaft bestimmten Handbuche der Politik [1]) sprach er mit Begeisterung von der richtigen und grossartigen Auffassung des englischen Denkers und führte, vor allen Anderen auf dem Festlande, dessen Sätze als Bestandtheil eines wissenschaftlichen Systemes der Staatskunst ein. Wenigstens in Deutschland hat er hauptsächlich die Kunde von dem Werke und von dessen Inhalt unter dem jüngeren Geschlechte verbreitet.

---

1) Luden, H., Handbuch der Staatsweisheit oder Politik. I. Jena, 1811, S. 397 fg.

Nicht minder eingenommen für die Malthus'sche Lehre und bereit zu ihrer Verbreitung und Vertheidigung ist der englische Bischof Summer, welcher in einer ausführlichen und in seinem Vaterlande mit grossem Beifalle aufgenommenen Arbeit die Vereinbarkeit der Malthus'schen Lehre mit der göttlichen Weltregierung nachweist [1]). Er setzt mit Salbung und Wohlwollen auseinander, dass aus dem Begehren der immer zunehmenden Bevölkerung nach Lebensbedürfnissen die Feststellung und Vertheilung von Eigenthum, die Gründung verschiedener Stände und Klassen der Gesellschaft, die Thätigkeit in Erfindungen, endlich Handel und Verkehr sammt allem ihrem sittigenden Einflusse entstehe, und dass also die Neigung zu rascher Vermehrung als eine weise Anordnung der Weltregierung zu betrachten sei, trotz mancher, ebenfalls nicht zu läugnender übeler Seiten des Vermehrungsdranges. — Ohne Zweifel führt hier Ueberzeugung und aufrichtige Frömmigkeit die Feder. Ob jedoch eine solche Behandlung zu einer tieferen Begründung der Wahrheit viel beiträgt, mag dahingestellt sein. Alle Schriften solcher Art, deren es bekanntlich in Beziehung auf die Naturwissenschaften und was mit ihnen zusammenhängt, manche giebt, haben das Bedenkliche, dass sie von der Annahme gewisser Plane und Eigenschaften der Gottheit und der Weltregierung ausgehen, deren wirkliche Einsicht dem menschlichen Geiste entrückt ist, und deren Beweis in vollständig genügendem Maasse nicht geführt werden kann. Sie erhalten also immerhin nur eine Ausführung, dass eine auf Thatsachen und auf Verstandesbeweisen beruhende Lehre mit einer mehr oder weniger wahrscheinlichen, mehr oder weniger für das Gemüth tröstlichen und mit dem Glauben übereinstimmenden Annahme nicht im Widerspruche sei. Eine solche Erörterung hat nun aber nicht blos für Denjenigen, welcher jene Annahme nicht theilt oder anders formulirt, gar keine Bedeutung; sondern sie geht auch selbstredend auf den Kern der in Frage stehenden Wahrheit gar nicht ein. Es bleibt immerhin möglich, dass der Satz, von dem ein Nichtwiderspruch nachgewiesen wird, an sich nicht richtig ist, und dass somit die ganze Mühe der Beweisführung eine müssige war. Und es wird immer wenigstens Einzelne geben, welche die Richtigkeit einer auf dem Verstandeswege nachgewiesenen Lehre auch dann nicht für beeinträchtigt erachten, wenn sie deren angebliche Uebereinstimmung mit Glaubens- und Gefühlsannahmen nicht zuzugeben vermögen. Im Uebrigen ist es allerdings gerade in England kein zu verachtender Freundschaftsdienst, wenn einer als gottlos angegriffenen Wissenschaft eine theologische Unterstützung von einem Bischofe geliehen wird.

In andere Stellung zu Malthus setzt sich der berühmte französische Na-

1) Summer, A treatise on the records of the creation — — shewing the consistency of the principles of population with the wisdom and goodness of the Deity. I. II. 1815, Lond.; 4. ed., 1825.

tionalökonom Say[1]). Mit ihm auf dem Boden rein menschlicher Beobachtung und Beweisführung stehen bleibend, giebt er eine eben so ausführliche als klare Darstellung der ganzen Bevölkerungslehre nach den Grundsätzen des Meisters. Die von Malthus aufgestellten Sätze werden in ihre Einzelheiten auseinander gelegt und nach allen Seiten hin bewiesen. Während Jener sich auf die Kürze und Einfachheit seiner leitenden Grundsätze verlässt und seine hauptsächlichste Mühe auf die Beibringung geschichtlicher Belege verwendet, ist hier umgekehrt die Lehre ausführlich und umsichtig besprochen, dagegen die Geschichte zurückgestellt. Etwas nennenswerthes Eigenthümliches hat Say allerdings nicht beigebracht; und in so ferne nimmt seine Arbeit in der Geschichte der Wissenschaft keinen grossen Platz ein: dennoch ist seine eifrige und geschickte Zustimmung von wesentlicher Bedeutung für die Malthus'sche Lehre gewesen und hat viel, vielleicht am meisten, zu deren Verbreitung beigetragen. Die Klarheit der Auseinandersetzung ist, wie immer bei Say, bewunderswerth; eine Anzahl von Einwendungen wird schlagend widerlegt, und nicht ohne Werth ist es, wenn Say, bei weitem mehr als Malthus, hervorhebt, dass das Bestehen einer Bevölkerung nicht blos durch das Vorhandensein der nothwendigen Nahrungsmittel bedingt ist, sondern auch noch durch einen entsprechenden Vorrath von sonstigen Lebensbedürfnissen, z. B. an Kleidung, Wohnung, Beheizung u. s. w. Allerdings versteht sich dieses schliesslich von selbst; allein gegenüber von manchen Widersachern, welche immer nur die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Beibringung von Lebensmitteln im engeren Sinne besprechen, ist die bestimmte Hinweisung auf das Richtige ganz an der Stelle.

Einen anderen Weg zur allgemeinen Verbreitung und Verdeutlichung der Malthus'schen Lehre hat die vielfach thätige Schriftstellerin Harriet Martineau eingeschlagen. Bekanntlich hat dieselbe unternommen, die wichtigsten Lehren der Volkswirthschaft in einer Reihe von kleinen Romanen zur gemeinfasslichen Anschauung zu bringen. Eine dieser Novellen hat denn das Gesetz der Bevölkerung zum Gegenstande, indem erzählt wird, wie auf einer der kleinen schottischen Inseln sich theils durch Verbesserung des Ackerbaues, theils durch Ausdehnung der Fischerei die Bevölkerung sehr vermehrt, und welche Folgen, gute und schlimme je nach dem Wechsel der Umstände und nach dem persönlichen Verhalten der Einwohner, diese Zunahme erzeugt habe. Die Unmöglichkeit einer Vermehrung der Lebensmittel über die Fruchtbarkeit und den Umfang des Landes hinaus, die bedenklichen Folgen einer nur vorübergehenden Nachfrage nach Arbeit und Waare, die sittlichen und körperlichen

1) Say, J. B., Vollständiges Handbuch der National-Oekonomie. Uebers. von J. v. Th(eobald), Bd. IV, S. 224—331.

2) Martineau, H., Illustrations of political economy. Nr. VI. Weal and woe in Harveloch. Ed. 2. Lond., 1832. 12.

Uebel einer Uebervölkerung, die Pflicht der Enthaltung von Heirath bei unsicherer Aussicht auf Ernährung einer Familie u. s. w. werden der Reihe nach vorgeführt und, freilich zu einigem Nachtheile des lebhaften Ganges der Erzählung und mit Verletzung der poetischen Wahrscheinlichkeit, durch Gespräche der Betheiligten ins Licht gesetzt. Die Auffassung der Fragen ist lediglich die Malthus'sche; nur sind lange nicht alle möglicherweise aufzufindenden Seiten der Lehre verwendet. — Die Erzählung liest sich ganz angenehm; in wie ferne jedoch durch eine solche Zwittergattung von Schriften viel Gutes gestiftet wird, mag dahin gestellt bleiben. Zu einer wirklichen Verstandesüberzeugung lässt es der Mangel an gedrängter Schlussfolge und die Willkürlichkeit der erfundenen Thatsachen nicht kommen; zu künstlerischer Gestaltung aber ist der Stoff zu spröde und die Absicht zu unmittelbar. Für die ernsthafte Bildung des englischen Volkes und namentlich auch der Frauen spricht es übrigens, dass es möglich ist, solche Darstellungen schwieriger Fragen aus der Volkswirthschaftslehre und der Staatskunst auf die grosse Lesewelt zu berechnen, und dass dieselben wirklich Beifall finden.

Als weitere unbedingte Anhänger von Malthus erweisen sich Chalmers, in seinem Lehrbuche der Volkswirthschaft [1]), und der Spanier Colmeiro in einem ähnlichen Werke [2]). Beide schliessen sich so enge an den Vorgänger an, dass durch ihre Darstellungen nichts Neues geschaffen wird.

Etwas, doch auch nicht viel, selbstständiger ist die Darstellung der Bevölkerungslehre, welche Rossi in seinen Lehrvorträgen über Nationalwirthschaft [3]) giebt. Der Haltung der ganzen Arbeit gemäss geht er viel weniger in genaue und ins Einzelne gehende Beweise der Richtigkeit der von ihm angenommenen Malthus'schen Lehre ein, als er deren Richtigkeit aus allgemeinen Gründen und in rednerischer Form behauptet. Als eine Weiterausbildung ist es jedoch allerdings anzuerkennen, dass Rossi erörtert, wie wenigstens in dem gebildeten Menschen der Geschlechtstrieb und die Furcht, in eine tiefere Schichte der Gesellschaft hinabgedrängt zu werden, einander entgegenstehen; und wie es daher eines der wirksamsten Mittel zur Beseitigung von Uebervölkerung sei, durch alle zweckdienlichen Mittel, so namentlich bessere Erziehung, die Selbstachtung und die Ansprüche an ein gebildetes Leben bei den Massen zu erhöhen.

Ein bedeutender Anhänger und verständiger Vertheidiger von Malthus ist der Engländer Thornton, welcher schon durch den Titel seines Werkes [4]) den Beweis liefert, dass er eine Uebervölkerung für einen möglichen Zustand erachtet. Ihm zufolge ist Malthus' Lehre eben so einleuchtend, als

1) Chalmers, Th., On political economy. Glasg., 1832.

2) Colmeiro, M., Tratado elemental de economia pol. eclectica. I. II. Madr., 1840; Bd. I., S. 302 fg.

3) Rossi, P., Cours d'économie politique. I—IV. Par., 1840; Bd. II., S. 328—419.

4) Thornton, W. Th., Over-population and its remedy. Lond., 1846.

dass die Sonne am Himmel stehe; Widerspruch sei ganz unbegreiflich bei einem verständigen Menschen. Eine Uebervölkerung sei möglich und sei zu fürchten: Zwar nicht nothwendig da, wo ein Land nicht alle Lebensmittel für seine Bevölkerung erzeuge; auch nicht blos desshalb, weil eine grosse Dichtigkeit der Bevölkung bestehe; endlich nicht immer als die Begleiterin grosser Armuth, da diese auch noch aus anderen Ursachen herrühren könne: aber allerdings da, wo die Zahl der von Arbeit Lebenden grösser sei, als die Zahl der durch Arbeit genügend zu Nährenden. Das Malthus'sche Werk habe nur Einen Fehler, den nämlich, dass es seine Hoffnung auf die Enthaltung von unvorsichtigen Heirathen lediglich auf Verstandeseinsicht begründe. Diese genüge nicht; vielmehr müsse bei der arbeitenden Klasse durch Steigerung des allgemeinen Wohlstandes eine unüberwindliche Scheu vor Herabsteigen in schlechtere Zustände entwickelt werden. Zu dem letztern Ende werden denn auch mancherlei, auf die englischen Verhältnisse berechnete, Vorschläge gemacht; und nur die in diesen vaterländischen Anschauungen begründete Scheu vor staatlichem Eingreifen in die Rechte der Einzelnen hält wohl, obgleich folgewidrig, den Verfasser von Vorschlägen von Zwangsmaassregeln zurück. Im Ganzen kann das Buch nur als ein sehr verständiges und selbst als eines der besten der über den Gegenstand geschriebenen bezeichnet werden.

Es bedarf wohl nicht erst der Versicherung, dass das, was Mill über die Bevölkerungsfrage gesagt hat [2]), eben so viel Verstand als Entschiedenheit zeigt. Der geistreiche Logiker ist unbedingter Anhänger der Malthus'schen Lehre und schreibt jede Bekämpfung derselben kurzer Hand einer Unklarheit des Denkens zu. Das Hauptgewicht in der eigenen Ausführung legt er auf die Mittel zur Verhinderung eines Missverhältnisses zwischen Volkszahl und Lebensmitteln. Da es ihm nun aber, in einem Lehrbuche der Volkswirthschaft, nicht sowohl darauf ankommen konnte, die geschichtlichen Gründe näher zu erörtern, aus welchen das Uebel der Uebervölkerung nicht noch häufiger in die Erscheinung tritt, also namentlich die zerstörenden Umstände; sondern er hier nur die Aufgabe hatte, die Nachtheile eines Angebotes von unverwendbarer Arbeit nachzuweisen, falls ein solches einträte, und die dagegen anwendbaren Mittel anzugeben: so beschäftigt er sich auch vorzugsweise nur mit den vorbeugenden Hemmnissen, vor Allem mit der Enthaltsamkeit. Diese aber empfiehlt er eindringlich und unumwunden nicht blos ausser, sondern namentlich in der Ehe. Ohne Zweifel ist diess denn auch das wesentlichste, und überdiess das an sich am leichtesten zu bewerkstelligende Mittel; genügt doch der einfache Wille. Leider setzt dieses Wollen eine klare und unerschütterliche Einsicht beider Eheleute voraus, zu welcher denn nicht nur die unteren und ungebildeten Stände, sondern auch, zum Theile wenigstens,

2) Mill, J. St., Principles of political economy. I. II. Lond., 1848. Seitdem noch mehrere Auflagen; deutsch von Soetbeer.

Höherstehende keineswegs reif sind. Auch dürfte die Hoffnung, dass die öffentliche Meinung einst genügende Fortschritte machen werde, um eine den Verhältnissen nicht entsprechende Zahl von Kindern sittlich eben so tadelnswerth zu finden, wie eine jede andere Art von sinnlicher Unmässigkeit, z. B. Betrunkenheit, schon aus dem Grunde sich nicht erfüllen, weil nicht eine bestimmte Zahl von Kindern — etwa wie jeder einzelne Fall von Trunkenheit — verwerflich sein kann, sondern nur einer den besonderen Umständen nicht entsprechende, diese Umstände aber in jedem Falle verschieden und überdiess der Schätzung jedes einzelnen Beurtheilenden unterworfen sind. Die öffentliche Meinung wird also hier niemals sehr entschieden und übereinstimmend, sie wird also auch nicht sehr wirksam sein. — Diess sind freilich keine Einwendungen gegen die Richtigkeit der von Mill aufgestellten Lehre; sondern nur Zweifel über das baldige Eintreten der Hülfe.

Endlich hat noch in jüngster Zeit der französischen Volkswirthschaftslehrer Garnier in einer ausführlicheren Arbeit [1]) die Vertheidigung von Malthus übernommen. Zu dem Ende wird zuerst die Lehre desselben nochmals entwickelt, hierbei aber, sicherlich mit Recht, ein Hauptgewicht darauf gelegt, dass Malthus nicht ein thatsächliches Steigen der Bevölkerungen in geometrischen Verhältnissen und eine thatsächliche Vermehrung der Lebensmittel in arithmetischem Steigen gelehrt habe, sondern nur die Tendenz zu einer solchen Vermehrung und die Unwahrscheinlichkeit einer schnelleren Zunahme der Lebensmittel. Sodann wird zur Widerlegung der Gegner übergegangen und auch die Anwendung anderer Vorbeugungsmittel als die der Enthaltsamkeit und einer strengen Armenpflege bekämpft. Das Buch dient ohne Zweifel mit Bequemlichkeit und Klarheit zur Uebersicht über die Lehre und über die daran sich knüpfenden Streitfragen; lässt aber zuweilen eine schlagendere Beweisführung wünschen.

Selten fehlen einer bedeutenden Lehre auch solche Anhänger, welche sie ins Ungeheuerliche übertreiben und falsche Folgerungen aus ihr ziehen. Fast möchte man sie für nachtheiliger, jedenfalls für unangenehmer ansehen, als offene und selbst erbitterte Gegner. An sie hängt sich der Spott und, wenngleich vielleicht ganz falsch angewendet, die logische Regel, dass ein zu einem Widersinne führender Satz selbst nicht richtig sein könne. Das „an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen" wird dem Meister entgegengeschleudert. — Auch Malthus ist diesem Schicksale nicht entgangen. Unter seinen unbedingten Anhängern sind einige, welche in bester Absicht aber mit schwächerem Urtheile des Guten in der That zu viel gethan, und dadurch nicht nur auf sich selbst verdienten, sondern auch auf Malthus unverdienten Hohn und Tadel gezogen haben.

---

1) Garnier, J., Du principe de population. Par., 1857. — Aehnlichen Inhaltes mit dieser selbstsändigen Schrift ist der, sehr ausführliche, Artikel des Verfassers „Population" in dem Dict. de l'écon. polit., Bd. II., S. 382—402.

Zu diesen unerwünschten Anhängern gehört vor Allen Weinhold, welcher vor einigen Jahrzehnten eben so viel Spott als Entrüstung hervorrief durch den, in mehreren kleinen Schriften [1]) vorgetragenen, Rath, die ganze männliche Bevölkerung zu infibuliren bis zur Zeit einer gesetzlich verspäteten Ehe. — Es bedarf hoffentlich keines Beweises, dass Malthus unschuldig an solchem Wahnsinne ist.

Weniger unanständig und lächerlich, aber doch schliesslich nicht klüger ist Loudon [2]), welcher in einem verwirrten und von Abschweifungen strotzenden Buche die Gefahr jeder Uebervölkerung dadurch zu beseitigen vorschlägt, dass jeder Mutter vom Staate die Pflicht auferlegt werde, jedes ihrer Kinder drei Jahre lang selbst zu stillen. Dadurch soll neue Empfängniss verzögert, also die Zahl der Kinder aus jeder Ehe vermindert werden. — Es ist kaum möglich, etwas Thörigteres vorzuschlagen. Liegt es doch auf flacher Hand, dass — selbst abgesehen von der zweifelhaften physiologischen Bedeutung des Rathes — weder thatsächliche Möglichkeit der Ausführung, noch Recht der Anordnung, noch endlich Mittel zur Aufrechterhaltung des Befehles vorhanden wäre. Ueberdiess ist es mehr als zweifelhaft, ob die Zahl der Kinder aus jeder Ehe eine Verminderung erlitte durch einen dreijährigen Zwischenraum von einer Geburt zur andern. Im Durchschnitte ist wohl schon regelmässig eine fast ebenso grosse Zwischenzeit.

Endlich ist es ebenso wenig rechtlich zu begründen, als in gar vielen Fällen mit wirthschaftlichen Nothwendigkeiten zu vereinigen, wenn Cador [3]) vorschlägt, dem Manne die Ehe vor dem dreissigsten Jahre bei strenger Strafe zu verbieten. Auch hier würde überdiess das Ergebniss des Gesetzes nur wenig verschieden sein vor dem Durchschnitte der bereits bestehenden Thatsache, wenigstens in dichter bevölkerten Ländern, von denen doch allein die Rede sein könnte.

4. Die Gegner der Malthus'schen Lehre.

Es ist bereits bemerkt, dass Malthus eine ganz ungewöhnlich grosse Anzahl von Gegnern gefunden hat. Sieht man auch ganz ab von Solchen, welche nur einzelne Theile seines Systemes ungenau finden oder eine weitere Auffassung der ganzen Frage für nöthig erachten, also von billigen und im Ganzen sinnverwandten Kritikern, (dieser soll weiter unten gedacht werden); so bleibt die Menge der eigentlichen und grundsätzlichen Widersacher immer noch eine

---

1) Weinhold, Von der Uebervölkerung in Mitteleuropa und deren Folge auf die Staaten und deren Civilisation. Halle, 1827. — Ders., Ueber die Population und die Industrie. Lpz., 1828. — Ders., Von der überwiegenden Production, das Menschen-Kapital gegen das Betriebs-Kapital und die Arbeit. Lpz., 1828.

2) Loudon, Ch., Solution du problème de la population et de la subsistance. Par., 1842.

3) Cador, S. L'Humeau, Subsistances et populations. Par., 1850.

höchst beträchtliche. Sie zerfallen in solche, welche die von Malthus aufgestellten obersten Grundsätze läugnen; in solche, welche zwar mit der Grundlage einverstanden sind, aber die Richtigkeit der daraus gezogenen Folgerungen in Abrede ziehen; endlich in solche, deren Angriffe auf vollkommenen Missverständnissen beruhen. Zum Theile, jedoch in geringerem Maasse, trägt Malthus selbst die Schuld an diesen vielen Anfechtungen durch eine allzu schroffe und abstrakt gehaltene Ausprägung seiner Sätze und einige zu unglücklicher Stunde gebrauchte oratorische Blumen; zum grösseren Theile aber rührt der Widerspruch aus eigenen falschen Anschauungen, und selbst aus schlechten Leidenschaften aller Art. Vielfach wird geradezu verläumdet; und es ist namentlich ebenso sittlich widerwärtig, als intellectuell unbegreiflich, dass immer wieder bitterer Tadel desshalb gegen Malthus ausgesprochen wird, weil man die einfach aufgezählten thatsächlichen Ursachen von Entvölkerung oder wenigstens von Stillstand der Bevölkerung als Wünsche oder gar Rath von seiner Seite auffasst. Alle Hinweisungen auf den wahren Sachverhalt haben hier nichts geholfen; „mit der Dummheit kämpfen Götter selbst vergebens."

Es wird zu besserer Uebersicht dienen, wenn die Gegner nach den so eben gemachten Kategorieen besprochen werden; nur dürfte noch nothwendig sein, unter den die obersten Grundsätze der Malthus'schen Lehre bekämpfenden Schriftstellern wieder Unterabtheilungen zu machen, je nachdem dieselben die beiden bezeichenden Sätze läugnen oder nur den einen oder den anderen in Abrede stellen.

a) Gegner beider Grundsätze.

In einem allerdings mit Geist und Kenntnissen, aber auch mit förmlich fanatischem Hasse und ungezogener Rücksichtslosigkeit geschriebenen Buche, greift Ensor[1]) die Person und die Lehre an. Malthus wird mit allen Arten von Vorwürfen überschüttet, und nicht blos die Richtigkeit der Sätze an sich geläugnet, sondern auch eine Reihe von einzelnen Irrthümern, Widersprüchen, Unredlichkeiten und Gefühllossigkeiten behauptet; diess Alles aber aus einem nicht blos republikanischen sondern selbst socialistischen Standpunkte. „Das geometrische und arithmetische Verhältniss, sagt Ensor, sind Worte ohne Sinn. Wo das Eigenthum billig vertheilt und die Arbeit frei ist, giebt es keine andere Tendenz, als die, das Nothwendige zu beschaffen." Auf eine geordnete und wissenschaftliche Widerlegung, sei es der möglichen Vermehrung einer Bevölkerung ins Unendliche, sei es der unmöglichen Steigerung der Lebensmittel in immer entsprechendem Maasse lässt sich der Verfasser nicht ein; ihm genügt einfacher Widerspruch und persönlicher Tadel des Gegners. Wenige treiben z. B. so weit, wie Ensor, die gehässige Verläumdung, welche Malthus Schuld giebt, die von ihm geschichtlich aufgezählten Nachtheile

1) Ensor. G., An inquiry conc. the population of nations, containing a refutation of Malthus's Essay on population. Lond., 1818.

einer Uebervölkerung, (vor welchen er also bewahren will), und die von ihm ebenfalls geschichtlich angeführten Ursachen einer geringeren Bevölkerungszunahme als der abstrakt möglichen, (welche er lediglich zur Erklärung des thatsächlichen Verlaufes der Dinge anführt), zu wünschen und anzurathen. Ensor's eigene Theorie nach ist das vielfache Elend in der Welt niemals eine Folge von wirklichem Missverhältnisse der Menschenzahl und des Lebensmittelvorrathes, sondern lediglich von ungleicher Vertheilung des gesammten Volksvermögens und von schlechten Regierungseinrichtungen oder verbrecherischen Handlungen einzelner Gewalthaber. Wenn überall organische Gesetze und demokratische Verfassungen wären, wenn Jeder nach seinem Belieben arbeiten, kommen und gehen, die Früchte seines eigenen Fleisses geniessen dürfte; wenn im schlimmsten Falle Auswanderung völlig frei stünde: so würde sich nie und nirgends Armuth und Verlegenheit zeigen. Den hauptsächlichsten Raum nehmen übrigens angebliche Widerlegungen einzelner Aeusserungen oder Thatsachen des Malthus'schen Werkes und Besprechungen englischer Zustände aus dem bereits bezeichneten Gesichtspunkte ein; und von einer unbefangenen Auffassung und Würdigung der ganzen Frage als eines Problems der Wirthschafts- und der Gesellschaftslehre ist gar keine Rede. — So ist denn ein Buch entstanden, welches zwar nichts weniger als einfältig ist, und in dem auch manche einzelne ganz richtige und scharfsinnige Bemerkungen und Berichtigungen gefunden werden mögen; welches aber einen höchst widrigen Eindruck macht und die Untersuchung an sich nicht im Mindesten fördert. Es begreift sich daher auch wohl, dass diese Schrift wenige Verbreitung gefunden zu haben scheint und kaum genannt wird. Die Mehrzahl der Gegner von Malthus mochte an einem solchen Bundesgenossen wenig Behagen finden.

Einen nicht nur weit anständigeren, sondern auch sachlich weit bedeutenderen Angriff macht Ravenstone [1]). Er läugnet die beiden Ausgangspunkte; die nur langsame Vermehrung der Lebensmittel in ziemlich unklarer Weise, dagegen die Möglichkeit einer Verdoppelung der Volkszahl je in 25 Jahren mit viel Geschick und nicht ohne Bedenken aufzunöthigen. Der grosse thatsächliche Beweis dieser Vermehrung in geometrischem Verhältnisse ist bekanntlich das Beispiel der Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo sieben regelmässige von zehn zu zehn Jahren wiederholte Zählungen eine solche Verdoppelung je nach ungefähr 25 Jahren allerdings reichlich nachweisen. Nun eben diese Bevölkerungszunahme in den Vereinigten Staaten greift Ravenstone in ihrem Kerne an. Er sucht nämlich nachzuweisen, dass die je bei einer späteren Zählung sich ergebende grössere Gesammtzahl um ein Bedeutendes die natürliche Zunahme übertreffe, wenn man nämlich der bei der letzten Zählung gefundenen Summe einerseits die indessen geborenen Kinder zurechne, andererseits die in zehn Jahren Gestorbenen von ihr abziehe. Der Ueberschuss könne

1) Ravenstone, P., A few doubts on the correctness of some opinions generally entertained on the subjects of population and political economy. Lond., 1821.

handgreiflich nur von Einwanderung herrühren; und da nun dieser durch die Bewegung der eigenen Bevölkerung nicht erklärte Ueberschuss sehr bedeutend sei, so müsse auch die Einwanderung als sehr gross angenommen werden, dadurch aber falle das ganze Beispiel einer regelmässigen Verdoppelung aus sich selbst je in 25 Jahren. Unläugbar ist hier noch etwas Unerklärtes. Auf der einen Seite lässt sich gegen die eben angedeutete Beweisführung nichts einwenden; auf der anderen Seite ist die Zahl der Einwanderer in den Vereinigten Staaten amtlich genau verzeichnet, und es ergiebt sich, dass sie bis zum Jahre 1817 kaum nennenswerth war, erst von da etwas grösser wurde, und nur in den letzten zehn Jahren die bekannten grossen Verhältnisse angenommen hat. Welche Folgen dieser massenhafte Auszug aus Irland und Deutschland seiner Zeit bei der Zählung von 1860 haben wird, ist erst zu erwarten. Dass die amtlich bekannten früheren Einwanderer einen nur unbedeutenden Einfluss auf die Verdoppelungsperioden hatten, und dass sie dieselbe selbst bei der schon stärker gewordenen Einströmung nur etwa um ein bis zwei Jahre beschleunigten, unterliegt keinem Zweifel. Höchst wahrscheinlich liegt also der Grund der von Ravenstone bemerklich gemachten Nichtübereinstimmung des Vorausgehenden und des Ergebnisses auf irgend einem Fehler in der Verzeichnung der Bevölkerungsbewegung. Wie dem aber auch sei, und wie sehr es anzuerkennen ist, dass sich Ravenstone nicht durch die allgemeine Annahme einer Thatsache von einer scharfsinnigen eigenen Untersuchung abhalten liess: so darf doch die Bedeutung des Einwandes nicht überschätzt werden. Im höchsten Falle zerstört er die zierliche Uebereinstimmung der von Malthus aufgestellten Zahlenverhältnisse und verlängert er die Verdoppelungsperioden mehr oder weniger. Die Vereinigten Staaten sind ja überdiess keineswegs das einzige Land, in welchem auf den Grund sicherer Zählung regelmässig fortschreitende Vermehrungen der Volkszahl und somit schliesslich Verdoppelungen nachgewiesen sind, so z. B. in England, Preussen, Sachsen, überhaupt den meisten deutschen Staaten. Ja selbst in den Vereinigten Staaten bleibt immer die Vermehrung der Sklavenbevölkerung, welche von aussen her lediglich nicht vermehrt wird, und doch, wenn auch etwas langsamer, eben so regelmässig zunimmt wie die weisse und freie Bevölkerung. Ravenstone selbst giebt die Möglichkeit einer Verdoppelung der Bevölkerung zu; nur nimmt er eine weit längere Zeit hiefür an. Diess ist nun aber nicht der Kern der Frage; denn immer ist daneben zu beantworten, ob die Lebensmittel in diesen, wenngleich längeren, Zeitabschnitten sich in demselben Verhältnisse vermehren können? Und dass in längst bebauten und bevölkerten Ländern die Zeit zur Verneinung dieser letzteren Frage einmal eintreten muss, liegt auf flacher Hand, da sich weitere räumliche Ausdehnung des benützbaren Bodens und grössere Intensität der Landwirthschaft keineswegs nach Belieben und ins Unendliche steigern lassen. — Was Ravenstone sonst an geschichtlichen Erörterungen beibringt, z. B. über die Bevölkerungszahl in früheren Zeiten, ist keiner Beachtung werth. Er verfährt dabei durchaus ungenau und willkürlich, erklärt kurzer Hand für

Fabel, was ihm nicht zusagt u. s. w. Ebenso sind seine sonstigen Erörterungen über Bevölkerungsgesetze schlotterig und unbrauchbar. Eine eigentliche Widerlegung des Malthus'schen Systemes ist also von ihm in keinem Falle geliefert worden; in der für ihn günstigsten, noch keineswegs erwiesenen, Voraussetzung hat er die Einfachheit der Zahlenverhältnisse gestört.

In einem kleinen Schriftchen glaubt Morel-Vindé [1]) die Malthus'sche Lehre dadurch zu widerlegen, dass er die Zunahme in geometrischem Verhältnisse als auf einem thatsächlichen Irrthume beruhend, die blos arithmetische Vermehrung der Lebensmittel als einen Unsinn erklärt. Von einer drohenden Uebervölkerung sei so wenig die Rede, dass vielmehr die Zahl der Menschen so gut als stillstehend betrachtet werden müsse. Malthus sei durch die übeln Verhältnisse Englands, welche aus der falschen Vertheilung des Grundeigenthumes herrühren, und durch den unglücklichen Zustand Irlands, welchen die Abwesenheit der Grundbesitzer verschulde, irregeführt worden. Eine Verhinderung der Ehen Armer sei nicht durchführbar, da gerade in diesen Verhältnissen eine Hausfrau nicht entbehrt werden könne; solche Ehen seien aber auch für die ganze Gesellschaft nur von Nutzen, da sie zu angestrengter Arbeit nöthigen und somit Reichthümer schaffen. Freiheit des Grundeigenthumes und der Gewerbe sei das einzige richtige, aber auch das vollkommen ausreichende Mittel gegen alle Missstände. — Das Büchlein ist ganz gut geschrieben; allein dass in so oberflächlicher und ungenügender Weise die grosse Frage nicht abgethan und namentlich Malthus' wohl durchdachtes und gründliches Werk nicht durch hochmüthige Behauptungen widerlegt werden kann, ist Jedem klar.

Ist hier über zu leichte Arbeit zu klagen, so ist wohl der entgegengesetzte Vorwurf, nämlich der der Schwerfälligkeit und unerträglichen Weitschweifigkeit, bei dem grossen und doch unvollendet gebliebenen Werke von Sadler [2]) an der Stelle. An Fleiss und Eifer fehlt es hier nicht; wohl aber an Urtheil. Der Verfasser läugnet sowohl die Möglichkeit einer Verdoppelung je in 25 Jahren, als die Vermehrung der Lebensmittel in nur arithmetischen Verhältnissen. Das Beispiel von Nordamerika glaubt er durch Geltendmachung der Einwanderung beseitigen zu können. Ausserdem erhebt er sich sowohl gegen die vorbeugenden als gegen die wieder vernichtenden Hemmnisse, indem er diese für unbedeutend und unwirksam, jene für unsittlich, gottlos u. s. w. erklärt. — Mit dem besten Willen kann man in diesem ganzen Versuche einer Widerlegung kaum etwas Anderes, als ein unklares, auf unerwiesenen

1) Morel-Vindé, Vte de, Sur la théorie de la population, ou observations s. l. système professé par Malthus. Éd. 2. Par., 1829.

2) Sadler, M. Th., The law of population, a treatise in six books, in disproof of the superfecundity of human beings and developing the real principle of their increase. Lond., 1830. — Der 3te Band scheint nicht erschienen zu sein.

Annahmen oder falschen und missverstandenen Thatsachen beruhendes Gerede erkennen. Höchstens wäre etwa nachgewiesen, dass die 25jährigen Verdoppelungsperioden zu kurz seien; allein damit ist, wie bereits bemerkt, gegen die Richtigkeit des ganzen Systemes lediglich nichts gesagt. Bei etwas längeren Verdoppelungszeiten würde das Missverhältniss zwischen Menschenzahl und Lebensbedürfnissen zwar später eintreten; allein eintreten müsste es immer. Diess aber allein ist die Frage. Doch begnügt sich Sadler allerdings nicht mit einem blos negativen Beweise, sondern er stellt eine eigene Theorie auf. Ihm zufolge verhält sich nämlich die Bevölkerung in ungekehrtem Verhältnisse zu ihrer Dichtigkeit, indem bei steigender Zahl die Fruchtbarkeit der Menschen abnimmt. Als Grund dieser Erscheinung macht er aber geltend, dass schmale Kost und harte Arbeit die Fruchtbarkeit steigern, Wohlleben und reichliche Nahrung dieselbe schwächen. Einen Beleg hiervon findet er in der geringeren Fruchtbarkeit der Ehen in grossen Städten und in dem häufigen Aussterben der englischen Pairsfamilien. Offenbar konnte der Beweis nicht unglücklicher geführt werden. Welchen Einfluss auf die körperliche Beschaffenheit des einzelnen Menschen, sowie auf seine Triebe und Leidenschaften, eine grössere oder kleinere Anzahl zu gleicher Zeit Lebender haben könnte, ist gar nicht einzusehen. Die kleinere Zahl der Kinder in grossstädtischen Ehen (insoferne dieselbe überhaupt besteht) lässt sich ohne mystisches Gerede vollkommen erklären aus der hier nothwendigen Verzögerung der Ehen und aus der hier gar Vielen nahe gelegten Enthaltsamkeit in denselben. Die kleine Kinderzahl in den englischen Pairsfamilien aber ist geradezu eine Erfindung. Der erste Blick in eine „Peerage" zeigt im Gegentheile sehr zahlreiche Nachkommenschaften. Die geringe Zahl der Linien und das nicht seltene Erlöschen dieser Familien rührt lediglich von der gewöhnlichen Ehelosigkeit der jüngeren Söhne her, welche aber nicht von deren Zeugungsunfähigkeit herrührt, sondern von — gleichgültig jetzt ob löblicher — Rücksicht auf Vermögen und Genuss. Es ist ein Beweis für die Wirksamkeit einer der Malthus'schen Vorbeugungsursachen, keineswegs aber eine Widerlegung seines Systemes.

b) Gegner der Vermehrung in geometrischen Verhältnissen.

Gegen die klaren Sätze und geschichtlichen Nachweisungen der Malthus'schen Lehre glaubte Jarrold [1]) mit mystischen Behauptungen und theologischen Gründen vorgehen zu sollen. Ihm zufolge ist durch eine weise Anordnung der Vorsehung die Zeugungskraft des Menschen in beständig richtigem Verhältnisse zu der Möglichkeit der Geltendmachung. Am stärksten unmittelbar nach der Schöpfung, wo sie zur schnellen Füllung der Erde nöthig war, hat sie sich allmählig vermindert oder ist wenigstens in ihrer Dauer verkürzt wor-

1) Jarrold, Dissertations on man, (Ich kenne das Buch nur aus dem, was Grahame — s. über diesen weiter unten — darüber berichtet.)

den. Auch schwächt, abgesehen von dieser Ordnung, die Gesittigung schon an und für sich die Fruchtbarkeit der Menschen, theils weil sie die Denkkraft unverhältnissmässig steigert, theils weil sie zu übermässiger Arbeit nöthigt. So vermindert sich also die Neigung zur Erzeugung von Menschen von selbst mit der Vermehrung ihrer Zahl. Etwaige Zweifler an der Richtigkeit dieser Sätze werden durch die Erklärung in Schranken gehalten, dass Malthus' Lehre in offenbarem Widerspruche mit der christlichen Religion sei. — Eine ernsthafte Besprechung solcher, der Geschichte und der Physiologie gleichmässig widersprechenden, bodenlosen Behauptungen ist ganz überflüssig.

Ernstlicher, aber allerdings schliesslich nicht siegreicher, ist der Angriff, welchen Godwin[1]) gegen Malthus richtet. Er war es gewesen, welcher viele Jahre früher durch seine närrischen Behauptungen über unbegränzte menschliche Vervollkommnungsfähigkeit Malthus zu Untersuchungen angereizt hatte. Nachdem das Werk seines Gegners fast ein Menschenalter hindurch die Welt beschäftigt hatte, erachtete auch er sich zu einer Antwort verpflichtet und gerüstet. Besser hätte er aber auch jetzt noch geschwiegen; denn sein Buch beruht lediglich theils auf einer Gedankenlosigkeit, theils auf einer kecken Läugnung der anerkanntesten Thatsachen. — Die Gedankenlosigkeit besteht darin, dass Godwin die Möglichkeit einer Verdoppelung der Bevölkerung je in 25 Jahren dadurch zu läugnen sucht, dass er auf eine Ehe vier Kinder rechnet, von diesen die Hälfte vor dem zwanzigsten Jahre sterben lässt, nur zwei für die Fortpflanzung übrig behält, und somit zu dem Schlusse gelangt, die Bevölkerung müsse nothwendig immer stillestehen. Hier ist denn einmal übersehen, dass mit dem zwanzigsten Jahre der am Leben bleibenden Kinder die Eltern noch keineswegs schon absterben, vielmehr dieselben neben den Kindern leben, so dass letztere die Bevölkerug verdoppeln. Zweitens ist handgreiflich, dass wenn Godwin's Beweisführung richtig wäre, niemals irgend eine Bevölkerungszunahme hatte stattfinden können und die Menschen noch immer nur in der Zahl der ursprünglichen Stammeltern sein könnten. Durch die Widersinnigkeit der Folgerungen nicht auf die Falschheit des ursprünglichen Satzes aufmerksam zu werden, ist ein Beweis entweder von Mangel an allem Urtheile oder an Redlichkeit. — Es ist nun aber wohl nicht gewagt, den letzteren Grund anzunehmen, denn es geht die freche Läugnung der bekanntesten Thatsachen so weit, dass geradezu behauptet wird, die Zahl der Menschen in Europa bleibe sich höchsten Falles gleich. In einigen Ländern habe sie unzweifelhaft abgenommen, und nirgends sei ein guter Grund zur Annahme einer Vermehrung. Die Zunahme von Nordamerika rühre lediglich von Einwanderung her, was erwiesen sei durch die Nichtzunahme der Sklaven sowie der britischen Besitzungen in

1) Godwin, W., Of population. An inquiry conc. the power of increase in the number of mankind, being an answer of Mr. Malthus' essay on that subject. Lond., 1820.

jenem Welttheile. Dass bei solcher Verkehrtheit und bei so schreiendem Mangel an Wahrheitsliebe Malthus auch noch beschuldigt ist, die von ihm als erfahrungsgemässe Beschränkungen der Bevölkerungstendenz angeführten Uebel, also Krieg, Pest, u. s. w., herbeizuwünschen und selbst anzurathen, kann nicht Wunder nehmen. Das ganze Buch macht sittlich und intellektuell einen höchst widrigen Eindruck.

Anständiger aber nicht richtiger ist, was Doubleday gegen Malthus vorgebracht hat[1]). Er stellt folgende Behauptungen als Naturgesetz auf: In der ganzen Pflanzen- und Thierwelt mache die Natur eine ausserordentliche Anstrengung zur Erhaltung, wenn eine Gattung oder eine Art in Gefahr komme. Diess zeige sich durch eine in solchem Falle gesteigerte Fruchtbarkeit, welche namentlich dann eintrete, wenn es an genügender Nahrung fehle; und so stehe denn auch die menschliche Fruchtbarkeit im ungekehrten Verhältnisse mit einer reichlichen Nahrung. Als Beweis wird angeführt, dass anerkanntermassen die bestgenährten Volksklassen abnehmen und aussterben, die mittleren, also nicht schlecht genährten aber doch arbeitenden, Klassen stillestehen, die ungenügend genährten dagegen sich vermehren. Ferner tragen Pflanzen in überfettem Boden keine Früchte und bringen gemästete Thiere keine Jungen hervor. — Kaum weniger wunderbar als diese Beweisführung ist der Beifall, welchen sie vielfach gefunden zu haben scheint. Ist es doch handgreiflich, dass hier lediglich eine mystische Behauptung und kein durch verständige Beobachtung gefundener Erfahrungssatz vorgebracht wird; dass es physiologisch unrichtig ist, eine Steigerung der Reproductionskräfte von einer ungenügenden Nahrung abhängig zu machen; und dass es ein grobes Taschenspielerstückchen ist, gemästete Thiere und gutgenährte Menschen für gleichbedeutend, so wie die wohlhabenderen Klassen ohne Weiteres als gemästet zu nehmen. Auch darf nicht übersehen werden, dass bei der notorischen Zunahme der Volkszahl in allen europäischen Staaten aus dem Satze des Verf.'s, eine Vermehrung der Bevölkerung gehe nur von der ärmsten Klasse aus, mit logischer Nothwendigkeit das Vorhandensein einer steigenden und allgemeinen Verarmung folgen würde, während doch das Gegentheil ganz unzweifelhaft ist.

Ebenfalls auf ein angebliches Naturgesetz stützt sich A. Spencer[2]), wenn er zwar keineswegs die gegenwärtig obwaltende Tendenz zur Uebervölkerung, — die er vielmehr unumwunden anerkennt, — wohl aber die Fortdauer derselben in Abrede stellt. In einer zwar weit über das nächste Be-

1) Doubleday, Th., The true law of population, shewn to be connected with the food of the people. Lond., 1840, 3th ed., 1854. — Kritische Berichte über das Werk s. in den Mémoires et travaux de l'Académie des sciences mor. et polit., und zwar im Jahrg. 1846 von Villermé, und im J. 1858 von L. de Lavergne.

2) Spencer, A., Theory of population, deducted from the general law of animal fertility. Lond., 1852. (Aus dem Westminster Rev., 1852, I, S. 468 fg. besonders abgedruckt.)

dürfniss ausholenden, allein eben so geistreichen als gelehrten Ausführung sucht er nämlich zu zeigen, dass die zur Erhaltung eines Lebens und die zu der Fortpflanzung desselben dienenden Kräfte in einem durch die ganze organische Natur bemerklichen Gegensatze zu einander stehen. Die Gesittigung, welche wesentlich hervorgerufen und erhöht werde durch die aus der Uebervölkerung entstehenden Noth, steigere nun die erhaltenden Kräfte des Menschen, indem sie sein Nerven- und Gehirnsystem immer mehr entwickle; in demselben Grade müsse nun aber auch die Fähigkeit, neue Individuen zu erzeugen, abnehmen: und so werde es denn kommen, dass, wenn einst die höchste Noth eintreten würde, nämlich nach vollständiger Bevölkerung und Bebauung der Erde, die Zeugungskraft des ganzen Geschlechtes auf ein Wenigstes werde zurückgeführt sein, nämlich auf die Hervorbringung immer nur zweier Nachkommen durch dasselbe Paar. Damit aber sei schliesslich die Uebervölkerung beseitigt, und zwar durch ihre eigene ursprüngliche Thätigkeit und deren Folge, die notherzeugte Gesittigung. — So scharfsinnig diess Alles nun auch ist, so lassen sich doch zwei entscheidende Einwendungen dagegen machen. Einmal, dass der Schluss durch eine Unterschiebung erschlichen wird. Nachdem nämlich (gleichgültig jetzt mit welchem Rechte) erst die Behauptung aufgestellt ist, dass eine sehr angestrengte Geistesthätigkeit die Zeugungskraft schwäche, wird dieser übergrossen Gehirnanstrengung unmerklich die Thätigkeit eines hochgebildeten Volkes unterschoben, und für dieses also auch die geringere Hervorbringungskraft angenommen. Nun ist aber ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Arten von geistiger, beziehungsweise Gehirn-Thätigkeit. Niemand kann es doch wohl beigehen anzunehmen, dass bei fortschreitender Gesittigung die gesammte Bevölkerung mit Geistesarbeit bis zum schwächenden Uebermaasse beschäftigt sein werde oder könne. Damit fällt aber die ganze Beweisführung zusammen. Zweitens aber ist jeden Falles zu bemerken, dass zunächst und auf unbestimmbare Zeit hinaus die Vorbedingung des Stillstandes, nämlich die Bevölkerung und Benützung der ganzen Erde, noch nicht vorhanden ist, vielmehr, nach des Verf.'s eigenem Zugeständnisse, indessen noch die Tendenz zur Uebervölkerung wirkt. Zunächst also wenigstens ist die Malthus'sche Lehre die *richtige* und die Erscheinungen der Vergangenheit, Gegenwart und nächsten Zukunft erläuternde. Diess genügt nun aber vollkommen, einer Seits zur Feststellung ihres Werthes für Wissen und Leben, anderer Seits zur Abweisung ihrer Gegner, welche sie schon jetzt ungültig finden.

Viele und scharfe, zum Theile sehr ungezogene Polemik gegen die Möglichkeit einer geometrischen Vermehrung führt endlich noch Guillard [1]). Was er aber als eigene Lehre bringt, ist theils einseitig theils unrichtig, jedenfalls lange nicht so bedeutend, als wofür er es selbst in fast närrischer

1) Guillard, A., Élémens de statistique humaine, ou démographie comparée. Par., 1855.

Selbstachtung hält. Sein Hauptsatz ist nämlich der, dass die Durchschnittsbevölkerung gleich sei den verfügbaren Lebensmitteln, was denn auch so ausgedrückt werden könne: der Stand einer Bevölkerung stehe im umgekehrten Verhältnisse zu ihrer Dichtigkeit. Dieser Satz, wenigstens in seiner ersteren Fassung, hat allerdings einen ganz guten Sinn, wenn er dahin verstanden wird, es bestehen immer so viele Menschen, als Lebensmittel für sie vorhanden seien; eine Wahrheit, welche eben den Kern der Malthus'schen Lehre bildet. Aber gegen diese Auffassung erklärt sich der Verfasser ausdrücklich. Seine Meinung ist vielmehr folgende: ein Mensch kann ohne eine entsprechende Menge von Lebensmitteln nicht vorhanden sein, weil er ohne diese nicht bestehen könnte; daher ist auch jede Furcht vor einer Uebervölkerung völlig grundlos, weil es niemals giebt, was es nicht geben kann. Hier ist denn die gräulichste Verwirrung der Gedanken augenscheinlich. Der Satz, dass ein physisch Unmögliches auch thatsächlich nie vorhanden sei, ist zwar unläugbar; allein er ist doch sicherlich nicht gleichbedeutend mit dem Satze, dass die Erzeugung eines Menschen zugleich ein Beweis für die Thatsache sei, es seien die Lebensmittel für denselben vorhanden. Allerdings kann er nicht leben ohne diese Mittel; aber entstehen kann er ohne sie, und dann wieder im Elende zu Grunde gehen. Diess aber ist es, was Malthus behauptet, und wovor er warnt. Wo der Verfasser, allerdings gegen den eigenen Willen, seinen Satz in vernünftigem Sinne nimmt, gelangt er auch zu ganz richtigen Folgerungen; fasst er ihn dagegen in dem von ihm beigelegten Sinne, so geräth er in halb wahre oder ganz unrichtige Behauptungen. Ganz richtig ist es z. B. dass eine regelmässige Vermehrung der Lebensmittel das Wohlbefinden einer Bevölkerung nicht vermehrt, (weil dieselbe im Verhältnisse dieser Vermehrung selbst zunimmt). Nur halb richtig ist die Behauptung, dass das Elend nicht durch Vermehrung der Menschenzahl vergrössert werde, (halb richtig insoferne, als allerdings möglicherweise auch andere Ursachen einwirken können.) Ganz unrichtig aber ist, dass Auswanderung die Armuth nur steigere, weil sie Kapital und Arbeitskraft mitnehme; (beides wird hinsichtlich der Zurückbleibenden nicht vermindert und es gewinnen diese an Lebensmitteln.) — Ausserdem kommen in dem Buche gelegentlich noch wundersame und zum Theil gefährliche Vorschläge zu Tage. So z. B. dass alle Steuern auf Lebensmittel zu legen seien, weil diese dadurch in ihrer Menge nicht verändert werden; ferner der Rath, grosse Cultur mittelst Association zu betreiben, um dadurch die Vortheile des grossen und des kleinen Grundeigenthumes zu vereinigen. Andere Bemerkungen und Urtheile sind richtiger, allein im Ganzen haben sie keine sichtbare Beziehung zum Gegenstande und keine Abrundung.

c) Gegner der blos arithmetischen Vermehrung der Lebensmittel.

Einer der Ersten, welcher gegen Malthus auftrat, war S. Gray. In einem ausführlichen Werke [1]), das aber sehr leicht in weit engerem Raume hätte zusammengezogen werden können: führt der Verfasser den Gedanken durch: die Lebensmittel werden von der Bevölkerung in der für sie erforderlichen Menge erzeugt, nicht aber umgekehrt richte sich die Bevölkerung nach den vorhandenen Lebensmitteln. Das Verlangen nach Lebensmitteln habe fortwährend eine genügende Hervorbringung zur Folge, weil die steigende Bevölkerung immer auch die erforderlichen Arbeitskräfte liefere. Die Unrichtigkeit dieser Auffassung leuchtet nun aber ein. Zur Erzeugung neuer Werthe ist nicht blos Arbeitskraft erforderlich, sondern unter allen Umständen auch entsprechendes Kapital; ferner entweder weiteres Land oder neuer Absatz von Gewerbeerzeugnissen. Dass alle diese Bedingungen mit der Vermehrung der Menschenzahl keineswegs nothwendig zusammenhängen, sondern ganz anderen Gesetzen folgen, bedarf nicht erst eines Beweises. Von einem nothwendigen Gleichbleiben der Lebensmittel und der Menschenzahl ist somit keine Rede. — Aber auch abgesehen von diesem Grundfehler enthält das Werk manchfache Irrthümer, welche auf Unkenntniss oder auf willkürlicher Annahme von Bevölkerungsthatsachen beruhen. So wird z. B. angenommen, dass nur sehr frühe, nämlich vor dem zwanzigsten Jahre geschlossene, Ehen fruchtbar genug seien, um eine Bevölkerung zu steigern; dass das gute Leben in den Städten die mittlere Lebensdauer abkürze, u. s. w. Auch geht der anderwärts ebenfalls oft vorkommende, Irrthum durch das ganze Buch, als habe Malthus die regelmässige Verdoppelung einer Bevölkerung in je 25 Jahren und die langsame Vermehrung der Lebensmittel in dieser Zeit als eine unter allen Umständen eintretende Thatsache behauptet, während er doch nur von der Tendenz zu solchem Verhalten spricht, und die Gründe angiebt, warum thatsächlich ein anderes Verhältniss eintreten könne und häufig eintrete. So ist denn das Ganze zwar redlich gemeint und mit vielem Kraftaufwande gearbeitet, aber doch nur ein sehr mittelmässiges und höchst schwerfälliges Erzeugniss.

In einer ohne Namen des Verfassers erschienenen Gegenschrift [2]) wird auszuführen gesucht, dass man von dem Missverhältnisse der Bevölkerungszunahme und der Lebensmittelvermehrung erst dann die Rede sein könne, wenn die ganze Erde bevölkert und bebaut sei. Bis dahin können die Lebensmittel nicht nur gleichen Schritt halten mit der Bevölkerung, sondern ihre Zunahme müsse naturgemäss die höchste Anstrengung der Zeugungskraft übertreffen, weil die Vermehrung der Menschen eine immer grössere und fruchtbare Arbeit möglich

1) Gray, S., The happiness of states: or an inquiry concerning population, the modes of subsisting and employing it. Lond., 1815. 4.

2) Reply to the „Essay on population" — (Ich kenne das Buch nur aus den Anführungen in Grahame's Inquiry.)

mache. Es sei ebenso lächerlich, anzunehmen, dass Menschen Hunger sterben müssen, weil nicht zum Voraus Lebensmittel für sie beschafft worden seien, als zu fürchten, Neugeborene haben nackt zu bleiben, wenn nicht vor ihrer Geburt schon Kleider für sie bereit gelegt würden. Ausserdem wird Malthus mit scharfem sittlichem Tadel heimgesucht, weil er den Reichen Laster, den Armen Elend und Entsagung zugetheilt habe. — Sieht man nun auch von der letzteren gehässigen Heuchelei oder Dummheit ab, so kann doch die Beweisführung nur als ganz verfehlt und verkehrt bezeichnet werden. Der Verfasser giebt selbst eine endliche Verschiedenheit der Bevölkerungs- und der Lebensmittelvermehrung zu. Da nun aber Lebensmittel, welche in einem entfernten und nicht zugänglichen Theile der Erde vorhanden sind, oder vielleicht auch nur vorhanden sein könnten, einer Bevölkerung, für welche die an Ort und Stelle vorhandenen Lebensmittel nicht ausreichen, nichts nützen: so ist einleuchtend, dass ein örtliches Missverhältniss zwischen Menschen und Nahrung sammt allen seinen übeln Folgen vorhanden sein kann, auch ehe die ganze Erde bevölkert ist. Etwas Anderes hat nun aber Malthus nicht behauptet, und nur gegen Solches hat er Mittel in Vorschlag gebracht.

Mit nicht geringem Erstaunen findet man in der jetzt besprochenen Kategorie von Schriften auch eine halbamtliche Arbeit, nämlich die — ohne Zweifel von Engel bearbeitete — 'Verständigung über eine im Königreich Sachsen zu veranstaltende Volkszählung [1]). In dieser Schrift findet das Dresdener statistische Bureau für angemessen, eine Ansicht über das Gesetz der Bevölkerung auszusprechen; manche der aufgestellten Sätze aber sind kaum begreiflichen Inhaltes. Nachdem nämlich, ganz richtig, jede künstliche Förderung der Bevölkerung als überflüssig dargestellt ist, erfolgt ein herber Angriff auf Malthus, welchem nicht nur grobe Irrthümer vorgeworfen werden, sondern der überhaupt mit einer Missachtung und Abneigung behandelt ist, welche im Interesse der Wissenschaft schmerzt. Die Malthus'sche Lehre, wird gesagt, stehe im Widerspruche mit den übrigen Schöpfungsgesetzen. Der Mensch sei dem grossen Gesetze der Fruchtbarkeit unterworfen; diese nehme aber ab im Verhältnisse der höhern Organisation der Geschöpfe, und es sei daher die Fruchtbarkeit des Menschen die kleinste von allen. Hätte die Natur nun eine Abweichung von den allgemeinen Gesetzen gemacht, so würde eine erhebliche Störung ja der Untergang alles organischen Lebens die Folge sein. Die von Malthus behauptete Thatsache, dass die Bevölkerung schneller wachse als die Lebensmittelmenge, sei ungegründet, wie diess namentlich das Beispiel von England zeige, dessen Zustand jetzt ein sehr viel besserer sei, obgleich die Bevölkerung stark gewachsen. Das wahre Gesetz der Bevölkerung sei vielmehr,

1) Ueber die Bedeutung der Bevölkerung-Statistik, mit bes. Beziehung auf die diesjährige Volkszählung im K. Sachsen. In der Zeitschrift des sächsischen statistischen Bureaus, 1855, Nr. 9.

dass die Bevölkerung überall im Gleichgewichte mit den Subsistenzmitteln sich befinde. — Offenbar ist dem geistreichen Statistiker auf diesem Felde mehr als Ein Unglück begegnet. Vor Allem ist nicht einzusehen, von welcher Bedeutung die schönen Redewendungen über die Harmonie der Schöpfungsgesetze sein können zur Entscheidung der Frage: ob der Mensch seinen Zeugungstrieb in vernünftigen Schranken zu halten habe? Zur göttlichen Ordnung der Dinge gehört auch die dem Menschen gegebene Vernunft; und es kann kein frevelhafter Eingriff in die ewigen Naturgesetze sein, wenn es dem Menschen an das Herz gelegt wird, sinnliche Triebe einem Gebote äusserer Nothwendigkeit zu unterwerfen und dadurch schwere Uebel zu verhüten; und wenn diese Uebel mit Sachkenntniss und eindringlich vorgeführt werden. Sodann ist es doch kaum erlaubt, nach Allem dem, was seit 50 Jahren über Malthus geschrieben und gestritten worden ist, eine Widerlegung seiner Lehre in einer Hinweisung auf den gewachsenen Wohlstand Englands finden zu wollen. Wenn ein Volk, manchfach begünstigt durch die Verhältnisse, die ganze gesittigte und halbgesittigte Welt seinem Gewerbfleisse dienstbar gemacht hat; und wenn es in Folge der reichlichen Einströmung von Werthen aller Art für diese seine Güter an Wohlstand zugenommen hat, in Folge dessen aber auch in entsprechender Weise zahlreicher geworden ist: so ist diess doch kein Beweis gegen den Satz, dass regelmässig die Bevölkerung eine Neigung zu einer sehr grossen und möglicher Weise die Lebensmittel übersteigenden Vermehrung habe. Nicht jede Bevölkerung hat die Mittel des englischen Volkes, die im eigenen Lande nicht zu erzeugenden Lebensbedürfnisse im Auslande zu erkaufen, während eine jede denselben Grad von Vermehrungsfähigkeit hat, welcher sich bei den Engländern geltend macht. Muss also nicht früher oder später allerdings ein Missverhältniss zwischen Lebensmitteln und Menschenzahl bei ihr eintreten, wenn sie ihren Bevölkerungstrieb nicht vernünftig in Schranken hält? Endlich ist zwar ganz richtig, dass überall thatsächlich eine leidliche Uebereinstimmung zwischen den jetzt vorhandenen Menschen und den jetzt vorhandenen Lebensmitteln besteht; würde ja sonst ein Theil jener Menschen gar nicht leben können. Allein die richtige Frage ist: unter welchen Voraussetzungen und um welchen Preis dieses Gleichgewicht erreicht wurde und sich erhält? Hierauf nun giebt Malthus eine Antwort; die in Frage stehende halbamtliche Belehrung aber bleibt sie schuldig und zeigt, dass ihr weder die Frage noch die von dem grossen Vorgänger bereits gegebene Antwort ganz klar geworden ist.

d) Gegner, welche nur die von Malthus gezogenen Folgerungen läugnen.

Eine wunderliche Erscheinung ist die bemerkliche Zahl und die geistige Bedeutung Derjenigen, welche gegen die beiden obersten Sätze, von welchen Malthus ausgeht, etwas Wesentliches nicht einwenden, sich aber dennoch als seine Gegner erklären, weil sie die von ihm aus seinen Voraussetzungen ge-

zogenen Schlüsse nicht glauben anerkennen zu können. Eine nähere Untersuchung zeigt jedoch, dass der Mangel an Logik nicht auf seiner Seite ist.

Zuerst ist in diesem Sinne J. Grahame gegen Malthus aufgetreten [1]). In einer selbstständig gedachten, allein undeutlich entwickelten, Darstellung wird vor Allem die Tendenz zur Uebervölkerung unumwunden zugegeben, und von Malthus nur darin abgewichen, dass er dieser raschen Vermehrung des Menschengeschlechtes eine Anzahl ganz zufälliger Uebel zur Last lege, während dieselbe vielmehr ein Segen sei, insoferne nur durch sie die Bevölkerung der Erde überhaupt veranlasst worden. Auch gegen die gewöhnlich langsamere Zunahme der Lebensmittel spricht sich Grahame nicht aus; nur ist er der Ansicht, dass aus dem Missverhältnisse in der Regel keinerlei Uebel sich ergebe, indem in den meisten Fällen die Rücksicht auf die zu erwartende Familie und die Furcht vor einem Heruntersteigen in eine tiefere Schichte der Gesellschaft die Eingehung von Ehen da hindere, wo keine Mittel zur Ernährung vorhanden seien; diess aber sogar in dem Grade, dass die reicheren Stände sich nicht einmal der Zahl nach erhalten, sondern aus den ärmeren ergänzt werden müssen. In den unteren Klassen wirke die Scheu vor einer zahlreichen Famile allerdings weniger; allein auch diess sei kein Uebel, weil hierdurch einer grossen Bevölkerung Antrieb zur Arbeit und zum Emporkommen gegeben werde. Schliesslich wird als natürliches Heilmittel jeder Uebervölkerung die Auswanderung gepriesen und das nicht zu läugnende Vorhandensein von Elend aller Art den Einrichtungen des Staates und der Gesellschaft zugeschrieben, welche das Auswandern verhindern. — Unläugbar ist in dem wohlgemeinten Buche manche richtige Bemerkung, und jedenfalls wenigstens ein Verständniss der Frage; allein nicht zugegeben kann werden, dass die versuchte Beseitigung der von Malthus gezogenen Schlussfolgerungen geglückt sei. Die Behauptung, dass in der Regel Kinder nur dann erzeugt werden, wenn eine verständige Hoffnung auf ihre Ernährung vorhanden sei, widerspricht allen Thatsachen. Die von Malthus aufgezählten nachtheiligen Folgen der Uebervölkerung sind so wenig nur zufällig und nicht verbunden mit dem Wesen der Sache, dass vielmehr im Gegentheile sein Hauptverdienst darin besteht, den inneren und nothwendigen Zusammenhang nachgewiesen zu haben.

Eine ähnliche Stellung zu Malthus nimmt Weyland ein [2]), aber er gebraucht andere Gründe, um sich den Folgerungen desselben zu entziehen. Die Möglichkeit unbeschränkter Vermehrung und die Langsamkeit der Zunahme der Lebensmittel wird eingeräumt, dagegen behauptet, dass aus natürlichen Ursachen eine schädliche Uebervölkerung nicht stattfinde. Der Ansicht des Verfassers nach wird nämlich zwar allerdings der anfänglich vorhandene Ueber-

1) Grahame, J., An inquiry into the principle of population . . Edinb., 1816.

2) Weyland, J., The principle of population and production, as they are affected by the progress of society. Lond., 1816.

schuss von Lebensmitteln allmählig kleiner mit dem Steigen einer gewerbetreibenden Bevölkung; allein nun hört auch die natürliche Zunahme der Bevölkerung mehr und mehr nuf. Sowohl der reiche und müssige Theil der Einwohner, als die in den ungesunden Städten Lebenden zählen in ihren Reihen mehr Todte als Geburten, und können daher nur durch einen Zuzug von Landbewohnern auf ihrer Zahl erhalten werden. Dadurch wird aber auch die Bevölkerung des flachen Landes in Schranken gehalten, und je Mehrere bei steigender Gesittigung den Städten zudrängen, desto weniger wirkt das natürliche Gesetz der Bevölkerungszunahme, und es bleibt die Zahl der Menschen immer im richtigen Verhältnisse zu den Lebensmitteln. Dieser Zustand kann nur durch schlechte Regierungsmaassregeln gestört werden, nämlich entweder durch eine künstliche Steigerung der Bevölkerung über die Mittel hinaus, oder durch Unterdrückung des Ackerbaues. — Wären die thatsächlichen Voraussetzungen richtig, so wäre natürlich auch gegen den Schluss, dass die Furcht vor Uebervölkerung ungegründet sei oder höchstens durch eigene leicht zu vermeidende Fehler gerechtfertigt werde, nichts einzuwenden: allein leider widersprechen die Zählungen. Die Bevölkerung der Städte erlischt keineswegs in sich selbst, und die ländliche Bevölkerung nimmt trotz der Zunahme der Städte in vielen Ländern in grossen Verhältnissen zu. Wenn also nicht zu gleicher Zeit ebenso grosse oder noch grössere Nahrungsquellen erschlossen werden, müssen die Uebel einer Uebervölkerung eintreten. Dass diese Gleichzeitigkeit der Lebensmittelvermehrung aber nicht nothwendig sei, giebt der Verfasser selbst zu. Somit ist sein Versuch einer Widerlegung missglückt. Im Uebrigen ist sein Buch eine ruhige und verständige Arbeit, und er beweist überall seinem Gegner anständige Achtung.

Einen ziemlichen Namen hat sich eine kleine Schrift des Amerikaners Everett gemacht [1]). Der Grund ist schwer einzusehen, denn es tritt hier Mangel an scharfem Denken überall entgegen. Die Grundansicht des Verfassers ist, dass, wie immer das natürliche Verhältniss der Zunahme der Bevölkerung und der Lebensmittel sein möge, eine Uebervölkerung doch niemals zu fürchten sei, weil jeder neue Mensch auch eine neue Arbeitskraft sei, und eine steigende Bevölkerung namentlich auch eine grössere Arbeitstheilung, somit Vermehrung der Reichthumsquellen möglich mache. Der Mensch, meint er, brauche nur zu arbeiten, um zu leben, und zwar um gut zu leben. Der Irrthum liegt hier zu Tage. Zu einer lohnenden Arbeit gehört nicht blos Bedürfniss und Wille, sondern auch Kapital und entweder Land oder Absatz für Gewerbeerzeugnisse. Die Frage ist also, ob Kapital, neues Land und Waarenabsatz immer in gleichem Verhältnisse mit beliebiger Vermehrung der Men-

1) Everett, A. H., New ideas on population. Ed. 2. Bost., 1826. — Ins französische übers. von Ferry, Paris, 1826.

schen steigen? Es ist nun einleuchtend, dass unter günstigen Umständen diess thatsächlich sein kann; dass es aber keineswegs so sein muss, und häufig in der That nicht so ist. Kapital ist Ersparniss; die Lust und die Möglichkeit, solche zu machen, hängt mit dem Entstehen neuer Menschen durchaus nicht zusammen. Die Erweiterung des Absatzes von Gewerbeerzeugnissen ist durch tausend Verhältnisse bedingt, von welchen die Lust und die Nothwendigkeit zu verkaufen nur ein einzelnes ist. Neues Land für neue Menschen findet sich in länger bevölkerten Gegenden gar nicht. Wo nun aber die günstigen Verhältnisse nicht zusammentreffen mit einem Steigen der Bevölkerung, da ist Uebervölkerung, und die Furcht vor einer solchen keineswegs eine ungegründete. — Geradezu lächerlich aber ist es, wenn der Verfasser die regelmässige Verdoppelung der Bevölkerung in den Vereinigten Staaten ihren guten Sitten und der trefflichen Regierung zuschreiben will, nicht aber der Leichtigkeit, in dem neuen Lande gut bezahlte Arbeit zu finden und Grundeigenthum zu erwerben.

Auch der scharfsinnige Nationalökonome Senior ist in einer seiner kleineren Schriften [1]) gegen Malthus aufgetreten. Er läugnet die Verdoppelungstendenz und die Schwierigkeit der Lebensmittelvermehrung nicht; und zwar letztere hauptsächlich aus dem Grunde nicht, weil eine steigende Bevölkerung zum Anbaue schlechter Ländereien nöthige. Er glaubt aber dennoch, dass ein Uebervölkerung nicht zu fürchten sei, weil ein Correctiv des Bevölkerungstriebes vorhanden sei, und zwar in der Besorgniss, durch unvorsichtige Gründung einer Familie in der Gesellschaft herunterzusteigen. Eine eigentliche Widerlegung von Malthus ist diess natürlich nicht, indem ja dieser nichts sehnlicher wünscht, als dass der eben genannte Beweggrund möglichst allseitig und kräftig wirke. Die Meinungsverschiedenheit besteht nur darin, dass die Handlungsweise, welche M. verlangt, nach Senior thatsächlich bereits vorhanden ist. Hier spricht nun aber die tägliche Erfahrung offenbar gegen die letztere Annahme. Gerade bei der zahlreichsten Klasse, deren Vermehrung also auch am meisten ins Gewicht fällt, ist kluge Selbstentsagung keineswegs vorherrschend. Wenn aber Senior zum Beweise seiner Ansicht sich darauf beruft, dass bei jedem Volke in gesittigten Zuständen weniger Armuth sei, als in seinen rohen Anfängen, so beweist diess keineswegs, dass die Entsagung mit dem Steigen der Gesittigung allgemein zugenommen habe. Die Begriffe von Armuth und Bedürfniss sind keine unveränderlichen, und es kann daher eine Uebervölkerung immerhin stattfinden, wenn schon der Zustand der Menschen ein besserer ist als bei Barbaren.

Ein ziemlich gedankenschwaches Erzeugniss ist eine namenlose Schrift [2]),

1) Senior, N. W., Two lectures on population. Lond., 1831.

2) An inquiry into the principle of population, exhibiting a system, a system of regulations for the poor . . . Lond., 1832.

in welcher ausgeführt ist, dass eine Uebervölkerung nicht zu fürchten sei, wenn nur immer die Zahl der Arbeitsunternehmer im Verhältnisse zur Zunahme der Bevölkerung auch wachse. Es komme also Alles darauf an, hierauf zu wirken, und namentlich den Arbeitern jede Möglichkeit zu gewähren, selbst Unternehmer zu werden, so wie dieselben zur Vorsicht bei Gründung der Ehe zu bewegen. — In letzterer Beziehung ist kein Widerspruch mit Malthus, und insoweit die gegen ihn geführte Polemik geradezu sinnlos. Was aber die Ansicht betrifft, dass es zu beständiger Verschaffung von Arbeit genüge, wenn nur mit der steigenden Zahl der Arbeiter auch die Unternehmer sich gleichmässig vermehren, so kann dieselbe in der That nicht anders als einfältig genannt werden. Wo ist denn eine Sicherheit, dass auch die sich immer vermehrenden Erzeugnisse Absatz finden? Was ist sodann das richtige Zahlenverhältniss von Unternehmern und Arbeitern? Was soll endlich da geschehen, wo weder Unternehmer noch Lohnarbeiter sind, wie bei übermässig vertheiltem Grundeigenthume?

Mit grosser Heftigkeit bekämpft Poulet Scrope [1]) die von Malthus aufgestellten Rathschläge, namentlich seine Empfehlung der Enthaltung vor unvorsichtigen Ehen. Der Verfasser, ein entschiedener Anhänger der radikalen Parthei, schreibt alle Uebel, unter welchen die Menschheit seufzt, der Schlechtigkeit der Regierungen zu, sowie dem selbstsüchtigen Verhalten der Vornehmeren. Durch ihre Verbrechen und Missgriffe werden die Menschen verhindert, den möglichen Gewinn aus den Geschenken der Natur und aus ihrer Arbeit zu ziehen. — Die Vorwürfe gegen Regenten und Aristokratie mögen hinsichtlich ihrer Wahrheit hier lediglich dahingestellt sein; es leuchtet aber ein, dass, selbst wenn sie durchaus wahr wären, der Verfasser damit keinerlei Widerlegung von Malthus geliefert hätte. Wenn nämlich blos vortreffliche Regierungen und wohlthätige und wohlwollende Einrichtungen und Sitten in der Welt wären, so würde hieraus weiter gar nichts folgen, als dass eine grössere Anzahl von Menschen Auskommen und also Leben finden würden; allein immer wieder entstünde auch bei diesen die Frage, wie eine noch grössere und die jetzt vorhandenen Lebensmittel übersteigende Bevölkerung zu vermeiden sei. Gerade dann würden also die von Malthus als nothwendig nachgewiesenen Vorbeugungsmaassregeln ihre volle Bedeutung erlangen.

Endlich gehört noch zu Denjenigen, welche im Wesentlichen die Malthus'schen Grundanschauungen theilen, nicht aber auch die daraus gezogenen Folgerungen, der bekannte Geschichtschreiber Alison [2]). In wissenschaftlich ruhiger und gegen den Bekämpften billiger Weise wird ein doppelter Satz aufgestellt. Einmal wird zwar die Neigung zu schneller Vermehrung unbedingt

1) Scrope, G. Poulett, Principles of polit. economy. Lond., 1833, 12. S. 279 fg.
2) Alison, A., The principles of population and their connection with human happiness. I. II. Edinb., 1840.

anerkannt, auch scharfer aber verdienter Tadel ausgesprochen über die angeblichen mystischen Naturgesetze, z. B. des umgekehrten Verhältnisses der Fruchtbarkeit zur Dichtigkeit, allein dennoch die Furcht vor Uebervölkerung für eine unbegründete und die Sorge für Abwehrmittel für eine überflüssige erachtet. Es stehen dem Bevölkerungstriebe die Klugheit und die Verderbniss der Menschen mit solcher Macht entgegen, dass die Fortpflanzung des Geschlechtes oft sogar mehr beschränkt werde, als nöthig und wünschenswerth sei. Drei verschiedene Zustände der Völker seien wohl zu unterscheiden in der Bevölkerungsfrage. Bei Jäger- und Hirtenvölkern sowie erst beginnendem Ackerbau, also bei bei niedriger Gesittigung, wirke der Trieb ganz unbeschränkt und erzeuge denn auch viel Menschen. Diess sei aber hier selbst nothwendig, weil bei solcher Lebensweise auch Viele zu Grunde gehen, und weil dadurch die Mittel zu Einwanderungen in leere oder verdorbene Länder gegeben werden. Bei hochgesittigten Völkern bleibe die Bevölkerung stehen, theils in Folge kluger Selbstbeschränkung, theils durch Laster, Thorheiten und Genusssucht, theils endlich durch die erhöhte Sterblichkeit grosser Städte. Sogar eine Verminderung der Bevölkerung aber trete ein bei sinkenden Völkern, also verdorbenen, verbrauchten oder schlecht regierten. Da nun alle Völker früher oder später zum Sinken kommen, so sei schon dafür gesorgt, dass Uebervölkerung nicht eintrete. — Zweitens aber wird auseinandergesetzt, dass ein Mangel an Lebensmitteln nimmermehr zu besorgen sei. Ein Mensch könne immer mehr erzeugen als er verzehre; auch die fruchtbarsten und bebautesten Länder lassen eine grosse Steigerung ihrer Erzeugnisse zu; endlich sei die fast unbegrenzte Tragfähigkeit der tropischen Länder noch kaum in Anspruch genommen. — Unzweifelhaft ist hier viel Beachtenswerthes gesagt, und die Frage von hohem geschichtlichem Standpunkte aufgefasst; dennoch kann nicht zugegeben werden, dass Malthus widerlegt sei. Vorerst ist es zwar ein sicherer Weg, zur Wahrheit zu gelangen, wenn die verschiedenen Gesittigungsstufen der Völker unterschieden werden, indem unbezweifelbar die Wirkungen des Bevölkerungsgesetzes sich auf sehr verschiedene Weise in diesen abweichenden Medien äussern, (wie diess weiter unten noch ausführlicher besprochen werden wird). Allein die Anwendung dieser Auffassung ist keine glückliche und die Thatsachen sind gerade den von Alison ausgesprochenen Annahmen entgegengesetzt. Bei barbarischen Völkern ist von schneller Vermehrung der Bevölkerung keine Rede, und kann bei ihrer Lebensweise und bei ihren kärglichen Ernährungsmitteln keine Rede sein. Die Erfahrungen aller Jahrhunderte, und namentlich auch die der neuesten Zeit, weisen dagegen nach, dass hochgesittigte Völker nichts weniger als stille stehen in ihrer Zahl, sich vielmehr bei ihnen die Vermehrungstendenz sehr entschieden und mit grossem Erfolge äussert. Ist dem aber also, so ist es keine Widerlegung der Besorgniss vor Uebervölkerung, auch ein gar schlechter Trost bei gegenwärtigen Uebeln, wenn auf einstiges Sinken hingewiesen wird. Was aber das immer reichliche Maass der Lebensmittel und die noch unangebrochenen Schätze an solchen betrifft, so genügt es wohl,

darauf hinzuweisen, dass nicht immer Arbeit findet, wer welche sucht; dass zwar ein einzelner Mensch, wenn er Arbeit hat, leicht mehr erzeugt, als er selbst bedarf, sich aber diess bei einer zahlreichen Familie ganz anders stellt; endlich, dass die Anweisung an die Lebensmittel ferner Welttheile Denjenigen wenig hilft, welche nicht dort leben, noch etwas dorthin verkaufen können. Oder mit anderen Worten: die Frage der Uebervölkerung ist eine solche, welche nicht blos in weltgeschichtlicher Auffassung und mit einem die ganze Erde umfassenden Blick gestellt und beantwortet werden darf; sondern sie ist eine wesentlich zeitliche und örtliche. Wenn daher Alison's Auffassung auch an sich durchaus richtig wäre, (was nicht einmal der Fall ist,) so würde sie doch keine genügende Lösung der Frage geben; dagegen muss sie als ein beachtenswerther Beitrag anerkannt werden, welcher sich sehr vortheilhaft unterscheidet von so manchem widersinnigem und ungebildetem Gerede.

e) Gegner aus Missverständniss.

Allerdings sind schon bei den bisher besprochenen Gegnern der Malthus'schen Lehre mannichfache und zum Theile grobe Missverständnisse anzumerken gewesen, und es könnte leicht die Behauptung vertheidigt werden, dass Malthus überhaupt gar keine Gegner gefunden hätte, wäre er vollständig richtig verstanden worden. Allein die bisher besprochenen abweichenden Ansichten wendeten sich doch wenigstens gegen einen gewissen Grundsatz oder gegen eine Folgerung, welche sie als unrichtig bekämpften. Wesentlich verschieden hiervon sind nun Solche, welche gegen Malthus auftreten, weil sie ihm Sätze unterschieben, die er seinerseits gar nicht aufgestellt hat, so dass sie also geradezu mit Schatten fechten. Diess hindert freilich nicht, dass es mit Bitterkeit geschieht, und dass auf Malthus schwere Vorwürfe gehäuft werden.

Es ist oben schon mehrfach anzuführen gewesen, dass Malthus, neben anderen Angriffen, namentlich auch der Vorwurf gemacht wurde, die von ihm aufgezählten Wiedervernichtungsursachen einer Uebervölkerung herbeigewünscht oder gar angerathen zu haben. Es ist schwer begreiflich, wie ein solcher Unverstand jemals hat Platz greifen können; nachdem er aber wiederholt und wiederholt in seiner ganzen Unbegründetheit nachgewiesen worden ist, verdient es doch in der That den schärfsten Tadel, welchen Worte nur überhaupt ausdrücken können, dass diese Beschuldigung auch noch in neuester Zeit, und zwar in einer amtlichen Arbeit wiederholt worden ist. In der Einleitung zu den Ergebnissen der jüngsten zehnjährigen Volkszählung in England [1]) beschuldigen die Herausgeber, also die Beamten des Zählungsamtes, Malthus wörtlich: aus Furcht vor Uebervölkerung Laster und Elend ausdrücklich gewollt zu haben, oder ihnen mindestens nicht entgegengetreten zu sein, so dass, wenn es ihm nach gegangen wäre, keine der Verbesserungen

1) Population Tables, 1851, Bd. II., S. LXIV. fg.

in dem sittlichen und wirthschaftlichen Zustande Grossbritaniens vorgenommen worden wäre, nur damit die Volkszahl auf ihrem Standpunkte zu Anfang des 18. Jahrhunderts, also etwa bei 7 Millionen, hätte stehen bleiben können. Eine Widerlegung dieser Behauptungen ist freilich nach der ganzen bisherigen Darstellung nicht nothwendig; aber sehr gerechtfertigt ist gewiss das Erstaunen, dass eine solche ungerechte Unwahrheit in einer öffentlichen Urkunde gegenüber von dem Parliamente und vor ganz Europa ausgesprochen werden konnte. Es ist ein neuer Beweis, dass die Fähigkeit, pünktlich zu zählen und Tabellen mit vielen Columnen anzulegen, noch keineswegs gleichbedeutend ist mit dem Verständnisse einer theoretischen Lehre und dem Begreifen eines Systemes. Nur wäre dann freilich zu wünschen, dass solche Statistiker einfach bei ihrer Beschäftigung, dem Sammeln und Ordnen von Thatsachen, blieben.

Nicht derselben Art von Ungerechtigkeit, aber doch einem gleich grossen Missverständnisse verfällt der Amerikaaner Carey, dessen Abhandlung über die Bevölkerungsesetze eine so wunderliche Erscheinung ist, dass es schwer wird, sie zu classificiren [1]). Theils liefert er eine Kritik seiner Vorgänger; theils stellt er eine eigene Theorie auf. — In ersterer Beziehung ist er sehr unglücklich: seine Urtheile beruhen auf den vollkommensten Missverständnissen. So soll z. B. Malthus dadurch widerlegt werden, dass ihm entgegengehalten wird, eine Bevölkerung sei um so blühender, je weniger zerstörende Ursachen vorhanden seien. Dieser wunderliche Einwand, dessen Gegentheil natürlich Malthus auch nicht entfernt behauptet hat, beruht aber auf dem Missverständnisse, als betrachte Malthus die wieder zerstörenden Ereignisse als ein Kennzeichen einer Uebervölkerung, während er doch nur der Ansicht ist, ihr gelegentliches Auftreten verhindere eine übermässige Volksmenge. Ferner kommt Carey beständig wieder auf den Satz zurück, dass das Kapital in gleichem Maasse mit der Bevölkerung wachse, dieses Wachsen aber einen höheren Lohn hervorrufe; während doch auf flacher Hand liegt, dass das Wachsen des Kapitals nicht den mindesten nothwendigen Zusammenhang hat mit der Zunahme der Menschenzahl, indem nicht mehr übergespart wird, weil mehr Menschen vorhanden sind, keineswegs jeder vorhandene Mensch nothwendig Kapital zurücklegt, überdiess selbst die Wirkungen eines thatsächlichen grösseren Kapitales auf den Arbeitslohn durch vielfache Ursachen neutralisirt werden können, so z. B. gleich durch ein übergrosses Angebot von Arbeit. — Die eigene Theorie aber ist ein gar unklares Erzeugniss. Es wird nämlich behauptet: in der Kindheit der Gesellschaft sei die Erzeugung von Lebensmitteln kärglich, weil hier nur die allerbesten Grundstücke bebaut werden; und es trete also hier gar leicht Hungersnoth, gegenseitige Plünderung, kurzes

1) Carey, H. C., Principles of polit. economy. I.—III. Philad., 1440. Part. III., Of the causes, which retard the increase in the numbers of mankind; Bd. III., S. 1—91.

Leben, Unfruchtbarkeit der Ehen u. s. w. ein. Mit der Vermehrung der Bevölkerung entstehe grössere Sicherheit, diese erzeuge Kapitale, mittelst welcher der Bau auch geringerer Felder und somit die Beschaffung einer grösseren Menge von Lebensmitteln möglich werde. Demnach sollte eigentlich in alten Staaten die Bevölkerung am schnellsten steigen; doch werde sie hier durch die Auswanderung niedergehalten, welche ihrerseits immer steige mit dem steigenden Reichthume, indem dieser die Mittel gebe, entferntes Land aufzusuchen und zu bebauen. Hier ist denn offenbar nichts richtig, als der Vortheil einer zunehmenden Bevölkerung in einem untervölkerten Lande; aber geradezu unbegreiflich sind die Annahmen, dass Armuth und gegenseitige Plünderung bei einer jungen Ackerbau treibenden Bevölkerung vorkomme; und dass der Bau auch schlechterer Länder die Lebensmittel für die gestiegene Bevölkerung wohlfeiler mache, als sie bei wenigen Menschen und bei der Bebauung nur der besten Felder kosten. Es mag dahingestellt sein, ob diese Wunderlichkeiten die Folgen eines Mangels an strenger Schule sind, oder ob sie absichtlich in die Welt geschleudert werden, um etwas noch ganz Neues vorzubringen. Sicher ist aber jeden Falles, dass so weder etwas widerlegt noch aufgebaut wird.

f) Die Kritiker.

Ausser Denjenigen, welche die ganze Lehre von Malthus läugnen, entweder weil sie die thatsächliche Richtigkeit seiner Voraussetzungen in Abrede ziehen, oder weil sie die Schlüssigkeit seiner Folgerungen nicht zugeben, ist nun auch noch eine Reihe solcher Schriftsteller, welche im Wesentlichen mit ihm einverstanden sind, allein doch nicht unbedingt mit ihm gehen zu können glauben, sondern seine Lehre in mehr oder weniger wichtigen Einzelheiten einer Verbesserung unterziehen.

Zuerst ist Sismondi mit der Absicht einer solchen blos theilweisen Verbesserung aufgetreten [1]). Er giebt die unbegrenzte Vermehrungsfähigkeit und die Leiden einer Uebervölkerung zu; allein er findet den Grund dieser Leiden nicht in dem Mangel an Lebensmitteln, welche am Ende immer irgendwoher zu beschaffen seien, sondern in dem ungenügenden Einkommen der ärmeren Klassen. Diese seien abhängig von den grossen Grundeigenthümern und von den Gewerbeunternehmern, und haben deren Härten und Irrthümer zu büssen. Demgemäss schlägt er vor, das Gesetz der Bevölkerung so zu fassen: „die Bevölkerung ist abhängig von dem Einkommen des Volkes.“ Dieser Vorschlag ist jedoch kein glücklicher. Vorerst ist es nicht richtig, dass die Lebensmittel immer zu beschaffen sind. Entfernung, Unmöglichkeit des Eintausches, unbeseitigbare Mitwerbung Anderer können unbedingt die Erwer-

1) Sismonde de Sismondi, J. Ch. L., Nouveaux principes d'économie politique. Éd. 2. T. II. Par., 1827.

bung verhindern. Dann und hauptsächlich aber ist die Unterschiebung von Einkommen anstatt lohnender Arbeit nur ein Wortstreit; das Einkommen ist ja nur ein Erzeugniss der Arbeit. Wo keine Arbeit anzubringen ist, kann auch kein Einkommen sein; und umgekehrt, wo kein Einkommen ist, kann auch keine Arbeit gewesen sein. Es wird also bei der vorgeschlagenen Veränderung in der Fassung des obersten Grundsatzes nichts gewonnen, im Gegentheile ist sie weniger deutlich. Hierbei ist von den Mitteln, durch welche Sismondi beständiges und genügendes Einkommen verschaffen will, nicht einmal die Rede. Dieselben sind sehr bedenklicher, nämlich nahezu socialistischer Art. Ihre nähere Besprechung erscheint jedoch hier nicht als nöthig, da sie für die Bevölkerungsfrage selbst unmittelbar nicht erheblich sind, und das, was gegen sie einzuwenden ist, bei jeglicher Auffassung dieser Frage gleiche Gültigkeit hat.

Fast darf man sich wundern, dass der durch seine unklaren kirchlichen Auffassungen bekannte Nationalökonom Villeneuve Bargemont[1]) der Mathus'schen Lehre wenigstens in der Hauptsache beitritt. Er thut diess freilich auch nicht unbedingt, indem er einerseits behauptet, dass in manchen Ländern entweder kein beunruhigendes Steigen der Bevölkerung oder keine ungenügende Vermehrung der Lebensmittel zu bemerken sei, andererseits er aber sowohl in Beziehung auf Gründe als auf Mittel gegen Uebervölkerung eigene Ansichten aufzustellen sucht. Bei den Gründen der zunehmenden Bevölkerung legt er nämlich ein geringeres Gewicht auf den natürlichen Bevölkerungstrieb, als auf die, seiner Meinung nach, verkehrte neuzeitliche Steigerung der grossen Gewerbethätigkeit, welche Uebervölkerung und Armuth zur Folge habe. Es ist diess bekanntlich das Steckenpferd des Verfassers. Ueberall sieht er nur nachtheilige Folgen der von ihm bitter gehassten englischen Schule der Volkswirthschaftslehre, deren Grundsätzen er sich doch schliesslich selbst nicht anders entziehen kann, als durch Folgewidrigkeiten und falsche Gefühlspolitik. Man muss dem eifrigen Manne also auch hier seine Lieblingsgedanken zu gute halten; schliesslich ist er doch auch der Meinung, welche er zu bekämpfen glaubt. Was aber die Mittel betrifft, so geht er allerdings weiter, als Malthus in seiner englischen Scheu vor Staatsbeschränkung der individuellen Freiheit gehen zu dürfen glaubte. Einmal nämlich kommt, wie sich von selbst versteht, der Rath, die grossen Manufakturstädte möglichst zu beschränken und deren Bewohner wieder der Landwirthschaft zuzuwenden; dann aber ist der Verf. für Wiederherstellung aller Einrichtungen, welche die Eingehung von Ehen zu verzögern bestimmt waren oder wenigstens diese Wirkung thatsächlich hatten, also namentlich der Zünfte u. dergl.; besonders aber spricht er endlich für Aufrechterhaltung der Ehelosigkeit der Geistlichen, und selbst für die

1) Villeneuve-Bargemont, Vte A. de, Économie politique chrétienne. I. — III. Par., 1834; Bd. I., S. 174 — 237.

Gründung weltlicher Vereine von Ehelosen. Eine Bekämpfung dieser Ansichten in Kurzem ist nicht wohl möglich, da sie mit einem ganzen Systeme zusammenhängt; sie ist aber auch, wenigstens für den Mann vom Fache, nicht nothwendig, da eben dieses unklare und geschlossener Beweisführung sich entziehende System längst seine Würdigung gefunden hat.

Eine wissenschaftliche Erörterung hat der berühmte Statistiker Hoffmann geliefert [1]). Er beginnt mit einer ganz richtigen Auseinandersetzung der Malthus'schen Lehre, und weist im Einzelnen nach, wie die Zunahme der Bevölkerung durch die verschiedenen Erscheinungen der letzteren berührt wird, also durch grössere Zahl der Geburten, geringere Sterblichkeit, Frühzeitigkeit und Häufigkeit der Ehen u. s. w. Sodann widerlegt er den Satz von blos arithmetischer Zunahme der Lebensmittel. Sein Schluss ist, dass trotz der Tendenz der Vermehrung der Bevölkerung einer Furcht vor Uebervölkerung doch unbegründet sei, und zwar sucht er diess nachzuweisen trotz der steigenden Armensteuer, der Verminderung von Renten aus Grundeigenthum und Gewerben, endlich der immer grösseren Schwierigkeit, eine genügende Lebensstellung zu finden. — Bei aller Achtung vor dem Meister kann doch ein günstiges Urtheil über die ganze Auffassung und über die angedeutete Beweisführung insbesondere nicht gefällt werden. Hoffmann umfasst weder, noch beherrscht er die ganze Frage; und von seinen drei besonderen Ausführungen sind die beiden letzteren Punkte schwach und undeutlich. Geistreich ist allerdings die Darstellung der Armensteuer als einer blossen Ergänzung des Arbeitslohnes, welcher bei dem Mangel an Bildung der unteren Klassen aus Besorgniss vor einer zweckwidrigen Verschwendung nicht in seiner ganzen an sich nothwendigen Grösse gegeben werden könne, sondern zum Theile für Nothfälle zurückbehalten und beim Eintreten derselben als Unterstützung gereicht werden müsse: allein theils lässt sich doch über die Richtigkeit des Gedankens an sich streiten, theils entscheidet es schliesslich in der Hauptsache gar nichts. Eine allzu grosse, durch übermässiges Angebot von Arbeit erzeugte Verminderung des Lohnes im Ganzen bleibt daneben immer noch möglich. — Der Rest der Abhandlung, eine richtige Berechnung der Sterblichkeitstabellen betreffend, gehört nicht hierher.

Eine sehr ausführliche und im Ganzen sehr beachtungswerthe Kritik liefert Schmidt [2]). Er beginnt mit einer literargeschichtlichen Erörterung der Bevölkerungsfrage, deren Ergebniss, nach ausführlichen aber allerdings nicht immer gedrägten und schlagenden Erörterungen dahin geht, dass Malthus zwar in der Sache Recht habe, dagegen aber in der formalen Aufstellung des geo-

1) Hoffmann, J. G., Ueber die Besorgnisse, welche die Zunahme der Bevölkerung hervorruft. Berl., 1835, 4. Auch in des Verf.'s „Sammlung kleiner Schriften."

2) Schmidt, F., Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus in ihrem gegenseitigen Zusammenhange. Lpz., 1836.

metrischen und des arithmetischen Verhältnisses widerlegt worden sei. In seiner eigenen Ausführung unterscheidet Schmidt sodann zwischen Völkern, welche bei noch geringer Zahl sich lediglich mit Ackerbau beschäftigen, und solchen, welche ihr ganzes Gebiet bereits bebauen und anfüllen. Bei jenen sei eine Verdoppelung in je 25 Jahren allerdings möglich, da die Arbeit gesucht und der Lebensunterhalt billig sei, also auch die Bevölkerung der Kapitalansammlung vorangehen könne. Nicht so aber in vollbebauten Ländern. Hier müsse erst Kapital zurückgelegt werden, ehe neue Menschen ernährt werden, also entstehen können; und es ergebe sich hieraus die Richtigkeit des von Sadler aufgestellten Grundsatzes, dass eine Bevölkerung im umgekehrten Verhältnisse ihrer Dichtigkeit wachse. Somit sei denn Missverhältniss des Kapitales und nicht Missverhältniss der Lebensmittel die Ursache einer Uebervölkerung. — Hier ist nun aber Missverständniss in mehr als Einer Beziehung. Einmal erzeigt Schmidt dem Sadler'schen Satze zu viele Ehre, wenn er ihn für gleichbedeutend mit seiner rationellen Begründung nimmt. Derselbe ist vielmehr, wie oben gezeigt, ein mystisches Gerede und eine rein willkührliche Behauptung in Betreff abnehmender Fruchtbarkeit bei dichtem Zusammenwohnen von Menschen. Zweitens aber ist es offenbar ein Irrthum, wenn von Malthus behauptet wird, dass er irgend etwas Anderes aufstelle, als das von Schmidt selbst, nur mit anderen Worten, Gesagte. Malthus hält sich nur an die Folge, Schmidt geht auch auf die Ursache zurück, warum in einem vollständig bebauten Lande eine steigende Bevölkerung nicht genug Lebensmittel finden könne. Zur Eröterung der zunächst zu beantwortenden Frage aber ist die Malthus'sche Fassung die richtigere. Endlich ist es keineswegs richtig, dass grösseres Kapital auch immer und mit Nothwendigkeit Arbeit und Lebensmittel verschaffe. Wo eine Bevölkerung so gross und das Land so beschaffen ist, dass die Ernährung zum Theile durch den Absatz von Gewerbeerzeugnissen im Auslande bedingt ist, kann letzterer stocken aus Ursachen, welche mit der Grösse des Kapitales nicht das Mindeste gemein haben. Jeder Krieg und jede Handelkrise beweist diess.

Nicht der Mühe werth ist es, lange bei dem zu verweilen, was Richerand [1]) vorbringt. Es sind ziemlich schlotterige Bemerkungen über die Nachtheile einer sehr grossen Bevölkerung, welche Uebel der Verfasser jedoch nicht in einem Mangel an Lebensmitteln findet, (von diesen nimmt er ohne Beweis an, dass sie sich leicht mit der Bevölkerung gleichstellen lassen,) sondern in allerlei Lastern und geseltschaftlichen Mängeln. Weder die Kritik von Malthus, noch die mancherlei Abwendungsvorschläge gehen irgend auf die Sache ein.

1) Richerand, Bar. de, De la population dans ses rapports avec la nature des gouvernements. Par., 1837.

g) Umfassendere Behandlung der Bevölkerungslehre.

Die bisherigen Aufzählungen und Ausführungen haben wohl gezeigt, dass die gegen Malthus grundsätzlich aufgetretenen Gegner ihn in der Hauptsache zu widerlegen nicht vermocht haben, und dass die nur Modifikationen bevorwortenden Kritiker sich ebenfalls zum grossen Theile an Unwesentliches hielten und auch selbst dieses nicht genügend zu begründen wussten. Es ist aber noch ein Gedanke übrig, welcher eine ernsthafte Erwägung zu fordern sich vermisst, weil er glaubt, über Malthus hinauszugehen, so wenig er ihn in seinem eigenen Kreise angreift. Diess ist nämlich der Satz, dass die Bevölkerungslehre auf die verschiedenen Wirthschafts- und Gesittigungszustände der Völker Rücksicht nehmen müsse, somit dieselbe nicht kurzer Hand einem einzigen Gesetze unterworfen werden dürfe; mit anderen Worten: die von Malthus aufgestellte Lehre sei wahr, aber sie sei nicht die ganze Wahrheit. Wenn nicht Eigenliebe täuscht, so liegt nur in dieser Richtung die Möglichkeit einer ganz abgerundeten, allen Bedürfnissen entsprechenden und keinerlei gegründetem Angriffe mehr ausgesetzten Lehre.

Es sind nun aber in dieser Richtung bis jetzt zwei Schritte geschehen.

Den ersten derselben darf der Verfasser des gegenwärtigen Werkes in Anspruch nehmen. Er ging [1]) davon aus, dass zwar allerdings jede Bevölkerung die Fähigkeit und den Trieb zu einer unbestimmten Vermehrung habe, und dass dagegen die Lebensmittel sehr häufig wenigstens weit langsamer zunehmen; dass aber diese allgemeinen Sätze wesentlich durch thatsächliche Verhältnisse beeinflusst werden und namentlich drei ganz verschiedene Verhältnisse der Bevölkerungsmengen vorhanden und im Staatsleben zu beachten seien. — Einmal der Zustand einer Untervölkerung, wo in einem nach allen natürlichen Verhältnissen zur Ernährung einer weit grösseren Menschenmenge geeigneten Lande, doch thatsächlich nur eine geringe Anzahl von Menschen vorhanden und somit in dünner Verbreitung über eine verhältnissmässig grosse Fläche zerstreut sei. Als Folgen dieses Zustandes wurde Ueberfluss an Lebensbedürfnissen, hoher Preis der Arbeit und grosse Leichtigkeit der Erwerbung von Grundeigenthum bezeichnet, aber auch geringe Gewerbethätigkeit wegen mangelhafter Arbeitstheilung, Schwierigkeit des Absatzes überschüssiger Erzeugnisse wegen mangelhafter Verbindungsmittel, niedere geistige Ausbildung wegen seltener Berührung, Schwäche der öffentlichen Macht und Unvollkommenheit der Staatseinrichtung wegen geringer Mittel bei übergrosser Ausdehnung. — Zweitens der Zustand einer zwar dichten aber doch für die zu beschaffenden Nahrungsmittel nicht übermässigen Bevölkerung. Als Folgen dieses Verhältnisses wurde die Nothwendigkeit einer angestrengten doch nicht übermässigen und

---

1) Mohl, R., Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. I—III. Tüb., 1832 fg., Bd, I, S. 93—131; 2te Aufl., 1844 fg., Bd. I, S. 72—130.

lohnenden Arbeit, ferner einer Bebauung auch minder einträglichen Bodens angenommen; in gewerblicher Beziehung Leichtigkeit der Arbeitstheilung und des Verkehres; hinsichtlich der geistigen Ausbildung reges Leben, erzeugt durch beständige Berührung und Steigerung durch Mitwerbung auch auf diesem Felde; für den Staat endlich zureichende Kraft und Verfügbarkeit der ihm gehörigen Mittel, aber auch die Aufgabe vielfältiger Wirksamkeit. Mit Einem Worte: Kraft, Gedeihen, gesundes körperliches, geistiges und wirthschaftliches Leben, aber um den Preis grosser Emsigkeit und verständigen Gebahrens. — Endlich wurde als ein dritter möglicher Fall eine Uebervölkerung ins Auge gefasst, als Folge deren aber übermässige Anstrengung der Kräfte ohne lohnendes Ergebniss, vielmehr Armuth, Elend, sittliches und leibliches Verderben, für den Staat aber die Bestürmung um Hülfe, endlich Schwäche oder Unsicherheit wegen der Mittellosigkeit und Unzufriedenheit der Bevölkerung.

Nachdem erst die Kennzeichen angegeben waren, welche in jedem gegebenen Falle das Vorhandensein eines dieser drei Zustände nachweisen; und nachdem ferner der Satz aufgestellt war, dass ein gleichmässiges staatliches Verfahren in drei so ganz verschiedenen und sich sogar widersprechenden Fällen, geradezu widersinnig wäre: wurde zur Erörterung der für einen jeden besonders angezeigten Maassregeln übergegangen. Für eine Untervölkerung wurde, falls eine schnellere Bevölkerungszunahme, als die aus sich selbst zu erwartende, wünschenswerth erscheine, Begünstigung der Einwanderung empfohlen. Als Mittel gegen eine Uebervölkerung waren vorgeschlagen: Verhinderung der Ehen ganz Dürftiger, also zur Ernährung einer Familie nicht Befähigter; Verzögerung der übrigen Ehen, damit wenigere Generationen zu gleicher Zeit leben; Begünstigung und im äussersten Nothfalle sogar Erzwingung zur Auswanderung. Für den Fall endlich einer dichten aber nicht übermässigen Volksmenge konnte lediglich die sorgfältige Erhaltung der Einrichtungen, welche das günstige Verhältniss herbeigeführt hatten, bezeichnet sein.

Auf diese Weise sollte denn unter vollständiger Anerkennung der Malthus'schen Anschauung als des natürlichen Gesetzes der Bevölkerung den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen, und je nachdem es im einzelnen Falle nothwendig scheine, der Neigung zur Vermehrung in geometrischem Verhältnisse entweder aller Spielraum gelassen, oder ihr, je nach dem Verhältnisse des einzelnen Falles, entweder eine bald grössere bald kleinere Bekämpfung entgegengestellt oder selbst eine Beihülfe gegeben werden. Gewonnen war hierdurch, dass nicht nach einer abstrakten Regel, sondern je nach den wirklichen Bedürfnissen gehandelt wurde; und es durfte der Urheber dieser Aufstellung, ohne Unbescheidenheit in Anspruch nehmen, die Bevölkerungsfrage vollständiger und in umfassenderen Sinne aufgefasst und sie dadurch der Abschliessung näher geführt haben. Doch ist allerdings richtig, dass diese Behandlung noch an einem doppelten Fehler litt. Einmal war es eine offenbare Lücke, dass nicht auch die Möglichkeit einer aus inneren oder äusseren Gründen sinkenden Bevölkerung ins Auge gefasst wurde; ein freilich sehr wenig erfreulicher,

allein nach dem Zeugniss der Geschichte und der Erfahrung keineswegs unmöglicher Zustand. Zweitens aber war es ein Versehen, dass die verschiedenen erfahrungsgemäss vorhandenen und geschichtlich aufeinander folgenden Gesittigungszustände nicht in Verbindung gebracht wurden mit dem verschiedenen Verhalten der Bevölkerungen, indem jene einen naturgemässen Ausdruck in diesen finden, und somit auch die Beantwortung der schwierigen Frage, welche der verschiedenen Bevölkerungszustände im bestimmten einzelnem Falle vorliege, dadurch sehr erleichtert wird.

Es ist also ein bedeutender Schritt zur Weiterausbildung der Lehre, dass diese beiden Unvollkommenheiten ergänzt worden sind. Das Verdienst, das Bedürfniss erkannt und den richtigen Weg eingeschlagen zu haben, gebührt aber Roscher, welcher in seinem trefflichen System der Volkswirthschaft auch der Bevölkerungsfrage eine ausführliche Erörterung widmet [1]). Das von ihm Geleistete ist im Wesentlichen Folgendes:

Schon oben ist bemerkt worden, dass bereits Alison auf die Nothwendigkeit aufmerksam machte, unter den verschiedenen Gesittigungsstufen barbarischer, in gesunder Gesittigung vorschreitender, endlich wieder sinkender Völker zu unterscheiden. Er zog aber nicht den ganzen Nutzen aus diesem seinem Gedanken, und schilderte auch die Eigenthümlichkeiten der verschieden Zustände nicht ganz richtig. Roscher, welcher im ganzen Systeme der Volkswirthschaftslehre den Unterschied zwischen barbarischen, gesittigten und sinkenden Völkern festhält und hieraus die nützlichsten und zum Theile überraschendsten Folgerungen zieht, wendet nun dieselben Kategorieen auch hier an; und indem er die von Malthus aufgestellten Grundsätze (den der arithmetischen Vermehrung mit Recht unter grossem Vorbehalte) anerkennt, stellt er mit überzeugender Klarheit die Modificationen auf, welche in den soeben bezeichneten drei Stufen zu Tage treten. Er weist mit grosser Gelehrsamkeit und vollkommener Beherrschung des Gegenstandes zuerst nach, dass bei rohen Völkern die Menschenzahl nothwendig immer klein bleibt; und zwar bei Jägervölkern wegen spärlichster Nahrung und barbarischer Sitten, bei Nomaden wegen der Schwierigkeit, grössere Viehheerden auf einem bereits besetzten Weidegebiete zu nähren. Nur die Möglichkeit, erobernde Schwärme auszusenden, macht bei Nomaden unter Umständen eine Ausnahme. Hierauf werden bei gesittigten Völkern die Wirkungen der Vermehrungsneigung nachgewiesen, sowie deren Beschränkung theils durch vorbeugende, theils durch wieder zerstörende Ursachen. Als die bezeichnenden Eigenthümlichkeiten dieses Zustandes aber sind angegeben: beträchtliche mittlere Lebensdauer und wenige Geburten. Endlich weist der Verfasser bei sinkenden Nationen Verdorbenheit der Sitten, Laster und Verbrechen aller Art nach, welche, namentlich in Ver-

1) Roscher, W., System der Volkswirthschaft. I. Stuttg. und Tüb., 1854. S. 434—511.

bindung mit üblen wirthschaftlichen Verhältnissen, sogar ein Fallen der Bevölkerungszahl veranlassen können, und somit den Sieg davontragen über den in dem gesunden Menschen wirkenden Bevölkerungstrieb.

Ob nun mit diesen Verbesserungen schon die volle Wahrheit in allen Beziehungen erreicht ist, oder ob etwa weiteres Vorgehen in der jetzt eingeschlagenen Richtung noch zu neuen Gedanken oder wenigstens zu einer Vervollkommnung der bereits aufgestellten führen wird, mag dahin stehen und die Entscheidung der Zeit überlassen bleiben. Jedenfalls ist es aber wohl keine Selbsttäuschung, wenn die Ueberzeugung festgehalten wird, dass durch die seit beinahe zwei Menschenaltern lebhafte geführte Besprechung des Grundsatzes der Bevölkerungslehre und der aus ihr für Staat und Gesellschaft abzuleitenden Folgerungen ein wesentlicher Fortschritt in den Staatswissenschaften gemacht worden ist; und dass wir uns nach den mannichfachsten Versuchen und wild durcheinander laufenden Theorieen zu einem Standpunkte durchgearbeitet haben, welcher eine im Ganzen richtige Uebersicht über das Feld gestattet und die Möglichkeit zu nützlichen Vorschlägen gewährt. Je tiefer aber natürlich Alles, was sich auf das Vorhandensein und die Lebensdauer der Menschen bezieht, eingreift in das Wohl und Weh Aller, und je verderblichere Folgen falsche Meinungen hier haben müssen, desto wichtiger sind auch alle Bemühungen um die Aufdeckung der Wahrheit, selbst wenn sie das Ziel noch nicht ganz erreicht haben sollten.

Viele freilich sind mannichfach und bedeutend in diesen Dingen irre gegangen; und dass ein Verhältniss, welches so offen vor Augen liegt und zu dessen richtiger Auffassung es nur der Beobachtung und gewöhnlicher Logik bedurfte, so oft und mit solcher Hartnäckigkeit falsch begriffen wurde, ist nicht sehr schmeichelhaft für den menschlichen Geist. Allein man darf sich doch auch freuen über manche tüchtige Forschung und über standhaftes gesundes Urtheil. Namentlich haben die Wissenschaften des öffentlichen Lebens in Malthus eine bleibende Zierde gewonnen. Er hat zwar weder ganz Recht in dem, was er vorgetragen hat, noch hat er gar die ganze Wahrheit erfasst; allein schon die Menge seiner Anhänger, seiner Gegner, seiner unbefangeneren Kritiker beweist die grosse und selbstständige Bedeutung des Mannes. Sein Werk ist und bleibt der Wendepunkt der Bevölkerungswissenschaft. Auch hier ist zwar kein Stillstand im Reiche des Geistes; allein die Späteren können doch nur im Einzelnen beifügen und im Kleineren bessern.

Für die Literaturgeschichte ist die Bearbeitung der Bevölkerungslehre desshalb von so grossem Reize und Werthe, weil sie, wenigstens in ihren irgend wichtigen Abschnitten, ganz in der neuesten Zeit sich bewegt, sie somit einerseits klar vor Augen liegt und nicht leicht etwas übersehen werden kann, andererseits die ganze Ausbildung der Neuzeit und das Wissen in Geschichte und Erdkunde volle Wirkung ausüben kann.

XVII.

DIE MACHIAVELLI-LITERATUR.

Es ist nicht die Absicht, in den nachfolgenden Blättern eine ausführliche und selbstständige Untersuchung über Niccolò Machiavelli's Werke und über ihren Zweck, sittlichen und staatlichen Werth anzustellen. Nach den Vielen, welche sich, berufener und unberufener Weise, mit und ohne Urtheil und Kenntniss, dieses Ziel gesetzt haben, und nach all den möglichen und unmöglichen Ergebnissen dieser Bemühungen ist kaum denkbar, dass noch etwas Neues aufgefunden werden kann. Namentlich leisten die späteren Untersuchungen seit Ginguéné und Gervinus Alles, was umfassende Kenntniss der Thatsachen und richtige sowohl geschichtliche als psychologische Kritik zu beschaffen vermögen. Der Zweck der gegenwärtigen Abhandlung ist vielmehr, eine möglichst vollständige Uebersicht der Literatur über den merkwürdigen Mann zu geben; dieses aber, in der Ausdehnung, dass nicht blos die eigens über ihn verfassten Abhandlungen, sondern auch die in Schriften von weiterem Umfange abgegebenen Urtheile berücksichtigt werden, falls letztere nach Art ihrer Begründung oder durch den Namen des Verfassers einen solchen Anspruch machen können. Schon der Laie weiss, dass die Zahl und die Verschiedenheit der Versuche zur Lösung des grossen psychologischen und sittlichen Räthsels sehr gross ist; aber mit immer steigendem Staunen sieht man ihre Menge bei ausdrücklich auf den Gegenstand gerichteten Forschungen wachsen [1]). Nur also in so ferne für die Urtheile über die Machiavelli-Literatur

1) Die grosse Zahl der Schriften über M. hat schon längst bibliographische Arbeiten über den Gegenstand hervorgerufen, Zuerst finden sich Nachrichten über diese Literatur bei Reinhard, J. F., Theatrum prudentiae elegantioris. Viteb., 1702, 4., S. 37 fg.; und bei C. Arnd, Bibliotheca politico-heraldica. Rost. et Lips., 1706, S. 38—68. Beide führen nicht blos selbstständige Werke, sondern namentlich auch viele gelegentliche Aeusserungen über M. an. Reinhard zeigt, wie überhaupt in dem ganzen erstaunlichen Buche, so auch über den vorliegenden Gegenstand grosse Belesenheit und wenig eigenes Urtheil; Arnd ist von einem beschränkten Hasse erfüllt. — Billiger, aber weniger in die Sache eingehend ist die: Bibliotheca juris imperantium quadripartita. Norimb., 1727, 4., S. 169 fg. — Viele und gute Nachrichten giebt sodann Christius in seinem unten noch oft

eine sichere Grundlage und die Möglichkeit einer kurzen Beziehung genommen werden muss, wird von dem Manne selbst einleitend die Rede sein.

Eine Zusammenstellung der über Machiavelli geschriebenen Bücher erscheint aber aus drei Gründen als nicht unzweckmässig für gegenwärtiges Werk:

Einmal giebt sie Kenntniss von einem nennenswerthen Theile der in das Gebiet der Staatskunst gehörenden Schriften. Es wäre zwar, bei der grossen Bedeutung Mancher, welche sich mit Machiavelli beschäftigt haben, mehr als unpassend, an das Epigramm zu erinnern, dass „die Kärner zu thun haben, wenn die Könige bauen." Aber wahr ist, dass sich die schriftstellerische Thätigkeit in der That theils um grosse Thatsachen, wichtige Zustände und durchschlagende Gedanken, theils aber und ebenso oft um einzelne Männer gruppirt.

Sodann giebt die Machiavelli-Literatur ein zwar nicht erfreuliches und schmeichelhaftes, aber ein um so belehrenderes Beispiel von der Verkehrtheit, Urtheilslosigkeit und Oberflächlichkeit, welche oft lange Zeit hindurch ganze

---

anzuführenden Werke über M., und zwar theils bei Gelegenheit der von ihm unternommenen Widerlegung der hauptsächlichen damals vorhandenen Gegner M.'s, theils als „Testimonia" in umfassenden Auszügen. Manche Spätere haben durch seine Benützung sich auf wohlfeile Art den Schein eigener unmittelbarer Forschungen geben können. — In Meister, Ch. F. P., Bibliotheca juris naturalis et gentium, III., S. 51 u. fg., ist eine ziemliche Anzahl besonderer Schriften über M. aufgeführt. — Die, ebenfalls nicht immer genannte, Quelle vieler Nachrichten besonders über die italienische Machiavelli-Literatur ist die Vorrede zu Bd. I. der grossen Florentiner Ausgabe von M.'s Werken von 1782, welche auch unter dem Titel: Notizie appartenenti alla vita e agli scritti di N. M., besonders erschien. — Eine brauchbare Zusammenstellung liefert Baldelli, in seinem Elogio di N. M. Lond., 1796, S. 58 fg.; welchen denn später auch der Abbé G. in dem M. commenté par N. Buonaparte. Par., 1816, lediglich abschreibt. — Ein unglaublich verwirrtes und von Unwissenheit strotzendes Gerede bringt F. M. Baur in der Vorrede zu seiner Uebersetzung des „Fürsten", Arnst., 1805, S. 1—142, zu Markte. — Um so mehr zu rühmen ist, was Grässe, Lehrbuch der allgemeinen Literaturgeschichte. Lpz. und Dresd., 1837 u. fg. Bd. III, 1, S. 1195, beibringt. — Sehr unvollständig dagegen sind die Mittheilungen in Brunet's Manuel und in Guérard's France litéraire, s. v. „Machiavel." — Durch die dankenswertheste Bereitwilligkeit der verschiedenen grossen deutschen Büchersammlungen ist es mir gelungen, allmählig die Literatur über Machiavelli in einer Vollständigkeit zusammenzubringen, welche zu erlangen ich Anfangs wenig Hoffnung hatte. Doch ist es mir nicht ausnahmlos geglückt. Namentlich beklage ich, trotz der vielfachsten Anfragen nach allen Seiten, folgende Schriften nicht haben zu Gesichte bekommen zu können: Mati, G. M., Il trono di Salomone, o sia politica di governo, dove s'impugna N. M... Venez., 1725. Notizie app. alla vita e agli scritti di N. M. Firenz., 1787, 4. Paludan Müller, Untersögelde von N. M. Odensee, 1839.

Abtheilungen der wissenschaftlichen Beschäftigung und einzelne Fragen verderben. Das tolle Durcheinander der Urtheile über den grossen Florentiner ist um so beschämender für die Wissenschaft, oder richtiger gesprochen für den menschlichen Verstand, als die Thatsachen so ausserordentlich klar und unzweifelhaft liegen, und die Erklärung bei nicht fast muthwilliger Aufgebung jedes gesunden Urtheiles nur zwischen wenigen Möglichkeiten schwanken kann. Man sieht an diesem Falle, wie es gar häufig nicht sowohl an Gelehrsamkeit und Scharfsinn als an einfachem Menschenverstande im Gebiete des Schriftenthumes fehlt.

Endlich liefern die Schriften über Machiavelli den Beweis, dass keineswegs die unmittelbare Zeitnähe die unerlässliche Bedingung der richtigen Auffassung einer Begebenheit oder eines menschlichen Strebens ist, sondern vielmehr der mit der Entfernung von dem betrachteten Gegenstande sich erweiternde Gesichtskreis und die im Laufe der Zeit sich mehrende Kenntniss aller Umstände wesentlich zu einer wahren Auffassung beitragen können. Es ist sehr auffallend, wie die Urtheile über Machiavelli's Zwecke und Leistungen von oberflächlichen und zum Theile handgreiflich unrichtigen Anschauungen fortschreiten zu gründlichen Untersuchungen der Thatsachen und zu verständigeren Urtheilen. Freilich giebt es auch in solchen Dingen Menschen, welche nichts lernen und nichts vergessen.

Zur Erreichung dieser Zwecke wird es genügen, wenn im Nachstehenden nur das zur Zurechtfindung Nothwendige über Machiavelli's Persönlichkeit und schriftstellerische Thätigkeit in Erinnerung gerufen wird. Die Hauptsache wird die Aufzählung, Zusammenstellung und Würdigung der über ihn erschienenen Schriften und gefällten Urtheile bilden.

I.

Machiavelli und seine Schriften.

Niccolò Machiavelli war am 3. Mai 1469 in Florenz geboren, aus sehr altem und früher sehr angesehenem, später aber verarmtem Geschlechte [1]). Sein Vater Bernardo war Rechtskundiger und Schatzmeister der Mark Ancona; seine Mutter scheint, wie bei grossen Männern so häufig, eine geistig bedeutende Frau gewesen zu sein. Von seiner Jugendgeschichte und der Art und Ausdehnung seiner Bildung ist nichts bekannt [2]), und es mag wohl sein, dass

1) Höchst komisch ist die von Sincerus, Vitae et scripta magnorum jurisconsultorum. Viteb., 1713, Bd. III, S 72 u. ff., zur Ehrenrettung M.'s erfundene Angabe, dass derselbe von seinen Eltern fleissig zur Schule angehalten worden sei, sich für die Akademie wohl vorbereitet und auf dieser Jurisprudenz studirt habe.

2) Ausführliche Nachrichten über die Familie, vor und nach den Lebzeiten des be-

er in den Sprachen und Schriften der Alten, namentlich der Griechen, keine eigentlich gelehrten Kenntnisse erwarb; obgleich die von den Pfaffen erfundenen Geschichtchen, dass er nicht einmal Lateinisch gekannt und die Betrachtungen über Livius nur nach einer von einem Lehrer ihm zugestellten Sammlung abgerissener Stellen verfasst habe, bis zum Unbegreiflichen stumpfsinnig sind. Nur soviel ist über seine Bildung gewiss, dass er im Jahre 1494, also bereits 25 Jahre alt, zu dem berühmten Alterthumskenner und Staatsmanne Marcello di Virgilio Adriani in Schreibstube und Lehre kam und hier sowohl in der klassischen Literatur als zur Führung von Staatsgeschäften Anweisung erhielt.

Im Jahre 1498 wurde Machiavelli zum Kanzler der zweiten Kanzlei, schon im nächten Monate aber zum Geheimschreiber des Rathes ernannt, wie es scheint auf Empfehlung seines bisherigen Lehrherrn, welcher zu gleicher Zeit zum Grosskanzler des Freistaates erhoben wurde. Machiavelli behielt die ihm ertheilte Stelle während vierzehn Jahren, bis die Rückkehr der Medici seine ganze Parthei stürzte und auch ihn des Amtes beraubte. In dieser Zeit wurde der hochbegabte, wenn schon nicht in den ersten Würden stehende, Beamte vielfältigst in wichtigen Geschäften gebraucht, und zwar nicht etwa nur zur Abfassung von Schriftstücken, sondern auch zu unmittelbarem Handeln. Oft war er Abgeordneter in die Florentinischen Feldlager zur Besichtigung der Truppen, Besorgung der Soldzahlung u. s. w.; hauptsächlich aber ward er zu Gesandtschaften verwendet, deren er mehr als zwanzig besorgte, theils selbstständig und als Haupt, theils einem vornehmeren Botschafter beigeordnet. So war er viermal in Frankreich, zweimal in Deutschland, mehremale in Rom u. s. w. Von grossen Folgen für seine politischen Anschauungen, aber freilich auch für seinen Nachruf, waren namentlich Absendungen an Cäsar Borgia, bei welchem er sich unter anderem befand, als dieser die berüchtigte Ermordung des Vitellozzo, der beiden Orsini u. s. w. in Sinigaglia vorbereitete und ausführte. Der eiskalte Bericht des Gesandten über die Unthat ist noch vorhanden.

Die Rückkehr der Medici im Jahre 1512 machte nicht nur für immer einer regelmässigen amtlichen Laufbahn Machiavelli's ein Ende, sondern war für ihn auch die Veranlassung vielfachen persönlichen Ungemaches. Er, der Vermögenslose, verlor seinen Gehalt; er wurde aus der Stadt verbannt; ja die Beschuldigung, an einer Verschwörung Antheil genommen zu haben, zog ihm sogar Gefängniss und Folter zu. Wenn er auch später wieder einzelne theils literarische theils diplomatische Aufträge von den Mediceern, namentlich von den Päbsten Leo X. und Clemens VII., erhielt, so blieb er doch in der Hauptsache während des Restes seines Lebens und in der vollen Blüthe seiner Kraft unverwendet zu staatlichen Dingen und in drückenden Vermögensverhält-

rühmtesten ihrer Angehörigen s. bei Gamburini, Istoria generalogica delle famiglie nobili Toscane ed Umbre. Fir., 1668, Fol., Bd. II, S. 519 fg.

nissen. Es scheint, dass die Belehrungen über Kriegskunst und Staatssachen, welche er vornehmen jungen Männern in freierer Form ertheilte, Grund oder Vorwand einer fortdauernden Unterstützung von ihrer Seite waren. — M. starb am 22. Juni 1527; zunächst an unvorsichtigem Gebrauche eines starken Heilmittels, wohl aber auch gebrochen durch die Bitterkeit der öffentlichen Meinung, welche ihm seine, eifrigen aber vergeblichen, Bemühungen um die Gunst seiner persönlichen Feinde und der Unterdrücker seines Vaterlandes verübelte.

Die schwer ertragene Entfernung von staatlicher Beschäftigung und aus dem bezahlten Amte hatten nun aber eine zwar nicht für ihn selbst, wohl aber für die ganze gebildete Welt wichtige Folge. Sie brachten nämlich Machiavelli in die Laufbahn des Schriftstellers, zu welcher ihm bei günstigem Lebensverlaufe jedenfalls die Musse, vielleicht auch die Lust gefehlt hätte. Allerdings hatte er schon bei seinen Gesandtschaften zahlreiche Berichte erstattet, welche zum Theile bereits den Meister in scharfer Auffassung der Thatsachen und Charaktere und den trefflichen Schriftsteller verrathen; allein doch erst in der Verbannung und im Elende wendete er sich freien und umfassenden Ausarbeitungen zu. Theils geschah es zur Zerstreuung, wie er denn namentlich seine Lustspiele und scherzhaften Gedichte in dieser Zeit schrieb; theils im Bedürfnisse, bei Ermangelung wirklicher Beschäftigung im Leben, wenigstens theoretisch Beobachtungen und Grundsätze in Staatssachen zu ordnen und zu verwerthen; theils endlich, es lässt sich dieses leider nicht läugnen, in der Absicht, seine Brauchbarkeit den Medici zu beweisen und sie zu einer Wiederverwendung und Wiederanstellung zu bewegen. (Bezeichnend sind in letzterer Beziehung Aeusserungen in dem berühmten Briefe an Franz Vettori vom 10. December 1513, in welchem er offen sagt, er wolle durch seine Schriftstellerei (das Buch vom Fürsten) den Herren Medici beweisen, dass er die 14 Jahre seiner Verwendung zu Staatsgeschäften nicht verschlafen noch verspielt habe, und dass er dringend eine Verwendung zu Geschäften von ihnen wünsche, und sollte er anfänglich „auch Steine für sie wälzen müssen"). Dass Belehrung des Publikums nicht der Zweck bei Abfassung seiner Schriften war, beweist schon der Umstand, dass nur eine einzige der bedeutenderen während seiner Lebzeiten im Drucke erschien, nämlich seine Schrift über die Kriegskunst.

Das Ergebniss dieser schriftstellerischen Thätigkeit war denn nun aber nach Inhalt und Umfang ein höchst bedeutendes. Es zerfallen nämlich die von M. verfassten Werke in vier verschiedene Abtheilungen:

Die erste bilden seine Schriften über Staatsangelegenheiten, welche wieder in zwei Unterabtheilungen gebracht werden können. In der ersten stehen die theoretischen Werke, nämlich: das Buch vom Fürsten (Libro del Principe) und die Erörterungen über die zehn ersten Bücher des Livius (Discorsi sopra la prima decà di T. Livio). In der zweiten Unterabtheilung der staatlichen Schriften aber befinden sich seine gesandtschaftlichen Berichte (Le legazzioni),

die beiden Schilderungen der Zustände von Deutschland und von Frankreich (Ritratti delle cose della Francia et dell' Alamagna); eine zweite Denkschrift über die deutschen Angelegenheiten (Discorso sopra le cose di Alamagna e sopra l'Imperatore); seine Denkschrift an Leo X. über eine Florenz zu gebende Verfassung (Discorso sopra il riformare lo stato di Firenze), eine Schilderung der Zustände von Luca (Sommario delle cose della città di Lucca); endlich zwei militärisch politische Aufsätze über die Befestigung von Florenz und über die Ordnung einer eingebornen Landwehr (Relazione per fortificare Firenze und due provisioni, per instituire milizie nazionali nella repubblica Fiorentina).

Die zweite Abtheilung wird gebildet durch das Werk über die Kriegskunst (Sette libri sull' arte della guerra).

Eine dritte Abtheilung sind die geschichtlichen Arbeiten. Vor Allem ist hier zu nennen das grosse Werk über die Geschichte von Florenz (Istorie Fiorentine), ein weltberühmtes Meisterstück; sodann eine Anzahl kleiner Aufsätze: das Leben des Herrschers von Lucca, Castruccio Castracani; die Geschichte einer Pest in Florenz; die berüchtigte Erzählung der Ermordung des Vitelli, der beiden Orsini u. s. w. durch Cäsar Borgia (il modo che tenne il Duca Valentino per ammazzare Vitellozzo Vitelli etc.).

Die vierte Abtheilung endlich bilden Dichtungen, indem Machiavelli, wie bereits bemerkt, seine unfreiwillige Musse auch zu leichterer Schriftstellerei benützte, in welcher seine vielseitige Begabung ebenfalls theils Ungewöhnliches, theils wenigstens über das Mittelmässige entschieden Hervorragendes zu leisten vermochte. Es gehören hierher namentlich die beiden Lustspiele Mandragola und Clizia, die komische Erzählung Belfegor, das Bruchstück eines satyrischen Gedichtes: der goldene Esel, einige Lehrgedichte (Capitoli) und zwei politische Gedichte (Decennali).

Erst lange nach seinem Tode ist eine Anzahl von Briefen an Freunde aufgefunden und veröffentlicht worden, welche, zum Theile Muster geistreicher Darstellung über Personen und Ereignisse seiner Zeit, namentlich aber über seine eigenen Erlebnisse und Absichten die schätzenswerthesten Mittheilungen machen [1]).

---

1) Im Nachstehenden ist der Versuch gemacht, die Ausgaben derjenigen Schriften Machiavelli's zu verzeichnen, welche wegen ihrer mehr oder weniger staatlichen Beziehung hier in Betrachtung kommen; wobei denn freilich zweierlei zu bemerken ist: einmal, dass ich nur einen geringen Theil dieser zahlreichen Drucke habe selbst einsehen können und mich also oft an die Anführungen Anderer halten muss; zweitens, dass von einer unbedingten Vollständigkeit bei so häufig und in den verschiedensten Ländern erschienenen Schriften nicht die Rede sein kann.

1. Ausgaben der gesammten Werke oder wenigstens eines grossen Theiles derselben. — Opere varie. Roma (Blado), 1531—32. I—III, 4. — Vineg. (Aldo), 1540. I—IV. 4. — Daselbst, 1546, I—IV. 4. — Opere.

Ueber den Inhalt und den Werth dieser Schriften ergiebt sich Näheres bei der unten folgenden Aufzählung und Würdigung der von Anderen über sie

---

s. l., 1550, I — V. 4. (della Testina genannt von dem auf dem Titelblatte angebrachten — angeblichen — Bildnisse M's.; ob diese, sehr correcte, Ausgabe in Rom bei Blado oder in Genf gedruckt ist, bleibt streitig; es sind übrigens mehrere, in Kleinigkeiten verschiedenen Abdrucke vorhanden). — Venet, 1550, 12. — Ginevra, 1550, I — V. 4. — Firenze, 1551, I — IV, 4. — Palermo, 1584. — s. l., 1680. — Haya, 1726. I — IV. 8. — Lond., 1747, I — II. 4. — Opere inedite. Lond., 1760, 4. — Altere opere inedite. Amst., 1763, I — II. 4. — Opere. Par., 1763, I — VIII. — Cosmopoli (Venez.), 1769, I — VIII. — Lond. (Paris), 1768, I — VIII. 12. — Lond., 1772, I — III. 4. — Firenze, 1782 — 86, I—VI. 4. (Vortreffliche, wenn schon nicht ganz vollständige, Ausgabe; die Texte nach den ursprünglichen Handschriften verbessert). — Palermo, 1784. — Filadelfia (Livorno), 1796, I—VI. — Firenze, 1796—99, I—VIII. — Genova, 1796, I—VIII. 12. — Vienna, 1796, I—VII. — Berlin, 1797, I — III. — Milano, 1804, I — VIII. — Daselbst 1810 — 1811, I — XI. 4. — Italia (Firenze, Piatti), 1813, I—VIII. (Vollständigste Ausgabe). — Neuer Abdruck, Italia (Brescia) 1819. — Firenze, 1818—1821, I—V. — Milano, 1821 — 22, I—IX. 16. (Nachdruck von Piatti). — Firenze (Cinedotti), 1826. — Daselbst, (Passigli) 1831, I. Bd. gr. 8. — Daselbst, 1843, I. Bd. — Opere scelte, da Zirardini, Par., 1850.

2. Uebersetzungen der gesammten Werke. — a) Französische. Rouen, 1579, von Gohory. — Von Tétard, Brux. 1680; Amsterd. 1691, 1710, 1711; à la Haye 1743, I — VI. Paris, 1793, I — VIII. — Von Guiraudet, Par. 1799, I — IX. éd. 2, 1803. — Von Périès, Par., 1823 — 26, I—XII. — Von Buchon, 1837, I — II. — Ausserdem sind mehrere französische Uebersetzungen der politischen Werke Machiavelli's vorhanden; z. B. Paris, 1606; Paris, 1817; Par., 1842, mit einer Einleitung von P. Christian; Par. 1852, von P. Louandre, I. II. — b) Englische. Von E. Dacres, 1636 u. 1675. — Von Farneworth, Lond., 1768, I—II. und 1774, I—IV. — c) Deutsche. Von Ziegler, Karlsr., 1832—41, I—VII.

3. Das Buch vom Fürsten. — a) Die italienische Urschrift. Roma (Blado), 1532. — Firenze (Giunti), 1532 u. 1540. — Venez., (Aldo), 1540. — Venez., 1550 u. 1554. — Roma, 1552. — Paris, 1832. — Francf., 1852. — b) Lateinische Uebersetzungen. Von Sylvius Telius, Basil. 1566, 1580, 1599; Ursel, 1600 u. 1622. Frkf., 1608. — Von H. Conring, Helmst., 1660, 1661, 1686, und in des Uebersetzers Opera, Bd. II. — Von Langenherd, Amst., 1699. — c) Französische Uebersetzungen. Von Cappel, 1553. — Von Amelot de la Houssaye, Amst., 1683 und später noch oft. — Von Desbordes, Par., 1696. — d) Deutsche Uebersetzungen. Mömpelgard, 1623. — Göttingen, 1741 und 1742. — Hannover, 1756. — Von Bauer, Arnst., 1804. — Von Rehberg, Hannov., 1810. — Von Graf Hohenthal-Städeln, Lpz., 1838. — Von Riedel, Darmst., 1841. Von G. Regis, Stuttg. u. Tüb., 1842. — e) Spanische Uebersetzungen. Paris, 1824, 16. — Par., 1838, 12. — f) Schwedische Uebersetzung. Stockholm, 1557. — g) Holländische Uebersetzung. Angeführt bei Conring, Opera, II.

4. Die Discorsi. — a) Die italienische Urschrift. Roma (Blado),

verfassten Schriften und abgegebenen Urtheile. Hier genügt es zu bemerken, dass dieselben, vorab die staatlichen und geschichtlichen, unzweifelhaft zu den bemerkenswerthesten Erzeugnissen des menschlichen Geistes gehören, was immer von ihrem Zwecke und ihrer Sittlichkeit gedacht werden mag. — Von ihrer formellen Seite ist es kaum möglich lobend genug zu sprechen. Nur Wenige

---

1531, 4. — Firenze (Giunti), 1531 u. 1543. — Venez., 1534, 1540, 1541, 1542 (Aldo), 1546, 1550, 1554, 1587, 1630 (unter dem Namen von Amadio Nieccolucci. — b) Französische Uebersetzungen. Von De Herberay, Par., 1559. — Von H. Desbordes, Amst., 1694. — Von de Menc, Par., 1782. — c) Lateinische Uebersetzungen. Von H. Turler, 1569. — Mompelg., 1588 u. 1591. — Argent. et Urs., 1599. — Francof., 1608 u. 1619, 12. — Argent., 1619. — Marbg., 1620, 12. — Lips., 1629. — Lugd. Batav., 1649, 12. — d) Englische Uebersetzungen. Lond., 1603 u. 1636. — Von Whiteborne, Lond. 1640, 4. u. 1688, 4. — e) Deutsche Uebersetzungen. (Von J. G. Scheffner), Berl., 1797, I — III.

5. Die Arte della Guerra. — Firenze (Giunti), 1521. — Venez. (Aldo), 1540 u. 1552, 1541, 1550.

6. Die Geschichte von Florenz. — a) Die italienische Urschrift. Firenze, 1532. — Venez., 1536. — Firenze, 1537. — Venez., 1541 u. 1546. — Firenze, 1551. — Venez., 1554, 12. — b) Lateinische Uebersetzungen. Des ersten Buches; von H. Turler, Venez., 1564, und noch in demselben Jahre in Frankfurt und Basel. — Das gesammte Werk s. Argent., 1610. Lugd. Batav., 1645, 12. — Hag. Com., 1658. 12. — c) Französische Uebersetzungen. Von Yves, Paris, 1577. — Tétard, Amst., 1694. I — II. 12. — Barrett, Par. 1789, I — II. 12. — d) Englische Uebersetzungen. Von Bedingfield, Lond., 1595, Fol., und später noch mehr. — Lond., 1694. — e) Deutsche Uebersetzungen. Von K. W. Otto, Lpz. 1788, I — II. — Von Neumann, Berl., 1819, I — II. — Von A. Reumont, Lpz., 1855. — Zu bemerken sind noch: Historische Fragmente. Herausgegeben von H. Leo, Hannov., 1828, das neunte von M. unvollendet hinterlassene Buch der Florentinischen Geschichte enthaltend.

7. Uebersetzungen des Lebens von Castruccio Castracani. a) Französische, von Dreux de Radier, Par., 1853. — b) Deutsche, von K. J. A. v. Rennenkampf, Reval, 1816.

8. Von den Briefen Machiavellis besteht eine besondere Sammlung in deutscher Uebersetzung: Die Briefe des Florentinischen Kanzlers und Geschichtschreibers N. M. an seine Freunde. Uebers. von H. Leo, Berl., 1826. — Eine Sammlung der von ihm verfassten amtlichen Schreiben, ausgezogen aus den Protocollbüchern des Rathes hat G. Canestrini unter dem irreführenden Titel: Scritti inediti di N. M. riguardanti la Storia e la Milizia. Fir., 1857, herausgegeben.

Die vollständigste Nachricht über die verschiedenen Ausgaben der Schriften M's., so wie namentlich auch über die Zeit der Auffindung früher nicht bekannter Stücke, befindet sich in der Vorrede zu der, oben angeführten, französischen Uebersetzung der sämmtlichen Werke von Périès.

in allen Zeiten und Sprachen haben in solchem Grade wie er die höchste Einfachheit und Klarheit, die Vermeidung jedes falschen und überflüssigen Schmuckes, die gedrängteste Kürze des Gedankenausdruckes zu erreichen gewusst. Wie seine eigene Bildung lediglich auf den Schriften der Alten beruhte, so gemahnt auch seine Darstellung ganz an die eines Römers. In der Handhabung seiner Muttersprache ist er so musterhaft, dass er noch heute Vorbild und Entscheidung gewährt, und das allgemeine Urtheil ihn, wo nicht als den ersten, so doch gewiss als einen der ersten aller italiänischen Prosaiker erklärt. Wenn es überhaupt wahr ist, dass der Styl den Menschen zeigt, so beweist der seinige die ausgeprägteste und klarste Männlichkeit.

II.

Standpunkt der Beurtheilung.

Die Erklärung und Würdigung dieses Lebens und dieser Schriften ist seit drei Jahrhunderten als eine würdige Aufgabe für Scharfsinn und Wissen angesehen worden. Und wenn man etwa auch über die dichterischen Erzeugnisse, über die Geschichten, so wie über die Bedeutung des Werkes von die Kriegskunst so ziemlich übereinstimmte [1]), so war diess bei den in das Gebiet der Staatskunst einschlagenden Schriften um so weniger der Fall. Immer wieder und auch jetzt noch zieht es fast Unzählige mit einer Art von magischer Gewalt an, ausfindig zu machen, wie Machiavelli in seinem Innersten gedacht, was er gewollt, und wie er dieses bewerkstelligt habe. Man möchte es eine politische Quadratur des Zirkels, die Entdeckung eines Perpetuum mobile nennen. Kaum dürfte sich in der ganzen Geschichte der menschlichen Geistesentwickelung ein Zweiter finden, dessen Lebensschicksale so unzweifelhaft vorliegen, der sich so unumwunden selbst ausgesprochen hat, der so viel schrieb, und über welchen doch die Urtheile so weit auseinandergehen.

Da sind Viele, und zwar wieder Männer der verschiedensten Stellungen und Richtungen, — der Jesuit und der Hugunot, der gewaltige Herrscher und der begeisterte Vorkämpfer für die Freiheitsgedanken der Neuzeit, — welche in Machiavelli ein sittliches Ungeheuer, einen gottlosen Feind der Religion und der Kirche, einen verhärteten Verächter alles Rechtes und der gesetzlichen

1) Es würde ganz von dem Zwecke der gegenwärtigen Arbeit abführen, wenn auf die Beurtheilungen auch dieser Theile der Machiavellischen Schriften irgend eingegangen werden wollte. Doch sei, indem der Gegenstand der Staatswissenschaften noch am nächsten liegt, darauf aufmerksam gemacht, dass auch die sieben Bücher über die Kriegskunst vielfache und zum grossen Theile günstige Aufmerksamkeit gefunden haben. Man sehe z. B. Algarotti's bekannte Abhandlung: Scienza militare del Segretario Fiorentino (in dessen Opere, Ed. nov., Venez., 1791, Bd. V. S. 1 fg.).

Freiheit, einen Lehrer der hinterlistigsten und schliesslich für den Anhänger selbst verderbendsten Staatskunst erblicken, und welche ihn desshalb, je nach ihrem eigenen Standpunkte, als eine Schmach des Menschengeschlechtes oder als eine Ausgeburt des Teufels verdammen.

Im schneidendsten Widerspruche hiermit erblicken Andere, und unter diesen namentlich einige unserer grössten Geschichtschreiber, in Machiavelli das Vorbild eines nach Einheit und Glück Italiens und nach dessen Befreiung von fremder Barbarenherrschaft dürstenden Vaterlandsfreundes. Nur in der unwiderstehlichen Macht eines einzigen einheimischen Fürsten habe ihm ein Hoffnungsstern geglänzt; um diese Macht aber zu gewinnen, sei ihm denn kein, wenn auch für den Augenblick noch so entsetzliches, Mittel als ein zu hoher Preis erschienen. Solche glauben wohl überdiess noch die Beweise zu haben, dass der im innersten Herzen volksthümlich gesinnte Staatsmann ein späteres Aufblühen der Freiheit aus dem einheitlichen Königthume erwartet, ja dass er die Mittel hierzu bereits angegeben habe. Ihnen ist er also ein Curtius, welcher sich bewusst in einen Abgrund von Unsittlichkeit und Unrecht stürzt, um das Vaterland zu retten. Sie rechnen ihn zu den grössesten Männern.

Ferner sind Andere, und zwar theils gewiegte Staatsmänner, theils Philosophen, theils Literarhistoriker, welche in Machiavelli einen kalten und unbestechlichen Beobachter der menschlichen Dinge, namentlich der fürstlichen Handlungsweisen erblicken, der keineswegs die Gewalthaber habe lehren, sondern vielmehr nur von ihnen erzählen wollen, wie sie in der Wirklichkeit seien. Sie stellen den Scharfblick und die Weltkenntniss des in Geschichts- und Staatsgeschäften gleich erfahrenen Mannes über alle Schriftsteller vor und nach ihm.

Weitere sind der Ueberzeugung, dass die Gefahr der Verhältnisse den schlauen Italiener veranlasst habe, seine wahre Absicht zu verstecken, so dass seine Lehren in einem dem ersten Scheine entgegengesetzten Sinne zu verstehen seien. Freilich sind diese feinen Ausspäher wieder unter sich im Zwiespalte. Während nämlich die Einen in Machiavelli's Schriften eine blutige Satyre, und somit eigentlich nur eine literarische Bosheit erblicken; erachten Andere, dass der Verfasser durch seine so offen ausgesprochenen Rathschläge an die Zwingherren dem Volke habe Warnungen zugehen lassen. Ja Dritte gehen sogar in ihrer Meinnng von Machiavelli's schlau versteckter Absicht so weit, dass sie wähnen, er habe die Fürsten durch die Abscheulichkeit seiner Rathschläge ins Verderben locken wollen.

Mit Hohn blicken Fernere auf alle diese Erklärungen und überhaupt auf die Annahme jedes höheren und weiteren Zieles. Nach ihrer Ansicht soll Machiavelli durch sein dem Unterdrücker von Florenz gewidmetes Buch lediglich sich um persönliche Gunst beworben und dem Mediceer gezeigt haben, dass er, der bisherige Anhänger der Volksparthei, nichts weniger als unerbittlich, sondern vielmehr auch zu fürstlichen Zwecken wohl zu gebrauchen sei. Mit Einem Worte, er habe nur nach Amt und Brod geangelt.

Endlich, — und ist es bei solcher Meinungsverschiedenheit, bei den be-

deutenden Namen, welche fast auf jeder Seite stehen, und bei dem Scharfsinne, der für sämmtliche Ansichten aufgebracht wird, ein Wunder? — vermögen einzelne Schüchterne sich zu gar keiner entschiedenen Meinung zu entschliessen. Rathlos stehen sie vor dem Florentiner Geheimschreiber und seinen Werken als vor einem ungelösten und unlösbaren Räthsel.

Bequem wäre es ohne Zweifel, sich bescheiden diesen Letzteren anzureihen und auf ein bestimmtes eigenes Urtheil zu verzichten. Geräth man doch bei solchem Verhalten nicht in die Gefahr, sei es für stumpf, sei es für überklug, für einen weltunkundigen Pedanten oder für einen Vertheidiger tiefster Unsittlichkeit erachtet zu werden. Allein leider wird mit einer solchen persönlichen Unfähigkeitserklärung des Amtes eines Geschichtschreibers der Wissenschaft nicht gewartet. Je verschiedener die Ansichten über eine geistige Erscheinung auseinanderlaufen, desto nothwendiger ist es, die nach aller Erwägung richtig scheinende Auffassung scharf auszuprägen. Achtung vor den Vorgängern und Klugheit rathen freilich in dem vorliegenden Falle gleichmässig, vorsichtig zu verfahren und nach einer sichern Grundlage für das Urtheil zu suchen.

Zu diesem Ende seien denn nachstehende Thatsachen, über deren Richtigkeit kein Zweifel sein kann, vorangeschickt:

Unzweifelhaft ist, erstens, dass Machiavelli der popularen und antimediceischen *Parthei in der grösseren ersten Hälfte* seines Lebens und während seiner *ganzen Dienstlaufbahn* angehörte; dass die Medici ihn entschieden zu ihren Gegnern rechneten, ihn als solchen verfolgten und misshandelten. Einführung einer Fürstenherrschaft war also jeden Falles nicht seine ursprüngliche Richtung.

Ebenso unzweifelhaft ist aber, zweitens, dass Machiavelli nach der Wiedererlangung der Herrschaft von Seiten der Medici und nachdem er sehr Uebles von ihnen persönlich erfahren, sich dieselben zu versöhnen und unter ihnen wieder in öffentliche Dienste zu treten suchte. Dieses aber, theils weil er Armuth nicht zu ertragen vermochte, theils aus Gewohnheit staatlicher Beschäftigung, theils endlich weil er sich seiner Befähigung bewusst war und diese nicht unbenutzt lassen wollte. Seine eigenen Mittheilungen an Freunde lassen hierüber einen Streit gar nicht zu. Dass aber schon die Zeitgenossen hierin eine Folgewidrigkeit und einen Verrath an der eigenen Sache erblickten, scheint genugsam erwiesen, (namentlich durch Varchi.)

Unbestreitbar zeigen ferner die eigenen Schriften Machiavelli's, dass er einerseits Rathschläge zur Gewinnung und Erhaltung der gewaltsamsten Fürstenherrschaft ertheilte, andererseits aber, und zwar vollkommen zu der nämlichen Zeit, von den so eben angerathenen Mitteln erklärte, sie seien höchst grausam und widerstreiten nicht nur allen christlichen, sondern schon allen menschlichen Gesetzen, und dass er Lehren ausarbeitete, von welchen er die siegreiche Kräf-

tigung einer reinen Volksherrschaft hoffte [1]). Es ist somit thatsächlich unrichtig, wenn nur die eine dieser beiden Richtungen seiner schriftstellerischen Thätigkeit beachtet und darauf sei es nun Lob sei es Tadel gegründet wird. Bei

1) Es ist allerdings nicht so ganz leicht, die Ansichten und Lehren Machiavelli's als ein Ganzes aufzufassen, da er selbst kein System verfasst hat, sondern die einzelnen Sätze zerstreut, zum grossen Theile bei Gelegenheit einer äussern Veranlassung, nämlich einer Stelle in Livius, vorträgt. Daher haben sich denn auch schon Manche mit mehr oder weniger Glück damit abgegeben, vor Allem eine geordnete Uebersicht derselben zu schaffen. Abgesehen von Solchen, welche zum Behufe einer Bekämpfung die ihnen beliebigen Stellen herausnahmen, wie z. B. Gentillet gethan; abgesehen ferner von Solchen, welche nur eine Blumenlese aus den verschiedenen Schriften machten, so wie ihnen ein Gedanke besonders auffiel, wie z. B. der ungenannte Verfasser der „Mente di un uomo di Stato. Rom. 1771," oder wie Halevy (Machiavel, ou morsaux choisis et pensées de cet écrivain, Par., 1822): sind namentlich in neuester Zeit mehrere ausführliche Darstellungen der Gesammtlehre M.'s unternommen worden. Aus einzelnen, gewöhnlich wörtlich aus den verschiedenen Schriften M.'s genommenen, aber unter Gesichtspunkte gebrachten Sätzen besteht der Versuch Ebeling's in seiner Schrift: Machiavelli's politisches System. Berl., 1850, S. 109—167. Diese Methode gewährt den Vortheil, dass der Gedanke ohne Bearbeitung und Entstellung gegeben ist; aber ein wissenschaftliches Ganzes und eine sichere Einleitung zum Verständnisse entsteht dadurch wohl nicht. Ohne Zweifel zweckmässiger ist daher die Behandlung Fehr's, (Entwickelung und Einfluss der politischen Theorien. Insbr., 1854, S. 113—144,) welcher aus den verschiedenen Schriften M.'s eine zusammenhängende Darstellung seiner politischen Sätze bearbeitet hat. Die Arbeit lässt allerdings zu wünschen übrig; und natürlich darf, wenn es sich um die bestimmte Benützung eines angeblichen Satzes handelt, dieser nicht ohne Weiteres auf Treu und Glauben einer Bearbeitung entnommen, sondern er muss an der Quelle selbst in seinem Wortlaute und in seinen Umgebungen aufgesucht werden; aber es baut sich doch auf solche Weise eine Gesammtanschauung zusammen, von welcher aus man zu einer Kenntniss der Thatsachen und von dieser zu einem Urtheile gelangen kann. Noch tiefer ist Vorländer (in seiner Geschichte der philosophischen Moral u. s. w. Marb., 1855, S. 93—132) eingegangen, indem er nicht blos so zu sagen die äusserlichen Regeln M.'s aufgesucht hat, sondern vielmehr von einer Darlegung der gesammten Lebensphilosophie desselben ausgeht, und auf dieser Grundlage eine systematische Entwickelung seiner Ansichten von Menschen und Staaten und seiner einzelnen Rathschläge giebt. — Nicht von besonderer Bedeutung für den zunächst vorliegenden Zweck, wohl aber an sich aller Beachtung werth, ist die Abhandlung von Knies über M.'s volkswirthschaftliche Kenntnisse und Ansichten (N. M. als volkswirthschaftlicher Schriftsteller. In d. Tüb. Ztschr. f. Staatswissensch., 1852, S. 251—296.) Mit grossem Fleisse sind die ganz gelegentlichen und zerstreuten Sprüche M.'s über wirthschaftliche Beziehungen zusammengestellt; das Hauptergebniss dürfte aber doch wohl mehr ein Beweis von dem Scharfsinne des Bearbeiters, als ein Nachweis von irgend bemerkenswerthen Kenntnissen und Gedanken des Florentiners über die Wirthschaft der Völker und Staaten sein. Sagt er doch selbst in einem seiner Briefe, „dass er über die Verarbeitung von Seide und Wolle, über Gewinn und Verlust nicht zu reden wisse."

einem gerechten und vollständigen Urtheile muss beiden Rechnung getragen werden.

Einem ernsthaften Zweifel kann es sodann nicht unterliegen, dass Machiavelli seine Rathschläge zur Erlangung gewaltsamer Fürstenherrschaft in vollem Ernste machte, und dass er dabei wirklich Rath zum Handeln im Leben ertheilen wollte. Die ganze Haltung des Buches vom Fürsten, der nur in allzu vielen Stellen gleiche Geist der Discorsi, vor Allem aber die eigenen Mittheilungen Machiavelli's an Vettori beweisen dieses. Nur ein falscher Vertheidigungsplan kann somit zur Annahme versteckter und dem offenen Anscheine zuwiderlaufender Absichten, zur Unterstellung einer Satyre oder zur Behauptung einer blossen Schilderung der Wirklichkeit verführen.

Dass, fünftens, die Schrift vom Fürsten und die Erörterungen über Livius zu gleicher Zeit geschrieben sind, ergiebt sich aus mehrfachen gegenseitigen Beziehungen der beiden Werke auf einander. Es sind also dieselben nicht etwa der Ausdruck einer zu verchiedener Zeit und nach verschiedenen Erfahrungen abweichenden Ueberzeugung; sondern ihr Inhalt muss als gleichzeitige Lehre des Verfassers erklärt werden.

Einem Streite kann, sechstens, nicht unterliegen, dass ein grosser Theil der zur Befestigung der Fürstenherrschaft ertheilten Rathschläge und dass wenigstens einige der für Freistaaten aufgestellten Regeln den allgemein anerkanntesten Grundsätzen der Sittenlehre, des Rechtes und der Religion geradezu zuwiderlaufen. Eine vollständige Beurtheilung des Mannes und seiner Werke kann daher nicht in einer einseitigen Hervorhebung seiner grossen geistigen Begabung bestehen, sondern es gehört auch eine Würdigung der sittlichen Seite unerlässlich zu einem vollkommenen und umfassenden Abschlusse.

Endlich ist es nicht blosse Vermuthung, sondern klare Thatsache, dass Machiavelli die Vertreibung der Fremden aus Italien mit eindringlichstem Eifer verlangte; und es ist somit urkundlich nicht begründet, dass er seine Rathschläge immer nur mit Rücksicht auf den nächst unmittelbar vorliegenden Fall abgegeben und keine weiter liegenden Ziele ins Auge gefasst habe.

Von diesen thatsächlichen Grundlagen aus ist das Räthsel seiner Zwecke und seiner Gesinnungen zu lösen. Es sind aber, wenn nicht Alles täuscht, vier Fragen hierbei zu beantworten:

Zunächst, wie lässt es sich unter diesen Umständen und bei den daraus unmittelbar fliessenden Schlüssen, ferner bei der seltenen Verstandesklarheit Machiavelli's logisch erklären, dass er sich zu gleicher Zeit die entgegengesetzten Aufgaben der Begründung einer Fürstenherrschaft und der Förderung einer Volksregierung setzte, er somit in seiner geistigen Richtung und in seinen praktischen Zwecken mit sich selbst im Widerspruche zu stehen scheint?

Sodann, wie ist die in verschiedenen seiner Werke offen auftretende tiefe Unsittlichkeit psychologisch zu erklären?

Ferner, was ist von den Lehren Machiavelli's sachlich und aus dem Gesichtspunkte einer verständigen Staatskunst zu halten? woraus man denn

endlich, zu der Schlussfrage gelangt, welches Urtheil über Machiavelli dem Menschen und dem Schriftsteller das richtige sei?

Hinsichtlich des Verhältnisses der beiden Richtungen im Buche vom Fürsten und in den Untersuchungen liegen an und für sich drei Möglichkeiten der Erklärung vor: — Entweder kann eine bewusste, zu selbstischen Zwecken begangene Verläugnung der eigenen besseren Ueberzeugung und der Thätigkeit des ganzen Lebens angenommen werden; und zwar in der Weise, dass die im „Fürsten" enthaltene Förderung der Gewaltherrschaft zur augenblicklichen Gewinnung von Gunst bestimmt und betreffenden Ortes mitgetheilt, dagegen der die eigentliche Ueberzeugung und der Herzenswunsch des Verfassers darstellende Inhalt der „Untersuchungen" zunächst im Geheimen behalten worden sei. Es kann also die gleichzeitige Bearbeitung beider Schriften als ein neben einander laufender Dienst der Lüge und der Wahrheit, als eine Bereitung von Gift und von Heilmitteln in derselben Werkstätte, kurz der Zwiespalt einfach als die Folge einer Niederträchtigkeit, welche jedoch den Trieb zum Guten noch nicht ganz ausgerottet hatte, betrachtet werden. — Oder aber, es ist möglich, die Bearbeitung der beiden Richtungen lediglich als die Lösung einer theoretischen Aufgabe und als einen Versuch zu einem alle denkbare Fälle umfassenden Lehrgebäude der Staatskunst zu betrachten. Die sich widerstreitenden Lehren wären also Erörterungen verschiedener Fälle, ohne bestimmte Beabsichtigung einer unmittelbaren Anwendung der einen oder der andern, wennschon vielleicht mit subjectiver Bevorzugung der volksthümlichen Regierungsform und der für sie taugenden Mittel. Der Theoretiker stellte, in dieser Annahme, seine beiden Rathschläge neben einander zu beliebiger Benützung, zufrieden mit der Richtigkeit seiner Sätze an sich. — Oder endlich kann unterstellt werden, dass Machiavelli eine der Zeit nach auf einander folgende Anwendung seiner allerdings mit einander ausgearbeiteten, beiden Systeme beabsichtigt, dieses aber, sei es aus äusseren Gründen, sei es im Vertrauen auf den Scharfsinn des Lesers, ausdrücklich zu bemerken unterlassen habe; wobei es denn, bei dem früheren Leben M.'s und seiner überall durchleuchtenden Vorliebe für die Volksherrschaft, unmöglich wäre, eine andere Reihenfolge anzunehmen, als dass er mit dem Principate habe beginnen, dann aber zur Freiheit übergehen wollen. Für die sich allerdings sehr natürlich anschliessende Frage, zu welchem Zwecke die Freiheit einen so harten und so gefährlichen Weg habe geführt werden sollen? wäre aber wieder eine doppelte Antwort möglich. Entweder nämlich könnte die Absicht angenommen werden, das tief verderbte Volk durch Leiden und scharfe Heilmittel wieder zu stählen; oder aber könnte die Auffassung stattfinden, dass der eifrige italienische Vaterlandsfreund die Befreiung von den Barbaren als das nächste und nothwendigste Ziel erachtet, zu Erreichung dessen aber nur einen mächtigen Fürsten geeignet gefunden habe, während er das Eintreten der Freiheit erst in später Zeit in Folge eines natürlichen Entwickelungsganges habe in Aussicht nehmen, ihr also auch zunächst den üblen Durchgang nicht ersparen können.

Von diesen drei Möglichkeiten muss bei näherer Betrachtung die zweite, nämlich die Abfassung eines rein theoretischen und verschiedene Aufgaben begreifenden Werkes, alsbald als nicht stichhaltig erkannt werden. Machiavelli schrieb zwar das Buch vom Fürsten und die Discorsi zu gleicher Zeit; allein sie bildeten niemals weder formell Theile desselben Ganzen, noch hatte er sie für dieselben Leser bestimmt. Den Fürsten richtete er an Lorenzo den Mediceer zu dessen eigenem Gebrauche; er drang mit grosser Beredtsamkeit auf dessen unmittelbare Beachtung; eine weite Verbreitung der Schrift scheint keineswegs in seiner Absicht gelegen zu sein, wenn auch vielleicht die Erzählung, dass er in seinen letzten Lebenstagen das Buch völlig zu unterdrücken versucht habe, eine leere Erfindung ist. Die Untersuchungen über Livius dagegen sendete er an seine republikanischen Freunde, und sie sind aus mündlichen Lehrvorträgen für dieselben hervorgegangen. Beiderlei Rathschläge waren also für ganz Verschiedene und zur Verfolgung einer ganz verschiedenen Richtung bestimmt. Auch widerspricht der Annahme eines theoretisch die verschiedenen Staatsformen umfassenden Werkes die völlige Uebergehung aller andern Staatsarten, während M. doch selbst weiterer ausdrücklich erwähnt, wie namentlich der erblichen Fürstenthümer und der geistlichen Herrschaften. Ueberhaupt war er wohl schwerlich der Mann, welcher sein Brod ohne Weiteres in den Strom warf in der Hoffnung, dass es schon irgend einem Fische zu gute kommen werde; auch für seine Lehren suchte er sich eine unmittelbare Verwendung im Leben.

Unläugbar hat dagegen die Annahme, dass Machiavelli die Schrift zur Erreichung persönlicher Zwecke verfasst habe, auf den ersten Anblick Vieles für sich, theils nach dem Inhalte der Zuschrift an Lorenzo, theils laut des bekannten Briefes an Vettori. Dennoch kann bei genauerer Erwägung aller Verhältnisse diese Absicht wenigstens nicht als die alleinige und namentlich nicht als die den Inhalt wesentlich bestimmende anerkannt werden. Einmal nämlich spricht schon das Schlusskapitel des Buches selbst, in welchem in so beredten Worten zur Vertreibung der Barbaren aus Italien aufgefordert wird, einen höheren und allgemeinen Zweck unwidersprechbar aus. Theils aber liefert der Inhalt der Erörterungen über Livius so wie der Kriegskunst, welche beiden Werke Machiavelli theils zu gleicher Zeit theils später bearbeitete, den klarsten Beweis, dass der Verfasser keineswegs mit Waffen und Gepäck in das Lager seiner bisherigen Feinde vollständig überging, sondern er vielmehr seine Lebensrichtung vollständig beibehielt und in ihrem Sinne zu wirken fortfuhr. Das Buch vom Fürsten oder vielmehr die Widmung desselben und überhaupt einer Schrift an den Mediceer, ist ein, vielleicht tadelnswerthes, Intermezzo; aber es ist kein Bruch mit den allgemeinen Grundsätzen, sondern muss vielmehr mit diesen in eine verständige und mit dem Wesen des Urhebers vereinbare Verbindung gebracht werden. Machiavelli mag einen nächsten und persönlichen Zweck mit seinen an Lorenzo gerichteten Rathschlägen zu erreichen gesucht haben; allein daneben blieb die hauptsächliche Richtung seines Lebens urkund-

lich bestehen. Darin eben liegt ja die Schwierigkeit der Aufgabe, beides mit einander zu verbinden.

Da nun ein gleichzeitiges Verfolgen der beiden Richtungen unmöglich und ein Widerspruch in sich ist; von Machiavelli aber vor Allem ein klares und bewusstes Denken und Wollen vorausgesetzt werden muss: so bleibt offenbar nur übrig, dass er eine Aufeinanderfolge seiner verschiedenartigen Rathschläge beabsichtigt habe. Sein Wunsch war eine Verbesserung der Zustände Italiens, ein Herausarbeiten des Landes und Volkes aus seiner grauenhaften Verderbniss jeder Art. Eine solche Wiederherstellung hielt er (gleichgültig jetzt, ob mit Recht oder Unrecht) nur durch einen unbeschränkten, allen Widerstand niederwerfenden Fürsten für möglich. Es hat somit einen guten inneren Zusammenhang und eine praktisch ausführbare Richtung, wenn er zunächst die Befestigung und Ausdehnung fürstlicher Gewalt anrathet und die ihm dazu unter den vorliegenden Umständen dienlich erscheinenden Mittel auseinandersetzt, sich auch hiermit unmittelbar an Diejenigen wendet, welche eben dieses auszuführen im Stande sein möchten; und wenn er dann, zweitens, Andere belehrt, was etwa später in günstigeren Zeiten für die Freiheit zu thun sei. Ein solcher Weg zur Volksherrschaft durch die äusserste Fürstengewalt mag wohl bedenklich und zweifelhaft sein, aber ein Widerspruch mit sich selbst ist der Gedanke nicht. Schwere Uebel erfordern starke Heilmittel, und wer die Rettung will, muss die Gefahr der letztern übernehmen. Mit Recht sagt schon Ranke, Machiavelli habe den Zustand Italiens so verzweifelt gefunden, dass er gewagt habe Gift zu verschreiben. Am wenigsten aber darf die Schwierigkeit der Durchführung von der Annahme eines doppelten aufeinanderfolgenden Zweckes und eines gewundenen ereignissreichen Verlaufes abhalten; ein italienischer Staatsmann jener Zeit, und vor Allem Machiavelli selbst, trat vor einem künstlichen und weitaussehenden Plane keineswegs zurück, wenn dieser nur zum Ziele zu führen versprach. Mit dieser Auffassung steht dann aber die zugegebene und unläugbare Bemühung um Erlangung von Gunst und Amt durch Widmung des Principe an den Mediceer keineswegs im Wege. Nur ein Medici konnte, wenn die Sache überhaupt möglich war, die von M. gewollte grosse fürstliche Macht erwerben und Italien unabhängig machen. Dass er sich also gerade an ihn mit dem Plane wendete, war nicht nur begreiflich, sondern selbst unvermeidlich. Allerdings hätte ein sittlicherer und feiner fühlender Mann dieses ohne Rücksicht auf die eigene Person gethan; aber dieser Mann war Machiavelli nun eben nicht. Er konnte vielmehr den Versuch über sich gewinnen, aus der für das Vaterland zunächst bestimmten Arbeit auch noch, und zwar von einem gehassten Feinde, Gewinn für sich zu ziehen. Wir mögen einen solchen Mangel an hoher Gesinnung beklagen; allein ein Grund zur Verwerfung einer sonst passenden Erklärung der Thatsachen ist er natürlich nicht.

Mit dieser Rettung eines inneren Zusammenhanges in den Schriften und Handlungen Machiavelli's ist nun aber freilich keineswegs auch schon eine Antwort auf die zweite der oben aufgeworfenen Fragen gegeben, nämlich wie sich

der oft so entsetzlich unsittliche Inhalt der Lehren Machiavelli's begreifen lasse? Eine Wegläugnung dieser Unsittlichkeit ist geradezu entweder lächerlich oder frech; und zwar ist es keineswegs nur das Buch vom Fürsten, in welchem Treulosigkeit, Scheinheiligkeit, erbarmungslose Vernichtuug der Gegner, ja selbst die Ausrottung ganzer Bevölkerungen als erlaubt, falls zweckdienlich, dargestellt wird; sondern in den Discorsi sind, wennschon in kleinerer Zahl, ebenso haarsträubende Maassregeln mit gleicher Abwesenheit jeglichen Gewissens, empfohlen. Ja selbst in dem sonst so trefflichen Buche über die Kriegskunst kommen einzelne Spuren vor, wie z. B. die unbefangene Erörterung, ob dem Feinde durch eine Kriegslist vergiftete Lebensmittel in die Hand zu spielen seien. Auch mag man von der Berechtigung des Geschichtschreibers zu blos gegenständlichen Darstellungen und von der Zweckmässigkeit, dass ein Gesandter keinen Tadel über einen mächtigen fremden Fürsten in amtlichen Schreiben ausspreche, sagen was man will: die kühlen und auch nicht einen Hauch von Tadel über so entsetzliche Missethaten enthaltenden Erzählungen von Cäsar Borgia, Castruccio Castracani's und Anderer Unternehmungen sind und bleiben abscheulich. Es besteht also immer die unerfreuliche Aufgabe, zu erklären, (nicht zu rechtfertigen, oder auch nur zu entschuldigen,) wie ein von Seiten des Verstandes so unvergleichlich hoch gestellter und in manchen wichtigen Lebensverhältnissen durchaus ehrenwerth handelnder Mann in seinen staatlichen Rathschlägen so gänzlich baar jeder Sittlichkeit und jeder Anerkennung religiöser und rechtlicher Pflichten sein konnte. Eine Erklärung ist möglich, aber nur auf eine einzige Weise. Machiavelli muss in seiner Zeit begriffen und als ein Erzeugniss derselben betrachtet werden. — Es ist mit Recht schon von Vielen darauf aufmerksam gemacht worden, dass der allgemeine sittliche Zustand Europa's, namentlich aber Italiens, gegen das Ende des 15. Jahrhunderts ein höchst unerfreulicher war, vorab in allem staatlichen Gebahren. Es war die Zeit eines Ludwig XI, eines Ferdinand des Katholischen, eines Heinrich VII und VIII von England, eines Alexander VI; in Italien aber insbesondere die Zeit jener vielfachen scheusslichen kleinen Wüthriche, der als Condottieri umherziehenden Räuberhauptleute, eines Cäsar Borgia mit einem Worte. Von Recht und Sittlichkeit, von einer Berücksichtigung höherer Staatszwecke oder des Volkswohles war gar keine Rede. Alles vielmehr nur auf den nächsten Erfolg und auf selbstischen Vortheil gestellt ohne alle Rücksicht auf die Mittel. Eine solche geistige Atmosphäre ist nun schon im Allgemeinen keine Lebensluft für die Entwickelung eines feineren sittlichen Gefühls. — Hierzu kömmt aber noch, dass das Papstthum eben damals bei seiner tiefsten Entartung angelangt war. Ist es nun auch nur eine pfäffische Verdrehung, wenn Machiavelli des Atheismus angeschuldigt wird zur Rache für seine harten Angriffe auf die Verderbniss des römischen Stuhles: so ist doch ganz begreiflich, dass die Achtung vor dem Inhalte der religiösen Lehre unwillkührlich Noth litt unter dem Abscheu vor den Trägern dieser Lehre; und dass es an dem sittlichen Halte fehlen musste, welchen ein achtbares Kirchenwesen immerhin gewährt. — Sehr in An-

schlag zu bringen ist sodann der italienische Volkscharakter überhaupt. So ausgezeichnete Eigenschaften dieses geistig fein besaitete Volk hat, und so unverkennbar die Spuren uralter Gesittigung sind: so lässt sich doch auch nicht läugnen, dass es, sei es nun in Folge seiner ursprünglichen Anlage, sei es seiner Geschichte, Neigung zur Schlauheit und zu Ränken, Unterschätzung geraden und offenen Handelns und geringe Achtung vor dem menschlichen Leben verunzieren. Bei einem mit Verstand erreichten Erfolge übersieht es leicht eine unsittliche Seite des Verfahrens. Zu keiner Zeit aber waren diese Eigenschaften schärfer ausgeprägt als eben in jenen Tagen; wie denn Machiavelli selbst Italien, zusammen mit den anderen romanischen Ländern, die Fäulniss der Welt nennt. Sein Lob der Deutschen beweist zwar, dass er Tugendstrenge und ehrliche Geradheit zu würdigen wusste; allein er war doch, wie diess namentlich auch aus seinen Briefen erhellt, Italiener; und zwar durch und durch; und Italiäner seiner Zeit. — Von bedeutendem Einflusse auf die ganze Anschauungsweise der Gebildeten jenes Jahrhunderts, und so namentlich auch Machiavelli's selbst, war endlich noch die ausschliessende Verehrung der vor Kurzem erst wieder aufgefundenen und durch den Druck Allen zugänglich gewordenen antiken Schriftsteller. Fast nur sie wurden gelesen, und durch sie war die Weltanschauung eine von christlichen und germanischen Grundsätzen ganz entblösste heidnische geworden. Diess zeigte sich denn vor Allem in der Auffassung des Staates, in welchem, in ächt römischer Weise, der Einzelne als Mittel nicht als Zweck betrachtet wurde. Auch wurde die Härte des römischen Wesens als gleichbedeutend mit Kraft und Tugend genommen. — Fasst man nun alle diese ungünstigen Umstände zusammen, so wird begreiflich, dass ein in diesem geistigen Medium Lebender, für die Erreichung seiner Zwecke aus allgemeinen und aus persönlichen Gründen leidenschaftlich eingenommener Mensch zu einer Missachtung sittlicher Grundsätze gelangen konnte, welche den Angehörigen einer anderen Zeit und Nationalität und den richtiger weil harmonischer Ausgebildeten fremd und abstossend ist. Wohl bemerkt, nicht gelangen musste. Ein wahrhaft grosser Mann erhebt sich auch über den Sittlichkeitsstand seiner Zeit und seines Volkes, und zieht vielleicht diesen zu sich herauf. Eine solche höhere Natur war nun aber Machiavelli nicht. Schon manche der uns aufbewahrten Züge aus seinem Privatleben beweisen, dass er zwar begabter, aber nicht sittlich besser war, als seine Umgebungen und Zeitgenossen. — Es ist thöricht, in dieser Erklärung auch eine Rechtfertigung finden zu wollen, wie diess Einzelne gethan haben; aber nicht diese, sondern ein Verständniss ist die Aufgabe.

Eine Beantwortung der nun folgenden Frage: was von Machiavelli's politischen Lehren, aus dem Gesichtspunkte der Staatskunst, und abgesehen von den Forderungen der Sittenlehre, zu halten sei? erforderte freilich eigentlich eine ausführliche Darstellung und Ordnung derselben, sowie eine eingehende Prüfung der einzelnen Sätze. Bei dem zunächst vorliegenden Zwecke dieser Blätter muss denn aber eine allgemeine Betrachtung und eine möglichst ge-

drängte Angabe des Ergebnisses genügen. — Nichts ist unzweifelhafter und auch mit Ausnahme ganz weniger stumpfer, beauftragter oder völlig fehlgreifender Beurtheiler unbestrittener, als dass die Schriften Machiavelli's in doppelter Beziehung vortrefflich sind und einen wichtigen Abschnitt in der wissenschaftlichen Bearbeitung der Staatskunst begründen. Einmal nämlich enthalten sie, und zwar in Menge, prächtige einzelne Sätze, die Früchte glücklichsten Scharfsinnes, scharfer Beobachtung und grosser Welt- und Menschenkenntniss. Es sind Wahrheiten, welchen allgemeine Anerkennung gebührt, und welche ohne Weiteres als Axiome dem Gedächtnisse eingeprägt und als Regeln des Handelns befolgt werden können. Zweitens aber ist seine Methode eine treffliche. Seit Aristoteles war er wieder der Erste, welcher die inneren allgemeinen Gründe der von der Geschichte erzählten oder von ihm selbst erlebten und beobachteten Thatsachen aufzusuchen sich bemühte und aus den einzelnen Erscheinungen auf die Ursachen schloss. Diess ist allerdings noch nicht vollendete und am wenigsten systematische Wissenschaft: allein es ist die einzig richtige Grundlage für eine Erfahrungslehre, wie diess die Staatskunst ist oder wenigstens sein soll. Möglich, dass nicht alle auf solche Weise gefundenen Sätze alsbald richtig sind; aber es wird doch über das ganze Gebiet helle Verstandesklarheit ausgegossen und thatsächlich eine richtige Anleitung zur Benützung der Erfahrung gegeben. Dennoch ist es unrichtig, die Leistungen Machiavelli's als im Wesentlichen gelungen darzustellen. Und zwar sind gegen dieselben gewichtige Einwendungen zu machen, sei es nun, dass man seine Lehren als allgemeingültige auffasst, d. h. als solche, welche in allen Staaten zu allen Zeiten und für jede Art von staatlichen Verhältnissen gegeben seien; sei es dass man in ihnen nur Anweisungen für einen bestimmten Zweck, also für eine eigenthümliche Zeit und einen concreten Zustand erblickt. — Wie oben bereits bemerkt, ist es zwar eine thatsächliche Ungerechtigkeit gegen Machiavelli, wenn man seine Vorschläge als allgemeine und unbedingt gegebene Lehren auffasst. Sein Buch vom Fürsten und seine Kriegskunst sind handgreiflich nur Anweisungen zur Regelung nächster Umgebungen und Bedürfnisse; aber auch seine Erörterungen über Livius, so allgemein gehalten sie sind, werden doch auch lediglich in beständigem Hinblicke auf das Leben eines italienischen Freistaates angestellt. Einwendungen also, welche behaupten, dass ein bestimmter Satz auf gewisse anderartige Verhältnisse nicht passe, oder welche rügen, dass die Bedürfnisse verschiedener Zustände nicht berücksichtigt seien, mögen an sich ganz begründet sein, allein sie treffen Machiavelli nicht, weil er sich eine solche Aufgabe gar nicht gesetzt hatte. Dennoch darf bei einer Würdigung der Leistungen M.'s diese weitere Auffassung nicht übergangen werden, weil sie thatsächlich so häufig stattgefunden hat, und es sich also allerdings fragt, was die Wahrheit in dieser Beziehung ist. Da lassen sich denn nun allerdings sehr gewichtige Einwendungen machen. Vor Allem ist nämlich klar, dass Machiavelli den so weiten Unterschied zwischen dem Staate der Neuzeit, dessen Aufgabe die Förderung der einzelnen

Theilnehmer durch die Gesammtkraft ist, und dem Staate der Alten, in welchem der Einzelne nur als ein Bestandtheil des Ganzen in Betrachtung kam und unbedenklich als Mittel für dasselbe verwendet wurde, gar nicht kennt. Alles staatliche Leben und Handeln ist ihm nur eine, gute oder schlechte, Fortsetzung des Lebens der Alten, namentlich der Römer. So stellt er denn auch seine Forderungen; und auf diesen Grundgedanken sind seine Mittel berechnet. Hieraus ergiebt sich, dass seine Lehre als ein Ganzes und Allgemeines schon in ihrem letzten Grunde für die Staaten der Neuzeit nicht passt, und dass sie von Anfang an ein Anachronismus war. Diess wird freilich von Jenen nicht eingesehen, welche keine andere Verschiedenheit der Staaten kennen, als die in der Zahl der Regierenden begründete; allein solche Staatsweise sind eben auch ein Anachronismus. Ein anderer Vorwurf, welcher eine allgemeine Anwendung der Machiavellischen Sätze träfe, ist die Unterschätzung der Menschen. Es ist nicht wahr, dass dieselben sämmtlich und durchaus schlecht sind; dass sie immer das Böse thun, wenn sie nicht mit Gewalt davon abgehalten werden; dass also nichts Höheres in ihnen lebt, und auch die Staatskunst weder ein solches Höheres zu achten, noch sich auf ein solches zu stützen habe. Die Folgen einer solchen trostlosen und glücklicher Weise unrichtigen Ansicht sind in doppelter Beziehung verderblich. Einmal erzeugt sie eine verächtliche Behandlung der Völker und nimmt die Scheu vor Härte; diess aber ist nicht nur unbillig, sondern es muss auch erbittern, und zwar gerade die Besten am meisten. Sodann aber nimmt natürlich eine Politik, welche nichts Gutes im Menschen sieht, auch keine edleren Bedürfnisse des Volkes an, lässt aber dadurch grosse Lücken in ihrer Thätigkeit, und zwar gerade in sehr empfindlichen Theilen des Volkslebens. Endlich können schon desshalb die Lehren Machiavelli's nicht als eine allgemeine Staatskunst dienen, weil er nur einen Theil der von ihm selbst anerkannten Staatsgattungen berücksichtigt, nämlich die Volksherrschaft und ein neugegründetes, im Zweifel durch Verbrechen erworbenes unbeschränktes Fürstenthum. Von erblichen Fürstenthümern, deren Vorzüge er fast mit wehmüthigem Neide preist, nicht reden zu wollen, erklärt er selbst; von einer Erörterung der Staatskunst geistlicher Herrschaften macht er sich mit einem bitteren Spotte los, indem auf diese menschliche Vernunft keine Anwendung erleide; Aristokratieen aber hasst er zu sehr, um sie zu berücksichtigen. So bliebe denn also besten Falles nur ein Bruchstück eines allgemeinen Systemes der Staatskunst, dessen allgemeine Anwendung um so weniger zulässig erscheinen kann, als er selbst mit dem grossen Unterschiede der Rathschläge für verschiedene staatliche Zustände vorangeht. — Fasst man aber auch, wie man ohne Zweifel muss, die gegebenen Rathschläge nur als für eine bestimmte Zeit und für genau umschriebene Verhältnisse berechnet auf, so findet sich doch, dass er seinem Zwecke auf doppelte Weise selbst entgegentritt. Zunächst nämlich leuchtet ein, dass eine Treulosigkeit und Hinterlist, wie sie wenigstens für den Fall eines daraus folgenden Nutzens zur Erwerbung und Befestigung der Herrschaft angerathen

wird, sich in Kurzem selbst vernichten würde, indem, wie schlecht auch die Menschen immerhin sein möchten, sie doch in keinem Falle so einfältig gedacht werden dürfen, dass sie nicht alsbald durch eine solche Handlungsweise misstrauisch gemacht würden, wodurch denn jeder weitere Erfolg unmöglich würde. Schon die offene theoretische Besprechung dieser Fälle und Mittel der Täuschung wäre ein Fehler gewesen, falls er seine Schriften für die Oeffentlichkeit bestimmt hätte. Dann aber und hauptsächlich erscheint es als ein Irrthum im Urtheile, wenn Machiavelli glaubte, dass ein verdorbenes Volk durch eine Gewaltherrschaft würde gestählt und dadurch zur Freiheit befähigt werden. Bei einem Gelingen des Planes wäre offenbar eine noch tiefere Verwilderung des unterdrückten und misshandelten Volkes zu erwarten; und namentlich ist nicht abzusehen, wie die Thatkraft, auf welche Machiavelli doch Alles setzt, in einer solchen Niederhaltung und durch sie geweckt werden könnte. Der als schliessliches Ziel gesetzte Umschlag zur Volksherrschaft wäre unter solchen Umständen mehr als zweifelhaft. Es ist möglich, dass ein durch schlechte Regierung zur Verzweiflung gebrachtes und zur Abschüttelung der Zwingherrschaft getriebenes Volk einen Zustand gesetzlicher Freiheit erreicht, wie diess namentlich das Beispiel Englands beweist; allein nicht nur ist lediglich keine Versicherung zu übernehmen, dass das Unternehmen der Befreiung gelingen wird, sondern es hängt namentlich auch die Erlangung und Festhaltung einer freistaatlichen Ordnung von gar vielen und keineswegs nach Belieben zu erfüllenden Vorbedingungen ab. Wenn insonderheit ein Volk schon zu lange und zu tief unter Gewaltherrschaft gebeugt war, so mag es leicht ganz gebrochen und zur Ertragung von Freiheit und Recht völlig unfähig geworden sein. Der von Machiavelli mit so grossen Opfern an Recht, Glück und an Sittlichkeit vorgezeichnete Weg ist also nicht nur gefährlich und unsicher, sondern es ist selbst möglich, dass er immer weiter von Erreichung des vorgesetzten Zieles abführt.

Von selbst ergiebt sich aus Vorstehendem die Antwort auf die vierte Frage, nämlich das Urtheil über Machiavelli. Er ist eine höchst merkwürdige Erscheinung. Hochbegabt wie Wenige; durchaus selbstständig im Denken und Wollen; begeistert für einen grossen und edeln Zweck: ist er doch höchst unvollkommen von sittlicher Seite durch gänzliche Ablösung des Verstandes vom Gewissen, und tritt er der Erreichung seiner Ziele selbst in den Weg durch Verachtung des Menschen und des Menschlichen. Er ist eine Warnung für alle Zeiten; ein betrübendes Beispiel einer vortrefflich angelegten aber unvollkommen ausgebildeten Natur; ein mächtiges aber verstümmeltes Bruchstück eines grossen Mannes. Es beweist eigenen Mangel an sittlichem Sinne oder muthwilliges Spiel mit der Wahrheit, wenn ihm blos Lob zu Theil wird; Unfähigkeit aber zur Beurtheilung einer verwickelten Aufgabe, einseitige Hast, Mangel an geschichtlicher Kenntniss, oder bewusste Ungerechtigkeit, wenn ausschliessender Tadel ausgesprochen wird. Geradezu verächtlich und pöbelhaft ist blosses Schimpfen. Machiavelli hat gesündigt; aber noch mehr ist gegen ihn gesündigt worden.

III.

Die Schriften über Machiavelli.

Es ist oben bereits angedeutet, dass eine grosse Anzahl von Schriftstellern die Beurtheilung des bedeutenden Mannes, dessen Wesen ein so wirres logisches oder sittliche Räthsel zu sein schien, unternommen hat, sei es in eigens hierzu bestimmten Abhandlungen, sei es in gelegentlichen Erörterungen. Auch sind die Gründe angegeben, welche eine Aufzählung dieser Versuche nützlich erscheinen lassen. Eine Nennung lediglich der Zeit der Erscheinung nach hätte wohl auch ihren Werth, indem sich theils in dem Wandel der Ansichten theils in der bald gedrängten bald kleinen Zahl der Bearbeiter die jeweiligen geistigen Strömungen der Zeit und die Bildungsstufen erkennen lassen würden. Doch scheint es ein bestimmteres Bild zu geben und passender für den Gebrauch zu sein, wenn die Schaar in Abtheilungen je nach ihrer Richtung und ihrem Inhalte gebracht wird. Auch stellt sich so die Bedeutung des Einzelnen unter den Genossen einer Meinung deutlicher heraus.

1. Unbedingte Gegner.

Bald zeigt sich bei einer Ueberschau über Diejenigen, welche den Menschen oder den Staatsmann Machiavelli unbedingt verurtheilen, dass dieselben hauptsächlich aus zwei wesentlich verschiedenen Arten bestehen; aus Solchen, welche ihn vom kirchlichen Standpunkte aus im Interesse des Papstthums und zum grossen Theile in ausdrücklichem Auftrage desselben angreifen; und aus Solchen, welche als Vertheidiger des Sittengesetzes und der wahren Staatskunst gegen ihn auftreten. Die Ersteren sind alle, oder fast alle, Geistliche, zum grossen Theile (merkwürdig genug) Jesuiten; die Anderen dagegen nicht nur Laien, sondern auch vorzugsweise Protestanten. Nur in ganz kleiner Zahl findet sich endlich noch eine dritte Gattung von Tadlern, Solche nämlich, welche M. gar die geistige Befähigung absprechen, und daraus ein angeblich völliges Fehlschlagen seiner Unternehmungen ableiten.

Dass sich die Kirche nicht folgerichtig blieb in der Beurtheilung und Behandlung Machiavelli's, ist unläugbar. Der erste Druck seiner Schriften, namentlich auch des Principe, erfolgte mit päpstlichem Privilegium, in Rom, und zwar in der vaticanischen Druckerei selbst. Viele Jahre lang und unter verschiedenen Päbsten blieben sie ganz unangefochten. Erst im Jahre 1557 liess sich Paul IV. bestimmen, sowohl die Schrift von Fürsten als die Erörterungen über Livius auf den Index zu setzen; und es wurde das Verdammungsurtheil im Jahr 1564, unter Pius IV., vom Concilium zu Trient bestätigt. Nicht der ganze Inhalt der Lehren, machen die Vertheidiger M.'s geltend, haben unter diesen Umständen Grund der Verurtheilung sein können, da derselbe ja von Anfang zu Tage gelegen sei; sondern es müsse der römische Stuhl erst

später auf einzelne ihm gefährlich scheinende Stellen aufmerksam geworden sein. Solche aber seien ohne Zweifel jene herben Tadelsworte über das Verderbniss des Papstthums gewesen; ferner die Voraussagung eines (im Jahre 1512) nahe bevorstehenden Unterganges oder wenigstens einer Züchtigung; endlich die unumwunden ausgesprochene Ansicht, dass im Papstthume die Hauptursache des staatlichen Unglückes von Italien liege. Diese, anfänglich leichter hingenommenen, Sätze haben bei dem Umsichgreifen der Reformation eine ganz andere Bedeutung angenommen, und es sei daher die Nothwendigkeit der Bekämpfung anerkannt, diese aber theils durch Verbot der Schriften, theils durch Auftrag von Angriffen auf den Verfasser in der Presse ausgeführt worden. Letzteres Geschäft sei denn selbstverständlich hauptsächlich den Jesuiten zugefallen, als den neuen eben so eifrigen als brauchbaren Vertheidigern des Papstthumes; sie aber haben es um so lieber übernommen und um so eifriger in allen Ländern und Sprachen ausgeführt, als sie auf Machiavelli eifersüchtig gewesen seien, welcher ihr Monopol schlauer Regierungskunst beeinträchtigt habe [1]). — Wie es sich nun hiermit im Einzelnen und dem Zusammenhange nach verhalten mag, so viel ist jedenfalls Thatsache, dass lange die gegen Machiavelli gerichteten Schriften nur von Geistlichen ausgiengen, und dass sie wenigstens zum Theile, von Päpsten ausdrücklich angeordnet oder doch solchen als besonders angenehme Gaben gewidmet sind.

Zuerst traten Häupter der Kirche selbst auf. — Den ersten Angriff auf Machiavelli, von welchem uns Kunde geblieben ist, führte der Cardinal Reginald Polus. Dieser spricht sich in seiner an Kaiser Karl V. gerichteten Apologie [2]), auf das Heftigste gegen Machiavelli aus, dessen Schriften er mit den „Fingern des Teufels" geschrieben erachtet, und für den er, freilich ganz mit Recht, die in Florenz geltend gemachte Vertheidigung, Machiavelli habe der Zwingherrschaft nur eine Falle zu stellen und sie durch schlechten Rath zu verderben beabsichtigt, nicht gelten lassen will. Wie wenig übrigens von einer umsichtigen und unbefangenen Würdigung bei diesem Tadel die Rede ist, zeigt am besten die eigene Aeusserung des Cardinals, dass er sich um das Leben eines solchen Menschen nicht näher bekümmert habe, da es unzweifelhaft mit seinen Schriften übereingestimmt habe und folglich mit Verbrechen und Schmutz bedeckt gewesen sein werde. — Bald darauf folgte ein ähnlicher Angriff von Seiten des Bischoffs von Cosenza A. Catarino Politi [3]); eine Arbeit, von wel-

1) M. Baldelli, Elogio, S. 58 fg.

2) Polus, Card. Reg., Apologia ad Carolum V. super libro de Unitate Ecclesiae. Brix., 1744, 4., Bd. I, S. 152.

3) Catarino, A., De libris a Christiano detestandis. Romae, 1552. Das Buch scheint ganz verschwunden zu sein, so dass z. B. die Herausgeber der grossen Florentiner Ausgabe von Machiavelli's Werken erklären, sich dasselbe trotz allen Bemühens nicht haben verschaffen können. Bekannt ist daher zunächst nur die Ueberschrift des 2. Kapitels: Quam execrandi Machiavelli discursus et institutio sui

cher zwar nur mittelbar Nachricht auf uns gekommen ist, welche aber grossen Einfluss zu ihrer Zeit gehabt haben soll, so dass ihr zunächst die Verurtheilung der Schriften M.'s und deren Versetzung auf den Index zugeschrieben wird. — Unmittelbar darauf schlägt der vielfache Ueberläufer Paulus Jovius [1]) die von so bedeutender Seite eingeschlagene Richtung ein. Zwar nimmt er Machiavelli unter die berühmten Männer auf, von welchen er kurze Lebensbeschreibungen giebt; aber er thut es nur, um hart über ihn zu urtheilen. Er lobt seine Begabung, namentlich als Lustspieldichter und als Geschichtschreiber; aber in den Schriften über den Fürsten, über Livius und über die Kriegskunst lecke überall das Gift durch die beredten Worte durch, und ebenso der Hass gegen die Medici, obgleich diese ihre früheren Verfolgungen später durch Ernennung zu ihrem Geschichtschreiber und durch einen Gnadensold gut zu machen gesucht hätten. Er sei wenig gelehrt gewesen, arm, beständig missvergnügt und ein Gotteslängner, endlich durch eigene Schuld gestorben. — Mehr in die Sache und namentlich auf den eigentlichen Beschwerdepunkt geht gleichzeitig der portugiesische Bischoff H. Osorius [2]) ein, welcher sich in einem, breiten und seichten, Werke über den christlichen Adel hauptsächlich desshalb gegen Machiavelli ergeht, weil dieser behauptet habe, die von der Kirche angenommene Auffassung des Christenthumes habe die Völker von der römischen Tapferkeit und Kriegslust abgebracht, und es sei dasselbe schuld am Sturze des Römerreiches. Die Widerlegung wird, unter vielen plumpen Schimpfworten, durch Hinweisung auf den Muth der christlichen Märtyrer, auf die Verderbniss des heidnischen Roms als Ursache seines Unterganges, endlich auf die alle Tugenden belebende Kraft der christlichen Religion geführt.

Bald überlassen jedoch die Kirchenfürsten einzelnen Mönchen und namentlich den Jesuiten die Bekämpfung, welche diese denn auch rüstig, wenn gleich nicht immer mit Glück, besorgen. — Zuerst tritt Pater A. Possevinus [3]) in die Schranken. Seine Schrift ist, nicht unverdient, berüchtigt ge-

---

principis. Woher Ebeling M.'s politisches System, S. 64, die Nachricht hat, dass diese Angriffe „seicht" seien, ist nicht zu ersehen.

1) Paulus Jovius, Elogia virorum literis illustrium. Antv., 1557, und später noch mehr, z. B. Basil., 1677, Fol.

2) Osorius, H., De nobilitate Christiana libri III. Florent., 1552, 8. (Die betreffende Stelle ist auch in einem Anhange zu Possevinus abgedruckt.) Der Verfasser war Bischoff von Silva in Portugal.

3) Possevinus, A., Judicium de Noua, J. Bodino, Ph. Mornaeo scripta et de N. Machiavello, Rom., 1592, und später noch mehr. — Schon Conring bewies unläugbar aus den der Wirklichkeit gar nicht entsprechenden Anführungen, dass Possevinus M's. Werke nicht einmal gesehen haben könne. Ob nun aber seine Vermuthung, der Jesuite habe M. nur aus des fanatischen Protestanten Gentillet's Gegenschrift gekannt, oder ob die Angabe von Ginguéné, er habe einen vom Papste Innocenz gesammelten Stoff bearbeitet, die richtige ist, mag eben so schwer zu entscheiden sein, als es am Ende gleichgültig ist.

worden, weil er mit Heftigkeit und in harten Ausdrücken einen Mann angreift, dessen Schriften er nachweisbar gar nicht gelesen, wahrscheinlich nie gesehen hatte. Es wird nämlich von ihm Machiavelli zwar grosser Geist und Scharfsinn zuerkannt, aber nicht nur Frömmigkeit, sondern selbst Weltkenntniss (usus rerum) abgesprochen. Nur mit eigenem, bald empfundenem Schaden könne man dessen falschem Rathe folgen. Zum Beweise werden angebliche Sätze des Bekämpften angeführt, welche dieser entweder gar nicht aufgestellt hat, oder denen wenigstens in ihrem richtigen Zusammenhang ein wesentlich anderer Sinn zukömmt. Als Schluss ergiebt sich, es sei der Florentiner ein „sceleratum Satanae organum" gewesen. Die sachliche Widerlegung ist äusserst schwach, und besteht nur theils aus groben Schimpfreden, theils aus Stellen der Kirchenväter.

Kaum mit genauerer eigener Kenntniss der Schriften des Gegners schreibt sodann Pater P. Ribadeneira [1]). In einem Werke, dessen Hauptzweck die Aufmunterung des Thronerben von Spanien zur Ketzervertilgung ist, wendet er sich unter anderem auch gegen Machiavelli, weil dieser als einzigen Zweck einer Regierung Selbsterhaltung und weltliche Macht gesetzt habe, während ihr doch vor allem religiöse und kirchliche Pflichten aufliegen; und in einer zweiten Abhandlung bekämpft er den, Machiavelli freilich nur untergeschobenen, Grundsatz, dass ein Fürst Christenthum und Tugend blos zu heucheln, nicht aber wirklich zu besitzen brauche. Beide Schriften sind mit Fanatismus, Gelehrsamkeit und Geschick geschrieben; den Verfasser scheint es aber so wenig als Possevinus für nothwendig erachtet zu haben, den von ihm hart Getadelten selbst zu lesen. Die Anführungen angeblicher Sätze Machiavelli's sind Entstellungen oder geradezu Verläumdungen. Es wäre sogar möglich, dass Ribadeneira's einzige Quelle Possevinus gewesen!

Erklärtermaassen auf Innocenz's IX. Auftrag unternommen sind die zahlreichen und höchst umfassenden Werke, welche der Oratorianer Th. Bozius von Gubbio gegen Machiavelli geschrieben hat, und die, wie es scheint, zu ihrer Zeit grosse Verbreitung fanden [2]). Jedes derselben ist der Widerlegung eines einzigen angeblich von Machiavelli aufgestellten Satzes gewidmet; und zwar das erste der Behauptung, dass es genüge, wenn ein Fürst sich den Schein

1) Ribadeneira, T., De religione et virtutibus principis Christiani adversus Machiavellum libri II. Madr., 1597. — Derselbe: De simulatione virtutum fugienda. Vergl. Christius De N. Machiavello, S. 76. — Von der ersteren Schrift besteht auch eine französische Uebersetzung von Ballingham, Douai, 1610.

2) Bozius, Th., De imperio virtutis, sive imperia pendere a veris virtutibus, non a simulatis, lib. II. adv. Machiavellum. Colon., 1594. — Derselbe: De robore bellico, diuturnis et amplis Catholicorum regnis, lib. I., adv. Mach. Colon., 1594. — Derselbe: De Italia statu antiquo et novo, lib. IV. adv. Mach. Colon., 1595. — Derselbe: De ruinis gentium ac regnorum, adversus impios politicos, lib. VIII. Colon., 1598.

des Guten gebe, er aber bereit sein müsse, bei Gelegenheit auch das Böse zu thun; das zweite gegen den Satz, dass die christliche Religion die Völker unkriegerisch und feig gemacht habe; das dritte gegen die Lehre, dass das Papstthum das Unglück Italiens sei; endlich das vierte zum Beweise dafür, dass die Blüthe der Länder und Städte lediglich durch die Macht der Religion und der Kirche, folglich des Papstthumes, bedingt sei. — Diese Bücher sind denn in ihrer Art höchst merkwürdig. Der Verfasser führt die ihm aufgetragene Bekämpfung Machiavelli's, in richtiger Einsicht dessen was wirklich helfen konnte, nicht mittelst einer Polemik gegen die ihm bezeichneten einzelnen Sätze, selbst, in der Hauptsache wenigstens, nicht einmal durch Aufstellung eines eigenen theoretischen Systemes; sondern vielmehr durch grosse geschichtliche Darstellungen, welche die Unrichtigkeit der angefochtenen Lehren durch die positive Wahrheit der ihnen entgegenstehenden Sätze aus den Erlebnissen des Menschengeschlechtes von dessen Ursprung an nachweisen sollen. Machiavelli wird dabei nur ganz gelegentlich mit Namen genannt, ausführlich kaum wo anders, als in den Zueignungen an Clemens VIII, besprochen. Es ist nicht sowohl um einen schriftstellerischen Sieg, als um die Ausrottung eines gefährlichen Irrthumes und um die Begründung und Verbreitung einer der römischen Kirche dienlichen Weltanschauung zu thun. Diess Alles geschieht denn aber mit grosser, wennschon nach Art der Zeit geschmackloser Gelehrsamkeit und mit Scharfsinn; aber auf der andern Seite auch mit einer haarsträubenden Frechheit der Verdrehung und der Unwahrheit. Es lohnt sich nicht, diese Schriften sämmtlich und einzeln zu besprechen, um so weniger, als sie wenigstens zum Theile gegen ganz erträumte oder entstellte Sätze Machiavelli's streiten; aber zur Begreifung dieser Art von geistlicher Thätigkeit und zu einer, vielleicht eben jetzt nicht überflüssigen, Warnung mag wenigstens eine derselben, die „Beleuchtung des alten und des neuen Zustandes von Italien", etwas näher ins Auge gefasst werden. — Der Verfasser meldet hier dem Papste, das ihm übertragene Werk der Bekämpfung Machiavelli's wachse ihm unter den Händen, und so beschäftige er sich diessmal nur mit der Widerlegung des gottlosen Satzes, dass das Papstthum schuld an Italiens Unglück und vor Allem das Hinderniss der Einheit sei. In sehr ausführlicher Darstellung und mit grosser Belesenheit in den Schriften der Griechen und Römer wird sodann jeder Krieg, vom trojanischen an, oder was sonst Italien und Rom insbesondere an Unglücksfällen betroffen, ausführlich erzählt, damit aber der Beweis geführt, dass während dieser ganzen Zeit das Land ein Schauplatz des grössten Elendes und der schwärzesten Unthaten gewesen. Erst mit Constantin, nämlich mit dem Beginne einer Herrschaft der Päpste, sei dieses anders geworden. Zum Belege hiervon aber wird theils mit lebendiger Farbe der Glanz der Städte, die Fruchtbarkeit des Landes und sein jetzt weit besserer Ackerbau, sogar der Ruhm einzelner grosser Italiäner geschildert und das Verdienst davon kurzer Hand dem Papstthume zugeschrieben; theils aus den unglücklichen Zeiten, welche natürlich vom Anfange der Völkerwanderung an bis zur Plün-

derung von Rom im Jahre 1527 nicht ganz verschwiegen werden konnten, wenigstens die Bemühung der Päpste um Abwendung und Verminderung des Unglückes nachgewiesen. Namentlich wird hervorgehoben, dass auch in solchen Zeiten, in welchen Italien den so sehr verlangten Einen Herrscher wirklich gehabt, es vielfaches Ungemach erduldet habe; und dass jedenfalls nicht der Papst Schuld an der Zersplitterung des Landes trage. Habe er doch selbst früher einen Kaiser ernannt und gekrönt, und sei er selbst noch jetzt in jedem Augenblicke bereit, seine Zustimmung zu einer einheitlichen weltlichen Regierung zu geben, natürlich einen frommen und dem päpstlichen Stuhle in allen Dingen gehorsamen Fürsten vorausgesetzt. Bei dieser Gelegenheit kommt denn nun aber ein sehr merkwürdiger Hintergrund der Gedanken zu Tage. Es stellt nämlich Bozius eine so kecke Theorie der auch für alle weltlichen Dinge geltenden Oberherrlichkeit des Papstes über Fürsten und Republiken auf, dass selbst die Ansprüche eines Gregors VII. oder Innocenzs III. gegen sie noch zurücktreten. Es wäre wohl in der jetzigen Zeit neu auftretender Herrschergelüste der Hierarchie gar sehr der Mühe werth, dieses allgemeine europäische Staatsrecht der Curie ans Tageslicht zu ziehen. Wenn es nämlich wahr ist, dass der Vatikan niemals einen Grundsatz aufgiebt, sondern nur vorübergehend den Zeiten sich thatsächlich bequemt: so bildet die Lehre des italiänischen Mönches einen höchst lehrreichen Commentar zu gewissen abgeschlossenen oder angestrebten Concordaten.

Noch gehört eine Reihe weiterer Schriften derselben Schule an, von denen einige ebenfalls einen nicht neidenswerthen Namen erlangt haben. — Die erste derselben rührt von einem in Rom lebenden englischen Priester Fitzherbert her [1]). In einem sehr ausführlichen, nicht ohne Gelehrsamkeit und selbst mit einer gewissen Geschicklichkeit geschriebenen Werke setzt derselbe die Nothwendigkeit einer christlichen Grundlage des Lebens und namentlich des Staates auseinander, und erklärt sich denn hierbei gegen zwei Behauptungen Machiavelli's. Die erste derselben ist der, auch anderwärts vielfach angefochtene, Satz, dass die christliche Religion durch ihre Lehren über Sanftmuth, Vergebung der Beleidigungen, Geduld in Leiden, so wie durch die Beseitigung blutiger Opfer und Schauspiele die Neuern unkriegerisch mache;

1) Fitzherbert, Th., The second part of a treatise concerning Policy and Religion. Printed with licence of superiors. o. D. 1610. — Der erste Band scheint, nach der Vorrede, 1605 erschienen zu sein; eine spätere Ausgabe desselben ist 1665 in London veröffentlicht worden. — Nicht im Stande bin ich anzugeben, ob die von demselben Verf. angeführte Schrift: An sit utilitas in scelere, vel de infelicitate Principis M. Rom., 1610, nur ein Auszug aus dem vorstehenden Werke oder eine selbstständige Arbeit ist. Nach dem davon Gemeldeten scheint Letzteres zu sein; ich habe das Buch jedoch nicht zur Gesicht bekommen können, und habe alle Ursache zu zweifeln, ob einige der neueren Schriftsteller, welche eine Kritik desselben geben, hierin glücklicher waren.

die andere aber die, freilich unbedeutendere, dass die christlichen Namen weniger zur Tapferkeit und Grossherzigkeit aufmuntern, als die der Griechen und Römer, welche an die grössesten Helden erinnert haben. Die Widerlegung ist nicht ungeschickt, wie denn offenbar beide Sätze M's. gegründete Veranlassung zu Angriffen geben; namentlich aber ist die Anwendung des Spruches: Trachtet zuerst nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit, und so wird Euch das Uebrige zufallen, sehr geistreich. Aber dass mit einer solchen höchst theilweisen Bekämpfung nur gar wenig in der Hauptsache erreicht ist, bedarf nicht erst der Bemerkung. — Eine weitere, in ihrer Wunderlichkeit sehr bezeichnende, Gegenschrift ist die des Jesuiten Clemente [1]). Der Verfasser erzählt ausführlich, wie er (durch Verführung eines Dieners zum Meineide) Gelegenheit gehabt habe, einer geheimen Versammlung von Politikern beizuwohnen, in welcher, unter Anderem, die höchsten Lobpreisungen Machiavelli's ausgesprochen worden seien. Als Widerlegung dieses Giftes schildert er dann die ungewöhnlichen Erfolge, welche das Habsburgische Haus in Spanien und in Oesterreich von Karl V. an bis zur Ermordung Wallenstein's theils durch grosse Eigenschaften und Verdienste, theils und hauptsächlich aber durch die feste Anhänglichkeit an die katholische Kirche errungen habe. — Auf ihn folgt sodann der Jesuit Lucchesini [2]), welcher sich nicht damit begnügte, falsche Staatskunst und Sittlichkeit bei seinem Gegner zu entdecken, sondern auch denselben der Dummheit beschuldigen zu müssen glaubt. Er führt in einer Reihe von zwanzig Predigten über das erste Kapitel der Sprüche Salomonis aus, dass die von Machiavelli gegebenen Rathschläge nicht blos gottlos, sondern auch unbedingt schädlich seien, und stützt sich dabei in buntester und geschmacklosester Mischung theils auf Lehren der Bibel, theils auf theologische Exegese, theils endlich auf Profan-Geschichte und Philosophie. Der Inhalt ist völlig nichtig, indem nicht nur der bei weitem grösste Theil des Vorgebrachten in ganz allgemeinen, zur Sache nicht entfernt gehörigen Betrachtungen besteht, sondern auch das verhältnissmässig Wenige, was sich auf M. insbesondere bezieht, gegen willkürlich herausgenommene und meistens ganz verfälschte einzelne Sätze gerichtet ist. Von einer Auffassung des Ganzen, von einer Verständniss des Zweckes ist gar keine Rede, und man ist ganz überrascht, am Ende jeder einzelnen Predigt, nach einem ganz

1) Clemente, Cl., El Machiavelismo degollado por la christiana sabiduria de Espanna y de Austria. Trad. del lat. Alcala, 1637, 4.

2) Lucchesini, Saggio della sciocchezza di N. M. Rom. 1697. 4. — Das Buch ist ausserordentlich selten geworden, und die durch viele Schriften über M. gehenden Bemerkungen über dasselbe können nur von Hörensagen sein, da das einzige mir bekannt gewordene Exemplar (in der kaiserlichen Bibliothek in Paris) noch gar nicht gelesen war. In Deutschland scheint sich die ganze Kenntniss über die Schrift von einer kurzen Recension in der Act. Erudit. 1698, S. 352 herzuschreiben.

in der Luft stehenden Gerede über dieses oder jenes im Himmel oder auf Erden, die Behauptung zu finden, dass aus diesen Gründen wieder eine der Thorheiten des gottlosen Staatsmannes widerlegt sei. Sehr begreiflich ist daher, dass das Buch alsbald der Lächerlichkeit verfiel und noch jetzt als „Le Sciocchezze del P. Lucchesini" bekannt ist. — Endlich noch zieht Pater Meyer[1]) in Hexametern zu Felde, welche heftige aber ganz allgemeine Anklagen gegen Machiavelli als Religionsfeind und verruchten Lehrer des Bösen enthalten; und suchen die Väter F. Regnauld[2]) und Binet[3]) durch Erzählung mehr als zweifelhafter Geschichtchen denselben als Gotteslängner und frechen Spötter des Heiligen darzustellen.

Im Uebrigen nahmen diese Angriffe auf Machiavelli von kirchlicher Seite nach etwa einem Jahrhunderte ein Ende. Es scheint nicht, dass es für nothwendig oder für zuträglich erachtet wurde, weiter in dieser Weise zu kämpfen. Nur das Verbot der Schriften wurde allerdings aufrecht erhalten; freilich damit thatsächlich ihrer immer steigenden Verbreitung und immer neuen Herausgabe kein Eintrag gethan. — Dagegen übernahmen nun Bekämpfungen rein auf dem Gebiete der Sittenlehre und der Staatskunst die Stelle der theologicshen Verdammung, und solche gehen ununterbrochen bis in die neueste Zeit herab.

Der erste Beginn von Gegenschriften dieser letztern Art ist allerdings schon früher zu suchen. Noch im 16. Jahrhundert schrieb unter dem Eindrucke der Bartholomäusnacht der Protestant J. Gentillet, welcher diese Gräuelthat dem Einflusse der Lehren Machiavelli's auf die Mediceerin zuschrieb, eine heftige Schrift[4]) gegen denselben. Dieselbe ist wiederholt aufgelegt auch in fremde Sprachen übersetzt worden, und war für Viele, welche sich Ruhm oder Gunst wohlfeiler Weise erwerben wollten, das Arsenal, aus welchem sie die Waffen gegen den Feind holten, welche selbst zu schmieden sie zu träge

1) Meyer, P. Liv., Poematum libri XII. Brux., 1727. Eines der Gedichte, S. 183 ff., ist überschrieben: De institutione principis.

2) Regnauld, F., De malis et bonis libris. 1658, S. 48 fg.

3) Binet, Salut d' Origène, S. 359.

4) Gentilllet, J., Discours sur les moyens de bien gouverner et maintenir en bonne paix un royaume — — — Contre N. M. le Florentin. Laus., 1576, und später noch häufig. — Der Titel der lateinischen Uebersetzung lautet: Commentariorum de regno et quovis principatu rite ac tranquille administrando libr. III. Ed. princ. 1576 und später noch oft. — Eine deutsche Uebersetzung ist Anti-Machiavellus, das ist Regentenkunst und Fürstenspiegel, — — verteutscht durch Grorg. Nigrinus Giessenis. Mämpelgardt, 2. Aufl., 1583. — Zuweilen (z. B. in Reinhard, Theat. prud. elegant., S. 31) werden die lateinischen und die französischen Ausgaben als verschiedene Werke verschiedener Verfasser angeführt, was dann freilich dem begefügten Urtheile über beide etwas an Zuverlässigkeit benimmt. — Ausführlichere Besprechungen des Buches von Gentillet s. bei Schlüter, Symb. lit. Brement., I. 2, S. 71 fg., und Baillet, Bd. VI., S. 155 fg.

waren. Gentillet greift die Ansichten Machiavelli's vom Standpunkte der Zweckmässigkeit an, und glaubt ihn in der öffentlichen Meinung um so sicherer herabzusetzen, wenn er ihm Unfähigkeit zur richtigen Begreifung seiner Aufgabe vorwirft, und zwar theils wegen mangelhafter Geschichtskenntniss, theils wegen Beschränkung seiner staatsmännischen Erfahrung auf die kleinlichen Händel italienischer Duodezstaaten, theils endlich selbst wegen ungenügender Begabung! Letzteres Mittel ist nun freilich ein mehr als gewagtes. Es macht einen gar komischen, für den Widerleger nicht sehr günstigen Eindruck, wenn von Machiavelli in dem naiven Französisch jener Zeit gesagt ist: „de jugement naturel, ferme et solide M. n'en avait point;" wenn es heisst, man entdecke bei genauer Untersuchung seiner Feinheit, dieselbe sei „une pure bestise, voire accompagnée de lourdise, et surtout accompagnée de mechanceté extrême"; oder wenn erklärt wird, „je ne parle que modestement des vices et bestises, qui ont été en ce maître docteur." Auch erweckt es kein günstiges Urtheil von der Umsicht und dem Gerechtigkeitssinne des Verfassers, wenn er seinen Aeusserungen tiefster Verachtung und bittersten Hasses beifügt, um die Lebensverhältnisse eines solchen Menschen habe er sich freilich nicht im geringsten bekümmert und wisse nichts von denselben. — Die sehr ausführliche Bekämpfung der, wirklichen oder angeblichen, Lehren M's. ist übrigens auf die bedenkliche Weise geordnet, dass zuerst eine Anzahl allgemeiner Sätze aus seinen Schriften ausgehoben, dieselbe dann in eine beliebige Sachordnung gebracht, und so nun im Einzelnen besprochen werden. Gentillet versichert zwar, dass er bei diesen Auszügen M. kein Unrecht thue, im Gegentheile Manches klarer ausspreche, als er es selbst gethan: allein es fällt in die Augen, dass auch auf diese Weise — selbst wenn in der That keine Entstellung mit unterläuft, was keineswegs immer der Fall ist, — der richtige Zusammenhang, die beachsichtigte Tragweite und die Begrenzung eines Satzes gar leicht verloren geht. Schon bei einem billigen und ruhigen Gegner ist es eine bedenkliche Sache, wenn dieser unternimmt, die Sätze „deutlicher auszusprechen," als der Verfasser es selbst gethan; allein wie kann auf unentstellte Darstellung gerechnet werden von Seiten eines Feindes, welcher von der „doctrine de ce chien impur" redet? Dass Gentillet die Sätze M's. als allgemeine Lehren, und nicht als durch Zeit und Umstände bedingte nächste Rathschläge auffasst, ergiebt sich schon aus Vorstehendem; damit ist denn aber er selbst von Hause aus auf falschem Standpuncte und thut Unrecht.

Gentillet's Werk gab lange unter Denjenigen, welche die mönchische Literatur nicht beachtet oder ihr misstraut hätten, den Ton an. Es wurde, wie schon die vielen Auflagen und die Übersetzungen desselben beweisen, viel gelesen; und namentlich scheint es auf den Hochschulen Eindruck gemacht zu haben. Eine Anzahl von akademischen Gelegenheitsschriften [1]) hält wesentlich

1) Von diesen sind mir folgende zu Gesicht gekommen: Barläus, C., Dissert. de

die von ihm eingeschlagene Richtung fest; und mehr als ein gelehrter Pedant war sich seiner eigenen untergeordneten Befähigung so wenig bewusst, dass er keck Gentillet's Urtheil nachsprach: es habe M. in sicherem und geregeltem Urtheile gefehlt, und er sei nur ein unstät aufflackerndes Licht gewesen [1]). Grossen Eindruck auf die Lesewelt im Allgemeinen können diese geschmacklosen und den Mangel aller wirklichen Sachkenntniss an der Stirne tragenden Schreibereien freilich nicht gehabt haben.

Nicht zusammenzuwerfen mit so untergeordneten Schriftstellern ist natürlich Bodinus, welcher sich in verschiedenen Stellen seines grossen Werkes über den Staat [2]) auf das entschiedenste gegen Machiavelli ausspricht. Er findet die im Buche vom Fürsten aufgestellten Lehren abscheulich vom Standpunkte der Sittenlehre, und falsch von dem der Staatskunst. Nichts ist begreiflicher, und zwar aus doppeltem Grunde. Einmal fasste Bodinus die Rathschläge M.'s als allgemeine und unbedingt gegebene auf; zweitens aber war es eine der Hauptaufgaben seines Werkes, die Gebote der Sittenlehre möglichst hoch zu stellen, da er nur von ihnen, nicht aber von Einrichtungen eine gute Regierung erwartete. Nichts ist aber auch einleuchtender, als dass die flache Auffassung des Zweckes, welchen M. im Auge hatte, dem Urtheile einen bedeutenden Theil seines Werthes nimmt. Hochstellung der Sittenlehre ist sicherlich erlaubt und geboten; allein damit ist nicht erklärt, wie ein geistig so bedeutender Mann, wie der Florentiner jeden Falles war, zu so offenbarer Hintansetzung derselben kam; es ist also auch weder über den Werth des Mannes noch über die relative Bedeutung seiner Lehre irgend etwas ausgesprochen. Auch bei Bodinus hat ohne Zweifel Abneigung gegen die Ränke und Unthaten der Mediccerin Antheil an dem Hasse gegen ihren Landsmann.

Um ein Jahrhundert später fand in Deutschland das gegen unsittliche Staatskunst überhaupt, dann aber zunächst gegen einen ungenannten Schriftsteller (wahrscheinlich einen Jesuiten), und erst durch diesen auch gegen Machiavelli gerichtete Buch des ehrlichen Nürnbergers Ch. Peller [3]) grossen

---

bono principe, adversus N. M. suasorias, quas libris suis de Principe, Republica aliisque insparsit. Amst., 1633. Fol. — Pichler, S., Examen breve decadis dogmatum pseudo-politicorum M. N. Regim., s. a. (jeden Falles noch im 17ten Jahrhundert) 4. — Feustking, J. H., De Achitophelismo N. M. schediasma. Witteb., 1692, 4. — Es ist nicht der Mühe werth, von diesem Wuste unverdauter Gelehrsamkeit und abgeschmacktester Tugendpredigten Näheres zu berichten. Am erträglichsten ist noch die zuerstgenannte Abhandlung. — Weiss, Ch., Machiavellus in ill. Augustei cathedra oratoria exhibendus. Leucop., 1670, 4., ist nur eine, inhaltsleere, Einladung zu einer Disputation.

1) So z. B. Keckermann, B., Cursus philos. Disp. XXIX, quaest. 10. (Opera, Bd. II. S. 783).

2) Dieselben sind zusammengestellt bei Baudrillard, Bodin et son temps, S. 225 fg.

3) Peller, Ch., Politicus sceleratus impugnatus: i. e. Compendium politices novum sub schemate „Hominis Politici" editum . . illustratum. Ed. 4. Norimb., 1698.

Beifall. Zwar ist, nach der Sitte jener Zeit, auch diese Schrift voll übel angebrachter Gelehrsamkeit, überdiess besser gemeint als geistreich gedacht oder gesagt; und ist somit die gute Aufnahme ein bezeichnender Beleg der damaligen deutschen Bildung: aber ein richtiges sittliches Gefühl und Eifer für Menschen- und Staatswohl lässt sich nicht absprechen. Die nächste Aufgabe war freilich eine leichte, denn der zunächst Bekämpfte lehrte einfach platte Niederträchtigkeit als Regentenklugheit. Machiavelli ist weniger im Spiele, hauptsächlich als die angebliche Quelle der bekämpften Sätze; und von einem Eingehen in seine Zwecke oder von einem tiefen Verständnisse ist keine Rede.

Unmittelbar und mit Machiavelli allein, aber kaum mit besserem Verständnisse, beschäftigte sich ungefähr um die gleiche Zeit der berühmte französische Kirchengeschichtschreiber Fleury [1]). Er befolgte nämlich die unglückliche Methode, einzelne Sätze des Gegners aus dessen Schriften herauszugreifen und gegen deren geschichtliche, sittliche oder staatliche Richtigkeit zu Felde zu ziehen, was denn auf solche Weise mit leichter Mühe siegreich geschehen kann, aber gegen die ganze Auffassung und den Geist M.'s nicht das Mindeste beweist. Im Uebrigen ist der Ton der Widerlegung ein ruhiger und namentlich von Fanatismus ganz freier; auch wird Gutes, freilich nur in sehr allgemeinen Worten, anerkannt.

Kaum ein geringeres Räthsel für Wissenschaft und Menschenkenntniss als Machiavelli's Buch vom Fürsten selbst ist die weltberühmte Widerlegung, welche Friedrich der Grosse noch als Thronerbe verfasste und kurz vor seinem Regierungsantritte herausgeben liess [2]). Der königliche Verfasser erklärt sich mit grosser Heftigkeit gegen Machiavelli, welcher ihm ein höchst gefährlicher Rathgeber erscheint, und dem er nicht blos harte Urtheile, sondern

---

1) Fleury, Abbé, Réflexions s. l. oeuvres de M. In dessen Droit public de France, publ. par J. B. Daragon. Par., 1769, Bd. I, S. 35—69.

2) Es sind dreierlei verschiedene Bearbeitungen dieses Buches vorhanden: 1) Anti-Machiavel, ou essai de critique sur le Prince de Machiavel. Publ. par. Monsieur de Voltaire, zuerst à la Haye 1740 bei van Duren; der ursprüngliche Aufsatz Friedrich's mit einigen (ihm gestatteten) Abänderungen Voltaire's; 2) Eine unter demselben Titel und in demselben Jahre erschienene, noch bedeutendere Abänderungen und Auslassungen Voltaire's enthaltende Ausgabe; 3) Endlich die jetzt erst ans Licht getretene Réfutation du Prince de Mach., eine letzte sorgfältige Ueberarbeitung, welche Friedrich unternahm, weil er mit den beiden Ausgaben Voltaire's unzufrieden war, deren beabsichtigter Druck aber durch die Thronbesteigung unterblieb. Diese letzte Ausgabe ist somit die allein richtige, d. h. die eigene und schliesslich festgestellte Darstellung des Königs. Sie ist abgedruckt in der neuen Prachtausgabe der Werke Friedrich's des Grossen, und zwar in Bd. VIII der Oeuvres oder Bd. I der Oeuvres philosophiques, Quartausgabe S. 185—336. Das zweite Kapitel ist in der Handschrift verloren gegangen und fehlt also. — Uebersetzung des Anti-Machiavel bestehen in fast allen europäischen Sprachen.

selbst Schimpfworte (z. B. scélérat) nicht erspart [1]). Die Widerlegung folgt der Urschrift Kapitel für Kapitel, und stellt jeder Abhandlung Machiavelli's eine sich auf dieselbe beziehende eigene Ausführung gegenüber. Nur selten findet sich eine ausdrückliche Zustimmung; gewöhnlich wird das nicht tadelnswerth Gefundene mit Stillschweigen übergangen. Friedrich stellte sich vollkommen auf den Standpunkt der praktischen Staatskunst und führt seine Beweise nicht etwa aus allgemeinen philosophischen Gründen, sondern aus der unmittelbaren Nützlichkeit und Nothwendigkeit, ist aber dabei in hohem Grade doctrinär, so dass der Theoretiker Machiavelli weit freier in Anschauung und Form erscheint als der Fürst. Unzweifelhaft spricht Friedrich viele vortreffliche Grundsätze aus; und es ist die ganze Schrift ein Beweis, welch' grossen Einfluss die französische Aufklärungs- und Humanitäts-Philosophie auf seinen Geist, wenn auch nicht immer auf seinen Willen und auf sein Gefühl, ausgeübt hatte. Von einer eigentlichen Widerlegung Machiavelli's ist aber dabei eigentlich gar keine Rede, vielmehr ist die ganze Arbeit des Prinzen Ein grosses Missverständniss. Er fasst nämlich das Buch vom Fürsten weder in seinem Zusammenhange mit den übrigen Schriften Machiavelli's, noch in seinem unmittelbaren Zwecke einer Aufforderung an den Mediceer zu einem Italien unter gegebenen Umständen rettenden Handeln; sondern er nimmt die Sätze des Buches als allgemeine und vereinzelt stehende Lehren. Daher trifft die Widerlegung sehr häufig den Angegriffenen gar nicht in seiner wahren Absicht und bekämpft nur ein selbstgeschaffenes Scheinbild. Anstatt als Vaterlandsfreund, welcher, sei es in Verzweiflung an wirksamen anderen Mitteln, sei es in einer unglücklichen Gleichgültigkeit gegen das Sittengesetz, unter gute Rathschläge allerdings auch verwerfliche mischt und insoferne, aber auch nur insoferne, Tadel verdient und Berichtigung erfordert, erscheint hier Machiavelli als ein Scheusal in abstracto und als ein verächtlicher Feind der Völker und Fürsten. — Dass diese Arbeit also eine im Wesentlichen verfehlte und eine des künftigen grossen Staatsmannes, welcher sie schrieb, nicht würdige ist, unterliegt keinem Zweifel. Es ist nicht zu hart geurtheilt, wenn sie als eine Schülerarbeit über einen falsch aufgefassten Gegenstand bezeichnet wird. Ein Räthsel aber ist sie oben genannt worden, und ist sie seit der allmähligen Entwickelung der Regierungshandlungen und Eigenschaften Friedrich's des Grossen für sehr Viele gewesen, weil manche von dem Könige vollzogene Handlungen mit den in seinem Buche aufgestellten Grundsätzen nichts weniger als übereinzustimmen scheinen. So, um nur die bedeutendsten zu nennen, die Eroberung von Schlesien, die Theilung von Polen, das Verlassen von Verbündeten, wo es

1) Noch weit heftiger drückt sich Friedrich in seinem Briefwechsel mit Voltaire aus, in welchem er Voltaire tadelt, M. in einem seiner geschichtlichen Werke gelobt zu haben, wobei er Letzteren „un malhonnête homme" — „Cartouche" — „coquin miserable" nennt. S. Brief vom 31. März 1738.

Vortheil brachte. Fast scheint es, als sei hier gerade das Gegentheil von dem Selbstwiderspruche gegeben, welchen Machiavelli seinerseits aufstellte. Während dieser nämlich als Republikaner lebte und dachte, gab er der Zwingherrschaft Rath; Friedrich aber schrieb für Ehrlichkeit und Rechtsachtung, und handelte gegen Recht und Versprechen zum eigenen Vortheile. Es sind zwei verschiedene Lösungen des Räthsels versucht worden. Der einen gemäss wollte Friedrich durch die Zuschautragung solcher sittlicher Auffassungen blos täuschen über seine Absichten und wozu er fähig sei. In frecher Ironie habe er Machiavelli zu dieser Irreführung benützt und ihn undankbar zum Opfer gebracht. Nach anderen dagegen ist der Widerspruch zwischen dem Anti-Machiavel und bestimmten Handlungen des Königs ein Beweis von Zwiespalt in seinem Inneren; sein Wille stand nicht auf gleicher Höhe mit seiner Einsicht, und es war ihm leichter tugendhaft zu schreiben als zu handeln. Diese beiden Auffassungen ertragen eine schärfere Prüfung nicht. — Dass es Friedrich wirklich Ernst war mit seiner Widerlegung Machiavelli's und seinem Abscheu vor demselben, ergiebt sich aus seinen für die Oeffentlichkeit gar nicht bestimmten Briefen und aus den wiederholten sorgfältigen Bearbeitungen seiner Aufgabe, deren immer neue Ueberlegung und Ausfeilung zu einer blossen Täuschung über Absichten und Gesinnungen nicht entfernt nöthig war. Auch ist eine solche Taschendiebschlauigkeit, wie sie hier Friedrich schuld gegeben wird, des bei allen Fehlern doch so grossen Mannes ganz unwürdig und gar nicht in seinem Wesen. Nein, ernst war es Friedrich bei der Widerlegung, wie es Machiavelli ernst bei dem Rathschlage gewesen war. — Aber damit ist noch keineswegs anderer Seits bewiesen, dass der Anti-Machiavel ein Beleg sei von einer Unfähigkeit Friedrichs des Grossen, das eingesehene Gute zu üben, wenn sein Vortheil in anderer Richtung gelegen habe. Hierzu müsste erst gezeigt werden, dass Friedrich bei seinen als unsittlich angefochtenen Regierungshandlungen in der That nicht die Ansicht gehabt habe, zu der eingehaltenen Verfahrungsweise zum Nutzen seines Staates verpflichtet zu sein. Dieses aber ist nicht erwiesen und nicht zu erweisen. Friedrich mag sich geirrt und mag unrecht gethan haben; aber es ist wahrscheinlich, dass er die Aufgabe zu haben glaubte, seinem Staate Macht und dadurch Schutz zu gewähren, sowie ganz Verrottetem wieder Leben einzuhauchen durch dessen Aneignung. — Die Lösung der Unklarheit ist vielmehr folgende: Friedrich missvertand den Zweck des Buches vom Fürsten, indem er dasselbe weder in seinem Zusammenhange mit den übrigen Schriften Machiavelli's, noch in seinen Beziehungen zu den italiänischen Zuständen jener Zeit auffasste, sondern es fälschlich als eine allgemeine Lehre der Staatskunst hielt. Als solche fand er sie unwahr und abscheulich, und in diesem Sinne suchte er sie denn auch zu widerlegen. Mit solcher falschen Auffassung wäre allerdings immer noch eine tiefer eingehende Erörterung der Fragen, grössere geschichtliche Kenntniss und eine weniger declamatorische Schreibweise vereinbar gewesen. Allein es ist zu bedenken, dass es eine Jugendarbeit des Prinzen war, und dass dieser damals, mehr noch

als später, in den Banden wohlfeiler französischer Humanitätsgefühle und Redeweisen lag. Der Anti-Machiavel gehört sicherlich nicht zu den besten Schriften Friedrichs des Grossen; aber er ist kein Beweis von Hinterlist oder Charakterschwäche, sondern einfach eine unreife Arbeit. Die vielfach versuchten Lobpreisungen oder wenigstens Zurechtlegungen der Schrift sind keineswegs alle gelungen. Entweder fallen sie, wie in der sogleich unten anzuführenden Abhandlung von Welcker, mit einem unbedingten Tadel Machiavelli's zusammen und stehen und fallen also mit dieser Ansicht; oder aber sie enthalten völlig umstichhaltige Erklärungen. Wenn z. B. Dohm (Denkwürdigkeiten, Bd. V, S. 103 u. fg.) zur Entschuldigung der, auch von ihm theilweise anerkannten, Mängel des jugendlichen Versuches geltend machen will, dass Friedrich zur Zeit der Abfassung die Welt nur erst aus Büchern gekannt habe, und dass eine spätere Verführung des Ehrgeizes zu ungerechten Handlungen nichts gegen die Ueberzeugung des Schriftstellers beweise; so widerspricht das Erstere der ganzen Lebensgeschichte Friedrichs des Grossen, und namentlich auch seiner unmittelbar auf die Abfassung des Anti-Machiavel folgenden Handlungsweise als König; und hebt Letzteres den Vorwurf eines Zwiespaltes zwischen Worten und Handlungen in keiner Weise auf. Geradezu lächerlich aber ist es, wenn Buchholz (Monatsschrift, Bd. XII, S. 338 u. fg.) behauptet, Friedrich habe gar keine Widerlegung Machiavelli's schreiben, sondern nur eine Ausführung von der einem erblichen Fürsten ziemenden Staatskunst geben, also das, was das zweite Kapitel des Buches vom Fürsten ausdrücklich bei Seite geschoben habe, ergänzen wollen. Friedrichs Arbeit sei also als Seitenstück, nicht als Angriff zu betrachten. Es ist unmöglich, etwas den klarsten Worten eines Verfassers und dem ganzen Inhalte einer Schrift Widersprechenderes zu fabeln. Freilich nicht geschickter ist es, wenn Ebeling, a. a. O., S. S. 70 u. fg. die Beschuldigungen Machiavelli's von Seiten des Königs durch den Vorwurf beseitigen zu können glaubt, dass er und Voltaire eher Mariana hätten angreifen sollen, der es weit mehr verdient hätte. Was ist hiermit hinsichtlich des richtigen und unrichtigen Verständnisses von Machiavel irgend gesagt? Und kann es verständigerweise ein Vorwurf gegen Friedrich sein, dass er nicht gegen Mariana sondern gegen Machiavelli schreiben wollte?

In ähnlicher Weise wie Friedrich der Grosse, aber freilich nicht nur mit geringerem Namen, sondern auch mit geringerer Begabung bekämpfte Mazeres [1]), ein eifriger Anhänger der königlichen Partei in Frankreich, die Rathschläge Machiavelli's. Der Hauptzweck des Buches ist, zu zeigen, dass die Häupter der Umsturzpartei vom ersten Beginne der Umwälzung bis zu deren Gipfelpunkt, Napoleon, lediglich nach den Grundsätzen M.'s verfahren haben, und dass somit dieser an allen Gräueln und an dem ganzen Unglücke Frank-

1) Mazeres, De Machiavel et de l'influence de sa doctrine sur les opinions, les moeurs et la politique de la France pendant la révolution. Par., 1816.

reichs Schuld trage. Diese verderblichen Lehren sollen denn nun bekämpft werden. Der letzte Grund von M.'s Anschauungen und Rathschlägen sei seine unaussprechliche Menschenverachtung; in dieser lehre er die Menschen behandeln, wie sie, seiner Meinung nach, es verdienen und wie sich selbst benehmen. Das Leben sei ihm ein kaltes Schachspiel, in welchem die Tugend eine falsche Rechnung sei. Er habe einen unbegreiflichen Instinkt des Schlechten, verwechsele in seiner Herzenshärte beständig Strenge und Grausamkeit mit Kraft, finde Genialität in der Verläugnung jedes menschlichen Gefühles verbunden mit grossem Verstande und unbeugsamen Charakter. Die tiefe Unsittlichkeit Italiens habe auch ihn durch und durch verdorben. Glücklicherweise sei sein System nicht blos verwerflich, sondern auch falsch, weil der Mensch niemals sich so ganz von jeder sittlichen Regung ablösen könne. Die Vertheidigung eines solchen Mannes lasse sich nur daraus erklären, dass sie von vorweg Eingenommenen, namentlich von Herausgebern, Uebersetzern und Lebensbeschreibern ausgegangen sei.

Eine ausführliche und gründliche Besprechung, die aber in harten Tadel ausgeht, widmet Welcker der Beurtheilung Machiavelli's [1]). Zwar wird dessen grosse Begabung, seine entschiedene Förderung der Staatskunst als Wissenschaft, namentlich ihre Befreiung von Kirchensatzungen und zufälligen positiven Gesetzen, endlich selbst sein vaterländisches Bestreben mit grossem Lobe anerkannt; allein diess rettet ihn persönlich und seine Lehre nicht vor unbedingter Verwerfung. Verdorben durch das schlechte staatliche Gebahren seiner Zeit und durch eigene diplomatische Verwendungen in kleinen Verhältnissen, habe er sich vom Sittengesetze ebenso vollständig losgesagt wie von dem Kirchenglauben; nur Achtung vor dem Erfolge und materielle Lebensauffassung sei ihm geblieben; seine harte und leichtfertige Natur habe ihn selbst noch über Andere hinausgetrieben, so dass er in System gebracht, was Andere gegen ihren Willen und schwankend gethan; Unglauben an Sittlichkeit, Menschheit und Vaterland, verbunden mit eigenen sittlichen Mängeln, haben ihn zum Abfalle und Verrathe an jenen geführt. Dass er bessere Regungen und Einsichten gehabt, verschlimmere nur seine Schuld, da er sich habe bewusst sein müssen, wieviel er schade durch die offene Darlegung seiner schlechten Rathschläge. Die von anderen vorgebrachten Entschuldigungsgründe werden zurückgewiesen, und dann, in genauem Anschlusse an Friedrich's d. G. Anti-Machiavel, ausführliche Widerlegungen der einzelnen Lehrsätze entwickelt. Durchweg sind letztere als allgemeine theoretische Sätze aufgefasst, und so ebenfalls von allgemeinem sittlich rechtlichem Standpunkte aus bekämpft. Es leuchtet nun ein, dass wenn diese letztere Auffassung von Machiavelli's Absichten nicht die richtige ist, auch die Bekämpfung sich nicht gegen das Wesen, sondern gegen ein selbstgeschaffenes Scheinbild des Gegners richtet.

1) S. Staatslexikon, Art. Moral, in Bd. IX der zweiten Auflage, S. 179—221.

Mit einiger Verwunderung findet man in dieser Klasse von Gegnern Barthélemy Saint-Hilaire [1]), den berühmten Ausleger und Ordner der Aristotelischen Politik. In seiner ziemlich ausführlichen Beurtheilung Machiavelli's zeigt sich doch wohl nicht der ganze Scharfsinn und das Eindringen in die Eigenthümlichkeit des zu beurtheilenden Schriftstellers, welche sonst in der schönen Uebersicht über die Geschichte der Staatskunst hervortreten. Dem Verf. erscheint nämlich der Florentiner lediglich als ein höchst begabter welt- und geschäftskundiger Mann, welchem jeder Sinn für Sittlichkeit abhanden gekommen ist, und welcher mit der grössten Gleichgültigkeit und Gewissenlosigkeit auch die schändlichsten Verbrechen anrathet, wenn sie nur augenblicklichen Vortheil zu gewähren scheinen. Er glaubt, die Leistungen Machiavelli's kurz bezeichnen zu können als „die Verwendung des Genies im Dienste der Schändlichkeit." Dabei findet er noch überdiess das ganze Unternehmen in doppelter Hinsicht widersinnig. Einmal, weil Geschichte und eigene Erfahrung Machiavelli hätten belehren können, dass solche niederträchtige Verbrecher, wie er sie annehme, immer nur auf ganz kurze Zeit den Sieg davongetragen haben, sodann aber wieder an ihrer eigenen Schuld zu Grunde gegangen seien. Zweitens aber, weil ein Abschaum dieser Art eine theoretische Belehrung weder bedürfe noch suche. Als Gründe aller dieser Verkehrtheit nimmt aber Barthélemy theils das eigene Verderbniss des Mannes an, herbeigeführt durch die Betheiligung an den schlechten öffentlichen Angelegenheiten seiner Zeit; theils die Anwendung einer falschen Methode in der Politik, nämlich übertriebene Hochstellung der geschichtlichen Thatsachen und falsche Schlussfolgerung aus derselben. Natürlich wird auch von ihm die grösse Begabung und die grosse schriftstellerische Leistung Machiavelli's anerkannt; aber im Ganzen die allgemeine Brandmarkung des Namens vollkommen gerecht gefunden. — Die Einseitigkeit dieses Urtheils hat wohl eine doppelte Veranlassung. Auf der einen Seite übersieht Barthélemy den Zusammenhang der Schriften Machiavelli's mit seinem letzten Zwecke. Auf der andern Seite stellt er selbst an eine richtige Bearbeitung der Staatskunst theoretische Forderungen, welche Machiavelli allerdings nicht erfüllt; bei welchen aber noch sehr in Frage steht, ob sie überhaupt die richtigen, oder wenigstens die vollständig richtigen sind. Er will nämlich, dass in der Staatskunst von der Erforschung der menschlichen Seele ausgegangen und dem Erfunde gemäss ein Ideal des Strebens aufgestellt werde. Es begreift sich nun wohl, wie ein Forscher, welcher Platon hoch über Aristoteles in der Staatskunst stellt, das richtige Verständniss von Machiavelli nicht haben kann.

Eine eigene zu Machiavelli's Bekämpfung bestimmte ausführliche Schrift

1) Politique d'Aristote traduite en fr. par Barthélemy St. Hilaire. Éd. 2. Par., 1849, préf., Seite CXXIII—CXXXV.

hat sodann noch Venedey [1]) geliefert. Es wird hier zweierlei ausgeführt. Einmal, dass der fälschlich berühmte Florentiner ein beschränkter Kopf gewesen sei, welcher über das Zunächstliegende nicht hinausgesehen, die unmittelbaren Veranlassungen mit den eigentlichen Ursachen verwechselt, sich in der Beurtheilung der Verhältnisse seiner Zeit gröblich geirrt habe, immer nur auf der Oberfläche der Verhältnisse geschwommen sei, sogar ohne Ahnung, dass dieselben eine Tiefe haben. Zweitens, dass er das Büchlein vom Fürsten lediglich in der schmutzigen Absicht verfasst habe, ein Amt dadurch von den Mediceern zu erhalten. Dabei wird dann in etwas auseinandergehenden Betrachtungen Machiavel über einzelne seiner Sätze hart angelassen, zum Theil über solche, welche Anderen nicht nur unanfechtbar, sondern vielmehr gerade meisterhaft erschienen sind. Der Verfasser scheint Machiavelli nur durch eine Uebersetzung und von der ganzen Literatur über ihn kaum etwas Anderes als Friedrich's Anti-Machiavel zu kennen.

Nicht erst der Bemerkung bedarf es übrigens, dass die Angriffe auf Machiavelli's Sittenlehre und Staatskunst keineswegs immer in eigenen Schriften oder wenigstens ausführlichen eigenen Abhandlungen enthalten sind; vielmehr ist an unzähligen Orten gelegentlich und gleichsam im Vorübergehen ein verdammendes Urtheil über ihn ausgesprochen. Auch solche Aeusserungen müssen aber ins Auge gefasst und in die Wagschale geworfen werden, wenn es sich von einem Bilde der gegen ihn gerichteten Angriffe und von einer möglichst vollständigen Gesammtüberschau über seine Gegner handelt. Es ist freilich unmöglich, alle solche kürzere Aeusserungen einzeln zu bezeichnen; wer könnte sie alle auffinden, und wie wäre Raum für sie zu gewinnen [2])? Doch mag im Nachstehenden auf eine Anzahl der bezeichnendsten derselben hingewiesen sein. — Schon bei dem ersten Erwachen eines Tadels gegen Machia-

---

1) Venedey J., Machiavel, Montesquieu, Rousseau. Bd. I. II. Berl., 1850. — Machiavelli in Bd. I, S. 1—130.

2) Auch ist nicht zu übersehen, dass viele dieser gelegentlichen Aeusserungen nur in wenigen, oft völlig unmotivirten, Worten bestehen, aus welchen sich zwar wohl die Ansicht des Verfassers über Machiavelli entnehmen, keineswegs aber die Frage beantworten lässt, ob sich dieselbe auf irgend welche genauere Forschungen oder auch nur auf einer eigenen Kenntniss der Schriften des Getadelten stützt. Namentlich in der älteren Literatur sind die Anführungen von angeblichen Beurtheilungen M.'s massenhaft gehäuft, und wenn der Name eines solchen Schriftstellers ein sonst bekannter ist, geht das Citat durch die späteren Arbeiten bis auf die neueste Zeit herunter. Erst eine (oft nur nach vielen vergeblichen Bemühungen zu erlangende) eigene Einsicht zeigt, wie völlig unbedeutend und nichts beweisend die Stelle ist. Es könnten Dutzende, zum Theile sehr bezeichnender, Fälle dieser Art angeführt werden, welche denn aber freilich nichts schliesslich beweisen würden, als den, nicht erst zu erörternden, Unfug und Unsinn des Abschreibens von Citaten.

velli, nämlich im Jahre 1560, spricht Regius (Louis le Roy) sich in seiner Uebersetzung des Aristoteles dahin aus, M. habe viele Grundsätze von Jenem entliehen, er müsse aber mit grosser Vorsicht gelesen werden, da er ein Schriftsteller ohne Gewissen und Religion gewesen sei. — Bittere Urtheile fällt der bekannte Geschichtschreiber Leo's X, Roscoe [1]). Machiavelli sei ein kluger aber kein grosser Mann gewesen, der Ränke habe führen können, nicht aber sich zu der Einsicht erheben, dass Staatskunst und Sittengesetz untrennbar verbunden seien. Bei der Benützung geschichtlicher Thatsachen sei er am nächsten kleben geblieben, ohne sich zu einer beherrschenden Ansicht erheben zu können; dadurch führe er irre. Zu lernen sei allerdings viel von ihm, am meisten aber von seinen Fehlern. — Der bekannte französische Literat Morellet schrieb, zuerst in einem Tagblatte, eine kurze Kritik über Machiavelli [2]), in welcher er die Vertheidiger desselben durch eine Zusammenstellung einzelner aus dem Zusammenhange gerissener, verstümmelter und zum Theile verfälschter Sätze zu widerlegen glaubte. — F. v. Raumer [3]) wirft Machiavelli vor, dass er in der Staatskunst lediglich eine antike Auffassung gehabt, und zwar hier nicht einmal eine theoretisch heidnische, nämlich griechische, sondern eine praktisch heidnische, nämlich römische. Ueber das Christenthum urtheile er ganz verkehrt. Viel hätte seine Weisheit nützen können; aber noch weit mehr haben seine falschen Grundsätze geschadet, besonders da sie auch noch übertrieben und missdeutet worden seien. — Endlich ist hier noch zu nennen Kaltenborn [4]), nach dessen Ansicht M. einfach die scheussliche Uebung seiner Zeit in eine Lehre verwandelt hat, ohne irgendwelche sittliche Zuthat. „Er ist Kind, oder vielmehr Knecht und Sklave seiner Zeit im schlechtesten Sinne des Wortes." Eine klassische Zuthat giebt er nur, um der Niederträchtigkeit eine Stütze zu verschaffen; das Edle und Gesunde im Christenthum bleibt ihm ganz unbekannt.

Zum Schlusse noch ein Wort über einen Tadler, welcher Machiavelli wieder wegen seiner Unfähigkeit zur Begreifung der eigenen Aufgabe verwirft. — Schon oben ist, unter den mönchischen Gegnern, des P. Lucchesini Erwähnung geschehen, welcher sich selbst eine bleibende Verspottung als Thor zugezogen hat, weil er bei dem Florentiner Geheimschreiber Thorheiten entdeckt zu haben glaubte. Ebenso ist angeführt worden, dass Gentillet und seine Nachsprecher, sowie dass Venedey dasselbe gewagte Urtheil gefällt haben. Auch unter den Italienern hat sich denn in der neuesten Zeit Einer gefunden, welcher sich durch das Schicksal seines Landsmannes nicht abhalten liess, einen

1) Roscoe, W., The life and pontificate of Leo X. Heid., 1828. Bd. III, S. 160 —165.

2) Morellet, Mélanges de litérature. Par., 1818, T. IV, S. 346 u. fg.

3) Raumer, F. v., Ueber die geschichtliche Entwickelung der Begriffe, Recht, Staat und Politik. 2. Aufl. Lpz., 1832, S. 27.

4) Kaltenborn, K. v., Die Vorläufer des Hugo Grotius. Lpz., 1848, S. 112.

eben so ausführlichen als heftigen Angriff in derselben Richtung zu führen. G. Ferrari [1]) wirft nämlich M. in einer eigenen Schrift vor, seine Zeit, Italien und die nächste Aufgabe ganz verkannt zu haben. Er sei „bewundernswerth in Klarheit und in Unwissenheit." Anstatt nämlich einzusehen, dass es sich bei der Heilung der Uebelstände lediglich um die alten geschichtlichen Bestandtheile: Papsthum und Kaiserthum, Guelfen und Ghibellinen handeln könne, habe er eine abstracte Befreiung Italiens gewollt, und zwar diese nicht mit den volksthümlichen Kräften, sondern mit falscher Anwendung des antiken Staatslebens durchzuführen gesucht. Ganz unrichtig sei ihm Italien als besiegt und als Beute Fremder erschienen, während es doch ganz lebenskräftig, das Anlehnen an Frankreich einer- und an den Kaiser andererseits naturgemäss gewesen sei. So habe er denn zu Unmöglichem und Unnützlichem gerathen, sei zu der Gleichgültigkeit gegen die Mittel, ob Gewaltherrschaft, ob Freistaat, gekommen, und habe nur immer den nächsten Erfolg im Auge gehabt. Alles sei bei ihm äusserlich gewesen, und desshalb unmächtig; es habe ihm an Glauben, an der Einsicht in das Recht Italiens, und an Grundsätzen gefehlt. Auch als Geschichtschreiber habe er völlige Unfähigkeit gezeigt, indem er nicht eingesehen, dass die ganze Geschichte von Florenz lediglich ein Bruchstück des grossen italienischen Kampfes der Guelfen und der Ghibellinen, der Bürgerschaften mit dem vereinigten Adel und Pöbel sei. Endlich selbst in seinen gesandtschaftlichen und sonstigen Staatsgeschäften habe er sich zwar als vortrefflicher Beobachter der Thatsachen, aber als ganz falscher Beurtheiler derselben und ihrer Ursachen erwiesen, und gebe daher auch hier unmögliche und thörichte Rathschläge. — Diese ganze herbe Beurtheilung steht und fällt also mit der Richtigkeit der Annahme, dass Italien für alle Zeiten zum Sitze und zur Grundlage der grossen christlichen Theokratie bestimmt, und dass namentlich zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Wiederordnung desselben die Aufgabe gewesen sei. Ist dem aber nicht so, sondern dieses vielmehr eine falsche Philosophie der Geschichte: so liegen wenigstens die Fehler, welche M. mit Recht vorgeworfen werden können, nicht in der angegebenen Richtung. Ein verzweifeltes Unternehmen bleibt es ohnedem jedenfalls, M. eines Mangels an Verstand und an Verständniss seines Landes und seiner Zeit zu beschuldigen. Ein Mann, welcher so vollkommen fehlgegriffen hätte in dem Nächstliegenden, wäre unmöglich die Bewunderung oder der Abscheu von Jahrhunderten geworden.

2. Lobredner und Vertheidiger.

So aber wie Machiavelli von Vielen unbedingt verurtheilt wurde, so fand er auch auf der andern Seite entschiedene Lobredner, welche keinerlei Tadel

1) Ferrari, J., Machiavel juge des révolutions de notre temps. Par., 1849. Italienisch in des Verfassers Opuscoli politici e letterari. Capolago, 1852.

auf ihn kommen lassen wollten. Merkwürdig genug beruht freilich diese Vertheidigung nicht selten auf eben so entschiedenen Missverständnissen, als die blinde Verdammung ihrerseits aus solchen hervorgieng.

Auch hier wird nicht gefordert werden, dass die Namen aller Derjenigen einzeln aufgezählt seien, welche nur im Vorübergehen, in kurzen Worten und ohne Aufstellung eines scharfausgeprägten Gedankens ein billigendes Urtheil über Machiavelli aussprechen. Ihre Zahl ist zu gross, und eine Einsicht in die Sache würde doch auch auf solche Weise nicht gewonnen. Genüge es denn zu wissen, dass schon Justus Lipsius, obgleich er ein unbedingtes Lob nicht aussprach, eine Lanze für das grosse Talent und für die *Absichten* Machiavelli's brach [1]); und dass Montesquieu, wenn er im Vorbeigehen von dem Florentiner spricht, diess mit grosser Achtung thut, ihn einen grossen Mann nennt und mit Platon, Aristoteles und Thomas Morus zusammenstellt.

Eine nähere Erwähnung muss aber Denen zu Theile werden, welche ihr Lob Machiavelli's ausführlicher begründen oder wenigstens zu dessen Rechtfertigung einen erklärenden Gedanken aufstellen. Es ist wohl am besten, solche wieder je nach ihrer Auffassung von dem Manne und seinen Leistungen zusammenzustellen.

Zunächst kommen denn *Diejenigen*, welche jeden Tadel Machiavelli's desshalb ungerecht und unverständig finden, weil er, ohne irgend eigene Lehren selbst aufzustellen, nur das geschildert habe, was er im Leben bemerkt oder in Büchern von den Fürsten gelesen habe. Nicht auf ihn, sondern auf die von ihm getreu Geschilderten müsse also der Tadel fallen, wo ein solcher verdient sei. Zu dieser Auffassung bekennen sich zahlreiche und zum Theile sehr namhafte Schriftsteller. Um Deren, welche die Ansicht nicht zum Gegenstande eigener Erörterungen gemacht haben, sondern sie in Kürze, wenn schon mit erkennbarer Bestimmtheit, aussprachen [2]), nur im Allgemeinen zu erwähnen: so sind namentlich folgende in nähere Begründung eingetreten: — Trajano Boccalini, [J. A. Fabricius] führt in seinem Parnasso [3]) mit glücklicher Satyre aus: M. sei seit langem bei schweren Strafen aus dem Parnass verbannt gewesen, jedoch, in der Büchersammlung eines Freundes versteckt, gefunden und gefangen genommen, habe man ihn vor Apollo und die Straf-

1) S. J. Lipsius, Politicorum libri VI, in der Vorrede. Gegen Cornhert, welcher ihn desshalb einen Machiavellisten nannte, der Mord, Betrug und Meineid fördere, vertheidigte er sich heftig in dem Liber adversus dialogistam, S. 37, (1594.)

2) Hierher gehören z. B.: Baco, De augment. scient., VII, 2; Wicquefort, L'ambassadeur et ses fonctions, I, 1; Amelot de la Houssaye, in der Vorrede zu seiner Uebersetzung des „Fürsten"; Morhof, Polyhistor, Bd. I, 10; Jacobi, Werke, Bd. II, S. 384.

3) Boccalini, Tr., Parnasso; ragguaglio 89. (Auch abgedruckt bei Christius, De N. M., S. 124 fg.)

richter gestellt. Hier habe er denn durch die Ausführung, dass er niemals selbst etwas gelehrt, sondern nur das geschildert habe, was in der Welt wirklich vorgehe, und dass er doch als blosser Beschreiber unmöglich strafbar sein könne, während die handelnden Fürsten hoch gestellt und fast heilig gehalten werden, einen so grossen Eindruck gemacht, dass eine vollkommene Lossprechung schon sehr nahe gestanden sei. Plötzlich habe jedoch der Fiscal den von Machiavelli gelegentlich ausgesprochenen schrecklichen Wunsch, dass die Schaafe Zähne haben möchten, nachgewiesen; und diess habe ihm die Verurtheilung zum Feuer zugezogen, weil dieser Wunsch um so unerträglicher und gottloser sei, als man bekanntlich diese guten Thiere nicht etwa wegen ihrer Wolle, ihrer Milch und ihres Fleisches wegen liebe, sondern lediglich wegen ihrer Harmlosigkeit. — Eine ähnliche Satyre soll Radicati[1]) geschrieben haben. Auch er lasse, wird berichtet, Machiavelli vor den Richter stellen wegen seiner Schriften, hier aber sich damit entschuldigen, dass er nur beschrieben, was die am höchsten gestellten Fürsten gethan. Philipp II. von Spanien nehme sich hierauf seiner an, und die Satyre endige mit heftigen Angriffen auf die römische Curie, das Mönchthum u. s. w. — In unmittelbarer Ausführung, allein unter verschiedenem schöngeistigen Hin- und Herreden, stellt später Benzel-Sternau[2]) denselben Gedanken auf; so wie, kürzer und bestimmter, der französische Diplomat Rayneval[3]). — Und endlich führt ihn auch noch Artaud in seiner grossen Lebensgeschichte von Machiavelli[4]), von welcher unten das Weitere die Rede sein wird, ausführlich aber freilich in nicht sehr klarer und entschiedener Weise aus. Er findet eine vollständige Rechtfertigung des Buches vom Fürsten darin, dass in demselben nur zusammengestellt werde, was in der Politik von jeher geschehen sei; diess aber habe M. nicht einmal öffentlich ausgesprochen, sondern nur handschriftlich an den einzigen Lorenzo und höchstens dessen vertrauteste Rathgeber mitgetheilt. Wenn das Buch nach seinem Tode veröffentlicht worden, so könne ihn keine Schuld desshalb treffen.

---

1) Radicati, A., Comte de Passerano, war ein Piemontese, welcher bei den zu Anfang des 18. Jdts zwischen Sardinien und der Römischen Curie ausgebrochenen Streitigkeiten für den Staat Parthei nahm, bei der späteren Ausgleichung zwischen den Streitenden aber aufgeopfert wurde und in England als Verbannter lebte. Hier schrieb er heftige Kritiken der katholischen Kirche und selbst des Christenthums, (man sehe s. Recueil de pièces s. l. matières les plus intéressantes. Rotterd., 1736.) Die oben angeführte Satyre soll in den „Discours moraux, historiques et politiques" stehen, welches Buch ich mir aber nicht zu verschaffen vermocht habe.

2) Jason. Eine Zeitschrift. Vom Verfasser des goldenen Kalbes. Gotha, 1810, Bd. II, S. 135—151.

3) Rayneval, Institutions du droit d. l. nature et des gens. Ed. 2, Par., 1833, Bd. II, S. 175.

4) Artaud, A. F., Machiavel, son génie et ses erreurs, Bd. II, S. 316 u. fg.

(Eine Vertheidigung freilich, welche schlimmer als die bitterste Befehdung ist, insoferne sie an der Gesinnung nichts rechtfertigt und noch die Beschuldigung von feiger Heimlichkeit beifügt. Ist es doch, als wollte man einen des Mordes Angeklagten dadurch rechtfertigen, dass es nur ein Meuchelmord gewesen sei. Gott bewahre Jeden vor einfältigen Freunden!)

Sehr berühmt ist die fernere Auffassung geworden, welche in Machiavelli so wenig einen wirklichen Rathgeber und Förderer der Gewaltherrschaft erblickt, dass er vielmehr im Gegentheile als ein Wohlthäter der Völker und als Vertheidiger der Freiheit zu preisen sei. Es hat sich aber diese Ansicht sogar in dreifacher Weise ausgebildet. — Die eine, vergleichungsweise reinere und unschuldigere geht dahin, M. habe mit kecker List die Bürger belehrt, vor welchen ihrem Rechte drohenden Unternehmungen der Fürsten sie sich zu hüten haben. Nicht Gift, sondern vielmehr Gegengift habe er gereicht. Schon in früher Zeit ausgesprochen, allein — als nur von weniger gelesenen und unbekannteren Schriftstellern [1]) ausgehend — weniger beachtet, ist diese Meinung vielfach nachgesprochen worden, seit sich J. J. Rousseau [2]) zu ihr bekannte, und Alfieri [3]) sie in ausführlicherer Erörterung bestätigte. Beide waren ja als entschiedene Feinde des Fürstenthums bekannt, hatten grossen Namen und Einfluss auf die Meinungen, und daran, dass sie ernstlich jene Anschauung hatten, war nicht zu zweifeln. Setzte doch der Letztere noch ausdrücklich auseinander, dass die Erörterungen über Livius und das Werk über die Kriegskunst den sichersten Beweis von Machiavelli's republikanischer Gesinnung liefere, er auch in Italien nur desshalb immer so gänzlich missverden worden sei, weil die Bewohner durch Sklaverei zum Verständnisse von Philosophie, namentlich von politischer Philosophie, ganz unfähig geworden seien. Noch unter den jüngsten Schriftstellern Italiens finden sich Anhänger dieser Auffassung [4]); und unter den Deutschen haben sich namentlich Buhle [5]), und

1) So z. B. Albericus Gentilis, De legationib., III, 1; Lilienthal, M., Machiavelismus literarius. Lips., 1713, Introd., lit. m. — Ohne Zweifel gehört auch hierher: Fidèle copie d'une lettre de N. M., pour sa justification et celle de sa réligion, traduite sur une copie authentique. Londr., 1691, 4. Nach einer Bemerkung in Lelong, Bibl. hist. d. l. France, éd, ?, Bd. II, S. 751 ist nämlich in diesem angeblichen Briefe M.'s ausdrücklich erklärt, dass er, der erklärteste Widersacher aller Zwingherrschaft und ungesetzlicher Gewalt, lediglich nur eine Satyre gegen solche Ungeheuer habe schreiben wollen. Dass ein ächter Brief dieser Art nicht besteht, bedarf nicht erst der Bemerkung. Eine Einsicht in diese unterschobene Schrift war nicht zu erhalten.

2) S. Contrat social, B. III, K. 6.

3) Alfieri, V., Del Principe et delle lettere, in dessen Opere, Piac. 1810, Bd. XIX, S. 111 u. fg.

4) S. Zirardini, H., Italia letteraria ed artistica. Par., 1850, S. 314 fg.; Scritti letterati di un Italiano vivente. Lug., 1847, Bd. III, 219 fg.

5) Buhle, J. G., Geschichte der Philosophie. Gött., 1800, Bd. II, S. 929 fg.

Weitzel [1]) dafür erklärt; letzterer mit grosser Begeisterung. Und selbst J. von Müller scheint sich dieselbe angeeignet zu haben [2]). Der Gedanke ist scharfsinnig; aber leider ist er nicht wahr, wenigstens nicht in der Weise, wie er von den beiden obengenannten leidenschaftlichen und glänzenden Sophisten dargestellt wird. Dass M. weder eine Satyre, noch eine versteckte Warnung vor den durch ihn selbst auseinandergesetzten Maassregeln hat geben wollen, dass es ihm vielmehr bitterer Ernst mit dem Erfolge seiner Rathschläge ist, muss jedem unbefangenen Leser einleuchten. Möglich, oder vielmehr gewiss, ist es allerdings, dass er durch die von ihm angerathene Gewaltherrschaft einen doppelten grossen Zweck erreichen wollte, nämlich die Wiederkräftigung des gänzlich verdorbenen Volkes, und die Befreiung Italiens von den Barbaren; es ist ferner unzweifelhaft, dass er als späteren und mittelbaren Nutzen ein Uebergehen zur volksthümlichen Regierung in Aussicht nahm: aber vor seinen eigenen Lehren wollte er keineswegs warnen. Diess schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil er dadurch seine eigenen hohen Zwecke vereitelt und Italien in der Zerrissenheit und Ohnmacht gelassen hätte. Bei dieser Art von Rechtfertigung verfehlt ein falscher Scharfsinn und eine Nichtbeachtung der Thatsachen das Ziel, welches ein an sich richtiger Instinkt bedeutenden Männern in Beziehung auf einen bedeutenden Mann unklar vorschweben liess. — Die zweite noch feinere, aber auch selbst weit verdorbenere Wendung der Ansicht ist die, dass M. durch hinterlistige Rathschläge die Fürsten seiner Zeit, namentlich aber die Mediceer selbst, zu unerträglichen Gewaltthaten und Gräueln habe verleiten, dadurch aber um so sicherer ihren endlichen Sturz und die Freiheit herbeiführen wollen. Bezeichnend genug ist es, dass es durchaus nur Italiener sind, welche diese Ansicht aufstellen. Theils, und diess mag noch entschuldigt werden, mag sie ihre bekannte Neigung, Italiener und Italienisches möglichst zu preisen oder wenigstens weiss zu waschen, hierzu veranlassen; theils aber ist es ein merkwürdiges Zeichen der Gesinnung und Geistesanlage des Volkes, welchen ein so krummer Schleichweg begreiflich und löblich erscheint. Wie frühe diese Behauptung zur Vertheidigung M.'s aufgestellt wurde, sagt uns Cardinal Polus, der kaum 20 Jahre nach M.'s Tod dieses Vertheidigungssystem in Florenz weit

1) Weitzel, J., Geschichte der Staatswissenschaft. Stuttg. u. Tüb., 1832, Bd. I, S. 133 fg.

2) Ausser dem, dass Müller in den Vierundzwanzig Büchern A. G., Buch XIX, K. 10, bemerkt: M. habe im Buche vom Fürsten das Gemälde tyrannischer Künste vorgehalten, welche man kennen müsse, um sich davor zu hüten; sagt er (in Bd. XVI, S. 190) spottend: die Klugen schreien über M., wie die Diebe über den Erfinder der Laternen, was denn auch erkläre, warum der Anti-Machiavel geschrieben worden sei. Auch rühmt er (Bd. VI, S. 344) den Principe als ein klassisches Werk, man könne sagen ein antikes; nichts als reines Gold, Erfahrung aufgeklärt durch das richtigste Urtheil; aber man müsse ihn zu verstehen wissen.

verbreitet fand. Allmählig bahnte es sich denn auch seinen Weg in die Presse. Matheus Toscanus [1]) spricht geradezu aus, es sei M.'s Absicht gewesen, Lorenzo von Medici zu grausamen und unerträglichen Maassregeln zu verführen, damit er sich zu Grunde richte, und ihn um so schneller die Strafe seiner Unthaten erreiche. In ähnlicher Weise äussern sich zwei Jahrhunderte später und nachdem so Vieles und Verschiedenartiges über den Charakter und die Absichten M.'s verhandelt war, die Verfasser der Lobreden auf berühmte Toskaner [2]). In einer, mit vieler Kenntniss der Begebenheiten und Schriften geschriebenen, Darstellung des Lebens und der Werke M.'s suchen sie zu beweisen, dass unmöglich ein solcher Mann die in seinem Buche vom Fürsten enthaltenen Rathschläge im vollen Ernste habe geben können, und dass nur die Absicht, das Volk zu warnen vor solchen Unternehmungen und zu gleicher Zeit die schlechten Fürsten zu verderben, ihn habe leiten können. Ihnen treten denn wieder die Herausgeber der grossen Florentiner Ausgabe von M.'s Werken bei [3]). Endlich bekennt sich auch noch Baldelli [4]) zu dieser Ansicht und findet sogar in ihr Stoff zu den höchsten Lobespreisungen der Vaterlandsliebe und der vortrefflichen Gesinnung M.'s. Sieht man nun auch ab von der offenbaren Unmöglichkeit, durch dasselbe Buch und durch dieselben Lehren einerseits zu Unthaten verführen, andererseits vor diesen warnen zu können: so ist jeden Falles der ganze Gedanke ein verzweifelter Rettungsversuch. Wenn irgendwo der Ausdruck „machiavellistischer zu sein als Machiavelli selbst" an der Stelle ist, so ist es offenbar hier, und nur eine beklagenswerthe Gewöhnung an Ränke und Hinterlist kann auf einem solchen Luxus von Verschlagenheit und verborgenen Absichten kommen. Machiavelli war sicherlich in der Wahl der Mittel nicht verlegen, aber es heisst ihm doch Unrecht thun, wenn man ihm eine solche schwarze Verrätherei zuschreibt. Auch würde wohl bei keinem sonstigen Volke der Welt die Annahme einer solchen Gesinnung etwas anderes als einen verdoppelten Abscheu erzeugen. — Harmlos zwar, aber leider mit dem Inhalte der Schriften eben so wenig vereinigbar als mit ihrer Form, ist endlich der dritte Versuch, eine dem ersten Anscheine widersprechende Deutung zu finden, nämlich die Behauptung, dass M. eine Satyre, sei es auf bestimmte Fürsten sei es auf diese im allgemeinen, geschrieben habe [5]). Hier ist eine ausdrückliche Widerlegung völlig überflüssig.

---

1) Matheus Toscanus, Peplus Italiae. Par., 1578, S. 52.

2) Elogi degli uomoni illustri Toscani. Lucca, 1772, Bd. III, S. 81—97.

3) S. Bd. I, Prefat., S. XLIII.

4) Baldelli, G. B., Elogi di N. M. Ed. 2, s. l. et a. (Lond. 1794?)

5) Dieser unglücklichen Ansicht sind z. B. Brucker, Historia crit. philosophiae Bd. IV, 2, S. 790 fg.; Robinet, in der Vorrede zu dem Dictionaire universel des sciences morales, économiques etc.; sogar Lerminier in seiner Philosophie du droit. Wenn aber gar Gohory in seiner Vie de M., welche der Uebersetzung des

Mit demselben Geschicke könnte man in dem Commentar des Donellus eine Satyre auf das römische Recht finden.

Eine dritte Gattung von Rechtfertigungen enthält zwar stofflich mannigfach von einander abweichende Auffassungen, bildet aber doch insoferne ein Ganzes, als die Lehren Machiavelli's, höchstens mit Ausnahme einzelner Punkte, als an sich richtig und somit zu einer Anklage keinerlei Anhalt gebend, dargestellt werden. — Kurz genug fasst sich hier G. Cappel [1]), welcher in einer Zueignung der Uebersetzung des Principe an den französischen Siegelbewahrer Bertrand die Behauptung aufstellt, die in dem Buche gelehrte Staatskunst sei die wahre und von allen Fürsten, die sich in der Herrschaft erhalten wollen, zu befolgende. Naiv setzt er bei: wenn Einige den M. etwas zu strenge (rigoureux) finden wollen, so seien sie selbst zu strenge gegen ihn. — Mit mehr Umsicht und Begründung fasst J. F. Christ die Sache an; wie denn offenbar sein Werk über Machiavelli nicht nur das erste mit gehörigem Fleiss und Eingehen verfasste ist, sondern bis auf die heutige Stunde seine Bedeutung erhalten hat [2]). Nach Vorausschickung einer, unten näher zu besprechenden, Lebensgeschichte Machiavelli's wendet er sich zur Widerlegung einer Anzahl von Angriffen. Hier bemüht er sich denn gegen Osorius, Possevinus, Gentillet und Andere zu zeigen, dass M. verläumdet und falsch verstanden worden sei. Diess geschieht mit Gelehrsamkeit, Scharfsinn und richtigem Urtheile, und in den meisten Fällen mit klarem Rechte; doch wird dem Eindrucke des Ganzen dadurch geschadet, dass Christ die Lehre und die Absichten Machiavelli's nirgends als ein Ganzes auffasst, sondern sie immer nur im Einzelnen gegen einzelne Angriffe vertheidigt, wodurch natürlich kein Gesammteindruck erzeugt und nichts Durchschlagendes aufgestellt wird. Das zum Schlusse ausgesprochene Urtheil: Machiavelli gehöre weder zu der Sekte der Monarchomachen, noch zu den unbedingten Anhängern des Fürstenthumes, sondern sei ein Republikaner im Sinne der Alten, ist zwar in gewissen Beziehungen ganz richtig; allein es erklärt manche Lehren Machiavelli's so wenig, dass vielmehr bei dieser nicht weiter motivirten Ansicht der innere Zwiespalt erst recht deutlich hervortritt. Ueberhaupt begeht Christ den Fehler zu viel zu beweisen, indem er gar nichts Tadelnswerthes zugiebt; und offenbar reicht es nicht aus, wenn behauptet wird, es sei M. als Staatsmann klar gewesen, dass es auch neue, d. h. durch Gewalt zur Herrschaft gekommene, Fürsten gebe, und für diesen thatsächlichen Fall habe er dann Rath gegeben, wie schon vor ihm Aristoteles und selbst der h. Thomas von Arquino gethan. — Weit weniger Belehrung und geringere Befriedigung giebt die ausführliche, manches Bekannte und Rich-

---

Principe (Paris, 1571) vorangeht, eine Satyre auf Karl V. finden will, so ist mit Mangel an Urtheil auch noch gröbste Unwissenheit verbunden.

1) Le Prince de M. Par., 1553, 4.

2) Christius, J. F., De N. M. libri III. Lips. et Halae, 1731. 4.

tige enthaltende, aber auch mit vielen leeren Redensarten und wunderlichen Abschweifungen verunzierte Abhandlung, welche der französische Uebersetzer Machiavelli's Guiraudet seinem Werke als Einleitung vorausschickt [1]). In dieser Lobrede sind die Punkte näher ausgeführt: 1) Dass der anfänglich unangefochtene und allgemein geachtete Machiavelli später systematisch auf Befehl der Päpste angegriffen und verläumdet, hierdurch aber die öffentliche Meinung irre geleitet worden sei. 2) Dass er Italien habe von den Fremden befreien wollen, wozu erst eine grosse Macht habe geschaffen werden müssen, welche überdiess der scheusslichen Herrschaft der kleinen Wüthriche ein Ende hätte machen müssen. Diess sei die grösste Wohlthat für Italien gewesen, wo selbst C. Borgia als Befreier habe angesehen werden können. 3) Dass in den äusseren Staatsverhältnissen, namentlich in den kleineren Staaten, vor Allem Bedacht auf die Sicherheit genommen werden müsse, wobei denn das einfache Recht nicht maassgebend sei. Es ist wohl nicht nothwendig erst zu zeigen, dass hier auch Schiefes behauptet, und dass der innere Zusammenhang so wie der Umfang der Frage verkannt ist. — Aecht italienischer Art in Redeweise, sittlicher Auffassung und volksthümlicher Ueberschätzung des Einheimischen ist der Versuch von A. Ridolfi [2]), M. vollständig und nach allen Seiten zu rechtfertigen. Er habe Italien von den Barbaren befreien wollen, und zwar durch Lorenzo von Medici. Zu diesem heiligen Zwecke habe er jedes wirklich dienliche Mittel anwenden müssen; gute so weit diese ausgereicht haben, schlimme wo nichts Anderes möglich gewesen sei. Als echter Vaterlandsfreund habe er nach der Forderung gehandelt: salus publica suprema lex esto. Dass er dabei zu gleicher Zeit durch den Nachweis seiner Brauchbarkeit habe persönlichen Vortheil erreichen wollen, sei richtig, aber ihm nicht zu verdenken. Wir nennen diese Ansicht und Ausführung eine bezeichnend volksthümliche, weil der glühende Fremdenhass jede Bedenklichkeit über die Mittel und jedes Gefühl für die unbedingte Herrschaft der Sittlichkeit und des Rechtes ausschliesst. Mit solchen Ansichten kommt leider der Italiener zu einer Rechtfertigung von Trug und Mord, wenn sie nur gegen die Fremden geübt werden; und er lernt niemals einsehen, dass gerade durch diese Grundsätze und Mittel sein Volk zur Erreichung des berechtigten Zweckes vollständig unfähig wird. — Wenig Nutzen kann Machiavelli's Ruf von dem verwirrten Gerede haben, welches ein ungenannter Abbé dem von ihm verfassten und unverschämter Weise dem Kaiser Napoleon unterschobenen Commentare zum „Buche vom Fürsten" [3]) vorausgehen lässt. Der Hauptgedanke ist hier nämlich ein doppelter. Einmal, die Politik habe mit Recht und Sittlichkeit nichts zu thun, son-

1) Oeuvres de M, trad. par P. Guiraudet. Ed. II. Par., 1803, Bd. I. I—CXII.
2) Ridolfi, A., Pensieri allo scopo di N. M. nello libro del Principe. Mil., 1810.
3) S. über dieses Buch weiter unten. — Von der Gelehrsamkeit des Mannes mag es einen Begriff geben, dass er regelmässig von „le Conringio" spricht.

dern erfülle ihre Aufgabe, wenn sie das Nützliche auseinandersetze; was denn freilich nicht heissen solle, das Nützliche sei dem Gerechten vorzuziehen. Zweitens aber, der Principe habe nur eine zeitweise und bedingte Gültigkeit, indem nämlich M. nur habe lehren wollen, wie eine völlige Anarchie in den staatlichen Verhältnissen beseitigt werden könne; sei dieser Zweck erreicht, so finden die auf diesen Zustand allein berechneten Rathschläge keine weitere Anwendung, wie denn auch die römische Curie das Buch verboten habe, als es seinen Dienst gethan, und feste Herrschaft in Italien hergestellt gewesen sei. Noch kläglicher ist die Vertheidigung gegen einzelne Vorwürfe, indem z. B. der geistliche Verfasser es für eine genügende Rechtfertigung des von M. angerathenen Meuchelmordes hält, dass sein Buch nicht zur Veröffentlichung, sondern nur zum Privatgebrauche des Mediceers bestimmt gewesen sei. Komisch ist noch die Behauptung, es seien die von den Philosophen des 18. Jahrhunderts gegen Machiavelli erhobenen Anklagen lediglich dadurch erzeugt, dass dieser Lehren zur Aufrechterhaltung der Fürstenherrschaft gegeben habe, welche von den Gegnern habe untergraben werden wollen. — In geistreicher aber sittlich unzulässiger Weise unternimmt Hoffmann [1]) die Vertheidigung. Ihm zu Folge ist es thatsächlich unrichtig und somit ungerecht, wenn M. beschuldigt wird, Lehren für die Befestigung der Zwingherrschaft als seine eigene Ansicht und als unbedingten Rath gegeben zu haben. Derselbe behandele vielmehr die Fragen immer nur unter der Voraussetzung einer bestimmten (von ihm nicht gewollten noch gelobten) Thatsache, und gebe nur für diesen Zustand — also rebus sic stantibus — seine Meinung ab. Er wollte also z. B. keineswegs, dass ein Fürst anderes Gebiet ungerecht erobere; allein falls dieses geschehen ist, setzte er auseinander, welches Verfahren jetzt eingehalten werden müsse, wenn nicht Verderben für den Eroberer entstehen soll. Bei diesen bedingten Rathschlägen zeige M. das tiefste Verständniss der Menschen und der Geschichte, und sei der verkörperte Verstand. Hiergegen ist nun aber gar viel einzuwenden. Angenommen nämlich, es wäre thatsächlich also, — was übrigens bei den Discorsi gar nicht, beim Principe nur theilweise wirklich der Fall ist, — so vermag man nicht einzusehen, wie ein solches Verfahren Rechtfertigung finden könnte. Einem verbrecherisch oder unsittlich Handelnden Rath zu ertheilen, wie er den beabsichtigten Gewinn wirklich erreichen und der verdienten Strafe entgehen könne, ist einfache Aufmunterung und Beihülfe zu der Unthat; und je klüger die ertheilte Lehre ist, desto schwerer das Vergehen. — Ferner muss den unbedingten Vertheidigern doch wohl auch Kellermann [2]) beigezählt werden, welcher in einer, mit fast überflüssiger Gelehrsamkeit ausgestatteten akademischen Erstlingsschrift die Lebensgeschichte Machiavelli's,

1) Hoffmann, F. B., Oeuvres, Par., 1821, Bd. VIII, (Critique, Bd. V,) S. 201—269. (Die Abhandlung erschien zuerst im Journal des Debats.)

2) Kellermann, C. A., Commentatio de N. M. Principe, Lips., 1831, 4.

und dessen einzelne Schriften sowie die Zeit ihrer Abfassung bespricht, hieran aber eine Rechtfertigung der ertheilten Rathschläge knüpft. Seiner Meinung nach ist zwischen der inneren und der äusseren Staatskunst Machiavelli's zu unterscheiden. Die in die erste einschlagenden Lehren seien vortrefflich; nur müsse der Verfasser richtig verstanden und seinen Worten der wahre Sinn gegeben werden. Unter „Grausamkeit" verstehe er nur Thatkraft, unter „Geiz" Sparsamkeit. Die auswärtige Politik dagegen leide zwar unter dem Fehler einer allgemeinen Ausdrucksweise, und werde daher leicht falsch aufgefasst; aber es sei wohl zu bedenken, dass Italien zu jenen Zeiten durch die Gräuel der Fremden zur Verzweiflung gebracht gewesen sei, und dass es Rechtfertigung finden könne, wenn solche Menschen mit jedem zum Ziele führenden Mittel bekämpft werden. Vielleicht seien unter den Rathschlägen zu weit gehende; sie dürfen jedoch nicht vom Standpunkte unserer jetzigen Gesittigung beurtheilt werden, wie sie denn auch den Staatsmännern jener Zeit nicht aufgefallen seien. Eine wohlfeile Erledigung, mit welcher weder Sittenlehre noch Staatskunst einverstanden sein kann! — Endlich bekennt sich auch Bollmann[1]) in einer ganz neuerlich erschienenen Schrift zu dieser Ansicht. Ihm zu Folge ist zwischen der Sittlichkeit im Privat- und im öffentlichen Leben gar kein Zusammenhang. Bei der fast allgemeinen Schlechtigkeit und Erbärmlichkeit der Menschen ist eine edle Behandlung derselben eine Thorheit, welche niemals zum Ziele führt. Vor allen Dingen ist Klarheit des Geistes und fester Wille nöthig, denn weibische Sentimentalität führt zu nichts. Machiavelli hat sein Vaterland einig, frei und gross machen wollen; als das Ideal eines hierzu fähigen Fürsten ist ihm C. Borgin erschienen, und dessen Handlungsweise empfiehlt er denn auch den, nach dessen Untergang, dem Unternehmen allein gewachsenen Medicaern. — Zum Beweise aber, dass hier nicht blos ein theoretisches Lob fremdartiger und alter Zustände beabsichtigt ist, wird die Anwendung gleichen, rücksichtslos auf das Ziel losgehenden Verhaltens auch der Gegenwart, vor Allem Preussen zur Gründung eines mächtigen, glücklichen und einheitlichen Deutschlands, empfohlen. Nicht die bankbrüchige liberale Parthei, nicht die zum Regieren unfähige Demokratie, nur ein Fürst vermöge aber dieses. „Solch' ein bewaffneter Reformator aber wird die Eigenschaften besitzen müssen, welche ich im Laufe dieser Untersuchung des Machiavellismus entwickelt habe. Er wird in Beziehung auf die Gestaltung der inneren Staatsverhältnisse die Vorschriften der bürgerlichen und in Beziehung auf die äussere Politik die Lehren der politischen Moral zu befolgen haben; er wird, wie M., dieser grosse italienische Staatsmann lehrt, das Wohl des Volkes heilig halten, aber dem Auslande gegenüber weder Milde noch Grausamkeit, weder Treue noch Wortbruch, weder Ehre noch Schande, sondern nur Einheit, Grösse und Unabhängigkeit des Vaterlandes kennen. Solch' ein Fürst aber wird alle

1) Bollmann, K., Vertheidigung des Machiavellismus. Quedlinbg., 1858.

Hindernisse besiegen, er wird gross, mächtig, unwiderstehlich sein. — Wann wirst Du erscheinen, König der Zukunft? . .“

3. Kritiker.

Es bedarf nicht eben vielen Nachdenkens, um zu der Einsicht zu gelangen, dass weder durch einfaches Lob noch durch ungemischten Tadel die Aufgabe zu lösen ist. Um das Räthsel zu verstehen, wie ein solcher Mann solche Lehren habe aufstellen können, und um den wahren Sinn dieser Lehren aufzufassen, ist es nothwendig, tiefer einzudringen, wobei denn wieder zweierlei Wege eingeschlagen werden können. Entweder sucht man die Eigenthümlichkeit der Weltanschauung und der Bildung Machiavelli's auszufinden und daraus denn seine Lehren zu begreifen. Oder aber es wird der nächste und unmittelbare Zweck erforscht, welchen er durch seine Schriften zu erreichen suchte, und hieraus ihr Inhalt erklärt. Beide Wege sind denn auch vielfach eingeschlagen, und auf beide ist bemerkenswerther Scharfsinn verwendet worden; diess sogar in dem Grade, dass auch die hier einschlagenden Schriften zur Vermeidung von Verwirrung wieder in Abtheilungen gebracht werden müssen.

So bilden denn eine erste Klasse Diejenigen, welche die Richtung und den einzelnen Inhalt der Lehren Machiavelli's dadurch zu erklären suchen, dass sie bei ihm eine vollständige theoretische Abtrennung der Staatskunst von der Sittenlehre annehmen, diese aber in dem Entwickelungsgange der Gesittigung gegen das Ende des Mittelalters begründet finden.

Am ausführlichsten und klarsten erörtert diess Matter[1]). Er stellt nämlich den Machiavelli seinem Zeitgenossen Pomponaccius zur Seite; wie dieser die Philosophie von der Kirchenlehre abgetrennt habe, so jener die Staatskunst von Moral und Religion. Nicht etwa, dass er die Religion hasse oder verachte, im Gegentheile nehme er sie vielmehr mit allen ihren Aeusserlichkeiten an; allein ausschliessend Staatsmann fasse er die Staatskunst als etwas ganz Selbstständiges und als das Erste auf. Diese Einseitigkeit habe denn nun aber die üble Folge, dass für Machiavelli das Volk sammt seinen Zwecken und angeborenen Rechten gar nicht bestehe, er vielmehr nur einen Fürsten im Auge habe, welcher sich einen Staat schaffen und erhalten wolle. Diese Auffassung ergebe denn einen Katechismus der ungemischtesten Selbstsucht, gegen welchen das „l'état c'est moi“ noch ein grosser Fortschritt sei, indem hier wenigstens der Staat zu der Person des Fürsten heraufgehoben werde. — Die Mängel dieser Auffassung liegen freilich zu Tage. Weder ist es richtig, dass Machiavelli überhaupt allgemeine theoretische Lehren aufstellen wollte, da er vielmehr nur gegebene Verhältnisse ins Auge fasste; noch ist es wahr, dass er die Staatskunst grundsätzlich von der Sittlichkeit ablöste, die er vielmehr

1) Matter, M. J., Histoire des doctrines morales et politiques des trois derniers siècles. Par. et Gen., 1836, I—III. Bd. I., S. 68—88.

zu befolgen rieth, soweit es gehe; noch endlich ist es mit dem Dasein der Discorsi vereinbar, von einer vollständigen Nichtbeachtung des Volkes zu reden. Aber eine geistreiche Auffassung und Darstellung lässt sich nicht läugnen.

In einer trefflich gehaltenen und ausführlichen Abhandlung sucht sodann Franck [1]) in ähnlicher Weise das Wesen der Lehren Machiavelli's darzulegen und die Ursache seiner Eigenthümlichkeit aufzufinden. Ihm zufolge löste M. die Staatskunst vollständig von der Sittlichkeit, welch' letztere er nur für die Verhältnisse von Privatpersonen, nicht aber auch für Staatshandlungen für maassgebend erachtete. Für die auf solche Weise umgrenzte und auf eigener Grundlage ruhende Staatskunst suchte er denn bestimmte Grundsätze auf; und zwar gleichzeitig für die unbeschränkte Fürstenherrschaft und für eine Volksregierung, als welche er allein für berechtigte Gestaltungen des Staates erachtete, und welchen beiden eine eigene Klugheitslehre nothwendig sei. Seiner eigenen Neigung nach sei er zwar Demokrat gewesen, allein diese Vorliebe dränge er als Theoretiker zurück, soweit es sich von dem nun einmal nicht zu beseitigenden und thatsächlich ebenfalls bestehenden Fürstenthume handele. In der Aufstellung der Grundsätze für beide Staatsarten verfahre er mit unerbittlicher Logik, und zwar, wie gesagt, ohne alle Berücksichtigung der Sittenlehre und ohne Anerkennung eines ewigen Rechtes; daher sei er denn auch gelegentlich, wo ihn nämlich diese Einseitigkeit mittelst folgerichtiger Schlüsse dazu führe, ganz entsetzlich in seinen Rathschlägen. Nichts aber sei verkehrter, als ihm willkührliche und hinterlistige Beförderung des Bösen, dessen selbst willen, vorzuwerfen. Er sei durchaus aufrichtig und ehrlich, und sein Fehler wie sein Verbrechen liege lediglich in der falschen Grundansicht, nicht aber in den einzelnen Sätzen, zu welchen er selbst nur durch die Folgerichtigkeit seines Gedankenganges und nicht mit vorbedachter Absicht gelange. — Ohne Zweifel ist diess Alles scharf gedacht und gut gesagt; aber es ist doch nur ein Theil der Wahrheit. Zur vollständigen Erklärung von Machiavelli's Wesen gehört vor Allem auch die Berücksichtigung seiner Nationalität und seiner Zeit; ohne diese steht die von ihm vorgenommene Trennung von Sittlichkeit und Staatsklugheit unerklärt in der Luft, oder kann nur, wie diess von so Vielen geschehen ist, als eine seltene Verkehrtheit tiefster Verworfenheit erklärt werden. Unter den von ihm verfolgten Zwecken aber darf sodann die mit ächt italiänischer Leidenschaft verfolgte Befreiung des Vaterlandes von den Barbaren nimmermehr vergessen werden; sie gerade ist der Mittelpunkt seines Strebens und der Schlüssel des Räthsels.

Wesentlich derselben Ansicht scheint endlich auch Graf Sclopis zu sein, wenn er in einer Vergleichung von Machiavelli und Montesquieu [2]) den

1) Franck, A., Notice sur M. In den Séances et travaux de l'académie des sciences mor. et. polit., Bd. XXVI, S. 27—63. (1855).

2) Sclopis, F., Montesquieu et Machiavel. (In der Revue hist. du droit français, publ. par Laboulaye etc. Par., 1856, S. 15 ff.). Der Aufsatz wird als ein Ab-

Ersteren in Beziehung auf Selbstständigkeit und Tiefe der Gedanken über den berühmten französischen Staatsgelehrten stellt; dagegen anerkennt, dass Jener das Abbild und Ergebniss einer sittlich und staatlich verdorbenen Zeit, der Staatskunst keine höhere Richtung gegeben, sondern lediglich den unmittelbaren und stofflichen Nutzen angestrebt habe. Es ist jedoch diese Auffassung zu wenig ausgeführt, als dass sich die Begründung näher prüfen liesse.

Weniger auf das wissenschaftliche System, als auf die persönliche Gesinnung stellen Hallam [1]) und Leo [2]) dieselbe Ansicht. — Dem Erstern zufolge war Machiavelli dadurch, dass er in der Hexenküche der kleinen und verderbenden italiänischen Staaten lebte, des Gefühles und der Einsicht ganz verlustig gegangen, dass Recht und Sittlichkeit im öffentlichen Leben zu wahren seien. Ein in besseren Zeiten lebender Staatsmann und der Bürger eines gesetzlich regierten Landes habe allerdings Mühe, sich in einen solchen geistigen Zustand auch nur hineinzudenken; aber dem darin Lebenden müsse billigermaassen viel zu gute gehalten werden. Im Uebrigen wird M. von dem berühmten Geschichtschreiber ruhig und gemässigt beurtheilt. Zwar sind seine fehlerhaften Seiten anerkannt, aber doch wird jedem zu eigenem Urtheile und zur Sonderung des Bösen vom Guten Befähigten die nähere Bekanntschaft mit den Schriften desselben angerathen, als welche ausserordentlich belehrend sei. — In geistreicher und schneidender Weise spricht Leo seine Ueberzeugung aus, dass M. sich nimmermehr die Befreiung Italiens von den Barbaren zum Ziele gesetzt, da er jene für gar nicht fähig zu solchem Unternehmen erachtet habe. Seine weltgeschichtliche Bedeutung bestehe darin, dass er nützlichen Rath gegeben habe zur Umformung der mittelalterlichen Staaten in das unbeschränkte Fürstenthum der Neuzeit, welche die Aufgabe des 16. Jahrhunderts gewesen sei. Der Inhalt seiner Lehren sei lediglich aus seiner Persönlichkeit zu erklären. Durch und durch Italiener habe er einen harten Kern in sich getragen, welcher die ganze Welt nur als ein Spiel von Kräften betrachte, mit denen man sich einlassen, denen man sich aber nicht überlassen dürfe. Seine Aufgabe habe er lediglich als eine Schachparthie genommen. Habe es sich darum gehandelt, für eine monarchische Regierung Mittel anzugeben, so thue er es mit völliger Hintansetzung aller religiösen und sittlichen Rücksichten; morgen anderes mit gleich verständiger Folgerichtigkeit für einen Freistaat. Was er aber zunächst zur Abwendung von Langerweile auf solche Weise geschrieben, das suche er denn auch persönlich für sich zu vernützen.

Eine zweite Gattung von Beurtheilern findet das Bezeichnende aber frei-

---

schnitt aus einem noch unveröffentlichten Werke über den „Geist der Gesetze" angegeben.

1) Hallam, Literature of Europe. Ed. Par., Bd. I., S. 316.

2) Die Briefe des florentinischen Kanzlers N. M. an seine Freunde. Uebers. von H. Leo. Berl., 1826.

lich auch den letzten Grund der Fehler Machiavelli's in seiner vollkommen antiken und folglich auch heidnischen Auffassung des Staates. Nicht nur fehle ihm ganz das Verständniss von den Wirkungen und Forderungen des Christenthums, sondern, ausschliesslich durch die Alten und namentlich durch die Römer gebildet, habe er vom Staate nicht den Begriff des geordneten Zusammenseins, vielmehr, wie jene, den des Alles verschlingenden und jeden Einzelnen als Mittel benützenden Gesammtlebens. Hieraus gehe denn auch sein rücksichtsloses Gebaren mit den Einzelnen hervor, welche er zum Opfer zu bringen keinen Augenblick sich besinne, sobald diess einen allgemeinen Nutzen zu bringen verspreche. — Es sind bedeutende Männer, welche das Räthsel auf diese Weise lösen zu müssen glauben, wie denn auch ohne Zweifel etwas, aber freilich auch nur etwas, Wahres in dieser Erklärung ist. Vor Allen ist hier Friedrich Schlegel[1]) zu nennen, welcher zwar nur in wenigen Sätzen, aber auf höchst geistreiche Weise von Machiavelli spricht. Unzweifelhaft sei derselbe ein Freund der Freiheit und des Vaterlandes, namentlich aber ein leidenschaftlicher Nationalpatriot gewesen. Um das Vaterland zu retten, und namentlich den Feind mit den eigenen Waffen zu schlagen, sei ihm nun Alles erlaubt erschienen; fälschlich freilich, aber erklärlich bei seiner antiken Auffassung des Staates. Kraft und Verstand seien ihm die einzigen wirksamen Hebel; befangen durch übertriebene Hinwendung zu den neu aufgefundenen Schriften der Alten stelle er mitten in das Christenthum eine Staatskunst hinein, welche von Gott und Gottes Gebot nichts wisse, und diess ohne zu bedenken, dass das Elend Italiens nicht sowohl von einzelnen Unthaten der kleinen Zwingherren, als von der allgemeinen Unsittlichkeit seiner Zeit hergerührt habe. — In wesentlich derselben Richtung fasst Macaulay in einer seiner berühmten kritischen Abhandlungen[2]) den letzten Grund von Machiavelli's Wesen und somit auch von seinen Fehlern auf. Das früh-reife Italien, wird in der bekannten farbenreichen Weise geschildert, sei vom 14. Jahrhundert an durch einheimische und fremde Unterdrückung in das tiefste Elend verfallen. Hier sei denn auf der einen Seite jedes Gefühl für Aufrichtigkeit, Treue und Ehrlichkeit ganz abhanden gekommen, so dass für Feigheit und Hinterlist nicht einmal ein Tadel mehr gewesen sei, und selbst ein sonst tüchtiger Mann von ihnen habe befleckt sein können; andererseits sei ein glühendes Bedürfniss nach Hülfe gewesen. Machiavelli nun, der Zögling der Römer, welcher in seiner antiken Staatsauffassung nur das Ganze berücksichtigt und den einzelnen physischen und moralischen Menschen diesem ohne Bedenken zum Opfer gebracht, habe Einigung und Kraft um jeden Preis verlangt. Die Mit-

1) Schlegel, Fr., Geschichte der alten und neuen Literatur. (Sämmtliche Werke, 2. Aufl., S. 18 — 20).

2) Macaulay, Th. B., Machiavelli. (Essays, Bd. I., ursprünglich im Edinb. Rev., März 1827.

tel habe er genommen, wie und wo er sie unter den gegebenen Umständen gefunden, und bei sonst vortrefflicher Gesinnung sei er, der Sohn seiner Zeit und seines Landes, auch vor Trug und Grausamkeit nicht zurückgetreten. Mit Bewunderung wird die Begabung M.'s hervorgehoben und, mit grossem Rechte, auf seine vollkommene Aufrichtigkeit und den Mangel an Ziererei, Heuchelei und Glänzenwollen aufmerksam gemacht. — Auch der jüngste Literarhistoriker der Engländer, Blackey [1]), bekennt sich zu dieser Auffassung. Im Buche vom Fürsten sieht er ein Meisterwerk von Geist, welches aber sittlich ganz verwerflich sei; die Betrachtungen über Livius und die Kriegskunst dagegen verfehlen ihren Zweck, weil sie lediglich vom Standpunkte des Staates der Alten ausgehen und nur Mittel wählen, welche für diesen passen. Im Uebrigen ist freilich das Urtheil dieses Schriftstellers über die einzelnen Werke und seine Darstellung derselben so oberflächlich und verwirrt, dass kein tieferes Studium derselben, ja kaum eine eigene Ansicht angenommen werden kann.

Wesentlich von der bisher besprochenen Anschauung verschieden und ihr fast gerade zuwiderlaufend ist die Ansicht Derjenigen, welche eine Vereinigung der grossen persönlichen Eigenschaften des Schriftstellers und des wenigstens theilweise höchst tadelnswerthen Inhaltes seiner Lehren dadurch bewerkstelligen, damit aber die Eigenthümlichkeit der Erscheinung begreifen zu können glauben, dass sie Machiavelli jedes Ideal vom Staate und jede Achtung vor den Menschen absprechen und ihn für die schlechte Wirklichkeit Rathschläge geben lassen, wie sie für diese passen und sie ihrer würdig sei. — Diese Ansicht ist alt. In einem der Form nach wunderlich gezierten, dem Inhalte nach keck absprechenden Buche [2]) setzt ein ungenannter französischer Schriftsteller (nach Grässe soll er De Hérault geheissen haben,) auseinander, Machiavelli sei ein Mann von grosser Begabung und vieler Geschäftskenntniss gewesen, aber sehr unwissend; mit seinem scharfen Verstande habe er die verdorbenen Zustände Italiens beobachtet und nun, anderer unkundig und unbekümmert, Rathschläge für diese gegeben, wie er sie aus der Erfahrung abgeleitet. Dabei findet der Verfasser, in dieser Beziehung freilich dem Urtheile aller Zeiten und Menschen widersprechend, dass M. schlecht geschrieben habe, nämlich unklar, verwirrt und sich selbst widersprechend. — In pedantischer und mit dem Gegenstande im wunderlichem Gegensatze stehender Ausführung führt fast zu gleicher Zeit C. Scioppius [3]) den Beweis, der Staatsgelehrte

1) Blackey, R., History of political literature. Lond., 1855, Bd. II., S. 266 u. fg.

2) Fragment de l'examen du Pr. de M., où il est traité de Confidens, Ministres et Conseillers particuliers des Princes. Éd. 2. augm., Par., 1622. — Mit lächerlicher Ziererei ist das Buch als ein lückenhaftes Bruchstück eines grösseren Werkes dargestellt. Die zweite Hälfte enthält eine eigene Auseinandersetzung des Verfassers über fürstliche Räthe u. dgl. und hängt mit M. kaum dem Namen nach zusammen.

3) Scioppius, C., Paedia politices sive supetiae logicae scriptoribus politicis latae.

dürfe auch für schlechte Zustände die ihnen entsprechenden Lehren geben, nur natürlich dieselben nicht als durchgehende und allgemeine Wahrheit aufstellen. Er nehme also z. B. an, dass eine Gewaltherrschaft bestehe, und erörtere dann, welcherlei Mittel dieser zu gute kommen. Die Staatskunst sei keine Sittenlehre, sondern Logik und Wissenschaft der Mittel, und habe es der Ethik zu überlassen, das Schlechte nachzuweisen und zu verurtheilen. Zur Bestätigung werden Sätze von Aristoteles und von Thomas von Aquino angeführt, welche denen des Machiavelli an Härte und Förderung eines schlechten Zweckes nicht nachstehen. Der Letztere wird allerdings in dem Buche nicht mit Namen genannt, allein um so genauer bezeichnet, und es dreht sich in der That das Ganze nur um ihn. — Auf ähnliche Weise erklärt sich eine, zu ihrer Zeit gewichtige, französische kritische Zeitschrift [1]). Machiavelli habe einfach den Nothwendigkeiten der wirklichen Lebens Rechnung getragen, welches in seiner Unvollkommenheit nicht selten fordere, dass sich die Staatskunst über die Moral erhebe. — Wohl nicht glücklicher begründet der Geschichtschreiber Sismondi [2]) seine im Wesentlichen gleiche Ansicht. Ihm zufolge war M. durch die erlittenen Leiden und namentlich durch die Folter tief erbittert, und sprach zu den Menschen in seinem Principe, wie sie es in ihrer allgemeinen Erniedrigung nicht anders verdienten. Er habe sich an ihre Selbstsucht gewendet, da sie ihn nicht verstanden haben würden, wenn er Begeisterung von ihnen verlangt hätte; und er sehe in der Lehre von Allem ab, wovon sie ohnedem im Leben längst abgesehen gehabt hätten. Erfreulicher sei er in den Betrachtungen über Livius, wo er nicht zu gleicher Zeit zu einem Zwingherrn und zu freien Bürgern zu sprechen gehabt habe (?!). — Endlich ist auch noch der Holländer Star Numan dieser Ansicht [3]). In der breiten, mehr Belesenheit als eigene Gedanken zu Markte bringenden, Art der akademischen Schriften seines Landes setzt er auseinander, Machiavelli habe lediglich die auf das Aeusserste verdorbenen italiänischen Fürsten seiner Zeit im Auge gehabt, deren Gräuelthaten nicht einmal zu einer festen Herrschaft geführt haben, sondern nur zu ewig sich wiederholenden Verschwörungen und Umwälzungen. Um vor Allem diesen Zuständen ein Ende zu machen und eine Beständigkeit der Regierungen herbeizuführen, habe M. Rathschläge gegeben, welche denn natürlich auf die Gemüthsart der Handelnden haben berechnet sein müssen. Damit sei aber nicht gesagt, dass er nicht bei dieser nächsten Unbekümmertheit um das Sittengesetz dennoch höhere und bessere

---

Rom., 1623. — Die Schrift ist auch in Conring's gesammelten Werken, Bd. III., S. 50, abgedruckt und mit einem Commentar versehen.

1) Nouvelles de la républ. des lettres. Janv. 1697, S. 99.

2) Sismondi, J. C. L., Sismonde de, De la litérature du midi de l'Europe. Par., 1813, II., 222—230.

3) Star Numan, C., Diatribe acad. in N. M. opusculum del Principe. Traj. ad Rh. 1833. — Es besteht auch eine deutsche Uebersetzung.

Absichten gehabt habe. Schon die Beseitigung der sinnlosen Aenderungen sei ein Vortheil für das Volk gewesen; eine Kräftigung desselben habe aber eine Befreiung von den Barbaren möglich gemacht.

Eine von den bisher besprochenen Behandlungsweisen wesentlich abweichende ist, viertens, diejenige, welche nicht sowohl den innersten Kern der ganzen Auffassung zu finden und eine Gesammtanschauung von den Zwecken Machiavelli's zu gewinnen sucht, sondern in einer dessen Schriften gleichmässig begleitenden Beurtheilung Wahrheit und Irrthum der einzelnen Sätze zu sondern bemüht ist. Es folgt also in bunter Reihe Lob und Tadel; es wird zugesetzt und weggelassen. — Dem Ersten, welcher auf diese Weise verfuhr, ist ein verständiges und gründliches Eingehen auf die Sache nicht abzusprechen, wenn er schon der schwierigen Aufgabe, M.'s Sätze auf die Kapelle zu bringen, nicht ganz gewachsen war. Es ist H. Conring[1]). Nicht nur giebt er eine verbesserte Uebersetzung des Buches vom Fürsten und einiger der kleineren geschichtlichen Stücke; sondern er liefert auch einen sehr ausführlichen Commentar über das erstere. Seine Arbeit ist billiger und in der Form anständiger, (gelegentliche derbe Aeusserungen abgerechnet,) als die Aeusserungen der meisten Vorgänger und Zeitgenossen; auch beweist Conring ebenso grosse Gelehrsamkeit als selbsständiges Nachdenken über staatliche Fragen. Er erkennt nicht nur Machiavilli's grossen Geist an, sondern auch die Richtigkeit vieler seiner Lehren; und wo er ihm Tadel nicht erspart wegen angeblicher geschichtlicher Fehler, falscher Schlussfolgerungen aus den Thatsachen oder unrichtiger Grundsätze, belegt er wenigstens seine Meinung mit Gründen. Mit Verstand und nicht ohne feinen Spott schildert er sowohl die plumpen Gegner als die ungeschickten Vetheidiger M.'s. Sein eigenes Urtheil geht dahin: Machiavelli sei vollkommen in Rechte, soweit von einem „neuen Fürsten", die Rede sei, also einem solchen, der durch schlechte Mittel zur Herrschaft gelangt; er irre aber darin gewaltig, dass er dieselben Rathschläge ganz allgemein und für alle Fälle gebe. Die Abhandlung Conring's hat ihrer Zeit grossen Anklang gefunden; allein es bedarf doch kaum erst eines Beweises, dass sie, auch ganz abgesehen von einzelnen schiefen Bemerkungen, die Wahrheit keineswegs vollständig trifft. Einmal ist es unbegründet, dass Machiavelli allgemein gültige Regeln der Staatskunst geben wollte, und haben Diejenigen besser gesehen, welche zugeben, dass er den thatsächlichen Verhältnissen wesentlich Rechnung getragen; sodann fasst Conring den Principe nicht im Zusammenhange mit den übrigen Schriften und Zwecken des Verfassers und verfehlt dadurch seine relative Bedeutung. — Einen ähnlichen Weg schlug in neuerer Zeit der Marquis v. Bouillé ein[2]). Wohl mehr durch

1) Conring, H., N. M. Princeps cum animadversionibus politicis, accedit Vita Castrucii et Dux Valentinus. In Bd. II. der Braunschweiger Folioausgabe von Conring's sämmtlichen Werken.

2) Bouillé, L. J. A., Marq. de, Commentaires politiques et historiques sur le traité de Prince de M. et sur l'Anti-Machiavel de Frédéric II. Par., 1827.

eine lange Lebenserfahrung als durch hervorragenden Geist oder durch grosse Gelehrsamkeit dazu befähigt, unternahm er, die Richtigkeit der einzelnen Lehren M.'s zu prüfen, und zwar mit beständiger Hinsicht auf die Ansichten in Friedrich's II. Anti-Machiavel. Im Ganzen beurtheilt er den florentinischen Staatsmann wohlwollender, als dessen königlichen Gegner, welchen er geradezu beschuldigt, durch sein Buch die Welt über seine Gesinnungen und Absichten haben täuschen zu wollen. Von M. urtheilt er, dass dieser solche Rathschläge gegeben, wie er sie nach seiner Auffassung von den Menschen für zweckmässig erachtet, und dass er muthig genug gewesen sei, verzweifelte Mittel vorzuschlagen, wo sie ihm nothwendig geschienen. Die sachliche Richtigkeit der *Beurtheilung* der einzelnen Sätze ist natürlich von keiner Bedeutung für die *Lösung* des Räthsels. — Ebenso unbedeutend als geschmacklos ist, schliesslich, diejenige Art von Commentar, welche der schon mehr genannte Abbé die Frechheit gehabt hat, Napoleon unterzuschieben [1]). Es besteht nämlich diese angebliche Erläuterung lediglich in einzelnen kurzen Bemerkungen, zum Theile blossen Ausrufungen u. dgl., welche der in gespaltenen Columnen gedruckten Uebersetzung des Principe zur Seite gegeben sind, und theils Beifall oder Tadel in Beziehung auf einzelne Sätze Machiavelli's aussprechen, theils angebliche Betrachtungen Napoleon's über seine eigenen Plane und Ergebnisse enthalten. Dass dieses Geschreibe von einem fanatischen Hasse gegen Napoleon erfüllt ist, wäre das Wenigste; allein der Verfasser zeigt sowohl in diesen Anmerkungen, als noch mehr in seiner Einleitung, in welcher er zusammenhängender zu sprechen hatte, die vollkommenste Unfähigkeit zu dem von ihm gewagten Unternehmen. Er versteht weder Machiavelli noch Napoleon; seine unbedingten Lobeserhebungen des Ersteren und die ebenso unbedingte Verurtheilung des Anderen, weil er den Lehren seines italienischen Landsmannes gefolgt habe, sind ganz unvereinbar mit einander; dumme Selbstgefälligkeit und unklares Denken über Andere machen sich um die Wette geltend.

Wohl auffallen darf es, und nicht eben als ein Beweis für den Scharfsinn und die Umsicht der Menschen kann es gelten, dass die Kritik erst nach mehreren Jahrhunderten und nach einer Durchwanderung so vieler blos halber Wahrheiten oder völliger Irrthümer den Standpunkt aufzufinden gewusst hat, auf welchem allein ein rechtes Verständniss Machiavelli's, und somit eine Lösung des von ihm thatsächlich aufgestellten Räthsels, möglich war. Dieser Standpunkt ist denn aber die Anerkennung, dass Machiavelli das Buch vom Fürsten und die Erörterungen über Livius zu gleicher Zeit und als wesentlich ein Ganzes bildend abgefasst, keineswegs aber dieselben als gleichmässig allgemeine Regeln angesehen oder sie zu gleichzeitiger Anwendung bestimmt habe; sondern dass vielmehr seine Absicht dahin gegangen sei, zunächst eine starke

1) Machiavel; commenté par N. Buonaparte. Ms. trouvé dans le carosse de Buonaparte, après de la bataille de Mont-Saint-Jean. Par., 1816.

fürstliche Gewalt in Italien zu gründen, um mit Hülfe dieser vor Allem die unerträglichen Uebelstände der Zerfahrenheit, Schwäche und Unordnung zu beseitigen; er sodann aber in zweiter Linie und als weiteren Verlauf auf eine Wiedererstehung des gekräftigten Volkes zur Freiheit gehofft, und dann auch für dieses Schlussereigniss die hier passenden Regeln gegeben habe. Unzweifelhaft ist es möglich und nöthig, mit dieser Grundauffassung manche unwichtigere Modifikationen und Zusätze zu verbinden: so die Berücksichtigung des Einflusses der unsittlichen Zeit, M.'s antikisirende Auffassung des Staates, die persönliche Bemühung um Verwendung in öffentlichen Geschäften. Auch ist es immerhin, selbst bei Festhaltung des Hauptgedankens, denkbar, den von Machiavelli durch die Gründung einer starken Fürstenmacht beabsichtigten nächsten Zweck etwas verschieden zu formuliren. Je besser es nun gelingt, jede wirklich geschehene Aeusserung aufzufinden und in ihrem wahren Sinne zu erklären, das nicht mit Worten klar Ausgesprochene aber aus den Thatsachen zu beweisen; und je psychologisch richtiger und feiner die Einwebung der Nebenumstände ist: desto richtiger muss auch die Lösung der Aufgabe ausfallen. Dass es, selbst nachdem der Gedanke im Wesentlichen gefunden war, nicht alsbald Jedem vollständig gelang, ist begreiflich genug; doch ist es nur Gerechtigkeit, anzuerkennen, dass doch die meisten Neueren den richtigen Weg eingeschlagen haben und die Auffassung in fast regelmässiger Steigerung von jeden Späteren immer besser und überzeugender durchgearbeitet worden ist. — Es sind nicht Wenige zu nennen, deren Arbeiten diese, fünfte, Gruppe von Meinungen bilden; und unter diesen ausgezeichnete Geschichtschreiber und Staatsgelehrte.

Die erste ausführliche Erörterung in dieser Richtung hat Rehberg gegeben, welcher in der Zeit der französischen Oberherrschaft in Deutschland, wohl nicht ohne Absicht, das Buch vom Fürsten übersetzte und erläuterte [1]). Noch vermochte sich freilich der wackere Mann von den hergebrachten Ansichten nicht ganz loszumachen; so dass er eigentlich zu einem doppelten schwer vereinbaren Urtheile gekommen ist. Während er nämlich einerseits die Schrift als ein zwar bewundernswerthes, allein unerfreuliches Erzeugniss eines gemüthlosen Verstandes und eines Mangels an idealen Zwecken und an Sorge für Menschenwohl erklärt: nimmt er andererseits einen ganz objektiven Standpunkt. Als die Volksherrschaft in Florenz unmöglich geworden, habe sich Machiavelli durchweg in der Weise seines Volkes dem Ausführbaren zugewendet. Als solches habe er die Errichtung einer starken und dauernden Fürstenmacht, und zwar durch einen Mediceer, erachtet. Mit Hülfe dieser habe er die Barbaren aus Italien zu vertreiben gehofft, dem Volke aber überlassen, was dieses alsdann zu thun im Stande und Willens sein werde. Seine nächsten

1) Rehberg, A. W., Das Buch vom Fürsten von N. M. Uebersetzt und mit Einleitung und Anmerkungen versehen. Hannover, 1810.

Rathschläge habe er nach Lage der Sache gegeben; ihre theilweise Unsittlichkeit aber habe ihm, der von den Fehlern seiner Zeit selbst angesteckt gewesen, nicht viel gekostet.

Ohne Zweifel eine der gründlichsten Untersuchungen hat Ginguéné in seiner italienischen Literaturgeschichte gegeben [1]). Was er über das Leben M.'s und über die Geschichte seiner Schriften mittheilt, ist weiter unten zu besprechen; hierher gehört die Ausführung, dass M. eine doppelte Absicht verfolgt habe. Erstens in nicht löblicher Weise Gewinnung der Medici für sich selbst. Zweitens aber eine Aufmunterung derselben zur Verfolgung ihres, ihm wohlbekannten, Planes, sich zu Herren von Italien zu machen, dann aber die Fremden zu vertreiben. Ueber die vorgeschlagenen Mittel urtheilt Ginguéné zum Theil sehr hart, und zwar nicht blos wegen ihres sittlich unverantwortlichen Inhaltes, sondern namentlich auch weil eine solche Trennung der Staatskunst von Recht und Moral im vorliegenden Falle nicht einmal thatsächlich unerlässlich gewesen sei. Auch macht er, mit vielem Scharfsinne, darauf aufmerksam, dass Machiavelli die Unausführbarkeit des Planes hätte einsehen sollen. Das Ganze habe darauf beruht, dass ein Medici den päpstlichen Stuhl besitze; diess sei nun aber jedenfalls nur ein vorübergehender Zustand gewesen, und ein neuer Papst würde, und zwar um so sicherer je weiter die Medici gedrungen gewesen wären, sich wieder an die Fremden um Hülfe gegen die Medici gewendet haben. Auch in den Discorsi sei dieselbe Mischung von Vortrefflichem und Verdammungswerthem; und so sei es denn gekommen, dass M. zwar ein ewiges Denkmal seines Talentes errichtet und sich als einer der grössten Männer eines grossen Jahrhunderts erwiesen habe; er aber auch ein Beispiel von der tadelnswerthesten politischen Unsittlichkeit gewesen sei und bewiesen habe, dass seine Begabung nicht so ausgedehnt und hoch als tief gewesen sei.

Augenscheinlich durch diese Vorgänger für dieselbe Ansicht gewonnen ist Buchholz, welcher früher (in Woltmann's Geschichte und Politik, 1803, Bd. II, S. 69 u. fg.) die verkehrte Ansicht ausgesprochen hatte, dass M. den Fürsten seiner Zeit Mittel an die Hand habe geben wollen, ihre Macht gegen das Lehenwesen zu befestigen. In einer späteren Abhandlung [2]) führt er nämlich nicht ohne Geschick aus, M. habe keineswegs allgemein gültige Rathschläge geben, sondern nur dem Mediceer Lorenzo die Mittel an die Hand geben wollen, ein mittelitalienisches Königreich zu gründen und so das Land

1) Ginguéné, P. L., Histoire littéraire. Par., 1817, Bd. VIII, S. 1—184. — Lediglich eine Uebersetzung dieser Arbeit ist: Hohenthal-Städeln, W. Graf v., N. Machiavell. Geschildert nach Guingéné und Artaud. Lpz., 1837, Lief. 1. (Weiter erschien nichts.)

2) Buchholz, F., Ueber N. M.'s Fürsten. In der neuen Monatsschrift für Deutschland, Berl., 1823, Bd. II, S. 302.

von den Fremden zu befreien, wie diess vor ihm schon Borgia versucht. Die tadelnswerthen Rathschläge seien zweierlei Umständen zuzuschreiben: der allgemeinen Schlechtigkeit Italiens in jener Zeit, über welcher verzeihlicher Weise (?) Machiavel nicht gestanden sei; sodann der eigenen gefährlichen Lage Lorenzo's, welcher nur ein neuer Fürst gewesen. Es sei die schwere Aufgabe gewesen, ein Werk der Gewalt und des Unrechts zu verwandeln in ein Werk des Rechtes und der Sittlichkeit.

Kurz hierauf haben sich zwei der grössten unter unseren neueren Geschichtschreibern ebenfalls der Frage zugewendet und dieselbe, wie nicht anders zu erwarten, in wesentlich demselben Sinne aufgefasst. — In einer Jugendarbeit gibt Ranke [1]) seine Ansicht dahin ab: so lange die Volksherrschaft in Florenz gedauert, sei Machiavelli beschäftigt und zufrieden gewesen; allein nachdem die Freiheit dort rettungslos verloren gewesen, habe er sich den allgemeinen italienischen Zuständen zugewendet, und zwar durch Schrift, weil ihm That untersagt gewesen sei. Sinn und Zweck seiner drei grossen staatlichen Werke sei völlig derselbe; er flüchte sich in die Zwingherrschaft, um die Freiheit des Vaterlandes zu gewinnen, da nur ein unbeschränkter Fürst die Widerstrebenden habe besiegen können. Im „Fürsten" insbesondere sei Alles nur auf Lorenzo und die gerade vorliegenden Verhältnisse berechnet. Der Schluss lautet: „er suchte die Heilung Italiens; doch die Zustände desselben schienen ihm so verzweifelt, dass er kühn genug war, ihm Gift zu verschreiben." Diese, geistreich und anmuthig geschriebene, Darstellung lässt freilich zu mehr als einer Bemerkung Raum. Dass auch die Discorsi, weil ihre Vorschläge unausführbar gewesen, ebenfalls nur zu einer unbedingten Fürstenherrschaft haben führen sollen, ist überkühner Scharfsinn. Die doppelte Richtung der Lehren Machiavelli's lässt sich nicht auf diese Weise beseitigen. Auch steht der aufgestellten Ansicht entgegen, dass die Rathschläge des „Fürsten" und der „Erörterungen" nicht als gleichzeitig, sondern vielmehr in der Aufeinanderfolge ausführbar gegeben sind. — Umsichtiger, und daher auch in den Einzelheiten richtiger, ist die berühmte Erörterung von Gervinus [2]). Auf der Grundlage eines gewissenhaften Studiums der Machiavelli'schen Schriften und einer genauen Kenntniss der italienischen und namentlich der florentinischen Geschichte jener Zeit wird hier Nachstehendes ausgeführt: Machiavelli habe die theoretische Ueberzeugung gehabt und sie mit Zähigkeit festgehalten, dass nur entweder ein unbeschränktes Fürstenthum oder eine Volksherrschaft etwas tauge; ferner, dass verdorbene und abgenützte staatliche Zustände nur durch Gewalt verbessert werden können. Da er nun die italienischen Dinge völlig zu Grunde gerichtet, und namentlich die Volksherrschaft (etwa mit einziger Ausnahme von Florenz) unmöglich gefunden habe:

1) Ranke, L., Zur Kritik neuer Geschichtschreiber. Lpz. u. Berl., 1824, S. 182 u. fg.
2) Gervinus, G. G., Historische Schriften. Bd. I., Frankfurt, 1833, S. 85—218.

So sei ihm als einziges Rettungsmittel ein neuer Fürst erschienen. Um dessen Aufkommen und Befestigung zu fördern, habe er den unter den bestehenden Verhältnissen passenden Rath gegeben; nicht den besten an sich, sondern den zunächst tauglichen. Sei auf diese Weise Italien aus der äussersten Noth gerettet und namentlich auch von den Fremden befreit, dann trete wieder vielleicht die Möglichkeit einer Volksregierung ein; und auch für diese, die Ueberzeugung und Neigung seines ganzen Lebens, gebe er denn in den Discorsi zum Voraus Lehren. Im Uebrigen sei Machiavelli allerdings von den Fehlern seiner Zeit und seines Volkes nicht frei gewesen; für ihn handle es sich nur um die Erreichung des Zweckes, und wenig bekümmere es ihn, ob ein als nothwendig eingesehenes Mittel gegen Recht und Sittengesetz gehe. Ein C. Borgia oder ein Medici seien sicher nicht sein letztes Ziel; aber da er einen solchen Kriegsfürsten als das nächste und unvermeidliche Mittel erkannt habe, so suche er es auch um jeden Preis zu schaffen. Und ganz in derselben Weise verfahre er auch in den Erörterungen über Livius, bei den Rathschlägen für einen Freistaat; diese seien oft nicht minder grausam und hinterlistig als die im „Fürsten" gegebenen. Ebenso handle er in seiner persönlichen Angelegenheit. Einem Medici zu dienen sei keineswegs seine Freude; aber es sei das einzige Mittel, um zu einer öffentlichen Thätigkeit zu gelangen, welche ihm Bedürfniss gewesen und für welche er sich geschickt gefühlt. Wie wenig er ein platter Schmeichler und grundsatzloser Liebediener gewesen sei, beweisen am besten seine an Leo X. gerichteten Rathschläge über die Verfassung von Florenz und seine harten Urtheile über das Papstthum. Mit beredter Wärme wird zum Schlusse die geistige Macht des viel bewunderten aber eben so viel getadelten und verläumdeten Mannes hervorgehoben, und von ihm gesagt, die ganze neuere Zeit würde kaum einen Grösseren haben, wenn er die Grundlage der Reformation und des griechischen Humanismus gekannt hätte.

Wesentlich in derselben Richtung, jedoch mit mannichfachen und entschiedenen Eigenthümlichkeiten bewegt sich Edgar Quinet in einem ausführlichen und in mehr als einer Beziehung bezeichnenden Aufsatze [1]). In geistreicher Weise, mit theilweise schlagend wahren Sätzen, aber auch unter vielem leeren Wortgeklingel, auffallenden Selbstwidersprüchen und störenden Beziehungen auf Tagesbegebenheiten, führt er nämlich folgende Ansicht durch: Machiavelli sah den letzten Versuch, Italien durch eine religiöse Verbesserung aufzurichten, in Savanarola scheitern. Die Kirche zeigte, dass sie Italien weder retten könne noch wolle; so entstand für ihn die Ueberzeugung, dass es ohne sie geschehen müsse. Da der Geist nichts vermochte, so wendete er sich an die Gewalt. „Der Mensch, verlassen von dem Gotte des Mittelalters, verliess nun seiner Seits diesen." So entstand denn bei dem unter allen Umständen zur Wiederaufrichtung des Vaterlandes entschlossenen Manne, der Luther noch

1) Quinet, E., Révolutions d'Italie. II, 1. Par., 1851, S. 94—157.

nicht gekannt, zum ersten Male in der Welt eine Staatskunst ohne Gott, ohne Vorsehung, weder heidnisch noch christlich. Vom Christenthume behielt er nichts bei, als die Lehre von der angebornen Verderbniss des Menschen. Auch die Sittlichkeit der Mittel konnte von keiner Bedeutung für ihn sein. Wie alle Italiener seiner Zeit sah er in Alexander Borgia die Verkörperung des Lasters auf dem päpstlichen Throne, und fand dadurch bei allen Sünden und Verbrechen Beruhigung im eigenen Gewissen. Machiavelli nahm die Dinge und Menschen, die Sitten, Gewohnheiten und Laster, wie sie waren, und von allen Verbesserern vor ihm unterschied er sich dadurch, dass er nicht daran dachte, mit sittlicher Verbesserung beginnen zu wollen. Aus der allgemeinen Sklaverei trachtete er die Freiheit zu erwecken, und schrieb desshalb sein Buch vom Fürsten. Zunächst erlaubte er dem Herrscher Alles, was zur Erlangung der Gewalt nütze, brach dann aber im Schlusskapitel „in die Marseillaise des 16. Jahrhunderts" aus. Dabei stieg er aber keineswegs bis zur untersten Tiefe der Gewaltherrschaft herab. Nur den Körper und dessen Kraft wollte er unterwerfen, den Geist liess er frei. Viel weiter gieng Hobbes, der auch noch Geist und Gewissen zu knechten sucht. Gegen diesen war also Machiavelli nur ein Stümper; und überdiess viel zu freimüthig. — Diesen im Wesentlichen wahren und mit Geist vorgetragenen Sätzen wird denn nun aber auch gar manches nur halb Wahre oder ganz Falsche, Abenteuerliche und Phantastische beigemischt. Dass M. nicht blos die Staatskunst der Zwingherren, sondern auch die der freien Staaten gelehrt und überhaupt für die widersprechendsten Aufgaben Rathschläge gehabt habe, wird seiner Begabung als dramatischer Dichter zugeschrieben. Er habe sich in jeden denkbaren Zustand versetzen und denselben aneignen können, und in jeder dieser Verkörperungen habe er dann gelebt und gewebt. So wenig man denn aber Shakespeare persönlich für Jago, Lady Macbeth oder Richard III. verantwortlich machen könne, so wenig dürfe man alle von Machiavelli auseinandergesetzten Lehren als seine eigene Ueberzeugung ansehen. (Wie wenn kein Unterschied wäre zwischen der naturgetreuen Schilderung eines Bösewichtes und der Anempfehlung eines Verbrechens!) Nur schillernd richtig ist sodann die Behauptung, der Principe sei weit weniger eine Satyre auf die Zwingherrschaft als auf das Menschengeschlecht. Theils als geschichtlich unrichtig, theils als des inneren Verständnisses ermangelnd aber muss es endlich erklärt werden, wenn Quinet erzählt, M. sei in seine Einsamkeit zurückgekehrt, als ihm das Buch vom Fürsten den gehofften Vortheil von den Mediceern nicht verschafft, und habe hier nun die Betrachtungen über Livius geschrieben, welche denn keineswegs etwa eine Wiederaufhebung der im Principe gegebenen Lehren sein sollen, oder in welchen nicht etwa das Recht an sich habe vertheidigt werden wollen; sondern in welchen der Freistaat einfach als eine Thatsache genommen und in seinen Folgerungen entwickelt sei. Der einzige Unterschied zwischen beiden Büchern bestehe darin, dass M. dem Volke eine Achtung zeige, welche er dem Fürsten niemals gewährt. (Wo bleibt denn aber hier, abgesehen von allem

Anderen, die allgemeine Menschenverachtung? und wie lässt sich mit dieser rein zweckleeren Auffassung der Discorsi die, doch von Quinet selbst angeführte, Aeusserung M.'s vereinigen: er habe zwar den Fürsten die Gewaltherrschaft gelehrt, aber auch dem Volke die Befreiung von derselben?) — Bitter nach verschiedenen Seiten hin ist der Hohn: wie Der als der Erste aller Politiker betrachtet werden könne, welcher niemals im Stande gewesen sei, etwas für sich selbst zu erlangen! Offenbar sei der kleinste Ränkeschmied der jetzigen Zeit weit geschickter als Machiavelli.

Sehr wenig Selbstständiges, sei es im Geschichtlichen sei es in der Beurtheilung, giebt Mundt in einer eigenen der Besprechung M.'s gewidmeten Schrift [1]). Er schliesst sich in letzter Beziehung so nahe an Gervinus an, dass weitere Mittheilungen überflüssig sind. Nicht erst verständlich ist freilich dabei, wie es mit einer solchen Gesammtauffassung vereinbar ist, die Abfassung des Principe lediglich der Bewerbung um ein Amt zuzuschreiben, in dem Werke nichts zu sehen als eine Art von Prüfungsschrift eines Dienstcandidaten. Das Beste am Buche ist eine Zusammenstellung Machiavelli'scher Sätze zu einer Art von System; unverständlich und überschwänglich dagegen die socialistisch gefärbte eigene Politik des Verfassers.

Nicht sowohl eigenthümlich Neues, aber doch auf gründliche Kenntniss des Schriftstellers und seiner Zeiten Gestütztes und somit nicht blos Nachgesprochenes giebt Plato in einer ähnlichen aber weit besseren Arbeit [2]). Er leitet die falschen Auffassungen Machiavelli's in der Staatskunst hauptsächlich von dem Eindrucke ab, welchen der Anblick der in ganz Europa seit dem Ende des 15. Jahrhunderts vor sich gehenden rechtlosen Mittel zur Gewinnung einer starken Fürstengewalt auf ihn gemacht habe. Ausserdem sei er der, allerdings auch von Anderen getheilten, falschen Ueberzeugung gewesen, dass dem Wohle des Ganzen der Einzelne zum Opfer gebracht werden dürfe. Grosse Auszüge aus den Erörterungen über Livius sollen zeigen, dass diese eigentlich der Kern von M.'s schriftstellerischer Thätigkeit seien, und dass der „Fürst" sich hierzu nur als ein herausgenommenes Stück verhalte.

Mit einer bedeutenden Arbeit Vorländer's [3]) schliesst denn zunächst diese Abtheilung der Schriften über Machiavelli. Mit Recht findet derselbe den Grund der so häufigen Missverständnisse über den Menschen und den Schriftsteller darin, dass man sich nicht in die Denkungsweise und Bildung

---

1) Mundt, Th., Machiavelli und der Gang der europäischen Politik. Lpz., 1853.

2) Plato, H., Machiavelli's religiöse und politische Gesinnung durch ausführliche Citate aus den Discorsi dargestellt. Frkf. und Lpz., 1855.

3) Vorländer, F., Geschichte der philosophischen Moral, Rechts- und Staatslehre der Engländer und Franzosen, mit Einschluss Machiavelli's. Marburg, 1855, S. 88—135.

seiner Zeit hineinversetze, und überdiess nur die Schrift vom Fürsten ausser ihrem Zusammenhange und abgesehen von ihrem besonderen Zwecke als Urtheilsmaassstab aufstelle. In Italien sei zu Ende des Mittelalters ein schreiendes Missverhältniss gewesen zwischen der sittlichen und der intellektuellen Bildung, hervorgerufen durch die freie frühreife Blüthe des Landes, den romanischen Charakter des Volkes und den schlimmen Verlauf der Geschichte. Daher denn auch in Staatssachen List, Ränke, grundsatzloses Haschen nach Vortheil, Mangel aller ritterlichen Eigenschaften. So sei denn auch Machiavelli zwar in Gesinnung und Thun ehrenvoll gewesen, aber über den sittlichen Charakter seines Volkes und seiner Zeit habe er sich nicht erheben können. Thatkraft habe er als das einzige Mittel zur Wiederherstellung verdorbener Zustände betrachtet, als den einzigen möglichen Träger einer solchen aber einen unbeschränkten Fürsten, dem er denn solche Mittel an die Hand gegeben habe, wie sie aus einer gründlichen Verachtung der Menschen entsprungen seien. Seine Staatskunst sei rein naturalistisch, nur auf das Nächste gerichtet; in den Discorsi für einen unverdorbenen Staat, in Principe für einen verdorbenen. Ausführlich und genau werden zum Belege Machiavelli's Ansichten über die Menschen und Völker überhaupt, über die Bedingungen der Erhaltung der Staaten und über die Mittel zur Wiederherstellung verdorbener Zustände gegeben; auch hierbei die Beweise geliefert, dass M. sich in allen seinen Schriften gleich und folgerichtig sei. Somit sei denn allerdings M.'s Weltansicht einseitig und fehlhaft gewesen, weil er allzu schlecht von den Menschen gedacht habe; und es lasse sich sein Grundsatz, dass schlechte Mittel im Nothfalle und zur Selbstvertheidigung zwar nicht sittlich und gerecht, aber doch entschuldigbar seien, nicht rechtfertigen: aber bis zu einem gewissen Grade müsse Entschuldigung stattfinden, da er keinen anderen Weg zur Rettung des Vaterlandes gekannt habe. Sogar bewundernswerth sei es, dass ein italienischer Staatsmann seiner Zeit die Wiederherstellung des Landes so kräftig gehofft und gewollt habe. — Diesem wohlerwogenen und gut begründeten, wenn schon allerdings in seinen Grundzügen nicht neuen, Urtheile ist in der That nur Weniges beizufügen, um zu einem Abschlusse zu gelangen. Wird nämlich noch bemerklich gemacht, dass Machiavelli vor Allem Tadel darüber verdient, das Ziel seiner Staatskunst zu nieder gesteckt, nämlich nicht die Lebenszwecke des Volkes, sondern nur den Staat und seine Erhaltung, also nur die Mittel für jene Zwecke, ins Auge gefasst zu haben; und wird ferner seiner, niemals völlig zu rechtfertigenden, Bemühung um die Wiedererlangung der Gunst persönlicher Feinde, welche überdiess die Freiheit des Vaterlandes unterdrückten, entsprechende Rechnung getragen: so ist hiermit wohl in der That die Untersuchung zu einem befriedigenden Schlusse geführt, und ein nach allen Seiten gerechter und vollständiger Spruch über den grossen aber keineswegs vollkommenen Mann gefällt.

Ist dieses aber die richtige Ansicht, so kann die Modification, welche

jüngstens Zambelli, ein Landsmann Machiavelli's gegeben hat [1]), keine Zustimmung finden. Mit ziemlich vollständiger Kenntniss der Literatur, (selbst der deutschen,) mit der Absicht einer umsichtigen und unbefangenen Kritik, mit grosser Kenntniss der Zeit M.'s, und trotz mannigfacher einzelner scharfsinniger Bemerkungen hat es dem Verfasser doch nicht glücken wollen, eine in allen Stücken haltbare Ansicht aufzustellen. Er geht nämlich davon aus, dass es die Hauptabsicht Machiavelli's gewesen sei, auch für Italien eine solche Verstärkung und Zusammenfassung der Staatsgewalt zu erhalten, wie sie zur Beseitigung des unerträglich gewordenen Unfuges der zahlreichen kleinen Zwingherren nothwendig gewesen, und wie eine ähnliche in jener Zeit vielfach vorgenommen worden sei; so namentlich in Frankreich durch Ludwig XI, in England durch Heinrich VII, in Spanien durch Ferdinand den Katholischen. Italien sei im Uebergangszustande aus der Gesittigung des Mittelalters zu der der Neuzeit gewesen; die Erreichung des Zieles aber habe abgehangen von einer starken fürstlichen Gewalt. Da nun Machiavelli nichts weniger als ein Theoretiker, sondern vielmehr ein Mann der That und des augenblicklichen Erfolges gewesen sei, so habe er seine Rathschläge zur Gewinnung einer starken Macht je nach den gerade vorliegenden Verhältnissen gestaltet, sie nach Umständen auch geändert. Damit sei erklärt, dass er sich der Reihe nach an Verschiedene gehalten habe, welche ihm Aussicht auf Erfolg versprachen; und namentlich sei sehr begreiflich, dass Cäsar Borgia sein Mann gewesen, da dieser alle Bedingungen zur Erwerbung einer grossen Herrschaft in sich vereinigt habe. (Bei dieser Gelegenheit wird denn auch ein, wohl nicht sehr glücklicher, Versuch zu einer Ehrenrettung der ganzen Familie Borgia gemacht, selbst Lucrezia als eine tugendhafte Matrone geschildert.) Im Grunde seines Herzens sei M. freilich immer Republikaner gewesen, und so denn auch jeweils wieder zu dieser Neigung zurückgekehrt, wenn die Rechnung auf einen Fürsten fehlgeschlagen habe. Die schlechten Mittel seien in der Zeit überhaupt gelegen; deren Einfluss sich der Einzelne nicht wohl habe entziehen können; ungerecht aber sei es, Italien allein solcher Verdorbenheit zu bezüchtigen, welche vielmehr überall zu Tage getreten sei. — So richtig es nun sicher auch ist, einen höheren Zweck für die Rathschläge Machiavelli's anzunehmen; so gewiss Vieles von der Auffassung jener Zeit nur allzu wahr ist; und so unläugbar die Beseitigung der kleinen Zwingherren unter anderen Mitteln ebenfalls verlangt wird: so kann doch nicht eingeräumt werden, dass die Absicht bei Stärkung der fürstlichen Gewalt die Herbeiführung einer neuen inneren Ordnung der Dinge war. Der ganze Gedanke ist offenkar rückwärts aus dem weiteren Verlaufe der Geschichte in die frühere Zeit hineingetragen. Wir sehen allerdings jetzt, dass damals eine Veränderung in der Richtung der ganzen europäischen

1) Zambellli, A., Sul libro del Principe. — Als Einleitung zu der Ausgabe des Principe und der Discorsi, Fir., 1857, S. VII—LXI.

Menschheit vor sich ging; und wir verstehen allerdings jetzt, dass die von ehrgeizigen Fürsten zunächst im eigenen Vortheile unternommene Verstärkung der Regierungsgewalt ein wesentliches Mittel zur Durchführung dieser Umwandlung war: allein mitten in der Zeit selbst dieses mit klarem Bewusstsein zu begreifen, war wohl Keinem gegeben, und jedenfalls ist auch nicht eine Spur von dieser weltgeschichtlichen Auffassung bei Machiavelli selbst zu finden. Da er nun selbst in dem prächtigen letzten Capitel des Principe seinen Zweck, die Vertreibung der Fremden aus Italien, mit den klarsten Worten ausspricht; so ist es in der That ein Luxus von Scharfsinn, einen anderen Grund ausfindig machen und erst durch eine gelehrte Zusammenstellung finden zu wollen, was vor den Augen liegt. Ueberhaupt muss es auffallen, dass in der ganzen vorliegenden Abhandlung von der Vertreibung der Ausländer gar nicht die Rede ist; so dass es fast scheinen möchte, als sei es dem Verfasser entweder nicht möglich oder nicht genehm gewesen, von dieser, auch dem Italiener der Gegenwart so nahe liegenden, Frage zu reden, und ihren Stand im 16. Jahrhundert zu erörtern. Ueber die Nebenpunkte lässt sich eher streiten; und es mag manches Wahre in der Bekämpfung Macaulay's und in der Behauptung gleicher Schlechtigkeit in der ganzen damaligen Welt liegen. Nur das kann unter keinen Umständen zugegeben werden, dass Machiavelli in seinen Erörterungen über Livius zu seiner republikanischen Neigung zurückgekehrt sei, nachdem durch Lorenzo's Tod der auf dessen persönliche Stellung gegründete Plan zur Begründung eines mächtigen mittelitalischen Fürstenthumes gescheitert sei. Da der Fürst und die Erörterungen über Livius unzweifelhaft zu gleicher Zeit bearbeitet sind, so muss die Lösung des Räthsels, wie beide Werke in Einklang zu bringen seien, auf andere Weise, als durch die Annahme eines zu verschiedener Zeit verschiedenen Zweckes versucht werden. Und hier scheint es denn, wie bereits ausgeführt, dass die Erklärung nicht in einer Veränderlichkeit der Plane, sondern in der vorausgesehenen Aufeinanderfolge der Ereignisse liegt. Mit einem Worte, diese italienische Modification der verständlichen Erklärung ist zwar neu, aber nicht richtig.

In der vorstehenden Uebersicht der kritischen Beurtheiler sind allerdings diejenigen Schriftsteller übergangen worden, welche sich zwar weder den blinden Hassern noch den unbedingten Lobrednern M.'s angeschlossen, vielmehr sich eine motivirte Beurtheilung Machiavelli's vorgenommen haben, dabei aber entweder von ganz offenbaren Missverständnissen ausgiengen, oder aber schliesslich zu dem Bekenntnisse kamen, zu einer bestimmten Ansicht unvermögend zu sein. Mit dem ersteren sich zu beschäftigen schien unfruchtbar und störend; die letzteren hätten sich und Andern die Mühe sparen können, ihren Mangel an Urtheil mitzutheilen. Doch mögen, der bibliographischen Vollständigkeit wegen, wenigstens ihre Namen im Nachstehenden kurz genannt sein.

Zu den völlig Missverstehenden muss man darf sich wohl darüber wundern und muss es einer nur sehr flüchtigen Beschäftigung mit dem Gegenstande

zuschreiben, zunächst Descartes [1]) gerechnet werden, welcher aufgefordert von der Pfalzgräfin Elisabeth zu einem Urtheile über das Buch vom Fürsten ihr mittheilte, dass er jetzt dasselbe gelesen, darin aber Gutes und Schlechtes gefunden habe, indem Machiavelli den grossen Fehler begehe, seine Rathschläge ganz allgemein zu geben und nicht zwischen einem Fürsten zu unterscheiden, welcher seine Herrschaft gut, und einem solchen, welcher sie schlecht erworben habe. So stelle er denn Sätze als allgemeingültig auf, welche nur theilweise Richtigkeit haben. Es ist nun offenbar völlig überflüssig, auf das Nähere irgend weiter einzugehen, indem Descartes gerade das läugnet, was Machiavelli thatsächlich auf das Entschiedenste gethan hat, und was er selbst ausdrücklich zum Mittelpunkte seiner ganzen Lehre macht; nur mag als Merkwürdigkeit angeführt sein, dass sich aus den im Verlaufe der Erörterung weiter beigefügten Einzelnheiten klar ergiebt, wie Decartes' eigene politische Sittlichkeit kaum über der des Italieners steht. — Ein zwar verschiedenes aber ebenso gründliches Missverständniss ist es, wenn Hinrichs [2]) bei Machiavelli die Absicht findet, die privatrechtlichen Zustände des Lehenwesens in dem Staat der Neuzeit zu verwandeln. Diess ist reine Erfindung. Weder spricht M. auch nur mit einem Worte vom Lehenstaate, noch war eine Beseitigung desselben in Italien zu jener Zeit die Aufgabe im Leben.

Noch zahlreicher sind Diejenigen, welche zu gar keinem Ergebnisse zu gelangen vermögen, und es sind berühmte Namen darunter. — So spricht Tiraboschi [3]) ohne Entscheidung darüber hin und her, was wohl die Absicht M.'s gewesen sei, und kommt endlich zu dem Ergebnisse, dass man nicht wissen könne, ob M. zu seinen schlechten Rathschlägen habe zurathen oder vor ihnen warnen wollen. — Auch Dohm [4]), welcher sich bei Gelegenheit des Anti-Machiavel mit der Frage beschäftigt, kann zu keinem Schlusse kommen. Einerseits ist ihm erwiesen, dass es Machiavelli vollständig Ernst mit seinen Rathschlägen gewesen sei; andererseits aber auch unzweifelhaft, dass eine offene Darlegung solcher Lehren ihnen augenblicklich jede Ausführbarkeit habe nehmen müssen. Auch bleibt ihm M.'s sittlicher Zustand ein ungelöstes Räthsel. — Sodann gehört noch Fehr [5]) zu Denen, welche zu keinem Entschlusse gelangen. Allerdings scheint bei ihm, trotz ausführlicher Angaben über die Lehren M.'s, eigenes Studium der Schriften desselben gar nicht statt-

1) Descartes, Oeuvres, éd. Cousin, Bd. IX, S. 387 u. fg. Der betreffende Brief ist vom 15. September 1646.

2) Hinrichs, H. F. W., Die Könige. Entwickelungsgeschichte des Königthums. Lpz., 1852.

3) Tiraboschi, G., Storia della letteratura italiana. Firenze, 1810, Bd. VII, 2, S. 580.

4) Dohm, Ch. W. v., Denkwürdigkeiten meiner Zeit, Bd. V, S. 89—113.

5) Fehr, J., Ueber die Entwickelung und den Einfluss der politischen Theorien, Insbruck, 1854, S. 103—144.

gefunden, sondern nur Ebeling (!) zur Quelle gedient zu haben; jeden Falles giebt das unbestimmte Reden über allerlei Tugenden und Fehler M.'s weder ein Bild des Mannes noch eine fassbare Meinung über dessen Zwecke und Mittel.

4. Lebensbeschreibungen.

Noch sind zum Schlusse diejenigen Schriften zu nennen, welche sich weniger eine Beurtheilung und Zurechtlegung der Lehren im Ganzen oder Einzelnen vorsetzten, als eine Beschreibung der Lebensumstände Machiavelli's und des Aeusseren seiner Thätigkeit in Schriften und im Leben. Auch darin zeigt sich die Bedeutenheit des Mannes, dass sich Viele diese letztere Aufgabe gesetzt haben. Im Uebrigen ist allerdings bei der Dürftigkeit der Nachrichten über M.'s Lebensumstände die Aufgabe für seinen Biographen weniger eine künstlerische und geschichtliche im höheren Sinne, als eine kritische. Es gilt, das wenige Vorhandene zu retten und von Zweifel zu reinigen; ein fein ausgemaltes und farbiges Lebensbild lässt sich nicht geben. So gehören denn auch die sämmtlichen vorhandenen Lebensgeschichten nicht zu den Meisterwerken dieser schönen aber schwierigen Gattung.

Die ersten, kurzen und von Uebelwollen zeugenden Nachrichten giebt Paulus Jovius; dieselben sind bereits oben S. 544 erwähnt.

Weder richtiger noch von billigerem Sinne belebt sind die Mittheilungen, welche Varillas in der Geschichte der Medici [1]) und der Jesuit Negri in seiner Geschichte der Florentinischen Schriftsteller [2]) giebt; vielmehr wimmeln beide Aufsätze von den gröbsten Irrthümern sowohl in Beziehung auf die Lebensereignisse Machiavelli's, als auf die Reihenfolge seiner Schriften. In welchem Geiste namentlich Negri den Feind der Kirche behandelt, mag die Aeusserung beweisen: „mit Recht habe die göttliche Vorsehung Gift für den Körper Desjenigen bestimmt, welcher solches den Seelen so vieler Anderer beigebracht." Man findet hier wohl die Gesinnung, aber nicht den Geist oder die Gelehrsamkeit des Ordens.

Wenig glücklich löst Bayle [3]) die gerade für ihn sehr lockende Aufgabe, Bericht von dem Leben und von den Schriften Machiavelli's zu geben. Er verarbeitet schlechte Quellen höchst mittelmässig, und sucht seinen eigenen Mangel an einem bestimmten Urtheile durch ein unklares Hin- und Herreden sowie durch die unvermittelte Anführung widersprechender Ansichten Dritter zu verdecken.

---

1) Varillas, A. de, Histoire secrète de la maison de Medicis. — Deutsche Uebersetzung, Erf., 1795, S. 388 fg.

2) Negri, G., Istoria degli scrittori Fiorentini. Ferrar., 1732. Fol., S. 426—428.

3) Bayle, Dictionnaire, Art. Machiavel.

Eine über alle Maassen geschmacklose und elende Arbeit ist die von Sincerus in seinen Lebensgeschichten berühmter Rechtsgelehrten [1]) gegebene. Schon die Ueberschrift zeigt, dass der Verfasser mit dem Lebensverlaufe Machiavelli's nicht einmal im Gröbsten bekannt war; auch gesteht er offen, nicht zu wissen, wann derselbe geboren worden und gestorben sei. In derselben Weise ist auch der Verlauf ein Gestrüpp von Verwechslungen und Irrthümern.

Sehr vortheilhaft hebt sich gegen solche Sudelei ab, was Christ [2]) in seinem, nach anderen Beziehungen oben bereits rühmlich angeführten Werke über Machiavelli liefert. Sowohl in der Lebensgeschichte als in dem Verzeichnisse der Schriften werden viele falsche frühere Angaben berichtigt und ist mit Urtheil und Gelehrsamkeit der ganze damalige Vorrath von Nachrichten benützt und kritisch gesichtet. Die Schrift ist von ihrem Erscheinen an und bis jetzt eine Hauptquelle richtigerer Kenntniss.

Nur mittelbare Nachrichten von einer Lebensgeschichte oder einer Lobrede auf M., welche der berühmte Neapolitaner Galiani geschrieben habe, und welche einer, später nicht gestatteten, Gesammtausgabe der Werke Machiavelli's habe vorangeschickt werden sollen, sind über die Berge gedrungen [3]).

Verbreitet dagegen ist die, freilich nur kurze, Schilderung der Lebensereignisse ihres Autors, welche die Bearbeiter der grossen florentiner Ausgabe der Werke M.'s gegeben haben [4]). Eigentlich hätte weit mehr an dieser Stelle erwartet werden dürfen; auch ist nicht alles Gegebene ganz zuverlässig. Dass erst später die für die Kenntniss des Mannes und seiner Schicksale so wichtigen Briefe aufgefunden worden sind, ist freilich nicht gegen die Verfasser anzuführen, allein es schadet natürlich dem Werthe ihrer Arbeit sehr bedeutend.

In mehr als Einer Beziehung merkwürdig ist die Lobrede, welche G. B. Baldelli [5]) geschrieben hat. Nicht bedeutend zwar sind die zu Grunde liegenden eigenen Forschungen, indem sich der Verfasser grossentheils an den Stoff hält, welcher in den Elogj di uomini illustri Toscani und in der Vorrede der obengenannten Ausgabe gegeben war; auch sind die allzu unbedingten und hochfliegenden Lobpreisungen M.'s geschmacklos: aber belehrend ist die ächt volksthümliche Unbefangenheit, mit welcher die angeblich beabsichtigte Täuschung und Verführung der Mediceer zur Herbeiführung ihres eigenen Unterganges ge-

---

1) Sincerus, C. L., Vitae et scripta magnorum JCtorum, d. i. vollständige Leben und Schriften grosser Juristen. I—III. Wittenb., 1713. Bd. III, S. 72—92: „N. „Machiavellus, JCtus, Duci Borgiae a literis secretioribus, reip. Florentinae historiographus atque secretarius."

2) Christius. J. F., De N. M. libri III. Lips. et Hal., 1731. 4.

3) S. Baldelli, in der sogleich anzuführenden Schrift, S. 64.

4) S. Band I, S. VII—XIV.

5) Baldelli, G. B., Elogio di N. M. Ed. 2, s. l. et. a. (Soll in London, 1794, gedruckt sein.)

priesen wird, und dass der Verfasser auch nicht ein Wort des Tadels oder nur der Erörterung über die Abtrennung der Staatskunst von der Sittlichkeit und über einzelne grausame und hinterlistige Rathschläge hat. Ein besonderes, wohl übertriebenes, Gewicht wird auf die Feindschaft des Jesuitenordens gegen Machiavelli gelegt. Im Uebrigen ist die Schrift lebendig und geistreich.

Jeden Falles nicht dieses letztere Lob ist der Lebensgeschichte zu ertheilen, welche der jüngste französische Uebersetzer, Périès, den Werken Machiavelli's vorangeschickt hat [3]). Zwar hat die ausführliche Arbeit zwei gute Seiten, nämlich fleissig gesammelte Nachrichten über die verschiedenen Ausgaben der Werke M.'s, und eine genaue Angabe der thatsächlichen Verhältnisse, unter welchen M. seine verschiedenen Gesandtschaften zu übernehmen hatte; allein alles Uebrige fehlt oder ist verfehlt. Weder zur näheren Einsicht in das Wesen des Menschen, noch zur richtigeren Beurtheilung des Schriftstellers geschieht irgend etwas; und selbst von den Zeitverhältnissen, deren ausführliche Erzählung das Verständniss vermitteln soll, ist nur das thatsächliche Gerippe, nicht aber der Geist aufgefasst. Offenbar war der Verfasser der Aufgabe nicht gewachsen; und es giebt einen richtigen Maassstab für dessen Begabung, wenn er, der Uebersetzer sämmtlicher Schriften M.'s und der Verfasser einer ausgedehnten Lebensgeschichte desselben, in dem Buche vom Fürsten keinen anderen Zweck und Inhalt sieht, als eine Selbstempfehlung zum Eintritte in den Dienst der Medici.

Leider muss ein gleiches Urtheil gefällt werden über denjenigen Schriftsteller, welcher vor Allem am ausführlichsten über den grossen Florentiner geschrieben hat, und der auch vorzugsweise in günstiger Stellung zur Zustandebringung einer tüchtigen Arbeit gewesen wäre. Es ist diess Artaud, langjähriger französischer Geschäftsträger in Italien, welcher zuerst in einem biographischen Sammelwerke [1]), eine vorläufige Mittheilung, später ein eigenes umfassendes Werk über Machiavelli's Leben [2]) geschrieben hat. Vorarbeiten hat der Mann allerdings in sehr umfassender Weise gemacht, und am guten Willen, seiner Aufgabe gerecht zu werden, fehlt es auch nicht; aber der Verfasser zeigt sich ebenso geschmacklos eitel und kleinlich in der Form, als schwach im Urtheile. Das Ganze ist schlecht angelegt, giebt weder von dem Lebensschicksale noch von den Schriften ein klares Bild, und enthält viel Unnützes. Doch ist anzuerkennen, dass viel Stoff gesammelt ist, namentlich auch hinsichtlich der (nichtdeutschen) Schriften Anderer über Machiavelli. Ein be-

1) Oeuvres complètes de M., traduites par J. V. Périès. Par., 1823, Bd. I, I—XLVI und 1—288. — Es scheint, dass es von dieser „Vie de M." auch einen selbstständigen, aber nur in einer sehr kleinen Anzahl von Exemplaren veröffentlichten Abdruck giebt.

2) In der Biographie universelle. Bd. XXVI., p. 49—62.

3) Artaud, A. F., Machiavel, son génie et ses erreurs. I. II. Par., 1832.

ständig wiederkehrender Gedanke, wenn man das so nennen will, ist der, dass M. das an Lorenzo von Medici gerichtete Buch selbst nicht „vom Fürsten" genannt habe, sondern „vom Fürstenthume" (del principato), woraus sich denn ergebe, dass ihm mit Unrecht schuld gegeben werde, einem Fürsten haben Rath geben zu wollen, während er überhaupt nur Rathschläge für eine Regierungsgewalt im Auge gehabt habe. An dem bewundernswürdigen Schlusskapitel des Fürsten findet Artaud sehr tadelnswerth, dass die Ausländer, und namentlich auch die Franzosen, Barbaren genannt werden. Bei der Schilderung der Lustspiele und sonstigen Gedichte M.'s erachtet er es für anständig und seinem Helden nützlich, den bedenklichen Inhalt zu verkleistern und zu verschweigen. Am besten ist die sehr ausführliche Bibliographie über M., doch ist auch sie weder vollständig, noch gut geordnet.

Etwas besser angelegt, aber dem Inhalte nach kaum eines grösseren Lobes werth, ist das, was Ebeling [1]) in seiner Monographie von Machiavelli's Leben bringt. Er benützt seine Vorgänger und giebt verständliche aber lange nicht ausreichende Nachrichten über die M. betreffenden Schriften. Das eigene Urtheil ist unklar und flach, und die innere Anlage des Ganzen insoferne durchaus verfehlt, als weder eine stofflich vollständige Darstellung, noch ein mit Voraussetzung der Thatsachen entwickeltes Urtheil gegeben wird.

Was Mundt (in der oben S. 583 angef. Schrift) von der Lebensgeschichte Machiavelli's beibringt, beruht nicht auf eigenen Forschungen und ist vielfach mit falschen Farben aufgeputzt, auch nach subjektiver Auffassung von dem Zwecke der Schriften gedreht.

1) Ebeling, P. W., N. di Bernardo dei Machiavelli's politisches System, zum erstenmal dargestellt und biographisch, literarisch, historisch und kritisch begründet. Berl., 1850.

XVIII.

JEREMIAS BENTHAM

UND

SEINE BEDEUTUNG FÜR DIE STAATSWISSENSCHAFTEN.

Mit gutem Bedachte folgt auf Machiavelli der Engländer Jeremias Bentham[1]) als dessen entschiedenster Gegensatz. Eine Darstellung dessen,

---

1) Jeremias Bentham war im Jahre 1748 in London geboren, in mittleren Verhältnissen. Schon als Kind zeigte er ungewöhnliche Begabung, und ebenso zeichnete er sich auf der Westminster-Schule und in Oxford aus. Er liess sich als Advokat einschreiben, ohne aber jemals als solcher aufzutreten; auch ein Amt hat er nie begleitet, noch einen Sitz im Parliamente eingenommen. Seine Bemühungen um eine ihm zusagende Thätigkeit misslangen, zum Theile freilich durch die innere oder äussere Unausführbarkeit seiner Plane. So führten seine Anerbietungen, für jedes ihm vertrauende Volk ein allumfassendes Gesetzbuch auszuarbeiten, niemals zu einem Ergebnisse, obgleich einmal wenigstens (1821) die portugiesischen Cortes den Vorschlag förmlich angenommen hatten. Auch der, von der englischen Regierung bereits genehmigte, Plan ein grosses Gefängniss nach Art des von ihm erfundenen Panopticon's zu bauen und zu verwalten, scheiterte später wieder an der Gleichgültigkeit Pitt's und dem üblen Willen Anderer, und war viele Jahre lang eine Quelle bitterer Kränkungen, Enttäuschungen und Verluste für Bentham. Halb willig halb genöthigt verwendete er also, mit Ausnahme einiger Reisen, (unter welchen die bedeutendste in das südliche Russland war,) in stiller Zurückgezogenheit in London sein ganzes langes Leben zum Denken und Schreiben über Gegenstände des öffentlichen Wohles, namentlich im Gebiete des Rechtes und Staates. Die Zahl und der Umfang der von ihm selbst herausgegebenen Schriften ist verhältnissmässig unbedeutend gegen das von ihm nur schriftlich Niedergelegte, welches denn allerdings zum Theile entweder schon bei seinen Lebzeiten von Anderen für die Oeffentlichkeit zubereitet und derselben übergeben wurde, oder aber nach seinem Tode ans Tageslicht trat. Bentham starb 1832, also im 84sten Jahre. — Weitere Nachrichten über Bentham's Persönlichkeit und Leben findet sich in nachstehenden Schriften: Annual Obituary, 1832, S. 529 fg.; The Examiner, 10 June, 1832; Bibliographie universelle. Supplément, Bd. LVII, S. 560 fg. (von Parisot); Encyclopédie nouvelle, Bd. II, S. 390 (von P. Leroux); Quérard, Littérature française contemporaine, XIX Siècle, Bd. I, S. 278 fg.; Bluntschli und Brater, Staatswörterbuch, Bd. II, S. 42 fg. (von Gundermann); vor Allem aber in den von J. Bowring herausgegebenen Memoirs of J. B.; including autobiographical conversations and correspondence. Diese letztere

was diese beiden Männer gedacht und gewollt, zeigt in zwei grossen Beispielen die doppelte mögliche Richtung der wissenschaftlichen Staatskunst. Entweder nämlich mag diese in Erörterung und Begründung des unmittelbar Nöthigen, scharfsinniger Berücksichtigung der Wirklichkeit nach Zwecken und Mitteln, feiner aus dem Leben geschöpften Menschenkenntniss, glücklicher Verbindung von Klugheit und Kraft bestehen. Oder aber kann das Ideal eines Staates aufgestellt, ein zur Verwirklichung desselben passender Organismus von Behörden und Gesetzen ersonnen, mit Sachkenntniss die Gesammtheit der Aufgaben dargelegt, Logik und Wohlwollen zu wirksamem Bunde gebracht werden. Ein Muster der ersteren Richtung war Machiavelli; die zweite vertritt Bentham.

Und so, wie ihre Richtung aus einander geht, so auch ihr ganzes Wesen. Ein grösserer Unterschied zwischen zwei dasselbe Feld bearbeiteten Männern lässt sich nicht denken. Beide sind zwar von seltener Begabung, namentlich haben sie Scharfsinn und eigenes Urtheil in ungewöhnlichem Grade; beiden ist es ein Bedürfniss des klaren Verstandes, in allen Dingen die Wahrheit aufzufinden; sie sind beide von eiserner Folgerichtigkeit, und beide haben auch den Muth, ihre Ansichten bis zu deren äussersten Sätzen zu verfolgen und sie auszusprechen, wie sehr die Meinung der Menschen dagegen sein mag. Aber ganz verschieden ist ihre ganze Auffassung von Welt und von Staat, ihre Richtung im Zusammenleben, die Methode ihres Forschens und Denkens, die Wahl ihrer Mittel für das Staatsbeste, endlich die Form ihrer Werke.

Während Machiavelli von einer allgemeinen Verderbniss und Niederträchtigkeit der Menschen ausgeht, er überdiess einen ewigen Kreislauf des staatlichen Lebens annimmt, in welchem allmählig Verfall eintritt und nur eine Rückkehr zum Ausgangspunkte helfen kann: ist Bentham voll allgemeinen Wohlwollens gegen das ganze Menschengeschlecht; ist er bereit und selbst sich zudrängend, um nicht nur dem eigenen Volke, sondern auch fremden Staaten und barbarischen Stämmen nützlich zu sein; anerkennt er die Berechtigung der Menschen zum Glücke und ihre Befähigung zu einer steigenden Verbesserung aller ihrer Zustände.

Wenn Machiavelli nach Art der Alten im Staate nur die Gesammtheit sieht, er nur dessen Grösse und Macht schätzt und im Auge hat, ohne alles Bedenken den Einzelnen diesem Ganzen zum Opfer bringt: erkennt Bentham im Staate eine Anstalt zur Verschaffung der gröstmöglichen Summe von Glück für jeden Einzelnen, und besteht für ihn kein Zustand zu Recht, welcher die-

---

Lebensgeschichte nimmt Bd. X und einen Theil von Bd. XI der englischen Gesammtausgabe von B.'s Werken ein, und liefert unzweifelhaft vielen Stoff und zahlreiche früher nicht gekannte Thatsachen; allein leider ist sie weder geschickt geschrieben noch unbefangen genug in der Auffassung, um ein ganz wahres Bild zu geben. Zu letzterem fügt einige kräftige, aber freilich nicht von wohlwollender Hand gezogene, Striche bei das Edinb. Rev., Bd. LXXVIII, 1843, S. 460 fg.

ser Darbringung im Wege stünde. Machiavelli betrachtet, um zu der von ihm gesuchten Wahrheit zu gelangen, die einzelnen Erscheinungen als Wirkungen tiefer liegender Ursachen; als letztere erscheinen ihm bestimmte Einrichtungen und Zustände, welche er mit Geschichtskenntniss und Scharfsinn ausfindig zu machen sucht; den aufgefundenen Zusammenhang stellt er somit für ähnliche Fälle als maassgebend auf. Bentham dagegen erachtet die Wahrheit verborgen theils durch unklares und träges Denken, schlotterige Redeweise, Fictionen aller Art, theils durch Unterlassung einer genauen analytischen Untersuchung der Thatsachen. Seine Methode ist daher: unbarmherzige Anwendung des gesunden Menschenverstandes zur Beseitigung alles Hohlen, Verschrobenen und Phrasenhaften, Nichtanerkennen künstlich ersonnener Voraussetzungen, spaltende Zergliederung bis in die äussersten Einzelheiten.

Machiavelli rathet die Erstrebung der Zwecke mit guten Mitteln, wenn und solange solche vorhanden sind, aber Thatkraft und Erfolg geht ihm über Alles; und so scheut er denn auch vor der rücksichtslosesten Beseitigung aller Hindernisse nicht zurück, ginge darüber noch so viel Menschenleben und Menschenglück zu Grunde. Bentham aber sucht jeden Einzelnen die möglichst grosse Menge von Glück zu verschaffen, und zwar nach dessen eigener Schätzung. Daher denn zunächst möglichste Freiheit eines Jeden im Thun und Lassen; wo aber der Staat nöthig ist, verlangt er ausschliesslich Handeln desselben im Sinne der Einzelnen, berechnet er den ganzen Organismus desselben hiernach, und anerkennt er keine Gewohnheit und kein positives Recht, welche dem entgegenstünden. Beide setzen allerdings die Demokratie am höchsten unter den Staatsarten; aber Machiavelli fasst sie als Herrschaft des Volkes, Bentham als Nichtmisshandlung desselben.

Machiavelli endlich hat theils zusammenhängende theils vereinzelte Rathschläge gegeben, berechnet auf die zunächst liegenden Thatsachen, und bestimmt zur Erreichung einzelner genau umgrenzter Zwecke. Nicht ein Wort der Erörterung, welches nicht auf solche bestimmte Vorwürfe ginge, findet sich in seinen Schriften. Bentham dagegen umfasst in seinen Werken das ganze staatliche Leben, das in der Nähe und in der Ferne Wünschenswerthe, jetzt schon Mögliches und erst künftig Ausführbares. Er thut diess aber in den verschiedensten Formen. So hat er Kritiken aller möglichen Missbräuche und Widersinnigkeiten gegeben; daneben philosophische Ergründungen und Auseinandersetzungen der Triebfedern des menschlichen Handelns und der Mittel zu einer guten Einwirkung auf dieselben; endlich umfassende Systeme für die Ordnung des ganzen menschlichen Zusammenlebens.

Ist nun auch weder der Eine noch der Andere ganz tadellos in seiner Art, (wie diess von Machiavelli bereits gezeigt ist, von Bentham sich unten ergeben wird,) so können sie doch immerhin als Prototype ihrer Gattungen aufgestellt werden, und nehmen mit Recht eine grosse Stelle in der Literatur und in der Geschichte der Staatskunst ein. Bentham hat, allerdings in der bis jetzt weit kürzeren Zeit seit seinem Auftreten, der Gegner und der Kri-

tiker nicht so viele gefunden, als solche dem Florentiner zu Theil geworden sind, und eine auch nur annähernd gleichzahlreiche Literatur über ihn ist nicht anzuführen [1]); dagegen ist auch die Bekämpfung keine so erbitterte, und er hat eine Schule gezogen, welche sich offen zu ihm bekennt, was Machiavelli nie erreicht hat und nie erreichen wird.

Sehen wir aber auch ab von jedem Vergleiche und nehmen wir Bentham rein an sich, so ist er ohne Zweifel eine der merkwürdigsten Erscheinungen in der ganzen Geschichte der Staatswissenschaften. Wenige, wenn überhaupt Einer, reichen an ihn heran in der Selbstständigkeit des Gedankens, in der so seltenen Verbindung von zergliederndem Scharfsinne einer- und zäher Festhaltung eines beherrschenden Grundsatzes andererseits, in rücksichtslosem Muthe und

---

1) Von ausführlicheren deutschen Besprechungen und Beurtheilungen der Lehren und Schriften Bentham's sind mir nur folgende bekannt: Raumer, F. v., Ueber geschichtliche Entwickelung von Recht, Staat und Politik. 2. Aufl., Leipz. 1832. (Oberflächlich und offenbar mit dem Gegenstande wenig bekannt.) — Hepp, F. C. Th., Grundsätze der Criminalpolitik. Tüb., 1839; Derselbe, Ueber Bentham's Grundsätze der Criminalpolitik; in der krit. Zeitschr. für Rechtswiss. des Auslandes, Bd. XI, S. 399 u. ff. (Giebt eine sehr fleissige und durchdachte Darstellung der allgemeinen Grundsätze Bentham's und namentlich ihre Anwendnng in dem bezeichneten Felde.) — Fichte, J. H., Philosophische Lehre vom Staat, Recht und Sitte. Leipz., 1850, S. 591 u. ff. (Eine hauptsächlich vom Standpunkte der philosophischen Sittenlehre ausgehende Kritik; in Beziehung auf B.'s Leistungen in den Staatswissenschaften weder tiefer eingehend noch thatsächlich ganz richtig.) — Vorländer, F., Geschichte der philosophischen Moral, Rechts- und Staatslehre. Marb., 1855, S. 522 u. ff. (Gründlich eingehend in die Lehre und klar in der Darstellung.)

Von französischen Beurtheilern ist namentlich zu bemerken: Jouffroy, Cours du droit naturel. Bd. I, S. 1 u. ff.

In Spanien, mit dessen Schicksalen sich B. viel beschäftigte und wo seine Werke, in Uebersetzungen nach Dumont's Bearbeitungen, viel gelesen waren, ist eine Zusammenfassung seiner Lehren von Toribio Nunnez erschienen, u. d. T. Espiritu de B. Salaman., 1820.

Natürlich ist die Zahl der sich mit Bentham Beschäftigenden in England am bedeutendsten; allein leider geht hier die Kritik in der Regel von vorgefasstem politischen Standpunkte aus. Wenig und ganz verwerfend beschäftigt sich das Quarterly Review mit ihm; so namentlich in Bd. LXI, 1838, S. 462 u. ff. Eingehender und häufiger erörtert das Edinburgh Review die Bestrebungen B.'s, aber auch keineswegs mit Wohlwollen. Man sehe z. B. Bd. LXI, 1835, S. 365 u. ff., und Bd. LXXVIII, 1843, S. 460 u. ff. Von Bentham selbst gestiftet und zur Verbreitung seiner Lehren bestimmt war das Westminster Review, welches denn allerdings zahlreiche Abhandlungen über ihn enthält, aber begreiflich von jeder unbefangenen Beurtheilung weit entfernt ist. — Morell, View of the speculative philosophy. Bd. I, S. 440 u. ff., und Bd. II, S. 578 u. ff., ist unbefangen, hält sich aber rein im Gebiete der Philosophie.

heiligem Eifer für das als gut Erkannte. Wenige haben in einem langen Leben so ununterbrochen gedacht und so viel geschrieben, so viel Neues und dieses auf so besondere Weise gesagt, als er. Diess aber mit grossen Erfolgen im Leben. Obgleich den Gewalthabern sich mehr und mehr ferne haltend, übte B. doch mittelbar durch seine Anhänger einen bedeutenden Einfluss auf manche Staats- und Rechtsfrage, und einen noch mächtigeren durch seine Ansichten, welche allmählig auf Umwegen und zum Theile gegen anfänglichen Widerwillen und Spott in das allgemeine Bewusstsein übergegangen sind. Er, welcher vierzig Jahre völlig als Einsiedler lebte und es überdiess der eilfertigen und verwöhnten Welt nicht leicht machte, ihn zu verstehen, wurde durch Geist, Willen und Wahrheitscultus eine Macht. — Einen solchen Mann näher zu schildern, ist also wohl der Mühe werth.

Es ist aber auch um so nothwendiger, als trotz dieser grossen Bedeutung des Mannes und selbst trotz seiner unläugbaren Wirksamkeit doch seine Schriften in der grossen Lesewelt, auch der Gelehrten, lange nicht so gekannt und verbreitet sind, als sie es verdienen, als es wünschenswerth wäre, und als man glauben sollte. Wenn man nämlich bedenkt, wie durchaus eigenthümlich diese Werke sind, und wie sehr selten wirklich eigenthümliches Denken ist: so darf es wohl auffallen, dass die Meisten nur durch Hörensagen von Bentham wissen. Und wenn auch etwa eine unbestimmte Kunde von seiner Nützlichkeitslehre und von seinem ungewöhnlichen logischen Talente besteht, so geht man doch der Richtigkeit dieser Annahme eben nicht häufig quellenmässig nach. — Freilich sind Gründe hierzu vorhanden, und zwar theils allgemeine theils örtliche.

Die allgemeinen Gründe sind: theils die unläugbare theoretische Unzulässigkeit des von Bentham aufgestellten obersten Grundsatzes, nämlich der Lehre von der allgemeinen Herrschaft der Nützlichkeit; theils die wenig gefällige, oft höchst wunderliche und das Verständniss erschwerende Form seiner Darstellung, welche ein ernstlicheres Studium erfordert, als die Meisten Zeit und Lust haben daran zu wenden; theils endlich einige Verkehrtheiten, welche den so verständigen Mann als einen wilden Planmacher erscheinen lassen können, wie sein Unternehmen, für alle Arten von Ländern und Völkern gleiche Gesetze zu geben und selbst für die Barbareskenstaaten eine Verfassung zu entwerfen.

Oertliche Gründe des geringeren Zudranges an Lesern sind dagegen: die entschiedene Abneigung der meisten englischen Rechtsgelehrten gegen B.'s Person und gegen sein Streben, hervorgerufen einerseits durch seine beständigen, in der That nicht selten ebenso beleidigenden als ungerechten, Angriffe auf ihren Stand, andererseits durch seine rein theoretische und wesentlich kritische Behandlung der Rechtsfragen, welche in England nur aus dem Standpunkte des positiven Rechtes betrachtet zu werden pflegen; sodann die radikale Richtung Bentham's in Staat und Kirche, welche den Vortheil und das Gefühl einflussreicher Klassen empfindlich verletzte. — Fallen nun auch auf dem Festlande diese Gründe theilweise oder ganz weg, so tritt hier dagegen der häufige

Bezug auf englische Einrichtungen, damit aber der engere Gesichtskreis so wie der Mangel an unmittelbarer Anwendbarkeit der Erörterungen störend ein.

Es werden aber die zur Bekanntmachung mit Bentham dienlichen Erörterungen in nachstehender Reihenfolge vorgetragen werden: Geistige Eigenthümlichkeiten des Mannes und seine Zwecke; sein oberster Grundsatz; der Umfang seiner schriftstellerischen Thätigkeit; eine nähere Schilderung wenigstens einiger aus jeder der Hauptgattungen seiner Werke.

1. Bentham's geistige Eigenthümlichkeiten und dessen Zwecke.

Eigenes und eigenthümliches Denken ist die bezeichnendste Eigenschaft, welche gleich bei der ersten Bekanntschaft mit Bentham ins Auge fällt, im Verlaufe der Zeit immer mehr hervortritt, und am Ende wahre Bewunderung erweckt. Nie hat ein Mensch weniger, als er, sich mit blossen Worten bezahlt gemacht; niemals einer sich weniger begnügt mit herkömmlichen Sätzen, blos weil sie allgemein angenommen sind. Man hat ihm, nicht mit Unrecht, vorgeworfen, dass er nach der Zeit der ersten Ausbildung nur Weniges über die Gegenstände seiner Beschäftigungen gelesen, und diesem noch wenigeren Einfluss auf den eigenen Gedankengang und auf die Ueberzeugung eingeräumt habe; und wohl hat er dadurch der Umsicht und der allseitigen Richtigkeit seiner Erörterungen erkenntlich geschadet. Allein es dürfte doch keine Frage sein, dass die um so unangetastetere Selbstständigkeit seiner Gedanken reichlichen Ersatz darbietet. An Solchen, welche das von Anderen bereits Gesagte verbinden, ausgleichen, beschränken und verwaschen, ist kein Mangel; wohl aber an Solchen, welche ihren eigenen Gedankenweg gehen. Und doch kommt nur auf diese Weise die innere und die äussere Welt zu wirklich Neuem.

Nächstdem muss Jedem der nüchterne Verstand auffallen, welcher durch alle Werke Bentham's gleichmässig geht. Bei ihm ist niemals die Rede von irrlichtelirenden Gefühlen, von einem Fluge der Einbildungskraft, von Romantik. Er entkleidet Alles des Scheines und lässt sich durch blossen Schmuck oder dämmernde Neigungen niemals verführen. Diess ist nicht immer angenehm; und das Leben gewinnt in dieser prosaischen Verstandesbeleuchtung nicht an Reiz und Zierde: aber ein solches Gebahren mit den Thatsachen ist wahr, und zerstört viel Uebles, welches aus wesenlosem Scheine und aus gedankenlosen Selbsttäuschungen entsteht.

Ganz ohne Beispiel ist Bentham's analytisches Talent, also seine Kunst, fast möchte man sagen sein unbewusster Trieb, Thatsachen und Gedanken in ihre Bestandtheile zu zerlegen, und sie so in allen ihren Eigenthümlichkeiten zu erkennen. Unwandelbar wendet er dabei die Theilung in zwei Hälften an, theilt jede derselben weiter, und so fort bis zu den äussersten Grenzen des Fassbaren und Denkbaren; nach gänzlicher Erschöpfung des Stoffes steigt er

dann auf zum nächst Höheren und verfährt hier auf gleiche Weise. So gelangt er zu einem Reichthume von Unterscheidungen und Eigenschaften, welche er nun, je nach Umständen, einer kritischen Prüfung unterzieht oder seinem obersten Grundsatze einzelen unterstellt. Dass er dieses Verfahren auch gelegentlich übertreibt und also noch spaltet und unterscheidet, wo diess zu keinem Ziele mehr führt, ist richtig; allein leicht mögen ja Andere solche unfruchtbare Erzeugnisse eines unwiderstehlichen logischen Triebes wieder zusammenlegen. Sie wissen dann wenigstens gewiss, dass keine wesentlichen Verschiedenheiten in den von ihnen angenommenen Einheiten verborgen sind. — Lange nicht in demselben Grade allerdings ist Bentham's synthetisches Talent ausgebildet. Seinen Systemen fehlt es nicht selten an Vollständigkeit, und er giebt sich überhaupt häufig gar nicht die Mühe, solche regelmässig zu entwickeln. Ein grosser Theil seiner Aufzeichnungen besteht in abgerissenen Erörterungen; wiederholt behandelt er denselben Gegenstand ohne Beziehung der einen Arbeit zu der andern. Eine Vermittelung dieser Bruchstücke war daher auch das Hauptgeschäft und die grosse Schwierigkeit für die Herausgeber und Bearbeiter seiner Papiere, sei es bei seinen Lebzeiten, sei es nach seinem Tode.

Merkwürdig ist sodann die Festigkeit, mit welcher Bentham seine leitenden Gedanken, nämlich die Alleinherrschaft der Nützlichkeit, während seines ganzen Lebens und in allen Fällen, vom ganzen Systeme an bis zu der äussersten Folgerung, gegenwärtig hat und anwendet. Es lässt sich nicht läugnen, dass diese unerbittliche Zähigkeit bei der nur sehr theilweisen Richtigkeit dieses obersten Grundsatzes zuweilen zu haarsträubenden Folgerungen führt, und dass zu anderen Malen nur mit grosser Künstlichkeit eine Schein-Anwendung erreicht wird; aber gerade ein Gegner kann sich am wenigsten hierüber beschweren, da es ihm so leicht gemacht ist, an den eigenen unverschleierten Sätzen Bentham's die Richtigkeit des Ausgangspunktes zu prüfen.

Ehrwürdig, zuweilen aber auch unterhaltend ist der angeborene Wahrheitstrieb Bentham's. Einen falschen Satz zu zerstören ist für ihn ein Hochgenuss, und mit sichtbarstem Behagen wendet er hiezu nicht blos schlagende Beweisführung an, sondern auch Spott und die Waffe des Lächerlichen. Diess thut er aber nicht blos etwa da, wo ihm unmittelbar an der Widerlegung eines Gegengrundes oder der Wegräumung eines Hindernisses gelegen sein muss, sondern überall, wo er auch nur ganz gelegentlich auf eine Unwahrheit stösst. Seiner Meinung nach kommt der grösste Theil des Uebels in der Welt von der Lüge; sie muss also angegriffen und vernichtet werden, wo man ihrer habhaft werden kann. Am meisten nützt er aber bei diesem unüberwindlichen Triebe nach Wahrheit da, wo er auf solche Seiten der Zustände aufmerksam macht, welche gewöhnlich mit Stillschweigen übergangen werden, weil sie unliebsame Folgen aufweisen. So hat sich Bentham in Beziehung auf die Gefängnissstrafe und auf die Verbannung grosse Verdienste erworben, indem er verschwiegene Seiten derselben hervorzog und auf deren Verbesserung drang. Auf diese Weise steht er in der ersten Reihe Derjenigen, welche zur Ausmärzung

der sündhaften Uebelstände in diesem wichtigen Theile der Rechtspflege beigetragen haben.

Endlich ist auch noch des unerschrockenen, sittlichen sowohl als logischen, Muthes Erwähnung zu thun, mit welchem Bentham seine Ansichten ohne alle Schminke und ohne Rücksicht auf Personen und Verhältnisse, sowie andererseits ohne Furcht vor dem Lächerlichen vorträgt. Die Rücksichtslosigkeit seiner Kritik ist ganz die nämliche, ob sie einen Schriftsteller, ein Parliamentsmitglied, das gesammte Oberhaus, die englische Hochkirche und ihre Bischöfe, den König selbst betrifft. Er greift den gesammten Stand der Rechtsgelehrten, vom Lordkanzler an herunter bis zu dem Procurator, in Masse und einzeln, unzählige Mal an; und zwar nicht blos etwa wegen dieser oder jener Meinung und Handlung, sondern ihre ganze Gesinnung und Stellung, indem er sie offen beschuldigt, die Rechtspflege auszubeuten zum eigenen Vortheile und Bürger gemeinsam zu plündern. Er besinnt sich nicht, (und diess will in England etwas sagen,) religiös dogmatische Auffassungen verächtlich bei Seite zu werfen, weil sie den Aussprüchen seines Menschenverstandes nicht genehm sind. Staunenswerth, selbst in einem Lande völliger Pressfreiheit und bei einem unabhängig und ehrgeizlos dastehenden Manne, ist die Unbefangenheit, mit welcher er die kühnsten theoretischen Folgerungen aus seinem obersten Grundsatze zieht, mögen dieselben auch allen hergebrachten und angenommenen Auffassungen ins Gesicht schlagen. Ob er dabei als ein Heide, als ein Läugner der Tugend, als ein Gegner aller bestehenden Ordnung erscheint, und als solcher gehasst und verabscheut wird, ist ihm vollkommen gleichgültig. — Diess Alles aber ist in der That um so tapferer und ein um so grösserer Beweis seiner Achtung vor der von ihm erkannten Wahrheit, als er seinen ganzen Lebenszweck, nämlich die von ihm gewünschten Verbesserungen, nur durch die Macht der öffentlichen Meinung zu erreichen hoffen konnte, er aber sich gar wohl bewusst war, diese Meinung wenigstens zunächst tief zu verletzen. Unzweifelhaft hatte er in vielen seiner Angriffe Unrecht, und war er herb und unbillig gegen Manchen und gegen Manches; allein die Unerschrokkenheit des Pflichtgefühles und der Wahrheitsliebe ist desshalb nicht minder gross.

So weit die tüchtigen und selbst grossen Eigenschaften des ungewöhnlichen Mannes. — Aber freilich ist, wie bereits angedeutet, auch Bentham dem allgemeinen Loose des Menschen, der Unvollkommenheit, nicht entgangen; und zwar drängen sich mit derselben Bestimmtheit, wie die guten Eigenschaften, auch die Fehler und Mängel scharf ausgeprägt und in seltener Eigenthümlichkeit dem Beobachter auf.

Von Seiten des Charakters lässt sich grosse Eitelkeit und Selbstüberschätzung, sowie Härte und selbst Ungerechtigkeit in der Beurtheilung Anderer nicht verkennen. Bentham ist vollkommen überzeugt, dass seine Ansichten im Ganzen und im Einzelnen nicht nur durchaus wahr sind, sondern dass sie auch für immer abschliessen. Er hat gar keinen Hehl daraus, dass Andere tief

unter ihm sind, somit die Aufgabe selbst der Besten unter ihnen nur darin besteht, die von ihm gefundenen und nothdürftig aufgezeichneten Gedanken auszuarbeiten und der Welt zu übergeben. Und mag man sich etwa hier noch durch ein Lächeln abfinden, so tritt eine ernstere Missbilligung da ein, wo er, zuweilen selbst in roher Form, über Andersdenkende und sich nicht ihm vollkommen Anschliessende herb und ungerecht urtheilt. Er hat die (bei stark wollenden und fest überzeugten aber einseitigen und nicht ganz durchgebildeten Menschen allerdings häufige) üble Eigenschaft, nicht blos den Verstand, sondern auch den guten Glauben und das Herz Andersdenkender zu verdächtigen und anzugreifen.

Was aber die Unvollkommenheiten seiner geistigen Anlagen betrifft, so sind nicht etwa blos, — wie bei einer so ungeheueren Menge von Gedanken und Arbeiten gar nicht anders sein kann, — einzelne seiner Sätze oder ganze Lehren anfechtbar; sondern es fehlt in der That an ganzen Eigenschaften, welche zu einem vollkommen grossen Geiste unentbehrlich gewesen wären. Unläugbar ist nämlich der Mangel an einer höheren und edleren Weltauffassung. Daher denn auch die niedrige und sachlich unvollkommene Ansicht von den Lebenszwecken des Menschen und von den zu ihrer Verwirklichung dienenden Einrichtungen. Bentham bleibt bei seiner platten Nutzenslehre stehen, und sieht nicht ein, dass er mit seiner einfachen Abwägung von Genuss und Pein dem wohlverstandenen Glücke der Menschen und den besten Antrieben Gutes zu erzeugen selbst im Wege ist. — Sodann begnügt er sich leicht mit logischen Formen und namentlich mit einer Auseinanderlegung der Bestandtheile, ohne in das Wesen der Sache selbst einzudringen. Damit bleibt denn aber immer eine Hauptarbeit noch zu thun übrig, und entsteht ein dürrer, manchmal bis zum Lächerlichen gehender Formalismus, eine Anhäufung von müssigen oder äusserlichen Eintheilungen, und eine störende Menge neuer Worte, während die Sache selbst nur in Bruchstücken oder auch gar nicht erscheint. — Schliesslich sind es doch grosse Verstandesfehler, wenn die praktische Möglichkeit der Ausführung, sowie die etwaige Summe der Umwandlungs- und Uebergangsübel immer ganz unbeachtet bleibt; und wenn für geschichtliche Entwickelung und Berechtigung kein Sinn ist, so aber das Bessere (angenommen, dass es dieses wirklich sei) der Feind des Guten wird.

Nicht sowohl eine Folge der löblichen und der tadelnswerthen geistigen Eigenthümlichkeit Bentham's, als vielmehr ein unmittelbarer und wesentlicher Bestandtheil derselben war denn auch der, von ihm unwandelbar und während des ganzen Lebens ausschliesslich verfolgte Zweck. Dieser war nämlich die höchstmögliche Förderung des menschlichen Glückes oder, um mit seinen eigenen wunderlichen Ausdrücken zu reden, die Maximation des Vergnügens und die Minimation der Pein der Menschen. In dieser Richtung verfolgte er alle ihm als rechtlos erscheinenden Zustände, alle auf Ausbeutung der Vielen durch die Wenigen berechneten Einrichtungen, allen hergebrachten Unfug und Widersinn. Zu dem Ende machte er mit unbarmherziger Logik die Forderungen des

gesunden Menschenverstandes geltend, bald in Streitschriften, bald in Verbesserungsvorschlägen, bald in Systemen. Um den Ruf der Gelehrsamkeit, ja selbst der schriftstellerischen Berühmtheit war es ihm dabei so wenig zu thun, dass er selbst nur mit dem geringsten Theile seiner Ausarbeitungen öffentlich auftrat, sondern ihre Bekanntmachung und Zurechtlegung anstandlos Freunden überliess, welchen er grösseres Geschick der Darstellung und somit leichteren Eingang bei der Lesewelt zutraute. Gegen das Ende seines Lebens versagte er sich sogar die förmliche Ausbildung seiner Gedanken und begnügte sich mit ihrer Erforschung und nur nothdürftigen Aufzeichnung, weil er, der sich eine bevorzugte Befähigung zur Auffindung und Durchführung der Wahrheit zuschrieb, es für Pflicht erachtete, keinen Augenblick in der Durchführung des grossen Werkes zu verlieren, und er fest darauf rechnete, dass Schüler und Freunde schon zu gehöriger Zeit das von ihm Hinterlassene verwenden und nützlich machen werden.

2. Bentham's oberster Grundsatz.

Die bisher geschilderten Eigenschaften und Absichten sind denn nun freilich zunächst nur Beweise einer merkwürdigen und seltenen Gesinnung und eines starken Willens, aber noch keineswegs eine Sicherstellung für die Richtigkeit der Auffassungen und der Ausführbarkeit der Absichten. Bentham konnte immhin mit Kraft und Unerschrockenheit die Wahrheit wollen und suchen, und sie doch in der That verfehlen. Um hierüber urtheilen zu können, ist eine Darlegung seiner Lehre, und zwar in ihrem innersten Kerne nothwendig. Diess lässt sich denn auch in verhältnissmässig sehr wenigen Sätzen geben, trotz der kaum übersehbaren Thätigkeit im Einzelnen; denn eben darin liegt einer der hauptsächlichsten Vorzüge des merkwürdigen Mannes, dass er mit der unwandelbarsten Folgerichtigkeit einen Hauptsatz festhält und diesen in den tausenderlei Beziehungen und Fragen des Lebens immer wieder ausschliesslich zur Anwendung bringt.

Dieser oberste Grundsatz Bentham's ist der der Nützlichkeit, oder, wie er später es lieber ausdrückte, der Herstellung des grösstmöglichen Glückes für die grösstmögliche Anzahl. Die Begründung aber ist im Wesentlichen folgende:

Der Mensch steht unbedingt unter der Herrschaft des Vergnügens und der Pein. Jeder sucht in allen seinen Handlungen das erstere zu erlangen und die zweite zu vermeiden; und der ganze Zweck des menschlichen Handelns besteht erfahrungsgemäss in der Erstrebung der grösstmöglichen Menge von Glück und der grösstmöglichen Abwesenheit von Leiden. Diess bedarf keines Beweises und ist keines solchen fähig; es ist ein Axiom, so gut als einer der Sätze Euklid's. Im Uebrigen versteht es sich, dass unter Vergnügen keineswegs blos sinnlicher Genuss zu verstehen ist, sondern dass

auch geistig Gutes dazu gehört. Auch muss natürlich richtig gerechnet werden, so dass nicht blos die Grösse, sondern auch die Sicherheit und die Nähe eines Genusses oder einer Pein in Betrachtung kömmt.

Hieraus ergiebt sich, dass auch im Zusammenleben der Menschen, somit namentlich im Staate, nichts bestehen und nichts befohlen werden darf, was nicht, richtig berechnet, grösseres Vergnügen als Pein verursacht; und dass es die oberste Richtschnur alles Handelns und aller Einrichtungen sein muss, der grössten Anzahl das grösste Glück, d. h. den höchstmöglichen Ueberschuss von Vergnügen über Pein zu verschaffen.

Nicht also nach sittlicher oder religiöser Selbstverläugnung, und nicht nach dem unklaren Gefühle von Neigung und Abneigung (wozu auch die gewöhnliche Auffassung des Rechtes gehört) dürfen die staatlichen Einrichtungen getroffen und beurtheilt werden, sondern lediglich nach dem Grundsatze des grössten Nutzens. Recht entsteht erst durch die Gebote und Verbote der Gesetze, welche ihrerseits lediglich aus dem Nutzensbedürfnisse entstehen.

Die Anwendung dieses obersten Satzes auf das Leben im Staate zerfällt in drei grosse Abtheilungen oder Richtungen: in das bürgerliche Gesetz, welches die Vertheilung des Glücksstoffes regelt; in das Strafgesetz, welches abhält von Handlungen, die bei Dritten mehr Pein als Vergnügen erzeugen, und zwar durch die Zufügung von überschiessender Pein an den Handelnden selbst; endlich in das Verfassungsgesetz, welches die Anordnung aller Einrichtungen und des richtigen Verfahrens zur Herstellung des Zweckes enthält.

Diese Grundgedanken führt nun Bentham in allen möglichen Beziehungen und mit Erörterung der drei eben erwähnten Hauptrichtungen durch. Am wenigsten eingehend in Beziehung auf das bürgerliche Gesetz; sehr ausführlich und mit grossem Scharfsinne in Beziehung auf das Strafgesetz, in welchem er nicht nur den letzten Grund der Strafe nach seinem Grundsatze erörtert, sondern auch eine nach demselben bearbeitete Aufzählung der Verbrechen und der Strafarten, sowie eine Feststellung des richtigen Verhältnisses zu einander giebt; endlich ebenfalls in grosser Ausführlichkeit, und namentlich mit höchst bemerkenswerthen Bearbeitungen einzelner Punkte des Verfahrens, bezüglich des Verfassungsrechtes. Bei dieser letzteren Abtheilung sind denn namentlich die Fragen über die beste Abfassung und Gestaltung der Gesetze (auch die Codification) das Beweisverfahren und die Behandlung der Geschäfte in berathenden Versammlungen, in eigenen Werken monographisch behandelt.

So wunderbar nun sicher die Folgerichtigkeit und der Scharfsinn in der allseitigen Durchführung dieser obersten Sätze ist; und so unläugbar Bentham in dem Gebiete der Rechtspolitik, d. h. also hinsichtlich der zweckmässigsten Ausführung der als nothwendig anerkannten Einrichtungen und Grundsätze, Unschätzbares geleistet hat, mehr als vor ihm je ein Mensch: so wenig kann doch dieses System des Nutzens als oberste Richtschnur alles menschlichen und staatlichen Handelns eine ernsthafte Prüfung aushalten. Bei der Einfachheit

des Satzes aber ist der Beweis der Unrichtigkeit ebenfalls mit Wenigem zu führen.

Vor Allem ist nämlich zu bemerken, dass Bentham in den so gewöhnlichen Fehler der Staatsphilosophie verfällt, nur eine einzige Auffassung des Lebens und seiner Zwecke als vernünftig und somit als erlaubt anzuerkennen. Damit verkennt er denn aber von vorne herein den Reichthum der menschlichen Natur, und übt einen erdrückenden Zwang gegen alle anderen Auffassungen als seine eigene aus. Dass diese seine Auffassung vom Leben und vom Menschheitszwecke angeblich das Erzeugniss des gesunden Verstandes ist, und eine so handgreifliche Grundlage an Vergnügen und Pein hat, ändert natürlich nichts an der Unbefugtheit einer solchen ausschliessenden Zwangsherrschaft des Grundgedankens. Es giebt noch manche andere Lösungen des Lebensräthsels; und unter diesen weit höhere und edlere, welche auch nichts weniger als unvernünftig, somit ebenfalls berechtigt sind. Von einer ausschliessenden Richtigkeit und alleinigen Beherrschung des Staates und der Staatswissenschaft durch die Bentham'sche Nutzenslehre also kann schon aus diesem Grunde selbstverständlich keine Rede sein. — Aber der so scharfe Denker ist bei der Aufstellung seines obersten Satzes noch besonders unglücklich gewesen; denn es kann derselbe nicht einmal zur Begründung einer einzelnen, neben anderen gleichberechtigten, Staatsgattungen dienen. Die Erlangung von Vergnügen und die Vermeidung von Pein ist nämlich durchaus unzulänglich als oberster Grundsatz eines einheitlichen Zusammenlebens unter einer höchsten Gewalt. Nicht nur giebt die Abwägung von Vergnügen und Pein, wie scharfsinnig immer die Berechnung angestellt werden mag, gerade für die edelsten Beziehungen des Menschen, nämlich für Sittlichkeit, Religion, Wissenschaft und Kunst gar keinen Maassstab; sondern es liegt überhaupt auf der Hand, dass die ganze Berechnung von Genuss und Schmerz und ihr gegenseitiges Verhältniss zu einander, durchaus nur subjectiv ist. Da nun aber ein Staat nicht gedacht werden jedenfalls nicht bestehen kann, ohne objective für alle Theilnehmer verbindliche Satzungen: so enthält die Ueberweisung dessen was geschehen darf und nicht, und welche Einrichtungen nothwendig oder zu vermeiden sind, an die zerflatternde subjective Schätzung eine völlige Läugnung jedes fest geordneten Zusammenlebens. Wenn einmal ein bestimmtes Ziel des Lebens und des Staates feststeht, und somit ein unwandelbarer Anhaltspunkt und eine nicht zu überschreitende Grenze des Handelns gegeben ist, dann, aber auch nur dann, mag die Frage des Nutzens der einzelnen Einrichtung und Handlung in zweiter Linie aufgeworfen werden und ihre Beantwortung finden. Wenn wir wissen, was das Recht (beziehungsweise auf anderem Gebiete was die Sittlichkeit) verlangt, dann können wir erwägen, auf welche Weise mit möglichstem Nutzen dieses Ziel zu erreichen ist; aber nicht umgekehrt Recht und Sittlichkeit nach dem Nutzen bestimmen. Es ist die Ansicht aller Zeiten und aller Schulen gewesen, dass die Potitik, d. h. die Lehre vom Nutzen, die Dienerin nicht aber die Herrin des Staatszweckes und des Staatsgedankens sei.

Unter diesen Umständen kann denn freilich der Grundgedanke Bentham's nicht als ein richtiger anerkannt werden; wohl aber ist es möglich und ist es Verpflichtung, seinem Bestreben in einem untergeordneten Kreise des Handelns grosses Lob zu ertheilen. Mit seinem Scharfsinne und seiner allumfassenden Thätigkeit hat er in fast allen Theilen des staatlichen Lebens hergebrachte Irrthümer nachgewiesen oder bisher unberücksichtigte Seiten aufgedeckt. Seine Regel, in allen Verhältnissen den Menschen möglichst grossen Genuss und möglichst kleine Pein zu verschaffen, ist eine höchst beachtenswerthe, und wenn sie auch nicht immer den Ausschlag geben kann, so sollte sie doch niemals ausser Beachtung bleiben, sondern vielmehr immer einen Beitrag zur richtigen Lösung jeder Frage geben. Mit Einem Worte: als Philosophie des Staates ist die Nützlichkeitslehre unbrauchbar, aber als eine Anleitung zu Verbesserungen höchst beachtenswerth.

3. Umfang der schriftstellerischen Thätigkeit Bentham's.

Völlige Zurückgezogenheit von allen Geschäften und Zerstreuungen während eines ungewöhnlich langen Lebens, ununterbrochene und eifrigste Thätigkeit im Forschen und Ausarbeiten, endlich ungestörte Gesundheit des Körpers und des Geistes gewährten Bentham die Möglichkeit einer höchstumfassenden schriftstellerischen Thätigkeit. Dieses aber sowohl was die Verschiedenheit der Gegenstände, als was die Ausdehnung des Niedergeschriebenen betrifft.

Von der letzteren giebt die nach dem Tode B.'s erschienene Gesammtausgabe seiner Schriften, (welche nicht einmal ganz vollständig ist,) eine klare Anschauung. Abgesehen nämlich von den Tagebüchern, Briefen, abgerissenen Gedanken u. dgl., umfassen die von Bentham selbst oder von seinen Freunden nach seinen Aufzeichnungen herausgegebenen Schriften neun starke Bände von kleinstem Drucke, welche sich in bequemerer Form zum mindesten auf das Dreifache an Raum ausdehnen würden [1]).

1) Die Art der Veröffentlichung von Bentham's Schriften ist eine höchst eigenthümliche gewesen; und zwar zerfallen die einzelnen im Drucke erschienenen Arbeiten desselben in dieser Beziehung in drei Abtheilungen. Einen Theil, aber keineswegs den beträchtlicheren, hat B. selbst, und somit in englischer Sprache, zum Drucke fertig gemacht. Ein zweiter Theil ist von englischen Freunden und Schülern, sei es bei B.'s Lebzeiten sei es nach dessen Tode, nach seinen Aufzeichnungen herausgegeben, bald mit bald ohne Nennung ihres Namens. Eine dritte Abtheilung bilden die französischen Uebersetzungen oder, richtiger gesprochen, Bearbeitungen von Dumont, welche zum Theile vor der Veröffentlichung der englischen Urschriften erschienen, sich sämmtlich aber durch eine die eigenen Abfassungen B.'s weit übertreffende Klarheit, Ordnung und Gedrängtheit auszeichnen, so dass ihnen hauptsächlich Bentham seinen Ruf verdankt und sie in unvergleichlich grösserem Maasse als die Urschriften verbreitet sind. — In Beziehung

Was aber die Verschiedenheit des Inhaltes betrifft, so mag mit Einem Worte gesagt sein, dass sich diese Schriften über die ganzen Gebiete der

---

auf beide letzte Gattungen von Veröffentlichungen gilt gemeinschaftlich, dass die Arbeit der Herausgeber eine bei weitem schwierigere und auf den Inhalt einflussreichere sein musste, als dies gewöhnlich bei der Veröffentlichung fremder Schriften der Fall ist. Bentham pflegte nämlich einen Gegenstand nicht im vollen Zusammenhange und ein für allemal zu bearbeiten, sondern beschäftigte sich oft eine lange Reihe von Jahren gelegentlich mit demselben. Hierbei kam er denn wiederholt auf dieselben Fragen zurück, sie immer wieder aufs Neue und ohne alle Berücksichtigung des früher bereits Niedergeschriebenen bearbeitend. Aus diesen, zum Theile überschwänglichen, Massen von Aufzeichnungen hatten die Herausgeber den Plan und Umfang zusammenzustellen, unter den verschiedenen Bearbeitungen desselben Gegenstandes die passendste zu wählen oder auch wohl mehrere derselben zu verbinden, Wiederholungen und Fremdartiges zu beseitigen, fehlende Stücke im Sinne des Verfassers zu ergänzen, endlich die nöthigen äusseren Abtheilungen u. dgl. beizufügen. Von welchem Umfange diese Arbeit war, mag das eine Beispiel der Principles of Judicial Procedure zeigen, welche der Herausgeber Doane aus einer Masse von mehreren tausend Seiten Handschrift auf nicht zweihundert Druckseiten zusammendrängte; und wie viel unter diesen Umständen auf das Verständniss, den Fleiss und die Zuverlässigkeit des Bearbeiters ankam, bedarf nicht erst eines Beweises. Bei der geringen Gewandtheit Bentham's in der Darstellung ist diese Einmischung Dritter ohne Zweifel im Allgemeinen vortheilhaft; aber ein eigenthümlicher Uebelstand findet dabei allerdings statt. Wenn es nämlich auch im Ganzen nicht zweifelhaft ist, dass wir in den unter Bentham's Namen von Anderen bekannt gemachten Schriften wirklich seine Gedanken und, wenigstens in den englischen Ausgaben, auch ziemlich seine Worte erhalten haben: so ist doch in keinem einzelnen Falle mit unbedingter Sicherheit Verlass darauf zu nehmen, dass er einen Satz wirklich selbst, gerade so, an dieser Stelle und Verbindung und als den letzten Ausdruck seines Gedankens gegeben habe, oder dass er ihn so gegeben haben würde, wenn er ihn selbst unter die Presse geschickt hätte. Es dürfte wohl in der ganzen Geschichte der Literatur ein zweiter Fall dieser Art nicht vorkommen.

Nach diesen Vorausschickungen ist denn auch die Art und das Verhältniss der beiden Gesammtausgaben von Bentham's Werken verständlich. — Zuerst erschien in Brüssel, ohne B.'s Zuthun und nur als Nachdruckerunternehmen, eine Sammlung der verschiedenen von Dumont bearbeiteten und französisch herausgegebenen Schriften sammt der von Laroche besorgten Uebersetzung der Deontologie. Es sind diess die: Oeuvres de J. Bentham. Brux., Coster et Comp., 1829—1834, Bd. I—IV, 1. Lex. 8., in gespaltenen Columnen. Diese Sammlung ist lange nicht vollständig, doch ist eine Anzahl der hauptsächlichsten Schriften B.'s in derselben begriffen, und ihr Gebrauch Demjenigen, welchem es nur um eine allgemeine Kenntniss des Systemes und der Behandlungsweise des Verfassers zu thun ist, sogar vorzugsweise anzurathen. Freilich fehlt auch manches sehr Bezeichnende und Wichtige, und er giebt sich aus den glatten, gedrängten und bereinigten Bearbeitungen nur eine unvollkommene Einsicht in die innerste Eigenthümlichkeit Bentham's. — Erst nach B.'s Tode, und in Folge testamentarischer Be-

Rechtswissenschaft und der Staatswissenschaft erstrecken, so dass kaum ein wichtiger Gegenstand aus beiden völlig übergangen bleibt. — Bentham war schon als junger Mann über seine Lebensaufgabe so mit sich im Reinen, dass er vor seinem dreissigsten Jahre nachstehende Gegenstände als allmählige Vorwürfe seiner Forschungen und eröffentlichungen aufzeichnete: 1. Grundsätze über bürgerliche Gesetzgebung. 2. Grundsätze des Strafrechtes. 3. Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens, und zwar des bürgerlichen sowohl als des Strafverfahrens. 4. Theorie der öffentlichen Belohnungen. 5. Das Verfassungsrecht. 6. Anweisungen zum richtigen Verfahren in berathenden Versammlungen (politische Taktik); gleichsam als Gegenstück zum Verfahren in gerichtlichen Dingen. 7. Grundsätze des internationalen Rechtes. 8. Finanzgesetzgebung. 9. Gesetzgebung über Gegenstände der Volkswirthschaft. 10. Entwurf zu einem die sämmtlichen Zweige der Gesetzgebung umfassenden Codex [1]). Bentham aber erlebte es und setzte es durch, diese ungeheuere Aufgabe beinahe vollständig zu erfüllen; und zwar nicht etwa nur in einer Reihe von kürzeren Lehrbüchern oder dergleichen, sondern in Darstellungen sehr verschiedener Art, zum Theil in höchst ausführlichen Monographieen, und wiederholt, wenn er es nothwendig fand, in verschiedenen Formen auf denselben Gegenstand zurückkommend. So schrieb er, je nach Bedürfniss und Gelegenheit, philosophische Erörterungen der Grundlagen, Systeme, polemische Schriften, Vorschläge zu einzelnen Gesetzen oder Beurtheilungen solcher.

Unter hauptsächlicher Zugrundelegung der englischen Gesammtausgabe

---

stimmung desselben, wurde die englische Gesammtausgabe unternommen: The Works of J. Bentham, publ. under the superintendance of his executor, John Bowring. I—XI, Edinburgh, 1843. Diese Ausgabe ist allerdings weit reichhaltiger; allein sie lässt doch auch viel zu wünschen übrig. Vor Allem ist sie, trotz ihres Umfanges, nicht ganz vollständig, indem die, ebenfalls erst nach B.'s Tode von Bowring herausgegebene, Deontologie sowie zwei kleinere Streitschriften in kirchlichen Sachen (Church of Englandism und Not Paul, but Jesus) fehlen. Sodann lässt sich gegen die innere und äussere Einrichtung Manches einwenden. Nicht nur ist der in zwei Columnen angelegte Druck beschwerlich klein; sondern auch die Reihenfolge der Bestandtheile unlogisch, ausserdem das einzelne abgedruckte Stück nicht immer mit den nöthigen Erläuterungen über die Bearbeiter, früheren Ausgaben u. dgl. versehen. Endlich ist die in den beiden letzten Bänden enthaltene Lebensgeschichte B.'s kein Meisterwerk, obgleich sie vielen Stoff enthält.

Eine portugiesische Gesammtausgabe, welche die Cortes von Portugal im J. 1822 beschlossen und auf Staatskosten angeordnet hatten, ist in Folge der im Lande bald darauf eingetretenen staatlichen Veränderungen unterblieben.

Zu bemerken ist noch, dass der handschriftliche Nachlass B.'s, unter welchem, wie nach dem Obenstehenden erklärlich, eine sehr grosse Menge nicht zum Abdrucke gekommener Aufzeichnungen ist, sich im britischen Museum befindet.

1) Siehe Works, Bd. I, S. X.

der Werke lässt sich denn folgende Zusammenstellung der bekannt gemachten Schriften nach Gegenständen entwerfen:

I. Erörterungen der allgemeinsten Grundsätze und namentlich des Nützlichkeitsprincips. — Bentham kommt allerdings auf seinen obersten Grundsatz bei sehr vielen Gelegenheiten zurück, nicht müde denselben immer wieder zu erörtern und zu vertheidigen; aber in drei Schriften ist diese Grundlage seines ganzen Denkens und Wollens vorzugsweise und als Hauptgegenstand erörtert. Es ist diess: der Versuch über die Grundsätze der Sittenlehre und Gesetzgebung [1]); eine tabellarische Uebersicht über die Beweggründe der menschlichen Handlungen [2]); endlich ein umfassendes System der Pflichtenlehre [3]).

II. Gesetzgebung im Allgemeinen und Codification insbesondere. — Bentham's sämmtliche Werke enthalten an unzähligen Stellen Erörterungen über die nach Form und Inhalt beste Art der Gesetzgebung; er hat aber auch einzelne Fragen dieser Art monographisch behandelt. So namentlich eine Abhandlung über den Einfluss von Zeit und Raum in Gesetzgebungsfragen [4]); eine sogenannte Nomographie, d. h. eine Anweisung zu einer

---

1) Essay on the principles of Morals and Legislation, with the last corrections of the author, and additions from Dumont's Traités de Législation. In den Works, Bd. I, S. 1—154. Die Schrift ist im Jahre 1780 zuerst gedruckt, aber erst 1789 veröffentlicht worden; sie bildet zusammen mit dem Penal Code und dem Civil Code, von welchen weiter unten, die Grundlage der von Dumont bearbeiteten Traités de Legislation. In dieser letzteren Form hat das Werk verschiedene Auflagen erlebt; (so z. B. in der Brüsseler Gesammtausgabe, Bd. I, S. 1 fg.); ebenfalls Uebersetzungen in mehrere Sprachen. So zweimal in das Deutsche: von F. E. Beneke, u. d. T. „Grundsätze der Civil- und Criminal-Gesetzgebung." I. II. Berl., 1830; und als „Principien der Gesetzgebung." Köln, 1833. Ins Spanische ist es von Ramon Salas übersetzt, als: Tratado de legislacion civil y penal. Madr. 1822 und Par., 1823, I—VIII, 18; ausserdem besteht ein Auszug: Compendio de los tratados etc. por J. Esriche. Paris, 1828, I. II., 18.

2) A table of the Springs of Action: shewing the several species of pleasures and pains. Werks, Bd. I, S. 195—220.

3) Deontology, or the Science of Morality. From the Mss. of Jeremy Bentham. Arranged and edited by John Bowring. I. II. London, 1834. — Ins Französische übersetzt von B. Laroche. I. II. Par., 1834, (in der Brüssler Gesammtausgabe, Bd. IV, S. 1 fg.); ins Deutsche, Lpz., 1834. I. II. 12; ins Spanische von P. Perez, Par., 1839, I—III, 18. — Dieses Werk ist, fehlerhafterweise, in die englische Gesammtausgabe von Bentham's Werken nicht aufgenommen; wie es scheint aus blos buchhändlerischen Gründen.

4) Essay on the influence of Time and Place in matters of Legislation. Englisch zuerst erschienen in der englischen Gesammtausgabe der Werke; s. das., Bd. I, S. 169—194; französisch schon früher von Dumont: De l'influence des temps et des lieux en matière de législation. S. Brüssler Gesammt-Ausgabe, Bd. I, S. 281 fg.

logisch richtigen und bequemen Eintheilung und Bezeichnung der Gesetze, sammt einem merkwürdigen Anhange, in welchem er seine Art logischer Auffindung und Eintheilung schildert [1]); einen Versuch über die Bekanntmachung der Gesetze [2]); eine scharfe Streitschrift über den Unterschied der Gesetzgebung in der Wirklichkeit und der berechtigten Forderung an dieselbe [3]). — Codification insbesondere war ein Herzensangelegenheit für Bentham. Nur auf diese Weise glaubte er unzweifelhafte, kurze, Jedem zugängliche und lückenlose Gesetze erleben oder gar schaffen zu können. Namentlich sah er für das englische Recht, sowohl soweit es auf Parliamentsacten als soweit es auf Gewohnheit und Richtersprüchen beruhte, nur auf diesem Wege Hülfe. Natürlich war denn Codification auch ein wesentlicher Vorwurf seiner schriftstellerischen Thätigkeit. Ausserdem, dass er in einigen Haupttheilen des Rechtes selbst mit gutem Beispiel voranging durch Entwerfung systematischer Gesetzgeber, verfasste er eine Reihe von theoretischen und praktischen Schriften über den Gegenstand. So denn namentlich eine Uebersicht über ein allumfassendes Gesetzbuch, theils Grundsätze theils Eintheilungen enthaltend [4]); Erörterungen der allgemeinen Grundlage eines solchen Gesetzbuches [5]); einen ausführlichen Briefwechsel theils mit russischen theils mit nordamerikanischen Gewalthabern über eine Codification für diese Länder [6]); einen, freilich höchst abentheuerlichen, Vorschlag an alle freisinnige Völker zur Entwerfung eines gemeinschaftlichen allumfassenden Gesetzbuches [7]); endlich eine Reihe von

1) Nomography, or the art of inditing Laws. — Appendix. Logical arrangements, or instruments of invention and discovery employed by J. B. — Beide Schriften zuerst abgedruckt in den Works, Bd. III, S. 231—283 und 284—295.

2) Essay on the Promulgation of Laws, and the reasons thereof, with specimen of a Penal Code. — Zuerst von Dumont bearbeitet und herausgegeben; (Brüssler Gesammtausgabe, Bd. I, S. 267 fg.); englisch (Works, Bd. I, S. 155—168) mit einigen Vermehrungen nach Handschriften.

3) Trust versus Ahurst, or Law as it is, contrasted with what is is said to be. — Geschrieben 1792, zuerst gedruckt 1823. S. Works, Bd. V, S. 231—237.

4) A general view of a complete Code of Laws. Von Dumont herausgegeben u. d. T. Vue générale d'un corps complet de législation. (Brüssler Ausgabe, Bd. I, S. 303 fg.); englisch zuerst in den Works, Bd. III, S. 155—210.

5) Pannomial fragments. Diese Bruchstücke sind zu sehr verschiedener Zeit geschrieben, zum Theil in den letzten Lebensjahren B.'s. Zuerst gedruckt in den Works Bd. III, S. 210—230.

6) Papers rel. to Codification and Publ. Instruction, incl. Correspondence with the Russian Emperor and diverse authorities in the American U. St. Zuerst London 1817; in den Works, Bd. IV, S. 451—533.

7) Codification Proposal, addr. by J. B. to all Nations professing liberal opinions, or Idea of a proposed all-comprehensive Body of Law. S. Works, Bd. IV, S. 533—594: zuerst gedruckt 1822. — Der Vorschlag besteht aus zwei verschiedenen Theilen. Zuerst aus einem Anerbieten Bentham's, ein allumfassendes Gesetzbuch

Entwürfen zu Eingaben an das englische Parliament um eine Codification des einheimischen Rechtes und überhaupt um Verbesserung der Rechtspflege [1]). Namentlich in diesen letzteren Aufsätzen tritt die ganze Entschlossenheit und Rücksichtslosigkeit, aber auch die ungerechte Herbe und Einseitigkeit Bentham's in bezeichnender Weise hervor.

III. Ordnung der Gerichte und gerichtliches Verfahren. — Unzweifelhaft hat Bentham in keinem Theile seiner Thätigkeit mehr Scharfsinn entwickelt und zu gleicher Zeit unmittelbar im Leben anwendbarere Vorschläge gemacht. Allerdings kann man in manchen und wichtigen Punkten seiner Meinung nicht oder nur sehr bedingt beitreten; so z. B. seiner Abneigung gegen das Geschwornengericht, seiner Verwerfung jeder Collegialität bei den Gerichten, seinen Bestrebungen nach möglichst geringen Gehalten der Richter u. s. w. Ferner ist ein guter Theil der von ihm angestellten Beurtheilungen und vorgebrachten Verbesserungsvorschläge lediglich auf die eigenthümlichen Einrichtungen Englands anwendbar: aber im Ganzen ist die Ehrlichkeit und der Scharfsinn seiner Bemerkungen höchst anerkennenswerth, und sind einzelne seiner hierher gehörigen Arbeiten sogar Meisterstücke. Das grosse Werk über das gerichtliche Beweisverfahren gehört zu den ersten Erzeugnissen der gesammten Rechtswissenschaft. — Die Schriften über die Gerichtsorganisation beschäftigen sich sämmtlich mit bestimmten einzelnen Zuständen; B.'s allgemeine Ansichten über eine richtige Ordnung des Gerichtswesens sind in seinen Schrif-

---

für jedes Volk, welches sich an ihn desshalb wenden würde, zu entwerfen, sammt dem Beweise, dass ein einzelner Mann, namentlich aber ein Fremder, zu einem solchen Werke am geeignetsten sei. Zweitens aber aus einer Sammlung von Zeugnissen der verschiedensten Art und aus vielen Ländern über B.'s persönliche Befähigung. Wenn es eines Beweises bedürfte, wie weit Bentham von der Anerkennung einer geschichtlichen und örtlichen Grundlage des Rechtes und der Gesetze entfernt war, und welche höchst übertriebene Meinung er von der alleinigen Gültigkeit seiner Anschauung und von der durchschlagenden Anwendbarkeit dessen hegte, was er für gesunden Menschenverstand ansah: so wäre dieses Anerbieten, nicht nur überhaupt Gesetze, sondern sogar allumfassende Gesetzbücher, für alle Welttheile, Gesittigungsstufen und Bedürfnisse zu entwerfen, ein schlagender Beleg. Bentham hätte seinen eigenen Bestrebungen keinen schlimmeren Dienst erweisen können, als die hier unverhüllt zu Tage tretende Unfähigkeit, den Thatsachen und dem aus ihnen entspringenden Rechte Rechnung zu tragen. — Zu bemerken ist, dass Dumont die sämmtlichen in den vorstehenden Noten 4) und 6) angeführten Aufsätze u. d. T. De l'organisation judiciaire et de la codification. Par., 1828, (Brüssl. Gesammt-Ausg., Bd. III, S. 87 fg.) zu einer klaren Uebersicht verarbeitet hat. Diese ist denn auch ins Spanische übersetzt von J. L. de Bustamente, Paris, 1828, I. II. 18.

1) Justice and Codification Petitions, being formes proposed for signature by all persons whose desire it is to see justice no longer sold, delayed or denied. S. Works, Bd. V, S. 535—548; zuerst gedruckt 1829.

ten über das Verfassungsrecht zu suchen. Von den hierher gehörigen besonderen Abhandlungen beschäftigen sich zwei mit einzelnen Verbesserungen des englischen Gerichtswesens [1]); eine mit den schottischen Gerichten [2]); und eine endlich giebt einen Plan zu einer neuen Einrichtung der gesammten französischen Gerichtseinrichtung [3]), welche er seiner Zeit an die französische verfassunggebende Versammlung einsendete, ohne dass derselbe übrigens dort, wie behauptet wird durch Sieyes' Abneigung, eine Beachtung fand. — Von viel grösserer Allgemeinheit und auch von sachlich weit höherem Werthe sind die Schriften über das gerichtliche Verfahren. Hierher zählen nämlich: ein umfassendes System des Verfahrens in bürgerlichen und in Strafsachen sammt einem Gesetzesentwurfe [4]); das bereits erwähnte staunenswerthe Werk über den Beweis sammt einer Einleitung dazu [5]); endlich, freilich sehr viel tiefer stehend, eine satyrische Schrift über die Bildung der Geschwornengerichte [6]), natürlich berechnet auf eine Verbesserung des Bestehenden.

---

1) Equity Dispatch Court proposal; cont. a plan for the speedy termination of suits now depending in Equity Court. Zuerst erschienen 1831; Works. Bd. III, S. 296 — 231. — Summary view of a plan of a Judicairy, under the name of the Court of Lords Delegates. Works, Bd. V, S. 55 — 60. — Lord Brougham displayed. Works, Bd. V, S. 549—612. (Ein sehr unbilliger Angriff auf Lord Br., weil er Bentham's Ansichten nicht sämmtlich annahm und zur Ausführung zu bringen suchte.)

2) Scotch Reform; considered with reference to the plan proposed in the late Parliament for the regulation of the Courts and the administration of Justice: with illustrations of English Non-Reform. Zuerst erschienen, London, 1808; in den Works, Bd. V, S. 1—53, sammt Tabelle.

3) Draught of a Code for the organization of the Judicial Establishment in France... Zuerst gedruckt 1790; in den Works, Bd. IV, S. 285 — 406. Von Dumont der „Organisation judiciaire" (Oeuvres, Bd. III, S. 1 fg.) zu Grunde gelegt. — B. wurde wegen dieser Mittheilung an die Nationalversammlung und wegen noch mancher anderer ihr zugesendeter Verbesserungsplane (z. B. Panopticon) in dem bekannten Beschlusse vom 26. Aug. 1792 zum französischen Bürger ernannt.

4) Principles of Judicial Procedure, with an outline of a Procedure Code. — Die Einleitung und der Anfang geschrieben 1802, der Rest zwischen 1820 und 27. Zusammengestellt nach unvollendeten Handschriften von R. Doane. In den Works, Bd. II, S. 1—188.

5) An introductory view of the Rationale of Evidence; for the use of Non-Lawyers as well as Lawyers. — Rationale of Judicial Evidence, specialy applied to English practice. — Von Dumont zuerst, 1823, in einem Auszuge bekannt gemacht, (Brüssler Sammlung der Ouvres, Bd. II, S. 239 fg.;) englisch London, 1827, in 5 Bden; in den Works, Bd. VI und VII. — Deutsche Uebers. der Dumont'schen Bearbeitung: Theorie des gerichtlichen Beweises. Berl. 1838; zwei spanische, Paris, 1825, I—IV, 18., und (von J. L. de Bustamente) das., 1839, I—IV, 18.

6) The elements of the art of packing, as applied to Special Juries, particularly in cases of Libel Law. Zuerst 1821; in den Works, Bd. V, S. 61—186.

IV. Strafrecht und Strafpolitik. — Bentham war nicht blos im Allgemeinen durch seine Bemühungen um Verbesserung der Rechtspflege auch auf das Strafrecht hingewiesen, sondern noch ganz insbesondere durch seine Anschauungen über die Beweggründe des menschlichen Handelns und über die Aufgabe des bürgerlichen Zusammenlebens, möglichst vielen Genuss zu vereinigen mit möglichst weniger Pein. So bilden denn auch in der That Untersuchungen über die letzten Grundlagen der Strafen, über die Bemessung der Strafen, über die Strafmittel und über das Eingreifen des Strafsystemes in das ganze staatliche Leben einen Hauptbestandtheil seiner Forschungen von frühen Jahren an; und es ist die Zahl und der Umfang der dem Gegenstande theilweise oder ganz gewidmeten Schriften sehr beträchtlich. Sie zerfallen in zwei Abtheilungen. — Die erste, theils allgemeine theils besondere Fragen der Straftheorie behandelnd, umfasst den Entwurf eines Strafgesetzbuches mit ausführlichen Motiven [1]); die Beurtheilung eines fremden Gesetzesentwurfes [2]); endlich die Kritik zweier Anklageakten, in welchen Bentham unrichtige Grundsätze vertreten fand [3]). — Die zweite Abtheilung der hier einschlagenden Schriften betrifft die Freiheitsstrafen insbesondere, indem Bentham einerseits das englische System der Verbannung nach Strafcolonieen heftig angriff, andererseits er einen sehr künstlichen und durchdachten Plan zur Verbesserung des Gefängnisswesens entwarf und demselben mit Anstrengung aller seiner Kräfte in und ausserhalb Englands Anwendung zu verschaffen suchte. Gelang ihm diess auch nicht unmittelbar, so ist doch sein Panopticon unzweifelhaft ein Hauptanstoss zu den wesentlichen neueren Verbesserungen des ganzen Systemes der Freiheitsstrafen gewesen. Die von ihm über den Gegenstand verfassten Schriften [4]) sind daher auch jetzt immer noch sehr lesenswerth.

---

1) Principles of Penal Code. Dieses Werk bildet die Grundlage des ersten Theiles von Dumont's, bereits 1811 herausgegebener, Théorie des peines et des récompenses, (Brüssler Oeuvres, Bd. I, S. 1 fg.). Englisch zuerst in den Works, Bd. I, S. 365—580. Eine spanische Uebersetzung der Dumont'schen Bearbeitung erschien in Paris, 1826, I—IV, 18.

2) Letters to Count Toreno on the proposed Penal Code of the Spanish Cortes, 1821. Zuerst gedruckt, 1822; Works, Bd. VIII, S. 487. 554. Ins französische übersetzt in der Brüssler Gesammt-Ausgabe, Bd. III, S. 127 fg.

3) The King against Edmund and others ... Brief remarks tending to show the untenability of this endictment. — The King against Sir Ch. Wolseley and J. Harrison ... Brief remarks tending etc. — Beide zuerst gedruckt 1820; in den Works, Bd. V, S. 239—261.

4) A view of the Hard-Labour-Bill, being an abstract of a pamphlet, entit. Draught of a Bill to punish by imprisonement .. Zuerst herausgegeben 1778; Works, Bd. IV, S. 1—35. — Panopticon, or the Inspection-House. In a series of letters written 1787. Zuerst erschienen, Dublin, 1791; in den Works, Bd. IV, S. 37—248. Einen, von Dumont verfassten, Auszug liess die französische gesetzgebende Versammlung drucken; derselbe ist, erweitert, auch in der Brüssler Ausgabe,

V. Bürgerliches Recht. — Es ist oben gezeigt worden, dass sich B. bei dem Beginne seiner Forschungen und Aufzeichnungen auch eine Durcharbeitung und Verbesserung des bürgerlichen Rechtes vorsetzte. Er vernachlässigt nun auch allerdings diese selbstgesteckte Aufgabe keineswegs ganz und schrieb sogar — ausser den Bearbeitungen einiger besonderer Fragen [1]) — die Grundsätze eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nieder [2]); allein dieser ganze Theil der Rechtswissenschaft lag ihm doch ferner, und er war namentlich auch mit fremden Rechtssystemen, wie z. B. mit dem römischen oder dem deutschen, allzu wenig vertraut, um hier etwas allgemein Bedeutendes leisten zu können. Weder nach Umfang noch hinsichtlich des Inhaltes gehören daher die Schriften über das bürgerliche Recht zu seinen bedeutenderen Leistungen.

VI. Von desto grösserer Wichtigkeit sind dagegen wieder die Arbeiten in dem Gebiete des Staatsrechtes und der Verfassungs- und Verwaltungspolitik, (zusammen von B. „Constitutional Law" genannt.) Er wendete sich, wenigstens soweit es sich von der Ausbildung positiver Sätze handelt, am spätesten der Bearbeitung dieser Gegenstände zu, that es dann aber in dem vollsten Umfange und mit ganzer Entwicklung seiner mächtigen Geisteskraft. Fast vierzig Jahre liegen zwischen der ersten jugendlichen Arbeit B.'s, dem Angriffe auf das philosophische Staatsrecht Blackstone's, und seinen Schriften über englische Parliamentsreform; in dieser ganzen Zeit beschäftigte er sich mit dem öffentlichen Rechte nicht mit besonderer Absicht. Von da an war es aber ein Hauptgegenstand seines Nachdenkens und seiner Schriftstellerei. Allerdings leiden die späteren Schriften unter der immer stereotyper werdenden Form, beziehungsweise Unform, seiner Darstellung; allein in dem Maasse, in welchem eine Bekanntschaft mit ihnen beschwerlicher wird, tritt auch die bewundernswerthe Folgerichtigkeit in der Durchführung des Grundgedankens hervor. Zu der mit dem Alter immer steigenden Abneigung gegen das Königthum, welche oft grell und ungerecht hervorbricht, mag theils Schlussfolge aus theoretischen Vordersätzen, theils aber wohl auch manche bittere Erfahrung von persönlich erlittener Unbill (besonders in der Panopticon-Angelegenheit) beigetragen haben. Die in diese Abtheilung gehörigen Schriften bilden übrigens vier verschiedene Gruppen. — In der ersten sind die negativen Prolegomena zu einer verständigen Staatslehre. B. fand nämlich, und dieses zwar

---

Bd. I, S. 243 fg. enthalten u. d. T. „Panoptique." Eine spanische Uebersetzung, von J. Villanova, erschien 1821. — A plea for the Constitution, shewing the enormities committed... Zuerst London, 1803; Works, Bd. IV, S. 249—284.

1) A commentary to Humphrey's Real-Property-Code. Zuerst im Westminst. Rev., 1826, Nr. XII., Works, Bd. V, S. 387—486. — Outline of a plan for a General Register of Real Property. Zuerst gedr. in dem Third Report on Real Property, Parliam. frz. von 1832; Works, Bd. V, S. 418—435.

2) Principles of the Civil Code. In den Works, Bd. I, S. 297—364.

frühe, dass gerade in den allgemeinsten Grundsätzen des philosophischen Staatsrechtes ganze Reihen von unklaren oder geradezu unrichtigen Annahmen vorliegen; und so zog er denn mit seiner furchtbaren Logik gegen sie zu Felde. In einer gegen Blackstone gerichteten Streitschrift bekämpfte er die herkömmlichen Sätze über die rechtliche Entstehung des Staates durch Vertrag und über dessen verschiedene Formen [1]). In zwei andern Schriften [2]) untersuchte er mit grösster Schärfe die Richtigkeit einer Reihe von Grundsätzen, namentlich auch über die allgemeinen Staatsbürgerrechte, welche er für unwahr und verderblich erachtete. — In einer zweiten Abtheilung stehen vollständige Systeme des öffentlichen Rechtes mit Einschluss der ganzen Verwaltung. Hier treten denn nun freilich die Folgen des Irrthumes, dass, weil es nur Eine richtige Logik und Einen gesunden Menschenverstand gebe, auch nur Einerlei Lebens- und Staatszweck und Einerlei Staatseinrichtung vernünftig und vertheidigbar seien, in ihrer ganzen Tragweite und Schroffheit hervor. B. erachtete seine Systeme, von welchen er eines nur im Grundrisse [3]), das andere aber in staunenswerther Vollständigkeit [4]) bearbeitete, nicht blos als allgemeine theoretische Grundlagen, welche denn nach Ort und Zeit erst näher zu entwickeln und zu modificiren seien, sondern für unmittelbar anwendbare Gesetzesentwürfe, und zwar brauchbar für jedes beliebige Volk. — Eine dritte Abtheilung bildet die vortreffliche Monographie über das Verfahren in berathenden politischen Versammlungen [5]). — Endlich gehören hierher, viertens,

1) A Fragment on Government; or a comment on the Commentaries: being an examination of what is delivered on the subject of Government in general in the Introduction of Sir W. Blackstone's Commentaries. — Zuerst 1776; in den Works, Bd. I, S. 221—296.

2) The book of Fallacies: from unfinished papers of J. B. edited by a friend. Zuerst in dieser Form gedruckt 1824; in den Works, Bd. II, S. 189—266. Von Dumont war es dem Traité des sophismes politiques schon früher zu Grunde gelegt worden, (Brüssler Ausgabe der Oeuvres, Bd. I, S. 741 fg. — Anarchical Fallacies; being an examination of the Declarations of Rights issued during the French Revolution. Früher ebenfalls schon von D. benützt; u. d. T. Sophismes anarchiques (Brüssl. Ausg., Bd. I, S. 547 fg.); englisch zuerst in den Works, Bd. II, S. 489—534.

3) Leading principles of a Constitutional Code for any State. Zuerst gedr. im Pamphleteer, Nr. 44, 1823; Works, Bd. II, S. 269—297.

4) The Constitutional Code. Works, Bd. IX, S. 1—662.

5) Essay on Political Tactics or inquiries into the discipline and mode of proceeding proper to be observed in Political Assemblies. — Zuerst von Dumont herausgegeben in seiner „Tactique der assemblées législ.;" englisch in den Works, Bd. II, S. 299—373, theils nach der Bearbeitung D.'s, theils nach der Urhandschrift. D.'s Bearbeitung ist ins Deutsche übersetzt u. d. T. Taktik oder Theorie des Geschäftsganges in deliberirenden Volks-Ständeversammlungen (sic). Nach B.'s hinterlassenen (!) Papieren bearbeitet von E. Dumont. Erl., 1817; ins Spanische als: Tactica de las asambleas legislativas y tratado de los sofismos politicos. Par., 1824. I. II., 18.

mehrere Vorschläge zu Verbesserung öffentlicher Zustände und Einrichtungen in einzelnen bestimmten Staaten. So spricht er für eine durchgreifende englische Parliamentsreform [1]); bekämpft er die französischen Einrichtungen des Senates und der Pairskammer [2]); giebt er in den portugiesischen und spanischen Angelegenheiten guten Rath [3]); und lässt er sich endlich sogar verführen für muhamedanische Despotieen, zunächst für Tripoli, Maassregeln gegen Missbrauch der Regierungsgewalt vorzuschlagen [4]), wie wenn hier nicht die Unmöglichkeit eines Schutzes im Grundgedanken selbst läge.

VII. *Politik.* — Wir begreifen unter dieser Gesammtbenennung einige Abhandlungen, welche sich mit der richtigen Herstellung einzelner, mehr oder weniger wichtiger, öffentlicher Einrichtungen beschäftigen, und welche keinen weitern Zusammenhang unter sich haben als den gemeinschaftlichen Gedanken des öffentlichen Wohles. Da Bentham nirgends das Recht von der Politik formell trennte, vielmehr ihm die zweckmässigste Einrichtung auch immer die unter allen Umständen berechtigte war: so konnte ihm freilich der Gedanke eines eigenen und geschlossenen Systemes der Politik nicht wohl kommen. Die hierher gehörigen Abhandlungen sind aber folgende: — Eine Theorie der öffentlichen Belohnungen [5]), eines seiner eigenthümlichsten und durchdachtesten Werke; — Eine Bekämpfung der Eidesleistung in jeder Form und zu jedem Zwecke [6]); — Eine Aufmunterung zur Selbstständigerklärung der Colonieen [7]),

---

1) Plan of Parliamentary Reform, in the form of a catechism, with an introduction, showing the necessity of a radical reform. Zuerst 1817; Works, Bd. III, S. 433—597. Ins Französische übersetzt von E. Regnault als Catechisme de réforme électorale. Par., 1839, 32. — Radicalism not dangerous. Works, Bd. III, S. 599—622; geschrieben 1820—22.

2) J. B. to his fellow-citizens of France on Houses of Peers and Senates. Zuerst 1830; Works, Bd. IV, S. 419—450. — Ins Französische übers. von Ch. Lefevre. Par., 1831.

3) Three tracts rel. to Spanish and Portuguese Affairs. Zuerst 1821; in den Works, Bd. VIII, S. 463—485. Ins Französische übers. von Ph. Chasles, Par, 1823 (in der Brüssler Ausgabe der Oeuvres, Bd. III, S. 181 fg.) — On the Liberty of the Press and of public discussion. Zuerst 1821; in der Works, Bd. II, S. 275—297.

4) Securities against misrule, adopted to a Mahommedan State, preparad with particular reference to Tripoli. In den Works, Bd. VIII, S. 553—600.

5) The Rationale of Reward. — Zuerst 1811 von Dumont zu der Théorie des Peines et des Récompenses benützt (Brüssler Ausg. der Oeuvres, Bd. II, S. 1 fg.); nach dieser Bearbeitung und den Handschriften B.'s englisch herausgegeben 1825. In den Works, Bd. II, S. 189—266.

6) „Swear not at all:" containing an exposure of the needlessness and mischievousness, as well as anti-christianity of the ceremony of an Oath. — Zuerst 1817; Works, Bd. V, S. 187—229.

7) Emancipate your Colonies! addr. to the National-Convention of France. — Zuerst veröffentlicht 1830; Works, Bd. IV, S. 407—418.

welche als ein nicht blos nutzloser, sondern selbst schädlicher Anhängsel des Staates betrachtet werden; — Einige Abhandlungen über das Armenwesen [1]). — Vorschläge zur besten Einrichtung des Staatsdienstes [2]).

VIII. Völkerrecht. — Es ist zu bedauern, dass Bentham diesem Theile der Staatswissenschaften keine gründlicheren und ausführlicheren Erörterungen gewidmet hat. Gerade hier wäre seine scharfe Logik und seine das allgemeine Glück der Menschen bezweckende Richtung vorzugsweise an der Stelle gewesen, und bei der noch so geringen Durchbildung der letzten Zwecke und des Systemes hätte er grosse Dienste leisten können. Er hatte sich auch in der That diesen Theil der Staatswissenschaft zum Gegenstande seiner Forschungen ausdrücklich vorgesetzt, und war sodann dem Plane nicht ganz ungetreu geworden; allein mit dem Bedürfnisse und mit der möglichen Leistung stehen die wirklichen Ergebnisse in keinem Verhältnisse. Es bestehen diese nämlich nur aus einer kurzen Erörterung der allgemeinen Grundlagen des internationalen Rechtes, und einem Vorschlage zu einem allgemeinen Vertrage über Durchstechung der Erdzunge von Panama [3]), zwei Schriften also, welchen man zwar einzelnes Verdienst nicht bestreiten kann, welche aber nur mittelbar und entfernt zur Herstellung einer richtigen Völkerrechtswissenschaft und Uebung beitragen können [4]).

IX. Volks- und Staatswirthschaft. — Vielfach beschäftigte sich Bentham mit wirthschaftlichen Fragen, deren Bedeutung für das allgemeine Wohl ihm natürlich nicht entging. Es wäre freilich verkehrt, ihm eine Stelle unter den ersten Männern des Faches einräumen zu wollen; dazu widmete er doch diesem Theile der Staatswissenschaften zu geringe Aufmerksamkeit, und sind seine Leistungen nicht eingreifend genug: aber genannt zu werden verdienen sie in alle Wege. — In das Gebiet der Volkswirthschaftslehre gehört einmal eine Art von System der Wissenschaft [5]); sodann die berühmte Vertheidigung des Wuchers [6]), durch welche B. einen mächtigen Anstoss gab zu grös-

1) Tracts on Poor-Laws and Pauper-managment. — Zum Theile in Zeitschriften erschienen; Works, Bd. VIII, S. 359—439. Französisch von A. Duquesnoy u. d. T. Esquisse d'un ouvrage en faveur des pauvres. Par., 1802. Observations on the Poor-Bill, introd. by Mr. Pitt. Geschrieben 1797; zuerst erschienen 1828; Works, Bd. VIII, S. 440—461.

2) Official aptitude maximized; expense minimised. Zuerst 1830; Works, Bd. V, S. 263—386.

3) Principles of International Law. Appendix: Junctiana Proposal. Ersteres geschrieben zwischen 1787—89, der Anhang 1825; Works, Bd. II, S. 535—571.

4) Vgl. über diese Abhandlungen oben, Bd. I, S. 383 fg.

5) A manual of Political Economy. Works, Bd. III, S. 31—84.

6) Defense of Usury; showing the impolicy of the present legal restraints on the terms of pecuniary bargains. Zuerst 1816; Works, Bd. I, S. 1—89. Französisch u. d. T. „Défense de l'usure" in der Brüssler Gesammt-Ausgabe, Bd. III, S. 239 fg., und Paris, 1827 (von N. A. Bazard.) Spanisch von J. Eserichè, Paris, 1828.

serer Freiheit des Kapitalmarktes; endlich eine, sonstigen Ansichten und Handlungen weit voraneilende, Vertheidigung des Freihandels [1]). — Der Staatswirthschaft im engeren Sinne dagegen gehören an: ein, freilich sehr an socialistische Gedanken erinnernder, Vorschlag zur Vermehrung der Staatsmittel durch Einziehung aller Erbschaften über einen nächsten Verwandtenkreis hinaus [2]); ein Angriff auf die Gerichtssporteln und sonstige Abgaben für Rechtspflege [3]); endlich Vorschläge zur Umwandlung der englischen Staatsschuldscheine in eine Art von lebenslänglichen Renten [4]).

X. Philosophie und allgemeine Bildung. — Dass es Bentham an speculativem Talente fehlte, ergiebt sich am deutlichsten aus seinem eigenen obersten Grundsatze und überhaupt aus seiner ganzen Auffassung des Lebens. Tiefer und höher als zu verständigem Denken ging weder sein geistiges Bedürfniss, noch seine Anlage. Er wird immer eine Stelle einnehmen in der Geschichte der Sittenlehre, (eine wie hohe, ist eine andere Frage;) aber zu den Meistern der Weltweisheit, welche den letzten Grund der Dinge und der Wahrheit erforschen, gehört er nicht. Wenn er sich daher auch in Nebenstunden mit Fragen der höheren Philosophie beschäftigte [5]), so ist die betreffende Arbeit mehr ein Gegenstand der Neugierde. Und auch die mehr ins Gebiet der Anwendung fallenden Versuche über Logik [6]), Sprache [7]) und allgemeine Grammatik [8]) sind mehr von psychologischer Bedeutung als von einem höhern wissenschaftlichen Werthe. Es ist eine Frage, ob die nach seinem Tode erfolgte Herausgabe dieser Arbeiten nicht besser unterblieben wäre; jeden Falles kann die Ansicht der Herausgeber, dass dieselbe zwar nur Bruchstücke aber selbst als solche Meisterwerke seien, nur Lächeln erregen. — Ebenfalls sehr bezeichnend für die Persönlichkeit Bentham's, aber kaum geeignet zum Gebrauche im Leben, ist schliesslich eine sehr umfassende Arbeit über die Gründung einer Erziehungsanstalt, deren Zweck die Ertheilung einer weit

1) Observations on the restrictive and prohibitory commercial system; espec. with reference to the Decree of the Spanish Cortes of July 1820. Ed. by J. Bowring. Zuerst 1821; Works, Bd. III, S. 85—103.

2) Supply without burden; or Escheat vice Taxation. Gedruckt 1793; herausgegeben 1795; Works, Bd, II, S. 585—600.

3) A protest against Law-Taxes; shewing the particular mischievousness of all such impositions. Gedruckt 1793; erschienen 1795; Works, Bd. II, S. 573—583.

4) A plan for saving all the trouble and expense in the transfer of Stock — — — by the conversion of the Stock into Note Annuities. Geschrieben 1800; Works, Bd. III, S. 105—153.

5) A fragment on Ontology. Geschrieben 1813, 14 und 21; Works, Bd. VIII, S. 193—211.

6) Essay on Logic. Works, Bd. VIII, S. 213—293.

7) Essay on Language. Works, Bd. VIII, S. 295—338.

8) Fragments on Universal Grammar. Works, Bd. VIII, S. 339—357.

ausgedehnten aber höchst wunderlichen encyclopädischen Bildung sein sollte [1]). Wenn B. mit Recht der unverantwortlichen Verschwendung grosser Mittel, den veralteten und die Forderungen des jetzigen Lebens ganz unbeachtet lassenden Einrichtungen, namentlich aber der pfäffischen Heuchelei auf den englischen Hochschulen abgeneigt war: so folgt daraus natürlich noch keineswegs, dass das richtige System der Erziehung ein verflachtes Allerleiwissen ist, und rechtfertigt sich die Quälerei mit neuen Eintheilungen und Benennungen aller Wissenschaften nicht.

4. Nähere Würdigung einzelner Schriften.

Eine ins Einzelne gehende Besprechung und Beurtheilung aller dieser zahlreichen Arbeiten ist natürlich an dieser Stelle eine Unmöglichkeit. Auch ist ein guter Theil derselben ausserhalb des Kreises der Staatswissenschaft, oder greift nur sehr mittelbar und theilweise in denselben ein; so namentlich das, was über Strafrecht, bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren im Allgemeinen erörtert, oder was zur Verbesserung englischer Gesetze und Zustände angerathen ist. Von einigen der Schriften Bentham's muss jedoch unter allen Umständen nähere Nachricht gegeben werden, damit die Art des Mannes und die Bedeutung seiner Leistungen deutlich werde; und es ist sogar nothwendig, je einige Proben von den verschiedenen in den Kreis der Staatswissenschaften fallenden Gattungen zu geben, damit kein falsches Bild entstehe.

Zuerst denn ein Beleg von der eigenthümlichen und scharfsinnigen Weise, wie Bentham die Grundlagen seiner Lehre legt; und zwar sowohl ein Beispiel von der positiven Arbeit, als eines von der Beseitigung des ihm als irrthümlich Erscheinenden.

Keineswegs eine der ausgedehntesten oder der stofflich wichtigsten, wohl aber eine der bezeichnendsten Arbeiten B.'s zur Begründung seiner Lehre ist die Uebersicht über die Beweggründe der menschlichen Handlungen [2]). Es sind zunächst vierzehn Tabellen, je über eine verschiedene Art von Genuss und die entgegenstehende Pein, (z. B. über Geschmack, Geschlechtlichkeit, Geldinteresse, Herrschaft u. s. w.) In jeder derselben sind die Beweggründe zu dem entsprechenden Handeln aufgeführt, und zwar in drei Abtheilungen, je nachdem die Bezeichnung eine gleichgültige, eine lobende oder eine tadelnde ist. So also beim Geschmacke in erster Abtheilung: Hunger, Durst, Erschöpfung u. s. w.; in zweiter Abtheilung: Freude an geselligem Zusammensein,

1) Chrestomathia: being a collection of papers explaining the design of an institution — — Zuerst 1816; Works, Bd. VIII, S. 1—192. Ein Auszug hieraus ist: Essay sur la nomenclature et la classification des principales branches d'art — et — sciences; Par., 1825; (in der Brüssler Gesammtausgabe, Bd. III, S. 307 fg.)

2) S. oben S. 610, Note 2.

Lust zu einem Glase Wein mit Freunden u. s. f.; in der dritten Abtheilung: Gefrässigkeit, Trunksucht, Rausch. Diesen Tabellen folgen dann Erläuterungen und Bemerkungen. Die ersteren enthalten, neben ziemlich Müssigem, manche scharfsinnige Erörterungen über die grössere oder kleinere Anzahl von Synonymen, über die Ausdehnung oder Beschränkung der Beweggründe zu jeder Handlungsweise, sowie über die vergleichungsweise Stärke der letzteren. In den Bemerkungen dagegen ist auseinandergesetzt: 1) dass Genuss und Pein die Grundlagen aller menschlichen Zustände seien; 2) das Nichtvorhandensein uninteressirter Handlungen; 3) die Gründe der Häufigkeit oder Seltenheit der drei Arten von Benennungen der Beweggründe, (fein und scharfsinnig); 4) der Beweis, dass nicht den Beweggründen die Eigenschaft gut oder schlecht beigelegt werden dürfe, weil diese immer naturgemäss und somit nicht tadelnswerth seien; und dass aus so falscher Beurtheilung Verwirrung und Ungerechtigkeit entstehe; 5) eine Ausführung, dass die Bezeichnung gut und schlecht, sowie tugendhaft und lasterhaft, bei den Folgen, Absichten, Handlungen, Gewohnheiten, Neigungen anwendbar seien; 6) Aufzählung der Gründe falschen Urtheilens und Handelns; nämlich: Schwäche des Verstandes, schädliche Interessen, aus Interesse hervorgehendes Vorurtheil; 7) ein Nachweis, dass mehrere Beweggründe zu gleicher Zeit wirken können, und zwar sich unterstützende, sich widersprechende, und beiderlei; 8) die Ursachen der Verwechselung von Beweggründen. — Auf den ersten Blick erscheinen diese wunderlichen Tabellen und Ausführungen fast als ein müssiges Spiel; allein später findet sich, dass von denselben ein vielseitiger und tief eingreifender Gebrauch gemacht wird, namentlich bei der Erörterung des Strafrechts des Staates so wie bei manchen staatlichen Einrichtungen; und klar ergiebt sich daraus, wie umsichtig Bentham die Grundlagen seiner praktischen Lehrsätze legt, mögen diese nun an sich Zustimmung finden können, oder nicht.

Sind die Arbeiten dieser Art mehr geeignet, Verwunderung zu erregen und die formale logische Begabung B.'s ins rechte Licht zu stellen: so tritt dagegen sein Scharfsinn und die Fülle geistreicher Beobachtungen des Lebens deutlich hervor bei den mehrfachen Erörterungen über die im Staatsleben üblichen und gewöhnlich als richtig angenommenen falschen Urtheile und Sätze, und es gewährt daher die Bekanntschaft mit denselben auch weit grösseren Nutzen und Genuss. — Eine der allerbedeutendsten Schriften dieser Gattung ist das „Buch der Trugsätze“ [1]). Hier werden nämlich mit ebenso vieler Kenntniss des staatlichen Lebens, als mit köstlicher Laune und beissendem Spotte die verschiedenen Sophismen aufgezählt, entwickelt und widerlegt, welche zur Vertheidigung unrichtiger Einrichtungen oder Behauptungen, namentlich in berathenden Versammlungen, gebraucht zu werden pflegen, und durch welche insbesondere die Einführung von Verbesserun-

1) S. oben Seite 616, Note 2.

gen bekämpft werden will. Nicht nur die logische Beweisführung ist hier vortrefflich, sondern es werden auch alsbald Anwendungen auf englische Zustände gemacht, welche an schlagender Wahrheit nichts zu wünschen übrig lassen, in Keckheit aber fast die Grenzen des Erlaubten überschreiten. So entsteht eine prächtige Säuberung des Bodens, auf welchem richtige Sätze und wohlthätige Anstalten errichtet werden können. — Zum Beweise, mit welcher beherrschenden Unterscheidungskraft B. auch hier verfährt, mögen folgende Angaben dienen, welche freilich eine eigene Einsicht des Meisterstückes nicht entbehrlich machen. Vor Allem werden die sämmtlichen Trugsätze, je nach der Wirkung, welche man durch sie zu erreichen suche, in grosse Klassen gebracht, und zwar namentlich unterschieden im Auctoritäts-, Furcht-, Verzögerungs- und Verwirrungs-Sophismen. Sodann aber die einzelnen Gattungen vorgenommen und in jeder derselben die möglichen Formen und Erscheinungen durchgegangen, die Beweise des Ungrundes und der Schädlichkeit gegeben. So hat z. B. die Gattung der Verwirrungssophismen zwölf verschiedene Arten, welche zum Theil wieder in zahlreiche Unterarten auslaufen. Namentlich: Petitio principii; — falsche Benennung für unvertheidigbare Dinge (z. B. Einfluss der Krone anstatt Bestechung); — unbestimmte Allgemeinheiten, (z. B. öffentliche Ordnung, Gleichgewicht der Gewalten, vortreffliche Verfassung); — allegorische Götzen, (Regierung anstatt Minister, Kirche anstatt Geistliche); — zu weite Kategorieen, so dass Löbliches und Schädliches zusammenfallen; — falsche Unterscheidungen, (Freiheit und Frechheit der Presse); — allgemeine Verderbniss der Menschen als Grund der Nichtigkeit aller Verbesserungen im Staate; — Verläumdungen der Vernunft (theoretisch oder speculativ als ein Schimpf und Grund der Verwerfung); — Paradoxen, (Gefahr des Nützlichkeitsprincips, Schädlichkeit einer Vereinfachung des Staates); — Verwechselung von Ursache und Hinderniss, (Einfluss der Krone als Ursache einer guten Regierung, Sitz der Bischöfe im Oberhause als gleiche Ursache); — Vertheidigung des Missbrauches durch den Gebrauch; — der Zweck heiligt die Mittel; — Vertheidigung unbedingter Opposition; — Verwerfung anstatt Verbesserung. — Wiederholt und mit grossem Eifer kömmt B. bei diesen Auseinandersetzungen auf die Nothwendigkeit zurück, unter allen Umständen nur ganz richtige Worte für die Bezeichnung der Begriffe zu gebrauchen, indem bei gesetzlichen Bestimmungen, und überhaupt im staatlichen Leben, aus einer falschen Bezeichnung die manchfaltigsten schädlichen Folgerungen abgeleitet werden können.

Da sich Bentham die Aufgabe gesetzt hatte, als Reformator im Gebiete der gesammten Rechtsordnung aufzutreten, und er sich zutraute, in jedem Theile derselben neue Gedanken in folgerichtiger Anwendung seines Nützlichkeitsprincipes vorlegen zu können: so begreift sich, dass er vielumfassende Systeme zu bearbeiten liebte. Dieselben sind merkwürdig, insoferne sie die Kraft und die Zähigkeit beweisen, mit welcher er ein grosses Feld von Lehren und Thatsachen zu überschauen, nach seiner Weise zu ordnen und auf jeden einzelnen Punkt den obersten Grundsatz anzuwenden verstand. Sie enthalten

in doppelter Beziehung viel Neues: einmal, weil eben sein oberster Grundsatz ein ihm eigenthümlicher ist, und somit manche Gegenstände unter einen ganz anderen Gesichtspunkt, als den gewöhnlich eingenommenen, gestellt werden; zweitens aber, weil Bentham bei seiner weit getriebenen Analyse auf Fragen stösst, welche in der Regel übergangen werden. Aber freilich zeigt sich auch, dass seine Aufgabe dem Umfange nach über seine Kräfte ging, indem er keineswegs in allen Theilen des ungeheueren Gebietes sachverständig zu Hause war, und er daher über ganze grosse Abtheilungen sehr oberflächlich hingeht, oft nur mit ganz äusserlichen logischen Bemerkungen sich begnügt. — Nachstehende beiden Beispiele mögen einen Begriff hiervon geben.

In einer „Uebersicht über ein allgemeines Gesetzbuch“ [1] will er zeigen, welche verschiedene Gesetzbücher zur vollständigen Ordnung eines Staatslebens erforderlich seien. Es sind deren nicht weniger als zehn, welche dann zusammen ein grosses Ganzes bilden; nämlich: Strafgesetzbuch; bürgerliches GB; staatsrechtliches GB. (die Rechte und Verbindlichkeiten der verschiedenen Staatsstellen und Beamten enthaltend); völkerrechtliches GB. (die Rechte und Verbindlichkeiten des Staates gegen andere Staaten enthaltend;) GB. für das Seewesen; GB. für das Heerwesen; Kirchengesetzbuch; Belohnungsgesetzbuch, (wobei nicht genau zu ersehen ist, ob nicht auch ein volkswirthschaftliches Gesetzbuch sich hier anzuschliessen habe;) Finanzgesetzbuch; das Gesetz für das Verfahren. — Von diesen Gesetzbüchern allen werden denn nun freilich nur das Straf- und das bürgerliche Gesetzbuch ihrem Inhalte nach etwas weiter ausgeführt; wobei das erstere durch die Fülle beachtenswerther Gedanken, das andere dagegen durch eine höchst unzweckmässige Eintheilung und offenbar sehr mangelhafte Beherrschung des Stoffes sich auszeichnet. Selbst ein Bentham vermochte eben nicht das öffentliche und das Privatrecht mit gleicher Sachkenntniss und mit gleich richtigem Eingehen in den Geist der beiden Rechtsgebiete zu beherrschen.

Von noch weit grösserer Bedeutung aber ist das von B. so bezeichnete „Verfassungsgesetzbuch“ (Constitutional Code [2]), eigentlich freilich richtiger „System der Verfassungs- und Verwaltungspolitik einer repräsentativen Demokratie“ zu benennen. Es ist diess eine höchst umfangreiche Arbeit, — 662 Seiten kleinsten Druckes in gespaltenen Columnen umfassend, — und enthält so ziemlich die Gesammtheit der Anschauungen und Vorschläge B.'s in Beziehung auf die beste Regierungsform und auf die Einrichtung der verschiedenen Behörden in Verfassung und Verwaltung. Die ungefällige, fast scholastische Form und die wunderliche Terminologie erfordern allerdings eine nicht gewöhnliche Selbstüberwindung des Lesers; aber die Mühe bleibt nicht unbelohnt. Es sind hauptsächlich zwei Seiten, welche durch Eigenthümlichkeit der

1) S. oben S. 611 Note 4.

2) S. oben S. 616 Note 4.

Gedanken und unerschrockene Durchführung der Grundsätze Aufmerksamkeit, wennschon allerdings nicht immer Zustimmung, in Anspruch nehmen: das Bemühen, den höchstmöglichen Nutzen des Staates für die grösstmögliche Anzahl seiner Angehörigen wirklich zu erzielen; und der von Bentham vorgeschlagene Organismus der Verwaltungsbehörden. — In ersterer Beziehung tritt vor Allem die sehr ausführliche Bekämpfung des Gedankens der erblichen Einherrschaft hervor. Bentham spricht hier nicht blos mit grosser Entschiedenheit, sondern selbst mit bitterem Hasse. In sehr ausführlicher Auseinandersetzung und mit dem ganzen Aufgebote seines analytischen Scharfsinnes sucht er zu beweisen, dass ein Monarch vollkommen unfähig sei, das Glück des Volkes zu begründen, und kommt dabei zu dem Schlussergebnisse, dass es vollkommen widersinnig sei, von einem guten Könige zu reden, indem ein solcher nothwendig schlecht sein müsse. Zeugt nun auch die ganze Beweisführung mehr für die Rücksichtslosigkeit, als für ruhige Würdigung der Thatsachen und für politischen Verstand des Verfassers; und möchte namentlich sein Ideal, der nordamerikanische Bundesstaat, weniger und weniger den Beifall umsichtiger und gebildeter Staatsmänner verdienen: so ist doch selbst dieser Fehlgriff von bedeutendem wissenschaftlichem Werthe, indem hier schärfer, als sonst irgendwo, die eine Seite der Erwägungsgründe dargelegt und somit die Gelegenheit geboten ist, die für erbliches Königthum sprechenden Rücksichten an dem entschiedensten Gegner zu erproben [1]). Im übrigen begnügt sich B. keineswegs mit dem Verlangen der Erwählbarkeit, Absetzbarkeit, Bestrafbarkeit des obersten Beamten; sondern er sucht die bestmögliche Regierung auch noch durch andere Mittel sicher zu stellen. Hierher gehören denn: möglichste Begünstigung der Oeffentlichkeit und freien Beurtheilung aller Staatsangelegenheiten, (was sich keineswegs blos auf Pressfreiheit beschränkt;) Absetzbarkeit der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung; Ausdehnung des activen Wahlrechtes auf durchaus alle erwachsene Einwohner, selbst auf die Weiber, wenigstens in späterer Zeit; Aufstellung eines sehr ausgedehnten und sehr künstlichen Prüfungssystemes für alle Bewerber um öffentliche Stellen; und so noch manches Andere. Grosses Gewicht wird namentlich auch auf höchst ausführliche Erklärungen gelegt, welche die Mitglieder der gesetzgebenden Ver-

1) Auch dürfte die Erörterung B.'s ein schlagendes Beispiel für die Vertheidiger der Pressfreiheit abgeben. Es ist unmöglich, verletzender und feindseeliger über eine staatliche Einrichtung, und zwar über die Grundlage der in fast ganz Europa bestehenden Ordnung, zu reden, als hier gegen das Königthum vorgegangen wird. Dennoch ist es der englischen Regierung nicht eingefallen, gegen die Herausgeber dieser Schrift, als gegen Verbreiter von Hass und Verachtung, gerichtlich einzuschreiten; ja der Leiter der ganzen Veröffentlichung, Sir J. Bowring, ist sogar seit dieser Zeit zu einem wichtigen Staatsamte ernannt worden. Welcher Schaden ist nun aber durch diese Nachsicht entstanden? Steht das Königthum in England etwa weniger fest?

sammlung sowie die sämmtlichen Richter beim Eintritte in ihre Stellen erlassen sollen, und in welchen sie ganze Reihen von Tugenden versprechen und eine gleiche Menge von Fehlern zu vermeiden verheissen; sodann auf öffentliche Inschriften in allen Amtsgelassen, welche die besondern Verpflichtungen der Beamten verkündigen. Mit Einem Worte, er geht von dem entschiedensten Misstrauen in die Redlichkeit und Befähigung der irgendwie an der Regierung Antheilnehmenden einerseits, und von der Einsicht der Mehrzahl in ihr wahres Wohl andererseits aus, und richtet demgemäss Alles mit grosser Folgerichtigkeit ein. Auch hier wird freilich Widerspruch in sehr vielen Punkten eingelegt werden müssen, und manche der vorgeschlagenen Einrichtungen sind geradezu als ganz verkehrt zu bezeichnen: allein es ist doch immer sehr belehrend, Dinge von der Kehrseite betrachten zu können, welche gewöhnlich, als ihre Richtigheit an der Stirne tragend, ohne weitere Untersuchung angenommen werden. Bewähren sie sich auch auf dieser Kapelle, so ist ihre Richtigkeit um so sicherer gestellt. — Der für die Behörden vorgeschlagene Organismus ist im Wesentlichen der des sogenannten Realsystemes, d. h. also Abtheilung der Geschäfte nach Gegenständen, Aufstellung eigener Behörden für jede derselben, und Unterordnung je einer solchen Abtheilung unter einen Minister. Insoferne ist also, wenigstens für uns auf dem Festlande, nichts Neues und Merkwürdiges gegeben; allein in den Einzelheiten ist wieder eine Menge von höchst eigenthümlichen Vorschlägen gemacht, welche eine nähere Beachtung um so mehr verdienen, als bekanntlich die Verwaltungspolitik in allen ihren Theilen noch so wenig bearbeitet ist. Bentham begnügt sich z. B. nicht mit der gewöhnlichen Zahl der Minister, sondern verlangt deren bis zu vierzehn; z. B. einen eigenen Minister für die Besorgung der Wahlen, einen für die Gesetzgebung, einen Armenminister, einen Minister für das öffentliche Gesundheitswesen, für die Verkehrsanstalten, u. s. w. Dass diese Zahl und eine so weitgehende Spaltung der Geschäfte übertrieben und schädlich wäre, unterliegt wohl keinem Zweifel; wohl aber darf der Scharfsinn, welcher manche weit später erst klar hervorgetretene Bedürfnisse frühe schon ahnete, bewundert werden. Bentham ist, ganz ausnahmslos, für die Besetzung aller und jeder Stellen nur mit einem einzigen Manne, weil er nur hiervon wirkliche Verantwortlichkeit und Sparsamkeit erwartet. Damit verbindet er aber den ganz eigenthümlichen Vorschlag, (welchen er sogar auf das Staatsoberhaupt und auf die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung ausdehnt,) dass jeder Beamte das Recht und die Pflicht habe, sich selbst einen Stellvertreter zu wählen, welchem er bei jeder Art von Verhinderung die Geschäfte übertrage. Merkwürdig ist ferner das Verlangen, dass bei jeder Stellenbesetzung, welcher immer ein öffentlicher Aufruf an die Bewerber voranzugehen habe, jeder der letzteren sich erklären müsse, ob er nicht die Stelle auch um einen geringeren als den gesetzlichen Gehalt zu übernehmen bereit sei, so dass der Aufwand auf die wirklich möglichst niedrige Summe herabgedrückt werde. Eigenthümlich ist ferner der Vorschlag, in jedem untersten Verwaltungsbezirke des Staats-

gebietes nur einen einzigen vollziehenden Beamten, das örtliche Oberhaupt genannt, durch Wahl der Einwohner zu bestellen. Dieser soll einerseits allen populären Versammlungen und Bewegungen vorstehen; andererseits im Geschäftskreise aller Ministerien die Befehle vollstrecken. (Der Aermste!) Die Beamten sind unbedingt entlassbar, haben jedoch das Recht, sich wegen falscher Anschuldigungen bei Gericht zu vertheidigen. Der Vorschlag endlich, wenigstens in Friedenszeiten die Offiziere mit den höheren und niederen Stellen wechseln zu lassen, damit die Befähigung gesteigert, die Unfähigkeit möglichst unschädlich gemacht werde, ist freilich abentheuerlich genug und in dieser Form und Ausdehnung nicht ausführbar: ob er aber nicht den Keim einer heilsamen Einrichtung enthält, ist eine andere Frage. Dass bei Verwaltung der kleineren und grösseren Bezirke in dem Einflusse des ganzen Volkes auf die allgemeine Staatsregierung ähnliche Weise der Wille und die Mitwirkung der Einwohner beigezogen werden, so namentlich zur Abfassung von örtlichen Gesetzen und zur Feststellung der Ausgaben, bedarf nicht erst der Bemerkung. Merkwürdig ist aber dabei, dass der Gemeinden gar keine Erwähnung geschieht, auf deren richtige Einrichtung und Stellung wir auf dem Festlande einen grossen Theil der Wirksamkeit des Staates und vor Allem die gesetzliche Freiheit des Bürgers bauen. Die Erklärung kann nur darin liegen, dass in England die Gemeinden keinen wesentlichen und organischen Bestandtheil der politischen Einrichtungen bilden, und somit auch Bentham nicht gewohnt war, sie in ihrer Bedeutung zu erfassen. Auch das darf, nach unseren Erfahrungen, wohl auffallen, dass derselbe gegen Vielschreiberei so wenig Vorkehrung nöthig findet, dass er vielmehr in vielen Fällen eine ganze Reihe von gleichartigen Ausfertigungen einer und derselben Urkunde vorschreibt, so z. B. von nicht weniger als zehn bei der Ernennung des Stellvertreters für ein örtliches Oberhaupt. Höchst verwunderlich sind die vorgeschlagenen Einrichtungen für die Bezahlung der Mitglieder der Behörden, indem sie ihren Tagessold jedesmal beim Eintreten durch den Thürsteher erhalten sollen, welcher die Zeit der Ankunft und des Wegganges pünktlichst in einem öffentlichen Verzeichnisse zu vermerken habe. — Doch es ist unnützlich, in Kürze alle die einzelnen theils schlagend richtigen, theils höchst zweifelhaften, theils offenbar unausführbaren und selbst ganz verkehrten Vorschläge aufzuführen, von welchen das merkwürdige Buch strotzt. Dieses muss selbst nachgesehen werden. In seiner gegenwärtigen völlig barbarischen Form ist es freilich schwer lesbar; und eine Anwendung der einzelnen Gedanken setzt eine unerbittliche Kritik theils der leitenden Grundsätze, theils der besonderen Vorschläge voraus. Aber nicht löblich ist es dennoch, dass bis jetzt die Staatsgelehrten und Staatsmänner des Festlandes so gar geringen (unseres Wissens noch gar keinen) Gebrauch von dem reichen Inhalte gemacht haben. Unbestreitbar leiden unsere öffentlichen Einrichtungen an vielfachen Fehlern und Lücken. Aber eben so gewiss können sich neue Einrichtungen und wesentliche Verbesserungen nicht blos aus einer immer wiederholten Besprechung und Umwendung derselben Gedankenreihen

entwickeln, sondern es bedarf auch eines gelegentlichen Gegensatzes von völlig verschiedenen Ansichten, damit die Aufmerksamkeit geschärft werde und man auf noch unbetretene Pfade komme.

Es sind übrigens nicht die allgemeinen Systeme, welche Bentham's Ruhm gegründet haben, sondern vielmehr seine Monographieen. Dieselben sind allerdings, wie sich bei dem frühe entworfenen und beständig festgehaltenen umfassenden Plane für Bentham's Lebensthätigkeit von selbst versteht, nur besonders ausgeführte Abtheilungen des Ganzen, und es erfordert deren vollständige Würdigung eine Berücksichtigung dieses Verhältnisses; aber die grössere Ausführlichkeit und allseitige Anwendung des obersten Grundsatzes auf einen bestimmten Gegenstand giebt dem Verfasser Gelegenheit die ganze Kraft seiner Logik zu zeigen und eine Menge beachtenswerther und oft ganz überraschender Sätze zu geben. Man muss freilich auch hier die wunderliche Schreibeweise B.'s mit in den Kauf nehmen, welche nur da weniger hervortritt, wo sich Bearbeiter der Sache angenommen haben. Von diesen Einzelarbeiten mögen denn nun aber namentlich folgende drei eine nähere Erwähnung finden: Das Verfahren in berathenden Versammlungen; die Theorie der Belohnungen; endlich das grosse Werk über den Beweis der Wahrheit.

Die geistreiche und ihrem Inhalte nach zum grossen Theile vortreffliche Arbeit über „die Behandlung der Geschäfte in berathenden Versammlungen“ [1]) hat, in Dumont's französischer Bearbeitung, wohl zuerst auf dem Festlande die Aufmerksamkeit in weiteren Kreisen auf Bentham gerichtet. Und mit Recht. Der Gegenstand an sich war ein wichtiger und schwieriger. Eine irgendwie rationelle Behandlung hatte er bis dahin niemals erfahren; und selbst in England, wo allerdings mehrhundertjährige Erfahrung und praktischer Sinn gute Regeln und fördernde Gewohnheiten zuwege gebracht hatten, war man über einfache Sammlung derselben nicht hinausgekommen. Die Behandlung Bentham's zeigte den überraschten und mit ihm noch nicht bekannten Lesern scharfe Beobachtung, ungewöhnliche ordnende Kraft des Gedankens und feine Menschenkenntniss. Auch ist in diesem Buche die Stimmung des Verfassers eine gute; seine Anerkennung bestehender Einrichtungen, namentlich der englischen, gerechter als oft sonst; die Anwendbarkeit unmittelbar, und nicht durch eine vorgängige Umkehrung aller Weltverhältnisse bedingt. Das Erstaunen war gross, dass ein Verfahren, welches man bisher lediglich nach Gewohnheit und höchstens nach einzelnen unmittelbar aus dem Leben gezogenen Regeln geübt hatte, sich auf allgemeine Grundsätze zurückführen und als eine Aufgabe für die wissenschaftliche Staatskunst behandeln lasse. Es ergieng den Mitgliedern von Ständeversammlungen und Collegien, wie Meister Jourdain, sie hatten „Prosa gesprochen ohne es zu wissen.“ Im übrigen hatte das Buch keineswegs blos den Reiz der Neuheit; sondern eine bleibende Bedeutung. Bentham giebt seiner Erörterung

1) S. oben S. 616 Note 5.

dadurch einen absoluten Werth und eine bedeutende Tragweite, dass er auf die allgemeinen Lehren von gesetzgebenden Versammlungen eingeht, namentlich also auf die Frage von der Einheit oder Spaltung in mehrere Abtheilungen, von der Oeffentlichkeit, von dem Verhalten zur Regierung u. s. w. Dann aber erörtert er die einzelnen Punkte des Verfahrens mit grosser Vollständigkeit, namentlich: die Einrichtung des Sitzungsortes; die Aeusserlichkeiten der Sitzungsordnung; die Mittel zur Bewerkstelligung einer regelmässigen Anwesenheit der Mitglieder; den Vorsitz; namentlich aber die richtige Art der Verhandlung in allen ihren Theilen, von Einbringung eines Antrages an bis zur Fassung des endlichen Beschlusses. In dieser letzten Abtheilung ist die Zurückführung des Verfahrens bei Verbesserungs-, Verschiebungs- und Vertagungsanträgen auf feste logische Grundsätze ganz vortrefflich. Es mag sein, dass man nicht allen einzelnen Ansichten Bentham's beistimmt; auch haben die Gewohnheiten und Erfahrungen der festländischen grossen Versammlungen manchen noch zu erörternden Punkt beigefügt; aber es ist, nachdem er den Grund gelegt, verhältnissmässig jetzt Kinderspiel, hier das Richtige zu treffen und Regeln aufzustellen. Ohne Bentham's Vorgang wären die schönen Arbeiten von May über das englische Parliament und von Cushing über die amerikanischen berathenden Versammlungen wohl nie erschienen und wohl auch nicht möglich gewesen. Er hat sich somit hier ein unläugbares und ein grosses Verdienst um die Feststellung eines wichtigen Theiles der wissenschaftlichen und praktischen Staatskunst erworben.

Von derselben Trefflichkeit und wohl noch von grösserer Bedeutung für das staatliche Leben ist das „System der Belohnungen“ [1]). Auch hier hat B. einen wichtigen Gegenstand, welcher ganz undurchdacht und unbearbeitet geblieben war trotz täglicher Anwendung und Wirkung, zuerst einer grundsätzlichen Erörterung unterzogen und mit wohlüberlegten Regeln versehen. Eigentlich war es doch eine schmähliche Lücke in der Staatswissenschaft, dass zwar über den letzten Grund, über das Verfahren, über die anzuwendenden Mittel und über die Erfolge der Bestrafungen so überschwänglich viel verhandelt war, dagegen das doch sicher weit ansprechendere und sachlich kaum wenig bedeutende Gegenstück, nämlich die Theorie der vom Staate zu ertheilenden Belohnungen, so gut wie gar nicht beachtet, vielmehr Alles gedankenloser und zum Theil sogar sinnloser Gewohnheit überlassen war. Für Bentham lag der Stoff allerdings näher als für Andere, weil er das ganze menschliche und so auch das staatliche Leben auf möglichste Gewinnung von Vergnügen und Vermeidung von Pein stellte; allein diess vermindert sein Verdienst nicht, sowohl die allgemeinen Grundsätze über Gegenstände und Mittel der Belohnungen, als die Eigenschaften und Wirkungen der einzelnen Belohnungsarten geistreich, vollständig und mit Eingehung in die hauptsächlichsten Streitfragen erörtert

1) S. oben, S. 617 Note 5.

zu haben. Durch eine verkehrte Auffassung des staatsrechtlichen Satzes, dass das Staatsoberhaupt die Quelle aller Ehren, Würden und Belohnungen sei, hat sich allerdings die Ansicht verbreitet und bis jetzt erhalten, dass hier ein rein subjectives und persönliches Walten der Fürsten bestehe und die Aufstellung von Grundsätzen eine Beeinträchtigung ihrer Rechte sei; und es sind somit Bentham's Lehren, ungeachtet ihrer einleuchtenden Richtigkeit, noch nicht in fühlbarem Maasse in die Wirklichkeit gedrungen; allein theils liegt hierin kein Vorwurf gegen ihn und seine Leistungen, theils zeigt die tägliche Erfahrung, z. B. bei dem Ordensunwesen, wie nützlich eine grössere Beachtung wäre, und zwar, wohl bemerkt, für alle Betheiligten. Um Missverständnissen zu begegnen, sei jedoch hervorgehoben, dass die Ansichten Bentham's über die Gehalte der Beamten in dieses Lob nicht einbegriffen werden wollen. Theils ist es schon logisch unrichtig, die Bezahlung von Diensten unter den Begriff der Belohnungen zu fassen; theils ist B.'s Bestreben, die Gehalte der Beamten auf das geringst mögliche Maass zurückzuführen, sogar die Aemter an die Wenigstnehmenden zu vergeben, durchaus verkehrt und grundverderblich.

Noch weit höher endlich, als die bisher geschilderten Einzelschriften, steht das grosse Werk Bentham's „über den Beweis [1])." Es ist ohne Zweifel von allen seinen Werken das eigenthümlichste und durchdachteste; und wenn es auch seine hauptsächlichste Anwendung im gerichtlichen Verfahren findet, und ausserdem ein bedeutender Theil des Inhaltes sich mit den englischen, zum Theile so höchst wunderlichen, Grundsätzen und Gewohnheiten über diesen Gegenstand beschäftigt: so findet die Lehre von der richtigen Erforschung der Wahrheit doch in allen Theilen des Staatslebens eine so vielfache Anwendung, dass dasselbe auch hier stofflich, und nicht blos zur Bezeichnung der Persönlichkeit des Verfassers, Erwähnung verdient. Der Verfasser setzt sich eine dreifache Aufgabe: 1. zu zeigen, dass keinerlei Art von Beweismitteln grundsätzlich von der Anwendung im öffentlichen Leben ausgeschlossen werden dürfe, indem auch die verdächtigsten derselben, sei es allein sei es in Verbindung mit andern, zur Auffindung der Wahrheit dienen können; 2. vollständige Anweisung zu geben zur möglichsten objectiven Sicherstellung der Wahrheit durch Benützung der verschiedenen Arten von Beweismitteln; 3. Anweisung zu ertheilen für den Richter zur subjectiv richtigen Beurtheilung der Wahrheit im einzelnen Falle. In allen drei Beziehungen wird zunächst eine allgemeine Theorie aufgestellt und begründet; ein wenigstens eben so grosser Raum aber ist der Anwendung der gewonnenen Sätze auf das englische Recht gewidmet. Namentlich ist eine sehr ausführliche, (das ganze achte Buch umfassende,) scharfe Beurtheilung der technischen Seiten des englischen Gerichtsverfahrens bestimmt. Allerdings stösst man auch in diesem Werke auf einzelne Absonderlichkeiten und Ideosynkrasieen; allein im Ganzen giebt der ungemeine Scharfsinn und die

1) S. oben S. 613 Note 5.

allumfassende Umsicht hohen Genuss. Es sind wirklich ganz vortreffliche Kapitel darunter. So z. B. die Erörterung über die richtige Erlangung eines mündlichen Zeugnisses; wobei u. A. die Art zu fragen, die Aufzeichnung der erhaltenen Antworten, die Fälle schriftlicher Auskunft, die Nachhülfe für das Gedächtniss, ausführlich erörtert sind. So die Lehre von dem schon im Voraus bereiteten Beweise (preappointed evidence), wobei von Vertragsurkunden, Testamenten, Protocollen, Registern des Civilstandes u. s. w. meisterhaft gehandelt ist. So endlich die Erörterung über die verschiedenen Ursachen und Grade der Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit. Das Werk scheint von den deutschen Rechtsgelehrten und insbesondere von den Prozessualisten wenig beachtet worden zu sein. Mit grossem Unrechte; denn auch für sie, sowie für Gesetzgeber, ist reichster Stoff zu Belehrung und Nachdenken.

Schliesslich noch ein Wort über die von Bentham verfassten Streitschriften. Es ist oben nicht in Abrede gestellt worden, dass Bentham theils aus Eitelkeit und Selbstüberhebung, theils in der ehrlichen Ueberzeugung von der alleinigen Richtigkeit seiner Grundsätze, in seiner Beurtheilung Anderer, sowohl Einzelner als ganzer Stände, nicht selten ungerecht und in der Form seines Ausdruckes ungezogen war; und man möchte gerne zu seiner eigenen Ehre Manches, was er in dieser Art geschrieben, streichen können. So ist es z. B. höchst widerwärtig, wie er gegen Lord Brougham sich ausspricht, weil dieser als Lordkanzler bei seinen Bemühungen um Verbesserung der Rechtspflege, verständiger Weise, den in England nun einmal bestehenden Verhältnissen Rechnung trug und sich nur mit theilweisen Erfolgen begnügte, nicht aber nach Bentham's Lehren das ganze bestehende Recht sammt allen Gerichten und ihrer Ordnung umzustossen versuchte. Dennoch lässt sich auch aus den Streitschriften B.'s Vieles lernen, zunächst freilich über englisches Recht, doch aber auch über allgemeinere staatswissenschaftliche Fragen. Hierher gehören denn namentlich gleich die erste Schrift, welche B. überhaupt veröffentlichte, nämlich sein „Angriff auf die allgemeinen rechtsphilosophischen Sätze in Blackstone's Commentaren [1])." Auch hier ist des Guten wohl zu viel geschehen, und es geht die Kritik weiter als sich vertheidigen lässt; namentlich sind die persönlichen Angriffe auf Blackstone weder zur Sache gehörig, noch auch wohl verdient; allein in der Hauptsache ist der Nachweis, dass die allgemeinen staatsphilosophischen Aufstellungen des berühmten und weitverbreiteten Werkes sehr schwach und zum Theil ganz unhaltbar, dass ohne eigenes Nachdenken veraltete Sätze auf Treu und Glauben nachgesprochen und viele Sinnlosigkeiten und Widersprüche vorgetragen seien, ganz meisterhaft. In dieser Erstlingsschrift zeigt Bentham bereits die ganze Kraft und Schärfe seiner Logik, und er geht unbarmherzig theils mit den schlechten Begriffsbestimmungen der gewöhnlich angenommenen drei Staatsformen, theils mit den seichten Gründen für und gegen dieselben, theils endlich mit den widersinnigen Rechtsfictionen

1) S. oben S. 616 Note 1.

um, welche namentlich in England, auch im öffentlichen Rechte, eine so grosse Rolle spielen. Bentham zerstört allerdings nur in dieser Schrift und baut nichts selbst auf; schon diess aber ist ein Verdienst, weil vor Allem der Irrthum beseitigt sein muss, ehe für die Wahrheit Raum ist. Und wäre er bei der Beschäftigung mit dem Staatsrechte geblieben, anstatt erst in seinen letzten Lebensjahren zu demselben zurückzukehren, so wäre sicherlich höchst Bedeutendes von ihm hier geleistet worden.

5. Endurtheil.

Es wäre verkehrt, die Bedeutung Bentham's und seinen Erfolg im Leben lediglich nach dem Maassstabe seiner schriftstellerischen Leistungen aufzufassen. Für ihn war, obgleich er während eines ungewöhnlich langen Daseins lediglich nur zum Schreiben gelangte, dieses doch keineswegs Zweck, sondern nur Mittel zur Einwirkung auf die gesellschaftliche und staatliche Welt. Er wollte Verbesserungen erzielen, man möchte sagen erzwingen, durch den logischen Nachweis der Unvollkommenheiten des Bestehenden, weil ihm ein anderer, unmittelbarer Einfluss nicht zur Seite stand. Daher seine Unbekümmertheit um literarischen Ruhm, seine Bereitwilligkeit, das von ihm Gedachte und vorläufig Verzeichnete Anderen zur Bearbeitung und Veröffentlichung zu überlassen, falls er sich davon grösseren Eindruck versprach. Nicht nur eine hauptsächliche, sondern selbst die erste Frage, wenn es sich von einer Beurtheilung des Mannes handelt, ist somit die: was er denn im Leben wirklich ausrichtete, welche praktische Verbesserungen er thatsächlich herbeizuführen verstand, und wie passend oder zweckwidrig er in dieser Beziehung verfuhr? Mag nun auch bei Hervorhebung dieses Gesichtspunktes der Eifer der Anhänger das verständige Maass überschreiten [1]) und dadurch mehr schaden als überzeugen: so kann

1). Es streift in der That an das Lächerliche, wenn J. Hill Burton in der der englischen Gesammtausgabe der Werke B.'s vorangehenden Einleitung S. 3 in der Note, unter anderen angeblich Bentham's Einfluss zu verdankenden Verbesserungen im englischen Staatsleben anführt: die Parliaments-Reform; die Reform in den Gemeinde-Verfassungen; die Emancipation der Katholiken; das neue Armen-System; die Postreform; die Einführung der regelmässig wiederkehrenden Volkszählungen; die Verbesserungen in der Gesetzgebung über Erfindungspatente; Frei-Handel. — Ist es doch, als wenn solche Freunde B.'s die letzten vierzig Jahre der englischen Geschichte völlig verschlafen hätten. Jedes Kind weiss, dass andere Ereignisse und andere Menschen die Veränderungen herbeigeführt haben, als Bentham und seine, zum grossen Theile nicht einmal veröffentlichten, Aufzeichnungen. Es ist Lob genug, wenn gezeigt werden kann, dass er schon lange, ehe der Drang der Umstände und die Erfahrungen des Lebens zu diesen und anderen Maassregeln führten, sie für wünschenswerth und gerecht erkannt und bevorwortet habe, wenn auch ohne Macht zur Ausführung und ohne unmittelbaren Eindruck auf die Leiter des Staates.

doch auch ein nüchterner Beobachter nicht verkennen, dass Bentham in der That zu vielen und grossen Verbesserungen im Rechts- und Staatsleben, vorab im englichen, den ersten Anstoss gegeben und somit um dieselben sich ein grosses Verdienst erworben hat. Auf ihn lassen sich Verbesserungen im Strafsystem, im Gefängnisswesen, in der Form der Gesetzgebung, in den Wuchergesetzen, im Schuldhafte, im Beweisverfahren, in der Gerichtsverfassung u. s. w. zurückführen; und er hat unzweifelhaft überhaupt zu logischerem Denken und Handeln im öffentlichen Leben, hier auf dem Festlande mehr als in England, beigetragen. Manches mag noch allmählig nachkommen, was längere Zeit zur Ueberwindung von Vorurtheilen oder entgegenstehenden Interessen nöthig hat. Bentham hat lange nicht Alles erreicht, was er wollte und wünschte; allein er gehört zu den mächtigsten bewegenden Kräften auf dem weiten Gebiete des staatlichen Lebens.

Eine ins Einzelne gehende Prüfung dieser Seite seiner Bedeutung ist jedoch keine Aufgabe für gegenwärtige Blätter. Hier handelt es sich zunächst nur von B.'s Stellung in und zu der Wissenschaft. Auch diese ist aber eine hervorragende, wenn schon auch hier die übergrosse Verehrung der Schule unzweifelhaft überschätzt. — Hoffentlich machen die vorstehenden Erörterungen es möglich, ein unbefangenes und nach allen Seiten gerechtes Urtheil über die gesammte literarische Wirksamkeit und Bedeutung des merkwürdigen Mannes zu fällen. Diess ohne leidenschaftliche Abneigung und ohne fanatische Anbetung zu thun, ist für den Festländer kein grosses Verdienst; berühren ihn doch jene Eigenschaften und Thätigkeiten Bentham's nicht, durch welche er in das englische Leben einzugreifen suchte, und welche Bekämpfung und Anhänglichkeit über verständiges Maass hinaus trieb.

Nicht gelungen ist es Bentham, einen neuen allein richtigen Grundsatz für alles menschliche Leben und Handeln zu finden und zu erweisen. Seine Nützlichkeitslehre ist weder neu noch richtig. Von Platon an ist schon oft der Satz aufgestellt worden, dass das allgemeine Wohl die Aufgabe des menschlichen Zusammenlebens sei, und sogar die Behauptung, dass allgemeiner Nutzen gleichbedeutend sei mit Gerechtigkeit und Tugend. Nur die Methode Bentham's ist neu. Seine Lehre ist aber auch nicht wahr, denn die menschliche Natur hat noch andere Eigenschaften als das Gefühl für Genuss und Pein und den Verstand zur richtigen Berechnung dieser beiden Zustände; und der Mensch hat noch höhere Zwecke als die Vermeidung von Uebel und die Erlangung von Vergnügen; er lässt sich keineswegs allein durch diese Rücksichten zum Handeln bewegen. Ueber die Unrichtigkeit von B.'s praktischer Philosophie ist daher auch kaum eine Spur von Meinungsverschiedenheiten unter allen Sachverständigen.

Nicht gelungen ist ihm ferner, in unmittelbarer Folge der Unrichtigkeit dieser seiner Grundlage, der Beweis des Satzes, dass nur dann eine mit dem Nutzen der Gesammtheit übereinstimmende Regierung erwartet werden könne, wenn der Regent dem Volke für seine Handlungen verantwortlich sei, indem

er nur durch Furcht zu einer Uebereinstimmung seines selbstischen Interesses mit dem des Volkes bewogen werden könne. Einmal kann ein Staatsoberhaupt sehr leicht auch durch andere Beweggründe als durch Furcht vor Verantwortung zu Handlungen und Unterlassungen bewogen werden. Zweitens aber ist eine Erzwingung der Uebereinstimmung durchaus nicht immer nothwendig, vielmehr ein freiwilliger Einklang der Neigungen des Regenten und der Regirten denkbar und sogar geschichtlich nicht selten. In diesem Falle ist denn aber eine Zwangsmaassregel nicht nur nicht erforderlich, sondern sogar leicht sehr schädlich [1]).

Nicht gelungen ist es ihm sodann, seinen Grundsatz in der Formel des „grösstmöglichen Glückes für die grösstmögliche Anzahl" als den das staatliche Leben beherrschenden nachzuweisen. Der Staat ist die nothwendige Form der verschiedenen menschlichen Lebenszwecke, und er erhält von diesen seine Aufgabe und die Richtschnur für sein Handeln. Alle Staaten also, welche andere Zwecke zu fördern haben, oder mit anderen Worten, alle Völker, welche auf einer andern Gesittigungsstufe stehen als die Verfolgung des blossen Nutzens bringt, werden durch das Princip B.'s gar nicht berührt. Dieser kennt freilich nur Einen vernünftigen Staat; allein dieses eben ist selbst unvernünftig.

Nicht gelungen ist ferner eine Menge von einzelnen Ausführungen. Einseitigkeit, Wunderlichkeiten, Vorurtheile, ins Ungeheuerliche übertreibender Hass, Verkennung der Thatsachen stehen im Wege.

Nicht gelungen und in der That ganz unerlaubt ist endlich die Form, in welcher Bentham seine Gedanken mitzutheilen für gut fand.

Dennoch aber wäre es die grösste Ungerechtigkeit, nicht anzuerkennen, dass B. sich höchst bedeutende Verdienste erworben habe, und in Abrede zu ziehen, dass er einer der bedeutendsten Köpfe aller Zeiten gewesen sei. Manche nicht löbliche Eigenschaften des Charakters mögen verstimmen, und es gehört eben nicht viel Witz dazu, um seine Eitelkeit, seine Selbstüberschätzung, seine ganze Art zu arbeiten und zu leben ins Lächerliche zu ziehen. Es begreift sich auch, dass ganze politische Parthcien und höchst einflussreiche Stände in England ihm den Hass reichlich zurückgaben, mit welchem er sie zuerst angriff und während seines langen Lebens mit Zähigkeit und Herbe verfolgte. Aber dennoch ist wahr:

Einmal, dass seine Forderung der grössten Nützlichkeit für die grösste Zahl, immer wieder hervorgehoben und auf jede Frage angewendet, eine in bestimmten Grenzen ganz richtige ist. Entscheidet es nämlich auch keineswegs immer endgültig über ein staatliches Gebahren, ob dasselbe nachweisbar für Viele nützlich ist; und muss sogar nicht selten ein Nutzen höheren Forderungen der Sittlichkeit bewusst zum Opfer gebracht werden: so ist es doch immer

1) Die Unrichtigkeit dieses Bentham'schen Satzes ist mit gewohnter Schärfe nachgewiesen von Mill, System of Logic. Ed. 3, Bd. II, S. 467 fg.

eine berechtigte Frage, ob aus einem Grundsatze oder einer Einrichtung sich Schaden oder Nutzen ergebe; es ist eine immer anwendbare, wennschon nicht allein entscheidende, Kritik, Nutzen und Nachtheile zu prüfen; und die Forderung, das Nützlichste auch auszuführen im Staate, ist sicher eine berechtigte, wenn auch keineswegs die allein ins Auge zu fassende [1]). Diess aber um so mehr, als des geradezu Schlechten und Selbstsüchtigen, bei welchem von höheren Zwecken gar keine Rede ist, so unendlich viel in der Welt ist, die unberechtigte Schädlichkeit also in alle Wege nachgewiesen werden kann und soll. Der von den Begünstigern und Nutzniessern solchen Unfuges Bentham gewidmete Hass gereicht ihm zur höchsten Ehre.

Zweitens ist die von B. so meisterhaft gehandhabte analytische Methode allerdings ein vortreffliches Mittel, in vielen Fällen die wahre Beschaffenheit eines Verhältnisses aufzufinden. Er hat sie nicht erfunden; aber er giebt das beste Beispiel ihrer Anwendung, welches eindringlicher lehrt und zur Nachahmung auffordert, als jeglicher theoretischer Beweis ihrer Brauchbarkeit. Durch Unterscheiden und immer wieder Unterscheiden wird freilich nicht jede Art von Wahrheit gefunden; aber unter allen Umständen geht Beseitigung der Unklarheit und der Verwirrung der Auffindung des Wahren voran. Ewig richtig bleibt Bacon's Satz: Citius ex errore quam et confusione oritur veritas.

Ganz vortrefflich hat Bentham einzelne Theile der Wissenschaft und namentlich, was hier zunächst in Betracht kommt, der Staatswissenschaft erörtert. Die Eigenthümlichkeit seiner Gedanken, die allseitige Durchforschung des Stoffes, der Scharfsinn der einzelnen Bemerkungen hat manche Untersuchung fast zum Abschlusse gebracht. Es sind darunter theils Prolegomena, wie namentlich die Erörterungen über die Entstehung des Staates, und vor Allem die Abhandlung über die politischen Trugsätze; theils ist das grosse System der Staatslehre, wenn auch sicher weder nach Form noch nach Inhalt tadellos, ein höchst merkwürdiges Erzeugniss der Folgerichtigkeit und Gedankenkraft; end-

1) Wenn Comte, Traité de législation, Bd. I, S. 255 fg., Bentham darüber angreift, dass er die Pflicht, das allgemein Nützliche zu thun, an die Spitze gestellt habe, während die Aufgabe der Wissenschaft nur sei, das Wesen der Dinge, ihren Zusammenhang und ihre Folgen ausfindig zu machen, nicht aber Systeme aus einem obersten Grundsatze zu entwickeln: so ist dieser Vorwurf lediglich die Folge einer willkürlichen und unhaltbaren Begriffsbestimmung der Wissenschaft. Allerdings sollen vor Allem die Thatsachen richtig gestellt werden; und unzweifelhaft ist es falsch, Staatseinrichtungen gründen zu wollen, welche der Natur des Menschen und seines Verhältnisses zur Aussenwelt zuwiderlaufen würden; allein eine vollkommen erlaubte und durchaus unerlässliche Geistesarbeit ist es, aus einem als wahr erkannten Satze Forderungen zu entsprechendem Handeln abzuleiten. Bentham hat so wenig einen Fehler begangen, wenn er aus seiner Nützlichkeitslehre Folgerungen für das staatliche Handeln zog, dass er vielmehr sittlich nur eine Pflicht erfüllte, und logisch nur weiter schloss.

lich stehen die Verdienste B.'s und die Einrichtung und das Verfahren der berathenden Versammlungen, um die Lehre von der Wahrheit und von dem Beweise in rechtlichen und in öffentlichen Angelegenheiten, sodann um die Politik der Strafen und der Belohnungen im Staate für alle Zeiten fest. In den letztgenannten Monographieen sind einzelne Abschnitte der Staatswissenschaft auf eine Weise gefördert, wie deren ganze Geschichte nur wenige Beispiele kennt.

Schliesslich muss noch die Menge von einzelnen geistreichen Gedanken, richtigen Bemerkungen und schlagenden Beispielen hervorgehoben werden, von welchen B.'s Schriften wimmeln. In ihnen liegt ein zum grössten Theile noch ungehobener Schatz, welcher, auf die rechte Weise und von den rechten Findern benützt, unfehlbar noch reiche Zinsen tragen wird.

Bentham ist somit nicht blos eine ungewöhnliche geistige Erscheinung; und nicht blos psychologisch merkwürdig durch die höchste der Geschichte bekannte Entwickelung einer besonderen Art von Begabung; sondern er ist auch ein grosser Lehrer für Leben und Wissenschaft. Sein Name ist allmählig verbreitet; allein doch für die Meisten nur durch Hörensagen. Es ist also zu wünschen und zu hoffen, dass sich die genauere Bekanntschaft mit seinen Leistungen immer noch weiter ausdehne, und dass er so allmählig die Wirksamkeit finde, welche ihm im Leben und unmittelbar nach dem Tode nicht in entsprechendem Maasse zu Theil wurde. In wie ferne er selbst Schuld an letzterer trug, ist in der Hauptsache gleichgültig.

XIX.

DIE SCHRIFTEN ÜBER DEN BEGRIFF DER STATISTIK.

Man mag sich mit Literargeschichte in zweierlei Absicht beschäftigen. — Einmal, des stofflichen Nutzens wegen; wenn man sich nämlich zu einem bestimmten, sei es wissenschaftlichen sei es praktischen, Zwecke mit einer Abtheilung der Bücherwelt bekannt macht. In diesem Falle will man von denjenigen Schriften-Kenntniss erhalten, welche brauchbare Hülfsmittel für die fragliche Aufgabe sind; und man sucht also, je nach dem Bedürfnisse, eine Uebersicht über die Systeme, über die geschichtlichen Arbeiten, oder über die Monographieen des Faches zu gewinnen. — Oder aber, es kann bei einer literärgeschichtlichen Forschung um einen Beitrag zur Kenntniss des menschlichen Geistes und der Gesittigung zu thun sein. Hier sucht man denn zu erfahren, welche Menge von Arbeit, welche Art und Höhe der Begabung, welche Meisterschaft bei der Bewältigung eines spröden Stoffes in der schriftstellerischen Behandlung eines gewissen Gegenstandes verwendet worden sind; und man mag das Ergebniss etwa noch zusammenhalten mit dem in anderen Beziehungen gemachten Geistesaufwande oder erzielten Gewinne.

Bei einer Beschäftigung der zweiten Art ist die stoffliche Wichtigkeit des in Frage stehenden Literaturzweiges nicht die erste Rücksicht, sondern das darin sich zeigende Leben. Es ist sehr wohl möglich, dass ein schriftstellerisch viel und gut behandelter Gegenstand nicht viel beiträgt zum greifbaren Nutzen des Staates oder Einzelner; ja es ist sogar möglich, dass eine offenbare Verirrung zu einer kennenswerthen literarischen Thätigkeit Veranlassung gegeben hat. (Man nehme z. B. die Astrologie. Vielleicht wird sogar ein arger Ketzer die theologische Dogmatik oder die Metaphysik in dieselbe Klasse rechnen.) Auch mögen bei einer solchen Forschung nicht immer die Schriften über den Hauptinhalt der Wissenschaft die beste Gelegenheit zu ansprechenden Beobachtungen geben, sondern vielleicht in noch höherem Grade die Bearbeitungen eines einzelnen Punktes, auf welchen sich zufällige Liebhaberei, Lust zur Befriedigung eines fühlbaren Bedürfnisses und zur Besiegung einer schweren Aufgabe, oder Nachahmung eines bedeutenden Mannes mit besonderer Kraft geworfen haben.

Als besonders tauglich zur Gewinnung einer solchen Einsicht in einen Theil der menschlichen Geistesarbeit erweisen sich namentlich diejenigen Ab-

theilungen der Literatur, welche sich mit der Feststellung des Begriffes und Zweckes einer Wissenschaft beschäftigen. Sie nehmen selbstredend die höheren Geisteskräfte der Bearbeiter in Anspruch. Es muss scharf gedacht, umsichtig untersucht, folgerichtig geschlossen werden; es ist ein weiter Ueberblick über ein ganzes Gebiet des Denkens und Wissens und ein genaues Bewusstsein der eigenen Absicht nöthig. Man darf sich weder durch das Herkömmliche binden, noch durch Einbildungskraft ins Unbegrenzte und Unerreichbare hinreissen lassen. Der formelle Weg ist Jedem frei gegeben, und er mag durch eine gute Wahl klare Auffassung des Zieles und Geschicklichkeit, vielleicht selbst Genialität beweisen. Mit Einem Worte, man sieht hier in die Werkstätte des menschlichen Geistes und beobachtet ihn bei einer schwierigen Arbeit.

Solche eigene Literaturen über den Begriff einer Wissenschaft sind nun aber nicht eben selten. Gewöhnlich bilden sie sich, wenn das Bedürfniss des Lebens oder der Fortschritt des Denkens eine bisher nicht vorhandene Disciplin geschaffen hat; jedoch in der Regel nicht alsbald, sondern erst nachdem das Fach eine Zeitlang versuchsweise und mehr oder weniger grundsatzlos behandelt war. — Beides ist sehr begreiflich. Es ist immer ein bedeutendes Ereigniss, wenn eine neue Disciplin aus der bisher ungekannten Masse der Gedanken und des Wissens ausgeschieden wird. Einer Seits ist es ein mächtiger Fortschritt, denn es beweist entweder eine klarere Einsicht in das Wesen der Sache und in die innere Verschiedenheit bisher fälschlich als gleichartig behandelter Bestandtheile, oder es sind neue Kenntnisse und Auffassungen zugetreten, welche mit den seither angewendeten Grundsätzen nicht mehr bewältigt werden können, sondern eigene leitende Gesichtspunkte und einen besonderen Organismus erfordern. Anderer Seits stört eine solche sachliche und formelle Umgestaltung der gewohnten Fächer manchfach und Manche. Man muss umdenken und umlernen, was immer schwieriger ist, als ganz neu zu fassen. Auch mögen leicht Einrichtungen und Gewohnheiten des äusseren Lebens an den alten Zustand sich geknüpft haben, welche nun ebenfalls gestört werden. Es ist also nöthig, die unbequeme Schöpfung zu rechtfertigen; diess geschieht aber am besten durch den Beweis der inneren Richtigkeit und logischen Nothwendigkeit des neuen Begriffes. Hierzu kömmt aber noch ein weiterer Beweggrund zur genaueren Beschäftigung mit dem Wesen und dem Zwecke des jungen Wissenskreises. Die Ablösung einer neuen Disciplin ist in der Regel ein schwieriger und langsamer Vorgang. Sie erfolgt, seltene Ausnahmen abgerechnet, nicht plötzlich in Folge einer apriorischen Beweisführung, sondern allmählig durch das immer klarer werdende Bewusstsein der Unbehaglichkeit und Unhaltbarkeit der bisherigen Behandlungsweise. Es treten Vor- und Rückschritte ein, bis man deutlicher weiss, was man will und was nöthig ist; und es erfordert gewöhnlich mancherlei und nicht alsbald glückliche Versuche, bis auch nur die Grenze des neuen Gebietes leidlich gezogen ist. Einerseits wird anfänglich etwas vergessen, andererseits nimmt man in der ersten Hast etwas mit, was später wieder zurückgegeben werden muss. Selbst ein eigener Name,

welcher wenigstens eine allgemeine Vorstellung von dem Wesen der Sache gewährte, wird oft erst später geschöpft und in Uebung gebracht. Auch zur Beendigung dieser Schwankungen und Unklarheiten ist eine gründliche und abgesonderte Untersuchung über Zweck und Wesen der neuen Gestaltung sehr zuträglich.

Aus denselben Gründen aber, welche sie überhaupt hervorrufen, kann eine Begriffsliteratur erst dann entstehen, wenn stofflich bereits mit mehr oder weniger richtigem Takte und in naturalistisch verschiedener Weise gearbeitet worden ist. Macht doch gerade ein längeres Auseinandergehen und blos subjectives Umhersuchen die Nothwendigkeit einer Feststellung von Ausgangs- und Endpunkten recht einleuchtend, und geben die verschiedenen Versuche sich zurechtzufinden Grundlage und Stoff zu logischer Ordnung. So ist es, — um nur nahe liegende Wissenschaften zu nennen, — mit der Begriffsliteratur der politischen Oekonomie, des öffentlichen Rechtes, der Polizeiwissenschaft u. s. w. ergangen; und die Ausbildung einer eigenen Abtheilung von Schriften über die ersten Grundlagen ist immer ein Beweis von Zurücklegung der ersten Kinderjahre.

Mit dieser Rechtfertigung des Vorhandenseins und der Nachweisung einer besonderen Bedeutung soll denn übrigens natürlich weder einer Ueberschätzung der fraglichen Art von Schriften das Wort geredet sein, noch verschwiegen werden, dass auch Unfug mit ihnen getrieben werden und nutzlose Verschwendung von Zeit und Kraft bei ihrer Abfassung vorkommen mag. — Selbstredend bleibt der sachliche Inhalt der Wissenschaft immer weitaus die Hauptsache; und selbst die, mit der Begriffsstellung noch keineswegs gegebene, Gewinnung einer richtigen Methode ist leicht von grösserem Erfolge, als ein scharfsinniger Streit über allgemeine Begriffe. Namentlich kann Solchen, welche mit harter Arbeit den Stoff herbeigebracht, gereinigt und nach ihrem besten Wissen geordnet haben, eine Regung des Unmuthes nicht verdacht werden, wenn sie nicht selten bei Erörterern des blossen Begriffes einem hochfahrenden Herabsehen begegnen, während sich doch dieselben jeder mühsamen Anwendung ihrer Sätze entziehen und somit für die nächsten Zwecke des Lebens nichts leisten. — Dann aber ist auch einleuchtend, dass nur bei ächt wissenschaftlichem Verfahren durch die Beschäftigung mit den obersten Begriffen ein Nutzen, sei es für die Wissenschaft sei es für die Ausübung, bereitet wird. Weder also wird etwas gewonnen durch eine kleinliche Kritik unbedeutender Fehler oder durch Umhertreiben in blossem Wortstreite, weil hierbei der Kern der Sache selbst ganz unberührt bleibt. Noch kann es zu Gutem führen, wenn mit überfeiner Logik Jagd auf Unterscheidungen und Eintheilungen gemacht wird, welchen in der Wirklichkeit nichts entspricht; hier sieht man leicht den Wald vor den Bäumen nicht. Endlich ist es sogar positiv schädlich, wenn eine krankhafte oder eitle Spitzfindigkeit die einfache und gesunde Wahrheit verachtet und sich in hohlen Abstractionen oder unfassbaren Verfeinerungen ergeht. Anstatt eines festen Ausgangspunktes erhält man auf solche Weise ver-

wirrende Unklarheit, oder wird man gar auf ganz falsche Wege und aus dem richtigen Gebiete der Wissenschaft hinausgeführt. Ehrliches Bedürfniss sich zurecht zu finden und gesunder Verstand sind unerlässliche Bedingungen eines brauchbaren Ergebnisses, so wie, was hier zunächst in Betrachtung kommt, einer erfreulichen Beobachtung von allgemeinem culturgeschichtlichem Standpunkte aus.

Diese Bemerkungen finden ihre volle und besondere Anwendung auf die Literatur über den Begriff der Statistik.

Die im Laufe des 18. Jahrhunderts allmählig von der Geschichte, der Erdkunde und der Politik abgelöste neue Wissenschaft wurde in sehr verschiedener und offenbar nicht immer in glücklicher Weise aufgefasst und bearbeitet. Das Bedürfniss einer genauen Bestimmung über Begriff und Zweck der Aufgabe trat nach diesen Versuchen und nachdem ein Name für die neue Schöpfung gefunden war, immer deutlicher hervor, und gab vielfach zu eigenen Schriften Veranlassung. Bei der Bearbeitung dieser letzteren sind nun sehr verschiedene Wege eingeschlagen, ist viel Eifer und Begabung gezeigt, freilich aber auch nicht selten schwer gegen die Regeln einer richtigen Behandlung der Frage gefehlt worden.

Eine nähere Betrachtung der über den Begriff und Zweck der Statistik erschienenen Schriften gewährt somit unzweifelhaft einen entsprechenden Beitrag zur Geschichte der menschlichen Geistesarbeit; und zwar sowohl durch die guten, als durch die schlimmen Seiten dieser Literatur. Und es kommt dabei noch besonders in Betracht, dass der Zweck erreicht werden mag, ohne dass besondere Schwierigkeiten zu überwinden wären. Theils nämlich ist die Statistik die jüngste der Staatswissenschaften, und es liegt also ihre ganze Literatur übersichtlich vor, ohne dass man in allzu ferne Jahrhunderte und ganz verschollene Theile der Gelehrsamkeit zurückzugehen brauchte. In besonderem Grade sogar ist diess der Fall bei den Schriften über den Begriff der Wissenschaft. Diese sind zwar auch zahlreich genug, — führt doch schon Fallati, in einer unten näher zu besprechenden Arbeit, nicht weniger als 53 besondere Schriften über den Gegenstand an, abgesehen von einer noch grösseren Anzahl von Abhandlungen in Zeitschriften oder in solchen Werken, welche im Wesentlichen anderen Inhaltes sind; — allein sie bleiben doch immer noch handbar bei einiger Anwendung von Mühe und Zeit. Theils aber sind die zur Bildung eines eigenen Urtheiles über den richtigen Begriff der Statistik erforderlichen Voraussetzungen weder sehr zahlreich noch sehr schwierig zu fassen, so dass man verhältnissmässig leicht einen Standpunkt erlangt, von welchem aus eine Zurechtfindung in der Menge der Schriften und Meinungen möglich ist.

Es führt ohne Zweifel am schnellsten zur Gewinnung eines richtigen Standpunkts und ist auch am aufrichtigsten gegen unsere Leser und gegen die zu beurtheilenden Schriftsteller, wenn wir unsere eigene Ansicht von dem We-

sen der Statistik vorausschicken. Hieraus ergiebt sich am einfachsten, was wir von einer Untersuchung über diesen Gegenstand erwarten, und wo und wann wir Fehler finden werden. Es ist aber dieser Weg um so leichter einzuschlagen, als unsere Auffassung ganz im Kurzen und ohne weitausholende Begründung darzulegen ist. Die Sache ist so äusserst einfach, dass eben deshalb so oft nach Weiterem und Künstlichem gesucht wird.

Cicero's Satz: „ad consilium de republica dandum, caput est, nosse rempublicam" enthält, richtig aufgefasst und ausgelegt, das ganze Geheimniss.

So lange es Staaten und Staatsmänner gab, bestand auch das praktische Bedürfniss, den Stand der Dinge genau zu kennen; also zu wissen, in welchen Zuständen und auf welche man einzuwirken habe, und mit welchen Mitteln. Wo nicht völlig kopflos und auf's Ungefähr oder doch wenigstens mit grosser Unsicherheit regiert werden wollte, wurden zu allen Zeiten für die Staatsoberhäupter Nachrichten über die Zustände ihrer eigenen sowie fremder Staaten gesammelt; natürlich je tüchtiger ein Mann war und mit je grösseren Planen er sich trug, um so systematischer und gründlicher. Namentlich auch suchte man sich, wenn grosse Veränderungen in den Staatsverhältnissen vor sich gegangen waren, verlässliche Kunde über den neuen Zustand der Dinge zu verschaffen. So die Aufzeichnungen August's über den römischen Staat, die Veranstaltungen Karl's des Grossen zur Kenntniss seines Reiches und seiner Güter, die Errichtung des *Domesday Book* nach der normannischen Eroberung Englands, die Ansammlung der venetianischen Gesandtenberichte, das von Sully *eingerichtete Kabinet*.

Allmählig beschäftigte sich aber auch die Wissenschaft mit diesen für die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten nützlichen Kenntnissen. Anfänglich allerdings nur in vereinzelten Versuchen, sei es in Schriften sei es in Kathedervorträgen, und dabei mit ganz naturalistischer Behandlung, nach rein subjectivem Takte, unklar über Umfang, Inhalt und Zweck; nach und nach aber deutlicher und selbstbewusster; und schliesslich erhielt die neue Disciplin auch einen eigenen Namen, damit aber ein bestimmteres Bürgerrecht. Von nun an wurde die „Statistik" sogar Lieblingsbeschäftigung, und bildete sich sowohl hinsichtlich ihrer sachlichen Leistungen als in Betreff ihres Begriffes, ihrer Methode und ihrer allgemeinen Grundsätze immer mehr aus.

Erstens wurde der Zweck mehr und mehr erweitert. Ursprünglich handelte es sich, wie dies nach dem ganzen Hergange nicht anders sein konnte, nur von solchen Kenntnissen, welche für die Regierenden nothwendig schienen. Bald jedoch nahm man auch auf die Belehrung der Unterthanen Rücksicht, damit diese im Stande seien, ein gegründetes Urtheil über ihren staatlichen Zustand und über die Gründe ihres Behagens oder Missbehagens zu fällen. Auch fand man, bewogen durch die philanthropische Richtung des 18. Jahrhunderts, dass ein solches Urtheil über die vorhandene Glücksmenge auf der Erde überhaupt eine Berechtigung habe und Bedürfniss sei, und dass also die Schilderungen der Zustände sich über alle Länder erstrecken müssen. Endlich

löste man das ganze statistische Wissen von der unmittelbaren Anwendung ganz ab, und gab ihm den Zweck einer richtigen Einsicht in die menschlichen Verhältnisse blos der Einsicht selbst wegen.

Zweitens bildeten sich die Forderungen hinsichtlich der zu erforschenden Gegenstände nach drei Seiten aus. — 1. Der Umfang der in Betracht zu ziehenden Thatsachen wurde festgestellt, und zwar in doppelter Weise. Einerseits nämlich wurden die ursprünglich unklar aufgefassten „Staatsmerkwürdigkeiten" von denjenigen Kenntnissen gereinigt, welche andere Disciplinen, also der Geschichte, der Erdkunde und der Politik verbleiben sollten; und es stellte sich heraus, dass es sich von Thatsachen und nicht von Lehren zu handeln habe, ferner von Zuständen und nicht von Ereignissen, vom Gewordenen und nicht vom Werdenden, endlich von der Natur und ihren Kräften nur insoferne sie für menschliche Zwecke von unmittelbarer Bedeutung seien. Andererseits wurde das Forschen nach Zuständen allmählig über den Kreis des Staatslebens im engeren Sinne hinaus erweitert, so dass es, als jüngste wissenschaftliche Aufgabe, das gesammte Leben der Menschheit umfassen sollte [1]). — 2. Eine

*) In einem Systeme der Staatswissenschaften oder wo überhaupt von Staatswissenschaft ausschliesslich die Rede ist, ist natürlich der Kreis der Statistik beschränkt auf die Darstellung von Zuständen des Staatslebens, auf die „Staatsmerkwürdigkeiten," wie man ursprünglich und gar nicht ungeschickt sagte. Es ist aber bei der Entwickelung, welche die Statistik, und zwar ganz berechtigter Weise, genommen hat, nicht mehr möglich ihren Begriff ausschliesslich auf das staatliche Gebiet zu beschränken. Auch abgesehen davon, dass die neuestens angebahnte Trennung der Staats- und der Gesellschaftswissenschaft auch eine Trennung der Statistik nach diesen beiden Beziehungen des Zusammenlebens der Menschen erfordert, und somit erst die Verbindung von Staatsstatistik und Gesellschaftsstatistik wieder dem ganzen Umfange der alten Staatsmerkwürdigkeiten gleichkommt: ist nicht in Abrede zu ziehen, dass sich wissenschaftliche Darstellungen von Thatsachen und ihren Gesetzen gebildet haben, deren Mittelpunkt keineswegs der Staat ist, und welche ihre ganze Bedeutung und ihren Werth für menschliche Bildung auch ohne alle Beziehung auf das staatliche Leben haben. Ja es ist sogar gewiss, dass die gegenwärtige Richtung der Statistik eine immer grössere Anzahl solcher nichtstaatlicher Zustände erforschen und zur Anschauung bringen wird. So z. B. Vieles, was sich auf die, geistigen und körperlichen, Eigenschaften des Menschen bezieht, ferner viele Thatsachen der Gütererzeugung, der freiwilligen Hervorbringung durch Naturkräfte, manches was die Sitten oder den Glauben betrifft, u. s. w. Die Erforschung und Darstellung solcher Zustände ganz zu unterlassen, weil sie nicht unter eine wissenschaftliche Kategorie und Begriffsbestimmung passen, wäre in der That gar zu widersinnig. Die Bildung eigener Wissenschaften für sie würde zu einer Ueberfüllung mit Namen und Abtheilungen führen. Ihnen zu Liebe aber die Wissenschaft der Staatsmerkwürdigkeiten aus den Staatswissenschaften ganz zu entfernen, um das ganze „Zustandswissen" als ein Ganzes zu erhalten, hiesse die Staatswissenschaften verstümmeln. So bleibt denn nichts übrig, als anzuerkennen, dass sich die Statistik zwar, und sogar vorzugsweise,

zweite wesentliche Ausbildung war es, dass man für die anfänglich allein dargestellten, Thatsachen überging zur Erkundung der dieselben veranlassenden nächsten Ursachen, mit andern Worten, zur Erforschung der Gründe, warum die Zustände gerade so und nicht anders seien. — 3. Sodann wurden auch noch die natürlichen Gesetze aufgesucht, welche sich in dem Wechsel der äusseren Erscheinungen erkennen, und als mittlere Grössen und Durchschnittszahlen darstellen lassen. Diese letztere Aufgabe wurde sogar von Manchen als die einzig richtige und der Wissenschaft würdige erklärt und jede andere Art von Kenntniss, welche zu solcher Auffassung nicht taugte, bei Seite gesetzt.

Endlich ging auch noch in der Art und in der Genauigkeit des statistischen Wissens eine Ausbildung vor sich, und zwar wieder nach zwei Seiten hin. — An die Stelle der ursprünglichen Sammlungen von mehr oder weniger vollständigen und genauen einzelnen Thatsachen, wie sie theils aus gelegentlichen amtlichen Erhebungen theils aus Privatarbeiten sich ergaben, traten mehr und mehr planmässige von eigens dazu bestimmten Behörden veranstaltete Untersuchungen, Ordnungen und Bekanntmachungen; es entstand die officielle Statistik. — Neben die anfänglich allein angewendete Darstellung durch Beschreibung mit Worten stellten sich sodann auch graphische Erläuterungen verschiedener Art, und schliesslich die Ansicht, dass Zahlen die richtigste, nach der Meinung Einzelner sogar die ausschliesslich richtige, Form der Mittheilungen seien.

So bildete sich denn im Verlaufe der Zeit und durch innere Entwickelung der Wissenschaft der Begriff der Statistik dahin aus, dass sie die Wissenschaft sei, welche die zu einer gegebenen Zeit bestehenden menschlichen Zustände, und zwar vorzugsweise die in einem bestimmten Staate vorhandenen und zum staatlichen Leben in unmittelbarem Verhältnisse stehenden, mit möglichster Genauigkeit und Wahrheit darstelle, damit aber Einsicht gewähre in die Thatsachen, ihre nächsten Ursachen und die natürlichen Gesetze der veränderlichen Erscheinungen, und zwar zunächst zum Zwecke einer Benützung bei Regierungshandlungen, dann aber auch zur allgemeinen Bildung.

Hierbei sind denn aber noch nachstehende einzelne Punkte zum vollständigen Verständnisse der Sachlage besonders ins Auge zu fassen:

---

mit den Zuständen des Staatslebens beschäftige, dass sie aber auch über dieses Gebiet hinaus sich erstrecke, und dass also nur ein Theil derselben zum Bestande der Staatswissenschaften gehöre. Das Einfachste wäre allerdings, diesen staatlichen Theil der Statistik mit einem eigenen Namen zu bezeichnen, allein „Staatsstatistik" ist doch gar zu barbarisch, „politische Statistik" nicht ohne Möglichkeit von Missverständniss; und überdies haben die neuesten Bearbeiter der Statistik schon so viele Abtheilungen und Namen ihrer Wissenschaft aufgestellt, dass man grosses Bedenken tragen muss, hierin noch weiter zu gehen.

Einmal, dass auch die blos staatliche Statistik immer **reichhaltiger** wird, je mehr Inhalt das Staatsleben erhält, und je thätiger und organisirter also auch die Regierungen sein müssen. Mit anderen Worten, je nach der Gesittigungsstufe eines Volkes und nach der daraus hervorgehenden Staatsart ist auch die Zahl und die Bedeutung der kennenswerthen Zustände eine verschiedene. Es ist also die Statistik eines barbarischen Nomadenstaates oder einer mittelalterlichen Hausherrlichkeit nothwendig dem Umfange nach beschränkter, als die eines Rechtsstaates der Gegenwart; und es bietet England oder Frankreich für eine statistische Bearbeitung mehr Stoff, als Russland. Diess ist aber nicht blos für die Bearbeitung einer concreten statistischen Schilderung, sondern auch schon für die Theorie der Wissenschaft von Bedeutung, wenn sich diese nämlich die genaue Aufzählung der zu erforschenden und darzustellenden Gegenstände zur Aufgabe macht.

Zweitens ergiebt sich aus dem Zwecke der Statistik, dass die Angabe **Ursachen** der zu schildernden Zustände dann, aber auch nur dann, nothwendig ist, wenn dieselben zum richtigen Verständnisse der Thatsachen unentbehrlich sind. An und für sich hat die Statistik mit der Erklärung der Ursachen, warum die Dinge so und nicht anders gekommen sind, nichts zu thun, und ist diess vielmehr die Aufgabe anderer Wissenschaften, z. B. der Geschichte, der Politik, der Wirthschaftslehre. Aber wenn freilich, wie diess nicht selten der Fall ist, das vollständige Begreifen einer Thatsache, als solcher, bedingt ist durch die Angabe ihrer Entstehung oder Ausbildung, so darf diese nicht unterlassen werden. Ein objectives Mass hiefür zu suchen und wissenschaftlich feststellen zu wollen, ist Thorheit, vielmehr hat hier gerade der subjective Takt des Darstellenden Gelegenheit sich zu zeigen. Ist es doch in anderen Wissenschaften ebenso. Die dogmatische Darstellung eines positiven Rechtes z. B. hat sich unzweifelhaft in der Regel von geschichtlichen Darstellungen ferne zu halten; und eben so soll sie keine psychologischen Erörterungen oder politische Betrachtungen anstellen: aber wenn ausnahmsweise ein Satz zu seiner vollständigen Erläuterung solcher Zuziehungen bedarf, so ist es verkehrte Pedanterie, sie auszuschliessen. Wo und wie weit diess aber geschehen soll, ist nicht durch eine allgemeine Regel festzustellen; sondern bleibt dem Verstande des Darstellers überlassen. Solche aber, welche aus formal logischen Bedenken den Kopf zu solcher Vermengung schütteln, mögen bedenken, dass die Wahrheit und die Wissenschaft nur Ein grosses Ganzes ist, und die Abgrenzungen der einzelnen Disciplinen lediglich aus äusseren Gründen gegeben sind. Wenn also die Einhaltung der künstlichen Abtheilungen der Hauptsache, nämlich dem richtigen Begreifen, schadet, so ist sie für diesen Fall zu beseitigen.

Ferner ist es Begriffsverwirrung, die **Methode** für die Darstellung der thatsächlichen Zustände zu **verwechseln mit dem Begriffe und dem Zwecke** der Statistik. Natürlich ist es nicht gleichgültig, auf welche Weise die Statistik ihre Thatsachen erhebt und sich der Richtigkeit derselben ver-

sichert; es muss also allerdings die Theorie der Statistik auch die richtige Methode festzustellen suchen: allein an dem Begriffe und an dem Zwecke der Zustandskenntniss ändert es nichts, welcherlei Art der Aufsuchung und des Erweises des einzelnen Zustandes man für die passendste erachtet. Die Einmischung einer Methodenkritik in die Erörterung des Begriffes der Statistik beweist also Mangel an Logik.

Viertens und hauptsächlich aber ist es ein unbegreiflicher, allerdings von sehr namhaften Männern begangener, Irrthum, nur solche Thatsachen und Zustände als Gegenstand der Statistik anzunehmen, welche sich in Zahlen ausdrücken lassen, und dagegen alle diejenigen auszuschliessen, welche durch Worte deutlich gemacht werden müssen. Dass es viele Thatsachen giebt, deren kürzester Ausdruck eine Zahl ist, soll nicht geläugnet werden; ebenso nicht, dass solche Thatsachen, in Zahlen ausgedrückt, sich auf eine übersichtliche und zu manchen Zwecken bequeme Art zusammenstellen und namentlich in Tabellen bringen lassen. Es wäre somit allerdings sehr thöricht, in allen Fällen, in welchen die Zahl der richtige und der vollständige Ausdruck einer Thatsache ist, sich dieser kurzen und scharfen Bezeichnung nicht zu bedienen, sondern etwa den Gegenstand durch Anwendung vieler Worte undeutlicher und schwerer handbar zu machen. Durch häufige Anwendung von Zahlen ist in der Statistik sehr viel Gutes gestiftet und eine Menge von Irrthümern beseitigt worden [1]). Diess aber ist keineswegs gleichbedeutend mit dem Satze, dass nur in Zahlen Wahrheit sei, und dass ein in Zahlen nicht darstellbarer Zustand keinen Bestandtheil einer vollständigen statistischen Kenntniss zu bilden vermöge. Vielmehr ist diese Behauptung den Erfahrungen jedes Augenblicks zuwider, und auch nicht ein Schein von einem innern Grunde für sie aufzufinden. Die Zahl ist die eine Form der Beschreibung einer Sache; das Wort ist eine andere, in ihrer Art ebenso berechtigte Form. Es ist allerdings richtig, dass man nur mit Zahlen aber nicht mit Worten rechnen kann, und es soll nicht entfernt in Abrede gezogen werden, dass durch Rechnung manche auf andere Weise nicht auffindbare Wahrheit entdeckt und bewiesen werden kann: allein dieser Umstand kann in Beziehung auf solche Verhältnisse, welche in Zahlen nicht darstellbar sind, doch nicht weiter führen als zu dem Bedauern, in dem besonderen Falle eine bequeme und nützliche Behandlungsweise nicht anwenden zu

1) Es begreift sich zwar psychologisch wohl, war aber desshalb doch nicht weniger unrichtig, wenn im Anfange dieses Jahrhunderts, namentlich in den Göttinger gelehrten Anzeigen, gegen die Anwendung der Zahl in der Statistik ein höchst leidenschaftlicher Kampf geführt wurde. Eine Einseitigkeit ruft gewöhnlich im ersten Augenblicke eine entgegengesetzte ebenso einseitige, also ebenso unrichtige, Behauptung hervor. Wenn den Anhängern der Zahlenmethode dafür, dass sie die bisherigen Darsteller staatlicher Zustände „vage Schwätzer" nannten, die Bezeichnung „Tabellenknechte" u. dgl. zurückgegeben wurde, so hatten sie es hervorgerufen; allein es war diese Art von Streit weder der Wissenschaft würdig, noch führte er zur objectiven Wahrheit.

können; und eine Rechnung ist nicht die einzige mögliche Art, dem menschlichen Verstande den Beweis eines Grundsatzes oder einer Thatsache zu liefern. Andere Darlegungsweisen ganz auszuschliessen und somit eine mögliche Kenntniss zurückstossen, ist ebenfalls wieder ein Verstoss gegen die Denkgesetze und eine muthwillige Beschränkung des Wissenskreises. Und es ist überdiess wohl zu bedenken, dass sich nicht einmal mit den beiden Formen der Worte und der Zahlen die Möglickeit einer Mittheilung und eines Beweises von Thatsachen abschliesst. Es lassen sich gewisse Zustände, namentlich in ihren Veränderungen, noch leichter und schärfer als durch Zahlen und durch Worte, durch Linien und Bilder, andere wieder mit auffallender Bequemlichkeit für die Auffassung durch Karten darstellen. Verständiger Weise kann es sich also nur davon handeln: diejenige Form der Mittheilung für statistische Thatsachen und Zustände zu verwenden, welche je nach der Beschaffenheit des vorliegenden Falles die Wirklichkeit am bestimmtesten wiedergiebt; unter gleich sicheren Formen aber die jeweil das Verständniss am leichtesten vermittelnde zu wählen. Es giebt nicht eine einzige Wissenschaft, deren Gegenstand sich durch verschiedene Darstellungsweisen klar machen lässt, welche die an die Statistik gestellte Forderung, nur Zahlen zu verwenden, anerkennte. So bedient sich die Physik zu gleicher Zeit des Wortes, der Zahl und der Linie; die Geographie des Wortes, der Zahl, der Linie und der Karte; selbst in der Logik hat man neben dem Worte die Zahl und selbst die Figur, in der Geschichte neben dem Worte die Zeichnung gebraucht.

Stellt man sich nun auf diesen Standpunkt und lässt man sich die klare Anschauung weder durch Grillen noch durch Ueberkritik verdüstern, so zerfallen die Schriften über den Begriff und den Zweck der Statistik in sieben bis acht Abtheilungen, deren relativer Werth leicht zu bestimmen ist.

Die erste Klasse wird von Denjenigen gebildet, welche an dem ursprünglichen Zwecke statistischer Kenntnisse, nämlich Belehrung zum Zwecke guter Regierung, festhalten, ohne dabei über den engsten Kreis des Staatslebens hinauszugehen, aber auch ohne scharfe logische Unterscheidung hinsichtlich der Art dieser Kenntnisse, sobald diese nur zu dem angeführten Zwecke taugen. Ihr Begriff ist der der Staatsmerkwürdigkeiten. — Hierher gehört vor Allem der (freilich nicht mit voller Gerechtigkeit gegen Vorgänger) als Vater der Statistik bezeichnete Achenwall, welcher die von ihm zuerst benannte Wissenschaft als „gründliche Kenntniss der wirklichen Merkwürdigkeiten eines Staates" bezeichnet. Als Staat aber erscheint ihm „alles das, was in einer bürgerlichen Gesellschaft und deren Lande wirklich angetroffen wird." Nicht zu übersehen ist dabei, dass schon er die Darlegung der Ursachen der Staatsmerkwürdigkeiten verlangt, weil man sonst den Staat nicht einsehe, sondern nur anschaue [1]). — Auch nachdem Achenwall's neue Wissenschaft sich bereits

1) Achenwall, G., Staatsverfassung der europäischen Reiche. Gött. 1752, S. 2 u. ff.

vielfach ausgebildet hatte und manche neue Ansicht über ihr Wesen entstanden war, bekannten sich Einzelne zu seiner Auffassung, sie späteren und künstlicheren vorziehend. So namentlich Fabri, welcher nach einer Beurtheilung der verschiedenen bis zu seiner Zeit aufgestellten Begriffsbestimmungen sich schliesslich für die Staatsmerkwürdigkeiten entscheidet [1]). Ferner Schlözer, welcher zwar selbst, wie unten näher zu besprechen sein wird, wesentlich zur allgemeineren Annahme einer weiteren Auffassung beitrug, aber doch Achenwall's Begriffsbestimmung als die beste bezeichnete [2]). Und merkwürdigerweise sind selbst in weit späterer Zeit immer wieder Einzelne auf diesen Ausgangspunkt zurück gekommen. Mit ganz besonderem Eifer thut diess namentlich Holzgethan [3]); ferner Wörl, welcher die alte Definition immer noch fast als die gelungenste und klarste findet und nur das Merkmal der Gegenwart noch beifügt [4]). — Diese Auffassung ist denn auch in der That nicht nur eine geschichtlich berechtigte, sondern auch eine in ihrer Einfachheit gesunde. Es wird ohne viele Umschweife und falsch angebrachte Spitzfindigkeiten der ursprüngliche Zweck im Auge behalten und mit Einem gemeinschaftlichen Worte Aufgabe und Inhalt bezeichnet. Dennoch ist diese Auffassung für einen völlig überwundenen Standpunkt zu erklären, da mit vollem Rechte sowohl der Begriff schärfer gefasst als der Umfang weiter gesteckt worden ist. Es ist über allen Streit klar geworden, dass nicht Alles, was für den Staatsmann zu wissen gut ist, in das Gebiet der Statistik gehört, und namentlich das eigentlich Geschichtliche ausgeschieden werden muss; und es zeigt ein freierer Umblick, dass nicht blos der Staat, sondern auch jede andere Gestaltung des menschlichen Lebens kennenswerthe Zustände hat, deren Auffindung und Darlegung eine Aufgabe der Statistik seyn kann. Als ein entschiedener Missgriff muss es daher bezeichnet werden, wenn jetzt noch ein Schriftsteller zu solchen Anfangsanschauungen zurückkehrt; und es ist der an sich ganz begründete und löbliche Widerwillen gegen überkünstliche Beweisführungen und unverständliche Ausdrucksweise keine genügende Entschuldigung. Auch die volle Wahrheit kann deutlich ausgedrückt werden.

Eine zweite, freilich kaum mehr als dem Worte nach verschiedene, Abtheilung bilden Diejenigen, welchen die Statistik die Wissenschaft von der Verfassung der Staaten ist, wobei sie dieses Wort nicht etwa in dem jetzt gebräuchlichen staatsrechtlichen Sinne, noch viel weniger in scharfem Gegensatze mit der Verwaltung verstehen, sondern als Inbegriff der we-

1) Fabri, J. E., Parerga statistica. I. Norimb. et Erl., 1797.

2) (Schlözer, A. L. von,) Theorie der Statistik. I. Göttingen, 1804.

3) Holzgethan, G., Theorie der Statistik. Wien, 1829.

4) Wörl, J. E., Erläuterung zur Theorie der Statistik in näherer Rücksicht für Staatszwecke. Freiburg, 1841. — Die Schrift beschäftigt sich in der Hauptsache mit statistischen Bureaus als den besten Mitteln zur Erlangung und Sammlung zuverlässiger Nachrichten.

sentlichen staatlichen Einrichtungen. Auch bei ihnen ist also der Staat und das, was zur Regierung desselben kennenswerth ist, die Hauptsache; nur legen sie auf den Organismus zu einem geschlossenen Ganzen ein besonderes Gewicht. Hierher gehören namentlich folgende Schriftsteller, welche theils den Begriff ausdrücklich behandeln, theils in stofflichen statistischen Leistungen denselben berücksichtigen: — Vor Allen Remer, welcher die Statistik die „Wissenschaft von der Verfassung der verschiedenen Staaten" nennt [1]); Göss, in seiner Abhandlung über den Begriff der Statistik [2]); Meusel, in seinem vielverbreiteten Lehrbuche der Statistik, welche er als „die Wissenschaft oder Kenntniss von der Beschaffenheit und von der gegenwärtigen politischen Verfassung der Staaten" bezeichnet [3]); endlich Niemann, welcher in der Statistik ein „Bild von der Gewalt und Ordnung der Staaten und dem bürgerlichen Leben und Thun in denselben" erblickt [4]), damit aber allerdings einen Uebergang zu anderen Auffassungen, und zwar nach verschiedenen Seiten hin, bildet. — Am ausführlichsten ist Göss. Seiner Meinung nach ist der Zweck der Statistik: zu zeigen, wie durch die Verfassung des Staates die physische und gesetzgebende Macht desselben erreicht und befördert werde. Gleichsam eine Naturgeschichte der bürgerlichen Gesellschaft, müsse sie nachweisen, wie in Folge der innern Einrichtungen nicht blos die Kräfte des Landes und die Fähigkeiten der Bürger benützt werden, um den Staat reich oder arm, mächtig oder schwach zu machen, sondern auch wie das geistige und moralische Wohl der Bürger von innen und aussen erhalten, kurz wie vermittelst der Verfassung zum allgemeinen Zweck zusammengewirkt werde. Es leuchtet ein, dass auf diese Art der Auffassung der gegen die erstgenannte Abtheilung von Begriffsbestimmungen vorzubringende Tadel ebenfalls völlig passt, sie aber noch ausserdem eigenen Einwendungen blosgestellt ist. Entweder nämlich wird, wie z. B. von Meusel geschicht, der Gegenstand statistischer Forschungen sogar nur auf einen Theil der Staatsmerkwürdigkeiten, nämlich auf die Staatseinrichtungen im engern Sinne des Wortes, beschränkt und somit viel zu enge bestimmt; oder wird wenigstens, wie von Göss, ein falscher und irre leitender Ausdruck für ein thatsächlich weiteres Feld der Kenntnisse gebraucht. Namentlich ist die Bezeichnung „Verfassung" für den Inbegriff aller möglichen kennenswerthen staatlichen Zustände mit dem jetzigen allgemein angenommenen und vollkommen feststehenden Sprachgebrauche der Staatswissenschaften unvereinbar. Anschauung und Bezeichnung sind also auch hier gleichmässig veraltet.

---

1) Remer, Lehrbuch der Staatskunde. Braunschw., 1786.

2) Göss, G. F. D., Ueber den Begriff der Statistik. Ein historisch-kritischer Versuch. Ausb., 1804.

3) Meusel, J. H., Lehrbuch der Statistik. Lpz., 1792; 4. Aufl. 1817.

4) Niemann, A., Abriss der Statistik und Staatenkunde. Altona, 1807.

Eine, mehr für den Geist der Zeit und für die nationale Auffassung des Staates und des Lebens bezeichnende als für die Wissenschaft wichtige, dritte Auffassung des Zweckes der Statistik entstand zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts in Frankreich, als die dortige Regierung amtliche Einrichtungen traf zur Kenntniss der Hülfsquellen des grossen Reiches, über welche sie zu ihren Planen verfügen könne. In bereiter Dienstwilligkeit und mit dem überhaupt das Aeusserliche und Zwingende des Staates vorzugsweise hervorhebenden Sinne der romanischen Völkerschaften fügte sich auch die Wissenschaft dieser Richtung und setzte sie sich grundsätzlich zur Aufgabe. Es war nur noch von den Kräften des Staates die Rede, hauptsächlich in ihrer Bedeutung für dessen Macht. Und selbst nachdem die Franzosen diese beschränkte und schädliche Auffassung längst selbst verlassen hätten, wucherte sie bei den Stammverwandten fort; weniger bei den Deutschen. — Zu bemerken sind hier vorzüglich nachstehende Wortführer. Vor Allem Peuchet [1]), welcher geradezu die Statistik als die „Wissenschaft der sachlichen Kräfte und der Machtmittel eines Staates" auffasste, und damit den Ton anschlug. — Ihm schliesst sich unmittelbar Donnant an [2]), welcher in der Statistik die Wissenschaft sieht, welche von „den physischen, moralischen und politischen Kräften eines Staates" handelt. — Alsbald folgte ihm in dem französisch-italienischen Königreiche der Ritter Tamassia, welcher in zwei Streitschriften gegen seinen richtiger denkenden Landsmann Gioja mit Heftigkeit die Behauptung festhielt, die Statistik habe sich auf diejenigen Kenntnisse zu beschränken, welche zu Gesetzgebungszwecken dienen können. Zwar hatte er so viel Anstand, nicht blos die Macht der Regierung, sondern auch das öffentliche Wohl (freilich unbestimmt genug) als Ziel zu setzen; allein wenn er der Statistik die Aufgabe bestimmte, die besten Mittel zur Erreichung der Staatszwecke aufzusuchen, so war die Einwendung seines Gegners sehr begründet, dass dieser Zweck der Politik und nicht der Statistik zukomme [3]). — Zwar dem Namen nach ein Schwede, aber nach Aufenthalt, Sprachanwendung und geistiger Thätigkeit ebenfalls ein Italiener, war Graberg von Hemsö, welcher in einer Theorie der Statistik auseinandersetzte [4]), dass die Statistik alle diejenigen Kenntnisse

1) Peuchet, J., Statistique élémentaire de la France. Par., 1806.

2) Donnant, D. F., Théorie élémentaire de la Statistique. Par., 1806.

3) Tamassia, Cav., Del fine delle statistiche. Mil., 1808. — Essame della confutazione del „fine." Mil., 1809.

4) Graberg von Hemsö, J., De natura et limitibus scientiae statisticae. Jan., 1816. Italienisch (Della statistica. Tanger, 1818, 4.) und französisch (Théorie de la Statistique. Gên., 1821.) vom Verfasser selbst; deutsch bearbeitet von Reumont u. d. T. Theorie der Statistik. Aachen u. Leipz., 1835. — Hauptinhalt der wenig lobenswerthen Schrift ist Aufzählung der von der Statistik zu berücksichtigenden einzelnen Gegenstände, wobei weit über das Ziel hinaus in Geographie, Ethnographie, Sittenschilderung u. s. w. ausgegriffen wird.

und Thatsachen nutzbringend zu machen habe, welche bei der gegenwärtigen Kenntniss eines Staates von wirklicher Bedeutung seien für die Zwecke der politischen Gesellschaft, und namentlich die von ihm sogenannte „angewendete" Statistik als der Anpassung der physischen und geistigen Kräfte des Volkes an die Bedürfnisse und Beziehungen der Regierung bezeichnete. — Ganz auf der Spur der Franzosen bleibt ferner Padovani. Es sieht in der Statistik die Wissenschaft, „welche die gegenwärtige Beschaffenheit aller derjenigen Umstände (elementi) kennen lehrt, aus welchen die Macht und die Schwäche der Staaten hervorgehen [1])." — Von deutschen Schriftstellern über den Begriff der Wissenschaft ist mit Bestimmtheit nur Zizius und Fischer in diese gefährliche Einseitigkeit verfallen. Dem Ersteren ist Statistik „die wissenschaftliche Darstellung derjenigen Daten, woraus der Zustand der gegenwärtigen politischen Macht eines gegebenen Staates erhellt," oder „die Wissenschaft von der Macht des Staates, von ihren Bestandtheilen, ihrer Aeusserung, ihrer Tendenz zum Staatszwecke und ihrem Einflusse auf das Volkswohl [2])." Fischer aber [3]) erklärt die Statistik als die Wissenschaft, „welche die Kräfte der Staaten erforschen, beurtheilen und darstellen lehrt, theils ihrer Natur, theils ihrer Verbindung, theils ihrer Benützung nach." Aus seinen weiteren Erörterungen er-

---

1) Padovani, A., Introduzione alla scienza della Statistica. Pav., 1817. — Ders., Delle scienze statistiche. I. Pav., 1820.

2) Zizius, J., Theoretische Vorbereitung und Einleitung zur Statistik. Wien u. Triest, 1810. — Das Buch enthält im Uebrigen über den Begriff der Statistik nicht viel, indem es sich theils mit einer rechtsphilosophischen Untersuchung über den Staatszweck, theils mit der Geschichte der Statistik, theils mit der Methode derselben beschäftigt. In letzterer Beziehung ist manches ganz Richtige gesagt.

3) Fischer, Ch. A., Grundriss einer neuen systematischen Darstellung der Statistik als Wissenschaft. Elberf., 1825. — Möglicher Weise ist freilich zu den Anhängern dieser Auffassung auch noch Koch-Sternfels, J. E. von, Grundlinie der allgemeinen Staatenkunde. München, 1826, zu rechnen. Derselbe bezeichnet nämlich die Statistik folgendermaassen: „Sie ist die durch Wissenschaft und Erfahrung geleitete Erkenntniss des neuesten Zustandes eines Staates, mit nothwendiger Erforschung seiner organischen und materiellen Grundmacht und der wesentlichen Veränderungen, welche die Bestandtheile dieser Grundmacht durch Thatsachen und Maximen bis jetzt erlitten haben." Bei der grossen Undeutlichkeit der Gedanken und der Worte, und bei dem durch und durch verwirrten Gemenge in der Aufzählung der einzelnen statistisch zu berücksichtigenden Verhältnisse, welche diese Schrift nicht zu ihrem Vortheile bezeichnen, ist es aber schwierig, die wirkliche Meinung des Verfassers festzustellen. Der Gewinn ist freilich für keine Partei gross, welcher immer man auch diesen Genossen zutheilen mag. — Nicht in Schriften über den Begriff der Statistik, wohl aber in sachlichen statistischen Arbeiten hat Crome die Auffindung und Darstellung der Machtbestandtheile hervorgehoben, was denn bei seiner allgemeinen Bereitwilligkeit französischem Wesen sich anzuschmiegen nicht Wunder nehmen kann.

giebt sich zwar, dass er, unlogisch genug, über seine eigene Begriffsbestimmung hinausgreift und namentlich auch Verfassung und Verwaltung hereinzieht; allein theils wird dadurch die Aufgabe unbestimmt und die Ausführung schief und erzwungen; theils und hauptsächlich bleibt immer die bedenkliche Grundlage. — Die Unvollständigkeit dieser Auffassung ist handgreiflich. Warum soll nur das, was über die Machtmittel des Staates Auskunft giebt, Gegenstand staatsmännischen Wissens sein, nicht aber auch alles das, was sich auf die Zwecke des menschlichen Zusammenlebens überhaupt bezieht? Die Einseitigkeit der Begriffsbezeichnung hat denn auch ihre weitere Verbreitung und längere Beibehaltung verhindert; und diess zum Glücke, weil sie von einer falschen Annahme in Betreff des Regierungszweckes ausgieng, und wiederum zur Unterstützung eines solchen dienen konnte, vielleicht sollte. Wenn die Statistik keine anderen Dienste leistete, als einen kriegslustigen und ehrgeizigen Herrscher zu belehren, wie viel an Mannschaft und Kriegsbedürfnissen das Land zur Ausführung seiner ungerechten und überflüssigen Unternehmungen zu liefern im Stande sei, bliebe sie weit besser ganz unbekannt und unangebaut.

Eine grosse und wichtige Abtheilung der Schriften über den Begriff und Zweck der Statistik bilden sodann diejenigen, welche das Hauptgewicht auf die Darstellung eines Zustandes zu einer gegebenen Zeit legen. Die Bedeutung dieser Anschauung liegt einer Seits darin, dass hier nicht etwa nur einzelne Seiten oder besondere Merkwürdigkeiten des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens ausgehoben werden, sondern die Gesammtheit der neben einander bestehenden Gestaltungen des Gewordenen der Gegenstand der Bearbeitung ist; anderer Seits aber darin, dass das Gebiet der Statistik scharf von dem der Geschichte und von dem der Politik geschieden wird, ohne eine Erklärung der Ursachen, wo eine solche zum Verständnisse nothwendig ist, auszuschliessen. Die Vollständigkeit der Darstellung ist, da sich die neben einander seienden Gestaltungen des Lebens gegenseitig bedingen und tragen, sowohl von grossem Nutzen für die unmittelbare Verwendung zu Staatszwecken, von welchem nicht etwa nur einzelne willkührlich und zufällig bevorzugt sind, sondern denen sämmtlich die nöthigen Kenntnisse geliefert werden, als dienlich zur Bewahrung vor einseitiger Ueberschätzung des Staates und seiner Thätigkeit, indem auch die ausser seinem Kreise vorhandenen Zustände zum Bewusstsein gebracht sind. Bei der namentlich in früherer Zeit so allgemeinen Ungenauigkeit in der Terminologie darf es keinen Anstand machen, wenn bald eine Darstellung der Zustände des Staates, bald der des Volkes, bald endlich der der Gesellschaft verlangt wird. Eine genauere Betrachtung zeigt, dass mit allen diesen verschiedenen Bezeichnungen nur Ein Gegenstand, nämlich das organisirte Zusammenleben innerhalb räumlicher Grenzen gemeint ist, und der Eine mit dem Ausdrucke „Staat" zunächst die Form, der Andere mit den Worten „Volk und Gesellschaft" zunächst den Inhalt bezeichnet, Beide aber das nicht Genannte ebenfalls berücksichtigen. Auch sind mehrere Schriftsteller nachlässig genug, die allgemeinen Zustände eines Staates und Volkes mit dem Aus-

drucke „Verfassung“ zu bezeichnen, ohne dass sie damit die Statistik auf das staatsrechtlich so benannte Feld beschränken wollten [1]). — Diese Ansicht geht hoch hinauf in der Geschichte der Wissenschaft und ist selbst älter als der eigene Name für dieselbe. Schon Conring bezeichnet die Aufgabe der neuen von ihm zuerst vom Lehrstuhle aus vorgetragenen Betrachtung des Staates als „die vollständige Kenntniss des hauptsächlich gegenwärtigen, doch auch vergangenen und soviel möglich zukünftigen Zustandes eines Staates“ [2]). Hier ist allerdings noch Unklarheit und wo nicht unrichtige so doch wenigstens nur unter grosser Beschränkung anzuerkennende Zweckbestimmung; allein der Kern ist richtig. — Ebenso fand Gatterer [3]) kurz nachdem Achenwall den Kreis bestimmt aber enge gezogen hatte, richtig die Aufgabe darin, „den gegenwärtigen Zustand eines Staates“ zu schildern; und zum Beweise, dass er sich des weiteren Umfanges seines Begriffes wohl bewusst war, dient die Auseinandersetzung, dass eine solche Zustandsbeschreibung aus zwei Hauptbestandtheilen zusammenzusetzen sei: aus der Schilderung von Land und Leuten, und aus der der Regierungsform. — Völlig mit denselben Worten und in demselben Sinne erklärten sich etwa um dieselbe Zeit auch noch Lüder (damals noch nicht der lächerliche Gegner jeder Statistik), Mader, Sprengel und de Luca, theils in Handbüchern der Statistik, theils in eigenen über den Begriff der Wissenschaft geschriebenen Abhandlungen [4]). — Auch Meusel blieb in den verschiedenen Auflagen seines, für jene Zeit sehr verdienstlichen, Handbuches [5]) der Begriffsbestimmung getreu, Statistik sei „die Darstellung der Beschaffenheit und Verfassung der Staaten.“ — Seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts nimmt denn, namentlich in Deutschland, die Zahl der Anhänger des Zustands-Begriffes bedeutend zu. Vor Allen bekennt sich zu ihnen Schlözer. Wenn nämlich oben dessen Billigung der Achenwall'schen Begriffsbestimmung angeführt ist, so ist damit doch vereinigbar, dass dieser geistreiche Mann, wie ihm diess mehrmal begegnete, mit einem genialen aber

---

1) Wenn Holzethan, Theorie der Statistik, S. 18 fg., aus den Schriftstellern, welche die „Verfassungsschilderung als Gegenstand der St. bezeichnen, eine eigene Abtheilung bildet, und ihnen eine allzugrosse Enge des Begriffes vorwirft, so hat er nur dem Worte nach Recht. Fügt er doch selbst die Bemerkung bei, dass in diesen Schriften auch noch viele andere Gegenstände erörtert seien, welche sich nicht auf die Verfassung i. e. S. beziehen.

2) Conring, H., Exercitatio historico-politica de notitia singularis alicujus reipublicae. S. Bd. IV seiner Opera omnia. Brunsv., 1730.

3) Gatterer, J. G., Ideal einer allgemeinen Weltstatistik. Gött., 1773.

4) Lüder, A. F., Einleitung in die Staatskunde. Lpz., 1792. — Mader, J., Ueber Begriff und Lehrart der St. Prag u. Lpz., 1793. — Sprengel, M. Ch., Grundriss der Staatenkunde der vornehmsten europ. Reiche. Halle, 1793. — Luca, J. de, Praktische Staatskunde von Europa.

5) Meusel, J. G., Lehrbuch der Statistik. 1te Aufl., 1792; 4te 1817.

unlogischen Gedanken über sich selbst hinausging und Weiteres auffand, als von seinem Standpunkte aus regelmässig zu erreichen gewesen wäre. Sein bekannter Satz: Statistik sei fortschreitende Geschichte und Geschichte stillestehende Statistik [1]), beweist diess. Da die Geschichte, und zwar namentlich wie er sie selbst schrieb, keineswegs blos die Entwickelung von Staatsmerkwürdigkeiten erzählt, sondern überhaupt die Schicksale der Völker in allen wichtigen Lebensbeziehungen: so konnte ihm „stillestehende Geschichte" nicht blos die Darstellung von Staatsmerkwürdigkeiten sein, sondern eine Schilderung der gesammten Volkszustände. — Nicht selten wird Niemann [2]) als ein von aller anderen Begriffsbestimmung Abweichender und eine ganz eigenthümliche Ansicht Auffassender bezeichnet, indem er in der St. das „Bild von der Gewalt und Ordnung im Staate und dem bürgerlichen Leben und Thun unter demselben" findet. Aber offenbar mit Unrecht; vielmehr ist mit diesen, allerdings etwas schlotterigen, Worten eine Zustandsschilderung bezeichnet. — In regelrechter, ja nur allzu schulmässiger Entwickelung zeigt sodann Butte, dass die Statistik das gesammte Zusammenleben der Menschen zu umfassen habe. Wenn er nämlich dieselbe bezeichnet als „die wissenschaftliche Darstellung derjenigen Daten, aus welchen die Wirklichkeit der Realisation des Staatszweckes gegebener Staaten in einem als Jetztzeit fixirten Momente gründlich erkannt werden könne" [3]): so ergiebt seine Erörterung über den Begriff und Zweck des Staates deutlicher, als aus den eben angeführten gespreizten Worten zu entnehmen ist, dass er das Ziel weit genug steckt [4]). — Einfach und verständig scheint der Däne Engelstoft die Statistik als den „gegenwärtigen Zustand der Staaten" zu bezeichnen [5]); ebenso Férussac [6]), welcher die Statistik die „Wissenschaft des Zustandes einer Staatsgesellschaft" nennt. — Enge schliesst sich ferner Klotz in einer die Frage gründlich erörternden, aber seine eigene Meinung unter einem Uebermaasse von Anmerkungs-Gelehrsamkeit erdrückenden Ausführung an [7]). Der einzige nennenswerthe Unterschied ist, dass er

1) Es ist übrigens nicht mehr als Gerechtigkeit, zu bemerken, dass schon Toze, Der gegenwärtige Zustand von Europa, 1767, die Staatenkunde als „die neueste Geschichte eines Staates" bezeichnet.

2) Niemann, Abriss der Statistik oder Staatenkunde. Altona, 1807.

3) Butte, W., Statistik als Wissenschaft. I. Landsh., 1808. Geistreich und unklar, wie alle Schriften dieses Verfassers.

4) Auch Beyer, Butte's Amtsgenosse in Landshut bezeichnet die Statistik als „den fixirten Zustand" eines Staates.

5) Engelstoft, E., Bemerkninger over Statistikens Begreb, Väsen, Värd vy Hielpokundskeper. Kiöbh., 1818, 4. — Ders., Bemerkninger angaaende Statistikens forbindelse ned Lowkyndighedens Studium. Kiöb., 1818. Vgl. Mone, Historia statisticcs, S. 196.

6) Férussac, Bar. de, De la nécessité de fixer et d'adopter un corps de doctrine pour la géographie et la statistique. Par., 1569.

7) Klotzius, E., Theoriae statistices part. I. Theoria statistices tanquam scienciae. Lips., 1821.

in der Schilderung des erreichten Staatszustandes auch die auswärtigen Beziehungen berücksichtigt haben will. Eine Auffassung, welche nur unter grossen Vorbehalten und beschränkenden Voraussetzungen zugegeben werden kann. Wenn nämlich, wie natürlich, die Zustände des Handels mit dem Auslande und etwa, in den dazu geeigneten Fällen, stehende und rechtlich ausgebildete internationale Organismen (z. B. Antheil an einem Bunde) angeführt werden müssen: so ist doch wohl eine Erörterung der gerade bestehenden politischen Beziehungen zu anderen Staaten kein Gegenstand der Statistik. — Ohne Zweifel der gegenwärtigen Abtheilung der Begriffsbestimmungen ist sodann die beizuzählen, welche Mone in einer zu weiter Verbreitung gelangten Schrift [1]) gegeben hat. Er stellt nämlich den Begriff der Statistik als „Darstellung der Staatsgegenwart" fest. Allerdings spricht er sich über das Verhältniss des Staates zur Gesellschaft und zum Volke nicht aus; allein aus seinen Auseinandersetzungen über den einer Statistik zu gebenden Inhalt erhellt deutlich, dass er keineswegs blos den formalen Organismus des Zusammenlebens berücksichtigt haben will, sondern auch den gesammten Inhalt desselben, also das Leben des Volks in allen Beziehungen. — Nicht mit der, namentlich in einer kritischen Abhandlung, nothwendigen Bestimmtheit, aber in sachlicher Beziehung genügend spricht sich Malchus in einer gegen Say gerichteten Polemik dahin aus: es sei die Aufgabe der Statistik, „vollständige und möglichst begründete Kenntniss von dem Bestande und Zustande eines gegebenen Staates und von dem Leben in demselben zu geben" [2]). Ob es ein glücklicher Zusatz war, neben dem Zustande auch den Bestand zu nennen, und welcher Unterschied zwischen diesen beiden Verhältnissen bestehe, mag dahin gestellt bleiben; und leicht wäre zu zeigen, dass die Anführung des „Lebens im Staate" als Gegenstand der Statistik sehr falsch verstanden und zu ganz ungebührlicher Ausdehnung des Stoffes missbraucht werden könnte. Allein über den Sinn der Begriffsbestimmung kann kein Zweifel sein. — Sehr ausführlich erörtert der berühmte italienische Rechtsgelehrte und Philosoph Romagnosi den Begriff und Zweck der Statistik als Zustandswissenschaft [3]). Seinem Scharfsinne entgeht nicht, dass, wenn sie so aufgefasst wird, die Wissenschaft vom Staatszustande nur ein Theil eines grösseren Ganzen ist, und also auch zweckmässiger Weise durch eine eigene Benennung ausgezeichnet werden sollte, wesshalb er denn die gemeine (commune) Statistik von der staatlichen (civile) unterscheidet. Den Begriff der ersteren setzt er dahin fest, dass die Statistik die Darstellung

1) Mone, F. J., Die Theorie der Statistik. Heidelb., 1824. Ins Französische übers. und mit Dictaten aus Vorlesungen ergänzt von E. Panthel. Löwen, 1834.

2) Malchus, C. A. von, Ueber Say's Ansichten von der Statistik und von ihrem Verhältnisse zur Nationalökonomie. In Rau's Archiv, Bd. I, S. 323 u. fg.

3) Romagnosi, G. D., Collezione degli articoli d'economia politica e statistica civile. — Statistica civile. In den Opere, Bd. XI, Fir., 1835.

der Arten zu sein und der wichtigen Erzeugnisse der Dinge und Menschen bei einem gegebenen Volke sei; staatliche Statistik aber entstehe, wenn die Nachrichten sich beziehen auf den wirthschaftlichen, sittlichen und politischen Zustand eines gegebenen und in einem Staatsverbande lebenden Volkes. Als Zweck der letzteren giebt er Belehrung an, damit in allen Theilen der Verwaltung mit Sicherheit verfahren werden könne; und zu dem Ende legt er grosses Gewicht auf die beständige Verbindung der drei eben genannten Seiten des menschlichen Lebens, mit anderen Worten auf die Vollständigkeit der Zustandsschilderung. — Ebenso unzweifelhaft der Absicht nach als wenig glücklich in der Form ist es, wenn Schlieben [1]) sich folgendermaassen äussert: er sehe die Statistik als diejenige Wissenschaft an, „die mit dem Zustande der Staaten nach ihren wesentlichen Beziehungen und insoferne sie sich als Ergebnisse darstellen, die theils der Gegenwart theils der Vergangenheit angehören, bekannt mache." Da sich aus den eigenen Anleitungen des Verfassers zur Anlegung statistischer Sammlungen ersehen lässt, wie weit (in der That viel zu weit) er den Kreis zieht, so ist auch hier klar, dass der Staat von ihm nicht blos in seiner formellen Bedeutung, sondern als Inbegriff des gesammten menschlichen Lebens genommen wird, und dass er also keinerlei Zustand, welcher des Begreifens werth ist, auszuschliessen gedenkt. — Wenn schon in Einem Punkte modificirt, so doch im Wesentlichen durchaus hierher gehörig ist die Ansicht, welche ein ungenannter Schriftsteller [2]) auf eine treffliche Weise ausgeführt hat. Ihm zufolge ist nämlich die Statistik „die Darstellung der zu einem bestimmten Zeitpunkte innerhalb eines gewissen Umfanges vorhandenen Staatskräfte und der Gesetze ihrer Wirksamkeit, in der Art, dass bei dieser Darstellung das wesentlich Gleichartige zusammengestellt wird." Es wird dabei erklärt, dass „Kraft" alles dasjenige sei, was eine Veränderung hervorbringe, und dass dieselbe lediglich aus ihrer Wirkung erkannt werden könne; als „Zustand" aber wird die Wirkung der Staatskräfte zu einer bestimmten Zeit bezeichnet. Die Geschichte schildere das Werdende, die Statistik das Gewordene, und Schlözer's bekannte Erklärung, dass Statistik nichts anderes sei als stillstehende Geschichte, enthalte daher volle Wahrheit. Aus der weiteren Ausführung, welche die Auseinandersetzung der von einer guten statistischen Darstellung zu berücksichtigenden Gegenstände enthält, und namentlich auch auf die Nothwendigkeit einer vollständigeren Berücksichtigung der geistigen Factoren der Zustände dringt, ergiebt sich, dass das Wort Staat hier nicht in seinem engeren technischen Sinne, sondern als organisches Zusammenleben eines Volkes genommen ist, und dass somit nur die vorzugsweise

1) Schlieben, W. C. A. von, Ansichten über Zweck und Einrichtung statistischer Sammlungen und Bureaus. Halle, 1830. — Ders., Statistische Aphorismen in Beziehung auf Nationalökonomie und Staatenkunde. I. Leipz., 1837.

2) S***, Die Statistik der Cultur im Geiste und nach den Forderungen des neuesten Völkerlebens. In der deutschen Vierteljahrschrift, 1838, N. IV, S. 267 u. fg.

Betonung der Kräfte als der Ursachen der sichtbaren Zustände abweicht von der gewöhnlichen Begriffsbestimmung der Statistik als Zustandswissenschaft. Mit anderen Worten gesagt, es wird die Darstellung der Zustände als der nächste Stoff der Statistik anerkannt, aber auf die Auffindung der Ursachen ein grosses (vielleicht allzu grosses) Gewicht gelegt. Die Arbeit gehört zu den besten, was über die allgemeinen Begriffe der Statistik veröffentlicht ist. — Sodann ist noch als hierher gehörig einer kleinen Schrift Erwähnung zu thun, welche die portugiesische Regierung als Leitfaden für die statistischen Vorlesungen an der Hochschule zu Coimbra anerkannt hat [1]). Ihr gemäss ist die Statistik (die Wissenschaft von dem gegenwärtigen Zustande der Staaten, oder von den gegenwärtigen geistigen und sachlichen Hülfsquellen, welche sich als Ergebnisse der Regierung „des Landes und der Bevölkerung nach Zahl, Gesittigung und Gewerbthätigkeit der letzteren ergeben." Hier ist allerdings mehr Beschreibung als scharfe Begriffsbestimmung, und es ist der Staat sammt seinen Machtmitteln den Worten nach allzu sehr in den Vordergrund gestellt; allein es ergiebt sich auch hier aus der, freilich nur das Allgemeinste enthaltende und für Anfänger berechneten, sachlichen Ausführung, dass der Fehler blos in den Worten liegt, und überhaupt der Zustand eines Volkes zu gegebener Zeit als Gegenstand der Statistik angenommen ist. — Endlich schliesst sich auch noch Reden dieser Auffassung an [2]), indem ihm die Statistik „die Darstellung der gesammten Verhältnisse des Staats- und Volkslebens" ist; eine Begriffsbestimmung, welche freilich Schärfe und Abgrenzung sehr vermissen lässt.

Sachlich gegründet wäre es, wenn den zuletzt Genannten ohne weiteren Unterschied noch eine Anzahl von Schriftstellern beigefügt würde, welchen die Statistik im schliesslichen Ergebnisse zwar ebenfalls die Wissenschaft der menschlichen Zustände ist, die sich aber dadurch von den übrigen Anhängern dieser Auffassung unterscheiden, dass sie die einfach liegende und desshalb auch von den meisten Bearbeitern einfach verständlich beantwortete Frage in weit ausgeholtem wissenschaftlichem Anlaufe und mit einem grossen Aufwande philosophischer Technik zu lösen unternehmen. Diese Behandlungsweise erfordert jedoch eine besondere Hervorhebung, und somit die Bildung wenigstens einer Unterabtheilung, weil der hier begangene Fehler nicht ohne besondere gemeinschaftliche Bezeichnung bleiben darf, und die bei einfacher Brauchbarkeit Gebliebenen verlangen können, nicht vermengt zu werden mit den Anhängern einer falschen Methode. — Es ist wohl nicht nöthig erst zu sagen, dass diese überwissenschaftlichen Schriftsteller sämmtlich Deutsche sind. Leider ist es ja

1) Sampajo, A. P. T., Elementos de la ciencia de la Estadistica. Trad. (dal port.) al castellano por V. D. Canseco. Madr., 1841, 12.

2) Reden, F. W. von, Die jetzige Aufgabe der Statistik in Beziehung zur Staatsverwaltung. Frankf., 1853; 2te Aufl., Wien, 1857. Vgl. auch die Zeitschrift des Vereins für die Statistik, 1847, S. 20.

eine unter uns nur allzu weit verbreitete Ansicht, dass ein gründliches Denken und eine wissenschaftliche Untersuchung untrennbar von scholastischem Gewande sei. Dennoch ist die Anwendung einer solchen Darstellungsweise gerade in einer mit dem Leben und seinen Thatsachen beschäftigten und zu ihrer Verständniss bestimmten Disciplin besonders auffällig. Ob die Statistik nur Thatsachen oder auch Gründe und Gesetze vorzutragen; ob sie nur den Staat oder auch die ganze menschliche Gesellschaft zu berücksichtigen; ob sie nur Einzelnes zu Regierungszwecken besonders Kennenswerthes, oder vielmehr den gesammten ineinandergreifenden Zustand des menschlichen Zusammenlebens zu erforschen habe; welche Methoden für die Auffindung und Darstellung die richtigen seien: diese Fragen lassen sich sicherlich auf eine gemeinverständliche Weise und ohne eine Hereinziehung aller Probleme des irdischen Daseins befriedigend erörtern. Ganz besonders verfehlt war es daher, wenn der nationale Fehler auch hier zur Blüthe gebracht wurde. — Noch am leidlichsten ist die Behandlung in Fallati's „Einleitung in die Wissenschaft der Statistik“ [1]). Seine Absicht ist, zu zeigen, dass die Statistik sowohl in ihrem weitesten Sinne als in ihrer Anwendung auf beschränktere Kreise Zustandswissenschaft sei; und zu dem Ende giebt er nicht nur eine sehr ausführliche Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung, sondern geht auch alle denkbaren Anwendungen und Behandlungsweisen durch. Hierbei findet er denn, dass die Statistik in zwei Hauptabtheilungen zerfalle, in die der Menschheit und die der Gesellschaft. Die erstere könne wieder sein: concret, abstract oder pragmatisch; die zweite entweder eine allgemeine oder eine besondere, die letztere zerfalle wieder in Individual- und Rubrikenstatistik. Unzweifelhaft wird bei Gelegenheit dieser Begriffsspalterei und ihrer Begründung auch viel Richtiges und Scharfsinniges vorgetragen, und ist namentlich die Reichhaltigkeit und Genauigkeit der bibliographischen Angaben überraschend und höchst dankenswerth: allein durch ein Uebermaass von unterscheidendem Scharfsinn, durch das Anknüpfen an entfernte Ausgangspunkte, durch eine schwerfällig technische Ausdrucksweise und durch eine Ueberschätzung untergeorhneter Fragen geht der einfache klare Mittelpunkt des Ganzen unter dem Beiwerke verloren. Es ist aus der fleissigen Arbeit Vieles zu lernen; aber zu einer Uebersicht und einem einfachen Verständnisse verhilft sie nicht; eher tritt Verwirrung ein. — Fehlt es hier hauptsächlich an der Methode und an der kräftigen Festhaltung des Gedankens, so ist dagegen bei Stein [2]) ein nutzloses Philosophiren in schwerfälliger Form die Ursache von grosser Weitläufigkeit, getrübter Einsicht in das Gewollte und ärgerlicher Enttäuschung über die Entdeckung, dass zu längst Bekanntem und Alltäglichem auf so grossen Umwegen und mit so vieler

1) Tübingen, 1843.

2) Stein, L., System der Staatswissenschaft. Bd. I. Auch u. d. T.: System der Statistik, der Populationistik und der Volkswirthschaftslehre. Stuttg. u. Tüb., 1852.

Anstrengung gelangt werde. Auch hier ist die Erklärung der Statistik als Darstellung der Zustände unzweifelhaft die eigentliche Meinung; allein dieser einfache Satz wird versteckt theils unter einer Auseinandersetzung über Leben, Natur That u. dgl., theils durch eine, vielleicht der gewählten dialektischen Entwickelung, aber in keinem Falle der Natur der Sache entsprechende, künstliche Eintheilung des Stoffes. So soll die Statistik z. B. zerfallen in die Statistik der Zustände, welche blos eine Darstellung aber ohne Berücksichtigung von Ursache und Wirkung, von Wechsel und Werden enthalte; in eine Statistik der Zwecke, in welcher die gegebenen Thatsachen als Bedingungen neuer Zustände erörtert werden; endlich in die Statistik der Wissenschaft, welche die gegebenen Zustände und Thatsachen als die Erscheinungen allgemeiner und organischer Gesetze auffasse. Daneben ist die Rede von Einzelnstatistik, vergleichender Statistik und allgemeiner Statistik; letzterer jedoch nicht in dem Sinne des räumlich Umfassenden, sondern der Auffindung möglichst allgemeiner Ursachen. Als System endlich und als Theil der Thatsachen soll die Statistik zerfallen in die der Bevölkerung, der Volkswirthschaft, der Gesellschaft und des Staates; wobei denn aber immer festzuhalten ist, dass nach einer, freilich nicht immer in der Natur der Sache sondern nur in dem für gut befundenen philosophischen Systeme begründeten, Annahme des Verfassers alle Erscheinungen, an welchen keine menschliche That hafte, sondern welche reine Natur seien, gänzlich aus der Statistik ausgeschlossen werden. Gerne möchte man hier das Wort parodiren, dass die Sprache zur Verdeckung der Gedanken bestimmt sei, und sagen: die Wissenschaft sei bestimmt, das Bekannte unerkenntlich und das Einfache unbegreiflich zu machen. — Wie aber selbst das offenbar Verfehlte, wenn es sich auf einen anerkannten Namen stützt, Schule machen kann, diess beweist schliesslich hier die Schrift von Jonak[1]). Dieser junge Schriftstetler hat, wie sogleich weiter unten näher nachgewiesen werden wird, ein vollkommenes Verständniss von der geschichtlichen Enwickelung der Statistik als Wissenschaft und somit von allen Fragen, welche hier zur Erörterung zu bringen sind; sein eigner Begriff der Statistik, nämlich dass dieselbe „das gesammte menschliche Leben nach Maassgabe seiner Entwickelungsgesetze als Dasein in ruhender Wirklichkeit" darzustellen habe, ist zwar etwas schwerfällig gefasst, aber im Wesentlichen richtig; die von ihm aufgestellten Regeln über die Methode und über die richtige Art der geistigen Arbeit des Statistikers verdienen durch Klarheit und Urtheil volles Lob: aber durch die Annahme der Stein'schen Methode und durch die Billigung des von demselben aufgestellten Systemes, durch Gebrauch einer erschwerenden und unnützen philosophischen Terminologie gehen alle diese guten Eigenschaften wieder verloren, und es hinterlässt eine ernsthafte Beschäftigung mit dem Buche einen wüsten Kopf und eine getäuschte Erwartung. Da jedoch hier Stoff zu Besse-

1) Jonak, E. A., Theorie der Statistik in Grundzügen. Wien 1856.

rem und unverkennbare Begabung ist, so wird hoffentlich der Verfasser selbst mit der Zeit auf die Verkehrtheit seiner jetzigen Richtung aufmerksam werden, und es ist also auch weniger Tadel als Warnung an der Stelle.

Eine von Wohlwollen zeugende aber durch dieses Gefühl zur Einseitigkeit verleitete Auffassung der Statistik liegt einer fünften Abtheilung der Begriffsliteratur zu Grunde. Einige, allerdings nicht sehr zahlreiche, Schriftsteller gehen nämlich davon aus, die Beschäftigung mit den menschlichen Zuständen habe sich sittlicher Weise die Beförderung des allgemeinen Wohles zum Ziele zu setzen, und es daher auch die Statistik nur diejenigen Thatsachen zu berücksichtigen, welche Zeugniss geben von dem Maasse der Zufriedenheit und des Wohlstandes, oder deren Kenntniss nothwendig sei zur Förderung des Volkswohles. Zuerst sprach diese Meinung der Schotte Sinclair aus [1]), welcher mit scharfen Worten den deutschen Statistikern vorwarf, dass sie bei allen ihren Untersuchungen lediglich nur und namentlich die Grösse und Macht des Staates im Auge haben; ein Vorwurf, gegen welchen dieselben zwar von Schlözer etwas schnippisch vertheidigt wurden, der aber im Ganzen doch begründet war. Sinclair stellte dabei folgende, freilich allzu enge, Begriffs- und Zweckbestimmung auf: „Statistik sei eine Untersuchung über den Zustand eines Landes, angestellt zur Erkundung des Maasses von Glück, welches den Einwohnern zu Theil geworden sei, und zur Erforschung der Mittel für die noch weitere Verbesserung.“ — Es sind namentlich Italiener, welche sich dieser Ansicht anschliessen, ohne Zweifel zu dieser Uebertreibung veranlasst durch Widerwillen gegen den Eifer, mit welchem andere ihrer Landsleute sich der französischen Auffassung hingaben, dass die Aufgabe der Statistik lediglich nur die Auffindung der für die Macht des Staates dienlichen Grundkräfte sei. So bestimmt denn der Neapolitaner Cagnazzi [2]) die Statistik als „die vollkommene Kenntniss des gegenwärtigen Zustandes derjenigen Thatsachen, welche das Wohlbefinden der Gesellschaft und ihrer einzelnen Bestandtheile betreffen.“ Namentlich aber entscheidet sich Gioja in seiner von dem staunenswerthesten Fleisse und von grossem Scharfsinne zeugenden Philosophie der Statistik [3])

---

1) Sinclair, Sir J., Statistical account of Scotland. Bd. XX. Edinb., 1798.

2) Cagnazzi, L. de S., Elementi dell' arte statistica. I. II. Nap., 1808 und 9. — Das auswärts, wie es scheint, wenig verbreitete Buch beschäftigt sich hauptsächlich mit einer Theorie der allgemeinen Statistik, bei welcher aber der Verfasser viel zu weit ausgreift, und namentlich hierher ganz ungehörige Dinge aus der physicalischen Erdbeschreibung abhandelt. Mit den von Andern aufgestellten Meinungen und den von ihnen zur Sprache gebrachten Schwierigkeiten beschäftigt er sich nicht viel, wie es scheint aus Unkenntniss derselben; die als Einleitung vorangeschickte Bearbeitung der wissenschaftlichen sowohl als amtlichen Statistik ist verwirrt und oberflächlich.

3) Gioja, M., Filosofia statistica. I. II. Mil., 1826. 4. — Ein, mit manchen kennenswerthen Beilagen versehener Nachdruck ist erschienen in Mendrisio, 1839. 8.

für diese Auffassung, wenn schon allerdings mit der Veränderung, dass er nicht blos den Nutzen des Volkes, sondern auch den der Regierung ins Auge fasst. Die Formulirung seiner Begriffsbestimmung ist freilich schlecht, indem sie die Statistik als „den Inbegriff der sich auf ein Land beziehenden Kenntnisse, welche im Laufe der täglichen Geschäfte einem jeden Bewohner oder einer Mehrzahl von Bewohnern, endlich auch der Regierung nützlich sein können," bezeichnet. Aus den vorangehenden Erörterungen, sowie aus der später folgenden Aufzählung und Behandlung der einzelnen Gegenstände einer Statistik ergiebt sich jedoch ganz deutlich, dass Gioja den Begriff des Zustandes, als des allseitigen und gleichzeitigen Gewordenen im Gegensatze des Werdenden und Vereinzelten, genau auffasst und zum Mittelpunkte seiner ganzen Lehre macht; um so weniger zu entschuldigen ist daher die Uebergehung bei der förmlichen Aufstellung des Begriffs. Uebrigens liegt der Werth der grossen Arbeit nicht sowohl in der scharfen Begrenzung der Gedanken und des Stoffes, als in der Ausdehnung fleissigster Forschungen und geistreicher Bemerkungen über ein ungeheueres Feld.

Psychologisch begreiflich, aber desshalb nicht wissenschaftlich gerechtfertigt war es, wenn die nicht selten ungenaue und die Grenzen verwandter Wissenschaften nicht beachtende Behandlung der Statistik scharfdenkende und namentlich mathematische Köpfe mit solchem Widerwillen erfüllte, dass sie sich — eine sechste Abtheilung bildend — in ein äusserstes Extrem flüchteten, in welchem gar keine Unbestimmtheit mehr möglich sei und an die Stelle eines breiten und unsichern Hin- und Herredens und allgemeiner Behauptungen und Schilderungen die Zahl ausschliesslich treten sollte. Unzweifelhaft hat diese ganze Richtung durch die verschiedenen Werke, in welchen Quetelet[1]) die

— Der Hauptinhalt des umfassenden Werkes ist eine bis in die äussersten Einzelheiten ausgeführte Theorie der Statistik, bei welcher freilich alle scharfen Grenzen wegfallen, und zwar, was das Stoffliche betrifft, gegenüber von Erdbeschreibung und selbst Naturgeschichte, in der Erklärung der Ursachen der Zustände aber gegenüber von der Nationalökonomie, der Polizeiwissenschaft u. s. f. Bewundernswerth aber ist die Umsicht, die Unverdrossenheit und der Scharfsinn, mit welcher alle nur denkbaren Beziehungen der menschlichen Zustände aufgespürt und in ihrer Bedeutung für dieselben gewürdigt werden. Der Verfasser zeigt eine seltene logische Heuristik und dabei höchst ausgebreitete Kenntnisse. Das Buch ist für jeden Statistiker zu seiner eigenen Ausbildung und Anleitung unentbehrlich; aber in den allgemeinen Begriffen herrscht Unklarheit, und gehen dieselben, hauptsächlich durch die wohlwollende Absicht das allgemeine Glück zu fördern, in die Irre. — Der Verfasser hat noch eine Reihe von anderen Schriften über die allgemeinen Lehren der Statistik veröffentlicht, welche aber an denselben Fehlern leiden. Dieselben sind: Logica statistica. Mil., 1803. — Tavole statistiche, ossia norme per definire, calcolare, classificare tutti gli oggetti d'amministrazione privata e publica. Mil., 1808. — Indole, estensione e vantaggi della Statistica. Mil., 1809.

1) Quetelet, A., Sur l'homme et le développement de ses facultés, ou essai de

Gesetze des menschlichen Einzellebens und die einer Reihe von gesellschaftlichen Zuständen untersucht, Anfang und Begründung erhalten. Der Zweck des gelehrten und scharfsinnigen Mannes ist dabei ein doppelter: erstens, durch die Betrachtung grosser Reihen von Thatsachen nachzuweisen, dass in verschiedenen den physischen und geistigen Menschen betreffenden Verhältnissen (z. B. hinsichtlich der Geburten, der Ehen, der Todesfälle, der Verbrechen, des Bildungszustandes u. s. w.) eine, zwar nicht alsbald in den einzelnen Erscheinungen wohl aber in deren Gesammtheit sich zeigende, grosse Regelmässigkeit sei; zweitens, die Gründe dieser Gesetzmässigkeit aufzufinden. Er sucht also nach Durchschnittszahlen und Durchschnittszuständen; und aus den Verhältnissen verwandter Thatsachen schliesst er auf die bestimmenden Gründe. Die Statistik, so ist seine Begriffsbestimmung, ist die Wissenschaft, welche die Gesetze des Aufeinanderfolgens der gesellschaftlichen Thatsachen aus analogen Zahlenreihen ableiten lehrt." Diesen Arbeiten ist, und zwar mit vollem Rechte, das allgemeinste Lob selbstständigen Denkens und geistreicher Auffindungsgabe zu Theil geworden, und unläugbar sind sie auch für die Statistik, insoferne die Angabe der Gründe und der Gesetze der zu schildernden Zustände eine der Aufgaben der Statistik ist, von der höchsten Bedeutung; auch wäre es ungerecht, Quetelet Schuld an dem einseitigen Missbrauche zu geben, welcher von seinen Lehren, wie sogleich erhellen wird, in der Statistik gemacht worden ist; dennoch können ihm, auch nur insoferne von Statistik die Rede ist, zweierlei Einwendungen nicht ganz erspart werden. Zunächst, dass er nicht scharf genug hervorhob, wie in diesen hauptsächlich in Zahlen ausdrückbaren und daher zum Berechnen geeigneten Thatsachen keineswegs der ganze Inhalt der Statistik begriffen sei. Sodann, dass er bei der Entdeckung der Regelmässigkeit und ihrer Gründe nicht darauf aufmerksam machte, wie die Regelmässigkeit nur so lange dieselbe sei, als auch die Ursachen sich gleich bleiben, und wie also in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten in demselben Lande auch andere Ergebnisse und gesetzmässige Verlaufe sich herausstellen können. So hat er denn, ohne seinen Willen aber nicht ganz ohne seine Schuld, zu einer neuen Verirrung der Statistik den Anstoss gegeben. — Als seine in Verkehrtheiten sich verlaufenden Schüler sind nämlich jene hauptsächlich aus Franzosen bestehende Schriftsteller über Statistik zu nennen, welche die Aufgabe und Verwendung jeder andern Thatsache, als solcher, die sich in bestimmten Zahlen ausdrücken lasse, grundsätzlich verwerfen. Durch diese Beschränkung hoffen sie einen doppelten Zweck zu erreichen. Einmal glauben

physique morale. I. II. Par., 1835. (Deutsche Uebersetzung von V. A. Riecke.) — Derselbe, Lettres sur la théorie des probabilités appliquée aux sciences morales et politiques. — Ders., Du système social et des lois, qui le régissent. Par., 1848. — Vollkommen an Quetelet schliesst sich an: J. Wernachi Aufgabe der Statistik. (Russisch, in der Zeitschrift des Ministeriums für die Volksbildung, 1852, Nr. 5.)

sie, auf diese Weise nur vollkommen zuverlässige Mittheilungen über staatliche oder überhaupt menschliche Zustände zu liefern. Bei einer Zahl falle jede ungenaue Schilderung, jedes subjective Urtheil, jede falsche und willkührliche Färbung der Thatsachen weg; Verhältnisse aber, von welchen man nur unbestimmte und somit unzuverlässige Kenntniss habe, lassen sich in Zahlen gar nicht ausdrücken und bleiben somit ganz entfernt aus der Statistik. Zweitens aber wollen sie rechnen, und namentlich durch Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Gesetze der anscheinend zufälligen und veränderlichen Thatsachen entdecken. Es liegt ihnen daran, das im Veränderlichen Gleichbleibende, sodann die Durchschnittszahlen und mittleren Grössen zu finden, weil nur diese, nicht aber auch die einzelnen Erscheinungen, Einwirkungen auf das Leben verständiger Weise zu Grunde gelegt werden können. Es fällt in die Augen, und ist auch oben bereits bemerkt worden, dass hier Wahres und Berechtigtes mit Falschem vermischt ist. Während nämlich einerseits es ganz gewiss geboten ist, bei Anführung statistischer Thatsachen so bestimmt als möglich zu sein und zu reden, und also namentlich auch, wo der Gegenstand es erlaubt, bestimmte Zahlen anzuführen, anstatt nur allgemeiner Bezeichnungen sich zu bedienen; und während die Auffindung des sich in der Veränderung Gleichbleibenden nicht nur an sich ein erlaubtes wissenschaftliches Bemühen ist, sondern namentlich auch dadurch zur Erklärung vieler statistischer Thatsachen Bedeutendes geleistet wird: ist es auf der andern Seite eine arge Uebertreibung, nur in der Zahl eine Bestimmtheit zu finden, und ist es eine muthwillige Verengerung der Statistik, nur solche Thatsachen zulassen zu wollen, welche einen Zahlenausdruck gestatten. Hiernach fällt denn natürlich auch das Urtheil über die in diese Abtheilung gehörigen Schriften nur in sehr bedingter Weise lobend aus. — Dem Werke von Dufau[1]) kann das Anerkenntniss sehr klarer und bestimmter Darstellung nicht abgesprochen, aber auch der Tadel einer unrichtigen Grundanschauung nicht erspart werden. Seiner Anschauung nach ist nämlich die Statistik: „die Wissenschaft, welche lehrt, aus gleichartigen Zahlenreihen die Gesetze der Aufeinanderfolge gesellschaftlicher Thatsachen nachzuweisen"; wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu verfahren sei. Dufau will also nicht bloss Zahlenthatsachen in der Statistik, sondern auch von diesen wieder nur die Rechnungsgesetze. Vorzüge und Fehler bleiben sich im ganzen Werke gleich. Einerseits sind viele sehr richtige Bemerkungen über die Methode der Beobachtung und über sichere Feststellung der Wahrheit; andererseits zeigt die auf die Statistik von Frankreich gemachte Anwendung der Lehre handgreiflich die Folgen des allzu engen Begriffes und Zweckes. Auch dürfte sich leicht nachweisen lassen, dass bei der Auffindung der Gesetze ein an und für

1) Dufau, P. A., Traité de Statistique, ou théorie des lois d'après lesquelles se développent les faits sociaux. Par., 1840.

sich richtiges Rechnen noch keineswegs nothwendig zur Wahrheit führt, indem der ursachliche Zusammenhang verschiedener Thatsachen auch leicht ein anderer sein kann, als der sich aus den Zahlen scheinbar ergebende, und man also leicht bei aller vermeintlichen mathematischen Schärfe zu völligen Trugschlüssen gelangen mag. Die eingeschaltete Geschichte der Wissenschaft ist oberflächlich und ungenügend. — Noch weniger ungemischter Beifall kann dem ähnlichen Werke von Moreau de Jonnés[1]) zu Theil werden. Diesem vielfach thätigen statistischen Schriftsteller zufolge ist nämlich die Statistik „die Wissenschaft der gesellschaftlichen in Zahlen ausgedrückten Thatsachen." Als Zweck wird eine gründliche Kenntniss der Gesellschaft gesetzt, als einzig erlaubte Sprache die Zahl, und ausdrücklich werden alle Werke, welche nicht blos in Zahlen reden, aus dem Gebiete der Statistik verwiesen. Ist nun auch hier richtiger, dass als Aufgabe der Statistik nicht blos die Kenntniss der Gesetze der veränderlichen Thatsachen, sondern die der ganzen Gesellschaft angenommen wird: so ist auf der andern Seite die ganze Darstellung eine viel schwankendere und enthält das Buch viele müssige Worte. — Nur Eine ganz unselbstständige Nachtretung der eben genannten französischen Schriften ist endlich die kleine Abhandlung des Portugiesen Forjaz[1]). Er unterscheidet eine praktische Statistik, welche die genaue Kenntniss der Zustände des Staates sei, lediglich aber in Zahlen darstellbare Thatsachen enthalten soll, und eine abstracte oder transcendente, deren Aufgabe die Aufsuchung der Gesetze dieser Thatsachen sei. — Da die Dinge hier für einen unbefangenen Beobachter so äusserst deutlich liegen, so darf es wohl Wunder nehmen, dass ein klarer Denker, wie Knies[2]) sich durch das entschiedene und den Schein einer mathematischen Unfehlbarkeit annehmende Auftreten der soeben besprochenen Schriften hat verführen lassen, in denselben nicht blos eine Berechtigung, sondern sogar die Nothwendigkeit einer Spaltung der Statistik in zwei Wissenschaften zu finden. Seiner Ansicht nach wurden nämlich in der von Achenwall „Statistik" genannten Wissenschaft von Anfang an, und immer mehr in Verfolge, zwei wesentlich verschiedene Zwecke ohne klares Bewusstsein des Unterschiedes neben einander verfolgt. Einmal wurde eine Schilderung der Staatsmerkwürdigkeiten in der Gegenwart durch die Wortphrase bezweckt, und diese Aufgabe allmählig immer feiner ausgebildet. Zweitens aber suchte man, ausgehend von der politischen Arithmetik, solche Thatsachen aufzufinden (und

1) Moreau de Jonnés, Élémens de Statistique, comprenant les principes généraux de cette science, et un aperçu historique de ses progrés. Par., 1847. — Eine portugiesische Uebersetzung, Lisb., 1851.

2) Forjaz, A., Estudos sobre os primeiros elementos da theoria da Estadistica. Coimbr., 1855.

3) Knies, C. G. A., Die Statistik als selbstständige Wissenschaft. Zur Lösung des Wirrsals in der Theorie und Praxis dieser Wissenschaft. Zugleich ein Beitrag zu einer kritischen Geschichte der Statistik seit Achenwall. Kassel, 1850.

zwar ohne Beschränkung auf Gegenwart oder einzelne Staaten), welche mit bestimmten Zahlen bezeichnet werden konnten, in diesen nun aber, mittelst Anwendung der Analyse der Erscheinungen, die Gesetze und den ursächlichen Zusammenhang der gesellschaftlichen Verhältnisse zu erforschen. Diese beiden Richtungen seien nun auch äusserlich zu trennen und in eigenen, besonders benannten Disciplinen auszubilden. Knies nimmt selbst an, dass er mit der Trennung in eine Wissenschaft der „Staatenkunde oder Staatenzustandskunde" und in eine (auf politische Arithmetik gestützte) „Statistik" nicht viel Glück machen werde. Dem ist auch in der That so gewesen; und mit Recht. Es war ein falscher, hoffentlich nur vorübergehender, Gedanke des tüchtigen Mannes, aus zwei zu demselben Zwecke dienenden Mitteln zwei verschiedene Lehren machen zu wollen; und nur einer unkritischen Verblüffung kann es geschrieben werden, wenn die handgreiflich falsche Uebertreibung einiger Weniger nicht nur als berechtigt anerkannt, sondern dieselbe sogar zu einer eigenen Wissenschaft erhoben werden soll.

Siebentens ist einer merkwürdigen vereinzelten Erscheinung Erwähnung zu thun, welcher zwar der Preis der besten Lösung nicht zuzuerkennen ist, die aber durch völlige Eigenthümlichkeit und durch einen weiten wissenschaftlichen Blick Anspruch auf Beachtung hat. Es ist diess eine kleine Abhandlung des Polen Krzwichi[1]), in welcher die Statistik als die Vermittlerin zwischen Geographie und Geschichte dargestellt wird. Die Ansicht des Verf.'s ist zwar bei seiner jugendlich unreifen und geistreich hin und herfahrenden Darstellung nicht immer mit wünschenswerther Deutlichkeit zu erkennen; allein so viel ist doch unzweifelhaft, dass ihm der Staat als eine Verbindung eines Stückes der Erdoberfläche und eines Volkes erscheint; dass er dem Boden unveränderliche, durch Lage, geognostische Beschaffenheit u.s.w. gegebenene Eigenschaften, dem Volke ein beständig veränderliches und verändertes Leben zuschreibt; endlich dass er den natürlichen Beziehungen zwischen Land und Bewohnern einen grossen Werth beimisst. Eine Darlegung nun, dass und wieweit solche natürliche Beziehungen stattfinden, sei eine wichtige Aufgabe, deren Lösung weder der Wissenschaft von der Erdoberfläche, noch der von der Bewegung der Menschen, sondern vielmehr einer dritten, und zwar eben der Statistik zukomme. Diese habe Raum und Zeit, das Bleibende und das sich Bewegende, die Geo-

1) Krzwichi, K., Die Aufgabe der Statistik. Eine akademische Abhandlung. Dorpat, 1844. — Wie weit der Verf. eigene Gedanken entwickelt, ist bei seiner wunderlichen Schreibweise nicht mit Bestimmtheit zu erkennen. Jeden Falles scheint er sich Ansichten seines Lehrers Blum angeeignet zu haben, Aber auch eine (polnische) Schrift Lelewel's: „Von der Geschichte, ihrer Verzweigung, und der mit ihr in Verbindung stehenden Wissenschaften. Warschau, 1826," wird vielfach angeführt und benützt. Diese setzt ebenfalls Raum und Zeit als die Grundlagen von Geographie und Geschichte einander gegenüber, und theilt jener die Beschreibung, dieser die Erzählung als Darstellungsart zu.

graphie und die Geschichte in Verbindung zu bringen. Sache der allgemeinen Statistik sei es, diese Erklärung überhaupt und in Beziehung auf die sämmtlichen Staaten zu geben, während die besondere die Beziehungen eines bestimmten einzelnen Staats erläutere. — Der Unterschied zwischen dieser Auffassung und der gewönlichen (wie immer die nähere Formulirung dieser letztern sein mag) ist sehr bedeutend. Einmal wird das Gebiet der Statistik von beiden ganz verschieden bestimmt. Während nämlich Krzwichi auf den Gegensatz von Raum und Zeit den Accent legt, und er das Verhältniss derselben wissenschaftlich erfassen will, ist gewöhnlich der Unterschied von Vergangenheit und Gegenwart die Grundlage, damit aber enge zusammenhängend das Verhältniss von Ursache und Wirkung, und soll deren Ergebniss wissenschaftlich dargelegt werden. Sodann setzt sich jener die Auffindung von Gesetzen und praktischen Vorschriften zur Aufgabe, während hier nur Schilderung von Thatsachen und höchstens die Erforschung ihres Causalzusammenhanges beabsichtigt ist. Ueber diese neue Auffassung kann nun natürlich blos ihrer Abweichung von dem Hergebrachten willen nicht kurzerhand der Stab gebrochen werden. Der Gegensatz von Raum und Zeit ist ein an sich berechtigter, und seine wissenschaftliche Behandlung mag ohne Zweifel unternommen werden. Namentlich lassen sich verständigerweise Regeln für das richtige Verhältniss zwischen dem beweglichen Leben der Völker und dem starren Wesen ihrer Länder auffinden. Dennoch muss man sich schliesslich gegen die Lehre, dass dieses das Gebiet der Statistik sei, erklären. Da nämlich jeden Falles das Erkennen des Gewordenen und die Schilderung des bestehenden Thatsächlichen seiner Seits ebenfalls eine wissenschaftliche Aufgabe ist; da ferner diese Wissenschaft nach dem allgemeinen Sprachgebrauche aller gesittigten Völker Statistik genannt wird; da endlich die Aufstellung von Regeln für das Verhalten und Handeln im Völkerleben, auch nach allgemeiner und seit Jahrtausenden angenommener Bezeichnung, Sache der „Politik" genannten Staatswissenschaft ist: so heisst es einen längst hergebrachten Besitz unnöthiger und also unbefugter Weise stören, wenn man einer ganz verschiedenen Seite der Betrachtung menschlicher Zustände mit den Namen Statistik geben und diesen der bisher damit bezeichneten Wissenskreise bestreiten will. Es wird also zwar nichts an sich Falsches entwickelt, allein demselben eine ungehörige Benennung gegeben.

Gleichsam zur Entschädigung dafür, dass so oft in den Untersuchungen über das Wesen der Statistik sich ein ungesunder wissenschaftlicher Sinn störend geltend machte, und dass in der im Grunde sehr einfachen Sache übergrosser Scharfsinn und eine unnöthiger Weise in den Dienst gepresste Philosophie das Begreifen erschwerten, sind zum Schlusse auch noch einige Schriftsteller namhaft zu machen, welche in der Statistik gar keine Wissenschaft, sondern nur eine Anzahl von Thatsachen, wo nicht gar blos eine kolossale Menge von Lügen, erblicken. — Mit dieser Auffassung hat sich zuerst **Lüder**, früher selbst eifriger statistischer Schriftsteller, einen nicht beneidens-

werthen Namen gemacht [1]). Er erklärt, durch Nachdenken, namentlich aber durch die Erscheinungen der französischen Umwälzung, zu der Erkenntniss gekommen zu sein, dass die Statistik nicht blos ein bodenloses Gemenge von Lügenhaftigkeit und Unbrauchbarkeit, sondern selbst die Quelle von den grössten Nachtheilen sei. Jene Behauptung soll erhärtet werden durch eine Aufzählung der Meinungsverschiedenheiten über den Begriff der Statistik, durch eine Kritik ihrer falschen Methoden und durch die Behauptung völliger Unzuverlässigkeit aller staatlichen Thatsachen. Die Gemeinschädlichkeit aber wird durch ein endloses Sündenregister der Statistiker nachgewiesen. Dieselben sollen z. B. hohlen Dünkel des Wissens bei tiefster Unkunde der Gegenwart einflössen; sie sollen die Regierungen gründlich verdorben haben durch Einflössung der Lust des Zuvielregierens, durch Verbreitung des Merkantilsystems und der Eroberungs- und Abrundungslust, durch Förderung der übergrossen stehenden Heere u. s. w.; sie sollen die Gesinnung der Völker verschlechtern, weil sie nur messen und zählen und dadurch zum Materialismus anleiten (!!), u. s. w. Glücklicherweise sei die Statistik seit dem Jahre 1810 (?) im tiefen Sinken, und er, der Verfasser, hoffe sie vollends zu vernichten. Bemerkungen sind hier überflüssig. Nicht die literarische Kritik, sondern die Gesundheitspflege hat solche Schriftsteller ins Auge zu fassen. — Natürlich nicht so blödsinnig, wohl aber mit einer unbegreiflichen Art von Fanatismus äussert sich der bekannte Nationalökonom Say [2]), welcher die Erklärung der aus der Natur der Dinge sich ergebenden unwandelbaren Gesetze, von deren Befolgung die Blüthe der Gesellschaft abhänge, für die Volkswirthschaftslehre in Anspruch nimmt, der Statistik aber nur den Nachweis über die ins Leben tretenden Erscheinungen ohne alle Erklärung der Ursachen oder Folgen zuweist. Diese Erscheinungen seien die Folge zufälliger Umstände und wesentlich veränderlich; ihre Darstellung müsse daher auch immer wieder erneuert werden, und ein statistisches Werk gehöre lediglich in die Reihe der Zeitschriften. Es bedarf wohl nicht erst einer Ausführung, wie wenig diese, gleichgültig ob falsche oder richtige, Ansicht von der Verwerthung der statistischen Thatsachen und von der Dauer ihrer Brauchbarkeit entscheiden kann über die Nothwendigkeit einer wissenschaftlichen Begründung und einer richtigen Methode der Aufsuchung und Darstellung; und dass selbst für die Volkswirthschaft nicht ein roher Haufen von Thatsachen, sondern nur ein wissenschaftlich behandelter statistischer Stoff von Werth ist. — Nicht aus Abneigung, aber aus Mangel an eigenem

1) Lüder, A. F., Kritik der Statistik und Politik. Gött., 1812. — Ders., Kritische Geschichte der Statistik. Gött., 1817. (855 S.!)

2) Say, J. W., Vollständiges Handbuch der praktischen Nationalökonomie, übers. von Theobald. Stuttg., 1830, Bd. VI, S. 179 u. fg. — Die, oben S. 656 genannte Abhandlung von Malchus ist der Widerlegung dieser Ansicht gewidmet.

wissenschaftlichen Begreifen erkennt der Engländer Portlock [1]) in der Statistik nur Thatsachen, und lässt er sich die Nothwendigkeit einer Theorie und eines bestimmten Sinnes und Zweckes nicht beigehen. Statistik findet er nämlich „in den Thatsachen von jedem besonderen Dinge oder von jeder, natürlichen oder politischen, Wissenschaft"; und statistische Wissenschaft nennt er die Sammlung und Ordnung solcher Thatsachen. So spricht er z. B. von der Statistik einer Thiergattung, und versteht darunter die Anatomie derselben, von der Statistik einer neu entdeckten Pflanze u. dgl. Dass neben unwissenschaftlichem und unklarem Gerede allerlei frische und aus dem Leben gegriffene Bemerkungen über die Sammlung von statistischen Thatsachen herlaufen, macht natürlich die ganz begrifflose Anschauung nicht besser. — Auch Omalius D'Halloy [2]) verdient es, zu den das wissenschaftliche Wesen der Statistik vollständig Misskennenden gezählt zu werden. Er spricht zwar von der Statistik als von einer Wissenschaft, die er in eine ethnographische und politische Hälfte eintheilt; allein wie kann diess als ein verständiger Begriff und als eine Anerkennung betrachtet werden, wenn im Verfolge gesagt ist, der Unterschied zwischen Geographie und Statistik bestehe nur darin, dass das, was bei der einen Hauptsache sei, als Nebensache bei der anderen erscheine, und umgekehrt!

Wohl ist es nicht ungehörig, in einem Anhange auch noch diejenigen Schriftsteller zu verzeichnen, welche die Geschichte der Statistik bearbeitet haben. Wenigstens einen Theil ihres Stoffes machen nothwendig die verschiedenen Versuche aus, das Wesen der Wissenschaft und die richtige Art ihrer Bearbeitung festzustellen; und mehr oder weniger gehören sie daher selbst zu der Begriffsliteratur.

Der unglückliche Stern, welcher über der Theorie der Statistik vielfach waltete, ist nicht ohne mannichfachen Einfluss auf die Geschichte der Wissenschaft geblieben, obgleich hier in der That noch weniger Entschuldigung zu finden ist, da die Aufgabe ganz unzweifelhaft vorgezeichnet war. Offenbar nämlich liegt für Den, welcher eine Geschichte der Statistik geben will, ein doppelter, wesentlich verschiedener, Stoff vor. Einmal nämlich kann es sich davon handeln, die schriftstellerischen Leistungen der Einzelnen im Gebiete dieser Wissenschaft aufzuführen und sie an sich und in ihrem Zusammenhange zu würdigen; wobei denn wieder zweierlei Arten von Arbeiten, nämlich die Erörterungen über die Theorie und die stofflichen Bearbeitungen statistischer Gegenstände, zu unterscheiden sind. Andererseits aber mögen die von Regierungen getroffenen Einrichtungen und angeordneten Arbeiten zur Kenntniss

---

1) Portlock, J. E., An address, explanatory of the objects and advantages of statistical enquiries. Belf., 1838.

2) Omalius D'Halloy, J. J., Notions élémentaires de Statistique. Par., s. a.

ihrer eigenen Länder ins Auge gefasst werden. Eine Vermischung dieser beiden wesentlich verschiedenen Arten von Thätigkeit und nothwendiger Weise eben so verschiedener Art von Erzeugnissen ist ein handgreiflicher Fehler, wenn schon eine vollständige Uebersicht über das, was der menschliche Geist in diesem Fache geleistet hat, nur durch eine gleich gründliche Aufzählung beider Arten von Forschungen und Darstellungen gewährt wird. Die wissenschaftliche Statistik hat vielfachen Einfluss gehabt auf die amtliche, und umgekehrt; es darf somit eine den ganzen Verlauf der Geistesarbeit gründlich entwickelnde Geschichte eine Darstellung dieser wechselseitigen Bestimmung nicht unterlassen: allein eine unverbundene, von einem Gegenstande zum anderen aus äusserlichen Gründen überspringende Aufführung bald von staatlichen Anstalten, bald von Untersuchungen über die Stellung von Statistik in der Reihe der Wissenschaften, bald von statistischen Privatarbeiten, ist eine rohe Aufhäufung von Stoff und keine Entwickelung des inneren Lebens der Wissenschaft. Es muss daher offen getadelt werden, dass der stümperhaften Versuche bei weitem mehr als der wohlüberlegten Arbeiten sind, und dass die Aufgabe in ihrem vollen Umfange, somit als Umfassung des ganzen Stoffes, als reinliche Auseinanderhaltung des Verschiedenen und als gelehrte und erklärende Nachweisung der gegenseitigen Einwirkungen, so selten, wenn überhaupt je, gelöst worden ist.

Sieht man ab von den, allerdings schon ziemlich viel früher vorkommenden, gelegentlichen Erwähnungen der verschiedenen Begriffsbestimmungen, oder von einigen kurzen Einleitungsparagraphen über das Alter der Wissenschaft, die Literatur, u. dgl., so hat zuerst Göss [1]) den Versuch einer Entstehungsgeschichte der Statistik gemacht. Der Turiner Akademie der Wissenschaften ist die Abhandlung eines Preises würdig erschienen; es kann diess aber nur ein verhältnissmässiges Lob im Vergleiche mit noch ungenügenderen Arbeiten gewesen sein, denn die Schrift ist ein gar schwaches Werk. Ausser einer, nicht einmal in das Wesen der Sache eindringenden, Zusammenstellung einer Anzahl von Begriffsbestimmungen wird nur noch das allgemein Bekannte über die ersten noch unklaren Anfänge der Statistik angeführt, und tiefer als Achenwall geht die Aufzählung gar nicht herunter. Von den staatlichen Bemühungen um Landeskenntniss ist gar nicht die Rede. — Besser in letzterer Beziehung ist das, was Zizius in seiner bereits oben angeführten Schrift [2]) beibringt; doch ist er eigentlich nur von dem unterrichtet, was Oesterreich und Frankreich in dieser Beziehung früher gethan haben. Das Literargeschichtliche erstreckt sich nicht über einige ganz gewöhnliche und ganz bekannte Nachrichten hinaus. — Unter anmassungsvollem Titel verbirgt sich bei Quadri [3]) ein unwissendes und oberflächliches Gerede. Von der amt-

1) Göss, G. F. D., De Statistices aetate et utilitate. Erl., 1806, 4.

2) Siehe S. 652, Note 2

3) Quadri, A., Storia della Statistica dalle sue origini sino al fine del secolo XVIII. Venez., 1824.

lichen Statistik des Alterthums wird Einiges, aber sehr Ungenügendes berichtet; das über das Mittelalter Angeführte ist ebenso kenntnisslos als abgeschmackt. Von den Späteren ist kaum irgend etwas auch nur erwähnt ausser den venetianischen Gesandtschaftsberichten. In diesen letzteren Mittheilungen war anfänglich ein gewisser Werth; seitdem wir nun aber anderweitig weit besser über diese Berichte unterrichtet sind, und sogar eine grosse Anzahl derselben gedruckt ist, hat auch dieser Theil des Buches seine Bedeutung verloren. — Es war somit noch wenig gethan, als Mone [1]) seine Geschichte der Statistik schrieb. Unzweifelhaft hat er die Sache bedeutend gefördert, und namentlich sich das Verdienst erworben, die Leistungen der einzelnen Schriftsteller ausführlicher zu würdigen und minder verbreitete, in den gewöhnlichen geschichtlichen Darstellungen übergangene Werke bekannt zu machen. Das Buch zeugt von Gelehrsamkeit und von Urtheil; aber ein geschichtliches Meisterwerk ist es nicht. Einmal ist die Eintheilung des Stoffes nicht recht klar; sodann ist die amtliche und die wissenschaftliche Statistik nicht scharf genug auseinander gehalten; endlich fehlt die Nachweisung der gegenseitigen Beziehungen der amtlichen Auffindung und der wissenschaftlichen Bearbeitung. Was von den statistischen Kenntnissen des Alterthums berichtet, was ferner von Urkunden und Schriften des Mittelalters, sowie von dem Schriftenvorrathe der neueren Zeit thatsächlich berichtend und kritisch würdigend mitgetheilt wird, ist sehr dankenswerth; doch bietet der Verfasser nur ein Bruchstück und nicht die gesammte Geschichte der Statistik.

Unter diesen Umständen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die von Fallati [2]) entworfene Geschichte der Statistik wissenschaftlich weit höher steht, als alles früher Geleistete. Nicht nur hat er mit grossem Fleisse, sichtbarem Bemühen nach Vollständigkeit und umfassender Literaturkenntniss gearbeitet; sondern er ist es auch, welcher zuerst die Wechselwirkung zwischen den staatlichen Anstalten zur Landeskenntniss und der Ausbildung der Theorie richtig und klar nachweist. Seine ganze Anschauung ist auf einem höheren Standpunkte, so dass ihr blos Bruchstückliches nicht genügt, vielmehr sie zur Auffassung der Entwickelung des Organismus fähig ist. Um die Aufgabe vollkommen befriedigend zu lösen, fehlt der Arbeit nur Eines. Es ist oben schon bemerkt worden, dass Fallati den Grundgedanken der Statistik in seinen Erörterungen über deren Zweck und Bearbeitungsart nicht bestimmt genug festhält, sondern ihn sich verdüstern lässt durch einen Ueberfluss von Eintheilungen und Beziehungen und durch eine falsche Achtung vor philosophischem Formalismus. Dieser Fehler hindert ihn denn, in der Geschichte der neuen Entwickelung der Statistik eine einfache und durchschlagende Auffassung geltend

1) Mone, F. J., Historia Statisticae adumbrata. Lov., 1828, 4.

2) Fallati, J., Einleitung in die Wissenschaft der Statistik, S. 108—212. Vgl. oben, S. 659.

zu machen. Unter Eintheilungen und Büchertiteln entgehen ihm die Entwickelungsphasen der Statistik.

Der nicht glückliche Genius, welcher Knies überhaupt bei seiner Arbeit über Statistik [1]) leitete, hat ihn auch in seiner Geschichte derselben irregeführt. Die Darstellung ist zwar innerlich gegliedert in eine Geschichte des Gegenstandes, des Zweckes und der Methode der Statistik; und namentlich in der letzten Abtheilung ist Beachtenswerthes gesagt: allein es fehlt durchaus an einer beherrschenden Uebersicht des Stoffes. Weder wird eine Geschichte der inneren Entwickelung der Wissenschaft, noch auch nur eine die Uebersicht erleichternde Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen gegeben. So bleibt die Schrift ein Fehlgriff von Anfang bis zu Ende, wie ein solcher wohl auch dem verdienstvollen Manne begegnen kann, den aber eine gewissenhafte Kritik als solchen bezeichnen muss.

Mit Bedauern ist oben der verfehlten Darstellungsweise Jonak's Erwähnung gethan [2]). Auch der geschichtliche Abschnitt der Schrift kann von schwerfälliger und gesuchter Unklarheit nicht ganz freigesprochen werden; dagegen verdient er in sachlicher Beziehung entschiedene Anerkennung. Die geschichtliche Entwickelung Jonak's steht in Verständniss des Ganges der auf Statistik verwendeten Geistesarbeit höher als andere ähnliche Abhandlungen. Mit ächt wissenschaftlichem Sinne ist die Nothwendigkeit und die Bedeutung der einzelnen Ausbildungsphasen erkannt und nachgewiesen; scharfsinnig sind die Unterschiede der verschiedenen Auffassungen gezeigt; die Kenntniss der Literatur ist ausgebreitet und gründlich. Mit Einem Worte, die Arbeit ist in der That belehrend und bringt ihre Aufgabe um einen sehr bedeutenden Schritt weiter. Wenn sie nicht selbst das Ziel schon vollkommen erreicht, so trägt nur die unglückliche Vergötterung der Stein'schen Entwickelungsweise die Schuld. So lange es sich von früheren Vorgängern handelt, ist das Urtheil ungetrübt und die Einsicht klar; allein der letzte Abschnitt, in welchem die angebliche Nothwendigkeit einer Versöhnung zwischen den streitenden Ansichten und die bereits eingetretene Anbahnung derselben durch Stein nachgewiesen werden will, verliert plötzlich diese Eigenschaft. Man windet sich mit Anstrengung durch schwer verständliches Wortgepränge durch, um zu finden, dass hier für einen Nachfolger, welcher sich Kopf und Zunge klar erhält, fast muthwillig ein lohnendes Stück Arbeit übrig gelassen worden ist. Allerdings müsste derselbe, falls er die ganze Aufgabe, genügend erfüllen wollte, nach dem Vorgange Fallati's auch noch die gegenseitige Einwirkung der Verwaltung und der Wissenschaft gebührend berücksichtigen.

---

1) Knies, C. G. A., Die Statistik als selbstständige Wissenschaft, S. 9—90.
2) S. oben, S. 660.

Nach Montaigne ist es dem Menschen erst dann vergönnt zur Wahrheit zu gelangen, wenn er vorher die ganze Möglichkeit des Irrthumes erschöpft hat. Die vorstehende Aufzählung der Versuche, das Wesen und den Zweck der Statistik zu bestimmen, dürfte ein Beweis dafür sein, dass diese Bemerkung zur vollen Richtigkeit noch eines Zusatzes bedarf. Es scheint nämlich, dass wenn ausnahmsweise durch einen glücklichen Zufall die Wahrheit gleich anfänglich, ganz oder wenigstens ungefähr, gefunden wurde, es Bedürfniss für die Menschen ist, noch hintennach den Kreis der Irrthümer zu durchlaufen. Theils mag eitles Bestreben, es besser zu machen als die Vorgänger, die Schuld daran tragen; theils aber ist es wohl Drang des Scharfsinnes, das Feststehende aus allen denkbaren Gesichtspunkten aufzufassen. Da die Wahrheit immer einfach ist, so ist denn auch begreiflich, dass die nachträglichen Bestrebungen gerne in Spitzfindigkeiten und ungesundes Geistreichsein auslaufen. Die grosse Menge der Lernenden und Wissenden lässt sich zwar durch solche künstliche Bemühungen nicht verführen, auf beschwerlicheren Wegen, als bereits gebahnt sind, zu gehen; allein einzelne Schüler finden sich doch gewöhnlich, welche einen Beifallsruf über die merkwürdige neue Entdeckung und über die Besiegung der stumpfen Gewöhnlichkeit ausstossen, und jeden Falles bleibt dem Geschichtschreiber der Geistesarbeit die undankbare Mühe, das eine Zeitlang dauernde Klappern der leer gehenden Gedankenmühle aufzuzeichnen und begreiflich zu machen.

Als die Statistik stofflich ausgeschieden war und einen eigenen Namen erhalten hatte, wollte das Glück, dass das praktische Bedürfniss und ein gesunder Sinn der ersten Bearbeiter den Begriff der neuen Wissenschaft alsbald ziemlich richtig bestimmte. Es bedurfte, um zur vollen Wahrheit zu gelangen, nur noch der Erweiterung der Staatsmerkwürdigkeiten in allgemeinen Zuständen des menschlichen Lebens. Obgleich nun dieser Schritt bald genug geschah, damit aber volle Deutlichkeit des Gedankens, bestimmte Umschreibung des Gegenstandes und ein höchst umfassendes Feld schöner Thätigkeit gegeben war, fieng doch Unzufriedenheit und falsche Verbesserungslust bald sich zu regen an. Dem Einen war ein Theil des bezeichneten Stoffes der Beachtung gar nicht werth, er beschränkte ihn auf das, was dem ehrgeizigen Eroberer von Bedeutung sein könne; ein Anderer fand, dass hier nicht scharf genug gedacht werde, und dass nur Zahlen und Rechnungen das Wesen der Dinge bezeichnen; Dritte wieder erachteten die Thatsachen und das wirkliche Leben einer geistigen Beschäftigung nicht würdig, sondern nur die denselben zu Grunde liegenden geheimnissvollen Gesetze; und während Einige in der Erforschung und Darstellung der Zustände eines Volkes in der Gegenwart nur Unmöglichkeit und Lüge sahen, verliess noch zuletzt eine Anzahl das Gebiet der Verständigkeit und Verständlichkeit völlig, um in den höchsten lichthellen Regionen des Denkens nach einer Erklärung für etwas ausserordentlich Einfaches und nach Worten, welche das Besprochene völlig unbegreiflich machen

könnten, zu suchen. Die grosse Menge der Arbeiter sowohl, als Derer, welche die Arbeiten benützen, liess sich freilich indessen allen diesen Streit nicht viel anfechten und sah auch wohl auf die sich neben dem eigentlichen Thätigkeitsfelde Abmühenden nicht mit besonderer Bewunderung hin: aber es füllten sich doch die Bücherbretter mit Schriften, und die Literaturgeschichte ist um ein Beleg reicher geworden, dass man sich auf dieser unvollkommenen Welt nicht blos körperlich abmüht um geringes Ergebniss, sondern auch oft im Reiche der Gedanken grosse Anstrengungen macht ohne Zweck und Nutzen.

In welcher Richtung also auch der Mensch seine Werke betrachtet, immer findet er neben einander und untrennbar Ursache zum Selbstgefühle und zur Bescheidenheit.

XX.

DIE FÜR STAATSWISSENSCAFTLICHEN STOFF BESTIMMTEN JAHRESSCHRIFTEN.

Zum Schlusse mag eine Anzahl Schriften besprochen sein, welche zwar unmittelbar keine Seite des Staatslebens wissenschaftlich behandeln, die aber als Hülfsmittel für die wissenschaftliche Fortbildung bequem und nothwendig sind, so dass eine Kenntniss derselben manchfach fördert.

Die Staatswissenschaften haben darin eine Aehnlichkeit mit den Naturwissenschaften, dass für beide der Stoff nie geschlossen ist, sondern immer neue Thatsachen, welche theoretisch bemeistert werden müssen, von allen Seiten zuströmen. Der Pfleger einer Staatswissenschaft darf sich nicht begnügen mit dem Stoffe, welchen er geschichtlich überkommen hat, und sich nur etwa die Aufgabe stellen, die Gesetze für diesen immer schärfer auszuprägen und sie in ihren logischen Folgerungen darzulegen; sondern er hat auch beständig die neu sich entwickelnden Ereignisse ins Auge zu fassen. Diess aber in doppelter Beziehung. Ein Theil derselben wird unter ein bereits erkanntes Gesetz fallen; ein anderer Theil aber wird sich unter keine der bisher aufgestellten Regeln bringen lassen. Die ersten geben dann bestätigende Beispiele ab, welche für die Meisten um so überzeugender sind, je häufiger sie vorliegen; die anderen sind Stoff für neue Untersuchungen und Aufforderung zur Bildung neuer Sätze oder wenigstens zur Umgestaltung bisher angenommener. Es mag dabei einiger Unterschied zwischen den verschiedenen Staatswissenschaften bestehen, und für die einen der Zudrang neuer Thatsachen und das Bedürfniss ihrer Bewältigung grösser sein, als für andere; allein keine ist diesem Verhältnisse ganz entzogen. Der Statistiker, der Nationalökonom, der Politiker werden von der Bewegung der menschlichen Dinge mehr in Anspruch genommen, als der Bearbeiter von Staatsrecht oder Völkerrecht; aber auch diesen kann der Stoff nicht genügen, wie er etwa vor fünfzig oder auch nur vor zwanzig Jahren lag.

Dieses Verhalten der Wissenschaften zu den Thatsachen hat keineswegs blos erspriessliche und angenehme Wirkungen, sei es für die Lehre, sei es für deren Bearbeiter persönlich.

Einmal hat die fortdauernde Veränderung des Gegenstandes unangenehme Folgen für beide. Wenn nämlich auch allerdings durch eine solche Bewegung und Beziehung auf die Gegenwart die Theorie vor Veraltung und Unbrauchbarkeit für das Leben bewahrt wird: so ist es auf der anderen Seite unmög-

lich, die Systeme und die einzelnen Sätze nach Inhalt und Form so vollendet festzustellen, wie diess bei Wissenschaften mit unverändertem Stoffe allmählig erreicht werden kann. Der Bearbeiter aber wird zwar frisch im Geiste erhalten, dagegen ist er nie fertig und zu einem ruhigen Besitze seines Erwerbes berechtigt.

Sodann aber ist es für den gewissenhaften Bearbeiter einer Staatswissenschaft keine leichte Aufgabe, sich die erforderliche schnelle, richtige und vollständige Kenntniss von den in sein Fach einschlagenden neuen Thatsachen zu verschaffen. Theils ist des Stoffes, namentlich für einzelne Wissenschaften, eine überwältigende Masse. Theils kann es schwierig sein, der Quellen habhaft zu werden. Theils endlich gehört schon viel dazu, auch nur von dem Dasein der sämmtlichen kennenswerthen Thatsachen Nachricht zu haben und dadurch in den Stand gesetzt zu sein, weiter zu forschen.

Diess alles wird anschaulich, wenn man sich die einzelnen Gattungen solcher neuer Ereignisse so wie deren Verwendung für die verschiedenen Staatswissenschaften vergegenwärtigt.

Vor Allem gehören hierher neue Gesetze, wenn solche eine wesentliche Veränderng vornehmen; wo möglich mit den ihrer Erlassung vorangegangenen Vorbereitungen, und mit den Vollziehungs-Anweisungen. Nicht selten sind die Vorarbeiten, als da sind: eingezogene Berichte, parlamentarische Enquêten, Protocolle von Commissionen, ständische Verhandlungen u. s. w., eben so umfangreich, als zum richtigen Verständnisse des Gesetzes unentbehrlich oder von wichtigen Thatsachen und Gründen voll. — Natürlich ist die Kenntniss der neuen Gesetze zunächst für die mit positivem Staatsrechte Beschäftigten von Bedeutung; allein kaum ist eine Staatswissenschaft, welche nicht auch gelegentlich Bekanntschaft mit einer wichtigen Vorschrift irgend eines Staates erforderte. Eine solche kann für das philosophische Staatsrecht Veranlassung zu neuen Erörterungen oder zu einer nützlichen Kritik sein; sie mag einen Beitrag für das Völkerrecht enthalten; sehr häufig aber ist ihr Gebrauch in der Politik, besonders in deren beiden grossen Kapiteln, Polizeiwissenschaft und Finanzwissenschaft. Hier sind die positiven gesetzlichen Einrichtungen jeden Falls lehrreiche Beispiele (des Richtigen oder Verkehrten); sie geben aber auch Veranlassung zur abermaligen Durchdenkung und vielleicht zur Abänderung bisher angenommener Lehren, da der Mann der Theorie kein Monopol der Gedanken hat, sondern er wohl auch bei dem Gesetzgeber zu Gaste gehen mag. Selbst die politische Geschichte muss wichtige Umgestaltungen der Gesetzgebung beachten.

Zweitens kommen Verhandlungen zwischen mehreren Staaten in Betracht; wo es dann Aufgabe ist, die veranlassenden Thatsachen, die gegenseitigen Gründe und Sätze, endlich die Entscheidung, sei sie nun ein Vertrag oder ein anderer Ausgang, richtig und vollständig in Erfahrung zu bringen. — Dass diess häufig genug sehr schwer fällt, bedarf eben so wenig erst der Bemerkung, als dass eine möglichst vollständige Kenntniss die Bedingung

einer richtigen Weiterbildung des positiven Völkerrechtes und seiner Brauchbarerhaltung für das Leben ist. Aber auch für andere Staatswissenschaften sind solche neue internationale Thatsachen gelegentlich von grosser Bedeutung. Von der politischen Geschichte versteht es sich von selbst; aber auch das Staatsrecht kann dabei betheiligt sein, wenn nämlich die Durchführung der Verhältnisse zu anderen Staaten Einrichtungen im Inneren erfordert. Ferner mag die Volkswirthschaftslehre, die Polizeiwissenschaft, die Staatshaushaltungskunde Lehre oder Beispiele entnehmen.

Eine dritte, fast unermessliche, Gattung von nöthigen Kenntnissen sind die statistischen Nachweisungen über alle und jede Seite des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens; und zwar nicht blos Mittheilungen in Zahlen, (obgleich diese in vielen Fällen das Wesentliche, weil das Genaue, geben,) sondern überhaupt alle Darstellungen des neuesten Zustandes irgend eines Gegenstandes der bezeichneten Art. Also die Tabellen über Bevölkerungsverhältnisse, über Gewerbe und Handel, Schifffahrt, kurz über jeden Zweig des Volksvermögens; die Budjets, Verzeichnisse der Staatsschulden, der Domänen; die Darstellungen des Heerwesens, der Flotten; die Schilderungen von dem Zustande der arbeitenden Klassen, der Armuth, des Creditwesens, der Erziehung, aller Arten von polizeilichen Einrichtungen; die Statistik des Gerichts- und Gefängnisswesens, u. s. w. Hinsichtlich dieser Kenntnisse ist es mehr die unübersehbare Menge und theilweise der Umfang der Urkunden, als die Geheimhaltung, welche die Schwierigkeiten veranlasst. Man denke, um nur Eines Staates und in diesem nur Einer Gattung von Mittheilungen zu erwähnen, an die Masse des dem englischen Parliamente jährlich vorgelegten statistischen Stoffes, dieses Wort in seinem vollen Sinne genommen. — Dass ohne umfassende statistische Kenntnisse nicht gut, d. h. mit Berücksichtigung der wirklichen Verhältnisse, regirt werden könne, ist allgemein zur Anerkenntniss gekommen. Aber eben so nothwendig sind sie auch für die theoretische Bearbeitung der Staatswissenschaften. Mag auch etwa im Völkerrechte nur ein gelegentlicher Gebrauch zu machen sein, so ist schon im positiven Staatsrechte das Verhältniss ein wesentlich anderes. Erst eine genaue Angabe der thatsächlichen Zustände, zu deren Ordnung und Förderung die Einrichtungen und Rechtsnormen bestimmt sind, gewährt eine lebendige Einsicht in die Bedeutung derselben. Und vollends in den sämmtlichen Theilen der Staatskunst, so wie in der politischen Oekonomie ist eine Kenntniss der Thatsachen in ihrer neuesten Gestaltung die Bedingung richtiger Lehre. Sie beschafft die hier vorzugsweise wichtige Belegung mit schlagenden Beispielen, und sie liefert den Stoff, aus welchem und für welchen Grundsätze abgeleitet werden sollen. Ohne umfassende Bekanntschaft mit den wirklichen Zuständen schweben die Regeln für die besten Verwaltungsorganismen, für die nöthigen polizeilichen Hülfsanstalten, für die Arten der Steuern, die Behandlung der Staatsschulden u. s. w. in der Luft; und natürlich sind es nicht veraltete Nachrichten von bereits verschwundenen Zuständen, sondern immer die neuesten und die Gegenwart darstellenden,

welche die Einsicht schärfen und die wirklich zu lösenden Aufgaben bezeichnen. Es mag bei Werken aus diesen Fächern in der formellen Darstellung der Fehler einer allzugrossen Anhäufung statistischen Stoffes gemacht werden; allein der Beobachter selbst kann zu seiner eigenen Unterrichtung kaum genug thun.

Endlich sind noch die eigentlich geschichtlichen Thatsachen. Die beständige Verfolgung des staatlichen Lebens bei dem einzelnen Volke so wie in den internationalen Verhältnissen, die Kenntniss der entscheidenden Vorfalle und der Personen nach ihren Absichten und Mitteln, ist nicht etwa nur für den praktischen Staatsmann Bedingung eines richtigen Handelns, sondern auch für den Mann der Wissenschaft Anhaltspunkt, Erklärung, Gegenstand von Untersuchung und Erörterung. Diess gilt mit gleicher Wahrheit in allen Theilen des öffentlichen Rechtes und der Politik, letztere wieder im weitesten Sinne des Wortes verstanden.

Alle diese Arten von Kenntnissen sind aber nicht etwa blos einmal, sondern fortwährend; nicht blos für eine einzelne Staatswissenschaft, sondern für die sich gegenseitig ergänzenden; nicht blos aus Einem Lande, sondern von allen gesittigten Völkern zu erwerben. Wie ist es nun möglich, hierzu die Zeit zu finden? Wie kann namentlich Derjenige, welcher nicht in günstigen Ausnahmsverhältnissen lebt, auf gut Glück das unübersehbare Material zusammenbringen?

Es ist natürlich, dass sich unter diesen Umständen Jeder nach Hülfsmitteln umsieht; und zwar ist das Bedürfniss ein doppeltes. Einmal muss der Staatsgelehrte sich von dem Dasein neuer Thatsachen, welche in den Kreis seiner Wissenschaft gehören, unterrichten können; zwar zunächst nur im allgemeinen, aber doch in der Weise, dass er zu beurtheilen vermag, ob und wozu ein Eingehen in die Einzelnheiten für ihn erspriesslich ist. Zweitens aber müssen ihm die Quellen bezeichnet werden, welchen eine Kenntniss des Einzelnen und Genaueren zu entnehmen ist. Nur auf diese Weise findet weder ein Uebersehen des Wissenswerthen, noch ein Zeitverlust bei dem eigenen Durchforschen des ganzen rohen Stoffes, noch endlich eine Ungewissheit oder eine Verschwendung in der Beibringung der Mittel statt.

Zweck der folgenden Blätter ist es, diejenigen literarischen Einrichtungen zu besprechen, welche mehr oder weniger das eben bezeichnete Bedürfniss befriedigen. Ihre Zahl ist gross genug, um eine genauere Nachweisung und Bezeichnung der Eigenschaften zu erfordern und eine Abtheilung nach Gattungen wenigstens bequem erscheinen zu lassen. In der Natur der Sache liegt es übrigens, dass hier lauter fortlaufende, zu bestimmten Zeiten (in der Regel jährlich) erscheinende Schriften in Frage kommen. Ein mit einmaliger Darstellung abschliessendes Werk kann, wie vortrefflich es immer bearbeitet sei, nur vorübergehend nützen und muss veralten.

1. Umfassende Nachweisungen staatlich-wichtiger Thatsachen.

Das Ideal einer Befriedigung des vorliegenden Bedürfnisses wäre, wenn zu regelmässig wiederkehrender Frist ein Werk erschiene, welches die neuesten staatlich-merkwürdigen Thatsachen jeder Art, also aus allen gesittigten Ländern und aus allen Theilen des Staatslebens, gut geordnet mittheilte. Ein solches allumfassendes Hülfsmittel besteht jedoch nicht; und es ist auch wohl kaum möglich, ein solches zu liefern. Theils nämlich wäre eine entsprechend ausgedehnte Verbindung schwer zu Stande zu bringen; theils möchte der nicht zu vermeidende Umfang ein grosses Hinderniss für die Verbreitung sein; hauptsächlich aber würde die Beibringung der Nachrichten aus so vielen und zum Theile weit entlegenen Staaten allzulange Zeit erfordern, als dass immer blos Neues geliefert werden könnte. — So geben denn nur einige der Jahresschriften, und auch diese mehr nebenbei und unvollständig, Mittheilungen von fremden Staaten; die meisten beschränken sich vielmehr ausschliesslich, alle aber legen hauptsächliches Gewicht auf die in dem heimathlichen Lande eingetretenen Ereignisse, und es muss ein grösserer Umfang neuer Thatsachen erst aus ihnen allen zusammengesucht werden. Zum Glücke entschädigt der tüchtige Inhalt mehrerer derselben für diese Mühe.

Eine Anzahl solcher regelmässig erscheinenden Schriften macht es sich, bei ausschliesslicher oder doch wesentlicher Beschränkung auf Ein Land, zur Aufgabe, die das Staatsleben betreffenden Thatsachen in grösserem Umfange mitzutheilen, und beschränkt sich also nicht einseitig auf geschichtliche, gesetzliche, statistische u. s. w. Neuigkeiten. Einige derselben schliessen gar keine Seite der staatlichen Zustände und Ereignisse aus; andere greifen zwar nicht ganz so weit aus, allein behalten doch immer einen weiteren Blick. Sie werden billig zuerst genannt; der Dauer ihres Bestandes nach sind sie aber nachstehende:

Gothaischer genealogischer Almanach. Gotha, 18. (Begonnen 1763.)

Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Stuttg., kl. 8., jährlich zwei Hefte. (Begonnen 1818 von dem Statistiker Memminger; später übergegangen an das statistische Bureau.)

The Companion to the Almanac; or Year-book of general information. London, 12. (Begonnen 1827.)

The American Almanac and Repository of useful knowledge. Boston, 8. (Begonnen 1830.)

Annuaire de l'Économie politique et de la Statistique, par J. Garnier, Guillaumin etc. Par., 16. (Begonnen 1844.)

Alle diese Schriften sind in ihrer Art und in dem Umfange ihrer Leistungen sehr brauchbar; doch ist es merkwürdig, in wie verschiedener Weise sie den gemeinschaftlichen Zweck zu erreichen suchen. Und zwar sind der Verschiedenheiten mancherlei. — Vor Allem besteht ein Unterschied darin, dass sich einzelne strenge an

die Aufgabe halten, staatliches Material zu geben, während Andere gelegentlich auch noch fremdartige Gegenstände von allgemeinerem Interesse aufnehmen. Am strengsten sind in dieser Beziehung das französische und das amerikanische Jahrbuch; ihnen am nächsten steht dann die englische Sammlung, welche nur gelegentlich eine für die Gesammtheit wichtige neue Entdeckung oder Einrichtung bespricht; am weitesten aber gehen die württembergischen Jahrbücher, welche auf das Gebiet der Geschichte und selbst der Alterthümer, der Schilderungen von Oertlichkeiten, der Lebensbeschreibungen u. s. w. übergehen, endlich der Gothaische Almanach, dessen ursprünglicher Zweck freilich ein ganz anderer, nämlich die Mittheilung der Genealogieen der regierenden Häuser war, und welcher erst allmählig zu seinem jetzigen Inhalte erweitert wurde. — Ein zweiter Unterschied findet sich hinsichtlich des Umfanges der mitgetheilten staatlichen Thatsachen. Während namentlich das französische Jahrbuch vorzugsweise Zustände schildert, und überhaupt Statistik und Volkswirthschaft als Hauptgegenstände festhält, gehen die anderen viel weiter. Der Gothaische Almanach enthält auch geschichtliche Mittheilungen; der englische und der amerikanische machen ausserdem noch Mittheilungen über neue Gesetze; und die württembergischen Jahrbücher schliessen gar keinen Theil des staatlichen Lebens aus. — Endlich aber liegt noch eine wesentliche Verschiedenheit darin, dass zwar alle diese Schriften, wie bereits bemerkt, ihr Heimathland zum wesentlichen Gegenstande ihrer Mittheilungen machen, und auch in dieser Beziehung hauptsächlich von Werth sind, aber doch zwei, nämlich der Gothaische Almanach und das französische Jahrbuch, nebenbei sich auch mit Mittheilungen über auswärtige Staaten befassen.

Diese Verschiedenheit ist nun aber namentlich in doppelter Beziehung von Einfluss auf die Benützung für staatswissenschaftliche Zwecke. Einmal steht natürlich die Ausführlichkeit und Vielseitigkeit der Mittheilungen im umgekehrten Verhältnisse zu der Ausdehnung des Kreises. Wo sie sich nur auf Ein Land beziehen, gehen sie nicht nur auf eine weit grössere Anzahl von Gegenständen ein, sondern sie behandeln auch, wo es nützlich und nöthig scheint, die einzelne Frage ausführlich. Nachrichten über alle Staaten der Erde dagegen sind natürlich sehr zusammengedrängt, und beschränken sich oft nur auf einige Angaben über die Grösse der Staats-Einnahmen und Ausgaben, des Heeres, u. dgl. Sodann ist, zweitens, die jährliche Abwechslung in den Mittheilungen durch den geographischen Umfang bedingt. Wo nur einzelne Staaten besprochen werden, kann die nöthige Abwechslung nur dadurch bewerkstelligt werden, dass jedesmal andere Seiten der öffentlichen Einrichtungen oder Zustände hervorgehoben sind. Bald ist es der Staatshaushalt im Allgemeinen, oder einzelne Theile desselben; bald das Heer oder die Flotte; in diesem Jahr werden ausführliche Mittheilungen gemacht über die Bevölkerungsverhältnisse, in einem andern über das Armenwesen, in einem dritten, vierten über die Sparkassen, die Findelkinder, das Hypothekenwesen u. s. w. Die über einen grösseren Raum sich verbreitenden Schriften dagegen können bald diesen bald jenen

Staat zur Mittheilung ausführlicherer und dann auch sämmtliche kennenswerthe Gegenstände behandelnder Angaben auswählen, während die übrigen sich für diesesmal mit Wenigerem begnügen müssen. Auf diese Weise vermeiden allerdings beide eine lästige und wenig belehrende Einförmigkeit, füllen allmählig den ganzen Umfang ihrer Aufgabe aus; aber sie thun es mit sehr verschiedenen Folgen für den Gebrauch. Während nämlich die ersteren immer in Beziehung auf einzelne Seiten der öffentlichen Zustände veraltet sind, findet diess bei den anderen hinsichtlich ganzer Länder statt.

Nachstehende nähere Angaben über jede dieser fünf Jahresschriften sind wohl durch den Werth derselben und durch ihre weitreichende Brauchbarkeit für wissenschaftliche Zwecke gerechtfertigt.

Der Gothaische genealogische Kalender ist ohne Zweifel für seine unmittelbarste Aufgabe, nämlich für die Mittheilung genauer und zuverlässiger Personalnachrichten, vortrefflich eingerichtet, und desshalb denn auch, namentlich in seiner französischen Ausgabe, über die ganze Welt verbreitet. Nicht ganz dasselbe Lob verdient er jedoch hinsichtlich derjenigen Mittheilungen, welche hier von Bedeutung sind, also hinsichtlich der in dem sog. „diplomatischen Jahrbuche" enthaltenen statistischen Nachrichten, und der in der „Chronik" aufgeführten wichtigen Begebenheiten des letzten Jahres. Letztere sind unter allen Umständen zu einem ernstlichen und vielfachen Gebrauche allzu dürftig, und kaum zur ersten Zurechtfindung brauchbar. Was aber die statistischen Thatsachen betrifft, so ist zwar nicht zu verkennen, dass dieselben mit jedem neuen Jahrgange vollständiger und bedeutender werden: allein blosse Angaben über Einnahmen und Ausgaben, über die Stärke und Eintheilung der bewaffneten Macht, und über die Handelsbilanz genügen eben in nur gar wenigen Fällen. Weiteres wird aber nicht geliefert, und könnte auch in der That in dem gegebenen Raume nicht untergebracht werden. Die Ausdehnung des Gothaischen Kalenders über alle Staaten der Erde ist somit sein Ruhm und seine Eigenthümlichkeit; aber auch seine Schwäche.

Württemberg ist allerdings nur ein kleines Land; dennoch sind die zu seiner nähern Kenntniss bestimmten „Jahrbücher" auch für die Staatswissenschaften von Bedeutung. Natürlich ist in dem engeren Kreise kein genügender Stoff für eine jährliche Besprechung aller und jeder Gegenstände des staatlichen Lebens; daher hier vorzugsweise die Nothwendigkeit hervortritt, unter den Aufgaben für die Besprechung zu wechseln, und einen Gegenstand nur nach Umlauf von einigen Jahren wieder aufzunehmen. Jährlich werden hauptsächlich nur die neuesten geschichtlichen Vorfälle gegeben; dagegen umfassen die, immer amtlichen Quellen entnommenen, Darstellungen des Ganges und Zustandes der einzelnen Theile der Staatsverwaltung oder der Volkswirthschaft in der Regel mehrere Jahre. Der Mangel an einer gleichzeitig abschliessenden Kenntniss wird reichlich ersetzt durch ein tieferes Eingehen in die jeweil zur Besprechung kommenden Stoffe. Von den geschichtlichen Mittheilungen liefern namentlich die Uebersichten über die Sitzungen der Ständeversammlung Stoff

für staatswissenschaftliche Bearbeitung. Höchst schätzenswerth ist die grosse Zuverlässigkeit aller Mittheilungen, gegenüber von welcher der dem amtlichen Ursprunge zuzurechnende Mangel an freier Bewegung nicht sehr in Betracht kommt. Es liegt allerdings in der Natur der Sache, dass mehr die gute und zufriedenstellende Seite der Dinge, als ein mangelhafter Zustand und die Erklärung eines solchen hervorgehoben wird; allein wenn auf diese Weise auch nicht die ganze Wahrheit berichtet wird, so ist es überwiegend viel werth, dass das Gegebene wahr ist.

Der englische Companion to the Almanac ist, wie der Name zeigt, eigentlich nur eine Beilage zu einem Kalender, und zwar zu einer Art von Adress-Kalender; allein er ist von Anfang an auch als abgesonderte Schrift ausgegeben worden. Die Gesellschaft für Verbreitung nützlicher Kenntnisse, also wesentlich Lord Brougham, hat sich das Verdienst erworben, den Plan einer Jahresschrift zu entwerfen, welche in möglichst gedrängter Form die für den englischen Bürger und Geschäftsmann kennenswerthen neuesten Thatsachen enthalten sollte. In englisch praktischer Weise begnügte man sich mit Nachrichten über England allein, gab diese dann aber um so vollständiger. Und als bezeichnend für die Volksthümlichkeit mag ebenfalls angesehen werden, dass die Eintheilung in zwei Hälften, von denen die eine Gegenstände allgemeiner Belehrung, die andere Nachrichten über die Gesetzgebung, die Statistik, die öffentlichen Verbesserungen des verflossenen Jahres enthalten soll, nicht eben sehr logisch und systematisch ist. Die Hauptsache ist freilich, dass die Mittheilungen zuverlässig und genügend sind. Und das sind sie. Namentlich auch dem Nichtengländer ist das Werk von höchster Bequemlichkeit. Die erste Abtheilung liefert gewöhnlich einige geschichtliche Aufsätze über wichtige Erfindungen oder über sonstige die öffentliche Aufmerksamkeit im Augenblicke besonders in Anspruch nehmende Gegenstände; hauptsächlich aber statistische Mittheilungen, welche mit grosser Ueberlegung und Geschicklichkeit in den möglichst engen Raum zusammengedrängt sind. Die zweite Abtheilung giebt Auszüge aus den bedeutendsten Parliamentsacten des letzten Jahres (gedrängt, aber zur ersten und allgemeinen Kenntnissnahme völlig genügend); Auszüge aus wichtigen dem Parliamente vorgelegten Ausweisen, (blue Books), namentlich über Staatshaushalt, Münze, Handel, Verbrechen und Armenwesen; eine Chronik der Parliamentssitzungen, und zwar beider Häuser, so wie Tag für Tag; Verzeichnisse der Private Bills und der beim Parliamente eingegebenen Petitionen; Angaben über neue öffentliche Gebäude (scharf kritisch und mit Zeichnungen), Chronik der Begebenheiten des letzten Jahres; Verzeichnisse von Todesfällen von Gelehrten, Künstlern u. s. w. — Von allen diesen Aufsätzen ist nur die Chronik der Begebenheiten ungenügend; die meisten übrigen übertreffen in der Regel durch Reichhaltigkeit selbst eine gespannte Erwartung. Nur durch einen sehr gedrängten, jedoch nicht unleserlichen, Druck werden die umfangreichen Mittheilungen in so engem Raum möglich gemacht. Unzweifelhaft ist der Companion to the Almanac weitaus das nützlichste Werk dieser Art, und man kann

mit vollem Rechte das englische Wort: voll von Nahrungsstoff wie ein Ei, darauf anwenden.

Der Amerikanische Almanac ist eine Nachahmung des englischen eben besprochenen Werkes, jedoch mit dem Unterschiede, dass — unzweckmässigerweise — der Kalender nicht getrennt wird von den sachlichen Mittheilungen. Der Inhalt betrifft, mit kaum nennenswerthen und offenbar folgewidrigen Ausnahmen, nur die Vereinigten Staaten, und zwar sowohl den Bundesstaat, als alle Einzelnstaaten und Territorien. Ausserdem ist eine Chronik der jüngsten Begebenheiten und ein, ziemlich ausführlicher, amerikanischer Nekrolog gegeben. — Es wäre ungerecht, nicht anzuerkennen, dass die Mittheilungen verständig und genau gemacht, namentlich viele und ausführliche statistische Tabellen über den Staatshaushalt, den Handel, die Bevölkerung u. s. w. unter denselben enthalten sind, und es wäre thöricht nicht einzusehen, dass zuverlässige, jährlich ergänzte Nachrichten über ein so vielfach wichtiges Land, wie die Vereinigten Staaten sind, bedeutenden Nutzen gewähren. Allein damit ist nicht gesagt, dass das englische Vorbild an Reichhaltigkeit und Zweckmässigkeit der Mittheilungen erreicht sei. Ein grosser Theil des Raumes wird von den Namen der Beamten sowohl des Bundes als der einzelnen Staaten weggenommen, was denn doch füglich einem Adress-Kalender überlassen bleiben könnte; der dadurch ersparte Raum aber würde um so nützlicher mit sachlichen Nachrichten über staatliche und gesellschaftliche Zustände gefüllt, als nur solche Mittheilungen gemacht werden, welche sich in Zahlen ausdrücken lassen. Namentlich von den einzelnen Staaten wird gar Weniges gegeben; auch ist eine Chronik der Congress-Verhandlungen gar nicht versucht. Es ist vielleicht unrecht, zu bekritteln, wo doch am Ende fast Alles, was man erhält, Geschenk ist; allein warum nicht mehr geben, wenn es bei geschickterer Einrichtung geschehen könnte?

Von sehr umfassendem und jährlich noch vermehrtem Inhalte ist das Annuaire de l'économie politique; auch ist es am bewusstesten auf den Zweck einer schnellen Mittheilung aller wissenswerthen neuen Thatsachen berechnet; aber es darf nicht vergessen werden, dass es nur die volkswirthschaftliche Seite des Zusammenlebens berücksichtigt. Die Eintheilung des Werkes ist eine stehende. Eine erste Abtheilung giebt Nachrichten über allgemeine französische Zustände; in der Regel Zusammendrängungen der umfangreichen amtlichen Bekanntmachungen der Regierung, der Kammern u. s. w. Eine zweite Abtheilung enthält die Statistik der Stadt Paris vom letzten Jahre. In einer dritten sind, bald ausführliche bald kürzere, Mittheilungen über fremde Staaten. Die vierte endlich umfasst Verschiedenartiges, was unter keine der drei andern Kategorieen fallen will, doch bei weitem vorherrschend Französisches, z. B. über die Thätigkeit der Akademie der moralisch-politischen Wissenschaften in Paris, ein beurtheilendes Verzeichniss der im letzten Jahre erschienenen französischen Schriften volkswirthschaftlichen Inhaltes, eine Chronik der Begebenheiten. Wenn somit auch über ganze grosse Abtheilungen der

staatlichen Ereignisse und Zustände Frankreichs keine Kunde gegeben wird, (was freilich sehr dankbar würde angenommen werden,) so ist doch das Mitgetheilte sehr bedeutend und brauchbar, und das Buch entwickelt sich noch mit jedem Jahre besser.

Unzweifelhaft wird durch diese fünf Jahresschriften Manches und Dankenswerthes geleistet. Zunächst wird von einigen der wichtigsten Staaten vielfache Nachricht gegeben; und zwar am ausgedehntesten von England, in zweiter Linie über Frankreich, in etwas geringerem Grade über die Vereinigten Staaten. Solche ins Grosse gehende thatsächliche Verhältnisse sind aber, selbstredend, von besonderem Werthe auch für die Wissenschaft. Sodann ist nicht zu übersehen, dass beinahe von sämmtlichen übrigen Staaten, in so ferne sie nur irgend der gesittigten Welt angehören und Nachrichten von ihnen beizubringen sind, alljährlich wenigstens einzelnes Wichtige und Zuverlässige gemeldet wird. Es sind freilich in der Regel nur Zahlen; und oft auch diese ohne die näheren Erläuterungen, welche sie erst recht verständlich und brauchbar machen würden; allein sie geben doch immer über Staatswirthschaft, Heerwesen und zuweilen über den Organismus der Verwaltung Anhaltspunkte und Vergleichungen. Diess alles aber ist um so dankbarer hinzunehmen, als die Zusammenbringung zuverlässiger Nachrichten aus so neuer Zeit mit grossen Mühen verbunden ist und nur einer geschickt geleiteten Thätigkeit gelingen kann. — Dennoch leuchtet ein, dass das Bedürfniss noch lange nicht gedeckt ist und die Gründung noch weiterer ähnlicher Schriften von grossem Nutzen wäre.

Noch fehlt über grosse und wichtige Staaten jede regelmässige Mittheilung der neuesten staatlichen Thatsachen, um von den kleineren (welche sich an Württemberg ein Beispiel nehmen könnten) ganz zu schweigen. Wer würde sich nicht freuen, und welchem Staatsgelehrten würde es nicht nützen, wenn in der Art des englischen Companion jährlich Nachricht gegeben würde über Russland, über die Schweiz, über Spanien, über die italienischen Länder, über den skandinavischen Norden, vor Allem aber über ganz Deutschland? Und wo liegt die Unmöglichkeit solcher Unternehmungen; insbesondere auch für ein deutsches Werk? Dass das letztere auch für den richtigen Weiterbau der Staatswissenschaften höchst förderlich wäre, bedarf nicht erst des Beweises. Wären doch die über die neuesten Verhältnisse des Vaterlandes getheilten Nachrichten dem Verständnisse doppelt nahe gerückt, und fänden die aus ihnen zu ziehenden Lehren vorzugsweise Würdigung und Anwendung. Allerdings müsste, wenn der Zweck erreicht werden sollte, dem Werke ein bedeutender Umfang zugemessen werden, indem es nicht blos die den Bund betreffenden Thatsachen zu liefern hätte, (sind doch diese leider gerade die spärlichsten und unbedeutendsten,) sondern auch alle einzelnen deutschen Staaten verhältnissmässig bedenken müsste. Auch wäre wohl die Mühe eine grosse. Allein unmöglich wäre sicher die Ausführung nicht, wenn sie mit Folgerichtigkeit und Unverdrossenheit betrieben würde. Der Stoff wäre zu gewinnen, selbst ohne Unterstützung der Regierungen, (welche übrigens auch auf die Dauer zu erlangen sein möchte für

ein tüchtig geführtes und sich von jedem politischen Partheigeiste freihaltendes Unternehmen.) Die ständischen Verhandlungen, die Bekanntmachung der statistischen Behörden mehrerer Staaten, die Rechenschaftsberichte der grossen Actiengesellschaften und Vereine, die Regierungsblätter u. s. w. liefern so viel, dass es mehr der Kunst der Zusammendrängung als der Bemühung um Ausfüllung des Raumes bedürfen würde. Eine Uebersicht über die neue staatliche Literatur, (ein Bestandtheil des Buches, auf welchen grosser Werth zu legen wäre,) erforderte nur Fleiss und Tact. Der nöthige Raum aber dürfte bei geschickter Druckeinrichtung, und Vermeidung alles Ueberflüssigen wohl zu gewinnen sein. Wäre doch auch nicht von jedem deutschen Lande in jedem Jahrgange Ausführliches zu berichten. Die Landtage folgen sich meistens in grösseren Zwischenräumen; die Budgets werden auf mehrere Jahre gemacht; die Gesetzgebungen stehen oft lange stille. Kurz der Stoff vertheilt sich [1]).

2. Einrichtungen zur Kenntniss neuer Gesetze.

Von allen Thatsachen, deren Kenntniss für den Weiterbau der theoretischen Staatswissenschaften von Wichtigkeit ist, sind offenbar die neuen Gesetze jetzt am leichtesten zugänglich gemacht. Allerdings nicht in der Weise, dass eine in regelmässigen Fristen erscheinende Sammlung der neuen Gesetze sämmtlicher gesittigter Staaten bestände. Ein Unternehmen der Art wäre schon des Umfanges wegen und bei der überwiegenden Menge völlig nutzlosen Stoffes unausführbar; und selbst in kleinerem Maassstabe angelegt, z. B. auf die wichtigeren Gesetze sämmtlicher deutscher Staaten beschränkt, haben sich solche Unternehmungen niemals halten können [2]). Allein die leichte Zugänglichkeit ist dadurch hergestellt, dass jetzt in sämmtlichen gesittigten Staaten, mit wenigen sogleich näher zu bezeichnenden Ausnahmen, eigene Gesetzesblätter bestehen, welche (allerdings in der Regel neben mancherlei Anderem hierher nicht Gehörigem) zur alsbaldigen Bekanntmachung sämmtlicher allgemein befehlender Normen bestimmt sind. So nahe dieser Gedanke auch liegt, so ist es doch erst die französische verfassunggebende Versammlung gewesen, welche ihn gefasst und ausgeführt hat. Das französische Bulletin des lois ist der Stamm-

1) Das Missglücken einiger Unternehmungen, welche mit den gewünschten mehr oder weniger Aehnlichkeit hatten, beweist nichts. Entweder waren dieselben falsch angelegt, oder fielen sie zufälligerweise in ungünstige Zeiten. Zu den ersten gehörte L. A. Müller's Statistisches Jahrbuch. Lpz., 1845—47; zu den anderen der Genealogisch-historisch-statistische Almanach des Landes-Industrie-Comtoirs in Weimar.

2) So z. B. Hermsdorf, Jahresberichte über die deutsche Gesetzgebung. Lpz., 1844—46; Rauch, Archiv für die neueste Gesetzgebung. Erl., 1848—50. Noch am längsten hat sich erhalten: Müller, A., Archiv f. d. neueste Gesetzgebung.

vater sämmtlicher jetzt bestehender Gesetzesblätter; und erst sein Vorgang hat der früheren ebenso beschwerlichen als unsicheren Bekanntmachung neuer Gesetze, nämlich in vereinzelten Abdrücken, ein Ende gemacht. Bei der allgemeinen Zugänglichkeit und der überall beabsichtigten möglichst weiten Verbreitung dieser Blätter hat die Gelangung zu dem einzelnen gewünschten Gesetze, und selbst die Gewinnung der Sicherheit einer vollständigen Kenntniss sämmtlicher Gesetze einer bestimmten Art, an sich keine Schwierigkeit; nur die grosse Zahl der Blätter ist ein Hinderniss, indem auch die grössten Büchersammlungen weder Raum, noch Lust, noch Geld zu einer vollständigen Zusammenbringung dieser Bekanntmachung zu haben pflegen, für den Privatmann aber dieselbe natürlich ganz ausser Frage ist. Ob eine eigene Jahresschrift, welche nicht den Text, wohl aber den Gegenstand sämmtlicher neuer Gesetze aus den Gesetzesblättern mittheilte, eine zum Fortbestehen genügende Theilnahme fände, mag zweifelhaft sein; eine grosse Erleichterung für manchen Zweck wäre sie jedenfalls.

Merkwürdig genug ist es, dass gerade diejenigen beiden Staaten, welche am frühesten eine zwar nicht der jetzigen gleichkommende aber doch im Vergleiche mit der sonst üblichen vereinzelten Bekanntmachung weit vorzüglichere Veröffentlichung ihrer neuen Gesetze besassen, nämlich England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, jetzt noch allein bei ihrer unvollkommeneren Bekanntmachungsweise geblieben sind. In diesen beiden Ländern besteht nämlich auch noch jetzt kein Gesetzesblatt, sondern es werden die je während eines Reichstages zu Stande gekommenen Gesetze am Ende desselben in der Form eines abgesonderten Heftes abgedruckt und veröffentlicht. Wenn sie sodann nachträglich in grosse Gesetzessammlungen zusammen gefasst werden [1]), so ist diess theils Privatunternehmen, theils natürlich kein Ersatz der weit be-

1) Ueber die amerikanischen Gesetzessammlungen s. oben Bd. I, S. 454, Note. 1. — Auch der englischen Gesetzessammlungen, Statutes at Large, sind mehrere. Eine der gebrauchtesten ist nachstehende: Statutes at Large, from Magna Charta to the Union. By T. E. Tomlins and J. Raithby. Lond., 1811; entweder 10 Bde in 4. oder 20 Bde in 8.; Fortsetzung: Statutes at Large from the Union. Herausgegeben von denselben, später von R. Simons und jährlich weiter geführt. Eine andere, ebenfalls regelmässig fortgesetzte vollständige Sammlung ist: Statutes at Large, from the Union with Ireland. Blos die allgemeinen Gesetze, also mit Uebergehung der blos örtlichen und persönlichen so wie sämmtlicher besonderer Bestimmungen (Local, Personal and Private Acts) liefert die: Collection of the Public General Acts, from 1831, welche ebenfalls in Jahresheften fortgeführt wird. — Die grosse, vom Parliamente angeordnete und von der Record-Commission ausgeführte Sammlung: Statutes of the Realm, from original records and authentic manuscripts. Lond., 1811—22, I—XI, fol., ist geschlossen, und geht nur von Heinrich III. bis zum Tode Anna's. — Ueber die französischen Gesetzessammlungen s. oben, Bd. III, S. 19 fg.

quemeren Einrichtung eines Gesetzesblattes. Hier wenigstens gewährt das zähe Beibehalten des Hergebrachten offenbar keinen Vortheil.

3. Regelmässige Mittheilungen internationaler Urkunden.

An eine von den Regierungen selbst ausgehende regelmässige Bekanntmachung aller im Gebiete des völkerrechtlichen Verkehres sich zutragenden Ereignisse, entstehenden Streitfragen, festgestellten oder wenigstens zur Sprache gebrachten Grundsätze ist gar nicht zu denken. Dieser Theil der Staatsthätigkeit wird als ein Geheimniss behandelt, auch wenn die Veröffentlichung keine schwebenden Verhandlungen mehr stören oder sonstige Interessen verletzen kann. Nur selten und gezwungenerweise werden hier Ausnahmen gemacht; am meisten noch in England. — Aber auch als Privatunternehmen besteht im gegenwärtigen Augenblicke keine eigene Einrichtung zu einer schleunigen und umfassenden Sammlung und Veröffentlichung der Actenstücke, welche für das internationale Leben der gesittigten Völker von Bedeutung sind und welche somit auch zu einer Weiterführung der Wissenschaft des Völkerrechtes dienen würden. In keinem andern Theile der Staatswissenschaften ist es daher so schwer, eine leidlich vollständige Kenntniss der neueren Thatsachen zu erhalten, und unzweifelhaft ist diess mit ein Hauptgrund des langsamen Fortschrittes der Wissenschaft. Sammlungen der abgeschlossenen Verträge bestehen allerdings [1]). Allein, abgesehen davon, dass die Herausgabe neuer Bände oft lange genug auf sich warten lässt und somit der augenblickliche Thatbestand keineswegs immer bequem zugänglich ist; muss vor allem bedacht werden, dass keineswegs der gesammte Stoff des Völkerrechtes in Verträgen verkörpert ist, vielmehr in manchfachen andern Actenstücken mindestens ebenso wichtige Thatsachen und Grundsätze enthalten sind. Und wenn in einigen der weiter unten zu nennenden Jahresschriften für geschichtliche Thatsachen zahlreiche völkerrechtliche Actenstücke mitgetheilt werden: so tritt hier der üble Umstand ein, dass dem Wesen dieser Art von Schriften gemäss nur solche Urkunden aufgeführt werden, welche einer Seits sich auf das vorangegangene Jahr beziehen und die anderer Seits bis zu der, möglichst beschleunigten, Herausgabe des jährlichen Bandes bereits bekannt geworden sind. Auf diese Weise ist an Vollständigkeit nicht zu denken.

Das Bedürfniss liegt hier so offen vor, dass schon mehreremale der Versuch gemacht worden ist, in eigenen zeitweise erscheinenden Sammlungen der sämmtlichen kennenswerthen Urkunden völkerrechtlichen Inhaltes sowohl in möglichster Vollständigkeit als mit thunlicher Beschleunigung mitzutheilen, theils in weitem Umfange und mit Berücksichtigung aller gesittigter Staaten [2]), theils

1) S. dieselben in Bd. I, S. 454 fg.

2) Allgemeine Sammlungen dieser Art gehen schon hoch hinauf, wie z. B. Siri's

beschränkt auf einzelne Staaten, Zeiten oder bestimmte Gegenstände und Begebenheiten [1]); allein die breiter angelegten Unternehmungen sind alle wieder eingegangen, und die auf bestimmte Fälle beschränkten sind nur vorübergehend und genügen natürlich nur sehr theilweise.

Entschieden würde es somit eine Lücke in den vorhandenen Hülfsmitteln zur Kenntniss des staatswirthschaftlichen Stoffes ausfüllen, wenn ein Jahrbuch bestünde, welches die völkerrechtlichen Ereignisse in ihrem ganzen Umfange und ausschliesslich zum Gegenstande hätte. Solches würde allen gesittigten Völkern dienen. Allerdings wäre die Beischaffung des Stoffes für einen Privatschriftsteller schwierig; und man müsste von vorne herein billige Forderungen stellen; allein unmöglich wäre die Sache nicht. Auch der Umfang könnte kein Hinderniss sein. Die Actenstücke brauchten nur in seltenen Fällen vollständig mitgetheilt zu werden; eine Angabe über das Dasein, den Gegenstand und den Fundort würde in der Regel genügen. Wo ein auffallender völkerrechtlicher Satz ausgesprochen wäre, müsste diess ausdrücklich hervorgehoben sein. Die

---

Memorie recondite (1677 fg.) und sein Mercurio (1644 fg.), Lünig's Sylloge publicorum negotiorum (1694) Literae procerum (1702); Lamberty's Mémoires (1740), Rousset's Recueil historique d'actes (1728 fg.) u. a. m.: allein diese früheren Werke hatten allerdings den Fehler, die Mittheilungen erst ziemlich spät zu geben. Von neueren allgemeinen Urkunden-Sammlungen erfüllten den hier in Frage stehenden Zweck ohne Zweifel am besten die in Stuttgart längere Zeit erscheinenden „Archives diplomatiques pour l'histoire du tems et des états;" sie sind aber im J. 1833 mit dem 36. Bande geschlossen worden. Die in den verschiedenen politischen Zeitschriften, z. B. in Voss's Zeiten, in der Minerva, den Europäischen Annalen vorkommende Veröffentlichung von Actenstücken ist ganz ungenügend, weil nur gelegentlich und ohne bestimmten Plan erfolgend. Von einer Vollständigkeit ist ohnedem keine Rede.

1) Auch solcher auf einzelne Staaten oder bestimmte Ereignisse und Zeitabschnitte beschränkter Sammlungen sind schon in früher Zeit manche, und unter denselben höchst werthvolle erschienen. S. ein Verzeichniss bei Klüber, Völkerrecht, Ausg. von Morstadt, Anhang, §. 24. Namentlich haben die deutschen Verhältnisse wiederholt den Gegenstand regelmässiger Mittheilungen gemacht, und mehrere hierzu bestimmte Werke haben eine lange Dauer gehabt und einen grossen Umfang erreicht. Jedem Manne von Fach sind bekannt: Lünig's deutsches Staatsarchiv, 24 Bde in Fol., 1710 fg.; Faber's europäische Staatskanzlei, sammt den Fortsetzungen 170 Bde und 12 Bde Register, 1697—1782; Reuss, Deutsche Staatskanzlei, 47 Bde, 1793—1803; Winkopp's Rheinischer Bund, 20 Bde, 1806—12. — Von Sammlungen über bestimmte Zeitabschnitte sind besonders zu bemerken die Sammlung neuester Staatsschriften und deren Fortsetzung: Die deutsche Kriegskanzlei, von 1741 an, 15 Bde in 8. und 18 Bde in 4.; ferner Schöll, Recueil de pièces officielles pour détromper les Français. 9 Bde, 1814 fg.; aus neuerer Zeit aber sind namentlich zu nennen: Das englische und das hannoversche Portfolio; Soetbeer, Sammlung officieller Actenstücke in Bezug auf Schifffahrt und Handel in Kriegszeiten. Hambg., 1855 fg.; und Jasmund, Actensücke über den orientalischen Krieg.

Hauptsache wäre die genaue Kenntniss der Thatsachen, also der Entstehungsursache, des Verlaufes und des Ausgangs neuer internationaler Rechtsfragen. Würde ein bedeutender Fall auch erst nach einigen Jahren genau bekannt, so wäre seine Aufnahme für die Wissenschaft immer noch rechtzeitig. — Dass ein solches Jahrbuch in französischer Sprache zu schreiben wäre, versteht sich von selbst; nur in dieser Form könnte es den Leserkreis finden, für welchen es bestimmt wäre, und welcher zwar an jedem einzelnen Orte nur ein spärlicher, dagegen aber ein räumlich um so ausgebreiteterer sein könnte.

4. Schriften zur Mittheilung neuer statistischer Thatsachen.

Besser als um die Veröffentlichung völkerrechtlicher Thatsachen ist es bestellt in Beziehung auf statistische Nachrichten. Auch hier war zwar früher Geheimnisskrämerei, und das Kennen der staatlichen Zustände wurde von den Regierungen als ein heiliges Vorrecht, die Bekanntmachung durch einen Unbefugten als ein schweres Verbrechen angesehen. Schlözer's Kämpfe (um von Waser's Schicksal gar nicht zu reden) beweisen diess deutlich genug. Glücklicherweise hat sich dieses aber allmählig sehr geändert. Die Bekanntmachung der Ergebnisse wird jetzt nicht nur als ein sich von selbst verstehendes Regierungsgeschäft angesehen, sondern ist selbst zur Liebhaberei in vielen Staaten geworden. So entstehen denn immer neue amtliche Bekanntmachungen; und auch für die Unternehmungen für Privatpersonen ist reichliche Möglichkeit gegeben. Fast ist des Guten bereits zu viel geworden, indem eine Bekanntschaft mit den zahlreichen statistischen Veröffentlichungen sehr schwierig, eine vollständige wissenschaftliche Ausnutzung aber eine von dem Einzelnen kaum mehr zu bewältigende Aufgabe geworden ist. Um so nothwendiger ist denn freilich eine Uebersicht dessen, was geschieht.

Nach dem ganzen Zwecke der gegenwärtigen Abhandlung kann es sich nicht davon handeln, die sämmtlichen statistischen Arbeiten, oder auch nur die amtlichen Bekanntmachungen, hier zu nennen. Unzweifelhaft sind unter den letzteren höchst verdienstliche und auch für die Wissenschaft sehr wichtige Leistungen [1]; allein ihre Aufgabe ist nicht, eine fortlaufende Kenntniss

1) Die Einsicht in die Unmöglichkeit einer solchen Abweichung von dem gesteckten Ziele muss abhalten, die von einer ganzen Reihe von Staaten unternommenen, meistens sehr verdienstlichen und zum Theile riesenmässigen statistischen Arbeiten hier näher zu besprechen. Erlaubt wird es jedoch sein, wenigstens einen Begriff davon zu geben, wovon es sich hier handelt, und zu dem Ende einige der hauptsächlichsten Unternehmungen solcher Art einfach zu nennen. — In Frankreich ist im J. 1837 ein Werk: Statistique de la France unter der Leitung des Ministeriums für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten begonnen und seitdem in verschiedenen Abtheilungen fortgeführt worden. Es bestehen jetzt: Territoire et

immer der neuesten Thatsachen zu verschaffen, sondern sie legen die Ergebnisse abgeschlossener Forschungen über bestimmte staatliche Zustände vor. Der Zeitpunkt der Auffassung dieser Zustände ist allerdings in der Regel der der schriftstellerischen Thätigkeit unmittelbar vorangehende, und ein Werk dieser Art giebt also zur Zeit seiner Erscheinung neueste Thatsachen; aber die einmalige Belehrung erneuert sich nicht. Hier sind dagegen diejenigen Schriften ins Auge zu fassen, welche zur möglichst schnellen regelmässigen Mittheilung statistischen Stoffes benützt sind und daher zu bestimmt wiederkehrender Zeit erscheinen. Auch so beschränkt ist die Zahl noch bedeutend genug.

Vor Allem fallen diejenigen Jahresschriften in die Augen, welche statistische Thatsachen aus einer grösseren Anzahl von Ländern mittheilen. — Der Werth dieser Art von Sammlungen ist allerdings nur beschränkt. Wenn der Umfang nicht über Gebühr ausgedehnt werden soll, so bleibt ein gründliches Eingehen in sämmtliche wissenswerthe Thatsachen aller berücksichtigten Staaten ausser Frage, und es steht nur die Wahl offen zwischen einem Her-

---

Population, 1 Bd., und Deuxième Série, 2 Bde; Commerce extérieur; 1 Bd.; Agriculture, 4 Bde; Verwaltung, 4 Bde; Gewerbe, 4 Bde. — In Belgien besteht ein ähnliches Unternehmen: Statistique de la Belgique. Ausser einem jährlich erscheinenden Bande über die Bewegung der Bevölkerung, sind bis jetzt erschienen: Recensement général de la population, 1 Bd.; Agriculture, 1 Bd.; Industrie, 1 Bd.; Enquête sur l'industrie linière, 3 Bde. Sodann sind noch Uebersichten über die Rechtspflege und ein (vortreffliches) Exposé sur la situation du royaume, période décennale 1841—50, endlich die „Documents statistiques publ. par le Min. de l'Intérieur," Bd. I, 1857 hierher zu rechnen. — In England werden, abgesehen von den höchst zahlreichen jährlichen Veröffentlichungen, namentlich die alle zehn Jahre vorzunehmenden Volkszählungen in grösster Ausführlichkeit in einer Reihe von Folio-Bänden, als: Census of Great-Britain und als C. of Ireland mitgetheilt. Sodann bestehen Tables showing the trade of the United Kingdom with foreign countries from 1841—1850. Lond., 1855. — Dänemark besitzt an seinem „Statistischen Tabellenwerke, welches theils deutsch, theils dänisch erscheint und im J. 1835 begonnen immer noch fortgesetzt wird, eine sehr umfassende und gründliche Schilderung des Landes. — Gleicherweise erscheinen „Tabellen" in Stockholm, welche (begonnen 1825, letzter Band 1855) je in fünfjährigen Abschnitten, von 1825 an, die Zustände Schwedens angeben. — Von den deutschen Staaten stehen Preussen uad Bayern in erster Reihe. Das preussische statistische Bureau giebt, seit 1851, „Tabellen und amtliche Nachrichten" heraus, bis jetzt 8 Bde. in Folio. Das unter Hermann's Leitung stehende münchner Bureau dagegen: „Beiträge zur Statistik des K. B.," von welchen bis jetzt 6 Bde in Folio nachstehende Gegenstände behandeln: Bevölkerung; Sicherheitspolizei und Strafrechtspflege; Bewegung der Bevölkerung; Bev. nach Alter; Anstalten für Wissenschaft und Erziehung; Viehstand. — In Württemberg erscheint das grosse Werk der „Oberamtsbeschreibungen." — In Baden sind „Beiträge zur Statistik" begonnen, welche sich schon über die Finanzen, über innere Verwaltung (4 Hefte) und Rechtspflege erstrecken.

ausgreifen einzelner, mehr oder weniger durch Zufall bestimmter, Gegenstände, und einer zwar umfassenden, aber doch nur die allgemeinsten Angaben und Hauptzahlen enthaltenden Mittheilung. Beides genügt nun aber in der Regel zu wissenschaftlichem Zwecke nicht, indem es nur Zufall ist, wenn die ausführlicher behandelten Gegenstände gerade in die vorliegenden Aufgaben einschlagen, kurze Uebersichten aber gewöhnlich den erforderlichen Stoff nicht liefern. Dennoch sollen Schriften dieser Art nicht unbedingt getadelt sein. Theils genügen sie immerhin in einzelnen Fällen, theils dienen sie wenigstens als Fingerzeig, welcher auf die ursprünglichen Quellen hinweist. — Ausser dem oben bereits angeführten Gothaischen Almanach und dem Pariser Annuaire, welche hinsichtlich ihrer auswärtigen Mittheilungen hierher gehören, sind aber zu nennen: die, in Vierteljahrs-Lieferungen erscheinende, Zeitschrift der Londoner statistischen Gesellschaft [1]) und Hübner's Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik [2]). Von diesen enthält die erstere allerdings zunächst Abhandlungen und Mittheilungen über englische Zustände; jedoch nicht ausschliesslich, und zwar immer weniger mit dem Fortschreiten der Sammlung. Eine Vollständigkeit ist weder erreicht, noch auch nur beabsichtigt; allein von dem Gelieferten ist Vieles tüchtig gearbeitet, zuverlässig und nirgends anders zu finden. Die Zustände der englischen Kolonien insbesondere sind häufig von Sachverständigen und nach wenig bekannten Quellen besprochen. Hübner's Jahrbuch aber giebt sehr umfassende Mittheilungen, über die verschiedenen deutschen Staaten, zum grösseren Theile zusammengetragen aus amtlichen Veröffentlichungen. Die Abhandlungen sind doppelter Art. Die einen enthalten statistische Nachweisungen über Staaten und Staatengruppen (besonders den Zollverein); die anderen beschäftigen sich mit einzelnen Gegenständen im grösseren Raume, z. B. über die Banken, die Sparkassen, das Versicherungswesen in ganz Deutschland. Die Arbeit zeugt von ausserordentlichem Fleisse und ist höchst nützlich; zu beklagen ist nur, dass der Verfasser seine persönliche volkswirthschaftliche Richtung hervortreten lässt und den von ihm gesammelten Stoff in deren Sinn verwendet. Wenn statistische Mittheilungen volle Zuverlässigkeit und möglichst allgemeinen Nutzen haben sollen, so müssen sie vollkommen gegenständlich gehalten sein und nur Zustandsschilderungen geben. Der Leser wird sie schon zu seinen Zwecken zu benützen wissen; in welcher Richtung diess geschehen soll, kann der Sammler weder bestimmen noch bestimmen wollen, und nimmermehr darf er von der Ansicht ausgehen, dass seine persönliche Anschauung die einzig mögliche und erlaubte sei.

---

1) Journal of the Statist. Society of London. Lond., seit 1839. — Die früheren Verhandlungen der Gesellschaft sind enthalten in den: Proceedings of the St. S., I. II. Lond., 1839.

2) Hübner, C., Jahrbuch der Volkswirthschaft und Statistik. Lpz., seit 1852.

Von grösserer Bedeutung sind die regelmässigen statistischen Mittheilungen, welche ausschliesslich über die Verhältnisse einzelner Länder bekannt gemacht werden. Da sie weit mehr in die Einzelheiten eingehen können, so gewähren sie viel brauchbareren Stoff für wissenschaftliche Untersuchungen und können namentlich auch die Vordersätze zur Auffindung der Gesetze und zur Beurtheilung ihrer engeren oder weiteren Anwendbarkeit liefern. Diese örtlichen regelmässigen Mittheilungen zerfallen in amtliche und in Privatarbeiten, von welchen sich die ersteren gewöhnlich auf einzelne bestimmte Gegenstände beschränken, diese denn aber mit grosser Ausführlichkeit und mit möglichster Zuverlässigkeit behandeln, die anderen dagegen sich freier bewegen und einen weiteren Kreis zu umfassen pflegen. An eine unbedingte Zuverlässigkeit der amtlichen Mittheilungen zu glauben, wäre freilich Thorheit, indem nicht nur die Methode der Erkundigung eine fehlerhafte sein kann, sondern auch die von den untergeordneten Stellen und von Privaten eingezogenen Nachrichten in manchen Fällen unter der Gleichgültigkeit, Unfähigkeit oder Misstrauen der Befragten, somit selbst unter absichtlicher Wahrheitsverheimlichung leiden. Dennoch wird unläugbar vieles durchaus Brauchbare geliefert; auch vervollkommnen sich die angewendeten Methoden immer mehr. Die in den letzten Jahren wiederholt abgehaltenen und auch ferner noch in Aussicht gestellten statistischen Congresse haben jedenfalls den grossen Nutzen eines Austausches von Erfahrungen und einer Herbeiführung grösserer Gleichförmigkeit der Behandlung, was denn namentlich auch für wissenschaftliche Verwendung höchst zuträglich und oft selbst Bedingung ist.

Nach einzelnen Ländern geordnet erscheinen namentlich nachstehende, theils amtliche theils von Privaten ausgehende, regelmässig wiederkehrende Bekanntmachungen von Bedeutung für staatswissenschaftliche Zwecke [1]):

England ist ohne Zweifel dasjenige Land, welches die grösste Menge von statistischen Thatsachen amtlich bekannt macht. — Allerdings geschieht diess nicht durchaus oder auch nur hauptsächlich in der Form von regelmässig

1) Die etwaige Nichtaufzählung einer regelmässigen statistischen Veröffentlichung wird billige Nachsicht finden, indem gerade Schriften dieser Art häufig nicht in den Buchhandel kommen und auch auf eine vollständige Mittheiluug an auswärtige Behörden nicht immer zu rechnen ist. Jedenfalls ist es hier am Orte, der unablässigen und mit nicht geringen Opfern verbundenen Bemühungen Fallati's um eine vollständige und richtige Kenntniss der gesammten europäischen amtlichen Statistik zu gedenken, sowohl was die Einrichtungen der Behörden, als was die von ihnen ausgehenden Veröffentlichungen betrifft. Die Ergebnisse seiner Forschungen sind in verschiedenen Bänden der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft niedergelegt. — Eine sehr vollständige Uebersicht über die sämmtlichen amtlichen Leistungen scheint auch die 1855 als Festschrift beim Jubiläum der Universität Moskau (in russischer Sprache) erschienene „Geschichte der officiellen Statistik" zu enthalten.

wiederkehrenden und gleichförmig eingerichteten Veröffentlichungen, sondern hauptsächlich durch Mittheilungen an das Parliament, welche denn, je nach der Veranlassung, verschiedene Form und Ausdehnung haben. Unter den sogenannten Blue Books sind nicht wenige, welche statistische Thatsachen enthalten, zum Theile von unschätzbarer Wichtigkeit; und da solche Mittheilungen theils durch freiwilligen Entschluss der Regierung, theils auf besonderes Verlangen eines der beiden Häuser erfolgen, die Besprechung aller öffentlichen Angelegenheiten aber immer wieder neue Veranlassungen zu freiwilligen oder abverlangten Darstellungen giebt, so reisst auch die Reihenfolge niemals ab. Die jährlichen Verzeichnisse der Parliamentspapiere geben vollständige Nachricht über das Vorhandensein solcher Mittheilungen; wenigstens von den wichtigeren wird auch regelmässiger Bericht erstattet in der im Vorstehenden bereits mehrfach erwähnten Jahresschrift von Hübner, im pariser „Annuaire" und in dem englischen Companion. — Aber auch ganz regelmässig erscheint eine Anzahl von Mittheilungen. Der Kanzler der Schatzkammer übergiebt jährlich eine Uebersicht über den gesammten Staatshaushalt [1]). Das Handelsamt veröffentlicht vierteljährlich Nachrichten über den Gang des Handels und der Schifffahrt; jährlich einen Band über den Gesammtertrag der indirecten Abgaben und der ihnen zu Grunde liegenden Thatsachen [2]). Der Registrar General macht nicht nur wöchentlich die Zahl der in London vorgekommenen Geburten und Todesfälle bekannt, sondern auch vierteljährlich Listen über Ehen, Geburten und Todesfälle in ganz England, und jährlich einen Bericht über die nämliche Bewegung der Bevölkerung [3]). Ausserdem werden Criminalstatistiken [4]), Jahresberichte über das Auswanderungswesen [5]), Nachweisungen über den Ernteertrag [6]),

---

1) Finance account of the United Kingdom. Fol.

2) Tables of the Revenue, Population, Commerce etc. of the United Ringdom and its Dependencies. Seit 1830 jährlich ein Band in Folio. — Vierteljährig: Accounts rel. to Trade and Navigation.

3) Weekly return of Births and Deaths in London. — Quarterly return of the Marriages, Births and Deaths of England. — Annual report of Births, Deaths and Marriages in England, seit 1839. — Von Schottland ist 1856 der erste ähnliche Jahresbericht erschienen.

4) Tables of criminal Offenders. England. — Eine gleiche Bekanntmachung für Schottland. — Tables showing the number of persons committed or held to bail in Ireland.

5) (Annual) Report general of the Colonial Land and Emigration Commissioners. Seit 1840.

6) Returns of the agricultural produce in Ireland. Dubl. (jeden Falles seit 1853). Report of the Highland agricultural society on the agricultural statistics of Scotland. For the year 1834. Lond., 1855.

die Protokolle des obersten Erziehungsrathes [1]), Berichte über die Verwaltung des Armenwesens [2]) regelmässig veröffentlicht.

In Frankreich ist die Zahl der den Kammern zwar gewöhnlich aber nicht regelmässig mitgetheilten statistischen Berichte lange nicht so gross als in England, und es ersetzen auch die gelegentlich im Moniteur erscheinenden Ministerialberichte an das Staatsoberhaupt diese reichliche Quelle bei weitem nicht; dagegen ist die Zahl der von obersten Verwaltungsbehörden jährlich bekannt gemachten Uebersichten über Gegenstände ihres Geschäftszweiges grösser als in einem anderen Lande. So veröffentlicht, schon seit 1825, das Justizministerium jährlich einen Bericht über die Rechtspflege [3]); das Kriegsministerium, seit 1818, eine Nachweisung über die Ergebnisse der Rekrutirung [4]); das Handelsministerium monatlich sehr wichtige Nachrichten über den Zustand des Handels [5]), und die ihm untergeordnete Zollverwaltung jährlich zwei Bände über den gesammten äusseren und Küstenhandel des Landes [6]); das Seeministerium jährlich Nachrichten über die Colonieen [7]); das Finanzministerium einen allgemeinen Ausweis über den Staatshaushalt des Jahres [8]); endlich die Bergwerksverwaltung einen jährlichen Rechenschaftsbericht [9]). Hierzu kömmt noch das Annuaire du bureau des Longitudes, welches allerdings zunächst anderen Zwecken dient, aber doch auch für Statistik, namentlich für Bevölkerungskunde, fortlaufende Beiträge enthält.

Im Jahre 1848 wurde von dem Reichshandelsministerium Einrichtung zu einer ganz Deutschland umfassenden statistischen Behörde getroffen. Sie sind natürlich mit den übrigen Einheitsbestrebungen wieder verschwunden, und es bestehen jetzt, da der Bund selbst keinerlei Veröffentlichung solcher Art veranstaltet, von umfassenderen regelmässigen Bekanntmachungen nur solche, welche sich auf einige grössere Handelsverhältnisse beziehen. — Einmal nämlich werden jährlich über die Verhältnisse des Zollvereines Mittheilungen gemacht. Das, in Berlin befindliche, Centralbureau dieses Vereines veröffent-

---

1) Minutes of the Committee of the Privy Council on Education, (jeden Falles seit 1854.)

2) Annual report of the Commissioners for administring the laws of for relief of the Poor in Ireland. Dubl. (seit 1847.) — Annual report of the Board of Supersession for the relief of the Poor in Scotland. Edinb. (seit 1845.)

3) Compte général de la Justice. Par., 4.

4) Compte sur le récrutement.

5) Bulletin du M. de l'Agriculture et du Commerce.

6) Tableau général du commerce de la France, publ. par l'administration des Douanes. — Der zweite Band des Berichtes ist dem Küstenhandel gewidmet.

7) Notices sur les Colonies françaises.

8) Compte général de l'administration des Finances.

9) Compte des travaux des ingénieurs des Mines.

licht seit 1844 (für 1842) eine jährliche Uebersicht [1]) nicht nur über den Handelsverkehr in demselben, sondern auch über weitere mit Erhebung und Vertheilung des Zollertrages in Verbindung stehende Thatsachen. Und ebenfalls aus amtlichen Quellen sind die von Dieterici regelmässig herausgegebene Zusammenstellungen und Vergleichung der Güter-Bewegung und -Verzehrung im Vereinsgebiete [2]). — Sodann aber ist des Jahresberichtes der, in Mainz sitzenden, Central-Commission für die Rheinschifffahrt zu erwähnen, welcher Nachricht giebt über die, trotz unverantwortlicher Hindernisse, immer kräftiger sich entwickelte Thätigkeit der Gewerbe und des Handels im grossen Rheinbecken.

Von den, ihre besonderen statistischen Zustände regelmässig mittheilenden einzelnen deutschen Staaten ist vor Allem Oesterreich als besonders thätig zu bezeichnen. Es erscheinen hier regelmässig dreierlei bedeutende Bekanntmachungen. Die „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie" umfassen einen guten Theil der Grundkräfte des Staates, und bestehen keineswegs etwa blos, wie der Titel glauben machen könnte, aus Zahlen-Zusammenstellungen, sondern enthalten auch Darstellungen. Zu bedauern ist, dass sie immer erst mehrere Jahre nach dem Abschlusse des zu schildernden Zeitraumes erscheinen. Die „Mittheilungen" [3]) betreffen die Zustände des Handels, namentlich nach Consulatberichten, und sind für die Verhältnisse zum Orient von grosser Bedeutung. Endlich erscheinen jährlich die „Ausweise über den Handel von Oesterreich." — Ausserdem giebt einen wichtigen Einblick in das Geistesleben des grossen und bunt zusammengesetzten Staates der, seit 1854, erscheinende Bericht über die literarische Thätigkeit der verschiedenen Volksstämme; und eine, wenn gut geleitet, zu sehr bemerkenswerthen Ergebnissen führender Gedanke kann es sein, wenn ein regelmässiges statistisches Jahrbuch über die Stadt Wien beabsichtigt ist.

In Preussen veröffentlicht das statistische Bureau, abgesehen von seinen allmählig das gesammte Volks- und Staatsleben umfassenden Bearbeitungen

---

1) Statistische Uebersichten über Waarenverkehr und Zollertrag im deutschen Zollvereine. Berlin.

2) Dieterici, Statistische Uebersichten über den Verkehr und Verbrauch im Zollvereine. Berlin, seit 1838.

3) Nachdem die Allgemeine Hofkammer (das Finanzministerium) vom J. 1840 an „Ausweise über den Handel von Oesterreich" hatte jährlich drucken lassen, ohne sie jedoch allgemein zugänglich zu machen, erschienen in den Jahren 1850 und 1851 zwei Jahrgänge „Mittheilungen über Handel, Gewerbe und Verkehrsmittel, so wie aus dem Gebiete der Statistik, herausgegeben vom Directorium der administrativen Statistik." Mit dem J. 1852 aber endlich beginnen die ebenfalls jährlich erscheinenden „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik, herausg. von dem Dir. der admin. Stat. im Handelsministerium.

einzelner Gegenstände, regelmässige „Mittheilungen“ [1]); ebenso das Handelsamt monatliche Mittheilungen [2]). — Wichtig für einzelne Fragen ist der von dem statistischen Amte des Polizeipräsidiums zu Berlin herausgegebene Jahresbericht.

In Sachsen lässt seit 1851 das statistische Bureau „Statistische Mittheilungen“ seit 1855 eine „Zeitschrift“ erscheinen; und überdiess besteht seit 1853, unter des trefflichen Statistikers Engel Leitung, ein „Jahrbuch der Statistik und Staatswirthschaft.“ In dem „Organ der sächsischen landwirthschaftlichen Vereine“ aber werden amtliche Angaben über den Stand der Sparkassen, über die Wollenmärkte, über Getreidepreise und Ernteergebnisse veröffentlicht. Der jährliche „Bergkalender“ giebt die Statistik des Berg- und Hüttenwesens. — Die württembergischen Jahrbücher sind oben bereits erwähnt. — Wichtige Nachrichten über ihren Handel geben die beiden Hansestädte Hamburg und Bremen [3]).

Eine verhältnissmässig sehr grosse Thätigkeit, und zwar sowohl von Behörden als von Privatpersonen, entwickelt Holland. — Bis auf das Jahr 1815 zurück gehen die Berichte über Unterrichtswesen und über Wohlthätigkeitsanstalten; seit 1846 veröffentlicht das Finanzministerium Tabellen über Schifffahrt und auswärtigen Handel; seit 1847 das Justizministerium Jahresberichte über bürgerliche und Strafgerichtsbarkeit. Ausserdem bestehen regelmässige Veröffentlichungen über den Zustand der Irrenhäuser. Auf Kosten des Königs erscheint schon seit 1826 ein Jahrbuch [4]), welches allerdings zunächst meteorologische, mathematische und nautische Bekanntmachungen enthält, aber doch auch, namentlich über Bevölkerungsverhältnisse, statistische Mittheilungen macht; und ein eigentlich statistisches Jahrbuch giebt das Ministerium des Innern, seit 1852, heraus [5]). Endlich veröffentlicht die Akademie der Wissenschaften eine eigene Zeitschrift über die Zustände der Besitzungen in Asien [6]). Und neben diesen zahlreichen amtlichen Bekanntmachungen besteht noch eine umfassende Jahresschrift von Bosch Kemper [7]).

---

1) Mittheilungen des statistischen Bureaus in Berlin. Berlin und Posen, seit 1848, zweimal monatlich.

2) Handels-Archiv. Berl., seit 1847, in monatlichen Heften.

3) Tabellarische Uebersichten des Hamburger Handels. Zusammengestellt von dem Handels-statistischen Bureau. 4. — Tabellarische Uebersicht des Bremischen Handels. Zusammengestellt durch die Behörde für die Handels-Statistik. Fol.

4) Jaerboekje over . . uitgegeven op last von Z. M. M. den Koning. 's Gravenhage. 24. — Der Herausgeber ist Prof. Lobatto.

5) Statistisch Jaerboekje vor het Koningryk des Nederlanden. Uitg. door het Depart. von Binnenl. Zaker. s' Gravenh.

6) Bijdragen tot de Taal, Land- en Volkenkunde von Neêrlandsch Indië. 's Gravenh., seit 1853.

7) Bosch Kemper, J. J., Staatskundig en staatshondkundig Jaerboekje. Amst., seit 1849.

Kein Staat übertrifft, wie oben, S. 692, Note 1, bereits kurz angedeutet wurde, Belgien an grossen amtlichen statistischen Arbeiten, welche, vorzüglich durch das Verdienst der berühmten Statistiker Quetelet und Heuschlig, mit ebenso grosser Umsicht und Beharrlichkeit als im umfassendsten Maassstabe vorgenommen werden. Theils hatte der neue Staat das Bedürfniss sich selbst genau kennen zu lernen, theils wollte er wohl auch im geistigen Gebiete seine Berechtigung zu bestehen und seine vollkommene Ebenbürtigkeit mit den gesittigsten und in ihren höheren Verwaltungseinrichtungen am weitesten vorgeschrittenen Staaten nachweisen. Jetzt kommen denn nun aber nur die regelmässig wiederkehrenden Veröffentlichungen in Betracht. Ihrer sind zwei: Die höchst thätige statistische Centralcommission veröffentlicht ein umfangreiches Bulletin [1]), in welchen sie theils von ihren eigenen Arbeiten Rechenschaft giebt, theils umfassende Arbeiten ihrer Mitglieder über einzelne Gegenstände mittheilt; sodann erscheinen jährliche Bekanntmachungen über den Gang der Bevölkerung [2]); endlich verdient Quetelet's Jahrbuch der Brüssler Sternwarte [3]) auch in statistischer Beziehung das höchste Lob.

In Sicilien endlich veröffentlicht, seit 1836, das statistische Centralbureau in Palermo eine reichhaltige statistische Zeitschrift [4]).

5. Mittheilungen geschichtlicher Thatsachen.

Es möchte vielleicht scheinen, als seien eigene Hülfsmittel zur bequemen Mittheilung neuer zum staatswissenschaftlichen Gebrauche dienender geschichtlicher Thatsachen ganz überflüssig, indem die Zeitungen diesen Dienst vollkommen leisten. Dem ist aber doch nicht so. Inwieferne die Zeitungen Quellen für einstige Geschichtschreibung sind, mag hier unerörtert bleiben. Ebenso kann gerne zugegeben werden, dass jedenfalls, wenn der Staatsgelehrte auf eine für ihn merkwürdige Thatsache aufmerksam gemacht ist, er die näheren Einzelheiten, Actenstücke u. s. f., in den Zeitungen nachzuschlagen hat. Allein theils der ungewältigbare Umfang guter Zeitungen, die grosse Masse vollkommen nutzloser Mittheilungen, die Zerstückelung und nur allmählige Mittheilung der Ereignisse, endlich die nicht vermeidliche mannichfache Unrichtigkeit der ersten Erzählungen machen eine Einrichtung nothwendig, welche das zunächst Nothwendige sichtet und zusammenstellt. Diess ist so einleuchtend, dass schon

1) Bulletin de la Commission Centrale de Statistique. Brux. Seit 1843; bis jetzt 7 Bde in 4.

2) Population. Monument de l'état civil. Publ. par le Min. de l'Intérieur. Brux., 4. Seit 1842.

3) Quetelet, A., Annuaire de l'Observatoire de Bruxelles. Brux., 12. Seit 1833.

4) Giornale della Statistica. Palermo.

mannchfach Abhülfe des Bedürfnisses besteht, nur leider in Deutschland am wenigsten [1]).

Am frühesten hat man in England eine tüchtige jährlich erscheinende Zusammenstellung der wichtigeren staatlichen Begebenheiten gegeben. Schon im Jahre 1711 begann in London ein Historical Register, von welchem bis zum J. 1730 jährlich ein Band erschien. Im Jahr 1758 wurde sodann das Annual Register begründet, welches, sogar in verschiedenen Abzweigungen und Nachahmungen [2]), noch auf die heutige Stunde besteht. Es arbeiten bedeutende Männer an diesen Jahresberichten, und selbst Burke hat es nicht verschmäht, längere Zeit hindurch seine Hülfe zu leihen. Schon von Anfang an richtig angelegt, indem es in verschiedenen Abtheilungen eine Zusammenstellung der Begebenheiten des letzten Jahres, eine nach Tagen geordnete chronologische Aufzählung der Thatsachen, wichtige Actenstücke, endlich allerlei vermischte Merkwürdigkeiten mittheilte, ist namentlich das ursprüngliche Werk im Verlaufe der Zeit immer reichhaltiger geworden. Der Mittelpunkt der verschiedenen englischen Jahresberichte ist allerdings das eigene Reich und seine Nebenländer; allein theils ist doch auch auf fremde Staaten Rücksicht genommen, theils erstrecken sich die Beziehungen Englands über alle Welttheile, so dass schon aus diesem Gesichtspunkte viel Fremdes miterwähnt werden muss. Der Gebrauch eines dieser englischen Annual Registers ist somit allerdings von wesentlichem Nutzen; und wenn auch, wie diess nicht anders sein kann, selbst solche blos thatsächliche Mittheilungen den Stempel der Parteiansicht der Herausgeber nicht ganz verläugnen, so ist diess doch bei der genauen Feststellung der Parteien in England nur von untergeordneter Bedeutung und ein Irregehen leicht zu vermeiden.

---

1) Es versteht sich von selbst, dass für den hier in Frage stehenden Zweck solche geschichtliche Jahresschriften, welche keine Verzeichnung der neuesten Begebenheiten enthalten, sondern beliebige Abhandlungen über irgend einen geschichtlichen Gegenstand liefern, nicht in Betrachtung kommen können. Wenn solche auch dann und wann eine Begebenheit aus der jüngsten Vergangenheit besprechen, so ist diess ganz zufällig und dem Umfange nach nicht entfernt ausreichend. Einem anderweitigen Werthe solcher Schriften wird natürlich hierdurch nicht entgegengetreten, und namentlich wird Jeder gerne die seit vielen Jahren erprobte Bedeutsamkeit des Raumer'schen Taschenbuches, so wie die ebenfalls schon seit langer Zeit (1835) sich gleichbleibende, vielfache Brauchbarkeit des von der Gesellschaft für französische Geschichte herausgegebenen „Annuaire historique" gerne anerkennen.

2) Annual Register, or a view of the history, politic and literature of Europe. Lond., bei Dodlay. Seit 1758. — New annual Register. Lond., bei Kippis. Seit 1780. — Annual Register. Lond., bei Rivington. Seit 1791. — The Edinburg annual Register. Edinb. seit 1808. — Die englischen Besitzungen in Ostindien behandelte das Asiatic annual Register. Lond., 1800—1811; eine noch laufende Fortsetzung desselben ist: Journal and monthly Register for British India. Lond. Seit 1816.

Dem englischen Beispiele ist man in Amerika bald gefolgt, und es wird dort ebenfalls schon seit langen Jahren ein American Annual Register herausgegeben [1]).

In Frankreich bestehen zwei tüchtige Unternehmungen gleicher Art. — Das eine derselben von Lesur im Jahre 1819 gestiftet [2]), enthält in umfangreicher Darstellung je in einem jährlichen Bande nicht nur die Begebenheiten des verflossenen Jahres, theils zusammengefasst in eine allgemeine Uebersicht, theils geordnet nach den verschiedenen Staaten, sondern auch eine grosse Menge wichtiger Actenstücke, eine kurze chronologische Uebersicht über die hervorragenden einzelnen Ereignisse des verflossenen Jahres, endlich eine noch kürzere Anzeige der eingetretenen Todesfälle. (Die anfänglich auch noch beigefügte kritische Uebersicht über die französische Literatur ist, mit Recht, später beseitigt worden, da in dem engen Raume doch nichts Vollständiges geliefert werden konnte.) Es kann das Werk nur als ein tüchtiges und dem Zwecke entsprechendes bezeichnet werden. Dass die französischen Angelegenheiten mit weit grösserer Ausführlichkeit berücksichtigt werden als die der anderen Staaten, ist begreiflich, und überdiess kein Nachtheil, da sich dadurch das ähnliche Vorwiegen der vaterländischen Dinge in den englischen Registers ergänzt. Grössere Selbstständigkeit und Gleichförmigkeit des politischen Urtheiles wäre freilich wohl zu wünschen. — Ein neueres Unternehmen ist eine gleiche Jahresschrift, welche von den Herausgebern der bekannten Zeitschrift Revue des deux mondes seit 1853 besorgt wird [3]). Sie verbreitet sich mit möglichster Vollständigkeit über alle Theile der Erde, enthält eine ungemeine Menge von Mittheilungen, und wenn sie auch hinsichtlich der Zahl der Actenstücke den mitwerbenden Unternehmungen weit nachsteht, so gewährt die grosse Darstellungsgabe, welche der eben erwähnten Zeitschrift so viel Ruhm und Verbreitung verschafft hat, einen angenehmen Ersatz.

Weniger glücklich sind die deutschen Unternehmungen dieser Art bis jetzt gewesen. — Zwar hat lange Jahre (von 1806 bis 1837) Bredow's und Venturini's Chronik [4]) einen Theil der hier in Frage stehenden Dienste geleistet; und es ist sogar dieses Sammelwerk für die üblen Jahre des Rheinbundes eine weit reichhaltigere Quelle der Tagesgeschichte, als die damals vollständig gefesselten Zeitungen es sein konnten. Dennoch steht es an Werth dem engli-

---

1) In Boston; jeden Falles seit 1826.

2) Annuaire historique universel, ou histoire politique pour 1853. Avec un appendice contenant les actes publics, traités, actes diplomatiques etc. Redigé par A. Fouquier, fondé par C. L. Lesur. Paris. —

3) Annuaire des deux mondes. Histoire générale des divers états. Par., au Bureau de la Revue d. d. mondes.

4) Bredow und später Venturini, Chronik des neunzehnten Jahrhunderts. Altona, 1806 fg., 22 Bde. — Neue Folge, 10 Bde. — Venturini, Neue geschichtliche Schriften. Als Fortsetzung der Chronik. Braunschw., 1838. 4 Bde.

schen Vorbilde und den französischen Nachfolgern entschieden nach; überdiess hat es schon seit einer Reihe von Jahren aufgehört. — An Versuchen zur Ersetzung hat es allerdings nicht gefehlt, allein keine derselben hat dem Bedürfnisse genügt und die wenigsten haben es über ein Eintagsleben gebracht. In der neuesten Zeit sind wieder zwei Unternehmen dieser Art begonnen worden. Das eine „Historisches Jahrbuch" genannt [1]), genügt aber schon dem Umfange nach nicht, und ist überhaupt weniger für den Bearbeiter einer Wissenschaft als für die grosse Lesewelt bestimmt. Es enthält im übrigen ausser der Erzählung der Begebenheiten eine Art von Adresskalender und ein Verzeichniss der im betreffenden Jahre Gestorbenen. Das andere, von A. Buddeus begonnene [2]), geht schon nach dem ersten Jahrgange wieder einer Umänderung entgegen; inwieferne dieselbe eine Verbesserung mit sich bringen wird, steht zu erwarten. Jedenfalls nicht als gelungen kann der Anfang bezeichnet werden, insoferne zwei offenbare Fehler begangen sind. Einmal sind die Thatsachen schon viel zu viel zu einer geschichtlichen Darstellung verarbeitet, was einerseits dem Bedürfnisse einer einfachen Aufmerksammachung auf alle in irgend einer Beziehung kennenswerthe Vorkommnisse keineswegs entspricht, vielmehr das Gesuchte eher verwischt, andererseits aber, so unmittelbar nach den Vorfällen und ohne dass der verborgenere Zusammenhang und der schliessliche Verlauf schon bekannt ist, doch niemals zu einer irgend befriedigenden Geschichte führen kann. Zweitens lässt der Bearbeiter seine persönlichen Ansichten viel zu viel hervortreten, um welche es bei einem Werke dieser Art unmöglich zu thun sein kann. Schon die Auffassung im Sinne einer bestimmten politischen Partei ist nicht ohne Nachtheil; allein mit ihr kann eine rein persönliche Anschauung nicht einmal in gleiche Linie gestellt werden. — Der Wunsch, dass ein billigen Forderungen entsprechendes deutsches Werk entstehen und Bestand haben möge, ist unter diesen Umständen wohl um so mehr begründet, als nur in einer Schrift dieser Art eine genügende Berücksichtigung der vaterländischen Verhältnisse erwartet werden kann.

Hierbei sei aber zum Schlusse, und zwar nicht blos für die deutschen geschichtlichen Jahresschriften sondern für sämmtliche Werke gleicher Art, eine Forderung aufgestellt, deren Berücksichtigung dieser Gattung von Hülfsmitteln erst die rechte Brauchbarkeit verschaffen würde. Es ist diess das Verlangen, dass immer die Quellen genannt werden, welchen die kürzeren Darstellungen entnommen sind. Zu einer gründlichen Erforschung der Verhältnisse, und zwar der Ursachen, der Zustände und der Folgen, ist in der Regel mehr nöthig, als in dem engen Raume der Jahresschriften geboten werden kann.

---

1) Historisches Jahrbuch. Lpz. bei Lork. Seit 1854.

2) Buddeus, A., Europäische Chronik. Bearbeitet von mehreren Publicisten, herausgegeben von . . . Frankf., 1855. In Vierteljahrbänden. — Das neue Unternehmen soll den Titel: Gothaischer historischer Kalender führen.

Die Nachricht derselben ist nur dazu bestimmt, auf das Dasein einer bestimmten Thatsache aufmerksam zu machen. Von welchem Nutzen nun aber eine genaue Nachweisung darüber, wo das Nähere und Weitere gefunden werden mag, sein müsste, bedarf nicht erst einer Ausführung; und zwar wäre der Vortheil um so grösser, als die Quellen häufig amtliche Arbeiten sind, welche zwar in den Druck gelegt sind, allein durch Unbekümmertheit oder verkehrte Vornehmheit der Behörden nicht regelmässig in den Buchhandel kommen. Dadurch bleiben sie, namentlich dem Ausländer, leicht unbekannt. Es sei nur z. B. erinnert an die vielen, zum Theil höchst bedeutenden, amtlichen Bekanntmachungen der französischen Regierung, an die zahllosen Actenstücke des nordamerikanischen Congresses, an manche Regierungsmittheilungen oder Commissionsberichte von Ständeversammlungen, welche in deren Protokollen begraben bleiben. Bei einigen Verbindungen mag sich zwar der Gelehrte diese Schriften verschaffen; aber um nachzufragen muss man doch wissen, dass sie bestehen.

SCHLUSSWORT.

Hiermit ist das Werk zu Ende gebracht in dem Umfange, welchen sich der Verfasser vorgesetzt hatte und welchen das Maass seiner Kräfte gestattet.

Allerdings ist in den vorstehenden Abhandlungen keineswegs die gesammte schriftstellerische Thätigkeit erörtert, welche sich seit Beginn der Gesittigung in Betreff des Staates, seiner Zwecke und Einrichtungen, sowie der aus demselben hervorgehenden Folgen entwickelt hat. Manche Theile des grossen Feldes sind nicht untersucht und in eine Karte gebracht worden. Es fehlen einige ganze Seiten des Staatslebens und deren wissenschaftliche Bearbeitungen; bei den besprochenen aber hätten wenigstens zum Theile noch weitere Leistungen und selbst ganze Unterabtheilungen erörtert werden können. Und keineswegs ist immer das stofflich minder Wichtige oder das wissenschaftlich sparsamer Bearbeitete weggeblieben. Andere Ursachen haben diess bestimmt. Theils hat der Verfasser gleich zu Anfang nicht eine Darstellung des überhaupt Nöthigen, sondern des für ihn Möglichen in Aussicht gestellt; theils war auf den Umfang Rücksicht zu nehmen, welcher verständigerweise der Arbeit gegeben werden durfte.

Es seien einige offene Worte gestattet, welche einer Seits beweisen werden, dass sich nicht nur der Verfasser der Lücken seines Werkes an sich gar wohl bewusst ist, sondern dass er auch die Wichtigkeit der von ihm nicht besprochenen Abschnitte der staatswissenschaftlichen Literatur kennt, die aber anderer Seits die Gründe des eingehaltenen Verfahrens andeuten. Dem Leser soll in wenigen Strichen noch einmal vorgeführt werden, was er wirklich erhalten hat, und was in etwaigen künftigen Leistungen Anderer zu suchen sein wird. Es ist aber weder eine wenig geschickte Eitelkeit, welche hier das Wort nimmt, um durch freiwilliges Eingeständniss einiger untergeordneter Mängel die wirklichen oder vermeintlichen Verdienste um so unbefangener in helles Licht stellen zu können; noch ist es die Absicht, in falscher Bescheidenheit die Brauchbarkeit einer Arbeit selbst herabzusetzen, deren Vorbereitung ein ganzes Leben, bewusst und unbewusst, erforderte, und an deren Vollendung der Verfasser eine gute Anzahl Jahre und eifrige Mühe gewendet hat. Auch hier soll vielmehr die Wahrheit nach bestem Wissen und Gewissen und weil sie es ist gesagt sein. Wer über die Geistesarbeiten so vieler Anderen seine

Ueberzeugung öffentlich ausgesprochen, darf und muss auch über die eigene sagen, was er davon denkt und weiss.

Der Inhalt des vorstehenden Werkes ist folgender: Die Wissenschaft von den allgemeinen Grundlagen und Begriffen des staatlichen Lebens ist in zwei Abhandlungen vorgeführt worden: in der Besprechung der Schriften, welche von dem Begriffe der Gesellschaft und von dem des Staates handeln; und in der Schilderung der Staatsromane, also der an die Wirklichkeit gar nicht gebundenen Ideale des Zusammenlebens. — Die Monographie, welche die sämmtlichen encyklopädischen Werke aufzählt, hat eine Uebersicht über das ganze Gebiet der wissenschaftlichen Thätigkeit gegeben, welche sich in irgend einer Beziehung und Richtung mit der Ausbildung und Anwendung des Staatsgedankens beschäftigt hat. Es ist diess die Generalkarte, welche zur leichteren Zurechtfindung in den Einzelnheiten dient, und im Nothfalle auch eine Lücke in den letzteren ersetzt. — Die rechtliche, also die äusserlich erzwingbare, Ordnung des Staates ist freilich nicht das höchste und edelste Ziel sei es des Handelns sei es des Denkens der Menschen in Beziehung auf den Staat; allein sie ist die nothwendige Grundlage alles Weiteren, und sie ist die Form der äusseren Erscheinung des Staates. Die wissenschaftliche Bearbeitung des Staatsrechtes musste daher eine sehr ausführliche Berücksichtigung finden; und zwar sowohl die Verschiedenheit der Versuche, dieses Recht auf philosophische Grundlage zu stellen, als die überschwengliche Anzahl von Arbeiten, welche das Recht schildern, wie es in einem bestimmten Staate durch allgemein anerkannte Auctorität festgestellt wurde. Zur Befriedigung jenes Bedürfnisses ist die Uebersicht der hervorragendsten Schriftsteller aller Völker und Zeiten über die allgemeinen Grundlagen des Staatsrechtes, sodann die besondere Literatur über das Wesen und die richtige Auffassung des constitutionellen Staatsrechtes gegeben. Die letztere desshalb, weil die ewig wiederholte Aufgabe, genügende Gewalt mit Volksfreiheit zu verbinden, in unserer Zeit diese Lösung erhalten hat, und somit die Art und Ausdehnung der sich damit beschäftigenden Wissenschaft besondere Beachtung zu verdienen schien. Aus dem unendlichen Gebiete des positiven Staatsrechtes sind fünf verschiedene Literatur-Uebersichten ausgewählt worden. Zwei schildern Schriften, welche republikanische Einrichtungen behandeln, nämlich das Recht der Schweiz und das der Vereinigten Staaten von Nordamerika, beide überdiess bemerkenswerth durch ihre Bundesverfassungen. Sodann ist in ausführlichen Darstellungen der Schriftenvorrath über das öffentliche Recht Englands, Deutschlands und Frankreichs geschildert; von England, weil sich hier die constitutionelle Monarchie am dauerndsten erhalten, am ungestörtesten entwickelt und somit am deutlichsten in ihren Folgen gezeigt hat; von Frankreich, wegen des Reichthumes an geschichtlichen Werken, hauptsächlich aber weil hier dem Verwaltungsrechte eine anderwärts ganz unbekannte Ausbildung gegeben ist; von Deutschland, weder weil es als Muster aufgestellt werden kann, noch aber aus Lust zum Tadel, sondern weil es das Vaterland ist. Zu besserem Verständnisse der Leistungen im öffentlichen

Rechte schien es überdiess passend, ausser der systematischen Zusammenstellung der Thatsachen und der Bücher auch Schilderungen von der ganzen Thätigkeit einzelner hervorragender Männer zu geben. Dass die zu solcher beispielweisen Aufstellung Geeigneten in England hauptsächlich praktische Staatsmänner, in Deutschland dagegen Schriftsteller waren, lag einfach in der Natur der Dinge. Während in jenem Lande hauptsächlich gehandelt und zu diesem Zwecke öffentlich geredet wird, sind wir ja auf das Denken und Schreiben angewiesen. — Das Recht soll aber nicht blos die Verhältnisse im Inneren der Staaten beherrschen, sondern auch das Zusammenleben der in Raum und Zeit neben einander befindlichen selbstständigen Menschenvereine; mit anderen Worten es erscheint auch als Völkerrecht. Die sehr rege wissenschaftliche Beschäftigung auf dieser wichtigen aber schwankenden Grundlage ist denn ebenfalls Gegenstand einer Darstellung geworden. — Weder für das Leben noch für das freie Denken genügt nun aber die Feststellung dessen, was sein muss; sondern es handelt sich nun auch davon, wie das Gebotene am besten ausgeführt, das Vorgezeichnete am sichersten erreicht werden kann. Mit anderen Worten, im Leben und in der Wissenschaft ist neben dem Rechte auch Politik. Ihre literarische Bearbeitung konnte unmöglich übergangen, sie konnte aber bei ihrer unermesslichen Ausdehnung auch nicht in ihrer Vollständigkeit dargelegt werden. So ist denn folgende Auswahl getroffen: Vorerst ist eine Uebersicht wenigstens über die hervorragendsten Schriftsteller, welche das ganze Gebiet systematisch oder bruchstückweise umfassen, so wie eine Andeutung ihrer verschiedenen Richtungen versucht. Sodann wurde, um an schlagenden Beispielen den Reichthum der Literatur auf diesem Felde zu zeigen, die lange Reihe der Geschichtschreiber eines Theiles der Wissenschaft, der Volkswirthschaftslehre, vollständig vorgeführt, und eben so nachgewiesen, zu wie verschiedenen Arten von Arbeiten die Frage von den natürlichen Gesetzen der menschlichen Bevölkerung Veranlassung gegeben hat. Endlich ist noch, zur Fortsetzung der Hervorhebung von Persönlichkeiten, die Thätigkeit und die Bedeutung zweier Koryphäen der Politik, Machiavelli's nämlich und Bentham's, erörtert. — Den Schluss machen zwei Nachweisungen über die Bearbeitung der geschichtlichen Staatswissenschaften: eine Darstellung der Literatur über Begriff und Zweck der Statistik, und eine Aufzählung derjenigen Schriften, welche ausdrücklich zur Beischaffung thatsächlichen Stoffes für doctrinelle Verarbeitung bestimmt sind.

Nun aber auch einige Worte über das, was fehlt.

Von ganzen Theilen der Staatswissenschaften sind es namentlich zwei gewesen, welche in den vorstehenden Bänden gar keine Berücksichtigung gefunden haben.

Vor Allem die Staatssittenlehre. Dieselbe ist allerdings, nicht eben zum Ruhme unserer staatlichen Bildung, nicht sehr zahlreich bearbeitet; doch könnte ein der Aufgabe ganz Gewachsener wohl eine ansprechende Uebersicht über das bereits Geleistete und über das noch Fehlende entwerfen, und es wäre

eine solche Arbeit auch ohne Zweifel von Nutzen. Zwar möchte wohl auch eine ganz tüchtige Zusammenstellung der bisherigen Gedanken und Schriften über das sittliche Verhalten im Staate zunächst nur einen geringen Einfluss auf die Handlungen der Menschen üben, indem ihr ungenügendes Betragen nicht in einem Mangel an Einsicht und Gefühl für das Richtige, sondern in schwachem Willen und in selbstsüchtiger Gesinnung zu wurzeln pflegt. Allein es wäre immerhin eine Förderung dieser höchsten Seite des menschlichen Zusammenlebens, wenn sich klar und fest in Zahlen herausstellte, wie verhältnissmässig selten die sittlichen Lehren auch nur besprochen werden, während doch ein überschwänglicher Reichthum von Erörterungen der Rechtsfragen und selbst der Klugheitsrücksichten vorliegt. Klar würde dann erhellen, dass wir noch in einer halben Barbarei befangen sind, so lange wir höchstens das fordern und thun, was im Nothfalle erzwungen werden kann; dass es also unser Ziel sein muss, auch hinsichtlich des staatlichen Zusammenlebens die Gesetze des Sittengesetzes zur Geltung zu bringen, welche im Verkehre der Einzelnen jedenfalls als Pflicht verlangt und häufig auch erfüllt werden. Und unter allen Umständen würde ein beurtheilendes Verzeichniss des spärlichen Besitzes wenigstens vor Ueberschätzung des bereits Geleisteten bewahren und die Ueberzeugung verschaffen, dass wir keineswegs bereits ruhen dürfen, „weil wir es so herrlich weit gebracht." Wenn trotz dessen die Staatssittenlehre in dem gegenwärtigen Werke nicht berücksichtigt ward, so liegt der Grund hauptsächlich in der eigenen unvollständigen Bekanntschaft des Verfassers mit der Literatur der Sittenlehre überhaupt, namentlich so weit diese eine rein philosophische oder eine religiöse Grundlage und Richtung hat. Es war ihm unmöglich, das richtige Verhältniss des Theiles zum Ganzen mit Sachkenntniss anzugeben, die in der allgemeinen Behandlung der Moral liegenden Gründe des Gelingens oder Verfehlens der Schriften über Staatssittenlehre sicher nachzuweisen; so erschien es ihm denn besser, ganz zu schweigen.

Ein anderer Hauptbestandtheil der gesammten Staatswissenschaften, die politische Geschichte, und zwar die der inneren sowohl als die der äusseren Staatsverhältnisse, ist ebenfalls im wesentlichen unberührt geblieben. Niemand kann freilich theoretische Staatswissenschaften mit einigem Erfolge treiben ohne geschichtliche Kenntniss, und es ist die richtige Auffassung mancher theoretischen Lehre durchaus bedingt durch eine richtige Einsicht in die Thatsachen. So weit also die in gegenwärtigem Werke behandelten Staatswissenschaften ihre besondere geschichtliche Literatur haben, ist dieselbe nicht übergangen worden. Allein ein anderes ist die Geschichte des Staatslebens an sich und ohne besondere Beziehung zu einer bestimmten Seite oder Function. Diese ist eine eigene Wissenschaft, und hat ihre eigene Literatur. Dass die gänzliche Nichtberücksichtigung derselben eine wesentliche Lücke lässt, dessen ist der Verfasser sich gar wohl bewusst; dennoch hat er einem Manne vom Fache die künftige Ausfüllung überlassen müssen. Schon die kaum überschaubare Zahl der hier einschlagenden Bücher ist ein äusserliches Hinderniss der

Aufnahme in ein allgemeineres literargeschichtliches Werk von handbarem Umfange. Allein noch schwerer ist es für denselben Mann, eine umfassende eigene Kenntniss eines solchen Oceans von Literatur zu vereinigen mit selbstständigen Studien in den theoretischen Staatswissenschaften. — Wird einmal eine solche sachverständige Bearbeitung geliefert, so kömmt ihr denn auch die nähere Bestimmung der Anwendung und des Nutzens geschichtlicher Kenntnisse für den Staatsmann zu; und es sei hier nur eine einzige Bemerkung gestattet. Sie betrifft die Frage: ob das Studium der politischen Geschichte zu einer sicheren Voraussicht *künftiger* staatlicher Zustände und Ereignisse verhelfe? Diess erscheint denn nun allerdings als nur in beschränktem Maasse möglich. Zwar dürfen wir die Ueberzeugung haben, dass der Gang des Menschengeschlechtes nicht durch blossen Zufall oder als ein von uns undurchschaubares Fatum geleitet wird. Wie der Lebensweg des einzelnen Menschen durch thatsächliche Ausgangspunkte und eigenen Willen gemeinschaftlich bestimmt wird, so wirkt auch auf die Schicksale der Gesammtheit sowohl die sachliche Grundlage als der freie Entschluss ein. Auch hier ist folglich, so weit es sich von den ersteren handelt, ein Schluss von Bekanntem auf Unbekanntes, von dem Geschehenen auf das zu Erwartende möglich. Allein es ist diess theils schwierig, theils nicht genügend. Erstens, weil zu einem solchen Schlusse eine richtige und eine vollständige Kenntniss des ganzen Ganges, sei es des einzelnen Volkes, von dessen Zukunft die Rede ist, sei es der gesammten Menschheit, gehört. Es genügt also nicht ein bloses Wissen der Thatsachen, sondern es ist auch eine Einsicht in deren wirklichen und vollständigen Zusammenhang nöthig. Hier das Vollkommene zu erreichen, ist kaum möglich; folglich besteht auch keine unbedingte Gewissheit der zu ziehenden Schlüsse, selbst so weit sich diese auf den bisherigen Gang der Dinge im Staate stützen. Wer will, also auf die bearbeitetsten Theile der Staatsgeschichte gestützt, mit Sicherheit die künftigen Schicksale Englands, Frankreichs, Deutschlands, der Vereinigten Staaten von Nordamerika voraussagen? Allein selbst wenn ein grösserer Verlass auf die folgerichtige Entwickelung der als Thatsachen angenommenen Zustände wäre, so genügte jeden Falles die Kenntniss derselben nicht, weil der freie Wille der Menschen zur Hälfte eingreift in seine Schicksale. Dieser ist nun aber ganz unberechenbar. Schon aus dem einfachen Grunde, weil keine Gewissheit über das Leben oder den Tod maassgebender Persönlichkeiten besteht. Dann aber, weil es für menschlichen Scharfsinn unerkennbar ist, ob und wie etwa die einzelnen Persönlichkeiten auf die thatsächlichen Bestandtheile und auf die aus ihnen sich naturgemäss entwickelnden Folgerungen einwirken werden. Hier ist höchstens von Wahrscheinlichkeit die Rede, und auch dann nur in dem gewöhnlichen Gange der Dinge, und so lange es sich von der Anwendung bereits durch Erfahrung erprobter Eigenschaften handelt. Nicht im Voraussagen der Zukunft also kann der sichere und der wesentliche Vortheil der Geschichte für den Staatsmann bestehen. Allein keineswegs folgt hieraus weiter, dass also ihre Kenntniss müssig und höchstens unfruchtbares gelehrtes Wissen der Vergangen-

heit sei. Die Geschichte lehrt vor Allem die Gegenwart begreifen, was wahrlich des Nutzens genug ist.

Vielleicht bedarf es ausserdem noch einer Rechtfertigung, warum der Geschichte und Literatur der allgemeinen Staatslehre kein besonderer Abschnitt gewidmet ist. — Dass es wissenschaftliches Bedürfniss ist, in einer eigenen Disciplin die allgemeinen Grundlagen des Staatslebens überhaupt zusammenzustellen, wurde oben, Bd. I, S. 116, ausdrücklich anerkannt. Es ist offenbar ein Fehler, wenn die Untersuchungen über die Nothwendigkeit eines geordneten Zusammenlebens der Menschen, die Nachweisungen der für die Gestaltung desselben wichtigen Bestandtheile und Bedingungen, die Erörterungen über die Folgen bestimmter Beschaffenheiten der Volksthümlichkeit, des Bodens, der geographischen Lage, die Bemerkungen über das Verhältniss zu anderen Lebenskreisen u. s. w., einer der besonderen Staatswissenschaften, etwa dem philosophischen Staatsrechte, eingefügt werden. Nicht nur sind sie hier logisch überflüssig und also störend; sondern es besteht auch die Gefahr, dass sie aus einseitigem, z. B. ausschliesslich rechtlichem, Gesichtspunkte aufgefasst werden. Allein die Zweckmässigkeit einer solchen besonderen staatlichen Propädeutik ist doch im Ganzen wenig anerkannt, wenigstens selten durch die That bewiesen. Weitaus in der Regel werden diese allgemeinen Erörterungen als Einleitungen in die rechtsphilosopischen oder politischen Systeme abgehandelt; selbst Monographieen über die allgemeinen Grundlagen sind in Verbindung gebracht mit bestimmten Disciplinen. Daraus entsteht denn die Nothwendigkeit der Wahl unter zwei Uebeln, nämlich entweder einer wiederholten Berücksichtigung desselben Gedankens und Buches in zwei verschiedenen Abschnitten, oder einer nur theilweise richtigen Aufnahme bei einer Wissenschaft. Ueber das, was geringeren Nachtheil bringe, lässt sich nun vielleicht streiten; aber gerade für das vorliegende Werk schien doch Wiederholung das Lästigere und Verwirrendere, auch auf die Gefahr hin, dass nun einzelne Schriften, namentlich Monopraphieen, gar keine Erwähnung finden konnten. Bei einer weiteren bewussten Ausarbeitung der allgemeinen Staatslehre mag sich diess wohl ändern.

Es sind nun aber nicht blos ganze Staatswissenschaften und ihre Literaturen unberücksichtigt geblieben, sondern es fehlen auch manchfach Unterabtheilungen des Besprochenen.

So sind bei der Politik nur die Schriften über die allgemeinsten Grundsätze aufgezählt worden; dagegen fehlt die Uebersicht über das, was bezüglich einzelner Fragen, und selbst was über grössere geschlossene Verwaltungstheile geschrieben ist. Solches ist nun aber sehr beträchtlich der Zahl und der Bedeutung nach. Es sei u. A. nur daran erinnert, dass sowohl der Staatshaushalt als jene gesammte Hülfsthätigkeit des Staates, welche wissenschaftlich unter dem Namen Polizei zusammengefasst wird, hierher gehören, und dass beide Gegenstände in umfassenden Systemen und in unzähligen Einzelschriften bearbeitet sind. Und dieser Literatur steht sogar ein ganz besonderer Vortheil

zur Seite. Da es sich hier von Maassregeln handelt, bei welchen der Nutzen der Gesammtheit und der der einzelnen Bürger weitaus in der Regel Hand in Hand geht, und eine Erörterung dessen, was am zweckmässigsten ist, nur sehr selten auf principiellen Widerstand stösst: so ist auch der Einfluss schriftstellerischer Arbeiten auf das Leben hier weit unmittelbarer und sicherer, als da, wo entweder für die Einen ein Recht nur auf Kosten der Willkür oder hergebrachter Vortheile Anderer errungen werden kann, oder wo, wie in Verfassungsfragen, sich verschiedene Grundsätze und ganze Systeme einander entgegenstehen, oder endlich da, wo ein theoretischer Satz so hoch steht, dass zwischen ihm und seiner Anwendung in einem bestimmten Falle ganze Reihenfolgen von Schlüssen oder weitaussehende Einrichtungen und erst in langer Zeit herbeiführbare Zustände liegen. Wenn z. B. der Mann der Wissenschaft nur erst erwiesen hat, dass eine bestimmte Steuergattung weniger einbringt als eine andere; dass ein gewisses Gebaren mit der Staatsschuld dem Credite schadet: so hat eine Geltendmachung dieser Sätze verhältnissmässig geringen Widerstand zu erwarten. Ebenso hat der Schriftsteller, welcher z. B. eine Verbesserung in der öffentlichen Gesundheitspflege, oder in der Staatssorge für Schulen, in der Einrichtung der Versicherungsanstalten, im Maass- und Gewichtwesen, und selbst in Beziehung auf Zölle, Münzen und Banken zu begründen weiss, weit eher Aussicht auf einen Erfolg, als wenn es sich etwa davon handelt, eine Veränderung in der Volksvertretung, eine neue rechtliche Verpflichtung im Völkerverkehre, oder eine Emporhebung bisher vernachlässigter Volksklassen zu bewerkstelligen. Es ist also sicherlich von grosser Wichtigkeit zu wissen, was in solchen Dingen schon gedacht und vorgeschlagen worden ist, und wo man das Nähere darüber finden mag. — Wenn dennoch dieses ganze Gebiet der Literatur in dem vorliegenden Werke unberücksichtigt geblieben ist, so geschah es nicht sowohl aus Mangel an genauerer Bekanntschaft mit dem Stoffe, als vielmehr in der Einsicht, dass die übergrosse Menge des Vorhandenen in die einzuhaltenden Grenzen nicht gebannt werden könne. Auch hier liegt eine schöne Aufgabe für eine selbstständige Arbeit vor, deren Vornahme Anderen überlassen werden musste.

Von der Statistik ist nur die Literatur über den Begriff und die Methoden besprochen worden; allein die unübersehbare Menge von Schriften amtlicher Behörden und Einzelner, welche statistisches Material liefern oder dasselbe zu bestimmten Darstellungen verarbeiten, haben keine Aufnahme finden können. Schon vor einem Menschenalter sind mit den blossen Titeln solcher Bücher ganze Bände gefüllt worden; wie sollte der indessen riesenhaft angewachsene Stoff als nur ein Theil eines handbaren Ganzen bemeistert werden? Eine Berücksichtigung nur eines Theiles, etwa des Neuesten, schien aber ebenfalls unthunlich. Niemand kann ja behaupten, dass blos die jüngsten Mittheilungen oder die Nachrichten über ein einzelnes bestimmtes Land für Leben und Wissenschaft wichtig oder gar unentbehrlich seien. Auch der ältere statistische Stoff dient zu manchfachem Gebrauche für theoretische Staatswissenschaften.

und für die politische Geschichte; und jedes Land bietet Wissenswerthes dar, unter Umständen sogar das einzige bei der Bearbeitung einer bestimmten Frage Brauchbare. Jede Auswahl wäre somit willkürlich und unwissenschaftlich gewesen.

Der Literatur des positiven Staatsrechtes ist ein verhältnissmässig grosser Raum gewidmet; und doch ist von einer Erschöpfung des Gegenstandes keine Rede. Eine solche anzubahnen wäre ins Unendliche gegangen, von welchem Werthe sie auch gewesen sein möchte. Es seien nur einige der nicht besprochenen und doch nicht sehr ferne liegenden Literaturen dieser Art zum Beweise angedeutet. — Sicher ist z. B. eine genaue Kenntniss des römischen Staatsrechtes in mehrfacher Beziehung vom höchsten wissenschaftlichen Interesse. Wenn es auch vollkommene Thorheit wäre, einzelne Einrichtungen Roms in einem Staate der Neuzeit, welcher bis in die letzten Grundlagen verschieden ist, einführen zu wollen: so ist es doch für jeden Staatsmann höchst ansprechend genauer zu wissen, welche Einrichtungen die Eroberung der bekannten Welt möglich machte, und welche andere die Beherrschung der eroberten Welt hervorrief. Ausserdem können wir das bürgerliche römische Recht, welches mehr oder weniger, mittelbar oder unmittelbar, das Leben der Völker des Festlandes regelt, nicht ganz verstehen ohne Kenntniss des Staatsrechtes. Fehlt es nun auch vielleicht an einem Werke, welches in allgemein anerkannter Meisterschaft das gesammte öffentliche Recht Roms darstellte, so ist doch eine fast übergrosse Anzahl brauchbarer und zum Theile trefflicher Schriften über einzelne Theile desselben vorhanden, ihre Kenntniss also an sich und zu verschiedenen Zwecken doppelt wünschenswerth. — Die Geschichte der Staatseinrichtungen Spaniens ist höchst merkwürdig. Es ist leider noch keineswegs unnütz geworden, an diesem grossartigen Beispiele zu sehen, auf welche Weise ein von der Natur prächtig ausgestattetes Volk durch pfäffische Beschränktheit und fürstliche Gewaltherrschaft von kräftiger Freiheit, hohem geistigen Leben und reichem sachlichen Gedeihen heruntergebracht werden konnte bis zu der tiefsten Stufe der Gedankenarmuth, der geistigen und der körperlichen Unthätigkeit, der wirthschaftlichen Zerrüttung; wie jene unheiligen Ursachen vermocht haben, eine Unmöglichkeit des Verbleibens in solcher Vernichtung zu verbinden mit einer Unmöglichkeit des Emporkommens aus ihr; wie sie diesen lebenskräftigen Stamm mit Fäulniss anstecken und zum Leichname machen konnten, so dass er nur durch revolutionären Galvanismus zu wilden Zuckungen gebracht aber nicht wieder erweckt werden kann. Allerdings war es ein Theil dieses schändlichen Systemes, die Erörterung aller Fragen des öffentlichen Rechtes nach Möglichkeit zu verhindern; dennoch hat nicht Alles zu jeder Zeit unterdrückt werden können, und es besteht also eine, wenn auch nur unvollkommene, Literatur des positiven spanischen Rechtes. Mit dieser bekannt zu sein, ist gerade dem für gesetzliche Freiheit und für Erreichung verständiger Gesellschaftszwecke Begeisterten höchst lehrreich. Dennoch hat auch sie hier aus Raummangel nicht besprochen werde können. — Belgien ist für den

Staatsmann ein Gegenstand grosser Aufmerksamkeit. Nicht etwa blos, wie diess gewöhnlich aufgefasst wird, als ein Beleg der Möglichkeit, auch auf einer nicht geschichtlichen Grundlage und bei einer durch die französische Revolution gebildeten Gesellschaft Einherrschaft mit Volksvertretung, und zwar nach parlamentarischem Systeme betrieben, einzurichten; sondern auch noch aus anderen, einer höheren Gedankenreihe angehörenden Gründen. Es steht hier z. B. die Frage, ob es in der That möglich sein wird, allmählig eine selbstständige Volksthümlichkeit herauszubilden aus wesentlich verschiedenen Bestandtheilen, welche sämmtlich nur Negationen ihrer nächsten Umgebungen, aber keine bestimmten Eigenthümlichkeiten sind; und welche keinen, dem Geiste und der Zahl nach, so vorwiegenden Bestandtheil haben, dass sich ihm die übrigen ohne Weiteres anschliessen und in dem sie aufgehen könnten. Sodann aber ist es ein sehr ansprechender Gegenstand der Beobachtung, welche Durchkreuzungen und halbschlächtige Gestaltungen entstehen aus dem ungehinderten Nebeneinanderbestehen einer staatlichen Einrichtung, welche auf den äussersten politischen Verstandesrationalismus gestellt ist, und einer kirchlichen Gewalt, welche mit eisernen Banden das Gewissen des Volkes zu umschlingen und dessen Denken zu bedrohen sucht. Das Problem ist freilich noch nicht gelöst. Achtundzwanzig Jahre sind viel zu kurz, um die Lebensfähigkeit einer Verfassung auch für widrige und gefahrvolle Zeiten zu beweisen; und es muss nothwendig mehr als Ein Geschlecht unter derselben dem anderen gefolgt sein, ehe die Fragen entschieden werden können: ob eine bestimmte und eine feste Nationalität aus ursprünglich verschiedenartigen Bestandtheilen entstanden ist, und welche schliessliche Folgen die gleichzeitige Einwirkung des neuzeitlichen Rechtsstaates und der mittelalterlichen Kirche hat? Das ausnahmsweise Glück einer langen Regierung durch einen ungewöhnlich begabten und der ihm gewordenen schweren Aufgabe in seltenem Grade gewachsenen Fürsten ist einerseits ein grosser Vorschub zur Heranbildung und Erstarkung anfänglich schwacher Schöpfungen, so wie zur Vermeidung gefährlichen Zusammenstosses; auf der andern Seite aber verhindert sie die Beantwortung der Frage nach dem Verlaufe der Dinge auch unter minder günstigen Verhältnissen, welche doch auf die Dauer nicht ausbleiben können. Dennoch ist es auch jetzt schon höchst merkwürdig, genau zu sehen, wie man sich in diesem Staate eingerichtet hat, der dem Einen als ein Muster gilt, dem Anderen eine lebensunfähige Anomalie zu sein scheint. Dass der Raum hierzu und zur Aufzählung der darüber bereits bestehenden Erörterungen gebrach, kann Keiner lebhafter bedauern, als der, welchem die Darstellung obgelegen hätte.

Endlich — um auch noch dieses zu erwähnen — sind nur in Beziehung auf verhältnissmässig ganz wenige Meister der Staatswissenschaften tiefer eingehende und zusammenhängende Schilderungen ihres Wirkens und ihrer Persönlichkeit versucht worden. Eine Anzahl englischer Staatsmänner, ein Dutzend deutscher Gelehrter, das grosse florentinische Räthsel und die wunderbare Eigenthümlichkeit eines radicalen Weltverbesserers sind nach besten Kräf-

ten abgebildet worden; wie viele Andere hätten aber gleichen Anspruch auf solche Hervorhebung gehabt! Montesquieu z. B. hat in den Staatswissenschaften sicherlich so Vieles gewirkt, als irgend Einer; die richtige Auffassung seiner Leistung aber liegt keineswegs so auf flacher Hand, dass sie nicht einer Erörterung bedürfte. Auch hat sich ihn eine zahlreiche Schaar von Commentatoren, weiter ausführenden Schülern und Kritikern angelehnt. Oder aber hätte mögen Aristoteles und sein weltgeschichtlicher Einfluss in einem Zeitalter, an welches er nicht gedacht hatte und das ihm, in einem Zauberspiegel erschaut, völlig unbegreiflich gewesen wäre, genauer erörtert, die Zahl, die Art, die Methode seiner vielen angeblichen Erläuterer und Schüler vorgeführt werden. Ein Bild von Story und seiner schriftstellerischen Wirksamkeit hätte gezeigt, was in ausserordentlichen Fällen der neue Welttheil zu leisten vermag, welcher unsere Gesittigung und Gelehrsamkeit fertig überkommen hat, sie nun aber in eigenen Bahnen und zu seinen besonderen Zwecken weiter entwickelt. Und so noch mancher grosse Mann, selbst ganze Gallerien von bedeutenden Förderern des staatlichen Wissens, Denkens und Handelns. Für ihre Standbilder war aber der Platz, zum Theil wohl auch die nöthige Geschicklichkeit des Verfertigers nicht vorhanden.

Nicht an Stoff also hat es gefehlt zu einem noch weit umfassenderen Werke; und wenigstens nicht immer, es darf diess ohne Anmaassung gesagt werden, stand mangelnde Kenntniss des Verfassers einem vollständigeren Ausbaue im Wege. Oft und in bedeutenden Fällen war es lediglich der Hinblick auf den Raum, welcher hinderte mit den Ergebnissen weiterer Forschungen vorzutreten. Diese Rücksicht war denn aber nicht blos äussere Klugheit, sondern selbst sittliches Gebot. Bescheidenheit ziemt am Ende auch hinsichtlich des Maasses der Leistungen, und es soll der Einzelne in der Geisteswelt wie in der körperlichen nicht zu viel Raum einzunehmen suchen. Der Verfasser hofft ein Buch geschrieben zu haben, welches nicht blos zum Nachschlagen bereit gestellt ist, sondern welches auch gelesen werden kann. Ein solches muss aber seine verständige Grenze haben, da der Leser auch noch andere Aufgaben und Neigungen hat. Ueberdiess wäre wohl gerade in Beziehung auf den sowohl sichersten als geistigsten Theil des möglichen Nutzens durch Ausdehnung der Arbeit nichts Wesentliches gewonnen worden. Wie sich die Geschichte und das Schriftenthum der Wissenschaft vom Staate im Kopfe des Verfassers abspiegelt, war in dem Vorgetragenen sattsam gezeigt; durch die Masse weiteren Stoffes würde dem Geiste der Auffassung und ihrer Benützbarkeit kaum etwas Weiteres beigefügt werden. Es ist jetzt vielmehr nöthig, und wird sich ohne Zweifel auch so begeben, dass andere subjective Ansichten mit der Zeit ergänzend und berichtigend eingreifen. Spätere werden auf unseren Schultern stehend weiter reichen, wie wir durch die Arbeiten der Vorgänger die Mittel zu einem Schritte vorwärts erhalten haben. Und sollte es auch in abweichender Richtung und in verschiedener Art geschehen, so schadet diess in der

Hauptsache nichts, da die Bildung nie anders als in einer Spirallinie aufwärts geht.

Doch auch in einem unvollkommenen Abschlusse giebt eine umfassendere Literaturgeschichte der Staatswissenschaften, wenn ein Blick rückwärts auf sie geworfen wird, Veranlassung zu mehr als einer bedeutenden Betrachtung. — Diess kurz nachzuweisen sei denn die letzte Aufgabe.

Wie immer das Massenhafte zuerst in das Auge fällt, so drängt sich ohne Zweifel auch hier die grosse Zahl der Werke, in welchen das staatliche Leben der Menschen wissenschaftlicher Behandlung unterzogen ist, vor Allem dem Blicke auf. Und zwar ist die Masse höchst bedeutend an sich; sie ist aber überdiess in rascher Vermehrung begriffen.

Niemand wird den Reichthum des bereits vorhandenen Vorrathes in Zweifel ziehen; am wenigsten der Kundige. In den einzelnen politischen Wissenschaften sowie in den einzelnen Ländern zählt man die Werke nach Hunderten und nach Tausenden. Ueber einzelne Thatsachen, einzelne Lehren, einzelne Streitfragen sind nicht selten ganze Sammlungen von Schriften vorhanden. Man betrachte z. B. in der Göttinger Bibliothek das deutsche Staatsrecht, oder im Palaste der französischen Abgeordneten die über französisches Recht und französische Staatsgeschichte zusammengebrachten Bände. Man bedenke den staatswissenschaftlichen Stoff, (um nur von der Masse zu reden,) welcher in den Actenstücken des britischen Parliamentes, in denen des amerikanischen Congresses, oder in den unabsehbaren Reihen der ständischen Protokolle des europäischen Festlandes aufgespeichert ist; oder die Ausdehnung in den Mittheilungen der vielen statistischen Behörden. Man lasse sich eine leidlich vollständige Sammlung der Schriften aus allen Zeiten und Sprachen über philosophisches Staatsrecht zeigen, oder auch nur die über das Recht der Volksvertretung erschienenen; eine umfassende nationalökonomische Bibliothek, oder auch nur was über das Geldwesen veröffentlicht ist. Wieviel haben nicht in kurzer Zeit die Socialisten zusammen geschrieben, welche denn doch sicherlich in ihrer Masse ein illiterates Geschlecht sind! Jede grössere Begebenheit, jede irgend wichtige Frage lässt einen Niederschlag von Schriften zurück, welche die Büchersammlungen weiter ausdehnt, wenn auch der Gegenstand selbst vielleicht bald seine Bedeutung für das Leben ganz verliert. Die Zahl der Bücher ist so gross geworden, dass der gesammte Bestand der staatswissenschaftlichen Literatur an keinem Orte der Welt vollständig beisammen ist. Selbst unsere grössten öffentlichen Anstalten enthalten nur Bruchstücke; und mühselig muss Der, welcher sich vollständige Einsicht im Ganzen oder Einzelnen vorgesetzt hat, die Bestandtheile derselben zusammensuchen.

Diese grosse Zahl nimmt aber auch noch überdiess in immer steigendem Verhältnisse zu. Der Strom der staatswissenschaftlichen Literatur dehnt sich nicht nur gleichmässig mit der fortschreitenden Zeit der Länge nach aus, sondern er schwillt auch immer gewaltiger an, je näher der Gegenwart, und in der

Gegenwart selbst. Noch ist von keinem Stillstehen oder gar Abnehmen irgend die Rede, sondern vielmehr nur von Wachsen. — Sieht man auch ab von einer Vergleichung der Gegenwart mit der staatswissenschaftlichen Thätigkeit der Griechen und Römer, weil diesen die Druckerpresse fehlte, damit aber ein Hauptreiz zur Schriftstellerei und das Mittel zur leichten Erwerbung von Büchern; sieht man ferner auch ab von der Thätigkeit des Mittelalters, theils aus denselben Gründen, theils weil Barbarei auf Vornehmen und Geringen lag, und die einzige noch etwas gebildete Klasse ein verschiedenes Interesse hatte, welches nur gelegentlich an den Staat streifte: so ist doch von der Erfindung der Buchdruckerkunst und von dem Wiedererwachen der Gesittigung an gerechnet die Zahl der Schriften aus dem Gebiete der Staatswissenschaft in beständigem verhältnissmässigem Steigen begriffen. Diess aber wieder in doppelter Beziehung; einmal nämlich bei jedem einzelnen Volke, zweitens aber nach der Ausdehnung über immer weitere Länder. Man vergleiche z. B. die jetzt erscheinenden jährlichen Bücherverzeichnisse, welche bis zum Platzen in mehrere Abtheilungen aufgeschwollen sind, mit den früheren schmächtigen Schriften gleicher Art. Man übersehe die Bücher nach Sprache und Vaterland. Zuerst hatte hauptsächlich Italien eine staatswissenschaftliche Literatur. Hierzu kam Frankreich und etwa Spanien. Etwas später reihten sich ihnen England, Deutschland, Holland an, um von den kleineren Literaturen zu schweigen, welche sich hauptsächlich an die vorstehenden anlehnten. Seit einem halben Jahrhunderte ist Amerika mächtig eingetreten; und nun wird, zu unserer Ueberraschung, berichtet, dass eine tüchtige russische Staatsliteratur anfange aufzublühen. Wie lange wird es anstehen bis Australien ebenbürtig in die Reihen der älteren Culturvölker tritt, und uns Thatsachen und Lehren über staatliches Leben von den Gegenfüsslern zukommen? Da ist es denn kein Wunder, wenn die Gelehrten allerwärts klagen, einer solchen steigenden Fluth nicht mehr gewachsen zu sein, den neuen Erscheinungen nicht mehr nachkommen zu können. Auch ist wohl zu bemerken, dass weder Begünstigungen noch Hemmnisse, welche von Staat oder Kirche ausgehen, im Ganzen von irgend einem fühlbaren Einflusse sind. Selbst bei einer strengen Verfolgung einer bestimmten Richtung, nimmt die Zahl der Schriften doch kaum merkbar, wenn überhaupt, ab. Der Drang der Mittheilung weicht aus, sei es in eine weniger gehasste Richtung und Methode, sei es in ein anderes Land. Niemand aber wird so kühn sein eine Vermuthung darüber aufzustellen, wieweit diese Zunahme noch gehen wird. Was im Jahre 1500 kein Scharfsinn hätte für 1850 ahnen können, vermag auch keiner in der Mitte des 19. Jahrhunderts für das Jahr 2200 vorher zu sehen.

Die Folgen dieses übergrossen Reichthumes sind nun aber sehr fühlbar, und zwar in mehrfacher Beziehung.

Vorerst tritt die Nothwendigkeit, den Staatswissenschaften ein ausschliessendes Studium zu widmen, klar und immer klarer für Jeden hervor, der sich deren wissenschaftliche Bearbeitung, oder Anwendung im Leben zur Aufgabe gestellt hat. Namentlich ist die Zeit für immer vorüber, in welcher eine Verbindung

mit der Rechtswissenschaft, und sogar nur eine untergeordnete Anknüpfung an dieselbe, genügen mochte. Natürlich bleibt die wissenschaftliche Kenntniss des Rechtes eine Sache von der höchsten Bedeutung auch für den Staat, welcher seine Zwecke nicht erreichen kann, wenn nicht vor Allem Rechtsordnung beschafft ist. Allein einerseits ist das Recht in seinen materiellen und formellen Beziehungen allerwärts so ausgebildet, dass auch seine Beherrschung die ganze Kraft eines Mannes erfordert und ihm für weitere Wissenschaft nichts übrig bleibt; andererseits ist dasselbe für den Staatsmann doch nur eines der technischen Mittel zur Erreichung allgemeinerer und höherer Zwecke, und es ist eine grosse Verkehrtheit und Unzureichenheit, wenn er in dem Wissen und in der Achtung des Rechtes ausschliesslich aufgeht. Mit den Pandekten wird die Welt nicht regiert, und ein gutes Strafgesetz bringt weder geistiges noch sachliches Gedeihen unmittelbar zuwege. Der Staatsmann muss Anderes wissen und Anderes können, und bei der unermesslichen, überdiess immer noch steigenden, Masse der staatswissenschaftlichen Literatur und bei dem Reichthum der in derselben enthaltenen Lehren ist eine wirklich genügende Kenntniss seines eigenen Faches Alles was er zu leisten vermag. Es mag sein, dass die Erinnerung an die frühere ausschliessende Rechtsbildung, das Bewusstsein der Wichtigkeit der Rechtsordnung, die falsche Auffassung des Staates als einer blossen Rechtsanstalt, endlich vielleicht blosse Eitelkeit sich gegen die Anerkennung einer untergeordneten Stellung der Wissenschaft und der Uebung des Rechtes noch eine Zeit lang auflehnen; allein die Thatsachen und ihre zwingende Nothwendigkeit werden dadurch nicht anders. Es fehlt allerdings noch theilweise an Einrichtungen im Staate, welche eine ausschliessliche Beschäftigung mit Staatswissenschaften stützen und ihr auch den gebührenden Einfluss im Leben verschaffen; von Zeit zu Zeit und da oder dort tritt sogar wieder eine kleine Reaction gegen die Staatswissenschaften und ihre Schüler ein: diess sind aber nur vorübergehende Uebelstände des Uebergangszustandes.

Eine zweite Folge der grossen Ausdehnung der Staatswissenschaften ist, selbst unter Voraussetzung einer abgesonderten Beschäftigung mit denselben, die Schwierigkeit ihr ganzes Gebiet gleichmässig durchzuarbeiten und zu beherrschen. Zeit und Gedächtniss reichen schwer aus; bei Manchen wohl sogar kaum die innere Theilnahme an so Vielem und Verschiedenartigem. Für die Ausbildung im Einzelnen ist also bereits Arbeitstheilung eingetreten. Wie in den Naturwissenschaften, so sind auch hier die Zeiten der allumfassenden Gelehrten vorüber. Ein Aristoteles ist so wenig mehr möglich in der Wissenschaft vom Staate, als in der von der Natur. Staatsrecht, Völkerrecht, Volkswirthschaftslehre, Statistik, Staatengeschichte erfordern je ihren eigenen Mann; und diess wird sich sogar noch steigern zu immer weiteren Unterabtheilungen und besonderen Befähigungen. Natürlich ist auch hier Nutzen und Nachtheil gemischt. Während einer Seits Gefahr der Einseitigkeit und der Ueberschätzung des einzelnen Zweiges für Leben und Wissen entsteht; bringt dagegen die Beschränkung auf ein kleines Feld der Thätigkeit die Möglichkeit einer erschöpfenden

Kenntniss der Geschichte, Literatur und Lehre, die Fähigkeit zu tiefem Eindringen in das Wesen und in die letzten Grundsätze jeder Disciplin, die Veranlassung zu vollständiger Entwickelung der Folgesätze. Glücklicherweise sind diese Vortheile schon an sich grösser als die Uebel; sie sind es aber doppelt, weil sie in der Natur der Sache liegen und somit immer stattfinden, während letztere vermieden werden können.

Dieses Vorwiegen des Nutzens wird aber um so sicherer eintreten, wenn eine dritte Folge der Fülle von Büchern gehörig anerkannt wird. Es ist diese die Nothwendigkeit einer tüchtigen Ausbildung der allgemeinen Staatslehre als der Grundlage und der Einleitung, und der Encyklopädie als einer Uebersicht und Zurechtweisung. Wenn ein fester Standpunkt gewonnen ist, so mag man sich der Einzelnforschung ohne Gefahr einer falschen Richtung hingeben; und eine vollständige Uebersicht über den Gegenstand und über die verhältnissmässige Bedeutung einer jeden einzelnen Wissenschaft giebt die nöthigen Anknüpfungspunkte an die Hand und bewahrt vor Ueberschätzung des Besonderen. Dass in beiden Beziehungen bereits manches Gute geleistet ist, aber auch noch reichlicher Stoff zu weiteren Verdiensten vorliegt, ist in früheren Stellen des gegenwärtigen Werkes wohl genügend gezeigt worden.

Endlich noch kann nicht übersehen werden, dass die steigende geographische Ausdehnung der Wissenschaft und Literatur allmählig einen günstigen Einfluss auf deren Inhalt ausüben muss. So sehr auch die Bildung der europäisch gesittigten Völker sich immer mehr auszugleichen strebt, so sind doch in jedem Lande die staatlichen Thatsachen und die nächstliegenden Interessen verschieden. Eine mehr oder weniger bemerkbare örtliche und volksthümliche Verschiedenheit in der Behandlung der Staatswissenschaften wird also immer bestehen. Je grösser aber die Zahl dieser verschieden gefärbten Auffassungen ist, desto mehr werden sie sich ergänzen und desto sicherer wird man zur vollständigen Wahrheit gelangen.

Als eine zweite bedeutende Erscheinung tritt die grosse Verschiedenheit in der Behandlungsweise des wissenschaftlichen Stoffes entgegen; und zwar auch hier wieder in mehr als Einer Beziehung.

Vorerst ist ein beständiges Auf- und Abwogen der Methoden zu bemerken. — Eine doppelte Auffassung liegt in der Natur der Sache: geschichtliches Begreifen des Staatslebens, namentlich auch der Auslegung des positiven Rechtes; sodann philosophische Ausdenkung. Diese beiden Arten den Staat zu fassen sind allerdings unter sich wesentlich verschieden; sie können abgesondert von einander betrieben werden, und werden sogar in der Regel von verschiedenen Menschen vorzugsweise gefördert. Allein sie können doch einander nicht entbehren, nicht ohne einander gedeihen. Eine geschichtliche Auffassung, welche der Philosophie bar ist, ermangelt der leitenden Gesichtspunkte und des inneren Verständnisses; Staatsphilosophie ohne Geschichte läuft Gefahr sich in windiges Gefasel zu verflüchtigen, oder müht sich besten Falles in einer leer gehenden Gedankenmühle ab. Die Philosophie hat der Staats-

wissenschaft die Leuchte, die Geschichte den Halt zu geben. Damit ist aber nicht gesagt, dass die beiden Auffassungsweisen immer und überall in gleichem Maasse vorhanden seien oder auch nur naturgemäss vorhanden sein können Vielmehr findet abwechslungsweise ein Vorwiegen der philosophischen und der geschichtlichen Auffassung statt. Wenn eine gewaltige Thatsache hereingebrochen ist und vorher unbekannte Zustände geschaffen hat, oder wenn eine beträchtliche Menge von an sich und im Einzelnen weniger bedeutenden Erscheinungen aufgestappelt ist, bedarf es einer philosophischen Zurechtlegung und Herausfindung ihres Wesens. Ist aber dann wieder der philosophische Gedanke so tief eingedrungen und so hoch gestiegen, als er es unter den bestehenden Gesittigungsverhältnissen vermag, und geräth er dann entweder an einen unübersteiglichen Punkt oder in gehaltlose Ueberfeinerung, so ist es wieder Zeit zu den Thatsachen zurückzukehren als zur Probe der Beweise und zu einer kräftigen Geisteskost. Schon ein flüchtiger Blick auf die Erscheinung der schriftstellerischen Ereignisse zeigt, dass zwar nie eine Zeit oder ein Volk ausschliesslich die eine oder die andere der Behandlungsarten verfolgt, weil natürlich die persönliche Anlage des Einzelnen von Einfluss ist; dass aber doch im grossen Ganzen eine entschieden hervortretende Abwechslung zwischen philosophischer und geschichtlicher Behandlung der Staatswissenschaften statt findet. Sehr deutlich tritt z. B. dieser normale Gang in Frankreich hervor, wo auf die zahlreichen und zum Theile höchst leidenschaftlichen theoretischen Erörterungen in der Zeit der Religionsunruhen und Bürgerkriege die geschichtliche Gelehrsamkeit des 17. Jahrhunderts folgte, die dann ihrerseits durch die Staatsphilosophie des 18. Jahrhunderts abgelöst wurde, auf welche schliesslich die reiche geschichtliche Schule der Gegenwart gefolgt ist. Auch in England zeigt sich Aehnliches. Die kirchliche und staatliche Auflehnung gegen das Königthum von Gottes Gnaden erzeugte hier im 17. Jahrhundert die unübersehbare Fluth von allgemeinen Untersuchungen, aus welcher freilich nur einzelne grosse Beispiele und ungewöhnliche Leistungen ihren Platz in der Geschichte der Wissenschaft behauptet haben und bis auf uns gekommen sind. Der positive Geist des Volkes hat sich aber hierauf dem geschichtlichen Begreifen des Bestehenden zugewendet und ist noch in dieser Richtung thätig, obgleich kaum wird in Abrede gezogen werden wollen, dass eine Vergeistigung der Thatsachen und Rechtssätze hier endlich wieder einmal sehr an der Zeit wäre. Besonders bemerklich ist dieser Verlauf bei der Ausbildung der Staatswirthschaft. Auf die Begründung der Theorie folgten geschichtliche und statistische Arbeiten in Menge. Und braucht erst darauf hingewiesen zu werden, dass in Deutschland ebenfalls ein solches Schwanken in der Behandlungsart der Staatswissenschaften vorliegt? Ist nicht, um nur so weit zurückzugehen, auf die Zeit der Moser und Pütter, Kant und sein Anhang gefolgt? Ist nicht deren Herrschaft wieder übergegangen an Eichhorn, Grimm, Waitz, Pertz? Und bereitet sich nicht wieder eine neue Herrschaft der Staatsphilosophie vor, welche erweitert und bereichert sein wird einerseits durch die neuerstandene Kraft des Kirchenthumes,

andererseits durch das dräuende Hervortreten der gesellschaftlichen Bestandtheile und Gegensätze? Selbst die junge amerikanische Literatur hat bereits begonnen und hat bereits Stoff erhalten, sich von der rein philosophischen Bearbeitung der geschichtlichen Auffassung zuzuwenden. — Im grossen Ganzen und als schliessliches Ergebniss kann man in diesem Wechsel der Auffassung und Behandlung nur einen Vortheil erblicken. Allerdings wird die untergeordnete Begabung, die einseitige Leidenschaft und die nachsprechende Unselbstständigkeit immer die im Aufsteigen begriffene Methode als die allein richtige ansehen, die gegentheilige schelten; aber nicht so der höher stehende Mann der Wissenschaft und der Staatsmann. Diese erblicken in jeder Richtung, welcher Art sie auch sei, nur relative Wahrheit; aber diese räumen sie auch willig ein, und erkennen in ihr einen, grösseren oder kleineren, Fortschritt. Abwechslungsweise ziehen sie von beiden Nutzen. Dieser Vortheil aber ist um so grösser, als die Methode niemals in allen Ländern und selbst nicht in allen einzelnen Staatswissenschaften zu gleicher Zeit dieselbe ist, sondern die geschichtliche Anschauung in der einen Literatur vorliegt, während gerade ein anderes Volk sich in philosophischer Anschauung gefällt, oder eine andere Disciplin aus besonderer innerer Nothwendigkeit in dieses Stadium eingetreten ist. Die Bedingungen der jeweiligen Richtung sind in verschiedenem Maasse vertheilt, und sie treten nicht überall in gleicher Zeit in Wirksamkeit. Somit ist der umfassende und unbefangene Kenner immer in der Lage, sich vor Einseitigkeit zu bewahren.

Eine andere bedeutende Verschiedenheit in der Auffassungs- und Behandlungsweise der staatswissenschaftlichen Literatur besteht in der vorwiegenden Begünstigung der bürgerlichen Freiheit oder der herrschenden Gewalt. Die Einen nämlich haben das Recht und das Wohl der Gesammtheit, bei getheilten Interessen aber das der grössern Menge im Auge. Den Anderen liegt das Recht und das Wohl der an der Spitze Stehenden zunächst am Herzen, sei es dass sie in denselben die von der Weltordnung Bevorzugten und Berufenen erblicken, sei es dass ihnen dieselben als die sichersten Stützen des Gedeihens und des Schutzes erscheinen. Nicht nur im Leben, sondern auch in der Wissenschaft ist daher eine Parthei der Erhaltung und eine der Bewegung, des positiven und des natürlichen Rechtes. Der Kampf der Ordnung und der Freiheit ist so alt als die menschliche Gesellschaft, und er wird so lange dauern als diese selbst. Allerdings verzerrt und vergiftet durch Leidenschaften und durch Selbstsucht, ist er doch in seinem Wesen natürlich und nothwendig. Beide Richtungen sind berechtigt, soweit sie verständig und sittlich sind und sich verständiger und sittlicher Mittel bedienen. Auswüchse und persönliche Schlechtigkeiten dürfen nicht irre machen. Freilich treten Ueberspannungen des Geistes und Niederträchtigkeiten der Gesinnung, Beförderer unmöglicher Freiheitsgestaltungen und Vertheidiger unwürdiger Einrichtungen oder Missbräuche, Ueberschätzer der Fähigkeiten des Menschen in Masse und Speichellecker der Gewaltigen auf, im Schriftenthume so gut wie im Leben, theils aus

eigener Verkehrtheit, theils aus selbstsüchtiger Unterwerfung unter die gerade Mächtigen. Der verständige und der ehrenhafte Mann jedoch erkennt zu allen Zeiten an, dass zwar der Mensch ein Recht auf Freiheit habe, dass aber auch eine ordnende Gewalt unentbehrlich sei. Er sucht also im Wissen und im Handeln Beides zu vereinigen, und er lehnt sich, wo es nöthig ist, auf die Seite des gerade schwächeren der beiden Grundsätze, theils aus Einsicht theils aus Grossmuth. — Auf den ersten Blick sollte man nun freilich glauben, dass, wie immer auch Leidenschaft und Eigensucht die Dinge im Leben gestalten mögen, die richtige Ausgleichung zwischen Bewegung und Halt, zwischen Freiheit und Ordnung gerade in der Literatur mit leichter Mühe und aus innerer Nothwendigkeit vorherrschen werde und könne. Es ist dem aber nicht so; und vielleicht selbst weniger noch als im Leben. Eine schärfere Untersuchung zeigt denn auch den Grund. Vor Allem ist es ja eine allgemeine Erfahrung, dass Ausbildung des Verstandes und Vermehrung des Wissens die Gesinnung unberührt lässt. Auch ein grosser Staatsgelehrter kann daher ein Mensch ohne Charakter, feig, eigennützig, eitel sein. Eine Verführung zum bewussten Missbrauche der Begabung und der Kenntnisse liegt aber leider gerade hier doppelt nahe, wo oft ein hoher Preis für einen Abfall oder für die Vertheidigung einer faulen Sache geboten wird. Sodann aber wirkt auch noch eine andere, zwar nicht geistig aber sittlich untadelhaftere Ursache. Den Schriftsteller zwingt weit seltener als den Staatsmann eine äussere Nothwendigkeit, entgegengesetzten thatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Ungestört durch Schwierigkeiten der Ausführung kann er sich seiner Vorliebe oder Abneigung, seinen Anschauungen und Wünschen hingeben bis zu deren äussersten Folgesätzen. Entgegenstehende Wahrheiten lassen sich leichter bei Seite schieben als Thatsachen; und dass „das Papier geduldig sei," ist eine zum Sprüchworte verflachte Wahrheit. So kommt es denn, dass die staatswissenschaftliche Literatur aller Zeiten und aller Völker keineswegs blos die mittlere Wahrheit darstellt und zu beweisen sucht, sondern dass sie vielmehr zum grössern Theile sogar in die entgegengesetzten feindlichen Lager verfällt. Nicht, weil die publicistischen Schriftsteller schlechtere Menschen sind, als Andere, sondern vielmehr eben weil sie sind wie Alle, tritt auch bei ihnen Menschliches zu Tage. — Dabei spreche man kein unbedingtes Verdammniss aus über die eine oder über die andere Richtung. Unzweifelhaft wird ein unverdorbenes Gefühl selbst eine einseitige und dadurch unrichtige Förderung der Freiheit und der Wünsche der grossen Zahl liebenswürdiger und edelmüthiger finden, als eine die Nothwendigkeit überschreitende Begünstigung der Macht und der Herrschaft Einzelner oder Weniger. Der geistreiche, muthige und mit Erfolg gekrönte Vorkämpfer volksthümlicher Rechte und staatlicher Freiheit erwirbt sich leichter einen Platz im Gedächtnisse der Völker und der Jahrhunderte, als Derjenige, welcher einen noch so begründeten Widerstand gegen zu weit gehende Forderungen der Bürger, eine noch so nothwendige Verstärkung der öffentlichen Gewalt predigt. Eine edle Natur wird, selbst auf die Gefahr eines Irrthumes und eines Nach-

theiles, sich mehr auf die Seite des Rechtes als auf die des Gehorsams neigen. Aber nützlich ist auch die weniger beliebte und weniger ansprechende Richtung. Lernen kann man auch von den Wortführern der Ordnung und der Gewalt, selbst wo sie zu weit gehen, oder wenn etwa unreine persönliche Beweggründe die Feder führen. Auch darf nicht vergessen werden, dass je nach den Umständen und Zeitströmungen nicht geringerer Muth zur Vertheidigung dieses Bestandtheiles des Zusammenlebens gehört, als unter anderen Verhältnissen zum Kampfe für die Freiheit. Die Aufgabe des Mannes der Wissenschaft ist es eben, das Richtige zu erkennen und zu schätzen, wo und so weit er es findet.

Aber auch noch eine dritte Hauptbemerkung drängt sich auf in einer Vogelperspective über die gesammte staatswissenschaftliche Literatur. Es zeigt sich nämlich, dass der Reichthum an schriftstellerischen Erzeugnissen und Fähigkeiten eines Volkes keineswegs immer im Verhältnisse steht mit der richtigen Thätigkeit desselben im Leben und mit der gedeihlichen Gestaltung der staatlichen Verhältnisse.

Einige Völker sind allerdings glücklich genug organisirt, um eine gleiche Thätigkeit auf beiden Gebieten entwickeln zu können. So hatten die Griechen neben ihrem lebensvollen und volksthümlichen staatlichen Mikrokosmus auch eine nach den Umständen reiche Literatur der politischen Wissenschaften. Neben einander sind weltberühmte Werke über Rechtsphilosophie, über Staatskunst, über staatliche Geschichte, selbst Staatsromane auf uns gekommen, und vieles Andere noch hat ein neidisches Schicksal uns vorenthalten. Niemand kann den Franzosen streitig machen, dass sie im staatlichen Leben und im staatlichen Wissen gleich rührig und geistreich sind; wenn es vielleicht auch an Ebenmaass und an Stetigkeit fehlt. In jenen beiden Beziehungen haben sie Einfluss auf die ganze gesittigte Welt gehabt. Einerseits haben sie ein Beispiel gegeben von einheitlichem Staate und übermächtiger Staatsgewalt; sie haben die Verwaltung systematisch geordnet; sie haben das geschichtlich Hergebrachte, als es sich überlebt hatte, bei sich und bei Anderen zertrümmert; kein anderes Volk der Neuzeit hat in auswärtigen Verhältnissen so grossen und so ständigen Einfluss geübt. Andererseits haben sie ihr altes Staats- und Staatskirchenrecht mächtig bearbeitet; ihren Rechtsphilosophen ist es gelungen, die geistige und vielleicht auch die äussere Welt aus den Angeln zu heben; ihre constitutionellen Schriftsteller sind die Lehrer des ganzen Festlandes geworden; ihre Bearbeitung des Verwaltungsrechts ist unübertroffen; sie haben eine stolze und zum Stolze berechtigte geschichtliche Schule. Auch bei den Engländern endlich ist Uebereinstimmung zwischen Wissen und Leben. In beiden sind sie zwar blosser Theorie wenig zugethan; wohl aber glänzen sie durch Untersuchung und Verständniss praktischer Fragen. Sie haben ihr positives Recht tüchtig für ihre Zwecke bearbeitet; in staatlicher Geschichte und Statistik Grosses geleistet; sie sind die Begründer einer richtigeren Volkswirthschaftslehre; sie haben in unzähligen Fällen durch Untersuchungen in ihrem grossen Volksrathe einen

unschätzbaren Reichthum von Gedanken und Thatsachen zu Tage gefördert und aufgespeichert.

Bei anderen Völkern, und zwar bei der Mehrzahl derselben, verhält es sich aber anders. Einerseits finden wir Völker, welche zwar im Leben tüchtig und grossartig zu handeln verstanden haben, dagegen aber die Wissenschaft nicht förderten. — So gleich die Römer; ein vorzugsweise staatsmännisches Volk, welches nicht nur die ihm bekannte Welt eroberte, sondern auch dieselbe zu beherrschen wusste, seine Einrichtungen Jahrtausenden aufdrückte; von Allen das Recht am meisterhaftesten bearbeitete: welches aber doch in den Staatswissenschaften theoretisch so gut als gar nichts geleistet hat. — Niemand wird den italienischen Freistaaten, namentlich Venedig, den Ruhm grosser Staatsweisheit streitig machen. Ueber Staatswissenschaften ist aber hier wenig geschrieben worden; und über sie selbst und ihre Maassregeln hauptsächlich nur von Ausländern. — Auch die Schweiz hat immer in ihrem kleinen Kreise bedeutende Staatsmänner erzogen, und Jahrhunderte lang unter schwierigen Verhältnissen sich nicht nur erhalten, sondern selbst Ansehen verschafft; allein die Grundsätze, nach welchen gehandelt wurde, sind hauptsächlich nur der Ueberlieferung anvertraut worden, die Wissenschaft hat wenig von ihnen vernommen. — Ob endlich die Nordamerikaner als Schriftsteller über politische Dinge ebenso eigenthümlich sein und immer mächtiger in die Zustände der Welt eingreifen werden, steht noch sehr dahin. Bis jetzt verzehrt die flüchtige und nicht sowohl der ruhigen Wahrheit als den Tagesinteressen dienende Zeitungsthätigkeit einen allzugrossen Theil der Kräfte. — Auf der anderen Seite müssen wir Deutsche uns leider selbst gestehen, dass wir uns zu allen Zeiten unfähig erwiesen haben unser grosses und schönes Vaterland zur Ehre und zum Vortheile desselben zu gestalten; dass wir zu allen Zeiten der Schauplatz und der Spielball fremden Ehrgeizes und Neides waren, welche ein tapferer Entschluss und eine gute Verfassung mit leichter Mühe zerdrückt hätten; dass die ehrenhaften Eigenschaften des Stammes nur zu seinem eigenen Nachtheile verwendet worden sind; dass in bedauerlicher und in bedrohlicher Weise der Widerspruch zwischen Einsicht und Wirklichkeit tiefstes Missvergnügen erzeugt hat, welches bereits grosses Uebel erzeugt hat und noch grösseres in Aussicht stellt. Dagegen sind wir als Schriftsteller auch in den Staatswissenschaften, und zwar in fast sämmtlichen Theilen derselben, fruchtbarer gewesen, denn alle Anderen. Manche Disciplin ist bei uns theoretisch begründet worden; alle werden systematischer und philosophischer behandelt, als anderwärts. Die Büchersammlungen trotzen von unseren Werken; in keinem Lande der Welt ist ein so vollständiger öffentlicher Unterricht in den Staatswissenschaften. Mit Einem Worte, es ist der schreiendste, leidigste Widerspruch zwischen Können und Wissen, zwischen Handeln und Schreiben.

In der Literärgeschichte nimmt nun allerdings ein Zeitalter oder ein Volk, welches in der Wissenschaft thätiger und geschickter ist, als im Leben, eine grössere Stelle ein; und es ist auf dem Standpunkte des gegenwärtigen Werkes

natürlich nicht die Aufgabe, eine solche Anlage oder ein solches Gebaren unbedingt zu tadeln: allein Zweierlei ist doch nicht zu verschweigen. Einmal, dass der Lebenszweck besser erreicht, also auch mehr Glück bereitet wird, wo das richtige Handeln vorherrscht vor dem reichen Wissen. Zweitens aber, dass auch die theoretische Ausbildung der Staatswissenschaften an Leben und an Fülle, wenigstens in der Regel, da gewinnt, wo eine tüchtige Behandlung der thatsächlichen Zustände Erfahrung, Gesinnung und grosse Zielpunkte giebt.

Doch, wie reich oder arm, wie gleichförmig oder veränderlich und stückweise, wie übereinstimmend mit dem Handeln oder verschieden von demselben die Literatur der Staatswissenschaften bei der gesittigten Welt überhaupt oder bei einem einzelnen Volke insbesondere sein oder gewesen sein mag; wieviel Lob oder Tadel die Menschheit im Ganzen, bestimmte Völker und einzelne Männer für ihre Geistesthätigkeit hier verdient haben: immer bleibt noch die Hauptfrage zu beantworten; ob und was das wahre Wohl der Menschen durch die seit Jahrtausenden fortgesetzte und in so unermesslichem Umfange getriebene wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Staate wirklich gewonnen hat?

Der Gewinn kann möglicherweise ein doppelter sein. Entweder mag durch die staatswissenschaftlichen Schriften die geistige Ausbildung des Menschengeschlechtes in einer wesentlichen und nützlichen Beziehung gefördert, dadurch also seine Gesittigung gehoben worden sein; oder aber es kann sich von einer Verbesserung der Zustände des täglichen und äusseren Lebens handeln, indem die wahren Zwecke der Staaten sicherer festgestellt, die besten Mittel zu ihrer Erreichung aufgefunden, die Beseitigungen entgegenstehender Hindernisse gelernt sind.

In ersterer Auffassung ist nun unzweifelhaft ein grosser Gewinn gemacht. Noch herrscht allerdings grosse Verschiedenheit der Meinungen über vieles Grundsätzliche; und noch ist vieles Thatsächliche nicht erforscht. Allein Vieles, sehr Vieles ist doch durchdacht und aufgefunden; Vieles steht für immer fest. Die seit Jahrtausenden fortgesetzte und allmählig über einen grossen Theil der Erde ausgedehnte wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Staate hat unläugbar einen grossen Beitrag gegeben zur geistigen Ausbildung der Menschen, sowohl was die Ausdehnung des Wissens, als was die Klarheit, die Tiefe und die Höhe der Gedanken betrifft. In Folge der immer fortgesetzten Beschäftigung mit den Staatswissenschaften stehen wir höher, sehen wir weiter und richtiger in Fragen des menschlichen Zusammenlebens, kennen wir unzählige Einzelheiten weit genauer, als diess in früheren Zeitaltern der Fall war. Diess aber ist nicht blos eine müssige Vermehrung von Kenntnissen, deren man etwa auch ohne wesentliche Beeinträchtigung ledig sein könnte: sondern es tragen die Forschungen über den Staat wesentlich mit dazu bei, über den Zweck und also auch über die Einrichtung des Lebens der Menschen auf dieser Erde deutlicher zu sehen und bestimmter zu wollen. Jeder Beitrag zu der Lösung dieses grossen Räthsels ist nun aber offenbar von dem höchsten Wer-

the, damit von vielleicht Unwiederbringlichem möglichst wenig versäumt, von etwa auch jenseits Nützlichem und Nothwendigem möglichst viel erworben werde. Unter anderen ihm von dem Schöpfer gegebenen und somit nicht bedeutungslosen Eigenschaften ist der Mensch auch ein gesellschaftliches Geschöpf, ein πολιτικὸν ζῶον. Auch diese Seite seines Daseins also richtig zu kennen und dem gemäss sie für das gesammte Leben, das gegenwärtige fassbare und gewisse und das künftige geahnete, richtig zu gestalten, ist eine wichtige Aufgabe, und ihre Lösung allerdings des Schweisses der Edlen werth.

Aber selbst wenn auch nur der unmittelbare Vortheil einer Verbesserung der täglichen Zustände ins Auge gefasst wird, ist ein mächtiger Nutzen der wissenschaftlichen Bearbeitung des Staatslebens nicht zu verkennen.

Es ist allerdings wahr, dass Staaten gegründet werden können und gegründet werden ohne Wissenschaft. Vor aller theoretischen Beschäftigung mit den Zwecken, Bedingungen und Formen des geordneten Zusammenlebens der Menschen sind Staaten entstanden, welche zum Theile Jahrtausend lange Dauer hatten, welche also grossen menschlichen Bedürfnissen mehr oder weniger entsprochen haben müssen, weil sie sonst nicht so lange wären ertragen worden.

Es ist allerdings wahr, dass nicht selten schon Männer, welchen keinerlei theoretisches Wissen vom Staate zur Seite stand, Grosses vollbracht haben, sei es in Erwerbung und Befestigung von Gewalt, sei es in Entwerfung nützlicher Einrichtungen und gerechter, fester und wohlwollender Durchführung derselben. Angeborener Verstand und Scharfsinn, im Gewühle des Lebens erworbene Menschenkenntniss und Geschäftserfahrung, gewissenhafte Pflichttreue haben ausgereicht zur Bildung bedeutender und seegensreich oder wenigstens mächtig wirkender Fürsten und Statsmänner.

Es ist wahr, dass auch jetzt noch keineswegs überall, selbst nicht bei den in den Staatswissenschaften am weitesten vorgeschrittenen Völkern, vernünftige Staatseinrichtungen bestehen. Noch stösst man vielfach auf unbeschränkte Gewalt, wo also der Wille eines Einzelnen, sei er noch so selbstsüchtig und so unverständig, Gesetz und Recht ist, und wo Millionen zu willenlosen Mitteln herabgewürdigt sind. Noch sehen wir Staaten, welche die geistige Entwickelung, also die erste und nothwendigste Aufgabe des Menschen auf Erden, absichtlich hemmen, damit man nicht nachdenke über die Unvernunft und über die schlechten Handlungen der Gewalthaber. Es giebt immer noch Staaten, in welchen kindische oder empörende Vorrechte Einzelner dem Wohle und den angeborenen Ansprüchen der grossen Mehrzahl vorgehen. Nur zu viele Staaten sind immer noch, in welchen offenbare Verbesserungen am Widerstande der Trägheit oder der Selbstsucht scheitern, in welchen unklare Liebhabereien über handgreifliche Vortheile den Sieg davontragen. Und wir sehen anderer Seits Staaten, in welchen die Unvernunft und die gemeinen Instinkte der Masse die Gebote des Rechtes und der Sittlichkeit plump ersticken, in welchen sich höheres geistiges und sittliches Streben von der Macht des Pöbels beugen, in seiner Entwickelung hemmen lassen muss.

Es ist wahr, dass die Lehren der Staatskunst und der Geschichte keineswegs über kurzsichtige Selbstsucht aufklären, Leidenschaft und persönlichen Ehrgeiz in Schranken halten. Sehr häufig werden die nöthigen Opfer nicht gebracht, deren Nothwendigkeit zur Erreichung grosser Zwecke und dauernden Erfolges die Wissenschaft nachweist. So sehen wir z. B. dass Zersplitterung und Unmacht mit allen Kräften festgehalten werden, obgleich Lehre und Erfahrung die Nachtheile sonnenklar aufweisen. Wir sehen, dass Abneigung vor geistigerer Beschäftigung und Kurzsichtigkeit mit Soldaten spielt, anstatt eine tüchtige und volksthümliche Bewaffnung einzurichten, von welcher, nach dem Zeugnisse der Geschichte, doch allein in der Gefahr eine nachhaltige und kräftige Vertheidigung des Vaterlandes zu hoffen ist. Vergebens haben schreckliche Erfahrungen gezeigt, welchen Hass und welche vernichtende Vergeltung verletzende Vorrechte einer Minderzahl erzeugen: Eitelkeit und Selbstsucht klammert sich immer wieder an solche an. Umsonst ist die Lehre gewesen, dass Unterdrückung der öffentlichen Meinung nicht Sicherheit schafft, sondern nur eigene Unwissenheit über die wahre Lage der Dinge, und dass dieselbe Binde, welche Anderen den Mund verschliesst, die eigenen Augen verhüllt. Einfacher Menschenverstand, Wissenschaft und weit ausgedehnte Erfahrung lehren, dass schlecht bezahlte Beamte Diebe werden, dass mit willkührlicher Absetzbarkeit der Staatsdiener gründliche Vorbereitung für den Dienst und ehrenhafte Gesinnung in demselben unvereinbar sind: träges Verharren im Geleise, verkehrte Sparsamkeit und Gewaltgelüste lassen die Lehre unbeachtet. Nichts ist klarer nachgewiesen, als dass allzu viele und nicht überwachte Banken, dass Papiergeld früher oder später aber mit unfehlbarer Gewissheit zu den grössten Zerrüttungen des Volksvermögens und zu staatlichen Gefahren führen: Unwissenheit und Leichtsinn beachten diese Lehre nicht. Die überzeugendsten Nachweisungen, dass Sklaverei das sittliche und staatliche Verderben eines Volkes herbeiführt und nicht selten ein furchtbares Rachegericht heraufbeschwört, werden mit Leidenschaft zurückgestossen, und es rennt Härte und Geiz mit sehenden Augen in den Abgrund. In wiederholten grossen Beispielen zeigt die Geschichte, dass eine Einmischung der Geistlichkeit in die weltliche Regierung zu bitteren Rückschlägen gegen sie selbst und ihren rechtmässigen Einfluss führt, nicht nur die Hierarchie sondern auch die Religion selbst in Gefahr bringt: immer aufs Neue beginnt pfäffischer Ehrgeiz.

Es ist allerdings wahr, dass wir besten Falles dem Rechte folgen im Staatsleben, das Sittengesetz aber kaum theoretisch anerkannt, noch viel weniger geübt ist. Gewissenhaftigkeit in Staatssachen wird, zur offenbaren Schande unserer ganzen Bildung, gerade von Denen, welche sich für die Klügsten erachten, verhöhnt.

Es ist leider endlich wahr, dass nicht selten sogar Rückschritte wieder eintreten, wenn man glauben konnte, dass Vernunft, Ueberzeugung und theoretischer Beweis der Wahrheit den Sieg davongetragen haben. Es ist nicht unerhört, ein Säbelregiment und eine muthwillige Verschwendung der Staats-

kräfte selbst in solchen Ländern wieder eintreten zu sehen, wo bereits der allgemeine Vortheil als Zweck, die Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten als richtiges Mittel anerkannt war, wo auf dieser Grundlage eine merkwürdige und reiche literarische Thätigkeit sich entfaltet hatte und der Vernunft für immer den Sieg gesichert zu haben schien. Man hat es erlebt, dass stupider Fanatismus wieder an die Stelle gegenseitigen Wohlwollens und aufgeklärter Anerkennung des natürlichen Rechtes, Gott nach eigener Ueberzeugung zu dienen, getreten ist. Man hat das in Noth und Furcht gegebene Wort, Missbräuche beseitigen und gerechten Wünschen Rechnung tragen zu wollen, beim ersten Scheine veränderter Umstände wieder brechen, dadurch aber neben den alten Klagen neue Erbitterung und Verachtung entstehen sehen.

Aber dennoch ist auch im wirklichen Leben grosser Gewinn von der Ausbildung der Staatswissenschaften nicht in Abrede zu stellen.

In allen irgend gesittigten Staaten ist die Rechtspflege, wo nicht in tadellosem, so doch in leidlichem Zustande. Sie ist für unabhängig erklärt; ausserordentliche Gerichte, unmittelbares Eingreifen der Staatsoberhäupter sind untersagt und in der That auch beinahe ganz verschwunden; das Verfahren ist fest geordnet und mehr und mehr vernünftig geworden; wenigstens in manchen Ländern ist die Gesetzgebung so gut ausgearbeitet worden, als Einsicht und Kraft nur irgend gestatten. Damit aber ist für die Rechtssicherheit des Einzelnen und Aller unendlich viel geleistet, diese aber wieder die Grundlage des Gedeihens der Völker in geistiger und in stofflicher Beziehung; und in ihrem Schutze mag sich ein Jeder das durch eigene Anstrengung oder im freien Vereine mit Anderen verschaffen, was er bedarf, und selbst was der Staat ihm noch nicht schafft.

In den Staatshaushalt ist fast überall Klarheit gebracht und derselbe von unzähligen Missbräuchen gereinigt. Verpachtung von Staatseinkünften ist fast unerhört geworden. Die Abgaben mögen schwer sein, aber sie werden nach Grundsätzen vertheilt, es erdrückt weder Willkühr Einzelne, noch befreit Gunst Andere. Die persönlichen Ausgaben der Fürsten sind geschieden von denen des Staates, und letzterer leidet also seltener unter persönlicher Verschwendung und Liebhaberei. Der öffentliche Credit ist auf verständige Grundlagen gestellt und von Wortbruch und Zerstörung der eigenen Zwecke befreit. Der Staat gebraucht sein Münzrecht lediglich als eine Dienstleistung, nicht aber mehr zu betrügerischem Gewinne. Durch alles dieses aber sind die Opfer erträglicher geworden, welche zur Erlangung der Vortheile des Staates gebracht werden müssen, und welche leider gerade Diejenigen am meisten treffen, welche den geringsten Vortheil von ihm haben.

Nur noch wenige Reste des früheren Unfuges mit Stellenverkauf, mit Ueberlassung der Aemter im Privateigenthum und an völlig Unbefähigte ist noch übrig. Im Allgemeinen ist der Beamte als ein Organ des Staatsdienstes,

nicht aber als ein Privatdiener des Fürsten aufgefasst, und man giebt sich ernstliche Mühe taugliche Männer zu bilden, solchen die Aemter zu übertragen.

An die Stelle der Plünderung und widersinnigen Hemmung des Verkehres sind die grossartigsten öffentlichen Anstalten zur Förderung desselben getreten. Anstatt bodenloser Wege, welche oft noch mit übermässigen Zöllen belastet waren, anstatt Stapels und Umschlags, anstatt Abgaben an allen Thoren, Brücken und Grenzen der Bezirke, anstatt ausschliesslicher Vorrechte zur Fortschaffung von Waaren und Personen, anstatt Bevorrechtungen im Kaufe und Verkaufe sind jetzt Eisenbahnen, Kanäle, Telegraphen, wohlfeilste und schnellste Posten, vom Staate unterstützte Dampferlinien auf dem Meere getreten; Freiheit des Gebahrens mit der Waare.

Nur noch in seltenen Fällen lässt sich verkehrte Aengstlichkeit zu Ergreifung jener Mittel hinreissen, durch welche man Wohlfeilheit der Lebensbedürfnisse zu erreichen, jeden Falles Hungersnoth entfernt zu halten gedachte. Man vermindert nicht mehr die Erzeugung durch Ausfuhrverbote; man verscheucht nicht mehr fremde Einfuhr durch willkührlich gesetzte Preise; man zieht nicht mehr selbst die Sturmglocke durch die Verkündigung ausserordentlicher Maassregeln; man verfolgt nicht mehr als einen öffentlichen Feind den Kaufmann, welcher das fehlende Getreide herbeischafft.

Weitverzweigte, auf die Lehren der Wissenschaft und der Erfahrung gestützte, noch keineswegs an ihrem Endziele angekommene Einrichtungen suchen Leben und Gesundheit der Bürger da zu schützen, wo seine eigenen Mittel nicht ausreichen. — Systeme von Unterrichtsanstalten, für jede Lebensbestimmung und für jedes Geschlecht besonders berechnet, sind vom Staate eingeführt und werden immer noch, wo ein neues Bedürfniss sich zeigt oder ein altes unbefriedigt ist, erweitert.

Weit und breit ist dem Bürger Antheil an öffentlichen Angelegenheiten eingeräumt, damit aber sowohl positiv als negativ grosser Nutzen gestiftet durch Vielseitigkeit der Anschauungen bei den Gesetzen, Sparsamkeit bei den Ausgaben, Hineindrängen der Regierung in eine dem allgemeinen Wunsche und Bedürfnisse entsprechende Richtung, hauptsächlich aber durch die gänzliche Verhinderung selbst der Versuche zur Willkühr, Trägheit und Selbstsucht.

Ferne von uns der lächerliche Gedanke, diese und ähnliche Vorschritte ausschliesslich dem Einflusse der Wissenschaft zuschreiben zu wollen. Meister derselben haben nur in sehr seltenen Ausnahmsfällen eine unmittelbar wirkende Macht besessen; und auch ihre Schüler haben theils nicht immer die leidenschaftliche Ueberzeugung der Wahrheit, theils ebenfalls nicht die Gewalt gehabt. Vieles hat das Leben unmittelbar erzeugt und die rohe Naturkraft. Persönliche Erfahrung, unmittelbare Einsicht in Bedürfniss und Mittel, guter Wille, welcher aus Pflichtgefühl und nicht aus theoretischem Wissen entstand, grosse wenn schon ungelehrte Begabung haben Schlechtes beseitigt, Gutes eingeführt. Allein mit vollem Rechte darf doch auch die Wissenschaft ihren Antheil an dem Verdienste und dem Lobe verlangen. Ganz abgesehen von

den, sicher unzähligen, einzelnen Fällen, in welchen sie einem mit entsprechender Macht und mit guter Gesinnung Ausgerüsteten einen Gedanken an die Hand gab, eine Einrichtung als nützlich oder nothwendig darstellte, eine Unterlassung anrieth, hat sie hauptsächlich durch die Wucht der öffentlichen Meinung gewirkt. Diese Meinung wird allerdings nicht immer und jeden Falles nicht alsbald Siegerin; sie neigt sich auch nicht schnell und nicht jedesmal, wo es an der Stelle wäre, den von der Wissenschaft aufgestellten Sätzen zu; aber wenn sie wirklich sehr verbreitet, tief überzeugt und gut unterrichtet ist, so ist sie auf die Dauer unwiderstehlich. Und wenn dann die Wissenschaft ein System oder auch eine einzelne Wahrheit klar nachweist, nicht müde wird, dieselbe bei jeder Gelegenheit und in verschiedenen Formen und Anwendungen zu wiederholen, wenn sie den Widersinn des Gegentheiles schlagend zu zeigen versteht: so kann sie sich allmählig der Ueberzeugung aller Gebildeten bemächtigen und dadurch wenigstens die Möglichkeit einer wirklich drängenden allgemeinen Stimme gewähren und den Kern einer solchen bilden. Um es mit Einem Worte zu sagen: die Wissenschaft mag höher Begabte und Gebildete, welche in der günstigen Lage sind selbst zu handeln, durch ihre logische Wahrheit unmittelbar zum Guten bewegen, und sie hat auch in der That oft diese Wirkung; die gewöhnliche Menge der Menschen aber beugt sie unter ihr Gebot erst, wenn sie eine unwiderliche Macht der Meinung erzeugt hat, also freilich zufällig und zuweilen.

Dadurch wird denn aber auch die Bedeutung des Mannes der Wissenschaft für das Leben bestimmt; und zwar auf eine für Jeden erfreuliche und aufmunternde Weise.

Jeder Einzelne trägt allerdings zu dem mächtigen Baue der Wissenschaft nur wenig bei. Wie klein selbst der höchste Geist ist, sieht man so recht deutlich, wenn man ihn an die ganze Masse der vor ihm, mit ihm und nach ihm Strebenden und Wirkenden hält. Aber Jeder, der nur gesund denkt, das was er behandelt kennt, und redlich strebt, fügt doch dem vorhandenen Reichthume einen neuen Beitrag an, und macht sich damit um das unsichtbare Reich der Wahrheit, folglich auch um das sichtbare Reich des Guten verdient. Natürlich sind die Verhältnisse der Leistungen, und ist somit die Bedeutung des Verdienstes sehr verschieden, und es wäre widersinnige Ungerechtigkeit dieses nicht anzuerkennen; aber auch die schwache Kraft darf doch nicht ganz verzagen und auch die kleinere Leistung ist nicht ganz vergebens.

Dieses anzuerkennen und auszusprechen, ist Pflicht und ist Klugheit; am meisten dann, wenn eine grosse Anzahl von Bestrebungen der Aufzählung und Prüfung unterworfen worden ist, also unvermeidlich auch gar manche schwache Kraft und geringe Leistung als solche bezeichnet werden musste. — Schwer aber ist es zu sagen, ob man im Angesichte so unüberschaubar reichlicher, so verschiedenartiger und zum Theile so grossartiger Leistungen, wie sie das gesammte Gebiet der Staatswissenschaften darbietet, mehr Demuth oder mehr stolzes Selbstgefühl empfinden soll. Zu jener wird man geneigt

sein, wenn man sich vereinzelt gegenüber von so mächtiger Erscheinung denkt; zu diesen wenn man sich in Gedanken anreiht an alle Diejenigen, welche zusammen so Vieles gewollt, so Unübersehbares gearbeitet und so Manches zu Stande gebracht haben. Bekennen wir uns zu Letzteren! Das Anschliessen an Genossen ist nicht nur erfreulicher, sondern auch weniger selbstsüchtig; und vor Allem geziemt es, wo vom Staate die Rede ist, also von der nothwendigsten und seegensreichsten Verbindung unter den Menschen.

LITERATUR-REGISTER.

Die Römischen Ziffern bedeuten den Band, die Arabischen die Seitenzahl.

A.

Abdruck, neuer der 4 Hauptgrundgesetze der Hamburger Verfassung. II. 390.
Abschied der Eidgenössischen Tagsatzung 1814. I. 482.
— „ „ „ 1815. Das.
Abstracts of answers and returns, enumeration, age, occupation. 1841. III. 433.
— . . . . of Irland for 1813. 1821. 1831. III. 433.
— of the bills of mortality in Boston. III. 440.
Account of the conduct of Sarah Dutchess of Malborough. II. 142.
— comparative of the population of Gr. Britain. 1801—31. III. 433.
— Finance, of the United Kingdom. III. 695.
Achenwall, Jus naturae. I. 332.
— Staatsverfassung der europ. Reiche. III. 648.
Acherley, R., The Britannic Constitut. II. 36.
d'Achery, Specilegium. II. 79.
Act for registering births, deaths and marriages in England. III. 428.
— — providing a better registration of births, deaths and marriages in Scotland. III. 428.
Acta Eruditorum. III. 548.
Acte fédéral de la confédération de Suisse. I. 484.
Actenstücke, nachträgl. der D. Bundesversammlung. II. 245.
— zur neust. Geschichte Deutschlands. II. 247.
— der landständischen Verhandlg. in Kurhessen gegen Hassenpflug. II. 381.
— hist. über das Ständewesen in Oestreich. III. 340.
Actes et mémoires de la paix d'Utrecht. I. 353.
— officiels du Gouvern. provisoire. III. 21.
Acts and Laws of Massachussetts-Bay. I. 537.
— Proceedings of the Federal Convention. I. 545.
Adair, R., Hist. mem. of a mission to the Court of Vienna in 1806. I. 356. II. 131.
— Negatiations for the Dardanelles. 1808—9. II. 131.
Adams, J., Defense of the Constitution of governement of the U. S.; franz. von de la Croix. I. 250. 547.

Adams, J., Autobiographie I. 540.
— Q. Madison. Munroe ib.
Addington, H. s. Pellew.
Administration, de l', publ. de Vaud. I. 504.
Advice to Sollicitors on the passing of Private Bills. II. 85.
Aegidi, L., D. Fürstenrath nach d. Luneviller Frieden. II. 362.
(d'Affre), De l'appel comme d'abus, son origine, progrès et état present. III. 188.
Ahrens, H., Droit naturel. I. 86.
— Naturrecht. I. 86. 245.
— Organische Staatslehre. I. 86. 157. 245. 264.
— s. Bigoni.
Aiken, P., Vergleichende Darstellung der Constitutionen Gr. Britanniens u. d. Vereinigt. Staaten. I. 562. II. 59.
Albrecht, Untersuchungen über d. engl. Statsverfassung. II. 61.
Alfieri, V., Del Principe et delle lettre. III. 563.
Alfred König der Angelsachsen. s. Haller, A. v. I. 210.
Algarotti, Scienza militare del Segretario Fiorentino. III. 529.
Alison, A., The principles of population and their connection with human happiness. III. 506.
— The life of John Duc of Malborough. II. 142.
All war antichristian. I. 440.
Allain, J. E., Code formulaire des lois électorales et du décret s. l. jury. III. 187.
Allen, J., Inquiry into the rise and progress of the Royal Prerogative in England, II. 90.
— O. The duties and liabilities of Sheriff. I. 592.
Almanac, The American and Repository of useful Knowledge. I. 557. III. 681. 685.
Almanach, Genealogisch-historisch-statistischer, des Landes-Industrie-Comtoirs in Weimar. III. 687.
— Gothaischer genealogischer. III. 681. 683.
— Helvetischer. I. 486.
Altberg, Beitrag: ob Waldek unter hess. Landesherrlichkeit stehe? II. 307.
Alteserra, D., Vindiciae jurisdict. ecclesiasticae adversus Feureti et aliorum tractatus de abusu. III. 188.
Amand, G. St., Hist. essay of the power legisl. of England. II. 68.
Ambrosoli, Giurisprudenza filosofia. I. 248.
Amelot d. l. Houssaye, Machiavelli del Principe. III. 527. 561.
An, L', deux mille quatre cent quarante. I. 209.
Analyse des voeux des conseils généraux des departemens sur divers objets d'administration et d'utilité publique. III. 254.
Ancillon, Geist der Staatsverfassungen. I. 237. 274. 277.
— Nouveaux essais de politique et de philosophie. III. 399.
Andlaw, v., Aufruhr und Umsturz in Baden. II. 378.
Andlo, P. de, De imperio. rom. germ. I. 225.
André, L'abbé, Cours alphabétique de législation civile ecclésiastique. III. 191.
— Cours alph. et méthodique du droit canon. dans ses rapports avec le droit civil ecclesiastique. III. 191.
Andreae, J. V., Reipublicae christianopolitanae descriptio. I. 187.
Andres, D'ogni letteratura. I. 57.
(Andrian, v.,) Oestreich und dessen Zukunft. II. 337.
Annales des mines. III. 277.

Annales du Parlament français. III. 24.
Annuaire du bureau des longitudes. III. 434.
— de l'Économie politique. III. 434.
— de l'Économie politique et d. l. Statistique. III. 681. 685.
— historique universel, redigé par Fouquiér; fondé par Lesur, C. L. III. 701.
— des deux mondes. Das.
Antonius, Bibliotheca hispana. I. 65.
Anstey, Th., Guide to the hist. of the Laws and Constitut. of England. II. 16.
Answer, A full and clear to a book written by W. Petyt „the ancient right of the Cour. of Engl. asserted." II. 71.
Apraxas, Fr. (Fr. Schulte), Die engl. Staatsverfassg. II. 19.
Arbeiten des Vereins für die Lübeck'sche Statistik. III. 436.
Archenholz, J. W. v., England und Italien. II. 59.
— Annalen der brit. Geschichte. II. 59.
Archiv für mecklenburgische Landesgeschichte. III. 436.
— für standes- und grundherrliche Rechte. II. 312.
— diplomatisches, für Zeit- und Staatengeschichte. I. 464.
Archives diplomatiques pour l'histoire du temps et des états. III. 690.
Arendt, Essai s. l. neutralité de la Belgique. I. 429.
Aretin, v. C., Constitutionelles Staatsrecht. ed von K. Rottek. I. 273. 301.
— Chronol. Verzeichniss der bayer. Staatsverträge. I. 458. II. 360.
— Bayerns auswärtige Verhältnisse seit dem 16. Jahrhdt. II. 360.
d'Argé, Ch. s. Maud'heux.
Aristoteles, Politik, deren Bibliographie. I. 171.
Arlin, St. s. Perrin, L.
Arnd, C., Bibliotheca politico-heraldica. III. 521.
Arndt, Leibeigenschaft in Pommern und Rügen. II. 357.
Arnold, A., Verfassungsgesch. d. D. Freistädte. II. 314.
— Die richterl. und vollziehende Gewalt des D. Bundes in Bezug auf das Schiedsgericht. II. 280.
Arnould, A. M., Hist. générale des finances de la France depuis le commencement de la monarchie, pour servir d'introduction à la loi annuelle on budget de l'Empire. III. 108.
Arrêtés des Comités d. l. Convention nationale. III. 21.
Artaud, A. F., Machiavel, son génie et ses erreurs. III. 562. 590.
— Biographie universelle. III. 590.
Arviset, A. J. s. Petitot, F.
Aschbach, Grafen v. Wertheim. II. 313.
Ascher, C. W., Beiträge über die Verhältnisse der neutralen Schifffahrt. I. 428.
Atkin, R., Power, jurisd. and priv. of Parl. II. 70.
Atkinson, G., Sheriff law. II. 94.
Atteinte à la liberté des mers I. 431.
(Atwood) Jani Angl. facies nova. II. 71.
— Argumentum Antinormannicum. II. 70.
Aubernon, J., Examen des projets de loi sur l'organisation municipale et départementale. III. 255.
Aubry, Hist. du Cardinal-Duc de Richelieu. III. 89.
'Audiffret, D. Le Mis, Système financière d. l. France. III. 118. 269.

Audigier, De l'orgine de Français et de leur Empires. III. 38.
(Augier,) Mémoires pour servir à l'histoire du droit public d. l. France en matière d'impôts. III. 114.
Augustin, Medicinalverfassg. Preussens. II. 352.
Aust., Systemat. Darstellung der Militär-Spitäler-Verfassg. in Oestr. II. 342.
Ausweise über den Handel in Oestreich. III. 697.
Averroës Paraphrasis in Plat. rempubl. I. 227.
Avisse, H., Établissemens industriels. III. 280.
— Décentralisation administrative, ses effets s. l. régime administratif des usines. III. 280.

B.

Backer, A., D. varia ratione, quae in praecipuis G. civitat. populi eliguntur mandati. II. 327.
Backus, J., Digest of law rel. to the duties of Sheriff. Coroner a. Constable. I. 592.
Baco, De augment. scient. III. 561.
Bacon, Laws of Maryland. I. 537.
— F., Nova Atlantis. I. 189.
— N., A. hist. discourse of the uniformity of the Govern. of England. II. 12.
— The continuation of an hist. II. 12.
Bacqua, N., Codes de la législation française. III. 18.
Bader, J., Die ehemaligen Breisgau'schen Stände. II. 325.
Bagshaw, E., The rights of the Crown of Engl. II. 88.
Bajer, Handbuch der Bad. Forstverwaltung. II. 379.
Baldachini, Vita di Campanella. I. 184.
Baldelli, Elogio di N. Machiavelli. III. 522. 543. 565. 589.
Ballanche, Essai sur les institutiones sociales. I. 253.
— Palingénesie sociale. I. 253.
Balsler, F., Der I. vereinigte Landtag. II. 350.
Balthasar, v. F., Gedanken über eidgenöss. Recht. I. 477.
— De Helvetiorum juribus circa sacra. I. 497.
— Nachrichten von Luzern. I. 500.
— Die 5 polit. Jahrhunderte der Republik Luzern. I. 500.
Bancroft, G., Hist. of the U. S. 1768. I. 538.
— Hist. of the U. S. fr. 1848. I. 540.
Bandinel, J., Africanischer Sclavenhandel. I. 431.
Barante, De communes et de l'aristocratie. I. 276.
Barbeyrac, Verträge des Alterthums. I. 340.
Barbier, Diction. anonymes. I. 494.
Barbosa Machado, Bibliotheca lusitana. I. 65.
Barcley, W., De rege et regali potestate. I. 324.
— Advers. Monarchomachos I. 324.
— Argenis. I. 170.
Barläus, C., Diss. de bono principe adv. N. Machiavellii suasorias. III. 550.
Barlow, Th., Justice of Peace. II. 95.
Baroli, Diritto naturale priv. et publ. I. 247. 334. 388.
Baron, Le, Le Code des étrangers. I. 443.
Barreto Castilho et Ribeiro dos Santos, Traité du Consulat. I. 414.

Barrier, Code des mines. III. 277.
Barrington, Drin., Observations on the more ancient statutes II. 28.
Barrow, J., Some account of the publ. life of the Macartney. Earl. II. 222.
Barry, E., Present practice of a Justice of the Peace. II. 95.
(Barth, v.), Handbuch für Magistratspersonen in Bayern. II. 362.
— Barthenheim Graf v., Polit. Verhältnisse der Obrigkeiten zum Bauernstand in Oestreich. II. 318. 339.
— — — Oestreichisches Staatsbürgerrecht. II. 339.
— Polit. relig. bürgerl. Verfassung der Akatholiken in Oestreich. II. 339.
— Oestr. geistl. Angelegenheiten in ihren polit. administr. Beziehungen. II. 341.
— Polit. Verfassung. der Israeliten im Lande unter der Enz. II. 339.
— Verfassung der landesfürstl. und freien Ortschaften im Erzh. Oestr. II. 339.
— Das Ganze der östr. polit. Administration. II. 341.
— Beiträge zur polit. Gesetzeskunde in Oestr. II. 341.
— System der administr. östr. Polizei. II. 341.
— Allg. und besondre östr. Gewerbe- und Handelsgesetzkunde. II. 341.
— Oestreichs Gewerbe und Handel in administr.-polit. Beziehung. II. 341.
— Oestreichs landwirthschaftliche Cultur. II. 341.
(Bartels, J.), Abhandl. über Ggstände der hamb. Verfssung. II. 391.
Barthelemy, St. Hilaire, J., Politique d'Aristote. III. 347. 557.
Batailllard, Ch., Du Droit de propriété et de transmission des offices ministeriels. III. 244.
Batbie, A., Doctrine et jurisprudence en matière d'appel comme d'abus. III. 188.
Baud, J. J., Proeve eener Geshiedniss d. Strafwetgevening tegen de Zeerooverij. I. 367.
Bauer, Würtembergs Bau- und Feuerpolizeigesetze. II. 373.
— Naturrecht. I. 243. 274. 333.
— Br., Untergang des Frankfurter Parlaments II. 260.
Baudier, M., Hist. de l'administration de l'abbé Suger. III. 84.
Baudoin, L'état d. l. législation s. l. presse. III. 176.
Baudrillart, H, Jean Bodin et son temps. I. 228. 323. III. 335. 375. 550.
— Traité générale des eaux et forêts. III. 284.
— Code forestier. III. 284.
Baumann, Ch. J, s. Süssmilch, J. P.
Baumgartner, J., Die Schweiz in ihren Kämpfen. I. 484.
Baur, F. M., Machiavelli's Fürst. III. 522. 527.
Bavoux, F. N., Des conflits ou empiétemens de l'autorité administrative s. l. pouvoir judiciaire. III. 214.
— Leçons s. l. code pénal I. 306.
Bayard, J., Brief exposition of the Constitut of the U. S. l. 577.
Bayle, Dictionaire. I. 194. III. 42. 588.
Bailly, A., Hist. financière d. l. France dep. l'origine d. l. monarchie jusquà' la fin. de 1786. III. 109.
— M. Exposé de l'administration des Finances du Royaume uni d. l. Gr. Brit. et d'Irlande. II. 103.
Beatson, Polit. index of Gr. Britain and Ireland. II. 56.
— Chronol. reg. of both Hs. of Parl. fr. 1701—1807. II. 75.
Beaucousin. s. Macarel.
Beaufort, de, Recueil conc. le tribunal des Maréchaux de France. III. 108.

Beaulac, B., Repert. des lois et des arrêtés du gouvern. de 1789. à l'an IX. III. 21.
— et Rondoneau. Repert. gén. d. l. législation franç. depuis 1789. III. 21.
Beaune, Cl. de, Traité d. l. Chambre des comptes de Paris. III. 248.
Beauverger, E. de, Des constitutions de la France et du système politique de l'Empereur Napoléon. III. 152.
Bebenberg, De juribus regni rom. I. 225.
Béchard, F., Lois municipales des republ. d. l. Suisse et Des États Unis. I. 494. 592.
— De l'administration interieure de la France. III. 201.
Becher, S. Statistische Uebersicht der Bevölkerung in Oestreich 1834–40. III. 436.
— Die Bevölkerungsverhältnisse der östr. Monarchie mit einem Anhang der Volkszahl, Geburten, Sterbefälle und Trauungen von 1819—43. III. 436.
Bedeutung, Ueber die, der Bevölkerungs-Statistik, mit bes. Beziehung auf die Volkszählung in Sachsen. 1855. III. 429. 501.
Bedford Duke of, Corresp. II. 156. 170.
Behr, Allgemeine Staatslehre. I. 137. 274.
— Angewandte Staatslehre. I. 137.
— Von den rechtl. Grenzen der Einwirkung des D. Bundes auf die Verfassung der Gliederstaaten. II. 273.
— Staatswissenschaftl. Erörterungen. II. 304.
— Polit. Discours von den eigentl. Ursachen der Auf- und Abnahme der Städte und Länder. III. 469.
Belknap, J., Hist. of New-Hampshire. I. 537.
Bellet, V., Offices et officiers ministeriels. III. 244.
Bello, Principios de Derecho de gentes. I. 403.
Beisler, H. Betrachtungen über Gemeindevfssg. und Gewerbewesen. II. 362.
Beiträge zur Statistik des K. Bayern. III. 692.
— zur Statistik v. Baden. Das.
— zur Statistik der inneren Verwaltung des G. H. Baden. III. 431.
— zur Statistik Hamburgs. III. 435.
— zur Statistik des preuss. Staats. III. 437.
Bekk, J., Die Bewegung in Baden. II. 378.
Bemerkungen, einige, veranlasst durch d.... actenmässigen Würdigung ... II. 367.
Bendel, S., Nationalrepräsentation. I. 294.
Beneke, F. E., s. Bentham, J.
Bensen, Die Proletarier. I. 108.
Bentham, J., Oeuvres. III. 608.
— The Works publ. John Bowring. I. 233. 274. III. 609.
— A table of the Springs of Actions. III. 610. 620.
— Lord Brougham displayed. III. 613.
— Chrestomathia. III. 620.
— Principles of the Civil Code. III. 615.
— A plea for the Constitution shewing the enormities committed... III. 615.
— Leading Principles of a Constitutional Code for any State. III. 616.
— The Constitutional Code. III. 616. 623.
— Emancipate your Colonies! III. 617.
— The King against Edmund and others... Brief remarks tending to show the untenability of this endictment. III. 614.
— The King against Sir Ch. Wolseley and J. Harrison. Das.

Bentham, J., Trust versus Ahurst, or Law as it is, constrated with what it is said to be. III. 611.
— Essay on the Promulgation of Laws. Das.
— Essay on the influence of Time and Place in matters of Legislation. v. Dumont. u. d. T.: De l'influence du temps et des lieux en matière de législation. III. 610.
— Essay on Logic. III. 619.
— Essay on Language. III. 619.
— Fragments on Universal Grammar. III. 619.
— Essay on the Principies of Morals and Legislation. v. Dumont u. d. T.: Traité de Législation; deutsch v. Beneke, F. E., Grundsätze der Civil- und Criminalgesetzgebung. — Principien der Gesetzgebung; spanisch: Ramon Salas, Tratado de legislacion civil y penal. Esriche, J., Compendio des los tratados . . . III. 610.
— Securities against misrule, adopted to a Mahommedan State, prepared with ... reference to Tripoli. III. 617.
— Nomography, or te art of inditing Laws — Appendix. Logical arrangements or instruments of invention and discovery. III. 611.
— Official aptitude maximized; expense minimised. III. 618.
— A fragment on Ontology. III. 619.
— Plan of Parliamentary Reform. v. Regnault, E., u. d. F.: Catéchisme de réforme électorale. III. 617.
— Panopticon, or the Inspection-House. Spanisch übersetzt v. Villanova, J., III. 614.
— Principles of Penal Code. v. Dümont u. d. T.: Théorie des peines et des récompenses. III. 614. 628.
— Letters to Count Toreno on the proposed of the Spanish Cortes. III. 614.
— Tracts on Poor-Laws and Pauper-managment. v. Duquesnoy, A., u. d. T. Esquisse d'un ouvrage en faveur des pauvres. III. 618.
— Observations on the Poor-Bill, introd. by Mr. Pitt. Das.
— Observations on the restrictive and prohibitory commercial system; ed. by Bowring. III. 619.
— Radicalism not dangerous. Das.
— The Rationale of Reward. Das.
— Register of Real Property. III. 615.
— Pannomial fragments. III. 611.
— Principles of International Law. Appendix: Junctiana Proposal. I. 383. III. 618.
— Summary view of a plan a Judiciary under the name of the Court of Lords Delegates. III. 613.
— Draught of a Code for the organisation of the Judicial Establishement in France. v. Dumont u. d. T. Organisation judiciaire. Das.
— Principles of Judicial Procedure with an outline of a Procedure Code; bearbeitet v. Doane, R. Das.
— The elemens of the art of packing, as applied to Special Juries, particulary in cases of Libel Law. Das.
— Justice and Codification Petitions. III. 612.
— A commentary to Humphrey's Real Property Code. III. 615.
— A view of the Hand-Labour Bill. III. 614.

Bentham, J., Deontology, or the Science of Morality. III. 610.
— Equity Dispatch Court proposal. III. 613.
— A manual of Political Economy. III. 618.
— An introductory view of the Rationale of Evidence. III. 613. 629.
— Rationale of Judicial Evidence, bearbeitet von Dumont, deutsch u. d. Titel: Theorie des gerichtlichen Beweises. Das.
— The book of Fallacies bearbeitet von Dumont u. d. T.: Traite des sophismes politiques. III. 366. 616.
— An archical Fallacies, von Dumont u. d. T.: Sophismes anarchiques. Das.
— to his fellow-citiziens of France on Houses of Peers and Senats, französisch von Ch. Lefevre. III. 617.
— A fragment of Government. III. 616. 630.
— Essay on Political Tactics or inquiries into the discipline and mode of proceeding proper to be observed in Political Assemblies, von Dumont u. d. T.: Tactique des assemblées législ., deutsch: Taktik oder Theorie des Geschäftsgangs in deliberirenden Volks-Ständeversammlungen. I. 310. III. 616. 627.
— Three tracts rel. to Spanish and Portugeuse Affaire. III. 617.
— On the Liberty of the Press and of public discussion. III. 617.
— Swear not at all. III. 617.
— Defense of Usury, von Bazard u. d. T.: Defense de l'usure. III. 618.
— A Protest against Law Taxes. III. 619.
— Supply without burden; or Escheat vice Taxation. III. 619.
— A plan for saving all the trouble and expense in the transfer of Stock . . . by the conversion of the Stock into Note Annuities. III. 619.
— Scotch. Reform. III. 613.
— Codification Proposal III. 611.
— A general view of a completes Code of Laws v. Dumont u. d. T.: Vue générale d'un corps complet de législation und später in Verbindung mit „Papers rel. to Codification and Publ. Instruction" u. d. T. De l'organisation judiciaire de l. Codification. Spanisch v. J. L. de Bustamente. III. 611. 623.
— Papers rel. to Codification and Publ. Instruction v. Dumont in Verbindung mit „A view general of a compl. Code of Laws" u. d. T.: De l'organisation judiciaire et d. l. Codification. Spanisch v. J. L. de Bustamente. III. 611.
(Benton, Th. H.), Thirty years view. 1820—50. I. 557.
Benzel-Sternau, Bayernbriefe. II. 359.
— Machiavelli in „Jason" Zeitschrift v. Verfasser d. goldnen Kalbs. III. 562.
Beobachter, der, ohne Censur. I. 308.
Bercht. s. Schlosser.
Berg, D. H. v., Versuch über das Verhältniss der Moral zur Politik. III. 355.
— van Middelburgh, Verhandeling over de afschaffing van de Kaapvaahrt I. 430.
— Olof. Nordamerikas Stellung zum Quintupelvertrag v. 29. Dec. 1841. I. 430.
— Sclaverei. Seeherrschaft. I. 430.
Bergasse, Manier de limiter le pouvoir législatif. I. 279.
Bergier et Vérdier-Latour, Recherches hist. s. l. États-Généraux et plus particulièrement sur l'origine . . . des anciens États provinciaux d'Auvergne dep. l. 14 siecle. III. 82.
Bergius, C., Preussen in staatsrechtl. Beziehung. II. 346.
Bericht a. d. Gr. Rath d. Stadt Bern ü. d. Staatsverwaltung 1814—30. I. 498.

Bericht, der stenog., d. Vhdlgen d. D. Parl. in Erfurt. II. 246.
Bericht ü. d. bad. Ldtge v. 1841. 42. II. 377.
Berenger, Justice criminelle en France. I. 306.
Berington, Literary history of the middle ages. I. 56.
Bernard, L., Debatten i. d. Judenfrage i. Frft. II. 348.
Bernardi, J. E., De l'origine et des progrès de la législation française III. 27.
Berner, F. A., Wirkungskreis des Strafgesetzes. I. 443.
Berneys, K. L., Deutschland u. s. Repräsentativverfassung. I. 316.
Bernoulli, Ch., Handbuch der Populationistik. III. 450.
— Neue Ergebnisse der Populationistik. III. 450.
Bernt, J., Hdb. d. Medicinalwesens i. Oestr. II. 341.
Berriat St. Prix, Commentaire s. l. Charte constitutionelle. III. 161.
— — Théorie du droit constitutionel français. Esprit de l. Constitution de 1848. III. 168.
Berry, Ms., Works of Lord Orford. II. 157.
Berthalot du Ferier, Traité d. l. connaissance des droits et domaines du Roi. III. 140.
Berthold, F., Gesch. d. D. Städte u. d. D. Bürgerthums. II. 315.
Beschorner, J. G., Prüfung d. engl. Staatsverffassung. II. 61.
Beschreibung, gründliche, der Neuen Regiments-Verfassung u. d. H. Protector u. d. Parliament. II. 29.
Beseler, Syst. d. deutschen Privatrechts. I. 419.
Bethmann-Hollweg, Germanen vor. d. Völkerwandrg. II. 262.
Betrachtungen über Fragen aus d. Bundes-Austrägalverfahren u. d. rt. Natur d. auf d. Rheinoctroi gelegten Renten. s. Linde's Archiv. II. 282.
— freimüthige, über die neuen Verfassungen d. fr. D. Städte. II. 390.
Beugnot, A., Essai sur les institutions de St. Louis. III. 87.
Beugnot, B., Les Juifs d'Occident. III. 67.
Beurtheilung der II. Kammer d. Badischen Ständeversammlung v. 1820. II. 377.
Bevölkerung, die, des preuss. Staats. 1846. III. 437.
Bevolkingtafelen twalfjaarige staaten der levendgebornen en sterf-gevallen. III. 436.
Bewegung, die, des Socialismus und Humanismus I. 79.
Bianchini, L., Della scienza del ben vivere sociale e della economia degli stati. Parte storica. III. 296. 319.
— Principi della scienza . . . III. 319.
Bibliografia italiana. I. 66.
Bibliographie d. l. France. I. 66.
— d. l. Belgique. I. 66.
— Dansk. I. 66.
Bibliotheca juris imperantium quadripartita. III. 521.
Biedermann, K., Vorlesungen über Socialismus und sociale Fragen. I. 79. 81. III. 327.
— Deutschlands polit. Zustände im 18. Jahrhundert. II. 258.
— Erinnerungen aus der Paulskirche. II. 260.
— Oestreichs und Preussens Gesetzgebung in Betreff der Juden. II. 348.
— Sachsens Landtag von 1844—46. II. 364.
— Wiedereinberufung der alten Stände in Sachsen. II. 264.
Bielitz, Darstellung der Rechte des preussischen Fiscus. II. 353.
— Rechtsverhältnisse des Adels in Preussen. II. 348.

Biener, D., Engl. Geschwornengericht. II. 32.
— Zu Savigny's Geschichte d. R. R. II. 32.
— Beiträge zur Geschichte des Inquisitions-Processes. II. 32.
Bigelow, J. R., The Const. of the several States in the Union. I. 553.
Bignon, France sous Napoléon. I. 346.
Bigoni, e. Giorgi, A. di, Essame del Corso di diritto naturale del Pr. H. Ahrens. I. 248.
Bijdragen tot de Taal, Land- en Volkenkunde von Neêderlandsch Indië. III. 698.
Bikes, Die Bewegung der Bevölkerung mehrer europ. Staaten. III. 441.
Bilderbeck, Deutscher Reichsstaat. II. 243.
Binet, Salut d'Origène. III. 549.
Birnbaum, Rtl. Natur d. Zehntens. II. 321.
Bisset, A., The life of Burke. II. 172.
Bissinger, J., Staatsverfassung d. östr. Kaiserthums. II. 338.
Blackey, R., History of polical literature. III. 574.
Blackstone, W., The Great Charter et Charter of the Forest. II. 28.
— Commentaries on the Laws of England. II. 40.
Blackwood, Contra Buchanani dialogum apologia. I. 324.
Blanc, L'organisation du travail. I. 79.
— E. s. Vivien.
Blanch, J., Delle vicende della diplomazia. I. 367.
Blanche, A., Dictionnaire général d'administration. III. 290.
— De l'expropriation pour cause d'utilité publ. III. 277.
Blanchet, S. A., Code administratif. III. 222.
Blanqui, A., Histoire de l'économie politique en Europe depuis les anciens jusqu'à nos jours. III. 316.
Block, M., Dictionnaire de l'administration française. III. 16. 219. 256. 290.
Blodig, Oestr. Zoll- und Staatsmonopol-Ordnung. II. 344.
Blösch, E., Betrachtungen über das Gemeindewesen in Bern. I. 499.
Blümmer, Land- und Ausschusstags-Ordnung in Sachsen. II. 325.
Blum, R., Handbuch der Staatswissenschaften. I. 163.
Blumenthal, A., Ablösung der Reallasten in Preussen und Errichtung von Rentenbanken. II. 356.
Blumer, J. J., Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Democratieen I. 497.
Blumschein, Vollständiger Commentar zur revidirten Städteordnung. II. 354.
Bluntschli, Psychologische Studien. I. 259. 261.
— Allgemeines Staatsrecht. I. 261.
— Geschichte des schweizerischen Bundesrechts. I. 479. 483.
— Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich. I. 499.
— und Brater, Staatswörterbuch. III. 411. 593.
Boccalini, Fr., Parnasso. III. 561.
Bock, A. Schlözer. II. 439.
— F. K. v. Mosers, Herr und Diener. II. 402.
Bode, W., Beiträge zur Geschichte der Feudalstände in Braunschweig. II. 325. 384.
Bodin, J., Relation journalière de tout ce qui s'est négocié en l'assemblée générale des Etats de Blois en 1576. III. 73.
Bodinus, J., De republica. I. 170. 228. 323. III. 375. 419.
Böck, A., Die preussische Städteordnung von 1853. II. 354.
Böhmer, J. H., Jus universale. I. 331.

Boileau, J. de, Histoire du droit français. III. 102.
Boilleau, Recueil des réglemens et recherches conc. la municipalité. III. 256.
Boileux, J. M. s. Gandillot, R.
Boissy d'Anglas, Observations sur Calonne. I. 280.
Boke, The, of Justices of the Peace. II. 95.
— of Justices II. 95.
— the for a Justice of Peace II. 95.
Bollbrüge, C., Das Landvolk in Mklbg. Schwerin. II. 387.
Bollmann, K., Vertheidigung des Machiavellismus. III. 569.
Bolingbroke, Letters a. Corresp. II. 148.
— Works II. 149.
— With a life of . . by Goldshmith. II. 149.
Bonald, de, La législation primitive. I. 253.
Bonaparte, Louis, Hist. d. Parl. anglais. II. 74.
Bonassies, F., s. Bories, J.
Boncenne, Théorie d. l. procédure civile, précédée d'une introduction III. 237.
Boncompagni, introduzione alla scienza dell diritto. I. 248.
Bonderlow, v., Leben und Verfassung in Kreisen und Gemeinden. II. 319.
Bonnaire de Pronville, Pouvoir législatif sous Charlemagne. III. 47.
Bonnemère, E., Histoire des Paysans dep. la fin du moyen age jusqu'à nos jours. III. 65.
Bonnin, Ch. J., Principes d'administration publique. III. 220.
— Abrégé des Principes . . . III. 220.
Bopp, P., Hessischer Rechtsfreund II. 381.
— Geschichte des ständischen Wesens in Hessen. II. 382. 325.
— Ständeversammlung in Hessen. 1833. II. 382.
— Moser, Vater und Sohn. II. 401.
Bordeaux, R., Philosophie d. l. procédure civile. Mémoire s. l. réformation d. l. justice. III. 241.
Bories, J. et Bonassies, F., Dictionaire pratique et code complet d. l. presse. III. 178.
Borny, de, Correspondence des lois s. l. presse. III. 176.
Boschkemper, J. J., Staatskundig en staatshondkundig Jaerbockje. III. 698.
Bosse, Familienleben. I. 108.
Bosse, R., Uebersicht der französischen Staatswirthschaft bis zum Finanzplan von 1806. III. 117.
Bosquet, Dictionnaire raisonné des domaines et droits domaniaux. III. 140.
Bosselini, Sui progressi delle scienze oeconomiche sino el 1825. III. 316.
Bossius, De prudentia civili. I. 64.
Bossuet, B., Defensio declarationis, quam sanxit de potestate ecclesiastica Clerus gallicus 19. Mart. 1682. III. 184.
— J. B., Politique tirée des propres paroles d. l. Sainte Écriture. III. 377.
Botero, G., Della ragione di Stati. III. 381. 469.
Botta, C., Storia della guerra dell indepredence degli Stati Unitati. I. 540.
Bouchené-Lefer, Droit public et administrativ français. III. 160.
Boucher, de just Hen. III. abdicatione. I. 228. 323.
Bouclair, Anti-Contrat-Social. I. 238.
Bouginé, Handbuch der Literaturgeschichte. I. 65.

Bouillé, L. J. Marq. de, Commentaires politiques et historiques s. l. traité de Prince de Machiavel et s. l'Anti-Machiavel du Fréd. II. III. 576.
Boullée, A., Hist. complète des États-Généaux et autres assemblées representatives en France dep. 1302—1626. III. 77.
Boulainvilliers, H. Comte de, Hist. de l'ancien gouvernement de France. II. 39. 42.
— Mémoires sur l'histoire du gouvern. de France jusqu'à Hugues Capet. III. 42.
— État de France, dans lequel on voit tout ce qui concerne le gouvern. III. 43.
Boulatignier, J. c. Macarel, L. A.
Boulay, Du, Histoire du droit public ecclesiastique franç. III. 185.
Bouquet, P., Le droit public de France, éclairci par les monumens de l'antiquité III. 130.
Bourguignat, Question de la Plata. I. 362.
Bouriaud, F., Traité pratique d'administration départementale et communale. III. 250.
Bouvier, J., Law dictionary. I. 589.
Bowes, P., s. The Journals of all the Parliaments during the reign of Queen Elisabeth. II. 66.
Bowring, J., Memoirs of J. Bentham. III. 593.
— s. Bentham, J.
Bowyer, Commentaries. I. 233. 443. II. 45.
Boyard, Nouveau manuel complet des maires, adjoints . . . cont. l'exposé raisonné de leurs droits et devoirs selon le législation nouvelle jusqu'en 1853. III. 260.
— N. J. V., Des libertés garanties par la Charte ou De l. magistrature dans ses rapports avec la liberté des cultes, la liberté d. l. presse et l. liberté individuelle. III. 174.
— Des élections selon la charte et les lois du royaume. III. 180.
Boyve, J., Recherches s. l. indigénat helv. d. l. Princip d. Neufchâtel. I. 505.
Bozius, Th., De imperio virtutis, sive imperia pendere a veris virtutibus non a simulatis. III. 545.
— De robore bellico, diuturnis et amplis Catholicorum regnis. III. 545.
— De Italiae statu antiquo et novo. III. 545.
— De ruinis gentium ac regnorum, adversus impios politicos. III. 545.
Bradfort, A., Hist. of the Federal Govern. I. 556.
Brady, Introduction in the hist. English. I. 327. II. 71.
— A complet hist. of England. II. 71.
— hist. treatise of Cities . . . II. 75.
Braff, De l'administration financière des communes. III. 262.
Brancas, L., Comte de Lauraguais, Extrait du Droit public d. l. France. III. 134.
Brandes, Ch., Kemble's the Saxons in Engl. deutsch. II. 25.
Brandis, Handbuch der griechisch-römischen Philosophie. I. 171. I. 220.
Brandversicherungswesen in Sachsen. II. 366.
Brater, s. Bluntschli.
Braun, Deutschland u. d. D. Nationalversammlung. II. 260.
Bredow, Chronik des neunzehnten Jahrhunnerts, fortgesetzt von Venturini. III. 701.
Bremer, J., Verfall der landständischen Freiheit in Holstein. II. 326.
Brendel, Geschichte und Wesen der Nationalrepräsentation. II. 327.
Brenner, Landgrafen von Leuchtenberg. II. 313.

Breguigny, L. H. O. Feudrix de et Laporte du Theil, Diplomatae, chartae, epistolae et alia documenta ad res Francicas spectantia ed. Pardessus. III. 19.
— — Tables chronologiques des diplomes etc. ed Pardessus. III. 19.
Bresson, Hist. financière d. l. France dep. l'origine de la monarchie jusqu'à la fin de 1828. III. 108.
Bretschneider, Ueber die Statthaftigkeit der Beschwerde der Grafencurie in Sachsen-Coburg-Gotha. II. 388.
Brewer, J. P., Geschichte d. franz. Gerichtsverfassung vom Ursprunge d. fränk. Monarchie bis auf unsere Zeit. III. 101.
Briegleb, Von dem s. g. Recusationsrechte der coburg. Verfassung. II. 388.
— Zusammenstellung von Material zur Beurtheilung des Hausallod von Sachsen-Gotha. II. 388.
Brinkmann, Wissenschaft, praktische Rechtskunde. II. 279.
Brissot de Warville, E., s. Miroir.
Bristed, J., The resources of the U. S. I. 556.
Brossard, A. de, Études sur le droit de visite. I. 431.
— Considerations s. l. républiques de la Plata dans leurs rapports avec la France et l'Angleterre. I. 362.
Brown, Catalogue of Law Books. I. 510.
— Considérations s. l. rapports, qui tient l'homme en société. I. 74.
Brougham, Political philosophy. I. 144. 261. 478. 560. II. 50.
— British Constitution. I. 145. II. 52.
— Speeches. II. 216.
— Hist. sketches of the Statesmen. II. 162. 231.
Brousse, Code forestier. III. 284.
Bruckbräu, Handbuch für die Staatsdiener in Bayern. II. 362.
Brucker, historia crit. philos. I. 227. III. 565.
Brun, Nouveau manuel des conseillers de préfecture. III. 252.
Brunet, Manuel du libraire. I. 66. III. 15. 522.
— s. Pithou.
Brunquell, A., Staatsrecht des D. Bundes. II. 265.
— Ueber die angebliche Unzertrennbarkeit und Unveräusserlichkeit der Staaten nach den Bundesgesetzen. II. 275.
Buat, Chev. de, Les origines, ou l'ancien gouvern. de la France, de l'Allemagne et de l'Italie. III. 44.
Buchanan, G., De jure regni apud Scotos. I. 324.
Bucher, Parlamentarismus. I. 290. 314. II. 61.
Buchez et Roux, Histoire parlement. d. l. révol. franç. II. 24.
Buchholz, Hermes, Natur der Gesellschaft. I. 74.
— Anti-Leviathan. I. 331. III. 356.
— Machiavelli's Fürst III. 579.
— Machiavelli in „Woltmann's Geschichte und Politik." III. 579.
Buchner, E. C., Statistik der sterfte in Amsterdam. III. 461.
— K., Fürst von Solms-Lich. I. 319.
— Geschichte des hess. Landtags v. 1834. II. 382.
— Hessen von 1847—1850. II. 382.
Buckingham, Duke of, and Chandos, Mem. of the Court a. Cabinet of George III. II. 156.

Buddeus, Ministerverantwortlichkeit in const. Monarchien. I. 312. II. 327.
— Deutsches Staatsarchiv. II. 285.
— Europäische Chronik. III. 702.
Buek, G., Handbuch der hamburg. Verfassung und Verwaltung. II. 390.
Bülau, F., Encyklopädie. I. 153.
— Europäische Verfassungen. I. 295.
— Wahlrecht und Wahlverfahren. I. 309.
— Verfassung und Verwaltung von Sachsen. II. 364.
Bülow, v., Mittel zur Erhaltung der Grundbesitzer in Preussen. II. 356.
— Abhandlungen. II. 304.
— Beiträge zur Geschichte Braunschweigs. II. 384.
Buhl, Patriot: gesetzl. Stellung der Juden in Preussen. II. 348.
— Verfassungsfrage, die, in Preussen II. 350.
— Der I. vereinigte Landtag. II. 350.
Buhle, J. G., Geschichte der Philosophie. III. 563.
Bulletin des Lois. III. 21.
— officiel du ministère de l'interieur. III. 257.
— du Ministre de l'Agriculture et du Commerce. III. 696.
— d. l. Commission Centrale de Statistique Belg. III. 699.
Bulmerincq, Das Asyl und die Auslieferung flüchtiger Verbrecher. I. 443.
Bundesprotocolle, geheime, in der kurhess. Verfassungsangelegenheit. II. 250.
Buonaparte, N., s. Machiavel.
Buret, De la misère des classes laborieuses. I. 107.
Burge, Comment. on colonial and foreign laws. I. 442.
Burill, A. M., A new Law Dictionary a. Glossary. I. 589.
Burke, E., Reflexions. I. 257. 280.
— The law of international Copyright between England and France. I. 436.
— The Works. II. 173.
— Correspondence. II. 173.
— Speeches. II. 203.
Burkhard, G., Handbuch der Verwaltung von Sachsen. W. E. II. 388.
Burlamaqui, Elementos del Derecho natural. I. 388.
— Principios del derecho natural I. 388.
Burn, Justice of d. Peace a. Parish Officer by Bere a. Th. Chitty. II. 96.
Burnet, G., A mem. offered to Princes Sophia cont. a delineat. of the Constitut a. Policy of Engl. II. 37.
Bursotti, Guide des Agens consulaires. I. 409.
Burton, Th., Diary of the P. of Oliver Cromwell. II. 66.
— Hill., Manual of the Law of Scotland. II. 54.
— J. H., Einleitung zur englischen Ausgabe der Werke von Bentham. III. 631.
Bury, Chev. de, Histoire de St. Louis. III. 87.
Busche vom, H., Staatslexicon. I. 162.
— (Baumstark) F. K. Frh. v. Moser. II. 402.
Buss, F. J., Geschichte der Staatswissenschaft. I. 63. III. 346.
— und Hepp, G. P., Geschichte und System der Staatswissenschaften. I. 137.
— s. Pecchio, G.
— s. Story, J.
Bussy, Th. de, Dictionnaire du Consulat de France. I. 412.

Bustamente, J. L. de s. Bentham.
Butte, Generaltabelle der Staatswissenschaften. I. 149.
— W., Statistik als Wissenschaft. III. 655.
Buxton Th. Fowell, Mem. of, by his son. II. 134.

C.

Cabantous, L., Répétitions écrites s. l. droit administratif. III. 226.
Cabasse, P., Essais hist. s. l. Parlement de Provence jusqu'à la suppression. 1500. 1790. III. 105.
Cabet, Voyage en Icarie. I. 79. I. 199.
Cabinet, the, Lawyer. II. 55.
Cador, S., L'humeau, Subsistances et populations. III. 490.
Cagnazzi, L. de S., Dlementi dell' arte statistica. III. 661.
Calendar, National, or Annals of the U. St. I. 557.
Calhoun, Works ed. b. Cralle. I. 556.
— Disquin. on governement. I. 546. 568.
O'Callaghan, The docum. hist. of New-York. I. 537.
Calonne, Lettre au Roi. I. 279.
Campanella, Civitas solis. I. 185.
Campbell, J., The lives of the Lord Chancellors and she Keepers. II. 231.
Campe, F. v., Lehre von den Landständen nach gemeinem Deutschen Staatsrecht. II. 327. 297.
Camus, Profession d'avocat. Ed. 5 par Dupin lainé. III. 16. 19. 23.
— Recueil des réglemens sur les matières ecclesiastiques. III. 182.
Canning, G., s. Memoirs.
— The Speeches ed. by Therry II. 214.
Cantilo, Deb., Tratados de paz y de commercio los Monarchos Espanoles. I. 460.
Capefigue, Diplomatie d. l. France et de l'Espagne. I. 353. 355.
— Le Congrès de Vienne. I. 357.
— Histoire des traités de 1815. I. 357.
— Les diplomates européens. I. 367.
Capialbi, Documenti inediti circa Campanella. I. 184.
Cappel, G., Le Prince du Machiavel. III. 566.
Carmignani, Storia della filosofia. I. 219.
— Scritti in editi. I. 184.
Care, H., English liberties. II. 28. 55.
Carey, H. C., Principles of polit. economy. III. 509.
Carné, Comte Louis de, Études sur les fondateurs de l'unité nationale en France. III. 58.
— — Études s. l'hist. du gouvernement représentatif en France de 1789 à 1848. III. 99.
Carnot, Résumé de l'exposition de St. Simonisme. I. 79.
— Code criminel. I. 306.
Carré, G. L. J., Les lois de l'organisation et de la compétance des jurisdictions civiles. III. 237.
Carrey, C., Rec. compl. des actes du Gouvern. Provisoire. III. 21.
Carteret, s. Sebire.

Casper, J. L., Die wahrscheinliche Lebensdauer des Menschen in den verschiedenen bürgerlichen und gesellschaftlichen Ständen nach ihren Bedingungen und Hemmnissen. III. 459.
Cass, Examination of the right of search by an American. I. 430.
Castlereagh, (Londonderry) Mem. a. Corresp. II. 196.
Catarino, A., De libris a Christiano detestandis. III. 543.
Cauchy, Précédens de la Cour des Pairs I. 312. III. 171.
Caudaveine de et Thery, Traité de l'expropriation pour cause d'utilité publ. III. 275.
Cavendish, H., Debates of the H. of Com. II. 68.
Cayley, Memoirs of T. Morus. I. 179.
Censimento della popolazione per l'anno 1836. III. 438.
— della popolazione dell' isola di Sardegna per l'anno 1842. Das.
Census Sixth. Enumeration of the inhabitans of the U. St. III. 440.
— The 7 th. Report of the Superintendent. III. 440.
— of the state of New-York. III. 440.
— of Great Britain, Population tables. III. 427. 433. 492.
— of Ireland. Das.
Cerclet et Lagarde, Annuaire parlementaire. III. 24.
— A., Code des chemins de fer. III. 273.
Cère, P., Nouveau manuel du maire adjoint et du conseil municipal. III. 260.
Cervua, F., Altre idee su la populazione. III. 471.
Chabet, Ch., Dictionnaire des connaissances élémentaires qui doivent étudier les maires . . . III. 260.
Chabrit, P., De la monarchie française ou de ses lois. III. 131.
Chalmers, Th., On political economy. III. 487.
Chambellan, C. A., Études sur l'hist. du droit français. III. 53. 41.
Chamberlayne, E., Angliae notitia. II. 58.
Chambrier, F., Hist. de Neufchâtel et Valangin. I. 505.
Chambrun, A. de, Du régime parlementaire en France. III. 202.
Champagnac, Du passé, du présent et de l'avenir de l'organisation municipale en France. III. 256.
Champagny, N. de, Traité d. l. police municipale ou de l'autorité des maires de l'administration et du gouvern. en matière réglémentaire. III. 263.
Chandler, s. Hist. the a. Proceed. of the H. of Com. II. 67.
Chanterau le Fevre, Traité des fiefs et de leur origine. III. 38.
Characters of the late Fox. II. 204.
Charta, inclyta nat. Angl. Magna. II. 28.
Charters, the of the N. A. Provinces. I. 537.
— the and General Laws of Massachusetts Bay. I. 537.
— and General Laws of Massachusetts Bay (Dan, Prescott u. Story. I. 537.
Charvillac et Guyot, Nouveau manuel des maires et adjoints selon la loi du 5 Mai 1855. III. 260.
Chayssan, Traité des délits et des contraventions d. l. parole de l'écriture et d. l. presse. I. 308. III. 179.
Chasles, F. J., Dictionnaire universel chronologique et hist. de justice, police et finances. III. 287.
Chastellier, Observations s. les projets de loi conc. l'administration communale et départementale. III. 256.

Chatam, Earl (W. Pitt.), Corresp. II. 156.
Chateaubriand, Congrès de Vérone. I. 359.
Chatéchisme du citoyen, ou élémens du droit public français. III. 136.
Chantome, P.; Projet raisonné d'une constitution franç. en 1848. III. 166.
Chauveau, Adolphe, Code d'instruction administrative, ou lois d. l. procédure administrative. III. 217.
Cherbuliez, Garanties constitutionneles. I. 280. I. 300.
— D. l. Democratie en Suisse. I. 494.
Chéruel, A., Histoire de l'administration monarchique en France dep. l'avenement de Ph. Aug. à la mort de Louis XIV. III. 57.
— De l'administration de Lonis XIV. III. 90.
Chesterfield, The Letters by Mahon. II. 154.
Chevalier, Th., Jurisprudence administrative. III. 222.
Chicora et Dupont, E., Nouveau code des mines. III. 277.
Child, J. A., A new discourse of trade. III. 475.
Children, ou the employments s. reports.
Choix de rapports, opinions et discours prononcés à la tribune nat. dep. 1789. III. 24.
Choppin, R., De dominio Franciae. III. 139.
Chrêtien, Hist. financière de la France. III. 108.
Christ, A., Das bad. Gemeindegesetz. II. 379.
Christenburg, die, H. v. Gruneissen. I. 187.
Christius, De N. Machiavello. III. 545. 521. 566. 589.
Christlieb, Belehrung der Württemberger über ihre Rechte und Pflichten. II. 371.
— Medicinalverfassung Württembergs. II. 373.
— Handb. der Gewerbs- und Handelsrechte in Württemberg. II. 373.
Circulaires, instructions et autres actes rel. aux affaires ecclés. dep. 1830 — 40 impr. par ordres du Ministre des cultes. III. 183.
Civilliste, Bayerns, permanente. II. 361.
Cize, De, Hist. du Whigisme e. du Torisme. II. 72.
Clément, P., Jacques Coeur et Charles VII. ou la France au XV. siècle. III. 88.
— Hist. de l. vie et de l'administration de Colbert. III. 91. 323.
— Le gouvernement de Louis XIV. III. 91.
Clemente, Cl., El Machiavelismo degollado par la christiana sabiduria de Espanna y de Austria. III. 548.
Clerault, Traité des établissemens dangereux. III. 280.
Clerc, Le, La vie de Armand Jean Cardinal-Duc de Richelieu. III. 89.
Clercq, A. de, Guide pratique des Consulats. I. 411.
— Formulaire à l'usage des Consulats. I. 412.
Clerk, J., Law a. practice of Election Commit. II. 84.
Clermont-Tonnère, Rec. des opinons. I. 274. I. 279.
Cloncurry, Lord., Pers. recollections of the life II. 140.
Cloquet, Rec. d. lois marit. et commerc. I. 460.
Cobett, Parl. Debates. II. 67.
Cochut, De Law et de son système des finances. III. 334.
Code municipal ou recueil des principaux édits qui interessent les officiers municipaux. III. 256.
— de la nature I. 197.
Coffinières, A. S., Traité de la liberté individuelle. I. 306. III. 175.

Cohen, G., Grundzüge der P. Verfassung Englands. II. 83.
Collection génér. des lois, proclamations et autres actes du Pouvoir exécutif publ. pend. les assemblées constituantes et législatives. III. 20.
— des décrets des Assemblées constituantes dep. 1789 — jusq. 30 Prair. an II. par Baudouin. III. 21.
— gén. des lois, proclamations, arrêtès et autres actes du Directoire exécutif. III. 21.
Collection, A, of the P. Debates. from 1668. II. 66.
— A, genuine a. compl. of all the Protests made in the H. of Lords. II. 67.
— A. compl. of the Lords Protests. II. 67.
— compl. of State Trials a. Proceedings upon Impeachment. II. 21.
— A, of the yearly bills of mortality from 1657—1758 incl., together with several other bills of an, earlier date. III. 432. 445. 447.
— of the Public General Acts. from 1831. III. 688.
Colliez, Code annoté de la presse. III. 176.
Cölln, v., Hist. Archiv der Preuss. Prov.-Vfssg. II. 324.
Collmann, Gem. deutsch. Pressrecht. I. 308.
Colmeiro, M., Tratado elemental de economia pol. eclectica. III. 487.
Colombel, H., De la jurisdiction administrative en France. III. 215.
— Des institutions de la France, considérées au double point de vue civile et politique. III. 162.
Combault, Ch., Bar. d'Auteuil, Hist. des ministres d'estat, qui ont servi sous les roys d. France de la troisième race. III. 120.
Combes, Diplomatie européene. I. 344.
— Hist. de l'équilibre européen. I. 344.
— F., L'abbé Suger. III. 85.
Comte, Ch, Traité de législation. I. 237. III. 390. 634.
Compte général de l'admininistration des Finances. III. 696.
— de la Justice. Das.
— sur le récrutement. Das.
— des travaux des ingénieurs des Mines. Das.
Commissionsbericht a. d. Unterzeichner d. Pet. in Hambg. II. 391.
Communications betw. the Represent. of Austria, Prussia and Russia in Switzerland and the President and Council of Bern. I. 465.
— resp. Turkey made to H. M.'s Govern. by the Emperor of Russia. I. 466.
Companion, The, to the Almanac; or Yearbook of general information. III. 681. 684.
Concours institué par les sociétés anglo-americaines de la paix au Congrès de Brux. I. 440.
Condorcet, Plan de constitution. I. 238.
— Fonctions des états généraux I. 280.
Congrès des amis de la paix universelle à Brux. I. 440.
Conkling, A., Treatise on the organisation — of the Courts of the U. S. I. 585.
Conring, H., De civile prudentia. III. 350.
— Exercitatio historico-politca de notitia singularis alicujus reipublicae. III. 654.
— N. Machiavelli Princeps cum animadversionibus politicis, accedit Vita Castrucii et Dux Valentinus. III. 576.
Conseil d'État, Du; considéré dans son organisation actuelle. .. Par un Auditeur. III. 211.
— Enquête s. l' application des tarifs des chemins de fer. III. 274.
Considérant, Destinée sociale. I. 79.
Considerations resp. the marriage of the duke of Montpensier. I. 354.

Constant, B., Esquisse d'une constitution. I. 303.
— Liberté de la presse. I. 307.
— Responsabilité des ministers. I. 311.
Constitution The, of the U. S. I. 553.
Constitutional Law. I. 553.
Constitutionen, die, Deutschlands. II. 296.
— über', und Garanticen. I. 316.
Constitutions, les, de la France dep. 1789. III. 22.
Consularbeamte, preuss. s. Handbuch.
Conway, De neutralitate maritima ejusque quae dicitur armata historia. I. 427.
Cooke, G. Wingrove, Mem. of Bolingbroke. II. 149.
Copie, Fidèle, d'une lettre de N. Machiavel, pour sa justification et celle d. s. réligion. III. 563.
Coquille, G., Traités des libertés de l'eglise de France et des droits et autorité que la couronne de Frances a ès affaires de l'eglise. III. 183.
Coral, H. de, Notice hist. s. l. Cour des comptes. III. 248.
Corbière, abbé P. H., Le droit privé, administratif et public dans ses rapports avec la conscience et le culte cathol. III. 192.
Corbyn Morris, Observations on the past growth and present state of the city of London. III. 447.
Cormenin, Bar. de, Questions de droit administratif. III. 206.
— s. Timon.
— (L. M. de Laluze), Droit administratif. III. 221.
(Cormenin, de), Du Conseil d'État envisagé comme conseil et comme juridiction. III. 209.
Correspondance administrative sous l. regne de Louis XIV. par G. B. Depping. III. 92.
Correspondence belween the Govern. of Buenos Ayres and Capt. Nicolson. I. 362.
— of John 4the Duke of Bedford. I. 355.
— rel. to loans made by British subjects. I. 464.
— rel. the Boundary line under the treaty of Washington. 1842. I. 467.
— resp. the Britisch Protestant Chapel in Florence. I. 464.
— rel. to the Boundary of the British possessions and the U. St. I. 467.
— rel. to the recents events in Greece. 1843—44. I. 466.
— rsp. the facture of the Greece Governement to provide for the interest of the Greek loan. ib.
— rel. of demands upon Greek Governement. 1842. ib.
— rel. to the affairs of Hungary 1847—49. I. 465.
— rel. to the Society Island's. 1843. I. 467.
— rel. to the affairs of Italy. 1846—48. I. 465.
— zwischen d. Staatssecretair der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und dem Chargé d'affaires v. Oesterreich mit Bezug auf den Fall v. M. Kosta. I. 467.
— rel. to the Levant. I. 466.
— resp. the foreign Refugees in London. I. 464.
— rel. to the trial of a Maltese in the Court of the Bey of Tunis. I. 464.
— resp. the Mosquito Territory. I. 467.
— rel. to Naples and Sicily. 1814—16. I. 465.
— rel. to the Oregon Territory. I. 467.
— resp. the mixed Commission appointed to investigate the claims of Pacifico. I. 466.
— resp. the relations existing between Foreign Powers and the Court of Rome. I. 465.

Correspondence resp. the affairs of Rome. 849. I. 465.
— with the Russian Govern. resp. obstructions to the navigation of the Sulina Chaunel. I. 466.
— rel. to the affairs of Switzerland. 1844—47. I. 464.
— rel. to the marriages of the Queen and Infanta of Spain. I. 354. 465.
— rel. to the affairs of Syria. I. 467.
— rel. to commercial privileges in Spain. I. 465.
— rel. to executions in Turkey for apostacy from Islamism. I. 466.
— resp. the conditions of Protestants in Turkey. 1841—45. I. 466.
— rel. to Turkey. I. 466.
— rel. to the continuance of monopolies in the dominions of Turkey. I. 466.
— resp. the commercial treaty with Turkey of 1838. I. 466.
— rel. to executions of Protestants in Turkey 1841—45. I. 466.
— resp. te rights and privileges of the Latin and Greek Charches in Turkey. I. 466.
— of the United States of the from 1783—89. I. 466.
— of the American Revolution. I. 664.
— the dipl. of the Am. Revol. I. 540.
— rel. to the project of annexing Cuba to the United States. I. 467.
— of H. Walpole and the Rev. M. Mason ed. by Milford. II. 157.
Correspondencia, la, entre D. M. de Rosas y Don Henrique Southern. I. 362.
Costaz, C. A., Hist. de l'administration en France de l'agriculture, des arts utiles, du commerce, des manufactures, des subsistances, des mines et des usines. III. 122.
Cato und Fabius. s. A. v. Haller.
Cotelle, Un mot sur le contentieux du Conseil d'État. III. 211.
— Traité des procès verbaux de contravention en matière administrative. III. 217.
— Cours de droit administrativ appliqué aux travaux publics. III. 272.
Cotta, B., Deutschlands Boden. III. 359.
Cottu, Reflexions sur l'étal actuel du jury. I. 306.
— De l'administration de la justice crim. en Angleterre. II. 48.
Coty-Colajanni, Intorno la vita e le opere di L. Bianchini. III. 334.
Courrier des communes. III. 257.
Courtet de Lisle, V., La science politique fondée s. l. science de l'homme. III. 361.
Cousin, Oeuvres de Platon. I. 220.
Cox, H., The British Commonwealth. II. 53.
Coxe, G. W., The hist. of Party. II. 72.
— W., Mem. of the life a. administration of R. Walpole. II. 149.
— Mem. of Hor. Walpole. II. 149.
— Mem. of the administration of H. Pelham. II. 152.
Crabb, H., Hist. of the Engl. Law. II. 20.
Craig, J., Elements of political science. III. 389.
Cranch, Reports of the Supr. Court of the U. S. 1801—15. I. 581.
Creasy, E. S., The rise a. progress of the Constitut. Engl. II. 19.
— The Text-book of the Constitution. II. 19.
Cremer van den Bergh, Hist. nov. leg. de fluminum communium navigatione. I. 432.
Cretineau Joly, Hist. des traités. I. 358.
Croix, de la, s. Adams, J.
Croly, G., Mem. of the polit. life of E. Burke. II. 172.
Cromaziano Agatopisto, Della istoria critica. I. 217.

Crozet, F., Procédure administrative. III. 218.
— Le formulaire municipal. III. 218.
— Repertoire administratif, III. 218.
Cucumus, Lehrbuch des Staatsrechts d. constitut. Monarchie Bayerns. II. 360.
Cumberland, R., Origines gentium antiquissimae, or attempt for discovering the times of first planting of nations. III. 423.
Cumming, J., Wellington. II. 189.
C(urson), H., A compend. of the Laws. a. Govern. of Engl. II. 37.
Curtat, Du Gouvernement de Bern. I. 498.
Curtis, G., Hist. of the origin, formation etc. of the Constitution of the U. S. I. 541, 543. 547.
Cushing, L. S., Manual of parliam. practice. I. 583. II. 83.
Cussy, F. de, Recueil etc. s. Martens, Ch. de.
— et Comte d'Hautrive, Recueil des traités de commerce. I. 459.
Custance, G., A concise view of the Constitut. of Engl. II. 43.
Cyprianus. Vita et philosophia Campanellae. I. 184.
Cyran, St., Calcul des rentes viagères. III. 458.

D.

Dabe, Betrachtungen über den Bundesbeschluss v. 1834. II. 280.
Dabloz, Recueil périodique. III. 172.
Dael, F., Die Bevölkerungsverhältnisse der Stadt Mainz. III. 435.
Dahlmann, F. C., Urk.-Darstellung d. d. hol. schlesw. Landtage zustehenden Steuerbewilligungsrechts. II. 326.
— Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft . . . II. 326.
— Politik. III. 391.
Daire, E., Collection de principaux économistes. Bd. II. Physiocrates. III. 323.
Dalbecque, Traité s. l. législation des mines . . . en France et en Belgique. III. 278.
Dalberg, K. v., Verhältniss zwischen Moral u. Staatskunst. III. 355.
Dallas, Reports of the Supreme Court of the U. S. 1790—1800. I. 581.
Dalloz, D., Jurisprudence du droit. III. 289.
Dalton Officium vicecomitum. II. 94.
— Justice of the Peace II. 95.
Damiron, Hist. de la philosophie France. I. 235.
Dannou, Garanties individuelles. I. 300.
Dante, De monarchia. I. 225.
Danz, Agrar. Gesetze für Preussen. II. 321.
Dardanelles, of the, the peace in 1808 und 1809. s. Negotiation.
Dareste, A., Études sur l'histoire du contentieux administratif en France. III. 208.
— Code de pensions civiles. III. 235.
— de la Chavanne, C., Histoire de l'administration en France et du pouvoir royal dep. Ph. Aug. à la mort de Louis XIV. III. 57.
— Histoire des classes agricoles en France dep. St. Louis jusqu' à Louis XVI. III. 65.
— R., Études s. l. origines du contentieux administratif. III. 245.
Darstellung, vergleichende d. representativen Verfassungen. II. 327.
— übersichtl. der Gesetzgebung Würtembergs zur Entfernung d. Grundeigenthumsbelastungen. II. 376.

Darstellung der Verhandlungen, die d. hess. Landtagseröffnung vorhergingen. II. 382.
— gedrängte, d. wesentl. Bestandtheile d. alten Verfassung Frankfurts. II. 392.
— der Militär-Verhältnisse des Deutschen Bundes. II. 282.
— der Geburts-, Ehe- und Sterblichkeits-Verhältnisse in Preussen 1820—34. III. 437.
Dauray de Brie, Théorie des lois sociales. I. 75.
Davenne, Régime administratif et financier des communes. III. 262.
— Recueil des lois de voirie. III. 273.
Daviel, A., Traité de la législation et de la pratique des cours d'eaux. III. 286.
David, C., u. Tscherning, v., Wesen u. Gesch. d. Preuss. Provincialstände. II. 324. 350.
Deacon, E., Guide to Magistrates out of Session. II. 95.
Des Aubiers, De l'administration et de ses réformes. III. 204.
— V., Manuel des préfets et sousprefets. III. 251.
Debates the Parliament. by Hansard. II. 67. 73.
— of the H. of Com. by Anschittel Grey. II. 68.
— ... by Stockdale. II. 68.
— in the Congress of the U. S. on the bill ... organisation of the Courts. I. 586.
— Congressional. I. 555.
— of the constitution of North Carolina. I. 279.
— of the convention of North Carolina. I. 593.
— of the convention of Louisiana. I. 593.
— of the convention for revision of the Constitution of New-York. I. 279. 593.
— of the convention of Virginia. I. 593.
Debray, Manuel d'expropriation. III. 276.
Debrett, s. Parl. Register. II. 67.
Declarations, Her Majesty's, proclamations and Ordres in Council with ref. to the commencement of hostilities with Russia. I. 426.
Decrusy, s. Jourdan.
Des Essarts, Dictionnaire universel de police. III. 288.
Defaudis, Questions diplomatiques. I. 416.
(De Foe. Dan.), The history of the Union of Great Britain. II. 87.
Delacou, De la nature du pouvoir municipal. III. 256.
Delalain, J., Législation franc. et belge de la propriété litéraire et artistique. I. 437.
Delamare, N., Traité d. l. police. III. 122. 148.
Deloche s. Macarel.
De Lolme, Constitution of England. I. 233. 301. II. 43.
d'Elwert, Verfassung u. Verwaltung v. Oestreich. Schlesien. II. 343.
De Maistre, Soirées de St. Petersbourg. III. 379.
Demangeat, Hist. de la condition civile des étrangers. I. 443.
Demilly, A., Traité de l'administration des chemins vicinaux. III. 273.
— Analyse de loi sur l'expropriation du 3. Mai 1841. III. 275.
Demonferrand, Essai s. l. loi d. l. population et d. l. mortalité en France. III. 460.
Denaufvillete, L., Hist. analyse des constitutions et gouvernemens en France. III. 96.
Denkschrift d. israelit. Gemeinde in Frankf. a. M. a. d. B. Vers. II. 323.
Deparcieux, A., Essai s. l. probabilité d. l. durée d. l. vie humaine. III. 457.
— Reponse ou objections contre l'essai ... III. 457.
Depouy, J. L. H., Examen s. l. droit administratif. III. 230.
Descartes, Oeuvres. III. 587.

Desenne, Code génér. franç. conten. les lois et les actes du gouvern. dep. 5 Mai 1789 — 8. Juill. 1815. III. 21.
Desprez-Rouveau, A. D., Guide des expropriés pour cause d'utilité publ. III. 277.
Dessary, R., Oestreichs Postverwaltung. II. 341.
Destrivaux, Droit public. I. 304. 390.
Destutt de Tracy, Commentaire de Montesquieu. I. 237.
Detail, Le, d. l. France. III. 405.
Développement des principes de la monarchie française. III. 133.
Dézamy, Der Sieg des Socialismus. I. 79.
Dickinson, W., Pract. guide to the Quarter Sessions of the Peace by Talfourd a. Tyrwhitt. II. 95.
Dictionnaire de l'économie politique. III. 332.
Dictionary, political. I. 162.
Dieck, Gewissensehe. II. 307.
Diederichs, Systeme der Staatswissenschaften. I. 153.
Dienstvorschriften f. d. Reichsmarine. II. 244.
Dieterici, K., Statistische Tabelle Preussens 1834. III. 437.
— Statistische Uebersichten über d. Verkehr u. Verbrauch im Zollvereine. III. 697.
Dietze, Grundbegriff d. Preuss. Staats- u. Rechtsgeschichte II. 345.
Dijk, van, Rep. hist. des traités conclus par la Hollande. I. 459.
Discipl.-Strafordnung f. d. D. Reichsheer. II. 244.
Disraely, Benj. s. Francis.
Dissertation, A. hist. concern. the antiquities of the Engl. constitut. II. 12.
Dissertations historiques et critiques s. l'état et le rang des fils naturels des Roys de France dans leurs diverses trois races. III. 138.
Doane, R., s. Bentham, J.
Dobbeler, Geschichtl. Entstehung d. landst. Verfassg. in Braunschweig. II. 384.
Documens communiqués aux Chambres. I. 360.
— Sénat officiels. III. 22.
— statistiques rec. et publ. par le Ministre de la l'Interieur de Belgique. III. 431. 692.
Dodd, Ch., A manual of Dignities . . II. 92.
Doddrige, The antiquity a. power of P.'s in Engl. II. 70.
Dodington, Bubb., Bar. Melcombe Regis. Diary. II. 126.
Dodsley, Annual reg. or a view of the hist. II. 68.
Döllinger, Repertorium d. Staatsverwaltung von Bayern. II. 362.
— Sammlung der im Gebiete d. inneren Verwaltung Bayerns bestehenden Verordnungen. Forts. v. Strauss. II. 362.
— Verfassung u. Verwaltung d. Gemeinden in Bayern. II. 362.
Dönniges, Landesculturgesetzgebung Preussens. II. 356.
— Deutsches Staatsrecht u. d. Deutsche Reichsverfassung. II. 256.
Döring, H., Leben von A. L. v. Schlözer. II. 439.
Dohm, Materialien. I. 539.
— Bürgerl. Verbesserung d. Juden. II. 321.
— Ch. W. v., Denkwürdigkeiten meiner Zeit. III. 587.
Domainenstreit, Der, im Herzogthum Nassau. II. 385.
Domat, Le droit public, cont. les matières, qui se rapportent à l'ordre général d'un état. III. 129.
Donandt, F., Versuch einer Geschichte d. Bremer. Verfassung. II. 391.

Donnant, D., Théorie élémentaire d. l. Statistique. III. 651.
Doni, J., Mundi celesti — degli academici Pellegrini. I. 170. 174.
Doniol, H., Histoire des classes rurales en France et de leurs progrès dans l'égalité civile et la propriété. III. 66.
Dornblüth, Darstellung d. Medicinal-Sanitätsanstalten in Mekl. Schwerin. II. 387.
— Medicinalordnung daselbst. II. 387.
— Neue Medicinal-Taxe das. II. 387.
Dorsch, Betracht. üb. d. Rechte der Juden auf d. Bürgerrecht. II. 323.
Doubleday, Th., The true law of population, shewn to be connected with the food of the people. cf. Villermé, L. de Lavergne in Mémoires et travaux de l'Académie des sciences mor. et polit. III. 497.
Doulcet, A. J., Mémoire s. l. destruction des forêts. III. 284.
Drais, v., Geschichte d. Regierung von Baden unter Karl Friedrich. II. 377.
— Gemälde aus d. Leben von Karl Friedrich. II. 377.
Dralet, Traité du régime forestier. III. 283.
— Traité des delits, des peines et de procedures en matiére d'eaux et forêts. III. 283.
Dresch, v., Oeffentl. Recht d. deutschen Bundes. II. 265. 273.
— Beiträge z. öffentl. Rechte d. deutsch. Bundes. II. 275. 278.
— Abhandlungen. III. 279. 284.
— Grundzüge d. bayer. Staatsrechts. II. 360.
Droit public français ou code polit. conten. les constitutions de l'empire. III. 22.
Droysen, J. G., Verhandl. d. Verfassungs-Ausschusses d. D. Nat. Versammlg. II. 246.
— Beiträge z. neuesten deutschen Geschichte. II. 260.
Droz, J., Applications d. l. morale à la politique. III. 357.
Dubarry, J., Le secretaire de mairie. III. 259.
Dubos, L'abbé, Hist. critique de l'établissement d. l. monarchie franç. dans les Gaules. III. 43. 39.
Duboy, H. et Jacob, Ch., Code-manuel d. l. presse. III. 178.
Duchamps, Des partages de biens communaux. III. 262.
Duchesne, F., Hist. des Chancelliers et Gardes des Sceaux de France. III. 108.
Duclerc et Paguerre, Dictionnaire politique s. Garnier Pagés.
Ducpetiaux, De la condition morale de jeunes ouvriers. I. 107.
— Des décès dans la ville de Bruxelles. III. 431.
— E., De la mortalité à Bruxelles, comparée à celle des autres grandes villes. III. 460.
Duden, G., Verschiedenheiten der Staaten. I. 261.
Duer, W. A., Outlines of the constitut. jurispr. of the U. S. I. 577.
Dufau, Traité de Statistique. III. 664.
Dufau, L. et Solar, F., Précis hist. de régences en France. III. 142.
Dufey, P., Hist. actes et remonstrances des Parlemens de France, Chambres des comptes, Cours des aides et autres Cours souveraines dep. 1460 jusqu'à leur suppression. III. 104.
— Histoire des communes de France et législation depuis le XI. siècle jusqu' à nos jours. III. 63.
Dufour, G., Traité général de droit administratif appliqué. III. 228.
— J. M., Répertoire raisonné pour les préfets . . . ou droit administratif. III. 250.
— L., Traité de la police des cultes. III. 191.
Dugdale, Observat. juridiciales. II. 70.

Dugdale, A perfect copy of all Summons of the Nobility to the Gr. Councils a Parl. to the Realm from 49 Hen. III. to his own times. II. 75..
Duhn, K. v., Lübeck und das Dampfschiff v. d. Tann. I. 366.
Dumont, s. Bentham, J.
— St. Croix, Manuel complet des maires, des conseillers municipaux et des commissaires de police. par Massi. III. 258.
Dunbar, G., De oude en nieuwe Constitutie der V. S. van Amerika. I. 574.
Dunker, W., Zur Geschichte des Frankfurter Parlaments. II. 260.
Dunlop, History of fiction. I. 167. I. 179.
Dunoyers, Indications des principaux ouvrages propres à faciliter les travaux rel. à l'histoire de France. III. 15.
Dupin, L. E. L'Abbé, Traité de l'autorité ecclesiastique et de l. puissance temporelle conformément à la declaration du clergé de France. III. 185.
— L'aîné. s. Camus.
— Ch., Du travail des enfans. I. 107.
— Constitution d. l. Rep. franç. accompagnée de notes. III. 167.
— Traité des apanages. III. 173.
— Manuel du droit public ecclesiastique franç. III. 185.
— Lois des communes. III. 257.
— De la comptabilité communale. III. 262.
— Lois forestières avec l. lois s. l. chasse et la pêche. III. 283.
— Code forestier. III. 284.
— C. F. E., Histoire l'administration locale. III. 249.
— v. Ch., Voyages dans la Gr. Bretagne. II. 48.
— Bar. C., Histoire de l'administration locale. III. 64.
— Hist. de l'administration des secours publics. III. 123.
Dupont, Et, Traité pratique d. l. jurisprudence des mines. III. 278.
— s. Chicora.
Dupont et Madgett, Hist. d. Duc de Marlborough. II. 141.
Dupuy, P., Traité hist. du Parlement de Paris. III. 104.
— Traité d. l. majorité de nos Rois et des regences du royaume. III. 142.
— Commentaire s. l. traité: Les libertez de l'eglise gall. de Pithou. III. 183.
Duquesnoy, A., s. Bentham, J.
Durand, Répertoire des ouvrages de droit, de législation et de jurisprudence. III. 17.
— de Maillane, Les libertés de l'église gallicane prouvées et commentées . . des articles de Pithou et s. l. recueils D. Dupuy. III. 183.
— Dictionnaire canonique. III. 190.
Durat-Lasalle, Précis du droit des gens, droit d. l. paix, droit de l. guerre, droit public et administratif d. l. France. III. 162.
Durieu, J. M., Législation des conseils, municipaux. III. 257.
— Mémorial des percepteurs et des receveurs des communes. III. 257.
Dusmenil, Manuel de pensionnaires de l'état. III. 235.
— J., De l'organisation et des attributions des conseils généraux de département et des conseils d'arrondissement. III. 254.
— Traité d. l. législation speciale du trésor public en matière contentieuse. III. 270.
Dutlith, L., Aperçu libre hist. et crit. s. l. droit public français de 1791—1848. III. 98.
Duvergier, J. B., Collection complète des lois, decrets etc. de 1788—1830. incl. III. 21.
— s. Dufau, P. A.

Duvergier de Hauranne, Hist. du gouvernement parlementaire en France 1814—1848. III. 99.
Duvillard de Durand, J. H. P. E., Recherches sur les rentes, les emprunts et les remboursements. III. 458.
— Analyse ou tableau de l'influence de la petite vérole s. l. mortalité. III. 458.

E.

Ebel, Ursprung der Frohnden. II. 321.
— Verwaltung des Gemeindevermögens in Hessen. II. 383.
Ebeling, Die vereinigten Staaten v. Nord-America. I. 556. 592.
— F., Hist. Darstellung u. Kritik d. öster. Reichstags. II. 340.
— Machiavelli's politisches System. III. 532. 544. 591.
Eberhard, Staatsverfassungen. I. 281.
Eberz, Versuch ü. d. Verbindlichkeiten eines Regenten für s. Regierungsnachfolger. II. 304.
École des communes. III. 257.
Eden, Hist. sketch of the hist. policy of modern Europe. I. 379.
Edition, collective of the Letters of H. Walpole. II. 157.
Édits, ordonnances, arrêts et reglemens sur le fait des mines et minières. III. 277.
Eggers, Natürliches Staatsrecht. I. 332.
— Institutiones juris publ. I. 332.
Ehrhardt, Gemeindeöconomie in Würtemberg. II. 374.
Ehrmann, Grundriss des Rechts Würtembergs. II. 371.
Eigenbrodt, Verhältniss d. Gerichte z. Verwaltung in Hessen. II. 383.
Eiselen, Handbuch der Staatswissenschaften. I. 83. 151.
Eisenhardt, H., Beruf des Adels. I. 309. II. 310.
— G., Philosophie des Staats. I. 83. 138.
Eisenlohr, Einleitung in d. protest. Kirchengesetze Würtembergs. II. 371.
Eisenmann, D., Bayer. Landtag v. 1831. II. 359.
Ekendal, Allg. Staatslehre. I. 136.
Element, Ueber das physikalische, der Bildung u. d. Wechselverhältnisse d. Staaten, oder natürl. Diplomatik. III. 359.
Elliot, J., American diplomat. Cade. I. 461.
— Debates in the sev. State Conventions on the adoption of the Fed. Const. I. 545.
— Debates on the adoption of the Federal Constitut. I. 279.
Ellis, F., Rules and ordres standing of Parl. II. 78.
— S. H., A. gen. introd. to Domesday-Book. II. 26.
Elsner, Politik der Landwirthschaft. II. 321.
— Geschichte der ersten Landtage Würtembergs. II. 370.
Elsyngë, H., The ancient method a. manner of holding P.'s. in Engl. II. 81.
Elwers, Hauptquellen d. Deutschen Bundes. II. 248.
Emery, s. Tesserau, Hist. chronol. de l. Grande Chancellerie en France. III. 108. 121.
Emminghaus, Corp. jur. German. II. 247.
Engel, Jahrbuch f. Statistik u. Staatswirthschaft des K. Sachsen. III. 438. 698.
Engelbertus Admontensis, De regimine principum. I. 227.
Engelhard, D., Verfassungen d. vereinigten Staaten v. Nord-America. I. 554.
Engelmayr, Unterthansverfassung im Erzh. Oestreich. II. 318. 339.

Engelmayr, Versuch einer Systemat. Darstellung der im Unterhausfach in Salzburg bestehenden Vorschriften. II. 339.
Engels, Lage der arbeitenden Klassen. I. 107.
Engestoft, E., Bemerkninger over Statistikens Begreb, Väsen, Värd vy Hielpokundskeper. III. 655.
— Bemerkninger angaaende Statistikens forbindelse ned Lowkyndighedens Studium. Das.
Enquête s. les classes ouvrières. I. 107.
— s. l. pauperisme dans la canton d. Vaud. I. 504.
Enslin, Bibliotheca juridica ed. v. Engelmann. I. 65. II. 241.
— A, Internationale Verlagsverträge. I. 437.
Ensor, G., An inquiry conc. the population of nations, containing a refutation of Malthus's Essay on population. III. 491.
Entretien d'un Européen avec un Insulaire de Deinoclea. I. 208.
Entwurf, vorläufiger, z. i. Reichs-Consulat-Ordnung. I. 413.
— vorläufiger, i. Verordnung f. d. Reichsconsuln in nichtchristl. Staaten. I. 413.
— einer Strafgerichtsordnung f. d. Reichsheer. II. 247.
Enumeration and parish register abstract. 1821. 1831. III. 433.
Equilibre, de l'. social s. examen.
Erdmann, D. E., Philosoph. Vorlesungen. I. 245.
Erdbeziehung, Die, der Staaten, als Grundlage ihres polit. Lebens. III. 358.
Erhard, Recht des Volks zur Revolution. I. 333.
Erklärung d. Grafen Münster u. einige ihm . . . gemachte Vorwürfe. II. 367.
Ersch, J. S., Literatur der Jurisprudenz u. Politik mit Einschluss der Cameralwissenschaften. ed. J. Ch. Koppe. I. 65. II. 241. III. 345.
Erskine, Th., The speeches. II. 212.
Eschenmaier, Normalrecht. I. 259.
Escher, Ueber die Philosophie d. Staatsrechts. II. 546.
d'Espine, M., Annuaire de la mortalité génévoise. III. 439.
— Notice statistique. III. 439.
Esriche, J., s. Bentham, J.
Essai sur le commerce maritime des Neutres I. 427.
— s. l. Communes et s. l. gouvern. municipal dans l. Canton d. Vaud. I. 504.
— s. l. constitut. prat. et le Parlament d'Angleterre (R. . . A.). II. 62.
Essay, Hist. on the legisl. power of Engl. by G. St. Amand. II. 86.
Estavayer, Précis s. l'ancienne constitution du Pays de Vaud. I. 498.
État, L'. de la France. III. 128.
États-généraux, des, et autres assemblées. III. 75.
— des, et leur convocation. III. 75.
Euler, Recherches générales s. l. mortalité et la multiplication du genre humain. III. 457.
Eusebius, Praepar. evangel. I. 177.
Everett, A. H., New ideas on population. französ. v. Ferry. III. 504.
Evertsen de Jonge, Bydraage tot de leer der délits de la presse. I. 308.
Ewan, J., New-Jersey-Justice. I. 592.
d'Ewes, s. The Journals of all the Parliaments during the reign of Queen Elisabeth. I. 66.
Examen critique de l'équilibre social. I. 276.
Examiner, The. III. 593.
Exercier-Regl. für die Marine-Artillerie. II. 244.

Exposé som. de l'administration de Neufchâtel. I. 505.
— sur l. situation du Royaume Belg., période decennale 1841—50. III. 692.
Exposition de la doctrine de St. Simon. I. 79.
d'Eyraud, De l'administration d. l. justice et de l'ordre judiciaire en France. III. 239.

F.

Faber, Beiträge zur Charakteristik der franz. Staatsverfassung und Staatsverwaltung Bonaparte's. I. III. 97.
— Europäische Staatskanzlei. III. 690.
Fabius und Cato s. A. v. Haller.
Fabri, J. E., Parerga statistica. III. 649.
Fäsi, Abhandlungen über den Utrechter Frieden. I. 353.
— Staatsbeschreibung d. Helvetischen Eidgenossenschaft. I. 478.
Falconer, Th., The Oregon Question. I. 366.
Falk, Landesverfassungsmässige Verhältnisse d. Königl. Städte in Böhmen. II. 340.
— Grundsteuerverhältnisse in Böhmen. Das.
Falkner, E, De jure legationum Helv. I. 477.
— De Helv, singulari specie legatorum I. 477.
Fallati, Keime des Völkerrechts. I. 342.
— Genesis der Völkergesellschaft I. 379.
— Tübinger Zeitschrift f. Staatswissenschaften. III. 694.
— Einleitung in d. Wissenschaft d. Statistik. III. 659. 671.
Farelle, de la, F., les pays d'état sous l'ancien régime. III. 82.
Faucher, Leon., Études s. l'Angleterre. II. 59.
Fauchet, Ce., Origines des dignités et magistrats de France. III. 146.
Faudot, A., De la vénalité des offices. III. 244.
Fauvelet de Toc, Hist. des secrétaires d'état. III. 121.
Favard de Langlade, Législation électorale. III. 180.
Favyn, A., Traité des premiers offices d. l. couronne de France sous nos rois de la I. II. III. lignée. III. 147.
Fazy-Pasteur, L. Constitution d. Canton d. Genève. I. 506.
Featherstonhaugh, Observations upon the treaty of Washington. I. 366.
Federalist, the, on the new Constitution. I. 251.
Feer, Bisthum Basel. I. 491.
Fehr, Entwicklung und Einfluss der politischen Theorien. III. 532. 587.
Fénélon, Telemach. I. 206.
Feraud-Giraud, De l. responsabilité des communes. III. 263.
— — L. Servitudes de voirie. III. 278.
Ferguson, A., Principles of moral and political science, deutsch v. Schreiler, K. G. u. d. T.: Ausführl. Gründe der Moral und Politik. III. 356.
Ferrari, J., Opulscoli politici e letterari. III. 560.
— Machiavel juge des révolutions de notre temps. III. 560.
Ferrater, Codigo de Derecho internacional. I. 402. 443. 461.
— Legislacion espanola sobre etrangeros. I. 443.
Ferrière, C. J., Dictionnaire de droit et de pratique. III. 288.

Férussac, Bar. de, D. l. nécessité de fixer et d'adopter un corps de doctrine pour la géographie et l. statistique. III. 655.

Fevret, Ch., Traité du l'abus, ou vrai sujet des appellations. III. 188.

Feuerbach, A. v., Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege. Bd. II. Ueber d. Gerichtsverfassung u. d. gerichtl. Verfahren Frankreichs. III. 242.

— Kritik des Naturrechts. I. 243.

— Antihobbes. I. 333.

Feustking, J. H., De Achitophelismo N. Machiavelli schediasma. III. 551.

Fichard, Entstehung der Reichsstadt Frankfurt. II. 314.

Fiches, Du conseil d'état et du contentieux administratif. III. 212.

Fichte, Philosoph. Lehre von Recht, Staat und Sitte. I. 218. II. 546. 596.

— Grundlehre des Naturrechts. I. 243. 273. 334.

— System der Rechtslehre. I. 243.

— Staatslehre. I. 243.

— Ethik. I. 325.

— Französ. Revolution. I. 281.

Fick, J., Jarke's Persönlichkeit und Leistungen. II. 578.

Fiévée, J., Lettres s. l. projet d'organisation municipale. III. 255.

Figon, Ch. de, Traité des offices et dignités tant du gouvernement de l'état que de la justice et des finances de France. III. 146.

Filangieri, G., Scienza della legislazione. III. 387. 472.

Filmer, Patriarcha. I. 231. 327.

— R. Observations. I. 327.

Filleau de la Chaise, Histoire de St. Louis. III. 86.

Filon, Du pouvoir spirituel dans ses rapports avec l'état depuis l'origine d. l. monarchie franç. jusqu'à la revolution de 1830. III. 186.

Fincati, Regole internationali maritime. I. 422.

Finch, J., The natural boundaries of Empires. I. 419.

Finlaison, J., Report on the evidence and elementary facts on which the tables of life annuities are founded. III. 459.

Fischer, A., Zusammenstellung der von Gemeindenverwaltern Württembergs zu erstattenden Berichte. II 374.

— Instruction zur Haltung der Rügegerichte in Württemberg. II. 374.

— Ch., Grundriss einer neuen system. Darstellung der Statistik als Wissenschaft. III. 651.

— F., Geschichte d. Preuss. Kammern. II. 350.

— Reform d. Medicinalwesens in Preussen. II. 352.

Fitzherbert, Bolle of justice of the Peace. II. 95.

— Th., The second part of a treatise concerning Policy and Religion. 547.

— An sit utilitas in scelere vel de infelicitate Principis M. III. 547.

Flassan, Geschichte der franz. Diplomatie. I. 339.

Flath, Syst. Darstellung d. Polizeirechts in Sachsen. II. 365.

Flathe, L., Verfassungskampf. I. 294.

Fléchier, Mémoires sur les Grands-Jours d'Auvergers an 1660. III. 108.

Fleurigeon, Code de l. grande et petite voirie. III. 273.

Fleury, L'abbé, Droit public en France. III. 130.
— Discours s. l. libertés de l'église gallicane, avec notes de Boucher d'Argis et Chiniac. III. 184.
— Institution du droit ecclesiastique. III. 190.
— Reflexion s. l. oeuvres de Machiavel. III. 552.
Flintoff, O., The rise a. progress of the laws of Engl. a. Wales. II. 18.
Floquet, A., Hist. du Parlement de Normandie. III. 105.
Floret, Hist. Darstellung d. Verhandlungen d. hess. Ständeversammlung von 1820—21. II. 325. 382.
Fölix, Traité du droit internat. privé. I. 442.
Förster, Geschichte von Deutschland und Grundzüge des D. Rechts. II. 255.
Foigny, Gabriel, Les avantures de Jaques Sadeur. I. 194.
Fontette de Fevrel, s. J. Lelong.
Forbonnais, Véron de, Recherches et considérations s. les finances d. l. France. III. 113.
Forjaz, A, Estudos sobre os primeiros elementos da theoria da Estadistica. III. 665.
Forme, La, et l'ordre de l'assemblée des États-Généraux tenus à B. 1577 et 78. II. 73.
Fortescue, J., De laudibus legum Angliae. II. 32.
Foucart, E., Élémens du droit public et administratif. III. 160.
— Précis du droit public et administratif. III. 230.
Fourier, Oeuvres. I. 79.
Fourmont, H. de, Histoire d. l. Chambre des comptes de Bretagne. III. 248.
Fourneaux, Abridged hist. of the principal treatises of peace. I. 428.
Fournel, Bibliotheque St. Simonisme. I. 79.
Fox, J., The Specches in the H. of Com. II. 203.
— Mem. a. Corresp. ed by J. Russel. II. 204.
Frachetta, G., Il seminaro dei governi di stato. III. 384.
— Il principe. III. 384.
Fragen, bundesrechtliche. II. 250.
Fragment de l'examen du Prince de Machiavel où il est traité de Confidens, Ministres et Conseillers particuliers de Princes. III. 574.
France, La, ruinée par Louis XIV. III. 405.
Franck, A., Notice sur Machiavel. III. 571.
Francke, H. G., Collectio aliq. script. de fatis. jur. publ. II. 243.
Frank, J. P., System der medicinischen Polizei. III. 474.
Franklin, Works, ed Sparks. I. 540. 555.
— B., Works: Observations conc. the increase of mankind and the peopling of countries. III. 476.
— The Laws of Pennsylvania. I. 537.
Franscini, J., Neue Statistik der Schweiz. I. 484.
Francis, The biograph. critical of the Benj. Disraeli. II. 230.
Frayssinous, L'abbé, Les vrais principes de l'église gallic. III. 186.
Fregier, Hist. de l'administration de police de Paris dep. Ph. Aug. jusqu' aux États-Généraux de 1789. III. 122.
Frégier, Des moyens d'améliorer l'institution du conseil de préfecture. III. 252.
Freiberg, v., Geschichte der Bayr. Landstände. II. 325.
— Hist. Gang der Bayr. Landesgesetzgebung bis Max I. II. 359.
— Pragm. Geschichte d. Bayr. Gesetzgebung u. Staatsverwaltung seit Max I. Das.

Freimund, J., Krit. Bemerkungen über d. kurhess. Verfassungsurkunde. II. 381.
— Reimar, Verfassung des K. Sachsen. II. 365.
Fremstilling, Detailleret of Folgemengden i. K. Danemark. III. 342. 692.
Fréret, Oeuvres. III. 38.
Freudel, A., Administ. Wirksamkeit der Landgerichte in Bayern. II. 362.
Frey, L., Die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich. III. 243.
Friederich, Juden und ihre Gegner. II. 323.
Friederici, Uebersicht der Deutschen Truppen. II. 282.
Friedländer, Beiträge zur Geschichte der Judenverfolgung im 19. Jahrhundert. II. 323.
Friedmann, Verhandlungen der Landstände im H. Nassau und die Domänen. II. 385.
— Verfassung und Verwaltung im H. Nassau. Das.
Friedrich, der Grosse, Anti-Machiavel, ou essai de critique s. l. Prince de Machiavel, par Voltaire. II. 552.
— — Refutation du Prince de Machiavel. III. 552.
Fries, Gefahren des Wohlstandes durch die Juden. II. 323.
Fritot, Science du publiciste. I. 155. 261.
Fritz, Acad. Gedächtnissreden auf Rotteck. II. 561.
Fröbel, J., Sociale Politik. I. 264.
Fröhlich, F., Die bad. Gemeindegesetze. II. 379.
Froumanteau, N., Le secret des finances de France. III. 109.
Fuchs, J. A., Wünsche für die Verfassung von Schwyz. I. 501.
(Fuchs, J.), Versuch einer pragmatischen Geschichte d. staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse d. schweiz. Eidgenossen. I. 491.
Fürstencongress, Der D., in Berlin 1850. II. 250.
Fürth, Ministerialen. II. 311.
Funke, G., Verwaltung in ihrem Verhältniss zur Justiz. II. 330.
Fynn, A, Britsh Consuls abroad. I. 412.

G.

Gagern, H. C. v., Der II. Pariser Friede. I. 358.
— Mein Antheil an der Politik. II. 261.
— Kritik des Völkerrechts. I. 378.
— Die Resultate der Sittengeschichte. III. 400.
— H. v., Rechtliche Erörterung über die Rheinhessen verliehenen Garatien. II. 383.
Galisset, Corps de droit franç. ou recueil compl. des lois etc. publ. depuis 1789 mois de Mai 1828. III. 21.
Gallo, Trattati di commercio e di navigazioni fra Stati esteri. I. 456.
Galloit, s. Pecchio, G.
Gallon, Conference de l'ordonnance de 1689 s. l. fait des eaux et forêts. III. 283.
Gamburini, Istoria generalogica delle famiglie nobili Toscane et Umbre. III. 524.
Gand, Code des étrangers. I. 443.
— Traité d. l. police et d. l. voirie des chemins de fer et d. l. législation des locomotives. III. 274.
— Traité général d'expropriation pour cause d'utilité publ. en France. III. 275.
Gandillot, R. et Boileux, J. U., Manuel de droit administratif. III. 230.
— R, Abrégé du droit administratif, contenant les matières de l'examen . . . III. 230.

Ganilh, Ch., De l. science des finances et du ministère di M. d. Villèle. III. 118.
Ganneraux, A., Code forestier. III. 284.
Gans, E., Die Preuss. Städteordnung. II. 355.
Garantien, über, und Constitutionen. I. 316.
Garde, La, Fr. de, Traité hist. des droits du souverain en France. III. 139.
Garden, Code diplomatique de l'Europe. I. 403.
— Traité de Diplomatie. I. 406.
— Tableau hist. de la diplomatie. I. 345.
— Hist. gén. des traités de paix. I. 345.
Gärtner, Wissenschaftl. Behandlung des Deutsch. Staatsrechts. II. 297.
Garnier, A., Morale sociale, ou devoirs de l'état et des citoyens. III. 392.
— F. P., Traité des chemins de toute espèce. III. 273.
— Législation et jurisprudence nouvelle s. l. chemins. III. 273.
— Régime des eaux, ou traité des eaux d. l. mer. III. 285.
— J., Congrès des amis de la paix à Paris 1849. I. 440.
— Du principe du population. III. 489.
— „Population" in d. Dict. de l'économie polit. III. 489.
— Traité de l'origine du gouvern. français. III. 44.
— Dubourgneuf, Code de l. presse. III. 176.
— Pagès, Dictionnaire politique. I. 161.
Garve, Ch., Abhandlung über die Verbindung der Moral mit der Politik. III. 355.
Gatterer, J., Ideal einer allg. Weltstatistik. III. 654.
Gaudin, Duc de Gaëte, Notice hist. s. les finances de France. III. 117.
— — Mémoires, souvenirs, opinions et écrits du Duc de Gaëte. III. 117.
Gaudry, Traités d. l. législation des cultes et spéc. du culte catholique . . . en France. III. 190.
Gaupp, Deutsche Städtegründung. II. 314.
Gauthey, J. L., Des droits et des devoirs des citoyens vaudois. I. 504.
Gauthier, s. Vulpian.
Gelder, van, de Neufville, De mercatura et navigatione gentium in bello mediarum. I. 427.
Gemälde der Schweiz. I. 486.
Gemeindeverfassung von Tyrol und Vorarlberg. II. 343.
Gemeiner, Ursprung der Stadt Regensburg. II. 314.
(Gémeé), D. l. Cour des comptes en 1838. III. 248.
Gengler, Deutsche Rechtsgeschichte. II. 255.
Genovesi, A., Lezioni di commercio, o sia d'economia civile. III. 476.
Gentillet, J., Discours sur les moyens de bien gouverner et maintenir en bonne paix un royaume lat: Commentariorum de regno et quovis principatu rite ac tranquille administrando; deutsch: Grorg. Nigrinus, Giessenis, Antimachiavellus. III. 549.
Gentilis, Albericus, De potestate principis obsoluta. I. 324.
— De legationibus. III. 563.
Gentz, F. v., Betrachtungen über die französische Revolution nach Burke. II. 497.
— Mallet du Pan's französische Revolution. II. 498.
— Mounier's Entwicklung der Ursachen, die Frankreich verhindert haben zur Freiheit zu gelangen. Das.
— d'Ivernois's Geschichte der französischen Finanzverwaltung. II. 499.
— Ursprung und die obersten Principien des Rechts. Das.

Gentz, F. v., Ueber das Rechtsprincip der französischen Revolution. II. 499.
— Neue Deutsche Monatsschrift. II. 500.
— Historisches Journal. Das.
— Essai s. l'état actuel de l'administration des finances d. l. Gr. Brétagene. Das.
— Geschichte der Maria Stuart. Das.
— Ursprung und Charakter des Kriegs gegen die franz. Revolution. II. 503.
— Ueber den polit. Zustand Europas vor und nach der franz. Revolution. II. 504.
— Auth. Darstellung des Verhältnisses zwischen England u. Spanien vor d. Kriege zwischen beiden. Das.
— Fragmente aus d. neuesten Geschichte d. Europ. Gleichgewichts. II. 506.
— Die Pressfreiheit in England. II. 509.
— Ueber die Briefe des Junius. Das.
— Ueber de Pratt's Gemälde von Europa nach d. Congress v. Achen. II. 510.
— Oeconomisch-polit. Fragmente ed. v. Prokesch-Osten. Das.
— Adresse an Friedr. Wilhelm III. König von Preussen. I. 307. II. 500.
George III. King, Letters from, to Lord Kenyon. II. 178.
Georgii, Recht d. Steuerbewilligung in Württemberg. II. 372.
Gerando, De, Institutes du droit administratif franç. III. 222.
Gerbault, A., Recherches historiques s. l. anciennes institutions administratives, municipales et judiciaires de l. France et s. l. bois de chauffage. III. 59.
Geret, Materialien z. Kassengesetz u. Rechnungsrecht Bayerns. II. 362.
Gerstorf, Repertorium. I. 64.
Gervaise, Dom., Histoire du l'abbé Suger. III. 84.
Gervinus, G., Hist. Schriften. III. 580.
Geschichte der Entwicklung und Thätigkeit der allg. Stände in Hannover. II. 367.
Geschichte der officiellen Statistik (russisch). III. 694.
Geschichte und Darstellung des Organismus der Preuss. Behörden. II. 351.
Gessner, L., de jure uxoris Legati et Legatae. I. 406.
Ghillany, W., Diplomat. Handbuch. I. 456.
Gibelin, J. A, Expropriation pour cause d'utilité publ. III. 276.
Gibert, Recherches hist. s. les cours qui exerçaient la justice souveraine de nos Rois. III. 104.
Giffard, J., The compl. engl. lawyer. II. 55.
Gifford, J., Hist. of the polit. life of W. Pitt. II. 207.
Gillon et Stourm, Code des municipalités. III. 257.
(Gillot, C.), Dictionnaire des constitutions de l'Empire français et du Royaume d'Italie. III. 151.
— s. Pithou.
Ginguéné, P. L., Histoire litéraire. III. 579.
Gioja, M., Filosoffa statistica III. 661.
— Logica statistica. III. 662.
— Tavole statistiche, ossia norme per definire, calcolare, classificare tutti glioggetti d'amministrazione privata e publica. Das.
— Indole, estensione e vantaggi della Statistica. Das.
Giorgi, A. di, s. Bigoni.
Giornale della Statistica Palermo. III. 699.
Girard, J., Trois livres des offices de France. III. 147.
— L., Trois livres des offices de France verifié par J. Joly. III. 108.

Giradot, Bar., Essai s. l. assemblées provinciales et en particulier sur celle d. Berry. III. 79.
Giraud, A., Essai sur l'hist. du droit franç. III. 28.
— Ch., Des libertés de l'eglise gall. III. 186.
— Du Parlement et du barreau de l'ancienne Provence. III. 105.
— Traité d'Utrecht. I. 354.
Giraudet, P., Oeuvres de Machiavel. III. 567.
Girardon et Nabaud-Devaux, Questions de droit municipal, ou recueil de decisions judiciaires et administratives. III. 257.
Glafei, Geschichte des Rechts und der Vernunft. I. 217. 325.
— Recht der Vernunft. I. 332.
Glattner, Mortalitätstabellen von 1850—56. über 4546 verschiedenen Ständen und Gewerben angehörige Individuen. II. 461.
— Ueber die Lebenschancen der Israeliten gegenüber den christl. Confessionen. III. 461.
Glaubrech, Gesetzl. Garantien d. persönl. Freiheit in Rheinhessen. II. 383.
Globe congressional. I. 555.
Glöden, J. v., Wählbarkeit zu einem Deputirten der Ritterschaft in den engeren Ausschluss in Meklenburg. II. 386.
Glover, W., Tract. treat. on the Law of Municipal Corporations, adapted to Municipal-Reform. II. 101.
Glück, G. V., s. Henne.
— Geschichte der Einführung der Nuntiatur in der Schweiz. I. 492.
Gmelin, Wirksamkeit d. Württ. Verfassung in ihrer 25jähr. Dauer. II. 370.
Gneist, R., Adel und Ritterschaft in England. II. 92.
Gobbi, F., Ueber die Abhängigkeit der physischen Populationskräfte von den einfachsten Grundstoffen der Natur, mit spec. Anwendung auf die Bevölkerungsstatistik von Belgien. III. 452.
Godefroy, Th., Le cérémonial d. l. France. III. 137.
— Le cérémonial français. III. 137.
Godwin, W., Of population. An inquiry conc. the power of increase in the number of mankind. III. 496.
— Inquiry-political justice. I. 233. I. 314.
Göhlert, W., Die Ergebnisse der in Oestreich im vorigen Jahrhundert ausgeführten Volkszählungen im Vergleich mit jener der neueren Zeit. III. 436.
— Die Bevölkerungsverhältnisse Oestreich's im vorigen Jahrhundert im Vergleich mit jenen der neueren Zeit. III. 437.
Görum, Ebenbürtigkeit. II. 306.
(Gös), Umfang u. Grenzen d. ständ. Steuerbewilligungsrechts. II. 372.
Göss, G., Ueber den Begriff der Statistik. III. 650. 671.
Gössel, F., Geschichte der kurhess. Landtage von 1830—35. III. 325. 381.
Gohory, Vie du Machiavel in s. Uebersetzung von M. del Principe. III. 527. 565.
Goldast, Monarchia. S. J. R. I. 225.
Goldmann, Befreiung des Grundeigenthums im Gr. Hessen. II. 322. 383.
Golovine, J., La science d. l. politique. III. 391.
Goni, Relaciones internat. de Espana. I. 351.
Gorani, J. Comte, Recherches s. l. science du gouvernement. III. 399.
Gordon, Digest of the laws of the U. S. I. 554.

Gotthelf, Rechtsverhältnisse der Juden in Bayern. II. 361.
Gotti de Gamond, Fourier et son système. I. 79.
Gougeon, Ch., Cours de droit administratif. III. 226.
Goujou, Mémorial forestier. III. 283.
Graberg von Hemsö, J., De natura et limitibus scientiae statisticae, deutsch von Reumont u. d. T.: Theorie d. Statistik. III. 651.
Gräfe, G., Verfassungsurkunde Kurhessens. II. 381.
— H., Verfassungskampf in Kurhessen. II. 325.
Grässe, Lehrbuch der allg. Literaturgeschichte. I. 58. III. 522.
Grävell, Quellen des D. Staatsrechts. II. 247.
— F., Reform des Medicinalwesens in Preussen. II. 352.
— Uebersicht der Entwicklung der landständischen Verfassung in Sachsen. II. 325. 349.
Grahame, J., An inquiry into the principle of population. III. 503.
— Colon. hist. of the U. S. I. 538.
Grand, le, Scydromedia. I. 204.
Grandvaux, Code pratique des chemins vicinaux. III. 273.
Granier de Cassagnac, Geschichte der arbeitenden und der bürgerlichen Klassen, a. d. Franz. I. 108.
Graswinkel de just. majestatis. I. 234.
Grattier, A. de, Commentaire s. les lois d. l. presse et des autres moyens de publicité. III. 177.
Graunt, J., Natural and political observations . . . upon the bills of mortality. III. 445.
Gray, S., The happiness of states: or an inquiry conc. population, the modes of subsisting and employing it. . III. 500.
Graydon, Digest of the laws of the U. S. I. 554.
Green, J., On the nature et character of consular service. I. 412.
Greene, The Colonial Laws of Connecticut. I. 537.
Grégoire, Mémoire s. l. régénération physique, morale et politique des juifs. III. 67.
— anc. eveque de Blois. Essai historique s. l. libertés de l'église gallic. et des autres églises cathol. pendant les deux derniers siècles. III. 186.
Grenville, The, Papers. II. 156. 166.
Grey, Anchittel, Debates of the H. of Com. II. 68.
— Earl de, Characteristics of Wellington. II. 189.
Grieb, Gesellschaftstheorie. III. 328.
Griffith, W., Law Register of the U. St. I. 590.
— Treatise on jurisdiction of Justices of the Peace. I. 592.
Grimaut, Constitution démocratique d. l. Rep. franç. en 1848. III. 166.
Greinké, The Laws of South-Carolina. I. 537.
— Considerations upon the nature and tendency of free institutions. I. 567.
Grimm, W., Vridankes Bescheidenheit. I. 225.
Grone, v., Geschichte d. corporat. Verfassung d. Braunschw. Ritterschaft. II. 384.
— Sammlung einiger Urkunden . . . Das.
Gros, K., Naturrecht. I. 243. 742.
Grotius, De jure belli et pacis. I. 230. 324. ed. by Whewell. I. 385.
Grouvel, J., Repert. alphabét. et chronolog. des lois depuis 1040—1815 cont. le commerce, les arts et les manufactures de France. III. 18.
Gruben, F. v., Abhandlungen u. Gegenstände d. öffentl. Rechts. II. 271.

Gruben, F. v., Verhältniss d. öffentl. Rechts d. D. Bundes zu d. Staatsrechten d. Bundesstaaten. II. 274.
— Betrachtungen ü. d. bundesgesetzl. Schiedsgericht. II. 280.
Grünler, Beiträge zum Staatsrecht von Sachsen. II. 365.
Grün, A., Das Frankfurter Vorparlament. II. 260.
— Les états provinciaux sous Louis XIV. III. 81.
— Le citoyen français, ses droits, ses devoirs. III. 193.
— Jurisprudence parlementaire. III. 172.
— Jurisprudence électorale parlementaire. Rec. des decisions de l'assemblée nationale. III. 172.
— Élémens du droit franç. ou analyse raisonné d. l. législ. politique administrative, civile, commerciale et criminelle d. l. France. III. 192.
— Die sociale Bewegung. I. 79. 200.
Grundling, N., Hist. Nachricht von Neuenburg. I. 505.
— Erläuterung des hist. Berichts. I. 505.
Gruner, Cremutius Cordus. I. 307.
Grundzüge, erste, der Staatswissenschaft. I. 148.
— für die Organisation d. polit. Verwaltungsbehörden Oestreichs. II. 343.
Guadet, s. Dufau.
Gualdi, Republica di Lesbo. I. 170.
(Gudin), Essai s. l'hist. — — e. d. Parl. d'Angl. II. 74.
— Supplément au contrat social. I. 238.
Günther, in Weiscke's Rechtslexicon. Art.: Gesetz. I. 442.
Guérard, J., Cartulaires de France. III. 19.
— De l. formation de l'état social, polit. et administratif de l. France. III. 35.
— Polytype de l'abbé Irminon. III. 60.
Guerillot, P., s. Rettig, F.
Guéronière, Alf. de, Englands Staatsmänner des 19. Jahrhunderts, deutsch von J. v. Biedenfeld. II. 231.
Guichard, Lettre à un député s. l. apanages. III. 140.
— Dissertation s. les conflits d'attributions entre l'autorité administrative et l'autorité judiciaire. III. 219.
— Jurisprudence municipale et communale. III. 257.
— Code municipale, ou préviaire des officiers municipaux. III. 257.
— Dictionnaire universel de police. III. 288.
Guide to the rights a. privileges of English. II. 55.
Guillard, A., Élémens de statistique humaine, ou démographie comparée. III. 498.
— Histoire du conseil au roi. III. 246.
Guinand, U., Fragmens neufchâtelois. I. 505.
Guingéné, Histoire litteraire de l'Italie. I. 56.
Guizot, Liberté de la presse. I. 308.
— Origines du gouvern. représent. I. 295. II. 74.
— Essais sur l'histoire de France. III. 41. 48.
— Hist. de la civilisation en France. III. 48.
Gundermann, J. Bentham in Bluntschli und Brater Staatswörterbuch. III. 593.
Gutachten der juristischen Fakultäten in Heidelberg, Jena, Tübingen. III. 368.
— — — — — Berlin. II. 369.
Gutzwiller, Basels Verfassungsveränderungen. I. 502.

Guyot, M., Traité de droits . . . en France à chaque dignité. . . III. 132.
— P. J., Répertoire universel et raisonné de jurisprudence. III. 288.
— s. Merlin.
— s. Charvillac.
Gwynne, A., Pract. treatice on the Law of Sheriff a. Coroner. I. 592.

H.

Hady, D., The hist. of the engl. Concils, Convocations a. Parl. II. 75.
Häberlin et Pertsch, Annot. ad Schmaussii comp. II. 243.
Haelschner, Diss. de jure gentium. I. 342.
— Zur wissenschaftl. Begründung des Völkerrechts. I, 378.
Hagen, v., Die Staatslehre. I. 156.
— Agrargesetzgebung in Preussen. II. 356.
Hagenmeister, Versuch einer Einleitung in d. Meklenburgische Staatsrecht. II. 385.
Hahndorf, Gemeindeordnung Kurhessens. II. 381.
Haigold, J., s. Schlözer, A. L. v.
Haillan, Du B. de Girard, De l'estat succez des affaires en France. III. 127.
Haimerl, Magazin. I. 101 fg.
Hakewill, W., The manner how statutes are enacted in P. by passing of bills. II. 80.
Halcomb, J., Treat. on passing Pr. B.s trough both. Hs. of. P. II. 85.
Hale, Sir M., The primitive origination of mankind. III. 475.
— The history of the Common Law II. 20.
Hales, The orig. institut. power a. jurisd. of Parl. II. 81.
Halevy, Machiavel. III. 532.
Hall, Andere Welt. I. 170.
Hallam, View of the state of Europe during the Middle Ages. II. 13.
— Supplemental notes to the View . . . . II. 13.
— Constitutional history of England from the accession of Henry VII. to the death of Georg II., deutsch von Rüder, F. A. II. 13.
— The literal. of Europe. I. 179. 190. III. 572.
Haller, A. v., Alfred, König der Angelsachsen. I. 210.
— Fabius und Cato. Das.
— Usong. Das.
— Bibliothek der Schweizer Geschichte. I. 477.
— K. L. v., Lettre à sa famille, pour lui declarer son retour à l'Eglise catholique. II. 530.
— Geschichte d. Wirkungen u. Folgen d. Oestreichischen Feldzugs in die Schweiz. II. 531.
— Denkmal der Wahrheit für Lavater. Das.
— Geschichte der kirchlichen Revolution oder protestant. Reform. v. Bern. Das.
— Entwurf einer Constitution für Bern. II. 533.
— Ueber die Nothwendigkeit einer andern obersten Begründung des allg. Staatsrechts. II. 535.
— Archiv der Academie zu Bern. Das.
— Handbuch der allg. Staatenkunde. I. 257. II. 535.
— Politische Religion. II. 536.
— Restauration der Staatswissenschaft. I. 258. 333. II. 536. III. 378.

Haller, A. v., Ueber die Constitution der Span. Cortes. II. 537.
— Mélanges du droit publ. et de haute politique, u. d. T: Etudes historiques s. l. revolution d'Espagne et de Portugal. Das.
— Staatsrechtl. Prüfung des preuss. vereinigten Landtags. Das.
— Ueber Getreidepolizei. II. 538.
— Ueber Strafverfahren. Das.
— Neutralität der Schweiz gegen Frankreich. Das.
— De quelques denominations de partis, pour servir à l'intelligence des journaux et de plusiers autres écrits modernes. Das.
— Aufsätze in Zeitschriften. Das.
— Entwurf eines Bundes zum Schutz der Religion. Das.
— Satan und die Revolution. Das.
— Die Freimaurerei und ihr Einfluss in der Schweiz. Das.
— Die wahren Ursachen . . . der allg. Verarmung. Das.
Hallevy, L., Resumé de l'histoire des juifs modernes. III. 67.
Halley, E., An estimate of the degrees of mortality of mankind drawn of tables of the city of Breslaw. III. 457.
Hallez, Th., Les Juifs en France. III. 67.
d'Halloy, Omalius, J. J., Notions élémentaires de Statistique. III. 669.
Hamilton, The Federalist on the new Constitution. I. 251. 548.
— J. C., Life of Al. Hamilton. I. 539. 543.
Handbibliothek des bayr. Staatsbürgers. II. 362.
Handbuch für preuss. Consularbeamte. I. 414.
Handelsarchiv. III. 698.
Hansard, The debates of Parl. II. 67 fg. 73.
Harder, Hübbe und Trummer, Vorstellung und Bitte betr. die Aufrechthaltung der Grundgesetze der Stadt Hamburg. II. 391.
Hardwicke, The life the — ed. by Harris. II. 220.
Harrington, Jacob, Oceana. I. 190.
Harris, J., (Earl of Malmersbury), Diar. a. Corresp. II. 124.
Hartleben, Geschäftslexicon für die deutsche Landstände. I. 159.
Hartogh, H., De regula: locus regit actum. I. 442.
Hasner, Staatstheorie. I. 101. s. Haimerl's Magazin.
Hatsell, J., Precedents of Proceed. in the H. of Com. II. 78.
— Collect. of rules a. standing ordres. II. 78.
Häusser, L., Friedrich List's Leben aus seinem Nachlasse gearbeitet. III. 336.
— Denkwürdigkeiten zur Geschichte der Badischen Revolution 1849. II. 378.
Hauer, J. v., Pol. statist. Uebersicht d. Veränderungen d. Verfassung Oestreichs von 1848—51. II. 343.
— Beiträge z. Gesch. d. östr. Finanzen. II. 344.
— Oestr. Staatsausgaben u. Verwaltung. II. 344.
— Darstellung d. i. Oestreich f. d. Unterthanenfach bestehende Gesetze. II. 318. 339.
Haugwitz, v., Vorschläge zur Beförderung von Fideicommissen in Mecklenburg. II. 386.
Haupt, F., Grundzüge der Staatsverfassungen der Schweiz. I. 487.
d'Haussonville, Hist. de polit. exterieure du gouv. franc. 1830—1848. I. 346.
Hautefeuille, L. B., Des droits et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime. I. 427.
d'Hauterive, Comte, Ed. Vattel droit des Gens. I. 386.

d'Hauterive Comte et Cüssy, Rec. des traités de commerce. I. 459.
Haxthausen, A. v., Agrarverfassung in Nord-Deutschland. II. 321.
— Die ländl. Verfassung von Preussen. II. 355.
Hayden, The law a. practice of the Justice of Peace. I. 592.
Haym, R., Deutsche Nat.-Versammlung. II. 260.
— Gentz. II. 488.
Hazard, Hist. collection oft the State papers of the U. St. I. 537.
Hazlitt, W., A. manual of maritime warfare. I. 424.
Heard, F., Treatise up. the authority of Justices of the Peace. I. 592.
Heckel, Sachsens Polizei. II. 365.
Heeren, Entstehung politischer Theorien. I. 218.
Heffert, J., Rechte n. Verfass. d. Akatholiken in Oestr. II. 339.
Heffter, A. W., Europ. Völkerrecht der Gegenwart. I. 394.
— Codex austraegalis conf. germ. II. 277.
— Beiträge zum Deutsch. Staats- u. Fürstenrechte. II. 277. 284. 306.
— Erbfolgerte d. Mantelkinder. II. 306.
Hefte, Vaterländische, über innere Angelegenh. Badens. II. 378.
Hegel, Grundlinien. I. 82. 151. 245.
— Städteverfassung in Italien. II. 314.
Hegewisch, D., Geschichte d. engl. Parl. Beredsamkeit. II. 73.
Heiberg, Recht der Nichtintervention. I. 421.
Heinemann, J., Sammlung der d. Verfassung der Juden in Preussen, betreff. Gesetze. I. 348.
Heinse, Ardinghello. I. 170.
Heinsius, Bedingte Pressfreiheit. I. 308.
Hekataos, Fragmente ed. Müller. I. 177.
Hello, C. H., Du régime constitutionel dans ses rapports avec l'état actuel de la science sociale et politique. I. 302. III. 163.
Helmsdorf, Verfassungsurkunde für K. Sachsen. II. 364.
Helwing, E., Jahresber. über d. staatswissenschaftl. und cameralistische Literatur von 1853. I. 64.
Henke, E., Oeffentl. Recht d. Schweiz. Eidgen. I. 483. 487.
Henne, A., G. V. Glück u. L. Snell, Pragm. Erzählung der kirchl. Ereignisse in d. kath. Schweiz. I. 492.
Hennel, M., Outline of Social Systems and Communities. I. 81. III. 328.
Henning, Virginia Statutes. I. 537.
Hennings, Philosoph. und statist. Geschichte des Ursprungs u. Fortgangs d. Freiheit in England. II. 17.
Hennequin, J., Le guidon général des financiers cont. la conservation et interpretation, des droits sacrés et in aliénables du domaine du roy et couronne de France. III. 113.
Henrici, Beste Mittel gegen Despotie. I. 331.
Henrion, Manuel du droit ecclésiastique. Code du clergé. III. 190.
— de Pensey, Des assemblées nationales en France dep. l'établissement de la monarchie jusqu'en 1614. III. 75.
— Les Pairs de France et de l'ancienne constitution française. III. 145.
— De l'autorité judiciaire en France. III. 210.
— Des biens communaux et de la police rurale et forestière. III. 262.
Henshaw, J., Manual for the U. St. Consuls. I. 413.

Hepp, F., Grundsätze d. Criminalpolitik. III. 596.
— Ueber Bentham's Grundsätze d. Criminalpolitik. Das.
— G. P., s. Buss, F. J.
Herald, the, of Peace. I. 440.
Herbart, Praktische Philosophie. I. 84. 244.
— Analytische Beleuchtung des Naturrechts. I. 244.
Hericourt, L. de, Les lois ecclésiastiques de la France dans leur ordre naturel. ed. Joug et O. Pinault. III. 190.
Hering, K., Agrarische Gesetzgebung i. Preussen. II. 356.
Herman, C., Traitè de l'administration départementale. III. 251.
Hermann, Code de chemins vicinaux. III. 273.
— E., Zur prov. landständischen Frage. II. 369.
— F. C. W. v., Beiträge zur Statistik des K. Bayern. III. 692.
— F. B. W. v., Ueber die Bewegung d. Bevölkerung im K. Bayern. III. 453.
Herrmann, K. F., Abhandlungen u. Beiträge. I. 220.
— Griech. Staatsalterthümer. I. 222.
Hermine Saint, H. de, Traité de l'organisation et des élections municipales. III. 258.
Hermsdorf, D. allg. polit. Rechte u. Pflichten d. Staatsgenossen in Deutschland. II. 309.
— Jahresberichte über d. Deutsche Gesetzgebung. III. 687.
Herold, Recht d. Handwerker im K. Sachsen. II. 366.
(Herrenschwand,) De l'économie politique moderne. Discours fondamental s. l. population. III. 477.
Herrey, Lord John, Memoirs of the reign of George II. II. 118.
Herson, A., De l'expropriation pour cause d'utilité publ. III. 275.
Hertius, J. N., Elementa prudentiae civilis. III. 385.
Hertslet, Collection of the treatises and conventions. I. 459.
Hertzberg, Cte de, Sur l. population des états en général et sur celle des états prussiens en particulier. III. 473.
Herzog, C., Staatshandbuch d. Schweiz. I. 489.
Hess, L. v., Gedanken über Staatssachen. III. 472.
Hesse, W., Rheinhessen in s. Entwicklung. II. 382.
Hèunisch, Bildung d. Deutsch. Bundes-Heeres. II. 282.
Heuschling, X., Des naissances dans la ville de Bruxelles. III. 431.
— Notes s. l. tables de mortalité. III. 456.
Heussler, A., Trennung des Kantons Basel. I. 503.
Heydenreich, Heiligkeit des Staats. I. 332.
Heyssler, Gesellschaft. I. 102. s. Haimerl Nagazin.
Heywood, S., A. dissert. up. the distinct. i. society a. ranks of the people under the Anglo. Sanon Govern. II. 24.
Hezel, Uebersicht d. d. Gewerbe btrff. Gesetze Würtembergs. II. 373.
Hickey, W., The Constitution of the United States. I. 557.
Hildebrand, B., Die Nationalöconomie d. Gegenwart u. Zukunft. I. 86. III. 324.
Hildreth, R., Hist. of the U. S. I. 538.
Hillebrand, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. II. 255.
Himly, De. S. R. imperii Germ. indole. I. 226.
— Unterscheidung zw. Interessen u. Rechten bei Streitigkeiten unter Bundes-Gliedern. II. 279.

Hinrichs, Geschichte der Rechts- u. Staatsprincipien. I. 218. 325. 372.
— H., Verfassungswesen in Oldenburg. II. 387.
— Der oldenburgische Verfassungsstreit. ibid.
— H. F., Die Könige. III. 587.
Hirscher, Christliche Moral. I. 116.
Hirzel, K., Einl. in d. Gesetze üb. die Mittelschulen Würtemb. II. 371.
His, Ch., Monarchie, representative. I. 298.
Hissou, Recueil d. l. législation et jurisprudence en matière contentieuse administrative. III. 223.
Histoire du congres de la paix d'Utrecht. I. 353.
— du congrès de Vienne. I. 357.
History, of the polit. life and public services of Fox. II. 204.
— The parlament or Constitutionel of England being 1600. I. 66.
— The and Proceedings of the H. of Com. fr the Rest. by Chandler a Timperland. II. 67.
— The, impartial of the Proceedings and Debats in both Hs. of Parl. Das.
— Parl. and Review. Das.
— The Parl. of England. Das.
— The and Proceedings of the H. of Com. fr Queen Anne. Das.
Hiver, Hist. crit. des institutions judiciaires de France de 1789 à 1848. III. 103.
Hobbes, Elementa. I. 231. 325.
— De corpere polit. I. 231. 325.
— Leviathan. I. 231. 325.
Hock, K. v., Die Finanzverwaltung Frankreichs. III. 270.
Hodenberg, v., Gründe für Aufhebung d. Zehnt-Meiernexus. II. 321.
Höpfner, Naturrecht. I. 332.
Höffbauer, Allgem. Staatsrecht. I. 243.
Hofmann, A. v., Beiträge z. Kenntniss d. Gesetzgebung u. Verwaltung Hessens. II. 382.
Hoffmann, L. F. K., Politisches Taschenwörterbuch. I. 163.
— C. H., Domänialverwaltung d. Würtemb. Staats. II. 375.
— Würtemb. Polizeirecht. II. 373.
— Ch. H., Bibl. jur. publ. II. 243.
— D., Course of legal study. I. 509.
— F. B., Oeuvres. III. 568.
— H. M., De gentium pactionibus. I. 434.
— J. G., Uebers. d. Bodenfläche u. d. Bevölkerung Preussens. 1817. III. 437.
— Ueber d. Besorgnisse, die die Zunahme der Bevölkerung erregt. III. 456. 512.
— Einleitung zu neuren Untersuchungen über die wahrscheinl. Dauer des menschl. Lebens. III. 460.
— L., Büchercensur. I. 308.
— Staatsbürgerl. Verhältnisse d. Juden in Preussen. II. 348.
— Staatsbürgerl. Garantien. I. 314.
Hoffmanns de, Ed. Vattel, droit des Gens. I. 386.
— Conceil à des jeunes diplomates. I. 416.
Hohenthal-Städeln, W. Graf v., N. Machiavel. nach Guingéné u. Artaud. III. 579.
Holland. Lord., Memoirs of the Whig Party. II. 72.
— Forcign reminiscenses. II. 139.
Holman, Franco-Gallia. I. 228.

Holmes, A., Annals of America. I. 538.
Holthouse, New Law Dictionary. I. 589.
Holzgethan, G., Theorie d. Statistik. III. 649. 654.
Holzschuler, D., Bayer. Landtag von 1825. II. 359.
Homberg, Th., Guide des expropriations pour cause d'utilité publ. III. 275.
Hoorn, van, De navigatione et mercatura in Mari Nigro I. 432.
Hormayr, v., Minderjährigkeit, Vormundschaft u. Grossjährigkeit in Oestr. II. 338.
Horn, J., Spinoza's Staatslehre. I. 235.
— Bevölkerungswissenschaftl. Studien aus Belgien. III. 453.
Horne, H., ed. Polson principles of the Law of Nations. I. 398.
Horner, Employment of children. I. 107.
Hornius, Politicorum jura. I. 234.
Hornthal, Der Bayer. Landtag von 1831. II. 359.
— v., Schreiben an Dabelow, den Art. XIII d. Bundesacte btrff. II. 271.
Hossack, The rights of brit. and neutral commerce, as affected by recent royal de declaration. I. 424.
Hotomanus, F., Franco-Gallia sive tractatus isagogicus de regimine regum Galliae. I. 322. III. 42.
Hottinger, J. D., Staatshaushalt d. schweiz. Eidgenoss. I. 493.
— Neuenburg. I. 505.
Houard, Traité s. l. contumes Angl.-Normandes. II. 32.
Howard, Reports of the Suprem. Court of the Unit. Stat. 1841—49. I. 589.
Howlett, J., An examination of Dr. Price's essay on the population of England. III. 426.
Huber, Ulr., De jure civitatis. I. 234.
Hübbe, s. Harder.
Hübler, F., Milit. Oeconomiesyst. der öster. Armee. II. 342.
— Vorlesebuch üb. d. öster. milit. Oeconomie-Controle. II. 342.
— Leitfaden für das Milit.-Oek.-Verfahren d. Stahsoff. II. 342.
Hübner, C., Jahrbuch d. Volkswirthschaft und Statistik. III. 693.
Hüllmann, Ursprung der Stände in Deutschland. II. 309.
— Städtewesen im Mittelalter. II. 315.
— Ursprung d. D. Fürstenwürde. II. 302.
Hüttner, Postverfassung Sachsens. II. 366.
Hufeland, Naturrecht. I. 274. 332.
Hufnagel, s. Scheurlen.
Hugo, G., Mediatisirg. d. D. Reichsstädte. II. 316.
Humboldt, W. de, Werke. I. 242.
Hume, D., Essays and treatises on several subjects. I. 190. 329. III. 397. 424.
Hurd, Moral and political dialogues. II. 71.
Hurter, F., Befeindung der kath. Kirche in der Schweiz seit 1831. I. 493.
— Wie Schaffhausen zu seinen Rechten .... kam. I. 503.
Huschke, Ueber die zur Zeit der Geburt J. Christus gehaltnen Census. III. 418.
Huskissson, W., The Speeches. II. 215.
Husson, A., Traité de la législation des travaux publiés et de la voirie en France. III. 272.
Hutchinson, Hist. of the Colony of Massachusets Bay. I. 537.
— Hist. of the Province of Mass. Bay. I. 537.
Hutt, W., On the Sound-dues. I. 363.

J.

Jacob, Ch. s. Duboy, H.
— G., Lex constitutionis. II. 55.
— H., Antimachiavel I. 333.
— v., Studium der Staatswissenschaften. I. 149.
Jacobi, Werke. III. 561.
Jacobson, Preussisches Recht. I. 159.
— H., Der Preuss. Staat. II. 346.
Jäger, A., Alte städtische Verfassung Tyrols. II. 340.
Jaerboekje uitgegeven op last van Z. M. den Koning. (Lobatto.) III. 436. 698.
— statistisch, voor het Koningr. der Nederlanden. III. 436. 698.
Jahrbuch, Historisches. III. 702.
Jahrbücher, Würtembergische, für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie ed. Memminger. III. 441. 681. 683.
Jambulos, bei Diordorus Siculus. I. 177.
Jan, Staatsrechtl. Verhältniss der Schweiz z deutschen Reich. I. 477.
Jarcke, K. C. D., Französische Revolution v. 1830. II. 581.
— Ueber die austrägalgerichtl. Entscheidung unter den Mitgliedern des Deutschen Bundes. II. 278. 582.
— Hundert Schlagworte zur Verfassungspolitik d. Zukunft. II. 581.
— Freiheit u. Souveränität in Oestr. II. 581.
— Staat und Kirche in Oestreich. Das.
— Vermischte Schriften. I. 272. 581.
— Principienfragen. I. 581.
— De summis prin. Rom. de delictis eorumque poenis. I. 579.
— Versuch der Darstellung d. Censorischen Strafrechts der Römer. Das.
— Beiträge zur Revision der Preuss. Strafgesetzgebung. Das.
— Handbuch des gem. deutsch. Strafrechts. II. 580.
— Ueber die spätre Geschichte der Deutsch. Strafprocesses. II. 579.
— Lehre von der Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit der unfreien Gemüthszustände. Das.
— Geschichte der Zauberei. Das.
— Ueber d. Lehre v. unvollständigen Beweis in Bezug auf ausserordentl. Strafen. ib.
— L. K. Sand. II. 580.
Jarrold, Dissertations on man. III. 495.
Jasmund, v., Actenstücke über den orientalischen Krieg. III. 690.
Jason, Zeitschrift vom Verfasser des goldnen Kalbs. III. 562.
Jay, A., Histoire du ministère de Richelieu. III. 89.
— J., The life of b. W. Jay. I. 556.
— The Federalist on the new Constitution. I. 251. 548.
Jefferson, Th., A manual of parl. practice. I. 583. II. 83.
Ilse, L., Geschichte d. Deutschen Steuerwesens. II. 331.
Impey, J., Office of Sheriffs. II. 94.
Index, A general, to the Sessional Papers printed by the H. of Lords. II. 66.
— . . . by the H. of Commons. Das.
— General of Reports of select. Committees. Das.
— Laws and Courts of Justice. Das.

Index, Public accounts. Das.
— Colonies. Das.
— Emigration. Das.
— Exchequer bills. Das.
— Indian law. Das.
— Public works in Ireland. Das.
— Railways. Das.
— Roads and Bridges. Das.
— Sharnon navigation. Das.
Informazioni statistische, racc. della. r. Commissione. III. 438.
Ingersoll, Digest. of the laws of the U. S. I. 554.
Inquiry into the accordancy of war with the principles of Christianity. I. 440.
— An, into the principle of population, exhibiting a system, . . of regulations for the poor . . . III. 505.
Instruction générale, du 17. Juin 1840, s. l. service et la corruptabilité des receveurs généraux et particuliers. III. 248.
Instructions rel. au recensement d. l. population d. l. Suisse. III. 427.
Instructionsbuch der Polizeiwache Londons. II. 98.
Jöcher, Gelehrtenlexicon. I. 64.
Jochmus, Handbuch für Consuln. I. 409.
John, St., Utopia. I. 167. 171.
(Joly, A.), Projet d'un nouveau cérémonial français. III. 138.
Jonak, E., Theorie d. Statistik in Grundzügen. III. 660. 672.
Jordan, S., Allgemeines u. Deutsches Staatsrecht. I. 333. II. 265.
— Versuche über allgem. Staatsrecht. I. 273. 281.
— Verwaltung und Justiz. II. 331.
— Parl. Journ. for the 1793. II. 67.
Jost, Legisl. Fragen: btrff. die Juden in Preussen. II. 348.
Joubleau, F., Études sur Colbert. III. 91.
Jouffroy, H., Constitution de l'Angleterre. II. 49.
— Cours du droit naturel. III. 596.
Jourdan et Miroir, E. M., Repertoire administratif. III. 257.
— s. Isambert.
Journal des communes et des établissement de bienfaisance. III. 257.
— des conseillers municipaux. III. 257.
— de l'imprimerie et de la liberairie en Belgique. I. 66.
— of the Convention of New-Jersey. I. 593.
— of the Convention of Govern. for Massachusets. I. 593.
— of the Debats — of the Convention of Delegates chosen to revise the Constitut. 1820—21. I. 593.
— of the House of Represant. of th. U. St. I. 554.
— legislative of the Senate of the U. St. I. 554.
— executive of the Senate of the U. St. I. 554.
— of the Congress. I. 540.
— secret. on domestic affairs. 1775—88. I. 540.
— of the H. of Lords. II. 65.
— Commons. II. 65.

Journal and monthly Register for British India. III. 700.
— of the statist Society of London. III. 693.
Jousselin, J., Traité des servitudes d'utilité publ. III. 279.
Jovius, Paulus, Elogia virorum literis illustrium. III. 544.
Iredell, The Laws of North-Carolina. I. 537.
Isambert, Jourdan et Decrusy, Recueil général des anciennes lois françaises dep. 420—1789. III. 20.
— Hist. abregée du système électoral français sous le rapport de la representation nationale. III. 148.
— Traité de la voirie. III. 273.
— —. Tableau hist. des progrès du droit publ. et du droit des gens. I. 371.
— Code électoral et municipal, ou Code des droits civiques. III. 180.
Iselin, J., Tentamen jur. publ. Helv. I. 477.
Isfordinck, Milit. Gesundheitspolizei. II. 341.
Isolanus, Isidor, De regum-institutis. I. 225.
(Jucho,) Verhandlungen des Deutschen Parlaments. II. 246.
Juden, die, in Oestreich. II 339.
Jürgens, Zur Geschichts d. Deutschen Verfassungswerks. II. 260.
— Bemerkungen über d. Braunschw. Landschaftsordn. II. 384.
Just, Geschichte der Sächs. Verfassung. II. 363.
Justi, J. H. G. v., Grundsätze der Polizeiwissenschaft. III. 471.
Justice of Peace compl. chiefly collect. from Lambard. a. Dalton. II. 95.
d'Ivernois, Sir F., Sur le mouvement de la popul. de deux paroisses de la Suisse. III. 449.
— Exposition des principaux erreurs, qui prévalent s. l. sujet des populations: graves et nombreuses observât. des écrivains, qui sont autorisé sur la matière. III. 449.
— Mouvement de la population de la France. III. 449.
— s. Gentz.

K.

Kaiser, A., Einverleibung Krakau's. I. 360.
Kaltenborn, C. v., Kriegsschiffe auf neutral. Gebiete. I. 366.
— Die Vorläufer des Hugo Grotius. I. 222. 228. III. 559.
— Grundsätze d. prakt. europ. Seerechts. I. 423.
— v. Strachau, Kaperei im Seekriege. I. 430.
— — Kritik des Völkerrechts. I. 230. 370. 379.
Kamptz, C. v., Beiträge z. Mecklenburg. Staats- und Privatrechte. II. 386.
— Prüfung d. landständ. Rechte d. bäuerl. Gutsbesitzer in Mecklenbg. Das.
— Handels- und Schifffahrtsverträge des Zollvereins. I. 458.
— K. v., Literatur d. Verfassung d. Königl. Preuss. Hauses. II. 347.
— Abhandlungen. I. 297.
— Beiträge z. Staats- u. Völkerrecht. II. 243.
Kant, Metaphysische Anfangsgründe. I. 243.
Kapff, Einleitung in die Kriegsgesetze Würtembergs. II. 371.
— Verfassungsurkunde f. Würtemberg. Das.
— Vorschriften für d. Landstandswahlen d. Städte u. Oberamtsbezirke Würtembergs. II. 372.

Kappler, Literatur des Bad. Rechts. II. 378.
Karseboom, De navium detentione, quae vulgo dicitur Embargo. I. 430.
Keate, G., A. short account of the hist. etc. of the Repbl. of Geneva. I. 506.
Keckermann, B., Cursus philos. III. 551.
Keith Murray Rob., Mem. a. Corresp. by Smith. II. 124.
— Memoirs. I. 348.
Keller, Darstellung d. Regierungsänderung in Luzern v. 1814. I. 501.
— F. L., Basler Theilungssache. I. 503.
Kellermann, C. A., Commentatio de N. Machiavelli Principe. III. 568.
Kellner, G., Zur Geschichte des Physiokratismus. Quesnay. Gournay. Languet. III. 323.
Kemble, J. M., The Saxons in England. (deutsch v. Ch. Brandes). II. 25.
Kennedy, J. C. G., Abstract of the 7th. census. III. 440.
Kent, J., Commentaries on the American law. I. 252. 400. 578.
Kératry, s. Lanjuinais.
Kerseboom, W., Eerste-deerde Verhandling tot een proeve om te wetten de probable mee nigte des volks. III. 457.
— Observatien, waar in getoont word, wat is Gelyktydigheid. III. 458.
— Proeven van politique rekenkunde. III. 458.
Kieser, Rechnungswesen d. Gemeinden in Württemb. II. 374.
Kindlinger, Geschichte d. Hörigkeit. II. 319.
(Kintzinger), Gesetzgebung Badens. II. 377.
— Katechismus d. Verfassung Badens. II. 377.
Klage und Vernehmlassung in dem beim B. Sch. G. anhängigen Rechtsstreite d. M. Strelitz. Regierung G. M. Schwerin, wegen zu gewährender Mitwirkung zur Umgestaltung d. M. Verfassung. II. 386.
Kläpfel, Die Einheitsbestrebungen in ihrem geschichtl. Zusammenhg. II. 259.
Klee, E., Emancipation d. Juden in Preussen. II. 348.
Kleinschrod, C., Beiträge zu einer Deutschen Gewerb-Ordnung bs. mit Rücksicht für Bayern. II. 362.
— Gr. Britanniens Gesetzgebung üb. Gewerbe u. Handel. II. 49.
— Pauperismus. I. 107.
Kletke, G., Preuss. Domänen. II. 352.
(Klewitz, W. v.), Allg. Steuerverfass. in Preussen. II. 353.
Klimmius, N., Iter subterraneum. I. 195.
Klimrath, H., Travaux sur l'hist. du droit franç. par L. A. Warnkönig. III. 28.
Klinkhammer, De bello propt. success. regni Hisp. I. 354.
Klotz, Abh. über d. Steuer- u. Rechnungswesen in Württembg. II. 375.
— Abh. über Revision d. Rechnungen in Württembg. II. 375.
Klotzius, E., Theoriae statistices. III. 655.
Klüber, J. L., Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff d. Deutsch. Staatsrechts. II. 481.
— Staatsrecht des Rheinbundes. Das.
— Oeffentl. Recht des Deut. Bundes d. D. Bundesstaaten. I. 274. 332. II. 266. 484.
— Literatur d. Deutsch. Staatsrechts. II. 243. 483.
— Quellensammlg. z. d. öffentl. Recht d. Deutsch. Bundes. II. 247. 484.
— Staatsarchiv des Deutsch. Bundes. 285. 482.
— Wiener Congress. I. 340. 483.
— Uebersicht d. dipl. Verhältnisse d. Wiener Congresses. II. 483.

Klüber, J. L., Abhandl. u. Betrachtungen. II. 269. 276. 284. 306. 484.
— Ehliche Abstammung d. Fürsten v. Löwenstein. II. 306. 482.
— Bentinkischer Successionsstreit. II. 482.
— Recht u. Standesmässigkeit d. Ehe d. Herzogs v. Sussex. ed. Mülhens II. 369. 482.
— Occupationsrecht d. landesherrl. Fiscus. II. 481.
— Selbstständigkeit des Richteramts. II. 330. 482.
— Einführung d. . . neuen Kurfürsten. II. 481.
— Versuch einer Geschichte d. Gerichslehen. II. 480.
— De Arimannia. Das.
— De jure nobilium feuda milit. constituta. Das.
— De nobilitate codicillari. Das.
— Isagoge in elementa juris publ. quo utuntur Nobiles Immediati in imp. Rom. Germ. Das.
— Das neue Licht. II. 481.
— Kleine jurist. Bibliothek. II. 483.
— Neueste Entwickl. des kath. Kirchenwesens in Preussen. II. 483.
— Europ. Völkerrecht, a. u. d. T.: droit des gens moderne de l'Europe v. Morstadt. I. 393. 485. III. 690.
— Kryptographik. II. 483.
— Pragmat. Gesch. d. natürl. u. polit. Wiedergeburt Griechenlands. II. 486.
— Postwesen in Deutschland. Das.
— Münzwesen in Deutschland. II. 332. 486.
— Ritterwesen im Mittelalter. II. 486.
— Essai s. l'ordre de Malte ou de St. Jean. Das.
— De pictura contumeliosa. Das.
— Baden bei Rastadt. Das.
— Sternwarte in Mannheim. II. 487.
— Anleitung zur Referirkunst. Das.
— Anweisung zur Erbauung von Stubenöfen. Das.
— Neue Erfindung, metallne Abgüsse . . . zu machen. Das.
Knesebeck, v., Die allg. Ständeversamml. u. die Provinzialstände. II. 325. 369.
Kniess, K., Niccolo Machiavelli als volkswirthschaftl. Schriftsteller. III. 333. 532.
— C. G. A., Die Statistik als selbstständige Wissenschaft. III. 665. 672.
Knolz, Darstellung d. Medicinalverfass. Oestreichs. II. 341.
Koch, Erzählungen der Verträge. I. 340.
— C., Recht u. Hypothekenwesen d. preuss. Domänen. II. 352.
— Juden in Preussen. II. 348.
— Sternfels, J. v., Grundlinie d. allg. Staatenkunde III. 651.
(Kölle, F.), Aufzeichnungen eines nachgebornen Prinzen. III. 401.
König, Allg. jurist. Literatur. I. 61.
— B., Preussens Consularreglement. I. 414.
Koenigswarter, De l'organisation de la famille. I. 108.
Köstlin, Wilhelm I. König v. Württembg. u. d. Württ. Verfass. II. 370.
— Deutsches Strafrecht. I. 451
— — Verwaltungsjustiz. II. 330.
— Die Verwaltungsjustiz nach. französ. Grundsätzen. III. 213.
Köppen, Politik nach plat. Grundsätzen. I. 220.

Kohler, Privatfürstenrt. II. 312.
— Staatsrtl. Verhältnisse d. vorm. reichsstd. Adels, II. 312.
Kolderup-Rosenvinge, Grundrids af den positiv Folkeret I. 383.
— Legum regis Canuti M. versio. II. 22.
Kolle, Fr., Betrachtungen und Diplomatie. I. 415.
Koppe, J., Verwaltung der Landgemeinden in Preussen. II. 355.
— Ch., s. Ersch, J. S.
Kostetzky, System der politischen Gesetze Böhmens. II. 343.
Kothing, Landbuch von Schwyz. I. 501.
Kotz, M. v., Gesundheitspolizei Oestreichs. II. 341.
Kotzenberg, D. brem. Verfassungskrisis. II. 392.
Krätzer, A., Ursprung und Eigenthum der Domänen in Deutschland. II. 305. II. 361.
Kraus, A. v., Geist der Gesetzgebung Oestreichs auf dem Gebiete der Erfindungen. II. 341.
Krause, C. Ch., Naturrecht. I. 245.
Krauss, A. v., Die Staatswissenschaft auf unwandelbarer Grundlage I. 254.
Kremer, Darstellung des Oestr. Steuerwesens, II. 342.
Kriegsartikel f. Unterofficiere u. s. f. d. Marine, II. 244.
Kriegskanzlei, die Deutsche. II. 690.
Kriegsverfassung d. D. Bds. II. 282.
— des Deutschen Bundes n. d. Beschlüssenv. 1853. II. 245.
Kries, K., Steuerverfassung Schlesiens. II. 325. 349.
Krönke, Aufhebung des Zehntens. II. 321.
Krolikowski, Memoire hist. e. pol. s. l. libre ville de Cracovie. I. 360.
Krongut, Encyklopädie praktischer Staatslehre. I. 150.
Krüger, F., Comment. d. veterum in Germ. pov. ordin. orig. e. nat. II. 327.
Krug, A. O., Internationalrecht der Deutschen. I. 443.
— L., Betrachtungen über den Naturreichthum Preussens. II. 352.
— Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung Preussens. II. 352.
— W. T., Dikäologie. I. 243.
— Dikäopolitik. I. 274.
— D., Staatswissenschaft und Restaurationsprozesse Hallers. II. 546.
— Encykl. philos. Lexicon. I. 333.
— Repräsentativsystem. II. 327.
— Entwurf allgemeiner Gesetzgebung und Pressfreiheit. I. 308.
— Verhandlungen d. I. sächsischen Landtags. II. 363.
— — Kreuz- und Querzüge auf den Steppen der Staatskunst und Wissenschaft. III. 351.
Krzwichi, K., Die Aufgabe der Statistik. III. 666.
Kudler, Tabellarische Darstellung des Organismus Oestreichs. III. 341.
Kübel, H., Dienstpflichten der Gemeindediener in Würtemberg. II. 374.
Küchelbecker, J. B., Allerneuste Nachrichten von England. II. 59.
Kühlenthal, Geschichte des Zehntens. II. 321.
Kuhn, Handbuch für das Staatsrecht Würtembergs. II. 371.
— O., Wesen der Deutschen Administrativ Justiz II. 331.
Kurz, Entwicklung der Grundsätze über Staatsorganismus in constitutionellen Monarchien. I. 274.

Laboulaye, E., Consideration s. l. constitution. III. 167.
— La révision d. l. constitution. III. 168.
— De la Constitut. américaine. I. 566.
— La propriété foncier. I. 108.
— s. Sclopis, E.
Lacan, A. et Paulmier, Ch., Traité d. l. législation et jurisprudence des théatres. III. 282.
Laccarry, Al., De origine Francorum, qui trans et cis Rhenum habitaverunt, qui que alii sunt a Gallis antiquis. III. 38.
Ladenburg, Rechtliche Verhältnisse der Israeliten in Baden. II. 378.
Ladoucette, Ch., Du Conseil d'État. III. 246.
Lafferrière, F. J., Hist. du droit français. III. 32.
— Hist. du droit pendant la revolution et jusq. la Codification consulaire. III. 32.
— Hist. du droit civil de Rome et du droit franç. III. 32.
— F., Hist. des principes, des institutions et des lois d. l. révolution franç. dep. 1789 jusqu'a 1800. III. 96.
— M. F., Cours théorique et pratique du droit public et adminis. tratif avec la constitution de 1852. III. 161. 169.
Lafon de Ladebat, Recueil des principes du droit administratif et du droit public qui se rattache à l'administ. III. 289.
(Lagarde,), Instruction donnée par le préfet du départ. Seine et Marne aux maires du départ. III. 258.
— F., Traité hist. de droits du Souverain. III. 130.
— et Cerclet, Annuaire parlamentaire. III. 24.
Laget de Podio, Nouvelle jurisdiction des Consuls de France à l'étranger. I. 411.
Lagier et Vaugelas, Hist. d. l. législation franç. dep. l. concession d. l. Charte. III. 24.
Laharpe, F. C., Essai s. l. constitution du Pays de-Vaud. I. 498.
Lalleau, Chev. de, Traité de l'expropriation pour cause d'utilité publ. III. 276.
— Traité de servitudes etablies pour la defense des places de guerre. III. 278.
Lalouette, Elémens d. l'administration pratique. III. 21.
Lambard, Eirenarcha. II. 95.
— Duty of Constables II. 97.
Lambardus, *Αρχαιονομία*. II. 22.
Lamberty, Mémoires III. 690.
Lambredi, jur. pub. theoremata. I. 247.
Lancizolle, v., Uebersicht d. Deutsch. Reichsstandschaftsverhältnisse. II. 257.
— Grundzüge der Geschichte des Deutschen Städtewesens. II. 315.
— Geschichte der Bildung des Preuss. Staats. II. 345.
— Rechtsquellen für die gegenwärtige landständische Verfassung in Preussen. II. 349.
Landau. Die deutschen Territorien. II. 300.
Landine, de, Des États-Généraux, ou hist. de assemblées nationales en France. III. 75.
Landstände, Die, in Hessen seit 1820. II. 382.
Landtag, d. böhm. 1847. II. 340.

Landtag, Der, in Hessen von $18^{32}/_{33}$. II. 382.
Landtage, Die badischen, von 1845. 46. II. 377.
Lang, A., Oestr. Milit. Bau- und Bequatierungswesen. II. 342.
— J., Einleitung in d. kath. Kirchengesetze Würtembergs. II. 371.
Langfeldt, Beiträge zur Reform des Steuerwesens in Mecklenburg II. 387.
Languet, Vindiciae contra tyran. I. 228.
Lanjuinais et Koratry, De l'organisation municipale en France. III. 255.
— Constitutions d. l. nation franç. III. 22. 96. 155.
Lanovius, Fr., De sanctis Franciae Cancellariis syntagma historicum. III. 108.
Laporte du Theil, F. J. G., s. Brequigny, L. H. O. Feudrix de.
Lappenberg, J. M., Geschichte von England, fortg. von K. Pauli. II. 15.
— Privilegien der Parlamentsmitglieder. I. 310.
Larrabure, Assemblée nationale législatif. Traités de la Plata. I. 362.
Latruffe-Montmeylian, Des droits des communes sur les biens communaux. III. 262.
Laube, H., Das I. Deutsche Parlament. II. 260.
Laurent, F., Hist. du Droit des Gens. I. 374. 342.
Laurière, s. Ragueau, F.
Laveigne, L. v., s. Doubleday, Ph.
Lavergne Peguilhen, Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft. I. 75.
— Landgemeinden in Preussen. II. 355.
Law, D, Jurisdiction a. powers of the U. S. Courts. I. 585.
Lawätz, Bibliographie. I. 65.
Lawrence, Empire des Naïr. I. 170.
Laws of the Colonial a. the State Govern. rel. to Indians and Indian affairs fr. 1663 — 1831. I. 588.
— Colony. of Rhode Island. I. 537.
— regulations rel. to Indian affairs. I. 588.
— of liberty a. property. II. 55.
— of the U. S. of. America pub. b. Bioren. I. 554.
— of the U. S. ed. b. Story J. I. 554.
Leber, C., Histoire critique du pouvoir municipal. III. 63.
— G. et Puibusque, A. de, Code municipal annoté. III. 257.
Le Berquier, J., Le corps municipal ou guide théoretique et pratique des maires. III. 258.
Lebon et Roche, Recueil général du Conseil d'Etat dep. l'an VIII. jusqu'en 1838. III. 207.
Lebon, s. Macarel.
(Lechanteur,), Dissertation hist. et critique s. la Chambre des comptes. III. 248.
Lechaude d'Ansiy et de St. Marie, Recherches s. l. Domsday. II. 27.
Lechevalier, Etudes. Théorie de Fourier. I. 79.
Ledderhosse, Züge aus dem Leben J. J. Mosers. II. 401.
Ledeau, s. Ortolan.
Ledru Rollin, Jurisprudence administrative en matière contentieuse, dep. son origine jusqu' à l'an 1843. III. 207.
Lefevre, A., Hist des Cabinets de l'Europe pendant le Consulat et l'Empire. I. 346.
— Ch., s. Bentham, J.
— Ph., Constitution et pouvoirs des conseils généraux et des conseils d'arrondissement. III. 254.
— de la Planche, Mémoires s. l. matières domaniales, ou traité du domaine. III. 140.

Légat B. Code des étrangers. I. 443.
Législation s. l. police des chemins de fer. III. 273.
Legoyt, R., Lois statistiques de l. population. III. 453.
Legraverend, J. M., Des lacunes et des besoins d. l. législation franç. en matière politique et criminelle. III. 240.
Lehsten, C. v., Bäuerliche Verhältnisse in Mecklenburg. II. 387.
— Aufhebung der Leibeigenschaft in Mecklenburg. Das.
Lehuërou, J. M., Hist. des institutions Mérovingiennes et du gouvern. Mérovingien jusqu à l'édit de 615. III. 51. 41. II. 302.
— Hist. des institutions Carlovingeennes et du gouven des Carlovingiens. III. 51.
Lehzen, W., Hannovers Staatshaushalt. II. 369.
Leibnitz, Opera. III. 38.
— Traité sommaire du droit d. S. M. le Roi de Prusse à l. Principauté de Neufchâtel. I. 505.
Lelewel, Von der Geschichte, ihrer Verzweigung und der mit ihr in Verbindung stehenden Wissenschaften. (polnisch.) III. 666.
Lelong, J. Bibliothèque historique de la France nouv. éd. p. Fevret de Fontette. III. 15. 18. 38. 42. 105. 563.
Le Long, Révélations à la France. I. 362.
Lemarquière, C. A., Droit, procedure et jurisprudence administrative. III. 230.
Lemonius, Verhältnisse des Sundzolls. I. 363.
Lenglet du Fresny, Méthode p. etudier l'hist. II. 243.
Lenthe, v., Das Recht in der Provincial-Landstands-Frage in Hannover. II. 369.
Leo, Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staats. I. 261. II. 546.
— Die Briefe des florentinischen Kanzlers N. Machiavelli an seine Freunde. III. 572.
Leon, Rottecks Ehrentempel. II. 561.
Leonhardi, v., Austrägalverfahren des Deutschen Bundes. II. 277.
— Kriegsverfassung des Deutschen Bundes. II. 281.
(Lepaige,), Lettres hist. s. l. fonctions essentielles du Parlement, s. l. droits des Pairs; et s. l. lois fondamentales du royaume. III. 74.
Lerchenfeld, G. v., Geschichte Bag's und König Max I. II. 359.
Lerminier, Introduction à l'histoire de droit. I. 218. 228.
— Philosophie du droit. III. 565.
Leroux, P., Projet d'une constitution démocratique et sociale. III. 166.
— Encyklopädie nouvelle. III. 593.
L'Escalopier, Recherches s. l'origine du Conseil du Roi. III. 246.
Leschassier, J., De l. liberté ancienne et canonique de l'eglise gallicane. III. 184.
Letamendi, Tratado de jurisprudencia diplomat-consular. I. 409.
Leti, G., De teatro britannico. II. 58.
Lette, A., D. ländlichl. Gemeinden u. d. Polizeiverfassung in Preussen. II. 355.
— D. Landesculturgesetzgebung Preussen. II. 356.
Lettre d'un conseiller du Parl. de Rouen. III. 42.
— à un Représentant sur le projet de loi relatif au Conseil d'Etat. Par un ancien auditeur. III. 247.
Letters, the duplicate, fisheries and the Mississippi documents rel. to transactions and the negatiation af Ghent. I. 466.
— of H. Walpole to Sir H. Mann. II. 157.

Letters of the Countess of Ossory from 1769—87 by H. Walpole Lord Oxford. II. 157.
Leu, H. J., Simmlers Regiment der Eidgenossen. I. 477. 487.
Leuthy, J., Organismus aller Behörden der Schweiz. I. 488.
Leutrum, v., Beiträge zur Gestaltung einer deutschen Diplomatie. I. 417.
Levita, Volksvertretung. I. 284. 287.
Lewis, G. Cornwall, Treatise of the methods of observations and reasoning in politics. III. 367.
— treatise on the methods of observation in politics. I. 167. 168. 195.
Laymaire, A., Histoire du Paysans en France. III. 64.
Lex parlament. II. 81.
Lezardière, Mlle de, Théorie des lois politiques de la monarchie française. III. 46. 40.
Liberalismus, der, auf dem Hess. Landtage von 1833. II. 382.
Lichtenau, G. v., s. Salza.
Lichtenberg, C., Zur Beurtheilung des Rechtspunkts in d. Provincial-Landstands-Frage in Hannover. II. 369.
Lichtenstern, J. M. v., Was hat die Diplomatie als Wissenschaft zu umfassen? I. 415.
Liebe, Grundadel. I. 86. 286. 308. II. 310.
Lieber, Civil liberty. I. 531. 573.
— F., Manuel of political ethics. III. 357.
— W., Blicke auf die Session der Landstände in Nassau 1832. II. 385.
Liebhold, J., Skiz. Gesch. d. Deutsch. Münzgesetzgebung. III. 332.
Lilienthal, M., Machiavelismus literarius. III. 563.
Limnäus, J., Notitia regni Franciae. III. 128.
Linde, v. Archiv des öff. Rechts d. Deutsch. Bundes. II. 276. 282.
— Betrachtungen über d. wichtigsten Fragen d. Gegenwart auf d. Gebiete d. öffentl. Deutsch. Bundesrecht. II. 276.
— Selbstständigkeit u. Unabhängigkeit d. Kirchengewalt u. Schutzpflicht d. Deutsch. Bundes. II. 283.
Lindelof, v., Deutsche Reichsgeschichte. II. 254.
— v., Rechte des Bundesausträgalgerichte. II. 279.
Linden, Grundsteuerverfassung Oestreichs. II. 342.
Lindner, Verhandlungen der Württemberger Kammern über die Rechtsverhältnisse der Israeliten. II. 372.
Lips, Staatswirthschaftslehre. I. 155.
Lipsius, J., Politicorum sive civilis doctrinae libri VI. qui ad principatum maxime spectant. III. 383.
— S. J., Politicorum libri VI. III. 561.
— Liber adversus dialogistam. III. 561.
Literatur-Zeitung, Berliner. I. 64.
Little u. Brown. Catalogue of Law. Books. I. 510.
Livermore, Dissertations on the contrariety of laws. I. 442.
Liverpool Lord., s. Memoirs.
Livingston Examen du gouvernement d'Angleterre I. 250.
Lijst van nieuw ontgekommen boeken. I. 66.
Lloyd, The, The congressional Register. I. 545. 585.
Lobatto, von, s. Jaerboekje.
Lock, W. A., A practical legal guide for sailors and marchants during war. I. 424.
Locke, Two treatises on governement. I. 232. 327.

Locré, Bar., Quelques vues s. l. conseil d'État considéré dans ses rapports avec le système constitutionel. III. 212.
— Législation s. les mines et s. l. expropriations. III. 277.
Löbell, J. W., Gregor v. Tours. II. 302.
Löffler, F. A., Gesetzgebung der Presse. I. 308.
Löher, Fürste u. Städte zur Zeit d. Hohenstaufen. II. 315.
Lösch, G., Berichtigungen zu: Kamptz. l. v. Prüfung . . . II. 386.
Löw, v., Geschichte d. Deutsch. Territor. u. Reichsverfassg. II. 254.
Loffroy, Traité d. l. Chambre des comptes de ses officiers et des affaires dont elle connoist. III. 248.
Logon, J., Analogia honorum. II. 92.
Lois et actes du Gouvernement Août 1789–1800. Prair. an II. III. 20.
Loisel, A., Diverses opuscules: quelques droits du Roy et d. l. couronne. III. 136.
Lolme s. Delolme.
Lombardi, Storia della letteratura italiana. I. 57.
Longchamps, Tables décennales du Bulletin des Lois d 1 Jan. 1814 — 23. 1824 — 33. III. 21.
London catalogue of books. I. 66.
Londonderry s. Castlereagh.
Lorbeer, Grenzlinien der Rede u. Pressfreiheit nach engl. R. I. 308.
Lorieux, A., Traité d. l. prérogative royale en Fr. et en Anglet. II. 90. III. 173.
Lotz, Bemerkungen über 2 Schriften . . II. 275.
Loudon, Ch., Solution du probleme de la population et d. l. subsistance. III. 490.
Loyseau, Ch., Cinq livres du droit des offices de France. III. 146.
Lubrosse, s. Moitié.
Luca, J. de, Prakt. Staatskunde von Europa. III. 654.
Luçay, H. de, Des assemblées provinciales sous Louis XVI. III. 79.
— Des secrétaires d'état jusqu'à la mort de Mazarin. III. 121.
Lucchesi-Palli, Principii di dritto publ. marittimo e storia di molti trattati sugli stessi. I. 427.
Luchesini, Saggio della sciocchezya di N. Machiavelli. III. 548.
Luden, H. Grotius. I. 230.
— Christian Thomasius. I. 241.
— Königreich Hannover nach s. öff. Verhältnissen. II. 367.
— Handbuch d. Staatsweisheit oder Politik. III. 389. 484.
(Ludewig, P. v.), Preussisches Neuenburg und dessen Gerechtsame von P. v. Hohenland. I. 505.
Lüder, Kritik der Statistik und Politik. III. 351. 668.
— Einleitung in die Staatskunde. III. 654.
— Kritische Geschichte der Statistik. III. 668.
Lüders, W., Mecklenburgs Zustände. II. 386.
— Mecklenburgs eingeborner Adel und seine Vorrechte. Das.
— Mecklenburgs Zoll-, Steuer- und Gewerbeverhältnisse. II. 387.
Lünig, Bibl. curiosa deductionum. II. 243.
— Sylloge publicorum negotiorum. III. 690.
— Literae procerum. Das.
— Deutsches Staatsarchiv. Das.
Lüntzel, H., Bäuerl. Lasten in Hildesheim. II. 321.

Lützow, F. v., Mecklenburg-Schwerin 1848 u. 49. II. 386.
Lusac, Lettre à Rousseau. I. 238.
Luttringhausen, s. Siebenpfeifer.
(Luynes, Duc de), L'hist. le cérémonial et les droits des États-Généraux du royaume de France. III. 75.

M.

Mabile, G., Monumens de l'hist. d. Neufchâtel. I. 505.
Mably, l'abbé de, Observations sur l'histoire de France, par Guizot. III. 39. 45.
Macarel, Recueil des arrêts du conseil ou ordonances rendues au Conseil d'État sur toutes les matières du contentieux de l'admiuistration., fortgesetzt von Deloche, Beaucousin et Lebon. III. 23. 207.
— Des tribunaux administratifs, ou introduction à l'étude d. l. jurisprudence administrative. III. 211.
— Élémens de jurisprudence administrative, extraite, des decisions rendues par l. conseil d'État en matière contentieuse, par A. de Pistoye. III. 220.
— et Boulatignier, J., De la fortune publique en France et de son administration. III. 268.
— Législation et jurisprudence des atéliers dangereux, insalubres et incommodes. III. 280.
Macaulay, Th. Bab., Essay critical and historical. II. 162. III. 401. 573.
— The Speeches. II. 218.
— History of England. I. 328. II. 30.
Mac Culloch, J. R., Grundsätze d. polit. Oeconomie, übersetzt von Weber, G. M. v., III. 337.
— Discourse of the rise, progress . . . of P. E. III. 316.
Mac Gregor, J., The progress of America. I. 557.
Macher, M., Apothekerwesen in Oestreich. II. 341.
Machiavel, Commenté par N. Bonaparte. III. 577. 522. 567.
Machiavelli, Sämmtliche Werke und deren Bibliographie. III. 526 fg.
— Discorso la prima deca de Livio. I. 227. 527.
Mackeldey, F., D. ordinum provinc. i. Germania origine. II. 326.
Macintosh, J. S., Discourse on the study of the Law of Nature and Nations. I. 377. 386.
— Memoirs. I. 371.
— Mem. of the life of. II. 138.
— The life of T. Mórus. I. 179.
— Vindiciae gallicae. I. 280.
Mader, J., Ueber Begriff und Lehrart. d. Statistik. III. 654.
Madgett et Dupont, Hist. de Duc of Marlborough. II. 141.
Madison, The Federalist on the new Constitution. I. 251. 548.
Madox, Th., The hist. and antiquities of the Exchequer. II. 26.
— A compl. Index to Madow history of the E. II. 26.
— Baronia Anglica. II. 26.
Märcker, T., Dipl. krit. Beiträge z. Gesch. u. St. Rt. von Sachsen. II. 365.
Magnone, Manuel des officiers consulaires Sardes. I. 415.
Mahir, E., Handbuch f. bayr. Staatsbürger ed. Mayersohn. II. 361.

Mahul, A., Tableau d. l. constitution politique d. l. monarchie française selon la Charte. III. 158.
Maier, F., Geschichtl. Darstellung des Staatsschuldwesens in Bayern. II. 360.
Majer, J. Ch., Die beiden höchsten Würden. I. 226.
Mailher de Chassal, Traité des statuts. I. 443.
Maistre, de J., Essai sur le principe générateur. I. 253.
— Le, Traité des appellations comme d'abus, in dessen Oeuvres. III. 187.
Malapert, F. et Prolat, L., Code complet de l'expropriation pour cause d'utilité publ. III. 277.
Malby, de, Observ. s. l. gouvern. e. l. loix des. E. U. d'Amerique. I. 543.
Malchus, C. A. v., Ueber Say's Ansichten von der Statistik und ihrem Verhältniss zur Natinnalöconomie in Rau's Archiv. III. 656.
Mallet, E., Recherches historiques et statistiques s. l. population de Genève de 1549—1830. III. 439.
Mallet du Pan, s. Gentz.
Malmesbury, Earl, Diaries. I. 348.
— s. Harris.
Malouet, Collections des opinions. I. 238.
Malthus, M., Principles of political economy. III. 334.
— R., An inquiry into the principle of population or a view of its past and present effects on human happiness. III. 482.
Mandeville, Bien fabel. I. 170.
Mangoldt, H. v., Bevölkerung in Bluntschli's Staatswörterbuch. III. 411.
Manning, Oke, Com. on the Law of Nations. I. 396.
Manuel, Coup d'oeil philosophique sur le règne de St. Louis. III. 88.
— d. l. liberté d. l. presse, ou analyse des discussions législatives. III. 177.
Marca, Petrus de, De concordia sacerdotii et imperii, sive de libertatibus ecclesiae gallicanae. III. 184.
Marchand, R., Nouveau projet de traité de paix perpetuelle. I. 440.
Marchmont, Earl, A selection fr. the papers by Rose. II. 152.
Mariages espagnoles. I. 354.
— the Spanish, and the confiscation of Krakau. I. 360.
Mariana, De rege et regis institutione. I. 323.
Marlborough Duke of John Churchill Tirst, The Letters a. Dispatches by Murray. II. 141.
Marsay, L. de, Manuel du citoyen. III. 193.
Marshall, J., Hist. of the Colonies of N. Amer. I. 538.
— The life of Washington. I. 540.
— Writtings upon the Fed. constitut. I. 581.
Marshall, J., Mortality of the Metropolis from 1629—1831. III. 432.
Marsilius, De translatione imperii. I. 225.
Martens, Ch. de, Causes célèbres du Droit des Sens. I. 368.
— Nouvelles causes célèbres . . . I. 368.
— Le Guide diplomatique. I. 405.
— et Cussy, F. de, Recueil manuel et pratique des traités, conventions etc. depuis l'année 1760 jusqu'à l'epoque actuelle. I. 455.
— G. F. v., Ébauche d'un cours diplomatique et politique. II. 461.
— Von der Existenz eines europ. positiven Völkerrechts. II. 463.

Martens, Ch. de, Primae lineae juris gentium europ. pract. II. 464.
— Precis d. droit des gens moderne de l'Europe, ed Pinheirro-Ferreira. I. 393. II. 464.
— Cours diplomat. II. 465.
— Grundriss einer diplomat. Geschichte der europ. Staatshändel und Friedensschlüsse. II. 466.
— Erzählungen merkwürdiger Fälle d. neueren europ. Völkerrechts. II. 467.
— Versuch über Kaper. II. 468.
— Die Erneuerung der Verträge in d. Friedensschlüssen d. europ. Mächte. Das.
— Diss. inauguralis de foro princip. S. R. J. c. subdictis litigantium. II. 470.
— Essai s. l. légitimation des Envoyés des Comtes de l'Empire à la diète de Ratisborne. Das.
— Abriss des Staatsrechts d. vorm. europ. Staaten. Das.
— Sammlung d. wichtigsten Reichsgrundgesetze. Das.
— Grundriss des Handelsrechts. II. 471.
— Gesetze d. europ. Staaten über Handel, Schifffahrt . . . Das.
— Versuch der Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Das.
— Recueil des traités, fortgesetzt von Saalfeld, K. v. Martens, F. Murhard, J. Pinhas. II. 455.
Martin, S., Verfassungsurkunde Kurhessens. II. 381.
Martineau, Idées s. l'organisation du Conseil d'Etat. III. 246.
— Illustrations of political economy, Weal and woe in Harveloch. III. 486.
Marvin, J. G., Legal Bibliography. I. 510.
Mason, Ch., A. elemt. treatise on the structure — of the National a. State Govern. I. 577.
Massabiau, L'esprit des institut. politiques. I. 276.
Massé, Dictionnaire portatif des eaux et forêts. III. 283.
— Le droit commercial dans s. rapports avec le droit des gens. I. 423. 442.
Masson, D. l. comptabilité des dépenses publiques. III. 248.
— J. A., Essai s. l. réforme du code forestier. III. 274.
Matheus Toscanus, Peplus Italiae. III. 565.
Mati, G. M., Il trono di Salomone, o sia politica di governo, done s'impugna N. Machiavelli. III. 522.
Matthias, F., Postwesen in Preussen. II. 352.
Mathieu, Code des mines. III. 277.
Matter, M. J., Histoire des doctrines morales et politices des trois derniers siècles. I. 62. III. 346. 570.
Maty, The life of Chesterfield. II. 154.
Maud'heux et d'Arge, Ch., Repertoire raisonné de jurisprudence théatrale. III. 281.
Maultrot et Mey, Maximes du droit public français. III. 135.
Maurenbrecher, K., Grundzüge d. heut. D. Staatsrechts. II. 264.
— Allg. deutsch. Staatsrecht. I. 281.
— Die deutschen reg. Fürsten u. d. Souveränität. II 302.
Maurer, G. L. v., Bayerische Städte unter römischer u. fränkischer Herrschaft. II. 314.
— K., Wesen d. ältesten Adels d. D. Stämme. II. 311.
Maxwell, H., Life of Wellington. II. 189.
May, Th., Treat. upon the law . . ., of Parl. II. 84.
Mayer, F., Sammlung d. württ. Gesetze betr. d. Juden. II. 372.

Mayer, F., Strafverfahren der Administrativbehörden in Württemberg. II. 373.
— Einl. in d. Regierungsgesetze Würtbgs. II. 371.
— J., Die Parlamentschronik. II. 260.
— M., Die öff. Verhältnisse d. Juden in Würtbg. II. 372.
Mayern, Dia — Na — Sore. I. 170.
Mayerhofer, C., Handb. f. d. polit. Verwaltungsdienst in Oestr. II. 344.
— Th., Handb. z. Verwalt. d. Stiftungs- u. Gemeindevermögens in Bayern. II. 362.
Mayersohn, s. Mahir.
Mazeres, De Machiavel et de l'influence d. s. doctrine s. l. opinions, les moeurs et la politique d l. France pendant la révolution. III. 555.
Meaume, E., Commentaire du code forestier et d. l'ordonnance rendue pour s. exécution. III. 284.
Meer, van der, de Wys, J. H., De quaestione, an bello oborto pereat inter bellum gerentes foederum auctoritas. I. 435.
Meetings trois, des amis de la paix à Londres, Birmingham et Manchester. I. 440.
Megerle v. Mühlfeld, Handb. f. Oestr. Beamten. II. 342.
Meier-Ahrens, Geschichte d. Medicinalwesens d. Schweiz. I. 489.
Meinert, F., Grundsätze d. öff. Strassenbaurechts in Sachsen. II. 366.
Meissel, Cours de style diplomatique. I. 418.
Meister, Ch. F. P., Bibliotheca juris naturalis et gentium. I. 326. III. 522.
— L., Abriss d. eidgenöss. Staatsrechts. I. 477. 488.
Melbourne, Lord., Bibliographical notices. II. 229.
Melchiorre, Giurispondenza universale. I. 248.
Memminger, Württembergische Jahrbücher für Geographie, Statistik und Topographie. III. 441. 681. 683.
Mémoire pour l. liberté du commerce maritime en temps de guerre. I. 424.
Memoires de Gaudence de Lucques. I. 194.
— du gouvern. Suedois à consulter sur le péage du Sund. I. 363.
Memoirs of the life of G. Canning. II. 213.
— of the reign of King George II. by Lord Holland. II. 157.
— of the reign of king George III. ed by Sir Denis Marchant. II. 158.
— of the Jefferson. I. 540. 555.
— of the publ. life a. administration of the Earl of Liverpool. II. 226.
Memorial constitutionnel ou rec. des constitutions d. l. France de 1791 — an XII. III. 22.
Memorias del ministro de relac. exteriores de Venezuela. I. 467.
Mendelsohn, G. B., Ständische Institution. I. 319.
Mengotti, Il Colbertismo in Classici economisti italiani. III. 323.
Mensch, F. A. de, Manuel pratique du Consul spec. de Prusse. I. 414.
Mente di un uomo di Stato. III. 532.
Menx, v., Handbuch d. Verfass. u. Verw. im H. Nassau. II. 385.
Mercier, V., Repertoire administratif ou dictionnaire complet des attributions de tous les ministères. III. 234.
Merewether a. Stephens, Hist. of the Boroughs a. Munic. Corporations in U. K. II. 99.
Mérilhou, Études s. l. Chambre des comptes de Paris. III. 248.
Meriton, Guide to Constables. II. 98.
Merk, H. u. Roth, P., Quellensamml. zum D. öffentl. Recht 1848. II. 247.

Merlin, Recueil alph. des questions de droit, qui se présentent le plus fréquemment dans les tribunaux. III. 288.
— Répertoire universel et raisonné de jurisprudence. ed par Guyot. III. 288.
Message from the President of the U. St. transmitting communications with the government which have declared their independence. I. 420.
Messages, arrêtés et proclamations du Directoire. exécutif. III. 21.
Messance, Recherches s. l. population des généralités d'Auvergne, de Lyon et de Rouen. III. 433.
— Recherches s. l. population de la France. III. 448.
— Nouvelles Recherches. III. 448.
Messerschmidt, Verwaltung d. Militärhaushalts in Preussen. II. 352.
Meusel, Leitfaden zur Gesch. der Gelehrsamkeit. I. 57.
— J. H., Lehrbuch der Statistik. III. 650. 654.
Mey, s. Maultrot.
(Meyenburg-Rausch, v.), Versuch einer Darstellung der Staatsumwälzung des Kantons Schwyz im J. 1831. I. 503.
Meyer, D., Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires. III. 101.
— G. v., Staatsacten. II. 247.
— Repertorium zu den Verhandlungen d. Deutsch. Bundesversamml. II. 248.
— G. v. Knonau, Die Volkszählung im Kanton Zürich 1836. III. 439.
— — und Vogel, F., Die Volkszählung im Kanton Zürich 1850. III. 439.
— J. R., Das Pekulat. I. 501.
— P., Poëmatum libri XII. III. 549.
Mezger, s. Schmidlin, J. G.
Michaelis, Corp. jur. publ. acad. II. 248.
— Protocolle der k. Deutschen Bundesversammlung. II. 270.
Michel, E., Hist. du Parlement de Metz. III. 106.
Michelsen, A. L. J., Grundriss zu Vorles. über posit. Völkerrecht. I. 383.
— Die vormal. Landesvertretung in Schleswig-Holstein. II. 326.
Mignet, F. A. A., Essai sur le formation territoriale et politique de la France dep. la fin du IX. siècle jusqu' à la fin du XV, III. 56.
— Notice historique sur la vie et les traveaux de Rossi. III. 333.
— Notice historique sur la vie et les traveaux de Sismondi. III. 335.
— Négotiations relatives à la succession d'Espagne sous Louis XIV. I. 354.
— Histoire de Maria Stuart. I. 322.
Milhäuser, Staatsrecht von Sachsen. II. 364.
Mill, J. St., Principles of political economy. III. 488.
— System of logic. III. 366. 633.
Millar, J., An historical view of the Engl. Government, deutsch von Schmid, K. E. II. 13.
Miltitz, Al. de, Manuel des Consuls. I. 408.
Milton, Defensio secunda c. Morum. I. 326.
— Defensio pro se. I. 326.
Minier, J., Précis hist. du droit franç. III. 31.
Ministère des Affaires Étrangères Belg. Examen pour le grade de Secretaire de Legation. Organisation du Corps Dipl. I. 417.
Ministerium, das, Stüve und der I. han. Landtag von 1849. II. 368.

Minnigerode, Beitrag zur Frage: was ist Justiz u. was Administr.-Sache? II. 331.
Minot, H., Treatises concl. by the U. St. of A. I. 461. 588.
Minutes of Committee of the Privy Council on Education. III. 696.
Mirabeau, Des lettres de cachet. I. 306.
— Collection des travcaux à l'assemblée. I. 280.
— Sur le reforme des juifs. III. 67.
— V. de, Mémoire sur le états provinciaux. III. 80.
— Mis de, L'ami des hommes ou traité de la population. III. 470.
Miraulmont, P. de, Traité des Chancelleries avec un recueil des Chanceliers. III. 108.
Miroir, E. M., s. Jourdan.
— et Jourdan, Ch., Formulaire municipal. III. 259.
— et Brissot de Warville, E., Traité d. l. police municipale et rurale. III. 259.
Miruss, A., Europ. Gesandtschaftsrecht. I. 406.
— Hoheitsrechte in d. Deutsch. Bundesstaaten. II. 328.
— Uebersichtl. Darstellung des Preuss. Staatsrechts. II. 346.
— Seerecht und die Flussschifffahrt nach Preuss. Gesetzen. I. 423.
Mitchell, Sir. And., Memoirs. I. 348. II. 124.
Mittermaier, Grundsätze des Deutschen Privatrechts. II. 321.
— Verwaltung und Justiz. II. 331.
— s. in Ersch. Encyklodädie „Bauer." II. 318.
— Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung. II. 328.
Mittheilungen über Handel, Gewerbe u. Verkehrsmittel, so wie aus dem Gebiete der Statistik Oestreichs. III. 697.
— aus dem Gebiete der Statistik Oestreichs. Das.
— über Handel u. Gewerbe u. s. w. in Oestreich. III. 437.
— aus dem Gebiete der Statistik Oestreichs III. 437.
— des statischen Bureaus in Berlin. III. 698.
— des K. preuss. statistischen Bureaus. III. 437.
— des Vereins für K. Sachsen. III. 438.
— statistische, aus dem K. Sachsen. III. 438.
M'Kinny, Pennsylvania Justice of the Peace. I. 592.
Modus tenendi Parliam. II. 79.
Möhl, A., Repräsentativsystem. I. 299.
Moheau, Untersuch. u. Betrachtungen über die Bevölkerung von Frankreich. III. 448.
Mohl, R. v., Asylrecht. (Tüb. Zeitschrift.) I. 93. 443.
— Staatsromane. I. 168.
— Discrimen ord. prov. et constitut. repraes. I. 297.
— Vorschläge zu einer Geschäftsordn. des. D. verfassunggeb. Reichstages. I. 310.
— Benutzung ständ. Verhandl. zur Auslegung der Gesetze. I. 311. II. 328.
— Verantwortlichkeit der Minister. I. 312.
— Kritische Anzeigen über Werke über N. Am. Staatsrechts. I. 510.
— Bundesstaatsrecht d. V. St. von N. Am. I. 575.
— Marshall's, Writings upon the Federal Constitution. I. 582.
— Ueb. d. gegenwärt. Stand d. wissenschaftl. Bearbeitung des D. Staatsrechts. II. 241.
— Die öffentl. Rechtspflege des D. Bundes. II. 277.
— Ueber die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systems in England, Frankreich u. Deutschland. II. 357.

Mohl, R. v., Nichtigkeit der Ansprüche S. A. d'Este's. II. 369.
— Die beiden Moser. II. 401.
— Geschichte des Württemb. Landtags von 1819. II. 370.
— und v. Sarwey, Geschichte der Rechtsgesetzgebung u. Rechtsordnung unter Wilhelm. I. 370.
— Geschichte d. Württembergischen Verfass. von 1849. II. 325.
— Staatsrecht des Königsreichs Würtemberg. II. 371.
— Uebersicht über die neueren Leistungen der Neapolitaner u. Sicilianer im Gebiete d. polit. Oeconomie. III. 338.
— Ueber „Lieber's „„Manuel of political ethics"". III. 357.
— Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen d. Rechtsstaats. III. 514. 467.
Moitié et Lubrosse, La mairie pratique. III. 259.
Moivre, A. de, Annuities upon lives or the valuation of annuities. III. 487.
Mollard, D., Hist. polit. de la France depuis Clovis jusqu' à l. revolution. III. 34.
Mollien, Comte, Mémoire d'un ministre du trésor public. III. 117.
Mone, F. J., Theorie d. Statistik. französ. von Panthel, E. III. 656.
— Historia statistices adumbrata. III. 655. 671.
Monnier, A., Hist. de l'assistance dans les temps anciens et modernes. III. 123.
— s. Vuillefroy.
Montag, E., Die staatsbürgerl. Freiheit. II. 319.
Montaigu, Ch. de, Coup d'oeil hist. s. l. monarchie française et la liberté nationale, ou précis de l'ancienne constitution de la France. III. 93.
Monteil, A., Histoire des Français des divers états aux cinq dernieres siècles. III. 60.
Monteloux, De la comptabilité publique en France. III. 249.
Montesquieu, De l'esprit des lois. I. 237. 271. III. 386. 425.
— Lettres Persannes. III. 425.
Montlosier, Comte de B., De la monarchie française depuis son établissement jusqu'à nos jours. III. 47.
— Du droit publ. du royaume de France s. l. regence. III. 141.
— L'art de constituer les peuples. I. 279.
Montmollin, Mémoires s. l. Comté de Neufchâtel. I. 505.
(Montyon, de), Particularités et observations s. les ministres des finances les plus celèbres dep. 1660—1791. III. 115.
Moore, Th., Mem. of the life of Sheridan. II. 210.
Moreau, Principes de morale, de politique et de droit public. III. 45. 39.
— Exposition et defense de notre monarchie. III. 45.
— de Beaumont, Mémoires sur les impositions et droits. III. 141.
— Christophe, Du problême de la misère. I. 108.
— de Jonnès, Elémens de Statisque. III. 665.
Morel-Fatio, Du monopole des professions lucratives en France. III. 244.
— Vindé, Vte de, Sur la theorie de la population, ou observations s. l. système professé par Malthus. III. 494.
Morell, View of the speculative philosophy. III. 596.
Morellet, Mélanges de litérature. III. 559.
Morelly, Naufrages des îles flottantes. I. 196.
Moreuil, Manuel des Agens Counclaires. I. 411.
Morgenstern, De rep. Platonis. I. 220.

Morhof, Polyhist. literarius. I. 57. III. 561.
Morin, Ph., Essai sur l'esprit de la législation municipale en France. III. 256.
Moris, The life of Gouverneur. I. 556.
Morizot, M., Inauguration de Pharamond; ou exposition des lois fondament. d. l. monarchie française. III. 134.
— Le sacre royal, ou les droits de la nation française reconnus et confirmés par cette cérémonie. III. 134.
Morse, J., American univers. Geography. I. 557.
Morstadt, s. Klüber, J. L.
— s. Say.
Morus, Th., II Bücher von Utopia. I. 179.
Möser, J., Patriotische Phantasien. III. 398.
Moser, J., Chronologische Zusammenstellung der Gesetzgeb. Württemb. II. 374.
— J. J., Bibliotheca publ. juris. II. 243.
— Neuste Geschichte d. Deutsch. Staatsrechtslehre. Das.
— Von d. neust. Zustande des bes. Deutsch. Staatsrechts. Das.
— Neuste Bibliothek des allg. Deutsch. Staatsrechts. Das.
— Deutsches Landesstaatsrecht, deren Bibliographie. II. 412. 376.
— Vertheidigung der 1647 geretteten Souveränität d. Eidgenossensch. I. 477.
— K., Bäuerliche Lasten der Württemberger. II. 321. 375.
— K. F. v., Gesammelte moralische u. polit. Schriften. II. 414.
— Politische Wahrheiten. II. 414. III. 397.
— Patriotisches Archiv. III. 397.
— R., Einleitung in die Württ. Finanzgesetze. II. 371.
— Juden und ihre Wünsche. II. 313.
Moulton, K. K., Guide; Comment. on the Constitut. of the U. St. I. 577.
Mounier, Observationes s. l. états généraux. I. 238. 279.
— Récherches s. l. causes, qui ont empêché les Français de devenir libres. I. 238.
— s. Gentz.
Mouvement de la population dans le roy. des Pays-Pas de 1815—1824.
Movimento della popolazione, 1828—37. III. 438.
— della popolazione, 1848, in Annali di Statistica. III. 438.
Moy, Lehrbuch des Bayer. Staatsrechts. II. 360.
Mülhens. s. Klüber, J. L.
Müller, A., Elemente der Staatskunst. I. 254. III. 379.
— Nothwendigkeit der theolog. Grundlage d. Staatswissensch. I. 254.
— Archiv für die neuste Gesetzgebung. II. 280. 285. III. 687.
— Deutsches Repräsentativsystem. I. 316.
— Nothwendigkeit der Reorganisation des Corpus Evangelicorum auf dem Bundestage. II. 276.
— Patrimonialgerichtsbarkeit in ihrer Vernunftwidrigkeit. II. 319.
— Letzte Gründe wider alle Eigenthumsgerichte. Das.
— Auswanderungsverhältnisse. II. 309.
— Einleitung in die Verfassungsgeschichte der 4 freien Städte. II. 390.
— J. A., Chronologische Darstellung der italienischen Classiker u. Nationalöconomie nebst einigen ausführl. Abhandl. über d. Freiheit des Getraidehandels. III. 330.
— Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Alterthum. I. 342.

Müller, Joh., v., Vier und zwanzig Bücher allgem. Geschichte. I. 342.
— K., Regentenbevormundung. II. 304.
— L. A., Statistiisches Jahrbuch. III. 687.
— Paludan, Untersögelde von N. Machiavelli. III. 522.
Mullinen, Recherches hist. sur les anciennes assemblées du Pays-de-Vaud. I. 494.
Münch, E., Würtemberg in d. neusten Zeit. II. 171.
— K. v. Rotteck. II. 561.
Mundt, Th., Literaturgeschichte. I. 56.
— Geschichte der Gesellschaft. I. 108.
— Machiavelli u. der Gang der europ. Politik. III. 583.
Münzgesetzgebung, über. II. 332.
Muqart, Ch., De la propriété litteraire internat. I. 437.
Murat, A., Exposition des principees dû gouvernement republicain en Amerique. I. 563.
Murhard, F., Zweck des Staats. I. 125.
— Widerstand. I. 323. 334.
— Königliches Veto. I. 309.
— Initiative der Gesetzgebung. Das.
— Die Kurhessische Verfassungsurkunde. II. 381.
Murray, Grenville, Droits et devoirs des Envoyés diplomatiques. I. 406.
Mussinan, J. v., Bayerns Gesetzgebung. II. 359.

N.

Nabaud-Devaux, s. Girardon.
Nachrichten, statistische, über das Gr. Oldenburg. III. 437.
— über die alte Verfassung des Herzogthums Jever. II. 387.
Nadault de Buffon, Des usines s. l. cours d'eaux. III. 285.
Nation, die glückliche, oder der Staat von Felicien. I. 199.
Naude Gabriel (Naudaeus), Bibliographia politica. I. 60. III. 346.
Nauwerk, Vorlesungen über Geschichte d. philosoph. Staatslehre. I. 218.
— Die Thätigkeit der Deutschen Bundesversamml. II. 248.
— Die Hauptergebnisse d. Landtagsabschiede in Preussen. 1841—43. II. 350.
— Urkunden zur Geschichte u. Verfassung d. Provinz Preussen. II. 325. 349.
Necker, Mémoire au roi. III. 80.
— Compte rendu, présenté au moi au mois du janvier 1781. III. 114
— De l'administration des finances en France. III. 114.
— De pouvoir exécutif. I. 238. 279.
Negotiation, the, of the peace of the Dardanelles in 1808 u. 9. I. 356.
Negri, G., Istoria degli scrittori Fiorentini. III. 588.
Neigebaur, Das Kassen- und Rechnungswesen d. franz. Finanzverwaltung. III. 248.
Nelson, Office and authority of a. Just of Peace. II. 95.
— Visc., The Dispatches and Letters ed. by Nicolas. II. 179.
Nettelblad, Historia literaria juridica. I. 61.
Neufville, J. de, De iis quae ad tollendum servor. afror. commercium inde a Congressu Vienensi inter populos gesta sunt. I. 360.
— Lebensdauer und Todesursachen 22 verschiedener Stände und Gewerbe nebst vergleichender Statistik d. christl. u. israelit. Bevölkerung Frankfurts. III. 461.

Neumann, Bibliotheca juris. I. 64.
— Geschichte der Landstände der Markgrafschaft Niederlausitz. II. 325. 349. 357.
— J., Patrimonialgerichtsbarkeit. II. 319.
— Organische Darstellung d. finanz. Staatsverwaltung in Oestreich. II. 342.
— K., Handbuch des Consulatwesens in Oestreich. I. 414.
Neutres, des, Essai sur le commerce maritime. I. 427.
Newenham, Ph., Statistical and historical inquiry into the progress and magnitude of the population of Ireland. III. 479.
New-York, Convention of Constitution s. Debats.
Niceron, Memoires des hommes illustres. I. 184.
Nicholson, The english-hist. libraries. II. 32.
Nicolai, A., Grundsätze der Sanitätspolizei in Preussen. II. 352.
Nicolas, H., Observations on hist. literat. II. 70.
Niebuhr, Kleine hist. Schriften. I. 203.
Niederhuber, J., Beiträge zur Cultur der medicin. und bürgerl. Bevölkerungspolizei. III. 474.
Niemann, A., Abriss der Statistik u. Staatenkunde. III. 650. 655.
Nigrinus, G. Giessenis, s. Gentillet.
Nikes, De Aristotelis polit. libris. I. 228.
Nogent St. Laurent, H., Traité de la législation et jurisprudence des chemins de fer. III. 273.
Normann, Geographisch-statistische Darstellung der Schweiz. I. 478.
North-Carolina Convention s. Debats.
Note du Consul de France à Buenos-Ayres. I. 364.
Notes of matrrials for the hist. of Publ. Departements (Thomas). II. 57.
Notices sur les Colonies françaises. III. 696.
Notiezie appartenenti alla vita e agli scritti di N. Machiavelli. III. 522.
Nouvelles de la republique des lettres. III. 575.
Noy, W., A treatise of the rights of the Crown. II. 88.
Nunez, Toribio, Espiritu de Bentham. III. 596.

O.

Oakey, C., Privilèges, droits et obligations des étrangers en Angleterre. I. 443.
— Concise digest of the law-affecting the intercourse of the subjets of Gr. Br. and France. I. 443.
Oberamtsbeschreibungen des K. Würtemberg. III. 692.
Oberhauser, Oestr. Zollverfassung. II. 342.
Objets des recherches sur la popul. et des tables qui en présentent les resultats. III. 450.
Obituary, Annual. III. 593.
Observations on the occupation of the Malivares. I. 362.
Occam. G. de, De potestate. I. 225.
Occurences, The diurnal, or dayly Proceedings of both H. of P. in this great and happy P. II. 66.
O'Connel, John, Recollection. II. 140.
Odent s. Story, J.
O'Donnel, Code vicinale annoté. III. 273.

Oechsle, Würtemberg's Verträge mit ausw. Regierungen. I. 459.
Oechslen, Grundlasten in Württemberg. II. 375.
Oelsner-Monmerqué u. Rochau, A. L. v., Erfurter Parl. und der Berliner Fürstencongress. II. 260.
— Drei Missionen. II. 260.
Oertel, Die Staatsgrundgesetze des Deutsch. Reichs. II. 247.
Oestreich im Jahre 1840 v. e. östr. Staatsmanne. II. 337.
Oeuvres choisies de Campanella. traduites par Madame Calet. I. 185.
Office of Sheriffs. II. 94.
Ohnesorge, H. v., Geschichte des Entwicklungsganges d. Preuss. Monarchie. II. 345.
Oldfield, J., Hist. of the original Constitut. of P. II. 71.
— The representative hist. of Gr. Br. a. Ireland. II. 71. 76.
Olims, Les, ou registres des arrêts rendus par la Cour du roi sous le regne du St. Louis etc. par beugnot. III. 105.
Oliver, B. J., The rights of an american citizen. I. 576.
Ompteda, Literatur des Völkerrechts. I. 230.
Ontolan, Th., Règles internationales et diplomatie de la mer. I. 422.
Op den Hoff, J., Jets over de Vaardt op den Ryn. I. 433.
Ophir, Der wohl eingerichtete Staat. I. 205.
Opinions official of the Attorneys-General of the U. St. I. 581.
— The, of several learned antiquaries touching the antiquity a. power of P.'s in Engl. II. 70.
Oppenheim, System des Völkerrechts. I. 395.
— Praktisches Lehrbuch der Consulate. I. 409.
— Der freie deutsche Rhein. I. 433.
— Betrachtungen über die Regierungsfähigkeit und die Regentschaft in Bezug auf die Hannövrische Thronfolge. II. 369.
Oppermann, Zur Geschichte der Entwickl. d. allgem. Stände in Hannover. II. 325.
— Hannövrische Zustände seit 1848. II. 368.
Ordonnances des Roys de France d. l. troisième race recueillies par ordre de matière. III. 19.
Ordre, L', tenu et gardé dans l'assemblée des trois États de France, convoqués à Tours par Charles VIII. III. 72.
— des États-Generaux tenu à Blois l'an 1588 — sous Henry III. III. 73.
Ordres Standing, of the H. of Lords. II. 78.
— of the H. of Com. rel. to Private Bills and other matters. II. 78.
Oregon, das, Gebiet. I. 366.
Organisation, neue, der Schifffahrts- u. Handelsverhältnisse auf d. Rheinstrome. I. 433.
Orléans, L. d', Les ouvertures du Parl. III. 104.
Ortes, G., Riflessioni sulla popolazione delle nazioni per rapporto all' economia nazionale. III. 478.
Ortolan et Ledeau, Le ministère public en France, traité et code de son organisation, de sa compétence et de ses fonctions. III. 243.
— Des moyens d'acquérir le domaine international. I. 419.
Osenbrüggen, E., De jure belli et pacis Roman I. 343.
Osiander, H., Darstellung d. franz. Finanzen von 1830—37. III. 118.
Osorius, H., De nobilitate Christiana. III. 544.
Ostermann, H., Polizei-Militair-, Steuer- u. Gemeinde-Verwaltung in Preussen. II. 352.

Ostermann, W., Grundsätze des Preuss. Staatsrechts. II. 346.
Ostwald, G., Materialien zur Beleuchtung d. monopolist. Privileg. des Schiffsamts zu Lauenburg. I. 433.
Otarena, ed Vattel. droit des gens. I. 387.
Ouseley, W., Remarks on the statist. et polit. institut. of U. St. I. 562.
Ouvrières-classes, s. enquête.

P:

Padovini, A., Introduzione alla scienza della Statistica. III. 652.
— Delle scienza statistiche. Das.
Pagenstecher, Die deutsche Grundverfassung. II. 318.
Paguere et Duclerc, Dictionnaire politique s. Garnier Pagès.
Palgrave, Fr., The rise and progress of the English Commonweath. II. 24.
— A essay upon the original of the kings Councils. II. 91.
Paillet, J. B. J., Droit public franç. III. 31. 157.
Palliot, Hist. du Parlement de Bourgogne. III. 105.
Panthel, E., s. Mone, F. J.
Pando, J. M., Elementos de Derecho internacional. I. 401.
Pape, du. I. 253.
Papers rel. to the questions pending with the U. St. of America. I. 361.
— rel. to the occupation of the Malvinas by Gr. Britain. I 362.
— Sessional. of the H. of Commons. II. 66.
— — of the H. of Lords II. 66.
— rel. tho suppression of the free State of Cracau. I. 465.
— rel. to the affairs of Greece and Belgium. I. 464.
— rel. to the affairs of Greece. I. 466.
— ou the navigation of the St. Lawrence ib.
— rel. to jurisdiction of Consuls in the Levant. I. 412.
— of Madison. I. 540. 543. 545.
— rel. to the arbitration of the King of Prussia on the claims rel. to the affairs of the Coast of Portentic. I. 465.
— rel. to the affairs of Spain. I. 465.
— rel. to the treaty of 1824. I. 465.
Paquet, J., Mémoire . . s. l. question . . . quel était l'état des institutions provinciales et communales et des corporations . . . sous Louis XI. III. 81.
Paradoxien polit. gegen Kriegsrath Gentz. II. 497.
Parant, Lois d. l. presse en 1836 (1834), ou legislation actuelle sur l'imprimerie et la librairie. III. 177.
Pardessus, J. M., Essai hist. s. l'organisation judiciaire et l'administration de la justice dep. Hugues Capet jusqu' à Louis XII. III. 102.
— La loi Salique. III. 19.
Parish, H., British diplomacy illustrated in the affair of the Vixen. I. 429.
Parisot, Bibliographie universelle. III. 593.
Parliament Register, he, ed. Dobrett. II. 67.
Parry, Ch., The Parliaments and Councils of England. II. 70. 76.
Pasquier, E., Recherches d. l. France (Bd. II. Des Parlemens de France etc. III. 103. 183. 187.

Patricius, De institut republ. I. 227.
— De regno et regis institut. I. 227.
Pauli, K., s. Lappenberg.
Paulmier, Ch., s. Lacan, A.
Paulus, H. E. G., Principien d. Pressgesetzgebung. I. 308.
— Die jüdische Nationalabsonderung. II. 323.
Payne, Th., The common sense. I. 250. 539.
— Rigths of man. I. 314.
Peace, permanent and universal, the law of Christ. I. 440.
Peace-Congress, the at Brussels. I. 440.
Pebrer, Pablo, Taxation, Revenne, Expenditiure of the whole British Emp. II. 102.
Pecchio, G., Storia della economia publica in Italia. französisch v. Galloit, deutsch v. Buss in dess. Uebersetzung Blanqui's Geschichte d. Nationalöconomie. III. 330.
Péchart, Dictionnaire de l'administration départementale. III. 250.
— Réflexions s. l. système d. l. centralisation municipale. III. 256.
— Repertoire de l'administration municipale. III. 258.
Pecquet, Lois forestières d. l. France. III. 283.
Peel, S. R., Memoirs of the life. II. 230.
Peller, Ch., Politicus sceleratus impugnatus. III. 551.
Pellew, G., The life a. Corresp. of H. Addington Viscount Sidmouth. II. 228.
Périès, J. V., Oeuvres complètes de Machiavel. III. 590.
Pernice, Comment. de jure quo principes Hohenloenses duci Saxoniae Coburg Goth. subjecti sunt. II. 388.
— Summ. princip. Germ. imperium num possit et quatenus possit nexui feudali subjectum esse. II. 307.
Perreciot, C. J., De l'Etat civil des personnes et de la condition des terres dans la Gaule dès les temps celtiques jusqu' à la redaction des Contumes. III. 59.
Perrin, L. et Arlin, St., Code de construction et d. l. contiguité. III. 274.
Perry, W. C., The Franks from their first appearance in history to the death of king Pepin. III. 54.
Persyn, De politica Cic. doctrina. I. 221.
Perthes, C. Th., Das Deutsche Staatsleben vor d. Revolution. II. 257.
— Krakau und die Schlussacte des Wiener Congresses. I. 360.
— Der Preuss. Staatsdienst. II. 351.
Pertsch et Häberlein, Annot. ad Schmaussii cospendium. II. 243.
Pertz, Leben v. v. Stein. I. 357.
— Monumenta juris germanici. II. 19.
Peter, Reports of the Supr. Court of the U. S. 1828—43. I. 581.
— Condens. reports contain. in Dallas-Wheaton. I. 581.
Petersen, s. Placidus.
Petigny, J. de, Etudes s. l'hist., les lois et les institutions de l'époque Mérovingienne. II. 302. III. 52. 41.
Petit des Rochettes, E., Esprit d. l. jurisprudence inédite du Conseil d'État en matière d'émigration, de deportation .... III. 207.
Petitot, F. et Arviset, J. A., Continuation de Hist. du Parl. de Bourgogne. III. 105.
Pettus, The constitution of Parlament of England. II. 81.
Petty, Sir, W., Essay in political arithmetic con. the growth of the city of London. III. 445.

Petyt, W., Miscellanea parliament. I. 82.
— Jus parlament. Das.
— The ancient right Com. of England asserted. II. 70.
— Office of Sheriffs. II. 94.
Peuchet, J., Statistique élémentaire d. l. France. III. 651.
Peyat, F., Code d. l. presse ou tableaux alphabétiques. III. 178.
Pfaff, Verfassungskatechismus Würtembergs. II. 371.
— Trauerspiel in Kurhessen. II. 325.
Pfeffinger, Vitriarius illustrat. II. 243.
Pfeiffer, B. W., Ordnung in d. Regierungsnachfolge in den Staaten des Deutsch. Bundes. II. 275. 306.
— Selbstständigheit und Unabhängigkeit des Richteramtes. II. 330.
— Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen. II. 325. 381.
— Praktische Ausführungen. II. 279. 331.
— L. Princip d. internationalen Privatrechts. I. 443.
Pfeil, L. Graf., Constitutionalismus. I. 318.
Pfister, E., Geschichtliche Darstellung der Staatsverfassung Badens u. der Verwaltung. II. 377.
— Geschichtliche Entwicklung des Staatsrechts von Baden. Das.
— Geschichte der Verfassung des Würtemberg'schen Hauses und Landes. II. 370.
Pfizer, C. v., Gränzen zwischen Verwaltung u. Civiljustiz. II. 330.
— Prüfung d. neusten Einwendungen gegen d. Verwaltungsjustiz. Das.
— P., Entwicklung d. öffentl. Rechts Deutschlands. II. 262. 274.
— Staatsrechtl. Verhältnisse Würtembergs zum Deutsch. Bund. II. 274.
— Recht der Steuerverwilligung. II. 372.
(Pfyffer, L.,), Auch etwas übrr die Kirchengüter u. über d. Verhältnisse geistiger Personen und Sachen im Staate überhaupt u. i. d. schweiz. Eidgenossenschaft insbes. I. 491.
— C., Abriss d. Staatsverfassungsgeschichte v. Luzern. I. 501.
Philipps, G., Deutsche Reichs- u. Rechtsgeschichte. II. 254.
— Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. II. 27.
— Versuch einer Darstellung der Geschichte des angelsächsischen Rechts. II. 24.
— Necrolog Jarke's. II. 578.
Phillimore, Comment. upon internat. law. I. 398.
Pierce-Rouiere, Mem. u. Corresp. of Wellesley. II. 179.
Pic, Code des imprimeurs, libraires, écrivains et artistes. III. 176.
(Picardet,), L'assemblée des Notables tenue à Paris en 1626—27. III. 73.
Pichler, S., Examen breve decadis dogmatum pseudo-politicorum N. Machiavelli. III. 551.
Pichon, Du conseil d'état, de res attributions administratives et sa jurisdiction. III. 212.
Pigret-Lallier, Traité s. l. législation des mines. III. 277.
Pillot, G., Hist. du Parlement de Flandern. III. 106.
Pinheiro-Ferreira, Notes de l'ouvrage de Vattel, droit des gens. I. 387.
— Cours de Droit interne et externe. I. 390.
— ed. Martens G. v. Précis de droit des Gens moderne de l'Europe. I. 392.
— Droit public. I. 304.
Pithou, P., Les libertez de l'église gallicane. Commentirt von Gillot et Brunet. III. 183.
Pitkin, Th., Polit. and civil history of the United Staates fr. 1763—97. I. 540.

Pitkin, Th., Statist view of the commerce of the United Staates. I. 556.
Pitt, W., The Speeches in the H. of Com. ed. by. Hathaway. II. 208.
— s. Chatam.
(Pistorius,), Hdb. d. Medizinalpolizei in Würtemberg. II. 373.
Pistoye, A. de, Du Conseil d'État, de son organisation, de son autorité, de ses attributions. III. 247.
— s. Macarél.
Placidus (Petersen), Literatur der Staatslehre. I. 61.
Plan för insammelnde af uppgifterna till Sveriges befolknings statistik. III. 430.
Plank, C. Ch., Katechismus des Rechts. I. 79.
Planta, P. C., Wissenschaft des Staats. I. 259.
— History of the Helvet. Confederary. I. 478.
Plato, H., Machiavelli's religiöse und politische Gesinnung durch ausführliche Citate aus den Discorsi. dargestellt. III. 583.
Platon, Republik, deren Bibliographie. I. 220.
— Gesetze, Bibliographie. I. 220.
Plowden, Jura Anglorum. II. 55.
Plutarch, de Is. et Osir. I. 177.
Pöhlmann, Wesen d. administ. contentiösen Sachen. II. 331.
Pölitz, K., Staatswissenschaften. I. 141.
— Positives Europ. Staatsrecht. I. 295.
— Constitutionelles Leben. I. 297.
— Europ. Verfassungen. I. 481. III. 22.
— Praktisches Europ. Völkerrecht. I. 393.
— Kritische Uebersichten der neusten Literatur der Staatswissenschaften. I. 62.
— Beleuchtung des Entwurfs eines Grundgesetzes für Hannover. II. 368.
— Votum ü. den Entwurf d. revidirten Landschaftordnung f. Braunschweig. II. 384.
— Andeutungen über d. staatsrechtlichen u. polit. Charakter d. Grundgesetzes für Sachs.-Altenburg. II. 388.
Poezl, Grundriss zu Vorlesungen über Europ. Völkerrecht. I. 383.
— Bayerns Staats- und Verfassungs-Recht. II. 360.
— Lehrbuch des Bayr. Verfassungsrechts. Das.
— Grundriss des Bayr. Verwaltungsrechts. II. 361.
Poirel, Les lois organiques du gouvern. et de l'administ. de la France. III. 18.
Poisson, Restitution à la liberté du travail d. l. profession d'avoué. III. 244.
Poix de Fremenville, De la E., Dictionnaire ou traité d. l. police des villes. III. 288.
Poll, van der, De principiis foederis quod dicitur neutralitas maritima. I. 427.
Polson, Principles of the Law of Nations. I. 398.
Polus, Card. Reg., Apologia ad Corolum V. super libro de Unitate Ecclesiae. III. 543.
Pomelles, de, Tableau de toutes les provinces d. l. France. III. 433.
Poncean, du P. S., A brief view of the Constitution of the United Staates. I. 577.
— The jurisdict. of the Courts of the United Staates. I. 585.
Population abstract. 1821. III. 433.
— tables. Numbers of the inhabitants in the years 1801. 1811. 1821. 1841. 1851. III. 433. 507.
— Relevé décennal 1831 — 1840. Mouvement de l'etat civil en Belgique en 1840. III. 431.
— tables. Report and summary tables. III. 427.

Population, Mouvement de l'état civil. Belg. III. 699.
Porter, G., The progress of the nation. II. 102.
Portfolio, the, or a collection of State papers. I. 464.
— the. I. 464. III. 690.
— le, collection de documens polit. I. 464.
— Actenstücke zur Geschichte unserer Zeit. Das.
— Hannövrisches. II. 386. III. 690.
Portiez, Cours de législation administratif dans l'ordre correspondant à l'harmonie de l'ordre social. III. 219.
Portlock, J., An address, explanatory of the objects and advantages of statistical enquiries. III. 669.
Possevinus, A., Judicium de Noua J. Bodino, Ph. Mornaeo scripta et de N. Machiavello. III. 544.
Potherat de Thou, Recherches s. l'origine de l'impôt en France. III. 141.
Poynset, Staatsgewalt. I. 324.
Price, J., A general view of the laws of Engl. II. 55.
— R., Observations on reversionary payments, or schemes for providing annuities, on the method of calculating the values of assurances on lives and the national debt. III. 458.
— Essay on the population of England from the revolution to the present time. III. 425.
Priest, St., Geschichte der Verträge. I. 340.
— Études diplomat. et litéraires. I. 368.
Priestley, Principles of government. I. 329.
Principes, Les vrais, du gouvernement. III. 131.
Prior, J., Mem. of the life and charakter of E. Burke. II. 172.
Prize essays on a Congress of Nations. I. 440.
Proceedings of the Statist. Society of London. III. 693.
— on the impeachment of W. Blount. I. 586.
— of the Convention of Pennsylvania. I. 593.
Procès verbal et discours de ce que a été fait aux États-Généraux tenus a Orleans en 1560. III. 73.
— de l'assemblée des Notables tenue à Versailles en 1787. III. 73.
Prokesch-Osten, v., s. Gentz.
Protat, L., s. Malapert, F.
Protocolle der Deutschen Bundesversammlung. II. 245.
— der Militärcommission d. Deutsch. Bundes. Das.
— der Berliner Conferenz vom 17.—26. Mai 1849. II. 246.
— des Deutsch. Verwaltungsraths vom 18. Juni — 19. Oct. 1849. Das.
Proudhon, Traité du domaine public, ou d. l. distinction des biens considérés principalement par rapport au domaine public. III. 268.
— Qu'est-ce que la propriété. I. 79.
— Système. Das.
Prynne, W., Brief register. II. 70.
— The soveraigne power of Parlam. a. Kingdoms. II. 79.
Pütter, J. St., Specimen juris publici. I. 226.
— Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte und Wissenschaft. I. 342. 379.
— Staatslehre. I. 379.

Pütter, J. St., Literatur des Deutsch. Staatsrechts. II. 243. 433.
— Institutiones juris publ. Germanici. II. 430.
— Primae lineae juris. privat. principum. II. 430.
— Historisch-polit. Handbuch von d. besond. deutsch. Staaten. Das.
— Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Deutsch. Rechts. II. 431.
— Beiträge zum Staats- und Privatfürstenrecht. I. 342. 379. II. 431.
— Erörterungen u. Beispiele des Deutsch. Staats- und Fürstenrechts. II. 432.
— DerGeist des Westphälischen Friedens. Das.
— Ueber Missheirathen der Fürsten. Das.
— Handbuch der Reichshistorie. Das.
— Historischer Entwurf der heut. Staatsverfassung des Deutsch. Reichs. Das.
— Gelehrte Geschichte von Göttingen. II. 433.
— Auserwählte Rechtsfälle. II. 434.
— L. F., Practisch. Europ. Fremdenrecht. I. 443.
Pufendorf, De jure naturae. I. 241. 331.
— De officio hom. I. 331.
— Elementa jurisprudentiae. I. 241.
Puglia, J. Ph., The federal politian. I. 574.
Puibusque, A. de, s. Leber, G.
— Dictionaire municipal. III. 258.
Puissance, la, d'un roi d'Angletere mise en parallèle avec l'autorité d'un Stadhouder II. 89.

Q.

Quadri, A., Storia della Statistica dalle sue origini sino al fine del secolo XVIII. III. 671.
Quain, J. R., The right of Foreigners to acquire Copyright in England. I. 436.
Quandt, Scholien zur Politik. I. 220.
Quellen d. öff. Rechts D. Bundesstaaten. II. 247.
Quérard, Littérature française contemporaine. III. 593.
— La France literaire. I. 66. III. 522.
Question d'Orient, La France et la Russie. I. 466.
Quetelet, A., Nouvelles tables de population pour la Belgique. III. 431.
— Sur le recensement d. l. population de Bruxelles en 1842. III. 431.
— et Smits, E., Recherches s. l. reproduction et d. l. mortalité de l'homme. III. 431.
— Sur l'homme et le développement de ses facultés, ou essai de physique sociale. III. 451.
— Du système social et des lois qui le régissent. III. 451.
— Sur l. tables de mortalité et spéc. s. l. tables de mortalité d. l. Belgique. III. 456.
— Mémoires s. l. lois de naissance et d. l. mortalité à Bruxelles. III. 458.
— Recherches s. l. population, les naissances, les décès d. l. royaume des Pays-Bas. III. 459.
— Recherches s. l. reproduction et la mortalité de l'homme aux differents âges. III. 459.
— Nouvelles tables de mortalité pour la Belgique. III. 459.

Quetelet, A., Sur l'homme et le développement de ses facultés, ou essai de physique morale, deutsch von Rieche, V. A. III. 662.
— Lettres s. l. théorie des probabilités appliquée aux scienses morales et politiques. III. 663.
— Du système social et des lois, qui le régissent. Das.
— Annuaire de l'Observatoire de Bruxelles. III. 699.
Quinet, E., Révolutions d'Italie. III. 581.

R.

Radicati, A., Comte de Passerano, Discours moraux, historiques et politiques. III. 562.
— Recueil de pièce s. l. matières les plus intéressantes. III. 562.
Radowitz, J. v., Gespräche aus der Gegenwart über Staat u. Kirche. III. 402.
— Neue Gespräche. III. 402.
— Reden und Betrachtungen. II. 260.
Ragueau, F., Indice des droits royaux et seigneuriaux des plus notables dictions, termes et phrases, ed. Laurière, u. d. T.: Glossaire du droit français. III. 287.
Raccolta dei trattati — commercio dei sudditi Austriaci negli stati della Porta Ottomana. I. 457.
Raikes, H., A pop. sketch of the origin a, develop. to the english Constitut. II. 15.
Raleigh, Sir W., Works: history of the world. III. 475.
Raemy de Bertigny, H. de, Notice sur la vie et les écrits de Ch. L. de Haller. II. 529.
Ramel, Des finances d. l. république française. III. 115.
Ramond de la Croisette, Loi sur l'expropriation. III. 275.
Ramsay, de, Les Voyages de Cyrus. I. 207.
— History of the United Staates. I. 538.
— History of the American Revolution. I. 540.
— History of South Carolina. I. 537.
Ranke, L., Zur Kritik neuer Geschichtschreiber. III. 580.
Rapine, F. Seign. de Foucheraine, Récit — de tout ce qui s'est fait et passé en l'assemblée génér. des États à Paris en 1614. 15. III. 73.
Rapport de la Commission sur le projet d'Acte fédéral. I. 484.
— sur l'essai de recensement géneral fait à Mollenbeeck St. Jean. III. 427.
Rätze, J., Die Constitutionsscheu d. H. v. Haller. II. 537.
Rathery, E., Hist. des États-Généraux de France. III. 77.
Rau, C. D., Primae lineae historiae politices. III. 347.
— K. H., Grundsätze d. Volkswirthschaftslehre. III. 315.
Rauch, Archiv für d. neueste Gesetzgebung. III. 687.
— Parlamentar. Taschenbuch. I. 485.
Raudot, De l. decadence de la France. III. 200.
— De la grandeur possible de la France. III. 200.
— La France avant la révolution, en 1787. III. 94.
Rauer, K., Die ständische Gesetzgebung in Preussen. II. 349.
Raumer, F. v., Ueber die geschichtl. Entwicklung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. I. 61. 235. III. 346. 559. 596.
— Geschichte Europas. I. 346.

Raumer, F. v., Die Vereinigten Staaten von Nordamerika. I. 566.
— England 1835 — 36. II. 59.
— Das Brit. Besteuerungssystem. II. 103.
— Briefe aus Frankfurt und Paris. II. 260.
— Die Preuss. Städteordnung. II. 355.
— Zur Rechtfertigung . . . Das.
Ravenstone, F., A few doubts on the correctness of some opinions generally entertained on the subjects of population and political economy. III. 492.
Rawle, W., View of the U. S. I. 576.
Raynal, Hist. d. Parl. d'Anglet. II. 74.
Rayneval, Institutions du droit de la nature et des gens. I. 388. III. 562.
Raynouard, Histoire du droit municipal en France sous l. domination romaine et sous les trois dynasties. III. 62.
Réal, Science du gouvernement. I. 60. 128.
Reaube, Jahrbücher d. Preuss. Provincial-Landtage. II. 325. 350.
Récensement général de 1846 en Belgique. III. 431.
Recension générale de la population en Belgique. III. 427.
Recherches historiques sur les municipalités. III. 62.
— statistiques s. l. ville de Paris et le département d. l. Seine. III. 427. 434.
Recueil des edits, ordonnances et arrêts, conc. les apanages, privilèges des Princs dep. 1399—1714. III. 141.
— de ce qui s'est passé en la Compagnie des Tiers État aux États de Blois 1576. 77. III. 73.
— général des États tenus en France sous les rois Charles VI., Charles VIII., Charles IX., Henry III. et Louis XIII. III. 73.
— des dispositions législatives et règlementaires, conc. les budgets et les comptes des dépenses publiques. III. 248.
— méthodique des lois, règlemens, decisions du code forestier. III. 284.
— méthodique de lois, ordonnances, arrêtés et instructions rel. à l'exercice du pouvoir municipal. III. 257.
— de Documens, rel. à la navigation et au commerce. I. 426.
— de tableaux publié par le Bureau de statistique de Pays-Bas. III. 436.
— des Testamens politiques. III 403.
— des traités conc. le Roy. des Pays-Bas. I. 460.
Reddie, J., Inquiries in International Law publ. and private. I. 377.
— On private internal. law. I. 443.
Reden, F. W. v., Die jetzige Aufgabe der Statistik in Beziehung zur Staatsverwaltung. III. 658.
Reed, Pennsylvania Blackstone. II. 41.
Reedie, J., Researches in maritime international law. I. 428.
Reenen, van, De bello, quod de success. Austriae gestum. I. 355.
Reeves, J., Hist. of the Engl. Law. II. 20.
Register American. III. 701.
— Annual, or a view of the history, politic and literature of Europe. III. 700.
— Asiatic. Das.
— the Edinburg. Das.
— historical. III. 700.
— new. Das.

Register the Parl. a. Hist. of the Debates a. Proceed. of the H. of Com. II. 67.
— of Debates in Congress. I. 555.
Règlemens sur-l. contrôle des deniers publics. III. 248.
Reglement für die neu errichtete Polizei in London. II. 98.
Regnard, E., De l'organisation judiciaire et d. l. procédure civile en France. III. 240.
Regnauld, F., De malis et bonis libris. III. 549.
Regnault, A., Histoire du Conseil d'État dep. son origine jusqu'à ce jour. III. 246.
Regulations, General — the Birmingham Police Force. II. 98.
— for the duties of Superintend Registrars. III. 428.
— for Registrars and deputy Registrars. III. 428.
Rehberg, Franz. Revolution. I. 273. 318.
— Zur Geschichte v. K. Hannover. II. 366.
— A. W., Das Buch vom Fürsten von N. Machiavel. III. 578.
Rehfuss, v., Entwurf allg. Instruction f. preuss. Gesandten I. 416.
Reichard, Monarchie, Landstände u. Bundesverfassung. II. 260.
— Ansichten über d. Preuss. revid. Städteordnung. II. 355.
— Statistik d. jetzt gelt. städtischen Verfassungen. II. 316.
Reichs-Gesetzblatt. Das. II. 244.
Reichsversammlung, Die erste Deutsche. II. 260.
Reinhardt, J. F., Theatrum prudentiae elegantioris. III. 521. 549.
— Ph., Versuch der Theorie eines gesellschaftlichen Menschen. I. 74.
(Remer), Versuch einer Geschichte d. franz. Constitution vom Eintritt d. Franken in Gallien — Ludwig XVI. III. 34.
— Lehrbuch der Staatskunde. III. 650.
Renard, E., Recueil des *lois municipales* de 21 Mardi 1831, 20 Avril 1834, 18 Jul. 1837 avec notes. III. 257.
Renaud, Deutsch. Privatrecht. I. 449.
— Gemeindenutzungen bes. in d. Schweiz. I. 494.
— Beitrag zur Staats- u. Rechtsgeschichte v. Zug. I. 502.
Rendu, A., Traité de l. responsabilité des communes. III. 263.
Renseignemens statistiques sur la Grèce. III. 435.
Repertorium der socialen Literatur s. Bewegung I. 79.
Replik in dem b. B. Sch. Gerichte anhängigen Rechtsstreite d. M. Strelitz'schen Regierung gegen M. Schwerin wegen zu gewährender Mitwirkung zur Umgestaltung d. M. Verfassung. II. 386.
Replique au Mémoire responsif du gouv. Danois s. l. péage du Sund. I. 363.
Reply to „an Americans Examinations on the right of search" by an Englishman. I. 431.
— to the „Essay on population." III. 500.
Report, Annual, of Births, Deaths and Marriages of England. III. 695.
— general of the Colonial and Emigration Commissioners. Das.
— Annual, of the Registrar General of births, deaths and marriages. III. 432.
— Annual registration of Massachusetts. III. 440.
— Annual on interment of the City N. York. III. 440.
— Annual of the City Inspectors. III. 440.
— of the Highland agricultural society on the agricultural statistics of Scotland. III. 695.
— annual of the Commissioners for administring the laws of for relief of the Poor in Ireland. III. 696.

Report of the Board of Supersession for the relief of the Poor in Scotland. Das.
— the Select Committee of the H. of Lords on the Charges of the County Rates in Engl. a. Wales. II. 105.
— I of the Commiss. appointed to inquire into the Municipal Corp. of Engl. a. Wales. II. 100.
— up. certain Boroughs, by Hogg. II. 100.
— II London a. Southwarks. II. 100.
— Scotland. II. 100.
— Burghs of Royalty a. Barony a. unincorporated Towns. II. 100.
— Irland. II. 100.
— of the City of Dublin. II. 100.
— of the Commissioners to take the census of Ireland 1841. III. 433.
— of the debates of the Convention of California. I. 593.
— off. of the debates — of the State Convention in 1853 — of Massachusetts. I. 593.
— of the proceedings of the 2. General P. C. held in Paris 1849. I. 440.
— held in Francfort 1850. Das.
— held in London 1851. Das.
— of the trial of J. H. Peck on an impeachment by the H. of R. I. 586.
— on the Police of the Metropolis. II. 98.
— on the establishment of an efficient Constabulary Force in the Counties of Engl. a. Wales. II. 98.
— 1st. a. 2d., on Police. II. 98.
Reports on the employment of children. I. 107.
— from Committees of the H. of Commons. II. 66.
— from the select Committee on Consular Establishment. I. 412.
— on immigration of the U. St. III. 440.
— fr. the Lords Committees on the dignity of a Peer of the Realm 1819—23. II. 76.
— fr. the Select. Committee on the office of the Speaker. II. 85.
Repräsentativsystem, Das, s. Mängel und die Heilmittel. I. 287.
Republique, la, des philosophes. I. 197.
(Rétif de la Bretonne), La decouverte australe par un homme volant. I. 198.
Return of the number of births, deaths and marriages in Scotland 1842—50. III. 433.
Returns, Weekly, of births and deaths in London. III. 432. 695.
— Quaterly, of the marriages, births and deaths in England. III. 432.
— of the agricultural produce in Ireland. III. 695.
Rettig, F., Polizeigesetzgebung Badens. II. 379.
— Der Badische Bürgermeister. Das.
Reumont, A., Italienisch. Diplomaten u. diplom. Verhältnisse. I. 367.
— s. Graberg v. Hemsö.
Reuss, Deutsche Staatskanzlei. III. 690.
Reuter, Ablösungsgesetze ü. Beeden in Württ. II. 376.
Reverchon, Projet de code. ecclés. ou recueil des lois .. rel. à l'administration des cultes. III. 182.
— Des autorisations de plaider necessaires aux communes et établissemens publics. III. 263.
Review, Edinburg. III. 594. 596.
— Quarterley. III. 596.
— Westminster. III. 596.

Revue municipal, journal administratif, historique et litéraire. III. 257.
Rey, Théorie de la science sociale. I. 79.
— J., Des institutions judiciaires de l'Angleterre. II. 48.
Reybaud, L., Études s. l. reformateurs ou socialistes modernes. I. 79. 81. 167. III. 325.
Reyscher, A. L., Publ. Versuche. II. 273.
— F., Diplomat. Antheil Württembergs. II. 262.
— Sammlung d. Württ. Gesetze. II. 325. 376.
— Wirksamkeit und Behandlung der Kirchenconvente in Württ. II. 374.
— Handbuch d. Amtspraxis eines Württ. Cameralbeamten. II. 375.
— K. F. Eichhorn. II. 594.
Rheinländer, G., Das bad. Gemeindewesen. II. 379.
— Rechnungsrecht nach bad. Gesetzen. ibid.
Ribadeneira, F., De religione et virtutibus principis Christiani adversus Machiavellum. III. 545.
— De simulatione virtutum fugienda. III. 545.
Ribbe, Sur l. fin de la constitution provençale. III. 82.
Ribeiro dos Santos et Castilho Barreto, Traité du Consulat. I. 414.
Ricardo, Lord Brougham in dessen Bildern berühmter Männer aus d. Zeit Georg's III. III. 334.
Ricci, Del Municipio. I. 87.
— Delle communi come unitá element. II. 317.
Ricerche statistiche sul G. D. di Toscana. III. 440.
Richard, A., Législation française s. l. mines, minières. III. 277.
Richer, E., Traité des appellations comme d'abus. III. 188.
— De ecclesiastica et politica potestate. III. 188.
Richerand, Bar. de, De la population dans ses rapports avec la nature des gouvernemens. III. 513.
Richter, Erklärung der Verfassungsurkunde von Sachsen. II. 365.
— H., Der Handelsconsulent in Württ. II. 373.
— Württembergs Baupolizei. II. 373.
Richthofen, v., Die Preuss. Militärverwaltung. II. 352.
Ridolfi, A., Pensieri allo scopo di N. Machiavelli nello libro del Principe. III. 567.
Riedel, Hallers staatsrechtl. Grundsätze. II. 546.
Riehl, Bürgerliche Gesellschaft. I. 106.
Riesser, Der Jude. 323.
— Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland. Das.
— Rechenschaftsbericht an meine Wähler. II. 260.
Rigaud, E., Constitution de la Republ. de Genève. I. 506.
Rinaldini, Della genesi dello stato. I. 247.
Rinne, Die Staatswissenschaften. I. 153.
— Handbuch der inneren Staatsverwaltung Preussens. II. 351.
Riquelme, Element de derecho publico internacional. I. 402.
Ristelhuber, Wegweiser zur Literatur. III. 346.
Ritgen, Medicinalwesen in Hessen. II. 383.
Rivet, Handbuch zur Malzaufschlagsverwaltung in Bayern. III. 362.
Rivière, A., Histoire des biens communaux en France depuis leur origine jusqu'à la fin du 13. siècle. III. 261.
Robertson, W., Hist. of America. I. 538.

Robertson, W., Oregon our right and title. I. 366.
— A., A treatise on the law of personal succession in the different parts of the Realm. I. 442.
— Charles V. I. 323.
Robin, L'abbé, Hist. d. l. constitution de l'empire franç. où hist. des États-Généraux. III. 75.
Robinet, Dictionnaire universel des scienses morales, économiques. III. 565.
Rocco, Elogio storica di Giobat. I. 246.
— N., Dell' uso e autorità delle legi del R. delle Due Sicilie cons. nelle relazioni con le person e col territorio degli stranieri. I. 442.
Rochau, v., s. Oelsner-Monmerqué.
Roche, R., A manual of maritime warfare. I. 424.
— s. Lebon.
Rocheflavin, B. de la, Treize livres des Parlamens de France, des quels sont amplement traicté de leur origine et institution. III. 103.
Rockingham, Marq., Memoirs ed. by Albemarle. II. 221.
Röder, K., Naturrecht. I. 245.
Rogers, F. N., The law a. practice of election Committees. II. 84.
— Com. z. Registrationsacte. II. 84.
Rohmer, Th., Die vier Parteien. I. 261.
Rohrscheid, Preussens Staatsverträge. I. 457.
Roller, C., Die Grundgesetze von Bremen. II. 391.
— Württembergs Polizeirecht. II. 373.
— Handbuch für Ortsvorsteher in Württemberg. Das.
Rölker, B., Handbuch d. parlamentarischen Praxis. I. 584.
Romagnosi, G. D., Collezione degli articoli d'economia polit. e statistica civile. III. 656.
— Scienza delle constituzioni. I. 302.
— Scritti inediti. I. 167. 226.
— L'introduzione allo studio del diritto publico. II. 248.
— Lettre a G. Valeri sull' ordinamento della scienza della cosa publ: Das.
— Osservazioni logiche preliminari per trattare del diritto naturale. Das.
— Della vita degli stati. Das.
— Instituzioni di civile filosofia. Das.
(Romang), Beiträge zur Beleuchtung d. rechtl. Stellung der reform. Kirche im Kanton Bern. I. 499.
Romanus Aegidius, De regim. princip. I. 227.
Romilly, Sam., The life of, by his son. II. 135.
Rominger, C. D., Systemat. Zusammenstellung aller Vorschriften über d. versch. Bevölkerungsaufnahmen in Würtemberg. III. 427.
Roncaglia, C., Statistica generale degli stati Estensi. III. 436.
Rondoneau et Beaulac, Repert. génér. d. l. législation franç depuis 1789. III. 21.
— Table génér. par ordre alph. du Bulletin des Lois dep. 5. Mai 1789 — 1. Avril 1814. III. 21.
— Collection génér. des lois etc. dep. 1789 — 1. Jan. 1819. III. 21.
Rondonneau, Lois administratives et municipales d. l. France. III. 257.
— L., Manuel rural et forestier. III. 283.
— Nouveau manuel des maires et adjoints. III. 258.
— Table générale à Merlin Recueil alph. et. Répertoire univerl s. d. III. 288.

Ronne, L. v., Domainenwesen in Preussen. II. 352.
— Preuss. Städteordnungen v. 1808. 1831. II. 354.
— Gemeindeverfassung des Preuss. Staats. Das.
— Preuss. Gemeindeordnung von 1850. Das.
— Simon, H., Verfassung und Verwaltung d. Preuss. Staats. II. 346.
— — Verhältnisse der Juden in Preuss. II. 348
— B. v., Verfassungsurkunde für Preussen. II. 349.
Roscher, W., Zur Geschichte der englischen Volkswirthschaftslehre. III. 296. 331.
— Fortschritte der nationalökonomischen Wissenschaft in England während d. laufenden Jahrhunderts. III. 332.
— Grundlagen der Nationalökonomie. III. 467.
— System der Volkswirthschaft. III. 516. 468.
Roscoe, W., The life and pontificate of Leo X. III. 559.
Roselet, Versuch e. Abhandl. v. d. schweiz. Schutz u. Schirmbündnissen. I. 477.
Rösling, V. d. einzig richtige Staatszweck. I. 155.
Rosmini di Serbati, Filosofia del diritto. I. 247.
— La società e il mio fine etc. Das.
— La società. I. 75. I. 247.
Rossbach, Grundrichtungen in d. Geschichte der Staatswissenschaften. I. 63.
— O. A. Bibl. America. I. 510.
Rossi, P. Cours d'économie politique. III. 487.
Rössig, Encyklopädie d. Staatswischaften. I. 148.
Rössler, Oestreichisches Recht. I. 159.
Roth, A., Neuenburgische Studien. I. 505.
— J. Th., Beiträge z. D. Staatsrecht. II. 243.
— P., Beneficienwesen. II. 311.
— Abhandlungen. II. 257. 269. 284.
— P.. s. Merk, H.
Rothe, Theologische Ethik. I. 116.
Rothschild, D. Communalverfassung Braunschweigs. II. 384.
Rotteck, H. v., Recht der Einmischung. I. 421.
— Leben K. v. Rottecks. II. 561.
— K. v. Rottecks nachgelassene Schriften. II. 562.
— K. v. Aretins Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. II. 565.
— Lehrbuch des Vernunftrechts u. der Staatswissenschaften. I. 245. 315. II. 565.
— Begriff u. Natur der Gesellschaft u. des gesellschaftl. Gesammtwillens. II. 567.
— Ideen über Landstände. Das.
— Ueber den Streit natürlicher Rechtsprincipien oder idealer Politik. Das.
— Die Kölnische Sache. II. 569.
— Allgemeine Geschichte vom Anfang d. historischen Kenntniss. II. 570.
— Allgemeine Weltgeschichte. Das.
— Allgemeine Weltgeschichte im Auszuge. Das.
— Spanien und Portugal. Das.
— Geschichte der Badischen Landtage. II. 325. 571.
— Archiv für landständische Angelegenheiten Badens. II. 378. 572.
— Betrachtungen über den Gang, Charakter und heutigen Zustand der geschichtl. Studien in Deutschland. II. 571.
— Ein Wort über die heutige Kriegsmanier. II. 566.

Rotteck, Ueber stehende Heere und Nationalmiliz. Das.
— Für die Erhaltung der Universität Freiburg. II. 569.
— u. Welcker, Staatslexicon. I. 421. 160.
— Aufsätze in Zeitschriften. II. 571.
— Deutsche Blätter. II. 572.
— Der Freisinnige. Das.
Rougeoin, Le Conseiller municipal. III. 260.
Roujoux, Essai d'une histoire dans les sciences et les beaux arts. I. 57.
Rousseau, Du contrat social. I. 238. 273. III. 471. 563.
Rousset, G., Nouveau code d. l. presse pour la France, l'Algérie et les colonies, ou concordance synoptique et annotée. III. 178.
— Recueil historiques d'actes. III. 690.
Roux et Buchez, Histoire parlementaire de l. revol. franç. III. 24.
Rowe, Vindication of the Comment. of Blacketone against the strictures of Sedgwick. II. 42.
Roy, E., Traité pratique de l'administration financière des communes et des établissemens de bienfaisance. III. 262.
Royards, De placito: libera navi libera merx. I. 427.
Ruben, Rechtsverhältnisse d. jüdischen Gemeinde in Preussen. II. 348.
Rüder, F. A., s. Hallam.
Rudhart. Recht d. Deutschen Bundes. III. 264.
— Geschichte d. Landstände in Bayern. II. 325.
— Uebersicht d. verschiedenen Staatsverfassungen u. Volksvertretungen. II. 327.
— Zustand des Königreichs Bayern. II. 361.
— Censur der Zeitungen. I. 307.
— G. F., T. Morus. I. 179.
Rudloff, v., Handbuch d. Preuss. Militär-Rechts. II. 352.
Rühs, Ansprüche d. Juden a. d. Deutsche Bürgerrecht. II. 323.
Ruge, A., Actenstücke zur Censur. I. 308.
Rumpf, Ressort. u. Organismus der Preuss. Staatsbehörden. II. 351.
— Dienst- u. Rechtsverhältnisse d. Preuss. Staatsbeamten. Das.
— Der Preuss. Secretair. II. 347.
— Die neuste Preuss. Gesetzgebung über die Verpflichtung z. Kriegsdienste. II. 352.
— Preuss. bewaffnete Macht. Das.
Russel, Lord John, Essai on the history of the Engl. Governement and Constitution fr. the reign of Henr. VI. II. 30.

S.

S . . . Die Statistik der Cultur im Geiste und nach den Forderungen des neusten Völkerlebens. III. 657.
Saalfeld, F, Handbuch d. pos. Völkerrechts. I. 394.
— Staatsrecht von Frankreich. III. 152.
Saavedra Faxardo, D., Idea da uno principe cristiano. III. 382. 469.
Sachse. Historische Grundlagen des Deutschen Staats- u. Rechtslebens. II. 256.
Sadler, M. Th., The law of population, a treatise in six books, in dis proof of the superfecundity of human beings and developing the real principle of their increase. III. 494.
Salas Ramon, s. Bentham, J.

Salinas, Manuel des droits civils et commerciaux des Français en Espagne et des étrangers en général. I. 443.
Sallwürk, A. v., Vereinigung v. Hohenzollern mit Preussen. II. 345.
Salmasius, Defensio regia pro Carl I. I. 326.
Salza u. Lichtenau, G. v., Handb. d. Polizeirechts Sachsen. II. 365.
— Responsio ad Milt. defens. I. 326.
Sammendrag, General, öfrer Nativitaten och Mortalitäten. 1770—1845. III. 439.
Sammlung der in Baden f. Israeliten erschienenen Gesetze. II. 378.
— der Verträge bez. der Zoll- u. Steuervereinigung zwischen Hannover u. Braunschweig. I. 458.
— vollständige, aller bei d. Volkszählung u. Productions- und Consumtions-Statistik d. Königreichs Sachsen 1855 zur Anwendung gekommenen Listen Fragebogen und sonstigen Schriftstücke. III. 429.
— der d. Schweiz. Staatsrecht betr. Actenstücke. I. 482.
Sampajo, A., Elementos d. la ciencia de la Estadistica. III. 658.
Sandarem, Relaçoes politicas. I. 352.
Sapey, Les étrangers en France. I. 443.
Sartorius, J., B., Organe des vollkommenen Friedens. I. 440.
Sarwey, s. Mohl, R. v.
Savaron, J., Chronologie des États Généraux où le Tiers État est compris depuis l'an 1615 jusq' en 422. III. 74.
Savigny, F. v., System d. Röm. Rechts. I. 443.
— Geschichte d. Röm. Rechts im Mittelalter. III. 55.
— Beitrag z. Rechtsgeschichte d. Adels. II. 310.
— Die Preuss. Städteordnung. II. 355.
Savouré, Recueil pratique d'administrations communales et conseils s. l. formation des budgets des communes. III. 262.
Say, J., Darstellung d. Nationalöconomie, übersetzt v. Morstadt. Kurze Entwicklungsgeschichte. III. 314.
— Vollständiges Handbuch d. practisch. Nationalöconomie, deutsch v. Theobald. III. 486. 668.
Schäfer, Portugals Geschichte. I. 323.
Schäffner, L., Geschichte d. Rechtsverfassung Frankreichs v. H. Capet bis zur Revolution. III. 30.
— W., Staats- u. Rechtsgeschichte Frankreichs. II. 302.
— Geschichte des englischen Rechts. II. 20.
— Entwicklung des internationalen Privatrechts. I. 442.
Schaffrath, W. M., Auslegung constitut. Gesetze. I. 311. II. 328.
Schärer, Geschichte d. Unterrichtsanstalten im ehem. Bern. I. 499.
Schatte, L. v., Lebensbilder aus der Deutsch. Nationalversammlung. II. 260.
Schaumann, Bildung des Deutsch. Bundes auf d. Wiener Congress. I. 357.
— Geschichte des II. Pariser Friedens für Deutschland. I. 358.
— Geschichte des Congresses von Verona. I. 359.
Scheerer, H.. Der Sundzoll. I. 363.
Schenck, Ch. F., Traité s. l. ministère public et ses fonctions. III. 243.
Scheppler, Aufhebung d. Judenleibzolls. II. 322.
Schering, Zusammenstellung der Vorschriften . . . II. 352.
Scheurlen, C. F., Staatsgerichtshof in Württemberg. I. 312. II. 325. 372.

Scheurlen, C. F. u. Hufnagel, Gerichtsverfassung d. Deutsch. Bundes. II. 277.
Schiedsgericht, das neue, f. d. constitut. Staaten. II. 280.
Schiess, Protocolle des déliberations de la Commission de la revision du Pacte Fédéral de 1815. I. 485.
Schilling, E., Handb. d. landwirthschaftl. Rechts in Preussen. II. 356.
Schimmelpfenning, Die preuss. direkten Steuern. II. 353.
— Die preuss. indirekten Steuern. Das.
Schlegel, F. v., Vorlesungen über d. Philosophie des Lebens. II. 379.
— Philosophie der Geschichte. III. 379.
— Geschichte der alten und neuen Literatur. III. 573.
Schlesier, G., Einl. i. d. Schriften Gentz. II. 488.
— Schriften v. F. v. Gentz. II. 495.
— Memoires et lettres du v. Gentz. ibid.
— Briefwechsel zwischen Gentz u. Müller. II. 507.
Schletter, Handbuch d. jurist. Literatur. I. 65. II. 241.
— De subsidiis interpretationis legum. I. 311.
Schlieben, W. v., Ansichten über Zweck und Einrichtung statistischer Sammlungen und Büreaus. III. 657.
— Statistische Aphorismen in Beziehung auf Nationalöconomie u. Staatenkunde. Das.
Schlözer, A. L. v., Allgemeines Staatsrecht u. Staatsverfassungslehre. I. 75. 148. 274. 332. II. 446.
— Briefwechsel. II. 443.
— Staatsanzeigen. Das.
— Briefe nach Eichstädt. Das.
— Theorie der Statistik. II. 446. 454. III. 649. 654.
— Syst. politices. II. 447.
— Hist. Untersuchung über Russlands Reichsgrundgesetze. Das.
— Von der Poln. Königswahl. Das.
— Vorstellung der Universalhistorie. II. 448.
— Weltgeschichte nach ihren Hauptabtheilungen. II. 449.
— Kleine Weltgeschichte. Das.
— Vorbereitung zur Weltgeschichte für Kinder. Das.
— Fortsetzung der allg. Weltgeschichte. II. 450.
— Geschichte v. Litthauen. Das.
— Farfölk il en allmann historia am Handel och Sjöfart. Das.
— Kritische Sammlung zur Geschichte d. Deutschen in Siebenbürgen. Das.
— L. Ernst. Herzog von Braunschweig. II. 451.
— Summarische Geschichte von Nord-Africa. Das.
— Schwedische Biographie. Das.
— Schwedische Anecdoten. Das.
— Kleine Chronik v. Leipzig. Das.
— Oskold u. Dir. II. 452.
— Münz-Geld- u. Berg-Geschichte von Russland. Das.
— Entdeckung eines russ. Landhandels durch Russland n. d. Ostsee und Eismeer. II. 452.
— Ueber d. Roskolniken. Das.
— Die neuostpreussischen Filipponen. Das.
— Krit. hist. Nebenstunden. Das.

Schlözer, Krit. Untersuchung aus dem Geschlechtsregister d. Gräfin Lamotte. Das.
— Prawda Ruskaja. Das.
— Ruskaja Letopis po Nikanowu Spishu. ibid.
— Russ. Annalen. Das.
— Proben russ. Annalen. Das.
— Nestor russ. Annalen. Das.
— (Haigold, J. J.), Neuverändertes Russland. II. 455.
— — Beilagen z. neuveränd. Russland. Das.
— Laxmann sibir. Briefe. Das.
— Neue Erdbeschreibung von Amerika. Das.
— Achenwald's Statistik. Das.
— Entwurf zu einem Reisecollegii. II. 456.
— Nähere Anzeigen d. s. g. Reisecollegio. Das.
— Neueste Gesch. der Gelehrsamkeit in Schweden. II. 457.
— Beiträge zur irländischen Literatur. Das.
— Michaelis u. Reiske. Das.
— De vita Dei. II. 458.
— Epigrammata. Das.
— Neujahrsgeschenke aus Jamaica. II. 458.
— Neujahrsgeschenke aus Westphalen. Das.
— De la Chalotais. Versuch über den Kinderunterricht. Das.
— Ch. v., A. L. v. Schlözers öff. u. Privatleben. II. 439.
Schlosser, Ch. F., Ständische Verfassung. I. 318.
— u. Berch t, Archiv der Geschichte. II. 387.
Schlütter, Symb. lit. Brementi. III. 549.
Schmalz, Th., Staatsverfassung Gross-Britanniens. II. 47.
— Deutsch. Staatsrecht. II. 264.
— Grundgesetze des Deutschen Bundes. II. 249.
Schmelzing, Staatsrecht von Bayern. II. 360.
Schmidt, A., Preussens Deutsche Politik. II. 259.
— Geschichte der preussisch-deutschen Unionsbestrebungen. Das.
— C., La société civile. I. 108.
— Uebersicht der Besteuerung in Preussen. II. 353.
— F., Untersuchungen über die Bevölkerung, Arbeitslohn u. Pauperismus in ihrem gegenseitigen Zusammenhang. III. 512.
— J., Reform des Preuss. Medicinalwesens. II. 352.
— K. E., s. Millar.
— R., Gesetze d. Angelsachsen. II. 13.
— Lehrbuch des allg. Staatsrechts. I. 273. 281.
— Bürgerrecht d. Juden in Deutschland. II. 323.
Schmitthenner, XII. Bücher v. Staate. I. 62. 76. 137.
— Allgemeines Staatsrecht. I. 281.
Schneider, Kammergüter und Civillisten der Fürsten. II. 305
Schneller, Ständewesen in Oestreich. II. 324.
Schnitzer, A., Medicinalverfassung Preussens. II. 352.
Schöfert, Der Preuss. Beamte. II. 352.
— Handbuch des Preuss. Rechnungswesens. II. 353.
Schöll, Histoire d. l. litérature grecque. I. 177.

Schöll, Erzählungen der Verträge. I. 340.
— Recueil de pièces officielles pour détromper les Français. III. 690.
Schön, J., Litteratura politica medii aevi. I. 62. I. 227.
— Staatswissenschaft. I. 152.
Schall, Verfassungskatechismus Württembergs. II. 371.
— Verständigung über die Verfassungsurkunde Würtembergs. Das.
— Das Würtemberg'sche Postwesen. II. 379.
Schopf, F., Landwirthschaft in Oestreich. II. 318.
— Rechte und Pflichten der Grundherrn in Böhmen. II. 339.
— Der Oestreichische Staatsbürger. II. 340.
— J., Wirkungskreis der Civilbehörden in Oestreich. II. 342.
— Forstverfassung Oestreichs. II. 342.
— Organ. Verwaltung in Böhmen. II. 343.
— Oestreichs Civilstaatsdienst. II. 344.
Schrader, L. A. G., Grundgesetze der Natur in der Geburt, dem Leben und d. Tode der Menschen. III. 446.
— Agracia von Preussen. II. 321.
— D. älteren Dynastenstämme zw. Leine, Weser u. Diemel. II. 313.
Schreiter, K. G., s. Ferguson, A.
Schrenck, Regentenbevormundung, Stände und landständische Verfassung. *II. 304.*
Schröder, Chinesen in Hamburg! Trummer contra Rotteck. II. 565.
Schubert, F. W., Die Verfassungsurkunden und Grundgesetze. *III. 22.*
Schübler, Gesetze über Niederlassung und Verehelichung in Deutschland. II. 309.
Schütz, C., Gemeindeordnung Würtembergs. II. 374.
— W. v., Deutschlands Pressgesetz. I. 308.
Schützenberger, F., Condition des étrangers en France. I. 443.
— Les lois de l'ordre social. I. 264. 274. 280.
Schuhmacher, Versuch einer systemat. Abhandlung. II. 374.
Schuhmann, P., Erläuterungen z. d. Preuss. Gesetz v. 2. März 1850. II. 356.
Schulin, Staatskunst. I. 129.
Schulte, F., Das englische Parlament. II. 83.
(Schulthess), Tableaux historiques et polit. des anciens gouvernemens de Züric et Berne. I. 498.
Schulze, Herm., Staatsrechtl. Stellung Neuenburg's. I. 505.
— Recht der Erstgeburt. II. 306.
Schumm, C., Polizeistrafrecht in Württemb. II. 373.
Schunk, Staatsrecht von Bayern. II. 360.
Schwarz, Institut der Reallasten. II. 321.
— Zehntablösungsgesetz für Württemberg. II. 321. 376.
Schwarzkopf, Exposé de droit pub. de l'Allemagne. II. 264.
Schweitzer, Oeff. Recht für Sachsen Weimar-Eisenach. II. 388.
Scioppius, C., Paedia politices s. supetiae logicae scriptoribus politicis latae. III. 574.
Sclopis, E., Montesquieu et Machiavel, publ. par Laboulage. III. 571.
Scrope, G. Poulet, Principles of polit. economy. III. 506.
Sebire et Carteret, Encyclopédie du droit. III. 289.
Seckendorf, V. L. v., Teutscher Fürstenstaat. III. 382.
Sedgwick, Remarks on the Commentaries of Blackstone. II. 42.
Seeger, Entwurf der Staatswissenschaft. I. 149.

Seeger, Vaterländische Briefe. II. 371.
Seerecht, das, und die Neutralität auf der See. I. 425.
Segesser, A. v., Rechtsgeschichte von Luzern. I. 501.
Seibertz, Diplomatische Geschichte der Grafen v. Westphalen. II. 313.
Seiffert, C., Verfassungsgrundgesetze Braunschweigs. II. 384.
— Handbuch zur Rentamtsadministration in Bayern. II. 384.
Seissel, Cl. de, La grande monarchie de France. lat. Sleidanus. III. 127.
Seitz, Die Rheinhess. Rechtsinstitutionen. II. 383.
Selden, J., The priveleges of the Baronage of Engl. II. 85.
— of the judicature in Parl. II. 85.
Sendschreiben an die Gutsbesitzer bürgerl. Standes in Mecklbg. II. 386.
Senior, N. W., Two lectures on population. III. 505
Sénovert, s. Daire, Collection de principaux économistes sous Law. III. 333. resp. 323.
Sergeant, The Constitutional law. I. 585.
Seriman, Reisen des H. Wenton nach Australien. I. 170.
Sermet, J. B., Des institutions judiciaires. III. 102.
Serrigny, D., Questions et traités de droit administratif. III. 232.
— J., Traité du droit public des Français. III. 174.
— M., Traité de l'organisation, d. l. competence et de la procédure en matière contentieuse administrative. III. 216.
Servan, Formation des assemblées. I. 279.
Sethos, Histoire de monuments anectods de l'ancienne Égypte. I. 207.
Sewell, A Treat. of the law of Coroner. II. 98.
— Treat. on the law of Sheriffs. II. 94.
Seybert, A., Statist. annals of the U. S. fr. 1789—1818. I. 556.
Shaw, J., Practical J. of Peace. II. 95.
Sheppard, Sure Guide for H. M. S. J. s. of the Peace. II. 95.
Sheridana. II. 210.
Sherwood, The Treat. on the proceed. to by adopted in conducting Private Bills. II. 85.
Short, Th., New observations . . . on city town and country bills of mortality. III. 447.
Sibert, de Gautier, P. C., Variations de la monarchie franç. dans son gouvern. politique. III. 34.
Siebenpfeiffer u. Luttringshausen, Handb. d. Verfass. Rheinbayerns. II. 362.
Sidney, Alg., Discourses concerning government. I. 232. 327.
Sieyes, Politische Schriften. I. 238. 274. 280.
Sigwart, Vergleichung zwischen Spinoza u. Hobbes. I. 235.
Simmler, De republica Helvetiorum. I. 477. 487.
Simon, H., Preuss. Staatsrecht. II. 346.
— s. Rönne, L. v.
— Die Preuss. Richter u. das Gesetz vom 24. März 1844. II. 351.
— Ständische Verhältnisse d. Oestr. Monarchie. II. 340.
Simond, L., Voyage en Angleterre. II. 59.
Simonet, Traité d. l. police administrative des théatres de la ville de Paris. III. 282.
Simpson, Th., The doctrine of annuities and reversions. III. 457.
Sincerus, Vitae et scripta magnorum juris consultorum. III. 523. 589.
Sinclair, J., The hist. of the Publ. Revenue of the British Empire. II. 102.
— Statistical account of Scotland. III. 661.
Sinnhold, P., Klassensteuerverfassung Preuss. II. 353.

Sinnhold, P., Gewerbsteuerverfass. Preuss. II. 353.
Sirey, J. B., Décisions sommaires du Conseil d'Etat en matière contentieuse avant et depuis la Charte. III. 23.
— Jurisprudence du Conseil d'État. III. 23.
— Jurisprudence du Conseil d'État dep. 1806—1818. III. 207.
— Du conseil d'État selon la Charte constitutionelle, ou notions s. l. justice d'ordre politique et administratif. III. 210.
Siri, Memoire recondite. III. 689.
— Mercurio. III. 690.
Sismonde de Sismondi, J. Ch. L., Nouveaux principes d'economie politique. III. 510.
— — De la Literature du midi de l'Europe. III. 575.
Sitori, K., Geschichte der Juden in Sachsen. II. 365.
Sleidanus s. v. Seissel.
(Smidt, J. H. W.), Handels- u. Schifffahrtsverträge d. Hansestädte. I. 456.
Smith, J., Hist. of Virginia. I. 537.
— D. rep. et administratione Anglorum. II. 33.
— Th., Arcana parlamentaria by R. C. (urson). II. 82.
— V., Notices s. l. population, le recrutement et la vie moyenne dans les Dombes et la Bresse insalubre. III. 461.
— W., Hist. of the Province of New-York. I. 537.
— Hist. of N. Jersey. I. 537.
— Comparat. view of the Constitut. of the several States — of the U. St. I. 590.
— Block's dictionnaire de l'administration, Art.: „Fonctionnaires." III. 235.
Smits, E., s. Quetelet, A.
Snell, L., Handbuch d. Schweiz. Staatsrechts. I. 482. 494.
— Nachträge zum Handbuch. I. 483.
— Verhältnisse d. kath. Kirche zu d. schweiz. Regierungen. I. 491.
— Document. pragm. Erzähl. d. neuen kirchl. Veränder. in d. kath. Schweiz. I. 492.
— s. Glück.
Snouckaert van Schauburg, Diss. de Legatis rebusq. ab his agendis. I. 406.
— Essai s. l. Ministres publ. Das.
Soardi, L., Annotazioni alle direttive austriache sulle pensioni provigioni, assegni di quiescenza. II. 344.
Soden, Der Bayrische Landtag von 1819. II. 359.
Soetbeer, A., Sammlung off. Actenstücke bezügl. Schifffahrt und Handel in Kriegszeiten. I. 426. III. 690.
— Stader Elbzoll's Ursprung. I. 433.
— Hints from Hamburg resp. the Stade duty. I. 433.
— Schifffahrtsgesetze. I. 456.
Soirées, les, de St. Petersbourg. I. 253.
Solar, F. et Dufau, L., Précis hist. des regences en France. III. 142.
Solms-Lich. Fürst, Deutschland u. s. Repräsentativ-Verfassungen. I. 319.
Solon, V. H., Répertoire administratif et judiciaire. III. 224.
— Code administratif annoté. III. 224.
— De l'expropriation pour cause d'utilité publ. III. 276.
Sommer, J., Von d. Verfass. in germ. Preussen u. Westphalen. II. 325.
— Bäuerl. Rechtsverhältnisse in Rheinland u. Westphalen. II. 321.
— Rechtsverhältnisse in Westphalen. II. 318.

Sonnenfels, J. v., Grundsätze d. Polizei, Handlung u. Finanzwissenschaft. III. 471.
Sonntag, Alphabet. Handb. d. bad. Gemeindeverwaltung. II. 379.
Sorel de Soigny, Divers traités s. l. droits et les prérogatives des Roys de France. III. 136.
Soria di Crispan, Philosophie du droit public. I. 247. 315.
Spalding, Lyman, Diplomacy of the U. S. I. 350. 588.
Sparre, Lebensfrage im Staate bezüglich des Grundeigenthums. II. 321.
— Wangerstein, v., Grundzüge e. Gemeindeordnung. II. 319.
Spelman, H., Glossarium archaeologicum. II. 23. 26.
— The original — of Feuds a. Tenures b. Knight-Service in Engl. II. 23. 26.
— On the ancient Governm. of Engl. II. 23. 26.
— On Parliaments. II. 70.
Spencer, A., Theory of population deducted from the general law of animal fertility. III. 497.
Spener, Vollständiges Staatsrecht. II. 243.
Spiegel, van der, Resumé des negatiations qui accompagnèrent la revolut. des Pays-Bas autrichiens. I. 356.
Spies, A., Beleuchtung der Verfassungsurkunde v. Bayern. II. 361.
Spinoza, Tractatus. I. 235.
Spittler, L. T. v., Vorlesungen über Politik. III. 388. 469.
Sporshill, Bemerkungen über d. Verfassungsurkunde v. Sachsen. II. 365.
Sprengel, M., Grundriss d. Staatenkunde d. vornehmst. europ. Reiche. III. 654.
Staatsinteresse der Eidgenossen an Neuenburg. I. 505.
Staatsweisheit, die, der Bibel. III. 378.
Stadlinger Militairhandbuch Württembergs. II. 376.
Stael-Holstein, A. de, Lettres sur l'Angleterre. II. 59.
Stahl, Monarchisches Princip. I. 292.
— Rechtsphilosophie. I. 85. 218. 226. 230. 241. 255. 286. 333. II. 546.
— Revolution u. constitutionelle Monarchie. I. 292.
Stahr, Plato's Politik. I. 220.
Stappelton, A., The polit. life of G. Canning 1822—27. II. 213.
Star Numan, C., Diatribe acad. in N. Machiavelli opusc. del Principe. III. 575.
Stark, v., Anleitung für d. Bürgermeister in Hessen. II. 383.
State documents rel. to the conferences at Jalapa. I. 364.
— papers, British and foreign. I. 463.
— papers with resp. to British subjects in China. I. 467.
— Papers of the U. S. I. 555. 588.
— Trials. I. 312.
States, united Statutes fr. 1789. ed b. Peters. I. 554.
Statistica decennale di Toscana. III. 440.
Statistik, zur, des K. Hannover. III. 435.
Statistiske Tabeller for Kongeriget Norge. III. 236.
Statistik Tabelwärk ny Rikke. III. 432.
Statistique d. l. Belgique. III. 692.
— d. l. France. III. 434. 691.
Statutes at Large, from Magna Charta to the Union. By T. E. Tomlins and J. Raithley. III. 688.
— at Large from the Union. Das.

Statutes at Large from the Union with Ireland. Das.
— of the Realm, from original Records and authentic Manuscripts. Das.
— publ. at large of the U. St. of America. I. 461.
Steenken, F. E., Bevölkerungsstatistik der europ. Staaten, mit bes. Berücksichtigung Oldenburgs. III. 453.
Stein, L., Socialismus u. Communismus. I. 79. 81.
— Geschichte d. socialen Bewegung. I. 81.
— Der Socialism. u. Communism. des heutigen Frankreichs. III. 326.
— Die Municipalverfass. Frankreichs. III. 256.
— Einleitung in d. ständische Recht von Schleswig-Holstein. II. 326.
— u. Warnkönig, L. A. und Th. A., Französ. Staats- u. Rechtsgesch. III. 29.
— System d. Staatswissenschaft, auch u. d. Titel: System d. Statistik, Populationistik u. d. Volkswirthschaftslehre. I. 157. III. 307. 659.
— Lehrbuch d. Volkswirthschaft. III. 307.
— v., Deutsche Verfassung. I. 298.
Steiner, S., Kenntniss der Staatscasse Oestreichs. II. 344.
Steinlein, K., Handb. d. Volkswirthschaftslehre. III. 337. 346.
Steinmann, F., Fr. v. Gentz. II. 488.
Stenzel, G., Gesch. d. Kriegsverfass. Deutschlands. II. 331.
Sternberg, K., Die D. Volks-, Sitten- u. Rechtsgeschichte. II. 254.
Stephan de la Boëties, Contr'un. I. 322.
Stephen, H. J., New Comment. on the Laws of Engl. II. 50.
Stephens, A., Treat. on the Muncip. Corporation Act. II. 101.
— Merewether, Hist. of the Boroughs a. Munic. Corporations in the U. K. II. 99.
Stephord, H., The law a. practice rel. to the election of Membres of P. II. 84.
Stettler, Bundesstaatsrecht d. Schweiz vor 1798. I. 478.
— Bundesstaatsrecht d. Schweiz. Eidgenoss. seit 1798. I. 483.
— Berner Staats- u. Rechtsgeschichte bis 1831. I. 498.
— Versuch e. urk. Entwickl. d. Gemeindeverhältn. in Bern. I. 499.
Stewart, Sir, J., Inquiry into the principles of political economy. III. 477.
Steuerverweigerung, Die angebliche, in Kurhessen. II. 381.
Stith, W., Hist. of Virginia. I. 537.
Stockdale, Debates a. Proced. of the H. of Com. II. 68.
Stocqueler, D., Life of Wellington. II. 189.
Stokes, A., A view of the Constitutions of the British Colonies in N. A. and West Indies. I. 537.
Stoll, Introd. ad hist. lit. I. 234.
Stone, J., The practice of the Petty Sessions. II. 95.
Stopfer, Erläuterungen zu d. Milit. Grenzverwaltung in Oestreich. II. 342.
Story, J., Commentaires on the Constitution of the United States, franz. Odent, deutsch Buss. I. 252. 539. 546. 579.
— Commentaries abridged by the autor. I. 579.
— Constitutional class. book. Das.
— Commentaries on the conflict of laws. I. 442.
— Life the, of by his son W. W. Story. I. 556.
Stourm s. Gillon.
Strackerjahn, Schifffahrtshandbuch. I. 459.
Strantz, v., Geschichte des Adels. II. 311.

Strauss, F. v., s. Döllinger.
Streckfuss, Verhältnisse der Juden zu den christl. Staaten. II. 323.
— K., Die Preuss. Städteordnung. II. 355.
— Die beiden Preuss. Städteordnungen. Das.
Strelin, G. G., Versuche d. Geschichte u. Litt. d. Staatswissensch. I. 61.
Strieder, Grundlage einer Hess. Gelehrtengeschichte. II. 401.
Strombeck. Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Staatszweck entgegenhandelt. I. 333.
— Staatswissenschaftl. Mittheilungen mit Bezug f. Braunschweig. II. 384.
Strüv, Bibliotheca selecta. II. 243.
Struve, G. v., Grundzüge d. Staatswissenschaft. I. 141.
— Kritische Geschichte d. allg. Staatsrechts. I. 218. 325. II. 546.
— Das positive Rechtsgesetz in Bezug auf räumliche Verhältnisse. I. 442.
— Erster Versuch auf d. Felde des Deutsch. Bundesrechts. II. 277.
— Das öffentl. Recht d. Deutsch. Bundes. II. 249.
Stubenrauch, M. v., Handb. d. östr. Verwaltungsgesetzkunde. II. 343.
— Tabell. Darst. d. östr. Staatsverwaltg. II. 343.
Studer, P., Versuch e. Geschichte des Kirchenguts im ehem. Kanton Bern. I. 499.
Stüve, Ueber die gegenwärtige Lage Hannovers. II. 367.
— Verfassung der Landgemeinden in Niedersachsen. II. 319.
— Lasten d. Grundeigenthums bes. in Hannver. II. 321.
Stuhr, Plato's Politik. I. 220.
Stump, Uebersicht d. Rechte u. Pflichten d. Württemb. Bürgers. II. 371.
Sudre, A., Histoire du Communisme on refutation historique des utopies historiques. I. 81. 167. 185. 200. III. 327.
Sündenregister d. sächs. Kammern v. 1849. II. 364.
Süssmilch, J. P., Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus d. Geburt, dem Tode u. dessen Fortpflanzung, berichtigt von Baumann, J. Ch. III. 446. 457. 470.
Suffolk, H., Letters to and from. II. 156.
Sullivan, Fr., Lectures on the Constitut. a. Laws of Engl. II. 45.
Sulpicius (Kulpis), D. studio jur. publ. II. 243.
Summer, A., A treatise on the records of the creation . . schewing the consistency of the principles of population with the wisdom and goodness of the Deity. III. 485.
Sundon, Vicountess. Memoirs of the, ed. by Thomson. II. 119.
Sundzoll s. Mémoires u. Replique.
Suplemento al Diario de Gobernio de Megico 31. Marzo 1838. I. 364.
Surtees, W., Sketch of the life of Lords Stowell a. Eldon. II. 228.
Sybel, v., Entstehung des Deutschen Königthums. II. 302.

T.

Tabell Commissionens Femärs Berattelse angaende Nativitetens och Mortalitetens Forhallende och S. Rickets Folkmängd. 1749—1823. III. 439.
— Commissionens Femärs Berattelse angaende Nativitetens och Mortalitetens Forhallende och S. Rickets Folkmängd. III. 439. 692.
Tabellen u. amtl. Nachrichten über d. preuss. Staat seit 1849. III. 437.
— — — aus dem K. Preussen. III. 692.

Tabellen über die Volkszählung in Schleswig u. Holstein 1835. III. 438.
Tabellenwerk, statistisches, von Dänemark. III. 438. 692.
— — über Schleswig u. Holstein. Zählung von 1840. Bewegung von 1835—40. III. 438.
Tabelwärk Statistik ny Rikke. III. 432. 692.
Tableau général du commerce d. l. France. III. 434.
— du mouvement d. l. population d. l. France. III. 434.
Tableaux distribués dans toutes les communes d. la Suisse à l'occasion de recensement d. l. population. III. 427.
— de la population d. l. Suisse. 1850. III. 440.
Tables of the Revenue, Population, Commerce etc. of the United Kingdom and its Dependencies. III. 695.
— of Revenue, population and commeree of the Board of Trade. III. 433.
— showing the trade of the United Kingdom with foreign countries from 1841—50. III. 692.
— of criminal Offenders. Das.
— showing the number of persons committed or held to bail of Ireland. Das.
Tackeray, F., Hist. of W. Pitt Earl of Chatam. II. 162.
Tafeln zur Statistik d. östr. Monarchie. III. 437.
Taillard, De l'affranchissement des communes dans le nord d. l. France. III. 63.
Taillandier, A. H., Commentaire sur l'ordonnance des conflits (1. Juni 1828.) III. 219.
— Traité d. l. législation conc. les manufactures et ateliers dangereux. III. 286.
— Des Notices s. les Pays D'état. III. 79.
Tamassìà, Cav., Del fine delle statistiche. III. 651.
— Essame della confutazione del „fine." Das.
Tancoigne, Guide des Chanceliers. I. 411.
Taparelli, Saggio teorico di diritto naturale. I. 255.
Target, L'esprit des cahiers presentés. I. 238.
Taylor, A., The glory of Royality. II. 91.
— E., The book of rights. II. 55.
— J., Inquiry into the principles and policy of the United States. I. 568.
Tegoborski, Finanzen Oestreichs. II. 342.
Teignmouth, Lord John, Mem. of the life of. II. 138.
Telkampf, Die Verhältnisse d. Bevölkerung d. K. Hannover. III. 435.
Tels, H. H., De jure publico. I. 218. 222.
— De meritis U. Huberi in jus publ. universale. I. 218.
Tessereau, A., Hist. chronol. d. l. Grande Chancellerie de France. ed p. Emery. III. 108. 121.
Testament politique du Cardinal duc de Richelieu. III. 404.
— — de J. B. Colbert. III. 405.
— — du Marquis de Louvois. III. 405.
— — du Maréchal de Vauban. III. 405.
— — de Charles duc de Lorraine et de Bare. III. 406.
— — du Cardinal Jules Alberini. III. 406.
— — de Milord Bolingbroke. III. 407.
— — du Maréchal duc de Belle-Isle. III. 407.
Teulet, A. F., Manuel du citoyen français. Recueil des constitutions qui ont rég. la France dep. 1791. III. 22.

Thaarup, On Oeresunds Tolds. I. 363.
Thery s. Caudaveine, de.
Theobald s. Say, J. B.
Theopomos s. Plutarch. I. 177.
Thibaudeau, A. C., Hist. des États-Généraux et des institutions représentatives en France. III. 76.
Thierbach, Germanischer Erbadel. II. 310.
Thierry, Amęd, Rapport s. l. mémoires envoyés au prix d'histoire s. l. États-Généraux. III. 78.
— Aug., Récits mérovingiens. III. 38. 41. 50.
— Lettres sur l'histoire de France. III. 50.
— Dix ans d'études historiques. III. 50.
— Essai sur l'histoire de la formation et des progrés du Tiers-Etat. III. 69.
— Histoire d. l. conquête de l'Angleterre par les Normans. II. 27.
Thiers, Hist. du Consulat. I. 346. III. 98. 116.
— A., De Law et de son système de finances. III. 334.
Thilo, Verfassung — Volksrepräsentation? I. 298.
Thöl, Einleitung in das deutsch. Privatrecht I. 443.
Thomas, A., Une province sous Louis XV. III. 82. 91.
— ab Aquino, De rebus publicis. I. 225.
Thomasius, Ch., Fundamenta juris. I. 241.
Thoms, W. J., The Book of the Court. II. 56.
Thomson, H. Byerley, The laws of war affecting the commerce and shipping. I. 424.
— J., History of the State of Vermont. I. 537.
— R., A. histor. essay on the Magna Charta of King John. II. 28.
Thonissen, J. J., Le socialisme dans le passé. I. 167. 184. 196. III. 329.
Thornton, W. Ph., Over-population and its remedy. III. 487.
Thorpe, H., Ancient laws a. institutes of England. II. 23.
Thôuret, J. G., Abrégé des revolutions de l'ancien gouvern. français. III. 47.
Thünen, Fr., Geschichtl. und rechtl. Begründung d. deichrechtl. Zustände von Jever. II. 387.
Tillemont, Le Nain de, Vie da St. Louis. III. 86.
Tillet, Du, J. de, Recueil des Roys en France, leurs couronne et maison, ensemble le rang des grands de France. III. 127.
Timberland u. Chandler, Hist. the of the Proceed of the H. of Com. fr. the Rest. II. 67.
Timon (Cormenin), De la Centralisation. III. 203.
Tiraboschi, Storia d. letteratura italiana. I. 59. III. 587.
Tittmann, Griech. Staatsverfassung. I. 222.
— Verfassung des Deutsch. Bundes. II. 264.
Tobler, T., Ueber die Bewegung d. Bevölkerung . . . in Ausser Rhoden und in der Pfarrei Brüllisau in Appenzell. III. 439.
Tocqueville, A. de, De la Democratie en Amérique. I. 251 flg. 564.
— L'ancien régime et la révolution. III. 94.
Tolomei, Corso di diritto natur. e razionale. I. 247. 389.
Tomline, C., Mem. of the life of W. Pitt. II. 207.
Tongard, Vices de linstruction criminelle I. 306.

Tordy, T., Pragm. Geschichte d. böhmischen Freisassen. II. 339.
Townsend, J., Dissertation on the poor-law. III. 479.
— A journey through Spain in 1786—87. III. 479.
— W., Memoirs of the H. of C. fr. the Convent. Parl. of 1688 — of the Reform-bill 1832. II. 74.
Toze, Der gegenwärtige Zustand v. Europa 1767. III. 655.
Traités publ. de la Royale Maisonde Savoie. I. 461.
Travers Twiss, The Oregon Question. I. 366.
Treatises, Indian, bet. the U. St. of A. I. 461.
Treaty betw. H. M. a. the Emperor of China. 29. Aug. 1842. I. 467.
— supplem. ib.
Trebouchet, A., Code administratif des établissemens. III. 280.
Tremenhere, The Constitution of the. U. S. I. 531. 562. II. 59.
Trennung d. Justiz u. Administration. II. 331.
Trial, A fair, of the important question, or the rights of election asserted. II. 85.
— of S. Chase before the Senate. I. 586.
Tribolet, Ch., Histoire de Neufchâtel et Valangin. I. 505.
Tripier, L., Les codes français. III. 18.
— Les constitutions françaises depuis 1789. III. 18.
— Code politique et constitutionel de l'Empire (1855). III. 22.
Trolley, M. A., Cours de droit administratif. I. Hiérarchie administrative. III. 223.
Trombull, R., Hist. of Connecticut. I. 537.
Trône, Le, De l'administration provinciale et d. l. réforme de l'impôt. III. 115.
Trotter, J., Mem. of the latter years of Fox. II. 204.
Trouvé, de, Essai hist. s. l. États de Languedoc. III. 82.
Troxler, Fürst und Volk. I. 326.
— Philos. Rechtslehre. I. 333.
— Die VII Bundesverfassungen der Schweiz. Eidgenossenschaft von 1798 — 1815. I. 481.
— Die Freiheiten u. Gerechtsame d. Kantonsbürgerschaft Luzerns. I. 500.
Trummer s. Hander.
— Anti-Rotteck. II. 565.
Trutat, F., Principes généraux d. l. comptabilité-matières. III. 249.
Tscharner, v. J., Verhandlgn. üb. d. Theilungsfrage d. Univ. Basel. I. 503.
Tscherning s. David, C.
— s. Schmidlin, J. G.
Tucker, Blackstone. I. 575. II. 41.
— Lectures on constitut. law for the use of the Law-Class of the Univers. of Virginia. I. 577.
— Jefferson. I. 540.
Turgot, Mémoire s. l. mines. III. 277.
— Mémoire s. l. municipalités à etablir en France. III. 80.
Turner, Sharon, The hist. of the Anglo-Saxons. II. 24.
Twiss, Tr., View of the progress of Political Economy in Europe since the 16th. century. III. 296. 321.
— The publ. a. privat. life of Lord Eldon. I. 227.
Twysden, S. R., Certaine considerations up. the Govern. of Engl. II. 34.
Tyrell, Bibliotheca politica. I. 327. II. 71.

U.

Ubbelohde, J. G., Finanzen vom K. Hannover u. deren Verwaltg. II. 369.
Uebersicht der Bodenfläche, Bevölkerung u. d. Viehstandes des preuss. Staats. III. 437.
— d. Geburten, Ehen, Todesfälle in Berlin 1816—41. III. 437.
— der Bevölkerung d. Schweiz 1850. III. 440.
— Ueber d. ständischen Versammlungen d. Kammern in Baden. II. 377.
— der 1851—52 in Frankfurt und in dem Landgebiete Getrauten, Gebornen und Verstorbnen. III. 433.
Uebersichten über die Heirathen, Geburten u. Todesfälle in Frankf. 1833—34. III. 433.
— statistische, über Waarenverkehr u. Zollertrag im deutschen Zollverein. III. 697.
— Tabellarische, d. Hamburger Handels. III. 698.
Uebersicht, Tabellarische, d. Bremischen Handels. III. 698.
Uitkomsten der darde tienjaarige volkstelling. III. 436.
Ulmenstein, v., Die Preuss. Städteordnung. II. 355.
Ultimatum de Mr. A. Roger au Gouvern. de Buenos Ayres. I. 362.
Unger, F., Geschichte d. deutschen Landstände. I. 269. II. 327.
— Geschichte d. öffentl. Rechts zwischen Niederrhein u. Elbe. II. 302.
— W., Syst. Darstellung d. Gesetze über die höheren Studien in Oestreich. II. 341.
Ungewitter, Populäre Staatswissenschaft. I. 141.
Untheilbarkeit, Ueber die, d. D. Bundesstaaten. II. 275.
Urquhart, Europa on the opening of the session of 1847. I. 360.
Urtheil d. B. Sch. G. in dem Rechtsstreite d. M. Strelitz'schen Regierung gegen M. Schwerin wegen zu gewährender Mitwirkung zur Umgestaltung d. M. Verfassg. II. 386.
Usong s. A. v. Haller.
(*Usteri*, P.), Handbuch d. schweiz. Staatsrechts. I. 482. 495.
Utrechter Friede s. Actes. Histoire.

V.

Vairasse, D., Histoire des Sevarambes. I. 198.
Vaisette, J., s. Cl. de Vic.
Valbezen, Observations sur notre organisation diplomat. I. 417.
Valette, Ph., Mecanisme des grands pouvoirs de l'état et des formes règlementaires de l'assemblée nationale. III. 172.
— Mécanisme . . suivi des textes règlementaires et législatoires peuvent servir à éclairer le vote des lois et des senatus-consultes. III. 172.
— Mécanisme . . . augmenté des actes rel. au retablissement de l'Empire. III. 172.
Vallet, C. de, Guide pratique des Consulaires. I. 411.
Vanotti, Grafen v. Montfort u. Werdenberg. II. 313.
Varillas, A. de, Histoire secrète d. l. maison de Medicis. III. 588.
Varnhagen v. Ense, Gallerie v. Bildern a. Rahels Umgang. II. 488.
Vattel, Le Droit des Gens Ed. d'Hoffmanns u. le Comte d'Hauterive. I. 386.
— Le Droit des gens. ed. d'Hoffmanns le Comte d'Hauterive, Otarena, Pinheiro-Ferreira I. 386 flg.
Vauban, Maréchal, de, Projet d'un dixme royale. III. 419. 469.
Vaublanc, Vte. de, La France au temps des croisades. III. 83.
Vaucel, L. de, Essai s. l. apanages, ou mémoire hist. s. leur établissement. III. 140.

Vaugelas et Lagier, Hist. d. l. législation franç dep. l. concession d. l. Charte. III. 24.
Vauguyon, Duc de la, De l. simplification des principes constitutifs et administratifs, ou commentaire nouveau d. l. Charte constitutionelle. III. 157.
Vauvilliers, E., Manuel du droit administratif au point de vue d. l. constitution de 1852. III. 230.
Veder, Historia juris philos. I. 222.
Vega de la, Garcia, Guide prat. des agens pol. I. 406.
— Rec. des traités le Roy. d. Belgique. I. 460.
Vénalité, De la, des offices, relat. au notariat. III. 244.
Venedey, J., Machiavel, Montesquieu, Rousseau. I. 237. III. 558.
Venturini, Neue geschichtliche Schriften. III. 701.
— s. Bredow.
Verdier-Latour et Bergier, Recherches hist. s. l. États-Généraux . . . . s'l'origine des anciens états provinciaux d'Auvergne dep. 14. siècle. III. 82.
Verfassung, die ständige, und die deutschen Constitutionen. I. 317.
— Die, des Freistaats Hamburg. II. 391.
— die ständische in Preussen. II. 350.
Verfassungsfrage, Die, in Kurhessen. II. 381.
Verhandlungen des III. allg. Friedenscongresses zu Frankfurt 1850. I. 440.
— der Deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung, amtlich ed. Hassler. II. 245.
— der Deutschen constituirenden Nationalversammlung ed. Wiegand. Das.
— des Deutschen Parlaments (Jucho). II. 246.
— der Deutschen Bundesversammlung v. d. revolut. Bewegungen bis zu d. geheimen Ministerconferenzen. II. 249.
— u. Beschlüsse d. Bundesversammlung in d. oriental. Angelegenheit. II. 250.
— d. Mecklenburg. Verfassungsangelegenheit bei d. provisor. Bundescentralcommission. II. 386.
— d. preuss. vereinigten Landtags über d. Emancipation d. Juden. II. 348.
Verordnung für d. Disciplinar-Bestrafung in d. Marine d. Reichs. II. 244.
Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes für Hannover. II. 368.
Verträge, Zu d. zw. S. Gotha, S. Meiningen. II. 275.
Vesque, J. v. Püttlingen, Gesetzl. Behandlung der Ausländer in Oestreich. I. 443. 452. II. 339.
— Uebersicht der Verträge Oestreichs mit auswärtigen Staaten seit Maria Theresia. I. 457.
Vic, Cl. de et Vaisette, J., Histoire générale de Languedoc. III. 82. 105.
Vidaillan, A. de, De l. jurisdiction directe du Conseil d'État de ses attributions et de sa composition. III. 213.
— de, Hist. du Conseil du Roi dep. l'origine d. l. monarchie jusqu'à nos jours. III. 119. 246.
Viel, Castel, D. la société et du gouvernement. I. 75.
Viend, Les libertés de l'église Helvétique. I. 491.
Vienne de, du congres s. Histoire.
View, Statistical of the population of the U. St. 1790—1830. III. 440.
Villanova, J. s. Bentham, J.
Villaume, Handbuch d. preuss. Steuer- u. Zollgesetzgebung. II. 353.

Villeneuve-Bargemont, A. de, Histoire de l'économie politique. III. 317.
— Économie polit. chrétienne. III. 511.
— Noticia sobre et stato actual d. l. econimia politica en Espanna. III. 332.
— Comte de, Statistique du département des Bouches-du-Rhône. III. 82.
— Trans. Mis. de, Histoire de St. Louis. III. 88.
Villermé, D. l'état physique. I. 106.
— Considérations s. l. tables de mortalité. III. 456.
— s. Doubleday, Th.
Villers, Ch. de, Les constitutions, des trois villes anséatiques. II. 390.
Villefort, De la propriété lit. et art. au point de vue international. I. 437.
Villefosse, H. de, De l'état actuel de l. législation des mines. III. 277.
Villefroy, A., Traité de l'administration du culte cathol. Principes et règles d'administration. III. 191.
Vincke, L. v., Innere Verwaltung Gr. Britanniens. II. 47.
Vivien, Études administratives. III. 231.
— Du Conseil d'Etat. III. 246.
— et Blanc, E., Traité d. l. législation des théâtres. III. 282.
Völlinger, J. M., Von den Grenzen des Rechts, der Moral und der Klugheit. III. 355.
Vogel, M., Les Privilèges des Suisses . . . I. 480.
Vogelmann, Die badische Militärverwaltung. II. 379.
— Zehntablösung in Baden. II. 322. 379.
Voigt, J., Ständische Verhältnisse Ostpreussens. II. 325. 349.
(Vollgraff, K.), Versuch einer Begründung sowohl d. allg. Ethnologie durch d. Anthropologie, wie auch der Staats- u. Rechtsphilosophie durch die Ethnologie oder Nationalität der Völker. III. 361.
— Wie muss man forschen und dann schreiben? Nachgewiesen durch d. Analyse des obigen Werks. III. 362.
— Die Systeme d. practischen Politik im Auslande. I. 222. III. 395. 376.
— Constitutionel-monarchische Staatsverfassungen, deren Geschichte. I. 318.
— Täuschungen des Repräsentativsystems. Das.
— Die Deutschen Standesherrn. II. 312.
Voltaire, s. Friedrich d. Grosse.
Vorländer, Geschichte d. philosophischen Moral. III. 532. 583. 596.
Voss, A., Graf v., Die Verfassung von England. II. 40.
— Ch. D., Allgemeine Staatswissenschaft. I. 130.
— Allgemeines Archiv der landständischen Verhandlungen u. Angelegenheiten. II. 328.
— Erzählungen der Verträge. I. 340.
Votes a. Proceedings of the House of Commons. II. 65.
Voysin de Gartemps, Tables chronolog. et alphab. des lois et ordonnances d'un intérêt publ. et général dep. 1789—1854. III. 21.
Vreede, G., Corresp. diplom. et milit. d. duc de Marlborough, de Heinsius et de Hop. II. 141.
— H., De origine atq. incrementis libertat. Angl. II. 18.
Vue générale d. l. Constitution d'Angleterre. II. 18.
Vuillefroy et Monnier, Principes d'administration. III. 231.
Vulpian et Gauthier, Code des théâtres. III. 282.

W.

Wachler, Handbuch d. Literaturgeschichte. (3. Aufl.) I. 57.
Wachsmuth, Hell. Alterthumskunde. I. 222. 241.
Wächter, C. G de, De lege Saxonica. I. 311.
— Abhandlungen. I. 311. II. 328.
— Württembergs Privatrecht. II. 370.
— Collision d. Privatgesetze. I. 442.
Wagner, J. J., Trennung der Staatsgewalt. I. 273.
Wahrlieb, Theilung d. Herzogthums Sachsen Gotha. II. 275.
Waitz, G., Deutsche Verfassungsgeschichte. II. 256. III. 55.
— Das älteste Recht der salischen Franken. III. 19.
Wal, de Gab., Oratio de claris Frisiae jure-consultis. II. 234.
— Inleiding tot de Wetenschap van het europ. Volkenregt. I. 370. 377.
Waldbott-Bassenheim, Grundeigenthum d. Adels in Schwaben u. d. Maxime d. Umwälzung. II. 321.
Waldegrave, Carl Jam., Memoirs fr. 1754—58. II. 122.
Wales, W., An inquiry into the present state of population in England and Wales, and the proportion which the present numbers of inhabitants have to the numbers at former periods. III. 426.
Walke, J., Elbschifffahrtsrecht I. 433.
Walker, Introduction to Amerc. law. I. 443. 546. 578. 589.
Wall, R, Bibliographia britannica. I. 66.
(Wallace), A dissertation on the numbers of mankind in ancient and modern times. III. 425.
Walpole, Horace, Works. II. 156 fg.
Walter, F., Deutsche Rechtsgeschichte. II. 255.
— Handlexicon d. jurist. Literatur. I. 65. 341. II. 378.
Wangenheim, C. v., Idee der Staatsverfassung. I. 259. 277.
— Die Wahl d. Freiherrn v. W. II. 273.
Ward, Geschichte des Völkerrechts. I. 339.
Warden, D. B., Statist. hist. and polit. account of the U. S. I. 556.
Warnkönig, S. A., Rechtsphilosophie als Naturlehre des Rechts. I. 218. 243.
— Die politische Stellung der Kirche in Frankreich vor 1830. III. 186.
— u. Th. A. Stein, L., Französische Staats- u. Rechtsgeschichte. III. 15. 29. II. 302.
Washington, The writings of. I. 540.
Waterhouse, E. Commentary on: de legibus Angl. II. 32.
Watermann, Treat. on the civil jurisd. of the Justice of the Peace. I. 592.
Watkins, J., Mem. of the Sheridan. II. 210.
Watson, W., Treatise on the lew rel. to the office a. duty of Sheriff. I. 592.
Weber, F., Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden in Bayern. II. 362.
— Geschichte der beiden Landtage Württembergs 1833. II. 370.
— G., Geschichte d. Verhandlungen d. Hess. Ständeversammlung v. 1827. II. 382.
— Hess. Stadt- u. Landgerichtsordnung. Das.
— v. G. M. s. Mac Culloch.
Webster, D., The speeches. I. 556.
Wedel, G. v., Rechte d. Landstände zw. Rhein u. Weichsel. II. 324. 349.

Wehnert, G., Ueber d. Geist d. neuen franz. Finanzverwaltung. III. 147.
Wehrer, J., Kameraldomänen Badens. II. 379.
— Instruction für Badische Verwaltungsbeamte. Das.
— Gesetzeslexicon f. d. bad. Staatsbürger. II. 377.
Weichsel, Gutsherrl. u. bäuerl. Verhältnisse in Deutschland. II. 318.
Weick, W., Die öff. Zustande Badens seit Leopold. II 377.
— Auserwählte Schriften von Gentz. II. 495.
Weil, K., Quellen u. Actenstücke zu d. Deutschen Verfassung geschichte. II. 250.
— Zulässigkeit der Juden zum Bürgerrecht in Württemberg. II. 372.
Weiler, Staatsrecht der Deutschen Bundesstaaten im Verhältniss zum Deutschen Bund. II. 274.
— v., Verwaltung u. Justiz. II. 330.
— Ergebnisse d. Badischen Landtags v. 1831. II. 377.
— Der Landtag v. 1832. Das.
Weinhold, Von d. Uebervölkerung in Mitteleuropa und deren Folgen auf die Staaten und deren Civilisation. III. 490.
— Ueber die Population und die Industrie. III. 490.
— Von der überwiegenden Production, das Menschenkapital gegen das Betriebskapital und die Arbeit. III. 490.
Weiske, J., Grundzüge d. früh. Verfassung Deutschlands. II. 255.
— Sammlung d. neuen Deutschen Gemeindegesetze. II. 255.
— Rechtslexicon. I. 159. 441.
— Considérations s. les ambassadeurs des Romains. I. 343.
Weiss, Ch., Machiavellus in ill. Augustei cathedra oratoria exhibendus. III. 551.
— K., System d. Deutsch. Staatsrechts. II. 266.
— Hessisches Staatsrecht. II. 381.
— Archiv f. Kirchenrechtswissenschaft. II. 276.
Weisse, C., De jure praelaturae Universitatis Lipsiensis. II. 325.
— Sächsisches Staatsrecht. II. 363.
Weitzel, J., Geschichte der Staatswissenschaft. I. 61. 241. II. 546. III. 564.
Welcker s. Rotteck.
— Die letzten Gründe. I. 261. 331.
— Encyklopädie. I. 261.
— Pressfreiheit. I. 308.
— Wichtige Urkunden über d. Rechtszustand der deutschen Nation. II. 250.
Wellesley, The Dispatches, Minutes a. Corresp. during his administ. in India ed. by Martin. II. 179.
— The Dispatches a. Corresp. during his Ambassy to Spain in 1889, ed. by Martin. I. 364. II. 179.
Wellington, Duke of, Speeches in Parl. ed. by Gorwood. II. 215.
— Dispatches. I. 358.
Wendell, J. L., Blackstone's Commentaries. II. 41.
Wernachi, J., Aufgabe der Statistik. III. 663.
Werner, G., Die neuesten Ablösungsgesetze für Württemberg. II. 321. 376.
Wesentliche, Das, des Badischen Landtags v. 1842. II. 377.
Western, Ch., Commentaries of the Constitut. a. Laws of Engl. II. 44.
Westphalen, N., Geschichte d. Grundgesetze d. Hamburger Verfassung. II. 391.
— Hamburgs Verfassung u. Verwaltung. Das.

Westphalen, N., Versuch einer Nachweisung üb. sämmtliche Hamburger Staatsverwaltungsbehörden. II. 391.
Weyland, J., The principle of population and production, as they are affected by the progress of society. III. 503.
Wheaton, H., Elements of international law. I. 399.
— Enquiry into the validity of the British claim to a right of visitation and search of American vessels suspected to be in the slave-trade. I. 430.
— Hist. des progrès du droit des Gens en Europe. I. 373.
— Reports of the Supr. Court. of the U. S. 1816—27. I. 581.
Wicquefort, L'ambassadeur et ses fonctions. III. 561.
Widmann, Gesetze d. social. Bewegung. I. 84
(Wiesand, G.), Beiträge z. Beurtheilung der staatsrechtl. Verhältnisse des sächs. Oberlausitz. II. 365.
Wiesner, A., Denkwürdigkeiten der Oestreichischen Censur. I. 308. II. 337.
Wiest, Ablösung der Zehnten in Württemberg. II. 375.
— Frohnablösungsgesetz in Würtbg. II. 376.
— Gesetz, die Beeden betr. Das.
— Gesetz über leibeigenschaftl. Leistungen. Das.
— Gesetz über Beseitigung der auf dem Boden ruhenden Lasten. Das.
— Flugschriften. II. 375.
Wilberforce, W., The life of, by his sons. II. 132.
Wildà, Gildenwesen im Mittelalter. II. 316.
— Bentink'sche Erbfolgestreit. II. 306.
Wildmann, R., Institutes of International law. I. 397.
Wilkins, D., Leges Anglo-Saxonicae. II. 22.
Williamson, J. W., Hist. of the State of Maine. I. 537.
— H., Hist. of North-Carolina. I. 537.
Willis Brown, Notitia parlamentaria. II. 75.
Winiwarter, Systematische Darstellung der für Beamten in den altöstr. Provinzen bestehenden Gesetze. II. 342.
Winkopp, Rheinischer Bund. III. 690.
Winter, Syst. de la diplomatie. I. 383.
— Volksvertretung. I. 83. 287.
Wippermann, Natur des Staats. I. 125.
— L., Kurhessen s. d. Freiheitskriege. II. 325. 381.
Wirken, J. A. H., Die Staatsregierung u. Stände in Sachsen. II. 364.
Wirschinger, Entstehung d. Patrimonialgerichtsbarkeit in Bayern. II. 319.
— Patrimonal-Gerichtsverfassung. Das.
Withworth, Ch., The succession of Parl. II. 75.
Witte, F., Rechtsverhältnisse der Ausländer in Russland I. 443.
Witzleben, C. D. v., Grenzen der Volksrepräsentation in d. const. Monarchie. I. 299.
Wörl, J. E., Erläuterung zur Theorie d. Statistik in nährer Rückcicht f. Staatszwecke. III. 649.
Wolf, Ch. v., Vernünftige Gedanken v. d. gesellsch. Leben der Menschen. I. 75. 333.
— Jus naturae methodo scientifica pertractatum. I. 241.
Woltersdorf, Jahrbuch d. gesammten Literatur u. Ereignisse betrf. Erdbeschreibung, Geschichte. Staatenkunde u. Staatswissenschaft v. 1822 — 25. I. 64.
Worsae, Minder om de Danske og Nordmaendene in Engl. Skotl. og. Irland. II. 28.

Worte, einige u. d. Entstehung des Rheinschifffahrtsvertrags. I. 433.
Wraxall, W., Hist. memorial of my own time II. 122.
— Posthumous memoirs of his own time. II. 123.
Würdigung, Actenmässige einer Schmähschrift; Anklage des Minist. Münster. II. 367.
Württemberg in d. neust. Zeit. II. 371.
Wunder, C., Handbuch f. Local-Polizeibehörden i. Bayern II. 362.
— Handbuch d. Polizeiverwaltung i. Bayern II. 362.
Wurm, C. F., Denkwürdigkeiten des Völkerrechts im Dän. Kriege. 1848—50. I. 365.
— Ueber d. Rang diplomatischer Agenten. I. 407.
— Neutralität d. deutschen Seehandels in Kriegszeiten. I. 428.
— Ratification v. Staatsverträgen. I. 434.
— Diplomatie, Parlament u. d. Deutsche Bundesstaat. II. 260.
— Kritische Versuche über die öffentl. Rechtsverhältnisse in Deutschland. II. 274. 280. 285.
— Verfassungsskizzen d. freien Städte. II. 390.
Würmbrandt, (Knigge) Polit. Glaubensbekenntniss I. 281.
Wuttke, H., K. Friedrichs Besitzergreifung Schlesiens. II. 325.
— Schlesische Stände. II. 326. 349.
— Entwicklung d. öffentl. Verhältnisse Schlesiens. II. 349.
Wyss, D., Politisches Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt u. Landschaft Zürichs I. 499.
— F. v., Die Schweizerischen Landgemeinden. I. 494.

X.

Xenophon, Cyropädie, deren Bibliographie. II. 203.

Y.

Young, A., Proposals to the legislature for numbering the people. III. 419. 501.
— Vademecum et cornucopiae. II. 95.

Z.

Zachariä, H., Deutsch. Staats- und Bundesrecht. II. 266.
— Die Deutsch. Verfassungsgesetze d. Gegenwart. II. 297.
— K. S., 40 Bücher vom Staate. I. 76. 131. 261. 274. 281. 389. II. 528. III. 394.
— Gegen d. ausschliessl. Sitz- u. Stimmrecht. d. alten Adels auf d. sächs. Landtagen. II. 516.
— Handbuch d. Kursächs. Lehnrechts. Das.
— Anfangsgründe d. philos. Privatrechts. II. 517.
— Anfangsgründe d. philos. Criminalrechts. II. 517. 523.
— Einheit des Staats u. d. Kirche. II. 517. 523.
— Ueber d. volksthümlichste Staatsverfassung. II. 517.
— Janus. Das.
— Erziehung d. Menschengeschlechts durch die Staat. Das.
— Ueber d. Verpflichtung zur Aufrechthaltung d. Handlungen des K. Westphalen. Das.

Zachariä, Erstreckt sich d. richterl. Entscheidungsrecht auch auf die Frage, ob die Regierung zur Erlassung einer Verordnung berechtigt gewesen. Das.
— Von d. Rechten d. Staatsgewalt über Stiftungen. Das.
— Jurispubl. Germanici in artis formam redacti delineatio. II. 519.
— Geist d. Deutsch. Territorialverfassung. Das.
— Geist d neust. Deutsch. Reichsverfassung. Das.
— Bus publ. civitatum quae foederi Rhenano adscriptae sunt. Das.
— Staatsrecht d. Rheinisch. Bundesstaaten u. d. Rhein. Bundesrecht. Das.
— Criminalistische Fragmente. Das.
— Versuch über die Rechtskraft auswärtiger Civilurtheile nach Grundsätzen der Rheinbundsstaaten. Das.
— Ueber d. Gerichtsstand d. apanagirten Mitglieder d. Deutsch. regierenden Häuser. Das.
— Sind in Deutsch. constitut. Monarchien die Gerichte befugt zu entscheiden bei Klagen wegen Aeusserungen eines Kammermitglieds. Das.
— Ueber d. Bundesbeschluss von 1834. (Bundesschiedsgericht). Das.
— De jure succedendi in Ducat. Bullonii. Das.
— Ueber d. Ordnung d. Regierungsnachfolge in Sachs. Gotha. Das.
— Ueber d. Ansprüche Bayerns an Baden wegen Sponheim. Das.
— Rechtsgutachten über d. Ansprüche d. S. A. d'Este. II. 306. 169. 519.
— Prüfung der Gründe gegen diese Ansprüche. II. 369. 519.
— Rechtsgutachten über d. Streitigkeiten zwischen Lippe-Detmold u. Schaumburg. II. 519.
— Ueber d. Rechte d. Hauses Löwenstein-Wertheim. II. 306. 519.
— Ausführliche Beurtheilung der Dieck'schen Schrift über Mantelkinder (Bentink.). II. 519.
— Rechtsgutachten über d. Ansprüche d. Mecklbg'schen Gutsbesitzer bürgerl. Standes. Das.
— Staatsrechtl. Betrachtungen über Cicero's „Respublica." I. 221. II. 521.
— L. C. Sulla. II. 521.
— Versuch einer allg. Hermeneutik des Rechts. II. 522.
— Anleitung zur gerichtlichen Beredsamkeit. Das.
— Wesen. d. Gesetzgebung. Das.
— Grundlinien einer wissenschaftl. jurist. Encyklopädie. II. 523.
— Ueber d. Methode des Vortrags des Rechts auf d. Universitäten. Das.
— Die encyklopäd. jurist. Literatur. Das.
— Ein Blick in d. Zustand d. Rechtswissenschaft in d. Rheinbundstaaten. 1808. Das.
— Vorrede z. krit. Zeitschrift d. Rechtswissenschaft d. Auslands. Das.
— Ueber d. wegen Cönen's Ermordung gegen Fonk gerichtete Anklage. Das.
— Strafgesetzgebung Badens. Das.
— Ueber d. neuesten Entwurf d. Strafgesetzbuchs f. Baden. Das.
— Wissenschaftliche Erörterung d. Lehre d. Römisch. Rechts von d. dingl. Servituten. Das.
— De orginibus juris Rom. ex jure Germanico repetendis. Das.
— Rechtsgutachten über d. Succession in d. Zuyteryck'schen Familienfideicomm. Das.
— Nachtrag dazu. Das.
— Die Hauptstufen d. Entwicklung d. Deutsch. Rechts. Das.
— Polit. Bemerkungen über d. neueste franz. Kirchenverfassung. II. 524.

Zachariä, Illustratur pax Imperii novissima, quatenus ad statum ecclesiae G. externum pertinet. Das.
— Streit zwischen Kirche u. Staat. Das.
— Ueber d. heutige Stellung d. Hierarchie zum Staat. Das.
— Opuscula academica. Das.
— Annalen d. Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft in d. Ländern d. Kurfürsten von Sachsen. Das.
— Jahrbücher d. Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft Badens. Das.
— Kritische Zeitschrift f. Rechtswissenschaft d. Auslandes. II. 523. 524.
— Heidelberger Jahrbücher. II. 524.
— Abhandlungen aus d. Gebiete d. Staatswirthschaftslehre. II. 525.
— Aufhebung, Ablösung u. Umwandlung d. Zehntens. Das.
— Der Kampf d. Grundeigenthums mit d. Grundherrlichkeit. II. 321. 525.
— Die Souverainitätsrechte Würtbgs. zu Hohenlohe. II. 525.
— Das Schuldenwesen d. heutigen Staaten. Das.
— Ein neuer Plan zur Tilgung d. Staatsschulden. Das.
— Entwurf zu einem Grundvertrage des durch d. Pariser Frieden v. 1814 verheissenen Deutsch. Staatenbund. II. 526.
— Ueber Europas Zukunft. Das.
— Ueber d. gegenwärtigen politischen Zustand. Das.
— Handbuch d. franz. Civilrechts. II. 527.
Zahn, Bemerkungen üb. d. Würtbg. Gesetzentwurf betr. die Juden. II. 372.
Zambelli, A., Machiavelli's del Principe und Discorsi. Sul libro del Principe. III. 527. 585.
Zampini, M., Degli stati di Francia e dello loro potenza. III. 143.
Zangen, v., Die Verfassungsgesetze d. Deutsch. Staaten. II. 296.
Zarnicke, Centralblatt. I. 64.
Zustand der Schweiz. Das.
Zeitschrift des K. sächs. Bureaus für Statistik. III. 438.
— Tübinger, für die gesammten Staatswissenschaften. I. 64.
— des Vereins f. Statistik. III. 658.
Zeller, Pf., Syst. Lehrbuch d. Polizeiwissenschaft nach Preuss. Gesetzen. II. 352.
— Platonische Studien. I. 173.
— Geschichte d. griech. Philosophie. I. 220.
Zellweger, Diplomat. Verhältnisse d. Schweiz. I. 351. 480.
Zemganno, L., Les quatre âges d. s. Pairie de France. III. 144.
Zimmermann, G., Vortrefflichkeit d. constit. Monarchie. I. 319.
Zirardini, H., Italia letteraria ed artistica. III. 563.
— Scritti letterati di un Italiano vivente. III. 563.
Zirkler, Wissenschaftl. Versuch üb. d. Recht d. Deutsch. Bundesstaaten im Verhältniss z. Deutsch. Bundesversammlung. II. 274.
— Staatsrechtl. Verhältniss der Deutschen constitutionellen Staaten zum Deutschen Bund. Das.
Zizius, J., Theoret. Vorbereitung u. Einleitung z. Statistik. III. 651.
Zöpfl, H., Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte. II. 255. III. 19.
— Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts nebst Deutschem Staatsrecht. II. 264. 267.
— Regierungsvormundschaft im Verhältniss zur Landesverfassung. II. 304.
— Missheirathen in d. regier. Deutsch. Fürstenhäusern. II. 306.

Zöpfl, H., Rechtsgutachten f. d. Hannovr. Ritterschaft. II. 369.
— Mikrokosmos. II. 328. 384.
— Constitut. Monarchie u. Volkssouverainität. I. 300.
Zuccagni-Orlandini, A., Popolazione del G. D. di Toscana dosunto del censimento de 1851. 1852. III. 440.
Zusammenstellung, vergleichende der Gebornen, getrauten Paare, Communicanten und Gestorbenen aus den b. dem statist. Verein d. K. Sachsen eingekommenenen Kirchenzetteln 1833—36. III. 438.

SACH-REGISTER.

A.

Achen, Friede von 1748, dessen Literatur. I. 355.

Achenwall, Einfluss desselben auf d. Darstellung staatlicher Zustände. I. 11. Auffassung d. Statistik als die Wissenschaft der Staatsmerkwürdigkeiten. III. 648.

Adelsverhältnisse in Deutschland. II. 310. England. II. 92. Preussen. II. 348. — Stellung des Adels nach allg. constitutionellem Staatsrecht. I. 308.

Agrargesetzgebung in Baden. II. 379. Gr. Hessen. II. 383. Meklenburg. II. 387. Oestreich. II. 341. Preussen. II. 355. Württemberg. II. 375.

Allianz, heilige, Deren Congresse u. Literatur derselben. I. 359.

Alterthum, classisches, Dessen Bedeutung für die Literatur der Staatswissenschaften. I. 22. Thätigkeit desselben für das philosophische Staatsrecht. I. 219, dessen Unbekanntsein mit dem constitutionellen Staatsrecht. I. 270. Bearbeitungen des Völkerrechts. I. 343, wissenschaftl. Behandlung der Politik auf Grundlage der antiken Staatsansicht. III. 371 flg.

Aristoteles, Urheber d. systematischen Staatskunst. I. 10. Würdigung seiner Politik. III. 371.

Armenpflege in England. II. 105, deren Geschichte in Frankreich. III. 123.

Australien, Völkerrechtliche Actenstücke I. 467.

B.

Baden, Staatsrecht; dessen mangelhafte wissenschaftl. Ausbildung. II. 376, geschichtl. Entwicklung des staatl. Zustandes. II. 377. Anspruch Bayerns an die Grafschaft Sponheim, Landstände u. deren Wirksamkeit, Juden u. ihre Rechtsverhältnisse. II. 378. Verwaltungsrecht: Domänen; Finanzverwaltung; Gemeinden; Militärverwaltung; Polizei; Rechnungsrecht; Zehntablösung. II. 378 flg. Thätigkeit f. Statistik. III. 431. 692.

Basel, Staatsrechtl. Zustände desselben, Trennung des Kantons. I. 502.

Bauernstand, Dessen persönliche Unfreiheit u. Güterverhältnisse in Deutschland. II. 317. Geschichte dess. in Frankreich. III. 61 flg. 68 flg. Zustände in Mecklenburg. II. 387.

Baugesetzgebung in Frankreich. III. 274. Württemberg. II. 373.

Bayern. Staatsrecht. Geschichtl. Entwicklung des Staatslebens und der Gesetzgebung. II. 357, dogmatische Behandlung d. Staatsrechts. Systeme. II. 360. Ansprüche an Baden wegen Sponheim. II. 378. Ansprüche d. Hauses Löwenstein-Wertheim. II. 306.

Königliches Haus, dessen Vermögensverhältnisse. II. 361. Landstände. II. 359. Juden, deren Rechtsverhältnisse. II. 361, auswärt. Verhältnisse u. Staatsverträge. I. 458. II. 360.

Verwaltungsrecht: Beamte, deren Verhältnisse; Bezirks-, Gemeinde-, Polizeiverwaltung; Finanzverwaltung; Staatsschuldenwesen; Gewerbliche Verhältnisse; Rechtspflegungsrecht. II. 360. Thätigkeit für Statistik, III. 431. 692.

Beamte, öffentliche, Deren Dienst u. Rechtsverhältnisse in Bayern. II. 362. England. II. 56. 93 flg. Frankreich. III. 234. 119. 145. 245. Oestreich. II. 342. Preussen. II. 351.

Belgien, Seine beständige Neutralität und deren völkerrechtliche Bedeutung. I. 429. Staatsverträge. I. 460, seine Thätigkeit für Statistik. III. 431. 692. Anweisung für Zählungen seiner Bevölkerung. III. 427.

Bentham, J., Allgemeine Gesichtspunkte zu dessen Kenntniss. III. 596, geistige Eigenthümlichkeiten desselben, ihre Licht- u. Schattenseiten, Zwecke desselben. 600 flg., Beurtheilung desselben im allg. 631, diese in Deutschland, England, Frankreich u. Spanien. 596, Vergleich mit Machiavelli. 593, der Grundsatz d. Nützlichkeit und dessen Kritik. 604, schriftstellerische Thätigkeit desselben, Bibliographie. 607 flg., Beurtheilung einzelner Werke, namentlich: Erörterung der allgemeinsten Grundsätze und das Nützlichkeitsprincip. 610, insb. „A table of the Springs of Actions." 620, — im Civilrecht 615, — Gerichtsorganisation und gerichtl. Verfahren. 612, insb. „Rationale of Judiciale Evidence." 629. — Gesetzgebung u. Codification 610, insb. systemat. Bearbeitung u. Uebersicht eines allg. Gesetzbuchs. 623. — Philosophie u. allg. Bildung. 619. — Politik. III. 617. — Strafrecht u. Strafpolitik 614, insb. „Principles of Penal Code." 628. — Völkerrecht. III. 618. I. 383. — Volks- u. Staatswirthschaft. III. 618. Staatsrecht, Verfassungs- und Verwaltungspolitik. 615, insb. s. Trugsätze. 621. Constitutional Code. 623. Political Tactics. 627. Princip of Government. 630. I. 233. II. 174. —

Bergrecht in Frankreich. III. 277.

Bern. Staatsrecht. Geschichte d. staatlichen Entwicklung dess. I. 497. Gemeindeverhältnisse. Stellung d. reformirten Kirche u. Unterrichtsanstalten. I. 499.

Bevölkerungslehre. III. 411; ihre menschliche, politische und wirthschaftliche Bedeutung. III. 412. — Bevölkerungsstatistik. Stand der Bevölkerung. III. 416. Schriften mit Schätzungen einer Bevölkerung. III. 423 flg. Anweisungen zu Volkszählungen in Belgien, England, Paris, Sachsen, Schweden, Schweiz, Württemberg. III. 427 flg. — Bewegung der Bevölkerung. III. 421. Schriften über Zählung und Bewegung einer solchen. III. 430. 441, insb. in Baden. 431. Bayern. Belgien. Dänemark. Das. Hamburg. Hannover. Gr. Hessen. Holland. 435. Holstein. 438. Lauxenburg. Das. Lübeck. 436. Mecklenburg-Schwerin. Modena. 436. Nordamerika. 440. Norwegen. 436. Oestreich. Das. Oldenburg. Preussen. Sachsen. 437. Sardinien. 438. Schleswig. Schweden. Das. Schweiz. 439. Toscana. Württemberg. 440. — Populationistik. III. 442. Allgemeine Gesichtspunkte. Das. Literatur ders. 445, insb. Gesetz der Sterblichkeit. 454 flg. — Bevölkerungspolitik. III. 461. Allgemeine Gesichtspunkte. Das. Geschichtl. Uebersicht der Lehren und Maassregeln zur Regelung der Grösse der Bevölkerung. Ansichten vor Malthus und deren wissenschaftl. Begründung. III. 463. 468. Malthus, dessen Ansicht u. ihre Begründung durch diesen und seine Anhänger. III. 464. 479. 484. Gegner der beiden Grundsätze von Malthus über das Verhältniss der Vermehrung der Bevölkerung und der Lebensmittel. III. 491 fl. Gegner der Vermehrung der Bevölkerung in geometrischem Verhältnisse. 496 flg. Gegner der arithmetrischen Vermehrung der Lebensmittel. 500. Gegner der von Malthus aus s. beiden Sätzen gezognen Folgerungen. 502. Gegner der Ansicht von Malthus aus Missverständniss. 508. Kritiker u. Verbesserer der Ansicht von Malthus. 510. — Literatur d. umfassenderen Behandlung der Bevölkerungslehre. 512 flg.

Bevölkerungspolitik, s. Bevölkerungslehre.

Bevölkerungsstatistik, s. Bevölkerungslehre.

Brandversicherungswesen in Sachsen. II. 366.

Braunschweig, H., Verfassungskrisen, Behandlung der hierdurch angeregten Fragen. Gemeindeverfassung. II. 383 flg.

Bremen, Wissenschaftliche Bearbeitungen des öffentl. Rechts dess. II. 391. Thätigkeit für Statistik. III. 698. Handels- u. Schifffahrtsverträge. I. 456.

Briefschaften engl. Staatsmänner, s. England. II. 109. 141.

Bundesstaat, Bedeutung Nordamerikas für die Durchführung dess. I. 511. 515. Folgen daraus: I. 520 flg.

Bürgerstand in Deutschland, insb. Städte, deren Ursprung und das städtische Leben. II. 313. Geschichte desselben in Frankreich. III. 59. 61. 68.

Burke, Begründung des thatsächlichen Staats durch dessen innere Berechtigung. I. 256.

C.

Californien, Bildung seiner Verfassung. I. 594.

Canada, Streit über dessen Grenze zwischen England u. Nord-America. I. 366.

China, Völkerrechtliche Aktenstücke. I. 467.

Communismus, Sein Verhältniss zu d. Gesellschaftswissenschaft. I. 78. Aenderungsbestrebungen dess. für die politische Oeconomie. III. 309 flg. Gesch. desselb. III. 325.

Consulatwesen. I. 408. Ausbildung desselben in England. I. 412. Frankreich. I. 411. Oestreich. I. 414. Portugal, Preussen u. Zollverein. Das. Sardinien. I. 415.

Cormenin, Wissenschaftlicher Begründer des Verwaltungsrechts. I. 11. s. Bedeutung für französ. Verwaltungsrecht. III. 203. 221, für Verwaltungsjustiz. III. 221.

D.

Dänemark, Literatur üb. den deutsch-dänischen Krieg. I. 365. Thätigkeit f. Statistik. III. 431. 692.

Dardanellen, Frieden v. 1809. Literatur desselben. I. 356.

Democratie, Deren Princip in d. Schweiz. I. 493. — Dass. in Nordamerika. I. 511. Durchführung des Gedankens der Repräsentation daselbst. I. 514. Folgen ders. in Nordamerika. I. 520 flg.

Denkwürdigkeiten engl. Staatsmänner. s. England. II. 110. 118, americanischer Staatsmänner. I. 557.

Deutschland. Staats- und Rechtsgeschichte, deren Literatur. Bedürfniss derselben. II. 251. Behandlungsweise als Darstellung der Gesammtheit des Staats- und Rechtslebens d. Deutschen. II. 253 flg. Die ältesten Verfassungsverhältnisse und deren Folgen. Wesen der Reichsverfassung u. Fürstenrath nach d. Lüneviller Frieden. II. 262. Ergebnisse des Deutschen Staatslebens seit Auflösung des Reichs. II. 256. Leitung d. öffentlichen Angelegenheiten durch den Bundestag. II. 261. Versuche zur Herstellung grösserer Einheit. II. 258.

Positives Staatsrecht seit Gründung des Bundes. Rückblick auf die Literatur des Reichs- und Rheinbundsstaatsrechts. II. 257. Officielle Quellen des Bundesrechts. II. 244. Privatquellensammlungen: als Urkundensammlungen: solche ohne chronologischen Zusammenhang unter freigewählten Gesichtspunkten. II. 248, solche nach bestimmten Gegenständen. II. 249, solche mit geschichtl. und theoretischen Ausführungen. II. 250. Dogmatische Erörterungen über die Quellen des Bundesrechts. II. 269. — Dogmatische Behandlung des Bundesrechts. II. 263, als Grundrisse, gedrängte Darstellungen, Systeme. II. 263, ausführliche Bearbeitungen. II. 264. — Monographische Darstellungen, deren Nutzen. II. 268. Rechtliches Verhältniss d. Bundes zu den Gliederstaaten. II. 270. Widerspruch einzelner Bundesbeschlüsse mit der Gesetzgebung der Gliederstaaten. II. 271. Bundesversammlung, deren Organisirung. II. 275. Rechtspflege des Bundes, insb. Umfang der Competenz der Austrägalgerichte u. Prozessverfahren ders. II. 277. 284. Bundesschiedsgericht. II. 279. Bundeskriegsverfassung. II. 280. Die auf den Rheinoctroi gegründeten Renten. Religions- und Kirchenfragen. II. 282. Abhandlungen u. Sammelwerke. II. 283.

Gemeinschaftliches Staatsrecht der Deutschen Staaten. Begriff und dessen Feststellung. II. 286. Behandlungsweise desselben zu Zeiten des Reichs in der historisch-dogmatischen, dogmatischen u. philosophischen Schule. II. 288, solche während des Rheinbunds. II. 289, solche im Deutschen Bund. II. 291. — Methodo-

logische Bearbeitungen. II. 297. — Systematische Bearbeitungen dess. nach der Schule Klüber's und H. A. Zachariä's. II. 298. — Monographische Darstellung: Bildungsgeschichte der Deutschen Gebiete. II. 300. — Rechte der Fürsten, als: rechtliche Stellung des Staatsoberhaupts. II. 301. Verbindlichkeit der Regierungsnachfolger zur Anerkennung der Regierungshandlungen ihrer Vorgänger. II. 304, ob und wieweit die Regierungshandlungen des Zwischenherrschers von dem wiedereintretenden rechtmässigen Fürsten anzuerkennen? II. 304, ob ein Landesfürst Lehnsträger eines andern deutschen Fürsten sein kann? II. 307. —

Privatfürstenrecht. Bevormundung minderjähriger Fürsten. II. 304. Erbrecht der fürstlichen Familien: als Erbfolgerecht. II. 305. Ebenbürtigkeit u. Erbfolgerecht d. Mantelkinder. II. 284. 305. 332. Rechtsverhältnisse d. Kammergüter. II. 304.

Allgemeine staatsbürgerliche Freiheitsrechte. II. 308. Rechtsverhältnisse einzelner Stände: Adel. II. 310. Standesherren. II. 311. Reichsritterschaft. II. 313. 332. Städtewesen. II. 313. Bauernstand, persönliche Unfreiheit, Güterverhältnisse u. deren Lasten. II. 317. 319. Patrimonialgerichtsbarkeit. II. 319. Juden. II. 322. Volksvertretung, deren Geschichte u. gemeinsamen Rechte. Ministerverantwortlichkeit. II. 323 flg.

Verwaltungsrecht. II. 328. Unabhängigkeit der Gerichte und Rechtsgiltigkeit der Verwaltungsjustiz. II. 329. Besteuerungsrecht. Heer- u. Münzwesen. II. 331.

Landesstaatsrecht. Nothwendigkeit der wissenschaftlichen Bearbeitung dess. II. 333, die einzelnen Länder, s. dort. Rückblick. III 393.

Reformation und deren Einfluss auf die Entwicklung der Staatswissenschaften. I. 14, deren Ausbildung in Deutschland. I. 31, wissenschaftliche Thätigkeit für Ausbildung des Rechtsstaats. I. 329. 253. Ausbildung der Lehre von der Theilung der Gewalten. I. 278. Kampf des parlamentarischen constitutionellen Systems mit dem dualistischen. I. 292, der bloss verfassungsmässige Gehorsam; in s. dortigen Entwicklung. I. 331, wissenschaftliche Thätigkeit für Eröterung der Grundlagen der Verfassung Nordamerikas. I. 566, solche für positives Völkerrecht. I. 393. Behandlung der See- und Handelsverhältnisse in völkerrechtlicher Beziehung. I. 423. Verhältniss des internationalen Schutzes gegen Nachdruck. I. 437. Internationales Privat- und Strafrecht. Fremdenrecht. I. 441. 443. 453. Dänisch-deutscher Krieg. I. 365

Politische Oeconomie. Lebensgeschichte Fr. List's. III. 336. —

Thätigkeit des Deutschen Zollvereins für Statistik. III. 696.

Literarische Einrichtungen zur Staats- und Landeskunde. III. 684, solche zur Gesetzeskunde. III. 678. 687.

Diplomatie, Wichtigkeit einer Geschichte derselben. I. 366, wissenschaftliche Behandlung ders. I. 415 flg., Literatur über den Geschäftskreis diplomatischer Agenten. I. 404 flg., diplomatischer Styl. I. 418. Gesandten und Consuln. I. 405 flg. Consulatwesen, siehe dort.

Domainen, Eigenthum derselben nach deutschem Territorialstaatsrechte. II. 304, deren Verwaltung in Baden. II. 379, Bayern. II. 361, Preussen. II. 352, Württemberg. II. 375. Streit über dieselben in Nassau. II. 385.

Durchsuchungsrecht als Mittel gegen d. Sclavenhandel, s. völkerrechtl. Bedeutung. I. 430. Streit über dessen Zulässigkeit. I. 431.

E.

Eichhorn, K. F., Dessen Bedeutung für die Wissenschaft und Charakter dess. II. 593 flg. Würdigung seiner Verdienste als Begründer der Wissenschaft der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. I. 11. II. 253. 59. Allg. Kritik seiner Leistungen auf dem Gebiete des deutschen Staatsrechts. II. 598 und des Kirchenrechts. II. 599 flg.

Eigenthum, völkerrechtliches. I. 418, privates, Dienstbarkeiten daran z. öff. Zwecken in Frankreich. III. 278.

Eisenbahnbauwesen in Frankreich, III. 273.

Elbe, Conventioneller Strom. Handel auf derselben in völkerrechtlicher Bedeutung. I. 433.

Embargo, in völkerrechtlicher Bedeutung. I. 430.

England. Staats- und Rechtsgeschichte, Standpunkt der Beurtheilung dieser Literatur. II. 8. Schriften über die gesammte Rechtsgeschichte. II. 11, solche über d. angelsächsische Zeit. II. 21, solche über die normannische. II. 26, solche über die des parlamentarischen Systems. II. 29.

Staatsrecht, Systematische Darstellung desselben. II. 31 flg. Literatur zur populären Rechtsbelehrung II. 55. Staatshandbücher. II 55 Nothwendigkeit der Kenntniss desselben für Deutschland. II. 3. Schilderungen englischer Zustände, deren Nutzen für Deutschland. II. 57.

König, dessen Rechte. II. 87. s. Krönung u. Geheimerath. II. 91. Geschichte der Hofeinrichtungen. II. 56.

Parliament, Entstehung u. Geschichte dessel. II. 69. Geschichte des Partheiwesens. II. 72. Papiere. II. 63. Dogmatische Darstellung der Rechtsverhältnisse des P. II. 77. Allgemeine formelle Geschäftsbehandlung u. deren Bedeutung. Das. Wahlrechte. II. 84. Verwaltungsgegenstände desselben: Privatbills. II. 85. Vorrechte der Lords. Gerichtsbarkeit. Sprecher. Das.

Gebietsverhältnisse, Schottlands Vereinigung mit England. II. 86. — Adel, dessen Rechtsverhältnisse. II. 92. — Oeffentliche Aemter, Geschichte einzelner Staatsstellen. II. 56. Sheriffs. II. 93. Friedensrichter. II. 94. Constables. II. 97. Coroner. II. 98. — Gemeindewesen. II. 99. — Armenwesen. II. 105. Staatshaushalt. II. 101. Oertliche Besteuerung. II. 103. — Staatsverträge. I. 459. Völkerrechtliche Actenstücke. I. 464. — Consulatwesen. I. 412. — Fremdenrecht. I. 443. 453. — See- und Handelsverhältnisse. I. 424.

Denkwürdigkeiten engl. Staatsmänner aus d. 18. u. 19. Jahrhdt., deren allgemeine Bedeutung. II. 110 flg. einzelne solcher. II. 118 flg. —

Briefschaften derselben. II. 109. 141. —

Reden derselben. II. 111. Einfluss von Rednern auf die parlamentarische Regierungsform. II. 198. Gesammelte Reden einzelner. II. 202. —

Lebensbeschreibungen einzelner engl. Staatsmänner. II. 219. —

Einfluss des engl. Freiheitskampfes auf die Ausbildung der Staatswissenschaften. I. 15. Deren dortige Ausbildung. I. 24. Wissenschaftliche Thätigkeit für Ausbildung des Rechtsstaats. I. 230. Des parlamentarisch-constitutionellen Systems. I. 271. Dessen Missverständniss auf dem Continent. I. 319. Entwicklung des bloss verfassungsmässigen Gehorsams. I. 321 —

Bearbeitungen des Völkerrechts. I. 347. Wissenschaftliche Thätigkeit für positives Völkerrecht. I. 396. Bemühungen für internationalen Schutz gegen Nachdruck. I. 436. —

Wissenschaftliche Thätigkeit für Erörterung der Grundlagen der Nordamericanischen Verfassung. I 561. —

Entwicklung d. politischen Oeconomie daselbst u. Nachrichten über engl. Schriftsteller ders. III. 331. 334. —

Thätigkeit für Statistik. III. 434. 694. Anweisungen zu Volkszählungen. III. 427. Literarische Einrichtungen zur Staats- u. Landeskunde. III. 684.

F.

Finanzwesen in Baden. II. 379. Bayern. II. 362. England II. 101 fg. Frankreich. III. 109 fg. 264 fg. Hannover. II. 369. Oestreich. II. 342 fg. Preussen. II. 352. Schweiz. I. 493. Württemberg. II. 374.

Finanzwissenschaft, Thätigkeit für dieselbe. I. 49.

Flüsse, conventionelle, siehe Ströme.

Föderalist, Dessen Einfluss auf d. Entstehung d. Verfassung von Nord-America. I. 548.

Forstwesen in Baden. II. 379. Frankreich. III. 281. Oestreich. II. 342. Preussen. II. 352. Württemberg. II. 375.

Frankfurt, Dessen politische Stellung und deren Einfluss auf die wissenschaftliche Bearbeitung seines öffentlichen Rechts. II. 392. Rechtsverhältnisse der Juden. ib. Thätigkeit für Statistik. III. 434.

Frankreich. Staats- und Rechtsgeschichte. III. 26 fg. Entstehung des Staats, fränkische Zeit, Systeme der verschiedenen Auffassungen derselben. III. 36 fg. Ausbildung des Königthums. III. 54. Einzelne Regierungsperioden: Zeit der Kreuzzüge. III. 83. Abt Suger. III. 84. Ludwig d. Heilige. III. 85. 88. Banquier Jacques Coeur. III. 88. Cardinal Richelieu. III. 88. Louis XIV. insb. Colbert. III. 89. Staatliche Zustände vor der I. Revolution. III. 92. Staatseinrichtungen während der I. Revolution. III. 96. Oeffentliche Zustände seit dem I. Kaiserthum. III. 97. Geschichte verschiedener Stände: dritter Stand. III. 59. Städtewesen, ländliche Bevölkerung. III. 61. 68. Juden. III. 66.

Staatsrecht, Dogmat. Bearbeitungen desselben vor d. I. Revolution. III. 124 fg., neuere seit dieser Zeit. III. 149. Verfassungrecht, dessen systematische Bearbeitungen aus der Zeit der Republik und I. Kaiserthums. III. 151, aus der Zeit der Restauration. III. 153, des Julikönigthums. III. 158, der Republik von 1848. III. 61, des II. Kaiserreichs. III. 169.

Könige, deren Rechtsverhältnisse vor der Revolution. III. 136, deren Besteuerungsrecht. III. 141. Reichsverwesung. III. 142. Vermögensverhältnisse insb. Apanagen. III. 138, rechtliche Stellung der natürlichen Söhne der Könige. Das. Königliche Rechte unter dem Julikönigthum insb. Apanagen. III. 173. — Reichs- u. Provincialstände, deren Geschichte. III. 71, deren Rechtsverhältnisse. III. 142. Pairie u. deren Rechte vor der Revolution III. 144. Parlamentarisches Leben insb. zur Zeit des I. Kaiserthums. III. 71. 98. —

Staatsbürgerliche Rechte insb. Wahlrecht vor d. Revolution. III. 148, nach d. Revolution. I. 179. Pressfreiheit. Schutz gegen willkührliche Verhaftung. III. 175. Populäre Rechtsbelehrungen. III. 192. — Wörterbücher. III. 287. — Verhältniss d. Staates zur Kirche insb. des appellations comme d'abus. III. 181. —

Consulatwesen. I. 411. Behandlung der Seehandelsverhältnisse. I. 422. Staatsverträge. I. 459, völkerrechtliche Actenstücke. I. 465. Vertheidigung seiner im Auslande sich aufhaltender Unterthanen gegen Forderungen der Regierungen von d. Argentinischen Republik in Mexico. I. 364. Internationales Privatrecht. Fremdenrecht. I. 443. 453.

Verwaltungsrecht. III. 193 fg. Geschichte d. inneren Verwaltung insb. Polizei und Armenpflege. III. 121 fg. Bekämpfung und Vertheidigung des Systems der fr. Verwaltung. III. 197. Grundsätze des Verwaltungsrechts und der Verwaltungsjustiz, insb. Bekämpfung und Vertheidigung der letzteren. III. 204. Verfahren der Verwaltungsgerichte. III. 215. Competenzconflicte zwischen Verwaltung u. Justiz. III. 218. Systematische Bearbeitungen des Verwaltungsrechts. III. 219. Organismus der Verwaltung. III. 233, insb. Staatsdienerverhältnisse. III. 234. Geschichte einzelner Staatsämter als oberster Rath des Königs. III. 119. Staatsminister u Staatssecretaire. III. 120. Staatskanzler. III. 121. Rechtsverhältnisse der Hof- und Staatsämter vor d. Revolution. III. 145. — Staatsrath. III. 245, dessen Bedeutung für Ausbildung der Verwaltungsjustiz. III. 206. — Rechnungshof. III. 247. — Rechtspflege, deren Organisations-Geschichte der Gerichtsverfassung. III. 100, insb. der Parlamente im allg. III. 103, einzelner solcher bes. in Paris, Toulouse, Provence, Normandie u. Flandern. III. 104 fg. Kanzleramt. III. 108. Marschälle, deren Gerichtsbarkeit. Grosse Gerichtstage. Das. — Dogmatische Bearbeitungen der Rechtspflegeorganisation. III. 236, insb. Staatsanwaltschaft. III. 242. Verkäuflichkeit einzelner Hülfsämter bei d. Rechtspflege. III. 243. — Departementalverwaltung. III. 249, insb. die Präfectur-Departemental- u. Arrondissements-Räthe. III. 251. — Gemeindeverwaltung. III. 254. Gemeindehaushalt, Gemeindegüter und Rechnungswesen. III. 261. Ersatzpflichtigkeit der Gemeinden. III. 262, deren Processführung. III. 263. Erlass von mit Strafandrohung verbundener Anordnungen d. Gemeindebehörden. Das. — Finanzverwaltung, deren Geschichte. III. 109, einzelne Perioden ders. vor der I. Revolution und bis zu dieser. III. 111, während derselben. III. 115, während des Consulats und I. Kaiserreichs. III. 116, unter der Restauration und Julikönigthum. III. 118, unter der Republik und II. Kaiserthum. III. 119, dogmatische Behandlung ders. III. 264 fg. — Arbeiten, öffentliche. III. 271, insb. Landstrassenbau, Eisenbahnbauwesen. III. 273. Bau- u. Nachbarschaftsrecht. III 274. Bergrecht. III. 277. Dienstbarkeiten des Staats an Privateigenthum zu öff. Zwecken. III. 278. Fortwesen. III. 281. Gewässer, fliessende, deren Benutzung. III. 284. Gewerbeeinrichtungen, gefährliche u. ungesunde. III. 279. Schauspiele, öffentliche. III. 181. Zwangsentäusserung. III. 274.

Staatswissenschaften in ihrer dortigen Ausbildung. I. 27. Einfluss der I. Revolution hierauf. I. 16. —

Völkerrecht, dessen dortige Bearbeitungen. I. 346, wissenschaftliche Thätigkeit für europ. positives Völkerrecht. I. 405. Bemühungen für internationalen Schutz gegen Nachdruck. I. 436. —

Staatsrecht constitutionelles. Wissenschaftliche Thätigkeit für Ausbildung d. Rechtsstaats. I. 236. 253. Rousseau's Einfluss. I. 238. Bedeutung Frankreichs für dessen Entwicklung. I 271. 278. 288, der bloss verfassungsmässige Gehorsam in s. dortigen Entwicklung. I. 330. —

Oeconomie politische, Nachrichten über franz. Schriftsteller ders. III. 335.

Statistik, Thätigkeit für diese. III. 434. 691. Anweisungen zur Zählung der Bevölkerung von Paris III. 427. Literarische Einrichtungen zur Staats- und Landeskunde. III. 685.

Freiheit, persönliche, deren Literatur. I. 306.

Fremdenrecht, in Deutschland. I. 443. 453. England, Frankreich, Oestreich, Russland, Spanien. Das.

Friede, ewiger, Möglichkeit desselben. Bestrebungen zu dessen Einführung. I. 438. Einfluss desselben auf das Leben. I. 440.

G.

Gehorsam, der bloss verfassungsmässige. Bedeutung desselben im constitutionellen Staatsrecht. I. 320 fg. Einfluss der Kirche auf dessen Entwicklung. I. 322. Entwicklung desselben in England. I. 332. II. 4, dessen Ausbildung in Deutschland, Frankreich, Italien und Nordamerika. I. 330 fg.

Gemeinden, deren Wesen, Verfassung u. Verwaltung in Baden. II. 379. Bayern. II. 362. Bern. I. 449. Braunschweig. II. 384. Deutschland im allg. II. 314. England. II. 94. Frankreich. III. 61. 66. 254. Hessen Grh. II. 383. Kurhessen. II. 381. Sachsen. II. 366. Schweiz. I. 493. Württemberg. II. 373.

Genf, Staatliche Zustände. Verfassungsveränderung. I. 506.

Gentz, Fried. v., Persönlichkeit u. Charakter dess. II. 488 fg. s. Bedeutung als Schriftsteller. II. 495. Kritik seiner Schriften zur Bekämpfung der Staats- und Freiheitsgedanken der franz. Revolution. II. 496 fg. insb. seines Sendschreibens an König Fried. Wilhelm III. v. Preussen. II. 500 fg., seiner Schriften zur Bekämpfung der Napoleon'schen Weltherrschaft. II. 502 fg, seiner Schriften zur Bestreitung der Freiheitsrichtungen in Europa, insb. in Deutschland. II. 508 fg.

Gerichtsverfassung. Deren Geschichte in Frankreich. III. 100—108, in England. II. 94 fg, in Deutschland als Staatenbund. II. 277. Nord-Amerika als Union. I. 585.

Gesandtschaftswesen s. Diplomatie.

Gesellschaft s. Gesellschaftswissenschaft.

Gesellschaftswissenschaft. Nothwendigkeit ders. nach dem jetzigen Entwicklungsgang der Staatswissenschaften. I. 69, bisheriges Verhalten der Wissenschaft zu dieser Lehre. I. 72, ältere Schule bis Kant. I. 72 fg., neuere Zeit, Bestreben zur Begründung des Begriffs der Gesellschaft, insb. im Socialismus und Communismus und deren Kritik. I. 77 fg., Zusammenstellung von Ansichten über diesen Begriff. I. 81. Mohl's Ansicht und deren Begründung aus den einzelnen Persönlichkeiten und ihrem Verhältniss zu gleichen Persönlichkeiten, aus dem Staatsbegriff der verschiedenen Stände im Staate, dem Zusammenleben der Racen und dem Verhältniss zur Arbeit und Besitz. II. 88 fg. Verhältniss zu den Staatswissenschaften. I. 102. Einfluss auf deren Inhalt. II. 104, insb. beim Staatsrecht. 105. 109. 260. Politik. 105. Staatsgeschichte. 106. Polizeiwissenschaft. 110. Stellung zu den Encyklopädien der Staatswissenschaften. I. 119. Einfluss d. Auffassung d. Gesellschaft auf die Volksvertretung u. deren Organismus. I. 286.

Gesetze, Auslegung derselben nach allg. constitutionellem Staatsrecht, wissenschaftliche Entwicklung der Grundsätze hierfür. I. 310, literarische Einrichtungen zur Kenntniss neuer Gesetze. III. 678. 687.

Gesetzgebung, Einrichtung ders. nach constitutionellem Staatsrechte. I. 309, in Nordamerika. I. 582.

Gewerbegesetzgebung in Bayern. II. 362. Frankreich. III. 279. Mecklenburg. II. 387. Oestreich. II. 341. Preussen, II. 346. Württemberg. II. 373.

Griechenland, Thätigkeit für Statistik. III. 435, völkerrechtliche Actenstücke. I. 466.

Grotius, Hugo, Begründer des wissenschaftlichen Völkerrechts. I. 10. 385, s. Bedeutung für wissenschaftliche Begründung des Rechtsstaats. I. 229.

H.

Haag, Uebereinkunft daselbst. 1790. I. 356.

Haller, K. L. v., Lebensverhältnisse. II. 529. Uebersicht seiner schriftstellerischen Thätigkeit auf dem Gebiete der Geschichte u. Kritik derselben. II. 531 fg., seine staatsrechtlichen Schriften. II. 533, insb. „Restauration der Staatswissenschaften" Beurtheilung seiner Theorie. II. 539. 545. III. 378. Begründung des thatsächlichen Staats durch dessen innere Berechtigung. I. 257, s. Theorie der patrimonialen Gewalt der Fürsten. I. 12, s. Stellung zur staatsrechtlichen Schule. I. 11. Beurtheilung seiner kleineren Schriften vermischten Inhalts. II. 538.

Hamburg, Bearbeitungen des Staatsrechts desselben von geschichtlichem, dogmatischem und kritischem Standpunkte. II. 390. Thätigkeit für Statistik. III. 435. 698. Handels- und Schifffahrtsverträge. I. 456.

Handels- und Seeverhältnisse in völkerrechtlicher Beziehung. I. 421, wissenschaftliche Behandlung ders. in Deutschland. I. 423. England. I. 424. Frankreich. I. 422. Handel der Neutralen insb. Belgien und Tscherkessische Küste. I. 426 fg. Embargo. Durchsuchungsrecht. Handel im geschlossenen Meere insb. Sund und schwarzes Meer. Handel auf conventionellen Strömen Rhein, Elbe, Stader u. Lauenburger Zoll. I. 430 fg.

Handels- und Schifffahrtsverträge von England, Frankreich, Oldenburg. I. 459. Preussen und Zollverein. I. 457. Hansestädte. I. 456.

Hannover, Staatsrecht. Geschichtliche Entwicklung. Verfassungsstreit. Staatliche Zustände seit 1848. Persönliche Befähigung des Staatsoberhaupts zur Selbstregierung. II. 366 fg. Thronfolgeanspruch des Sir A. d'Este. II. 306. 369.

Streit der Provinziallandschaften mit d. allg. Landesvertretung. II. 369.

Verwaltungsrecht. Staatshaushalt. II. 369. — Thätigkeit für Statistik. III. 435. Stader-Zoll s. dort.

Hessen, Grossherzogthum, Bearbeitung des Verfassungsrechts. Geschichtliche Darstellung der staatlichen Zustände insb. die Landstände betr. Monographien über das rechtliche Verhältniss der Provinz Rheinhessen. Verwaltungsrecht. II. 382 fg. insb. Verwaltungsjustiz. Medicinalwesen. Thätigkeit für Statistik. III. 435.

Hobbes, Begründung des Staats auf Vertrag. I. 10. Ansicht über Gesellschaft. I. 76.

Holland, Wissenschaftl. Thätigkeit f. Ausbildung d. Rechtsstaats. I. 233. Staatsverträge dess. I. 459, völkerrechtl. Actenstücke. I. 465. Thätigkeit für Statistik. III. 435. 698.

J.

Jarcke, Karl Ernst, Vertreter der neuen kirchlichen Richtung in den Staatswissenschaften. II. 578. Umfang und äussere Bedeutung seiner schriftstellerischen Thätigkeit auf dem Gebiete des staatlichen und kirchlich-politischen Lebens. II. 580. Darstellung und Kritik ders. in wissenschaftlicher Beziehung und deren Erfolg im Leben. II. 580 fg. 590 fg. s. Thätigkeit für Strafrecht. II. 579.

Industriesystem, Dessen Stellung in d. Entwicklung der Wirthschaftslehre. Beurtheilung dess. III. 299. Geschichte dess. III. 324.

Interventionsrecht. I. 420.

Italien, Ausbildung der Staatswissenschaften daselbst. I. 35, wissenschaftliche Thätigkeit für Ausbildung des Rechtsstaats. I. 246. 255. Entwicklung des blos verfassungsmässigen

Gehorsams. I. 334. Völkerrechtliche Actenstücke. I. 465. Entwicklung der politischen Oeconomie u. deren Literatur. Nachricht. üb. einzelne Schriftsteller. III. 320. 333. 338.

Juden, Deren Rechtsverhältnisse in Baden. II. 378. Bayern. II. 361. Deutschland im allg. II. 322. Frankfurt. II. 392. Frankreich insb. a. d. Zeit vor d. Revolution. III. 66 fg. Oestreich. II. 339. Preussen. II. 348. Sachsen. II 365. Württemberg. II. 372.

Justizpolitik, Wissenschaftl. Thätigkeit für diese. I. 49.

K.

Kaperwesen, s. Völkerrechtliche Stellung. I. 429.

Kirche, Deren Stellung zum Staate nach dessen Auffassung in der alten Zeit. I. 74. Einfluss d. Kirche auf d. Entwicklung des blos verfassungsmässigen Gehorsams. I. 322. Trennung d. Staats von derselben, Durchführung dieses Princips in Deutschland. II. 282. Nordamerica. I. 517. Schweiz. I. 491 fg. Verhältniss der Kirche zum Staate in Bayern. II. 361. Frankreich. III. 181 fg. Oestreich. II. 341. Preussen. II. 346. Württemberg. II. 374.

Kirchenstaat, Völkerrechtliche Actenstücke. I. 465.

Klüber, J. L., Seine Bedeutung für deutsches Staatsrecht. II. 473 fg. 479 fg. Mangel an staatswissenschaftl. Auffassung des positiven Staatsrechts u. ungenügende juristische Entwicklung dess. II. 478, verfehlte Behandlung des gemeinen deutschen Landesstaatsrechts. Das. u. II. 291. Beurtheilung seiner schriftstellerischen Thätigkeit f. Rechtsgeschichte u. pos. Staatsrecht insb. das des Rheinbunds u. Deutschen Bundes. II. 480 fg. Für Bücher- u. Urkundenkenntniss. II 483, für Völkerrecht. II. 484. III. 690. II. 393, seine geschichtl. u. volkswirthschaftl. Studien. II. 485.

Königthum in England. I. 87 fg. Ausbildung desselben in Frankreich. III. 54 fg. Rechtsverhältnisse desselben vor der fr. Revolution. III. 136 fg.

Krakau, Einverleibung desselben, deren Literatur. I. 360. Völkerrechtliche Actenstücke. I. 465.

Kurhessen, Politische Zustände desselben. Verfassungsrecht insb. Stände, Steuerverweigerung derselben 1850. II. 380. Gemeindeverhältnisse. Das.

L.

Landstrassenbau in Frankreich. III. 273. K. Sachsen. II 366.

Lauenburg, Stadt, Deren Schifffahrtsbevorzugungen, ihre völkerrechtl. Bedeutung für d. Handel auf conventionellen Strömen. I. 433. Thätigkeit für Statistik. III. 438.

Literaturgeschichte der Staatswissenschaften. I. 59. III. 717. Des Völkerrechts. I. 369. Deren Wichtigkeit u. verschiedene Behandlungsweise. 373. Der Politik. III. 343.

Lübeck, Dessen staatsrechtliche Literatur. II. 392. Thätigkeit für Statistik. III. 436. Handel- u. Schifffahrtsverträge. I. 456.

Luzern, Geschichtl. Entwicklung der staatlichen Zustände. I. 500.

M.

Machiavelli, N., Allgemeine Gesichtspunkte. II. 521. Lebensverhältnisse. 523. Uebersicht seiner literarischen Thätigkeit u. Bibliographie seiner Werke. 525 fg. Lebensbeschreibungen. 588. Standpunkt der Beurtheilung seiner Schriften über Staatsangelegenheiten. 529 fg. insb. logische Erklärung des Widerspruchs M.'s mit sich selbst in seinem Fürsten und den Discursen. 531 fg., psychologische Erklärung der tiefen Unsittlichkeit in seinen Werken. 536 fg., der sachliche Werth seiner Lehren vom Gesichtspunkt der Staatskunst. 538. 397. I. 10. Urtheil über denselben als Schriftsteller.

Literatur üb. Machiavelli: Gegner seiner Lehren. 542 fg., insb. vom kirchlichen Standpunkte. 542, vom Standpunkt der Sittenlehre und der Staatskunst. 549. Bekämpfung M.'s wegen seiner geistigen Unfähigkeit. 559. — Vertheidiger u. Lobredner M.'s

III. 560fg. 566, insb. aus dem Gesichtspunkt, dass der Tadel nicht ihn, sondern die geschilderten Zustände und s. Lecture über Fürsten treffe. 561. M. als Wohlthäter der Völker und Vertheidiger der Freiheit als: seine Lehren nur Gegengift 563 — ein hinterlistiger Berather der Fürsten zu deren Sturz und Begründung zur Freiheit 564 — seine Schriften als Satyren auf bestimmte Fürsten. 565.

Kritische Untersuch. z. Erklärung des Widerspruchs in den Lehren M.'s, insb. durch Annahme einen vollständigen theoretischen Abtrennung der Staatskunst von der Sittenlehre bei ihm. III. 570, durch M.'s antike, heidnische Auffassung des Staats. III. 572, durch die Annahme, dass M. ohne Ideal vom Staate und Achtung vor den Menschen nur der damaligen Wirklichkeit Rathschläge ertheilt. 574, durch kritische Sonderung der Irrthümer und Wahrheiten M.'s. 576, durch die Auffassung seines „Fürsten" und die Schrift über Livius als Ein Ganzes und als gleichzeitig abgefasst mit der Absicht der vorerstigen Begründung einer starken fürstlichen Gewalt in Italien und dann durch dieselbe Wiedererstehung des gekräftigten Volks zur Freiheit. III. 577fg., durch die Annahme d. Absicht M.'s auf Begründung einer starken, Italien zusammenfassenden Staatsgewalt zur Beseitigung der Zwingherren ohne Rücksicht auf die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks. III. 585. — Kritische Beurtheilung M.'s, die theils von Missverständnissen ausgehen, theils zu einer bestimmten Ansicht über M. sich für unvermögend erklären. 586.

Malthus, Robert, Dessen Ansicht über Bevölkerungspolitik siehe Bevölkerungslehre.

Martens, G. F. v., Bedeutung desselben als öffentlicher Lehrer. II. 460, als Schriftsteller ib. u. fg., Einfluss desselben auf das positive europäische Völkerrecht. I. 11. 392. II. 462, beschäftigt sich besonders mit der wissenschaftlichen Durcharbeitung des positiven Stoffs desselben, stellt die allgemeinen Grundsätze fest und schafft ein System des Völkerrechts. II. 462fg., Sammlung der zur vollständigen Kenntniss der völkerrechtlichen Verhältnisse nöthigen Thatsachen. II. 465, Sammlung völkerrechtlicher Vorkommenheiten. II. 467, Monographien aus dem Völkerrecht als Kaperwesen und Erneuerung der Verträge in den Friedensschlüssen europ. Mächte. II. 468, seine Bedeutung und Leistungen im Staatsrecht. II. 469fg., im Handels- und Wechselrechte. II. 471fg.

Massachusets, Verfassungsveränderungen desselben. I. 596.

Medicinalwesen des Gr. Hessen. II. 383. Mecklenburg. II. 387. Oestreich. II. 341. Preussen. II. 352. Schweiz. I. 489. Württemberg. II. 373.

Mecklenburg, Dessen politische Zustände und staatsrechtliche Literatur insb. über das ständische Wesen u. die bäuerlichen Verhältnisse. II. 385fg. Verwaltungsrecht insb. die Medicinalpolizei II. 387. Thätigkeit für Statistik in M. Schwerin. III. 436.

Mercantilsystem, Stellung dess. in der Entwicklung der Wirthschaftslehre. III. 296. Geschichte dess. III. 323.

Mexico, Vertheidigung der dort sich aufhaltenden Franzosen durch deren Regierung gegen Forderungen der dortigen Landesregierung. I. 364.

Militärwesen des Deutschen Bundes. II. 331. Oestreichs. II. 342. Preussens. II. 352. Badens. II. 379. Württemberg. II. 376.

Ministeranklagen in Württemberg. II. 372, in Nassau. II. 385.

Ministerverantwortlichkeit im constitutionellen Staate. I. 311, nach Deutschem Territorialstaatsrecht. II. 327.

Mittelalter, Die Staatswissenschaft desselben insb. Machiavelli und England in seinen Versuchen der Auffassung seiner heimathlichen Staatsverhältnisse. I. 23. Thätigkeit während desselben für das philosophische Staatsrecht. I. 224fg. — Unbekanntschaft desselben mit dem constitutionellen Staatsrecht. I. 271. — Ungeneigtheit dess. für Staatsromane. I. 178.

Modena, Thätigkeit für Statistik. III. 436.

Montesquieu, Einfluss auf die Staatswissenschaften. I. 10. Verhältniss zur Lehre von d. Gesellschaft. I. 76, s. Bedeutung für constitutionelles Staatsrecht durch d. Lehre von d. Theilung d Gewalten. I. 271fg., s. Politik. III. 386. Lettres Persannes. III. 425.

Morus, T., Erfinder der Staatsschriften. I. 10. Bedeutung für die Staatsromane. I. 11. Beurtheilung seiner Utopia. I. 179fg.

Moser, J. J., Seine Persönlichkeit und Charakter. II. 401 fg. Vielseitigkeit seiner wissenschaftlichen Leistungen. II. 405, insb. im deutschen Staatsrechte. II. 407—412, positives Völkerrecht. I. 11. 391. II. 412—414.

Moser, K. F. v., Seine Persönlichkeit und Charakter. II. 404 fg, seine Bemühungen um das Recht und den Schutz der Unterthanen gegenüber von Missbrauch von Regierungsgewalt, um unabhängige Rechtspflege und freie Gedankenäusserung. II. 416, seine Ansichten über Landstände ib. über die Persönlichkeit der Fürsten und der Zustände der Höfe. II 418. Eigenschaften der Beamten insb. sein Herr und Diener. II. 419, seine Bemühungen für die Rechtfertigung verkannter Staatsmänner. II. 420. Charakteristik seiner Werke und Berichtigung der denselben gemachten Vorwürfe wegen Mangels an Systematik und Geschmacklosigkeit der Form. II. 421 fg.

Mosquitoküste, Völkerrechtliche Actenstücke. I. 467.

Münzwesen-Gesetzgebung in Deutschland II. 332.

N.

Nachdruck, Internationaler Schutz dagegen. I. 435. Nothwendigkeit desselben. Frankreichs und Englands Bemühungen hierfür. I. 436 fg. Verhältnisse desselben in Deutschland. I. 437.

Napoleon I., Frankreichs öff. Zustände während dessen Regierung. III. 97, dessen Verfassungsrecht. III. 151. Finanzverwaltung, deren Geschichte unter demselben. III. 116. Bündnisse u. Friedensschlüsse zu dessen Zeit, deren Bearbeitungen. I. 356. Parlamentarisches Leben unter diesem. III. 171. 98.

Napoleon III., Frankreichs Verfassungsrecht unter diesem. III. 169. Geschichte der Finanzverwaltung unter diesem. III. 119.

Nassau, Dessen staatsrechtliche Zustände und Literatur darüber. Domänenstreit. II. 385.

Nationalöconomie s. Oeconomie politische.

Neapel, Völkerrechtliche Actenstücke. I. 465.

Neuenburg, Staatliche Zustände insb. Verhältniss zu Königreich Preussen. I. 504.

Neutralität. I. 426, deren Literatur, insb. deren Verhältniss im Seerecht, Handel der Neutralen zur See. Blokade der tscherkessischen Küste durch die Russen 1836. Neutralität Belgiens. I. 429.

Nordamerika, Wissenschaftliche Thätigkeit für Ausbildung des Rechtsstaats. I. 249. Bedeutung dess. für die Entwicklung des constitutionellen Staatsrechts. I. 278, der bloss verfassungsmässige Gehorsam. I. 330. Bedeutung für das Princip der Democratie und des Bundesstaats. I. 511. 527. Volksrepräsentation. I. 514. Trennung der Kirche vom Staate. I. 517. Einfluss der Aufnahme englischer Rechtsanschauungen. I. 518. Folgen dieser Grundsätze. I. 520. Bundesrecht. I. 535 fg. Geschichte desselben: Kolonialverfassung. I, 536. Entstehung der Unabhängkeit und der Revolutionsregierung. I. 538. Staatenbund und Bundesverfassung. Einfluss des Föderalisten. I. 542. 548. Grundlagen des jetzigen Rechts. I. 558, englische Literatur darüber. I. 561, desgl. französische. I. 563, desgl deutsche. I. 566, desgl. americanische. I. 567. Systematische Bearbeitungen des Bundesrechts. I. 574 fg. Gesetzgebung. I. 582. Bundesgerichte, deren Einrichtung und Zuständigheit. I. 585. Staatsanklagen gegen Richter u. öffentliche Beamte. I. 586. Völkerrechtliche Verhältnisse insb. zu den Indiern. I. 556. 461. Consulatwesen. I. 413. Staatsverträge. I. 461. Völkerrechtliche Actenstücke. I. 466. Territorialstaatsrecht, literarische Entwicklung und Quellen desselben. I. 589. Staatsrecht der Einzelstaaten. I. 591. Quellen dess. und Entstehung der einzelnen Staaten. I. 593, insb. Californien. I. 594. Massachusetts dortige Verfassungsveränderungen. I. 596. — Aufgabe der americanischen Literatur. I. 596. —

Bearbeitungen des Völkerrechts. I. 349. — Wissenschaftliche Thätigkeit für europäisches positives Völkerrecht. I. 399. Thätigkeit für Statistik. III. 440. Literarische Einrichtungen zur Staats- und Landeskunde. III. 685.

Norwegen, Thätigkeit für Statistik. III. 436.

O.

Oeconomie, politische, Stellung derselben zu den Staatswissenschaften in deren älterer Bedeutung. I. 74, diese in den Encyklopädien der Staatswissenschaften. I. 118. Geschichte der Wirthschaftslehre. III. 294 flg., insb. umfassende Werke als Uebersichten dieser Geschichte. 314 und selbstständige Arbeiten. 315 flg. Das Merkantilsystem, Würdigung desselben. III. 296 flg., dessen Geschichte. III. 323. Physiokratie, Beleuchtung derselben. III. 298 und geschichtliche Behandlung. III. 323. Das Industriesystem, Urtheil darüber. III. 299 flg. Geschichte desselben. III. 324. Bestreben der Philantropen. III. 309. Reformatorische Systeme als Communismus. III. 310, Geschichte desselben. III. 327. Socialismus. III. 310. Geschichtliche Behandlung desselben. III. 325. Verhalten dieser beiden Systeme zu dem Staate und der Gesellschaft. I. 78. flg.

Entwicklung der politischen Oeconomie in Italien. III. 320, insb. Literatur derselben in Neapel und Sicilien. 338. Nachrichten über italienische Schriftsteller. 333. England. III. 331, insb. Nachrichten über einzelne Schriftsteller. 334. Spanien. III. 332. Französische Schriftsteller, Nachrichten über solche. III. 335. Deutschlands Schriftsteller insb. List. III. 336. Bibliographie der pol. Oeconomie. III. 336.

Oldenburg, dessen öffentlich-rechtliche Zustände und die hierdurch hervorgerufene Literatur. II. 387, insb. geschichtliche Arbeiten über die altfriesische Verfassung, Handel und Schifffahrtsverträge dess. I. 459. — Thätigkeit für Statistik. III. 437.

Oregongebiet, Dessen Theilung und den desfalsigen Streit. I. 366.

Orient, Bearbeitungen d. Völkerrechts dess. I. 342, völkerrechtl. Actenstücke. I. 466.

Oestreich, Staatsrecht. Systematische Bearbeitungen. II. 337. — Verfassungsrecht. II. 338. Privatfürstenrecht. Das. Landstände. 340. Unterthansverhältnisse insb. Katholiken, Juden. 338 flg. Fremdenrecht. I. 443. 452. III. 339.

Verwaltungsrecht. I. 340 flg. Zustände vor 1848 Verwaltungsorganismus 341. *Provincielle Einrichtungen in Böhmen, Schlesien, Tyrol.* Das. Politische Verwaltung und deren Veränderung *seit* 1848. 343. Finanzwesen u. deren Veränderung seit 1848. 342. Forstwesen. 341. Gewerbeverhältnisse. Das. Kirchliche Zustände. Das. Medicinal- und Gesundheitspolizei. Das. Militärwesen. 342. Patentgesetzgebung. 341. Polizei, Postwesen. Das. Steuergesetzgebung. 342, höherer Unterricht. 341. Zollverfassung. 342. — Staatsverträge. I. 457. Consulatwesen. I. 414. Thätigkeit für Statistik. III. 436. 697.

P.

Paris, Frieden von 1763, dessen Literatur. I. 355, desgl. v. 1815. I. 357. — Anweisung zur Zählung seiner Bevölkerung. III. 427. Geschichte des Pariser Parlaments. III. 104.

Parliament, englisches, s. England. Parlamentarisches Leben in Frankreich. III. 98. 171.

Patentgesetzgebung in Oestreich. II. 341.

Patrimonialgerichtsbarkeit in Deutschland im allg. II. 319, in Bayern. Das.

Philosophie, socratische, deren Einfluss auf d. Staatsromane. I. 171.

Physiokratie, Stellung ders. in der Entwicklung der Wirthschaftslehre, Beurtheilung ders. III. 297. Geschichte ders. III. 323.

Platon, Begründer des philosophischen Staatsrechts. I. 10. 220, s. Politik. III. 371.

Politik, deren gegenwärtiger wissenschaftlicher Zustand. I. 47. Begriff derselben. III. 348. Verhältniss ders. zum Recht und Sittenlehre. III. 351 flg. Die staatlichen Erdbeziehungen u. die Stammeseigenthümlichkeiten als stoffliche Grundlagen des Staatslebens. III. 358 flg. Systeme der Politik. III. 367 flg., umfassende Systeme. III. 393. Politik auf Grundlage antiker Staatsansicht - Plato, Aristoteles. III. 371, solche auf Grundlage religiöser Weltanschauung. III. 376, solche auf Grundlage des Rechtsstaats der Neuzeit. III. 379. Fragmentisten. III. 396. Politische Testamente. III. 403. — Geschichte der Politik und deren Literatur. III. 346. Bibliographie. III. 343. Literatur über Anleitung zur richtigen Bearbeitung des Stoffs. III. 363.

Polizei, deren Geschichte in Frankreich. III. 123, deren Verwaltung in Baden. II. 379. Bayern. II. 362. Oestreich. II. 341. Preussen. II. 352. Sachsen. II. 365. Württemberg. II. 373.

Polizeiwissenschaft, Wissenschaftliche Thätigkeit für dieselbe. I. 49. Veränderungen derselben durch die Ausbildung d. Lehre v. d. Gesellschaft. I. 110.

Populationistik, siehe Bevölkerungslehre.

Portugal, Bearbeitungen des Völkerrechts. I. 352. Consulatwesen. I. 414.

Postwesen, in Oestreich. II. 341. Preussen. II. 352. Sachsen. II. 366. Württemberg. II. 373.

Pressfreiheit, Literatur derselben. I. 306, deren Zustand in England. Deutschland. I. 308. Frankreich. I. 308. III. 175.

Preussen. Staatsrecht: Bearbeitungen der Geschichte s. staatlichen Entwicklung. II. 345. Verhältniss zu Neuenburg. I. 504. Systematische Darstellungen dess. II. 345. Verfassungsrecht. II. 347. Rechtsverhältnisse des Staatsoberhaupts und der regierenden Familie das. Staatsbürgerrecht insb. Adel und Juden. II. 348. Ständische Verhältnisse, Provincialstände u. vereinigter Landtag. II. 349. — Staatsverträge. I. 457. Consulatwesen. I. 414. Flussschifffahrt u. Seerecht. I. 423.

Verwaltungsrecht: II. 350. Behördenorganismus und Staatsdienerverhältnisse. II. 350 flg. Agrarverfassung. II. 355. Domainen. 352. Finanzen und deren Verwaltung. 350. Fiscus. 355. Forstwesen. 358. Gemeindeverfassung: Städteordnungen und Landgemeinden. II. 353. 346. Gewerbe u. deren Verhältnisse. II. 346. 353. Kirche u. deren Verhältnisse. 346. Medicinalverfassung. Das. Militärwesen. Das. Polizeiverwaltung. II. 346. 350. 352. Postwesen. II. 552. Rechnungsrecht. II. 353. Steuergesetzgebung. II. 353. Unterrichtswesen. II. 346. Zollverfassung und Verwaltung. II. 353.

Privatfürstenrecht, Allgemein Deutsches. II. 300 flg. Bayern. II. 361. Frankreich. III. 136 flg. 173. Oestreich. II. 338. Preussen. II. 347.

Privatrecht, internationales, Theorien desselben nach seiner privatrechtlichen Seite. I. 444 flg. Literatur. I. 442 flg. Bedeutung seiner strafrechtlichen Seite. I. 450, deren Literatur. I. 443. Fremdenrecht in Deutschland. I. 443. 453. England. I. 443. 453. Frankreich I. 443. 453. Oestreich I. 443. 452. Russland. I. 443. 453. Spanien. I. 443. 453.

Pütter, J. St., Schwierigkeit der richtigen Beurtheilung seiner Verdienste. II. 425. Würdigung derselben in Vergleichung mit J. J. Moser. II. 426. Standpunkt der Beurtheilung Pütter's Werke. II. 428, insbesondere über deutsches Staatsrecht, Privatfürstenrecht und Landesstaatsrechte. II. 429 flg. Deutsche Geschichte. II. 432. Literatur des deutschen Staatsrechts. II. 433. Practische Arbeiten. II. 434. Pütter's Leistungen im Verhältniss zur wünschenswerthen Entwicklung des deutschen Staatsrechts und seine politischen Gesinnungen II. 434 flg.

R.

Rechnungsrecht in Baden. II. 379. Bayern. II. 362. Frankreich. III. 247. 261. Preussen. II. 353. Württemberg. II. 375.

Rechtsgeschichte, s. Staatsgeschichte.

Rechtsstaat, Ursprung und erste wissenschaftliche Begründung durch H. Grotius. I. 227. Ausbildung desselben in Deutschland. I. 239, in England. I. 230, in Frankreich. I. 236, in Holland. I. 233, in Italien. I. 246, in Nordamerika. I. 249. Bekämpfung desselben durch Theokratie. I. 248, durch Begründung der inneren Berechtigung des thatsächlichen Staats. I. 256, insbesondere durch K. L. von Haller. II. 535 flg. Jarke. II. 582, durch das angeblich organische System I. 258. Systeme der Politik auf Grundlage des Rechtsstaats. III. 379.

Reden, Englischer Staatsmänner, siehe England.

Reformation, die. Einfluss ders. auf d. Entwicklung der Staatswissenschaften. I. 14.

Regierungsform, constitutionelle, deren weite Verbreitung. I. 267, sonst s. Staatsrecht, constitutionelles.

Regierungsnachfolger, Verbindlichkeit desselben nach deutschem Recht, die Handlungen seines Vorgängers anzuerkennen. II. 304.

Reichsritterschaft. II. 312.

Revolution, Englische. I. 15, französische. I. 16. Einfluss derselben auf die Entwicklung d. Staatswissenschaften. Frankreichs staatliche Zustände vor derselben. III. 93 flg. Staatseinrichtungen während ders. III. 96 flg. Wallrecht während ders. III. 148 flg. Finanzverwaltung während ders. III. 115.

Rhein, Streit der Kantone Zürich und Schaffhausen über die Schifffahrt auf demselben. I. 503, die auf dessen Octroi gegründeten Renten. II. 282. Conventioneller Strom, der Handel darauf, völkerrechtl. Bedeutung dess. I. 433.

Roscher, W., Dessen Forschungen auf dem Gebiete d. Nationalöconomie. I. 12. Verdienste um die Geschichte d. Volkswirthschaftslehre. III. 331, desgl. in d. Lehre von d. Bevölkerungsgrösse. III. 467.

Rotteck, K. v., Standpunkt zur Beurtheilung desselben, s. politische Grundanschauung und Lebensaufgabe. II. 561 flg. seine schriftstellerische Thätigkeit auf dem Gebiete der Staatswissenschaften. II. 564—570, insbes. für die Encyklopädien. I. 135. 160. II. 573, seine geschichtlichen Arbeiten. II. 570 flg., insbes. s. allgemeine Geschichte. II. 574, s. Schriften vermischten Inhalts. II. 572, s. Betheiligung an Zeitschriften. ib.

Russland, Verhalten desselben in völkerrechtlicher Beziehung bei d. Blokade der tscherkessischen Küste. I. 428. Fremdenrecht. I. 433. 453.

S.

Sachsen, Staatsrecht. II. 363, insbes. Verfassungsgeschichte u. I. Landtags. Systematische Bearbeitungen desselben, bes. des auswärtigen 364 flg., provincielle Einrichtungen der Oberlausitz, Verhältnisse der Juden. 365.

Verwaltungsrecht. II. 365, innere Verwaltung insbes. Polizei, Gewerbeverhältnisse, Postwesen, Strassenbau, Gemeindeverwaltung. — Thätigkeit für Statistik. III. 437. 698. Anweisung zur Volkszählung. III. 427.

Sachsen-Altenburg, Dessen frühere Verfassung. II. 388.

Sachsen-Coburg-Gotha, Bearbeitungen einzelner Verfassungen, insbes. der Beschwerden einzelner Berechtigter. II. 388.

Sachsen-Weimar, Bearbeitung des dortigen Staats- und Verwaltungsrechts. II. 388.

Saint-Simonismus, Dessen Verhalten zu Staat und Gesellschaft. I. 78.

Sardinien, Consulatwesen. I. 415. Staatsverträge dess. I. 461. Thätigkeit für Statistik. III. 438.

Schaffhausen, Staatliche Entwicklung. Verfassungsänderung, Streit mit Zürich über die Rheinschifffahrt. I. 503.

Schauspiele, öffentliche, in Frankreich. III. 281.

Schleswig, Thätigkeit für Statistik. III 438.

Schlözer, Aug. Lud. v., Vielseitigkeit seiner Thätigkeit und Verdienste. II. 439, geistiges Wesen und Charakter dess. II 441. 458. Schriftstellerische Thätigkeit insb. in den politisch-statistischen Zeitschriften, Briefwechsel und Staatsanzeiger II. 443. Verhältniss zur Lehre v. d. Gesellschaft Metapolitik. I. 75. 82, s. Bedeutung für die Encyklopädien der Staatswissenschaften. I. 148. Systematiker in denselben. II. 446. Geschichtsforscher. II. 447, s. Bemühungen um die Methode der Universalgeschichte. II. 448, s. grösseren ausgeführten geschichtl. Arbeiten II. 450. Herausgeber hist. Quellenwerke Russlands. II. 452. Theorie der Statistik. II. 453. III. 654. Darstellung statistischer Stoffe, deren Charakteristik. II. 454, s. Versuche auf d. Gebiete der Theologie, Sprachkunde und als Kinderschriftsteller. II. 458.

Schweden, Thätigkeit für Statistik. III. 438, insb. Anweisung zur Volkszählung. 427.

Schweiz, Staatsrecht. Wichtigkeit desselben für richtige Auffassung des Staatslebens. I. 473. Bundesrecht der Eidgenossen. Recht der alten Eidgenossenschaft, wissenschaftliche Behandlung desselben, insb. Einfluss Frankreichs. I. 476 flg. — Helvetische Republik und Mediationsakte. I. 481. Recht der Eidgenossenschaft nach dem Bunde

von 1815, systematische Darstellung dess. I. 482. Recht der Verfassung von 1848. I. 484. Kantonalstaatsrecht. I. 485. 495, allgemeines. dessen Bearbeitungen 486, insb. democratisches Princip der Verfassungen. I. 494. Medicinalwesen, Verhältniss zur Katholischen Kirche. I. 489. Finanz- u. Gemeindewesen. I. 493. — Staats- u. Rechtsgeschichte der schweiz. Democratien. I. 497. Staatsrecht der Einzelkantone. Basel. I. 502. Bern. 497. Genf. 506. Luzern. 500. Neuenburg. 504. Schaffhausen. 503. Schwyz. 501. Waadt. 504. Zug. 502. — Statistik und deren Entwicklung in der Schweiz. I. 484. III. 439. — Bearbeitung des Völkerrechts. I. 351, völkerrechtliche Actenstücke. I. 465.

Schwyz, Geschichtl. Entwicklung seiner staatlichen Zustände. I. 501. 497.

Sclavenhandel, Dessen Literatur. I. 360. Durchsuchungsrecht als Mittel dagegen. I. 430.

Seerecht, s. Handelsverhältnisse.

Seeraub, Bestrafung desselben. I. 367.

Sicilien, Thätigkeit für Statistik. III. 699.

Smith, A., Begründer des Industriesystems in d. politischen Oeconomie. I. 11. Würdigung desselben. III. 299.

Socialismus, sein Verhältniss zur Gesellschaftswissenschaft. I. 78. Aenderungsbestrebungen desselben für die politische Oeconomie. III. 309 flg., dessen Geschichte. III. 325.

Spanien, Ausbildung der Staatswissenschaften daselbst. I 37. Entwicklung der politischen Oeconomie. III. 332. Bearbeitungen des Völkerrechts. I. 351, wissenschaftliche Thätigkeit für positives europ. Völkerrecht. I. 401. Fremdenrecht. I. 443. 453. Staatsverträge. I. 461. Völkerrechtliche Actenstücke. I. 465.

Staat. Wichtigkeit des Begriffs desselben für die Encyklopädien der Staatswissenschaften. I. 123. Auffassung desselben im classischen Alterthum, Mittelalter. I. 72. Rechtsstaat. I. 227. Theokratie. I. 253. Begründung dess. durch seine innere Berechtigung. I. 256, solche durch das angeblich organische System. I. 258. Umfassende Systeme zur philosophischen Begründung des Staatsbegriffs u. deren verschiedene Auffassungsweisen. I. 260 flg. — Der constitutionelle Staat im Verhältniss zur ständischen Ordnung. I. 316. — Anerkennung neuer Staaten. I. 420. Trennung des Staats und der Kirche in Nordamerica. I. 517. Einfluss der Gesellschaftswissenschaft auf den Staatsbegriff, dessen Entstehung und Zweck. I. 108. — Dienstbarkeiten dess. an Privateigenthum zu öff. Zwecken in Frankreich. III. 278.

Staatengeschichte, Umfang d. Literatur ders. I. 51. Veränderungen in ders. durch d. Gesellschaftswissenschaft. I. 106.

Staatsanklagen, Nach constitutionellem Staatsrecht. I. 311, in Nordamerika. I. 586. Württemberg. II. 372.

Staatsbürgerrecht, s. Stellung zur vollen Staatsgewalt. I. 281, wissenschaftliche Ausbildung dess. I. 284. I. 305. Ausbildung desselben in Deutschland. II. 308 flg. Oestreich. II. 339. Preussen. 348.

Staatsdiener, s. Beamte, öffentliche.

Staatsgewalt, Die volle, deren Stellung zu dem Staatsbürgerrecht. I. 281. Ausbildung derselben. I. 284. Theilung derselben Durchführung des Princips im constitutionellen Staatsrecht. I. 277.

Staatshaushalt in Bayern. II. 363. England. II. 102. Frankreich. III. 109 flg. 264. Hannover. II. 369. Oestreich. II. 342. Preussen. II. 353. Schweiz. I. 493. Württemberg. II. 374.

Staatsmoral, Deren gegenwärtiger wissenschaftlicher Zustand. I. 45. 116. III. 709.

Staatsoberhaupt, Rechtliche Stellung dess. nach deutschem Territorialstaatsrechte. II. 301, in England. II. 88, in Frankreich. III. 136. Hannover. II. 368. Oestreich. II. 338. Preussen. II. 347.

Staatsrecht, allgemein constitutionelles, Geschichte desselben, deren Literatur. I. 293. Unbekanntschaft der constitutionellen Regierungsform im classischen Alterthum und Mittelalter. I. 268. Einfluss englischer öffentlicher Zustände auf Entwicklung des Systems. I. 269. Montesquieu's Lehre von der Dreitheilung der Gewalten in Ver-

bindung mit den 8 Regierungsformen, ihre Kritik und Beifall in England, Frankreich und Deutschland. I. 271 flg. 275. Theilung der Gewalten ausschliesslich. I. 277. Ausbildung dieser Lehre in Nordamerica, Frankreich und Deutschland. I. 278, die volle Staatsgewalt und das Staatsbürgerrecht in ihrer Gegenüberstellung, Ausbildung und Verbreitung dieser Entwicklungsstufe. I. 281 flg. Einfluss der Gesellschaftswissenschaft auf die Volksvertretung und deren Organismus. I. 285, das constitutionelle System in seiner parlamentarischen und dualistischen Handhabung insb. in England, Frankreich u. Deutschland. I. 288. — Literatur über die Erörterung des allgemeinen Grundsatzes des const. Staatsrechts insb. Verhältniss desselben zu den ständischen Einrichtungen. I. 297. Beschränkung der Staatsgewalt durch Volksvertretung. I. 298. Aufgabe der Volksvertretung. I. 299. Systematische Darstellung des const. Staatsrechts. I. 300 flg. Einzelnes: insb. Staatsbürgerrecht. 305, persönliche Freiheit, Pressfreiheit. 306. Stände. 308. Gesetzgebung, Ständeversammlungen, Wahlverfahren, parlamentarische Geschäftsordnung. 309. Auslegung der Gesetze. 310. Ministerverantwortlichkeit. 311. — Gegner des constitutionellen Systems wegen zu weitgehender Einräumungen an die Democratie. I. 314. Vertheidigung der unbeschränkten Fürstengewalt. I. 316. Vertheidigung der altenständischen Ordnung und Vertretung. I. 316 flg.

Staatsrecht, philosophisches, dessen gegenwärtiger wissenschaftlicher Zustand. I. 41. Geschichte desselben im classischen Alterthum. I. 219, im Mittelalter. I. 224, in der neueren Zeit, insb. der Rechtsstaat in seiner Begründung u. Ausbildung. I. 227 flg. Bekämpfung des Rechtsstaats auf theokratischer Grundlage. I. 253, durch Begründung der inneren Berechtigung des thatsächlichen Staats. I. 256, durch das angeblich organische System. I. 258. — Systeme zur philosophischen Begründung des Staatsbegriffs und deren verschiedene Auffassung. I. 260, die Gesellschaftswissenschaft in ihrem Verhältniss zum philos. Staatsrecht und dessen Entwicklung durch den Begriff der Gesellschaft I. 260 flg. I. 109 flg.

Staatsrecht, positives, Dessen gegenwärtiger wissenschaftlicher Zustand. I. 45. III. 714 flg. Stellung desselben in den Encyklopädien der Staatswissenschaften. I. 115, das einzelner Länder, siehe dort.

Staats- und Rechtsgeschichte, Deutsche, deren wissenschaftliche Begründung durch Eichhorn. I. 11. II. 253. 596 flg., deren Zustand in Baden. II. 377, Bayern. II. 359, Bern. I. 497, Bremen. II. 394, England. II. 8 flg., Frankreich. III. 26 flg., Hamburg. II. 390, Hessen, Gr. II. 381. Luzern I. 501, Nordamerica. I. 535 flg., Preussen. II. 345, Sachsen. II. 363, Schweiz. I. 476 flg., Württemberg. II. 370, Zürich. I. 499. Zug. I. 502.

Staatsromane, Deren Bedeutung. I. 167 flg. Einfluss der socratischen Philosophie darauf. I. 171. Ungeneigtheit des Mittelalters zu solchen. I. 178. Eintheilungen derselben: Schilderungen freigeschaffner staatlicher u. gesellschaftl. Zustände. I. 171—202: Idealisirung bestehender Einrichtungen. I. 203—211. Gewinn für das Leben aus denselben Staatsromanen. I. 212. Anforderungen der Kritik an diese. I. 212. Wichtigkeit der in denselben gemachten positiven Vorschläge. I. 213.

Staatsschuldenwesen in Bayern. II. 360.

Staatsverträge als Quelle des Völkerrechts. I. 434. Ratification ders. I. 434, dauern dieselben fort im Falle eines Krieges? I. 434. Geschichte einzelner Staatsverträge. I. 353, insb. Aachener Friede. 355. Allianz, heilige, deren Congresse. 359. Dardanellen Frieden. 356. Friede von Haag. 356. Krakau, dessen Einverleibung. 360. Friede von Paris. 355. 357. La Plata Staaten. 361. Sclavenhandel. 360. Wiener Congress. 356. Utrechter Friede. 353. Sammlungen von Staatsverträgen. I. 454. insb. Bayern. 458. Belgien. 460. England. (Handelsverträge) Frankreich. Holland. 459. Nordamerica. 461. Oestreich. 457. Oldenburg. 459. Preussen u. Zollverein. 457 flg. Sachsen. II. 365. Sardinien. I. 461. Spanien. 460. Würtemberg. 459.

Staatswissenschaften, Unterschied der Geschichte derselben von der andrer Wissenschaften. I. 2 flg. 6. Aufgabe u. Inhalt derselben. I. 5. Entwicklungsbedingungen. I. 7. bs. 10. Einfluss bedeutender Männer auf dieselbe Entwicklung. I. 10. Stoffansammlung. Einfluss des Fortschritts auf anderen Gebieten der Wissenschaften. Einfluss der Reformation. I. 14, engl. Revolution. I. 15, der französischen. I. 16. Veränderter Standpunkt der allgemeinen Gesittung. I. 17. Ursachen der verschiedenen nationellen Ausbildung der Staatswissenschaften. I. 19, dieselbe im classischen Alterthum. I. 22. Mittelalter.

I. 23, neuere Zeit, insb. England (Revolution). I. 22. 15. Deutschland. I. 31. 14. Frankreich. I. 27. 16. Italien. I. 35. Spanien. I. 37. Gegenwärtiger Zustand. I. 40, insb. philosophisches Staatsrecht. I. 41. Staatsmoral. I. 43. Völkerrecht. I. 44. Positives Staatsrecht. I. 45. Politik. I. 47. Verwaltungs- u. Justizpolitik. I. 49. Staatengeschichte. I. 51. Statistik. I. 50. Die heutige Entwicklungsstufe der Staatswissenschaften in ihrem Verhältnisse zur Gesellschaftswissenschaft. I. 69. Die wissenschaftliche Stellung beider. I. 102.

Enclyklopädien derselben. I. 52, deren Bedeutung. I. 113, deren Umfang in Bezug auf die geschichtlichen Staatswissenschaften, positives Staatsrecht und Sittengesetz. I. 115. Einschränkungen in Bezug auf natürliches Privatrecht, politische Oeconomie und Gesellschaftswissenschaft. I. 117 flg. Methode ihrer Behandlung. I. 120. Staatsbegriff. I. 123. Ordnung des Stoffes. I. 125. Systematisch geordnete. I. 127, organisch entwickelnde. I. 155, gemeinfassliche. I 140. Kürzere Uebersichten. I. 147, alphabetische Uebersichten. I. 159. Resultate der Encyklopädien für die Wissenschaft. I. 163.

Literarische Hülfsmittel zur Geschichte der Staatswissenschaften. I. 54. Geschichte u. Literatur ders. I. 56. Literaturgeschichte. II. 59, insb. III. 717. Bücherverzeichnisse. I. 62 Encyklopädien. I. 52. 111.

Literarische Hülfsmittel zur Fortentwicklung der Staatswissenschaften. III. 677. flg., insb. Jahrbücher mit Nachweisungen staatlich wichtiger Thatsachen. III. 680 flg. Literarische Einrichtungen zur Kenntniss neuer Gesetze. III. 678. 687, desgleichen internationaler Urkunden. III. 678. 689. Schriften zur Mittheilung neuer statistischer Thatsachen. III. 679. 691 flg., desgl. zur Mittheilung geschichtlicher Thatsachen. III. 680. 699.

Stader Zoll, Dessen völkerrechtliche Bedeutung für den Handel auf conventionellen Strömen. I. 433.

Stände, Deren Stellung im Staate nach dessen Auffassung in der alten Zeit. I. 74, ihre gesellschaftliche Gliederung. I. 284, ihre rechtliche u. politische Stellung im constitutionellen Staat. I. 308. Steuerverwilligungsrecht bes. in Württemb. II. 374. Kurhessen. II. 381. Ständische Vertretung im Verhältniss zur Volksvertretung. I. 316. Durchführung des Gedankens der Representation in Deutschland. II. 323. 416. England. II. 63 flg. Frankreich. III. 77. 142 flg. Nordamerica. I. 514. Baden. II. 378. Bayern. II. 359. Hannover. II. 367. Hessen Gr. 381. Mecklenburg. II. 386. Oestreich. II. 340. Preussen. II. 348. Sachsen. II. 364. Würtemberg. II. 371. Ständeversammlungen. Wahlverfahren u. parlamentarische Geschäftsordnung. I. 309.

Standesherren, Deren staatsrechtliche Stellung in Deutschland. II. 311.

Statistik, Ausbildung ders. als Wissenschaft. I. 50. Verdienste Achenwall's. I. 11. Schlözer's. II. 453. Begriff ders., die Literatur darüber. III. 638. Allg. Gesichtspunkte über die Literatur des Begriffs einer Wissenschaft. III. 639. Anwendung auf Statistik. III. 642. Standpunkt der Beurtheilung ders. III. 643 flg. Auffassung derselben als die der Staatsmerkwürdigkeiten — Achenwall — III. 648 flg. Statistik als die Wissenschaft von der Verfassung der Staaten. III. 649. Statistik als die Lehre von den Kräften des Staats in ihrer Bedeutung für dessen Macht. III. 651. Statistik als Zustandswissenschaft — Schlözer — III. 653. Auswüchse dieser Begriffsbestimmung. III. 658 flg. Statistik mit dem Ziele der Beförderung des allgemeinen Wohls. III. 661. Statistik als die Wissenschaft der Zahl. III. 662. Statistik die Vermittlerin zwischen Geschichte und Geographie. III. 666. Bekämpfung der Statistik als Wissenschaft. III. 667. — Geschichte der Statistik, deren Literatur und Beurtheilung derselben. III. 669 flg. Literarische Einrichtungen zur Veröffentlichung statistischer Nachrichten. III. 691, insb. Baden. 692. Bayern. Das. Belgien. 692. 699. Bremen. 698. Deutschland — Zollverein. 696. England. 694. Frankreich. 691. 696. Hamburg. 698. Holland. Das. Oestreich. Preussen. 627. Sachsen. 698. Sicilien. 699. Württemberg. 681. 683.

Sterblichkeit, Gesetz derselben, dessen Literatur. III. 454 flg.

Steuergesetzgebung in Baden. II. 379. Bayern. II. 362. England. II. 103. Frankreich. III. 141. Oestreich. II. 341. Preussen. II. 353. Württemberg. II. 375.

Steuerverwilligungsrecht, ständisches, nach allgemeinem Deutschen Territorialstaatsrecht. II. 326. Kurhessen. II. 381, in Württemberg. II. 372.

Strafrecht, Dessen internationale Bedeutung. I. 450 flg.

Ströme, conventionelle, Handel auf denselben, insb. Rhein u. Elbe, dessen völkerrechtl. Bedeutung. I. 432 flg. Stader-Zoll. Lauenburg Schifffahrtsvorrechte. ib.

Südamerica, Wissenschaftl. Thätigkeit für positives Völkerrecht. I. 403.

Sund, Handel daselbst als auf geschlossenem Meer. I. 431.

Sundzoll, Dessen völkerrechtliche Bedeutung. I. 362.

T.

Theokratie, Gründung des Staats auf dieselbe. Zur Bekämpfung des Rechtsstaats in Deutschland, Frankreich, Italien. I. 253. Politik auf dieser Grundlage. III. 376 flg.

Toscana, Thätigkeit für Statistik. III. 440.

Tschorkessien, Blokade dess. durch die Russen, deren Bedeutung für den Handel der Neutralen. I. 428.

Türkei, Völkerrechtliche Actenstücke. I. 466.

U.

Ungarn, Völkerrechtliche Actenstücke. I. 465.

Unterrichtswesen in Bern. I. 499. Oestreich. II. 341. Preussen. II. 346.

Utrecht, Friede von, dessen Geschichte u. Literatur. I. 353.

V.

Venezuela, Völkerrechtliche Actenstücke. I. 467.

Verwaltungspolitik, Wissenschaftl. Thätigkeit für diese. I. 49.

Verwaltungsrecht, Wissenschaftliche Begründung durch Cormenin. I. 11. Ausbildung in Baden. II. 378. Bayern. II. 361. Deutschland. II. 328. Frankreich. III. 193 flg. Hamburg. II. 390. Hannover. II. 369. Gr. Hessen. II. 383. Kurhessen. II. 381. Mecklenburg. II. 387. Oestreich. II. 340. Preussen. II. 350. Sachsen. II. 365. Württemberg. II. 373.

Verwaltungsrechtspflege in Frankreich. III. 207. Deutschland. II. 329.

Volk, Anerkennung der Regierung eines im Aufstande begriffenen. I. 364. 420.

Volksvertretung, Stellung derselben im allgemeinen constitutionellen Staatsrecht. I. 281. Einfluss der Ausbildung der Gesellschaftswissenschaft auf ihren Organismus. I. 285. Beschränkung der Staatsgewalt durch dieselbe. I. 298, ihre Aufgabe. I. 299, ihr Verhältniss zur ständischen Ordnung. I. 316. s. Stände.

Völkerrecht. s. Begründung durch Hugo Grotius u. Albericus Gentilis. I. 10 flg., gegenwärtiger wissenschaftlicher Zustand dess. I. 44.

Geschichte dess., deren verschiedene Behandlungsweise. I. 339, späte Entwicklung der wissenschaftlichen Bearbeitung ders. I. 337. 467. Völkerrecht des classischen Alterthums. I. 343, d. Orients. I. 342, völkerrechtliche Ansichten und Gewohnheiten der wilden Völkerschaften. I. 341. Neueres Völkerrecht. I. 343, dessen Bearbeitungen in England. I. 347. Frankreich. I. 346. Nordamerica. I. 349. Portugal. I. 352. Schweiz. Spanien. I. 349. Geschichte einzelner völkerrechtlicher Thatsachen. I. 353, insb. Anerkennung der Regierung eines im Aufstande begriffenen Volks. I. 364. Canada. I. 366. Dänisch-deutscher Krieg. I. 365. Oregongebiet. I. 366. Seeraub und dessen Bestrafung. Staatsverträge. Sundzoll. I. 362. Vertheidigung von im Ausland sich aufhaltender Unterthanen durch deren Regierung gegen Anforderungen der ausländischen Landesregierung. I. 364. —

Literatur und Dogmengeschichte des Völkerrechts. I. 369. Darstellungen Beider in Verbindung. I. 373. —

Dogmatik, Systemat. Bearbeitungen der V. I. 376. Einleitungsschriften. Das. Grundrisse. I. 382, philosoph. Völkerrecht. I. 384, positiv. Völkerrecht. I. 391, dessen

Bearbeitungen in Deutschland. I. 393. England. I. 396. Frankreich. I. 403. Nordamerica. I. 399. Spanien. I. 401. Südamerica I. 403. — Monographie: Actenstücke, völkerrechtliche. I. 462 flg. Anerkennung neuer Staaten. I. 420 flg. Diplomatie und deren Agenten. I. 366. 404. Eigenthum, völkerrechtl. I. 415. Friede, ewiger. I. 438. Handels- u. Seeverhältnisse. I. 421. Interventionsrecht. I. 402. Nachdruck, internationaler Schutz dagegen. I. 435. Privatrecht, internationales. Fremdenrecht. I. 443. 453. Verträge. I. 433. Sammlungen solcher. I. 454.

Völkerschaften, wilde. Bearbeitungen des Völkerrechts ders. I. 341.

W.

Waadt, Staatsrecht *dess.*, Schriften darüber. I. 504.

Wasser, *fliessendes*, dessen Benutzung nach französ. Verwaltungsrecht. III. 284.

Wien, *Congress*acte. Schriften darüber. I. 356.

*Wissen*schaft, Bedingungen des Fortschritts ders. I. 8 flg. Entwicklungsgang einer jeden solchen. I. 69.

Württemberg, Staatsrecht. Reichthum und hohe Entwicklung der Literatur dess. II. 370. Geschichtliche und dogmatische Bearbeitungen. II. 371. Ministeranklage und Staatsgerichtshof. Juden, deren Rechtsverhältnisse. Ständeversammlung. Steuerbewilligungsrecht. II. 373 flg. Staatsverträge. I. 459.

Verwaltungsrecht. Agrargesetzgebung. I. 375. Domainenverwaltung. Gemeindeverfassung. II. 373. Gewerbeverhältnisse. Medicinal- und Militärwesen. Postwesen. II. 376. Rechnungsrecht. II. 375. Staatshaushalt und Steuergesetzgebung. II. 374. Bemühungen für Statistik. III. 440. 681. Anweisungen zur Volkszählung. III. 427. Literarische Einrichtungen zur Staats- u. Landeskunde. III. 683.

Z.

Zachariä von Lingenthal, K. S., *s.* Persönlichkeit und Charakter. II. 512 flg., *s.* vielseitige *schriftstellerische* Bedeutung. II. 514. Kritik seiner Arbeiten über sächsisches Recht. II. 516, seiner Schriften auf dem Gebiete der Rechtsphilosophie. II. 517, seine Arbeiten im positiven deutschen Staatsrechte. II. 518 flg., *s.* Arbeiten im Gebiete des Staatsrechts der classischen Völker. II. 521, *s.* Bearbeitungen der Auslegungskunst, der gerichtlichen Beredsamkeit und der Gesetzgebungswissenschaft. II. 522, *s.* Schriften über die Encyklopädien der Jurisprudenz, über kirchenrechtliche, strafrechtliche und civilrechtliche Fragen. II. 523, desgl. über Staatswirthschaft, theoretische Staatskunst und wichtige Zustände der Gegenwart. II. 524 flg., *s.* bedeutendsten Werke: *s.* Arbeiten üb. das französ. Recht. II. 527 und „*s.* 40 Bücher vom Staate. II. 528.

Zollgesetzgebung in Oestreich. II. 342. Preussen. II. 353.

Zollverein, Deutscher, dessen Handels- u. Schifffahrtsverträge. I. 458. Statistische Mittheilungen über dessen Handelsverkehr und sonstige mit Erhebung und Vertheilung des Zollertrags in Verbindung stehende Thatsachen. III. 696. Consulatwesen desselben. I. 414.

Zug, Geschichtl. Entwicklung s. staatlichen Zustände. I. 502.

Zürich, Staatsrecht. I. 499. Staats- u. Rechtsgeschichte.

Zwangsentäusserung oder Grundeigenthum in Frankreich. III. 274.

Zwischenherrscher, ob dessen Regierungshandlungen von dem wiedereintretenden rechtmässigen Fürsten anzuerkennen? II. 304.

00026816

Digitized with financial assistance from the
Government of Maharashtra
on 05 April, 2016